

311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 12. 2. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz, das Handelsgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gerichtsgebührengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 1975, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Bodenwertabgabengesetz, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Werbeabgabengesetz 2000, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Biersteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die Bundesabgabenordnung, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Pensionskassengesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Waffengesetz, das Preisgesetz 1992, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Teilpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Auslandszulagen-gesetz, das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Universitäts-Studien-gesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Hochschul-Taxengesetz 1972, das Bundes-gesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Bundesmuseen-Gesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das Bundesforstegesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesstraßen-Finanzierungs-gesetz 1996, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Wohnungsgemeinnützigkeits-gesetz geändert sowie steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften, ein Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, ein Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund und ein Fernsprechtgeltzuschussgesetz erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2001)

2 311 der Beilagen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art. Gegenstand

1. Teil

Medien

1 Änderung des Rundfunkgesetzes

2. Teil

Justiz

2 Änderung des Handelsgesetzbuchs

3 Änderung des Firmenbuchgesetzes

4 Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

5 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

6 Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975

3. Teil

Finanzen

7 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

8 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

9 Änderung des Umgründungssteuergesetzes

10 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

11 Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

12 Änderung des Grundsteuergesetzes 1955

13 Änderung des Bodenwertabgabegesetzes 1960

14 Änderung des Gebührengesetzes 1957

15 Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

16 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1997

17 Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

18 Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991

19 Änderung des Werbeabgabegesetzes 2000

20 Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993

21 Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995

22 Änderung des Biersteuergesetzes 1995

23 Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995

24 Änderung des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995

25 Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995

26 Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996

27 Änderung der Bundesabgabenordnung

28 Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes 1996

29 Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

30 Änderung des Pensionskassengesetzes

31 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997

32 Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

33 Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes

34 Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften

4. Teil

Sicherheitsverwaltung

35 Änderung des Waffengesetzes

5. Teil

Wirtschaftslenkung

36 Änderung des Preisgesetzes 1992

6. Teil

Arbeitsmarkt; Arbeitslosenversicherung

37 Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

38 Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

311 der Beilagen

3

- 39 Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes
- 40 Änderung des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes
- 41 Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes
- 42 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
- 43 Änderung des Karenzgeldgesetzes
- 44 Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes
- 45 Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

7. Teil**Dienstrecht**

- 46 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
- 47 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
- 48 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
- 49 Änderung des Pensionsgesetzes 1965
- 50 Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes
- 51 Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
- 52 Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
- 53 Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes
- 54 Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes
- 55 Änderung des Bundesgesetzes über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte
- 56 Änderung des Teilpensionsgesetzes
- 57 Änderung des Richterdienstgesetzes
- 58 Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
- 59 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
- 60 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
- 61 Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes
- 62 Änderung des Auslandszulagengesetzes
- 63 Änderung des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes
- 64 Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes
- 65 Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

8. Teil**Sozialrecht mit Ausschluss der Arbeitslosenversicherung**

- 66 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
- 67 Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
- 68 Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
- 69 Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes
- 70 Bundesgesetz, mit dem eine Entschädigung für Kriegsgefangene eingeführt wird (Kriegsgefangenen-entschädigungsgesetz)
- 71 Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

9. Teil**Bildung, Wissenschaft und Kultur**

- 72 Änderung des Universitäts-Studiengesetzes
- 73 Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992
- 74 Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972
- 75 Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
- 76 Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes
- 77 Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes

10. Teil**Bundesforste, Umwelt**

- 78 Änderung des Bundesforstgesetzes 1996
- 79 Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959
- 80 Änderung des Altlastensanierungsgesetzes
- 81 Änderung des Umweltförderungsgesetzes

4

311 der Beilagen

11. Teil**Verkehr und Telekommunikation**

- 82 Änderung des ASFINAG-Gesetzes
- 83 Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971
- 84 Änderung des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996
- 84a Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960
- 85 Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund
- 86 Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG)

12. Teil**Wohn- und Siedlungswesen**

- 87 Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

1. Teil**Medien****Artikel 1****Änderung des Rundfunkgesetzes**

Das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Programmengelt ist unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmengelts sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.“

2. Der bisherige Text des § 36 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 20 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

2. Teil**Justiz****Artikel 2****Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch, dRGBl. 1897 S 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Eintragungen im Firmenbuch und sonstige vom Firmenbuchgericht vorzunehmende Veröffentlichungen sind in der Ediktsdatei (§ 89j GOG) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen. Soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht. Mit dem im § 89j Abs. 1 letzter Satz GOG genannten Zeitpunkt gilt die Bekanntmachung als vorgenommen; die Bekanntmachung muss zumindest einen Monat lang abfragbar bleiben.“

(2) Die Veröffentlichungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sind tunlichst innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Erteilung der Druckgenehmigung in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen; sie können in einer Beilage zum Blatt zusammengefasst werden. Der betroffene Rechtsträger hat das Entgelt für die Veröffentlichung an die Wiener Zeitung GmbH zu bezahlen. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung Höchstsätze für diese Entgelte festzusetzen. Diese Höchstsätze müssen sich an marktüblichen Einschaltungskosten orientieren.“

2. Im § 15 Abs. 2 zweiter Satz entfällt das Wort „letzten“.

3. Im § 32 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„§ 10 und § 15 sind nicht anzuwenden.“

4. Im § 162 entfällt der Abs. 2.

5. Im § 283 Abs. 2 entfallen die Worte „auf Kosten der Gesellschaft im Bekanntmachungsblatt“.

6. Dem § 906 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 10, 15 Abs. 2, 32 Abs. 1, 162 und 283 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Firmenbuchgesetzes

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 2 entfallen die Worte „auf seine Kosten in den Bekanntmachungsblättern“.

2. Im Art. XXIV wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 44 Abs. 1 entfallen die Worte „in gleicher Weise, wie die für nichtig erklärte Eintragung bekanntgemacht worden war,“.

2. § 93 Abs. 2 entfällt.

3. Im § 127 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 44 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 und der durch dieses Bundesgesetz angeordnete Entfall des § 93 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Wert einer unbeweglichen Sache ist das Dreifache des Einheitswerts anzusehen. Wird vom Zahlungspflichtigen nachgewiesen, dass der Verkehrswert der Sache geringer ist als das Dreifache des Einheitswerts, so ist der Verkehrswert maßgebend; Gleiches gilt, wenn für die Sache kein Einheitswert festgestellt ist.“

2. Die Tarifpost 4 wird wie folgt geändert:

a) In lit. a wird die Höhe der Gebühren geändert

von 160 S in 190 S,

von 330 S in 400 S,

von 390 S in 470 S,

von 530 S in 640 S,

von 720 S in 860 S,

von 920 S in 1 100 S,

von 1 320 S in 1 580 S,

von 1 590 S in 1 910 S und

von je 1 590 S mehr in je 1 910 S mehr;

b) in lit. b wird die Höhe der Gebühren geändert

von 300 S in 360 S,

von 400 S in 480 S,

6

311 der Beilagen

von 510 S in 610 S,
 von 720 S in 860 S,
 von 990 S in 1 190 S,
 von 1 520 S in 1 820 S,
 von 2 180 S in 2 620 S,
 von 3 510 S in 4 210 S und
 von je 1 790 S mehr in je 2 150 S mehr;

c) nach der Anmerkung 1 wird folgende Anmerkung 1a eingefügt:

„1a. Die in der Tarifpost 4 angeführten Gebühren erhöhen sich um jeweils 90 S, wenn – allein oder gemeinsam mit anderen Exekutionsmitteln – Exekution auf bewegliche körperliche Sachen beantragt wird.“;

d) die Anmerkung 6 lautet:

„6. Wird in einem Exekutionsantrag neben einer Exekution auf das unbewegliche Vermögen auch die Anwendung anderer Exekutionsmittel beantragt (§ 14 EO), so unterliegt dieser Exekutionsantrag der – allenfalls nach Anmerkung 1a erhöhten – Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 lit. b; daneben ist keine weitere Gerichtsgebühr zu entrichten.“

3. In der Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 entfällt der erste Satz.

4. In Art. VI werden nach Z 15h folgende Z 15i bis 15k eingefügt:

„15i. § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Diese Bestimmung ist im Fall einer Gebühr nach Tarifpost 9 lit. b Z 1 und 3 anzuwenden, wenn die entsprechende Steuerschuld nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 oder dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 (§ 26) nach dem 31. Dezember 2000 entsteht; ansonsten ist sie auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird.

15j. Tarifpost 4 samt Anmerkungen 1a und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird. § 31a GGG ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2000 zahlenmäßig geänderten Gerichtsgebührenbeträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der der Verordnung des Bundesministers für Justiz BGBl. Nr. 912/1994 erstmals nachfolgenden Neufestsetzung von Gerichtsgebühren und Bemessungsgrundlagen gemäß § 31a GGG die mit diesem Bundesgesetz geänderten Gebührenbeträge unverändert zu bleiben haben.

15k. Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn die Veröffentlichung nach dem 31. Dezember 2001 erfolgt.“

Artikel 6

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975

Das Wohnungseigentumsgesetz 1975, BGBl. Nr. 417, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet

„Gerichtsgebühren“;

b) die Absatzbezeichnung „(1)“ vor Abs. 1 entfällt;

c) in Abs. 1 wird das Zitat „Tarifpost 12 lit. c des Tarifes zum Gerichtsgebührengesetz – GGG“ durch das Zitat „Tarifpost 12 lit. c Z 6 des Gerichtsgebührengesetzes“ ersetzt;

d) die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

2. Dem § 28 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Diese Bestimmung ist auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird.“

3. Teil Finanzen

Artikel 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 2a als Abs. 2b eingefügt:

„(2b) Sind bei Ermittlung des Einkommens Verluste zu berücksichtigen, die in vorangegangenen Jahren entstanden sind, gilt Folgendes:

1. In vorangegangenen Jahren entstandene und in diesen Jahren nicht ausgleichsfähige Verluste, die mit positiven Einkünften aus einem Betrieb oder einer Betätigung zu verrechnen sind, können nur im Ausmaß von 75% der positiven Einkünfte verrechnet werden (Verrechnungsgrenze). Insoweit die Verluste im laufenden Jahr nicht verrechnet werden können, sind sie in den folgenden Jahren unter Beachtung der Verrechnungsgrenze zu verrechnen.
2. Vortragsfähige Verluste im Sinne des § 18 Abs. 6 und 7 können nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden (Vortragsgrenze). Insoweit die Verluste im laufenden Jahr nicht abgezogen werden können, sind sie in den folgenden Jahren unter Beachtung der Vortragsgrenze abzuziehen. Dies gilt auch für Verluste im Sinne des § 117 Abs. 7 zweiter Satz insoweit, als diese Verluste wegen der Vortragsgrenze nicht abgezogen werden können.
3. Insoweit in den positiven Einkünften oder im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten sind
 - Sanierungsgewinne, das sind Gewinne, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens in Folge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind, oder
 - Veräußerungsgewinne und Aufgabegewinne, das sind Gewinne aus der Veräußerung sowie der Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen, weiters Liquidationsgewinne,sind die Verrechnungsgrenze und die Vortragsgrenze nicht anzuwenden.“

2. Im § 3 Abs. 1 Z 4 entfällt die lit. c.

3. In § 6 wird als Z 16 angefügt:

„16. Liegt der Unternehmensschwerpunkt eines Betriebes in der Vermietung von Wirtschaftsgütern, kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert sämtlicher vermieteter Wirtschaftsgüter und dem Teilwert sämtlicher Forderungen aus der Vermietung als aktiver oder passiver Ausgleichsposten angesetzt werden. Als Teilwert der Forderungen ist dabei der Barwert der diskontierten Forderungen aus der Vermietung anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag darf nur dann angesetzt werden, wenn er bereits bei der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr der Eröffnung des Betriebes und in den folgenden Wirtschaftsjahren angesetzt worden ist. Wird der Unterschiedsbetrag angesetzt, so ist er bei der Gewinnermittlung für die folgenden Wirtschaftsjahre ebenfalls anzusetzen.“

4. In § 8 Abs. 1 tritt jeweils an die Stelle des Prozentsatzes von „4%“ der Prozentsatz von „3%“.

5. In § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Rückstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 und 4 sind mit 80% des Teilwertes anzusetzen. Der maßgebliche Teilwert ist ohne Vornahme von Abzinsungen zu ermitteln. Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt, sind ohne Kürzung des maßgeblichen Teilwertes anzusetzen.“

6. Nach § 10a wird als § 10b eingefügt:

„Auslaufen des Investitionsfreibetrages

§ 10b. Ein Investitionsfreibetrag nach § 10 und nach § 10a kann nur von Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden, die vor dem 15. Dezember 2000 anfallen.“

7. Im § 22 Z 2 lautet der erste Teilstrich:

„– Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit (zB für die Tätigkeit als Hausverwalter oder als Aufsichtsratsmitglied), sofern sie nicht unter § 25 Abs. 1 Z 5 fallen“

8

311 der Beilagen

8. § 25 Abs. 1 Z 1 lit. e lautet:

„e) Bezüge aus einer Kranken- oder Unfallversorgung der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.“

9. § 25 Abs. 1 Z 4 bis 6 lautet:

- „4. a) Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes.
 b) Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates), Bezirksvorsteher (Stellvertreter) der Stadt Wien, Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelung erhalten, weiters Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter), Stadträte und Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelung erhalten.
 c) Funktionsgebühren sonstiger Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn der Funktionär in den geschäftlichen Organismus der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eingebunden ist und nicht bereits Abs. 1 Z 1 lit. a anzuwenden ist. Nicht darunter fallen Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die ausschließlich mildtätigen oder kirchlichen Zwecken oder der Bekämpfung von Elementarereignissen dienen.
 d) Bezüge von öffentlich-rechtlich Bediensteten (Beamten) des Bundes aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und vertraglich Bediensteten des Bundes aus vergleichbaren Tätigkeiten sowie öffentlich Bediensteten anderer Gebietskörperschaften auf Grund vergleichbarer gesetzlicher Regelungen.
 5. Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge von Funktionären von juristischen Personen, sofern sie nicht wesentlich im Sinne des § 22 Z 2 beteiligt sind oder sofern nicht Abs. 1 Z 1 lit. a anzuwenden ist. Nicht darunter fallen Funktionäre von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung dienen sowie Aufsichtsratsmitglieder und Organe von Privatstiftungen.
 6. Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden, die diese Tätigkeit im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausüben, und zwar auch dann, wenn mehrere Wochen- oder Monatsstunden zu Blockveranstaltungen zusammengefasst werden.“

10. § 29 Z 4 lautet:

„4. Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit sie nicht unter § 25 fallen.“

11. § 33 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. Für alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 200 000 S vermindert sich der allgemeine Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 200 000 S bis 250 000 S um	-2 000 S
von 250 000 S bis 300 000 S um	- 967 S
von 300 000 S bis 487 400 S um	-8 433 S.“

12. § 33 Abs. 5 lautet:

- „(5) Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis stehen folgende Absetzbeträge zu:
1. Ein Verkehrsabsetzbetrag von 4 000 S jährlich.
 2. Ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 750 S jährlich, wenn die Einkünfte dem Lohnsteuerabzug unterliegen.
 3. Ein Grenzgängerabsetzbetrag von 750 S jährlich, wenn der Arbeitnehmer Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) ist. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.“

13. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit einem Steuerpflichtigen die Absetzbeträge nach Abs. 5 nicht zustehen, hat er Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag bis zu 5 500 S jährlich, wenn er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 1 Z 4 bis 6 bezieht. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu. Der Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu. Der Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu. Der Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.“

nistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionsbezügen von 230 000 S und 300 000 S auf Null.“

14. § 33 Abs. 8 lautet:

„(8) Ist die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer negativ, so sind

- der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von höchstens 5 000 S sowie
- bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag haben, 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratumlagen) und der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5, höchstens aber 1 500 S jährlich,

gutzuschreiben. Die Gutschrift ist mit der nach Abs. 1 und 2 berechneten negativen Einkommensteuer begrenzt und hat im Wege der Veranlagung oder gemäß § 40 zu erfolgen. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz.“

15. Im § 37 Abs. 1 lautet der dritte Teilstrich:

„– Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen (Abs. 6), soweit diese vorrangig den Verlust aus anderen Holznutzungen und sodann einen weiteren Verlust aus demselben forstwirtschaftlichen Betriebszweig, in dem die Einkünfte aus besonderer Waldnutzung angefallen sind, übersteigen,“

16. § 41 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. im Kalenderjahr Bezüge gemäß § 69 Abs. 2, 3, 5 oder 6 zugeflossen sind,“

17. In § 47 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Ein Dienstverhältnis ist weiters bei Personen anzunehmen, die Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 bis 6 beziehen.“

18. § 47 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Finanzen kann anordnen, dass bei getrennter Auszahlung von zwei oder mehreren Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, gleichartigen Bezügen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, von inländischen Pensionskassen, von Bezügen oder Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis bei Körperschaften öffentlichen Rechts im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie von Bezügen aus einer gesetzlichen Unfallversorgung und dem Grunde und der Höhe nach gleichartigen Bezügen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen eine der auszahlenden Stellen die gemeinsame Versteuerung dieser Bezüge vornimmt. In diesem Fall hat die die gemeinsame Versteuerung durchführende auszahlende Stelle einen einheitlichen Lohnzettel auszustellen.“

19. § 67 Abs. 5 lautet:

„(5) Von dem Urlaubsentgelt oder der Abfindung gemäß den §§ 8 bis 10 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, ist die Hälfte als sonstiger Bezug zu behandeln.“

20. In § 67 Abs. 6 lautet der letzte Satz:

„Soweit die Grenzen des ersten und zweiten Satzes überschritten werden, sind solche sonstigen Bezüge wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen.“

21. § 67 Abs. 8 lautet:

- „(8) Für die nachstehend angeführten sonstigen Bezüge gilt Folgendes:
- a) Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, sind, soweit sie nicht nach Abs. 3, 6 oder 8 lit. e oder f mit dem festen Steuersatz zu versteuern sind, gemäß Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist nach Abzug der darauf entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 ein Fünftel steuerfrei zu belassen.
 - b) Kündigungsentschädigungen sowie andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sind gemäß Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist nach Abzug der darauf entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 ein Fünftel steuerfrei zu belassen.
 - c) Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre, die nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind, soweit sie nicht nach Abs. 3, 6 oder 8 lit. e oder f mit dem festen Steuersatz zu versteuern sind, gemäß Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist nach Abzug der darauf entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5

ein Fünftel steuerfrei zu belassen. Soweit die Nachzahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen.

- d) Ersatzleistungen (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen sowie freiwillige Abfertigungen oder Abfindungen für diese Ansprüche) für nicht verbrauchten Urlaub sind, soweit sie laufenden Arbeitslohn betreffen, als laufender Arbeitslohn, soweit sie sonstige Bezüge betreffen, als sonstiger Bezug im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen.
- e) Zahlungen für Pensionsabfindungen, deren Barwert den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes nicht übersteigt, sind mit der Hälfte des Steuersatzes zu versteuern, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt.
- f) Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen als Folge von Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs. 1 Z 1 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen anfallen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit dem Steuersatz des Abs. 1 zu versteuern sind, sind bis zu einem Betrag von 300 000 S mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt, zu versteuern.
- g) Nachzahlungen in einem Insolvenzverfahren sind, soweit sie Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 6 oder 8 lit. e oder f betreffen, mit dem festen Steuersatz zu versteuern. Von den übrigen Nachzahlungen ist nach Abzug der darauf entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 ein Fünftel steuerfrei zu belassen. Der verbleibende Betrag ist als laufender Bezug mit einer vorläufigen laufenden Lohnsteuer in Höhe von 15% zu versteuern.“

22. § 67 Abs. 10 lautet:

„(10) Sonstige Bezüge, die nicht unter Abs. 1 bis 8 fallen, sind wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen. Diese Bezüge erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß Abs. 2.“

23. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Lohnsteuerabzug in besonderen Fällen“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Auszahlung von Bezügen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung sowie aus einer Kranken- oder Unfallversorgung der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und e sind 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 230 S täglich übersteigen. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Veranlagungsverfahren haben die Versicherungsträger bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel sind ein Siebentel gesondert als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6% dieses Bezuges, höchstens jedoch die einbehaltene Lohnsteuer, als darauf entfallende Lohnsteuer auszuweisen.“

c) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Bei Auszahlung von Insolvenz-Ausfallgeld durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat die auszahlende Stelle zur Berücksichtigung der Bezüge im Veranlagungsverfahren bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel ist die bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages gemäß § 67 Abs. 8 lit. g berechnete Lohnsteuer, soweit sie nicht auf Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 3, 6 oder 8 lit. e oder f entfällt, als anrechenbare Lohnsteuer auszuweisen.“

24. Im § 78 Abs. 1 entfallen der dritte und vierte Satz.

25. § 84 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt der Betriebsstätte ohne besondere Aufforderung die Lohnzettel aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln. Bei Auszahlung einer pflegebedingten Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage), von Wochengeld und vergleichbaren Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartigen Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen ist ein Lohnzettel von der auszahlenden Stelle auszustellen. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Arbeitgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels

technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird der Betrieb veräußert, aufgegeben oder liegt eine Liquidation vor, so hat die Übermittlung der Lohnzettel im Zuge der Veräußerung, Aufgabe oder Liquidation zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Lohnzettelübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Arbeitgeber einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.“

26. § 93 Abs. 2 Z 1 lit. b lautet:

„b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.“

27. § 94 wird wie folgt geändert:

a) In Z 6 lit. c entfällt die Wortfolge „– Einkünften, die gemäß § 3 steuerbefreit sind“.

b) In Z 6 wird als lit. e angefügt:

„e) Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d, wenn die Einkünfte gemäß § 3 befreit sind.“

28. § 103 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst oder Sport dient und aus diesem Grunde im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann der Bundesminister für Finanzen für die Dauer des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens dieser Personen steuerliche Mehrbelastungen bei nicht unter § 98 fallenden Einkünften beseitigen, die durch die Begründung eines inländischen Wohnsitzes eintreten. Dabei kann auch die für eine Begünstigung in Betracht kommende Besteuerungsgrundlage oder die darauf entfallende Steuer mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden.“

29. § 108 Abs. 3 lautet:

- „(3) 1. Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege der Bausparkasse bei der Abgabenbehörde zu beantragen und dabei zu erklären, dass die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluss des Bausparvertrages, auf Grund dessen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben.
2. In der Abgabenerklärung sind die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG des Antragstellers und die Versicherungsnummern jener Personen, für die Erhöhungsbeträge geltend gemacht werden, anzuführen. Wurde eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist jeweils das Geburtsdatum anstelle der Versicherungsnummer anzuführen.
3. Mit dem Todestag des Steuerpflichtigen sowie mit dem Tag der Übertragung eines Bausparvertrages bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, verliert die Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit.
4. Die Abgabenerklärung kann widerrufen werden; ebenso kann auf Erhöhungsbeträge (Abs. 2) verzichtet werden. Sowohl der Widerruf als auch der Verzicht sind erst mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.“

30. § 108a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Der Prozentsatz beträgt 5,5% zuzüglich des nach § 108 Abs. 1 ermittelten Prozentsatzes.“

31. Im § 108a Abs. 3 wird als letzter Satz angefügt:

„In der Abgabenerklärung ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG des Antragstellers anzuführen. Wurde eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist das Geburtsdatum anstelle der Versicherungsnummer anzuführen.“

32. Im § 108a Abs. 5 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Die rückzufordernden Beträge sind durch den Rechtsträger einzubehalten. Der Rechtsträger hat die rückzufordernden Beträge spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rückforderung zu erfolgen hat, an die zuständige Finanzlandesdirektion abzuführen.“

33. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Verordnung anordnen, dass Unternehmer und Körperschaften des öffentlichen und

privaten Rechts von Gruppen von Personen und von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für sie Leistungen erbringen, Folgendes mitzuteilen haben:

1. Name (Firma), Wohnanschrift bzw. Sitz der Geschäftsleitung, bei natürlichen Personen weiters die Versicherungsnummer nach § 31 ASVG (bei Nichtvorhandensein jedenfalls das Geburtsdatum),
2. Art der erbrachten Leistung,
3. Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde,
4. Entgelt und die darauf entfallende ausgewiesene Umsatzsteuer.

(2) Die Verordnung hat weiters zu bestimmen:

Die Abgabenbehörde, an die die Mitteilung zu erfolgen hat, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Mitteilung zu erfolgen hat.

(3) Die Verordnung kann eine Mitteilung im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung insoweit vorsehen, als dies für den zur Übermittlung Verpflichteten zumutbar ist. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der zur Übermittlung Verpflichtete einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

(4) Die in der Verordnung genannten Personen und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) sind verpflichtet, den Unternehmern sowie den Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung der Mitteilungspflicht benötigen.

(5) Die zur Mitteilung Verpflichteten haben den in der Verordnung genannten Personen und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) den Inhalt der Mitteilungen bekanntzugeben.“

34. Im § 121 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Sind die Verhältnisse des Kalenderjahres 2000 oder eines früheren Kalenderjahres für die Festsetzung oder Nichtfestsetzung einer Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2001 oder ein späteres Kalenderjahr maßgeblich oder sind Vorauszahlungen für diese Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erstmalig festgesetzt worden, so gilt Folgendes:

1. Bei der Festsetzung (§ 45) der Vorauszahlungen ist von jener Einkommensteuerschuld für das letztveranlagte Kalenderjahr auszugehen, die sich bei Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2b ergibt.
2. Der nach § 45 unter Beachtung der Z 1 ermittelte Betrag an Vorauszahlungen ist zu erhöhen um
 - 5%, wenn die Vorauszahlung nicht mehr als 200 000 S beträgt,
 - 10%, wenn die Vorauszahlung mehr als 200 000 S aber nicht mehr als 500 000 S beträgt,
 - 20%, wenn die Vorauszahlung mehr als 500 000 S beträgt.
 Vorauszahlungen auf Grund von Bescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits wirksam geworden sind, sind anzupassen.
3. Ergibt sich aus den Verhältnissen des letztveranlagten Kalenderjahres keine Festsetzung einer Vorauszahlung, ist die Vorauszahlung in Bezug auf Betätigungen, die im Kalenderjahr 2001 bzw in den folgenden Kalenderjahren weiterhin ausgeübt werden, für die vorstehend angeführten Zeiträume wie folgt festzusetzen: Der Berechnung der Vorauszahlung ist das arithmetische Mittel der auf Grund von Veranlagungen vorgeschriebenen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) der letzten fünf Kalenderjahre zu Grunde zu legen. Dabei sind Kalenderjahre, in denen keine Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) angefallen ist, mit Null anzusetzen. Der sich daraus ergebende Betrag ist im Sinne der Z 2 zu erhöhen und als Vorauszahlung festzusetzen.
4. Beantragt der Steuerpflichtige, die Vorauszahlung mit einem geringeren als dem sich aus den Z 1 bis 3 ergebenden Betrag festzusetzen, so darf diesem Antrag nur stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen dafür an Hand einer konkreten und detaillierten Einschätzung seines voraussichtlichen Einkommens vollständig offengelegt und nachgewiesen werden.“
5. Die Z 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Vorauszahlung keine anderen als lohnsteuerpflichtige Einkünfte zu Grunde liegen.

35. § 124b werden folgende Z 45 bis Z 53 angefügt:

„45. § 2 Abs. 2b, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 22 Z 2, § 29 Z 4 und § 41 Abs. 1 Z 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 anzuwenden.

46. § 6 Z 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 anzuwenden. Ist für einen Betrieb, dessen Unternehmensschwerpunkt in der Vermietung von Wirtschaftsgütern liegt, der Gewinn für das letzte im Kalenderjahr 2000 endende Wirtschaftsjahr zu ermitteln, so kann dabei der Unterschieds-

betrag zwischen dem Buchwert sämtlicher vermieteter Wirtschaftsgüter und dem Teilwert sämtlicher Forderungen aus der Vermietung als aktiver oder passiver Ausgleichsposten angesetzt werden. Als Teilwert der Forderungen ist dabei der Barwert der diskontierten Forderungen aus der Vermietung anzusetzen. Abweichend von § 6 Z 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist der Unterschiedsbetrag bei Ermittlung der Gewinnes für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2000 enden, auch dann anzusetzen, wenn dieser Unterschiedsbetrag bei Ermittlung des Gewinnes für das letzte im Kalenderjahr 2000 endende Wirtschaftsjahr angesetzt wird.

47. § 9 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auch auf Rückstellungen anzuwenden, die bereits zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2001 endenden Wirtschaftsjahres gebildet worden sind. Auflösungsgewinne, die sich aus der erstmaligen Anwendung des § 9 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 bei den zuvor genannten Rückstellungen ergeben, können auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 endet, und auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre (Auflösungszeitraum) verteilt werden, wobei jährlich mindestens ein Fünftel anzusetzen ist. Scheidet eine Rückstellung während des Auflösungszeitraumes aus dem Betriebsvermögen aus, ist der darauf entfallende Auflösungsgewinn im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens jedenfalls anzusetzen.
48. § 3 Abs. 1 Z 4, § 25 Abs. 1 Z 1 lit. e, § 25 Abs. 1 Z 4 bis 6, § 33 Abs. 3 Z 5, § 33 Abs. 5, 6 und 8, § 47 Abs. 2, § 67 Abs. 5, 6, 8 und 10, § 69 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000, sind anzuwenden, wenn
- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001;
 - die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2000 enden.
49. § 69 Abs. 6 und § 78 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 sind anzuwenden, wenn der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld nach dem 31. Dezember 2000 gestellt wird.
50. § 84 Abs. 1 ist erstmalig auf Lohnzettel anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 zu übermitteln sind.
51. § 108a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auf Beiträge und Erwerbe von Anteilscheinen anzuwenden, die für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2000 geleistet werden bzw. nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen.
52. Zur Abgeltung der erhöhten Treibstoffkosten der Jahre 2000 und 2001 sind im Kalenderjahr 2001 anstelle der Pauschbeträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c folgende Pauschbeträge zu berücksichtigen:
- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| Bei einer einfachen Fahrtstrecke von | |
| 2 km bis 20 km..... | 3 600 S jährlich |
| 20 km bis 40 km..... | 14 400 S jährlich |
| 40 km bis 60 km..... | 24 480 S jährlich |
| über 60 km | 34 560 S jährlich. |
53. Zahlungen für Pensionsabfindungen, deren Barwert den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes übersteigt, sind gemäß § 67 Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist bei Pensionsabfindungen, die im Jahre 2001 zufließen, nach Abzug der darauf entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 ein Viertel steuerfrei zu belassen.“

Artikel 8

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Z 14 wird als letzter Satz angefügt:

„Die Befreiung entfällt rückwirkend, wenn der angestrebte begünstigte Zweck innerhalb der ersten sieben Jahre nach der Eintragung der neugegründeten Gesellschaft in das Firmenbuch aufgegeben wird.“

2. In § 7 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:

„Anzuwenden sind § 2 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes 1988 auf Einkünfte aus einer Beteiligung, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, sowie § 2 Abs. 2b des Einkommensteuergesetzes 1988.“

14

311 der Beilagen

3. Im § 11 Abs. 2 lautet der vierte Satz:

„Der Sondergewinn ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.“

4. Im § 13 erhält Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 5; die Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Privatstiftungen im Sinne des Abs. 1, die nicht unter § 5 Z 6 fallen, sind mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Abs. 1 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, befreit.

(3) Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 fallen, sind weder bei den Einkünften noch beim Einkommen zu berücksichtigen, sondern nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 gesondert zu versteuern:

1. In- und ausländische Kapitalerträge aus
 - Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988),
 - Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden,
 - Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988,
 soweit diese Kapitalerträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören.
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988, soweit nicht Abs. 4 angewendet wird.

Die Besteuerung (§ 22 Abs. 3) von Kapitalerträgen und Einkünften aus der Veräußerung von Beteiligungen unterbleibt insoweit, als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 getätigt worden sind und davon Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist sowie keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens erfolgt.

(4) Wird eine Beteiligung im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988 veräußert, gilt Folgendes:

1. Soweit nicht Abs. 3 letzter Satz anzuwenden ist, können die dabei aufgedeckten stillen Reserven von den Anschaffungskosten eines im Kalenderjahr der Veräußerung angeschafften Anteils an einer Körperschaft, der mehr als 10% beträgt, abgesetzt werden (Übertragung stiller Reserven).
2. Stille Reserven sind der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös.
3. Als Anschaffungskosten des erworbenen Anteils gelten die um die übertragenen stillen Reserven gekürzten Beträge. Diese Anschaffungskosten sind in Evidenz zu nehmen.
4. Erfolgt im Kalenderjahr der Aufdeckung keine Übertragung stiller Reserven, kann dafür ein steuerfreier Betrag gebildet werden. Der steuerfreie Betrag kann innerhalb von zwölf Monaten ab der Veräußerung der Beteiligung als stille Reserve im Sinne der Z 1 bis 3 übertragen werden. Steuerfreie Beträge, die nicht innerhalb dieser Frist übertragen werden, sind nach § 22 Abs. 3 zu versteuern. Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

5. § 15 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes sind insbesondere unter folgenden Voraussetzungen steuerlich zu berücksichtigen:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfes zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfes dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.
3. Die Änderung der Rückstellung ist zur Hälfte steuerwirksam.

(3) Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und sonstige Rückstellungen (§ 81c Abs. 3 D VII des Versicherungsaufsichtsgesetzes) sind mit 80% des Teilwertes anzusetzen. Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt, sind ohne Kürzung des maßgeblichen Teilwertes anzusetzen. Bei den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist davon auszugehen, dass bei 30% der Summe dieser Rückstellungen die Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 2 Z 3 entfällt die Wortfolge* „– Einkünften, die gemäß § 3 EStG 1988 steuerbefreit sind“

b) *In Abs. 2 Z 5 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich; als Z 6 wird angefügt:*

„6. für Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn die Einkünfte gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 befreit sind.“

7. *Im § 22 lauten die Abs. 2 und 3:*

„(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 25%

1. für nach § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft;
2. für nach § 11 Abs. 2 zu versteuernde Sondergewinne auf Grund einer Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses. Die Körperschaftsteuer gilt durch diese Besteuerung als abgegolten;
3. für nach § 21 Abs. 3 zu versteuernde Einkünfte von Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3.

(3) Die Körperschaftsteuer beträgt 12,5% für nach § 13 Abs. 3 und 4 zu versteuernde Kapitalerträge und Einkünfte einer Privatstiftung.“

8. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Veranlagung und Entrichtung der Steuer gilt Folgendes:

1. Es sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 über die Veranlagung und Entrichtung der Körperschaftsteuer sinngemäß anzuwenden.
2. Bei der Festsetzung von Vorauszahlungen ist eine sich aus § 22 Abs. 3 ergebende Körperschaftsteuerschuld zu berücksichtigen.
3. Sind bei einer Privatstiftung im Sinne des § 13 die Verhältnisse des Kalenderjahres 2000 oder eines früheren Kalenderjahres für die Festsetzung oder Nichtfestsetzung einer Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2001 oder ein späteres Kalenderjahr maßgeblich oder sind Vorauszahlungen für diese Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erstmalig festgesetzt worden, ist bei Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2001 und spätere Kalenderjahre nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:
 - a) Es sind § 13 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 3 und § 24 Abs. 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 auf die von diesen Bestimmungen betroffenen Einkünfte anzuwenden, die im Kalenderjahr 1999 angefallen sind. Vorauszahlungen auf Grund von Bescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits wirksam geworden sind, sind anzupassen.
 - b) Der Steuerpflichtige hat über Aufforderung des Finanzamtes bis zum 30. September 2001 eine Abgabenerklärung einzureichen, in der die für die Festsetzung (Anpassung) der Vorauszahlungen erforderlichen Angaben enthalten sind.
 - c) Bescheide über die Festsetzung oder Anpassung von Vorauszahlungen können abweichend von § 45 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 jedenfalls bis zum 15. November erlassen werden.
 - d) Beantragt der Steuerpflichtige, den auf eine Vorauszahlung im Sinne des lit. a entfallenden Betrag geringer anzusetzen, so darf einem solchen Antrag nur stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen dafür an Hand einer konkreten und detaillierten Einschätzung der voraussichtlichen Einkünfte vollständig offengelegt und nachgewiesen werden.“

9. *Im § 24 wird als Abs. 5 angefügt:*

„(5) Körperschaftsteuer, die auf Kapitalerträge und Einkünfte im Sinne des § 13 Abs. 3 und 4 entfällt, ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im Wege der Veranlagung gutzuschreiben:

1. Die Körperschaftsteuer ist bei Abgabe der Steuererklärung auf Grund einer erfolgten Veranlagung festgesetzt und entrichtet.
2. Die Privatstiftung tätigt Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, die nicht zu einem Unterbleiben der Besteuerung gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz geführt haben.
3. Die Gutschrift beträgt 12,5% der für Zwecke der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer maßgeblichen Bemessungsgrundlage der Zuwendungen.
4. Die Privatstiftung führt ein Evidenzkonto, in dem die jährlich entrichtete Körperschaftsteuer, die gutgeschriebenen Beträge und der jeweils für eine Gutschrift in Betracht kommende Restbetrag fortlaufend aufgezeichnet werden.

5. Im Falle der Auflösung der Privatstiftung ist der im Zeitpunkt der Auflösung für eine Gutschrift in Betracht kommende Betrag zur Gänze gutzuschreiben.“

10. In § 26a werden folgende Abs. 10 bis 12 angefügt:

„(10) § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 4, § 15 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 2 und 3 und § 24 Abs. 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 anzuwenden.

(11) Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes, die bereits zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2001 endenden Wirtschaftsjahres gebildet worden sind, sind mit der Hälfte jenes Betrages gewinnerhöhend aufzulösen, mit dem die Rückstellungen im Jahresabschluss für das letzte vor dem 1. Jänner 2001 endende Wirtschaftsjahr angesetzt wurden. Die gewinnerhöhende Auflösung ist im Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 endet, und in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren (Auflösungszeitraum) mit jährlich mindestens einem Drittel vorzunehmen.

(12) § 15 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auch auf Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und auf sonstige Rückstellungen (§ 81c Abs. 3 Pos. D VII des Versicherungsaufsichtsgesetzes) anzuwenden, die bereits zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2001 endenden Wirtschaftsjahres gebildet worden sind. Auflösungsgewinne, die sich aus der erstmaligen Anwendung des § 15 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 bei den zuvor genannten Rückstellungen ergeben, können auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 endet, und auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre (Auflösungszeitraum) verteilt werden, wobei jährlich mindestens ein Fünftel anzusetzen ist. Scheidet eine Rückstellung während des Auflösungszeitraumes aus dem Betriebsvermögen aus, ist der darauf entfallende Auflösungsgewinn im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens jedenfalls anzusetzen.“

Artikel 9

Änderung des Umgründungssteuergesetzes

Das Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 tritt in der Z 1 an die Stelle des Verweises „§ 7 Abs. 1 Z 1“ der Verweis „§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2“ und in der Z 2 an die Stelle des Wortes „Betriebsvermögen“ die Wortfolge „Betriebsvermögen und sonstige Vermögensteile“.

2. Im § 32 Abs. 1 lautet der letzte Halbsatz:

„wenn nur Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 auf die neuen oder übernehmenden Körperschaften übertragen wird und soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird.“

3. Der 3. Teil Z 4 lit. a tritt mit 31. Dezember 2000 außer Kraft. Der nach Abzug der auf die Jahre bis einschließlich 2000 entfallenden Fünfzehntel verbleibende Restbetrag eines Firmenwertes auf Grund einer Umgründung auf einen Stichtag vor dem 1. Jänner 1996 kann vom anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen in den nach dem 31. Dezember 2000 endenden Wirtschaftsjahren mit je einem Dreißigstel des Firmenwertes geltend gemacht werden.

Artikel 10

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

- „a) die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr
- der in der Anlage Z 1 bis Z 43 aufgezählten Gegenstände und
 - von Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 vH des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt (aus Positionen 7118, 9705 und 9706 der Kombinierten Nomenklatur);“

2. Dem § 10 Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. d angefügt:

- „d) die Abgabe von in der Anlage genannten Speisen und Getränken im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze);“

3. § 10 Abs. 2 Z 4 lit. b lautet:

„b) die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;“

4. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 12% für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur und von anderen gegorenen Getränken aus der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurden, soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchszwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Getränken, die aus erworbenen Stoffen (zB Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt werden (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger der im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Getränke, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieser Getränke durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre.“

5. § 13 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Aus den Pauschbeträgen ist die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 herauszurechnen.“

6. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Unternehmer im Sinne des Abs. 1 haben für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von 10% der Bemessungsgrundlage, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von 8% der Bemessungsgrundlage zu entrichten; wenn auf diese Umsätze die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 zutreffen, vermindert sich die zusätzliche Steuer auf 2%; sie entfällt, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden. Für diese zusätzliche Steuer sowie für Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14 oder § 12 Abs. 10 und 11 geschuldet werden oder die sich nach § 16 ergeben, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, dass ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.“

7. § 22 Abs. 8 lautet:

„(8) Für Umsätze, für die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 zutreffen, werden die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge abweichend von Abs. 1 in Höhe der sich bei Anwendung des Steuersatzes gemäß § 10 Abs. 3 ergebenden Steuer festgesetzt.“

8. § 28 Abs. 19 lautet:

„(19) Die Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.“

Artikel 11

Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 sind Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, bei der Bewertung des Grundbesitzes nicht zu berücksichtigen.“

2. Als § 20b wird eingefügt:

„§ 20b. Die in § 20a zum 1. Jänner 2001 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 gilt zum 1. Jänner 2001 als durchgeführt. Dabei sind die Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1988 sowie die gemäß Abschnitt II Artikel I des BGBl. Nr. 649/1987 festgesetzten Hektarsätze

für die Betriebszahl 100 maßgebend. Die im Zusammenhang mit der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 ergangenen Kundmachungen sind weiterhin rechtsverbindlich. Die zur Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 festgestellten Einheitswerte gelten, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungen oder Nachfeststellungen gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind, weiter. Dies gilt sinngemäß auch für die Wohnungswerte gemäß § 33.“

3. § 30 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

Pferde:

Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr	0,35	VE
Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde	0,6	VE
andere Pferde über drei Jahre	0,8	VE

Rinder:

Rinder bis sechs Monate	0,3	VE
Rinder sechs Monate bis ein Jahr	0,55	VE
Rinder ein bis zwei Jahre	0,8	VE
Rinder über zwei Jahre	1,0	VE

Je 1000 Kilogramm erzeugte Milch sind 0,05 VE hinzuzurechnen.

Schafe und Ziegen:

Lämmer und Kitze bis 6 Monate	0,05	VE
Schafe und Ziegen über 6 Monate	0,1	VE

Schweine:

Ferkel (10 bis 30 kg)	0,01	VE
Mastschweine aus zugekauften Ferkeln	0,09	VE
Mastschweine aus eigenen Ferkeln	0,1	VE
Jungsauen, Jungeber	0,1	VE
Zuchtsauen, Zuchteber	0,3	VE

Hühner:

Junghennen	0,002	VE
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,013	VE
Jungmasthühner	0,001	VE

Übriges Geflügel:

Mastenten	0,003	VE
Mastgänse	0,006	VE
Mastputen	0,009	VE

Kaninchen:

Zucht- und Angorakaninchen	0,034	VE
Mastkaninchen	0,002	VE

Damtiere:

Damtiere	0,09	VE“
----------------	------	-----

4. In § 30 Abs. 9 lautet der zweite Satz:

„Abweichend davon ist bei Weinbaubetrieben ein einheitlicher Weinbaubetrieb auch dann anzunehmen, wenn die Einkaufsmenge des Zukaufes nicht mehr als 2 000 kg frische Weintrauben der Unterposition 0806 10 der Kombinierten Nomenklatur oder insgesamt 1 500 l Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur sowie Traubenmost der Unterposition 2204 30 der Kombinierten Nomenklatur, jeweils pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche, beträgt.“

5. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Land und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn diese Flächen auf Grund eines Gesetzes oder einer rechtskräftigen Verordnung in andere als land- und forstwirtschaftliche Flächen umgewidmet wurden.“

6. In § 80 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben dem Lagefinanzamt nach Maßgabe einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen jene tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die auf

die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes Einfluss haben (insbesondere Fertigstellung von Bauvorhaben, Pläne über Bauwerke, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne). In der Verordnung sind die zur Übermittlung verpflichteten Behörden zu bezeichnen sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Sachverhalte und Daten zu bestimmen, wobei eine Übermittlung im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung vorgesehen werden kann. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich die Behörden einer bestimmten geeigneten privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen haben.“

Artikel 12

Änderung des Grundsteuergesetzes 1955

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

Als § 20a wird eingefügt:

„§ 20a. Die Hauptveranlagung der Steuermessbeträge im Anschluss an die Hauptfeststellung gemäß § 20b Bewertungsgesetz 1955 unterbleibt. Die zur Hauptveranlagung zum 1. Jänner 1988 festgestellten Steuermessbeträge gelten, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungsveranlagungen oder Nachveranlagungen gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind, weiter.“

Artikel 13

Änderung des Bodenwertabgabegesetzes 1960

Das Bodenwertabgabegesetz 1960, BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 383/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Z 1 entfällt.

2. § 3 Abs. 2 Z 2 lit. d entfällt.

3. In § 4 entfällt der bisherige Abs. 2 und Abs. 1 lautet:

„(1) Die jährliche Bodenwertabgabe beträgt 1 vH des maßgebenden Einheitswertes. Der Jahresbetrag ist erst ab einem Betrag von 100 Euro festzusetzen.“

Artikel 14

Änderung des Gebührengesetzes 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 11 lautet:

„11. Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Kunsthochschulen, der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung;“

2. § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Universitäts- und Kunsthochschulbereich, im Bereich der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung;“

3. Der § 37 Abs. 6 mit folgendem Wortlaut „(6) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 26 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 24 treten mit 1. Juli 2000 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, in denen die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2000 entsteht.“ erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

4. Im § 37 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 11 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, in denen die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 2000 entsteht. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 11 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 6 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, in denen die Gebührenschuld vor dem 1. Jänner 2000 entsteht.“

Artikel 15**Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955**

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendungen:

- a) von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften 2,5 vH und
- b) von Zuwendungen an nicht unter lit. a fallende Privatstiftungen durch den Stifter selbst 5 vH, ist der Stifter eine Privatstiftung 2,5 vH. Werden zugewendetes Vermögen oder an dessen Stelle getretene Vermögenswerte innerhalb von zehn Jahren, ausgenommen zurück an den Stifter oder zur satzungsgemäßen Erfüllung von angemessenen Unterhaltsleistungen, unentgeltlich veräußert, so ist die Differenz auf die Steuer nach Abs. 1 nachzuerheben;
- c) abweichend von lit. b kann für Zuwendungen des Stifters an eine Familienstiftung (§ 7 Abs. 2) nach Wahl eines Steuerschuldners die Steuer stattdessen nach dem maßgeblichen Steuersatz des § 8 Abs. 1 berechnet werden.“

*2. In § 8 Abs. 4 lit. b wird der Steuersatz „4 vH“ durch den Steuersatz „3,5 vH“ ersetzt.**3. In § 15 Abs. 1 Z 19 wird im ersten Satz das Wort „Privatstiftungen“ durch das Wort „Stiftungen“ ersetzt.**4. § 19 Abs. 2 lautet:*

„(2) Für inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für inländisches Grundvermögen und für inländische Betriebsgrundstücke ist das Dreifache des Einheitswertes maßgebend, der nach den Vorschriften des Zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den dem Entstehen der Steuerschuld unmittelbar vorausgegangenem Feststellungszeitpunkt festgestellt ist oder festgestellt wird. Wird von einem Steuerschuldner nachgewiesen, dass der gemeine Wert dieser Vermögenswerte im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geringer ist als das Dreifache des Einheitswertes, ist der nachgewiesene gemeine Wert maßgebend.“

5. In § 19 Abs. 3 wird als letzter Satz angefügt:

„In diesem Fall ist das Dreifache des besonderen Einheitswertes maßgebend.“

6. In § 34 Abs. 1 wird als Z 5 angefügt:

„5. §§ 8 Abs. 3, Abs. 4 lit. b, 19 Abs. 2 und Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000, sind auf Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2000 entsteht.“

Artikel 16**Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1997**

Das Grunderwerbsteuergesetz 1997, BGBl. Nr. 309/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Wert des Grundstückes ist

- a) im Falle des § 4 Abs. 2 Z 2 der Einheitswert anzusetzen, wenn das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) bildet. Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenem Feststellungszeitpunkt festgestellt ist, im übrigen
- b) das Dreifache des Einheitswertes (lit. a) anzusetzen. Wird von einem Steuerschuldner nachgewiesen, dass der gemeine Wert des Grundstückes im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geringer ist als das Dreifache des Einheitswertes, ist der nachgewiesene gemeine Wert maßgebend.“

2. § 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert festgestellt ist, so ist als Wert das Dreifache des auf das

Grundstück entfallenden Teilbetrages des Einheitswertes anzusetzen; im Falle des § 4 Abs. 2 Z 2 ist der entsprechende Teilbetrag des Einheitswertes anzusetzen.“

3. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein besonderer Einheitswert festgestellt, ist – abgesehen vom Fall des § 4 Abs. 2 Z 2 – das Dreifache des besonderen Einheitswertes (Teilbetrages des besonderen Einheitswertes) anzusetzen.“

4. In § 18 wird nach Abs. 2b folgender Abs. 2c angefügt:

„(2c) § 6 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 verwirklicht werden.“

Artikel 17

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 lit. a lauten:

- „1. Krafträdern je Kubikzentimeter Hubraum
- | | |
|---------------------------|--------------|
| a) bis 31. Mai 2000..... | 0,22 S; |
| b) ab 1. Juni 2000..... | 0,33 S; |
| c) ab 1. Jänner 2001..... | 0,0242 Euro; |
2. allen anderen Kraftfahrzeugen
- a) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen
- aa) bis 31. Mai 2000 je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 5,50 S, mindestens 55 S, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 600 S;
- bb) ab 1. Juni 2000 je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 8,30 S, mindestens 83 S, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 910 S;
- cc) ab 1. Jänner 2001 je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 0,6 Euro, mindestens 6 Euro, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 66 Euro;
- dd) für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich ab dem 1. Jänner 1995 die Steuer gemäß sublit. aa, bb und cc um 20 vH, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das Kraftfahrzeug die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält;“

2. In § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b wird der Punkt am Ende der sublit. cc durch einen Strichpunkt ersetzt; als sublit. dd und ee werden angefügt:

- „dd) ab 1. Jänner 2001 bis zum Inkrafttreten einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 8,5 Euro, mindestens 73 Euro, höchstens 340 Euro, bei Anhängern höchstens 272 Euro;
- ee) ab dem Inkrafttreten einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 12 Tonnen 5,09 Euro, mindestens 43,60 Euro;
 - bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr, aber weniger als 18 Tonnen 5,45 Euro;
 - bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 18 Tonnen oder mehr 6,17 Euro, höchstens 246,80 Euro, bei Anhängern höchstens 197,44 Euro.“

3. § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b letzter Absatz lautet:

„Die für einen Anhänger errechnete Monatssteuer ist bis zum 31. Dezember 2000 jeweils um 100 S zu verringern, höchstens jedoch um den Betrag, der für den Anhänger an Steuer zu entrichten ist. Bei Sattelanhängern ist das kraftfahrrechtlich höchste zulässige Gesamtgewicht um die Sattelast zu verringern.“

4. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benützt wird, beträgt der Tagessteuersatz für:

1. Krafträder.....	10 S;
ab 1. Juni 2000.....	15 S;
ab 1. Jänner 2001.....	1,1 Euro;
2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen.....	20 S;
ab 1. Juni 2000.....	30 S;
ab 1. Jänner 2001.....	2,2 Euro;
3. alle übrigen Kraftfahrzeuge.....	90 S;
ab 1. Jänner 2001.....	13 Euro.“

5. In § 5 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2000 ist die zu entrichtende Abgabe in Euro zu berechnen. Der berechnete Steuerbetrag ist auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei einem Ergebnis genau in der Mitte wird der Betrag aufgerundet. Die Umrechnung des Steuerbetrages in Schilling hat nach dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs zu erfolgen. Der ermittelte Betrag ist auf den nächstliegenden Groschen auf- oder abzurunden. Bei einem Ergebnis genau in der Mitte wird der Betrag aufgerundet.“

Artikel 18**Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991**

Das Normverbrauchsabgabegesetz, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 2 und 3 lautet:

- „2. Vorgänge in Bezug auf mehrspurige Kleinkrafträder der Klasse L 2 und in Bezug auf Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702) einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektrohydraulisch angetrieben werden (aus Unterposition 8703 10 90 und 8703 90 der Kombinierten Nomenklatur).
3. Vorgänge in Bezug auf Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet-, Taxi- und Gästewagen, Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung, für Zwecke der Krankenförderung und des Rettungswesens verwendet werden, Leichenwagen und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren. Die Befreiung erfolgt im Wege der Vergütung (§ 12 Abs. 1 Z 3). Voraussetzung ist, dass der begünstigte Verwendungszweck auf Grund des Zulassungsverfahrens nachgewiesen wird.“

2. In § 5 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:

„Wird das Fahrzeug im übrigen Gemeinschaftsgebiet bei einem befugten Fahrzeughändler erworben, dann gilt der Anschaffungspreis als gemeiner Wert.“

Artikel 19**Änderung des Werbeabgabegesetzes 2000**

Das Werbeabgabegesetz, BGBl. I Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Nicht als Werbeleistung gilt die mediale Unterstützung gemäß § 17 Abs. 7 des Glücksspielgesetzes.“

2. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Verpflichtung zur Einreichung einer Jahresabgabenerklärung entfällt, wenn die Summe der abgabepflichtigen Entgelte im Veranlagungszeitraum 2 000 Euro nicht erreicht. Ist die auf den gesamten Veranlagungszeitraum entfallende Abgabe geringer als 100 Euro, so ist sie bei der Veranlagung nicht festzusetzen.“

3. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Werbeleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 2000 erbracht werden.

(2) § 1 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000, ist auf Werbeleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erbracht werden.“

Artikel 20

Änderung des Kommunalsteuergesetzes

1. § 2 lautet:

„§ 2. Dienstnehmer sind:

- a) Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.
- b) Personen, die von einem Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen einem Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen werden, insoweit beim Unternehmer, dem sie überlassen werden.
- c) Personen, die seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen werden.“

2. Im § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bemessungsgrundlage ist im Falle des § 2 lit. b 90% des Gestellungsentgeltes und im Falle des § 2 lit. c der Ersatz der Aktivbezüge.“

3. In § 5 Abs. 2 wird folgende lit. f angefügt:

„f) Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 des Einkommensteuergesetzes 1988, die an Lehrende gewährt werden, die an Einrichtungen tätig sind, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.“

4. § 6 erster Satz lautet.

„Steuerschuldner ist der Unternehmer, in dessen Unternehmen die Dienstnehmer beschäftigt werden.“

5. § 11 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Lohnzahlungen gewährt, Gestellungsentgelte gezahlt (§ 2 lit. b) oder Aktivbezüge ersetzt (§ 2 lit. c) worden sind.“

6. In § 16 werden als Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 2, § 5 Abs. 1 letzter Satz, § 6 erster Satz und § 11 Abs. 1 erster Satz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000, sind erstmals für den Monat Jänner 2001 anzuwenden.

„(5) § 5 Abs. 2 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 enden.“

Artikel 21

Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995

Das Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Mineralölsteuer beträgt:

1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 27, 2710 00 29 und 2710 00 32 der Kombinierten Nomenklatur 407 €
2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 26, 2710 00 34 und 2710 00 36 der Kombinierten Nomenklatur 479 €
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 00 51 und 2710 00 55 der Kombinierten Nomenklatur 282 €
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen gekennzeichnetes Gasöl, 282 €
5. für 1 000 l gekennzeichnetes Gasöl (§ 9) 69 €
6. für 1 000 kg gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Abs. 1 Z 5, die als Treibstoff verwendet werden, 261 €
7. für 1 000 kg Heizöle der Unterpositionen 2710 00 74, 2710 00 76, 2710 00 77 und 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur 36 € wenn sie zum Verheizen oder zu einem nach § 4 Abs. 1 Z 9 lit. a begünstigten Zweck verwendet werden, ansonsten für 1 000 l 282 €
8. für 1 000 kg Flüssiggase, wenn sie als Treibstoff verwendet werden, 261 € ansonsten 43 €

9. andere als die in Z 1 bis 8 angeführten Mineralöle, einschließlich der Mineralöle, auf die gemäss § 2 Abs. 8 die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Kraftstoffe und Heizstoffe anzuwenden sind, unterliegen demselben Steuersatz wie jene Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen.

(2) Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe beträgt 407 € für 1 000 l, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 282 €

(3) Die Mineralölsteuer für Heizstoffe beträgt 69 € für 1 000 l.

(4) Liter (l) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Liter bei +15 °C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls.“

2. Im § 4 Abs. 1 Z 2 wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „und Kraftstoffe, die an solche Unternehmen zum Einsatz zu diesen Zwecken auf diesen Gewässern abgegeben werden“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Mineralöl, das vom Inhaber eines Herstellungsbetriebes, der über eine Bewilligung nach § 27 Abs. 1 verfügt und in dem überwiegend Mineralöl im Sinne von § 2 Abs. 1 hergestellt wird, zur Aufrechterhaltung dieses Betriebes, jedoch nicht als Treibstoff in Beförderungsmitteln verwendet wird;“

4. § 4 Abs. 1 Z 12 lautet:

„12. gebrauchte Mineralöle im Sinne von § 2 Abs. 1 (Altöle), die entweder unmittelbar nach der Rückgewinnung oder nach einer Aufbereitung zum Verheizen oder zu einem nach Z 9 lit. a begünstigten Zweck verwendet werden.“

5. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Wurde für Mineralöle, Kraftstoffe oder Heizstoffe, die nach § 4 Abs. 1 Z 5, 6 oder 9 steuerfrei sind, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Verwenders zu erstatten oder zu vergüten. Im Falle der nach § 4 Abs. 1 Z 5 steuerfreien Waren hat die Inanspruchnahme durch die betreffende Vertretung und im Falle einer Begünstigung des Personals einer internationalen Einrichtung durch diese Einrichtung unter Anschluss der Belege zu erfolgen.“

6. § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Soweit einem Vergütungsantrag nach Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z 5 entsprochen wird, unterbleibt eine schriftliche Erledigung. Der Vergütungsbetrag ist an die betreffende Vertretung oder internationale Einrichtung zu leisten.“

7. Im § 6 Abs. 1 werden der Betrag von „3,20 S“ durch den Betrag von „0,233 €“ und der Betrag von „3,89 S“ durch den Betrag von „0,282 €“ ersetzt.

8. § 6 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Werden Kraftstoffen aus biogenen Stoffen Kleinstmengen anderer Stoffe zum Verbessern beigemischt, schließen derartige Beimischungen die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 Z 7 nicht aus.

(6) Werden biogenen Stoffen außerhalb eines Steuerlagers Mineralöle oder andere Stoffe beigemischt, findet § 21 Abs. 1 Z 5 und 6 auf das Gemisch keine Anwendung, wenn dieses vom Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher hergestellt wird.“

9. Im § 7 Abs. 1 und im § 8 Abs. 1 wird jeweils der Betrag von „2,94 S“ durch den Betrag von „0,213 €“ ersetzt.

10. Die Überschrift „Begünstigung für Wärmeerzeugung“ vor § 8 wird durch die Überschrift „Begünstigte Anlagen zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie“ ersetzt.

11. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Begünstigte Anlagen sind

1. stationäre Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (Gesamtenergieanlagen),
2. stationäre Anlagen, die ausschließlich zur Erzeugung elektrischer Energie dienen,
3. stationäre Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen,

wenn die Antriebsenergie des mit Gasöl betriebenen Motors ausschließlich für die genannten Anlagen genutzt wird und einwandfrei funktionierende, gegen Missbrauch zu sichernde Einrichtungen vorhanden sind, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, wie viel Gasöl jeweils verwendet wurde.“

12. § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sind EG-rechtlich Kennzeichnungen vorgesehen, ist dabei auf diese Bedacht zu nehmen.“

13. § 9 Abs. 6 bis 8 lautet:

„(6) Die Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl zu einem anderen Zweck als

1. zum Verheizen,

2. zum Antrieb von Anlagen der im § 8 bezeichneten Art, auch wenn diese nicht mit den nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Messeinrichtungen ausgestattet sind,

ist verboten.

(7) Die Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl zum Antrieb von Anlagen der im Abs. 6 Z 2 bezeichneten Art ist dem Zollamt, in dessen Bereich sich die begünstigte Anlage befindet, vor der ersten Verwendung des gekennzeichneten Gasöls schriftlich anzuzeigen. Der Anspruch auf eine Steuervergütung nach § 8 entsteht erst dann wieder, wenn dem Zollamt schriftlich angezeigt wird, dass gekennzeichnetes Gasöl zum Antrieb dieser Anlage nicht mehr verwendet wird.

(8) Nach Abs. 1 oder Abs. 10 gekennzeichnetes Mineralöl darf, ausgenommen in den Fällen des Abs. 6, nicht in einen Behälter eingefüllt werden, der mit einem Motor in Verbindung steht. Solches Mineralöl, das sich in einem Behälter befindet, der mit dem Motor eines Fahrzeuges verbunden ist, gilt als verbotswidrig verwendet.“

14. Im § 10 Abs. 3 erster Halbsatz wird nach dem Wort „mit“ die Wortfolge „nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 10“ eingefügt.

15. Im § 11 Abs. 3 werden der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „2 000 €“ und der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „500 €“ ersetzt.

16. § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Liegt im Zeitpunkt der Abgabe kein gültiger Freischein des Empfängers mehr vor, entsteht die Steuerschuld auch für den Inhaber des erloschenen Freischeins.“

17. § 23 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Erweist sich der Abzug als unrichtig oder unvollständig, ist die Höhe der zu erstattenden oder zu vergütenden Mineralölsteuer bescheidmäßig festzustellen, wenn der Steuerschuldner nicht vor Erlassung des Bescheides von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt. Sind amtliche Vordrucke oder Muster für die Anmeldungen vorgesehen, so sind diese zu verwenden.“

18. Im § 24 Abs. 4 lauten der erste und zweite Satz:

„Wer Mineralöl der im § 2 Abs. 5 und im § 3 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Art gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 lit. c auf Grund eines Freischeines unverteuert bezieht und zu anderen Zwecken als zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet, hat für jene Mineralölmengen, die nicht auf die Erzeugung elektrischer Energie entfallen, die Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Wird das Mineralöl zum Betrieb einer stationären Anlage verwendet, die ausschließlich zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme dient und in der im Verhältnis zur Wärmeerzeugung zu mindestens einem Drittel elektrische Energie erzeugt wird, ist auf Antrag des zur Nachversteuerung Verpflichteten anstelle dieser Nachversteuerung für die gesamte zum Betrieb der Anlage verwendete Mineralölmenge die Mineralölsteuer zu entrichten, wobei die Mineralölsteuer in diesem Fall für 1 000 kg Flüssiggase oder Heizöle 14,5 € beträgt.“

19. Im § 27 Abs. 3 dritter Satz zweiter Teilsatz entfällt nach dem Wort „voraussichtlich“ das Wort „auf“ und § 27 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Zollamt weiters in Fällen, in denen in einzelnen Kalendermonaten die Höhe der Sicherheit den monatlichen Durchschnittswert eines Kalenderjahres wesentlich überschreitet, auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit unter Zugrundelegung dieses Durchschnittswertes bemessen wird.“

26

311 der Beilagen

20. § 29 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Mineralölsteuer hinweisen, kann das Zollamt in Fällen, in denen aus einem Mineralöllager Mineralöl überwiegend steuerfrei abgegeben wird, auf Antrag die Höhe der Sicherheit bis zu einem Betrag in Höhe der Mineralölsteuer einschränken, die voraussichtlich während eines Kalendermonats für aus dem Mineralöllager in den freien Verkehr entnommenes Mineralöl zu entrichten ist.“

21. § 31 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In jenen Fällen, in denen Mineralöl nicht regelmäßig in den Betrieb aufgenommen wird, kann das Zollamt auf Antrag zulassen, dass die Verpflichtung zur Vornahme von Anmeldungen auf jene Monate eingeschränkt wird, in denen Mineralöl aufgenommen wird, wenn der zur Abgabe der Anmeldung Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Mineralölsteuer hinweisen.“

22. § 34 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung vorzusehen, dass das Begleitdokument bereits vor dem Versand des Mineralöls auszustellen und der Behörde eine zusätzliche Ausfertigung davon vor dem Versand zu übermitteln ist. In der Verordnung ist die zuständige Behörde festzulegen. Diese hat die eingelangten Meldungen zu erfassen, zu analysieren und die zuständigen Behörden in betroffenen Mitgliedstaaten über verdächtige Vorgänge möglichst vor dem beabsichtigten Versand zu informieren. Weiters wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur Kennzeichnung der Begleitdokumente durch den Versender vorzusehen.

(6) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Unterzeichnung des Begleitdokuments in Fällen zulassen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, wenn der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.“

23. § 35 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage der dritten Ausfertigung des Begleitdokuments in Fällen zulassen, in denen der mit einer derartigen Vorlage verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den Vorteilen der Vorlage steht und der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.“

24. Im § 36 wird der Betrag „1 000 S“ durch den Betrag „100 €“ ersetzt.

25. § 38 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird Mineralöl während der Beförderung nach den §§ 30, 31, 37 oder 40 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, dass es nachweislich untergegangen ist.“

26. § 38 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird für Mineralöl, das im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurde, im Einzelfall nachgewiesen, dass das betreffende Mineralöl an Personen im Steuergebiet abgegeben wurde, die zum Bezug von steuerfreiem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind, kann das Zollamt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes die nach Abs. 1 entstandene Steuer auf Antrag nicht erheben.“

27. Im § 38 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Wort „erhoben“ die Wortfolge „oder dass das Mineralöl nachweislich aus dem EG-Verbrauchsteuerggebiet ausgeführt“ eingefügt.

28. § 41 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Hat in diesen Fällen der Steuerschuldner keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist das als erstes befassende Zollamt zuständig.“

29. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn das Verfahren nach § 44 oder § 45 eingehalten, die Verbringung dem im Abs. 5 genannten Zollamt vorher angezeigt worden ist und der Berechtigte (Abs. 3) in den Fällen des Abs. 1 lit. a eine amtliche Bestätigung des anderen

Mitgliedstaates darüber, dass das Mineralöl dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden ist, oder in den Fällen des Abs. 1 lit. b einen Nachweis des Ausgangs des Mineralöls aus dem Zollgebiet vorlegt. Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden kann das Zollamt in Fällen, in denen Mineralöl nicht unmittelbar in ein Drittland ausgeführt werden soll, die Anwendung des Verfahrens nach § 37 dieses Bundesgesetzes jedoch nicht zumutbar ist, zulassen, dass nach Vorliegen eines Nachweises des Ausgangs des Mineralöls aus dem Zollgebiet eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. b gewährt wird.“

30. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Die amtliche Aufsicht umfasst alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Mineralöl, Kraftstoffe oder Heizstoffe der Besteuerung im Steuergebiet oder im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft entzogen werden.“

31. Im § 48 Abs. 1 wird in Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. anzuordnen, dass in Z 8 angeführte Umschließungen so zu kennzeichnen sind, dass aus der Kennzeichnung der Abnehmer der Ware zu ersehen ist.“

32. § 48 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Den Zollorganen sind Organe der mit der Erhebung der Verbrauchsteuern betrauten Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt, wenn sie im Rahmen gemeinschaftlicher Austausch- oder Ausbildungsprogramme Dienststellen der österreichischen Zollverwaltung zugeteilt sind. Eine solche Zuteilung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das ausländische Organ in der Lage ist, alle Rechte und Pflichten eines österreichischen Zollorganes wahrzunehmen.“

33. § 49 Abs. 5 lautet:

„(5) Die im Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, dem Zollamt unverzüglich Umstände anzuzeigen, die den Verdacht auf innergemeinschaftliche Betrugshandlungen oder Finanzvergehen zulassen.“

34. § 50 werden folgende Sätze angefügt:

„Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber. § 23 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

35. In § 52 Abs. 2 Z 4 lit. c wird die Wortfolge „Austritts über die Zollgrenze“ durch die Wortfolge „Ausgangs aus dem Zollgebiet“ ersetzt.

36. In § 5 Abs. 5 Z 1 und Z 3 erster Teilsatz, § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 4, § 19 Abs. 2 und Abs. 3, § 23 Abs. 1 und 5 bis 7, § 24 Abs. 2 und Abs. 3, § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 4, § 33 Abs. 3, § 38 Abs. 5 vorletzter Satz erster Teilsatz, § 41 Abs. 3 erster Satz, § 41 Abs. 5 erster Satz dritter Teilsatz, § 44 Abs. 3, Abs. 6 und Abs. 9, § 46 Abs. 5 erster Teilsatz sowie § 52 Abs. 1 und Abs. 3 wird der Ausdruck „Hauptzollamt“ durch den Ausdruck „Zollamt“ mit 1. Jänner 2001, frühestens aber mit Inkrafttreten der betreffenden Änderungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, ersetzt.

37. Der bisherige Text des § 62 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Zuständigkeit der Zollämter bestimmt sich, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.“

38. Nach § 64 d wird folgender § 64 e eingefügt:

„§ 64e. (1) § 4 Abs. 1 Z 2, Z 8 und Z 12, § 5 Abs. 4 und 7, § 6 Abs. 5 und 6, die Überschrift vor § 8 und § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6 bis 8, § 10 Abs. 3 erster Halbsatz, § 17 Abs. 3, § 23 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz, § 24 Abs. 4 erster Satz, § 27 Abs. 3, § 29 Abs. 4, § 31 Abs. 3 letzter Satz, § 34 Abs. 5 und 6, § 35 Abs. 3, § 38 Abs. 1 erster Satz, Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 erster Satz, § 41 Abs. 5 letzter Satz, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Z 8 und 9 sowie Abs. 3, § 49 Abs. 5 und § 50 vorletzter und letzter Satz, § 52 Abs. 2 Z 4 lit. c sowie § 62 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft. § 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 24 Abs. 4 zweiter Satz und § 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 3 und § 24 Abs. 4 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999 sind weiterhin auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entstanden ist. § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. § 5 Abs. 4 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 sind auf Waren anzuwenden, für welche die Erstattung oder Vergütung nach dem

31. Dezember 2000 beantragt wird. § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 sind auf Waren anzuwenden, für welche die Vergütung nach dem 31. Dezember 2001 beantragt wird.“

Artikel 22

Änderung des Biersteuergesetzes 1995

Das Biersteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 701/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Liegt im Zeitpunkt der Abgabe des Bieres keine gültige Bewilligung nach Abs. 1 mehr vor, entsteht die Steuerschuld auch für den Betriebsinhaber.“

2. § 9 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. für Bier in nicht geeichten, aber den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Flaschen oder Dosen die Menge, welche dem auf den Flaschen oder Dosen angegebenen Nenninhalt entspricht;“

3. § 10 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Erweist sich der Abzug als unrichtig oder unvollständig, ist die Höhe der zu erstattenden oder zu vergütenden Biersteuer bescheidmäßig festzustellen, wenn der Steuerschuldner vor Erlassung des Bescheides nicht von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt. Sind amtliche Vordrucke oder Muster für die Anmeldungen vorgesehen, so sind diese zu verwenden.“

4. § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Zollamt weiters in Fällen, in denen in einzelnen Kalendermonaten die Höhe der Sicherheit den monatlichen Durchschnittswert eines Kalenderjahres wesentlich überschreitet, auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit unter Zugrundelegung dieses Durchschnittswertes bemessen wird.“

5. Im § 14 Abs. 2 letzter Satz werden nach der Ziffer „3“ ein Beistrich und die Wortfolge „4 letzter Satz“ eingefügt.

6. Im § 14 Abs. 4 entfällt nach dem Wort „voraussichtlich“ das Wort „auf“.

7. § 16 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In jenen Fällen, in denen Bier nicht regelmäßig in den Betrieb aufgenommen wird, kann das Zollamt auf Antrag zulassen, dass die Verpflichtung zur Vornahme von Anmeldungen auf jene Monate eingeschränkt wird, in denen Bier aufgenommen wird, wenn der zur Abgabe der Anmeldung Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Biersteuer hinweisen.“

8. § 19 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung vorzusehen, dass das Begleitdokument bereits vor dem Versand des Bieres auszustellen und der Behörde eine zusätzliche Ausfertigung davon vor dem Versand zu übermitteln ist. In der Verordnung ist die zuständige Behörde festzulegen. Diese hat die eingelangten Meldungen zu erfassen, zu analysieren und die zuständigen Behörden in betroffenen Mitgliedstaaten über verdächtige Vorgänge möglichst vor dem beabsichtigten Versand zu informieren. Weiters wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur Kennzeichnung der Begleitdokumente durch den Versender vorzusehen.“

(6) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Unterzeichnung des Begleitdokumentes in Fällen zulassen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, wenn der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.“

9. § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage der dritten Ausfertigung des Begleitdokumentes in Fällen zulassen, in denen der mit einer derartigen Vorlage verbundene

Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den Vorteilen der Vorlage steht und der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.“

10. Im § 21 wird der Betrag „1 000 S“ durch den Betrag „100 €“ ersetzt.

11. § 23 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird Bier während der Beförderung nach den §§ 15, 16, 22 oder 25 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, dass es nachweislich untergegangen ist.“

12. § 23 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird für Bier, das im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurde, im Einzelfall nachgewiesen, dass das betreffende Bier an Personen im Steuergebiet abgegeben wurde, die zum Bezug von steuerfreiem Bier oder von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind, kann das Zollamt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes die nach Abs. 1 entstandene Steuer auf Antrag nicht erheben.“

13. Im § 23 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Wort „erhoben“ die Wortfolge „oder dass das Bier nachweislich aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet ausgeführt“ eingefügt.

14. § 26 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Hat in diesen Fällen der Steuerschuldner keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist das als erstes befassende Zollamt zuständig.“

15. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn das Verfahren nach § 29 oder § 30 eingehalten, die Verbringung dem im Abs. 5 genannten Zollamt vorher angezeigt worden ist und der Berechtigte (Abs. 3) in den Fällen des Abs. 1 lit. a eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber, dass das Bier dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden ist, oder in den Fällen des Abs. 1 lit. b einen Nachweis des Ausgangs des Bieres aus dem Zollgebiet vorlegt. Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden kann das Zollamt in Fällen, in denen Bier nicht unmittelbar in ein Drittland ausgeführt werden soll, die Anwendung des Verfahrens nach § 22 dieses Bundesgesetzes jedoch nicht zumutbar ist, zulassen, dass nach Vorliegen eines Nachweises des Ausgangs des Bieres aus dem Zollgebiet eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. b gewährt wird.“

16. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Die amtliche Aufsicht umfasst alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Bier der Besteuerung im Steuergebiet oder im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft entzogen wird.“

17. Im § 33 Abs. 1 wird in Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. anzuordnen, dass in Z 7 angeführte Umschließungen so zu kennzeichnen sind, dass aus der Kennzeichnung der Abnehmer der Ware zu ersehen ist.“

18. § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Den Zollorganen sind Organe der mit der Erhebung der Verbrauchsteuern betrauten Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt, wenn sie im Rahmen gemeinschaftlicher Austausch- oder Ausbildungsprogramme Dienststellen der österreichischen Zollverwaltung zugeteilt sind. Eine solche Zuteilung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das ausländische Organ in der Lage ist, alle Rechte und Pflichten eines österreichischen Zollorganes wahrzunehmen.“

19. § 35 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die im Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, dem Zollamt unverzüglich Umstände anzuzeigen, die den Verdacht auf innergemeinschaftliche Betrugshandlungen oder Finanzvergehen zulassen.“

20. § 36 werden folgende Sätze angefügt:

„Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber. § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

21. In § 38 Abs. 3 Z 4 lit. c wird die Wortfolge „Austritts über die Zollgrenze“ durch die Wortfolge „Ausgangs aus dem Zollgebiet“ ersetzt.

30

311 der Beilagen

22. In § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 1, 4 und 5, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 5 letzter Satz erster Teilsatz, § 26 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz dritter Teilsatz, § 29 Abs. 3, 6 und 9, § 31 Abs. 5 erster Teilsatz sowie § 35 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2001, frühestens aber mit Inkrafttreten der betreffenden Änderungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, der Ausdruck „Hauptzollamt“ durch den Ausdruck „Zollamt“ ersetzt.

23. Der bisherige Text des § 44 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Zuständigkeit der Zollämter bestimmt sich, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.“

24. Nach § 46b wird folgender § 46c eingefügt:

„§ 46c. § 6 Abs. 4 letzter Satz, § 9 Abs. 1 Z 1, § 10 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz, § 12 Abs. 4 letzter Satz, § 14 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4, § 16 Abs. 3 letzter Satz, § 19 Abs. 5 und 6, § 20 Abs. 3, § 23 Abs. 1 erster Satz, Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 erster Satz, § 26 Abs. 5 letzter Satz, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie Abs. 3, § 35 Abs. 4, § 36 vorletzter und letzter Satz, und § 38 Abs. 3 Z 4 lit. c und § 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft. § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 23

Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995

Das Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 702/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

- „(1) Die Schaumweinsteuer beträgt für einen Hektoliter Schaumwein
1. ausgenommen der in Z 2 angeführten Waren, 144 €
 2. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 7% vol. 72 €“

2. § 4 Abs. 1 Z 3 wird folgender Satz angefügt:

„Liegt im Zeitpunkt der Abgabe des Schaumweines keine gültige Bewilligung zum unversteuerten Bezug und zur steuerfreien Verwendung des Schaumweines mehr vor, entsteht die Steuerschuld auch für den Betriebsinhaber.“

3. § 7 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Erweist sich der Abzug als unrichtig oder unvollständig, ist die Höhe der zu erstattenden oder zu vergütenden Schaumweinsteuer bescheidmäßig festzustellen, wenn der Steuerschuldner vor Erlassung des Bescheides nicht von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt. Sind amtliche Vordrucke oder Muster für die Anmeldungen vorgesehen, so sind diese zu verwenden.“

4. Im § 9 Abs. 4 zweiter Satz entfällt nach dem Wort „voraussichtlich“ das Wort „auf“ und Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Zollamt weiters in Fällen, in denen in einzelnen Kalendermonaten die Höhe der Sicherheit den monatlichen Durchschnittswert eines Kalenderjahres wesentlich überschreitet, auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit unter Zugrundelegung dieses Durchschnittswertes bemessen wird.“

5. § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In jenen Fällen, in denen Schaumwein nicht regelmäßig in den Betrieb aufgenommen wird, kann das Zollamt auf Antrag zulassen, dass die Verpflichtung zur Vornahme von Anmeldungen auf jene Monate eingeschränkt wird, in denen Schaumwein aufgenommen wird, wenn der zur Abgabe der Anmeldung Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Schaumweinsteuer hinweisen.“

6. § 16 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung vorzusehen, dass das Begleitdokument bereits

vor dem Versand des Schaumweins auszustellen und der Behörde eine zusätzliche Ausfertigung davon vor dem Versand zu übermitteln ist. In der Verordnung ist die zuständige Behörde festzulegen. Diese hat die eingelangten Meldungen zu erfassen, zu analysieren und die zuständigen Behörden in betroffenen Mitgliedstaaten über verdächtige Vorgänge möglichst vor dem beabsichtigten Versand zu informieren. Weiters wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur Kennzeichnung der Begleitdokumente durch den Versender vorzusehen.

(6) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Unterzeichnung des Begleitdokuments in Fällen zulassen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, wenn der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.“

7. § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage der dritten Ausfertigung des Begleitdokuments in Fällen zulassen, in denen der mit einer derartigen Vorlage verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den Vorteilen der Vorlage steht und der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.“

8. Im § 18 wird der Betrag „1 000 S“ durch den Betrag „100 €“ ersetzt.

9. § 20 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird Schaumwein während der Beförderung nach den §§ 12, 13, 19 oder 22 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, dass er nachweislich untergegangen ist.“

10. § 20 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird für Schaumwein, der im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurde, im Einzelfall nachgewiesen, dass der betreffende Schaumwein an Personen im Steuergebiet abgegeben wurde, die zum Bezug von steuerfreiem Schaumwein oder von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind, kann das Zollamt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes die nach Abs. 1 entstandene Steuer auf Antrag nicht erheben.“

11. Im § 20 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Wort „erhoben“ die Wortfolge „oder dass der Schaumwein nachweislich aus dem EG-Verbrauchssteuerggebiet ausgeführt“ eingefügt.

12. § 23 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Hat in diesen Fällen der Steuerschuldner keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist das als erstes befassende Zollamt zuständig.“

13. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn das Verfahren nach § 26 oder § 27 eingehalten, die Verbringung dem im Abs. 5 genannten Zollamt vorher angezeigt worden ist und der Berechtigte (Abs. 3) in den Fällen des Abs. 1 lit. a eine amtliche Bestätigung des Mitgliedstaates darüber, dass der Schaumwein dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden ist, oder in den Fällen des Abs. 1 lit. b einen Nachweis des Ausgangs des Schaumweins aus dem Zollgebiet vorliegt. Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden kann das Zollamt in Fällen, in denen Schaumwein nicht unmittelbar in ein Drittland ausgeführt werden soll, die Anwendung des Verfahrens nach § 19 dieses Bundesgesetzes jedoch nicht zumutbar ist, zulassen, dass nach Vorliegen eines Nachweises des Ausgangs aus dem Zollgebiet eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. b gewährt wird.“

14. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Die amtliche Aufsicht umfasst alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Schaumwein der Besteuerung im Steuergebiet oder im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft entzogen wird.“

15. Im § 30 Abs. 1 Z 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und Abs. 1 folgende Z 8 angefügt:

„8. anzuordnen, dass in Z 7 angeführte Umschließungen so zu kennzeichnen sind, dass aus der Kennzeichnung der Abnehmer der Ware zu ersehen ist.“

16. § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Den Zollorganen sind Organe der mit der Erhebung der Verbrauchsteuern betrauten Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt, wenn sie im Rahmen gemeinschaftlicher Austausch-

32

311 der Beilagen

oder Ausbildungsprogramme Dienststellen der österreichischen Zollverwaltung zugeteilt sind. Eine solche Zuteilung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das ausländische Organ in der Lage ist, alle Rechte und Pflichten eines österreichischen Zollorgans wahrzunehmen.“

17. § 32 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die im Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, dem Zollamt unverzüglich Umstände anzuzeigen, die den Verdacht auf innergemeinschaftliche Betrugshandlungen oder Finanzvergehen zulassen.“

18. § 33 werden folgende Sätze angefügt:

„Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber. § 7 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

19. In § 35 Abs. 2 Z 5 lit. c wird die Wortfolge „Austritts über die Zollgrenze“ durch die Wortfolge „Ausgangs aus dem Zollgebiet“ ersetzt.

20. In § 41 Abs. 2 wird der Betrag „145 €“ durch den Betrag „144 €“ ersetzt.

21. In § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1, 4 und 5, § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 20 Abs. 5 letzter Satz erster Teilsatz, § 23 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz dritter Teilsatz, § 26 Abs. 3, 6 und 9, § 28 Abs. 5 erster Teilsatz, § 32 Abs. 1, § 42 Abs. 2 sowie § 44 Abs. 4 wird der Ausdruck „Hauptzollamt“ durch den Ausdruck „Zollamt“ mit 1. Jänner 2001, frühestens aber mit Inkrafttreten der betreffenden Änderungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, ersetzt.

22. Der bisherige Text des § 46 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Zuständigkeit der Zollämter bestimmt sich, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.“

23. Nach § 48b wird folgender § 48c eingefügt:

„§ 48c. (1) § 4 Abs. 1 Z 3 letzter Satz, § 7 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 3 letzter Satz, § 16 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 3, § 20 Abs. 1 erster Satz, Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 erster Satz, § 23 Abs. 5 letzter Satz, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie Abs. 3, § 32 Abs. 4, § 33 vorletzter und letzter Satz, § 35 Abs. 2 Z 5 lit. c und § 46 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft. § 3 Abs. 1, § 18 und § 41 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000 ist weiterhin auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entstanden ist. § 3 Abs. 1 BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht.“

Artikel 24

Änderung des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995

Das Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995, BGBl. Nr. 703/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzstitel lautet:

„Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholhaltige Waren (Alkoholsteuergesetz)“

2. Teil II wird aufgehoben; der bisherige Teil III erhält die Bezeichnung „Teil II“.

3. § 10 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Sind amtliche Vordrucke oder Muster für die Anmeldungen vorgesehen, so sind diese zu verwenden.“

4. Die §§ 11 bis 16 samt Überschriften lauten:

„Steuerfreie Verwendung Freischein, Verwendungsbetrieb

§ 11. (1) Wer Alkohol zu einem im § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 8 angeführten Zweck unbesteuert beziehen und außerhalb eines Steuerlagers steuerfrei verwenden will, bedarf einer Bewilligung (Freischein).

(2) Ein Freischein ist auf Antrag des Inhabers des Betriebes, in dem der Alkohol verwendet werden soll (Verwendungsbetrieb) auszustellen, wenn kein Ausschließungsgrund (Abs. 3) vorliegt.

(3) Freischeine dürfen nicht ausgestellt werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Alkohols durch Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes nicht gesichert werden kann oder nur durch umfangreiche oder zeitraubende Maßnahmen gesichert werden könnte.

(4) Der Antrag auf Ausstellung des Freischeins ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet. Der Antrag muss alle Angaben über die für die Ausstellung des Freischeins erforderlichen Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben, eine Beschreibung des Verwendungsbetriebes und eine Beschreibung der Lagerung, der Verwendung und des Verbrauches von Alkohol im Betrieb. Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Betriebsinhaber aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

Freischein, Inhalt

§ 12. (1) Im Freischein sind anzugeben:

1. der Name (die Firma) und die Anschrift des zum unversteuerten Bezug und zur steuerfreien Verwendung Berechtigten (Inhaber des Verwendungsbetriebes);
2. die Bezeichnung und die Anschrift des Verwendungsbetriebes;
3. der Zweck, zu dem der Alkohol steuerfrei verwendet werden darf;
4. der Zeitraum, innerhalb dessen Alkohol unversteuert bezogen und steuerfrei verwendet werden darf;
5. wenn der Alkohol vergällt zu verwenden ist, Art und Menge des Vergällungsmittels, das dem Alkohol zugesetzt werden muss.

(2) Wird in einem Verwendungsbetrieb mit verschiedenen Vergällungsmitteln vergällter Alkohol verwendet, so ist dies im Freischein unter Hinweis auf den entsprechenden Verwendungszweck zu vermerken. Das Gleiche gilt, wenn neben vergälltem auch unvergällter Alkohol verwendet werden darf.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Inhabers eines Verwendungsbetriebes sind amtliche Abschriften des Freischeines auszustellen.

Freischein, Ergänzung

§ 13. (1) Ein Inhaber eines Verwendungsbetriebes, der auf Grund eines Freischeins bezogenen Alkohol zu einem begünstigten Zweck verwenden will, der im Freischein nicht angegeben ist, kann schriftlich beantragen, dass die im Freischein enthaltenen maßgeblichen Angaben ergänzt oder erweitert werden.

(2) Der Antrag muss eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung des Alkohols sowie die erforderlichen ergänzenden Angaben enthalten.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die beabsichtigte Verwendung des Alkohols nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 8 begünstigt ist und Umstände der im § 11 Abs. 3 bezeichneten Art nicht vorliegen. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, sind das Befundprotokoll und der Freischein entsprechend zu ergänzen.

Freischein, Verpflichtungen

§ 14. (1) Der Lieferant darf Alkohol nur dann unversteuert abgeben, wenn im Zeitpunkt der Abgabe ein gültiger Freischein des Empfängers vorliegt.

(2) Der Lieferant hat in seinen Aufzeichnungen die Menge des Alkohols, seinen Verwendungszweck unter Hinweis auf das eingesetzte Vergällungsmittel sowie den Tag der Abgabe, den Namen (Firma) und die Anschrift des Inhabers des Freischeins und die genaue Bezeichnung des Freischeins aufzunehmen.

(3) Soll Alkohol im Anschluss an die Einfuhr oder ein Verfahren nach Art. 82 oder 84 des Zollkodex (§ 42 Abs. 2) in einen Verwendungsbetrieb verbracht werden, hat der Anmelder (§ 38 Abs. 2) dies schriftlich beim Zollamt zu beantragen. Dem Antrag ist der Freischein beizufügen.

(4) Der Inhaber des Freischeins hat den Alkohol unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen. Er darf nur zu dem im Freischein genannten Zweck verwendet werden.

(5) Wird auf Grund eines Freischeins bezogener Alkohol zu einem im Freischein nicht angegebenen Zweck verwendet, liegt ein Wegbringen aus dem Verwendungsbetrieb vor. Dies gilt nicht für Alkohol, der

1. in einem Verwendungsbetrieb bei Untersuchungen verbraucht wird, die mit einem begünstigten Verwendungszweck zusammenhängen,
2. als Probe in einer Menge bis zu 0,2 Liter im Einzelfall weggebracht wird,
3. in Kleinmengen von Apotheken und Drogerien an Ärzte, Tierärzte, Dentisten und Hebammen für medizinische Zwecke abgegeben wird,
4. in Kleinmengen von Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung abgegeben wird.

§ 15. (1) Der Inhaber des Verwendungsbetriebes ist verpflichtet, dem im § 11 Abs. 4 genannten Zollamt jede Änderung der in den eingereichten Beschreibungen oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse anzuzeigen.

(2) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen.

(3) Der Inhaber des Verwendungsbetriebes ist verpflichtet, den Freischein und die amtlichen Abschriften des Freischeins binnen zwei Wochen nach dem Ende des darin angegebenen Zeitraumes dem Zollamt zurückzugeben. Wenn das Recht, Alkohol auf Grund eines Freischeins unsteuerter zu beziehen, schon vor dem Ende des im Freischein angegebenen Zeitraumes erloschen ist, so ist dieser binnen zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Erlöschens, zurückzugeben.

Freischein, Erlöschen

§ 16. (1) Für das Erlöschen des Freischeins gilt § 25 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 5 und Abs. 3 sinngemäß. Weiters ist der Freischein zu widerrufen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren kein Alkohol bezogen oder innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr keine im Freischein angeführte Verwendung von Alkohol vorgenommen wurde.

(2) Liegt im Zeitpunkt der Abgabe kein gültiger Freischein des Empfängers mehr vor, entsteht die Steuerschuld auch für den Inhaber des erloschenen Freischeins.

(3) Auf Grund eines Freischeins bezogener Alkohol, der sich im Verwendungsbetrieb befindet, gilt als in dem Zeitpunkt aus dem Betrieb weggebracht, in dem der Freischein erloschen ist, soweit er nicht binnen zwei Wochen nach dem Erlöschen in einem anderen Verwendungsbetrieb oder Alkohollager aufgenommen wird.

(4) Das Zollamt kann dem Inhaber eines Freischeins über schriftlichen Antrag gestatten, Alkohol an einen anderen Inhaber eines Freischeins oder ein Alkohollager abzugeben. Für Alkohol, der im Verwendungsbetrieb untergeht oder unter amtlicher Überwachung vernichtet wird, gilt § 82 sinngemäß. Solcher Alkohol gilt nicht als weggebracht.“

5. *§ 17 Abs. 5 Z 2 lit. g entfällt.*

6. *Im § 33 Abs. 2 entfällt im dritten Satz nach dem Wort „voraussichtlich“ das Wort „auf“.*

7. *§ 33 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Zollamt weiters in Fällen, in denen in einzelnen Kalendermonaten die Höhe der Sicherheit den monatlichen Durchschnittswert eines Kalenderjahres wesentlich überschreitet, auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit unter Zugrundelegung dieses Durchschnittswertes bemessen wird.“

8. *§ 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„In jenen Fällen, in denen Erzeugnisse nicht regelmäßig in den Betrieb aufgenommen werden, kann das Zollamt auf Antrag zulassen, dass die Verpflichtung zur Vornahme von Anmeldungen auf jene Monate eingeschränkt wird, in denen Erzeugnisse aufgenommen werden, wenn der zur Abgabe der Anmeldung Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Alkoholsteuer hinweisen.“

9. *§ 42 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:*

„(5) Zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung vorzusehen, dass das Begleitdokument bereits vor dem Versand des Erzeugnisses auszustellen und der Behörde eine zusätzliche Ausfertigung davon vor dem Versand zu übermitteln ist. In der Verordnung ist die zuständige Behörde festzulegen. Diese hat die

eingelangten Meldungen zu erfassen, zu analysieren und die zuständigen Behörden in betroffenen Mitgliedstaaten über verdächtige Vorgänge möglichst vor dem beabsichtigten Versand zu informieren. Weiters wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur Kennzeichnung der Begleitdokumente durch den Versender vorzusehen.

(6) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Unterzeichnung des Begleitdokumentes in Fällen zulassen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, wenn der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.“

10. § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage der dritten Ausfertigung des Begleitdokumentes in Fällen zulassen, in denen der mit einer derartigen Vorlage verbundene Verwaltungsaufwand ausser Verhältnis zu den Vorteilen der Vorlage steht und der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.“

11. Im § 44 wird der Betrag „2 000 S“ durch den Betrag „200 €“ ersetzt.

12. § 46 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird ein Erzeugnis während der Beförderung nach den §§ 38, 39, 45 oder 48 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, dass es nachweislich untergegangen ist.“

13. § 46 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird für ein Erzeugnis, das im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurde, im Einzelfall nachgewiesen, dass das betreffende Erzeugnis an Personen im Steuergebiet abgegeben wurde, die zum Bezug von steuerfreien Erzeugnissen oder von Erzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, kann das Zollamt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes die nach Abs. 1 entstandene Steuer auf Antrag nicht erheben.“

14. Im § 46 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Wort „erhoben“ die Wortfolge „oder dass das Erzeugnis nachweislich aus dem EG-Verbrauchssteuergebiet ausgeführt“ eingefügt.

15. § 49 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Hat in diesen Fällen der Steuerschuldner keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist das als erstes befassende Zollamt zuständig.“

16. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn das Verfahren nach § 52 oder § 53 eingehalten, die Verbringung dem im Abs. 6 genannten Zollamt vorher angezeigt worden ist und der Berechtigte (Abs. 4) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber, dass das Erzeugnis dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden ist, oder in den Fällen des Abs. 1 Z 2 einen Nachweis des Ausgangs des Erzeugnisses aus dem Zollgebiet vorlegt. Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden kann das Zollamt in Fällen, in denen ein Erzeugnis nicht unmittelbar in ein Drittland ausgeführt werden soll, die Anwendung des Verfahrens nach § 45 dieses Bundesgesetzes jedoch nicht zumutbar ist, zulassen, dass nach Vorliegen eines Nachweises des Ausgangs des Erzeugnisses aus dem Zollgebiet eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 Z 2 gewährt wird.“

17. § 54 Abs. 5 dritter Satz lautet:

„Der Inhaber eines Steuerlagers oder ein berechtigter Empfänger kann die Erstattung oder Vergütung der Steuer mit der Steueranmeldung (§ 10) geltend machen und selbst berechnen.“

18. § 54 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Erweist sich der Abzug als unrichtig oder unvollständig, ist die Höhe der zu erstattenden oder zu vergütenden Alkoholsteuer bescheidmäßig festzustellen, wenn der Steuerschuldner vor Erlassung des Bescheides nicht von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im § 10 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt.“

19. § 56 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Reinigung von verunreinigtem Alkohol gelten die im § 84 geregelten Anzeigepflichten sinngemäß.“

36

311 der Beilagen

20. § 80 Abs. 1 bis 3 samt Überschrift lautet:

„Bestandsaufnahme im Alkohollager

§ 80. (1) Der Inhaber eines Alkohollagers hat einmal jährlich den Bestand von Alkohol in Erzeugnissen im Lager aufzunehmen (Bestandsaufnahme), innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bestandsaufnahme den ermittelten Sollbestand dem Istbestand gegenüberzustellen und dem Zollamt das Ergebnis schriftlich bekannt zu geben. Das Zollamt kann eine andere Form zulassen, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Der Inhaber des Alkohollagers hat den Zeitpunkt des Beginns und voraussichtlichen Endes der Bestandsaufnahme spätestens drei Wochen im Voraus dem Zollamt anzuzeigen. Das Zollamt nimmt in Alkoholverschlusslagern an der Bestandsaufnahme teil, in offenen Alkohollagern ist es berechtigt teilzunehmen.

(2) Das Zollamt kann zulassen, dass alle oder einzelne Bestände auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und bekannt gegeben werden, wenn durch ein den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechendes Verfahren gesichert ist, dass die Bestände nach Art und Menge auch ohne körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(3) Kommt der Inhaber eines Alkohollagers den ihm in Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht oder unvollständig nach, kann das Zollamt Bestandsermittlungen von Amts wegen vornehmen. Dazu hat der Inhaber des Alkohollagers dem Zollamt auf Verlangen die Bestände unverzüglich bekannt zu geben oder die Kosten für deren Ermittlung zu tragen.“

21. § 81 samt Überschrift lautet:

„Fehlmengen

§ 81. (1) Für Fehlmengen im Alkohollager, die auf Reinigungs-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs-, Abfüll- und Lagerungsverluste zurückzuführen sind, entsteht keine Steuer.

(2) Ergeben sich in einem Alkohollager bei Bestandsaufnahmen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist. Steuerschuldner ist der Inhaber des Alkohollagers. § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Das Zollamt kann Fehlmengenermittlungen anordnen, vornehmen oder auf Kosten des Inhabers des Alkohollagers vornehmen lassen.

(4) Für die übliche Lagerbehandlung von Alkohol in Verschlussbrennereien gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.“

22. § 83 lautet:

„§ 83. Der Inhaber eines Freischeins oder ein berechtigter Empfänger hat auf Verlangen des Zollamts, in dessen Bereich der Betrieb gelegen ist, für einen bestimmten Zeitraum aus den zu führenden Aufzeichnungen die Alkoholmengen rechnerisch zu ermitteln, die in dem Betrieb in Erzeugnissen aufgenommen, verwendet und aus dem Betrieb weggebracht wurden. § 81 Abs. 1 gilt sinngemäß.“

23. § 84 lautet:

„§ 84. Wer ein zugelassenes einfaches Brenngerät oder eine zur Herstellung von Alkohol geeignete amtlich gesicherte Vorrichtung zu anderen Zwecken als zum Herstellen von Alkohol verwenden will, hat dem Zollamt den Beginn und das voraussichtliche Ende der Benützung mindestens eine Woche im Voraus, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich anzuzeigen.“

24. § 86 Abs. 2 lautet:

„(2) Die amtliche Aufsicht umfasst alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamts, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Erzeugnisse der Besteuerung im Steuergebiet oder im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft entzogen werden.“

25. Im § 87 Abs. 1 wird in Z 14 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15 angefügt:

„15. anzuordnen, dass in Z 13 angeführte Umschließungen so zu kennzeichnen sind, dass aus der Kennzeichnung der Abnehmer der Ware zu ersehen ist.“

26. § 87 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Den Zollorganen sind Organe der mit der Erhebung der Verbrauchsteuern betrauten Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt, wenn sie im Rahmen gemeinschaftlicher Austausch- oder Ausbildungsprogramme Dienststellen der österreichischen Zollverwaltung zugeteilt sind. Eine solche

Zuteilung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das ausländische Organ in der Lage ist, alle Rechte und Pflichten eines österreichischen Zollorgans wahrzunehmen.“

27. *Der bisherige Text des § 88 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Der Inhaber eines Steuerlagers oder eines Verwendungsbetriebes und der berechnete Empfänger sind verpflichtet, dem Zollamt unverzüglich Umstände anzuzeigen, die den Verdacht auf innergemeinschaftliche Betrugshandlungen oder Finanzvergehen zulassen.“

28. *Nach § 90 wird folgender § 91 eingefügt:*

„**§ 91.** Wer Alkohol entgegen dem Verbot des § 20 Abs. 2 herstellt, begeht ein Finanzvergehen und ist bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 € und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 8 000 € zu bestrafen. Wer das im ersten Satz bezeichnete Finanzvergehen nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 begeht, ist bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen. Handelt der Täter vorsätzlich, so ist daneben nach Maßgabe des § 17 des Finanzstrafgesetzes auf Verfall zu erkennen. Der Verfall umfasst auch die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen.“

29. *In § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 2 und 3, § 10 Abs. 1, 2 und 3, § 17 Abs. 2, 3, 8 und 9, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, 3 und 4, § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1, 2 und 3, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 2, § 26, § 28 Abs. 6, § 31 Abs. 5 und 6, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, 2 und 3, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 46 Abs. 5 dritter Satz erster Teilsatz, § 49 Abs. 3 erster Satz, § 49 Abs. 5 I. Satz dritter Teilsatz, § 52 Abs. 3, 4, 6 und 9, § 54 Abs. 6 erster Teilsatz, § 74 Abs. 3, § 82 Abs. 1 und 2 wird mit 1. Jänner 2001, frühestens aber mit Inkrafttreten der betreffenden Änderungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, der Ausdruck „Hauptzollamt“ durch den Ausdruck „Zollamt“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*

30. *§ 108 lautet:*

„**§ 108.** Freischein, die vor dem 1. Jänner 2001 erlassen wurden, gelten als Freischein im Sinne der §§ 11 bis 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000.“

31. *Der bisherige Text des § 115 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Die Zuständigkeit der Zollämter bestimmt sich, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.“

32. *Nach § 116a wird folgender § 116b eingefügt:*

„**§ 116b.** § 10 Abs. 6, §§ 11 bis 16 einschließlich der Überschriften, § 33 Abs. 2 dritter Satz und letzter Satz, § 39 Abs. 3 letzter Satz, § 42 Abs. 5 und 6, § 43 Abs. 3, § 46 Abs. 1 erster Satz, § 46 Abs. 5 letzter Satz, § 46 Abs. 6 erster Satz, § 49 Abs. 5 letzter Satz, § 54 Abs. 3, § 54 Abs. 5 dritter Satz und letzter Satz, § 56 letzter Satz, § 80 einschließlich der Überschrift, § 81 einschließlich der Überschrift, § 83, § 84, § 86 Abs. 2, § 87 Abs. 1 Z 14 und 15, § 87 Abs. 3, § 88, § 91, § 108, § 115, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000, die Änderung des Gesetzstitels, der Entfall des Teils II sowie die Neubezeichnung des bisherigen Teils III als „Teil II“ sowie der Entfall des § 17 Abs. 5 Z 2 lit. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft. § 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 25

Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995

Das Tabaksteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 704/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. *§ 4 Abs. 1 Z 1 wird folgende lit. c angefügt:*

„c) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht, 19,11 € je 1 000 Stück und 42% des Kleinverkaufspreises (§ 5), mindestens aber 65 € je 1 000 Stück;“

2. *§ 4 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. für Zigarren und Zigarillos 13% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 32,7 € je 1 000 Stück;“

3. *§ 5 Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Kleinverkaufspreis ist vom Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigaretten, Zigarren und Zigarillos je Stück und für Rauchtabak je Packung, wie sie üblicherweise an Verbraucher

abgegeben wird, zu bestimmen. Für Tabakwaren derselben Sortenbezeichnung bzw. in mengengleichen Packungen ist derselbe Kleinverkaufspreis zu bestimmen.“

4. § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Liegt im Zeitpunkt der Abgabe der Tabakwaren keine gültige Bewilligung nach Abs. 1 mehr vor, entsteht die Steuerschuld auch für den Betriebsinhaber.“

5. § 12 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Erweist sich der Abzug als unrichtig oder unvollständig, ist die Höhe der zu erstattenden oder zu vergütenden Tabaksteuer bescheidmäßig festzustellen, wenn der Steuerschuldner vor Erlassung des Bescheides nicht von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt. Sind amtliche Vordrucke oder Muster für die Anmeldungen vorgesehen, so sind diese zu verwenden.“

6. § 14 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Zollamt weiters in Fällen, in denen in einzelnen Kalendermonaten die Höhe der Sicherheit den monatlichen Durchschnittswert eines Kalenderjahres wesentlich überschreitet, auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit unter Zugrundelegung dieses Durchschnittswertes bemessen wird.“

7. Im § 16 Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils der Betrag von „10 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „1 Million €“ ersetzt und im Abs. 2 letzter Satz werden nach der Ziffer „3“ ein Beistrich und die Wortfolge „4 letzter Satz“ eingefügt.

8. Im § 16 Abs. 4 entfällt nach dem Wort „voraussichtlich“ das Wort „auf“.

9. § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In jenen Fällen, in denen Tabakwaren nicht regelmäßig in den Betrieb aufgenommen werden, kann das Zollamt auf Antrag zulassen, dass die Verpflichtung zur Vornahme von Anmeldungen auf jene Monate eingeschränkt wird, in denen Tabakwaren aufgenommen werden, wenn der zur Abgabe der Anmeldung Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Tabaksteuer hinweisen.“

10. § 20 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung vorzusehen, dass das Begleitdokument bereits vor dem Versand der Tabakwaren auszustellen und der Behörde eine zusätzliche Ausfertigung davon vor dem Versand zu übermitteln ist. In der Verordnung ist die zuständige Behörde festzulegen. Diese hat die eingelangten Meldungen zu erfassen, zu analysieren und die zuständigen Behörden in betroffenen Mitgliedstaaten über verdächtige Vorgänge möglichst vor dem beabsichtigten Versand zu informieren. Weiters wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur Kennzeichnung der Begleitdokumente durch den Versender vorzusehen.“

(6) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Unterzeichnung des Begleitdokumentes in Fällen zulassen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, wenn der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.“

11. § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage der dritten Ausfertigung des Begleitdokuments in Fällen zulassen, in denen der mit einer derartigen Vorlage verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den Vorteilen der Vorlage steht und der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.“

12. Im § 22 wird der Betrag „1 000 S“ durch den Betrag „100 €“ ersetzt.

13. § 24 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Werden Tabakwaren während der Beförderung nach den §§ 17, 18, 23 oder 26 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, dass sie nachweislich untergegangen sind.“

14. § 24 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird für Tabakwaren, die im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurden, im Einzelfall nachgewiesen, dass die betreffenden Tabakwaren an Personen im Steuergebiet abgegeben wurden, die zum Bezug von steuerfreien Tabakwaren oder von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind, kann das Zollamt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes die nach Abs. 1 entstandene Steuer auf Antrag nicht erheben.“

15. Im § 24 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „oder dass die Tabakwaren nachweislich aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet ausgeführt worden sind“ eingefügt.

16. § 27 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Hat in diesen Fällen der Steuerschuldner keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist das als erstes befassende Zollamt zuständig.“

17. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn das Verfahren nach § 28a oder § 30 eingehalten, die Verbringung dem im Abs. 5 genannten Zollamt vorher angezeigt worden ist und der Berechtigte (Abs. 3) in den Fällen des Abs. 1 lit. a eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber, dass die Tabakwaren dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind, oder in den Fällen des Abs. 1 lit. b einen Nachweis des Ausgangs der Tabakwaren aus dem Zollgebiet vorlegt. Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden kann das Zollamt in Fällen, in denen Tabakwaren nicht unmittelbar in ein Drittland ausgeführt werden sollen, die Anwendung des Verfahrens nach § 23 dieses Bundesgesetzes jedoch nicht zumutbar ist, zulassen, dass nach Vorliegen eines Nachweises des Ausgangs der Tabakwaren aus dem Zollgebiet eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. b gewährt wird.“

18. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Die amtliche Aufsicht umfasst alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Tabakwaren der Besteuerung im Steuergebiet oder im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft entzogen werden.“

19. Im § 33 Abs. 1 Z 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. anzuordnen, dass in Z 7 angeführte Umschließungen so zu kennzeichnen sind, dass aus der Kennzeichnung der Abnehmer der Ware zu ersehen ist.“

20. § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Den Zollorganen sind Organe der mit der Erhebung der Verbrauchsteuern betrauten Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt, wenn sie im Rahmen gemeinschaftlicher Austausch- oder Ausbildungsprogramme Dienststellen der österreichischen Zollverwaltung zugeteilt sind. Eine solche Zuteilung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das ausländische Organ in der Lage ist, alle Rechte und Pflichten eines österreichischen Zollorganes wahrzunehmen.“

21. § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die im Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, dem Zollamt unverzüglich Umstände anzuzeigen, die den Verdacht auf innergemeinschaftliche Betrugshandlungen oder Finanzvergehen zulassen.“

22. § 35 werden folgende Sätze angefügt:

„Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber. § 12 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

23. In § 37 Abs. 2 Z 5 lit. c wird die Wortfolge „Austritts über die Zollgrenze“ durch die Wortfolge „Ausgangs aus dem Zollgebiet“ ersetzt.

24. Der bisherige Text des § 42 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Zuständigkeit der Zollämter bestimmt sich, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.“

25. Nach § 44c wird folgender § 44d eingefügt:

„§ 44d. (1) § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 4 letzter Satz, § 12 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz, § 14 Abs. 4 letzter Satz, § 16 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4, § 18 Abs. 3 letzter Satz, § 20 Abs. 5 und 6, § 21 Abs. 3, § 24 Abs. 1 erster Satz, Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 erster Satz, § 27 Abs. 5, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 vorletzter und letzter Satz, § 37 Abs. 2 Z 5 lit. c

sowie § 42 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft. § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c und Z 2, § 16 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz sowie § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000 ist weiterhin auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht. § 4 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht.

(3) In der Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 28. Februar 2002 dürfen Zigaretten in Automaten, die noch nicht auf Euro umgestellt sind, abweichend von dem nach § 5 Abs. 3 bestimmten Preis verkauft werden, sofern der €Packungspreis lediglich auf den nächst höheren oder nächst niedrigeren vollen Schillingpreis umgerechnet wurde.“

Artikel 26

Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996

Das Tabakmonopolgesetz 1996, BGBl. Nr. 830/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 186/1998 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 143/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 Z 3 wird der Verweis „§ 124 Z 11“ durch den Verweis „§ 124 Z 10“ ersetzt.

2. Im § 8 Abs. 4 wird der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „400 €“ ersetzt.

3. Im § 27 Abs. 1 Z 4 wird der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „800 €“ ersetzt.

4. § 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen die Tabakerzeugnisse nur zu Preisen verkaufen, die um mindestens zehn Prozent über den Kleinverkaufspreisen liegen.“

5. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a. (1) § 40 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft. § 8 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Zustellung nach dem 31. Dezember 2001 erfolgt. § 27 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Verhängung der Geldstrafe nach dem 31. Dezember 2001 erfolgt.“

Artikel 27

Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 lautet lit. b):

„b) der Verspätungszuschlag und die Anspruchszinsen,“

b) In Abs. 2 lit. d tritt an die Stelle der Wortfolge „der Säumniszuschlag“ die Wortfolge „die Säumniszuschläge“.

2. Im § 48a Abs. 3 lit. c entfällt der Klammerausdruck „(§§ 117 und 118)“.

3. § 57 lautet:

„§ 57. (1) In Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und der Dienstgeberbeiträge gemäß den §§ 41 ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist das Finanzamt der Betriebsstätte im Sinn des § 81 EStG 1988 örtlich zuständig.

(2) Die Zuständigkeit für die Erlassung von Freibetragsbescheiden (§ 63 EStG 1988) und damit zusammenhängenden Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber richtet sich nach § 55 Abs. 1 bis 4.“

4. Im § 71 tritt im Abs. 1 an die Stelle der Wortfolge „des Abgabepflichtigen“ die Wortfolge „der Partei“ und wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Verfügung gemäß Abs. 1 kann auch vom örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amt erlassen werden, wenn die Partei und das Finanz(Zoll)amt, das zuständig werden soll, der Zuständigkeitsübertragung schriftlich zugestimmt haben.“

5. Die Überschrift vor § 117 sowie die §§ 117 und 118 entfallen.

6. Im § 131 Abs. 1 tritt an die Stelle der ersten sechs Sätze folgender (erster) Unterabsatz (die Sätze ab „Für alle“ werden zum zweiten Unterabsatz des Abs. 1):

„Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder die ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 128 bezeichneten Art dürfen, wenn nicht anderes gesetzlich angeordnet ist, auch im Ausland geführt werden. Derartige Bücher und Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessener Frist in das Inland zu bringen. Den Büchern und Aufzeichnungen zu Grunde zu legende Grundaufzeichnungen sind, wenn sie im Ausland geführt werden, innerhalb angemessener Frist in das Inland zu bringen und im Inland aufzubewahren; diese Verpflichtung entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb, einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte oder einem im Ausland gelegenen Grundbesitz zuzuordnen sind. Es muss gewährleistet sein, dass auch bei Führung der Bücher und Aufzeichnungen im Ausland die Erforschung der für die Erhebung der Abgaben wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ohne Erschwernisse möglich ist.“

7. Im § 133 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:

„In Abgabenerklärungen ist, wenn dies im Vordruck vorgesehen ist, die Versicherungsnummer (§ 31 Abs. 4 Z 1 ASVG) anzugeben.“

8. Nach § 204 wird als § 205 eingefügt:

„§ 205. (1) Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die sich aus Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen (Abs. 3), nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben, sind für den Zeitraum ab 1. Juli des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Bescheide zu verzinsen (Anspruchszinsen). Dies gilt sinngemäß für Differenzbeträge aus

- a) Aufhebungen von Abgabenbescheiden,
- b) Bescheiden, die aussprechen, dass eine Veranlagung unterbleibt,
- c) auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder gemäß § 240 Abs. 3 erlassenen Rückzahlungsbescheiden.

(2) Die Anspruchszinsen betragen pro Jahr 2% über dem Basiszinssatz. Anspruchszinsen, die den Betrag von 20 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Anspruchszinsen sind für einen Zeitraum von höchstens 42 Monaten festzusetzen.

(3) Der Abgabepflichtige kann, auch wiederholt, auf Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer Anzahlungen dem Finanzamt bekanntgeben. Anzahlungen sowie Mehrbeträge zu bisher bekanntgegebenen Anzahlungen gelten für die Verrechnung nach § 214 am Tag der jeweiligen Bekanntgabe als fällig. Wird eine Anzahlung in gegenüber der bisher bekanntgegebenen Anzahlung verminderter Höhe bekanntgegeben, so wirkt die hieraus entstehende, auf die bisherige Anzahlung zu verrechnende Gutschrift auf den Tag der Bekanntgabe der verminderten Anzahlung zurück. Entrichtete Anzahlungen sind auf die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerschuld höchstens im Ausmaß der Nachforderung zu verrechnen. Soweit keine solche Verrechnung zu erfolgen hat, sind die Anzahlungen gutzuschreiben; die Gutschrift wird mit Bekanntgabe des im Abs. 1 genannten Bescheides wirksam. Mit Ablauf des Zeitraumes des Abs. 2 dritter Satz sind noch nicht verrechnete und nicht bereits gutgeschriebene Anzahlungen gutzuschreiben.

(4) Die Bemessungsgrundlage für Anspruchszinsen zu Lasten des Abgabepflichtigen (Nachforderungszinsen) wird durch Anzahlungen in ihrer jeweils maßgeblichen Höhe vermindert. Anzahlungen (Abs. 3) mindern die Bemessungsgrundlage für die Anspruchszinsen nur insoweit, als sie entrichtet sind.

(5) Differenzbeträge zu Gunsten des Abgabepflichtigen sind nur insoweit zu verzinsen (Gutschriftszinsen), als die nach Abs. 1 gegenüberzustellenden Beträge entrichtet sind.“

9. § 207 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Das Recht, einen Verspätungszuschlag, Anspruchszinsen oder Abgabenerhöhungen festzusetzen, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.“

10. Im § 210 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Soweit eine Abgabe nur deswegen als nicht entrichtet anzusehen ist, weil vor dem Ablauf einer zur Entrichtung einer anderen Abgabenschuldigkeit zur Verfügung stehenden Zahlungsfrist eine Verrechnung gemäß § 214 auf diese andere Abgabenschuldigkeit erfolgte, steht dem Abgabepflichtigen für

die Entrichtung der erstgenannten Abgabe eine Nachfrist bis zum Ablauf der später endenden Zahlungsfrist für eine der genannten Abgaben zu.“

11. § 212 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „werden“ das Wort „dürfen“ eingefügt und es entfällt im Klammerausdruck die Wortfolge „oder 4“.

b) Im Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „auf Antrag des Abgabepflichtigen“ eingefügt.

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Wird die Bewilligung einer Zahlungserleichterung durch Abänderung oder Zurücknahme des Bescheides widerrufen (§ 294), so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung des noch ausstehenden Abgabebetrages eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Widerrufsbescheides zu. Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des das Ansuchen erledigenden Bescheides zu. Dies gilt – abgesehen von Fällen des Abs. 4 – nicht für innerhalb der Nachfristen des ersten oder zweiten Satzes eingebrachte Ansuchen um Zahlungserleichterungen.“

12. Im § 212a Abs. 7 wird als letzter Satz angefügt:

„Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides zu.“

13. § 214 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 4 wird nach lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt, das Wort „oder“ sowie folgende lit. e angefügt:

„e) Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Anzahlungen (§ 205 Abs. 3) betreffen.“

b) Im Abs. 5 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „lit a oder b“, wird im zweiten Satz das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und folgender (zweiter) Unterabsatz angefügt:

„Dies gilt sinngemäß, soweit eine Verrechnungsweisung im Sinn des § 214 Abs. 4 irrtümlich nicht erteilt wurde.“

14. Die Überschrift vor § 217 lautet „2. Säumniszuschläge“ und es tritt an die Stelle der §§ 217 bis 221a folgende Bestimmung:

„§ 217. (1) Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten.

(2) Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

(3) Ein zweiter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit (§ 226) entrichtet ist. Ein dritter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet ist. Der Säumniszuschlag beträgt jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrages. Die Dreimonatsfristen werden insoweit unterbrochen, als nach Abs. 4 Anbringen oder Amtshandlungen der Verpflichtung zur Entrichtung von Säumniszuschlägen entgegenstehen. Diese Fristen beginnen mit Ablauf der sich aus Abs. 4 ergebenden Zeiträume neu zu laufen.

(4) Säumniszuschläge sind für Abgabenschuldigkeiten insoweit nicht zu entrichten, als

- a) ihre Einhebung gemäß § 212a ausgesetzt ist,
- b) ihre Einbringung gemäß § 230 Abs. 2, 3, 5 oder 6 gehemmt ist,
- c) ein Zahlungsaufschub im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz nicht durch Ausstellung eines Rückstandsausweises (§ 229) als beendet gilt,
- d) ihre Einbringung gemäß § 231 ausgesetzt ist.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefasst verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen; sie beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 und 3 erst mit dem Ablauf der dort genannten Frist.

(6) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch einen Monat nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein und beginnt erst ab diesem Zeitpunkt die Dreimonatsfrist des Abs. 3 erster Satz zu laufen.

(7) Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere insoweit bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt.

(8) Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen; dies gilt sinngemäß

- a) für bei Veranlagung durch Anrechnung von Vorauszahlungen entstehende Gutschriften und
- b) für Nachforderungszinsen (§ 205), soweit nachträglich dieselbe Abgabe betreffende Gutschriftszinsen festgesetzt werden.

(9) Im Fall der nachträglichen rückwirkenden Zuerkennung oder Verlängerung von Zahlungsfristen hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung der zuerkannten oder verlängerten Zahlungsfrist zu erfolgen.“

15. Im § 230 entfällt im Abs. 2 der zweite Satz, tritt im Abs. 3 anstelle der Wortfolge „§§ 212 Abs. 3 oder 218 Abs. 2“ die Wortfolge „§ 212 Abs. 3 erster oder zweiter Satz“ und wird im Abs. 5 folgender Satz angefügt:

„Ist ein Terminverlust auf andere Gründe als die Nichteinhaltung eines in der Bewilligung von Zahlungserleichterungen vorgesehenen Zahlungstermines zurückzuführen, so darf ein Rückstandsausweis frühestens zwei Wochen nach Verständigung des Abgabepflichtigen vom Eintritt des Terminverlustes ausgestellt werden.“

16. In den §§ 235 Abs. 3 und 237 Abs. 2 treten jeweils an die Stelle der Wortfolge „zwei Wochen“ die Wortfolge „einem Monat“.

17. Im § 240 entfallen die Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 6 und lautet Abs. 3:

„(3) Auf Antrag des Abgabepflichtigen (Abs. 1) hat die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages insoweit zu erfolgen, als nicht

- a) eine Rückzahlung oder ein Ausgleich gemäß Abs. 1 erfolgt ist,
- b) ein Ausgleich im Wege der Veranlagung erfolgt ist,
- c) ein Ausgleich im Wege der Veranlagung zu erfolgen hat oder im Fall eines Antrages auf Veranlagung zu erfolgen hätte.

Der Antrag kann bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, gestellt werden.“

18. § 311 Abs. 4 lautet:

„(4) Anträge gemäß Abs. 2 oder 3 sind bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; sie sind abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.“

19. Im § 323 werden als Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Bewilligungen gemäß § 131 Abs. 1 vierter Satz verlieren mit Inkrafttreten der Neufassung des § 131 Abs. 1 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2000 ihre Wirksamkeit. § 205 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabensanspruch nach dem 31. Dezember 1999 entstanden ist; abweichend von § 205 Abs. 1 ist für Abgaben, für die der Abgabensanspruch vor dem 1. Jänner 2001 entsteht, anstelle des 1. Juli der 1. Oktober 2001 für den Beginn der Verzinsung maßgebend. § 214 Abs. 4 lit. e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabensanspruch am 31. Dezember

2000 entstanden ist. § 240 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabeananspruch nach dem 31. Dezember 2000 entsteht.

(8) Die §§ 210 Abs. 6, 212 Abs. 2 lit. a, 212 Abs. 3, 212a Abs. 7, 214 Abs. 5, 217 sowie 230 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 sind erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabeananspruch nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. Auf Abgaben, für die der Abgabeananspruch vor dem 1. Jänner 2002 entsteht, sind die §§ 212 Abs. 3 sowie 218 Abs. 2 und 6 (jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2000) weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannten Zweiwochenfristen jeweils einen Monat betragen.“

Artikel 28

Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes 1996

Das Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden, BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „31. Dezember 2000“ durch „31. Dezember 2004“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 erster Satz lautet:

„Mit Ausnahme der im letzten Satz geregelten sinngemäßen Anwendung des ASVG finden die Bestimmungen der BAO Anwendung; die Beihilfen und Ausgleichszahlungen gemäß §§ 1 bis 3 und die Beträge gemäß § 9 gelten als selbst zu berechnende Abgaben.“

b) § 4 letzter Satz lautet:

„Für die Ausgleichszahlungen des § 3 Abs. 1 gelten bezüglich der Beziehungen zwischen anspruchsberechtigten Vertragspartnern (Ärzte, Dentisten und sonstige Vertragspartner) einerseits und Sozialversicherungsträgern, Krankenfürsorgeeinrichtungen und Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens andererseits sinngemäß die Verfahrensbestimmungen der §§ 352 ff ASVG.“

Artikel 29

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung den Sitz und Amtsbereich der Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis in organisatorisch zweckmäßiger, einer einfachen und Kosten sparenden Vollziehung, wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dienenden Weise nach regionalen Gesichtspunkten festzulegen.“

2. Im § 14 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„Zollbehörden erster Instanz mit allgemeinem Aufgabenkreis sind“

3. Im § 14 Abs. 4 wird nach dem Wort „obliegt“ die Wortfolge „als Zollbehörde erster Instanz mit besonderem Aufgabenkreis“ eingefügt und nach dem Wort „Ausfuhranmeldung“ die Wortfolge „oder bei Vorfinanzierung der Erstattung die Zahlungserklärung“ eingefügt.

4. § 14a Abs. 1 und Abs. 2 lautet:

„§ 14a. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung einer wirksamen, einfachen und Kosten sparenden Vollziehung des Zollrechts nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der Wirtschaft im Bereich der Hauptzollämter als weitere Zollbehörden mit eingeschränktem Aufgabenkreis Zollämter erster Klasse und Zollämter zweiter Klasse zu errichten.

- (2) Den Zollämtern erster Klasse obliegt

1. alle Arten von Waren den im Zollrecht vorgesehenen zollrechtlichen Bestimmungen zuzuführen,
2. im Rahmen der Abfindung gemäß dem Alkoholsteuergesetz Bewilligungen zu erteilen,
3. Steueranmeldungen nach den Verbrauchsteuervorschriften, ausgenommen für die Tabaksteuer und soweit in den Verbrauchsteuervorschriften nicht anderes bestimmt ist, entgegenzunehmen und
4. Maßnahmen der amtlichen Aufsicht in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten, ausgenommen das Glückspielmonopol, vorzunehmen.“

5. Im § 14a Abs. 3 Z 2 wird der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „4 000 Euro“ ersetzt.

6. Nach § 14a Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Den Zollämtern ist bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedarfes mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen ein örtlicher Bereich für die Abfertigung von Waren zur Ausfuhr, für die Abfertigung von Waren außerhalb des Amtsplatzes und für die Vollziehung der in Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Angelegenheiten zuzuweisen.“

7. Im § 14b Abs. 3 wird nach dem Wort „Nebenansprüche“ und dem folgenden Beistrich die Wortfolge „zur Erhebung der Verbrauchsteuern“ eingefügt.

8. § 14b Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn es aus verwaltungsorganisatorischen Gründen zweckmäßig ist oder den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft Rechnung trägt, kann die Finanzlandesdirektion mit Verordnung vom Hauptzollamt Zuständigkeiten zu Zollämtern erster Klasse auslagern. Diese Verordnung ist durch Anschlag beim Hauptzollamt und bei dem betreffenden Zollamt kundzumachen. Auslagerungen zu Zollämtern im Bereich einer anderen Finanzlandesdirektion erfolgen nur im Rahmen der diesen zugewiesenen örtlichen Bereiche und im Einvernehmen zwischen den betroffenen Finanzlandesdirektionen.“

9. Dem § 17a werden die folgenden Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 14 Abs. 1 und 4, § 14a Abs. 1, 2, 3 Z 2 und 3a und § 14b Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

(5) § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 und der Entfall der Anlage zum AVOG treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Solange eine Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 nicht ergangen und in Kraft getreten ist, sind die Bestimmungen der Anlage zum AVOG in der vor diesem Bundesgesetz geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Werden bei einer Abgabenbehörde Anbringen eingebracht, zu deren Behandlung die Abgabenbehörde nur auf Grund der die Zuständigkeit ändernden Bestimmungen nicht mehr zuständig ist, so hat die Weiterleitung an die zuständige Abgabenbehörde nicht auf Gefahr des Einschreiters zu erfolgen, sofern nicht der Einschreiter bereits vor der Einbringung seines Anbringens über die Änderung der Zuständigkeit seitens einer Abgabenbehörde in Kenntnis gesetzt worden ist.“

10. Die Anlage zum AVOG entfällt.

Artikel 30

Änderung des Pensionskassengesetzes

Das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Z 1 wird als lit. e angefügt:

„e) auf Grund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses oder als Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 beziehen, sofern im Zuge der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses eine direkte Leistungszusage gemäß § 48 auf eine Pensionskasse übertragen wird;“

2. In § 15a wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Sofern Personen gemäß § 5 Z 1 lit. e einbezogen werden, hat der Pensionskassenvertrag auf Basis einer zwischen diesen Personen und dem Arbeitgeber abzuschließenden Einzelvereinbarung insbesondere die Höhe des Deckungserfordernisses gemäß § 48, das Leistungsrecht sowie die Anwendbarkeit des § 5 BPG hinsichtlich der Unverfallbarkeit der Beitragsleistung zu enthalten.“

3. Im § 51 wird als Abs. 1h eingefügt:

„(1h) § 5 Z 1 lit. e und § 15a Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel 31

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997

Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 746/1996, BGBl. I Nr. 130/1997, BGBl. I Nr. 79/1998, BGBl. I Nr. 32/1999, BGBl. I Nr. 106/1999, BGBl. I Nr. 26/2000, BGBl. I Nr. 29/2000 und BGBl. I Nr. 30/2000 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 164/1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Der Bund gewährt den Ländern im Haushaltsjahr 2000 einen Zuschuss für Zwecke der Finanzierung von Raumheizungszuschüssen in Höhe der von den jeweiligen Ländern dafür in der Periode Oktober 2000 bis April 2001 vorgesehenen Ausgaben. Der Zweckzuschuss ist vom Land zusätzlich zu den Landesmitteln für die genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen. Anträge auf die Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Ländern innerhalb einer Woche nach der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.“

2. Nach § 23 Abs. 3i wird folgender Abs. 3j eingefügt:

„(3j) § 22 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 32

Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 entfällt.

2. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind die Organe jener Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 – AOG, BGBl. Nr. 25/1988, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, und des Forschungsorganisationsgesetzes – FOG, BGBl. Nr. 341/1981, im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden, oder soweit dies ein anderes Bundesgesetz für gleichartige Einrichtungen vorsieht.“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Organe der Haushaltsführung werden Amtorgane sowie Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen tätig.“

4. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Amtorgane im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Organe der Haushaltsführung einschließlich jener, die die Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten wahrzunehmen haben, sofern sie nicht mit Angelegenheiten der Haushaltsführung betriebsähnlicher Einrichtungen betraut sind.“

5. § 4 Abs. 5 entfällt.

6. § 5 Abs. 2 Z 3 entfällt.

7. § 5 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben der ÖBFA gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 763/1992,“

8. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Aufgaben der haushaltsleitenden Organe sind

1. die Ermittlung der ihren Wirkungsbereich betreffenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen, einschließlich der finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen rechtsetzenden und sonstigen Maßnahmen sowie Vorhaben, mindestens für den Zeitraum des laufenden Finanzjahres und der nächsten drei Finanzjahre;
2. die Mitwirkung an der Erstellung des Budgetprogrammes (§ 12) und des Budgetberichtes (§ 13);
3. die Mitwirkung an der Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes (§ 30) und des Stellenplanentwurfes (§ 31);
4. die Aufstellung ihrer Monatsvoranschläge (§ 51);
5. die Überwachung der Einhaltung ihrer Voranschlagsbeträge;
6. die Aufstellung und Erläuterung ihrer Monatsnachweisungen (§§ 83 bis 86) und ihrer Abschlußrechnungen (§§ 93 bis 96 und 98);
7. die Mitwirkung am Budget- und Personalcontrolling gemäß § 15a.“

9. § 6 Abs. 5 entfällt.

10. § 7 Abs. 5 entfällt.

11. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) § 6 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

12. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) § 7 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

13. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) § 7 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

14. § 16 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. die Ausgaben zum Zweck der Anlegung von Geldmitteln des Bundes (§ 40 Abs. 3) und die Einnahmen aus der Abhebung solcher angelegter Mittel sowie die Ausgaben und Einnahmen aus der Durchführung von Veranlagungen für Sonderkonten des Bundes, ausgenommen diesbezügliche Spesen und Zinsen; bei Anlegung von Geldmitteln durch Ankauf und Terminverkauf von Wertpapieren die Ausgaben und Einnahmen in der Höhe der Anschaffungskosten;“

15. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger öffentlichen und privaten Rechts sowie an rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes zu überweisenden Abgaben oder Anteile an solchen, die bundesgesetzlich geregelt sind und von den Abgabenbehörden des Bundes eingehoben werden, sind gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben zu veranschlagen.“

16. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Von dem im ersten Satz des Abs. 1 aufgestellten Grundsatz kann bei rechtlich unselbständigen Sondervermögen des Bundes abgegangen werden, wenn dies vom sachlich zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Hinblick auf die Eigenart der betreffenden Gebarungen als zweckmäßig erachtet wird. In einem solchen Falle sind in den Bundesvoranschlagsentwurf nur die Zuschüsse zur Abgangsdeckung und die dem Bund zufließenden Überschüsse aufzunehmen; dessen ungeachtet sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Sondervermögens in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) auszuweisen.“

17. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Ausgaben für Einzelvorhaben des Bundes (§ 23), für deren Durchführung Ausgaben in mehreren Finanzjahren zu leisten sein werden, sind mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil der voraussichtlichen Gesamtausgaben zu veranschlagen.“

18. § 17 Abs. 4 entfällt.

19. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Einnahmen und Ausgaben der haushaltsleitenden Organe sind in Gruppen zu gliedern, wobei die Einnahmen und Ausgaben haushaltsleitender Organe, die verwandte Angelegenheiten zu besorgen haben, jeweils einer Gruppe zuzuordnen sind.“

20. § 25 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. die Vorbelastungen gemäß § 45;“

21. § 25 Abs. 3 entfällt.

22. § 32 samt Überschrift lautet:

„Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes

§ 32. Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm gemäß § 30 übermittelten Voranschlagsunterlagen unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 angeführten Ziele der Haushaltsführung sowie der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes zu prüfen und sodann den Bundesvoranschlagsentwurf mit dem Entwurf für den Fahrzeugplan und erforderlichenfalls mit den Anlagen gemäß § 16 Abs. 4 zu erstellen. Gleichzeitig sind von ihm die zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrates dienenden Teilhefte (§ 25) und der Arbeitsbehelf (§ 34 Abs. 3) zu verfassen.“

23. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Arbeitsbehelf hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung,
2. Zusammenfassungen der Einnahmen und Ausgaben des Bundesvoranschlagsentwurfes nach ökonomischen und funktionellen Gesichtspunkten,

3. die Darstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung – insbesondere des öffentlichen Defizites und der öffentlichen Verschuldung –,
4. die Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln sowie eine Gegenüberstellung der bei jedem Titel veranschlagten Beträge mit den Voranschlagsbeträgen des laufenden Finanzjahres sowie mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Finanzjahres, eine Begründung für die hieraus ersichtlichen wesentlichen Veränderungen und eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der betreffenden Einnahmen und Ausgaben des Bundes sowie
5. aussagekräftige Leistungskennzahlen für alle wesentlichen Aufgabenbereiche zur Unterstützung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung,

wobei nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit Vergleiche mit anderen Organisationseinheiten, Einrichtungen der Privatwirtschaft und anderen Staaten anzustellen sind.“

24. § 35 Z 6 lautet:

„6. Nachweisungen über das zuletzt in Abschlußrechnungen ausgewiesene Vermögen von mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind; ausgenommen sind jene Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des UOG 1993, des KUOG, des AOG, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des FOG im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden, oder soweit dies ein anderes Bundesgesetz für gleichartige Einrichtungen vorsieht;“

25. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Forderungen des Bundes ist die Fälligkeit spätestens einen Monat nach ihrem Entstehen und die Entrichtung von Verzugszinsen in Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr vorzusehen, sofern nicht die Festlegung anderer Zahlungsbedingungen im Hinblick auf § 100 Abs. 3 oder wegen der Eigenart der betreffenden Forderung und der demgemäß geltenden Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs erforderlich ist.“

26. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Organe des Bundes (§ 1 Abs. 1) haben für Leistungen (§ 859 ABGB), die sie von einem anderen Organ des Bundes empfangen, eine Vergütung zu entrichten. Ausnahmen davon können nach Maßgabe der Eigenart oder des Umfanges der Leistung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zugelassen werden. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen Vergütungen zu entfallen haben oder vom Bundesminister für Finanzen Ausnahmen von der Vergütungspflicht genehmigt werden können, sind vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen. Eine Vergütung hat jedenfalls zu entfallen, wenn es sich um die endgültige oder vorübergehende Übertragung

1. der Benützung und Verwaltung von Bestandteilen des unbeweglichen Bundesvermögens oder
2. von Bestandteilen des beweglichen Bundesvermögens gemäß § 58 Abs. 4

handelt.“

27. § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Ausgleich von Schäden zwischen Organen des Bundes hat – unbeschadet der gegen die Person, die den Schaden verschuldet hat, bestehenden Ersatzansprüche – zu unterbleiben, sofern der Schadensfall nicht Vermögensbestandteile einer betriebsähnlichen Einrichtung oder solche betrifft, deren Anschaffung und Erhaltung durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken ist.“

28. § 52 Abs. 4 lautet:

„(4) Die für den Abschluß der voranschlagswirksamen Verrechnung des abgelaufenen Finanzjahres erforderlichen Verrechnungen von Berechtigungen, Verpflichtungen, Forderungen und Schulden gemäß § 78 Abs. 3 und 4 sowie von Vorberechtigungen und Vorbelastungen gemäß § 79 dürfen noch bis Ende Februar des folgenden Finanzjahres durchgeführt werden; die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 werden hiedurch nicht berührt. Die für den Abschluß der Bestands- und Erfolgsverrechnung des abgelaufenen Finanzjahres erforderlichen Verrechnungen dürfen noch bis zum 31. März des folgenden Finanzjahres durchgeführt werden. Hiedurch werden die Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, nicht berührt.“

29. § 59 Abs. 5 lautet:

„(5) Werden Aufgaben oder Vorhaben des Bundes einem Rechtsträger des Privatrechts, an dem der Bund nicht im Sinne des Abs. 1 beteiligt ist, durch eine privatrechtliche Vereinbarung zur Besorgung übertragen und belasten die dem betreffenden Rechtsträger hieraus erwachsenden Kosten zum über-

wiegenden Teil oder im Einzelfall mit mehr als 4 Millionen Euro endgültig den Bund, darf eine solche Übertragung, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorgenommen werden. Dies gilt mit Ausnahme der sinngemäßen Anwendung des Abs. 1 Z 3 auch für derartige Übertragungen an einen Rechtsträger des öffentlichen Rechts.“

30. § 61 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird die Erfüllung einer Forderung des Bundes gestundet oder deren Zahlung in Raten bewilligt, sind Stundungszinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr auszubedingen. Von der Ausbedingung von Stundungszinsen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Entrichtung

1. nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, unbillig wäre oder
2. einen Verwaltungsaufwand verursachen würde, der in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Stundungszinsen steht.“

31. § 65b Abs. 4 Z 1 und 2 lauten:

- „1. erfolgt zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta kein Verkauf der Fremdwährung gegen Euro, ist der Anrechnung der von der Oesterreichischen Nationalbank zwei Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta bekanntgegebene Devisenmittellkurs zugrunde zu legen;
2. erfolgt zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta ein Verkauf der Fremdwährung gegen Euro, ist für die Anrechnung der hierfür in Rechnung gestellte Kurs zugrunde zu legen;“

32. Im § 68 Abs. 3 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Sodann werden folgende Z 3 und 4 angefügt:

- „3. Verrechnungsaufträge gemäß § 67 Abs. 1 Z 2 entfallen können, sofern der Inhalt der erforderlichen Verrechnung aus den Unterlagen zum Geschäftsfall hervorgeht oder im Rahmen eines automatisierten Verfahrens (§§ 76 und 77) bereitgestellt wird;
4. die erteilte Anordnung an das zuständige ausführende Organ im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung oder -bereitstellung erfolgen darf.“

33. § 71 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jedes anweisende Organ, bei dem eine Buchhaltung oder Kasse eingerichtet ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ ein Sub- oder Nebenkonto zum Hauptkonto des Bundes bei der Oesterreichischen Postsparkasse zu eröffnen, wenn dies der Zusammenfassung und der allgemeinen Verfügbarkeit der Zahlungsmittel des Bundes dient. Bei der Eröffnung eines Sub- oder Nebenkontos zum Hauptkonto des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank ist sinngemäß vorzugehen. Die Eröffnung eines weiteren Sub- oder Nebenkontos oder eines sonstigen Kontos bei einer Kreditunternehmung ist nur zulässig, wenn es die besonderen örtlichen oder sachlichen Voraussetzungen erfordern und der Bundesminister für Finanzen der Eröffnung im Wege des jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organs zugestimmt hat.“

34. § 71 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die zur Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erforderlichen Vereinbarungen mit der Oesterreichischen Postsparkasse, der Oesterreichischen Nationalbank oder den sonstigen Kreditunternehmen abzuschließen und die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Bundes zugelassenen Entrichtungsformen unter Berücksichtigung der Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs festzulegen.“

35. § 71 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Entgegennahme von Schecks und Überweisungsaufträgen, Zahlungen durch Bankomat- und Kreditkarten oder diesen gleichgestellte Entrichtungsformen sind zulässig, soweit sie von einer Vereinbarung gemäß Abs. 3 umfasst sind und die Einlösung gesichert ist. Die Entgegennahme von Wechseln durch Organe des Bundes zur Erfüllung von Forderungen ist unzulässig.“

36. § 74 Abs. 1 lautet:

„§ 74. (1) Alle Geschäftsfälle sind mit ihrem Geldwert zu verrechnen. Der Verrechnung ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Eurowährung zugrunde zu legen. Die in den §§ 56 und 57 enthaltenen Bestimmungen über die Nachweisung der Vermögensbestandteile des Bundes bleiben hievon unberührt.“

50

311 der Beilagen

37. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Einnahmen und Ausgaben in fremder Wahrung, Vermogensbestande im Ausland sowie Forderungen und Schulden in fremder Wahrung sind grundsatzlich mit ihrem Eurogegenwert zu verrechnen. Fur besondere Geschaftsfalle konnen zur Verrechnung in fremder Wahrung und zur Errechnung des Eurogegenwertes vom zustandigen haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit dem Bundesminister fur Finanzen und dem Rechnungshof Bestimmungen erlassen werden.“

38. § 79 Abs. 4 lautet:

„(4) Ausgenommen von der Verrechnung als Vorberechtigung und Vorbelastung sind Abgabeneinnahmen und Personalausgaben. Einnahmen und Ausgaben aus Dauerschuldverhaltnissen sind mit den finanziellen Auswirkungen auf die dem jeweils laufenden Finanzjahr folgenden zwei Finanzjahre darzustellen.“

39. § 82 samt berschrift lautet:

„Betriebsabrechnung

§ 82. (1) Die Betriebsabrechnungen haben der Feststellung der Kosten- und Leistungsstruktur, der Ermittlung der Selbstkosten, der Unterstutzung bei der Gestaltung angemessener Preise und Tarife, dem zwischenbetrieblichen Vergleich mit gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder mit anderen Rechtstragern, der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und der Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungshilfe durch Bereitstellung der notwendigen Daten (Leistungscontrolling) zu dienen.

(2) Das zustandige haushaltsleitende Organ hat einem anweisenden Organ, das im uberwiegenden Mae entgeltliche Leistungen an andere Organe des Bundes oder Dritte erbringt, eine Betriebsabrechnung aufzutragen.

(3) Eine Betriebsabrechnung kann vom zustandigen haushaltsleitenden Organ einem anweisenden Organ auch dann aufgetragen werden, wenn der Umfang der dieses Organ betreffenden oder ihm zurechenbaren voranschlagswirksamen Ausgaben bedeutsam oder dies sonst fur eine genaue Kenntnis der Kosten seiner Leistungen erforderlich ist.

(4) Die haushaltsleitenden Organe haben die Durchfuhrung der Betriebsabrechnung zu uberwachen.“

40. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Fur jeden Monat sind von den anweisenden Organen Monatsnachweisungen gema §§ 84 bis 86 aufzustellen.“

41. § 83 Abs. 2 lautet:

„(2) Die haushaltsleitenden Organe haben zusatzlich zu der nach Abs. 1 aufzustellenden Monatsnachweisung eine Monatsnachweisung fur ihren gesamten Wirkungsbereich aufzustellen und dem Bundesminister fur Finanzen unverzuglich zu ubermitteln, soweit ihm diese nicht bereits unmittelbar im Wege automatisierter Verfahren zuganglich ist.“

42. Im § 88 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefugt:

„(4) Die Aufbewahrung von Verrechnungsunterlagen und Verrechnungsaufschreibungen auf Bild- oder Datentragern ist nach Magabe des § 77 zulassig.“

43. § 93 Abs. 3 lautet:

„(3) Die haushaltsleitenden Organe haben zusatzlich Abschlurechnungen fur ihren gesamten Wirkungsbereich aufzustellen.“

44. § 93 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Jahresrechnungen sind dem Rechnungshof, jene der haushaltsleitenden Organe auch dem Bundesminister fur Finanzen zu ubergeben. Der Zeitpunkt der ubergabe ist vom Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Bundesminister fur Finanzen festzulegen.“

45. § 94 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ergebnisse der Voranschlagsvergleichsrechnung gema Abs. 1 sind zu begrunden. Weiters sind – nach Einnahmen und Ausgaben getrennt – die Vorberechtigungen und Vorbelastungen sowie die Abschreibungen von Forderungen aufgegliedert nachzuweisen.“

46. § 98 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die Vermögens- und Schuldenrechnungen sowie die Erfolgsrechnungen (die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen) der betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes;“

47. Nach dem § 99 wird folgender § 99a samt Überschrift eingefügt:

„Verweisungen

§ 99a. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen, soweit in den einzelnen Verweisungen nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.“

48. Im § 100 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 1 Abs. 6, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Z 3, § 32 samt Überschrift, § 35 Z 6, § 39 Abs. 3, § 49 Abs. 1 und 4, § 52 Abs. 4, § 61 Abs. 2, § 68 Abs. 3 Z 2 bis 4, § 71 Abs. 2 bis 4, § 79 Abs. 4, § 83 Abs. 1 und 2, § 88 Abs. 4, § 93 Abs. 3 und 4, § 94 Abs. 2, § 98 Abs. 2 Z 4, § 99a sowie § 101 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft; zugleich treten § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2 Z 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5, § 17 Abs. 4 und § 25 Abs. 3 außer Kraft; § 16 Abs. 2 Z 9 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2000 in Kraft; § 5 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft; § 34 Abs. 3, § 59 Abs. 5, § 65b Abs. 4 Z 1 und 2, § 74 Abs. 1 und 2 sowie § 82 samt Überschrift in der Fassung des genannten Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

49. Im § 101 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Verrechnung des Bundeshaushaltes kann während des Finanzjahres 2001 ab einem durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt in Euro erfolgen.“

Artikel 33

Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes

Das Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/1997, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und für Rechnung des Bundes unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986,

1. Kreditoperationen für Länder durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren,
2. Währungstauschverträge abzuschließen, um sodann Verträge mit Ländern einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen dieser Länder durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern.“

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt am Tage nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.“

Artikel 34

Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften

§ 1. Die durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gebietskörperschaften an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die unter beherrschendem Einfluss einer Gebietskörperschaft stehen, unmittelbar veranlassten Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer und den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Derartige Vorgänge gelten nicht als steuerbare Umsätze. Für Zwecke der Umsatzsteuer gelten die Verhältnisse des Rechtsvorgängers weiter.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Artikels ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

52

311 der Beilagen

4. Teil**Sicherheitsverwaltung****Artikel 35****Änderung des Waffengesetzes**

Das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen, bis zu einer Höhe von einer Million Schilling; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, anzuwenden; für allfällige Maßnahmen zur Suche, Auf- und Freilegung dieses Kriegsmaterials hat der Eigentümer des betroffenen Grundstückes aufzukommen.“

2. Dem § 62 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 42 Abs. 5 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.“

5. Teil**Wirtschaftslenkung****Artikel 36****Änderung des Preisgesetzes 1992**

Das Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/1999, wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 wird der Betrag von „300 S“ durch den Betrag von „22 Euro“ und der Betrag von „6 000 S“ durch den Betrag von „435 Euro“ ersetzt.

In § 16 Abs. 1 wird der Betrag von „100 000 S“ durch den Betrag von „7 265 Euro“ und der Betrag von „200 000 S“ durch den Betrag von „14 535 Euro“ ersetzt.

In § 16 Abs. 3 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „1 090 Euro“ ersetzt.

In § 17 Abs. 1 wird der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 630 Euro“ ersetzt.

6. Teil**Arbeitsmarkt; Arbeitslosenversicherung****Artikel 37****Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes**

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 102/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Durch die Einnahmen aus

1. den Beiträgen der Dienstgeber und Versicherten gemäß § 2 in Verbindung mit § 3,
2. einem Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 6 Abs. 1,
3. einem Beitrag aus Rückflüssen nach dem Karenzgeldgesetz (KGG), BGBl. I Nr. 47/1997, gemäß § 6 Abs. 2,
4. einem Beitrag der Gemeinden zur Sondernotstandshilfe (§ 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609) gemäß § 6 Abs. 3,
5. vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bereitgestellten Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Gemeinschaftsinitiativen,
6. den Beiträgen der Dienstgeber gemäß den §§ 5b und 5c,
7. einem Beitrag der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972,
8. einem jährlich zu überweisenden Beitrag des Bundes zur Abgeltung der Aufwendungen für Frauen im Ausbildungsdienst gemäß § 50 Abs. 3 KGG und
9. einem Beitrag des Arbeitsmarktservice an den Bund gemäß § 6 Abs. 4

sind die Ausgaben gemäß Abs. 2 zu bestreiten.

- (2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:
1. für die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben des Arbeitsmarktservice (§ 41 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994,
 2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück AMSG,
 3. für Leistungen nach dem ALVG,
 4. für Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (SUG), BGBl. Nr. 642/1973,
 5. für Kurzarbeitsbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969,
 6. für unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderungen nach dem AMFG gemäß § 6 Abs. 7,
 7. für Leistungen gemäß § 447g Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955,
 8. für Ersatzleistungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 48 Abs. 6 AMSG,
 9. für Leistungen nach dem KGG,
 10. für Aufwendungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 59 AMSG bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1,
 11. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957,
 12. für Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung gemäß § 6 Abs. 6 und
 13. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 5.

(3) Kurzarbeitsbeihilfen nach dem AMFG und Beihilfen nach dem AMSG können aus dem für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgesehenen Aufwand bedeckt werden.“

2. Die §§ 6 und 7 lauten:

„§ 6. (1) Für den Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 gelten hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Abrechnung die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376.

(2) Für den Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 gelten hinsichtlich der Höhe, Fälligkeit und Abrechnung die Bestimmungen des Karenzgeldgesetzes.

(3) Die Gemeinden haben ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe (Leistungsaufwand inklusive Sozialversicherungsbeitrag), die an Mütter und Väter in der jeweiligen Gemeinde ausbezahlt wird, zu tragen. Die Überweisung hat im nachhinein auf Grund der Vorschreibung des Arbeitsmarktservice binnen zwei Wochen zu erfolgen. Wird die Vorschreibung binnen 14 Tagen von der Gemeinde nicht bestritten, so ist die Vorschreibung ein vollstreckbarer Titel. Für die Abrechnung sind zwei Stichtage pro Jahr festzulegen. Wird die Vorschreibung von der Gemeinde bestritten, hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Gemeinde Berufung an den Landeshauptmann erheben, worin sie auch die mangelnde Voraussetzung für die Gewährung der Sondernotstandshilfe wegen Vorliegen einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit für das Kind geltend machen kann. Dieser entscheidet endgültig. In diesem Verfahren kommt der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Parteistellung und das Recht der Beschwerde an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof zu. Die näheren Regelungen über die Abwicklung der Vorschreibung und Überweisung hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzulegen.

(4) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 ist, soweit es die Vermögenslage des Arbeitsmarktservice unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 48 des Arbeitsmarktservicegesetzes zulässt, zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 9, übersteigen.

(5) Die Überweisungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 13 sind zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 9, die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, übersteigen.

(6) Das Arbeitsmarktservice hat jährlich 4 900 Millionen Schilling und im Jahr 2001 überdies 7 180 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g) zu überweisen.

(7) Das Arbeitsmarktservice hat im Jahr 2001 bis zum 5. Februar 35 Millionen Schilling an den Bund für Zwecke der Haftungen gemäß den §§ 27a Abs. 8 und 35a Abs. 4 AMFG und 430 Millionen Schilling an den Bund für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung zu überweisen. Weiters sind

jährlich aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik 300 Millionen Schilling an den Bund für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung zu überweisen.

(8) Wenn in einem Jahr durch die Überweisung gemäß Abs. 6 ein Abgang in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik entsteht, ist dieser vom Bund zu tragen.

§ 7. (1) Der Bund bestreitet die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, vorschussweise. Dem Bund fließen die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 9, zu.

(2) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 ist wie folgt zu bevorschussen: Auf der Grundlage des Ergebnisses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik des 1. bis 3. Quartals ist eine Prognose des Gebarungsergebnisses des Finanzjahres zu erstellen und ist der voraussichtliche Beitrag in der entsprechenden Höhe zu bevorschussen.

(3) Die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben (§ 1 Abs. 2 Z 1) ist dem Arbeitsmarktservice vorschussweise in monatlichen Teilbeträgen jeweils in Höhe eines Zwölftels des entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes jeweils bis zum Fünften des Monats zu überweisen. Am Ende eines Kalenderjahres ist vom Arbeitsmarktservice dem Bund unverzüglich eine vorläufige Abrechnung der Personal- und Sachausgaben zu übermitteln, auf deren Grundlage der vorläufige Ausgleich der Verpflichtungen zwischen Bund und Arbeitsmarktservice zu erfolgen hat.

(4) Die Ersatzleistungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 sind so rechtzeitig anzuweisen, dass der zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem jeweiligen Kreditgeber vereinbarte Tilgungsplan erfüllt werden kann.

(5) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 und der Überweisungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 13 sind am Ende eines Finanzjahres im Zuge der Erstellung des vorläufigen Bundesrechnungsabschlusses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu bemessen und sodann ist unverzüglich der Gebarungsausgleich durch Tätigung der Überweisungen durchzuführen. Die endgültige Abrechnung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen. Diese Überweisungen sind so rechtzeitig zu leisten, dass sie nach dem Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, noch jenem Finanzjahr zugerechnet werden können, für die sie zu leisten sind.

(6) Verbleibt in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik trotz Anwendung des § 1 Abs. 1 Z 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ein Abgang, so ist dieser zunächst vom Bund zu tragen und dem Bund aus künftigen Gebarungüberschüssen zu ersetzen. Zu diesem Zweck ist § 1 Abs. 2 Z 13 in den Folgejahren soweit nicht anzuwenden, soweit die vom Bund vorläufig getragenen Abgangsbeträge aus den Vorjahren nicht vollständig rückerstattet sind.“

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Die §§ 1, 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel 38

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 48 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 4“ ersetzt.

2. Die §§ 50 und 51 samt Überschrift lauten:

„Arbeitsmarktrücklage

§ 50. (1) Das durch Überweisungen des Bundes gemäß § 1 Abs. 2 Z 13 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, entstehende Vermögen ist durch Bildung einer besonderen Rücklage (Arbeitsmarktrücklage) zu binden.

(2) Die Arbeitsmarktrücklage ist gewinnbringend so anzulegen, dass sie umgehend für Zwecke des § 51 herangezogen werden kann.

Auflösung der Rücklage

§ 51. Das Arbeitsmarktservice hat die Arbeitsmarktrücklage im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ganz oder teilweise aufzulösen und die dadurch freiwerdenden Mittel zur Finanzierung von Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 29 zu verwenden.“

3. Dem § 78 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die §§ 48 Abs. 1 Z 1, 50 und 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel 39

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 102/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 27a Abs. 8 lautet:

„(8) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallsbürgschaft oder in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren zu Lasten des Bundes gewährt werden. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes gemäß § 66 BHG für Haftungsübernahmen die Ausfallsbürgschaft oder die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) in einem im Bundesfinanzgesetz festgelegten Ausmaß zu übernehmen. Zu Lasten der Haftungsrücklage gemäß § 50 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2000 eingegangene Haftungsübernahmen gehen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 auf den Bund über.“

2. Vor § 29 wird die Überschrift „**Kurzarbeitsbeihilfen**“ eingefügt.

3. Dem § 35a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Beihilfe kann als Haftungsübernahme in Form der Ausfallsbürgschaft oder in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren zu Lasten des Bundes gewährt werden. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes gemäß § 66 BHG für Haftungsübernahmen die Ausfallsbürgschaft oder die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) in einem im Bundesfinanzgesetz festgelegten Ausmaß zu übernehmen. Zu Lasten der Haftungsrücklage gemäß § 50 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2000 eingegangene Haftungsübernahmen gehen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 auf den Bund über.“

4. Nach § 39 wird folgender § 40 eingefügt:

„§ 40. Beihilfen nach diesem Bundesgesetz, ausgenommen gemäß § 29, sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Der Bund tritt unmittelbar in alle im Zusammenhang mit Beihilfen an Unternehmen nach diesem Bundesgesetz, ausgenommen gemäß § 29, bestehenden Rechte und Pflichten ein.“

5. § 51a Abs. 3 vorletzter und letzter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Nähere Richtlinien hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Förderungen im Rahmen der Regionalen Innovationsprämie, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2000 nach anderen Richtlinien bewilligt wurden, gelten als Beihilfen im Sinne dieses Absatzes. In den vergangenen Jahren für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 51a gebildete Rücklagen können auch für regional- und strukturpolitische Maßnahmen verwendet werden.“

6. Dem § 53 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die §§ 27a Abs. 8, 35a Abs. 4 und 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel 40

Änderung des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes

Das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Aufwand gemäß Abs. 5 ist überdies aus den bis zu 300 Millionen Schilling, die dem Bund für Zwecke dieses Bundesgesetzes nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000, übertragen werden, zu bestreiten.“

56

311 der Beilagen

2. Im § 8 wird im Abs. 1 zweiter Satz der Ausdruck „2002“ durch den Ausdruck „2004“ ersetzt und nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 6 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel 41

Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 19a Abs. 5 wird durch folgende Abs. 5 bis 9 ersetzt:

„(5) Die Krankenversicherungsträger nach dem ASVG haben für das Geschäftsjahr 2000 einen Rechnungsabschluss, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Liquidationsbilanz samt Einzelnachweisungen zu allen Positionen der Bilanz bestehen muss, zu verfassen und bis zum 31. März 2001 dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, dem Rechnungshof und dem Hauptverband vorzulegen. Rücklagen gemäß § 14 Abs. 1 sind nicht mehr zu bilden. Gleichzeitig ist das verbleibende Finanzvermögen des Erstattungsfonds an den Hauptverband abzuführen.

(6) Nach Vorlage des Rechnungsabschlusses und Übermittlung des verbleibenden Finanzvermögens ist der jeweilige Erstattungsfonds des Krankenversicherungsträgers aufzulösen. In der Liquidationsbilanz ausgewiesene Forderungen und Verbindlichkeiten sind in die ordentliche Gebarung des Krankenversicherungsträgers zu übernehmen. Aufwendungen und Erträge aus verbleibenden Tätigkeiten nach diesem Bundesgesetz, die nach Liquidation des Erstattungsfonds auftreten, sind in der ordentlichen Gebarung des Krankenversicherungsträgers als „sonstige und außerordentliche Aufwendungen“ bzw. „sonstige und außerordentliche Erträge“ zu verrechnen.

(7) Anstelle des Rechnungsabschlusses gemäß § 15 Abs. 2 für das Geschäftsjahr 2000 hat der Hauptverband über das gesamte Vermögen seines Erstattungsfonds einen Rechnungsabschluss, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Liquidationsbilanz bestehen muss, zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und dem Rechnungshof bis zum 30. April 2001 vorzulegen. Dabei hat der Hauptverband die Übernahme des Vermögens der Krankenversicherungsträger in einer Einzelnachweisung zur Position „allgemeine Rücklage“ gesondert darzustellen.

(8) Der Hauptverband hat das verbleibende Finanzvermögen bis zu einem Betrag von 300 Millionen Schilling dem Bund für Zwecke nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 91/1998, zu übertragen. Verbleibt danach ein Restbetrag, ist ein Betrag bis zur Höhe von 30 vH des gesamten verbleibenden Finanzvermögens zuzüglich 30 Millionen Schilling dem Bund zu übertragen. Diese Übertragungen haben bis zum 30. April 2001 zu erfolgen. Verbleibt auch danach ein Restbetrag, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen die Verwendung des Restbetrages durch Verordnung festzulegen.

(9) Nach Übertragung des gesamten Finanzvermögens sind der Erstattungsfonds beim Hauptverband sowie die Erstattungsausschüsse aufzulösen.“

2. Dem § 20 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 19a Abs. 5 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel 42

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000 in der Fassung der Kundmachungen BGBl. I Nr. 102/2000 und BGBl. I Nr. 103/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Arbeitslose, deren Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens oder durch Zeitablauf beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig oder einvernehmlich gelöst haben, erhalten für die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses an, kein Arbeitslosengeld.

(2) Die Wartefrist gemäß Abs. 1 darf, ausgenommen bei Beendigung des Dienstverhältnisses in Folge eigenen Verschuldens und freiwilliger Lösung, insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(3) Hat ein Dienstverhältnis nicht mehr als 62 Tage gedauert und durch Zeitablauf geendet, ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(4) Die Wartefrist gemäß Abs. 1 ist in berücksichtigungswürdigen Fällen nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen.“

2. Im § 12 Abs. 3 lit. g wird der Ausdruck „tägliche Grundbetrag in der höchsten Lohnklasse“ durch den Ausdruck „höchstmögliche tägliche Grundbetrag“ ersetzt und der Ausdruck „ , , ohne Anrechnung gemäß § 20 Abs. 5 erster und zweiter Satz gebührenden,“ entfällt.

3. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Abweichend von Abs. 3 lit. f gilt als arbeitslos, wer

1. während eines Zeitraumes von zwölf Monaten vor der Geltendmachung mindestens 39 Wochen, davon 26 Wochen durchgehend, oder mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit, wenn diese kürzer als zwölf Monate ist, arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war,
2. zugleich dem Studium oder der praktischen Ausbildung nachgegangen ist und
3. die letzte Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst hat.“

4. § 14 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. ihm das Arbeitsmarktservice auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmitteln binnen vier Wochen weder eine Arbeitsaufnahme noch den Eintritt in eine geeignete arbeitsmarktpolitische Maßnahme ermöglicht.“

5. Im § 15 Abs. 3 Z 4 wird nach dem Ausdruck „Stufe“ der Ausdruck „4,“ eingefügt.

6. § 19 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

7. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anspruch auf Fortbezug des Arbeitslosengeldes (Abs. 1) ist nicht gegeben, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für eine neue Anwartschaft erfüllt und ihm daraus ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zusteht, der sowohl hinsichtlich der Dauer des Bezuges als auch hinsichtlich des für die Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes gemäß § 21 Abs. 1 heranzuziehenden monatlichen Bruttoentgeltes nicht geringer ist als beim früher zuerkannten Anspruch auf Arbeitslosengeld.“

8. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen sowie einem allfälligen Ergänzungsbetrag.“

9. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person täglich ein Dreißigstel des Kinderzuschusses gemäß § 262 Abs. 2 ASVG, kaufmännisch gerundet auf einen Cent.“

10. Im § 20 Abs. 5 entfallen die ersten zwei Sätze.

11. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Durch Teilung des Entgeltes der maßgeblichen Jahresbeitragsgrundlagen durch zwölf ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der

Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, in denen der Bezug von Karenz(urlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung enthalten ist, bleiben außer Betracht.

(2) Liegen noch keine Jahresbeitragsgrundlagen vor, so ist für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Durch Teilung des Entgelts der letzten sechs Kalendermonate durch sechs ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Abs. 1 fünfter und sechster Satz ist anzuwenden.

(3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebühren täglich 53 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent. Zur Ermittlung des täglichen Nettoeinkommens ist das nach Abs. 1 oder Abs. 2 ermittelte monatliche Bruttoeinkommen um die zum Zeitpunkt der Geltendmachung für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben und die maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern und sodann mit zwölf zu vervielfachen und durch 365 zu teilen. Das monatliche Einkommen ist nur bis zu der drei Jahre vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 2 Abs. 1 AMPFG) zu berücksichtigen.

(4) Das tägliche Arbeitslosengeld gebührt einschließlich eines allenfalls erforderlichen Ergänzungsbetrages mindestens in der Höhe eines Dreißigstels des Betrages, der dem Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG entspricht, soweit dadurch die Obergrenzen gemäß Abs. 5 nicht überschritten werden, kaufmännisch gerundet auf einen Cent.

(5) Das tägliche Arbeitslosengeld gebührt Arbeitslosen mit Anspruch auf Familienzuschläge höchstens in der Höhe von 80 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent. Das tägliche Arbeitslosengeld gebührt Arbeitslosen ohne Anspruch auf Familienzuschläge höchstens in der Höhe von 58 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent.

(6) Eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes des Arbeitsmarktservice ist zur Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes nur heranzuziehen, wenn kein Entgelt aus vorhergehender Beschäftigung vorliegt, das eine Festsetzung nach Abs. 1 ermöglicht, oder dieses niedriger als das für die Bemessung der Beihilfe herangezogene Bruttoentgelt ist. In diesem Fall ist die Beihilfe einem Nettoentgelt gleichzuhalten und der Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ein diesem Nettoentgelt entsprechendes Bruttoentgelt zu Grunde zu legen.

(7) Wird die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld durch Heranziehung von Zeiten im Ausland gemäß § 14 Abs. 5 erfüllt, so gilt für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes:

1. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland mindestens vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das im Inland erzielte Entgelt maßgeblich.
2. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland weniger als vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das Entgelt maßgeblich, das am Wohnort oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen für eine Beschäftigung üblich ist, die der Beschäftigung, die er zuletzt im Ausland ausgeübt hat, gleichwertig oder vergleichbar ist.
3. War der Arbeitslose Grenzgänger, so ist das im Ausland erzielte Entgelt maßgeblich.

(8) Hat ein Arbeitsloser das 45. Lebensjahr vollendet, so ist abweichend von Abs. 1 ein für die Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes herangezogenes monatliches Bruttoentgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes heranzuziehen, bis ein höheres monatliches Bruttoentgelt vorliegt.“

12. § 26 Abs. 2 entfällt und die Abs. 3 bis 8 werden als Abs. 2 bis 7 bezeichnet.

13. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erlässt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Familienstand, Sorgepflichten, Alter des Arbeitslosen und Dauer der Arbeitslosigkeit abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 vH des Arbeitslosengeldes sinken.“

14. Im § 36 Abs. 3 lit. B lit. b entfällt der Satzteil „und der Regionalbeirat vor der Zuerkennung und jeweiligen Verlängerung der Notstandshilfe zur Erhöhung des Freibetrages angehört wurde“.

15. Im § 36 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „nach Anhörung des Regionalbeirates“ und der zweite Satz.

16. Im § 49 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „monatlich“ durch den Ausdruck „wöchentlich“ ersetzt.

17. Die §§ 71 bis 73 samt Überschriften lauten:

„Strafbestimmungen

§ 71. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4 000 Euro zu bestrafen, wer als Dienstgeber oder dessen Beauftragter die Ausstellung der im § 46 Abs. 4 vorgesehenen Bestätigungen grundlos verweigert, in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben macht oder der ihm nach § 69 Abs. 2 obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4 000 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder zu solchen Missbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet.

Pauschalierter Aufwandsersatz

§ 72. (1) Beziehen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unterlassen oder unwahre Angaben machen, kann die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, unbeschadet des § 71, einen pauschalierten Aufwandsersatz bis zu 200 Euro vorschreiben.

(2) Ein pauschalierter Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 kann durch Abzug von einer nach diesem Bundesgesetz zu erbringenden Geldleistung eingebracht werden.

Zufluss der Mittel

§ 73. Die Eingänge aus den gemäß § 71 verhängten Geldstrafen und den gemäß § 72 vorgeschriebenen pauschalierten Aufwandsersatzes fließen dem Arbeitsmarktservice zu.“

18. Dem § 79 werden folgende Abs. 61 bis 63 angefügt:

„(61) Die §§ 15 Abs. 3 Z 4, 20 Abs. 4 und 5, 36 Abs. 1, 3 und 5 sowie 49 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(62) Die §§ 11, 12 Abs. 4, 14 Abs. 1 Z 2, 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1, 21 und 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und gelten für neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Zuerkennungen von Notstandshilfe, die nach Ablauf des 31. Dezember 2000 anfallen.

(63) Die §§ 71, 72 und 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2000 ereignen.“

19. Dem § 81 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Für die Festsetzung der Lohnklasse gemäß § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2000 vor Ablauf des 31. Dezember 2000 angewendete Bemessungsgrundlagen bleiben für die Festsetzung des Grundbetrages gemäß § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 bis zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft gewahrt.

(7) Im Jahr 2001 sind die Beträge gemäß § 20 Abs. 4 sowie gemäß § 21 Abs. 3, 4 und 5 kaufmännisch nicht auf einen Cent, sondern auf volle zehn Groschen zu runden.“

Artikel 43

Änderung des Karenzgeldgesetzes

Das Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 Z 3 wird nach dem Ausdruck „Stufe“ der Ausdruck „4,“ eingefügt.

2. Im § 8 Abs. 1 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „; Abs. 7 und 8 sind bei Mehrlingsgeburten nicht anzuwenden“.

60

311 der Beilagen

3. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Zuschlag beträgt täglich ein Dreißigstel des Kinderzuschusses gemäß § 262 Abs. 2 ASVG, kaufmännisch gerundet auf volle zehn Groschen.“

4. § 8 Abs. 7 und 8 entfallen.

5. Im § 11 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Kind im zweiten Lebensjahr an Kindes Statt angenommen oder in Pflege genommen, sind 365 Tage abzuziehen.“

6. Dem § 57 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) Die §§ 4 Abs. 3 Z 3 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(14) § 11 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und gilt für Ansprüche auf Grund von Geburten nach dem 31. Dezember 1999.“

Artikel 44

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. V Abs. 7 wird vor dem Ausdruck „geltend“ der Ausdruck „ , jedoch spätestens am 31. Dezember 2000“ eingefügt.

2. Dem Art. V wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Art. V Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel 45

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Insolvenz-Ausfallgeld für Zinsen gebührt für die gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 gesicherten Ansprüche ab der Fälligkeit dieser Ansprüche bis zum Stichtag (§ 1 Abs. 1).“

2. Die erste Überschrift vor § 3a lautet:

„für laufendes Entgelt und Anspruch aus nicht verbrauchtem Zeitausgleich“

3. § 3a Abs. 1 lautet:

„(1) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt für das dem Arbeitnehmer gebührende Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, das in den letzten sechs Monaten vor dem Stichtag (§ 3 Abs. 1) oder, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Stichtag geendet hat, in den letzten sechs Monaten vor dessen arbeitsrechtlichem Ende fällig geworden ist. Insolvenz-Ausfallgeld für Ansprüche aus nicht ausgeglichenen Zeitguthaben gebührt nur dann, wenn die abzugeltenden Arbeitsstunden in den im ersten Satz genannten Zeiträumen geleistet wurden, es sei denn, dass im Rahmen von Altersteilzeitregelungen oder auf Grund von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen längere Durchrechnungszeiträume vorgesehen sind.“

4. Dem § 17a wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) § 3 Abs. 2, die Überschrift zu § 3a und § 3a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und sind auf Insolvenzverfahren anzuwenden, wenn der Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 oder der sonst nach § 1 maßgebende Beschluss nach dem 31. Dezember 2000 gefasst wird.“

7. Teil

Dienstrecht

Artikel 46

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 47a lautet:

„§ 47a. Im Sinne dieses Abschnittes ist:

1. Dienstzeit die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Dienstzeit) und der Mehrdienstleistung,
2. Mehrdienstleistung
 - a) die Überstunden,
 - b) jene Teile des Journaldienstes, während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen,
 - c) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß § 49 Abs. 2 im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1:1 durch Freizeit ausgeglichen werden,
 - d) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit gemäß § 49 Abs. 5 hinaus geleisteten Tätigkeiten, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 48 Abs. 2 oder 6 nicht überschreiten,
3. Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden und
4. Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.“

2. An die Stelle des § 48 Abs. 1 bis 4 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. Die tatsächlich erbrachte Dienstzeit ist, sofern nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, automationsunterstützt zu erfassen.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Wochen über- oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Woche zu betragen. Das Ausmaß der zulässigen Über- und Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes ist im Dienstplan festzulegen.

(2a) Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die Wochendienstzeit auch unregelmäßig auf die Tage der Woche aufgeteilt werden. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, ist die gleitende Dienstzeit einzuführen. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen kann. Während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festzulegenden Blockzeit hat der Beamte jedenfalls Dienst zu versehen. Die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres zu gewährleisten. Im Gleitzeitdienstplan ist eine Obergrenze für die jeweils in den Folgemonat übertragbaren Zeitguthaben festzulegen. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Wochendienstzeit erforderliche Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit kann, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten auch während der Blockzeit gestattet werden.

(4) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus aufrechterhalten werden muss und ein Beamter den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.“

3. Im § 48 Abs. 5 wird die Wortfolge „Schicht- oder Wechseldienstplanes oder eines Normaldienstplanes“ durch das Wort „Dienstplanes“ ersetzt.

4. § 49 lautet samt Überschrift:

„Mehrdienstleistung

§ 49. (1) Der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Mehrdienstleistung). Den auf Anordnung erbrachten Mehrdienstleistungen sind Mehrdienstleistungen gleichzuhalten, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung der Mehrdienstleistung Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Mehrdienstleistung nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Mehrdienstleistung erbracht hat, hätten vermieden werden können, und
4. der Beamte diese Mehrdienstleistung spätestens innerhalb einer Woche nach der Erbringung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen (ausgenommen jene nach § 47a Z 2 lit. b) sind nach Möglichkeit im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im betreffenden Kalendervierteljahr nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendervierteljahres als Überstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4) Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 23 Abs. 6 MSchG, nach § 10 Abs. 9 EKUG und nach § 50c Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 48 Abs. 2 oder 6 nicht überschreiten, die Abs. 2 bis 4 nicht anzuwenden. Diese Zeiten gelten als Mehrdienstleistung und sind

1. innerhalb von sechs Monaten im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit überschreiten, sind auf sie die Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

(6) Dem Beamten ist bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats mitzuteilen, auf welche Werktagsüberstunden welche Abgeltungsart des Abs. 4 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

(7) Werktagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Werktagsüberstunden in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen.

(8) Ein Freizeitausgleich für Werktagsüberstunden ist bis zum Ende des sechsten auf das Kalendervierteljahr der Leistung folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(9) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (zB im Fall eines Dienstaustausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung), und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit, soweit sie die im Gleitzeitdienstplan festgelegte Obergrenze für jeweils in den Folgemonat übertragbare Zeitguthaben nicht übersteigen.

Diese Zeiten sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit abzugelten.“

5. Im § 61 Abs. 2 wird der Ausdruck „sein 60. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „seinen 738. Lebensmonat“ ersetzt.

6. Im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. b wird der Betrag „25 S“ durch den Betrag „1,8 €“ ersetzt.

7. § 76 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit des Beamten nach § 48 Abs. 2 oder 6 oder nach den §§ 50a bis 50c nicht übersteigen.“

8. Dem § 165 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Studiendekan (§ 43 UOG 1993, § 42 KUOG) hat den Universitätsprofessor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Vorstands des Instituts (§ 46 UOG 1993, § 45 KUOG) und des Universitätsprofessors selbst nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu betrauen. Das Ausmaß dieser Betrauung darf den im § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Semesterstundenrahmen nicht überschreiten.“

9. § 169 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),“

10. § 173 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),“

11. § 187 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 4 lauten jeweils:

„4. § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),“

12. § 207n Abs. 2 entfällt.

13. Im § 213c Abs. 5 wird das Zitat „§§ 14 und 207n“ durch das Zitat „§§ 14, 15, 15a und 207n“ ersetzt.

14. Im § 236b Abs. 1 wird das Wort „bereits“ durch das Wort „frühestens“ ersetzt.

15. Im § 236b Abs. 2 Z 3 entfällt das Wort „ordentlichen“.

16. Im § 236b Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Gesamtdienstzeit“ durch das Wort „Bundesdienstzeit“ ersetzt.

17. § 236b Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt
 1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes 1965 1 868,3 € und
 2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes 1965 3 736,6 €

Ändert sich nach dem 1. Jänner 2002 das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.“

18. § 236b Abs. 7 lautet:

„(7) Auf Antrag des vor dem 1. Oktober 1945 geborenen Beamten sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Rechtskraft des Bemessungsbescheides erhöht hat.“

19. § 240 samt Überschrift wird aufgehoben.

20. Dem § 284 wird folgender Abs. 43 angefügt:

„(43) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:
 1. § 61 Abs. 2, § 213c Abs. 5 und § 236b Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 7 und die Aufhebung des § 207n Abs. 2 durch das angeführte Bundesgesetz mit 1. Oktober 2000,
 2. § 165 Abs. 4 mit Beginn des Sommersemesters 2001,
 3. § 47a, § 48 Abs. 1 bis 5, § 49 samt Überschrift, § 65 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 76 Abs. 3, § 169 Abs. 1 Z 6, § 173 Abs. 1 Z 5, § 187 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 4 und § 236b Abs. 4 sowie die Aufhebung des § 240 samt Überschrift durch das in der Einleitung angeführte Bundesgesetz mit 1. Jänner 2002.“

64

311 der Beilagen

Artikel 47**Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

Abschnitt 47.1**Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956, die vor dem 1. Jänner 2002 in Kraft treten**

1. Im § 12 Abs. 2a Z 3 wird das Wort „Anlage“ durch den Ausdruck „Anlage 1“ ersetzt.

2. § 20b Abs. 3 lautet:

„(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt

1. ab 1. Jänner 2001 560 S,

2. ab 1. Jänner 2002 40,7 €

monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützens innerstädtischen Massenförderungsmittels im Dienstort.“

3. § 20c Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. gemäß § 15 oder § 15a, jeweils in Verbindung mit § 236b oder § 236c Abs. 1 oder 4 BDG 1979, oder gemäß § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 166c oder § 166d des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, in den Ruhestand versetzt wird.“

4. Die Tabelle im § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Schilling						
1	23 403	18 338	16 468	16 158	15 846	15 537	15 224
2	23 403	18 843	16 884	16 472	16 126	15 763	15 395
3	23 403	19 349	17 300	16 787	16 408	15 987	15 567
4	24 219	19 856	17 717	17 102	16 688	16 213	15 739
5	25 028	20 361	18 132	17 416	16 968	16 438	15 911
6	26 203	20 867	18 548	17 731	17 250	16 663	16 083
7	28 177	21 382	18 964	18 045	17 554	16 887	16 255
8	30 157	22 888	19 503	18 360	17 857	17 111	16 426
9	32 136	24 396	20 043	18 675	18 160	17 336	16 598
10	34 110	25 902	20 581	19 010	18 464	17 573	16 771
11	36 085	27 411	21 127	19 345	18 767	17 809	16 943
12	38 063	28 917	21 675	19 681	19 071	18 044	17 127
13	40 040	30 591	22 319	20 015	19 375	18 281	17 311
14	42 018	32 264	22 964	20 350	19 734	18 517	17 495
15	43 994	33 311	23 762	20 685	20 094	18 753	17 680
16	45 973	34 358	24 559	21 432	20 894	19 000	17 864
17	47 947	35 407	25 394	22 182	21 705	19 247	18 050
18	49 935	36 453	26 229	22 933	22 515	19 495	18 234
19	52 678	38 747	27 064	23 231	22 817	19 742	18 418

5. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

1. in der Funktionsgruppe 7

a) für die ersten fünf Jahre 88 854 S,

b) ab dem sechsten Jahr 94 192 S,

2. in der Funktionsgruppe 8

a) für die ersten fünf Jahre 95 182 S,

b) ab dem sechsten Jahr 100 520 S,

3. in der Funktionsgruppe 9

a) für die ersten fünf Jahre 100 520 S,

b) ab dem sechsten Jahr 107 939 S.“

6. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gehalt des Staatsanwaltes wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

311 der Beilagen

65

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	St 1	St 2	St 3
	Schilling		
1	40 867	–	–
2	46 589	–	–
3	51 791	–	–
4	56 993	60 842	–
5	62 195	67 084	81 649
6	66 876	73 326	88 932
7	70 518	79 569	96 215
8	73 639	85 291	107 939

Ein festes Gehalt gebührt dem Leiter der Generalprokuratur im Ausmaß von 121 476 S.“

7. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für		
	Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG)	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitätsprofessoren
	Schilling		
1	38 699	34 368	44 968
2	40 627	35 451	47 141
3	42 794	36 530	49 313
4	44 968	37 613	51 484
5	47 141	38 699	54 374
6	49 313	40 627	57 289
7	51 484	42 794	61 073
8	54 374	44 968	64 866
9	57 289	47 141	68 654
10	61 073	49 313	72 446
11	64 866	51 484	–
12	68 654	54 374	–
13	72 446	57 289	–
14	–	61 073	–
15	–	64 866	–

8. Die Tabelle im § 48a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	–
2	25 520
3	26 335
4	27 145
5	33 262
6	35 239
7	37 214
8	39 191
9	41 168
10	43 145
11	45 121
12	47 100
13	49 076
14	51 057
15	53 423
16	56 167
17	58 910
18	61 654

9. § 51 Abs. 8 lautet:

„(8) Die gemäß § 165 Abs. 4 BDG 1979 festgesetzten Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität oder Universität der Künste sind in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen

Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität oder Universität der Künste bestätigt worden ist.“

10. § 51a Abs. 8 lautet:

„(8) Die gemäß § 165 Abs. 4 BDG 1979 festgesetzten Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität der Künste sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität der Künste nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität der Künste oder Universität sind in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität der Künste oder Universität bestätigt worden ist.“

11. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	16 201	17 942	19 088	19 722	19 543	20 900	–	25 417
2	16 466	18 270	19 364	20 010	20 134	21 533	23 403	25 417
3	16 727	18 594	19 635	20 298	20 716	22 173	24 219	25 417
4	16 991	18 930	19 924	20 587	21 317	22 805	25 028	27 588
5	17 254	19 286	20 208	20 875	21 908	23 439	26 203	29 760
6	17 668	20 218	21 365	22 043	23 106	24 717	28 177	31 934
7	18 308	21 165	22 536	23 210	24 348	26 265	30 157	34 107
8	18 975	22 129	23 703	24 379	25 585	27 813	32 136	36 275
9	19 684	23 089	24 873	25 548	27 016	29 606	34 110	38 450
10	20 409	24 047	26 045	26 717	28 446	31 398	36 085	40 627
11	21 146	25 006	27 212	27 882	29 878	33 189	38 063	42 794
12	21 885	26 334	28 608	29 285	31 305	34 982	40 040	44 968
13	22 621	27 655	30 006	30 680	32 745	36 772	42 018	47 141
14	23 361	28 983	31 405	32 076	34 172	38 567	43 994	49 313
15	24 388	30 304	32 805	33 478	35 604	40 357	45 973	51 484
16	25 411	31 485	34 044	34 715	36 862	41 951	47 947	54 374
17	26 437	32 709	35 331	35 999	38 181	43 614	49 935	57 266
18	–	–	–	–	–	–	52 678	60 156

12. § 59c Abs. 1 erster Satz lautet:

„Einem Lehrer, der nach § 9 BLVG zur Unterstützung des Schulleiters bestellt ist, gebührt an Schulen mit mindestens zwölf Klassen eine Dienstzulage.“

13. An die Stelle des § 61 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

„Vergütung für Mehrdienstleistung

§ 61. (1) Überschreitet der Lehrer durch

1. dauernde Unterrichtserteilung,
2. Einrechnung von Nebenleistungen nach § 9 BLVG,
3. Einrechnung von Erziehertätigkeiten und Aufsichtsführung nach § 10 BLVG und
4. Einrechnung von Tätigkeiten in gantztägigen Schulformen nach § 12 BLVG

das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung, so gebührt ihm hierfür an Stelle der in den §§ 16 bis 18 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung. Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

(2) Die Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, 1,432% des Gehaltes des Lehrers.

(3) Für die Berechnung dieser Vergütung sind die Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, Dienstalterszulagen und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 4 bis 8, § 59 Abs. 3 bis 12, § 59a Abs. 1 bis 5a, § 60 und § 115 dem Gehalt zuzurechnen. Fällt die betreffende Kalenderwoche in zwei Kalendermonate und stehen für diese Monate das Gehalt oder gemäß dem ersten Satz zuzurechnende Zulagen in unterschiedlicher Höhe zu, sind die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in dem Ausmaß anteilig heranzuziehen, der den Anteilen der auf die beiden Monate entfallenden Teile der Kalenderwoche entspricht.

(4) Bei Lehrern, für die weder das BLVG noch § 194 des BDG 1979 gilt, ist jede nach Abs. 1 und 2 abzugeltende Unterrichtsstunde mit jener Zahl von Unterrichtsstunden einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung anzusetzen, die sich aus der Teilung der Zahl 21 durch die um eins erhöhte Wochenstundenzahl des Höchstmaßes der betreffenden Lehrverpflichtung ergibt.

(5) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist für die Tage einzustellen, an denen die Unterrichterteilung oder die Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 an anderen Tagen als

1. den im § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, als schulfrei genannten Tagen oder
2. den zur Verwirklichung der Fünftagewoche schulfrei erklärten Samstagen oder
3. an einem einzelnen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärten Tag gemäß § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes oder
4. an einem nach der Diensterteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag oder
5. an Tagen, an denen der Lehrer an einer eintägigen Schulveranstaltung oder an einer eintägigen schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt oder
6. an bis zu fünf Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht,

zur Gänze unterbleibt.

(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist abweichend von Abs. 5 Z 1 am Dienstag nach Pfingsten sowie in Ferienzeiten einzustellen, die mindestens eine Woche dauern.

(7) In Fällen der Abs. 5 und 6 sind einzustellen pro Tag

1. bei einem Lehrer, der auf Grund der Diensterteilung an bis zu fünf Tagen der Woche Unterricht zu erteilen hat, ein Fünftel,
2. bei einem Lehrer, der auf Grund der Diensterteilung an sechs Tagen der Woche Unterricht zu erteilen hat, ein Sechstel

der Vergütung gemäß Abs. 1 und 2. Unterbleibt der Unterricht während einer gesamten Woche, ist die Vergütung gemäß Abs. 1 und 2 (mit Ausnahme des Abs. 5 Z 6) zur Gänze einzustellen.

(8) Einem Lehrer, der außerhalb seiner laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Woche über eine Vertretungsstunde hinausgeht, eine Vergütung. Diese Vergütung beträgt

1. 365 S für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,
2. 315 S für Lehrer anderer Verwendungsgruppen.

Für die Vertretung eines Lehrers, der an der Erfüllung seiner Erziehertätigkeit und Aufsichtsführung gemäß §§ 10 und 12 Abs. 3 BLVG gehindert ist, gebühren 50% der jeweiligen in Z 1 und 2 genannten Beträge. Für die Lehrer, auf die Abs. 4 anzuwenden ist, beträgt diese Vergütung für die Verwendungsgruppe L 1 320 S, für andere Verwendungsgruppen 276 S.

(9) Ist der Lehrer nach den dienstrechtlichen Bestimmungen zu nicht gesondert zu vergütenden Supplierungen verpflichtet (Supplienverpflichtung, insbesondere auch eine solche nach § 4 Abs. 2 BLVG), sind die in einer Woche geleisteten Vertretungsstunden der Reihe nach wie folgt zu berücksichtigen:

1. Zunächst ist die gemäß Abs. 8 von einer Vergütung ausgenommene Vertretungsstunde der betreffenden Kalenderwoche zu erfüllen.
2. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die sich aus Leitungsfunktionen ergebende Supplienverpflichtung so lange, bis diese hinsichtlich der betreffenden Woche erfüllt ist.
3. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen so lange auf die Supplienverpflichtung nach § 4 Abs. 2 BLVG, bis diese hinsichtlich des betreffenden Schuljahres erfüllt ist.
4. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden sind nach Abs. 8 zu vergüten.

(10) Vertretungsstunden gemäß Abs. 9 Z 3 sind auf die Supplienverpflichtung als Stunden einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung anzurechnen. Die Supplienverpflichtung gilt hinsichtlich des betreffenden Schuljahres als erfüllt, sobald sie weniger als eine Stunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung beträgt.

(11) Stunden einer Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl.

Nr. 242/1962, und einer Abschlussprüfung gelten unter den Voraussetzungen des Abs. 8 erster Satz als Vertretungsstunden im Sinne der Abs. 8 bis 10.

(12) Auf einen Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder nach § 8 BLVG herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG in Anspruch nimmt, sind die Abs. 1 bis 11 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die herabgesetzte Lehrverpflichtung des Lehrers gilt als wöchentliche Lehrverpflichtung im Sinne des Abs. 1.
2. Für Zeiten, mit denen der Lehrer lediglich das Ausmaß der herabgesetzten – und nicht einer vollen – Lehrverpflichtung überschreitet, tritt an Stelle der im Abs. 2 angeführten Vergütung eine Vergütung von 1,15% des Gehaltes des Lehrers.

Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte

§ 61a. (1) Einem Lehrer, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für ein Schuljahr betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von

1. 2 000 S in der Verwendungsgruppe L 1,
2. 1 750 S in den übrigen Verwendungsgruppen.

(2) Abs. 1 ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe LP A sowie auf Klassenlehrer an allgemeinbildenden Übungsschulen nicht anzuwenden.

(3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind die für die nebegebührenzulagenrechtliche Behandlung maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes anzuwenden.

(4) Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

(5) Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichendem Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung nach Abs. 1 beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen

§ 61b. (1) Einem Lehrer, der für ein Schuljahr eine der angeführten organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) verwaltet oder eine der angeführten Nebenleistungen erbringt, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß:

1. für die in der Anlage 2 angeführten Tätigkeiten jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA..... 1 600 S,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 1 350 S,
2. für die in der Anlage 3 angeführten Tätigkeiten jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA..... 1 250 S,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 1 100 S,
3. für die in der Anlage 4 Abschnitt A und B angeführten Tätigkeiten an allgemeinbildenen Übungsschulen sowie die in der Anlage 4 Abschnitt C Z 1 angeführten Tätigkeiten an mittleren und höheren Schulen jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe VI
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA..... 1 100 S,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 900 S,
4. für die in der Anlage 4 Abschnitt C Z 2 angeführten Tätigkeiten an mittleren und höheren Schulen im Ausmaß einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe VI
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA..... 550 S,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen L 2..... 450 S.

(2) Zusätzlich zu den gemäß Abs. 1 sowie auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 3 an einer Schule zustehenden Vergütungen kann der Schulleiter für besondere Nebenleistungen an mittleren und höheren Schulen

311 der Beilagen

69

1. mit mindestens 11 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von einer Wochenstunde,
2. mit mindestens 20 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von zwei Wochenstunden,
3. mit mindestens 30 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von drei Wochenstunden,
4. mit mindestens 40 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von vier Wochenstunden,

der Lehrverpflichtungsgruppe II einem Lehrer oder mehreren Lehrern zuweisen. Für diese Tätigkeiten gebührt ausschließlich eine Vergütung in der in Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Höhe. Ferner kann der Schulleiter unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung der Lehrer durch die Nebenleistungen eine andere Verteilung der für die betreffende Schule nach den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Tätigkeiten vornehmen. Der Schulleiter hat hierbei im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss vorzugehen.

(3) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen, inwieweit für die nachstehend angeführten Nebenleistungen, die durch Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind und vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden, monatliche Vergütungen im Sinne des Abs. 1 vorgesehen werden:

1. Nebenleistungen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz durch Einrechnungen in die Lehrverpflichtung abzugelenden Nebenleistungen stehen,
2. Nebenleistungen, die in der Verwaltung einer Schüler-, Lehrer- oder Fachbücherei bestehen,
3. sonstige Nebenleistungen, die in einem Ausmaß bemessen sind, das höchstens einer Einrechnung von zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II in die Lehrverpflichtung entspricht, und die Nebenleistungen, die im § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 und im § 4 der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973, in der am 1. Oktober 2000 geltenden Fassung geregelt sind.

Maßgebend für die Bestimmung ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in Abs. 1 angeführten Leistungen.

(4) Auf die Vergütungen nach den vorstehenden Absätzen sind die für die Nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

(5) Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit Tätigkeiten im Sinne der Absätze 1 bis 3 betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

(6) Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichendem Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung nach Abs. 1 oder 2 oder auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 3 beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.“

14. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Fixgehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	SI 1	SI 2	FI 1	FI 2
	Schilling			
1	63 635	53 257	50 895	42 724
2	69 626	60 052	55 768	48 054
3	77 234	65 828	61 850	52 701

15. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
	Schilling			
1	–	–	16 824	15 742
2	–	–	17 049	15 967
3	–	–	17 433	16 192
4	21 893	19 375	18 189	16 473
5	22 829	19 826	18 572	16 754
6	23 764	20 930	18 954	17 065
7	24 700	21 341	19 337	17 375
8	25 634	21 751	19 718	17 686

70

311 der Beilagen

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
	Schilling			
9	26 569	22 162	20 100	–
10	28 579	22 572	20 483	–
11	30 589	22 983	21 419	–
12	31 618	23 521	22 360	–
13	33 095	24 954	23 196	–
14	34 573	25 758	23 594	–
15	35 601	26 562	24 536	–
16	36 630	27 424	25 477	–
17	37 659	28 287	26 419	–
18	38 688	29 148	27 359	–
19	41 075	29 676	27 886	–

16. Die Tabelle im § 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Schilling			
1	23 403	–	–	16 592
2	23 403	–	–	16 874
3	23 403	20 980	18 613	17 154
4	24 219	20 980	18 613	17 436
5	25 028	21 435	18 972	17 716
6	26 203	21 893	19 331	17 996
7	28 177	22 936	19 690	18 300
8	30 157	23 978	20 229	18 605
9	32 136	25 020	20 769	18 908
10	34 110	26 668	21 315	19 211
11	36 085	28 313	21 863	19 514
12	38 063	29 071	22 412	19 818
13	40 040	30 185	23 056	20 121
14	42 018	31 680	23 701	20 482
15	43 994	32 559	24 499	20 841
16	45 973	33 530	25 295	21 652
17	47 947	34 568	26 130	22 464
18	49 935	35 606	26 967	23 278
19	52 678	38 094	27 808	23 579

17. § 87 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärpersonen

1. in der Funktionsgruppe 7

a) für die ersten fünf Jahre 88 854 S,
 b) ab dem sechsten Jahr 94 192 S,

2. in der Funktionsgruppe 8

a) für die ersten fünf Jahre 95 182 S,
 b) ab dem sechsten Jahr 100 520 S,

3. in der Funktionsgruppe 9

a) für die ersten fünf Jahre 100 520 S,
 b) ab dem sechsten Jahr 107 939 S.“

18. Die Tabelle im § 89 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
1	23 403	–	–	16 592	15 224
2	23 403	20 528	–	16 874	15 403
3	23 403	20 980	18 613	17 154	15 584
4	24 219	20 980	18 613	17 436	15 765
5	25 028	21 435	18 972	17 716	15 945
6	26 203	21 893	19 331	17 996	16 126

311 der Beilagen

71

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
7	28 177	22 936	19 690	18 300	16 306
8	30 157	23 978	20 229	18 605	16 488
9	32 136	25 020	20 769	18 908	16 668
10	34 110	26 668	21 315	19 211	16 848
11	36 085	28 313	21 863	19 514	17 029
12	38 063	29 071	22 412	19 818	17 210

19. § 94a Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. wenn der Militärperson im Fall einer Betrauung gemäß § 152b Abs. 1 BDG 1979 ein Fixgehalt gebührte, in der Höhe des Unterschiedes zwischen

a) ihrem Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage und einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 94 und

b) dem jeweiligen Fixgehalt,“

20. Die Tabelle im § 109 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	17 111	18 567	19 086	22 148	20 218	22 461
2	17 411	19 036	19 572	22 726	20 772	23 094
3	17 708	19 509	20 060	23 308	21 336	23 725
4	18 011	19 981	20 546	23 887	21 900	24 357
5	18 312	20 452	21 038	24 468	22 466	24 989
6	18 618	20 927	21 529	25 048	23 628	26 293
7	18 929	21 405	22 023	25 629	24 792	27 595
8	19 329	22 021	22 657	26 374	25 957	28 900
9	19 729	22 637	23 292	27 120	27 120	30 205
10	20 128	23 253	23 927	27 866	28 285	31 506
11	20 529	23 869	24 562	28 613	29 448	32 809
12	20 931	24 484	25 199	29 356	30 613	34 114
13	21 336	25 100	25 831	30 102	31 777	35 416
14	21 741	25 717	26 468	30 851	32 939	36 719
15	22 148	26 339	27 119	31 602	34 106	38 026
16	22 552	26 966	27 784	32 356	35 267	39 329
17	22 960	27 599	28 454	33 113	36 432	40 632
18	23 364	28 237	29 129	33 873	37 596	41 935
19	23 769	28 880	29 809	34 636	38 759	43 239
20	24 176	29 528	30 494	35 402	39 923	44 541

21. § 114 Abs. 2 Z 1 bis 5 lautet:

„1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehalts- stufe	Schilling	die Gehalts- stufe	Schilling
19	16 638	18	19 993
20	16 809	19	20 863

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	27 023	–	–
V	32 578	–	–

72

311 der Beilagen

in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
VI	40 842	–	–
VII	57 290	–	–
VIII	–	76 361	–
IX	–	–	91 624

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	27 023	–	–	–	–
18	–	20 540	19 993	–	–
19	–	21 224	20 863	17 788	16 638
20	–	–	–	18 010	16 809

3. Universitätsprofessoren

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts- (Hochschul)professoren
	Schilling	
11	–	76 232
16	68 654	–

4. Lehrer

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	27 462	33 900	36 585	37 253	39 456	45 226	–	–
19	28 485	35 206	37 967	38 636	40 870	46 996	55 425	63 045
20	–	–	–	–	–	–	58 166	65 933

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	57 529	70 416 ^{**}

22. Nach § 116 wird folgender § 116a samt Überschrift eingefügt:

„Führung der Klassenvorstandsgeschäfte, Nebenleistungen

§ 116a. (1) Durch die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte gemäß § 61a gilt diese Tätigkeit als abgegolten. Die bisher dafür gewährte Belohnung entfällt mit Ende des Schuljahres 2000/01.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2001 treten außer Kraft:

- § 3 Abs. 1 Z 2 bis 6, § 4 und § 11 der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973,
- § 1 Z 1 bis 3 und 5 bis 11 der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten, BGBl. Nr. 688/1990,

311 der Beilagen

73

3. § 2 Z 1, 5 und 6 der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien, BGBl. Nr. 581/1990.

Bezüglich dieser Nebenleistungen sind mit Wirksamkeit vom 1. September 2001 entsprechende Verordnungen gemäß § 61b Abs. 3 zu erlassen. Bei der Festlegung der Höhe der Vergütungen ist auf das bisherige Stundenausmaß der Einrechnung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sowie die §§ 61a und 61b sind auf:

1. Landeslehrer abweichend von § 106 LDG 1984,
2. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer abweichend von § 114 LLDG 1985,
3. Landesvertragslehrer abweichend von § 2 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172,
4. Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer abweichend von § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969,

nicht anzuwenden.“

23. Die Tabelle im § 117a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PF 9	PF 8	PF 7	PF 6	PF 5	PF 4	PF 3	PF 2	PF 1
	Schilling								
1	15 543	16 150	16 292	16 787	16 787	18 786	18 786	18 786	22 559
2	15 665	16 299	16 490	16 958	16 958	19 167	19 167	19 167	22 559
3	15 792	16 475	16 711	17 185	17 980	19 623	19 623	19 623	22 559
4	15 928	16 677	16 960	17 472	18 033	20 154	20 166	20 166	23 696
5	16 074	16 908	17 235	17 809	18 190	20 755	20 797	21 280	24 901
6	16 223	17 165	17 537	18 208	18 452	21 433	21 523	22 021	26 172
7	16 382	17 447	17 866	18 668	18 832	22 180	22 342	22 876	27 517
8	16 548	17 760	18 221	19 202	19 317	22 996	23 244	23 838	28 927
9	16 720	18 098	18 610	19 792	19 913	23 882	24 236	24 916	30 405
10	16 902	18 461	19 033	20 441	20 614	24 838	25 313	26 105	31 950
11	17 091	18 867	19 485	21 154	21 432	25 858	26 483	27 407	33 568
12	17 287	19 303	19 964	21 935	22 364	26 949	27 744	28 820	35 248
13	17 491	19 768	20 472	22 771	23 406	28 106	29 088	30 347	37 000
14	17 701	20 259	21 009	23 669	24 557	29 332	30 517	31 984	38 822
15	17 921	20 779	21 576	24 629	25 815	30 627	32 037	33 737	40 707
16	18 148	21 335	22 175	25 646	27 185	31 994	33 647	35 604	42 663
17	18 382	21 918	22 801	26 724	28 661	33 427	35 343	37 578	44 689

24. Die Tabelle im § 118 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	13 555	14 176	14 800	16 670	20 919
2	13 728	14 457	15 174	17 135	–
3	13 900	14 738	15 546	17 603	–
4	14 070	15 019	15 922	18 068	–
5	14 239	15 300	16 295	18 539	–
6	14 411	15 577	16 670	19 038	–
7	14 583	15 859	17 041	19 553	–
8	14 754	16 138	17 415	–	–
9	14 925	16 420	17 787	–	–
10	15 098	16 699	18 162	–	–
11	15 269	16 980	18 539	–	–
12	15 440	17 259	18 938	–	–
13	15 609	17 538	–	–	–
14	15 782	17 819	–	–	–
15	15 953	18 102	–	–	–
16	16 126	18 382	–	–	–
17	16 295	19 165	–	–	–
18	16 467	–	–	–	–

74

311 der Beilagen

25. Die Tabelle im § 118 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	14 800	14 490	14 176	13 866	13 555
2	15 174	14 800	14 457	14 086	13 728
3	15 546	15 112	14 738	14 302	13 900
4	15 922	15 424	15 019	14 520	14 070
5	16 295	15 736	15 300	14 738	14 239
6	16 670	16 047	15 577	14 955	14 411
7	17 041	16 355	15 859	15 174	14 583
8	17 415	16 670	16 138	15 393	14 754
9	17 787	16 980	16 420	15 609	14 925
10	18 162	17 291	16 699	15 828	15 098
11	18 539	17 603	16 980	16 047	15 269
12	18 938	17 915	17 259	16 264	15 440
13	19 345	18 227	17 538	16 483	15 609
14	19 767	18 539	17 819	16 699	15 782
15	–	18 870	18 102	16 919	15 953
16	–	19 209	18 382	17 135	16 126
17	–	19 870	19 165	17 354	16 295
18	–	–	–	17 573	16 467

26. Die Tabelle im § 118 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	–	–	29 670	36 017	48 420	68 733
2	–	25 265	30 550	37 170	50 948	72 549
3	19 993	26 148	31 425	38 317	53 475	76 361
4	20 863	27 023	32 578	40 842	57 290	80 181
5	21 742	27 906	33 727	43 369	61 101	83 995
6	22 622	28 787	34 872	45 898	64 915	87 807
7	23 503	29 670	36 017	48 420	68 733	–
8	24 388	30 550	37 170	50 948	72 549	–
9	25 265	31 425	38 317	53 475	–	–

27. Die Tabelle im § 158 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	26 368	–	–
2	29 158	–	–
3	31 951	–	–
4	34 744	–	–
5	37 536	–	–
6	40 329	–	–
7	43 125	–	–
8	44 956	47 298	–
9	47 610	50 089	50 743
10	50 266	52 883	53 535
11	52 925	55 677	59 123
12	55 579	58 470	67 502
13	58 232	61 259	70 294
14	61 026	66 844	73 088
15	63 818	72 429	75 878
16	66 613	75 224	78 672

311 der Beilagen

75

28. Die Tabelle im § 165 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	34 706	44 482
2	36 332	46 749
3	37 957	49 018
4	39 580	51 287
5	41 204	53 554
6	43 926	55 824
7	46 644	58 091
8	49 362	60 861
9	52 086	64 043
10	54 806	67 233

29. Nach § 171 wird folgender § 171a samt Überschrift eingefügt:

„Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

§ 171a. Die dem Dienstgeber Republik Österreich zentral zu verrechnende Ausgleichstaxe nach § 9 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, ist vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport gemäß § 49 des Bundeshaushaltsgesetzes nach dem Verursacherprinzip je Kalenderjahr im Nachhinein den einzelnen Bundesministerien weiterzuverrechnen.“

30. In der Überschrift der Anlage zu § 12 Abs. 2a Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 wird das Wort „Anlage“ durch den Ausdruck „Anlage 1“ ersetzt.

31. Die bisherigen Anlagen 7 bis 9 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, gelten als Anlagen 2 bis 4 zu § 61b, wobei die Überschriften folgenden Wortlaut erhalten:

a) in der Anlage 2: „Nebenleistungen gemäß § 61b Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956“,

b) in der Anlage 3: „Nebenleistungen gemäß § 61b Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956“,

c) in der Anlage 4: „Nebenleistungen gemäß § 61b Abs. 1 Z 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956“.

32. Der Anlage 4 wird folgender Abschnitt C angefügt:

„C. An mittleren und höheren Schulen die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, soweit dies für den betreffenden Unterrichtsgegenstand vorgesehen und diese Aufgabe nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen ist, durch einen Lehrer, der Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI

1. mit mehr als der Hälfte der Lehrverpflichtung oder

2. in einem geringeren Ausmaß

unterrichtet.“

33. Artikel IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/1999, wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle im Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt in Schilling
2	22 897
3	22 897
4	22 897
5	22 897
6	24 477
7	27 625
8	29 206
9	30 785
10	32 358
11	33 940
12	35 514
13	37 093
14	38 670
15	40 245
16	40 937
17	41 620
18 1. und 2. Jahr	42 301
18 ab 3. Jahr	42 989

b) Dem Art. IV wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Abs. 3 in der Fassung des Art. 47 Abschnitt 47.1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Abschnitt 47.2

Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956, die nach dem 31. Dezember 2001 in Kraft treten

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Betrag „200 S“ durch den Betrag „14,5 €“ ersetzt.

2. Im § 15 Abs. 3 Z 4 wird das Wort „Schillingbetrag“ durch das Wort „Eurobetrag“ ersetzt.

3. § 16 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Dem Beamten gebührt für Überstunden,

1. die nicht in Freizeit oder

2. die gemäß § 49 Abs. 4 Z 3 BDG 1979 im Verhältnis 1:1 in Freizeit

ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung.

(2) Die Überstundenvergütung umfasst

1. im Fall des § 49 Abs. 4 Z 2 BDG 1979 die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag,

2. im Fall des § 49 Abs. 4 Z 3 BDG 1979 den Überstundenzuschlag.“

4. Im § 16 Abs. 5 wird das Zitat „§ 49 Abs. 3 BDG 1979“ durch das Zitat „§ 49 Abs. 8 BDG 1979“ ersetzt.

5. § 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist das Kalendervierteljahr. Die im Kalendervierteljahr geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden gemäß § 49 Abs. 4 Z 2 und 3 BDG 1979, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.“

6. An die Stelle des § 17 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Abrechnungszeitraum für die Sonn- und Feiertagsvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat an Sonn- oder Feiertagen geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Sonn- und Feiertagsvergütung.

(6) § 16 Abs. 7 und 8 ist anzuwenden.“

7. Im § 21 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 wird das Wort „Schilling“ jeweils durch das Wort „Euro“ ersetzt.

8. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 12,55% der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt und

2. den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Geldleistungen entsprechen.“

9. Die Tabelle im § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Euro						
1	1 714,4	1 343,4	1 206,4	1 183,6	1 160,8	1 138,1	1 115,2
2	1 714,4	1 380,3	1 236,8	1 206,7	1 181,3	1 154,7	1 127,7
3	1 714,4	1 417,4	1 267,3	1 229,7	1 201,9	1 171,1	1 140,4
4	1 774,2	1 454,5	1 297,9	1 252,8	1 222,5	1 187,7	1 153,0
5	1 833,4	1 491,5	1 328,2	1 275,8	1 243,0	1 204,2	1 165,5
6	1 919,5	1 528,6	1 358,7	1 298,9	1 263,6	1 220,6	1 178,2
7	2 064,1	1 566,3	1 389,2	1 321,8	1 285,9	1 237,0	1 190,7
8	2 209,1	1 676,6	1 428,7	1 345,0	1 308,1	1 253,5	1 203,2
9	2 354,1	1 787,1	1 468,2	1 368,0	1 330,3	1 270,0	1 215,9
10	2 498,7	1 897,4	1 507,7	1 392,6	1 352,6	1 287,3	1 228,5
11	2 643,4	2 008,0	1 547,6	1 417,1	1 374,8	1 304,6	1 241,2
12	2 788,3	2 118,3	1 587,8	1 441,7	1 397,1	1 321,8	1 254,6

311 der Beilagen

77

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Euro						
13	2 933,1	2 240,9	1 635,0	1 466,2	1 419,3	1 339,1	1 268,1
14	3 078,0	2 363,5	1 682,2	1 490,7	1 445,6	1 356,4	1 281,6
15	3 222,7	2 440,1	1 740,7	1 515,2	1 472,0	1 373,7	1 295,1
16	3 367,7	2 516,9	1 799,0	1 570,0	1 530,6	1 391,8	1 308,6
17	3 512,4	2 593,7	1 860,2	1 624,9	1 590,0	1 409,9	1 322,2
18	3 657,9	2 670,4	1 921,4	1 679,9	1 649,3	1 428,1	1 335,7
19	3 858,9	2 838,4	1 982,6	1 701,8	1 671,5	1 446,2	1 349,2

10. Die Tabelle im § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Euro			
A 1	1	41,8	125,4	234,1	267,4
	2	208,9	334,3	752,2	1 253,7
	3	225,8	413,6	906,1	1 499,5
	4	240,6	526,6	986,0	1 581,5
	5	553,2	971,9	1 735,1	2 364,0
	6	666,6	1 123,2	1 901,6	2 515,2
A 2	1	25,1	41,8	58,5	75,3
	2	41,8	66,8	83,6	125,4
	3	142,1	200,6	292,5	585,1
	4	183,8	250,8	417,9	752,2
	5	225,8	292,5	501,5	877,5
	6	250,8	334,3	585,1	986,2
	7	292,5	417,9	668,6	1 086,5
	8	589,4	786,1	1 179,1	1 650,8
A 3	1	25,1	33,5	41,8	50,1
	2	41,8	54,4	66,8	83,6
	3	66,8	100,3	167,1	292,5
	4	91,9	125,4	208,9	334,3
	5	125,4	167,1	250,8	376,1
	6	167,1	208,9	292,5	417,9
	7	208,9	250,8	350,9	459,7
	8	250,8	334,3	417,9	501,5
A 4	1	20,9	25,1	29,3	33,5
	2	41,8	66,8	100,3	167,1
A 5	1	20,9	25,1	29,3	33,5
	2	29,3	37,6	46,0	54,4

11. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

1. in der Funktionsgruppe 7

a) für die ersten fünf Jahre 6 508,9 φ,

b) ab dem sechsten Jahr 6 900,0 €

2. in der Funktionsgruppe 8

a) für die ersten fünf Jahre 6 972,4 €

b) ab dem sechsten Jahr 7 363,5 €

3. in der Funktionsgruppe 9

a) für die ersten fünf Jahre 7 363,5 €

b) ab dem sechsten Jahr 7 907,0 €“

12. Im § 40a Abs. 1 wird der Betrag „1 085 S“ durch den Betrag „79,5 €“ ersetzt.

13. § 40b Abs. 2 Z 1 bis 6 lautet:

„1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst

a) ohne einschlägige Berufsausbildung 8,1 €

b) mit einschlägiger Berufsausbildung in praktischer und theoretischer Ausbildung zum Wart 16,1 €

78

311 der Beilagen

2. als Wart mit Grundbefähigung 136,7 €
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung 233,1 €
4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung 321,6 €
5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst (Verwendungsgruppe A 2) 301,5 € und
6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst (Verwendungsgruppe A 1) 253,3 €“

14. § 40c Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Vergütung beträgt 297,4 €“

15. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gehalt des Staatsanwaltes wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	St 1	St 2	St 3
	Euro		
1	2 993,7	–	–
2	3 412,9	–	–
3	3 793,9	–	–
4	4 175,0	4 457,0	–
5	4 556,1	4 914,2	5 981,1
6	4 898,9	5 371,5	6 514,6
7	5 165,7	5 828,8	7 048,2
8	5 394,4	6 247,9	7 907,0

Ein festes Gehalt gebührt dem Leiter der Generalprokuratur im Ausmaß von 8 898,6 €“

16. Im § 44 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „2 810 S“ durch den Betrag „205,8 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „3 537 S“ durch den Betrag „259,1 €“,
- c) in Z 3 der Betrag „7 387 S“ durch den Betrag „541,1 €“,
- d) in Z 4 der Betrag „9 780 S“ durch den Betrag „716,4 €“,
- e) in Z 5 der Betrag „12 173 S“ durch den Betrag „891,7 €“,
- f) in Z 6 der Betrag „8 947 S“ durch den Betrag „655,4 €“,
- g) in Z 7 der Betrag „1 145 S“ durch den Betrag „83,9 €“ und
- h) in Z 8 der Betrag „3 226 S“ durch den Betrag „236,3 €“.

17. Im § 45 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „500 S“ durch den Betrag „36,6 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „620 S“ durch den Betrag „45,1 €“.

18. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für		
	Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG)	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts- professoren
	Euro		
1	2 834,9	2 517,6	3 294,1
2	2 976,1	2 597,0	3 453,3
3	3 134,8	2 676,0	3 612,4
4	3 294,1	2 755,3	3 771,4
5	3 453,3	2 834,9	3 983,1
6	3 612,4	2 976,1	4 196,6
7	3 771,4	3 134,8	4 473,9
8	3 983,1	3 294,1	4 751,7
9	4 196,6	3 453,3	5 029,2
10	4 473,9	3 612,4	5 307,0
11	4 751,7	3 771,4	–
12	5 029,2	3 983,1	–
13	5 307,0	4 196,6	–
14	–	4 473,9	–
15	–	4 751,7	–

311 der Beilagen

79

19. Die Tabelle im § 48a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Euro
1	–
2	1 869,4
3	1 929,2
4	1 988,5
5	2 436,6
6	2 581,4
7	2 726,1
8	2 870,9
9	3 015,7
10	3 160,5
11	3 305,3
12	3 450,3
13	3 595,1
14	3 740,1
15	3 913,4
16	4 114,4
17	4 315,4
18	4 516,4

20. Im § 50 Abs. 4 wird der Betrag „7 745 S“ durch den Betrag „567,4 €“ ersetzt.

21. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Grundbetrag von 3 973,2 € gebührt für eine tatsächliche Lehrtätigkeit von acht Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 UniStG). Dieser Betrag erhöht sich mit 1. Oktober 2002 und jeweils mit 1. Oktober der folgenden Jahre um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.“

22. Im § 51 Abs. 11 und im § 51a Abs. 11 wird der Betrag „110 741 S“ jeweils durch den Betrag „8 047,9 €“ ersetzt.

23. § 51a Abs. 2 lautet:

„(2) Für die nachstehend angeführte tatsächlich geleistete Lehrtätigkeit gebührt folgende Kollegiengeldabgeltung:

1. für 12 bis 13 Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 UniStG)	1 390,7 €
2. für 14 bis 15 Semesterstunden	2 781,1 €
3. für 16 bis 17 Semesterstunden	3 337,4 €
4. für 18 bis 19 Semesterstunden	3 893,7 €
5. für 20 bis 21 Semesterstunden	4 449,9 €
6. für 22 bis 23 Semesterstunden	5 006,1 €
7. ab 24 Semesterstunden.....	5 562,5 €

Diese Beträge erhöhen sich mit 1. Oktober 2002 und jeweils mit 1. Oktober der folgenden Jahre um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.“

24. Im § 51a Abs. 16 wird der Betrag „72 114 S“ durch den Betrag „5 562,5 €“ ersetzt.

25. Im § 52 Abs. 1 wird der Betrag „4 162 S“ durch den Betrag „304,9 €“ ersetzt.

26. Im § 52 Abs. 3 wird der Betrag „8 700 S“ durch den Betrag „671,1 €“ ersetzt.

27. Im § 52 Abs. 4 wird der Betrag „4 350 S“ durch den Betrag „335,5 €“ ersetzt.

28. § 52 Abs. 8 lautet:

„(8) Die in den Abs. 3 und 4 angeführten Beträge erhöhen sich mit 1. Oktober 2002 und jeweils mit 1. Oktober der folgenden Jahre um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.“

29. § 53b Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Vergütung beträgt 297,4 €“

80

311 der Beilagen

30. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Euro							
1	1 186,8	1 314,4	1 398,3	1 444,7	1 431,6	1 531,0	–	1 861,9
2	1 206,2	1 338,3	1 418,5	1 465,8	1 474,9	1 577,4	1 714,4	1 861,9
3	1 225,3	1 362,1	1 438,3	1 486,9	1 517,6	1 624,2	1 774,2	1 861,9
4	1 244,7	1 386,7	1 459,5	1 508,1	1 561,6	1 670,5	1 833,4	2 021,0
5	1 263,9	1 412,8	1 480,3	1 529,2	1 604,8	1 717,0	1 919,5	2 180,0
6	1 294,2	1 481,1	1 565,1	1 614,7	1 692,6	1 810,6	2 064,1	2 339,3
7	1 341,1	1 550,4	1 650,8	1 700,3	1 783,6	1 924,0	2 209,1	2 498,5
8	1 390,0	1 621,0	1 736,4	1 785,9	1 874,2	2 037,5	2 354,1	2 657,3
9	1 441,9	1 691,4	1 822,1	1 871,5	1 979,0	2 168,8	2 498,7	2 816,7
10	1 495,0	1 761,5	1 907,9	1 957,2	2 083,8	2 300,0	2 643,4	2 976,1
11	1 549,0	1 831,8	1 993,4	2 042,5	2 188,7	2 431,3	2 788,3	3 134,8
12	1 603,2	1 929,1	2 095,7	2 145,2	2 293,2	2 562,6	2 933,1	3 294,1
13	1 657,1	2 025,8	2 198,1	2 247,4	2 398,7	2 693,7	3 078,0	3 453,3
14	1 711,3	2 123,1	2 300,5	2 349,7	2 503,2	2 852,2	3 222,7	3 612,4
15	1 786,5	2 219,9	2 403,1	2 452,4	2 608,2	2 956,3	3 367,7	3 771,4
16	1 861,4	2 306,4	2 493,8	2 543,0	2 700,3	3 073,1	3 512,4	3 983,1
17	1 936,6	2 396,1	2 588,2	2 637,1	2 796,9	3 194,9	3 657,9	4 195,0
18	–	–	–	–	–	–	3 858,9	4 406,7

31. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „3 255 S“ durch den Betrag „238,4 €“ ersetzt.

32. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	674,5	720,8	765,2
II	606,8	649,2	688,6
III	539,2	576,6	612,1
IV	471,7	504,4	536,4
V	404,6	432,0	458,6

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	601,4	642,9	682,5
II	541,3	579,1	614,3
III	480,9	514,8	545,9
IV	420,6	450,0	478,2
V	360,9	385,4	409,3

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	274,9	297,4	320,2
II	225,5	243,4	261,9
III	181,2	194,9	208,5
IV	151,5	162,5	173,7
V	126,2	135,5	144,8

311 der Beilagen

81

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	214,0	233,7	251,7
II	180,5	195,9	209,1
III	150,7	162,9	173,9
IV	125,7	136,6	144,8
V	90,6	97,7	104,2

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro		
I	169,6	173,1	184,4
II	125,7	130,2	139,6
III	117,8	120,6	127,9
IV	84,7	87,2	92,4
V	59,2	60,4	63,5
VI	41,0	43,3	46,9 ⁴

33. Im § 58 Abs. 4 wird der Betrag „825 S“ durch den Betrag „60,5 €“ und der Betrag „1 512 S“ durch den Betrag „110,8 €“ ersetzt.

34. § 58 Abs. 6 lautet:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Euro		
L 3	67,2	94,4	134,3
L 2b 1	20,2	28,2	40,2

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Schulen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 33,1 €. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 9,9 €“

35. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag „2 728 S“ durch den Betrag „199,9 €“ ersetzt.

36. Im § 59a Abs. 1 werden ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „918 S“ durch den Betrag „67,2 €“,

b) in Z 2 der Betrag „1 390 S“ durch den Betrag „101,8 €“ und

c) in Z 3 der Betrag „1 908 S“ durch den Betrag „139,7 €“.

37. Im § 59a Abs. 2 wird der Betrag „918 S“ durch den Betrag „67,2 €“ ersetzt.

38. Im § 59a Abs. 2a wird der Betrag „199 S“ durch den Betrag „14,6 €“ ersetzt.

39. Im § 59a Abs. 3 wird der Betrag „1 390 S“ durch den Betrag „101,8 €“ ersetzt.

40. Im § 59a Abs. 5a Z 2 wird der Betrag „1 103 S“ durch den Betrag „80,8 €“ ersetzt.

41. Im § 59b Abs. 1 werden ersetzt:

a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „654 S“ durch den Betrag „47,9 €“,

b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b, Z 2 lit. c und Z 3 lit. b der Betrag „813 S“ durch den Betrag „59,6 €“,

c) in Z 1 lit. c und Z 2 lit. d der Betrag „976 S“ durch den Betrag „71,5 €“ und

d) in Z 4 der Betrag „327 S“ durch den Betrag „24,0 €“.

82

311 der Beilagen

42. Im § 59b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „654 S“ durch den Betrag „47,9 €“,
 b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b der Betrag „813 S“ durch den Betrag „59,6 €“,
 c) in Z 1 lit. c und Z 3 lit. c der Betrag „898 S“ durch den Betrag „65,8 €“,
 d) in Z 4 der Betrag „640 S“ durch den Betrag „65,8 €“ und
 e) in Z 5 der Betrag „322 S“ durch den Betrag „23,6 €“.

43. Im § 59b Abs. 3 wird in Z 1 der Betrag „976 S“ durch den Betrag „71,5 €“ und in Z 2 der Betrag „1 147 S“ durch den Betrag „84,0 €“ ersetzt.

44. Im § 59b Abs. 4 wird der Betrag „1 278 S“ durch den Betrag „93,6 €“ ersetzt.

45. Im § 59b Abs. 5 wird der Betrag „420 S“ durch den Betrag „30,7 €“ ersetzt.

46. Im § 59b Abs. 6 wird der Betrag „1 278 S“ durch den Betrag „93,6 €“ ersetzt.

47. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Euro	
1 und 2	60,5	69,8
3	110,8	110,8

48. Im § 60 Abs. 3 wird der Betrag „542 S“ durch den Betrag „39,7 €“ und der Betrag „451 S“ durch den Betrag „32,8 €“ ersetzt.

49. Im § 60 Abs. 4 wird der Betrag „163 S“ durch den Betrag „11,9 €“ und der Betrag „135 S“ durch den Betrag „9,9 €“ ersetzt.

50. Die Tabelle im § 60a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Euro				
L 1	354,1	388,9	447,7	506,5	565,2
L 2a	316,4	341,2	387,6	441,9	497,9
L 2b	256,7	293,4	333,6	345,2	366,2
L 3	225,8	236,8	258,1	281,4	304,9

51. Im § 60a Abs. 8 wird der Klammerausdruck „(mehrwöchiger Durchschnitt im Sinne des § 48 Abs. 4 BDG 1979)“ durch den Klammerausdruck „(mehrwöchiger Durchschnitt)“ ersetzt.

52. Im § 61 Abs. 8 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „365 S“ durch den Betrag „26,7 €“,
 b) in Z 2 der Betrag „315 S“ durch den Betrag „23,0 €“,
 c) im letzten Satz der Betrag „320 S“ durch den Betrag „23,3 €“ und der Betrag „276 S“ durch den Betrag „20,1 €“.

53. Im § 61a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „2 000 S“ durch den Betrag „146,5 €“,
 b) in Z 2 der Betrag „1 750 S“ durch den Betrag „128,2 €“.

54. Im § 61b Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a der Betrag „1 600 S“ durch den Betrag „117,1 €“,
 b) in Z 1 lit. b der Betrag „1 350 S“ durch den Betrag „89,8 €“,
 c) in Z 2 lit. a der Betrag „1 250 S“ durch den Betrag „91,6 €“,
 d) in Z 2 lit. b und Z 3 lit. a der Betrag „1 100 S“ durch den Betrag „80,5 €“,
 e) in Z 3 lit. b der Betrag „900 S“ durch den Betrag „65,4 €“,
 f) in Z 4 lit. a der Betrag „550 S“ durch den Betrag „40,0 €“,
 g) in Z 4 lit. b der Betrag „450 S“ durch den Betrag „32,7 €“.

311 der Beilagen

83

55. Im § 62a Abs. 2 wird der Betrag „5 281 S“ durch den Betrag „386,8 €“ ersetzt.

56. Im § 62a Abs. 3 wird der Betrag „777 S“ durch den Betrag „56,9 €“ ersetzt.

57. Im § 62a Abs. 5 wird der Betrag „7 780 S“ durch den Betrag „569,9 €“ ersetzt.

58. Im § 63b Abs. 1 werden ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „2 768 S“ durch den Betrag „202,8 €“ und

b) in Z 2 der Betrag „2 414 S“ durch den Betrag „176,8 €“.

59. Im § 63b Abs. 5 werden ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „356 S“ durch den Betrag „26,1 €“ und

b) in Z 2 der Betrag „310 S“ durch den Betrag „22,7 €“.

60. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Fixgehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	SI 1	SI 2	FI 1	FI 2
	Euro			
1	4 661,5	3 901,3	3 728,3	3 129,7
2	5 100,4	4 399,0	4 085,2	3 520,1
3	5 657,7	4 822,2	4 530,8	3 860,6

61. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
	Euro			
1	–	–	1 232,5	1 153,2
2	–	–	1 248,9	1 169,7
3	–	–	1 277,0	1 186,2
4	1 603,7	1 419,3	1 332,5	1 206,7
5	1 672,3	1 452,4	1 360,5	1 227,3
6	1 740,8	1 533,2	1 388,5	1 250,1
7	1 809,4	1 563,3	1 416,5	1 272,8
8	1 877,8	1 593,4	1 444,4	1 295,5
9	1 946,3	1 623,4	1 472,4	–
10	2 093,6	1 653,5	1 500,5	–
11	2 240,8	1 683,6	1 569,0	–
12	2 316,2	1 723,0	1 638,0	–
13	2 424,4	1 828,0	1 699,2	–
14	2 532,6	1 886,9	1 728,4	–
15	2 607,9	1 945,7	1 797,3	–
16	2 683,3	2 008,9	1 866,3	–
17	2 758,7	2 072,1	1 935,3	–
18	2 834,1	2 135,2	2 004,2	–
19	3 008,9	2 173,9	2 042,8	–

62. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Euro			
E 1	1	50,1	58,5	66,8	75,3
	2	58,5	75,3	91,9	125,4
	3	142,1	200,6	292,5	585,1
	4	183,8	250,8	401,2	794,0
	5	200,6	267,4	434,6	852,5
	6	250,8	334,3	585,1	986,2
	7	292,5	376,1	626,7	1 086,5
	8	589,4	786,1	1 179,1	1 650,8
	9	628,8	864,7	1 296,9	1 965,1

84

311 der Beilagen

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Euro			
	10	746,8	943,1	1 414,9	2 436,6
	11	943,1	1 100,4	1 572,1	2 672,5
E 2a	1	50,1	58,5	66,8	75,3
	2	58,5	75,3	91,9	108,6
	3	83,6	125,4	167,1	208,9
	4	125,4	167,1	208,9	250,8
	5	167,1	208,9	334,3	509,9
	6	208,9	250,8	417,9	543,2
	7	250,8	334,3	501,5	668,6

63. Die Tabelle im § 81 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Euro
E 2c	59,2
E 2b	69,4
E 2a	69,4
E 1	79,5

64. Im § 83 Abs. 1 wird der Betrag „1 132 S“ durch den Betrag „82,9 €“ ersetzt.

65. Die Tabelle im § 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Euro			
1	1 714,4	–	–	1 215,5
2	1 714,4	–	–	1 236,1
3	1 714,4	1 536,9	1 363,5	1 256,6
4	1 774,2	1 536,9	1 363,5	1 277,2
5	1 833,4	1 570,2	1 389,8	1 297,8
6	1 919,5	1 603,7	1 416,1	1 318,3
7	2 064,1	1 680,1	1 442,4	1 340,5
8	2 209,1	1 756,5	1 481,9	1 362,9
9	2 354,1	1 832,8	1 521,4	1 385,1
10	2 498,7	1 953,5	1 561,4	1 407,3
11	2 643,4	2 074,1	1 601,6	1 429,5
12	2 788,3	2 129,6	1 641,8	1 451,8
13	2 933,1	2 211,1	1 688,9	1 474,0
14	3 078,0	2 320,7	1 736,2	1 500,4
15	3 222,7	2 385,0	1 794,7	1 526,7
16	3 367,7	2 456,2	1 852,9	1 586,1
17	3 512,4	2 532,3	1 914,1	1 645,6
18	3 657,9	2 608,3	1 975,5	1 705,2
19	3 858,9	2 790,6	2 037,0	1 727,3

66. § 87 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärpersonen

1. in der Funktionsgruppe 7
 - a) für die ersten fünf Jahre 6 508,9 €
 - b) ab dem sechsten Jahr 6 900,0 €
2. in der Funktionsgruppe 8
 - a) für die ersten fünf Jahre 6 972,4 €
 - b) ab dem sechsten Jahr 7 363,5 €
3. in der Funktionsgruppe 9
 - a) für die ersten fünf Jahre 7 363,5 €
 - b) ab dem sechsten Jahr 7 907,0 €“

311 der Beilagen

85

67. Die Tabelle im § 89 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Euro				
1	1 714,4	–	–	1 215,5	1 115,2
2	1 714,4	1 503,7	–	1 236,1	1 128,3
3	1 714,4	1 536,9	1 363,5	1 256,6	1 141,6
4	1 774,2	1 536,9	1 363,5	1 277,2	1 154,8
5	1 833,4	1 570,2	1 389,8	1 297,8	1 168,1
6	1 919,5	1 603,7	1 416,1	1 318,3	1 181,3
7	2 064,1	1 680,1	1 442,4	1 340,5	1 194,5
8	2 209,1	1 756,5	1 481,9	1 362,9	1 207,8
9	2 354,1	1 832,8	1 521,4	1 385,1	1 221,0
10	2 498,7	1 953,5	1 561,4	1 407,3	1 234,2
11	2 643,4	2 074,1	1 601,6	1 429,5	1 247,4
12	2 788,3	2 129,6	1 641,8	1 451,8	1 260,7

68. Die Tabelle im § 91 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Euro			
M BO 1 und M ZO 1	1	41,8	125,4	234,1	267,4
	2	208,9	334,3	752,2	1 253,7
	3	225,8	413,6	906,1	1 499,5
	4	240,6	526,6	986,0	1 581,5
	5	553,2	971,9	1 735,1	2 364,0
	6	666,6	1 123,2	1 901,6	2 515,2
M BO 2 und M ZO 2	1	–	–	–	–
	2	50,1	58,5	66,8	75,3
	3	58,5	75,3	91,9	125,4
	4	142,1	200,6	292,5	585,1
	5	183,8	250,8	401,2	794,0
	6	200,6	267,4	434,6	852,5
	7	250,8	334,3	585,1	986,2
	8	292,5	376,1	626,7	1 086,5
	9	589,4	786,1	1 179,1	1 650,8
M BUO 1 und M ZUO 1	1	628,8	864,7	1 296,9	1 965,1
	2	25,1	33,5	41,8	50,1
	3	41,8	54,4	66,8	83,6
	4	66,8	100,3	167,1	292,5
	5	91,9	125,4	208,9	334,3
	6	125,4	167,1	250,8	376,1
	7	167,1	208,9	292,5	417,9
M BUO 2 und M ZUO 2	1	208,9	250,8	350,9	459,7
	2	25,1	33,5	41,8	50,1

69. Im § 98 Abs. 2 wird in Z 1 der Betrag „1 085 S“ durch den Betrag „79,5 €“ und in Z 2 der Betrag „549 S“ durch den Betrag „40,2 €“ ersetzt.

70. § 101 Abs. 2 Z 2 bis 6 lautet:

- „2. als Wart mit Grundbefähigung 56,2 €
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung 152,8 €
4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung 241,2 €
5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 185,0 € und
6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 136,7 €“

86

311 der Beilagen

71. Die Tabelle im § 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Euro								
1	1 071,4	1 115,5	1 125,8	1 161,8	1 161,8	1 307,1	1 307,1	1 307,1	1 579,4
2	1 080,3	1 126,4	1 140,2	1 174,2	1 174,2	1 334,8	1 334,8	1 334,8	1 579,4
3	1 089,5	1 139,1	1 156,3	1 190,7	1 248,5	1 367,9	1 367,9	1 367,9	1 579,4
4	1 099,4	1 153,8	1 174,4	1 211,6	1 252,4	1 406,5	1 407,4	1 407,4	1 660,8
5	1 110,0	1 170,6	1 194,4	1 236,1	1 263,8	1 450,2	1 453,2	1 487,8	1 747,1
6	1 120,8	1 189,3	1 216,3	1 265,1	1 282,8	1 498,8	1 505,2	1 540,9	1 838,1
7	1 132,4	1 209,8	1 240,2	1 298,5	1 310,4	1 552,3	1 563,8	1 602,1	1 934,4
8	1 144,5	1 232,5	1 266,0	1 337,3	1 345,7	1 610,7	1 628,5	1 671,0	2 035,3
9	1 157,0	1 257,1	1 294,3	1 380,2	1 389,0	1 674,1	1 699,5	1 748,1	2 141,2
10	1 170,2	1 283,5	1 325,0	1 427,4	1 439,9	1 742,5	1 776,6	1 833,3	2 251,8
11	1 183,9	1 313,0	1 357,9	1 478,8	1 498,7	1 815,6	1 860,4	1 926,5	2 367,6
12	1 198,2	1 344,7	1 392,7	1 534,7	1 565,4	1 893,7	1 950,6	2 027,6	2 487,9
13	1 213,0	1 378,5	1 429,6	1 594,6	1 640,0	1 976,6	2 046,9	2 137,0	2 613,4
14	1 228,2	1 414,1	1 468,4	1 658,9	1 722,4	2 064,3	2 149,2	2 254,2	2 743,8
15	1 244,2	1 451,9	1 509,1	1 727,6	1 812,5	2 157,1	2 258,0	2 379,7	2 878,8
16	1 260,7	1 491,8	1 551,9	1 800,4	1 910,6	2 255,0	2 373,3	2 513,4	3 018,8
17	1 277,7	1 533,5	1 596,7	1 877,6	2 016,3	2 357,5	2 494,7	2 654,7	3 163,9

72. Im § 103 Abs. 3 wird der Betrag „2 981 S“ durch den Betrag „216,6 €“ und der Betrag „3 249 S“ durch den Betrag „236,1 €“ ersetzt.

73. Im § 103 Abs. 5 wird in Z 1 der Betrag „98 991 S“ durch den Betrag „7 194,0 €“ und in Z 2 der Betrag „94 025 S“ durch den Betrag „6 833,1 €“ ersetzt.

74. Die Tabelle im § 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Euro		
PT 1	S	1 012,7	1 933,5	3 093,7
	1	891,9	1 114,9	2 006,8
	1b	669,0	1 114,9	2 006,8
	2	669,0	891,9	1 783,6
	3	613,1	836,2	1 114,9
	3b	557,3	780,4	1 114,9
PT 2	S	917,9	1 303,0	1 619,5
	1	557,3	780,4	947,7
	1b	111,6	501,7	947,7
	2	223,0	501,7	669,0
	2b	78,1	223,0	669,0
	3	111,6	223,0	446,0
PT 3	3b	78,1	223,0	446,0
	1	111,6	223,0	334,5
	1b	78,1	223,0	334,5
	2	78,1	156,0	234,1
PT 4	3	55,7	89,2	122,5
	1	49,9	72,5	105,8
PT 5	1	22,2	33,4	44,8

75. Die Tabelle im § 105 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	für die Verwendung als (im)	Euro
PT 5	A		66,8
	B		148,5

311 der Beilagen

87

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen-gruppe	für die Verwendung als (im)	Euro
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	33,4
	B	Omnibuslenkerdienst	162,7
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	162,7
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen, Bediener elektronischer Abfertigungsstraßen im PTA-Informationsservice	33,4

76. Die Tabelle im § 109 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Euro					
1	1 253,5	1 360,1	1 398,2	1 622,4	1 481,1	1 645,4
2	1 275,4	1 394,4	1 433,8	1 664,8	1 521,6	1 691,8
3	1 297,2	1 429,1	1 469,4	1 707,4	1 563,0	1 738,0
4	1 319,4	1 463,7	1 505,1	1 749,8	1 604,3	1 784,3
5	1 341,4	1 498,2	1 541,1	1 792,4	1 645,7	1 830,6
6	1 363,9	1 533,0	1 577,1	1 834,8	1 730,8	1 926,0
7	1 386,6	1 568,0	1 613,3	1 877,4	1 816,1	2 021,5
8	1 416,0	1 613,1	1 659,7	1 932,0	1 901,5	2 117,0
9	1 445,2	1 658,2	1 706,2	1 986,7	1 986,7	2 212,7
10	1 474,5	1 703,4	1 752,7	2 041,3	2 072,0	2 307,9
11	1 503,8	1 748,5	1 799,2	2 096,0	2 157,2	2 403,4
12	1 533,3	1 793,6	1 846,0	2 150,5	2 242,5	2 499,0
13	1 563,0	1 838,7	1 892,3	2 205,1	2 327,8	2 594,3
14	1 592,6	1 895,1	1 950,6	2 273,4	2 413,0	2 689,8
15	1 622,4	1 951,4	2 008,5	2 342,0	2 498,4	2 785,5
16	1 652,0	2 008,0	2 066,8	2 410,2	2 583,4	2 881,0
17	1 681,9	2 064,2	2 124,8	2 478,5	2 668,8	2 976,5
18	1 711,5	2 120,7	2 183,0	2 546,8	2 754,1	3 071,9
19	1 741,2	2 177,1	2 241,1	2 615,1	2 839,3	3 167,4
20	1 771,0	2 233,3	2 299,2	2 683,3	2 924,5	3 262,8

77. § 111 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich
1. für Stationsschwester (Stationspfleger) und Stationsassistenten..... 167,4 €
 2. für Oberschwester (Oberpfleger), Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrhebammen und Medizinisch-technische Oberassistentinnen (Medizinisch-technische Oberassistenten)..... 215,4 €
 3. für Oberinnen (Pflegevorsteher), Direktorinnen (Direktoren) einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, und Leitende medizinisch-technische Oberassistentinnen (Leitende medizinisch-technische Oberassistenten) 263,1 €“

78. Im § 112 Abs. 1 wird in Z 1 der Betrag „1 687 S“ durch den Betrag „123,5 €“ und in Z 2 der Betrag „1 918 S“ durch den Betrag „140,5 €“ ersetzt.

79. § 114 Abs. 2 Z 1 bis 6 lautet:

- „1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

88

311 der Beilagen

a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Euro	die Gehaltsstufe	Euro
19	1 218,8	18	1 464,6
20	1 231,3	19	1 528,3

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Euro		
IV	1 979,5	–	–
V	2 386,5	–	–
VI	2 991,9	–	–
VII	4 196,7	–	–
VIII	–	5 593,8	–
IX	–	–	6 711,8

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Euro				
10	1 979,5	–	–	–	–
18	–	1 504,6	1 464,6	–	–
19	–	1 554,8	1 528,3	1 303,0	1 218,8
20	–	–	–	1 319,3	1 231,3

3. Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts- (Hochschul)professoren
	Euro	
11	–	5 584,3
16	5 029,2	–

4. Lehrer

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Euro							
18	2 011,7	2 483,3	2 680,0	2 728,9	2 890,3	3 313,0	–	–
19	2 086,7	2 579,0	2 781,3	2 830,2	2 993,9	3 442,7	4 060,1	4 618,3
20	–	–	–	–	–	–	4 260,9	4 829,8

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Euro	
11	4 214,2	5 158,2

311 der Beilagen

89

6. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Euro								
18	1 295	1 575,4	1 641,5	1 954,8	2 122,0	2 460	2 616	2 796	3 309
19	1 313	1 617,3	1 686,5	–	–	–	–	–	–

80. Im § 114 Abs. 3 wird der Betrag „3 874 S“ durch den Betrag „283,8 €“ ersetzt.

81. Im § 115 Abs. 1 wird der Betrag „512 S“ durch den Betrag „37,5 €“ ersetzt.

82. Die Tabelle im § 117a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PF 9	PF 8	PF 7	PF 6	PF 5	PF 4	PF 3	PF 2	PF 1
	Euro								
1	1 138,6	1 183,0	1 193,4	1 229,7	1 229,7	1 376,1	1 376,1	1 376,1	1 652,5
2	1 147,5	1 193,9	1 208,0	1 242,3	1 242,3	1 404,0	1 404,0	1 404,0	1 652,5
3	1 156,8	1 206,9	1 224,2	1 258,8	1 317,1	1 437,5	1 437,5	1 437,5	1 652,5
4	1 166,8	1 221,6	1 242,4	1 279,9	1 321,0	1 476,3	1 477,2	1 477,2	1 735,9
5	1 177,5	1 238,6	1 262,5	1 304,6	1 332,5	1 520,4	1 523,4	1 558,8	1 824,1
6	1 188,4	1 257,4	1 284,6	1 333,8	1 351,7	1 570,0	1 576,6	1 613,1	1 917,2
7	1 200,0	1 278,1	1 308,8	1 367,5	1 379,5	1 624,7	1 636,7	1 675,8	2 015,7
8	1 212,2	1 301,0	1 334,8	1 406,7	1 415,1	1 684,6	1 702,7	1 746,3	2 119,0
9	1 224,8	1 325,8	1 363,3	1 449,8	1 458,7	1 749,5	1 775,4	1 825,2	2 227,3
10	1 238,1	1 352,4	1 394,2	1 497,4	1 510,1	1 819,5	1 854,3	1 912,3	2 340,5
11	1 252,0	1 382,1	1 427,4	1 549,6	1 570,0	1 894,2	1 940,0	2 007,7	2 459,0
12	1 266,3	1 414,0	1 462,5	1 606,8	1 638,3	1 974,2	2 032,4	2 111,2	2 582,1
13	1 281,3	1 448,1	1 499,7	1 668,1	1 714,6	2 058,9	2 130,8	2 223,1	2 710,4
14	1 296,7	1 484,1	1 539,0	1 733,8	1 798,9	2 148,7	2 235,5	2 343,0	2 843,9
15	1 312,8	1 522,1	1 580,6	1 804,2	1 891,1	2 243,6	2 346,8	2 471,4	2 982,0
16	1 329,4	1 562,9	1 624,4	1 878,7	1 991,4	2 343,7	2 464,8	2 608,2	3 125,2
17	1 346,6	1 605,6	1 670,2	1 957,7	2 099,5	2 448,6	2 589,0	2 752,8	3 273,7

83. Die Tabelle im § 117c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Euro		
PF 1	S	974,5	1 860,5	2 977,0
	1b	643,7	1 072,7	1 931,0
	2	643,7	858,3	1 716,2
	3	590,0	804,6	1 072,7
PF 2	S	939,1	1 333,2	1 656,9
	1	570,1	798,5	969,6
	1b	114,1	513,3	969,6
	2	228,2	513,3	684,4
	2b	79,9	228,2	684,4
	3	114,1	228,2	456,3
PF 3	1	114,1	228,2	342,2
	1b	79,9	228,2	342,2
	2	79,9	159,6	239,5
	3	56,9	91,2	125,4
PF 4	1	51,0	74,1	108,3
PF 5	1	22,7	34,2	45,8

84. Im § 117c Abs. 3 wird der Betrag „933 S“ durch den Betrag „68,3 €“ ersetzt.

90

311 der Beilagen

85. Die Tabelle im § 118 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	992,9	1 038,4	1 084,1	1 221,1	1 532,4
2	1 005,6	1 059,1	1 111,5	1 255,2	–
3	1 018,2	1 079,6	1 138,8	1 289,5	–
4	1 030,7	1 100,2	1 166,3	1 323,6	–
5	1 043,1	1 120,8	1 193,7	1 358,0	–
6	1 055,6	1 141,1	1 221,1	1 394,6	–
7	1 068,3	1 161,7	1 248,3	1 432,3	–
8	1 080,8	1 182,2	1 275,7	–	–
9	1 093,3	1 202,8	1 303,0	–	–
10	1 106,0	1 223,3	1 330,4	–	–
11	1 118,5	1 243,9	1 358,0	–	–
12	1 131,1	1 264,3	1 387,3	–	–
13	1 143,4	1 284,7	–	–	–
14	1 156,1	1 305,3	–	–	–
15	1 168,7	1 326,1	–	–	–
16	1 181,3	1 346,6	–	–	–
17	1 193,7	1 403,9	–	–	–
18	1 206,3	–	–	–	–

86. Die Tabelle im § 118 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Euro				
1	1 084,1	1 061,5	1 038,4	1 015,7	992,9
2	1 111,5	1 084,1	1 059,1	1 031,9	1 005,6
3	1 138,8	1 107,0	1 079,6	1 047,7	1 018,2
4	1 166,3	1 129,8	1 100,2	1 063,6	1 030,7
5	1 193,7	1 152,7	1 120,8	1 079,6	1 043,1
6	1 221,1	1 175,5	1 141,1	1 095,5	1 055,6
7	1 248,3	1 198,1	1 161,7	1 111,5	1 068,3
8	1 275,7	1 221,1	1 182,2	1 127,6	1 080,8
9	1 303,0	1 243,9	1 202,8	1 143,4	1 093,3
10	1 330,4	1 266,6	1 223,3	1 159,5	1 106,0
11	1 358,0	1 289,5	1 243,9	1 175,5	1 118,5
12	1 387,3	1 312,3	1 264,3	1 191,4	1 131,1
13	1 417,1	1 335,2	1 284,7	1 207,5	1 143,4
14	1 448,0	1 358,0	1 305,3	1 223,3	1 156,1
15	–	1 382,3	1 326,1	1 239,4	1 168,7
16	–	1 407,2	1 346,6	1 255,2	1 181,3
17	–	1 455,6	1 403,9	1 271,3	1 193,7
18	–	–	–	1 287,3	1 206,3

87. Die Tabelle im § 118 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	–	–	2 173,4	2 638,4	3 546,9	5 035,0
2	–	1 850,8	2 237,9	2 722,8	3 732,2	5 314,5
3	1 464,6	1 915,4	2 302,0	2 806,9	3 917,3	5 593,8
4	1 528,3	1 979,5	2 386,5	2 991,9	4 196,7	5 873,6
5	1 592,7	2 044,2	2 470,7	3 177,0	4 475,9	6 153,0
6	1 657,2	2 108,7	2 554,5	3 362,2	4 755,3	6 432,2
7	1 721,7	2 173,4	35 517,0	3 546,9	5 035,0	–
8	1 786,5	2 237,9	36 670,0	3 732,2	5 314,5	–
9	1 850,8	2 302,0	37 817,0	3 917,3	–	–

88. Im § 120 Abs. 1 wird der Betrag „1 693 S“ durch den Betrag „124,1 €“ und der Betrag „2 152 S“ durch den Betrag „157,6 €“ ersetzt.

311 der Beilagen

91

89. § 123 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich		
1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste.....		42,8 €
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste		112,2 €
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen		
a) bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III		112,2 €
b) ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III		134,7 €“

90. § 124 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich		
1. für Stationspfleger und Stationsschwwestern		167,4 €
2. für Oberpfleger und Oberschwwestern sowie für Lehrer und Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege		215,4 €
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen sowie Direktoren und Direktorinnen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege		263,1 €“

91. Im § 130 wird der Betrag „809 S“ durch den Betrag „59,2 €“ ersetzt.

92. Im § 131 Abs. 1 wird der Betrag „2 452 S“ durch den Betrag „179,6 €“ ersetzt.

93. Im § 131 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „549 S“ durch den Betrag „40,2 €“ ersetzt.

94. § 140 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 24,1 € und im definitiven Dienstverhältnis

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
Euro		
Grundstufe	49,9	89,1
Dienststufe 1 a)	106,1	151,8
b)	134,3	192,1
Dienststufe 2	192,1	237,2
Dienststufe 3	282,8	338,4

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Euro
III und IV	Leutnant	113,2
	Oberleutnant	133,1
	Hauptmann	173,0
ab der Dienstklasse V		189,5“

95. Im § 140 Abs. 3 wird der Betrag „1 448 S“ durch den Betrag „106,0 €“ ersetzt.

96. Im § 141 werden ersetzt:

a) der Betrag „1 162 S“ durch den Betrag „85,1 €“ und

b) der Betrag „1 379 S“ durch den Betrag „101,0 €“.

97. Im § 142 Abs. 1 wird der Betrag „654 S“ durch den Betrag „47,9 €“ ersetzt.

98. Die Tabelle im § 143 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Euro
W 2	69,4
W 1	79,5

92

311 der Beilagen

99. Die Tabelle im § 150 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels oder einer Verwendungsbezeichnung, der oder die einer der nachstehend angeführten Verwendungsbezeichnungen vergleichbar ist	Dienstzulage
		Euro
III und IV	Fähnrich	67,2
	Leutnant	84,0
	Oberleutnant	100,7
	Hauptmann	117,3
ab der Dienstklasse V		130,9

100. Im § 151 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „1 306 S“ durch den Betrag „95,6 €“,
 b) in Z 2 der Betrag „984 S“ durch den Betrag „72,1 €“ und
 c) in Z 3 der Betrag „655 S“ durch den Betrag „48,0 €“.

101. Im § 152 Abs. 1 wird der Betrag „1 085 S“ durch den Betrag „79,5 €“ ersetzt.

102. Im § 153 Abs. 2 wird in Z 1 der Betrag „2 525 S“ durch den Betrag „185,0 €“ und in Z 2 der Betrag „1 866 S“ durch den Betrag „136,7 €“ ersetzt.

103. Die Tabelle im § 158 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Euro		
1	1 931,6	–	–
2	2 135,9	–	–
3	2 340,6	–	–
4	2 545,1	–	–
5	2 749,6	–	–
6	2 954,3	–	–
7	3 159,1	–	–
8	3 293,2	3 464,8	–
9	3 487,6	3 669,3	3 717,1
10	3 682,2	3 873,9	3 921,6
11	3 877,0	4 078,5	4 331,0
12	4 071,4	4 283,2	4 944,8
13	4 265,8	4 487,5	5 149,3
14	4 470,4	4 896,6	5 354,0
15	4 675,0	5 305,7	5 558,4
16	4 879,7	5 510,5	5 763,0

104. Im § 159 wird der Betrag „4 262 S“ durch den Betrag „312,2 €“ ersetzt.

105. § 161 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Leistungsstrukturzulage gebührt im nachgenannten Ausmaß:

1. den Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I	
in den Gehaltsstufen 6 bis 10	95,2 €
in der Gehaltsstufe 11	87,7 €
in der Gehaltsstufe 12	80,0 €
in der Gehaltsstufe 13	72,5 €
in der Gehaltsstufe 14	64,8 €
in der Gehaltsstufe 15	57,2 €
in der Gehaltsstufe 16	49,5 €
2. den Staatsanwälten der Gehaltsgruppe II	
in den Gehaltsstufen 10 bis 13	68,6 €
in der Gehaltsstufe 14	61,0 €
in der Gehaltsstufe 15	53,4 €
in der Gehaltsstufe 16	45,7 €“

311 der Beilagen

93

106. Die Tabelle im § 165 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Euro	
1	2 542,4	3 258,5
2	2 661,5	3 424,6
3	2 780,5	3 590,8
4	2 899,4	3 757,0
5	3 018,4	3 923,0
6	3 217,7	4 089,4
7	3 416,9	4 255,4
8	3 616,0	4 458,3
9	3 815,5	4 691,4
10	4 014,7	4 925,1

107. Im § 165 Abs. 3 wird der Betrag „1 562 S“ durch den Betrag „114,4 €“ und der Betrag „3 125 S“ durch den Betrag „228,9 €“ ersetzt.

108. Im § 165 Abs. 4 wird der Betrag „1 833 S“ durch den Betrag „134,3 €“ ersetzt.

109. Im Art. II Abs. 1 der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, werden der Betrag „1 800 S“ durch den Betrag „130,8 €“ und der Betrag „1 000 S“ durch den Betrag „72,7 €“ ersetzt. Die Schillingbeträge gelten für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001, die Eurobeträge für die Zeit ab dem 1. Jänner 2002.

110. Im Art. III Abs. 4 Z 4 der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, wird das Wort „Schillingbetrag“ mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 durch das Wort „Eurobetrag“ ersetzt.

111. Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/1999, wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle im Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt in Euro
2	1 677,3
3	1 677,3
4	1 677,3
5	1 677,3
6	1 793,1
7	2 023,6
8	2 139,5
9	2 255,1
10	2 370,4
11	2 486,3
12	2 601,5
13	2 717,2
14	2 832,7
15	2 948,1
16	2 998,8
17	3 048,8
18 1. und 2. Jahr	3 098,7
18 ab 3. Jahr	3 149,1

b) Dem Art. IV wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Abs. 3 in der Fassung des Art. 47 Abschnitt 47.2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

112. Dem Art. XII Abs. 3 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle des Schillingbetrages tritt für die Zeit ab 1. Jänner 2002 der entsprechende Eurobetrag.“

Abschnitt 47.3

Inkrafttreten der Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956

Dem § 175 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:
1. § 20c Abs. 3 Z 3 mit 1. Oktober 2000,

2. a) § 20b Abs. 3, § 94a Abs. 2 Z 1 und § 171a samt Überschrift sowie
 b) § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 48a Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 85 Abs. 1, § 87 Abs. 2, § 89 Abs. 1, § 109 Abs. 1, § 114 Abs. 2 Z 1 bis 5, § 117a Abs. 2, § 118 Abs. 3, 4 und 5, § 158 Abs. 2 und § 165 Abs. 1 in der Fassung des Art. 47 Abschnitt 47.1 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes
 mit 1. Jänner 2001,
3. § 51 Abs. 8 und § 51a Abs. 8 mit Beginn des Sommersemesters 2001,
4. § 12 Abs. 2a Z 3, § 59c Abs. 1, die §§ 61 bis 61b samt Überschriften, § 116a samt Überschrift und die Anlagen 1 bis 4 mit 1. September 2001,
5. a) § 4 Abs. 1, § 15 Abs. 3 Z 4, § 16 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 17 Abs. 5 und 6, § 21 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 30 Abs. 1, § 40a Abs. 1, § 40b Abs. 2 Z 1 bis 6, § 40c Abs. 1, § 44, § 45, § 50 Abs. 4, § 51 Abs. 2 und 11, § 51a Abs. 2, 11 und 16, § 52 Abs. 1, 3, 4 und 8, § 53b Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 4 und 6, § 59 Abs. 2, § 59a Abs. 1, 2, 2a, 3 und 5a Z 2, § 59b Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, § 60 Abs. 1, 3 und 4, § 60a Abs. 2 und 8, § 61 Abs. 8, § 61a Abs. 1, § 61b Abs. 1, § 62a Abs. 2, 3 und 5, § 63b Abs. 1 und 5, § 74 Abs. 1, § 81 Abs. 2, § 83 Abs. 1, § 91 Abs. 1, § 98 Abs. 2, § 101 Abs. 2 Z 2 bis 6, § 103 Abs. 2, 3 und 5, § 105 Abs. 1 und 4, § 111 Abs. 2, § 112 Abs. 1, § 114 Abs. 3, § 115 Abs. 1, § 117c Abs. 1 und 3, § 120 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 130, § 131 Abs. 1 und 2 Z 1, § 140 Abs. 1 und 3, § 141, § 142 Abs. 1, § 143 Abs. 1, § 150, § 151 Abs. 1, § 152 Abs. 1, § 153 Abs. 2, § 159, § 161 Abs. 1 und § 165 Abs. 3 und 4 sowie
 b) § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 48a Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 85 Abs. 1, § 87 Abs. 2, § 89 Abs. 1, § 109 Abs. 1, § 114 Abs. 2 Z 1 bis 6, § 117a Abs. 2, § 118 Abs. 3, 4 und 5, § 158 Abs. 2 und § 165 Abs. 1 in der Fassung des Art. 47 Abschnitt 47.2 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes
 mit 1. Jänner 2002,
6. § 22 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003.“

Artikel 48

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2000, wird wie folgt geändert:

Abschnitt 48.1

Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, die vor dem 1. Jänner 2002 in Kraft treten

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) die den § 44e betreffende Zeile lautet:

„§ 44e. Vergütungen und Abgeltungen“,

b) nach § 96 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 96a. Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz“.

2. Im § 2c Abs. 2 werden ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „7 569 S“ durch den Betrag „7 826 S“ und

b) in Z 2 der Betrag „8 952 S“ durch den Betrag „9 256 S“.

3. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	21 850	17 213	15 199	14 553	13 908
2	22 388	17 641	15 569	14 840	14 070
3	22 929	18 069	15 938	15 127	14 231
4	23 472	18 503	16 306	15 415	14 393
5	24 015	18 961	16 675	15 700	14 553
6	24 557	19 429	17 044	15 986	14 717
7	25 477	19 918	17 414	16 273	14 878
8	26 408	20 404	17 783	16 558	15 041
9	27 333	21 094	18 151	16 846	15 200
10	28 254	21 797	18 524	17 133	15 365
11	29 178	22 718	18 917	17 419	15 526

311 der Beilagen

95

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
12	30 097	23 644	19 318	17 703	15 689
13	31 023	24 566	19 732	17 990	15 849
14	31 948	25 485	20 151	18 279	16 010
15	32 870	26 411	20 572	18 571	16 173
16	34 077	27 335	20 996	18 874	16 335
17	35 282	28 263	21 423	19 184	16 497
18	36 488	29 183	21 850	19 499	16 660
19	37 695	30 112	22 274	19 828	16 821
20	38 905	31 032	22 700	20 151	16 983
21	–	–	23 126	20 481	17 145

4. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	15 280	14 955	14 630	14 304	13 977
2	15 652	15 276	14 918	14 530	14 142
3	16 025	15 596	15 204	14 755	14 305
4	16 397	15 914	15 494	14 981	14 471
5	16 771	16 232	15 783	15 204	14 633
6	17 140	16 552	16 073	15 430	14 795
7	17 516	16 871	16 356	15 657	14 958
8	17 887	17 187	16 645	15 883	15 124
9	18 258	17 508	16 934	16 107	15 284
10	18 636	17 829	17 223	16 335	15 448
11	19 037	18 148	17 512	16 560	15 612
12	19 441	18 468	17 800	16 787	15 779
13	19 865	18 803	18 085	17 011	15 940
14	20 291	19 154	18 375	17 236	16 103
15	20 713	19 499	18 671	17 465	16 269
16	21 145	19 862	18 978	17 690	16 428
17	21 571	20 228	19 294	17 916	16 594
18	22 001	20 588	19 614	18 142	16 756
19	22 432	20 955	19 945	18 367	16 921
20	22 861	21 323	20 271	18 597	17 083
21	23 291	21 693	20 600	18 839	17 250

5. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	11	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
	Schilling							
1	26 522	23 959	21 788	20 365	20 563	19 864	18 586	16 656
2	26 522	24 738	22 446	20 972	20 865	20 164	18 933	16 948
3	26 522	25 524	23 102	21 583	21 171	20 467	19 300	17 235
4	28 776	26 402	23 761	22 196	21 477	20 769	19 667	17 526
5	31 040	28 297	24 416	22 808	21 785	21 077	20 050	17 816
6	33 301	30 286	25 765	24 058	23 010	22 305	21 040	18 265
7	35 556	32 278	27 385	25 349	24 237	23 534	22 048	18 966
8	37 813	34 200	28 998	26 640	25 465	24 756	23 055	19 710
9	40 082	36 189	30 859	28 124	26 691	25 985	24 053	20 468
10	42 356	38 232	32 721	29 614	27 920	27 212	25 058	21 239
11	44 634	40 040	34 606	31 122	29 142	28 439	26 058	22 020
12	46 920	42 018	36 486	32 618	30 611	29 908	27 444	22 787
13	49 197	43 994	38 361	34 129	32 076	31 371	28 831	23 567
14	51 475	45 973	40 241	35 635	33 549	32 840	30 212	24 351
15	53 760	47 947	42 120	37 136	35 013	34 308	31 597	25 419
16	56 935	49 866	43 787	38 448	36 301	35 596	32 819	26 492
17	59 959	52 365	45 544	39 842	37 656	36 956	34 098	27 558
18	62 983	52 365	47 413	41 330	39 108	38 410	35 464	28 627
19	65 998	56 110	49 121	42 680	40 423	39 726	36 709	29 693

96

311 der Beilagen

6. § 41 Abs. 4 lautet:

„(4) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

1. die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte nach § 61a,
2. die Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen nach § 61b,
3. die Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika nach den §§ 62 bis 63,
4. die Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen nach § 63a und
5. die Abgeltung für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung nach § 63b

des Gehaltsgesetzes 1956.“

7. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
1 pa		24 168
1 1	I	18 480
	II	17 508
	III	16 632
	IV	14 460
	IVa	15 132
	IVb	15 480
	V	13 860
1 2a 2		12 204
1 2a 1		11 400
1 2b 3		10 896
1 2b 2		10 536
1 2b 1		10 020
1 3		9 480

8. § 44e lautet samt Überschrift:

„Vergütungen und Abgeltungen

§ 44e. Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L gebühren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

1. die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte nach § 61a,
2. die Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen nach § 61b,
3. die Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen nach § 63a,
4. die Abgeltung für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung nach § 63b

des Gehaltsgesetzes 1956.“

9. An die Stelle des § 45 Abs. 2 und 3 tritt folgende Bestimmung:

„(2) Teilbeschäftigte Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L und Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L können, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem ihre vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden.“

10. Die Tabelle im § 54 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	23 959
2	24 738
3	25 524
4	26 402
5	28 297
6	30 286
7	32 278
8	34 200
9	36 189
10	38 232
11	40 040
12	42 018

311 der Beilagen

97

in der Entlohnungsstufe	Schilling
13	43 994
14	45 973
15	47 947
16	49 866
17	52 365
18	52 365
19	56 110

11. Die Tabelle im § 56 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	26 076
2	26 855
3	27 641
4	33 399
5	35 356
6	37 312
7	39 328
8	41 253
9	43 146
10	45 122
11	47 101
12	49 077
13	51 024
14	53 233
15	56 355
16	60 100
17	63 844
18	63 844
19	67 588

12. Die Tabelle im § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
Schilling						
1	17 478	18 987	19 517	22 658	20 675	22 981
2	17 785	19 466	20 015	23 253	21 251	23 629
3	18 091	19 950	20 516	23 848	21 829	24 276
4	18 400	20 435	21 017	24 442	22 407	24 923
5	18 718	20 920	21 523	25 037	22 986	25 569
6	19 038	21 410	22 028	25 631	24 177	26 906
7	19 358	21 900	22 536	26 225	25 371	28 241
8	19 767	22 533	23 184	26 989	26 562	29 577
9	20 177	23 162	23 835	27 755	27 755	30 911
10	20 587	23 794	24 483	28 517	28 946	32 246
11	20 999	24 424	25 134	29 283	30 138	33 582
12	21 414	25 054	25 786	30 045	31 332	34 917
13	21 829	25 684	26 433	30 809	32 524	36 251
14	22 244	26 472	27 247	31 763	33 714	37 448
15	22 658	27 264	28 059	32 720	34 907	38 584
16	23 074	28 050	28 874	33 675	36 099	39 719
17	23 493	28 838	29 686	34 630	37 197	40 854
18	23 907	29 627	30 499	35 586	38 209	41 991
19	24 321	30 416	31 310	36 539	39 223	43 239
20	24 737	31 203	32 122	37 370	40 237	44 541
21	25 154	31 989	32 935	38 200	41 251	45 844
22	25 779	33 172	34 156	39 447	42 773	47 800

13. Die Tabelle im § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	v1	v2	v3	v4	v5
Schilling					
1	25 687	19 834	17 713	16 431	15 614
2	25 687	20 285	17 918	16 729	15 797

311 der Beilagen

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	v1	v2	v3	v4	v5
	Schilling				
3	25 687	20 788	18 430	17 020	15 979
4	27 110	21 828	18 789	17 312	16 162
5	28 590	22 869	19 148	17 603	16 344
6	30 567	23 909	19 506	17 895	16 527
7	32 127	24 928	19 865	18 186	16 709
8	33 792	26 019	20 224	18 478	16 891
9	35 528	26 578	20 583	18 769	17 040
10	36 602	27 137	20 943	19 061	17 189
11	37 589	27 696	21 308	19 353	17 337
12	38 151	28 254	21 672	19 644	17 486
13	38 713	28 812	22 036	19 936	17 635
14	39 275	29 373	22 400	20 227	17 783
15	39 836	29 931	22 764	20 519	17 932
16	40 399	30 490	23 128	20 810	18 080
17	40 960	31 048	23 493	21 107	18 229
18	41 522	31 608	23 856	21 402	18 378
19	42 084	32 166	24 221	21 724	18 526
20	42 646	32 725	24 585	22 036	18 675
21	43 207	32 752	24 949	22 660	18 824

14. Die Tabelle im § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h1	h2	h3	h4	h5
	Schilling				
1	17 831	16 954	16 541	16 129	15 718
2	18 037	17 253	16 840	16 371	15 901
3	18 553	17 546	17 133	16 610	16 086
4	18 915	17 840	17 428	16 848	16 269
5	19 276	18 134	17 721	17 087	16 453
6	19 637	18 427	18 015	17 325	16 636
7	19 998	18 721	18 308	17 564	16 821
8	20 360	19 014	18 601	17 803	17 004
9	20 721	19 308	18 895	18 024	17 154
10	21 087	19 602	19 189	18 247	17 304
11	21 454	19 896	19 483	18 468	17 453
12	21 819	20 189	19 776	18 689	17 603
13	22 186	20 482	20 070	18 911	17 752
14	22 553	20 822	20 363	19 132	17 902
15	22 920	21 173	20 656	19 355	18 052
16	23 287	21 541	20 952	19 576	18 201
17	23 653	21 912	21 251	19 797	18 351
18	24 020	22 278	21 549	20 019	18 501
19	24 387	22 648	21 873	20 253	18 650
20	24 753	23 016	22 186	20 483	18 800
21	25 121	23 386	22 815	20 868	18 950

15. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Schilling			
1	24 429	18 883	16 867	15 650
2	24 429	19 312	17 062	15 932
3	24 429	19 788	17 549	16 209
4	25 780	20 762	17 890	16 486
5	27 185	21 750	18 230	16 763
6	29 063	22 738	18 571	17 040
7	30 546	23 707	18 912	17 317
8	32 127	24 744	19 253	17 594
9	33 777	25 274	19 593	17 871
10	34 796	25 805	19 935	18 148

311 der Beilagen

99

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Schilling			
11	35 736	26 336	20 275	18 425
12	36 270	26 867	20 616	18 702
13	36 802	27 398	20 959	18 978
14	37 336	27 928	21 305	19 256
15	37 870	28 459	21 651	19 533
16	38 404	28 990	21 998	19 810
17	38 938	29 521	22 343	20 086
18	39 471	30 052	22 689	20 364
19	40 005	30 583	23 035	20 665
20	40 539	31 113	23 381	20 959
21	41 073	31 139	23 726	21 552

16. Die Tabelle im § 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe		
	h1	h2	h3
	Schilling		
1	16 980	16 146	15 754
2	17 175	16 430	16 038
3	17 665	16 709	16 316
4	18 009	16 988	16 596
5	18 352	17 267	16 875
6	18 695	17 545	17 154
7	19 039	17 825	17 433
8	19 382	18 104	17 711
9	19 725	18 383	17 990
10	20 068	18 662	18 269
11	20 411	18 940	18 548
12	20 755	19 219	18 827
13	21 102	19 498	19 107
14	21 450	19 821	19 385
15	21 799	20 148	19 664
16	22 147	20 493	19 943
17	22 496	20 842	20 222
18	22 844	21 189	20 501
19	23 192	21 541	20 804
20	23 541	21 890	21 102
21	23 889	22 242	21 699

17. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Das fixe Monatsentgelt beträgt für Vertragsbedienstete

1. in der Bewertungsgruppe v1/5
 - a) für die ersten fünf Jahre 84 021 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 88 732 S,
2. in der Bewertungsgruppe v1/6
 - a) für die ersten fünf Jahre 89 607 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 94 317 S,
3. in der Bewertungsgruppe v1/7
 - a) für die ersten fünf Jahre 94 317 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 100 864 S.“

18. § 95 Abs. 1 bis 2 lauten:

„(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Kinderzulage) jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2001 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2001 um 500 S erhöht.

(1a) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2001 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener

100

311 der Beilagen

Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 2001 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

(2) Ergeben sich bei Anwendung der Abs. 1 und 1a im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch Restbeträge von weniger als 50 g, sind diese zu vernachlässigen. Die nach den Abs. 1 und 1a erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 vorgesehenen Genehmigung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport.“

19. Nach § 96 wird folgender § 96a samt Überschrift eingefügt:

„Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

§ 96a. Die dem Dienstgeber Republik Österreich zentral zu verrechnende Ausgleichstaxe nach § 9 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, ist vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport gemäß § 49 des Bundeshaushaltsgesetzes nach dem Verursacherprinzip je Kalenderjahr im Nachhinein den einzelnen Bundesministerien weiterzurechnen. Diese Bestimmung ist abweichend von § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden.“

Abschnitt 48.2

Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, die vor dem 1. Jänner 2002 in Kraft treten

1. Im § 2c Abs. 2 werden ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „7 826 S“ durch den Betrag „573,3 €“ und

b) in Z 2 der Betrag „9 256 S“ durch den Betrag „678,0 €“.

2. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1 600,6	1 260,9	1 113,4	1 066,0	1 018,8
2	1 640,0	1 292,3	1 140,5	1 087,1	1 030,7
3	1 679,6	1 323,7	1 167,6	1 108,1	1 042,5
4	1 719,4	1 355,4	1 194,5	1 129,2	1 054,3
5	1 759,2	1 389,0	1 221,5	1 150,1	1 066,0
6	1 798,9	1 423,2	1 248,5	1 171,1	1 078,1
7	1 866,3	1 459,1	1 275,6	1 192,1	1 089,9
8	1 934,5	1 494,7	1 302,7	1 212,9	1 101,8
9	2 002,3	1 545,2	1 329,6	1 234,1	1 113,5
10	2 069,7	1 596,7	1 356,9	1 255,1	1 125,6
11	2 137,4	1 664,2	1 385,7	1 276,0	1 137,3
12	2 204,7	1 732,0	1 415,2	1 296,8	1 149,3
13	2 272,6	1 799,6	1 445,5	1 317,8	1 161,0
14	2 340,4	1 866,9	1 476,1	1 339,0	1 172,8
15	2 407,9	1 934,7	1 507,0	1 360,4	1 184,7
16	2 496,3	2 002,4	1 538,0	1 382,6	1 196,6
17	2 584,5	2 070,4	1 569,3	1 405,3	1 208,5
18	2 672,9	2 137,7	1 600,6	1 428,4	1 220,4
19	2 761,3	2 205,8	1 631,7	1 452,5	1 232,2
20	2 849,9	2 273,2	1 662,9	1 476,1	1 244,1
21	–	–	1 694,1	1 500,3	1 255,9

3. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Euro				
1	1 119,3	1 095,5	1 071,7	1 047,8	1 023,9
2	1 146,6	1 119,0	1 092,8	1 064,4	1 036,0
3	1 173,9	1 142,5	1 113,8	1 080,9	1 047,9
4	1 201,1	1 165,7	1 135,0	1 097,4	1 060,1
5	1 228,5	1 189,1	1 156,2	1 113,8	1 071,9
6	1 255,6	1 212,5	1 177,4	1 130,3	1 083,8
7	1 283,1	1 235,9	1 198,2	1 146,9	1 095,8
8	1 310,3	1 259,0	1 219,3	1 163,5	1 107,9
9	1 337,5	1 282,5	1 240,5	1 179,9	1 119,6
10	1 365,2	1 306,1	1 261,7	1 196,6	1 131,7

311 der Beilagen

101

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Euro				
11	1 394,5	1 329,4	1 282,8	1 213,1	1 143,7
12	1 424,2	1 352,9	1 303,9	1 229,7	1 155,9
13	1 455,2	1 377,4	1 324,8	1 246,1	1 167,7
14	1 486,4	1 403,1	1 346,0	1 262,6	1 179,6
15	1 517,3	1 428,4	1 367,7	1 279,4	1 191,8
16	1 548,9	1 455,0	1 390,2	1 295,9	1 203,4
17	1 580,2	1 481,8	1 413,3	1 312,4	1 215,6
18	1 611,7	1 508,2	1 436,8	1 329,0	1 227,4
19	1 643,2	1 535,1	1 461,1	1 345,5	1 239,5
20	1 674,7	1 562,0	1 484,9	1 362,3	1 251,4
21	1 706,1	1 589,1	1 509,1	1 380,1	1 263,6

4. Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „1 693 S“ durch den Betrag „124,1 €“ und der Betrag „2 152 S“ durch den Betrag „157,6 €“ ersetzt.

5. § 29f Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten nach § 48 Abs. 2 oder 6 BDG 1979 nicht übersteigen.“

6. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	1 1	1 2a 2	1 2a 1	1 2b 3	1 2b 2	1 2b 1	1 3
	Euro							
1	1 942,8	1 755,1	1 596,0	1 491,8	1 506,4	1 455,1	1 361,5	1 220
2	1 942,8	1 812,2	1 644,3	1 536,3	1 528,5	1 477,1	1 386,9	1 242
3	1 942,8	1 869,7	1 692,3	1 581,1	1 550,8	1 499,3	1 413,8	1 263
4	2 107,9	1 934,0	1 740,6	1 626,0	1 573,3	1 521,4	1 440,7	1 284
5	2 273,8	2 072,8	1 788,6	1 670,7	1 595,8	1 544,0	1 468,7	1 305
6	2 439,4	2 218,6	1 887,4	1 762,3	1 685,6	1 633,9	1 541,2	1 338
7	2 604,6	2 364,5	2 006,1	1 856,9	1 775,5	1 723,9	1 615,1	1 389
8	2 770,0	2 505,3	2 124,2	1 951,5	1 865,4	1 813,5	1 688,8	1 444
9	2 936,2	2 651,0	2 260,6	2 060,2	1 955,3	1 903,5	1 762,0	1 499
10	3 102,8	2 800,7	2 397,0	2 169,4	2 045,2	1 993,4	1 835,6	1 556
11	3 269,6	2 933,1	2 535,0	2 279,8	2 134,8	2 083,3	1 908,8	1 613
12	3 437,1	3 078,0	2 672,8	2 389,4	2 242,4	2 190,9	2 010,4	1 669
13	3 603,9	3 222,7	2 810,1	2 500,1	2 349,7	2 298,1	2 112,0	1 726
14	3 770,8	3 367,7	2 947,8	2 610,4	2 457,6	2 405,7	2 213,2	1 784
15	3 938,1	3 512,4	3 085,5	2 720,4	2 564,8	2 513,2	2 314,6	1 862
16	4 170,7	3 652,9	3 207,6	2 816,5	2 659,2	2 607,6	2 404,2	1 941
17	4 392,3	3 836,0	3 336,3	2 918,6	2 758,4	2 707,2	2 497,8	2 019
18	4 613,8	3 836,0	3 473,2	3 027,6	2 864,8	2 813,7	2 597,9	2 097
19	4 834,6	4 110,3	3 598,3	3 126,5	2 961,1	2 910,1	2 689,1	2 175

7. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
1 pa		1 770,0
1 1	I	1 353,6
	II	1 282,8
	III	1 218,0
	IV	1 059,6
	IVa	1 108,8
	IVb	1 134,0
	V	1 015,2
1 2a 2		894,0
1 2a 1		835,2
1 2b 3		798,0
1 2b 2		771,6
1 2b 1		734,4
1 3		694,8

102

311 der Beilagen

8. Im § 44a Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Betrag „653,10 S“ durch den Betrag „47,8 €“,
- b) der Betrag „196,20 S“ durch den Betrag „14,4 €“,
- c) der Betrag „237,10 S“ durch den Betrag „17,4 €“ und
- d) der Betrag „71,20 S“ durch den Betrag „5,2 €“.

9. Im § 44a Abs. 3 und 4 werden ersetzt:

- a) in Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 und 2 der Betrag „437,10 S“ durch den Betrag „32,0 €“,
- b) in Abs. 3 und Abs. 4 Z 3 der Betrag „800,40 S“ durch den Betrag „58,6 €“ und
- c) in Abs. 4 Z 4 der Betrag „359,20 S“ durch den Betrag „26,3 €“.

10. Im § 44a Abs. 5 werden ersetzt:

- a) der Betrag „286,00 S“ durch den Betrag „21,0 €“,
- b) der Betrag „237,10 S“ durch den Betrag „17,4 €“,
- c) der Betrag „86,00 S“ durch den Betrag „6,3 €“ und
- d) der Betrag „71,20 S“ durch den Betrag „5,2 €“.

11. Im § 44a Abs. 6 wird der Betrag „486,40 S“ durch den Betrag „35,6 €“ ersetzt.

12. Im § 44a Abs. 7 wird der Betrag „103,50 S“ durch den Betrag „7,6 €“ ersetzt.

13. Im § 44a Abs. 8 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „474,30 S“ durch den Betrag „34,7 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „719,90 S“ durch den Betrag „52,7 €“ und
- c) in Z 3 der Betrag „987,90 S“ durch den Betrag „72,4 €“.

14. Im § 44a Abs. 9 wird der Betrag „834,80 S“ durch den Betrag „61,2 €“ ersetzt.

15. Im § 44b werden ersetzt:

- a) in Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 der Betrag „7 804 S“ durch den Betrag „571,6 €“,
- b) in Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 der Betrag „9 753 S“ durch den Betrag „714,4 €“,
- c) in Abs. 1 Z 3 der Betrag „11 717 S“ durch den Betrag „858,3 €“ und
- d) in Abs. 2 Z 3 der Betrag „10 776 S“ durch den Betrag „789,4 €“.

16. Im § 44c Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „46 732 S“ durch den Betrag „3 423,3 €“,
- b) der Betrag „41 280 S“ durch den Betrag „3 023,9 €“,
- c) der Betrag „34 315 S“ durch den Betrag „2 513,8 €“ und
- d) der Betrag „25 775 S“ durch den Betrag „1 888,1 €“.

17. Die Tabelle im § 54 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	1 755,1
2	1 812,2
3	1 869,7
4	1 934,0
5	2 072,8
6	2 218,6
7	2 364,5
8	2 505,3
9	2 651,0
10	2 800,7
11	2 933,1
12	3 078,0
13	3 222,7
14	3 367,7
15	3 512,4
16	3 652,9
17	3 836,0
18	3 836,0
19	4 110,3

311 der Beilagen

103

18. § 54e Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Vergütung beträgt 297,4 €“

19. Die Tabelle im § 56 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	1 910,2
2	1 967,3
3	2 024,8
4	2 446,6
5	2 590,0
6	2 733,2
7	2 881,0
8	3 022,0
9	3 160,6
10	3 305,4
11	3 450,4
12	3 595,1
13	3 737,7
14	3 899,6
15	4 128,3
16	4 402,6
17	4 676,9
18	4 676,9
19	4 951,1

20. § 56e Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Vergütung beträgt 297,4 €“

21. Im § 58 Abs. 1 werden der Betrag „560 000 S“ durch den Betrag „43 589,1 €“ und der Betrag „1 120 000 S“ durch den Betrag „87 178,2 €“ ersetzt.

22. § 58 Abs. 5 lautet:

„(5) Der im Abs. 1 genannte Rahmen sowie der gemäß Abs. 1 vereinbarte Jahresbruttobetrag erhöhen sich jeweils um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 5 eines Universitätsprofessors (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage nach dem 1. Jänner 2002 erhöht.“

23. Die Tabelle im § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
Euro						
1	1 280,3	1 390,9	1 429,7	1 659,8	1 514,5	1 683,5
2	1 302,8	1 426,0	1 466,2	1 703,4	1 556,7	1 730,9
3	1 325,3	1 461,5	1 502,9	1 747,0	1 599,1	1 778,3
4	1 347,9	1 496,9	1 539,6	1 790,5	1 641,4	1 825,7
5	1 371,2	1 532,5	1 576,6	1 834,0	1 683,8	1 873,1
6	1 394,6	1 568,4	1 613,6	1 877,6	1 771,0	1 971,0
7	1 418,1	1 604,3	1 650,8	1 921,1	1 858,5	2 068,8
8	1 448,0	1 650,6	1 698,3	1 977,1	1 945,7	2 166,7
9	1 478,0	1 696,7	1 746,0	2 033,2	2 033,2	2 264,3
10	1 508,1	1 743,0	1 793,5	2 089,0	2 120,4	2 362,2
11	1 538,3	1 789,1	1 841,2	2 145,1	2 207,7	2 460,0
12	1 568,6	1 835,3	1 888,9	2 200,9	2 295,2	2 557,8
13	1 599,1	1 881,4	1 936,3	2 256,9	2 382,5	2 655,5
14	1 629,5	1 939,2	1 996,0	2 326,8	2 469,7	2 743,3
15	1 659,8	1 997,2	2 055,4	2 396,9	2 557,1	2 826,5
16	1 690,3	2 054,8	2 115,1	2 466,8	2 644,4	2 909,6
17	1 721,0	2 112,5	2 174,6	2 536,8	2 724,9	2 992,7
18	1 751,3	2 170,3	2 234,2	2 606,8	2 799,0	3 076,0
19	1 781,6	2 228,1	2 293,6	2 676,6	2 873,3	3 167,4
20	1 812,1	2 285,8	2 353,1	2 737,5	2 947,5	3 262,8
21	1 842,6	2 343,3	2 412,6	2 798,3	3 021,8	3 358,3
22	1 888,4	2 430,0	2 502,1	2 889,7	3 133,3	3 501,5

104

311 der Beilagen

24. Die Tabelle im § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	v1	v2	v3	v4	v5
	Euro				
1	1 881,6	1 452,9	1 297,6	1 203,6	1 143,8
2	1 881,6	1 485,9	1 312,5	1 225,5	1 157,2
3	1 881,6	1 522,8	1 350,0	1 246,8	1 170,5
4	1 985,9	1 599,0	1 376,4	1 268,1	1 183,9
5	2 094,4	1 675,3	1 402,7	1 289,5	1 197,3
6	2 239,2	1 751,4	1 428,9	1 310,9	1 210,7
7	2 353,4	1 826,1	1 455,2	1 332,2	1 224,0
8	2 475,4	1 906,0	1 481,5	1 353,6	1 237,3
9	2 602,6	1 947,0	1 507,8	1 374,9	1 248,2
10	2 681,3	1 987,9	1 534,2	1 396,3	1 259,2
11	2 753,6	2 028,9	1 560,9	1 417,7	1 270,0
12	2 794,7	2 069,7	1 587,5	1 439,0	1 280,9
13	2 835,9	2 110,6	1 614,2	1 460,4	1 291,8
14	2 877,0	2 151,7	1 640,9	1 481,7	1 302,7
15	2 918,2	2 192,5	1 667,6	1 503,1	1 313,6
16	2 959,4	2 233,5	1 694,2	1 524,4	1 324,5
17	3 000,5	2 274,4	1 721,0	1 546,2	1 335,4
18	3 041,6	2 315,4	1 747,6	1 567,8	1 346,3
19	3 082,9	2 356,3	1 774,3	1 591,4	1 357,1
20	3 124,0	2 397,3	1 801,0	1 614,2	1 368,0
21	3 165,1	2 399,2	1 827,6	1 659,9	1 379,0

25. Die Tabelle im § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h1	h2	h3	h4	h5
	Euro				
1	1 306,2	1 242,0	1 211,7	1 181,5	1 151,4
2	1 321,3	1 263,9	1 233,6	1 199,2	1 164,8
3	1 359,1	1 285,3	1 255,1	1 216,8	1 178,4
4	1 385,6	1 306,9	1 276,6	1 234,2	1 191,8
5	1 412,0	1 328,4	1 298,2	1 251,7	1 205,3
6	1 438,5	1 349,8	1 319,7	1 269,2	1 218,7
7	1 464,9	1 371,4	1 341,1	1 286,7	1 232,2
8	1 491,5	1 392,8	1 362,6	1 304,1	1 245,6
9	1 517,9	1 414,4	1 384,1	1 320,3	1 256,6
10	1 544,7	1 435,9	1 405,7	1 336,7	1 267,6
11	1 571,6	1 457,5	1 427,2	1 352,9	1 278,5
12	1 598,4	1 479,0	1 448,7	1 369,1	1 289,5
13	1 625,2	1 500,4	1 470,2	1 385,3	1 300,4
14	1 652,1	1 525,3	1 491,7	1 401,5	1 311,4
15	1 679,0	1 551,0	1 513,1	1 417,8	1 322,4
16	1 705,8	1 577,9	1 534,9	1 434,1	1 333,3
17	1 732,7	1 605,1	1 556,7	1 450,2	1 344,3
18	1 759,6	1 631,9	1 578,5	1 466,5	1 355,3
19	1 786,4	1 659,0	1 602,3	1 483,6	1 366,2
20	1 813,3	1 686,0	1 625,2	1 500,5	1 377,2
21	1 840,2	1 713,1	1 671,3	1 528,7	1 388,2

26. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Euro			
1	1 789,5	1 383,3	1 235,6	1 146,4
2	1 789,5	1 414,6	1 249,8	1 167,1
3	1 789,5	1 449,5	1 285,5	1 187,4
4	1 888,5	1 520,9	1 310,5	1 207,7
5	1 991,4	1 593,3	1 335,4	1 228,0

311 der Beilagen

105

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Euro			
6	2 129,0	1 665,7	1 360,4	1 248,2
7	2 237,6	1 736,7	1 385,4	1 268,6
8	2 353,4	1 812,6	1 410,4	1 288,9
9	2 474,3	1 851,4	1 435,3	1 309,1
10	2 548,9	1 890,3	1 460,3	1 329,4
11	2 617,8	1 929,2	1 485,2	1 349,7
12	2 656,9	1 968,1	1 510,2	1 370,0
13	2 695,9	2 007,0	1 535,4	1 390,2
14	2 735,0	2 045,8	1 560,6	1 410,6
15	2 774,1	2 084,8	1 586,0	1 430,9
16	2 813,2	2 123,6	1 611,4	1 451,1
17	2 852,4	2 162,5	1 636,7	1 471,4
18	2 891,4	2 201,4	1 662,1	1 491,8
19	2 930,5	2 240,4	1 687,4	1 513,8
20	2 969,6	2 279,2	1 712,8	1 535,4
21	3 008,8	2 281,1	1 738,0	1 578,7

27. Die Tabelle im § 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe		
	h1	h2	h3
	Euro		
1	1 243,9	1 182,8	1 154,0
2	1 258,1	1 203,5	1 174,8
3	1 294,0	1 224,0	1 195,3
4	1 319,2	1 244,4	1 215,7
5	1 344,4	1 264,9	1 236,2
6	1 369,5	1 285,2	1 256,6
7	1 394,7	1 305,8	1 277,0
8	1 419,8	1 326,2	1 297,4
9	1 445,0	1 346,6	1 317,8
10	1 470,1	1 367,0	1 338,3
11	1 495,2	1 387,5	1 358,7
12	1 520,4	1 407,9	1 379,2
13	1 545,8	1 428,3	1 399,7
14	1 571,3	1 452,0	1 420,0
15	1 596,8	1 475,9	1 440,4
16	1 622,3	1 501,2	1 460,9
17	1 647,9	1 526,8	1 481,4
18	1 673,4	1 552,2	1 501,8
19	1 698,9	1 577,9	1 523,9
20	1 724,5	1 603,5	1 545,8
21	1 750,0	1 629,3	1 589,6

28. Die Tabelle im § 73 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Bewertungsgruppe	Euro
v1/2	352,9
v1/3	442,0
v1/4	1 076,0
v2/2	38,2
v2/3	198,2
v2/4	289,6
v2/5	381,1
v2/6	739,3
v3/2, h1/2	28,2
v3/3, h1/3	99,1
v3/4, h1/4	175,3
v3/5	259,1
v4/2, h2/2	30,4
v4/3, h2/3	72,5

106

311 der Beilagen

29. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Das fixe Monatsentgelt beträgt für Vertragsbedienstete

1. in der Bewertungsgruppe v1/5	
a) für die ersten fünf Jahre.....	6 154,9 €
b) ab dem sechsten Jahr	6 500,0 €
2. in der Bewertungsgruppe v1/6	
a) für die ersten fünf Jahre.....	6 564,1 €
b) ab dem sechsten Jahr	6 909,2 €
3. in der Bewertungsgruppe v1/7	
a) für die ersten fünf Jahre.....	6 909,2 €
b) ab dem sechsten Jahr	7 388,7 €“

30. An die Stelle des § 95 Abs. 1 bis 2 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Kinderzulage) jener Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2002 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2002 um 0,8% erhöht.

(2) Ergeben sich bei der Anwendung des Abs. 1 im Endergebnis Restbeträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Die nach den Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 vorgesehenen Genehmigung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport.“

Abschnitt 48.3

Inkrafttreten der Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Dem § 100 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. a) § 96a samt Überschrift (einschließlich seiner Anführung im Inhaltsverzeichnis) und
 - b) § 2c Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 44, § 54, § 56, § 61 Abs. 1, § 71 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 2 und § 95 Abs. 1 bis 2 in der Fassung des Art. 48 Abschnitt 48.1 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes mit 1. Jänner 2001,
2. § 41 Abs. 4, § 44e samt Überschrift (einschließlich seiner Anführung im Inhaltsverzeichnis) und § 45 Abs. 2 sowie die Aufhebung des § 45 Abs. 3 durch das in der Einleitung angeführte Bundesgesetz mit 1. September 2001,
3. a) § 22 Abs. 2, § 29f Abs. 3, § 44a Abs. 2 bis 9, § 44b Abs. 1 und 2, § 44c Abs. 1, § 54e Abs. 1, § 56e Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 5 und § 73 Abs. 2 und
 - b) § 2c Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 44, § 54, § 56, § 61 Abs. 1, § 71 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 2 und § 95 Abs. 1 bis 2 in der Fassung des Art. 48 Abschnitt 48.2 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes mit 1. Jänner 2002.“

Artikel 49

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 9 lautet:

„Zurechnung“

2. Im § 9 wird das Zitat „§ 83 Abs. 1 Z 2 des Richterdienstgesetzes“ durch das Zitat „§ 83 Abs. 1 Z 1 oder 2 des Richterdienstgesetzes“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.“

4. § 15a Abs. 1 lautet:

„(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührt oder im Falle seines Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzlich oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.“

5. Im § 15e Abs. 1 wird das Zitat „§ 15a“ durch das Zitat „§ 15a oder § 15b“ ersetzt.

6. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.“

7. § 20 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

8. § 36 Abs. 1 dritter Satz entfällt.

9. Im § 42 Abs. 1 werden die Worte „Stirbt ein Beamter,“ durch die Worte „Stirbt ein Beamter des Dienststandes,“ ersetzt.

10. Im § 44 Abs. 1 wird die Wortgruppe „des Beamten“ durch die Wortgruppe „des verstorbenen Beamten des Dienststandes“ ersetzt.

11. Im § 45 Abs. 1 wird die Wortgruppe „den Beamten“ durch die Wortgruppe „den verstorbenen Beamten des Dienststandes“ ersetzt.

12. § 50 Abs. 3 entfällt.

13. § 55 Abs. 3 entfällt.

14. Dem § 58 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 9 samt Überschrift und § 15e Abs. 1 sowie die Aufhebung des § 20 Abs. 2 zweiter Satz und des § 36 Abs. 1 dritter Satz durch das in der Einleitung angeführte Bundesgesetz mit 1. Oktober 2000,
2. § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1, § 60 Abs. 4, die Überschrift zu § 62b und § 62b Abs. 7 sowie die Aufhebung des § 50 Abs. 3 durch das in der Einleitung angeführte Bundesgesetz mit 1. Jänner 2001,
3. § 60 Abs. 5 mit 1. Jänner 2002,
4. § 15a Abs. 1 und § 62h Abs. 3 und 4 sowie die Aufhebung des § 55 Abs. 3 durch das in der Einleitung angeführte Bundesgesetz mit 1. Jänner 2003.“

15. § 60 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„§ 50 Abs. 2 ist anzuwenden.“

16. § 60 Abs. 5 lautet:

„(5) Ruhegenussfähige Zulagen, auf die ein Beamter am 13. März 1938 auf Grund des § 14 des Gehaltsgesetzes 1927, BGBl. Nr. 105/1928, Anspruch hatte, gebühren ihm mit der Maßgabe weiter, dass die Schillingbeträge als Schillingbeträge im Sinne des Schillinggesetzes, StGBI. Nr. 231/1945, und ab 1. Jänner 2002 als entsprechende Eurobeträge gelten.“

17. Die Überschrift des § 62b lautet:

„Übergangsbestimmungen zu den Novellen BGBl. Nr. 297/1995 und BGBl. I Nr. XXX/2000“

18. Dem § 62b wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ansprüche auf Todesfall- oder Bestattungskostenbeitrag für Todesfälle, die nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten sind, können nur bestehen, wenn der Tod im Dienststand eingetreten ist. Ein Pflegekostenbeitrag kann für Todesfälle, die nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten sind, nur im Fall des Todes im Dienststand gewährt werden. Auf Todesfälle, die vor dem 1. Jänner 2001 eingetreten sind, sind die §§ 42 bis 45 und die auf sie verweisenden Bestimmungen in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

19. Im § 62h Abs. 3 und 4 wird der Betrag „28 000 S“ jeweils durch den Betrag „2 034,8 €“ ersetzt.

20. Im § 62h Abs. 4 wird der Betrag „7 000 S“ durch den Betrag „508,7 €“ ersetzt.

108

311 der Beilagen

Artikel 50**Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes**

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung wird der Betrag „100 S“ durch den Betrag „7,3 €“ ersetzt.
2. Im § 9 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung wird der Betrag „100 S“ durch den Betrag „7,3 €“ ersetzt.
3. Dem § 19 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Es treten in Kraft:

1. § 9 Abs. 2 in der Fassung des Art. 50 Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 mit 1. Jänner 2002,
2. § 9 in der Fassung des Art. 50 Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 mit 1. Jänner 2003.“

Artikel 51**Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes**

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 10 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung wird der Betrag „66.385 S“ jeweils durch den Betrag „4 824,4 €“ ersetzt.
2. Im § 6a Abs. 3 wird der Betrag „892 S“ durch den Betrag „64,8 €“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 2 und 3 lauten ab 1. Jänner 2003:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für

- | | |
|--|---------|
| 1. Ballettmitglieder und Solosänger | 15,69%, |
| 2. die sonstigen Bundestheaterbediensteten | 12,55% |

des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und – sofern § 6a anzuwenden ist – des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 | 3,49%, |
| 2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 | 2,79% |

des sich nach § 5 Abs. 14 und 15 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit.“

4. Im § 18f Abs. 3 und 4 wird der Betrag „28 000 S“ jeweils durch den Betrag „2 034,8 €“ ersetzt.
5. Im § 18f Abs. 4 wird der Betrag „7 000 S“ durch den Betrag „508,7 €“ ersetzt.
6. Im § 18g Abs. 1 wird das Wort „bereits“ durch das Wort „frühestens“ ersetzt.
7. Im § 18g Abs. 2 Z 3 entfällt das Wort „ordentlichen“.
8. Im § 18g Abs. 2 Z 5 wird der Ausdruck „Gesamtdienstzeit“ durch die Wendung „Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.
9. § 18g Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt

- | | |
|---|---------------|
| 1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes 1965 | 1 868,3 € und |
| 2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes 1965 | 3 736,6 € |

Ändert sich nach dem 1. Jänner 2002 das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.“

10. § 18g Abs. 7 lautet:

„(7) Auf Antrag des vor dem 1. Oktober 1945 geborenen Bundestheaterbediensteten sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der

Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Bundestheaterbediensteten begonnen hat, bis zum Tag der Rechtskraft des Bemessungsbescheides erhöht hat.“

11. Nach § 18h wird folgender § 18i eingefügt:

„§ 18i. Für zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nicht verbrauchten Urlaub gebührt Bundestheaterbediensteten oder ihren Hinterbliebenen, die Anspruch auf Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz haben, keine Ersatzleistung nach § 10 des Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 390/1976.“

12. Dem § 22 werden folgende Abs. 19 und 20 angefügt:

„(19) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 18g Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und 5 und Abs. 7 mit 1. Oktober 2000,
2. § 18i mit 1. Jänner 2001,
3. § 5 Abs. 10, § 6a Abs. 3, § 18e Abs. 3, § 18f Abs. 3 und 4 und § 18g Abs. 4 mit 1. Jänner 2002,
4. § 10 Abs. 2 und 3 mit 1. Jänner 2003.“

Artikel 52

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 5 wird das Wort „Schillingbeträgen“ durch den Ausdruck „Eurobeträgen“ ersetzt.

2. Im § 10 Abs. 3 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „1,56 S“ durch den Betrag „0,113 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „2,76 S“ durch den Betrag „0,201 €“,
- c) in Z 3 der Betrag „4,90 S“ durch den Betrag „0,356 €“.

3. Im § 10 Abs. 4 wird der Betrag „0,59 S“ durch den Betrag „0,043 €“ ersetzt.

4. Im § 11 Abs. 1 wird in Z 1 der Betrag „3,20 S“ durch den Betrag „0,233 €“ und in Z 2 der Betrag „6,40 S“ durch den Betrag „0,465 €“ ersetzt.

5. Im § 11 Abs. 6 wird der Betrag „23 S“ durch den Betrag „1,67 €“ ersetzt.

6. Im § 12 Abs. 4 wird der Betrag „20 S“ durch den Betrag „1,45 €“ ersetzt.

7. Die Tabelle im § 13 Abs. 1 lautet:

in der Gebührenstufe	Tagesgebühr		Nächtigungs- gebühr
	Tarif I	Tarif II	
	Euro		
1	24,6	18,5	13,3
2a	27,9	20,9	15,3
2b	27,9	20,9	18,1
3	34,9	26,2	18,1

8. Im § 25a Abs. 1 lit. d wird der Betrag „30 S“ durch den Betrag „2,2 €“ ersetzt.

9. Im § 25b Abs. 2 werden der Betrag „75 S“ durch den Betrag „5,5 €“ und der Betrag „150 S“ durch den Betrag „10,9 €“ ersetzt.

10. Im § 36a Abs. 1 wird der Betrag „1 000 S“ durch den Betrag „72,7 €“ ersetzt.

11. Im § 39 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „1 260 S“ durch den Betrag „91,6 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „630 S“ durch den Betrag „45,8 €“.

12. Im § 64 Abs. 1 wird der Betrag „58 S“ durch den Betrag „4,2 €“ ersetzt.

13. Dem § 77 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 3 Abs. 5, § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 1 und 6, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 1, § 25a Abs. 1 lit. d, § 25b Abs. 2, § 36a Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

110

311 der Beilagen

Artikel 53**Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes**

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 werden der Betrag „5 696 S“ durch den Betrag „413,9 €“ und der Betrag „2 870 S“ durch den Betrag „208,6 €“ ersetzt.

2. Im § 19 Abs. 1 wird der Betrag „2 500 S“ durch den Betrag „181,7 €“ ersetzt.

3. Im § 22 Abs. 1 werden ersetzt:

a) in Z 1 lit. a der Betrag „140 000 S“ durch den Betrag „10 174,2 €“,

b) in Z 1 lit. b der Betrag „175 000 S“ durch den Betrag „12 717,7 €“,

c) in Z 1 lit. c der Betrag „225 000 S“ durch den Betrag „16 351,4 €“,

d) in Z 1 lit. d der Betrag „275 000 S“ durch den Betrag „19 985,0 €“,

e) in Z 2 lit. a der Betrag „350 000 S“ durch den Betrag „25 435,5 €“,

f) in Z 2 lit. b der Betrag „400 000 S“ durch den Betrag „29 069,1 €“,

g) in Z 2 lit. c der Betrag „450 000 S“ durch den Betrag „32 702,8 €“.

4. Dem § 39 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 54**Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes**

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 3 wird der Betrag „5 000 S“ durch den Betrag „363,4 €“ ersetzt.

2. Dem § 51 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 18 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 55**Änderung des Bundesgesetzes über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte**

Das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte (DRSG-AE), BGBl. I Nr. 138/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Betrag „130 000 S“ durch den Betrag „9 447,5 €“ ersetzt.

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 56**Änderung des Teilpensionsgesetzes**

Das Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 138/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Z 3 lit. a werden der Betrag „12 000 S“ durch den Betrag „872,1 €“ und der Betrag „6 000 S“ jeweils durch den Betrag „436,0 €“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 2 Z 3 lit. b werden der Betrag „18 000 S“ durch den Betrag „1 308,1 €“ und der Betrag „6 000 S“ jeweils durch den Betrag „436,0 €“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „726,7 €“ ersetzt.

4. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 2 Z 3 lit. a und b und § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die im § 2 Z 3 angeführten Euro-Beträge sind mit Wirkung ab 1. Jänner 2002 rückwirkend ab 1. Jänner 2001 gemäß § 5 zu valorisieren.“

Artikel 57

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

Abschnitt 57.1

Änderungen des Richterdienstgesetzes, die vor dem 1. Jänner 2002 in Kraft treten

1. § 66 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gehalt des Richters wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe			
	R 1a	R 1b	R 2	R 3
	Schilling			
1	38 474	38 474	–	–
2	44 196	44 196	–	–
3	49 398	49 398	–	–
4	54 600	54 600	60 842	–
5	59 801	61 362	67 084	81 649
6	64 484	66 044	73 326	88 932
7	68 124	69 685	79 569	96 215
8	71 246	72 807	85 291	107 939

Ein festes Gehalt gebührt:

1. dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Ausmaß von 119 326 S,
2. dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 118 897 S,
3. dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 131 252 S.“

2. Im § 67 wird in Z 1 der Betrag „24 547 S“ durch den Betrag „25 047 S“ und in Z 2 der Betrag „25 232 S“ durch den Betrag „25 732 S“ ersetzt.

3. Im § 166c Abs. 1 wird das Wort „bereits“ durch das Wort „frühestens“ ersetzt.

4. Im § 166c Abs. 2 Z 3 entfällt das Wort „ordentlichen“.

5. Im § 166c Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Gesamtdienstzeit“ durch das Wort „Bundesdienstzeit“ ersetzt.

6. § 166c Abs. 7 lautet:

„(7) Auf Antrag des vor dem 1. Oktober 1945 geborenen Richters sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Richters begonnen hat, bis zum Tag der Rechtskraft des Bemessungsbescheides erhöht hat.“

7. Die Tabelle im § 168 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	26 368	–	–
2	29 158	–	–
3	31 951	–	–
4	34 744	–	–
5	37 536	–	–
6	40 329	–	–

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
7	43 125	–	–
8	44 956	47 298	–
9	47 610	50 089	50 743
10	50 266	52 883	53 535
11	52 925	55 677	59 123
12	55 579	58 470	67 502
13	58 232	61 259	70 294
14	61 026	66 844	73 088
15	63 818	72 429	75 878
16	66 613	75 224	78 672

Abschnitt 57.2

Änderungen des Richterdienstgesetzes, die nach dem 31. Dezember 2001 in Kraft treten

1. § 66 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gehalt des Richters wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe			
	R 1a	R 1b	R 2	R 3
	Euro			
1	2 818,4	2 818,4	–	–
2	3 237,6	3 237,6	–	–
3	3 618,6	3 618,6	–	–
4	3 999,7	3 999,7	4 457,0	–
5	4 380,6	4 495,0	4 914,2	5 981,1
6	4 723,7	4 838,0	5 371,5	6 514,6
7	4 990,4	5 104,7	5 828,8	7 048,2
8	5 219,1	5 333,4	6 247,9	7 907,0

Ein festes Gehalt gebührt:

1. dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Ausmaß von 8 741,2 €
2. dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 8 709,7 €
3. dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 9 614,8 €“

2. Im § 67 wird in Z 1 der Betrag „25 047 S“ durch den Betrag „1 834,8 €“ und in Z 2 der Betrag „25 732 S“ durch den Betrag „1 885,0 €“ ersetzt.

3. Im § 68 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „1 561 S“ durch den Betrag „114,3 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „2 289 S“ durch den Betrag „167,7 €“,
- c) in Z 3 der Betrag „3 537 S“ durch den Betrag „259,1 €“,
- d) in Z 4 der Betrag „4 162 S“ durch den Betrag „304,9 €“,
- e) in Z 5 der Betrag „5 306 S“ durch den Betrag „388,7 €“,
- f) in Z 6 der Betrag „3 537 S“ durch den Betrag „259,1 €“,
- g) in Z 7 der Betrag „9 780 S“ durch den Betrag „716,4 €“,
- h) in Z 8 der Betrag „12 173 S“ durch den Betrag „891,7 €“ und
- i) in Z 9 der Betrag „8 947 S“ durch den Betrag „655,4 €“.

5. § 166c Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt

1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes 1965 1 868,3 € und
2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes 1965 3 736,6 €

Ändert sich nach dem 1. Jänner 2002 das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.“

311 der Beilagen

113

6. Die Tabelle im § 168 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Euro		
1	1 931,6	–	–
2	2 135,9	–	–
3	2 340,6	–	–
4	2 545,1	–	–
5	2 749,6	–	–
6	2 954,3	–	–
7	3 159,1	–	–
8	3 293,2	3 464,8	–
9	3 487,6	3 669,3	3 717,1
10	3 682,2	3 873,9	3 921,6
11	3 877,0	4 078,5	4 331,0
12	4 071,4	4 283,2	4 944,8
13	4 265,8	4 487,5	5 149,3
14	4 470,4	4 896,6	5 354,0
15	4 675,0	5 305,7	5 558,4
16	4 879,7	5 510,5	5 763,0

7. Im § 168a Abs. 2 wird der Betrag „3 874 S“ durch den Betrag „283,8 €“ ersetzt.

8. Im § 169a wird der Betrag „4 262 S“ durch den Betrag „312,2 €“ ersetzt.

9. § 170 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Leistungsstrukturzulage gebührt im nachgenannten Ausmaß:

1. den Richtern der Gehaltsgruppe I	
in der Gehaltsstufe 10	95,2 €
in der Gehaltsstufe 11	87,7 €
in der Gehaltsstufe 12	80,0 €
in der Gehaltsstufe 13	72,5 €
in der Gehaltsstufe 14	64,8 €
in der Gehaltsstufe 15	57,2 €
in der Gehaltsstufe 16	49,5 €
2. den Richtern der Gehaltsgruppe II	
in der Gehaltsstufe 13	68,6 €
in der Gehaltsstufe 14	61,0 €
in der Gehaltsstufe 15	53,4 €
in der Gehaltsstufe 16	45,7 €

Abschnitt 57.3

Inkrafttreten der Änderungen des Richterdienstgesetzes

Dem § 173 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 166c Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 7 mit 1. Oktober 2000,
2. § 66 Abs. 1, § 67 und § 168 Abs. 2 in der Fassung des Art. 57 Abschnitt 57.1 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes mit 1. Jänner 2001,
3. a) § 66 Abs. 1, § 67 und § 168 Abs. 2 in der Fassung des Art. 57 Abschnitt 57.2 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes,
b) § 68, § 166c Abs. 4, § 168a Abs. 2, § 169a und § 170 Abs. 1 mit 1. Jänner 2002.“

Artikel 58

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2000, wird wie folgt geändert:

114

311 der Beilagen

1. § 9 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Tätigkeit des Lehrers, der mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut ist, wird als eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III je Klasse der Schule in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

(2) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters nach Abs. 1 ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens acht Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind. Eine solche Bestellung ist weiters zulässig an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik, wenn diese Anstalten mindestens acht Klassen aufweisen. Die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig. Gruppen im Rahmen des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen und vergleichbarer Betreuungsteile sind bei der Ermittlung der Zahl der Klassen gemäß Satz 1 und Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.“

2. Im § 9 Abs. 2a, 2b, 2c und 2e entfällt jeweils der letzte Satz.

3. § 9 Abs. 2g und 5 entfällt.

4. § 9 Abs. 3 und 3a lautet:

- „(3) Inwieweit Nebenleistungen, für die keine Vergütungen vorgesehen sind und die
1. vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden und
 2. durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht erfasst sind,

in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hiefür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angeführten Leistungen.

(3a) Der Schulleiter kann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung der Lehrer durch die Nebenleistungen eine andere Verteilung der Einrechnungen vornehmen, die für die betreffende Schule nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung vorgesehen sind. Er hat hiebei im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss vorzugehen.“

5. § 12 Abs. 4 Z 1 lautet:

- „1. dem gemäß § 9 mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betrauten Lehrer oder“

6. Dem § 15 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 9 Abs. 1, 2, 2a, 2b, 2c, 2e, 3 und 3a und § 12 Abs. 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000, die Aufhebung des § 9 Abs. 2g und 5 durch das angeführte Bundesgesetz und der Entfall der bisherigen Anlagen 7 bis 9 auf Grund des Art. 2 des angeführten Bundesgesetzes treten mit 1. September 2001 in Kraft.“

Artikel 59

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 13a Abs. 2 entfällt.

2. Im § 42 Abs. 2 wird der Ausdruck „sein 60. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „seinen 738. Lebensmonat“ ersetzt.

3. Die Tabelle im § 106 Abs. 2 Z 9 erhält folgende Fassung:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Euro			
I	441,1	471,4	500,4
II	410,9	439,6	466,3
III	338,1	362,1	383,8
IV	301,2	322,1	342,4
V	202,4	216,2	229,4
VI	168,7	180,2	191,4

4. § 106 Abs. 4 entfällt.

5. Im § 115d Abs. 1 wird das Wort „bereits“ durch das Wort „frühestens“ ersetzt.

6. Im § 115d Abs. 2 Z 3 entfällt das Wort „ordentlichen“.

7. Im § 115d Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Gesamtdienstzeit“ durch das Wort „Landesdienstzeit“ ersetzt.

8. § 115d Abs. 4 lautet:

- „(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt
- | | |
|---|---------------|
| 1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes 1965 | 1 868,3 € und |
| 2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes 1965 | 3 736,6 € |

Ändert sich nach dem 1. Jänner 2002 das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.“

9. § 115d Abs. 7 lautet:

„(7) Auf Antrag des vor dem 1. Oktober 1945 geborenen Landeslehrers sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Landeslehrers begonnen hat, bis zum Tag der Rechtskraft des Bemessungsbescheides erhöht hat.“

10. Dem § 123 wird folgender Abs. 36 angefügt:

- „(36) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:
- § 42 Abs. 2, § 115d Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 7 sowie die Aufhebung des § 13a Abs. 2 und des § 106 Abs. 4 mit 1. Oktober 2000,
 - § 106 Abs. 2 Z 9 und § 115d Abs. 4 mit 1. Jänner 2002.“

11. Im Art. XI Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 372/1984 wird der Betrag „400 S“ ab 1. Jänner 2002 durch den Betrag „29,1 €“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 13a Abs. 2 entfällt.

2. Im § 42 Abs. 2 wird der Ausdruck „sein 60. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „seinen 738. Lebensmonat“ ersetzt.

3. § 114 Abs. 4 entfällt.

4. Im § 115 Abs. 3 wird das Zitat „§ 61 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 1“ ersetzt

5. Im § 124d Abs. 1 wird das Wort „bereits“ durch das Wort „frühestens“ ersetzt.

6. Im § 124d Abs. 2 Z 3 entfällt das Wort „ordentlichen“.

7. Im § 124d Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Gesamtdienstzeit“ durch das Wort „Landesdienstzeit“ ersetzt.

8. § 124d Abs. 4 lautet:

- „(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt
- | | |
|---|---------------|
| 1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes 1965 | 1 868,3 € und |
| 2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes 1965 | 3 736,6 € |

Ändert sich nach dem 1. Jänner 2002 das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.“

9. § 124d Abs. 7 lautet:

„(7) Auf Antrag des vor dem 1. Oktober 1945 geborenen Lehrers sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der

Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Lehrers begonnen hat, bis zum Tag der Rechtskraft des Bemessungsbescheides erhöht hat.“

10. Dem § 127 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 42 Abs. 2, § 124d Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 7 sowie die Aufhebung des § 13a Abs. 2 und des § 114 Abs. 4 mit 1. Oktober 2000,
2. § 115 Abs. 3 mit 1. September 2001,
3. § 124d Abs. 4 mit 1. Jänner 2002.“

Artikel 61

Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes

Das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck „eine Million fünfhunderttausend Schilling“ durch den Betrag „109 009,3 €“ ersetzt.

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 62

Änderung des Auslandszulagengesetzes

Das Auslandszulagengesetz, BGBl. I Nr. 66/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Regelung betreffend den Freizeitausgleich gemäß § 49 BDG 1979, BGBl. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948),“

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 63

Änderung des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes

Das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 7/1999, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende des § 1 Z 6 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. „unmittelbarer Anschluss“

jeden Wechsel zwischen einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis beziehungsweise einer Erwerbstätigkeit, die die Pensionsversicherung nach dem NVG 1972 begründet, und einem Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften, sofern zwischen diesem Wechsel keine in- oder ausländische Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und der dazwischen liegende Zeitraum sechs Monate nicht übersteigt.“

2. § 2 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. Für Zeiten in einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, für die kein besonderer Überweisungsbetrag nach § 3, oder für Zeiten in der Pensionsversicherung nach dem NVG 1972, für die kein besonderer Überweisungsbetrag nach § 4 zu leisten ist, gilt der nach § 311 ASVG oder § 63 NVG 1972 zu leistende Überweisungsbetrag als Beitrag zur Pensionsversicherung.“

3. Im § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „sechs Monaten“ durch den Ausdruck „fünf Monaten“ ersetzt.

4. Der bisherige § 19 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 1 Z 7 und § 2 Abs. 4 Z 2 mit 1. März 1999,
2. § 5 Abs. 1 mit 1. Jänner 2001.“

Artikel 64**Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes**

Das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet samt Überschrift:

„Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit

§ 9. (1) Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlass der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit der Zeitraum, der für die Erlangung des Höchstausmaßes des Ruhegenusses erforderlich ist, höchstens jedoch zehn Jahre, zuzurechnen.

(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch die Maßnahme nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhen endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Wird einem Beamten gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 ein Zeitraum zugerechnet und erhält er infolge der Schädigung, für die die Zurechnung erfolgte, wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, so ruht die durch die Maßnahme nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses im Ausmaß dieser Geldleistungen.“

8. Dem § 62 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 9 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

§ 9. (1) Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlass der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit der Zeitraum, der für die Erlangung des Höchstausmaßes des Ruhegenusses erforderlich ist, höchstens jedoch zehn Jahre, zuzurechnen.

(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch die Maßnahme nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhen endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Wird einem Beamten gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 ein Zeitraum zugerechnet und erhält er infolge der Schädigung, für die die Zurechnung erfolgte, wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, so ruht die durch die Maßnahme nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses im Ausmaß dieser Geldleistungen.“

2. Im § 38 Abs. 1 werden die Worte „Stirbt ein Beamter,“ durch die Worte „Stirbt ein Beamter des Dienststandes,“ ersetzt.

3. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Tod im Monat des Wirksamwerdens der Ruhestandsversetzung ist dem Tod im Dienststand gleich-zuhalten.“

4. § 39 lautet:

„§ 39. Der Todesfallbeitrag beträgt 150% des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.“

5. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Besteht kein Anspruch auf Todesfallbeitrag, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des verstorbenen Beamten des Dienststandes ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf ihren Antrag ein Ersatz dieser Kosten.“

6. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist ein Anspruch auf Todesfallbeitrag nicht gegeben und erreicht ein allfällig gebührender Bestattungsgeldbeitrag nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen der Person, die den verstorbenen Beamten des Dienststandes vor seinem Tod unentgeltlich

gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag ein Pflegekostenbeitrag gewährt werden.“

7. § 52 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Abweichend davon gelten die §§ 37 bis 41 auch für diese Personen.“

8. Dem § 62 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 9 samt Überschrift, § 38 Abs. 1, § 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 52 Abs. 2 und § 62 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(5) Ansprüche auf Todesfall- oder Bestattungskostenbeitrag für Todesfälle, die nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten sind, können nur bestehen, wenn der Tod im Dienststand eingetreten ist. Ein Pflegekostenbeitrag kann für Todesfälle, die nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten sind, nur im Fall des Todes im Dienststand gewährt werden. Auf Todesfälle, die vor dem 1. Jänner 2001 eingetreten sind, sind die §§ 38 bis 41 und die auf sie verweisenden Bestimmungen in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 65

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5e wird der Ausdruck „19,29%“ durch den Ausdruck „22,79%“ ersetzt.

2. An die Stelle des § 5f erster Satz treten folgende Bestimmungen:

„Stirbt ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes während der Amtstätigkeit oder stirbt der Empfänger eines Ruhebezuges gemäß § 5b, erhalten seine Hinterbliebenen eine Versorgung. Stirbt ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes während der Amtstätigkeit, gebührt seinen Hinterbliebenen ein Todesfallbeitrag.“

3. § 5g lautet:

„§ 5g. Die §§ 5b bis 5e und § 5f erster und letzter Satz sind auch auf ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und auf deren Hinterbliebene anzuwenden.“

4. Im § 5h wird nach dem Doppelpunkt die Ziffernbezeichnung „1.“ eingefügt. Dem § 5h wird folgende Z 2 angefügt:

a) für die Zeit vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. Dezember 2000:

„2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag erhöht sich um jeweils 1,2 Prozentpunkte.“

b) für die Zeit ab 1. Jänner 2001:

„2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag erhöht sich um jeweils 4,7 Prozentpunkte.“

5. Dem § 89 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Es treten in Kraft:

1. § 5h in der Fassung des Art. 65 Z 4 lit. a des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 mit 1. Oktober 2000,

2. § 5e, § 5f erster Satz und § 5g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 und § 5h in der Fassung des Art. 65 Z 4 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 mit 1. Jänner 2001.“

8. Teil

Sozialrecht mit Ausschluss der Arbeitslosenversicherung

1. § 4 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988.“

2. Im § 31 Abs. 3 Z 9 erster Halbsatz wird nach dem Ausdruck „für die Versicherungsträger“ der Ausdruck „mit Ausnahme der Festsetzung der Mittel für Dienstordnungs-Pensionen nach § 460b und des Sicherungsbeitrages nach § 460c“ eingefügt.

3. Nach § 31 Abs. 5 Z 16 wird folgende Z 16a eingefügt:

„16a. für die Befreiung vom Zusatzbeitrag (Herabsetzung des Zusatzbeitrages) für Angehörige nach § 51d bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung (Herabsetzung) in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungs- (Herabsetzungs-)möglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des (der) Versicherten vorzusehen;“

4. Im § 44 Abs. 6 lit. a entfällt der Ausdruck „und nach § 8 Abs. 1 Z 4“.

5. § 44 Abs. 6 lit. b lautet:

„b) bei Pflichtversicherten nach § 8 Abs. 1 Z 4 der Betrag von 351 S;“

6. Die bisherige lit. b des § 44 Abs. 6 erhält die Bezeichnung „c“.

7. Nach § 51c wird folgender § 51d samt Überschrift eingefügt:

„Zusatzbeitrag für Angehörige

§ 51d. (1) Für Angehörige (§ 123) ist ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4% der für den Versicherten (die Versicherte) heranzuziehenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Der Zusatzbeitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

(3) Kein Zusatzbeitrag nach Abs. 1 ist einzuheben

1. für Personen nach § 123 Abs. 2 Z 2 bis 6;
2. wenn und solange sich der (die) Angehörige der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach § 123 Abs. 4 erster Satz widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hat;
3. wenn und solange der (die) Angehörige Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze bezieht;
4. wenn und solange der (die) Angehörige den Versicherten (die Versicherte) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.

(4) Der Versicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 16a) von der Einhebung des Zusatzbeitrages nach Abs. 1 abzusehen oder diesen herabzusetzen. Eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Nettoeinkommen im Sinne des § 292 des (der) Versicherten den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa nicht übersteigt.“

8. Im § 70a Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „4%“ der Ausdruck „ , , soweit jedoch ein Zusatzbeitrag nach § 51d geleistet wurde, mit 7,4%“ eingefügt.

9. Im § 73 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Personen nach Abs. 1, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der jeweilige Beitragssatz nach Abs. 1 Z 1 oder 2 anzuwenden und
2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit der gesetzlichen Pension die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 3 nicht übersteigt.

Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle einzubehalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.“

10. Im § 73 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „203 vH“ durch den Ausdruck „202%“ ersetzt.

11. Im § 73 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „190%“ durch den Ausdruck „189%“ ersetzt.

12. Im § 73 Abs. 2 dritter Satz wird der Ausdruck „485 vH“ durch den Ausdruck „484%“ und der Ausdruck „203 vH“ durch den Ausdruck „202%“ ersetzt.

13. Im § 73 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „375 vH“ durch den Ausdruck „374%“ ersetzt.

14. Im § 73 Abs. 4 wird der Ausdruck „203 vH“ durch den Ausdruck „202%“ ersetzt.

120

311 der Beilagen

15. Im § 76b Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 44 Abs. 6 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 44 Abs. 6 lit. c“ ersetzt.

16. § 205a Abs. 1 lautet:

- „(1) Schwerversehrten (§ 205 Abs. 4) gebührt eine Zusatzrente
1. bei einer unter 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 20%,
 2. bei einer um zumindest 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 50%
- ihrer Versehrtenrente oder der Summe ihrer Versehrtenrenten.“

17. Im § 227a Abs. 8 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 44 Abs. 6 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 44 Abs. 6 lit. c“ ersetzt.

18. Im § 262 Abs. 2 wird der Ausdruck „300 S“ durch den Ausdruck „400 S“ ersetzt.

19. Im § 361 Abs. 3 vorletzter Satz wird der Ausdruck „Z 1 bis 4“ durch den Ausdruck „Z 2 bis 4“ ersetzt.

20. § 460 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse sind für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) durch privatrechtliche Verträge unter Beachtung der §§ 460b und 460c zu regeln.“

21. Nach § 460a werden folgende §§ 460b und 460c samt Überschriften eingefügt:

„Mittel für Pensionen nach den Dienstordnungen

§ 460b. Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen auf Grund des Pensionsrechts nach der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. A), nach der Dienstordnung B für die Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. B) und nach der Dienstordnung C für die Arbeiter bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. C) haben die Bediensteten sowohl von den monatlich fällig werdenden Bezügen als auch vom Urlaubszuschuss und von der Weihnachtsremuneration außer ihrem Beitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung einen Pensionsbeitrag zu leisten; dieser beträgt

1. von den Bezügen bis zur Höchstbeitragsgrundlage (§ 45)
 - a) für Bedienstete, die zuletzt nach dem 31. Dezember 1995 in den Dienst eingetreten sind 1,3%,
 - b) für Bedienstete, die zuletzt vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eingetreten sind und – unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992 – das für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension nach § 253b Abs. 1 maßgebende Lebensalter nach dem 1. Juni 2021 erreichen werden 1,3%,
 - c) für alle übrigen Bediensteten 2,3%;
2. von den den Höchstbetrag nach Z 1 übersteigenden Bezügen bis zum Zweifachen dieses Höchstbetrages 10,55%,
3. von den den Höchstbetrag nach Z 2 übersteigenden Bezügen 10,8%.

Sicherungsbeitrag für Pensionen nach den Dienstordnungen

§ 460c. Bezieher von Leistungen auf Grund des Pensionsrechts nach den Dienstordnungen haben von diesen Leistungen einen Beitrag in der Höhe von 2,3% zu leisten.“

22. Die bisherigen §§ 460b und 460c erhalten die Bezeichnungen „§ 460d“ und „§ 460e“.

23. Im § 479 Abs. 2 Z 4 erster Halbsatz wird der Ausdruck „460c“ durch den Ausdruck „460e“ ersetzt.

24. Nach § 588 wird folgender § 589 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 66 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX/2000

§ 589. (1) Die §§ 4 Abs. 2 zweiter Satz, 31 Abs. 3 Z 9 und Abs. 5 Z 16a, 44 Abs. 6 lit. a, b und c, 51d samt Überschrift, 70a Abs. 1, 73 Abs. 1a, 2 und 4, 76b Abs. 4, 205a Abs. 1, 227a Abs. 8, 262 Abs. 2, 361 Abs. 3, 460 Abs. 1, 460b samt Überschrift, 460c samt Überschrift, 460d, 460e und 479 Abs. 2 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die §§ 460b und 460c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 sind auch auf Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 2001 in den Dienst eines Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) eingetreten sind, und auf vor dem 1. Jänner 2001 angefallene Leistungen auf Grund des Pensionsrechts nach den Dienstordnungen anzuwenden.“

Artikel 67**Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 102/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 27b erster Satz wird nach dem Ausdruck „Krankenversicherung“ der Klammerausdruck „(§ 27a)“ eingefügt.

2. Nach § 27b wird folgender § 27c samt Überschrift eingefügt:

„Zusatzbeitrag für Angehörige

§ 27c. (1) Für Angehörige (§ 83) ist ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4% der für den Versicherten (die Versicherte) heranzuziehenden Beitragsgrundlage zu leisten. Der Zusatzbeitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

(3) Kein Zusatzbeitrag nach Abs. 1 ist einzuheben

1. für Personen nach § 83 Abs. 2 Z 2 bis 6;
2. wenn und solange sich der (die) Angehörige der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach § 83 Abs. 4 erster Satz widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hat;
3. wenn und solange der (die) Angehörige Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze bezieht;
4. wenn und solange der (die) Angehörige den Versicherten (die Versicherte) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.

(4) Der Versicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 16a ASVG) von der Einhebung des Zusatzbeitrages nach Abs. 1 abzusehen oder diesen herabzusetzen. Eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Nettoeinkommen im Sinne des § 149 des (der) Versicherten den Richtsatz nach § 150 Abs. 1 lit. a sublit. aa nicht übersteigt.“

3. Im § 29 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Personen nach Abs. 1, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden und
2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit der gesetzlichen Pension die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 48 nicht übersteigt.

Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle einzubehalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.“

4. Im § 29 Abs. 2 werden der Ausdruck „232%“ durch den Ausdruck „231%“, der Ausdruck „220%“ durch den Ausdruck „219%“ und der Ausdruck „202%“ durch den Ausdruck „201%“ ersetzt.

5. Im § 36 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „4%“ der Ausdruck „ , , soweit jedoch ein Zusatzbeitrag nach § 27c geleistet wurde, mit 7,4%“ eingefügt.

6. Im § 144 Abs. 2 wird der Ausdruck „300 S“ durch den Ausdruck „400 S“ ersetzt.

7. Nach § 286 wird folgender § 287 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 67 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX/2000

§ 287. Die §§ 27b, 27c samt Überschrift, 29 Abs. 1a und 2, 36 Abs. 1 sowie 144 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel 68**Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes**

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 102/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24b erster Satz wird nach dem Ausdruck „Krankenversicherung“ der Klammerausdruck „(§ 24a)“ eingefügt.

2. Nach § 24b wird folgender § 24c samt Überschrift eingefügt:

„Zusatzbeitrag für Angehörige

§ 24c. (1) Für Angehörige (§ 78) ist ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4% der für den Versicherten (die Versicherte) heranzuziehenden Beitragsgrundlage zu leisten. Der Zusatzbeitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

(3) Kein Zusatzbeitrag nach Abs. 1 ist einzuheben

1. für Personen nach § 78 Abs. 2 Z 2 bis 6;
2. wenn und solange sich der (die) Angehörige, mit Ausnahme solcher nach § 78 Abs. 7 Z 2, der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach § 78 Abs. 4 erster Satz widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hat;
3. wenn und solange der (die) Angehörige Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze bezieht;
4. wenn und solange der (die) Angehörige den Versicherten (die Versicherte) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.

(4) Der Versicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 16a ASVG) von der Einhebung des Zusatzbeitrages nach Abs. 1 abzusehen oder diesen herabzusetzen. Eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Nettoeinkommen im Sinne des § 140 des (der) Versicherten den Richtsatz nach § 141 Abs. 1 lit. a sublit. aa nicht übersteigt.“

3. Im § 26 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Personen nach Abs. 1, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden und
2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit der gesetzlichen Pension die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 23 Abs. 9 nicht übersteigt.

Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle einzubehalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.“

4. Im § 26 Abs. 2 wird der Ausdruck „440%“ durch den Ausdruck „439%“ ersetzt.

5. Im § 33c Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „4%“ der Ausdruck „ , , soweit jedoch ein Zusatzbeitrag nach § 24c geleistet wurde, mit 7,4%“ eingefügt.

6. § 78 Abs. 7 lautet:

„(7) Durch die Satzung kann nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers bestimmt werden, dass eine Person den im Abs. 2 genannten Personen gleichgestellt ist,

1. die mit dem (der) Versicherten nicht verwandt und nicht verschwägert ist und die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt und ein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte nicht vorhanden ist; Angehörige(r) aus diesem Grund kann nur eine einzige und andersgeschlechtliche Person sein;
2. die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreitet und hauptberuflich keiner Beschäftigung außerhalb des Betriebes nachgeht oder die von einem gemäß § 4 Z 1 Pflichtversicherten überwiegend erhalten wird.“

7. Im § 135 Abs. 2 wird der Ausdruck „300 S“ durch den Ausdruck „400 S“ ersetzt.

8. § 149f Abs. 1 lautet:

- „(1) Schwerversehrten (§ 149e Abs. 3) gebührt eine Zusatzrente
1. bei einer unter 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 20%,
 2. bei einer um zumindest 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 50% ihrer Betriebsrente.“

9. Nach § 276 wird folgender § 277 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 68 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX/2000

§ 277. (1) Die §§ 24b, 24c samt Überschrift, 26 Abs. 1a und 2, 33c Abs. 1, 78 Abs. 7, 135 Abs. 2 sowie 149f Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Personen, die von der Krankenversicherung nach § 262 Abs. 3 bisher ausgenommen sind, bleiben nur dann ausgenommen, wenn auf sie eine der Voraussetzungen des § 24c zutrifft.“

Artikel 69

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 6/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 102/2000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20a wird folgender § 20b samt Überschrift eingefügt:

„Zusatzbeitrag für Angehörige

§ 20b. (1) Für Angehörige (§ 56) ist ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4% der für den Versicherten (die Versicherte) heranzuziehenden Beitragsgrundlage (§ 19) zu leisten. Der Zusatzbeitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

(3) Kein Zusatzbeitrag nach Abs. 1 ist einzuheben

1. für Personen nach § 56 Abs. 2 Z 2 bis 6;
2. wenn und solange sich der (die) Angehörige der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach § 56 Abs. 3 erster Satz widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hat;
3. wenn und solange der (die) Angehörige Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze bezieht;
4. wenn und solange der (die) Angehörige den Versicherten (die Versicherte) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.

(4) Die Versicherungsanstalt hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 16a ASVG) von der Einhebung des Zusatzbeitrages nach Abs. 1 abzusehen oder diesen herabzusetzen. Eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Nettoeinkommen im Sinne des § 292 ASVG des (der) Versicherten den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a aa ASVG nicht übersteigt.“

2. Im § 24a erster Satz wird nach dem Ausdruck „Krankenversicherung“ der Klammerausdruck „(§ 20a)“ eingefügt.

3. Im § 24b Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „4%“ der Ausdruck „ , , soweit jedoch ein Zusatzbeitrag nach § 20b geleistet wurde, mit 7,4%“ eingefügt.

4. Nach § 24b wird folgender § 24c samt Überschrift eingefügt:

„Beitrag von Zusatzpensionsleistungen

§ 24c. Personen nach § 19 Abs. 1 Z 2 und 4, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der jeweils auf den Versicherten entfallende Beitragssatz nach § 20a Abs. 1 Z 1 und § 22 Abs. 1 anzuwenden und

124

311 der Beilagen

2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit einer oder mehreren der in § 1 Abs. 1 Z 7, 12 und 14 lit. b bezeichneten Pensionsleistung(en) die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 6 nicht übersteigt.

Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle einzubehalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an die Versicherungsanstalt zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.“

5. § 104 Abs. 1 lautet:

- „(1) Schwerverehrten (§ 103 Abs. 3) gebührt eine Zusatzrente
1. bei einer unter 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 20%,
 2. bei einer um zumindest 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 50%
- ihrer Versehrtenrente oder der Summe ihrer Versehrtenrenten.“

6. Nach § 196 wird folgender § 197 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 69 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX/2000

§ 197. Die §§ 20b samt Überschrift, 24a, 24b Abs. 1, 24c samt Überschrift und 104 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel 70

**Bundesgesetz, mit dem eine Entschädigung für Kriegsgefangene eingeführt wird
(Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz)**

Personenkreis

§ 1. Österreichische Staatsbürger, die

1. im Verlauf des zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft osteuropäischer Staaten gerieten, oder
2. während der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen in Österreich festgenommen und in osteuropäischen Staaten angehalten wurden, oder
3. sich auf Grund einer behördlichen Maßregelung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus den in Z 2 angeführten Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und in osteuropäischen Staaten angehalten wurden,

haben Anspruch auf eine Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Ausschlussbestimmung

§ 2. Von der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Geldleistung sind ausgeschlossen:

1. Personen, deren Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich unvereinbar war;
2. Personen, die von einem österreichischen Gericht wegen eines Verbrechens oder von einem ausländischen Gericht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, die nach österreichischem Recht ein Verbrechen ist, wenn diese Verurteilung im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht tilgbar ist und die Straftat auf einen solchen Mangel an sittlichen Hemmungen hinweist, der den Antragsteller einer Leistung nach diesem Bundesgesetz unwürdig erscheinen lässt.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 3. Die im § 1 genannten Personen haben Anspruch auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz, wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. die monatliche Höhe ihrer Pension (ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag auf Grund einer Höherversicherung), Rente, ihres Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften oder einer vergleichbaren Leistung jeweils ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen zusammen den Betrag von 20 000 S brutto nicht übersteigt.

Leistung

§ 4. (1) Anspruchsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührt zwölfmal jährlich eine monatliche Geldleistung in Höhe von 300 S.

(2) Die Leistung nach Abs. 1 gilt bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen nicht als Einkommen.

Beginn und Ende der Leistung

§ 5. Die Leistung gebührt mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, und erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt.

Anzeigepflicht

§ 6. Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber, gesetzliche Vertreter und Sachwalter, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme der Leistung nach diesem Bundesgesetz gehört, sind verpflichtet, jede für die Leistung maßgebende Änderung binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen.

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 7. Wurden Leistungen zu Unrecht empfangen, so sind sie dem Entscheidungsträger zu ersetzen, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht (§ 6) herbeigeführt hat oder wenn der Zahlungsempfänger erkennen musste, dass die Leistung nicht gebührte. Bezüglich des Ersatzes und der Hereinbringung gelten die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 11 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen.

Auszahlung

§ 8. Bezüglich der Auszahlung der Leistung gelten die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 11 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen.

§ 9. (1) Die Leistung wird an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszu zahlen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszu zahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme dieser Leistung umfassen.

(2) Die Entscheidungsträger haben die Auszahlung in der Weise zu veranlassen, dass die Leistung von einer allfälligen anderen Geldleistung getrennt ausgewiesen wird.

Gebührenfreiheit

§ 10. (1) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben und Vollmachten sind von den Stempelgebühren, Verwaltungsabgaben sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(2) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetz gewährten Leistung trägt der Bund.

Entscheidungsträger

§ 11. (1) Zur Entscheidung in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz sind zuständig:

1. für Bezieher einer Pension oder Rente nach dem
 - a) Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955,
 - b) Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978,
 - c) Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978,
 - d) Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978,
 - e) Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972), BGBl. Nr. 66,
 - f) Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, der für die Gewährung der Pension oder Rente zuständige Sozialversicherungsträger;
2. für Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses, Übergangsbeitrages, Versorgungsgeldes, Unterhaltsbeitrages oder Emeritierungsbezuges nach
 - a) dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340,
 - b) dem Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979,
 - c) dem Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), BGBl. Nr. 159/1958,
 - d) dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186,
 - e) Artikel V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 und nach § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, in der bis 28. Februar 1998 geltenden Fassung,
 - f) Entschliefungen des Bundespräsidenten, mit denen außerordentliche Versorgungsgenüsse gewährt wurden,

das Bundespensionsamt; für Personen nach lit. a und f im Bereich der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft die gemäß § 17 Abs. 3 des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 201/1996, eingerichteten nachgeordneten Personalämter;

3. für Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach
 - a) dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302,
 - b) dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296,
 der Landeshauptmann; im Bereich des Landes Oberösterreich für Personen nach lit. a der Landesschulrat;
4. für Bezieher von Renten, Beihilfen oder Ausgleichen nach dem Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, der Landeshauptmann;
5. für Bezieher einer Pension, eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, oder dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 95/2000, die Österreichischen Bundesbahnen;
6. für Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGG 1953), BGBl. Nr. 85, der Bundeskanzler;
7. für Bezieher von Renten, Beihilfen oder Ausgleichen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl. Nr. 152, Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, und für Bezieher einer Hilfeleistung nach dem Verbrechensoferversorgungsgesetz (VOG), BGBl. Nr. 288/1972, das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen;
8. in allen übrigen Fällen das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

(2) Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit gelten die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im Abs. 1 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen.

Zusammentreffen gleichartiger Ansprüche

§ 12. (1) Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz wird diese nur einmal geleistet.

(2) In den Fällen des Abs. 1 richtet sich die Zuständigkeit nach folgender Rangordnung:

1. Träger der Pensionsversicherung,
2. Träger der Unfallversicherung,
3. Bundespensionsamt,
4. Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen,
5. Landeshauptmann oder Landesschulrat,
6. alle übrigen Entscheidungsträger.

(3) Bei gleichrangigen Ansprüchen gemäß Abs. 2 ist zuständig:

1. der Träger, gegenüber dem ein Eigenanspruch besteht, vor dem, gegenüber dem ein Hinterbliebenenanspruch besteht;
2. subsidiär der Träger, gegenüber dem der höchste Leistungsanspruch besteht.

(4) Eine später erworbene zusätzliche Leistung nach § 3 Z 2 berührt die Zuständigkeit gemäß Abs. 2 und 3 nicht.

(5) Bestehen über die Zuständigkeit Zweifel, bestimmt der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, welcher Entscheidungsträger zuständig ist.

Kostenersatz

§ 13. (1) Der Bund hat den Entscheidungsträgern (§ 11) die Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz für die Leistung gemäß § 4 sowie die sonstigen Aufwendungen zu ersetzen.

(2) Der Bund hat den Entscheidungsträgern (§ 11) den nach Abs. 1 gebührenden Kostenersatz im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf seine Kassenlage zu bevorschussen.

Verfahren

§ 14. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 Anwendung.

(2) Für das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz zum Inhalt haben, gelten die auf Pflegegeldleistungen anwendbaren Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß. Qualifizierte

Personen nach § 40 Abs. 1 ASGG sind in diesen Verfahren auch die Bediensteten der Entscheidungsträger nach § 11 Abs. 1 Z 1 bis 8.

Antragstellung

§ 15. (1) Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind durch Antrag geltend zu machen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach § 1 durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

(2) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind der Anspruchswerber selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Sachwalter, wenn er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut worden ist. Überdies kann ein Antrag auf Zuerkennung der Leistung nach diesem Bundesgesetz auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

(3) Die Leistung kann abgelehnt oder entzogen werden, wenn und solange sich der Anspruchsberechtigte oder Anspruchswerber ohne triftigen Grund weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen.

(4) Voraussetzung für eine bescheidmäßige Verfügung nach Abs. 3 ist jedoch, dass der Anspruchsberechtigte oder Anspruchswerber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Entziehung der Leistung hat zu unterbleiben.

Bescheide

§ 16. (1) Bescheide nach diesem Bundesgesetz sind schriftlich zu erlassen.

(2) Bescheide haben auf die Möglichkeit, eine Klage beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien einzubringen, auf die dabei einzuhaltende Frist, die Form der Einbringung und auf das Erfordernis des hinreichend bestimmten Klagebegehrens gemäß § 82 ASGG hinzuweisen.

(3) Ergibt sich nachträglich, dass eine Leistung bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht abgelehnt oder entzogen wurde, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

Ermittlung und Verarbeitung von Daten

§ 17. Die Entscheidungsträger und Gerichte sind ermächtigt, die auf Grund der im § 11 genannten Normen verarbeiteten Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Generalien, Versicherungsnummer zur Feststellung der Gebührlichkeit der Leistung insoweit zu ermitteln und zu verarbeiten, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

Mitwirkung

§ 18. (1) Die Entscheidungsträger und die übrigen Träger der Sozialversicherung, die Bezirksverwaltungsbehörden und Ämter der Landesregierungen sowie öffentliche Stellen, die über für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes relevante Daten verfügen, sind verpflichtet, auf Verlangen einander sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit der Leistung erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§§ 1 und 3) zu übermitteln.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen der Entscheidungsträger oder der Gerichte im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 1.

(3) Sind in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz die im § 11 Abs. 1 Z 2, 4, 6, 7 und 8 genannten Entscheidungsträger zuständig, so obliegen die Mitwirkung an der Berechnung und Zahlbarstellung der Leistung sowie die Mitwirkung an der Durchführung von Verfahren nach diesem Bundesgesetz der Bundesrechenzentrum GmbH.

Verweisungen

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

128

311 der Beilagen

§ 20. Bringen die im § 1 genannten Personen bis zum 30. Juni 2001 einen Antrag auf Zuerkennung der Leistung nach diesem Bundesgesetz ein, ist diese bei Vorliegen der Voraussetzungen, frühestens ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, zu erbringen.

Vollziehung

§ 21. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung.

Inkrafttreten

§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Artikel 71

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und in dem es ein zu versteuerndes Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) bezogen hat, das den Betrag von 120 000 S übersteigt, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, wobei § 10 Abs. 2 nicht anzuwenden ist. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht; hiebei bleibt das zu versteuernde Einkommen für Zeiträume nach § 2 Abs. 1 lit. d unberücksichtigt,
- b) Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse.“

2. § 5 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.

3. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem die Vollwaise das 18. Lebensjahr vollendet hat und in dem sie ein zu versteuerndes Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) bezogen hat, das den Betrag von 120 000 S übersteigt, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, wobei § 10 Abs. 2 nicht anzuwenden ist. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht; hiebei bleibt das zu versteuernde Einkommen für Zeiträume nach § 2 Abs. 1 lit. d unberücksichtigt,
- b) Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse.“

4. Im § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Regelungen gelten nicht für das Jahr 2001.“

5. § 39g lautet:

„§ 39g. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist dem Bund (Bundesminister für Finanzen) in den Jahren 2001 und 2002 jeweils bis zum 1. Juli ein Pauschalbetrag von 300 Millionen Schilling zu zahlen, der für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Finanzverwaltung zu verwenden ist.“

6. § 39h lautet:

„§ 39h. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an den Bund für Zwecke der Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in den Jahren 2002 und 2003 je ein Betrag von 200 Millionen Schilling zu zahlen.“

7. § 40b lautet:

„§ 40b. Abweichend von § 40 werden

1. 6 400 Millionen Schilling zu Lasten der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen des Jahres 2001 bis 31. Oktober 2001 und
2. 460 Millionen Schilling zu Lasten der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen des Jahres 2002 bis 31. Oktober 2002

dem beim Hauptverband eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung als Beitrag zur Finanzierung der Ersatzzeiten der Kindererziehung (§ 447g Abs. 3 Z 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zugeführt.“

8. In § 41 Abs. 4 wird folgende lit. f angefügt:

„f) Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 des Einkommensteuergesetzes 1988, die an Lehrende gewährt werden, die an Einrichtungen tätig sind, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.“

9. Nach § 50n wird folgender § 50o eingefügt:

„§ 50o. (1) Die §§ 39 Abs. 3, 39g, 39h und 40b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 folgenden Tag in Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(3) Die §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(4) § 41 Abs. 4 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 enden.“

9. Teil

Bildung, Wissenschaft und Kultur

Artikel 72

Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unzulässig,
1. solange die allfälligen Hochschultaxen gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972 nicht eingelangt sind;
2. solange eine Zusatzprüfung, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, im Verlauf des Studiums abzulegen ist, nicht fristgerecht nachgewiesen wird.“

2. § 39 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung unterlässt,“.

3. § 42 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,“.

4. § 52 Abs. 2 entfällt. Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

5. Dem § 74 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 32 Abs. 2, § 39 Abs. 1 Z 2, § 42 Abs. 1 Z 2 und § 52 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.“

Artikel 73

Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche von Studierenden, die ein Vollzeitstudium betreiben, auf

1. Studienbeihilfen,
2. Versicherungskostenbeiträge,

130

311 der Beilagen

3. Studienzuschüsse und
4. Beihilfen für Auslandsstudien.“

2. § 8 Abs. 4 entfällt.

3. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Einkommen des Studierenden ist nur insoweit für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit heranzuziehen, als es in Zeiträumen bezogen wird, für die auch Studienbeihilfe zuerkannt wird. Der Studierende hat anlässlich der Antragstellung eine Erklärung über sein Einkommen in den Zeiträumen abzugeben, für die er Studienbeihilfe beantragt.“

4. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Die zumutbare Eigenleistung des Studierenden umfasst den 5 814 € übersteigenden Betrag seiner Bemessungsgrundlage. Bei Berechnung der Studienbeihilfe ist hinsichtlich der zumutbaren Eigenleistung vorerst von den Angaben des Studierenden gemäß § 12 Abs. 3 auszugehen. Nach Vorliegen sämtlicher Nachweise über das Jahreseinkommen ist eine abschließende Berechnung durchzuführen. Die Differenz der ausbezahlten Studienbeihilfe zu einer sich dabei ergebenden höheren Studienbeihilfe ist von der Studienbeihilfenbehörde an den Studierenden auszubezahlen.“

5. § 35 Abs. 1 lautet:

„§ 35. (1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf

1. Studienzuschüsse und
2. Beihilfen für Auslandsstudien.“

6. § 40 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Die folgenden Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Einkommen nach diesem Bundesgesetz (§§ 8 bis 10), über den Bezug von Familienbeihilfe und über die Entrichtung des Studienbeitrages, wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr zu übermitteln:

1. die Abgabenbehörden des Bundes,
2. die Träger der Sozialversicherung,
3. das Arbeitsmarktservice,
4. die Bundessozialämter,
5. das Bundesrechenzentrum.

(7) Die im § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Studiennachweise (§§ 20 bis 25a), über Fortsetzungsmeldungen bzw. Inskriptionen und über Studienabschlüsse, wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln.“

7. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während eines Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem die Bemessungsgrundlage des Studierenden 5 814 € übersteigt. Einkünfte des Studierenden in Monaten, für die keine Studienbeihilfe ausbezahlt wird, bleiben dabei außer Betracht.“

8. In § 52b Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „zwölf Monaten“ ersetzt durch die Wortfolge „achtzehn Monaten“.

9. § 52b Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Weist der Studierende nicht innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Auszahlung eines Studienabschluss-Stipendiums den Abschluss des geförderten Studiums nach, hat die Studienbeihilfenbehörde den ausbezahlten Betrag mit Bescheid zurückzufordern.“

10. Nach § 52b wird folgender § 52c samt Überschrift eingefügt:

„Studienzuschuss

§ 52c. (1) Der Studienzuschuss ist eine Förderung zur Tragung des allgemeinen Studienbeitrages oder einer vergleichbaren Studiengebühr an Bildungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen.

(2) Für Studienbeihilfenbezieher, die einen Studienbeitrag entrichten haben, besteht Anspruch auf einen Studienzuschuss. Die Höhe des Studienzuschusses entspricht dem jeweils entrichteten Studien-

beitrag für zwei Semester, höchstens jedoch dem allgemeinen Studienbeitrag nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, für zwei Semester.

(3) Für ordentliche Studierende an Bildungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen, die einen Studienbeitrag entrichten müssen und keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, besteht Anspruch auf einen Studienzuschuss, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Studienbeihilfe gemäß § 6 Z 2 bis 4 StudFG erfüllen und die Entrichtung des Studienbeitrages im jeweiligen Semester nachgewiesen haben.

(4) Der Höchstbetrag des Studienzuschusses für Studierende, die keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, richtet sich nach Abs. 2. Er vermindert sich jedoch um jenen Betrag, der gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 bis 5 die jährlich jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe übersteigt. Der sich so ergebende Betrag ist auf ganze Euro zu runden. Wenn der so errechnete jährliche Studienzuschuss 30 € unterschreitet, besteht kein Anspruch auf einen Studienzuschuss.

(5) Der Studienzuschuss ist gemeinsam mit der Studienbeihilfe zu beantragen.

(6) Der Studienzuschuss ist jährlich zweimal jeweils zur Hälfte im Wintersemester und im Sommersemester auszuführen.

(7) Für das Erlöschen und für die Rückzahlung des Studienzuschusses sind die §§ 50 und 51 anzuwenden. § 49 ist nicht anzuwenden.“

9. § 57 lautet:

„§ 57. Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.“

10. § 58 Abs. 1 lautet:

„§ 58. (1) Pro Studienjahr ist für Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen insgesamt ein Betrag von 3% der im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Vollziehungsbereich Wissenschaft (Budgetkapitel 14), im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.“

11. § 60 Abs. 1 lautet:

- „§ 60. (1) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:
1. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19),
 2. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und
 3. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.“

12. § 61 Abs. 1 lautet:

„§ 61. (1) Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester nicht unterschreiten und 1 500 € nicht überschreiten.“

13. § 70 lautet:

„§ 70. Auf Verfahren über die Zuerkennung von Studienbeihilfe, Versicherungskostenbeitrag, Studienzuschuss und Beihilfe für Auslandsstudien ist das AVG anzuwenden, soweit die §§ 39 bis 46 nichts anderes bestimmen.“

14. Dem § 78 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 1 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 35 Abs. 1, § 40 Abs. 6 und 7, § 49 Abs. 3, § 52c, § 57, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, und § 70 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. September 2001 in Kraft. § 8 Abs. 4 tritt mit 31. August 2001 außer Kraft.“

Artikel 74

Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972

Das Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972), BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 entfällt; § 1 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten die Bezeichnungen „(1)“ und „(2)“.

132

311 der Beilagen

2. Im neuen § 1 Abs. 1 lautet lit. h:

„h) Studienbeitrag (§ 10).“

3. § 10 und §11 samt Überschriften lauten:

„Studienbeitrag

§ 10. (1) Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder auf die ein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 1 Abs. 2 anzuwenden ist, haben zu Beginn jedes Semesters einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 € pro Semester zu entrichten.

(2) Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 1 Abs. 2 anzuwenden ist, haben zu Beginn jedes Semesters einen Studienbeitrag in der Höhe von 726,72 € pro Semester zu entrichten.

(3) Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrganges zugelassen sind, haben unbeschadet der Bestimmungen des § 5 keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(4) Studierende, die zu mehreren Studien zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

(5) Der Studienbeitrag ist für jedes Semester im Voraus zu entrichten. Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages dürfen von den Universitäten folgende Daten der Studierenden der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt werden:

1. die Matrikelnummer,
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht,
3. die Staatsangehörigkeit,
4. der Beitragsstatus,
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort,
6. die Bezeichnung jedes Studiums,
7. die allfällige Befristung der Zulassung.

Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studierendenbeitrages sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verordnung festzulegen.

Erlass des Studienbeitrages

§ 11. (1) Der Studienbeitrag gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ist zu erlassen

1. Studierenden, die auf Grund von EU-Austauschprogrammen zum Studium zugelassen werden;
2. Ausländischen Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlass des Studienbeitrages gewährt;
3. Studierenden aus Entwicklungsländern;
4. Konventionsflüchtlingen.

(2) Über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages entscheidet die Rektorin oder der Rektor im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

(3) Dem Antrag sind die für den Erlass des Studienbeitrages erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors ist im Studienblatt einzutragen.

(5) Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies hat die Rektorin oder der Rektor bescheidmäßig zu verfügen.

(6) Gegen Bescheide der Rektorin oder des Rektors ist die Berufung an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zulässig.“

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1 und 2, § 10, § 11, § 12 Abs. 4 und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Mai 2001 in Kraft.“

5. § 13 lautet:

„§ 13. Mit der Vollziehung ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.“

Artikel 75**Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/74, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/97 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 8/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 samt Überschrift lautet:

„Entschädigung für Prüfungstätigkeit

§ 4. (1) Für die Abnahme folgender in den Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen gebührt eine Entschädigung:

1. Fachprüfungen (§ 4 Z 27 UniStG),
2. kommissionelle Gesamtprüfungen (§ 4 Z 28 UniStG),
3. Ergänzungsprüfungen (§ 4 Z 15 UniStG) und
4. Zulassungsprüfungen (§ 4 Z 15a UniStG).

(2) Die Entschädigung beträgt je Prüfungskandidat 149 S.

(3) Wirkt ein Universitäts- oder Vertragsassistent bei der Beurteilung schriftlich abgelegter Fachprüfungen (§ 4 Z 27 in Verbindung mit Z 32 UniStG) mit, gebührt dem Fachprüfer und dem mitwirkenden Assistenten je die Hälfte der in Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung.

(4) Für schriftliche Prüfungen, die automationsunterstützt ausgewertet werden (Multiple-Choice-Prüfungen), gebührt keine Entschädigung.

(5) Die Vorsitzenden der Studienkommissionen, die gemäß § 81 Abs. 1 UniStG die Aufgaben des Studiendekans erfüllen, haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bisher für die Präsides der Prüfungskommissionen für die Abhaltung der Diplomprüfungen festgesetzten Höhe.“

2. § 6 samt Überschrift wird aufgehoben.

3. Im § 7 Abs. 5 wird die Wendung „gemäß §§ 4 und 6“ durch die Wendung „gemäß § 4“ ersetzt.

4. Dem § 9 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 4 und 7 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 sowie die Aufhebung des § 6 treten mit Beginn des Sommersemesters 2001 in Kraft.“

Artikel 76**Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes**

Das Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die nachstehend aufgezählten Einrichtungen des Bundes:

1. Graphische Sammlung Albertina,
2. Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichische Galerie Belvedere,
3. Österreichischem Theatermuseum,
4. MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst,
5. MUMOK-SLW Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig,
6. Naturhistorisches Museum,
7. Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek.“

2. In § 5 Abs. 4 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „1. Jänner 2000“ die Wortfolge „1. Jänner 2001“ und an die Stelle der Wortfolge „920 Millionen Schilling“ die Wortfolge „946 Millionen Schilling“.

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a. (1) Beamte, die am 31. Dezember 2000 dem Personalstand des Museums für Völkerkunde, des Österreichischen Theatermuseums oder der Österreichischen Phonotheek angehören, werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – Zentraleitung versetzt. Gleichzeitig werden die Beamten des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums dem Kunsthistorischen Museum, die Beamten der Österreichischen Phonotheek dem Technischen Museum Wien zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht zu einer anderen Bundesdienststelle versetzt werden. Die für die Personalangelegenheiten dieser Beamten

134

311 der Beilagen

zuständigen Geschäftsführer sind in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur gebunden.

(2) Vertragsbedienstete des Bundes, die am 31. Dezember 2000 dem Museum für Völkerkunde oder dem Österreichischen Theatrumuseum angehören, werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Arbeitnehmer des Kunsthistorischen Museums, die der Österreichischen Phonotheek angehören, Arbeitnehmer des Technischen Museums Wien. Die Anstalten setzen die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den Vertragsbediensteten fort. Den Vertragsbediensteten bleiben die am 31. Dezember 2000 zustehenden Rechte, insbesondere hinsichtlich Vorrückungen, Beförderungen und Einbeziehung in die allgemeinen Bezugssteigerungen, gewahrt.

(3) Auf die Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und 2 sind die Bestimmungen des § 10 anzuwenden.

(4) In Dienstverhältnisse gemäß § 31a FOG des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatrumuseums tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Kunsthistorische Museum, in die der Österreichischen Phonotheek das Technische Museum Wien als Arbeitgeber ein.“

4. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16. § 1, § 5 Abs. 4 erster Satz, § 10a sowie die Anlage A in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

5. Die Anlage A lautet:

„Anlage A

Vom jeweiligen Überlassungsvertrag können folgende Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteile im derzeit genutzten Ausmaß erfasst sein. Im Überlassungsvertrag sind die Flächen planlich darzustellen:

Museum	KG Nr.	Katastralgemeinde	EZ	Anmerkung
Graphische Sammlung Albertina	01004	Innere Stadt	14	Teile
	01004	Innere Stadt	1747	Teile
Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatrumuseum	01004	Innere Stadt	10	Zur Gänze
	01004	Innere Stadt	1	Teile
	01004	Innere Stadt	5	Teile
	01004	Innere Stadt	1383	Teile
	81102	Amras	105	Teile
MUMOK-SLW Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig	01006	Landstraße	4158	Zur Gänze
	01006	Landstraße	4159	Zur Gänze
Naturhistorisches Museum	01004	Innere Stadt	9	Zur Gänze
Österreichische Galerie Belvedere	01006	Landstraße	1302	Teile
	01657	Leopoldstadt	5805	Zur Gänze
MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst	01004	Innere Stadt	1268	Zur Gänze
	01006	Landstraße Flakturm Arenberg	932	Teile Superädifikat
	01510	Pötzleinsdorf	151	Zur Gänze
	01510	Pötzleinsdorf	327	Zur Gänze
Technisches Museum mit Österreichischer Mediathek	01210	Penzing	1846	Zur Gänze
	01009	Mariahilf	1190	Teile

Artikel 77

Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes

Das Forschungsorganisationsgesetz – FOG, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 30a entfällt.

2. Dem § 38 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 30a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.“

10. Teil

Bundesforste, Umwelt

Artikel 78

Änderung des Bundesforstgesetzes 1996

Das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ (Bundesforstgesetz 1996), BGBl. Nr. 793/1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Seeuferflächen oder Seen, die dem Liegenschaftsbestand nach Abs. 1 angehören, sind nach Maßgabe des Abs. 1 im Eigentum des Bundes zu erhalten. Der Erlös aus Veräußerungen ist zum Ankauf neuer Seeuferflächen oder Seen oder zur Erhaltung oder Verbesserung der Substanz von Seeuferflächen oder Seen zu verwenden. Für Flächen des öffentlichen Wassergutes an stehenden Gewässern, die in das Vermögen der Österreichischen Bundesforste AG übertragen werden, gelten § 4 Abs. 8 und 9 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht. Die im Fischereikataster eingetragenen Rechte bleiben davon unberührt.“

2. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Gletscherflächen oder Flächen, die Teil von Nationalparks sind, und strategisch wichtige Wasserressourcen dürfen nicht verkauft werden. Dies gilt nicht für Verkäufe an Gebietskörperschaften.“

3. In § 4 erhalten die Abs. 5 und 6 die Bezeichnungen „(6)“ und „(7)“; als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Bei der Verwaltung von Seeuferflächen oder Seen ist auf den Erhalt der natürlichen Seeuferteile sowie den freien Zugang zu den Seen besonders Bedacht zu nehmen. Weiters ist besonders Bedacht zu nehmen, dass die Seeuferflächen oder Seen

1. der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
2. dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,
3. dem Rückhalt von Hochwasser,
4. der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen,
5. der Erholung der Bevölkerung

dienen. Der Vorstand hat bis zum 31. Dezember 2001 ein Konzept über die Grundsätze der Seeuferpolitik der Gesellschaft vorzulegen. Das Konzept oder dessen Änderung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei den in § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Vetorecht zukommt und diese hiebei an Weisungen des jeweils nominierenden Bundesministers gebunden sind. Dieser Absatz gilt auch für Seeuferflächen oder Seen im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG.“

4. In § 5 Z 5 entfällt die Wortfolge „wie Seeufer.“

5. § 8 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

6. § 10 Abs. 1 zweiter bis letzter Satz entfällt.

7. § 11 Abs. 4 entfällt.

8. Dem § 12 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Übertragung von Liegenschaften zwischen dem Bund und der Gesellschaft ist von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit. Abs. 2a dritter Satz gilt sinngemäß.“

Artikel 79

Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Flächen gemäß Abs. 1, die die Österreichische Bundesforste AG im eigenen oder fremden Namen verwaltet, sind nicht öffentliches Wassergut. Sie sind öffentlichem Wassergut jedoch insoweit gleichzuhalten, als die Abs. 2, 6, 8 und 9 sinngemäß gelten.“

136

311 der Beilagen

2. Dem § 137 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sind vom Landeshauptmann für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden.“

Artikel 80

Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 Z 1 und 2 lauten:

- „1. Abfälle, die einer Wiederverwendung, thermischen oder stofflichen Verwertung zugeführt werden, ausgenommen
- a) Verfüllungen von Geländeunebenheiten und das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen und
 - b) das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Zwischen- und Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten, Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle);
2. Erdaushub, welcher
- a) durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt (dh. der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB Baurestmassen, beträgt nicht mehr als fünf Volumsprozent) und
 - b) den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht;“.

2. Im § 2 Abs. 8b wird der Verweis „§ 18 Abs. 5“ durch den Verweis „§ 18 Abs. 4 oder 5“ ersetzt.

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Kulturfähige Erde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist nicht kontaminiertes bodenidenten oder bodenähnliches mineral-organisches Material, das in den wesentlichen Merkmalen natürlich entstandenem Boden entspricht und relevante Bodenfunktionen (zB Lebensraum-, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion) übernehmen kann. Nicht als kulturfähige Erde gelten reine Mischungen von feinkörnigen mineralischen Substraten mit einem Nährstofflieferanten, zB Sand mit Klärschlamm. Bei Einsatz von organischen Ausgangsmaterialien sind diese vorher einem Humifizierungsprozess (wie Kompostierung oder Vererdung) zu unterziehen.“

4. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. das langfristige Ablagern von Abfällen einschließlich des Einbringens von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind;“

5. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist eine Rekultivierungsschicht von maximal 2 m Dicke für Deponien, für Verfüllungen oder im Rahmen von Geländeanpassungen, wenn der Nachweis der Einhaltung folgender Voraussetzungen erbracht wird:

1. Die Rekultivierungsschicht wird aus kulturfähiger Erde (§ 2 Abs. 15) hergestellt, wobei Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle (einschließlich Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung) nicht als Ausgangsmaterial verwendet werden, und
2. die Herstellung erfolgt nach detaillierten Plänen eines konkreten Projekts, wobei die relevanten Bodenfunktionen (zB Lebensraum-, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion) gewährleistet und die Anforderungen der Anlage 1 eingehalten werden.“

6. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Altlastenbeitrag beträgt für gemäß § 3 beitragspflichtige Tätigkeiten je angefangene Tonne für

1. a) Baurestmassen oder
- b) Erdaushub, welcher im Rahmen von Aushub- oder Abraamtätigkeiten von Boden anfällt, den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht, aber den Anteil an bodenfremden Bestandteilen von fünf Volumsprozent überschreitet,
ab 1. Jänner 2001 7,20 €

311 der Beilagen

137

2. Erdaushub, welcher im Rahmen von Aushub- oder Abraamtätigkeiten von Boden anfällt und nicht den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht,	
ab 1. Jänner 2001	14,50 €
ab 1. Jänner 2004	21,80 €
3. alle übrigen Abfälle	
ab 1. Jänner 2001	43,60 €
ab 1. Jänner 2004	65,00 €
ab 1. Jänner 2006	87,00 €“

7. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert und verfügt die Deponie weder über ein Deponiebasisdichtungssystem noch über eine vertikale Umschließung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für

1. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 1 um 2,10 €
2. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 2 um 14,50 €
3. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 3 um 29,00 €

Im Falle der Einbringung in geologische Strukturen (Untertagedeponien) ist der Zuschlag nicht abzuführen, wenn das anstehende Gestein einen Wassereintritt dauerhaft verhindert.“

8. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird eine Deponie mit der Bewilligung zur Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ohne eine dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und -behandlung betrieben, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für alle übrigen Abfälle (Abs. 1 Z 3) zusätzlich um 29 €“

9. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage) oder deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem, abgeschlossen wurde (Altanlage), beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

1. Baurestmassendeponien	
ab 1. Jänner 2001	5,80 €
ab 1. Jänner 2004	7,20 €
2. Reststoffdeponien	
ab 1. Jänner 2001	10,90 €
ab 1. Jänner 2004	14,50 €
3. Massenabfalldeponien	
ab 1. Jänner 2001	14,50 €
ab 1. Jänner 2004	21,80 €

Als Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Altanlagen im Sinne des ersten Satzes nur, wenn sie zumindest über ein Deponiebasisdichtungssystem, welches jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 8a entspricht, oder über eine vertikale Umschließung, welche jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 10 entspricht, verfügen.“

10. § 6 Abs. 5 entfällt.

11. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1 und 4 zur Anwendung kommen und dass die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.“

12. Im § 8 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1 bis 5“ durch „§ 6 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

13. Im § 9 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ein Bescheid nach § 201 BAO ist nicht zu erlassen, wenn der Beitragsschuldner vor Erlassung eines derartigen Bescheides von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt.“

138

311 der Beilagen

14. Im § 9a Abs. 1 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1 bis 5“ durch „§ 6 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

15. § 10 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 oder welcher Deponietyp gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt.“

16. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen in den Jahren 2001 und 2002 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 in der jeweils geltenden Fassung, bei Altlasten erforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, jeweils in den Jahren 2001 und 2002 bis zu 22 Millionen Euro aus den Mitteln der Altlastenbeiträge für die Finanzierung von Ersatzvornahmen bei Altlasten zu verwenden. § 11 VVG bleibt davon unberührt.“

17. Im § 22 Abs. 1 wird die Betragsangabe „300 000 S“ durch „21 800 €“ und die Betragsangabe „500 000 S“ durch „36 300 €“ ersetzt.

18. Nach dem § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„Geldbeträge

§ 25. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 lauten in den §§ 6, 12 und 22 die Betragsangaben wie folgt:

statt	2,10 €	30 S
statt	5,80 €	80 S
statt	7,20 €	100 S
statt	10,90 €	150 S
statt	14,50 €	200 S
statt	21,80 €	300 S
statt	29,00 €	400 S
statt	43,60 €	600 S
statt	65,00 €	900 S
statt	87,00 €	1 200 S
statt	21 800,00 €	300 000 S
statt	36 300,00 €	500 000 S
statt	22 000 000,00 €	300 000 000 S.“

19. Dem Art. VII wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 2 Abs. 5 Z 1 und 2, § 2 Abs. 8b und 15, § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 6 Abs. 1 bis 6, § 8, § 9 Abs. 2a, § 9a Abs. 1, § 10 Abs. 1 Z 3, § 12 Abs. 4, § 22 Abs. 1, § 25 und die Anlage 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

20. Folgende Anlage 1 wird angefügt:

„Anlage 1

Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht

Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC):

Der Gehalt an organischer Substanz nimmt mit zunehmender Tiefe ab (Aufbau einer naturnahen Bodenschichtung) und folgende Werte (bestimmt nach Absiebung auf 11,2 mm) werden nicht überschritten:

Schichttiefe	TOC gesamt	TOC im Eluat mit Flüssig-Fest-Verhältnis (l/s) = 10
in den obersten 60 cm	durchschnittlich höchstens 5% der Trockenmasse (TM)	500 mg/kg TM
von 60 bis 120 cm	durchschnittlich höchstens 3% der TM	200 mg/kg TM
ab 120 cm	maximal 0,7% der TM	200 mg/kg TM

Organische Gesamtgehalte (im Grobanteil und im Feinanteil < 2 mm):

Summe Kohlenwasserstoffe (KW)	50 mg/kg TM	für Material mit einem TOC von weniger als 0,5 Masse-%
	100 mg/kg TM	für Material mit einem TOC von 0,5 bis 2 Masse-%
	200 mg/kg TM	für Material mit einem TOC von mehr als 2 Masse-%
Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK – 16 EPA-Verbindungen) ¹⁾ bezogen auf Trocknung bei 30 °C	2 mg/kg TM	
Benzo[a]pyren	0,2 mg/kg TM	

Schwermetalle bestimmt aus dem Königswasseraufschluss (im Grobanteil und im Feinanteil < 2 mm):

Arsen (As)	30 mg/kg TM
Blei (Pb)	100 mg/kg TM
Cadmium (Cd)	1,1 mg/kg TM
Chrom gesamt (Cr ges.)	90 mg/kg TM
Kupfer (Cu)	60 mg/kg TM
bei pH-Wert der Erde ≥ 7	90 mg/kg TM
Nickel (Ni)	55 mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	0,7 mg/kg TM
Kupfer (Cu)	60 mg/kg TM
Zink (Zn)	300 mg/kg TM
bei pH-Wert der Erde ≥ 7	450 mg/kg TM

Eluat mit Flüssig-Fest-Verhältnis (l/s) = 10 (im Grobanteil und im Feinanteil < 2 mm):

As	0,3 mg/kg TM
Pb	0,3 mg/kg TM
Cd	0,03 mg/kg TM
Cr ges.	0,3 mg/kg TM
Cu	0,6 mg/kg TM
Ni	0,6 mg/kg TM
Hg	0,01 mg/kg TM
Zn	18 mg/kg TM
KW	5 mg/kg TM
Extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX)	0,3 mg/kg TM

¹⁾ Von der US-amerikanischen Umweltschutzagentur (Environmental Protection Agency) erstellte Liste von 16 Leitverbindungen aus der Gruppe der Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno-(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylene)

140

311 der Beilagen

Artikel 81**Änderung des Umweltförderungsgesetzes**

Das Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 2 wird am Satzende der Klammerausdruck „(Umweltförderung im Inland)“ angefügt.

2. § 6 Abs. 1a Einleitung und Z 1 lautet:

„(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen werden aufgebracht:

1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) ab dem Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 37 Abs. 5a);“.

3. § 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) höchstens in einem Ausmaß zusagen, das

- a) in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils einem Barwert von insgesamt 3 900 Millionen Schilling,
- b) im Jahr 2001 einem Barwert von insgesamt 3 500 Millionen Schilling und in den Jahren 2002 bis 2004 jeweils einem Barwert von insgesamt 3 000 Millionen Schilling entspricht.“

4. § 6 Abs. 2a lautet:

„(2a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in den Jahren 1993 bis 2000 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 im Rahmen von Sondertranchen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 6 300 Millionen Schilling entspricht. Zugesagte, jedoch nicht in Anspruch genommene Mittel können bis Ende 2004 neuerlich zugesagt werden.“

5. § 6 Abs. 2b entfällt.

6. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe der Förderung ist in den Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes in Fördersätzen bis zu 60 vH der förderbaren Kosten oder pauschaliert festzulegen. Werden Mittel aus den EU-Strukturfonds in Anspruch genommen, können diese auf die festgelegten Förderhöhen dazugeschlagen werden, soweit der Fördersatz von 60 vH beziehungsweise die Pauschalförderung um 25 vH nicht überschritten wird.“

7. § 37 Abs. 5a lautet:

„(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a) mit einem Barwert von 6 300 Millionen Schilling einschließlich der für die Abgeltung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 Abs. 1 für die Abwicklung der Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2) ab dem Jahr 2000 und der Sondertranchen (§ 6 Abs. 2a) entstehenden Kosten zu bedecken.“

8. § 37 Abs. 5e lautet:

„(5e) Die Erlöse aus den Darlehensverkäufen gemäß Abs. 5c und 5d sind im Fonds zu belassen, sofern die Erlöse nicht zur unmittelbaren Abdeckung von fälligen Verbindlichkeiten des Fonds erforderlich sind.“

9. Nach § 37 Abs. 5e wird folgender Abs. 5f eingefügt:

„(5f) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen in den Jahren 2003 und 2004 jeweils Mittel im Ausmaß von 700 Millionen Schilling zu überweisen, die den Mitteln gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 zuzuschlagen sind.“

11. Teil**Verkehr und Telekommunikation****Artikel 82****Änderung des ASFINAG-Gesetzes**

Das ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. II § 1 wird die Wortfolge „100 Millionen Schilling“ durch die Wortfolge „7 Millionen Euro“ ersetzt.

2. Art. II § 6 lautet:

„§ 6. Auf Aufträge der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft an die Länder, mit denen diese mit der Erfüllung der mit der Einräumung des Fruchtgenussrechtes gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113 in der jeweils geltenden Fassung, verbundenen Aufgaben betraut werden, ist das Bundesvergabegesetz 1997 nicht anzuwenden.“

3. Nach Art. VIII werden folgende neue Art. IX und X eingefügt:

„Artikel IX

Herstellung, Erweiterung und Erhaltung von Bundesstraßen

§ 1. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird ermächtigt, mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) Verträge über die Herstellung, Erweiterung und Erhaltung folgender Bundesstraßen im Umfang ihrer Beschreibung in den Verzeichnissen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286 in der jeweils geltenden Fassung, abzuschließen, sofern diese Bundesstraßen nicht nach den Bestimmungen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201 in der jeweils geltenden Fassung, für die Bemaunung vorgesehen sind:

- v) A 5 Nord Autobahn,
- w) B 61 Günser Straße,
- x) B 100 Drautal Straße,
- y) B 108 Felbertauern Straße,
- z) B 161 Paß Thurn Straße,
- aa) B 178 Loferer Straße,
- bb) B 179 Fernpass Straße,
- cc) B 180 Reschen Straße,
- dd) B 191 Liechtensteiner Straße,
- ee) B 302 Wiener Nordrand Straße,
- ff) B 303 Weinviertler Straße,
- gg) B 304 Stockerauer Straße,
- hh) B 305 Wiener Nordostrand Straße,
- ii) B 307 Parndorfer Straße,
- jj) B 308 Klagenfurter Straße,
- kk) B 309 Steyrer Straße,
- ll) B 310 Mühlviertler Straße,
- mm) B 311 Pinzgauer Straße,
- nn) B 317 Friesacher Straße,
- oo) B 319 Fürstenfelder Straße,
- pp) B 320 Ennstal Straße.

§ 2. Der Vertrag hat

- a) vorzusehen, dass die ASFINAG die Verpflichtung des Bundes gemäß §§ 7 und 7a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286 in der jeweils geltenden Fassung, zu übernehmen hat und den Bund diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat,
- b) dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie das Recht einzuräumen, der ASFINAG Zielvorgaben zu setzen und eine Kontrolle hinsichtlich der Maßnahmen der Gesellschaft einschließlich der Planungsmaßnahmen durchzuführen, wobei insbesondere vorzulegen ist, dass dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Erlassung der für die technische Durchführung anzuwendenden Vorschriften vorbehalten bleibt und ihm zur Abstimmung rechtzeitig im Vorhinein Finanzpläne zur Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 3 vorgelegt werden,
- c) die ASFINAG zu verpflichten, die Bundesländer nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung mit der Erfüllung von im Vertrag übertragenen Aufgaben zu betrauen, und
- d) die ASFINAG zu verpflichten, die im Vertrag übertragenen Aufgaben von jenen ihr gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113 in der jeweils geltenden Fassung, übertragenen Aufgaben gesondert zu verrechnen.

§ 3. Der Bund hat die Tätigkeiten der ASFINAG im Zusammenhang mit der Erfüllung der im Vertrag übertragenen Aufgaben abzugelten. Die im Vertrag vorgesehenen Abgeltungen für jede einzelne

übertragene Bundesstraßenstrecke gemäß § 1 haben sich an den zu erwartenden Aufwendungen der Gesellschaft zu orientieren. Der Gebarungserfolg der ASFINAG darf jedenfalls durch die Erfüllung der im Vertrag übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Überweisung der Mittel durch den Bund erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes (§ 2 lit. b) monatlich im Voraus.

§ 4. Auf Aufträge gemäß §§ 1 und 2 lit. c ist das Bundesvergabegesetz 1997 nicht anzuwenden.

§ 5. Die ASFINAG und die gemäß § 2 lit. c betrauten Bundesländer müssen die zur Durchführung ihrer Aufgaben nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, und dem Zivilttechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994, jeweils in der geltenden Fassung, erforderlichen Befähigungen, Berechtigungen und Nachweise bis zum Ablauf der Frist gemäß § 12 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/1999, nicht erbringen.

Artikel X

Übertragung von Liegenschaften an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie das Eigentum an Liegenschaften, an denen ein Fruchtgenussrecht gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113 in der jeweils geltenden Fassung, besteht, entgeltlich der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft unter Anrechnung des von ihr geleisteten Fruchtgenussentgeltes zu übertragen, sofern es sich nicht um unmittelbar dem Verkehr dienende Flächen handelt. Diese Erwerbsvorgänge sind von der Grunderwerbssteuer befreit. Grundlage der Verbücherung sind vom Bundesminister für Finanzen auszustellende Amtsbestätigungen über die übertragenen Eigentumsrechte. Diese Amtsbestätigungen sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955 in der jeweils geltenden Fassung, auf Grund welcher die Einverleibung ob der darin bezeichneten Objekte ohne Vorlage weiterer Urkunden stattfinden kann.“

4. Der bisherige Art. IX erhält die Bezeichnung „Artikel XI“.

5. Im neuen Art. XI § 2 wird vor der Wortfolge „im übrigen“ folgende Wortfolge eingefügt:

„hinsichtlich des Art. IX §§ 1 bis 3 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. IX § 4 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des Art. IX § 5 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des Art. X der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,“.

Artikel 83

Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971

Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 182/1999, wird wie folgt geändert:

Nach § 34a wird folgender § 34b samt Überschrift eingefügt:

„Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

§ 34b. Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft stehen hinsichtlich jener Bundesstraßen, über die sie mit dem Bund Verträge gemäß Art. IX § 1 des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, oder gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113, abgeschlossen hat, alle in diesem Bundesgesetz dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) eingeräumten Zustimmungs- und Antragsrechte zu.“

Artikel 84

Änderung des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996

Das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung von Bundesstraßen, BGBl. Nr. 201/1996 Art. 20, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung „B 315“ durch die Bezeichnung „B 180“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 3 und 4 entfallen.

4. Im § 2 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „und der Fertigstellung der Mautstellen für verkehrswirksam zusammenhängende Mautstreckenabschnitte“.

5. Im § 3 Abs. 1 lauten der dritte und vierte Satz:

„Sie kann dabei auch auf die von bestimmten Fahrzeugkategorien ausgehenden Umweltbelastungen und den Zeitpunkt der Straßenbenützung Bedacht nehmen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die genannten Grundsätze und die Vorschläge der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die Mautstreckenabschnitte und Mauttarife durch Verordnung fest.“

6. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Mautpflicht“ durch die Wortfolge „Pflicht zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 3 entfällt.

8. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat einheitlich Bedingungen für die Benützung der Mautstrecken gemäß §§ 1 und 7 Abs. 1 (Mautordnung) festzulegen und in ihrem Rahmen auch die Beschaffenheit der Geräte zur elektronischen Abbuchung der fahrleistungsabhängigen Maut und deren Verwendung durch die Kraftfahrzeuglenker festzusetzen. Die Mautordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

9. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Mauteinhebung mittels elektronischer Einrichtungen die Kraftfahrzeuglenker vor der mautpflichtigen Straßenbenützung ihre Fahrzeuge mit Geräten zur elektronischen Abbuchung der Maut ausstatten können. In der Mautordnung kann ein angemessener Kostenersatz für diese Geräte vorgesehen werden.“

10. § 6 Abs. 1 erhält die Bezeichnung „§ 6.“; Abs. 2 entfällt.

11. Im § 7 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „auf keinem der gemäß § 1 Abs. 3 festgelegten Mautstreckenabschnitte eine“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

12. § 7 Abs. 2 bis 4 entfallen.

13. § 7 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

14. § 7 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“; nach dem Wort „erwerben“ wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und es entfällt die Wortfolge „deren Preis samt Umsatzsteuer 60 S beträgt“.

15. § 7 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“; die Bezeichnung „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ wird durch die Bezeichnung „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

16. § 7 Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“; der zweite Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

17. § 7 Abs. 10 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“; die Bezeichnung „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ wird durch die Bezeichnung „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt und das Wort „Mautpflicht“ durch die Wortfolge „Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut“ ersetzt.

18. § 7 Abs. 10a erhält die Absatzbezeichnung „(7)“; im ersten Satz wird nach dem Wort „Kategorie“ das Wort „kostenlos“ eingefügt.

19. § 7 Abs. 11 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“; im ersten Satz wird das Zitat „Abs. 8“ durch „Abs. 5“ ersetzt und im zweiten Satz entfällt die Wortfolge „und statt des Anbringens einer Vignette für die in

144

311 der Beilagen

Abs. 2 Z 5 genannte Fahrzeugkategorie auch das Anbringen zweier Vignetten für die in Abs. 2 Z 4 genannte Fahrzeugkategorie“.

20. § 7 Abs. 12 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“.

21. Im § 8 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Vignettenpreise durch Verordnung nach Fahrzeugkategorien und nach zeitlicher Geltungsdauer fest, wobei auf die Kosten der Herstellung, Erweiterung, baulichen und betrieblichen Erhaltung und der Einhebung der Mauten der Mautstrecken gemäß §§ 1 und 7 Abs. 1 Bedacht zu nehmen ist.“

22. Im § 8 Abs. 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „für mehrspurige Kraftfahrzeuge auch“; es entfällt der zweite Satz und es entfällt im dritten Satz das Wort „aber“.

23. § 10 samt Überschrift entfällt.

24. § 12 samt Überschrift entfällt.

25. Im § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „der §§ 12 und 13“ durch die Wortfolge „des § 13“ ersetzt; es entfallen die Wortfolgen „§ 12 Abs. 4 und“, „des § 12 Abs. 5 Z 2“ und der Beistrich nach dem Wort „VStG“.

26. Im § 14 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „§ 12 Abs. 4 und“.

27. Im § 14 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Die Mautaufsichtsorgane wirken auf den Mautstrecken an der Vollziehung dieses Gesetzes durch die Entgegennahme von Zahlungen gemäß § 13 Abs. 3 mit.“

28. § 17 lautet:

„§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des § 1 Abs. 2, des § 3 Abs. 1, der §§ 4 und 5, des § 7 mit Ausnahme des Abs. 7 erster und zweiter Satz, des § 8 sowie des § 13 Abs. 3 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 15 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 7 Abs. 7 erster und zweiter Satz der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des § 14 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des § 14 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Finanzen, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, betraut.“

29. § 18 lautet:

„§ 18. Ab dem 1. Jänner 2002 lauten im § 7 Abs. 4 Z 2 und im § 13 die Betragsangaben wie folgt:

statt 550 S.....	40 Euro,
statt 3 000 S.....	220 Euro,
statt 9 000 S.....	660 Euro,
statt 30 000 S.....	2 200 Euro.“

Artikel 84a

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 100 Abs. 3a letzter Satz entfallen der Strichpunkt und der darauf folgende Halbsatz.

2. In § 103 wird nach Absatz 2d folgender Absatz 2e eingefügt:

„(2e) § 100 Abs. 3a letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel 85

Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund

§ 1. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird ermächtigt, die Anteilsrechte an der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. für den Bund zum Preis von 5 240 805,25 S zu erwerben.

§ 2. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. obliegt dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel 86

Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG)

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt Zuschussleistungen zu den Fernsprechentgelten bestimmter Personen und Institutionen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Fernsprechentgelte“ im Sinne dieses Gesetzes sind jene Entgelte, die ein Konzessionär eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen oder mobilen Telekommunikationsnetzes für den Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst oder für die Erbringung einer Verbindungsleistung in Rechnung stellt.

(2) „Haushalts-Nettoeinkommen“ im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Bei der Ermittlung des Haushalts-Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten nicht anzurechnen.

(3) Übersteigt das gemäß Abs. 2 ermittelte „Haushalts-Nettoeinkommen“ die für eine Zuschussleistung maßgebliche Beitragsgrenze, kann der Antragsteller als abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist;
2. anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 3. (1) Eine Zuschussleistung setzt voraus:

1. Der Antragsteller darf nicht bereits für einen weiteren Fernsprechanschluss eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt beziehen (Doppelbezugsverbot);
2. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Zuschussleistung vorgezogen sein;
3. der Fernsprechanschluss darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden.

(2) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben (Z 1) bzw. vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden sind (Z 2 und 3), haben über Antrag folgende Personen Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt:

1. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art;
2. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977;
3. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz;
4. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994;
5. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983;
6. Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit;

sofern das Haushalts-Nettoeinkommen gemäß § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 dieser Personen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben (Z 1) bzw. vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden sind (Z 2 und 3), haben über Antrag folgende Personen und Institutionen Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt:

1. Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung;
2. Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen, wenn ihr Fernsprechanschluss als Fax oder Schreibtelefon eingerichtet ist;

146

311 der Beilagen

3. Heime für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen, sofern der jeweilige Fernsprechanschluss für diese Personen als Fax oder Schreibtelefon eingerichtet ist.

Verfahren

§ 4. (1) Anträge auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt sind unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) einzubringen. Darin hat der Antragsteller insbesondere den Konzessionär anzugeben, bei welchem er beabsichtigt, eine allenfalls zuerkannte Zuschussleistung einzulösen.

(2) Das Vorliegen eines Zuschussgrundes im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 ist vom Antragsteller im Antrag nachzuweisen. Dies hat für die Fälle des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 durch den Nachweis des Bezuges einer der dort genannten Leistungen, in Fällen der Gehörlosigkeit oder schweren Hörbehinderung durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Gehörvermögens zu erfolgen.

(3) Der Antragsteller hat anlässlich des Antrages eine Bestätigung der örtlich zuständigen Meldebehörde über die in seinem Haushalt lebenden Personen einzuholen.

(4) Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind durch ein Zeugnis des örtlich zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 zu umfassen.

Befristung

§ 5. Die Zuerkennung einer Zuschussleistung ist mit höchstens drei Jahren zu befristen. Bei Festsetzen der Befristung ist insbesondere Bedacht auf die Art, die Dauer und den Überprüfungszeitraum der in § 3 genannten Anspruchsberechtigung zu nehmen.

Höhe der Zuschussleistung

§ 6. Die Höhe der dem einzelnen Anspruchsberechtigten monatlich zustehenden Zuschussleistung ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen. Dabei sind jedenfalls der voraussichtliche Kreis der Anspruchsberechtigten und die Entwicklung der Fernsprechentgelte, aber auch die vom Bund bisher erbrachten Leistungen, zu berücksichtigen.

Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht

§ 7. (1) Die begünstigte Person oder Institution hat der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu den Umständen der Anspruchsberechtigung zu geben.

(2) Der Wegfall auch nur einer der Voraussetzungen für die Zuschussleistung ist von der begünstigten Person oder Institution der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) unverzüglich zu melden.

Ende der Zuschussleistung

§ 8. Der Anspruch auf Zuschussleistung erlischt durch:

1. Ablauf des Zuschusszeitraums;
2. Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanchlusses;
3. Entziehung der Zuschussleistung;
4. Verzicht;
5. Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der begünstigten Person oder Institution;
6. missbräuchliche Weitergabe des Anschlusses an Dritte.

Zuständigkeit

§ 9. (1) Über einen Antrag auf Zuschussleistungen zu den Fernsprechentgelten hat die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) mittels Bescheid zu entscheiden, in welchem hinsichtlich der Höhe der Zuschussleistung auf die Verordnung gemäß § 6 hinzuweisen ist.

(2) Im Falle des Wegfalles auch nur einer der Voraussetzungen für eine Zuschussleistung zu den Fernsprechentgelten hat die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) mittels Bescheid die Entziehung der Zuschussleistung rückwirkend mit jenem Zeitpunkt auszusprechen, an dem die Voraussetzung für die Zuschussleistung weggefallen ist.

(3) Im Falle der Verletzung der Auskunfts-, Vorlage bzw. Meldepflichten des § 7 hat die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) mittels Bescheid die Zuschussleistung zu entziehen.

(4) Zu Unrecht bezogene Zuschussleistungen (§ 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) sind von der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) mittels Bescheid zurückzufordern, wenn der Zuschussempfänger den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Meldepflicht (§ 7 Abs. 2) herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Zuschussleistung nicht gebührt.

(5) Ist die Rückzahlung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung von der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) gestundet werden. Wenn die Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht bezogener Zuschussleistungen eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur zu Unrecht bezogenen Leistung stehen würden, kann die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) von der Hereinbringung absehen.

(6) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.

(7) Unbeschadet der Rechte der Generalversammlung gemäß dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, unterliegt die Tätigkeit der Gesellschaft der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben an die Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gebunden. Dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sind von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

(8) In Verfahren gemäß Abs. 1 bis 4 sind das AVG und das VVG anzuwenden.

Einlösen der Zuschussleistung

§ 10. (1) Durch die Zuerkennung der Zuschussleistung erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides ausschließlich das Recht auf eine monatliche Gutschrift in der Höhe der in der Verordnung gemäß § 6 festgelegten Zuschussleistung auf das ihm vom Konzessionär in Rechnung gestellte Fernsprechentgelt. Die Zuschussleistung ist nach dem im Vertrag gemäß § 11 zu regelnden Verfahren dem Konzessionär auszubezahlen. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) für die von ihr ausgezahlten Zuschussleistungen einen Betrag von jährlich 750 Millionen Schilling zu erstatten.

Vertragliche Vereinbarung mit den Konzessionären

§ 11. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit interessierten Konzessionären vertraglich zu vereinbaren, dass diese gegen Vorlage von Bescheiden gemäß § 9 Abs. 1 Leistungen im Wert der durch die Verordnung gemäß § 6 festgesetzten Zuschussleistung an den im Bescheid genannten Anspruchsberechtigten erbringen. Weiters ist in einem derartigen Vertrag festzuhalten, dass den Konzessionären die entsprechenden Beträge periodisch durch die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) refundiert werden. Gleichzeitig ist die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen.

Information

§ 12. (1) Der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) obliegt ferner die umfassende Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Zuerkennung von Zuschussleistungen zu den Fernsprechentgelten gemäß § 11.

(2) Die Telekom-Control GmbH hat der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) die ihr gemäß § 18 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/1998, angezeigten Entgelte mitzuteilen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Vertragsabschlüsse mit den Konzessionären im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

Übergangsbestimmung

§ 13. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Befreiungen von den Fernsprechgebühren gelten ab diesem Zeitpunkt als Zuerkennung einer Zuschussleistung in der Höhe, die in der Verordnung gemäß § 6 festgelegt ist. Sie treten längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft. Die begünstigten Personen und Institutionen können aber innerhalb dieses Jahres jederzeit die Zuerkennung einer Zuschussleistung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beantragen. Mit der bescheidmäßigen Erledigung dieses Antrages tritt der ursprüngliche Bescheid außer Kraft.

Verweisungen

§ 14. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 15. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut, sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Mit der Vollziehung des § 6 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

12. Teil

Wohn- und Siedlungswesen

Artikel 87

Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG), BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 3 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

„6a. alle Rechtsgeschäfte, die – unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 23 – mit der nachträglichen Übertragung des Eigentums (Miteigentums) an ihren Bauten und Anlagen zusammenhängen, bei Wohnungen und Geschäftsräumen jedoch nur nach vorheriger Einladung der Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu einer Antragstellung gemäß § 15c;“

2. In Art. IV wird nach Abs. 1e folgender Abs. 1f eingefügt:

„(1f) § 7 Abs. 3 Z 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Vorblatt**Probleme:**

Der Kurs der Budgetkonsolidierung, wie er im Regierungsprogramm vorgezeichnet ist, erfordert budgetwirksame Änderungen einer Anzahl von Bundesgesetzen.

Lösung:

Änderung verschiedener Bundesgesetze, mit den Schwerpunkten der Verminderung von Ausgaben und der Erzielung von Mehreinnahmen unter Bedachtnahme auf die Ziele der Steuergerechtigkeit und der sozialen Treffsicherheit.

Umsetzung des Ergebnisses der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten über die Besoldungsregelung der Bundesbediensteten und der Landeslehrer für 2001 und 2002.

Alternativen:

Im Wesentlichen keine (vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Soweit Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Wirtschaftslage zu erwarten sind, werden sie in den Erläuterungen genannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einzelne Maßnahmen verursachen Kosten (vgl. dazu näher im Allgemeinen Teil der Erläuterungen), die jedoch durch die vorgesehenen Einsparungen und Mehreinnahmen bei weitem wettgemacht werden.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

150

311 der Beilagen

Erläuterungen**Allgemeiner Teil****1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Der von der Bundesregierung verfolgte Kurs der Budgetkonsolidierung erfordert budgetwirksame Änderungen einer Anzahl von Bundesgesetzen.

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der einzelnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen überblicksweise dargestellt:

Zum 1. Teil (Medien – Art. 1: Änderung des Rundfunkgesetzes):

Die Änderung sieht die Streichung der Refundierung des Entfalls an Programmengelt auf Grund von Befreiungen vor.

Zum 2. Teil (Justiz):**Zu Art. 2 bis 4 (Änderungen des Handelsgesetzbuchs, des Firmenbuchgesetzes und des GmbH-Gesetzes):**

Das Internet soll angesichts seiner ständig wachsenden Bedeutung und Verbreitung auch für die Zwecke der handels- und gesellschaftsrechtlichen Publizität nutzbar gemacht werden. Dazu bietet sich die Ediktsdatei nach § 89j des Gerichtsorganisationsgesetzes als Veröffentlichungsorgan für die vom Firmenbuchgericht bekanntzumachenden Eintragungen in das Firmenbuch und für die sonstigen vom Firmenbuchgericht zu veranlassenden Bekanntmachungen an. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2002 sollen diese Veröffentlichungen daher nicht mehr wie bisher in zwei Printmedien (nämlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Zentralblatt für die Eintragungen in das Firmenbuch in der Republik Österreich“), sondern nur noch in einem gedruckten Medium (dem „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) und im Internet, eben in der Ediktsdatei nach § 89j GOG, erfolgen. Das „Zentralblatt“ kann daher mit 1. Jänner 2002 aufgelassen werden.

Zugleich soll das System der Veröffentlichungskosten auf Direktverrechnung zwischen dem Printmedium Wiener Zeitung und dem betreffenden Rechtsträger umgestellt werden.

Zu Art. 5 und 6 (Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes 1975):

Im Gerichtsgebührenrecht werden die Gerichtsgebühren für das Exekutionsverfahren angehoben und wird weiters ein Gebührenzuschlag für Fahrnisexekutionen eingeführt.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den ab 1. Jänner 2002 eintretenden Neuerungen bei der Veröffentlichung von Firmenbucheintragungen mit diesem Zeitpunkt die Gebührenpositionen für die derzeitigen Einschaltungskosten aufgehoben.

Schließlich wird die Bestimmung über den Wert einer unbeweglichen Sache an die Änderungen im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 und im Grunderwerbsteuergesetz 1987 angepasst.

Zum 3. Teil (Finanzen):

Die vorgeschlagenen steuerlichen Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten. Es wird dabei angestrebt, einerseits die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit die Steuergerechtigkeit zu verstärken und andererseits die soziale Symmetrie zu beachten.

Zum 4. Teil (Sicherheitsverwaltung – Art. 35: Änderung des Waffengesetzes):

Diese Regelung dient der Klarstellung, wer die Kosten bezüglich der Suche und Auffindung noch im Boden verborgener sprengkräftiger Kriegsrelikte zu tragen hat, sowie zur Klarstellung der Haftungsbeschränkung des Bundes.

Zum 5. Teil (Wirtschaftslenkung – Art. 36: Änderung des Preisgesetzes 1992):

Im Preisgesetz 1992 werden Schillingbeträge durch Eurobeträge ersetzt.

Zum 6. Teil (Arbeitsmarkt; Arbeitslosenversicherung – Art. 37 bis 45):

Im Bereich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik bzw. des Insolvenz-Ausfallgeldfonds soll ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung unter Berücksichtigung erster Ansätze zur Erhöhung der sozialen Treffsicherheit geleistet werden. Im einzelnen werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Wegfall des Bundesbeitrages zur Arbeitsmarktpolitik.
- Zusammenführung bestehender Bundesförderungen für Unternehmen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

- Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahmen der Jugendausbildung durch Überweisung des Überschusses aus den aufzulösenden EFZG-Fonds.
- Neuregelung des Familienzuschlages zu den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und dem Karenzgeld bei gleichzeitiger Festsetzung einer einheitlichen Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld mit Abfederungsmaßnahmen für Armutsbedrohte.
- Ausdehnung der vier Wochen Wartezeit beim Arbeitslosengeld auch auf einvernehmliche Lösung und Zeitablauf der Dienstverhältnisse.
- Neuregelung der Jugendanwartschaft auf Arbeitslosengeld.
- Bekämpfung der Schwarzarbeit Arbeitsloser durch strengere Strafen und Möglichkeit verstärkter Kontrollmeldungen.
- Wegfall von überschießenden Ansprüchen auf Insolvenz-Ausfallgeld.

Zum 7. Teil (Dienstrecht; Art. 46 bis 65):

Die Arbeitszeit im Bundesdienst soll durch folgende Maßnahmen flexibilisiert werden:

- Es wird die Möglichkeit geschaffen, bedarfsorientierte Jahresarbeitszeitmodelle einzuführen.
- Für die Abgeltung von Mehrdienstleistungen an Werktagen wird ein Durchrechnungszeitraum von drei Kalendermonaten vorgesehen.
- Die Einführung von Gleitzeitdienstplänen und der Verbrauch von Zeitguthaben während der Blockzeit werden erleichtert.
- Die Wochenarbeitszeit kann auch ungleichmäßig auf die Tage der Woche verteilt werden.

Im Bereich der Besoldungsregelungen wird vorgeschlagen:

1. Ab 1. Jänner 2001 werden bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2002
 - a) die Gehälter der Beamten (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 500 S und
 - b) die Entgelte für die Teilnehmer an der Eignungsausbildung um den Prozentsatz, um den das Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe A 7 angehoben wird, erhöht.
2. Ab 1. Jänner 2002 werden bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2002
 - a) die Gehälter der Beamten (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist,
 - b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Schillingbeträgen ausgedrückt sind – mit Ausnahme der Kinderzulage – und
 - c) die Entgelte für die Teilnehmer an der Eignungsausbildung um 0,8% erhöht.
3. Ab 1. Jänner 2001
 - a) wird der Eigenanteil des Fahrtkostenzuschusses von 480 S auf 560 S erhöht,
 - b) werden der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag ausschließlich für im Dienststand verstorbene Beamte vorgesehen und
 - c) entfällt der Essenzzuschuss für Bedienstete mit All-in-Bezügen.

Der vom Bediensteten zu tragende Eigenanteil des Fahrtkostenzuschusses wird von 480 auf 560 S je Monat angehoben.

Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag werden nur mehr für im Dienststand verstorbene Beamte vorgesehen.

Als Äquivalent für die außerhalb des Bildungsbereiches vorgesehene schrittweise Planstellenreduktion werden

- die Mehrdienstleistungsvergütung der Lehrer auf unterschiedliche Abgeltungsformen für dauernde Mehrdienstleistungen und für Vertretungsstunden umgestellt,
- Ordinate, Kustodiate und andere Nebenleistungen der Lehrer durch Vergütung statt – wie bisher – durch Einrechnung in die Lehrverpflichtung abgegolten und
- die Einbeziehung der Universitätsprofessoren in die beauftragte Lehre vorgesehen.

Weiters erfolgen einige notwendige Ergänzungen und Korrekturen zum Pensionsreformgesetz 2000.

Die besoldungs- und pensionsrechtlichen Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes werden an die vorgesehene Änderung der Bestimmungen des Pensionsgesetzes über den Todesfallbeitrag und an die vorgesehenen Änderungen des Bezügegesetzes über die Anhebung der Pensionsbeiträge und der Beiträge vom Ruhebezug angepasst.

Zum 8. Teil (Sozialrecht mit Ausschluss der Arbeitslosenversicherung):

Zu Art. 66 bis 69 (Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Unter Bedachtnahme auf das Ziel der Erhöhung der sozialen Treffsicherheit soll auch im Bereich der Sozialversicherung ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung geleistet werden. Insbesondere beinhalten die vorgeschlagenen Bestimmungen

- eine Angleichung des beitragsrechtlichen Teils des Pensionsrechts der Sozialversicherungsbediensteten an dasjenige der öffentlich-rechtlich Bediensteten;
- die Einbeziehung bestimmter Zusatzpensionsleistungen in die Krankenversicherung;
- die Senkung des Kranken- und Unfallversicherungsbeitrages für Zivildienstleistende;
- die Schaffung eines Zusatzbeitrages in der Krankenversicherung für anspruchsberechtigte Angehörige;
- eine Erhöhung der Zusatzrente für Schwerversehrtete und
- die Anpassung der Höhe des Kinderzuschusses in der Pensionsversicherung an jene der Familienzuschläge nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Zu Art. 70 (Bundesgesetz, mit dem eine Entschädigung für Kriegsgefangene eingeführt wird – Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz):

Österreichischen Staatsbürgern, die im Zuge des Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, sollen Entschädigungsleistungen gewährt werden.

Zu Art. 71 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Die Zuverdienstmöglichkeit von Studierenden in Bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe soll insbesondere im Hinblick auf die geplante Einführung von Studiengebühren (Art. 74) erweitert werden. Dadurch und durch Umstellung auf einen Jahresbetrag soll eine Verbesserung der Einkommenssituation der Studierenden ermöglicht werden.

Die Kosten für Karenzgeld und Teilzeitbeihilfe gemäß § 39 Abs. 3 FLAG 1967 sollen für das Jahr 2001 nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden.

Die Verwaltungskosten für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes sollen in den Jahren 2001 und 2002 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden.

Die Studienförderungsmaßnahmen sollen im Hinblick auf die geplante Einführung von Studiengebühren (Art. 74) zur Vermeidung von Härtefällen verbreitert und es sollen hierfür auch Mittel aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bereitgestellt werden.

Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sollen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen werden, da ansonsten für die Finanzierung von Zeiten der Kindererziehung als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nicht ausreichende Mittel zur Verfügung stünden.

Zum 9. Teil (Bildung, Wissenschaft und Kultur – Art. 72 bis Art. 77):

Zu Art. 72 (Änderung des Universitäts-Studiengesetzes):

Die unter Art. 74 (Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972) vorgeschlagene Einführung allgemeiner Studienbeiträge ab dem Wintersemester 2001/02 macht die Festlegung der Fortsetzungsmeldung als unbedingtes Erfordernis zur Aufrechterhaltung des Studierendenstatus notwendig.

Zu Art. 73 (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992):

Die unter Art. 74 vorgeschlagene Einführung allgemeiner Studienbeiträge ab dem Wintersemester 2001/02 belastet Studierende mit zusätzlichen notwendigen Aufwendungen in der Höhe von 10 000 S jährlich. Es soll daher ein finanzieller Ausgleich nach der Einführung allgemeiner Studienbeiträge durch Abfederungsmaßnahmen geschaffen werden, bei grundsätzlicher Beibehaltung des geltenden Systems der Zuerkennung von Studienbeihilfen. Der Vorschlag zielt ferner auf verstärkte Berücksichtigung von sozial bedürftigen Studierenden, also des derzeitigen Kreises von Studienbeihilfenbeziehern, Ausweitung der Studienförderungsmaßnahmen über den bisherigen Kreis der Studienbeihilfenbezieher durch zusätzliche Förderungsmaßnahmen und zusätzliche Leistungsanreize für besondere Studienanstrengungen, die mit dem Ersatz der Studiengebühren honoriert werden. Die Zuverdienstmöglichkeit von Studienbeihilfenbeziehern soll sich stärker an den Gegebenheiten studentischer Berufstätigkeit orientieren. Insbesondere sind vorgesehen

- voller Ersatz der jährlichen Studienbeiträge durch einen Studienzuschuss für Studienbeihilfenbezieher;

- Zuerkennung eines Stundenzuschusses in abgestufter Höhe für einen erweiterten Kreis sozial bedürftiger Studierender;
- Ausweitung der Leistungsstipendien hinsichtlich der Zahl der Bezieher und durch die wiederholte Möglichkeit des Bezuges während eines Studiums;
- Jahresdurchrechnung statt monatlicher Berücksichtigung studentischer Einkommen bei Beurteilung sozialer Bedürftigkeit.

Zu Art. 74 (Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972):

Ab dem Wintersemester 2001/02 sollen Studienbeiträge in der Höhe von 5 000 S (363,36 €) pro Semester und Studierenden eingehoben werden.

Zu Art. 75 (Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen):

Die Personalkosten im Bereich der Universitäten und Universitäten der Künste weisen nach wie vor steigende Tendenz auf. Die Abgeltungen für Lehr- und Prüfungstätigkeiten haben wesentlichen Anteil an dieser Kostensteigerung. Zur Konsolidierung des Staatshaushalts sind ua. Maßnahmen unerlässlich, die eine wirksame Dämpfung der Entwicklung dieser Aufwendungen bewirken.

Zu Art. 76 und 77 (Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes und des Forschungsorganisationsgesetzes):

Das Museum für Völkerkunde und das Österreichische Theatermuseum sollen in das Kunsthistorische Museum, die Österreichische Phonothek soll in das Technische Museum Wien eingegliedert werden. Durch die Eingliederung der drei genannten Einrichtungen in größere Anstalten und deren Strukturen können Synergieeffekte effizient genutzt werden.

Zum 10. Teil (Bundesforste, Umwelt – Art. 78 bis 81):

Zu Art. 78 und 79 (Änderung des Bundesforstgesetzes 1996 und des Wasserrechtsgesetzes 1959):

Das Bundesforstgesetz 1996 nimmt auf von der Österreichischen Bundesforste AG verwaltete Seeuferflächen oder Seen bzw. auf das öffentliche Wassergut nicht (ausreichend) Bedacht. Durch die vorgeschlagenen Regelungen sollen ein besonderer Schutz für Seeuferflächen oder Seen sowie die Erhaltung der Schutzziele für „öffentliches Wassergut“ normiert und eine einheitliche österreichische Seeuferpolitik festgeschrieben werden. In diesem Sinne werden besondere Bestimmungen betreffend die Verwaltung von Seeuferflächen oder Seen und Verkaufsverbote im öffentlichen Interesse vorgeschlagen.

Zu Art. 80 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):

Die vorgeschlagene Regelung hat folgende Schwerpunkte:

- Schrittweise Erhöhung der Beitragssätze für das Ablagern von unbehandelten Abfällen ab 2004;
- Zusammenlegung der Beitragssätze für Ablagern, Lagern und Verfüllen ab 2001;
- Vollständige Abstimmung der technischen Anforderungen auf jene der Deponieverordnung;
- Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Rekultivierungsschicht beitragsfrei ist;
- Schaffung der Möglichkeit zur Berichtigung oder Ergänzung der Selbstberechnung durch den Beitragsschuldner;
- Ermächtigung, in den Jahren 2001 und 2002 Ersatzvornahmen bei Altlasten aus Altlastenbeiträgen zu finanzieren.

Zu Art. 81 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):

In Anlehnung an das Ergebnis zu den laufenden Finanzausgleichsverhandlungen wird der Zusagerahmen für das Jahr 2001 mit 3 500 Millionen Schilling sowie für die Jahre 2002 bis 2004 mit jeweils 3 000 Millionen Schilling festgelegt. Damit können – in Umsetzung der EU- und wasserrechtlichen Vorgaben – weitere Maßnahmen zum Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen gesetzt und die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden.

Durch die Sondertranche im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft im Ausmaß von 500 Millionen Schilling im Jahr 2000 soll der bestehende Überhang an Förderungsansuchen abgebaut werden. Die Abdeckung dieser Sondertranche im Ausmaß von 500 Millionen Schilling kann aus dem festgestellten Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds erfolgen. Weiters sind zur Bedeckung des Liquiditätsbedarfes in der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2003 und 2004 jeweils 700 Millionen Schilling aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds heranzuziehen.

Gleichzeitig sollen die Erlöse aus den Darlehensverkäufen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds herangezogen werden.

Zum 11. Teil (Verkehr und Telekommunikation):

Zu Art. 82 und 83 (Änderung des ASFINAG-Gesetzes und des Bundesstraßengesetzes 1971):

Planung, Bau und Erhaltung eines Teiles des höchst- und hochrangigen Bundesstraßennetzes sind der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft mit Fruchtgenussvertrag übertragen worden. Die restlichen Strecken dieses Netzes werden weiterhin im Rahmen der Auftragsverwaltung von den Ländern verwaltet. Um eine einheitliche Besorgung der Aufgaben hinsichtlich des höchst- und hochrangigen Bundesstraßennetzes zu gewährleisten, sollen nunmehr Bundesstraßen im Umfang von zirka 920 Kilometern der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft durch Abschluss eines Vertrages übertragen werden können. Die Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971 betrifft die Einräumung von Zustimmungs- und Antragsrechten an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, wenn sie nach Abschluss des Vertrages mit der Besorgung von Aufgaben der Bundesstraßenverwaltung betraut ist, bei Abschluss des Fruchtgenussvertrages oder des Vertrages, mit dem sie mit der Besorgung von Aufgaben der Bundesstraßenverwaltung betraut wird.

Zu Art. 84 (Änderung des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes):

Untersuchungen haben ergeben, dass Mautsysteme ohne Beeinflussung des fließenden Verkehrs bereits in anderen Ländern im Einsatz sind und auch für Österreich umsetzbar sind. Es soll daher von den Festlegungen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 abgegangen werden, die verpflichtend die Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut nach den Grundsätzen eines halboffenen Mautsystems und in der Art der dualen Bemautung vorsehen.

Zu Art. 84a (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll die Zweckwidmung der Strafgeelder aufgehoben werden, wodurch vor allem eine effizientere Verwendung der durch die Zweckwidmung angekauften Kraftfahrzeuge ermöglicht werden soll.

Zu Art. 85 (Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund):

Die Gesellschaftsanteile an der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H., einer hundertprozentigen Tochter der Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen Gesellschaft m.b.H., sollen auf den Bund übertragen werden.

Zu Art. 86 (Fernsprechentgeltzuschussgesetz):

Das gesamte Gefüge der Telefongebührenbefreiung soll zeitgemäß und gemeinschaftsrechtskonform ausgestaltet werden. Die vorgeschlagene Regelung hat insbesondere die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, weiters Verhinderung von Malversationen in diesem Bereich und Schaffung ausreichender Kontrollmöglichkeiten zum Ziel. Sie versteht sich als Umsetzung des gemeinschaftsrechtlich verbürgten Verbots der Quersubventionierung staatsnaher Unternehmen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten soll gleich bleiben.

Zum 12. Teil (Art. 87 – Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes):

Es soll klargestellt werden, dass gemeinnützige Bauvereinigungen auch ganze Wohnhäuser veräußern dürfen, wobei jedoch ein vorrangiger Verkauf an die jeweiligen Mieter vorgesehen ist.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die in der folgenden Tabelle angeführten Beträge sind in Millionen Schilling angegeben. Soweit finanzielle Auswirkungen nicht in relevanter Größenordnung angegeben werden konnten, wurde in der Tabelle der Betrag Null eingesetzt.

Art. Nr./ Gesetz	Jahr 2001		Jahr 2002		Jahr 2003	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1 (RFG)	0	- 162	0	- 324	0	- 485
2 bis 6 (Justiz; insb GGG)	350	0	110	0	110,0	0

311 der Beilagen

155

Art. Nr./ Gesetz	Jahr 2001		Jahr 2002		Jahr 2003	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
7 bis 34 (Finanzen)	28 600	0	29 300	0	29 300	0
35 (WaffG)	0	0	0	0	0	0
36 (PreisG)	0	0	0	0	0	0
37 bis 45 (AMFG ua.):	0	-2 510	0	-2 483	0	-2 483
46 bis 65 (Dienstrecht)	1,5	34	1,5	-1 433	1,5	-2 685
66 bis 69 (ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG)	0	- 50	0	- 50	0	- 50
70 (KriegsgefEG)	0	80	0	80	0	80
71 (FLAG)	0	0	0	200	0	200
72 (UniStG)	0	0	0	0	0	0
73 (StudFG)	0	138,6	0	473,6	0	453,3
74 (HTG)	1000	20	2000	40	2000	40
75 (HS-LPTAG)	0	- 50	0	- 100	0	- 100
76 (BMuseenG) und 77 (FOG) (Saldo)	0	- 841,0	0	- 841,0	0	- 841,0
78 und 79 (BundesforsteG, WRG)	0	0	0	0	0	0
80 (ALSAG) ²⁾	4	0	4	0	4	0
81 (UFG) ³⁾	77	77	197	197	391	391
82 und 83 (ASFINAG-G und BStG)	0	0	0	0	0	0
84 (BStFG)	0	- 0	0	- 0	0	- 0
85 (BG DTEG)	0	10	0	0	0	0
86 (FeZG)	0	1	0	1	0	1
87 (WGG)	0	0	0	0	0	0
Summen ⁴⁾	30 032,5	-3 052,4	31 613	-4 239,4	31 807	-5 470,7

Mit finanziellen Auswirkungen auf die Länder und Gemeinden ist nicht zu rechnen.

²⁾ Geringfügige, nicht bezifferte Mindereinnahmen ab 2001 sowie weitere Mehreinnahmen ab 2004 nicht berücksichtigt.

³⁾ Die Bedeckung der angeführten Ausgaben (Zusagen und Abwicklungskosten) erfolgt über das FAG-Sonderkonto für die Siedlungswasserwirtschaft sowie über den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Die Dotation des FAG-Sonderkontos erfolgt seit 1993 durch Vorwegabzüge und Kostenbeiträge der FAG-Partner. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

⁴⁾ Die ausgewiesenen Endsummen sind als Summen von Schätzgrößen und wegen der Vernachlässigung der nicht bezifferten Effekte „scheingenau“.

156

311 der Beilagen

Besonderer Teil**Zum 1. Teil (Medien – Art. 1: Änderung des Rundfunkgesetzes):**

Die stufenweise Refundierungsregelung in § 20 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes sieht bislang vor, dass der Bund dem ORF die durch Befreiungen (von Beziehern von Blindenbeihilfe, Hilflosenzuschuss usw.) entgangenen Programmgebühren beginnend ab dem Jahr 2001 (im Ausmaß von 25%) zu ersetzen hat. Diese Regelung soll nunmehr entfallen.

Zum 2. Teil (Justiz):**Zu Art. 2 (Änderungen des Handelsgesetzbuchs):****Zu Z 1 (§ 10 HGB):**

Angesichts der ständig wachsenden Bedeutung und Verbreitung des Internet soll dieses Medium auch für die Zwecke der handels- und gesellschaftsrechtlichen Publizität nutzbar gemacht werden. Seit 1. Jänner 2000 werden alle insolvenzrechtlichen Veröffentlichungen und die Ediktalzustellungen nach § 41 FBG in der Ediktsdatei nach § 89j GOG vorgenommen, die für jedermann über das Internet (und zwar ohne besondere Gebühr) abfragbar ist. Die Ediktsdatei bietet sich auch als Veröffentlichungsorgan für die vom Firmenbuchgericht bekanntzumachenden Eintragungen in das Firmenbuch und für die sonstigen vom Firmenbuchgericht zu veranlassenden Bekanntmachungen an.

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2002 sollen diese Veröffentlichungen daher nicht mehr wie bisher in zwei Printmedien (nämlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Zentralblatt für die Eintragungen in das Firmenbuch in der Republik Österreich“), sondern nur noch in einem gedruckten Medium (dem „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) und im Internet, eben in der Ediktsdatei nach § 89j GOG, erfolgen. Das „Zentralblatt“ kann daher mit 1. Jänner 2002 aufgelassen werden.

Zugleich soll das System der Veröffentlichungskosten auf Direktverrechnung zwischen dem Printmedium Wiener Zeitung und dem betreffenden Rechtsträger umgestellt werden. Die zu veröffentlichenden Daten sollen wie bisher vom Firmenbuchgericht der Wiener Zeitung zur Veröffentlichung übermittelt werden, das Entgelt für die Veröffentlichung wird die Wiener Zeitung GmbH aber unmittelbar dem betroffenen Unternehmen zu fakturieren haben. Es handelt sich dabei um eine Forderung privatrechtlichen Charakters, nämlich um Werklohn für die vorgenommene Einschaltung. Die von der Wiener Zeitung GmbH zu verrechnenden Entgeltsätze hat der Bundeskanzler mit Verordnung unter Bedachtnahme auf marktübliche Inseratenkosten zu limitieren. Bei der Festlegung der Höchstsätze wird auch – zugunsten der zahlungspflichtigen Unternehmen – zu berücksichtigen sein, dass es sich hier um die Kosten von gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen handelt.

Die gerichtliche Veröffentlichungsgebühr (Anm. 6 zu TP 10 GGG) kann damit entfallen. Die Kosten der Erweiterung und des erweiterten Betriebs der Ediktsdatei sollen durch maßvolle Anhebung der Eingaben- und Eintragungsgebühren der TP 10 GGG gedeckt werden (Näheres dazu siehe in den Erläuterungen zu den in Art. 5 vorgesehenen Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes).

Für Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften soll es beim Grundsatz des Art. XXIII Abs. 15 FBG bleiben, dass Eintragungen, die in der Datenbank des Firmenbuchs vorgenommen wurden, als bekannt gemacht gelten und nicht (auch nicht in der Ediktsdatei) veröffentlicht werden müssen.

Zu Z 2, 3 und 5 (§§ 15, 32 und 283 HGB):

Hier handelt es sich nur um redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der in § 10 vorgesehenen Umstellung der Veröffentlichungen des Firmenbuchs.

Zu Z 4 (§ 162 HGB):

Der Abs. 2 dieser Bestimmung war bereits durch Art. XXIII Abs. 15 FBG obsolet geworden; er soll nunmehr aufgehoben werden.

Zu Z 6 (§ 906 HGB):

Die Umstellung der Firmenbuchveröffentlichungen soll mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten. Eine besondere Übergangsregelung ist entbehrlich, da unabhängig von der Antragstellung oder Eintragung darauf abgestellt werden kann, wann das Gericht die Bekanntmachung vornimmt.

Zu Art. 3 (Änderungen des Firmenbuchgesetzes):

Hier handelt es sich – wie bei § 283 HGB – um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung des § 10 HGB. Auch die Veröffentlichung von Zwangsstrafenbeschlüssen

nach § 24 FBG soll – ab 1. Jänner 2002 – in der Ediktsdatei und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vorgenommen werden.

Zu Art. 4 (Änderung des GmbH-Gesetzes):

Im GmbH-Gesetz sind gleichfalls nur redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Umstellung der Veröffentlichungen des Firmenbuchs in § 10 HGB erforderlich. Die Änderung des § 44 betrifft das Übergangsproblem, dass die nachträglich für nichtig erklärte Eintragung noch in den derzeit vorgesehenen beiden Printmedien bekannt gemacht wurde; die Änderung der Bestimmung soll es ermöglichen, die gerichtliche Entscheidung über die Nichtigkeit ab dem 1. Jänner 2002 ungeachtet dessen gemäß § 10 in der Fassung des Entwurfs zu veröffentlichen.

§ 93 Abs. 2 kann ersatzlos entfallen, da die Anordnung, dass eine Eintragung im Firmenbuch (hier die Löschung der Liquidationsfirma) veröffentlicht werden muss, ohnedies in § 10 HGB enthalten ist (der in seiner nunmehr vorgeschlagenen Form eben die Veröffentlichung in der Ediktsdatei und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vorsieht).

Nach § 127 Abs. 2 GmbHG sollen auch diese begleitenden Änderungen mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten.

Zu Art. 5 (Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes):

Allgemeines:

Die vorgeschlagene Neuregelung hat folgende Schwerpunkte:

Im Gerichtsgebührenrecht werden – zur Verbesserung des Gebührenaufkommens und zum Teil im Vorgriff auf eine nach der Indexentwicklung ohnedies schon nach geltender Rechtslage heranstehende Gebührenerhöhung – die Gerichtsgebühren für das Exekutionsverfahren angehoben und wird weiters wegen der besonderen Kostenbelastung der Justiz aus der Durchführung von Fahrnisexekutionen für diese Exekutionsart ein Gebühreinzuschlag eingeführt.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den ab 1. Jänner 2002 eintretenden Neuerungen bei der Veröffentlichung von Firmenbucheintragungen (vor allem hinsichtlich der Direktverrechnung der Kosten für die „papierene“ Veröffentlichung) mit diesem Zeitpunkt die Gebührenpositionen für die derzeitigen Einschaltungskosten aufgehoben.

Schließlich wird die Bestimmung über den Wert einer unbeweglichen Sache an die Änderungen im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 und im Grunderwerbsteuergesetz 1987 angepasst.

Zu Z 1 (§ 15):

Die hier vorgesehene Umstellung auf das Dreifache des Einheitswerts ist zur Wahrung des Gleichklangs mit dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 und dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 erforderlich. Die Harmonisierung mit diesen Vorschriften ist ja schon im Hinblick auf § 26 GGG (wonach für die Berechnung der Eintragungsgebühr der Wert maßgebend ist, der der Ermittlung der Steuern nach diesen Gesetzen zu Grunde zu legen wäre und wonach Grundlage für die Berechnung der Eintragungsgebühr die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist) unabdingbar.

Zu Z 2 (Tarifpost 4):

Der Bereich des Exekutionsrechts war in jüngster Zeit Gegenstand von Überlegungen und Untersuchungen zu den Fragenbereichen der dabei auftretenden Kostenbelastungen einerseits und allfälliger Ausgliederungsmöglichkeiten andererseits. Aus verschiedenen Erwägungen wurde schließlich jedoch von grundsätzlichen Systemänderungen auf diesem Gebiet abgesehen. Der im Zuge dieses Reflexionsprozesses erzielte Befund einer sehr hohen Kostenbelastung im Teilbereich der Fahrnisexekution gab im Zusammenhang mit den budgetären Notwendigkeiten Anlass dazu, das Augenmerk auf die in Tarifpost 4 GGG geregelten Gerichtsgebühren für das Exekutionsverfahren zu richten.

Zur Erhöhung des Gebührenaufkommens aus Exekutionsverfahren werden die in der Tarifpost 4 angeführten Gebührenbeträge jeweils um rund 20% – gerundet auf Zehnschillingbeträge – angehoben. Hiezu ist darauf hinzuweisen, dass die bisherigen Gebührenbeträge der Tarifpost 4 nun schon seit der Neufestsetzung durch die Verordnung des Bundesministers für Justiz, BGBl. Nr. 912/1994 – also schon seit rund sechs Jahren – unverändert in Geltung stehen. Der in § 31a GGG vorgesehene Indexschwellenwert von 10% wurde seit dem Jahr 1994 noch nicht überschritten. Der hier maßgebliche Verbraucherpreisindex 1986 ist jedoch gegenüber dem der letzten Neufestsetzung zu Grunde gelegten Indexwert für den Monat August 1994 schon um weit mehr als 8% gestiegen, sodass eine Überschreitung der Zehnprozentschwelle und damit eine Neufestsetzung dieser Gebühren in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Aus budgetären Gründen wird nun mit der gesetzlichen Erhöhung der Gebührenbeträge der Tarifpost 4 GGG

die heranstehende Neufestsetzung gemäß § 31a GGG einerseits gleichsam vorgezogen und andererseits der Höhe nach annähernd verdoppelt. Wenn dann in nächster Zeit der Neufestsetzungsmechanismus des § 31a GGG durch Überschreiten des zehnpromtigen Schwellwertes ausgelöst wird, kommt es bei den nun angehobenen Gebührenbeträgen der Tarifpost 4 aber nicht nochmals zu einer Erhöhung, sondern haben dann die neuen Gebührenbeträge unverändert zu bleiben; dies wird durch eine entsprechende Übergebungsbestimmung ausdrücklich sichergestellt.

In der neuen Anmerkung 1a zur Tarifpost 4 GGG wird vorgesehen, dass sich der für die jeweilige Bemessungsgrundlage maßgebliche – neue – Gebührenbetrag um 90 S erhöht, wenn im Exekutionsantrag entweder ausschließlich oder aber auch in Verbindung mit dem Antrag auf die Anwendung anderer Exekutionsmittel Fahrnisexekution beantragt wird. Wenn also – allein oder beispielsweise auch in Verbindung mit einer Gehaltsexekution – Fahrnisexekution beantragt wird, erhöht sich etwa die in der ersten Gebührenstufe der Tarifpost 4 lit. a GGG neu vorgesehene Gebühr von 190 S um 90 S und beträgt somit 280 S. Eine solche Gebührenerhöhung um den „Fahrnisexekutionszuschlag“ von 90 S kann aber auch bei den in der lit. b der Tarifpost 4 angeführten Gebührenbeträgen stattfinden, weil der Antrag auf Fahrnisexekution auch mit einem Antrag auf Exekution auf das unbewegliche Vermögen verbunden werden kann. Diese Zusatzgebühr von 90 S basiert auf zwei Überlegungen: Zum einen hat sich – wie schon erwähnt wurde – aus den extern durchgeführten Untersuchungen ergeben, dass der der Justiz für eine Fahrnisexekution insgesamt entstehende Aufwand exorbitant höher ist als bei der Anwendung anderer Exekutionsmittel (etwa bei der Gehaltsexekution). Dem wird – ohne dass dadurch die ermittelte Kostenmehrbelastung auch nur der Dimension nach abgegolten würde – durch den Fahrnisexekutionszuschlag zumindest andeutungsweise Rechnung getragen. Zum anderen und vor allem soll damit auch ein Lenkungseffekt verfolgt und erzielt werden. Schließlich war es schon das Anliegen der Exekutionsordnungs-Novelle 1991, die Fahrnisexekution zu Gunsten der Gehaltsexekution zurückzudrängen. Dieser Grundgedanke (einer Bevorzugung der Gehaltsexekution gegenüber der Fahrnisexekution) wurde mit nachfolgenden Novellierungsschritten im Exekutionsrecht noch fortgesetzt. Die nunmehrige Einführung einer Zusatzgebühr für Fahrnisexekutionen ist als eine weitere Maßnahme in diese Richtung zu verstehen; auch dadurch soll die Fahrnisexekution in der Praxis gegenüber anderen Exekutionsarten weiter in den Hintergrund gedrängt werden.

Die Neufassung der Anmerkung 6 zur Tarifpost 4 GGG erbringt keine inhaltliche Neuerung; darin wird nämlich lediglich zur Klarstellung auch auf die neue Anmerkung 1a Bezug genommen.

Die oben bereits besprochene Ausnahme von der Gebührenerhöhung im Rahmen der nächsten Neufestsetzung gemäß § 31a GGG gilt auch für den Fahrnisexekutionszuschlag von 90 S.

Zu Z 3 (Tarifpost 10):

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit den im gleichen Entwurf vorgesehenen Reformschritten bei der Veröffentlichung von Firmenbucheintragungen. Wie in den Erläuterungen zu diesen Veränderungen ausgeführt, soll ab 1. Jänner 2002 unter anderem auch das System der Veröffentlichungskosten auf Direktverrechnung zwischen dem (dann nur noch verbleibenden) Printmedium Wiener Zeitung und dem betreffenden Rechtsträger umgestellt werden. Nach geltendem Recht werden die Kosten der Veröffentlichung von Firmenbucheintragungen (derzeit sowohl im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ als auch – zum Teil – im „Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in der Republik Österreich“) von der Justiz getragen. Zur Abgeltung der der Justiz aus diesen Veröffentlichungen entstehenden Einschaltungskosten ist gemäß Anmerkung 6 erster Satz zur Tarifpost 10 GGG eine Veröffentlichungsgebühr in Höhe von 3 000 S, in bestimmten Fällen eine solche von nur 1 500 S zu entrichten. Auf Grund der ab 2002 vorgesehenen Direktverrechnung entfällt aber die Grundlage einer Gebühr für Einschaltungskosten, weil solche – nämlich Zahlungen für die Einstellung der Firmenbucheintragungen in die angeführten Bekanntmachungsblätter – der Justiz nicht mehr entstehen. Daher wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 der erste Satz der Anmerkung 6 aufgehoben, wodurch diese Gebühr für Einschaltungskosten künftig entfällt.

Auf der anderen Seite werden der Justiz auch durch die ab 1. Jänner 2002 zusätzlich vorgesehene elektronische Publikation der Eintragungen in der Ediktsdatei Aufwendungen entstehen (die allerdings in ihrem Gesamtbetrag geringer sein werden als die derzeitigen Einschaltungskosten). Zur Abgeltung dieses Mehraufwandes könnte allenfalls eine Erhöhung der Eintragungsgebühren nach Tarifpost 10 Z I GGG erforderlich werden. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Systemumstellung zu Jahresbeginn 2002 werden diese Gebühren bereits in Euro festzusetzen sein. Der Umstellung der Gerichtsgebühren auf Euro ist aber ein eigenes Gesetzesvorhaben gewidmet, nämlich die derzeit in Ausarbeitung stehende Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, die mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten soll. Allfällige Erhöhungen der Eintra-

gungsgebühren zur Deckung des Mehraufwandes für die Publikation in der Ediktsdatei werden deshalb mit dieser Novelle erfolgen.

Für Art. 5 (und den damit zusammenhängenden Art. 6) ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Maßnahme	Einnahmen 2001 (in Millionen S)	Einnahmen 2002 (in Millionen S)
Erhöhung der Gebühren in TP 4 GGG	+110	+110
Fahrnisexekutionszuschlag	+ 90	+ 90
Entfall Anmerkung 6	0	-240 (allerdings entfällt auch der entsprechende Aufwand)
Änderung des Wertes einer unbeweglichen Sache (dreifacher Einheitswert, § 15)	+150	+150
Summen	+350	+110

Zu Art. 6 (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975):

Nach der bisherigen Fassung des § 27 Abs. 1 WEG 1975 ist für die im § 26 leg.cit. genannten wohnungseigentumsrechtlichen Außerstreitverfahren die in der Tarifpost 12 lit. c des Tarifs zum Gerichtsgebührengesetz bestimmte Pauschalgebühr zu entrichten. Bis zum Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 26, beliefen sich die Gebührenbeträge in Tarifpost 12 lit. c GGG einheitlich auf 330 S, sodass auch für wohnungseigentumsrechtliche Außerstreitverfahren unzweifelhaft dieser Betrag an Pauschalgebühr zu entrichten war. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2000 wurden die Pauschalgebührenbeträge in Tarifpost 12 lit. c GGG mit nur zwei Ausnahmen von 330 S auf 550 S angehoben. Die beiden Ausnahmen betreffen Verfahren zur Volljährigerklärung nach § 174 ABGB sowie Verfahren zur Erklärung der Ehemündigkeit nach § 1 Abs. 2 EheG; für diese Verfahren blieb es bei einer Pauschalgebühr von 330 S. Somit liegt seit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2000 am 1. Juni 2000 die Pauschalgebühr für sechs der insgesamt acht in Tarifpost 12 lit. c GGG angeführten Verfahren bei 550 S, für die restlichen zwei jedoch bei 330 S.

Vor diesem Hintergrund sind in der Praxis Zweifel darüber aufgetreten, was die Verweisung des § 27 Abs. 1 WEG 1975 auf die Tarifpost 12 lit. c GGG nun zu bedeuten habe. Im Tabellenband von *Tschugguel/Pötscher, Gerichtsgebühren 2000* (9. Aufl.) ist für Anträge nach dem WEG 1975 jeweils nur eine Pauschalgebühr von 330 S angegeben. Demgegenüber verband der Gesetzgeber mit der Anhebung der Pauschalgebühr für das mietrechtliche Außerstreitverfahren durch das Budgetbegleitgesetz 2000 von 330 S auf 550 S die Absicht, auch die Pauschalgebühr für das wohnungseigentumsrechtliche Außerstreitverfahren entsprechend auf 550 S anzuheben. Diese gesetzgeberische Intention leuchtet schon daraus hervor, dass ohne jeden Zweifel der stärkste Konnex dieser wohnungseigentumsrechtlichen Außerstreitverfahren zu den in Tarifpost 12 lit. c Z 6 GGG genannten Verfahren vor dem Bezirksgericht nach dem Mietrechtsgesetz besteht, für die die Pauschalgebühr eben von 330 S auf 550 S angehoben wurde. Diese Z 6 ist daher die für die Verweisung des § 27 Abs. 1 WEG 1975 maßgebliche Bezugsstelle. Schließlich verweist ja auch § 26 Abs. 2 WEG 1975 für das wohnungseigentumsrechtliche Außerstreitverfahren auf die Bestimmung des § 37 MRG über das mietrechtliche Außerstreitverfahren. Hingegen besteht für Verfahren zur Volljährigerklärung oder zur Erklärung der Ehemündigkeit (für die die Pauschalgebühr nach wie vor 330 S beträgt) kein wie immer gearteter sachlicher Zusammenhang zum wohnungseigentumsrechtlichen Außerstreitverfahren. Daher ist schon nach derzeitiger Gesetzeslage für wohnungseigentumsrechtliche Außerstreitverfahren der in Tarifpost 12 lit. c GGG genannte höhere Gebührenbetrag von 550 S zu entrichten. Um aber jede Unsicherheit über die Pauschalgebühr für Verfahren nach § 26 WEG 1975 auszuräumen, wird das Zitat in der Gebührenregelung des § 27 Abs. 1 WEG 1975 dahin konkretisiert, dass nun explizit auf die Z 6 der Tarifpost 12 lit. c (also auf das mietrechtliche Außerstreitverfahren) verwiesen wird, für die die Pauschalgebühr 550 S beträgt.

Die Aufhebung des § 27 Abs. 2 WEG 1975 hat ihren Grund darin, dass diese Regelung schon seit langem überholt ist, bezog sie sich doch auf Vorgänge vor dem 1. September 1977.

Nach dem geltenden § 27 Abs. 3 WEG 1975 sind die Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung gemäß § 24a Abs. 1 leg.cit. und die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 24a Abs. 2

160

311 der Beilagen

leg.cit. von den gerichtlichen Eintragungsgebühren befreit. Der Sinn dieser Anordnung war freilich zweifelhaft, zumal die Tarifpost 9 GGG für die genannten Anmerkungen ohnedies keine Eintragungsgebühr vorsieht und nach Anmerkung 12 lit. a zu dieser Tarifpost Eintragungen von anderen als in Tarifpost 9 lit. b angeführten Rechten von der Eintragungsgebühr befreit sind. Dies bezieht sich insbesondere auch auf alle Anmerkungen mit Ausnahme der Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung (vgl. *Tschugguel/Pötscher*, Gerichtsgebühren⁶, Anm. 22 zur Tarifpost 9 GGG). Da somit die Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung und die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum auch ohne die Anordnung des § 27 Abs. 3 WEG 1975 keiner Eintragungsgebühr unterliegen, wurde der Sinn dieser Bestimmung in der gerichtlichen Praxis häufig darin gesehen, dass hier keine Befreiung von der Eintragungsgebühr, sondern richtigerweise eine Befreiung von der Eingabengebühr normiert sei; demgemäß wurden für die Gesuche um Vornahme dieser Anmerkungen in der Regel keine Eingabengebühren vorgeschrieben. Es ist aber nicht einzusehen, warum gerade diese wohnungseigentumsrechtlichen Anmerkungen von der ansonsten durchwegs zum Tragen kommenden Eingabengebühr von derzeit 500 S befreit sein sollen. Deshalb und auch als weiterer Schritt zur kontinuierlichen Zurückdrängung von Gerichtsgebührenbefreiungen (die ja dem Grundsatz der Kostenwahrheit fundamental widersprechen) wird § 27 Abs. 3 WEG 1975 aufgehoben, weshalb für Gesuche um Eintragung dieser wohnungseigentumsrechtlichen Anmerkungen in das Grundbuch künftig unzweifelhaft die Eingabengebühr von 500 S zu entrichten ist. Ebenso unzweifelhaft fällt aber ungeachtet der Aufhebung des Abs. 3 für diese Anmerkungen keine Eintragungsgebühr an.

Zum 3. Teil (Finanzen):

Allgemeines:

Die vorgeschlagenen steuerlichen Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten. Es wird dabei angestrebt, einerseits die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit die Steuergerechtigkeit zu verstärken und andererseits die soziale Symmetrie zu beachten.

Folgende finanzielle Auswirkungen (in Milliarden Schilling) sind zu erwarten:

		2001	Dauer
Einschleifung AAB	E		0,30
	L	2,00	2,20
Einschleifung PAB	L	1,50	1,90
Halbierung ANAB	L	1,60	1,80
Erhöhte Prämie P-Vorsorge	E		- 0,25
	L		- 0,75
Normalbest. b. Einmalzahlungen	L	4,00	4,50
Besteuerung der Unfallrenten	L	1,80	2,00
IFB-Abschaffung	E		1,00
	K		5,00
Einschränkung Rückstellungen	E		1,00
	K		2,00
Verlängerung Gebäudeabschreibung	E		1,00
	K		1,50
Begrenzung Verlustvortrag	K		2,50
Abzugssteuer f. Vortragende usw.	L	0,50	0,60
Zwischenbesteuerung Stiftungserträge (m. SVZ)	K	2,00	2,00
Verdopplung Schenkungssteuer f. Stiftungen	ES	0,10	0,20
Erhöhung EW f. ErbSt	ES	0,50	1,00
Abschaffung 14% USt auf Speisen	U	- 1,30	- 1,60
Anhebung LKW-Steuer	KFZ	0,70	0,90
Zinsen Steuerrückst. (abz. Guth.)	NA	0,20	0,50
		<hr/>	<hr/>
		13,60	29,30
VZ-Erhöhung + Vorzieheffekt Verzinsung	E	4,00	
	K	11,00	
		<hr/>	<hr/>
		28,60	29,30

311 der Beilagen

161

	2001	Dauer
Auswirkung nach Steuerarten		
Einkommensteuer	4,00	3,05
Lohnsteuer	11,40	12,25
Körperschaftsteuer	13,00	13,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	0,60	1,20
Umsatzsteuer	- 1,30	- 1,60
KFZ-Steuer	0,70	0,90
Nebenansprüche	0,20	0,50
	<hr/> 28,60	<hr/> 29,30

Bei den Verbrauchssteuergesetzänderungen sind Aufkommensänderungen zu erwarten.

Die Kosten des Raumheizungszuschusses betragen rund 600 Mill S.

Zum Einkommensteuergesetz:

Verrechenbare bzw vortragsfähige Verluste sollen grundsätzlich nur noch mit 75% der Einkünfte wirksam werden. Demnach aus der Verrechnung bzw. dem Vortrag auszuscheidende Verluste gehen aber nicht verloren, sondern werden auf einen späteren Verrechnungs- bzw Vortragszeitraum verschoben.

Leasingunternehmen sollen zur Ergebnisglättung den Barwert der ausstehenden Leasingraten wahlweise aktivieren können.

Sogenannte Unfallrenten werden einer Besteuerung unterworfen.

Rückstellungen – mit Ausnahme der Rückstellungen nach den Sonderregelungen des § 14 sowie bestimmter versicherungstechnischer Rückstellungen – sind nur noch zu 80% steuerwirksam.

Bei Betriebsgebäuden wird die steuerlich maßgebende Nutzungsdauer von 25 Jahre auf 33¹/₃ Jahre verlängert.

Der Investitionsfreibetrag wird stichtagsbezogen (15. Dezember 2000) abgeschafft.

Das „große Pendlerpauschale“ wird für 2000 und 2001 erhöht.

Funktionsgebühren von Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden mit gewissen Ausnahmen ebenso dem Lohnsteuerabzug unterworfen wie die Nebentätigkeiten von Beamten, die Bezüge von Funktionären juristischer Personen und die Bezüge lehrplangebundener Vortragender und Lehrender.

Der allgemeine Absetzbetrag wird stärker eingeschliffen. Der Pensionistenabsetzbetrag wird zwischen Monatsbruttopensionen von zirka 20 000 S und 26 000 S ebenfalls eingeschliffen. Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird zur Hälfte in eine Prämie für die mit der Steuerreform 2000 eingeführte begünstigte Altersvorsorge umgewidmet.

Die Verordnungsermächtigung zur verpflichtenden gemeinsamen Versteuerung mehrerer Pensionen wird erweitert.

Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen und Nachzahlungen sind nicht mehr zum Belastungsprozentsatz, sondern normal zum Tarif zu versteuern. Bei Vergleichssummen ist auf Antrag eine Dreijahresverteilung zulässig. Die Besteuerung von Nachzahlungen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren wird – bedingt durch eine Gesetzesaufhebung des VfGH – in das Veranlagungsverfahren eingebunden.

Urlaubsabfindungen und Urlaubsentschädigungen werden in eine Tarifbesteuerung überführt.

Für Wochengeld und vergleichbare Bezüge hat die auszahlende Stelle einen Lohnzettel auszustellen und an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Zuzugsbegünstigung wird auf Sportler ausgeweitet.

Zum Körperschaftsteuergesetz:

Die Verlustausgleichsbeschränkungen des Einkommensteuergesetzes werden für den Bereich der Körperschaftsteuer anwendbar gemacht.

Zinserträge und Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen von Stiftungen werden zunächst mit 12,5% zwischenbesteuert. In weiterer Folge ist eine Verrechnung bzw. Gutschrift dieser Steuer mit bzw. bei

162

311 der Beilagen

Zuwendungen an Begünstigte vorgesehen. Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen können steuerneutral auf Beteiligungsanschaffungen übertragen werden.

Zum Umgründungssteuergesetz:

Der vom VfGH aufgehobene Entfall der Firmenwertabschreibung in Umgründungsfällen wird in der Weise saniert, dass der im Jahr 2001 noch vorhandene „Restbuchwert“ mit jährlich einem Dreißigstel des seinerzeitigen Firmenwertes abgeschrieben werden kann.

Zum Umsatzsteuergesetz:

Der Steuersatz für Restaurationsumsätze wird mit 1. Jänner 2001 von 14% auf 10% abgesenkt.

Zum Bewertungs- und Grundsteuergesetz:

Mittels gesetzlicher Fiktion wird bestimmt, dass die nach derzeitiger Rechtslage „hauptfestgestellten“ Einheitswerte (einschließlich nachfestgestellter und fortgeschriebener Einheitswerte) als zum 1. Jänner 2001 neuerlich „hauptfestgestellt“ gelten. Es wird damit tatsächlich keine Hauptfeststellung durchgeführt.

Auf dem Gebiet der Grundsteuer wird eine analoge Maßnahme gesetzt.

Die Vieheinheiten (VE) werden den aktuellen Produktionszielen und den damit im Zusammenhang stehenden energetischen Futterrelationen angepasst.

Umgewidmete land- und forstwirtschaftliche Flächen werden ab der Umwidmung zu Grundvermögen.

Zum Bodenwertabgabegesetz:

Unbebaute land- und forstwirtschaftliche Grundstücke unterliegen ab der Umwidmung der Bodenwertabgabe. Der bisherige Freibetrag wird zu einer Freigrenze umgestaltet.

Zum Gebührengesetz:

Im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Einführung von Studiengebühren wird eine generelle Gebührenbefreiung für Schriften im Studienwesen der Universitäten und Hochschulen geschaffen.

Zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz:

Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen wird von 2,5% auf 5% angehoben, ausgenommen es handelt sich um Zuwendungen an eine gemeinnützige Privatstiftung oder der zuwendende Stifter ist eine Privatstiftung.

Es wird klargestellt, dass von der die schenkungsweise Zuwendung von Sparbuchguthaben betreffenden Befreiungsbestimmung sämtliche Zuwendungen an in- und ausländische Stiftungen ausgenommen sind.

Wegen des immer größer werdenden Auseinanderklaffens von Einheitswerten und gemeinen Werten wird der Steuerbemessung das Dreifache des – an sich unverändert weiter geltenden – Einheitswertes zu Grunde gelegt. In diesem Zusammenhang ist eine Antragsoption auf Heranziehen des (niedrigeren) Verkehrswertes vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird die so genannte Zuschlagsteuer beim Erwerb von Grundstücken von 4% auf 3,5% reduziert.

Zum Grunderwerbsteuergesetz:

Analog zur Heranziehung des dreifachen Einheitswertes bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird auch bei der Grunderwerbsteuer in den Fällen, in denen der Einheitswert Bemessungsgrundlage ist, der dreifache Einheitswert herangezogen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Übergaben ist weiterhin der Einheitswert maßgeblich.

Zum Kraftfahrzeugsteuergesetz:

Die seit der letzten Änderung der Kraftfahrzeugsteuer eingetretene Geldwertveränderung macht eine Valorisierung der Steuersätze in der vorgesehenen Höhe erforderlich. Der erhöhte Steuersatz soll nur bis zum Inkrafttreten der Erhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 gelten. Die Steuersätze werden von Schillingbeträgen auf Eurobeträge umgestellt.

Zum Normverbrauchsabgabegesetz:

„Mopedautos“, Leichenwagen und Feuerwehrfahrzeuge werden steuerbefreit.

Bei der Anschaffung eines Fahrzeuges im übrigen Gemeinschaftsgebiet wird der Kaufpreis als Bemessungsgrundlage herangezogen, wenn das Fahrzeug von einem befugten Händler erworben wird.

Zum Werbeabgabengesetz:

Zur Verwaltungsvereinfachung werden schwer abgrenzbare Befreiungen beseitigt.

Die Jahresbagatellgrenze wird auf 100 Euro angehoben.

Zum Kommunalsteuergesetz:

Im Falle der Arbeitskräfteüberlassung hat derzeit nicht jene Gemeinden Anspruch auf Kommunalsteuer, in denen Dienstnehmer tatsächlich beschäftigt werden, sondern jene Gemeinde, in der die Betriebsstätte des Arbeitskräfteüberlassers gelegen ist, von der aus die Arbeitskräfte vermittelt werden. Die überlassenen oder zur Dienstleistung zugewiesenen Personen werden nunmehr als Dienstnehmer des Gestellungsnehmers bzw. des ausgegliederten Unternehmens fingiert.

Löhne an Vortragende im Bereich der Erwachsenenbildung werden von der Kommunalsteuer frei gestellt.

Zu den Verbrauchssteuergesetzen (Mineralölsteuergesetz 1995, Biersteuergesetz 1995, Schaumweinsteuergesetz 1995, Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995, Tabaksteuergesetz 1995, Tabakmonopolgesetz 1996 und Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz):

In den letzten Jahren war in der Europäischen Union im innergemeinschaftlichen Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren ein Besorgnis erregender Anstieg der Fälle von Steuerhinterziehung und sonstigem Steuerbetrug festzustellen. Eine aus diesem Grund eingesetzte Gruppe hochrangiger Experten empfahl als Abhilfemaßnahmen insbesondere die Einführung eines Verbrauchsteuerfrühwarnsystems und mittel- bis langfristig die Computerisierung der Verbrauchsteuerverfahren. Über Einzelheiten der EG-rechtlichen Regelung des Verbrauchsteuerfrühwarnsystems und seiner Umsetzung in die Praxis wird noch beraten. Nach derzeitigem Stand der Beratungen haben Steuerlager, die den Versand einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware im Verfahren der Steueraussetzung beabsichtigen, dies eine bestimmte Zeit vor dem Versand den für sie zuständigen Behörden im Wege einer – allenfalls im elektronischem Weg übermittelten – zusätzlichen Ausfertigung des Begleitenden Verwaltungsdokuments mitzuteilen. Die zuständigen Behörden haben diese Mitteilungen zu prüfen und eine Risikoanalyse vorzunehmen. Auf verdächtig erscheinende oder aus anderen Gründen, beispielsweise nach dem Zufallsprinzip, ausgewählte Lieferungen werden die Behörden in betroffenen anderen Mitgliedstaaten hingewiesen. Als Maßnahme zur Hintanhaltung von Steuerbetrug in Aussicht genommen wurde weiters eine Nummerierung der Begleitenden Verwaltungsdokumente, um eine Mehrfachverwendung auszuschließen. Zusätzlich sollen zur Verstärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Steuerbetrugs koordinierte sowie gemeinsame Betriebsprüfungen durchgeführt werden. So weit noch nicht vorhanden sollen nunmehr durch die gegenständliche Novelle Rechtsgrundlagen für die Setzung derartiger Maßnahmen geschaffen werden.

Mehrjährige Erfahrungen mit dem seit 1. Jänner 1995 geltenden Verbrauchsteuerrecht zeigten Bereiche mit überschießender, aber auch solche mit unzureichender Regelung, verschiedene Zweifelsfragen und Auslegungsschwierigkeiten sowie Probleme von Verwaltung und Wirtschaft in der praktischen Durchführung dieser Vorschriften auf. Aus diesem Grund sollen gewisse Regelungen zurückgenommen, andere ergänzt, Verfahrensvereinfachungen und -erleichterungen vorgesehen sowie Unklarheiten beseitigt werden.

Auf Anregung des Rechnungshofes sollen mehrere Regelungen über die Leistung von Sicherheiten und die Zuständigkeit von Zollämtern geändert werden. Die diesbezüglich vorgeschlagenen Änderungen der Verbrauchsteuergesetze (mit Ausnahme des TabStG 1995) stehen in Zusammenhang mit einer Novelle des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes. Diese stellt auf die seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union festgestellten Anpassungserfordernisse im Bereich der organisationsrechtlichen Vorschriften ab und schafft darüber hinaus Grundlagen für organisatorische Maßnahmen im Zuge der nunmehr verstärkt umzusetzenden budgetären Vorgaben.

Die Erfahrungen mit dem seit 1. Jänner 1995 geltenden Zollkodex zeigten, dass teilweise in der Abgrenzung der Zuständigkeiten Auslegungsschwierigkeiten vorhanden sind. Aus diesem Grunde sollen mit der Novelle unklare Regelungen beseitigt und Zuständigkeiten positiv, unter Verzicht von Auslegung und Lückenschluss, ausreichend determiniert werden. Die Zuständigkeiten, insbesondere die Abgrenzungen zwischen den Hauptzollämtern und den Zollämtern erster Klasse im Verbrauchsteuerbereich sollen nunmehr ausdrücklich geregelt, zugleich das Zollamt Salzburg Erstattungen als Zollbehörde definiert werden.

Soweit noch nicht erfolgt sollen in Schilling bemessene Steuer-, Erstattungs- und Vergütungssätze wie auch sonstige Schillingbeträge mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €Beträge umgestellt werden.

164

311 der Beilagen

Zur Bundesabgabenordnung:

Es werden dem Gebot der Verwaltungsökonomie (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) entsprechende Maßnahmen gesetzt (zB Zuständigkeitsänderung für Delegationen, wenn sowohl die Partei als auch beide Abgabenbehörden erster Instanz dem Zuständigkeitsübergang zustimmen, Wegfall von Bescheiden über die Zulassung der Führung von Büchern und Aufzeichnungen im Ausland).

Durch Einführung eines zweiten und dritten Säumniszuschlages bei langandauernder Säumnis soll ein Beitrag geleistet werden, die Entrichtung vollstreckbarer Abgabenschuldigkeiten zu beschleunigen.

Die Einführung einer sogenannten Anspruchsverzinsung soll ua. der Tendenz entgegenwirken, Zinsvorteile durch ungerechtfertigte Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen und durch möglichst späte Einreichung von zu Nachzahlungen führenden Steuererklärungen zu Lasten der Allgemeinheit zu lukrieren.

Zum Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996:

Zusätzlich zur befristeten Verlängerung der Beihilfenregelung für Krankentransport- und Blutspendeeinrichtungen ist eine umfassendere Anwendung der Bestimmungen der BAO auf das GSBG vorgesehen.

Zum Pensionskassengesetz:

Die vorliegende Gesetzänderung soll die Möglichkeit schaffen, eine direkte Leistungszusage in Verbindung mit einer Pensionsabfindung an eine Pensionskasse zu übertragen.

Zum Finanzausgleichsgesetz 1997:

Der Bund ist bereit, jene Aufwendungen zu verdoppeln, die von den Bundesländern zur Unterstützung von sozial Bedürftigen zur Minderung der Auswirkung der Preissteigerungen am Heizölmarkt in der Heizperiode 2000/2001 bereitgestellt werden.

Zum Bundeshaushaltsgesetz:

Im Zuge der allgemeinen Verwaltungsreform hat sich auch eine Vereinfachung von Haushaltsvorschriften als zweckmäßig erwiesen. So soll insbesondere eine Anpassung der Zahlungsmodalitäten im Bundesbereich an die modernen elektronischen Möglichkeiten erfolgen.

Die Einführung des Euro mit 1. Jänner 2002 erfordert entsprechende legistische Vorkehrungen, um speziell die Übergangsphase in der Haushaltsverrechnung zu erleichtern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, bereits während des Vollzuges des Bundesfinanzgesetzes 2001 von der Schilling-Verrechnung auf die Euro-Verrechnung überzugehen.

Weiters erfolgen legistische Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung des Basiszinssatzes und dem Umstand, dass es mittlerweile faktisch keine Bundesbetriebe mehr gibt.

Die gegenständliche rechtsetzende Maßnahme fällt unter Art. 6 Abs. 1 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und ist daher von dieser Vereinbarung ausgenommen.

Zum Bundesfinanzierungsgesetz:

Durch die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Bundesfinanzierungsagentur in § 2 Abs. 4 wird deren Heranziehung durch den Bundesminister für Finanzen auch bei der Gewährung von Darlehen an die Länder (§ 15 F-VG 1948, BGBl. Nr. 45) und beim Abschluss von Währungstauschverträgen für diese gemäß § 65c des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, ermöglicht. Dadurch können Vorteile an die Länder weitergegeben werden, sofern sie – auf freiwilliger Basis – derartige Darlehen oder Währungstauschverträge in Anspruch nehmen.

Zu Art. 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**Zu Art. 7 Z 1 (§ 2 Abs. 2b EStG):**

Im Sinne einer Besteuerung, die sich stärker an der aktuellen Liquidität von Unternehmen orientiert, sollen sowohl die Verlustverrechnung also auch der Verlustabzug durch Betragsbegrenzungen beschränkt werden. Die Begrenzung wird jeweils in Abhängigkeit von jenem Betrag definiert, mit dem der Verlust verrechnet oder von dem der Verlust abgezogen werden soll.

Die unter Z 1 vorgesehene Regelung umfasst sämtliche Tatbestände im EStG 1988, in denen Verlustverrechnungen vorgesehen sind. Es handelt sich dabei um die Verlustverrechnung nach § 2 Abs. 2a sowie um jene nach § 10 Abs. 8. Die Begrenzung führt nicht dazu, dass die nicht verrechenbaren Beträge

verloren gehen, sondern zu einem Aufschieben der Verrechnung auf spätere Zeiträume. Die Fälle des Übergehens von Verrechnungsverlusten auf Rechtsnachfolger (vor allem Übergang der Einkunftsquelle durch Erbschaften und Schenkungen) werden durch die Einführung der Verrechnungsgrenze nicht tangiert. In derartigen Fällen geht der Verrechnungsverlust einschließlich des durch die Verrechnungsgrenze rückgestauten Betrages über. Die Verrechnungsgrenze ist insoweit nicht anzuwenden, als in den positiven Einkünften Sanierungsgewinne oder Gewinne aus einer Betriebsveräußerung oder einer Betriebsaufgabe enthalten sind. Sollte nach einer Veräußerung (Aufgabe) noch Verrechnungsverluste vorhanden sein, die weder mit laufenden Gewinnen noch mit einem Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn verrechnet werden könnten, werden diese Verluste sodann in vollem Umfang – also auch hinsichtlich der rückgestauten Beträge – zu 100% mit anderen Einkünften ausgleichsfähig. Sollte dann noch ein Verrechnungsverlust verbleiben, wandelt sich dieser zum vortragsfähigen Verlust.

Beispiel:

In einem Betrieb fällt im Jahr 2001 ein nichtausgleichsfähiger Verlust von 2 Millionen Schilling an. Im Jahr 2002 ergibt sich ein Gewinn von 1,5 Millionen Schilling. Der Verrechnungsverlust wird auf Grund der Verrechnungsgrenze mit 75% dieses Gewinnes, also mit 1 125 000 S angesetzt. Die restlichen 875 000 S (diese setzen sich aus 500 000 S echtem Verlustüberhang sowie aus 375 000 S Verlustrückstau auf Grund der Verrechnungsgrenze zusammen) bleiben auf Wartetaste. Im Jahr 2003 fällt ein weiterer Gewinn von 800 000 S an. Von den auf Wartetaste befindlichen Verlusten von 875 000 S dürfen 600 000 S verrechnet werden, 275 000 S verbleiben für spätere Jahre auf der Wartetaste. Im Jahr 2004 wird der Betrieb aufgegeben. Es fällt in diesem Jahr ein laufender Gewinn von 40 000 S und ein Aufgabegewinn von 160 000 S an. Die Verrechnungsgrenze ist nur auf den laufenden Gewinn anzuwenden, sie beträgt also 30 000 S. Gegen den laufenden Gewinn können also 30 000 S, gegen den Aufgabegewinn 160 000 S aus der Wartetaste verrechnet werden. Die restlichen 85 000 S werden zu einem ausgleichsfähigen Verlust. Sind im betreffenden Jahr weitere Einkünfte von 60 000 S vorhanden, werden diese mit den ausgleichsfähig gewordenen Verlust verrechnet. Der dann noch verbleibende Betrag von 25 000 S wandelt sich in einen vortragsfähigen Verlust.

Die Neuregelung in Z 2 begrenzt den Verlustvortrag. Die Begrenzung leitet sich von der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte (Summe der Einkünfte nach Verlustausgleich aber vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie Freibeträgen nach §§ 104 und 105) ab. Auch hier führt die Begrenzung nicht zu einem Untergehen der nicht vortragsfähigen Verlustteile, sondern zu einem Rückstauen dieser Beträge in spätere Jahre. Soweit im Gesamtbetrag der Einkünfte Sanierungsgewinne oder Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne enthalten sind, kommt es zu keiner Vortragsbegrenzung. Da diese Regelung ebenfalls auf den Gesamtbetrag der Einkünfte abstellt, müssen dabei (laufende) „innerbetriebliche und außerbetriebliche“ Verluste berücksichtigt werden.

Bei Verlusten, die nach § 117 Abs. 7 EStG 1988 nur zu einem Fünftel abziehbar sind, wird der Fünftelbetrag nur insoweit reduziert, als er 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte überschreitet. Soweit ein Fünftelbetrag wegen der Vortragsgrenze nicht abgezogen werden kann, wird er – über das Jahr 2002 hinaus – in späteren Jahren im Rahmen des Verlustvortrages abgezogen. Beträge, die auch bei Wegdenken der Vortragsgrenze verfallen müssten, sind von einem weiteren Verlustvortrag ausgeschlossen.

Beispiel:

Die Verluste der Jahre 1989 und 1990 haben 2,5 Millionen Schilling betragen. Verlustvorträge aus späteren Jahren existieren in einem Umfang von 2,2 Millionen Schilling. Im Jahre 2001 fällt als Gesamtbetrag der Einkünfte 800 000 S an. Der Fünftelbetrag aus den Verlustjahren 1989 und 1990 (§ 117 Abs. 7) im Ausmaß von 500 000 S kann in vollem Umfang abgezogen werden, weil er 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte 2001 (600 000 S) nicht übersteigt. Ein weiterer Abzug der Verluste aus späteren Jahren ist im Ausmaß von 100 000 S möglich. Im Jahr 2002 beläuft sich der Gesamtbetrag der Einkünfte auf 360 000 S. Die Vortragsgrenze ist daher 270 000 S. Vorgetragen wird der (letzte) Fünftelbetrag aus den Jahren 1989 und 1990, und zwar im Ausmaß von 270 000 S. Vom restlichen Fünftelbetrag (230 000 S) verfällt jener Teil, der auch ohne Anwendung der Verlustgrenze verloren ginge, also 140 000 S. Der andere Teil des nicht vortragsfähigen Fünftelbetrages, nämlich 90 000 S, entfällt auf die Vortragsgrenze. Er kann daher noch in späteren Jahren vorgetragen werden. Im Jahr 2003 beträgt der laufende Verlust 500 000 S, daneben fällt ein Sanierungsgewinn von 1,3 Millionen S an. Der (positive) Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres 2003 beläuft sich somit auf 800 000 S. Es wird das Restfünftel aus 2002 von 90.000 S und ein Betrag von 710 000 S der nach 1990 angefallenen Verluste vorgetragen. Im Jahr 2004 wird ein Teilbetrieb veräußert. Die laufenden Einkünfte dieses Jahres betragen 600 000 S, der Veräußerungsgewinn wird mit 900 000 S ermittelt. Der Veräußerungsgewinn wird gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 auf drei Jahre verteilt angesetzt. An Verlusten werden vorgetragen 300 000 S (Drittelbetrag des Veräußerungsgewinnes) und weitere 450 000 S (75% des laufenden Gewinnes). Im Jahr 2005 beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte 1,2 Millionen Schilling. Die restlichen vortragsfähigen Verluste von 640 000 S finden in der Vortragsgrenze von 900 000 S zur Gänze Deckung und werden im Jahr 2005 in vollem Umfang abgezogen.

166

311 der Beilagen

Zu Art. 7 Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 4 EStG):

Die Steuerbefreiung für Unfallrenten entfällt ab 1. Jänner 2001. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitnehmer sind Betriebsausgabe beim Arbeitgeber, ohne dass gleichzeitig beim Arbeitnehmer ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vorliegt. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversorgung des Unternehmers sind als Betriebsausgabe im Zeitpunkt der Zahlung abzugsfähig. Der Systematik des Steuerrechts folgend stellen daher Leistungen aus der Unfallversorgung einen Einkommensersatz dar, der zu entsprechenden Einkünften führt (Unfallrenten wurden bereits bisher unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c bis e subsumiert). Wie schon bisher Invaliditätsrenten sind daher ab 1. Jänner 2001 auch Unfallrenten lohnsteuerpflichtig.

Zu Art. 7 Z 3 und 35 (§ 6 Z 16 und § 124b Z 46 EStG):

Der Wegfall des Investitionsfreibetrages sowie die Einführung einer Verlustverrechnungs- bzw. Verlustvortragsgrenze führt dazu, dass Leasinggesellschaften wegen des Verlaufes ihrer steuerrelevanten Gewinne einer erheblichen Scheingewinnbesteuerung ausgesetzt sind. Diese kann nunmehr – auch in einer periodenübergreifenden Betrachtung – im geltenden Gewinnermittlungssystem nicht mehr ausreichend vermieden werden. Aus diesem Grund soll im Sinne einer auf die reale wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Leasinggesellschaften abstellende Besteuerung der Ansatz eines (aktiven oder passiven) Ausgleichspostens wahlweise zugelassen werden. Das Wahlrecht kann nur für den gesamten Betrieb ausgeübt werden. Es wird dadurch im Wege einer steuerlichen „Glättung“ der Periodenergebnisse die erwähnte Scheingewinnbesteuerung unterbunden. Zur Besteuerung gelangen jene Beträge, die sich bei einer gleichmäßigen Verteilung der aus der Zinsspanne lukrierten Gewinne auf die Laufzeit des Leasingvertrages ergeben. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen des § 59 Abs. 7 des Bankwesengesetzes.

Die Regelung ist so konzipiert, dass das Wahlrecht nur pro Betrieb ausgeübt werden kann. Entschließt sich der Steuerpflichtige für die Inanspruchnahme des Ausgleichspostens, ist er in weiterer Folge an diese „Methode“ gebunden. Der Steuerpflichtige muss sich zum Ansatz des Ausgleichspostens bereits bei Betriebseröffnung entschließen. Ein späterer „Einstieg“ ist nicht möglich.

Bei im Jahr 2000 bereits bestehenden Betrieben kann sich der Steuerpflichtige bereits für das letzte im Kalenderjahr 2000 endende Wirtschaftsjahr für den Ansatz des Ausgleichspostens entscheiden. Trifft er diese Entscheidung, so bleibt er in weiterer Folge daran gebunden. Auch hier gilt, dass ein späterer „Einstieg“ nicht möglich ist.

Zu Art. 7 Z 4 (§ 8 Abs. 1, § 124b Z 45 EStG):

Die Verringerung des AfA-Satzes bei unmittelbar der Betriebsausübung dienenden Betriebsgebäuden von 4% auf 3% entspricht einer Verlängerung der steuerlich maßgebenden Nutzungsdauer von 25 Jahren auf 33¹/₃ Jahre. Die übrigen AfA-Sätze sind von dieser Maßnahme nicht berührt.

Wie bisher handelt es sich auch beim neuen AfA-Satz um eine Art gesetzliche Vermutung der Gebäudenutzungsdauer. Diese kann bei entsprechendem Nachweis (Vorlage eines Gutachtens über eine kürzere Nutzungsdauer) widerlegt werden.

Die Verringerung des AfA-Satzes gilt im übrigen nicht nur für neu angeschaffte oder hergestellte Gebäude, sondern auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung im Betrieb vorhandene Gebäude.

Zu Art. 7 Z 5 (§ 9 Abs. 5, § 124b Z 45 und 47 EStG):

Rückstellungen werden derzeit im Allgemeinen – ausgenommen die in § 14 geregelten Sozialkapitalrückstellungen – in voller Höhe steuerwirksam abgesetzt, obwohl die echten Verpflichtungen daraus erst in späteren Jahren entstehen. Der Ausweis der Rückstellungen zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag führt zu beträchtlichen steuerlichen Entlastungen, ohne dass dem eine entsprechende, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen herabsetzende Belastung gegenübersteht. Die je nach Laufzeit unterschiedlich hohen Steuervorteile können wiederum zu entsprechenden Zinsvorteilen führen. Die Neuregelung sieht vor, den Vorteil aus der verzinslichen Anlage der Steuerersparnis abzuschöpfen. Aus Vereinfachungsgründen soll an Stelle einer Abzinsung mit einem bestimmten Rechnungszinsfuß ein pauschaler Rückstellungsansatz in Höhe von 80% vorgesehen werden.

Betroffen sind Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen, die noch mindestens 12 Monate (also regelmäßig bis zum darauf folgenden Bilanzstichtag) weiterbestehen. Ausgenommen sind die den Sonderregelungen des § 14 unterliegenden Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen.

Rückstellungen, die bereits in der Bilanz des Wirtschaftsjahres 2000 (1999/2000) enthalten sind, dürfen in der Bilanz des Wirtschaftsjahres 2001 (2000/2001) nur noch mit 80% angesetzt werden. Soweit durch diesen erstmaligen gekürzten Ansatz ein Gewinn entsteht, darf dieser einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklage ist im Jahr ihrer Bildung sowie in den unmittelbar folgenden (maximal vier) Wirtschaftsjahren aufzulösen, wobei lediglich das Mindestausmaß mit 20% festgelegt werden soll. Der Abgabepflichtige hat jedoch die Möglichkeit, in den Jahren des Auflösungszeitraumes einen jeweils beliebigen höheren Prozentsatz aufzulösen.

Beispiele:

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| a) | Prozesskostenrückstellung 31. Dezember 2000 | 50 000 S |
| | Prozesskostenrückstellung 31. Dezember 2001 | 50 000 S, davon 80% = 40 000 S |
| | Die Differenz von 10 000 S kann einer Auflösungsrücklage zugeführt werden. | |
| b) | Prozesskostenrückstellung 31. Dezember 2000 | 50 000 S |
| | Prozesskostenrückstellung 31. Dezember 2001 | 60 000 S, davon 80% = 48 000 S |
| | Die Differenz von 2 000 S kann einer Auflösungsrücklage zugeführt werden. | |
| c) | Prozesskostenrückstellung 31. Dezember 2000 | 50 000 S |
| | Prozesskostenrückstellung 31. Dezember 2001 | 65 000 S, davon 80% = 52 000 S |
| | Da es zu keiner Auflösung der bestehenden Rückstellung kommt, kann keine Auflösungsrücklage gebildet werden. | |
| d) | Prozesskostenrückstellung 31. Dezember 2000 | 50 000 S |
| | Prozesskostenrückstellung 31. Dezember 2001 | 40 000 S, davon 80% = 32 000 S |
| | Von dem gesamten aufzulösenden Betrag von 18 000 S entfallen 10 000 S auf den gesunkenen Rückstellungswert. Es darf daher lediglich die Differenz von 8 000 S einer Auflösungsrücklage zugeführt werden. | |

Zu Art. 7 Z 6 (§ 10b EStG):

Die Einführung des Investitionsfreibetrages geht auf eine Zeit zurück, in der es hohe Inflationsraten gab. Diese führten dazu, dass bei Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes bei gleichzeitiger Beschaffung eines gleichartigen Ersatzwirtschaftsgutes relativ sehr hohe Anschaffungskosten aufzuwenden waren. Die damalige Zielsetzung war, diese Problematik durch eine Erhöhung der Abschreibungsbasis zumindest teilweise zu beseitigen. Die Inflationsrate ist seit geraumer Zeit stark abgesunken, sodass dieser „Inflationsausgleich“ nicht mehr gerechtfertigt ist. Nach Auffassung führender Experten gehen vom Investitionsfreibetrag überdies praktisch keine Investitionsanreize aus. Im Ergebnis verbleiben hohe Mitnahmeeffekte, deren beträchtliche budgetären Folgewirkungen im Hinblick auf den strikten Kurs einer Budgetkonsolidierung nicht mehr hingenommen werden sollen.

Die Abschaffung des Investitionsfreibetrages erfolgt stichtagsbezogen. Der Investitionsfreibetrag steht im Bereich der Anschaffung von Wirtschaftsgütern nicht mehr zu, wenn der Anschaffungszeitpunkt (Lieferung, Übergang der Preisgefahr) nach dem 14. Dezember 2000 liegt. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäftes (Vertragsabschluss) ist dafür ebenso unmaßgeblich wie der Zeitpunkt der Bezahlung. Nachträgliche Anschaffungskosten (zB Montagekosten), die in den Zeitraum ab dem 15. Dezember 2000 fallen, unterliegen ebenfalls nicht mehr dem Regime des Investitionsfreibetrages. Dies gilt auch dann, wenn die „Basisanschaffung“ vor dem 15. Dezember 2000 war und als solche noch einen Investitionsfreibetrag ausgelöst hat. Bei Herstellungen steht der Investitionsfreibetrag nur für bis zum 14. Dezember 2000 anfallende (Teil-)Herstellungskosten zu. Dies gilt bei langfristigen Fertigungen auch dann, wenn der Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Abs. 7 erst im Fertigstellungszeitpunkt geltend gemacht wird. In einem solchen Fall kann ein Investitionsfreibetrag – im Rahmen der erwähnten zeitlichen Beschränkung – auch noch nach dem Jahr 2000 bzw. 2001 geltend gemacht werden.

Zu Art. 7 Z 7 (§ 22 Z 2 EStG):

Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit umfassten bisher auch die Einkünfte von verschiedenen Funktionären von juristischen Personen, die zukünftig gemäß § 25 Abs. 1 Z 6 grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Die Bestimmung des § 22 Z 2 war daher anzupassen.

Zu Art. 7 Z 8 (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. e EStG):

Bisher waren nur Krankengelder aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen unter den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit angeführt. Zukünftig sollen auch die Unfallrenten dieser Einkunftsart zugeordnet werden.

168

311 der Beilagen

Zu Art. 7 Z 9 (§ 25 Abs. 1 Z 4 bis 6 EStG):**Zu § 25 Abs. 1 Z 4:**

Funktionsgebühren von Funktionären von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind auf Grund der Eingliederung in die Organisation und des fehlenden Unternehmerrisikos als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuerpflichtig und unterliegen generell dem Lohnsteuerabzug.

§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. a bleibt unverändert.

§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. b wurde um jene Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung (Gemeinderäte, Ortsvorsteher) erweitert, die nicht bereits bisher als Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte oder „geschäftsführende“ Gemeinderäte lohnsteuerpflichtig waren.

Nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c werden alle Funktionsgebühren sonstiger Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (wie zB von Kammerfunktionären) lohnsteuerpflichtig, wenn der Funktionär in den geschäftlichen Organismus der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eingebunden ist. Ausgenommen davon sind Funktionäre von mildtätigen oder kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie von Körperschaften, die der Bekämpfung von Elementarereignissen dienen, wie zB Funktionäre der Feuerwehren.

Der Funktionär ist in den geschäftlichen Organismus der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eingebunden, wenn die Funktion ein regelmäßiges Tätigwerden erfordert.

Ein Hinweis für eine Einbindung ist eine zeitabhängige Entlohnung (zB monatliche Entlohnung). Entschädigungen für Vorsitzende von Kommissionen oder deren Stellvertreter werden regelmäßig darunter fallen. Das Vorliegen eines eigenen Arbeitsplatzes ist nicht erforderlich, liegt ein solcher vor, ist dies aber ein starkes Indiz für die organisatorische Einbindung.

Keine Einbindung liegt hingegen bei Funktionen vor, die nur fallweise oder auf Abruf durch die Körperschaft öffentlichen Rechts ausgeübt werden, wie dies zB bei Laienbeisitzern oder Prüfungskommissären der Fall ist. Eine überwiegend erfolgsabhängige Entlohnung kann als Indiz für die fehlende Eingliederung angesehen werden. Hat die Entlohnung im Wesentlichen den Charakter eines Kostenersatzes (zB für Fahrtkosten), spricht dies ebenfalls gegen eine Eingliederung.

Nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. d werden die Bezüge von öffentlich-rechtlich Bediensteten (Beamten) des Bundes aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (vergleichbare Bezüge Vertragsbediensteter sowie Bediensteter anderer Gebietskörperschaften) auf Grund der engen Verknüpfung mit der nichtselbständigen Haupttätigkeit ausdrücklich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angeführt. Eine Nebentätigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 BDG liegt vor, wenn einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm gemäß § 36 Abs. 1 BDG obliegen (das sind jene, die in der Geschäftseinteilung der Dienststelle des Beamten festgelegt sind), noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungsbereich (gegen eine Entlohnung durch den Bund) übertragen werden. Aus dem Wort „übertragen“ lässt sich jedenfalls ein allgemeines Weisungsrecht des Arbeitgebers ableiten. Auf Grund der organisatorischen Eingliederung sowie des im Regelfall fehlenden Unternehmerrisikos ist bei derartigen Nebentätigkeiten regelmäßig von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auszugehen, wobei es unmaßgeblich ist, ob die Entlohnung gemäß § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung (freier Dienstvertrag oder Werkvertrag) erfolgt oder der Bedienstete eine Nebentätigkeitsvergütung bezieht. Im Sinne einer Gleichbehandlung ist die Regelung auch für Vertragsbedienstete und vergleichbare Regelungen anderer öffentlich Bediensteter (Landes- oder Gemeindebedienstete) maßgeblich.

Zu § 25 Abs. 1 Z 5:

Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge von Funktionären von juristischen Personen werden auf Grund der organisatorischen Eingliederung in das Unternehmen bzw. die juristische Person sowie des regelmäßig fehlenden Unternehmerrisikos als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit lohnsteuerpflichtig. Keine Änderung tritt dann ein, wenn die Funktionäre bereits bisher in einem Dienstverhältnis zur Gesellschaft standen und nichtselbständige Einkünfte gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a bezogen haben. Nicht unter § 25 Abs. 1 Z 5 fallen Vergütungen an

- wesentlich Beteiligte an einer Kapitalgesellschaft (Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit gemäß § 22 Z 2),
- Funktionäre von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO dienen (bei ehrenamtlicher Funktionsausübung liegen in der Regel nur Auslagenersätze vor),

- Aufsichtsratsmitglieder und Organe von Privatstiftungen (diese Personen werden – sofern sie nicht unter § 25 Abs. 1 Z 4 lit. d fallen – in der Regel selbständig tätig).

Zu § 25 Abs. 1 Z 6:

Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, die ihre Tätigkeit im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausüben, sind zwangsläufig in die Organisation der Bildungseinrichtung eingebunden und unterliegen regelmäßig keinem Unternehmerisiko. Bezüge an derart eingebundene Vortragende, Lehrende und Unterrichtende stellen daher Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar und unterliegen dem Lohnsteuerabzug. Wenn die lehrplanmäßigen (Semester-)Stunden zu einer Blockveranstaltung zusammengefasst werden, liegen ebenfalls nichtselbständige Einkünfte vor.

Zu Art. 7 Z 10 (§ 29 Z 4 EStG):

Funktionsgebühren fallen überwiegend unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. c), sodass sich § 29 Z 4 nur mehr auf die nicht unter § 25 fallenden Funktionsgebühren bezieht.

Zu Art. 7 Z 11 (§ 33 Abs. 3 Z 5 EStG):

Die vorliegende Regelung führt zu einem verstärkten Einschleifen des allgemeinen Absetzbetrages ab einem Einkommen von 300 000 S. Bis zu diesem Einkommen ändert sich die Höhe des allgemeinen Absetzbetrages nicht. Die Einschleifzone endet nunmehr bei 487 400 S. Über dieser Grenze steht kein allgemeiner Absetzbetrag zu.

Zu Art. 7 Z 12 (§ 33 Abs. 5 EStG):

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Grenzgängerabsetzbetrag werden von 1 500 S auf 750 S gesenkt. Gleichzeitig wird die Differenz zum bisherigen Absetzbetrag in Höhe von 750 S als zusätzliche Förderung zur Pensionsvorsorge gewährt, sodass sich bei Arbeitnehmern und Grenzgängern, die die Altersvorsorge gemäß § 108a in Anspruch nehmen, steuerlich keine Änderung ergibt.

Zu Art. 7 Z 13 (§ 33 Abs. 6 EStG):

Der Pensionistenabsetzbetrag bleibt bis zu einem Jahreseinkommen von 230 000 S unverändert. Zwischen 230 000 und 300 000 S wird er linear eingeschliffen, sodass zB ein Pensionist bis zu einem Einkommen von 230 000 S den gesamten Pensionistenabsetzbetrag von 5 500 S hat, bei einem Einkommen zB von 265 000 S den halben (2 750 S) und ab einem Einkommen von 300 000 S keinen Pensionistenabsetzbetrag.

Zu Art. 7 Z 14 (§ 33 Abs. 8 EStG):

Die Negativsteuer bleibt bezüglich der Anspruchsberechtigten und der Höhe nach unverändert, sodass die Negativsteuer bei Personen, die Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag haben, wie bisher in Höhe von 10% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal aber 1 500 S beträgt.

Zu Art. 7 Z 15 (§ 37 Abs. 1 EStG):

Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen unterliegen dem Hälftesteuersatz. Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung der Verrechnung der begünstigten Einkünfte. Es hat zunächst eine Verrechnung innerhalb der Forstwirtschaft und dann erst ein Ausgleich mit anderen Betriebszweigen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zu erfolgen. Damit wird eine durch zufällige Saldierung anfallende faktische Übertragung auf andere Einkünfte ausgeschlossen ist.

Beispiel:

Einkünfte aus besonderer Waldnutzung (begünstigt)	500 000
Einkünfte aus anderen Holznutzungen	300 000
weiteren Einkünfte aus dem forstwirtschaftlichen Betriebszweig	100 000
Einkünfte aus Weinbau	200 000

Der Gewinn des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beträgt 500 000. Die begünstigten Einkünfte aus besonderer Waldnutzung sind zunächst gegen die negativen Einkünfte aus anderen Holznutzungen zu verrechnen, sodass letztlich begünstigte Einkünfte von 200 000 erhalten bleiben. Ein Ausgleich der positiven Einkünfte aus Weinbau mit den restlichen Verlusten aus anderen Holznutzungen und somit eine Versteuerung des gesamten Gewinns mit dem begünstigten Hälftesteuersatz käme einer unzulässigen Übertragung der Begünstigung auf den Weinbau gleich und ist nicht zulässig.

Zu Art. 7 Z 16 (§ 41 Abs. 1 Z 3 EStG):

Bei Auszahlung von Bezügen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 69 Abs. 6) ist eine Pflichtveranlagung durchzuführen. Eine Erklärungsverpflichtung für den Arbeitnehmer besteht nicht.

170

311 der Beilagen

Zu Art. 7 Z 17 (§ 47 Abs. 2 EStG):

Bei Bezügen gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 bis 6 wird gesetzlich ein Dienstverhältnis unterstellt. Damit erfolgt eine Gleichstellung aller Beschäftigungen, bei denen Arbeitslohn im Sinne des § 25 ausbezahlt wird.

Zu Art. 7 Z 18 (§ 47 Abs. 4 EStG):

Die bisherige Verordnungsermächtigung ermöglichte die verpflichtende gemeinsame Versteuerung mehrerer Pensionen lediglich für Pensionen gesetzlicher Sozialversicherungsträger und Gebietskörperschaften. Zusätzlich zu diesen Pensionen kann zukünftig eine gemeinsame Versteuerung auch für Pensionen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, von inländischen Pensionskassen sowie von allen Körperschaften öffentlichen Rechts mit Verordnung festgelegt werden. Ebenso kann bei Auszahlung von Unfallrenten durch die genannten Rechtsträger die gemeinsame Versteuerung verordnet werden. Damit wird dem allgemeinen Wunsch der Pensionisten Rechnung getragen, die Steuer nach Möglichkeit sofort in der richtigen Höhe einzubehalten und eine Einkommensteuerveranlagung verbunden mit Nachzahlungen und Vorauszahlungen zu vermeiden. Durch die gemeinsame Versteuerung können im Sinne einer bürgernahen Verwaltung derartige Verfahren vermieden werden.

Zu Art. 7 Z 19 (§ 67 Abs. 5 EStG):

Die Neuregelung für die Besteuerung von Ersatzleistungen (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen) für nicht verbrauchten Urlaub ist analog bei Auszahlung entsprechender Leistungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz anzuwenden.

Zu Art. 7 Z 20 (§ 67 Abs. 6 EStG):

Durch die generelle Möglichkeit einer Veranlagung verliert der bisherige „zusätzliche“ monatliche Lohnzahlungszeitraum seine Berechtigung und würde eine systemwidrige Vorgangsweise darstellen. Die Erfassung der Bezüge erfolgt daher im jeweiligen Kalendermonat zusammen mit den übrigen laufenden Bezügen.

Zu Art. 7 Z 21 (§ 67 Abs. 8 EStG):

Die bisherige Bestimmung des § 67 Abs. 8 lit. a, wonach Kündigungsentschädigungen, Nachzahlungen und Vergleichszahlungen mit dem sogenannten Belastungsprozentsatz zu versteuern waren, führte zu systemwidrigen Ergebnissen, weil alle anderen Einkünfte bei der Berechnung des Steuersatzes außer Ansatz blieben. Überdies wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1999, G 106/99, eine mit dieser Berechnung zusammenhängende Bestimmung im § 67 Abs. 9 aufgehoben.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurden Urlaubsentschädigungen und Abfindungen als beendigungskausal gemäß § 67 Abs. 6 versteuert, obwohl der Verwaltungsgerichtshof diese Begünstigung verneinte, weil sie im Vergleich zur rechtzeitigen Auszahlung des Urlaubsentgeltes eine Begünstigung darstellte.

Aus diesen Gründen erfolgen im § 67 Abs. 8 nunmehr folgende Neuregelungen derartiger Bezüge:

- a) Vergleichssummen sind auf folgende Komponenten aufzuteilen, wenn eindeutig erkennbar ist, in welchem Ausmaß die Vergleichssumme auf einen derartigen Betrag entfällt:

Kostensätze gemäß § 26 behalten ihre Steuerfreiheit.

Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 6 und 8 lit. e und f (Abfertigungen, Pensionsabfindungen und Sozialplanzahlungen) sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmung mit dem festen Steuersatz zu versteuern.

Nach Ausscheiden dieser gesondert zu versteuernden Bezüge sind die auf die restlichen Bezüge entfallenden Pflichtbeiträge abzuziehen. Vom verbleibenden Betrag ist ein Fünftel als pauschale Berücksichtigung für allfällige steuerfreie Zulagen und Zuschläge oder sonstige Bezüge sowie als Abschlag für einen Progressionseffekt durch die Zusammenballung von Bezügen steuerfrei zu belassen (diese Steuerfreiheit bleibt auch bei einer allfälligen Veranlagung erhalten). Die verbleibenden vier Fünftel sind schließlich wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen. Die auf den steuerfreien Teil entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abzugsfähig.

Beispiel:

Im März 2001 wird eine Vergleichszahlung in Höhe von 220 000 S für die Kalenderjahre 1999, 2000 und 2001 geleistet. Davon entfallen 10 000 S auf Kostensätze im Sinne des § 26, und 40 000 S auf eine Abfertigung im Sinne des § 67 Abs. 3. Die Sozialversicherungsbeiträge für die restlichen Bezüge betragen 20 000 S.

311 der Beilagen

171

Bei der Versteuerung ist wie folgt vorzugehen:

Die Kostenersätze sind auszuscheiden. Die gesetzliche Abfertigung ist mit dem festen Steuersatz von 6% zu versteuern. Von den verbleibenden Bezügen in Höhe von 170 000 S sind die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 20 000 S abzuziehen. Vom Restbetrag in Höhe von 150 000 S bleibt ein Fünftel in Höhe von 30 000 S als pauschale Berücksichtigung von steuerfreien und begünstigten sonstigen Bezügen sowie als Abschlag für den Progressionseffekt steuerfrei. Der verbleibende Betrag von 120 000 S ist wie ein laufender Bezug im März 2001 zu versteuern. Das Jahressechstel wird dadurch nicht erhöht.

- b) Kündigungsentschädigungen sowie andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sind gemäß Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist nach Abzug der Pflichtbeiträge ein Fünftel als pauschale Berücksichtigung für allfällige steuerfreie Zulagen und Zuschläge oder sonstige Bezüge sowie als Abschlag für einen Progressionseffekt durch die Zusammenballung von Bezügen steuerfrei zu belassen (diese Steuerfreiheit bleibt auch bei einer allfälligen Veranlagung erhalten).

- c) Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre, die nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind auf folgende Komponenten aufzuteilen, wenn eindeutig erkennbar ist, in welchem Ausmaß die Nachzahlung auf einen derartigen Betrag entfällt:

Kostenersätze gemäß § 26 behalten ihre Steuerfreiheit.

Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 6 und Abs. 8 lit. e und f (Abfertigungen, Pensionsabfindungen und Sozialplanzahlungen) sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmung mit dem festen Steuersatz zu versteuern.

Nach Ausscheiden dieser gesondert zu versteuernden Bezüge sind die auf die restlichen Bezüge entfallenden Pflichtbeiträge abzuziehen. Vom verbleibenden Betrag ist nach Abzug der Pflichtbeiträge ein Fünftel als pauschale Berücksichtigung für allfällige steuerfreie Zulagen und Zuschläge oder sonstige Bezüge sowie als Abschlag für einen Progressionseffekt durch die Zusammenballung von Bezügen steuerfrei zu belassen (diese Steuerfreiheit bleibt auch bei einer allfälligen Veranlagung erhalten). Die verbleibenden vier Fünftel sind schließlich wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen. Die auf den steuerfreien Teil entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abzugsfähig.

Soweit die Nachzahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen. Diesbezüglich tritt keine Änderung ein.

- d) Ersatzleistungen (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen) für nicht verbrauchten Urlaub sind aufzuteilen:

Soweit sie laufenden Arbeitslohn betreffen, sind sie als laufender Arbeitslohn zu erfassen und erhöhen daher auch das Jahressechstel. Werden sie neben laufenden Bezügen gewährt, sind sie gemeinsam mit diesen nach dem Tarif zu versteuern. Andernfalls hat die Besteuerung nach § 67 Abs. 10 zu erfolgen.

Soweit sie sonstige Bezüge betreffen, sind sie als sonstiger Bezug zu erfassen. Die Versteuerung erfolgt im Kalendermonat der Zahlung. Für die Versteuerung der sonstigen Bezüge ist das Sechstel gemäß § 67 Abs. 2 im Zeitpunkt der Zahlung zu ermitteln.

Diese Besteuerung ist auch dann vorzunehmen, wenn der Anspruch auf Ersatzleistungen (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen) für nicht verbrauchten Urlaub in Form einer freiwilligen Abfindung oder einer freiwilligen Abfertigung abgegolten wird.

- e) Zahlungen für Pensionsabfindungen sind nur mehr dann mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt, zu versteuern, wenn der Barwert nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes (derzeit 120 000 S) übersteigt. Diesfalls kommt § 67 Abs. 6 nicht in Betracht.

Pensionsabfindungen, für die diese begünstigte Besteuerung nicht zusteht, können anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 67 Abs. 6 versteuert werden.

Zur weiteren Förderung der Altersvorsorge wird im Pensionskassengesetz die Überbindung von Pensionsabfindungen an Pensionskassen vorgesehen. Diese Überbindung geht gemäß § 26 Z 7 steuerneutral vor sich.

Im Hinblick auf die weitreichenden Auswirkungen der vollen Besteuerung von Pensionsabfindungen tritt die Tarifbesteuerung für Pensionsabfindungen über 120 000 S erst mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

172

311 der Beilagen

Nach der Übergangsbestimmung im § 124b ist eine begünstigte Besteuerung (von der Pensionsabfindung bleibt ein Viertel steuerfrei) im Jahre 2001 vorgesehen.

- f) Bei Bezügen, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen anfallen, tritt keine Änderung ein.
- g) Mit der Neuregelung der Besteuerung von Nachzahlungen im Insolvenzverfahren wird ein einfaches Verfahren für den Lohnsteuerabzug entwickelt, das sich an Durchschnittswerten orientiert. Durch die Möglichkeit der Neuberechnung bei der Veranlagung wird der diesbezüglichen Beanstandung durch den Verfassungsgerichtshof Rechnung getragen. Im Einzelnen ist bei der Berechnung der Steuer wie folgt vorzugehen:

Kostensätze gemäß § 26 behalten ihre Steuerfreiheit.

Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 6 und 8 lit. e und f (Abfertigungen, Pensionsabfindungen und Sozialplanzahlungen) sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmung mit dem festen Steuersatz zu versteuern.

Nach Ausscheiden dieser gesondert zu versteuernden Bezüge sind die auf die restlichen Bezüge entfallenden Pflichtbeiträge abzuziehen. Vom verbleibenden Betrag ist ein Fünftel als pauschale Berücksichtigung für steuerfreie Zulagen und Zuschläge oder sonstige Bezüge sowie als Abschlag für einen Progressionseffekt durch die Zusammenballung von Bezügen steuerfrei zu belassen (diese Steuerfreiheit bleibt auch bei einer allfälligen Veranlagung erhalten). Die verbleibenden vier Fünftel sind als laufender Arbeitslohn mit einem vorläufigen Steuersatz von 15% zu versteuern.

Zu Art. 7 Z 22 (§ 67 Abs. 10 EStG):

Durch die generelle Möglichkeit der Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 bzw. die generelle Möglichkeit einer Veranlagung verliert der bisherige „zusätzliche“ monatliche Lohnzahlungszeitraum seine Berechtigung und würde eine systemwidrige Vorgangsweise darstellen. Die Erfassung der Bezüge erfolgt daher im jeweiligen Kalendermonat zusammen mit den übrigen laufenden Bezügen. Fließen keine laufenden Bezüge zu, hat die Besteuerung nach dem Monatstarif zu erfolgen. Bezüge, die gemäß § 67 Abs. 10 versteuert werden, bleiben dem Wesen nach sonstige Bezüge und erhöhen nicht das Jahressechstel.

Zu Art. 7 Z 23 (§ 69 Abs. 2 und Abs. 6 EStG):

Sofern Unfallrenten nicht gemeinsam gemäß § 47 versteuert werden, wird eine vereinfachte Versteuerung nach § 69 Abs. 2 analog zur bisherigen Erfassung der Krankengelder ermöglicht. Es ist in weiterer Folge eine Pflichtveranlagung gemäß § 41 Abs. 1 durchzuführen.

Bei Auszahlung von Insolvenz-Ausfallgeld durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ist von der auszahlenden Stelle ein Lohnzettel auszustellen. Die ausgezahlten Bezüge sind – ausgenommen Kostensätze im Sinne des § 26 sowie sonstige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 3, 6 und 8 lit. e und f – in das Veranlagungsverfahren einzubeziehen. Dadurch kommt es zur Rückzahlung der vom Fonds in Abzug gebrachten Steuer, wenn für das gesamte steuerpflichtige Einkommen eine geringere Steuer anfällt, bzw. zu Nachzahlungen, wenn sich eine höhere Einkommensteuer ergibt. Bei der Veranlagung werden jene vier Fünftel, die mit dem Steuersatz von 15% versteuert wurden, als laufende Bezüge in die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einbezogen. Die Steuer von 15% ist auf dem Lohnzettel als anrechenbare Steuer für laufende Bezüge auszuweisen und bei der Veranlagung anzurechnen.

Bei der Auszahlung des Nettobetrages der Ansprüche durch den Fonds bzw. der Entrichtung der Lohnsteuer tritt keine Änderung zum bisherigen Verfahren ein. Die sich aus dem Steuersatz von 15% ergebende Steuer (bzw. die jeweilige feste Steuer gemäß § 67 Abs. 3 und 8 lit. d und e) ist jener Betrag, der das Ausmaß des Insolvenz-Ausfallgeldes gemäß § 3 IESG mindert und im Insolvenzverfahren des Arbeitgebers als Forderung (bedingt) angemeldet wird.

Zu Art. 7 Z 24 (§ 78 Abs. 1 EStG):

Bei Zahlung von Bezügen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds direkt an die Arbeitnehmer wird nicht mehr zwischen Konkurs- und Ausgleichsverfahren unterschieden. In beiden Fällen kommt die Regelung des § 69 Abs. 6 zur Anwendung.

Zu Art. 7 Z 25 (§ 84 Abs. 1 EStG):

Für Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sind ab 1. Jänner 2001 Lohnzettel von der auszahlenden Stelle auszustellen. Die Ausstellung von Lohnzetteln für Wochengeld und ähnliche Bezüge ist erforderlich, weil

diese Bezüge bei der für den Alleinverdienerabsetzbetrag relevanten Einkunftshöhe zu berücksichtigen sind.

Die Übermittlung der Lohnzettel hat nunmehr grundsätzlich elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Im Hinblick auf die technische Entwicklung und den Umstand, dass im Bereich der Sozialversicherung gemäß § 41 Abs. 1 ASVG bereits seit dem Jahr 1997 Meldungen (zB An- und Abmeldungen, Änderungsmeldungen) verpflichtend mittels elektronischer Datenfernübertragung zu erstatten sind, scheint die Verpflichtung zur elektronischen Lohnzettelübermittlung gerechtfertigt. Die Übermittlung von Papierlohnzetteln ist nur zulässig, wenn die elektronische Übermittlung dem Arbeitgeber mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn

- der Arbeitgeber selbst über keine technischen Einrichtungen für die elektronische Übermittlung verfügt und
- die Lohnverrechnung auch nicht von einer anderen Stelle (zB Wirtschaftstreuhänder) mit entsprechenden technischen Einrichtungen durchgeführt wird.

Zu Art. 7 Z 26 (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung (seinerzeitige Aufhebung der alten Fassung des § 13 KStG 1988 durch den VfGH).

Zu Art. 7 Z 27 (§ 94 EStG):

In § 94 Z 6 wird eine redaktionelles Versehen bereinigt. Der Entfall der Kapitalertragsteuerpflicht bei Zuwendungen, die nach § 3 befreit sind (zB Zuwendungen von Privatstiftungen für Forschungszwecke) ist richtigerweise auf Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d zu beziehen.

Zu Art. 7 Z 28 (§ 103 Abs. 1 EStG):

Die Zuzugsbegünstigung soll auf den Zuzug von Sportlern ausgedehnt werden. Bisher war für die Zuzugsbegünstigung erforderlich, dass das öffentliche Interesse vom Bundesminister für Finanzen bescheinigt wird. Da auch die Zuzugsbegünstigung selbst vom Bundesminister für Finanzen erteilt wird, erscheint eine gesonderte Bescheinigung nicht erforderlich. In Erweiterung der bisherigen Möglichkeiten soll es auch möglich sein, die Besteuerungsgrundlage oder die Steuer mit einem Pauschbetrag festzusetzen.

Zu Art. 7 Z 29 (§ 108 Abs. 3 EStG):

Auf (Einkommen-)Steuererklärungen (§ 43 Abs. 4) ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen. Klarstellend wird dies auch für Abgabenerklärungen für das Bausparen ergänzt.

Zu Art. 7 Z 30 (§ 108a Abs. 1 EStG):

Die Prämie für begünstigte Pensionsvorsorgemodelle wird um 750 S erhöht, das ist jener Betrag, um den der Arbeitnehmerabsetzbetrag gekürzt wird. Umgerechnet auf die höchste begünstigte Bemessungsgrundlage von 1000 € ergibt dies einen Prozentsatz von 5,5%.

Berücksichtigt man die derzeitige Prämie, die im Jahr 2001 4,5% oder mehr betragen wird, ergibt sich für 2001 eine Gesamtprämie für die begünstigte Pensionsvorsorge von voraussichtlich 10%, das sind im Falle der höchsten Bemessungsgrundlage 1 376 S pro Kalenderjahr.

Zu Art. 7 Z 31 (§ 108a Abs. 3 EStG):

Auf (Einkommen-)Steuererklärungen (§ 43 Abs. 4) ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen. Klarstellend wird dies auch für Abgabenerklärungen im Rahmen der prämienbegünstigten Pensionsvorsorge ergänzt.

Zu Art. 7 Z 32 (§ 108a Abs. 5 EStG):

Rückzufordernde Beträge bei nicht widmungsgemäßer Verwendung prämienbegünstigter Pensionsvorsorge (zB die erhaltene Prämie) sollen bereits bei der Auszahlung von Guthaben durch den Rechtsträger einbehalten und abgeführt werden. Dadurch wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung vermieden und der Steuerpflichtige hat keine weiteren Nachforderungen zu leisten, die ihn unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt unvermutet treffen.

Zu Art. 7 Z 33 (§ 109a):

§ 109a sieht eine Verordnungsermächtigung vor, mit der für bestimmte Gruppen von Selbständigen (zB Vortragende, Aufsichtsratsmitglieder, Organe von Privatstiftungen, Provisionsempfänger) die Ausstellung einer Mitteilung an die Finanzbehörde über ausbezahlte Honorare angeordnet werden kann. Damit soll im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung eine dem Lohnzettelverfahren analoge Meldepflicht erreicht werden.

Zu Art. 7 Z 34 (§ 121 Abs. 5 EStG):

Die Anhebung der Vorauszahlungen trägt den geänderten Vorschriften bei der Einkünfte- bzw Einkommensermittlung ab dem Jahr 2001 Rechnung. Die Sonderregelung gilt immer dann, wenn sich eine Vorauszahlung ab dem Jahr 2001 noch vom Kalenderjahr 2000 oder einem früheren Kalenderjahr ableitet. Die gesetzliche Bezugnahme auf die „Verhältnisse“ dieses Zeitraumes soll zum Ausdruck bringen, dass sich die Zuschlagserhöhungen nicht nur auf die unmittelbar auf der Grundlage einer Veranlagung festgesetzten Vorauszahlungen beziehen, sondern auch auf solche, die unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Kalenderjahres 2000 (Ergebniserwartung auf Basis der „alten“ Rechtslage) im Wege einer Anpassung festgesetzt wurden. Wurde eine Vorauszahlung für die Jahre 2001 und Folgejahre vor Inkrafttreten der Regelung erstmals festgesetzt, soll sie ebenfalls den Zuschlagsberechnungen unterliegen.

Die auf die Höhe der Vorauszahlungen abstellende Prozentstaffel der Zuschlagsbeträge trägt dem Umstand Rechnung, dass die Änderungen in der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage bei höheren Einkommen tendenziell stärker zum Tragen kommen.

Zunächst ist bei der Festsetzung der Vorauszahlungen von jenem Betrag an Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) auszugehen, der sich bei Anwendung der Verrechnungsgrenze bzw Vortragsgrenze des neuen § 2 Abs. 2b auf das letztveranlagte Jahr (also auf das Jahr 2000 oder auf ein früheres Jahr) ergibt (Verlustzuschlagsberechnung). Auf den daraus abgeleiteten Betrag sind die 4%- bzw 5%igen Zuschläge nach § 45 Abs. 1 anzuwenden. Sodann hat die von der Höhe der Vorauszahlungen abhängige Zuschlagsberechnung (Prozentzuschlagsberechnung) einzusetzen.

Beispiele:

1. Die Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 erfolgt im August 2000. Die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2000 sind „normal“ festzusetzen, für 2001 und die Folgejahre kommt es zur Zuschlagsberechnung. Der für 2001 und die Folgejahre bereits wirkende Vorauszahlungsbescheid ist entsprechend anzupassen.
2. Die Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 erfolgt im November 2000. Die Vorauszahlungen für 1999 bleiben unverändert (§ 45 Abs. 3), für das Kalenderjahr 2001 und die Folgejahre ist die Vorauszahlung um den Zuschlag zu erhöhen (Anpassung eines bereits wirkenden Vorauszahlungsbescheides).
3. Die Veranlagung 2000 erfolgt im August 2001. Die Vorauszahlungen für das Jahr 2001 und die Folgejahre sind von vornherein unter Einrechnung des Zuschlages festzusetzen.
4. Die Veranlagung 2000 erfolgt im November 2001. Die Vorauszahlung für das Jahr 2002 ist von vornherein unter Einrechnung des Zuschlages festzusetzen. Die Vorauszahlung für das Jahr 2001 ist um den Zuschlag zu erhöhen (Anpassung eines bereits wirkenden Vorauszahlungsbescheides).
5. Die Veranlagung 1999 erfolgt im August 2000. Die Vorauszahlungen für das Jahr 2001 und die Folgejahre werden im September auf Grund eines Anpassungsantrages herabgesetzt. Der betreffende Anpassungsbescheid ist abermals anzupassen, und zwar im Ausmaß der Zuschlagsberechnung.
6. Der Steuerpflichtige hat im Jahr 2000 eine Betätigung aufgenommen. Da sich im Jahr 2000 voraussichtlich ein Verlust, ab 2001 aber Gewinne ergeben werden, wurde im August 2000 erstmalig eine Vorauszahlung für das Jahr 2001 und die Folgejahre festgesetzt. Diese Vorauszahlung ist entsprechend der Zuschlagsberechnung anzupassen.

Die Z 4 soll bewirken, dass Anpassungen von Vorauszahlungen, die einen geringeren Betrag als jenen unter Einschluss der Zuschlagsberechnung ergeben, nur unter qualifizierten Voraussetzungen zulässig sind. Es wird darunter jedenfalls die Notwendigkeit der Vorlage einer schlüssigen Prognoserechnung zu verstehen sein.

Zu Art. 7 Z 35 (§ 124b Z 52 EStG):

Zur Abgeltung der gestiegenen Treibstoffkosten der Jahre 2000 und 2001 wird das große Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c (unzumutbare Benützung eines Massenbeförderungsmittels) erhöht. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie kommt diese Erhöhung nur bei der Lohnverrechnung bzw. (Arbeitnehmer-)Veranlagung für das Jahr 2001 zum Tragen (die Erhöhung des großen Pendlerpauschales im Jahr 2001 beträgt pro Kalenderjahr 10%, somit insgesamt 20%).

Zu Art. 8 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):**Zu Art. 8 Z 1 (§ 5 Z 14 KStG):**

Mit der rückwirkenden Aufhebung der Steuerbefreiung soll verhindert werden, dass Aktiengesellschaften unter Hinweis auf Z 14 für die ersten fünf Jahre die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen und in der Folge durch Veränderung der Gestion darauf verzichten, obwohl die Voraussetzungen für eine begünstigte Gesellschaft vorliegen.

Zu Art. 8 Z 2 (§ 7 Abs. 2 KStG):

Im Hinblick auf den im KStG 1988 für Körperschaften eigenständig definierten Einkommensbegriff sind die in § 2 Abs. 2b EStG 1988 neu eingeführten Verrechnungs- und Vortragsbegrenzungen – in der Form

eines Querverweises – auch in § 7 Abs. 2 zu etablieren. Überdies soll die Anwendbarkeit der Verlustausgleichsbeschränkung des § 2 Abs. 2a EStG 1988 im Bereich der Beteiligungen mit im Vordergrund stehenden Erzielen von Steuervorteilen auf Körperschaften vorgesehen werden (erster Teilstrich der erwähnten Bestimmung). Verluste aus Beteiligungen an Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern (zB Verluste aus in Kommanditgesellschaften „ausgelagerte“ Leasingunternehmen) gelegen ist, sind bei den beteiligten Körperschaften weiterhin ausgleichsfähig.

Zu Art. 8 Z 3 (§ 11 Abs. 2 KStG):

Es soll lediglich der bisher in § 24 verankerte Satz übernommen werden.

Zu Art. 8 Z 4 (§ 13 KStG):

Das seit 1993 bestehende Stiftungssteuerrecht ist ertragsteuerlich dadurch gekennzeichnet, dass trotz Geltung des Trennungsprinzips die Gesamtsteuerbelastung von Privatstiftung und den Begünstigten jener der Steuerbelastung einer natürlichen Person gleichkommt. Es gelten daher für betriebliche Einkünfte, Vermietungseinkünfte, einzelne Kapitaleinkünfte und einzelne sonstige Einkünfte im Sinne des EStG 1988 die Regeln für Kapitalgesellschaften, sodass die 34%ige Körperschaftsteuerbelastung und die 25%ige Zuwendungsbelastung etwa dem 50%igen Spitzeneinkommensteuersatz entsprechen. Soweit natürliche Personen halbsatz- oder endbesteuert sind, ist die Privatstiftung bislang steuerfrei gestellt, da mit jeder Zuwendungsbesteuerung das der natürlichen Person für unmittelbar erzielte Einkünfte entsprechende Steuerniveau erreicht wird. Einen Steuervorteil hat dieses System für Privatstiftungen und ihre Begünstigten insofern ausgelöst, als im Falle längerfristig thesaurierter steuerfrei gestellter Einkünfte eine Ungleichbehandlung zu Lasten vergleichbarer Vermögensveranlagungen natürlicher Personen gegeben ist.

Diese im Zinsenvorteil liegende Besteuerungslücke soll mit Wirkung ab 2001 teilweise geschlossen werden. Zinserträge aus Einlagen- und Forderungswertpapieren sollen einer Art Zwischenbesteuerung unterworfen werden, und zwar zu einem besonders ermäßigten Steuersatz. Diese Besteuerung setzt zunächst mit dem Anfallen der Erträge ein. Werden (in der Folge) seitens der Privatstiftung Zuwendungen getätigt, kommt es aber nach Maßgabe der näheren gesetzlichen Regelungen zu einer Gutschrift. Im Ausmaß erfolgter Zuwendungen ändert sich daher an der Gesamtsteuerbelastung nichts.

Das System wird durch gesetzliche Änderungen in zwei Bereichen implementiert. Erstens werden die bisherigen Befreiungsbestimmungen in § 13 Abs. 2 entsprechend adaptiert. Die Besteuerung der bisher befreiten Erträge erfolgt nach Art einer Schedulenbesteuerung mit einem ermäßigten Steuersatz von 12,5% (siehe § 13 Abs. 3) im Wege der Veranlagung. Eine Besteuerung unterbleibt insoweit, als im Jahre des Erzielens der Zinserträge Ausschüttungen vorgenommen werden. Zweitens wird in § 24 Abs. 5 eine Gutschrift dieser ermäßigten Steuer vorgesehen; sie wird im Wege der Veranlagung erfolgen. Diese Steuerentscheidung setzt zunächst voraus, dass die ermäßigte Steuer im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung bereits tatsächlich entrichtet ist. Weiters müssen Zuwendungen vorliegen, von denen Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist. Die Gutschrift erfolgt in Entsprechung des ermäßigten Satzes mit einem Betrag von 12,5% der Zuwendung. Formal ist die Führung eines Evidenzkontos erforderlich, aus dem sich Entwicklung und Stand der für eine Gutschrift in Frage kommenden Beträge ergeben müssen.

Beispiel:

Eine Privatstiftung erzielt im Jahr 2001 einen Zinsertrag von 2 Millionen S. Die Zuwendungen betragen in diesem Jahr 500 000 S. Es fällt eine Zwischensteuer von 12,5% von 1,5 Millionen S, also 187 500 S an. Im Jahr 2002 wird ein Zinsertrag von 2,5 Millionen Schilling erzielt. Es kommt in diesem Jahr zu keinen Zuwendungen. Die Zwischensteuer beträgt für 2002 312 500 S. Im Jahre 2003 fallen Zinserträge von 2 Millionen Schilling an, die Zuwendungen betragen 2,1 Millionen S. Es fällt in diesem Jahr keine Zwischensteuer an. Von der in den Jahren 2001 und 2002 angefallenen Zwischensteuern wird ein Betrag im Ausmaß von 12,5% von 100 000 S, also 12 500 S gutgeschrieben.

Als weitere Maßnahme werden auch Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen gemäß § 31 EStG 1988 in die Zwischenbesteuerung einbezogen. Das dafür vorgesehene Besteuerungsregime entspricht grundsätzlich jenem, wie es für Zinserträge vorgesehen wird. Die Zwischenbesteuerung kann allerdings insoweit vermieden werden, als im Kalenderjahr der Veräußerung bzw. innerhalb von zwölf Monaten ab der Veräußerung eine mehr als 10% betragende Beteiligung an einer Körperschaft erworben wird und der „Veräußerungsgewinn“ auf die Anschaffungskosten dieser Beteiligung übertragen wird. Die Regelung ist der Übertragung stiller Reserven im Sinne des § 12 EStG 1988 nachgebildet. In Anlehnung an diese Bestimmung ist auch die Bildung eines steuerfreien Betrages vorgesehen. Dieser ist innerhalb von zwölf Monaten ab der Veräußerung bestimmungsgemäß zu verwenden. Erfolgt keine bestimmungsgemäße

Verwendung, ist der steuerfreie Betrag aufzulösen und einer Zwischenbesteuerung zuzuführen. Die Zwischenbesteuerung des Veräußerungsgewinnes bzw des aufgelösten steuerfreien Betrages unterbleibt insoweit, als im Jahr des Anfallens des Veräußerungsgewinnes bzw der Auflösung des steuerfreien Betrages Zuwendungen erfolgen.

Beispiel:

Eine Privatstiftung erzielt im Jahr 2001 einen Zinsertrag von 2 Millionen Schilling sowie einen Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung von 1,5 Millionen Schilling. Die Zuwendungen betragen in diesem Jahr 2,2 Millionen Schilling. Für 2,2 Millionen Schilling an Zinserträgen und an Veräußerungsgewinn fällt keine Zwischensteuer an. Hinsichtlich des restlichen Veräußerungsgewinnes von 1,3 Millionen Schilling kann es – wahlweise – kommen

- zur Übertragung auf die Anschaffungskosten einer im Jahr 2001 angeschafften Beteiligung von mehr als 10%
- zur Bildung eines steuerfreien Betrages
- zur Zwischenbesteuerung.

Unter der Annahme, dass im Jahr 2001 eine mehr als 10%ige Beteiligung um 400 000 S erworben wird und ein Betrag von 900 000 S einer steuerfreien Rücklage zugeführt wird, unterbleibt für 2001 eine Zwischenbesteuerung zur Gänze. Im Jahr 2002 wird ein Zinsertrag von 2,5 Millionen Schilling erzielt. Der im Jahr 2001 gebildete steuerfreie Betrag wird 2002 aufgelöst. Es kommt in diesem Jahr zu Zuwendungen von 2,7 Millionen Schilling. Die Zwischensteuer beträgt für 2002 12,5% von 700 000 S, also 87 500. Im Jahre 2003 fallen Zinserträge von 2 Millionen Schilling an, die Zuwendungen betragen 2,1 Millionen Schilling. Es fällt in diesem Jahr keine Zwischensteuer an. Von der im Jahr 2002 angefallenen Zwischensteuer wird ein Betrag im Ausmaß von 12,5% von 100 000 S, also 12 500 S gutgeschrieben.

Zu Art. 8 Z 5 und 10 (§ 15 Abs. 2 und § 26a Abs. 10 und 11 KStG):

Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes sollen in Hinkunft nur mehr zur Hälfte gebildet werden können, da es sich bei diesen Beträgen wirtschaftlich betrachtet um Vorsorgen für Unternehmerrisiken handelt, denen teilweise Eigenkapitalcharakter zukommt.

In Anlehnung an die Neuregelung des § 9 Abs. 5 EStG 1988 sollen bestimmte versicherungstechnische Rückstellungen dem eingeschränkten Ansatz von 80% unterliegen. Ausgenommen davon sind unter anderem die Deckungsrückstellungen sowie die Rückstellung für Prämienrückerstattungen.

Im Übrigen – vor allem hinsichtlich der Übergangsregelung – siehe Erläuterungen in Art. 7 Z 5 (§ 9 Abs. 5 und § 124b Z 47 EStG 1988).

Zu Art. 8 Z 6 (§ 21 Abs. 2 Z 3 KStG):

Das Streichen des vorletzten Teilstriches steht mit der Neuregelung der Stiftungsbesteuerung im Zusammenhang (siehe Erläuterung zu Z 4).

Zu Art. 8 Z 7 (§ 22 KStG):

Die Neufassung des Abs. 2 stellt nur eine textliche Zusammenfassung der bisherigen Abs. 2 und 3 dar. Der neue Abs. 3 enthält den für das Sondereinkommen der Privatstiftungen maßgebenden Besteuerungssatz (siehe Erläuterung zu Z 4).

Zu Art. 8 Z 8 (§ 24 Abs. 3 KStG):

In der Neufassung der Bestimmung soll zunächst verankert werden, dass jene Steuer, die sich aus der ermäßigten Besteuerung für Zinserträge von Stiftungen ergibt, auch in das „normale“ Vorauszahlungsregime aufgenommen wird. Überdies wird eine Regelung getroffen, mit der darauf bezogene Vorauszahlungen bereits für das Jahr 2001 festzusetzen sind.

Zu Art. 8 Z 9 (§ 24 Abs. 5 KStG):

Der neue Abs. 5 regelt die Veranlagung und Entrichtung der Körperschaftsteuer betreffend das Sondereinkommen von Privatstiftungen (siehe Erläuterung zu Z 4).

Zu Art. 9 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):

Zu Art. 9 Z 1 und 2 (§ 8 und § 32 UmgrStG):

Die Textänderungen stellen lediglich Berichtigungen bzw Anpassungen an die bestehenden Regelungen des Art. I dar.

Zu Art. 9 Z 2 (3. Teil Z 4 lit. a UmgrStG):

Der VfGH hat mit E 3. 3. 2000, G 172/99–8, die Übergangsvorschrift des 3. Teiles Z 4 lit. a UmgrStG mit Wirkung ab 31. Dezember 2000 als verfassungswidrig aufgehoben, gleichzeitig aber die Möglichkeit einer Ersatzregelung offen gelassen. Die formelle Aufhebung der genannten Norm soll nunmehr mit einer

Ersatzregelung für sämtliche Umgründungsfälle auf Stichtage vor dem 1. Jänner 1996 dahingehend verbunden werden, dass die steuerliche Berücksichtigung des Restbetrages der Firmenwertabschreibung nach Abzug der auf die Zeiträume bis 2000 entfallenden Fünftelbeträge ab 2001 mit jeweils einem Dreißigstel der Bemessungsgrundlage durch einen außerbilanzmäßigen Abzug erfolgt. Im Falle einer Verschmelzung zum 31. Dezember 1995 und dem Vorliegen eines abschreibbaren Firmenwertes von 1,5 Millionen konnte 1996 das erste Fünftel von 100.000 geltend gemacht werden, die weiteren Fünftelbeträge bis 2000 iHv insgesamt 400 000 konnten nicht abgesetzt werden, der offene Rest von 1 Million kann ab 2001 mit jährlich 50 000 geltend gemacht werden.

Zu Art. 10 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Die Regelungen stellen ein Maßnahmenbündel dar, durch das der Steuersatz für Gastronomieumsätze mit 1. Jänner 2001 von 14% auf 10% abgesenkt wird.

Zu Art. 11 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955):

Zu Art. 11 Z 1 (§ 11 Abs. 4 BewG 1955):

Der Wortlaut der Bestimmungen im Abs. 4 entspricht den Bestimmungen im § 11 Abs. 2 idF vor dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201. Mit der Wiedereinführung dieser Bestimmungen soll klargestellt werden, dass Holzungs- und Bezugsrechte im Sinne der zitierten Kundmachung bei der Einheitswertfeststellung des Grundbesitzes nicht zu bewerten sind.

Zu Art. 11 Z 2 (§ 20b BewG 1955):

Die Regelung bewirkt im Ergebnis einen Verzicht auf die Durchführung einer nach derzeitiger Rechtslage zum 1. Jänner 2001 vorzunehmenden Hauptfeststellung wirtschaftlicher Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Technisch wird dies dadurch erreicht, dass die nach derzeitiger Rechtslage festgestellten Einheitswerte als „hauptfestgestellte“ Einheitswerte weiter gelten. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine Maßnahme, die aus verwaltungsökonomischen und damit budgetären Gründen zweckmäßig ist. Die in Zusammenhang mit der Hauptfeststellung ergangenen Bewertungsrichtlinien sind weiterhin anzuwenden, sofern nicht auf Grund der gesetzlichen Änderungen Anpassungen erforderlich sind.

Zu Art. 11 Z 3 (§ 30 Abs. 7 BewG 1955):

Der bisherige VE-Schlüssel basierte auf den Produktionszielen der frühen 70er Jahre. Die Neuregelung des Vieheinheiten(VE)-Schlüssels trägt den aktuellen Produktionszielen und dem hierfür erforderlichen Futterbedarf Rechnung. Der neue Schlüssel stellt auf die Verhältnisse der energetischen Futterwertmaßstäbe ab.

Zu Art. 11 Z 4 (§ 30 Abs. 9 BewG 1955):

Die Novellierung dient der Anpassung an die aktuellen Zolltarifnummern.

Zu Art. 11 Z 5 (§ 52 Abs. 2 BewG 1955):

Die Neufassung des § 52 Abs. 2 BewG 1955 bewirkt, dass die Zugehörigkeit von Grundstücken zum Grundvermögen ausschließlich an die Flächenwidmung anknüpft. Damit werden die nach bisheriger Rechtslage erforderlichen aufwendigen Ermittlungen eines tatsächlichen Nutzungseinsatzes des Grundstückes vermieden.

Zu Art. 11 Z 6 (§ 80 Abs. 4 BewG 1955):

Die vorgeschlagene Regelung dient zur Verwaltungsvereinfachung, sowie der Vermeidung mehrgleisiger Verwaltungsstrukturen. Speziell im Bereich der Einheitsbewertung sind vielfach Umstände relevant, die auf Grund anderer Gesetze bei einer anderen Behörde bekannt sind (zB Baubewilligungen, Baupläne, Flächenwidmungspläne).

Zu Art. 12 (Änderung des Grundsteuergesetzes 1955):

Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen § 20b des Bewertungsgesetzes 1955.

Zu Art. 13 (Änderung des Bodenwertabgabegesetzes 1960):

Zu Art. 13 Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 1 des Bodenwertabgabegesetzes 1960):

Die Befreiung unbebauter Grundstücke in Form eines „Einheitswertsockels“ von 200 000 S wird aufgehoben. Durch die Änderung wird gemeinsam mit den anderen Änderungen des Bodenwertabgabegesetzes und der neu gefassten Bestimmung des § 52 Abs. 2 BewG 1955 eine effektive Be-

178

311 der Beilagen

steuerung von in Bauland umgewidmeten, jedoch nicht als Bauland genutzten Grund und Bodens erreicht (siehe auch Erläuterungen zu Z 3).

Zu Art. 13 Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 2 lit. d des Bodenwertabgabegesetzes 1960):

Der Wegfall der Befreiungsbestimmung soll bewirken, dass auch eine tatsächliche Nutzung eines unbebauten Grundstückes für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft nach erfolgter Umwidmung (in Bauland) eine Bodenwertabgabepflicht auslöst. Es wird damit den realen Wertänderungen in Folge eines Umwidmungsvorganges Rechnung getragen

Zu Art. 13 Z 3 (§ 4 Abs. 1 des Bodenwertabgabegesetzes 1960):

Nach Wegfall des in § 3 Abs. 2 Z 1 normierten Freibetrages von 200 000 S Einheitswert (Z 1) ist die Tarifvorschrift neu zu fassen. An die Stelle des Freibetrages tritt eine Freigrenze von 100 Euro Steuerschuld. Diese Freigrenze soll einerseits einen ökonomischen Vollzug ermöglichen, andererseits kleine Grundstücke ausnehmen. Im Effekt wird dadurch bewirkt, dass bis zu einem Einheitswert von 137 600 S keine Steuer anfällt, bei darüber liegenden Einheitswerten eine volle Besteuerung zum Steuersatz von 1% erfolgt.

Zu Art. 14 (Gebührengesetz 1957):

Zu Art. 14 Z 1 und 2 (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 11 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 6 GebG):

In diesen Bestimmungen soll eine umfassende Gebührenbefreiung für Eingaben und Zeugnisse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Universitäten, Kunsthochschulen, der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934) geschaffen werden.

Zu Art. 14 Z 3 (§ 37 Abs. 6 GebG):

Damit soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Art. 15 (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955):

Zu Art. 15 Z 1 (§ 8 Abs. 3 ErbStG):

Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen soll aus budgetären Gründen von 2,5 vH auf 5 vH erhöht werden. Ist der Stifter eine Privatstiftung oder verfolgt diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke soll unverändert der Steuersatz von 2,5 vH gelten. Für Zuwendungen des Stifters an eine Familienstiftung soll eine Wahlmöglichkeit eines Steuerschuldners eingeräumt werden, wonach die Besteuerung entweder nach dem Steuersatz des § 8 Abs. 3 oder dem des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 erfolgen kann.

Zu Art. 15 Z 2 (§ 8 Abs. 4 lit. b ErbStG):

Der Steuersatz soll von 4 vH auf 3,5 vH reduziert werden. Dies steht im Zusammenhang mit einer Steuerbemessungsgrundlage, die näher den Verkehrswerten liegt bzw. optional den Verkehrswert zu Grunde legen kann. Damit wäre eine Zuschlagssteuer mit einem über dem Steuersatz für die Grunderwerbsteuer liegenden Prozentsatz nicht gerechtfertigt.

Zu Art. 15 Z 3 (§ 15 Abs. 1 Z 19 ErbStG):

Dadurch soll klargestellt werden, dass Zuwendungen von begünstigten Vermögenswerten nicht nur an Privatstiftungen im Sinne des Privatstiftungsgesetzes, sondern auch an jegliche andere in- und ausländische Stiftungen nicht unter die Befreiungsbestimmung fallen.

Zu Art. 15 Z 4 und 5 (§ 19 Abs. 2 und 3 ErbStG):

Durch die in der Vergangenheit nicht erfolgte Anhebung der Einheitswerte ist es zu einem sehr starken Auseinanderklaffen zwischen diesem (steuerlichen) Wert und dem tatsächlichen (gemeinen) Wert gekommen. Um diese Wertdiskrepanz zu verringern, soll Grundbesitz in Zukunft für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit dem Dreifachen des geltenden Einheitswertes angesetzt werden. Kann der Steuerschuldner nachweisen, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) eines Grundstückes geringer ist als der dreifache Einheitswert, so ist das betreffende Grundstück mit diesem nachgewiesenen Wert anzusetzen.

Zu Art. 16 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes):

Zu Art. 16 Z 1 bis 3 (§ 6 Abs. 1 bis 3 GrEStG):

Durch die in der Vergangenheit nicht erfolgte Anhebung der Einheitswerte ist es zu einem sehr starken Auseinanderklaffen zwischen diesem (steuerlichen) Wert und dem tatsächlichen (gemeinen) Wert

gekommen. Um diese Wertdiskrepanz zu verringern, soll Grundbesitz in Zukunft für Zwecke der Grunderwerbsteuer mit dem Dreifachen des Einheitswertes angesetzt werden. Kann der Steuerschuldner nachweisen, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) eines Grundstückes nachweislich geringer ist als der dreifache Einheitswert, so ist das betreffende Grundstück mit diesem nachgewiesenen Wert anzusetzen. Diese Bestimmung entspricht der im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vorgesehenen Regelung. Für entgeltliche land- und forstwirtschaftliche Übergaben soll als Begünstigung weiterhin der einfache Einheitswert die Bemessungsgrundlage bilden, weil es sich dabei nicht um die Bewertung der Grundstücke, sondern um eine pauschale Bewertung der Gegenleistung handelt.

Zu Art. 17 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):

Zu Art. 17 Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2 lit. a KfzStG):

Der Gesetzesentwurf verfolgt auch das Ziel einer Umstellung sämtlicher im Kraftfahrzeugsteuergesetz enthaltenen Schillingbeträge in Eurobeträge. Die für Krafträder und Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen geltenden Steuersätze werden in Eurobeträgen ausgedrückt. Aus der Umstellung auf Euro ergeben sich keine Umrechnungsgewinne.

Zu Art. 17 Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. b und sublit. dd und ee KfzStG):

Sowohl die Mindeststeuer als auch die derzeitigen Steuersätze für LKWs pro Tonne höchstzulässiges Gesamtgewicht werden in dem Ausmaß relativ angehoben, in dem bereits vor einigen Monaten eine Anhebung der Versicherungssteuer II (so genannte motorbezogene Versicherungssteuer) für PKW erfolgt ist. Der gestaffelte Tarif wird durch einen Einheitssteuersatz von 8,5 Euro je angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht und Monat ersetzt. Die dadurch entstehende relativ stärkere Mehrbelastung der leichteren Gewichtsklassen ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Fahrzeugkategorien auf dem Gebiet der Straßenbenützungsabgabe ab 1. Juli 2000 zum Teil erheblich entlastet wurden.

Der erhöhte Steuersatz soll nur bis zum Inkrafttreten der Erhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 gelten.

Der Höchststeuersatz wird an die mit der 19. KFG- Novelle, BGBl. I Nr. 103/1997 ab 1. September 1997 geltenden neuen Gesamtgewichte des § 4 Abs. 7a Kraftfahrzeuggesetz 1967 angepasst (40 Tonnen statt bisher 38 Tonnen).

Die bisher für Anhänger geltende Steuerermäßigung von bis zu 100 S je Monat soll entfallen.

Zu Art. 17 Z 4 (§ 5 Abs. 4 Z 1 bis 3 KfzStG):

Diese Steuersatzanhebung betrifft ausländische Kraftfahrzeuge, die vorübergehend im Inland benützt werden.

Zu Art. 17 Z 5 (§ 5 Abs. 6 KfzStG):

Diese Bestimmung legt einerseits fest, dass die errechnete Kraftfahrzeugsteuer auf den nächstliegenden Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden ist. Andererseits wird bestimmt, wie bei der Umrechnung der in Euro und Cent ermittelten Kraftfahrzeugsteuer in Schilling im Einzelnen vorzugehen ist.

Zu Art. 18 (Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes):

Zu Art. 18 Z 1 (§ 3 Z 2 und 3 NoVAG):

Mehrspurige Kleinkraftwagen der Klasse L 2 im Sinne von § 2 Z 4b des Kraftfahrzeuggesetzes bzw § 3 Z 1.1.2 des Kraftfahrzeuggesetzes sind Fahrzeuge, die üblicherweise als „Mopedautos“ bezeichnet werden. Der Hubraum ist mit 50 ccm bei Benzinmotoren begrenzt, bei Dieselmotoren ist die Leistung mit 4 kW begrenzt. Diese Fahrzeuge sind im Sinne der Kombinierten Nomenklatur Personenkraftwagen. Um Zweifel an der Steuerfreiheit bzw Steuerpflicht zu beseitigen (durch Aufrunden des Ersatztarifes könnte ein Steuersatz von einem Prozent angenommen werden) werden diese Fahrzeuge in den Katalog der befreiten Fahrzeuge aufgenommen.

Die Umformulierungen in § 3 Z 3 stehen mit Änderungen im Gelegenheitsverkehrsgesetz im Zusammenhang. Die Befreiung für Leichenwagen erscheint deshalb gerechtfertigt, weil Leichenwagen zwar in der Kombinierten Nomenklatur unter die Tarifnummer für Personenkraftwagen fallen, nach der Verkehrsauffassung aber zweifellos nicht als typische Personenkraftwagen anzusehen sind. In der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, BGBl. Nr. 273/1996, sind Leichenwagen als „Quasi-Nicht-Pkw“ angeführt. Analog dazu kann als Leichenwagen ein Fahrzeug betrachtet werden, das so konstruiert ist, dass es sich sowohl von der Bauweise (geschlossenes Führerhaus, durchgehende seitliche Verglasung des Laderaumes) als auch von der Ausstattung (spezielle Vorrichtungen für den Sargtrans-

180

311 der Beilagen

port) her wesentlich von den üblichen Typen von Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen unterscheidet.

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sind Einsatzleit-, Kommando- und Mannschaftstransportfahrzeuge von Feuerwehren, die den allgemeinen Baurichtlinien für derartige Fahrzeuge entsprechen. Es sind dies vor allem die Grundfarbe „feuerwehrot“ (RAL 3000) und die sonstigen für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Ausstattungen.

Zu Art. 18 Z 2 (§ 5 Abs. 2 NoVAG):

Die Europäische Kommission hat im Rahmen eines Mahnverfahrens bemängelt, dass beim Import eines Fahrzeuges aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet der (inländische) gemeine Wert als Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe herangezogen wird, während bei einem im Inland angeschafften Fahrzeug der tatsächliche Kaufpreis als Bemessungsgrundlage dient. Dies sei ein Verstoß gegen die Wettbewerbsneutralität der Normverbrauchsabgabe. Die nunmehrige Gesetzesergänzung gewährleistet, dass zweifelsfrei bei der Anschaffung eines Fahrzeuges von einem befugten Fahrzeughändler im übrigen Gemeinschaftsgebiet ebenso wie bei einer Anschaffung im Inland der tatsächliche Kaufpreis Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe ist.

Zu Art. 19 (Änderung des Werbeabgabengesetzes 2000):

Auf Grund von Abgrenzungsproblemen und aus Vereinfachungsgründen erscheint eine Beseitigung der Ausnahmen von bestimmten Leistungen bzw von bestimmten Werbeleistern, wie sie im § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 geregelt sind, zweckmäßig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist eine Anhebung der Bagatellgrenze von 1 000 Euro auf 2 000 Euro werbeabgabepflichtige Leistungen pro Jahr sinnvoll. Damit werden sowohl „kleine“ Körperschaften, die bisher unter die Regelung von § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 fielen, als auch alle anderen Werbeleister, die geringe werbeabgabepflichtige Leistungen erbringen, von der Entrichtung der Werbeabgabe entbunden.

Zu Art. 20 (Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993):

Zu Art. 20 Z 1 (§ 2 KommStG):

Kommunalsteuerpflichtig sind grundsätzlich nur jene Löhne, die das Unternehmen an Dienstnehmer zahlt, die im Dienstverhältnis zu diesem Unternehmen stehen. Stellt ein Unternehmen einem anderen gegen Entgelt Dienstnehmer zur Arbeitsleistung zur Verfügung, bleibt es weiterhin Arbeitgeber dieser Dienstnehmer, wenn es aus diesem Entgelt die Löhne für diese Dienstnehmer auszahlt und die Lohnverrechnung durchführt.

Arbeitskräfte, die einem Unternehmen zur Dienstleistung überlassen werden (zB im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988), stehen in einem Dienstverhältnis zum Arbeitskräfteüberlasser, sohin nicht zu jenem, der diese Arbeitskräfte in seinem Unternehmen zur Arbeitsleistung einsetzt (Beschäftiger). Kommunalsteuerpflichtig ist damit nach der bisherigen Regelung der Arbeitskräfteüberlasser und Anspruch auf Kommunalsteuer hat jene Gemeinde, in der die Betriebsstätte des Arbeitskräfteüberlassers gelegen ist, von der aus die Arbeitskräfte vermittelt werden.

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen die überlassenen Arbeitskräfte für Zwecke der Kommunalsteuer als Dienstnehmer des Beschäftigers gelten. Damit wäre die Kommunalsteuer an die Gemeinde des Beschäftigers abzuführen. Auch die Gestellung aus dem Ausland würde von dieser Regelung erfasst sein. Hat der Beschäftiger kein Unternehmen oder wird der überlassene Dienstnehmer nicht im Unternehmen des Beschäftigers eingesetzt, soll es bei der bisherigen Regelung bleiben: Die Kommunalsteuer ist an die Gemeinde des Überlassers abzuführen.

Im § 15 Abs. 3 des Poststrukturgesetzes – PTSG (Art. 96 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201), ist vorgesehen, dass für das Kommunalsteuergesetz Personen, die der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden, als Dienstnehmer der Aktiengesellschaft gelten. Eine gleichartige Regelung ist im § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Maßnahmen anlässlich der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke, BGBl. I Nr. 68/1999, enthalten.

Diese Regelung soll aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung als generelle Regelung in das Kommunalsteuergesetz übernommen werden. Dies bedeutet, dass insbesondere alle Ausgliederungen der Gebietskörperschaften betroffen sein können. Weiters würden auch die von der Postsparkasse an den Bund für überlassene Bundesbeamte und Vertragsbedienstete überwiesenen Personalkosten bei der Postsparkasse von der Kommunalsteuer erfasst.

Zu Art. 20 Z 2, 4 und 5 (§ 5 Abs. 1, § 6, § 11 Abs. 1 KommStG):

Im Fall der Überlassung durch ein Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen soll Bemessungsgrundlage das Gestellungsentgelt sein, und zwar in Höhe von 90%; damit wird auf die im Entgelt enthaltene Gewinn-tangente Bedacht genommen. Im Fall der Ausgliederung soll Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer der Ersatz der Aktivbezüge sein.

Die Steuerschuld soll mit Ablauf des Kalendermonates entstehen, in dem Gestellungsentgelte gezahlt bzw. Aktivbezüge vom ausgegliederten Unternehmen der Körperschaft des öffentlichen Rechts ersetzt worden sind.

Zu Art. 20 Z 3 (§ 5 Abs. 2 lit. f KommSt):

Mit der Befreiungsbestimmung soll erreicht werden, dass für jene Personen, die als in der Erwachsenenbildung Tätige Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit erzielen, die Kommunalsteuer nicht zu entrichten ist. Die Bestimmung ist § 49 Abs. 7 Z 2 ASVG nachgebildet. Eine analoge Regelung ist für den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (siehe Art. 71) vorgesehen.

Zu Art. 21 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995):**Zu Art. 21 Z 1 (§ 3 des Mineralölsteuergesetzes 1995):**

Die Mineralölsteuersätze sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €Sätze umgestellt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wurden Rundungen der Steuersätze vorgenommen.

Zu Art. 21 Z 2 (§ 4 Abs. 1 Z 2 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Werden Kraftstoffe in der Donau- und Bodenseeschifffahrt als Schiffsbetriebsstoffe eingesetzt, soll auch in diesem Fall die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung möglich sein. Befreit ist insbesondere auch die Verwendung von Kraftstoffen aus biogenen Stoffen.

Zu Art. 21 Z 3 (§ 4 Abs. 1 Z 8 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, dass diese Begünstigung nur bestimmte Herstellungsbetriebe in Anspruch nehmen können.

Zu Art. 21 Z 4 (§ 4 Abs. 1 Z 12 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Die bisher nur auf Mineralöle nach § 2 Abs. 8 Z 1 bis 4 anwendbare Begünstigung soll auf sonstige Mineralöle, auf die die Kraft- und Heizstoffbestimmungen anwendbar sind, ausgedehnt werden. Neben der thermischen sollen weitere, nichtenergetische Verwertungen begünstigt werden.

Zu Art. 21 Z 5 und 6 (§ 5 Abs. 4 und 7 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Das Verfahren zur Gewährung einer Mineralölsteuervergütung für diplomatische und konsularische Vertretungen sowie ihr Personal soll neu geregelt werden. Vergütungsberechtigt soll in Hinkunft die begünstigte Vertretung bzw. internationale Einrichtung sein, was eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens erwarten lässt.

Zu Art. 21 Z 7 (§ 6 Abs. 1) und Z 9 (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Die Vergütungssätze sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf € umgestellt werden, wobei auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt werden soll und wie bisher die Höhe der Vergütungssätze nach § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Differenz der Steuersätze für Gasöl und gekennzeichnetes Gasöl entspricht.

Zu Art. 21 Z 8 (§ 6 Abs. 5 und 6 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999 sind Kraftstoffe begünstigt, die ausschließlich biogene Stoffe enthalten. Gewisse Additivierungen haben sich jedoch als erforderlich erwiesen, beispielsweise zur Ermöglichung eines Winterbetriebs. Solche Additivierungen sollen vorgenommen werden können, ohne dass dies eine Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ausschließt.

Wird ein Gemisch aus steuerfreien biogenen Stoffen, bereits versteuerten Mineralölen und Kraftstoffen, die entweder bereits versteuert sind oder für die durch die Beimischung die Steuerschuld entsteht, durch den Verbraucher oder bei der Abgabe an diesen hergestellt und handelt es sich bei dem Gemisch nicht um ein Mineralöl, soll für einen derartigen Kraftstoff keine weitere Mineralölsteuer zu entrichten sein.

Zu Art. 21 Z 10 und 11 (§ 8 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Insbesondere um Fälle zu erfassen, in denen der Betrieb solcher Anlagen mit gekennzeichnetem Gasöl nicht zulässig ist, soll die Begünstigung auf stationäre Stromerzeugungsanlagen ausgedehnt werden.

182

311 der Beilagen

Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass die Anlage stationär und mit entsprechenden Messeinrichtungen ausgestattet ist. Die Überschrift wäre anzupassen.

Zu Art. 21 Z 12 bis Z 14 (§ 9 Abs. 2, 6 bis 8 und § 10 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Die Umsetzung der Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin, ABl. EG Nr. L 291/46 vom 6. Dezember 1995, erfolgte im Wesentlichen bereits im Rahmen des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1996. Die Auswahl des betreffenden EG-weit zu verwendenden Kennzeichnungsstoffes („Euromarker“) verzögerte sich, die Entscheidung darüber wird auf EG-Ebene voraussichtlich Ende des Jahres 2000 gefällt werden. Die österreichischen Bestimmungen über gekennzeichnetes Gasöl sollen nunmehr noch ergänzt werden. Sobald der „Euromarker“ festgelegt ist, wäre der betreffende EG-Rechtsakt durch Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Kennzeichnung von zum Verheizen bestimmtem Gasöl umzusetzen.

Die derzeitige weite Interpretation der Praxis soll in den Gesetzestext einfließen, neben den im § 8 angeführten Anlagen sollen auch andere stationäre Anlagen begünstigt werden, die ausschließlich elektrische Energie oder ausschließlich elektrische Energie und Wärme erzeugen, ohne die für Anlagen nach § 8 erforderlichen Messeinrichtungen aufzuweisen. Die Vorschriften über die Anzeige der Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl wären dementsprechend anzupassen.

Das bisher ausdrücklich nur auf nach österreichischen Vorschriften gekennzeichnetes Gasöl anwendbare Verwendungsverbot nach Abs. 8 soll auf sämtliche für Zwecke einer Steuerbegünstigung gekennzeichnete Mineralöle ausgedehnt werden. Diese Ausdehnung hat sich insbesondere im Hinblick auf das strafrechtliche Analogieverbot als erforderlich erwiesen. Durch sie ist beispielsweise klaggestellt, dass in jenen Fällen, in denen im Zuge von Grenzkontrollen festgestellt wird, dass der Tankinhalt des kontrollierten Fahrzeuges eine ausländische steuerliche Kennzeichnung aufweist, der gesamte Tankinhalt für die allfällige Nachversteuerung und Bemessung des Verkürzungsbetrages ausschlaggebend ist. Ausgedehnt werden sollen weiters die Erleichterungen für Fälle, in denen steuerbegünstigtes gekennzeichnetes Mineralöl mit zum Regelsatz versteuertem versehentlich vermischt wurde.

Zu Art. 21 Z 15 (§ 11 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Die Beträge für Geldstrafen sollen auf €umgestellt und betragsmäßig dem Finanzstrafgesetz angeglichen werden.

Zu Art. 21 Z 16 (§ 17 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Bezieht der Inhaber eines bereits erloschenen Freischeins weiter unversteuerte Mineralöle, soll eine Erhebung der Mineralölsteuer auch bei ihm ermöglicht werden.

Zu Art. 21 Z 17 (§ 23 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Steuerlagerinhaber und berechtigte Empfänger haben die Möglichkeit, bestimmte Erstattungen und Vergütungen in ihrer monatlichen Steueranmeldung durch Abzug geltend zu machen. Sollte dabei ein Fehler auftreten, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch den Steuerschuldner bzw. Begünstigten berichtigt oder beseitigt wird. Klaggestellt werden soll, dass, sollten für die Anmeldungen amtliche Vordrucke oder Muster vorgesehen werden, diese zu verwenden sind.

Zu Art. 21 Z 18 (§ 24 Abs. 4 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Durch diese Änderung sollen zwei Redaktionsversehen berichtigt und die Nachversteuerungssätze mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €Sätze umgestellt werden. Weiters sollen die Anwendungsfälle einer pauschalen Nachversteuerung nach dieser Bestimmung einerseits auf sämtliche Anlagen erweitert werden, die ausschließlich elektrische Energie und Wärme erzeugen, andererseits diese Art der pauschalen Nachversteuerung auf Anlagen beschränkt werden, in denen die Stromerzeugung einen gewissen Mindestanteil aufweist.

Zu Art. 21 Z 19 (§ 27 Abs. 3) und Z 20 (§ 29 Abs. 4 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Grundsätzlich ist die Höhe der Sicherheit unter Berücksichtigung sämtlicher während eines Kalendermonats erfolgter Wegbringungen aus dem und Entnahmen im Steuerlager zu bemessen. Bei Betrieben, bei denen diese Wegbringungen und Entnahmen in einzelnen Monaten besonders hoch sind, kann dies dazu führen, dass die Sicherheit in der Mehrzahl der übrigen Monate des Kalenderjahres überschießend ist. Denn vielfach wird mittels Bankgarantie oder Wertpapierdepot Sicherheit geleistet, Änderungen in der Höhe der Sicherheit sind aufwändig und werden daher vielfach nicht vorgenommen. Für derartige Fälle soll nun für Herstellungsbetriebe und Steuerlager die Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherheit nach

Durchschnittswerten zu bemessen. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte ist von der Betrachtung eines Kalenderjahres auszugehen und der so ermittelte Wert durch zwölf zu dividieren. Die Höhe der Sicherheit für bestimmte Mineralöllager, die Mineralöl überwiegend steuerfrei abgeben (zB ein Flughafenmineralöllager, aus dem überwiegend gewerblich eingesetzte Luftfahrzeuge betankt werden) steht außer Verhältnis zu der von ihnen monatlich entrichteten Mineralölsteuer. Auch für derartige Fälle soll eine Möglichkeit zur Herabsetzung der Höhe der Sicherheit geschaffen werden. Voraussetzung für diese Herabsetzungen ist jeweils, dass weder das Verhalten des Steuerlagerinhabers noch sonstige Umstände Anlass zu Bedenken geben. Weiters soll ein Redaktionsversehen berichtigt werden.

Zu Art. 21 Z 21 (§ 31 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. 21 Z 22 (§ 34 Abs. 5 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Durch diese Regelung soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Z 22 (§ 34 Abs. 5 und 6) und Z 23 (§ 35 Abs. 3):

Nach Art. 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, ABl. EG Nr. L 276/1 vom 19. September 1992 idF der Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 vom 27. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 198/5 vom 7. August 1993, besteht die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, dem versendenden Steuerlagerinhaber zu gestatten, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des im dortigen Anhang II dargestellten Sonderstempels versehen ist. Diese Bewilligung wird gemäß Art. 2a Abs. 1 der genannten Verordnung unter der Voraussetzung erteilt, dass der versendende Steuerlagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber den Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt. Die betreffenden Begleitdokumente haben nach Abs. 2 der genannten Bestimmung in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, den nachstehenden Vermerk zu tragen: „Freistellung von der Unterschriftsleistung“. Der Stempelabdruck des Sonderstempels ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder, an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, dass der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.

Im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren hat der Empfänger gemäß § 35 Abs. 1 zur Erledigung dieses Verfahrens die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen. Dies dient vor allem Kontrollzwecken. Sind diese anderweitig gewahrt sollen in Fällen, in denen die Vorlage dem betreffenden Steuerlager oder berechtigten Empfänger und der Verwaltung großen Aufwand verursacht, Ausnahmen zugelassen werden können.

Zu Art. 21 Z 24 (§ 36 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Die Betragsgrenze für den Verzicht auf die Sicherheitsleistung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €umgestellt und auf einen runden Betrag angehoben werden.

Zu Art. 21 Z 25 bis Z 27 (§ 38 Abs. 1, 5 und 6 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Wird Mineralöl im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht grundsätzlich die Steuerschuld. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wurde für Fälle, in denen dieses Mineralöl in der Folge an Personen im Steuergebiet abgegeben wird, die zum Bezug von steuerfreiem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind, eine Ausnahme von der Steuerschuldentstehung vorgesehen, um zu vermeiden, dass die Steuer zunächst erhoben wird, um dann in der Folge vergütet zu werden. Diese Vereinfachung wird von der Praxis zu großzügig gehandhabt, dem Nachweis der Weitergabe der betreffenden Mineralöllieferung an einen diesbezüglich Bezugsberechtigten und seiner Kontrolle zu wenig Bedeutung beigemessen. Zu befürchten ist, dass durch die Regelung in ihrer gegenwärtigen Form Anreize zur Nichteinhaltung von Verbrauchsteuerverfahren gegeben werden. Daher soll die Ausnahme eingeschränkt werden. In Hinkunft soll auch im Fall der Weitergabe an Personen, die zum Bezug von steuerfreiem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind, die Steuerschuld entstehen, das Zollamt aber von einer Erhebung der Verbrauchsteuer Abstand nehmen können, wenn diese Weitergabe nachgewiesen wird. Wurde die Mineralölsteuer bereits entrichtet, soll

eine allfällige Vergütung nur von der Person in Anspruch genommen werden können, die die Waren bezogen hat, und zwar im Rahmen der allgemein für diese geltenden Vergütungsregelungen.

Während die Fiktion nach Abs. 3 auch für Ausfuhrfälle gilt, besteht in derartigen Fällen derzeit keine Erstattungsmöglichkeit, wenn nachträglich der tatsächliche Sachverhalt doch ermittelt werden kann. Daher soll die bestehende Erstattungsmöglichkeit auch auf solche Fälle ausgedehnt werden.

Zu Art. 21 Z 28 (§ 41 Abs. 5 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Fälle, in denen ein Steuerschuldner, der Mineralöl zu gewerblichen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens bezieht, nicht über einen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet verfügt, sollen nach wie vor in die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Innsbruck fallen, wenn das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten wird. Ist dies jedoch nicht der Fall, soll jenes Zollamt zuständig sein, das als erstes mit dem Fall befasst wird. Dadurch soll beispielsweise in jenen Fällen, in denen anlässlich einer Straßenkontrolle die Nichteinhaltung des Verfahrens festgestellt wird, eine zeitnähere und weniger verwaltungsaufwändige Steuererhebung ermöglicht werden.

Zu Art. 21 Z 29 (§ 46 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Die geltende Rechtslage schließt in Fällen, in denen die Verfahrensbestimmungen missachtet werden, dies aber erst in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat festgestellt wird, eine Erstattung oder Vergütung der in Österreich entrichteten Mineralölsteuer nicht eindeutig aus. Zur Hintanhaltung von Missbrauchsfällen soll nunmehr eine steuerliche Entlastung nur gewährt werden, wenn die Verbringung dem Zollamt vorher angezeigt wurde und das Verfahren eingehalten wird. Werden Mineralöle, für die bereits die Mineralölsteuer entrichtet wurde, in ein Drittland ausgeführt, ist eine steuerliche Entlastung derzeit nur möglich, wenn sie entweder in ein Steuerlager im Steuergebiet aufgenommen werden und die Ausfuhr im Steueraussetzungsverfahren erfolgt oder diese Ausfuhr unmittelbar erfolgt. In jenen Fällen, in denen die Ausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat erfolgt, kann eine steuerliche Entlastung derzeit nur gewährt werden, wenn die Mineralöle in diesem Mitgliedstaat steuerlich erfasst, in der Regel versteuert wurden. Manche Mitgliedstaaten sehen jedoch anders als Österreich im Falle der Ausfuhr außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens keine steuerliche Entlastung vor. Das EG-Verbrauchssteuerrecht sieht für derartige Ausfuhrfälle derzeit keine Regelungen vor. Auf Grund der geographischen Situation Österreichs, dessen Binnenlage keinen unmittelbaren Zugang zu einem Seehafen eröffnet, kann die gegenwärtige Rechtslage zu Benachteiligungen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt führen. Daher soll für Fälle, in denen Exportunternehmen die Überführung in ein Steueraussetzungsverfahren nicht zumutbar und eine unmittelbare Ausfuhr nicht tunlich ist, eine steuerliche Entlastungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Zulassung der Gewährung einer Erstattung oder Vergütung soll vor dem Versand der Waren zu erfolgen haben. Für die Erstattung oder Vergütung sollen die gleichen Voraussetzungen gelten wie im Falle einer unmittelbaren Ausfuhr.

Zu Art. 21 Z 30 bis 33 (§ 47 Abs. 2, § 48 Abs. 1 und 3, § 49 Abs. 5 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Durch diese Regelungen soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden. Der bisherige § 49 Abs. 5 entfällt als obsolet, da zwischenzeitig eine steuerbegünstigte Verwendung in diesen Fällen einen Freischein voraussetzt.

Zu Art. 21 Z 34 (§ 50 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Art. 21 Z 35 (§ 52 Abs. 2 Z 4 lit. c des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Diese Änderung dient der Angleichung an die zollrechtliche Terminologie.

Zu Art. 21 Z 36 (§ 5 Abs. 5 § 52 Abs. 1 und 3) und Z 37 (§ 62 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Auf Anregung des Rechnungshofes soll die funktionelle Zuständigkeit der Zollämter, insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Hauptzollämtern und Zollämtern, neu geregelt werden.

Zu Art. 22 (Änderung des Biersteuergesetzes 1995):

Zu Art. 22 Z 1 (§ 6 Abs. 4 des Biersteuergesetzes 1995):

Bezieht der Inhaber einer bereits erloschenen Bewilligung nach § 6 Abs. 2 weiter unversteuertes Bier, soll eine Erhebung der Biersteuer auch bei ihm ermöglicht werden.

Zu Art. 22 Z 2 (§ 9 Abs. 1 Z 1 des Biersteuergesetzes 1995):

Durch diese Änderung sollen in der Praxis aufgetretene Zweifelfragen hinsichtlich der biersteuerlichen Behandlung von Dosenbier klargestellt werden.

Zu Art. 22 Z 3 (§ 10 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1995):

Steuerlagerinhaber und berechtigte Empfänger haben die Möglichkeit, bestimmte Erstattungen und Vergütungen in ihrer monatlichen Steueranmeldung durch Abzug geltend zu machen. Sollte dabei ein Fehler auftreten, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch den Steuerschuldner bzw. Begünstigten berichtigt oder beseitigt wird. Klargestellt werden soll, dass, sollten für die Anmeldungen amtliche Vordrucke oder Muster vorgesehen werden, diese zu verwenden sind.

Zu Art. 22 Z 4 bis 6 (§ 12 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 2 und 4 des Biersteuergesetzes 1995):

Grundsätzlich ist die Höhe der Sicherheit unter Berücksichtigung sämtlicher, während eines Kalendermonats erfolgreicher Wegbringungen aus dem und Entnahmen im Steuerlager zu bemessen. Bei Betrieben, bei denen diese Wegbringungen und Entnahmen in einzelnen Monaten besonders hoch sind, kann dies dazu führen, dass die Sicherheit in der Mehrzahl der übrigen Monate des Kalenderjahres überschießend ist. Denn vielfach wird mittels Bankgarantie oder Wertpapierdepot Sicherheit geleistet, Änderungen in der Höhe der Sicherheit sind aufwändig und werden daher vielfach nicht vorgenommen. Für derartige Fälle soll nun für Herstellungsbetriebe und Bierlager die Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherheit nach Durchschnittswerten zu bemessen. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte ist von der Betrachtung eines Kalenderjahres auszugehen und der so ermittelte Wert durch zwölf zu dividieren. Weiters soll ein Redaktionsversehen berichtigt werden.

Zu Art. 22 Z 7 (§ 16 Abs. 3 des Biersteuergesetzes 1995):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. 22 Z 8 (§ 19 Abs. 5 des Biersteuergesetzes 1995):

Durch diese Regelung soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Art. 22 Z 8 (§ 19 Abs. 5 und 6) und Z 9 (§ 20 Abs. 3 des Biersteuergesetzes 1995):

Nach Art. 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steuer-aussetzung, ABl. EG Nr. L 276/1 vom 19. September 1992 idF der Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 vom 27. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 198/5 vom 7. August 1993, besteht die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, dem versendenden Steuerlagerinhaber zu gestatten, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des im dortigen Anhang II dargestellten Sonderstempels versehen ist. Diese Bewilligung wird gemäß Art. 2a Abs. 1 der genannten Verordnung unter der Voraussetzung erteilt, dass der versendende Steuerlagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber den Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt. Die betreffenden Begleitdokumente haben nach Abs. 2 der genannten Bestimmung in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, den nachstehenden Vermerk zu tragen: „Freistellung von der Unterschriftsleistung“. Der Stempelabdruck des Sonderstempels ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder, an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, dass der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.

Im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren hat der Empfänger gemäß § 20 Abs. 1 zur Erledigung dieses Verfahrens die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen. Dies dient vor allem Kontrollzwecken. Sind diese anderweitig gewahrt sollen in Fällen, in denen die Vorlage dem betreffenden Steuerlager oder berechtigten Empfänger und der Verwaltung großen Aufwand verursacht, Ausnahmen zugelassen werden können.

Zu Art. 22 Z 10 (§ 21 des Biersteuergesetzes 1995):

Die Betragsgrenze für den Verzicht auf die Sicherheitsleistung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €umgestellt und auf einen runden Betrag angehoben werden.

Zu Art. 22 Z 11 bis 13 (§ 23 Abs. 1, 5 und 6 des Biersteuergesetzes 1995):

Wird Bier im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht grundsätzlich die Steuerschuld. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wurde für Fälle, in denen dieses Bier in der Folge an Personen im Steuergebiet abgegeben wird, die zum Bezug von steuerfreiem Bier oder von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind, eine Ausnahme von der Steuerschuldentstehung vorgesehen, um zu vermeiden, dass die Steuer zunächst erhoben wird, um dann in der Folge vergütet zu werden. Diese Vereinfachung wird von der Praxis zu großzügig gehandhabt, dem Nachweis der Weitergabe der betreffenden Bierlieferung an einen diesbezüglich Bezugsberechtigten und seiner Kontrolle zu wenig Bedeutung beigemessen. Zu befürchten ist, dass durch die Regelung in ihrer gegenwärtigen Form Anreize zur Nichteinhaltung von Verbrauchsteuerverfahren gegeben werden. Daher soll die Ausnahme eingeschränkt werden. In Zukunft soll auch im Fall der Weitergabe an Personen, die zum Bezug von steuerfreiem Bier oder von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind, die Steuerschuld entstehen, das Zollamt aber von der Erhebung der Verbrauchsteuer Abstand nehmen können, wenn diese Weitergabe nachgewiesen wird. Wurde die Biersteuer bereits entrichtet, soll eine allfällige Vergütung nur von der Person in Anspruch genommen werden können, die die Waren bezogen hat, und zwar im Rahmen der allgemein für diese geltenden Vergütungsregelungen.

Während die Fiktion nach Abs. 3 auch für Ausfuhrfälle gilt, besteht in derartigen Fällen derzeit keine Erstattungsmöglichkeit, wenn nachträglich der tatsächliche Sachverhalt doch ermittelt werden kann. Daher soll die bestehende Erstattungsmöglichkeit auch auf solche Fälle ausgedehnt werden.

Zu Art. 22 Z 14 (§ 26 Abs. 5 des Biersteuergesetzes 1995):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Fälle, in denen ein Steuerschuldner, der Bier zu gewerblichen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens bezieht, nicht über einen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet verfügt, sollen nach wie vor in die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Innsbruck fallen, wenn das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten wird. Ist dies jedoch nicht der Fall, soll jenes Zollamt zuständig sein, das als erstes mit dem Fall befasst wird. Dadurch soll beispielsweise in jenen Fällen, in denen anlässlich einer Straßenkontrolle die Nichteinhaltung des Verfahrens festgestellt wird, eine zeitnähere und weniger verwaltungsaufwändige Steuererhebung ermöglicht werden.

Zu Art. 22 Z 15 (§ 31 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1995):

Die geltende Rechtslage schließt in Fällen, in denen die Verfahrensbestimmungen missachtet werden, dies aber erst in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat festgestellt wird, eine Erstattung oder Vergütung der in Österreich entrichteten Biersteuer nicht eindeutig aus. Zur Hintanhaltung von Missbrauchsfällen soll nunmehr eine steuerliche Entlastung nur gewährt werden, wenn die Verbringung dem Zollamt vorher angezeigt wurde und das Verfahren eingehalten wird. Wird Bier, für das bereits die Biersteuer entrichtet wurde, in ein Drittland ausgeführt, ist eine steuerliche Entlastung derzeit nur möglich, wenn es entweder in ein Steuerlager im Steuergebiet aufgenommen wird und die Ausfuhr im Steueraussetzungsverfahren erfolgt oder diese Ausfuhr unmittelbar erfolgt. In jenen Fällen, in denen die Ausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat erfolgt, kann eine steuerliche Entlastung derzeit nur gewährt werden, wenn das Bier in diesem Mitgliedstaat steuerlich erfasst, in der Regel versteuert wird. Manche Mitgliedstaaten sehen jedoch anders als Österreich im Falle der Ausfuhr außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens keine steuerliche Entlastung vor. Das EG-Verbrauchsteuerrecht sieht für derartige Ausfuhrfälle derzeit keine Regelungen vor. Auf Grund der geographischen Situation Österreichs, dessen Binnenlage keinen unmittelbaren Zugang zu einem Seehafen eröffnet, kann die gegenwärtige Rechtslage zu Benachteiligungen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt führen. Daher soll für Fälle, in denen Exportunternehmen die Überführung in ein Steueraussetzungsverfahren nicht zumutbar und eine unmittelbare Ausfuhr nicht tunlich ist, eine steuerliche Entlastungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Zulassung der Gewährung einer Erstattung oder Vergütung soll vor dem Versand der Waren zu erfolgen haben. Für die Erstattung oder Vergütung sollen die gleichen Voraussetzungen gelten wie im Falle einer unmittelbaren Ausfuhr.

Zu Art. 22 Z 16 bis 19 (§ 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 3, § 35 Abs. 4 des Biersteuergesetzes 1995):

Durch diese Regelungen soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Art. 22 Z 20 (§ 36 des Biersteuergesetzes 1995):

Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Art. 22 Z 21 (§ 38 Abs. 3 Z 4 lit. c des Biersteuergesetzes 1995):

Diese Änderung dient der Angleichung an die zollrechtliche Terminologie.

Zu Art. 22 Z 22 (§ 5 Abs. 3 § 35 Abs. 1) und Z 23 (§ 44 des Biersteuergesetzes 1995):

Auf Anregung des Rechnungshofes soll die funktionelle Zuständigkeit der Zollämter, insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Hauptzollämtern und Zollämtern, neu geregelt werden.

Zu Art. 23 (Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995):**Zu Art. 23 Z 1 (§ 3 Abs. 1) und Z 20 (§ 41 Abs. 2 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):**

Die Schaumweinsteuersätze sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €Sätze umgestellt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wurden Rundungen der Steuersätze vorgenommen. Weiters soll dem deutschen Beispiel gefolgt und im Zuge von Beratungen auf EG-Ebene aufgetretenen Bedenken hinsichtlich der EG-Konformität der bisherigen Steuerbegünstigung für Schaumweine der KN-Unterpositionen 2206 00 31 und 2206 00 39 Rechnung getragen werden.

Zu Art. 23 Z 2 (§ 4 Abs. 1 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Bezieht der Inhaber einer bereits erloschenen Bewilligung nach § 4 Abs. 1 Z 3 weiter unversteuerten Schaumwein, soll eine Erhebung der Schaumweinsteuer auch bei ihm ermöglicht werden.

Zu Art. 23 Z 3 (§ 7 Abs. 2 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Steuerlagerinhaber und berechtigte Empfänger haben die Möglichkeit, bestimmte Erstattungen und Vergütungen in ihrer monatlichen Steueranmeldung durch Abzug geltend zu machen. Sollte dabei ein Fehler auftreten, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch den Steuerschuldner bzw. Begünstigten berichtigt oder beseitigt wird. Klargestellt werden soll, dass, sollten für die Anmeldungen amtliche Vordrucke oder Muster vorgesehen werden, diese zu verwenden sind.

Zu Art. 23 Z 4 (§ 9 Abs. 4 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Grundsätzlich ist die Höhe der Sicherheit unter Berücksichtigung sämtlicher, während eines Kalendermonats erfolgender Wegbringungen aus dem und Entnahmen im Steuerlager zu bemessen. Bei Betrieben, bei denen diese Wegbringungen und Entnahmen in einzelnen Monaten besonders hoch sind, kann dies dazu führen, dass die Sicherheit in der Mehrzahl der übrigen Monate des Kalenderjahres überschießend ist. Denn vielfach wird mittels Bankgarantie oder Wertpapierdepot Sicherheit geleistet, Änderungen in der Höhe der Sicherheit sind aufwändig und werden daher vielfach nicht vorgenommen. Für derartige Fälle soll nun für Erzeugungsstätten und Schaumweinlager die Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherheit nach Durchschnittswerten zu bemessen. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte ist von der Betrachtung eines Kalenderjahres auszugehen und der so ermittelte Wert durch zwölf zu dividieren. Weiters soll ein Redaktionsversehen berichtigt werden.

Zu Art. 23 Z 5 (§ 13 Abs. 3 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. 23 Z 6 (§ 16 Abs. 5 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Durch diese Regelung soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Art. 23 Z 6 (§ 16 Abs. 5 und 6) und Z 7 (§ 17 Abs. 3 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Nach Art. 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steuer- aussetzung, ABl. EG Nr. L 276/1 vom 19. September 1992 idF der Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 vom 27. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 198/5 vom 7. August 1993, besteht die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, dem versendenden Steuerlagerinhaber zu gestatten, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des im dortigen Anhang II dargestellten Sonderstempels versehen ist. Diese Bewilligung wird gemäß Art. 2a Abs. 1 der genannten Verordnung unter der Voraussetzung erteilt, dass der versendende Steuerlagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber den Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt. Die betreffenden Begleitdokumente haben nach Abs. 2 der genannten Bestimmung

in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, den nachstehenden Vermerk zu tragen: „Freistellung von der Unterschriftsleistung“. Der Stempelabdruck des Sonderstempels ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder, an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, dass der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.

Im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren hat der Empfänger gemäß § 17 Abs. 1 zur Erledigung dieses Verfahrens die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen. Dies dient vor allem Kontrollzwecken. Sind diese anderweitig gewahrt sollen in Fällen, in denen die Vorlage dem betreffenden Steuerlager oder berechtigten Empfänger und der Verwaltung großen Aufwand verursacht, Ausnahmen zugelassen werden können.

Zu Art. 23 Z 8 (§ 18 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Die Betragsgrenze für den Verzicht auf die Sicherheitsleistung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €umgestellt und auf einen runden Betrag angehoben werden.

Zu Art. 23 Z 9 bis Z 11 (§ 20 Abs. 1, 5 und 6 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Wird Schaumwein im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht grundsätzlich die Steuerschuld. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde für Fälle, in denen dieser Schaumwein in der Folge an Personen im Steuergebiet abgegeben wird, die zum Bezug von steuerfreiem Schaumwein oder von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind, eine Ausnahme von der Steuerschuldentstehung vorgesehen, um zu vermeiden, dass die Steuer zunächst erhoben wird, um dann in der Folge vergütet zu werden. Diese Vereinfachung wird von der Praxis zu großzügig gehandhabt, dem Nachweis der Weitergabe der betreffenden Schaumweinlieferung an einen diesbezüglich Bezugsberechtigten und seiner Kontrolle zu wenig Bedeutung beigemessen. Zu befürchten ist, dass durch die Regelung in ihrer gegenwärtigen Form Anreize zur Nichteinhaltung von Verbraucherverfahren gegeben werden. Daher soll die Ausnahme eingeschränkt werden. In Zukunft soll auch im Fall der Weitergabe an Personen, die zum Bezug von steuerfreiem Schaumwein oder von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind, die Steuerschuld entstehen, das Zollamt aber von einer Erhebung der Verbrauchsteuer Abstand nehmen können, wenn diese Weitergabe nachgewiesen wird. Wurde die Schaumweinsteuer bereits entrichtet, soll eine allfällige Vergütung nur von der Person in Anspruch genommen werden können, die die Waren bezogen hat, und zwar im Rahmen der allgemein für diese geltenden Vergütungsregelungen.

Während die Fiktion nach Abs. 3 auch für Ausfuhrfälle gilt, besteht in derartigen Fällen derzeit keine Erstattungsmöglichkeit, wenn nachträglich der tatsächliche Sachverhalt doch ermittelt werden kann. Daher soll die bestehende Erstattungsmöglichkeit auch auf solche Fälle ausgedehnt werden.

Zu Art. 23 Z 12 (§ 23 Abs. 5 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Fälle, in denen ein Steuerschuldner, der Schaumwein zu gewerblichen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens bezieht, nicht über einen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet verfügt, sollen nach wie vor in die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Innsbruck fallen, wenn das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten wird. Ist dies jedoch nicht der Fall, soll jenes Zollamt zuständig sein, das als erstes mit dem Fall befasst wird. Dadurch soll beispielsweise in jenen Fällen, in denen anlässlich einer Straßenkontrolle die Nichteinhaltung des Verfahrens festgestellt wird, eine zeitnähere und weniger verwaltungsaufwändige Steuererhebung ermöglicht werden.

Zu Art. 23 Z 13 (§ 28 Abs. 2 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Die geltende Rechtslage schließt in Fällen, in denen die Verfahrensbestimmungen missachtet werden, dies aber erst in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat festgestellt wird, eine Erstattung oder Vergütung der in Österreich entrichteten Schaumweinsteuer nicht eindeutig aus. Zur Hintanhaltung von Missbrauchsfällen soll nunmehr eine steuerliche Entlastung nur gewährt werden, wenn die Verbringung dem Zollamt vorher angezeigt wurde und das Verfahren eingehalten wird. Wird Schaumwein, für den bereits die Schaumweinsteuer entrichtet wurde, in ein Drittland ausgeführt, ist eine steuerliche Entlastung derzeit nur möglich, wenn er entweder in ein Steuerlager im Steuergebiet aufgenommen wird und die Ausfuhr im Steueraussetzungsverfahren erfolgt oder diese Ausfuhr unmittelbar erfolgt. In jenen Fällen, in denen die Ausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat erfolgt, kann eine steuerliche Entlastung derzeit nur gewährt werden, wenn der Schaumwein in diesem Mitgliedstaat steuerlich erfasst, in der Regel versteuert wird. Manche Mitgliedstaaten sehen jedoch anders als Österreich im Falle der Ausfuhr außerhalb des

Steueraussetzungsverfahren keine steuerliche Entlastung vor. Das EG-Verbrauchssteuerrecht sieht für derartige Ausfuhrfälle derzeit keine Regelungen vor. Auf Grund der geographischen Situation Österreichs, dessen Binnenlage keinen unmittelbaren Zugang zu einem Seehafen eröffnet, kann die gegenwärtige Rechtslage zu Benachteiligungen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt führen. Daher soll für Fälle, in denen Exportunternehmen die Überführung in ein Steueraussetzungsverfahren nicht zumutbar und eine unmittelbare Ausfuhr nicht tunlich ist, eine steuerliche Entlastungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Zulassung der Gewährung einer Erstattung oder Vergütung soll vor dem Versand der Waren zu erfolgen haben. Für die Erstattung oder Vergütung sollen die gleichen Voraussetzungen gelten wie im Falle einer unmittelbaren Ausfuhr.

Zu Art. 23 Z 14 bis 17 (§ 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 4 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Durch diese Regelungen soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Art. 23 Z 18 (§ 33 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Art. 23 Z 19 (§ 35 Abs. 2 Z 5 lit. c des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Diese Änderung dient der Angleichung an die zollrechtliche Terminologie.

Zu Art. 23 Z 21 (§ 5 Abs. 3 § 44 Abs. 4) und Z 22 (§ 46 des Schaumweinsteuergesetzes 1995):

Auf Anregung des Rechnungshofes soll die funktionelle Zuständigkeit der Zollämter, insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Hauptzollämtern und Zollämtern, neu geregelt werden.

Zu Art. 24 (Änderung des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Zu Art. 24 Z 1 und 2 (Gesetzestitel, Aufhebung des Teils II des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Diese Änderungen werden im Hinblick auf das vollständige Auslaufen des Alkoholmonopols zum 31. Dezember 2000 erforderlich.

Zu Art. 24 Z 3 (§ 10 Abs. 6 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Werden Vordrucke oder Muster für Anmeldungen amtlich vorgesehen, so sollen diese Verwendung finden.

Zu Art. 24 Z 4 (§§ 11 bis 16 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

§§ 11 bis 16 wurden neu formuliert. Die geltenden Vorschriften für Verwendungsbetriebe sehen das Erteilen von Bescheiden als Betriebsbewilligung sowie als Freischein für jeden Verwendungszweck des unversteuert bezogenen Alkohols vor. Der Entwurf sieht nur mehr einen Bescheid (Freischein) für den Verwendungsbetrieb vor. Damit werden eine Anpassung an das Mineralölsteuergesetz 1995 und eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Gleichzeitig fällt die vorgeschriebene Bestandsaufnahme für den Fall einer Betriebseinstellung. Auf die Bestimmungen von § 83 und § 87 Abs. 1 Z 8 und 9 kann zurückgegriffen werden.

Bezieht der Inhaber einer bereits erloschenen Bewilligung nach § 11 Abs. 1 weiter unversteuerten Alkohol, soll eine Erhebung der Alkoholsteuer auch bei ihm ermöglicht werden.

Zu Art. 24 Z 5 (§ 17 Abs. 5 Z 2 lit. g des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Die Vergällung von Alkohol, der für den Einsatz in der Arzneimittelherstellung bestimmt ist, kann zu unerwünschten pharmakologischen Reaktionen führen. Die im Widerspruch zum Arzneimittelrecht stehende Bestimmung war daher aufzuheben. Sollten derartige Produkte nach ihrer Aufmachung und Beschaffenheit geeignet sein, als Alkohol genossen zu werden, wäre von der Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 4 Z 1 Gebrauch zu machen.

Zu Art. 24 Z 6 und 7 (§ 33 Abs. 2 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Grundsätzlich ist die Höhe der Sicherheit unter Berücksichtigung sämtlicher, während eines Kalendermonats erfolgender Wegbringungen aus dem und Entnahmen im Steuerlager zu bemessen. Bei Betrieben, bei denen diese Wegbringungen und Entnahmen in einzelnen Monaten besonders hoch sind, kann dies dazu führen, dass die Sicherheit in der Mehrzahl der übrigen Monate des Kalenderjahres überschießend ist. Denn vielfach wird mittels Bankgarantie oder Wertpapierdepot Sicherheit geleistet, Änderungen in der

Höhe der Sicherheit sind aufwändig und werden daher vielfach nicht vorgenommen. Für derartige Fälle soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherheit nach Durchschnittswerten zu bemessen. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte ist von der Betrachtung eines Kalenderjahres auszugehen und der so ermittelte Wert durch zwölf zu dividieren. Weiters soll ein Redaktionsversehen berichtigt werden.

Zu Art. 24 Z 8 (§ 39 Abs. 3 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. 24 Z 9 (§ 42 Abs. 5 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Durch diese Regelung soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Art. 24 Z 9 (§ 42 Abs. 5 und 6) und Z 10 (§ 43 Abs. 3 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Nach Art. 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, ABl. EG Nr. L 276/1 vom 19. September 1992 idF der Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 vom 27. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 198/5 vom 7. August 1993, besteht die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, dem versendenden Steuerlagerinhaber zu gestatten, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des im dortigen Anhang II dargestellten Sonderstempels versehen ist. Diese Bewilligung wird gemäß Art. 2a Abs. 1 der genannten Verordnung unter der Voraussetzung erteilt, dass der versendende Steuerlagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber den Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt. Die betreffenden Begleitdokumente haben nach Abs. 2 der genannten Bestimmung in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, den nachstehenden Vermerk zu tragen: „Freistellung von der Unterschriftsleistung“. Der Stempelabdruck des Sonderstempels ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder, an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, dass der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.

Im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren hat der Empfänger gemäß § 43 Abs. 1 zur Erledigung dieses Verfahrens die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen. Dies dient vor allem Kontrollzwecken. Sind diese anderweitig gewahrt, sollen in Fällen, in denen die Vorlage dem betreffenden Steuerlager oder berechtigten Empfänger und der Verwaltung großen Aufwand verursacht, Ausnahmen zugelassen werden können.

Zu Art. 24 Z 11 (§ 44 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Die Betragsgrenze für den Verzicht auf die Sicherheitsleistung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €umgestellt und auf einen runden Betrag angehoben werden.

Zu Art. 24 Z 12 bis Z 14 (§ 46 Abs. 1, 5 und 6 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Wird ein Erzeugnis im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht grundsätzlich die Steuerschuld. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde für Fälle, in denen dieses Erzeugnis in der Folge an Personen im Steuergebiet abgegeben wird, die zum Bezug von steuerfreien Erzeugnissen oder von Erzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, eine Ausnahme von der Steuerschuldentstehung vorgesehen, um zu vermeiden, dass die Steuer zunächst erhoben wird, um dann in der Folge vergütet zu werden. Diese Vereinfachung wird von der Praxis zu großzügig gehandhabt, dem Nachweis der Weitergabe der betreffenden Erzeugnisse an einen diesbezüglich Bezugsberechtigten und seiner Kontrolle zu wenig Bedeutung beigemessen. Zu befürchten ist, dass durch die Regelung in ihrer gegenwärtigen Form Anreize zur Nichteinhaltung von Verbrauchsterverfahren gegeben werden. Daher soll die Ausnahme eingeschränkt werden. In Zukunft soll auch im Fall der Weitergabe an Personen, die zum Bezug von steuerfreien Erzeugnissen oder von Erzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, die Steuerschuld entstehen, das Zollamt aber von einer Erhebung der Verbrauchsteuer Abstand nehmen können, wenn diese Weitergabe nachgewiesen wird. Wurde die Alkoholsteuer bereits entrichtet, soll eine allfällige Vergütung nur von der Person in Anspruch genommen werden können, die die Waren bezogen hat, und zwar im Rahmen der allgemein für diese geltenden Vergütungsregelungen.

Während die Fiktion nach Abs. 3 auch für Ausfuhrfälle gilt, besteht in derartigen Fällen derzeit keine Erstattungsmöglichkeit, wenn nachträglich der tatsächliche Sachverhalt doch ermittelt werden kann. Daher soll die bestehende Erstattungsmöglichkeit auch auf solche Fälle ausgedehnt werden.

Zu Art. 24 Z 15 (§ 49 Abs. 5 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Fälle, in denen ein Steuerschuldner, der Erzeugnisse zu gewerblichen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens bezieht, nicht über einen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet verfügt, sollen nach wie vor in die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Innsbruck fallen, wenn das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten wird. Ist dies jedoch nicht der Fall, soll jenes Zollamt zuständig sein, das als erstes mit dem Fall befasst wird. Dadurch soll beispielsweise in jenen Fällen, in denen anlässlich einer Straßenkontrolle die Nichteinhaltung des Verfahrens festgestellt wird, eine zeitnähere und weniger verwaltungsaufwändige Steuererhebung ermöglicht werden.

Zu Art. 24 Z 16 bis Z 18 (§ 54 Abs. 3 und 5 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Die geltende Rechtslage schließt in Fällen, in denen die Verfahrensbestimmungen missachtet werden, dies aber erst in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat festgestellt wird, eine Erstattung oder Vergütung der in Österreich entrichteten Alkoholsteuer nicht eindeutig aus. Zur Hintanhaltung von Missbrauchsfällen soll nunmehr eine steuerliche Entlastung nur gewährt werden, wenn die Verbringung dem Zollamt vorher angezeigt wurde und das Verfahren eingehalten wird. Wird ein Erzeugnis, für das bereits die Alkoholsteuer entrichtet wurde, in ein Drittland ausgeführt, ist eine steuerliche Entlastung derzeit nur möglich, wenn es entweder in ein Steuerlager im Steuergebiet aufgenommen wird und die Ausfuhr im Steueraussetzungsverfahren erfolgt oder diese Ausfuhr unmittelbar erfolgt. In jenen Fällen, in denen die Ausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat erfolgt, kann eine steuerliche Entlastung derzeit nur gewährt werden, wenn das Erzeugnis in diesem Mitgliedstaat steuerlich erfasst, in der Regel versteuert wird. Manche Mitgliedstaaten sehen jedoch anders als Österreich im Falle der Ausfuhr außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens keine steuerliche Entlastung vor. Das EG-Verbrauchssteuerrecht sieht für derartige Ausfuhrfälle derzeit keine Regelungen vor. Auf Grund der geographischen Situation Österreichs, dessen Binnenlage keinen unmittelbaren Zugang zu einem Seehafen eröffnet, kann die gegenwärtige Rechtslage zu Benachteiligungen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt führen. Daher soll für Fälle, in denen Exportunternehmen die Überführung in ein Steueraussetzungsverfahren nicht zumutbar und eine unmittelbare Ausfuhr nicht tunlich ist, eine steuerliche Entlastungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Zulassung der Gewährung einer Erstattung oder Vergütung soll vor dem Versand der Waren zu erfolgen haben. Für die Erstattung oder Vergütung sollen die gleichen Voraussetzungen gelten wie im Falle einer unmittelbaren Ausfuhr.

Nach den geltenden Bestimmungen haben Inhaber von Steuerlagern bestimmte Erstattungs- oder Vergütungsbeträge bei der Selbstberechnung in ihrer monatlichen Steueranmeldung abzuziehen. Dieser Abzug soll nunmehr als Wahlmöglichkeit offenstehen und auch berechtigten Empfängern ermöglicht werden. Sollte bei einem Abzug ein Fehler auftreten, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch den Steuerschuldner bzw. Begünstigten berichtigt oder beseitigt wird.

Zu Art. 24 Z 19 (§ 56) und Z 23 (§ 84 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Grundsätzlich ist eine Reinigung von unter Abfindung hergestelltem Alkohol im Rahmen einer Abfindungsanmeldung gemeinsam mit dem Gewinnen des Alkohols vorzunehmen. Durch die Regelung des § 56 letzter Satz wird klargestellt, dass auf einfachen Brenngeräten mit einer aufrechten Zulassung durch das Zollamt verunreinigter Alkohol gereinigt werden kann. Hinsichtlich einer anderen Verwendung als zum Herstellen von Alkohol werden sie gemäß § 84 Geräten, die amtlich gesichert sind, gleichgestellt.

Zu Art. 24 Z 20 bis Z 22 (§§ 80 bis 83 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Die bisherigen Regelungen waren durch die Verwendung von Pauschalsätzen missverständlich und haben nicht das gewünschte Ziel, bestimmte Fehlmengen steuerfrei zu belassen, erreicht. Die neue Regelung schließt nicht aus, dass künftig bei der Beurteilung von Fehlmengen Erfahrungswerte über Fehlmengen in Einzelfällen oder allgemein berücksichtigt werden. Verwendungsbetriebe und berechnete Empfänger sind grundsätzlich nicht verpflichtet, für Zwecke der Alkoholsteuer Bestandsaufnahmen zu machen. Allerdings soll in Fällen, in welchen das Zollamt solche anordnet, auch die Fehlmengenregelung für das Alkohollager angewandt werden. Weiters werden Verschlussbrennereien von der Verpflichtung Bestandsaufnahmen vorzunehmen ausgenommen.

Zu Art. 24 Z 24 bis 27 (§ 86 Abs. 2, § 87 Abs. 1 und 3, § 88 Abs. 2 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Durch diese Regelungen soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Art. 24 Z 28 (§ 91 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Durch den Wegfall des Alkoholmonopols greifen die auf Monopolgegenstände ausgelegten Tatbestände des Finanzstrafgesetzes nicht mehr. Eine eigene strafrechtliche Bestimmung für ein verbotswidriges Gewinnen oder Reinigen von Alkohol ist daher erforderlich.

Zu Art. 24 Z 29 (§ 5 Abs. 1, § 82 Abs. 1 und 2) und Z 31 (§ 115 Abs. 2 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Auf Anregung des Rechnungshofes soll die funktionelle Zuständigkeit der Zollämter, insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Hauptzollämtern und Zollämtern, neu geregelt werden.

Zu Art. 24 Z 30 (§ 108 des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995):

Die neuen Bestimmungen der §§ 11 bis 16 sollen sinngemäß auf bestehende Freischeine Anwendung finden. Bestehende Bewilligungen für Verwendungsbetriebe werden gegenstandslos.

Zu Art. 25 (Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995):**Zu Art. 25 Z 1 und Z 2 (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c und Z 2) und Z 3 (§ 5 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes 1995):**

Die Tabaksteuersätze sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €Sätze umgestellt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wurden Rundungen der Steuersätze bzw. Mindeststeuersätze vorgenommen. Die Verwendung des Begriffs „Sortenbezeichnung“ dient der Klarstellung. Für gleiche Tabakwarensorten, die unter einer Marke verkauft werden, dürfen unterschiedliche Kleinverkaufspreise bestimmt werden, sofern unterscheidende Zusatzbezeichnungen bestehen oder bei Zigaretten, Zigarren oder Zigariillos unterschiedliche Packungsinhalte in den Verkehr gelangen.

Zu Art. 25 Z 4 (§ 8 Abs. 4 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Bezieht der Inhaber einer bereits erloschenen Bewilligung nach § 8 Abs. 1 weiter unversteuerte Tabakwaren, soll eine Erhebung der Tabaksteuer auch bei ihm ermöglicht werden.

Zu Art. 25 Z 5 (§ 12 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Steuerlagerinhaber und berechtigte Empfänger haben die Möglichkeit, bestimmte Erstattungen und Vergütungen in ihrer monatlichen Steueranmeldung durch Abzug geltend zu machen. Sollte dabei ein Fehler auftreten, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch den Steuerschuldner bzw. Begünstigten berichtigt oder beseitigt wird. Klargestellt werden soll, dass, sollten für die Anmeldungen amtliche Vordrucke oder Muster vorgesehen werden, diese zu verwenden sind.

Zu Art. 25 Z 6 bis 8 (§ 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 und 4 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Grundsätzlich ist die Höhe der Sicherheit unter Berücksichtigung sämtlicher, während eines Kalendermonats erfolgreicher Wegbringungen aus dem und Entnahmen im Steuerlager zu bemessen. Bei Betrieben, bei denen diese Wegbringungen und Entnahmen in einzelnen Monaten besonders hoch sind, kann dies dazu führen, dass die Sicherheit in der Mehrzahl der übrigen Monate des Kalenderjahres überschießend ist. Denn vielfach wird mittels Bankgarantie oder Wertpapierdepot Sicherheit geleistet, Änderungen in der Höhe der Sicherheit sind aufwändig und werden daher vielfach nicht vorgenommen. Für derartige Fälle soll nun für Herstellungsbetriebe und Tabakwarenlager die Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherheit nach Durchschnittswerten zu bemessen. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte ist von der Betrachtung eines Kalenderjahres auszugehen und der so ermittelte Wert durch zwölf zu dividieren. Weiters soll ein Redaktionsversehen berichtigt werden.

Zu Art. 25 Z 7 (§ 16 Abs. 2 und 3) und Z 12 (§ 22 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Die Betragsgrenzen für den Mindestumsatz von Tabakwarenlagern und den Verzicht auf die Sicherheitsleistung sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €umgestellt und auf einen runden Betrag angehoben werden.

Zu Art. 25 Z 9 (§ 18 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. 25 Z 10 (§ 20 Abs. 5 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Durch diese Regelung soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Art. 25 Z 10 (§ 20 Abs. 5 und 6) und Z 11 (§ 21 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Nach Art. 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, ABl. EG Nr. L 276/1 vom 19. September 1992 idF der Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 vom 27. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 198/5 vom 7. August 1993, besteht die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, dem versendenden Steuerlagerinhaber zu gestatten, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des im dortigen Anhang II dargestellten Sonderstempels versehen ist. Diese Bewilligung wird gemäß Art. 2a Abs. 1 der genannten Verordnung unter der Voraussetzung erteilt, dass der versendende Steuerlagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber den Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt. Die betreffenden Begleitdokumente haben nach Abs. 2 der genannten Bestimmung in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, den nachstehenden Vermerk zu tragen: „Freistellung von der Unterschriftsleistung“. Der Stempelabdruck des Sonderstempels ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder, an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, dass der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.

Im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren hat der Empfänger gemäß § 21 Abs. 1 zur Erledigung dieses Verfahrens die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen. Dies dient vor allem Kontrollzwecken. Sind diese anderweitig gewahrt sollen in Fällen, in denen die Vorlage dem betreffenden Steuerlager oder berechtigten Empfänger und der Verwaltung großen Aufwand verursacht, Ausnahmen zugelassen werden können.

Zu Art. 25 Z 13 bis Z 15 (§ 24 Abs. 1, 5 und 6 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Werden Tabakwaren im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht grundsätzlich die Steuerschuld. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde für Fälle, in denen diese Tabakwaren in der Folge an Personen im Steuergebiet abgegeben werden, die zum Bezug von steuerfreien Tabakwaren oder von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind, eine Ausnahme von der Steuerschuldentstehung vorgesehen, um zu vermeiden, dass die Steuer zunächst erhoben wird, um dann in der Folge vergütet zu werden. Diese Vereinfachung wird von der Praxis zu großzügig gehandhabt, dem Nachweis der Weitergabe der betreffenden Tabakwarenlieferung an einen diesbezüglich Bezugsberechtigten und seiner Kontrolle zu wenig Bedeutung beigemessen. Zu befürchten ist, dass durch die Regelung in ihrer gegenwärtigen Form Anreize zur Nichteinhaltung von Verbrauchsteuerverfahren gegeben werden. Daher soll die Ausnahme eingeschränkt werden. In Hinkunft soll auch im Fall der Weitergabe an Personen, die zum Bezug von steuerfreien Tabakwaren oder von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind, die Steuerschuld entstehen, das Zollamt aber von einer Erhebung der Verbrauchsteuer Abstand nehmen können, wenn diese Weitergabe nachgewiesen wird. Wurde die Tabaksteuer bereits entrichtet, soll eine allfällige Vergütung nur von der Person in Anspruch genommen werden können, die die Waren bezogen hat, und zwar im Rahmen der allgemein für diese geltenden Vergütungsregelungen.

Während die Fiktion nach Abs. 3 auch für Ausfuhrfälle gilt, besteht in derartigen Fällen derzeit keine Erstattungsmöglichkeit, wenn nachträglich der tatsächliche Sachverhalt doch ermittelt werden kann. Daher soll die bestehende Erstattungsmöglichkeit auch auf solche Fälle ausgedehnt werden.

Zu Art. 25 Z 16 (§ 27 Abs. 5 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Gemäss § 27 Abs. 6 TabStG 1995 ist es für Personen oder Personenvereinigungen, die Tabakwaren an Letztverbraucher abgeben, unzulässig Tabakwaren aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken zu beziehen bzw. sie zu solchen Zwecken in Gewahrsame zu halten. Da dennoch Anwendungsfälle denkbar sind, sollen die gegenständlichen Regelungen jenen der anderen Verbrauchsteuergesetze angepasst werden. Fälle, in denen ein Steuerschuldner, der Tabakwaren zu

gewerblichen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens bezieht, nicht über einen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet verfügt, sollen nach wie vor in die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Innsbruck fallen, wenn das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten wird. Ist dies jedoch nicht der Fall, soll jenes Zollamt zuständig sein, das als erstes mit dem Fall befasst wird. Dadurch soll beispielsweise in jenen Fällen, in denen anlässlich einer Straßenkontrolle die Nichteinhaltung des Verfahrens festgestellt wird, eine zeitnähere und weniger verwaltungsaufwändige Steuererhebung ermöglicht werden.

Zu Art. 25 Z 17 (§ 31 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Die geltende Rechtslage schließt in Fällen, in denen die Verfahrensbestimmungen missachtet werden, dies aber erst in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat festgestellt wird, eine Erstattung oder Vergütung der in Österreich entrichteten Tabaksteuer nicht eindeutig aus. Zur Hintanhaltung von Missbrauchsfällen soll nunmehr eine steuerliche Entlastung nur gewährt werden, wenn die Verbringung dem Zollamt vorher angezeigt wurde und das Verfahren eingehalten wird. Werden Tabakwaren, für die bereits die Tabaksteuer entrichtet wurde, in ein Drittland ausgeführt, ist eine steuerliche Entlastung derzeit nur möglich, wenn sie entweder in ein Steuerlager im Steuergebiet aufgenommen werden und die Ausfuhr im Steueraussetzungsverfahren erfolgt oder diese Ausfuhr unmittelbar erfolgt. In jenen Fällen, in denen die Ausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat erfolgt, kann eine steuerliche Entlastung derzeit nur gewährt werden, wenn die Tabakwaren in diesem Mitgliedstaat steuerlich erfasst, in der Regel versteuert werden. Manche Mitgliedstaaten sehen jedoch anders als Österreich im Falle der Ausfuhr außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens keine steuerliche Entlastung vor. Das EG-Verbrauchssteuerrecht sieht für derartige Ausfuhrfälle derzeit keine Regelungen vor. Auf Grund der geographischen Situation Österreichs, dessen Binnenlage keinen unmittelbaren Zugang zu einem Seehafen eröffnet, kann die gegenwärtige Rechtslage zu Benachteiligungen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt führen. Daher soll für Fälle, in denen Exportunternehmen die Überführung in ein Steueraussetzungsverfahren nicht zumutbar und eine unmittelbare Ausfuhr nicht tunlich ist, eine steuerliche Entlastungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Zulassung der Gewährung einer Erstattung oder Vergütung soll vor dem Versand der Waren zu erfolgen haben. Für die Erstattung oder Vergütung sollen die gleichen Voraussetzungen gelten wie im Falle einer unmittelbaren Ausfuhr.

Zu Art. 25 Z 18 bis 21 (§ 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 3, § 34 Abs. 4 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Durch diese Regelungen soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Art. 25 Z 22 (§ 35 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Art. 25 Z 23 (§ 37 Abs. 2 Z 5 lit. c des Tabaksteuergesetzes 1995):

Diese Änderung dient der Angleichung an die zollrechtliche Terminologie.

Zu Art. 25 Z 24 (§ 42 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Auf Anregung des Rechnungshofes soll die funktionelle Zuständigkeit der Zollämter, insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Hauptzollämtern und Zollämtern neu geregelt werden. Von derartigen Änderungen soll der Tabaksteuerbereich insbesondere im Hinblick auf die geringe Anzahl der Steuerschuldner und ihre hohen Steuerleistungen weitgehend ausgenommen bleiben.

Zu Art. 25 Z 25 (§ 44d Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Zigaretten werden vielfach über Automaten vertrieben. Da zu erwarten ist, dass deren Umstellung auf den Betrieb mit € zum 1. Jänner 2002 nicht abgeschlossen sein wird, sollen Übergangsregelungen geschaffen werden.

Zu Art. 26 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996):

Zu Z 1 bis 3 (§ 6 Abs. 2 Z 3, § 8 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 Z 4):

Durch die Änderung des Verweises in § 6 Abs. 2 Z 3 soll einer Novelle der Gewerbeordnung 1994 Rechnung getragen werden. Die Betragsgrenzen für die Weiterverrechnung von Zustellkosten und Geldstrafen als Ausschließungsgründe sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €Sätze umgestellt werden, wobei zur Verwaltungsvereinfachung Rundungen vorgenommen werden sollen.

Zu Z 4 (§ 40 Abs. 3):

Durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) G 239/96 vom 10. Juni 1999 wurde § 40 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996), BGBl. Nr. 830/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 186/1998, mit Ablauf des 30. Juni 2000 aufgehoben. Die Kundmachung über die Aufhebung erfolgte im BGBl. I Nr. 143/1999. Die aufgehobene Bestimmung gestattete, von einem fakultativen Bedienungs- bzw. Automatenzuschlag abgesehen, einen Verkauf von Tabakerzeugnissen in Gaststätten nur zu Preisen, die um zehn Prozent über den Kleinverkaufspreisen lagen. Der Verfassungsgerichtshof erblickte in der dieser Fixpreisregelung immanenten Preisobergrenze einen verfassungswidrigen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit.

In der Neuregelung des § 40 Abs. 3 TabMG 1996 soll durch den Verzicht auf eine Preisobergrenze dem Erkenntnis des VfGH Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll durch die Festlegung eines Mindestzuschlags von 10% verhindert werden, dass Gastgewerbetreibende durch Verzicht auf einen Preisaufschlag Tabaktrafiken Konkurrenz machen und der den Tabaktrafikanen vom Gesetzgeber eingeräumte Gebietsschutz ausgehöhlt wird. Der vorgesehene Mindestzuschlag von 10% entspricht annähernd der Handelsspanne der Tabakverkaufsstellen (§ 23 Abs. 4 TabMG 1996).

Zu Art. 27 (Änderung der Bundesabgabenordnung):**Zu Art. 27 Z 1 (§ 3 BAO):**

Anspruchszinsen (§ 205 BAO) sind Nebenansprüche im Sinn des § 3 Abs. 2 BAO. Dies ist bedeutsam etwa für § 7 Abs. 2 BAO, wonach sich persönliche Haftungen auf Nebenansprüche erstrecken, und für § 227 Abs. 4 lit. g BAO (keine zwingende Mahnung für Nebenansprüche).

Zu Art. 27 Z 2 und 5 (§§ 48a, 117 und 118 BAO):

Die letzte Personenstandsaufnahme erfolgte zum Stichtag 10. Oktober 1987. Dem Art. XXIV Z 16 SteuerreformG 1993 zufolge sind keine Personenstands- und Betriebsaufnahmen mehr durchzuführen. Das Auskunftsrecht der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften im § 118 Abs. 2 letzter Satz BAO besteht zwar noch, ist aber praktisch bedeutungslos geworden (weil die Haushaltslisten die Verhältnisse des Stichtages 10. Oktober 1987 wiedergeben). Zur Beseitigung der sich aus § 118 Abs. 2 letzter Satz BAO für die Gemeinden ergebenden Pflicht zur unbefristeten Aufbewahrung dieser Unterlagen wird die Auskunftspflicht der Gemeinden aufgehoben.

An der abgabenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 48a Abs. 3 lit. c BAO) jener Personen, die bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme mitgewirkt haben, ändert sich durch den Wegfall des Klammerausdruckes nichts.

Zu Art. 27 Z 3 (§ 57 BAO):

Die Neufassung des § 57 BAO trägt dem Umstand Rechnung, dass durch den Wegfall des Jahresausgleiches und der Lohnsteuerkarten einige Aussagen des § 57 BAO gegenstandslos geworden sind.

Zu Art. 27 Z 4 (§ 71 BAO):

Nach derzeitiger Rechtslage obliegt die Erlassung von Delegierungsbescheiden (somit von bescheidmäßigen Übertragungen der örtlichen Zuständigkeit von Abgabenbehörden erster Instanz) ausschließlich der gemeinsamen Oberbehörde (FLD bzw. BMF). Dies bedingt, wenn von der Partei eine Zuständigkeitsübertragung angeregt wird, Berichte der betroffenen Unterbehörden (beider Finanzämter bzw. Zollämter, gegebenenfalls beider Finanzlandesdirektionen).

In der Verwaltungspraxis erfolgen Delegierungen nahezu ausschließlich einvernehmlich (in der Regel auf Anregung der Partei, nach zustimmenden Berichten der erwähnten Abgabenbehörden).

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand soll eine Befassung der Oberbehörde unterbleiben, wenn alle Betroffenen mit der Zuständigkeitsübertragung einverstanden sind. Daher soll das bisher zuständige Finanzamt (bzw. Zollamt) einen Delegierungsbescheid erlassen können (Ermessen), wenn alle Betroffenen zustimmen.

Zu Art. 27 Z 6 (§ 131 BAO):

Im Interesse der Verwaltungsökonomie (vgl. Art. 126b Abs. 5 B-VG) entfällt für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen im Ausland das Erfordernis einer vorherigen bescheidmäßigen Bewilligung durch das Finanzamt. Es können daher nunmehr auch Bücher und Aufzeichnungen für im Inland gelegene Betriebsstätten im Ausland geführt werden.

Weiters genügt in Zukunft, dass die Grundaufzeichnungen im Inland aufbewahrt werden; sie dürfen daher nunmehr auch im Ausland geführt werden. Die Ausnahme von der Verpflichtung, Grundaufzeichnungen

(also Aufzeichnungen mit Journalfunktion) im Inland aufzubewahren, wird auf ausländischen Grundbesitz erweitert.

Weiters entfällt die Bezugnahme auf § 129 BAO und auf § 130 BAO, weil § 129 BAO (Aufzeichnung des Warenausganges) durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 660/1989 außer Kraft getreten ist und weil § 130 BAO keine normative Bedeutung mehr hat.

Zu Art. 27 Z 7 (§ 133 BAO):

Die Sozialversicherungsnummer wird außerhalb des Sozialversicherungsbereichs zur Erleichterung des ADV-Einsatzes und somit im Interesse der Verwaltungsökonomie mehrfach verwendet (vgl. zB §§ 3 Abs. 2, 40, 43, 44, 76, 84, 128 und 129 EStG 1988, § 46a FLAG, § 365a GewO 1994, § 45 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992, § 34a Abs. 1 Z 2 Unterhaltsvorschußgesetz 1985, § 40 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992, § 460 Z 11 ZPO). Die Möglichkeit, in allen Vordrucken für Abgabenerklärungen die Angabe der Versicherungsnummer verlangen zu dürfen, erscheint aus verwaltungsökonomischen Überlegungen zweckmäßig.

Zu Art. 27 Z 8 (§ 205 BAO):

Zweck der Anspruchszinsen ist nach dem Vorbild des § 233a der (deutschen) Abgabenordnung 1977, die (möglichen) Zinsvorteile bzw. Zinsnachteile auszugleichen, die sich aus unterschiedlichen Zeitpunkten der Abgabefestsetzungen ergeben. Die Beschränkung auf Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erfolgt insbesondere deshalb, weil bei diesen Abgaben die Verzögerung von Abgabenvorschreibungen durch möglichst späte Einreichung von Abgabenerklärungen (zwecks Erzielung von Zinsvorteilen für den Abgabepflichtigen) budgetär am meisten ins Gewicht fällt.

Mit der Einführung einer Verzinsung von Nachforderungen („Nachforderungszinsen“) und Gutschriften („Gutschriftszinsen“) wird einer seit Jahren geäußerten Empfehlung des Rechnungshofes entsprochen.

Die Verzinsung von Nachforderungen soll Anträge auf Herabsetzung von Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen unattraktiver machen. Anspruchszinsen sollen weiters der Tendenz entgegenwirken, zu Nachforderungen führende Abgabenerklärungen möglichst spät und zu Gutschriften führende Erklärungen möglichst früh einzureichen.

Ansprüche auf Anspruchszinsen entstehen unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Abgabepflichtigen oder der Abgabenbehörde an einer erst nach dem 1. Juli des Folgejahres (bzw. für Abgaben des Jahres 2000 nach dem 1. Oktober 2001) erfolgenden Abgabefestsetzung (bzw. einer solchen in zutreffender Höhe). Daher entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung von Anspruchszinsen etwa auch dann, wenn die Einkommensteuererklärung innerhalb bescheidmäßig verlängerter Erklärungsfrist eingereicht wird. Anspruchszinsen sind beispielsweise auch festzusetzen, wenn dem zur Gutschrift führenden Bescheid eine schuldhaft verspätet eingereichte Abgabenerklärung zugrundeliegt, oder wenn der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung erst knapp vor Ende der Fünfjahresfrist des § 41 Abs. 2 EStG 1988 gestellt wird.

Der für die Anspruchszinsen maßgebliche Differenzbetrag errechnet sich bei erstmaliger Abgabefestsetzung aus dem Saldo zwischen der Abgabenvorschreibung (nach Abzug der gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 anzurechnenden durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, wie zB Lohnsteuer) und der Summe der Vorauszahlungen sowie entrichteter Anzahlungen. Bei Abänderungen von Abgabefestsetzungen (zB gemäß § 295 BAO oder als Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens) ergibt sich der zinsenrelevante Differenzbetrag aus der nunmehr vorgeschriebenen Abgabe abzüglich der bisher vorgeschriebenen Abgabe.

Gutschriftszinsen ergeben sich beispielsweise, wenn die Vorauszahlungen höher sind als die bei Veranlagung festgesetzte Abgabenschuld oder bei Minderungen von Abgabefestsetzungen etwa durch Berufungs(vor)entscheidungen.

Der für die Verzinsung relevante Zeitraum beginnt jeweils mit 1. Juli des der Entstehung des Abgabenanspruches folgenden Jahres (für Abgaben des Jahres 2000 erst mit 1. Oktober 2001). Er endet mit dem der Zustellung des jeweiligen Bescheides vorangehenden Tag.

Beispiel: (ausgehend vom derzeitigen Basiszinssatz von 4,25%, somit von 6,25%; vereinfachte Berechnung 1 Monat = $\frac{1}{12}$ des Jahres):

Die (vor dem 1. Oktober 2001 entrichteten) Einkommensteuervorauszahlungen 2000 betragen 80 000 S, Vorschreibung der Einkommensteuer 2000 am 1. Jänner 2002: 110 000 S. Zinsenvorschreibung daher für den Zeitraum 1. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001 von einer Bemessungsgrundlage von 30 000 S. Die Nachforderungszinsen betragen 469 S (6,25% von 30 000 S, für 3 Monate).

Am 1. März 2002 erfolgt eine Änderung der Einkommensteuervorschreibung vom 1. Jänner 2002 gemäß § 295 Abs. 1 BAO auf 150 000 S (Differenzbetrag somit 40 000 S). Im Zinsenbescheid sind die Anspruchszinsen für 1. Oktober 2001 bis 28. Februar 2002 von einer Bemessungsgrundlage von 40 000 S vorzuschreiben. Die Nachforderungszinsen betragen 1 042 S (6,25% von 40 000 S, für 5 Monate).

Neuerliche Änderung der Einkommensteuervorschreibung am 1. Juni 2002. Die Abgabenhöhe beträgt nunmehr 70 000 S. Daher ist die Gutschrift von 80 000 S zu verzinsen. Der Zinsenbescheid weist daher Gutschriftszinsen für 1. Oktober 2001 bis 31. Mai 2002 von einer Bemessungsgrundlage von 80 000 S aus (wenn beide Nachforderungen sofort entrichtet wurden). Die Zinsen betragen 3 333 S (6,25% von 80 000 S, für 8 Monate).

Die Bagatellgrenze (im § 205 Abs. 2 zweiter Satz BAO) von 20 Euro (=275,21 S) dient primär der Verwaltungsökonomie.

Zur Vermeidung oder Minderung von Nachforderungszinsen kann der Abgabepflichtige Anzahlungen dem Finanzamt bekanntgeben (§ 205 Abs. 3 erster Satz BAO) und entrichten. Diese Bekanntgabe kann auf dem Zahlungsbeleg (vor allem bei Entrichtung dieses Betrages), gegebenenfalls bei Verwendung von Umsatzsteuer-Gutschriften auf der Umsatzsteuervoranmeldung oder mit gesondertem Anbringen erfolgen.

Die Anzahlung gilt für die Verrechnung (§ 214 BAO) in der bekanntgegebenen Höhe am Tag der Bekanntgabe als fällig. Diese Fälligkeit ist keine solche im Sinn des § 217 BAO bzw. des § 226 BAO (daher bei Nichtentrichtung kein Säumniszuschlag und keine Vollstreckung). Für Anzahlungen besteht nach § 214 Abs. 4 lit. e BAO ein Verrechnungsweisungsrecht. Für ihre Höhe ist stets der in der Bekanntgabe mitgeteilte Betrag maßgebend; eine Festsetzung gemäß § 201 BAO kommt daher nicht in Betracht.

Für die Vermeidung bzw. Verminderung von Nachforderungszinsen ist der Zeitpunkt der Entrichtung der Anzahlungen maßgeblich.

Der Abgabepflichtige kann (auch mehrfach) höhere oder geringere Anzahlungen als bisher dem Finanzamt bekanntgeben. Das Finanzamt hat den jeweils bekanntgegebenen Betrag auf dem Abgabekonto zu verbuchen.

Entrichtete Anzahlungen sind anlässlich der Abgabefestsetzung auf die festgesetzte Abgabe (jedoch höchstens im Ausmaß der Nachforderung) zu verrechnen. Ein allfälliger Überschuss ist, unabhängig davon, ob er entrichtet ist, gutzuschreiben. Diese auf den Tag der Bekanntgabe des zum Differenzbetrag (Nachforderung bzw. Gutschrift) führenden Bescheides wirksame Gutschrift steht der neuerlichen Bekanntgabe von Anzahlungen nicht entgegen.

1. Beispiel zu § 205 Abs. 4 BAO (zum zinsenvermeidenden oder -vermindernden Effekt der Anzahlung):

Die Einkommensteuervorauszahlungen für 2000 betragen 70 000 S. Der Abgabepflichtige gibt Ende September 2001 eine Anzahlung für Einkommensteuer 2000 in Höhe von 40 000 S bekannt und entrichtet gleichzeitig diesen Betrag. Die Veranlagung (Einkommensteuer 2000) ergibt eine Nachforderung in Höhe von 40 000 S. Keine Zinsenvorschreibung, weil für den gesamten zinsenrelevanten Zeitraum eine entrichtete Anzahlung (zumindest) in Höhe der Nachforderung auf dem Abgabekonto ausgewiesen war.

Ist die Nachforderung aus der Veranlagung höher als die entrichtete Anzahlung, so sind für die Differenz dieser beiden Beträge Anspruchszinsen vorzuschreiben.

2. Beispiel zu § 205 Abs. 4 BAO:

Die (vor dem 1. Oktober 2001 entrichteten) Einkommensteuervorauszahlungen für 2000 betragen 400 000 S. Die Einkommensteuerschuld des am 1. Jänner 2002 zugestellten Bescheides beträgt 300 000 S (somit Gutschrift von 100 000 S). Der Zinsenbescheid führt zu Gutschriftszinsen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001 von einer Bemessungsgrundlage von 100 000 S (Zinsen in Höhe von 1 562 S).

Am 1. März 2002 wird eine Anzahlung für Einkommensteuer 2000 in Höhe von 80 000 S entrichtet, weil der Abgabepflichtige als Folge eines Gewinnfeststellungsbescheides eine Änderung des Einkommensteuerbescheides auf eine Einkommensteuerschuld von 380 000 S erwartet. Der am 1. Mai 2002 zugestellte (geänderte) Einkommensteuerbescheid setzt diese Abgabe in Höhe von 500 000 S fest. Der zinsenrelevante Differenzbetrag ist daher 200 000 S. Der Nachforderungszinsenbescheid hat Zinsen von einer Bemessungsgrundlage von 200 000 S für die Monate Oktober 2001 bis Februar 2002 sowie von 120 000 S (200 000 S abzüglich Anzahlung in Höhe von 80 000 S) für die Monate März und April 2002 (somit in Höhe von 6 458 S) festzusetzen.

Soweit (umfänglich und zeitmäßig) Minderungen von Anzahlungen vom Abgabepflichtigen bekanntgegeben wurden, entfällt ihre zinsenvermeidende bzw. -mindernde Wirkung.

Beispiel:

Keine Einkommensteuervorauszahlungen 2000. Der am 1. Februar 2002 zugestellte Bescheid setzt die Einkommensteuer in Höhe von 200 000 S fest. Daher werden Anspruchszinsen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis 31. Jänner 2002 (Bemessungsgrundlage 200 000 S) in Höhe von 4 167 S (= 6,25% von 200 000 S, davon $\frac{4}{12}$) vorgeschrieben.

Am 1. April 2002 entrichtet der Abgabepflichtige eine Anzahlung für Einkommensteuer 2000 in Höhe von 70 000 S. Am 1. Mai 2002 wird dem Finanzamt eine Minderung dieser Anzahlung um 50 000 S auf 20 000 S bekanntgegeben.

Am 1. August 2002 erfolgt eine amtswegige Wiederaufnahme des Einkommensteuerverfahrens 2000; der neue Sachbescheid weist eine Einkommensteuerschuld von 300 000 S aus. Anspruchszinsen sind für Oktober 2001 bis März 2002 jeweils von einer Bemessungsgrundlage von 100 000 S, für April 2002 von einer Bemessungsgrundlage von 30 000 S (=100 000 S abzüglich Anzahlung von 70 000 S), für Mai bis Juli 2002 von einer Bemessungsgrundlage von 80 000 S (=100 000 S abzüglich der reduzierten Anzahlung in Höhe von 20 000 S) vorzuschreiben. Die Zinsen betragen 4 531 S (=6,25% von 100 000 S, davon $\frac{9}{12}$, somit 3 125 S; zuzüglich 6,25% von 30 000 S, davon $\frac{1}{12}$, somit 156,25 S; zuzüglich 6,25% von 80 000 S, davon $\frac{3}{12}$, somit 1 250 S).

Der Abgabensanspruch für Anspruchszinsen entsteht dem § 4 Abs. 1 BAO zufolge mit jedem Tag des zinsenrelevanten Zeitraumes.

Zinsenbescheide setzen nicht die materielle Richtigkeit des Stammabgabenbescheides (zB des Einkommensteuerbescheides) – wohl aber einen solchen Bescheid – voraus. Solche Bescheide sind daher (ebenso wie etwa Säumniszuschläge) nicht mit der Begründung anfechtbar, der Stammabgabenbescheid sei rechtswidrig. Erweist sich (zB im Berufungsverfahren) nachträglich die Rechtswidrigkeit der maßgebenden (Nachforderungszinsen bedingenden) Abgabefestsetzung, so egalisiert der Gutschriftszinsenbescheid die Belastung mit Nachforderungszinsen. Im Interesse der faktischen Effizienz des Rechtsschutzes wird die Festsetzung von Nachforderungszinsen als mittelbar von der Festsetzung der Stammabgabe abhängig (im Sinn des § 212a Abs. 1 BAO) anzusehen sein; daher kommt eine Aussetzung der Einhebung von Nachforderungszinsen wegen einer gegen den Stammabgabenbescheid eingebrachten Berufung in Betracht.

Zweckmäßigerweise sind Anspruchszinsen gleichzeitig mit der jeweils maßgebenden Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer festzusetzen. Die Fälligkeit von Nachforderungszinsen ergibt sich aus § 210 Abs. 1 BAO (somit ein Monat ab Zustellung des Zinsenbescheides).

Gutschriften aus Zinsenbescheiden (bzw. aus allfälligen Änderungen, Berichtigungen oder Aufhebungen solcher Bescheide) werden mit dem Tag der Zustellung des zur Gutschrift führenden Bescheides wirksam.

Die Anspruchszinsen sind je ihre Festsetzung auslösenden Bescheid jeweils **eine** Abgabe. Ihre Höhe wird durch einen weiteren Zinsenbescheid (zB als Folge einer Änderung des Einkommensteuerveranlagungsbescheides) nicht berührt.

Aus ertragsteuerlicher Sicht handelt es sich bei den Gutschriftszinsen um „Zinsen ... aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art“ gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988. Bei Körperschaften im Sinn des § 7 Abs. 3 KStG 1988 sind die Gutschriftszinsen den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Nachforderungszinsen führen weder zu einem Betriebsausgaben- noch zu einem Werbungskostenabzug, zumal die Nebenansprüche des Fiskus (wie zB auch Stundungs- und Aussetzungszinsen) genauso zu behandeln sind wie der jeweilige „Hauptanspruch“ (Einkommensteuer und Körperschaftsteuer).

Zu Art. 27 Z 9 (§ 207 BAO):

Die Änderung im § 207 Abs. 2 dritter Satz BAO stellt sicher, dass Anspruchszinsenbescheide solange erlassen werden dürfen, als die Festsetzung (Abänderung oder Aufhebung der Festsetzung) der Stammabgabe (Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer) noch zulässig ist.

Zu Art. 27 Z 10 (§ 210 Abs. 6 BAO):

Die bisher im § 217 Abs. 2 BAO zur Vermeidung von Härten, die sich aus der kontokorrentmäßigen kumulativen Verrechnung einer Zahlung oder einer sonstigen Gutschrift ergeben können, indirekt eingeräumte Nachfrist ist nunmehr im § 210 Abs. 6 BAO ausdrücklich als Nachfristregelung gestaltet. Sie ist dem § 217 Abs. 4 lit. c BAO zufolge für den Säumniszuschlag sowie nach § 230 Abs. 2 BAO für die Hemmung der Einbringung bedeutsam.

Zu Art. 27 Z 11 (§ 212 Abs. 2 und 3 BAO):

Die Änderung in lit. a des § 212 Abs. 2 BAO verhindert, dass für Zeiträume, die in die für die Säumniszuschlagsverwirkung maßgebenden Dreimonatsfristen (§ 217 Abs. 3 BAO) fallen, Stundungszinsen (als Folge der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 230 Abs. 4 BAO) anfallen.

Die Änderung im § 212 Abs. 2 letzter Satz BAO erfolgt im Interesse der Verwaltungsökonomie.

Die Umtextierung des ersten Satzes des § 212 Abs. 3 BAO dient der sprachlichen Harmonisierung mit § 212a Abs. 7 BAO.

Die bisher im § 218 Abs. 2 BAO geregelte Nachfrist betrifft nicht nur den Säumniszuschlag, sondern auch nach § 230 Abs. 3 BAO die Hemmung der Einbringung. Daher wird eine solche Nachfristregelung in § 212 Abs. 3 BAO aufgenommen. Wie bisher kann diese Nachfrist grundsätzlich nur durch Entrichtung genutzt werden, soweit sich nicht aus § 212 Abs. 4 BAO Abweichendes ergibt. Daher kommt beispielsweise einer innerhalb der Nachfrist des § 212 Abs. 3 zweiter Satz BAO eingereichten Berufung gegen die Abweisung eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen sowohl die Verwirkung von Säumniszuschlägen hinausschiebende als auch einbringungshemmende Wirkung zu.

Zu Art. 27 Z 12 (§ 212a Abs. 7 BAO):

Die bisher im § 218 Abs. 5 BAO indirekt vorgesehene Nachfrist betrifft nicht nur den Säumniszuschlag, sondern nach § 230 Abs. 2 BAO auch die Hemmung der Einbringung. Daher wird sie ausdrücklich als Nachfrist gestaltet und in die Aussetzung der Einhebung regelnden § 212a BAO aufgenommen.

Zu Art. 27 Z 13 (§ 214 BAO):

Die Erweiterung der Verrechnungsweisungsrechte des § 214 Abs. 4 BAO ist erforderlich, weil Gutschriften (nach § 205 Abs. 5 BAO) nur insoweit verzinst werden, als die „Vorsoll-Beträge“ entrichtet sind.

Das ausdrücklich im § 214 Abs. 4 lit. e BAO geregelte Verrechnungsweisungsrecht für Anzahlungen (im Sinn des § 205 Abs. 3 BAO) ist erforderlich, weil Anzahlungen nur insoweit (dh. in dem Ausmaß und für den Zeitraum) eine nachforderungszinsvermeidende (bzw. -vermindernde) Wirkung zukommt, als sie entrichtet sind.

Im Interesse der Straffung wird der bisherige § 221a Abs. 3 BAO dem § 214 Abs. 5 BAO angepasst und dort geregelt. Die Antragsfrist wird auf drei Monate verlängert. Weiters wird der Anwendungsbereich auf sämtliche Verrechnungsweisungen nach § 214 Abs. 4 BAO erweitert.

Zu Art. 27 Z 14 (§ 217 BAO):

Für die Höhe von Säumniszuschlägen ist nach der derzeitigen Rechtslage die Dauer der Säumnis unmaßgeblich. Eine die Dauer der Säumnis zumindest teilweise berücksichtigende Sanktionierung nicht zeitgerechter Abgabentrichtungen erscheint jedoch zweckmäßig.

Während der erste Säumniszuschlag (§ 217 Abs. 2 BAO) ebenso wie nach derzeitiger Rechtslage an die Fälligkeit anknüpft, die bei Selbstbemessungsabgaben (zB Umsatzsteuer, Lohnsteuer) unabhängig davon eintritt, ob dem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abgabenschuld bekannt ist, ist für die Verwirkung des zweiten und des dritten Säumniszuschlages (§ 217 Abs. 3 BAO) der Ablauf jeweils einer Dreimonatsfrist ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Vollstreckbarkeit (§ 226 BAO) bzw. ab dem Zeitpunkt der Verwirkung des zweiten Säumniszuschlages maßgebend.

Selbstbemessungsabgaben werden (abgesehen von Fällen, in denen sie mit Abgaben- oder Haftungsbescheid geltend gemacht wurden) nach § 226 BAO erst in dem (nach deren Fälligkeit liegenden) Zeitpunkt in Höhe des selbstberechneten Betrages vollstreckbar, in dem bei der Abgabenbehörde die Bekanntgabe der Selbstberechnung einlangt (zB Einlangen einer Umsatzsteuervoranmeldung). Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt somit für diese Abgaben die Dreimonatsfrist des § 217 Abs. 3 erster Satz BAO zu laufen.

Die im § 217 Abs. 4 BAO genannten Ausnahmen sind ua. für die Verhinderung der Verwirkung des zweiprozentigen Säumniszuschlages (§ 217 Abs. 2 BAO) bedeutsam. Beispielsweise verhindert ein spätestens am Fälligkeitstag eingebrachtes Stundungsansuchen vorerst das Entstehen von Säumniszuschlagsansprüchen.

Anbringen und Amtshandlungen, die nach § 217 Abs. 4 BAO die Verwirkung von Säumniszuschlägen (zumindest vorübergehend) verhindern, unterbrechen die (für die beiden Säumniszuschläge in Höhe von je 1% maßgebenden) Dreimonatsfristen des § 217 Abs. 3 BAO. Anbringen im Sinn dieser Bestimmung sind Anträge auf Aussetzung der Einhebung (nach § 217 Abs. 4 lit. b BAO in Verbindung mit § 230 Abs. 6 BAO).

Amtshandlungen im Sinn des § 217 Abs. 3 vorletzter Satz BAO sind vor allem bescheidmäßige Absprache über Zahlungsfristen im Sinn des § 230 Abs. 2 BAO (in Verbindung mit § 217 Abs. 4 lit. b BAO), wie beispielsweise Bewilligungen von Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO) oder von Ausset-

200

311 der Beilagen

zungen der Einhebung (§ 212a BAO). Dazu gehört weiters die (nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht mit Bescheid vorgenommene) Verfügung der Aussetzung der Einbringung (§ 231 BAO).

Solche Amtshandlungen sind nur denjenigen gegenüber säumniszuschlagsverhindernd, denen gegenüber die Amtshandlung wirksam ist (zB bei Bewilligung der Aussetzung der Einhebung nur gegenüber dem Haftungspflichtigen, wenn die Aussetzung wegen einer gegen den Haftungsbescheid gerichteten Berufung erfolgt).

Die solcherart unterbrochenen Fristen beginnen neu zu laufen etwa:

- (bei Unterbrechung durch Bewilligung von Zahlungserleichterungen) mit Ablauf des bewilligten Zahlungstermines,
- (bei Unterbrechung durch Bewilligung der Aussetzung der Einhebung) mit Ablauf des letzten Tages der Nachfristen des § 212a Abs. 7 BAO (ein Monat zB ab Zustellung des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung),
- (im Fall des § 217 Abs. 4 lit. c BAO) ab Ausstellung des Rückstandsausweises,
- (im Fall des § 217 Abs. 4 lit. d BAO) ab Wiederaufnahme der Einbringung gemäß § 231 Abs. 2 BAO.

§ 217 Abs. 4 lit. b BAO betrifft Hemmungen der Einbringung als Folge

- von Zahlungsfristen (zB Nachfristen gemäß § 210 Abs. 2, 4, 5 und 6 BAO, § 235 Abs. 2 BAO),
- von zeitgerechten (zB spätestens am letzten Tag der Fälligkeitsfrist des § 210 Abs. 1 BAO) Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO),
- der Bewilligung von Zahlungserleichterungen (durch Stundungs- oder Ratenbescheide),
- eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO).

Abgesehen von den im Abs. 4 (des § 217 BAO) erwähnten Ausnahmen fallen Säumniszuschläge insbesondere auch insoweit nicht an, als auf Grund gesetzlicher Vorschriften (zB § 30 VwGG, § 85 VfGG) einem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zuerkannt wird oder insolvenzrechtliche Vorschriften der Einbringung der Abgabenschuldigkeit entgegenstehen. Diese Ausnahmen ergeben sich (ebenso wie zum bisherigen Säumniszuschlagsrecht) aus der Vorrangwirkung bzw. Derogationswirkung derartiger Vorschriften gegenüber der BAO.

Die Verwirkung von Säumniszuschlägen wegen Nichtentrichtung von Abgaben setzt ua. voraus, dass zum maßgebenden Zeitpunkt der Abgabenzahlungsanspruch noch nicht (zB durch Löschung gemäß § 235 BAO oder Nachsicht gemäß § 236 BAO) erloschen ist. Nach einem solchen Erlöschen ist nämlich eine Entrichtung der Abgabe nicht mehr möglich. Eine Sanktion für die Nichterbringung einer rechtlich unmöglich gewordenen Leistung würde auch dem Normzweck (Druckmittel für zeitgerechte Entrichtungen von Abgabenschuldigkeiten) nicht entsprechen.

Die Fälligkeit der Säumniszuschläge richtet sich mangels speziellerer Abgabenvorschrift nach § 210 Abs. 1 BAO (somit Fälligkeit mit Ablauf eines Monats ab Zustellung des Säumniszuschlagsbescheides). Eine dem bisherigen § 218 Abs. 1 vorletzter Satz BAO (wonach in den Rückstandsausweis neben der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld auch der Säumniszuschlag aufzunehmen ist) entsprechende Bestimmung ist daher entbehrlich.

Eine Sanktionierung der Nichtentrichtung einer Selbstbemessungsabgabe auch insoweit, als den zur Entrichtung Verpflichteten kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung trifft (zB weil die Selbstberechnung auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruht), entspricht nicht dem bereits erwähnten Normzweck. Eine amtswegige Berücksichtigung solcher Umstände vor Erlassung des Säumniszuschlagsbescheides wäre überaus verwaltungsaufwendig (vorheriges Ermittlungsverfahren, Parteiengehör). Auf Antrag des zur Selbstberechnung Verpflichteten ist jedoch (nach § 217 Abs. 7 BAO) ein derartiges fehlendes grobes Verschulden (also kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit) zu berücksichtigen. Das Antragsrecht ist nicht befristet (außer durch den Eintritt der Bemessungsverjährung). Der Antrag kann zB in der Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid gestellt werden; in diesem Fall kommt auch eine Aussetzung der Einhebung des „strittigen“ Betrages in Betracht.

Neben der Möglichkeit eines Antrages nach § 217 Abs. 7 BAO kommt nach wie vor die Aufhebung von Säumniszuschlagsbescheiden im Wege einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308 BAO) in Betracht. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung beseitigt nicht nur Säumniszuschläge, sondern auch andere sich aus der Versäumung der Zahlungsfrist ergebende Rechtsfolgen.

Die im § 217 Abs. 8 BAO vorgesehene Berücksichtigung von nachträglichen Herabsetzungen der die Säumniszuschlagsverwirkung auslösenden Abgabe (zB durch Änderung des Veranlagungsbescheides gemäß § 295 BAO oder durch Berufungsvorentscheidung) erfolgt im Interesse der Verwaltungsökonomie nur auf Antrag (ebenso wie derzeit nach § 221a Abs. 2 BAO). Eine solche Berücksichtigung betrifft

Herabsetzungen der maßgebenden Abgabe unabhängig davon, ob sie etwa Folge einer Minderung der Bemessungsgrundlage, einer Anrechnung von Abzugssteuern (zB gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 EStG 1988) oder einer Berichtigung der Abgabeberechnung ist. Ob die Herabsetzung der Abgabe ex tunc oder ex nunc wirkt, ist für die Anwendung des § 217 Abs. 8 BAO bedeutungslos.

Eine Herabsetzung der Abgabenschuld (im Sinn des § 217 Abs. 8 BAO) liegt beispielsweise auch vor, wenn durch Abänderung des Haftungsbescheides (zB in einer Berufungsvorentscheidung) der Umfang der Inanspruchnahme des persönlich Haftungspflichtigen vermindert wird.

Ähnlich wie nach der Verwaltungspraxis bei Stundungszinsen (vgl. Richtlinien für die Abgabeneinhebung, § 212 Tz 39, erster Absatz) soll bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer eine Gutschrift aus einer Veranlagung, die dadurch entsteht, dass die gemäß § 46 Abs. 1 lit. a EStG 1988 anzurechnenden Vorauszahlungen die veranlagte Abgabe übersteigen, wie eine nachträgliche Herabsetzung der Abgabenschuld behandelt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erscheint zweckmäßig, weil die aus der Veranlagung resultierende Gutschrift als eine andere Abgabe als die Vorauszahlungen anzusehen ist.

Anspruchszinsen (§ 205 BAO) sind auch dann, wenn sie dieselbe (Stamm)abgabe betreffen, je für die Entstehung des Zinsenanspruches maßgeblichen Differenzbetrag (zB Nachforderung) jeweils **eine** Abgabe. Daher ändert ein nach Erlassung eines Nachforderungszinsenbescheides erlassener Gutschriftszinsenbescheid nicht den erstgenannten Bescheid. Für Säumniszuschlagszwecke soll der zweitgenannte Bescheid jedoch wie eine Herabsetzung der Nachforderungszinsschuldigkeit behandelt werden, weil sich die aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgenommene Konstruktion als jeweils eine Abgabe nicht zu Lasten von Rechtsschutzinteressen des Abgabepflichtigen auswirken soll.

Keine Herabsetzung einer Abgabenschuld (im Sinn des § 217 Abs. 8 BAO) liegt bei einer Abschreibung gemäß § 235 BAO (Löschung) oder gemäß § 236 BAO (Nachsicht) der Abgabenschuldigkeit vor.

Weiters haben nach § 217 Abs. 9 BAO Herabsetzungen von Säumniszuschlägen (bzw. Aufhebungen von Säumniszuschlagsbescheiden) als Folge von bescheidmäßigen (rückwirkenden) Verlängerungen von Zahlungsfristen (zB bei Verlängerung der Fälligkeitsfrist des § 210 Abs. 1 BAO oder der Nachfrist des § 210 Abs. 4 BAO) zu erfolgen. Einer solchen Rückwirkung kommt insbesondere Berufungs(vor-)entscheidungen zu. Keine rückwirkende Zuerkennung einer Zahlungsfrist liegt etwa vor, wenn einem nicht zeitgerecht (nach Verwirkung von Säumniszuschlägen) eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen entsprochen wird.

Wie bisher kommen als Verfahrenstitel zur Aufhebung oder Abänderung von Säumniszuschlagsbescheiden beispielsweise auch die §§ 214 Abs. 5, 276, 289, 293, 293a, 295 Abs. 3, 299 und 303 BAO in Betracht. § 217 Abs. 8 und 9 BAO derogiert den betreffenden Bestimmungen nicht.

Zu Art. 27 Z 15 (§ 230 BAO):

Die Änderungen im § 230 BAO sind lediglich die Folge von Änderungen der §§ 212, 212a und 217 BAO. § 230 Abs. 2 zweiter Satz BAO entfällt, weil nunmehr für die dortgenannten Zeiträume ausdrücklich Zahlungsfristen (im § 212 Abs. 3 zweiter Satz BAO und im § 212a Abs. 7 zweiter Satz BAO) geregelt sind.

Die Zitierungsänderung im § 230 Abs. 3 BAO trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bestimmung des § 218 Abs. 2 BAO nunmehr ausdrücklich im § 212 Abs. 3 zweiter Satz BAO als Nachfrist gestaltet ist.

Der neue Satz im § 230 Abs. 5 BAO entspricht inhaltlich dem bisherigen zweiten Satz des § 218 Abs. 1 BAO.

Zu Art. 27 Z 16 und 19 (§§ 235 Abs. 3, 237 Abs. 2 und 323 Abs. 8 zweiter Satz BAO):

Die Verlängerung der (Nach-)Fristen erfolgt vor allem im Interesse der Effizienz des Rechtsschutzes. Sie ermöglicht nämlich (die Verwirkung von Säumniszuschlägen vermeidende) Anträge auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO) innerhalb eines Monats ab Zustellung des zur Nachforderung führenden Bescheides, somit im Ergebnis innerhalb der Berufungsfrist von einem Monat. Die Angleichung dieser Fristen an die Berufungsfrist ermöglicht die gleichzeitige Einreichung von Berufungen und Aussetzungsanträgen auch hinsichtlich der Anwendungsbereiche der §§ 235 Abs. 3 und 237 Abs. 2 BAO.

Zu Art. 27 Z 17 (§ 240 BAO):

Die Änderung des § 240 Abs. 3 BAO dient primär der Verwaltungsökonomie und soll vor allem Rückzahlungsanträge und -bescheide vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes in jenen Fällen, in denen ein Ausgleich im Wege einer beantragten Veranlagung erfolgen könnte, verhindern.

Nach derzeitiger Rechtslage sind beispielsweise Anträge auf Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener, auf laufende Bezüge entfallender Lohnsteuer bereits am Tag nach der Einbehaltung (somit auch vor Ablauf des Kalenderjahres) zulässig und einer meritorischen Erledigung zugänglich. Die Abweisung eines solchen Antrages entfaltet keine Bindungswirkung für das Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers.

Die bisherige Regelung des zweiten Satzes des § 240 Abs. 3 BAO über die Einreichzuständigkeit ist entbehrlich. Anbringen sind nach § 50 BAO grundsätzlich bei jener Abgabenbehörde einzureichen, die zu ihrer Erledigung zuständig sind. Diese Zuständigkeit ergibt sich für auf § 240 Abs. 3 BAO gestützte Rückzahlungsanträge insbesondere aus § 57 Abs. 1 BAO (für Lohnsteuer) und aus § 59 BAO (zB für Kapitalertragsteuer).

Die Aufhebung der Abs. 2, 4, 5 und 6 des § 240 BAO erfolgt, weil diese Bestimmungen unanwendbar geworden sind.

Zu Art. 27 Z 18 (§ 311 Abs. 4 BAO):

Die Änderung (Abstellen auf überwiegendes anstatt auf ausschließliches abgabenbehördliches Verschulden an der Verzögerung) erfolgt im Interesse des Gleichklanges mit § 73 Abs. 2 AVG (idF BGBl. I Nr. 158/1998) und entspricht einer Anregung der Volksanwaltschaft.

Zu Art. 27 Z 19 (§ 323 Abs. 8 erster Satz BAO):

Die Legisvakanz für die Änderungen im Bereich des Säumniszuschlagsrechts ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Neuregelungen umfangreiche Änderungen der EDV-Programme erfordern.

Zu Art. 28 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes 1996):

Zu Art. 28 Z 1 (§ 2 Abs. 2 GSBG):

Die bis 31. Dezember 2000 befristete Einzelabrechnung der Vorsteuern für das Rettungswesen und den Krankentransport sowie für Blutspendeeinrichtungen wird um vier Jahre verlängert. Ein Übergang von der Einzelabrechnung zur Pauschalierung von Kranken- und Kuranstalten würde auf Grund der Verknüpfung mit Abs. 1 auch vor dem Jahresende 2004 auf die Beihilfenregelung gemäß Abs. 2 durchschlagen.

Zu Art. 28 Z 2 (§ 4 GSBG):

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes B 1691/99-8 vom 3. März 2000 ist eine umfassendere Anwendung der Bestimmungen der BAO auf das GSBG 1996 erforderlich.

Zu Art. 29 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes):

Zu Art. 29 Z 1 (§ 3 Abs. 3 AVOG):

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnungsermächtigung sollen organisatorische Maßnahmen, mit denen die Finanzverwaltung schlanker, leistungsfähiger und schlagkräftiger wird, ermöglicht werden. Dazu ist es notwendig, die historisch unter anderen Bedingungen gewachsenen Strukturen der Finanzverwaltung zu verändern. Zur Erleichterung der Projektstrategien sollen diese Veränderungen mit Verordnung erfolgen können. Der neue Wortlaut der Verordnungsermächtigung soll sicherstellen, dass die Festlegung der Zuständigkeiten wie bisher nach regionalen Kriterien erfolgt und bei der Festlegung der Amtsbereiche die Zielsetzungen einer wirkungsorientierten Finanzverwaltung verfolgt werden können.

Solange keine Verordnung ergangen ist, gilt der Wortlaut der Anlage zum AVOG in der zuletzt geltenden Fassung.

Zu Art. 29 Z 2 (§ 14 Abs. 1 AVOG):

Die mit EU-Beitritt Österreichs verankerte Stellung der Hauptzollämter als Zollstellen mit den zentralen Aufgaben in den ihnen zugeordneten Bereichen, die mit jenen der Finanzlandesdirektionen ident sind, soll weiterhin bestehen bleiben. Allerdings soll mit dem neuen § 14a Abs. 1 klar gestellt werden, dass die Zollämter erster und zweiter Klasse auch als Zollbehörden anzusehen sind.

Zu Art. 29 Z 3 (§ 14 Abs. 4 AVOG):

Das Fehlen der Bezeichnung Zollbehörde in der bisherigen Textierung beim Zollamt Salzburg/Erstattungen soll mit der nunmehrigen Textierung „als Zollbehörde mit besonderem Aufgabenkreis“ bereinigt werden. Überdies soll für die Fälle der Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999, bei denen vorerst anstatt der Ausfuhranmeldung eine Zahlungserklärung von einer österreichischen Zollstelle angenommen wird, die Zuständigkeit des Zollamtes Salzburg/Erstattungen klar gestellt werden.

Zu Art. 29 Z 4 (§ 14a Abs. 1 und 2 AVOG):

Den Zollämtern erster und zweiter Klasse soll nunmehr auch ausdrücklich die Funktion einer Zollbehörde gemäß den Bestimmungen des AVOG zukommen, womit lediglich eine rechtliche Klarstellung erfolgt.

Der zweite Satz der bisherigen Textierung des § 14a Abs. 1 (alt), der die Einrichtung von Kontrollposten für die Geltungsdauer der im Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vorgesehenen Übergangsregelungen für die Kontrollen im Bereich des Straßengüterverkehrs vorsah, ist zwischenzeitlich obsolet und soll deshalb entfallen.

Im § 14a Abs. 2 soll die Aufgabe der Entgegennahme der Steueranmeldungen direkt durch die mit der amtlichen Aufsicht betrauten Zollämter erster Klasse, basierend auf EDV-technischen und weiteren organisatorischen Vorhaben, über den Bereich der Abfindung nach dem Alkoholsteuergesetz hinaus, auf alle Verbrauchsteuerarten mit Ausnahme jener der Tabaksteuer ausgedehnt werden. Diese Bestimmung würde auch die Zulassung von einfachen Brenngeräten (§ 60 Abs. 1 AStG) sowie die Berichtigung eines Antrages zu Herstellung von Alkohol unter Abfindung (§ 64 Abs. 3 AStG) umfassen, da sie als Bewilligungen im Rahmen der Abfindung gemäß dem Alkoholsteuergesetz anzusehen wären.

Steueranmeldungen nach dem Tabaksteuergesetz treffen im Wesentlichen nur das Hauptzollamt Wien und sollen entgegen der hier geschaffenen allgemeinen Regel, trotz des in einem anderen örtlichen Bereich gelegenen Sitzes des Anmelders, zuständigkeitsmäßig beim jeweiligen HZA (Wien) verbleiben.

Zu Art. 29 Z 5 (§ 14a Abs. 3 AVOG):

Der gegenständliche Schillingbetrag in Höhe von 50 000 Schilling soll auf einen Betrag von 4 000 Euro umgestellt werden.

Zu Art. 29 Z 6 (§ 14a Abs. 3a AVOG):

Die zuständigkeitsbezogene Zuordnung der in der Anlage 2 der Durchführungsverordnung zum AVOG festgelegten örtlichen Bereiche zu den in diesen Bereichen gelegenen Orten im Sinne des Art. 161 Abs. 5 des Zollkodex (Ausfuhranmeldung) ließ sich bislang nur durch gemeinschaftsrechtskonforme Lückenschließung des § 14a Abs. 2 (alt) letzter Unterabsatz begründen. Durch die nunmehrige Aufnahme der Ausfuhrabfertigung in diese Bestimmung soll diese Lücke geschlossen werden.

Die verbrauchsteuerrelevanten Anpassungen in den § 14 a Abs. 2 Z 2 bis 4 sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu Art. 29 Z 7 (§ 14b Abs. 3 AVOG):

Es soll klargestellt werden, dass die Verordnungsermächtigung auch für die Erhebung der Verbrauchsteuer Anwendung findet.

Zu Art. 29 Z 8 (§ 14b Abs. 4 AVOG):

Die als flexibles Instrument der Zuständigkeitsübertragung zwischen den Hauptzollämtern und Zollämtern erster Klasse bewährte Verordnungsermächtigung soll durch eine textliche Umstellung des ersten Satzes stärker den im Bereich der Verbrauchsteuern steigenden Erfordernissen nach zweckmäßigen Lösungen entsprechen. Da Auslagerungen nach den Verbrauchsteuerbestimmungen bereits praktiziert werden, soll mit dieser Anordnung der Rechtsklarheit entsprochen werden.

Die Systematik des § 14b Abs. 4 ist grundsätzlich nur auf den jeweiligen Finanzlandesdirektionsbereich abgestellt. Um aber auch erforderliche Auslagerungen zu Zollämtern eines anderen Finanzlandesdirektionsbereiches, dem ein örtlicher Bereich gemäß § 14a Abs. 2 (alt) des eigenen FLD-Bereiches zugeordnet ist (vgl. Bezirke Fürstenfeld, Feldbach und Hartberg), über den für die örtlichen Bereiche im AVOG ausdrücklich verankerten Befugnisse hinaus zu ermöglichen, wäre die ergänzende Regelung des vorliegenden letzten Satzes zu normieren.

Zu Art. 29 Z 9 (§ 17a Abs. 4 und 5 AVOG):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Art. 30 (Änderung des Pensionskassengesetzes):**Zu Art. 30 Z 1 (§ 5 Z 1 lit. e des Pensionskassengesetzes):**

Auf Grund der Änderung der Besteuerung einer Abfindung der direkten Leistungszusage bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses soll für Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder die Möglichkeit geschaffen werden, die direkte Leistungszusage in eine Pensionskasse zu übertragen. Die Übertragung hat im zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattzufinden.

Zu Art. 30 Z 2 (§ 15a Abs. 3 des Pensionskassengesetzes):

Für die Übertragung der direkten Leistungszusage in die Pensionskasse wird jedenfalls der Abschluss einer Einzelvereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Arbeitgeber erforderlich sein. Auf Basis dieser Einzelvereinbarung ist dann zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse der Pensionskassenvertrag abzuschließen. In der Einzelvereinbarung sowie dem Pensionskassenvertrag werden jedenfalls die Höhe des zu übertragenden Deckungserfordernisses, das Leistungsrecht sowie Regelungen betr. die Unverfallbarkeit festzulegen sein. Wesentliche Elemente des Leistungsrechtes sind das Pensionsalter, die Höhe sowie Anspruchsbedingungen für die Hinterbliebenenversorgung sowie Bestimmungen betreffend eine allfällige Invaliditätspension.

Zu Art. 31 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997):

Mit dem neuen § 22 Abs. 1b FAG 1997 gewährt der Bund im Jahr 2000 einen einmaligen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung von Raumheizungszuschüssen, und zwar in Höhe der von den einzelnen Ländern für diesen Zweck vorgesehenen Ausgaben. Die Gewährung derartiger Leistungen als Beitrag zur Sicherung des Lebensbedarfes im Sinne einer allgemeinen Fürsorge fällt gemäß Art. 12 Abs. 1 B-VG in die Vollziehungskompetenz der Länder („Armenwesen“). Im Hinblick auf diese Kompetenzlage werden daher den Ländern hinsichtlich der Ausgestaltung derartiger Raumheizungszuschüsse, dh. der Höhe der Zuschüsse, der Anspruchsberechtigten und der organisatorischen Abwicklung, keine näheren Vorgaben gemacht. Der Zuschuss des Bundes an die Länder ist noch im Jahr 2000 fällig.

Gemäß § 22 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 ist es dem Bund vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

Zu Art. 32 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes):

Zu Art. 32 Z 1, 3 bis 6, 8 bis 13, 15, 16, 19, 21, 27, 32, 33, 39, 40, 41, 43, 46 (§§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 2, 3 und 5, § 5 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 16 Abs. 3 und 4, § 19 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 49 Abs. 4, § 68 Abs. 3 Z 2 bis 4, § 71 Abs. 2, § 82, § 83 Abs. 1 und 2, § 93 Abs. 3 und § 98 Abs. 2 Z 4 BHG):

Zwar werden Bundesbetriebe in Art. 51 Abs. 3 B-VG erwähnt. Im Hinblick darauf, dass es nunmehr aber faktisch keine Bundesbetriebe mehr gibt, erübrigen sich die diesbezüglichen Regelungen im Bundeshaushaltsgesetz, was auch eine entsprechende Anpassung der Zitate erfordert.

Zu Art. 32 Z 2 und 24 (§ 1 Abs. 6 und § 35 Z 6 BHG):

Die Erlassung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, macht eine entsprechende Ergänzung erforderlich [das Akademie-Organisationsgesetz (AOG) und das Kunsthochschul-Organisationsgesetz sind nach wie vor in Teilbereichen in Kraft]. Aus diesem Anlass wurden die bisherigen Zitate den Legistischen Richtlinien angepasst.

Überdies wurde die Regelung des § 35 Z 6 zweckentsprechend vereinfacht.

Zu Art. 32 Z 7 (§ 5 Abs. 2 Z 6 BHG):

Im Hinblick auf den erweiterten Aufgabenbereich der ÖBFA (§ 65c in Verbindung mit dem Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992) ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Zu Art. 32 Z 14 (§ 16 Abs. 2 Z 9 BHG):

Die durch diese Maßnahme zur Verfügung stehende breitere Veranlagungspalette insbesondere auch durch Ankauf von Wertpapieren anderer Emittenten ermöglicht – unter entsprechender Beachtung der Risiken – eine Verbesserung des Ertrages der Geldmittel des Bundes. Da Wertpapiere des Bundes nicht immer zum Ankauf zur Verfügung stehen, musste bisher auf geringer verzinsten Bankeinlagen zurückgegriffen werden.

Zu Art. 32 Z 15 (§ 16 Abs. 3 BHG):

Künftig sollen „Vorab-(Abgaben)Überweisungen“ auch an Rechtsträger des privaten Rechtes (insbesondere an das Rote Kreuz im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996) gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben zu veranschlagen sein.

Zu Art. 32 Z 17 und 20 (§ 17 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 Z 3 BHG):

Die Erstellung der in den Teilheften enthaltenen Übersicht über die voraussichtlichen Gesamtausgaben für Einzelvorhaben des Bundes und die in den folgenden Finanzjahren voraussichtlich zu leistenden

Teilbeträge (unabhängig davon, ob bereits konkrete Vorbelastungen eingegangen wurden oder nicht) musste händisch erfolgen und jedes Jahr auf den neuesten Stand gebracht werden, was nur auf Grund umfangreicher und zeitraubender Rückfragen bei den einzelnen haushaltsleitenden Organen speziell in der Phase der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes möglich war. Da sich der Aussagewert dieser Übersicht überdies als gering herausgestellt hat, ist es im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig, stattdessen in § 25 Abs. 2 Z 3 eine Übersicht über die konkreten Vorbelastungen vorzusehen.

Zu Art. 32 Z 18 (§ 17 Abs. 4 BHG):

Diese Bestimmung sieht bereits vor der Veranschlagung eines Einzelvorhabens in einer bestimmten Größenordnung aufwendige Kosten-Nutzen-Untersuchungen vor, was sich in der Praxis als kaum durchführbar erwiesen hat, zumal schon hinsichtlich der Festlegung der Grundsätze dieser Untersuchung kein Konsens erzielt werden konnte. Durch die mittlerweile erfolgte Einführung des Controlling (§ 15a) ist eine entsprechende Planung, Steuerung und Kontrolle des Bundeshaushaltes sichergestellt.

Zu Art. 32 Z 22 (§ 32 BHG):

Der Plan für Datenverarbeitungsanlagen ist durch die Novelle BGBl. I Nr. 26/2000 entfallen, sodass eine entsprechende Anpassung erforderlich ist.

Zu Art. 32 Z 23 (§ 34 Abs. 3 BHG):

Durch die neue Z 5 werden im Arbeitsbehelf (erstmalig für das Finanzjahr 2003) im Interesse einer modernen Haushaltsführung auch aussagekräftige Input-, Output- und Outcome-Indikatoren zur Unterstützung der Steuerung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und nach Möglichkeit ein internationaler Vergleich vorgesehen; die näheren Bestimmungen sind gemäß § 36 Abs. 1 vom Bundesminister für Finanzen in Richtlinien aufzustellen.

Zu Art. 32 Z 25 und 30 (§ 39 Abs. 3 und § 61 Abs. 2 BHG):

Die Verfassungsbestimmung des § 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, hat zwar bereits ex lege den Diskontsatz durch den Basiszinssatz im Bundeshaushaltsgesetz ersetzt.

Aus Gründen der besseren Praktikabilität erscheint jedoch eine Anpassung der Terminologie direkt im Gesetzestext zweckmäßig.

Zu Art. 32 Z 26 (§ 49 Abs. 1 BHG):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung und ermöglicht eine praktikable und verwaltungsökonomische Vorgangsweise bei Ausnahmen von der Vergütungspflicht.

Zu Art. 32 Z 28 (§ 52 Abs. 4 BHG):

Um einerseits auf Grund der Euro-Umstellung rechtzeitig vor dem Stichtag die Schilling-Verrechnung beenden zu können und andererseits in Zukunft die Erstellung der Abschlussrechnungen und des Bundesrechnungsabschlusses zu beschleunigen, wird der gesetzlich festgelegte Auslaufzeitraum für die Bestands- und Erfolgsverrechnung vom 30. April auf den 31. März des folgenden Finanzjahres vorverlegt.

Zu Art. 32 Z 29, 31, 36 und 37 (§§ 59 Abs. 5, 65b Abs. 4 Z 1 und 2, 74 Abs. 1 und 2 BHG):

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 wird der Schilling durch den Euro ersetzt, sodass eine entsprechende Anpassung erforderlich ist.

Zu Art. 32 Z 32 (§ 68 Abs. 3 Z 2 bis 4 BHG):

Die bisherigen strengen Formvorschriften sollen gelockert und der Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung sowie moderner Informations- und Kommunikationstechniken erweitert werden, um den Ablauf zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Verrechnungsaufträge sollen daher nunmehr auch im Rahmen eines automatisierten Verfahrens bereitgestellt werden können und überdies die Möglichkeit geschaffen werden, Anordnungen an ausführende Organe im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung und -bereitstellung zu erteilen.

Die näheren Voraussetzungen sollen vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmt werden, um die Gebarungssicherheit im Budgetvollzug weiterhin zu gewährleisten.

206

311 der Beilagen

Zu Art. 32 Z 34 und 35 (§ 71 Abs. 3 und 4 BHG):

Der dynamischen technischen Entwicklung im Zahlungsverkehr soll auch im Bereich der Bundesverwaltung in zentral koordinierter, geprüfter und freigegebener Form Rechnung getragen werden.

Zu diesem Zweck soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, die Entrichtungsformen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Bundes unter Berücksichtigung der Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs festzulegen. Voraussetzung für die Akzeptanz der in § 71 Abs. 4 genannten Entrichtungsformen ist aber jedenfalls, dass die Einlösung gesichert ist.

Zu Art. 32 Z 38 (§ 79 Abs. 4 BHG):

Dauerschuldverhältnisse sind von der Regelung des § 45 Abs. 1 bis 4 ausgenommen. Da sie jedoch den Ermessensspielraum künftiger Budgets einschränken, soll ihnen in Hinkunft noch mehr Bedeutung beigemessen werden. Eine gesonderte Darstellung im Rechnungswesen neben den Vorbelastungen über einen Zeitraum von nunmehr zwei Finanzjahren – anstatt bisher nur für das folgende Finanzjahr – soll die Planung der Bundesvoranschläge erleichtern und rechtzeitig eine Steuerung ermöglichen.

Zu Art. 32 Z 39 (§ 82 BHG):

Betriebsabrechnungen als Element des internen Rechnungswesens sollen forciert werden und insbesondere das Leistungscontrolling unterstützen. Dabei sollen anweisende Organe, die überwiegend Leistungen gegenüber anderen Organen des Bundes oder Dritten erbringen, zwingend eine Betriebsabrechnung zu führen haben.

Das jeweils zuständige haushaltsleitende Organ kann anweisenden Organen eine Betriebsabrechnung auftragen, wenn die diesem Organ zurechenbaren voranschlagswirksamen Ausgaben bedeutsam sind oder dies aus sonstigen Gründen erforderlich ist (zB zur Errechnung des gemeinen Wertes von Leistungen gemäß §§ 49 und 49a).

Zu Art. 32 Z 41 (§ 83 Abs. 2 BHG):

Im Hinblick darauf, dass die Monatsnachweisungen bereits elektronisch erfasst und auf diesem Wege dem Bundesminister für Finanzen zugänglich sind, ist eine gesonderte Übermittlung nicht mehr erforderlich. Dies soll zu einer weiteren Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Zu Art. 32 Z 42 (§ 88 Abs. 4 BHG):

Die Dokumenten-Archivierung soll in Anpassung an die neue Technik auch auf Bild- oder Datenträgern zulässig sein, wenn die in § 77 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Damit sollen moderne Archivierungsmethoden (Belegscanning, elektronische Dokumente, optische Archivierung) sukzessive eingeführt werden können.

Die Aufbewahrung von Daten und Dokumenten (insbesondere von Verrechnungsunterlagen, Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen, Belegen) soll somit in Zukunft nicht mehr ausschließlich in physischer Form (Papier) erfolgen müssen.

Zu Art. 32 Z 44 (§ 93 Abs. 4 BHG):

Auf eine Übermittlung von Jahresrechnungen anweisender Organe an den Bundesminister für Finanzen kann aus Gründen einer weiteren Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden. In Hinkunft sollen dem Bundesminister für Finanzen nur mehr die Jahresrechnungen der haushaltsleitenden Organe zu übergeben sein.

Zu Art. 32 Z 45 (§ 94 Abs. 2 BHG):

Die Dokumentation der von den Einnahmen und Ausgaben abgesetzten Zahlungen ist in vielen Bereichen verfahrensorganisatorisch und -technisch nicht möglich. Überdies hat sich herausgestellt, dass eine derartige Dokumentation wenig Informationsgehalt hat und zur Überprüfung der Gebarung nicht benötigt wird, sodass auf sie verzichtet werden kann. Eine Verminderung der Steuerungs- und Kontrollrelevanz tritt dadurch nicht ein.

Zu Art. 32 Z 47 (§ 99a BHG):

Da bisher eine generelle Verweisungsregelung fehlte, wurde eine entsprechende Bestimmung vorgesehen.

Zu Art. 32 Z 49 (§ 101 Abs. 7 BHG):

Um den Übergang von der Schilling- auf die Eurowährung bei der Haushaltsführung zu erleichtern, soll bereits während des Vollzuges des Bundesfinanzgesetzes 2001 ein Übergang auf die Verrechnung in Euro

ermöglicht werden. Der konkrete Zeitpunkt soll nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgelegt werden.

Zu Art. 33 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Zu Art. 33 Z 1 (§ 2 Abs. 4):

Dem § 15 F-VG 1948 folgend, hat § 65c des Bundeshaushaltsgesetzes dem Bundesminister für Finanzen die Darlehensgewährung an die Bundesländer und den Abschluss von Währungstauschverträgen für diese ermöglicht. Dabei hat er sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen. Es war daher erforderlich, auch den Aufgabenbereich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Bundesfinanzierungsgesetz entsprechend zu erweitern und dieser Bestimmung anzupassen.

Zu Art. 34 (Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften):

Durch dieses Bundesgesetz sollen die bisher in diversen Bundesgesetzen enthaltenen Steuerbefreiungen für Ausgliederungsvorgänge des Bundes auch auf Ausgliederungen anderer Gebietskörperschaften ausgedehnt werden. Weiters wird dadurch die Aufnahme von Steuerbefreiungen in künftige Ausgliederungsgesetze des Bundes entbehrlich.

Zum 4. Teil (Sicherheitsverwaltung – Art. 35: Änderung des Waffengesetzes):

Diese Regelung dient der Klarstellung, wer die Kosten bezüglich der Suche und Auffindung noch im Boden verborgener sprengkräftiger Kriegsrelikte zu tragen hat, sowie zur Klarstellung der Haftungsbeschränkung des Bundes.

Zum 5. Teil (Wirtschaftslenkung – Art. 36: Änderung des Preisgesetzes 1992):

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, zielt die vorgeschlagene Regelung auf die Ersetzung der im Preisgesetz 1992 vorkommenden Schillingbeträge durch Eurobeträge.

Zum 6. Teil (Arbeitsmarkt; Arbeitslosenversicherung – Art. 37 bis 45):

Allgemeines:

Im Hinblick auf die erforderliche Budgetsanierung sollen im Bereich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Wegfall des Bundesbeitrages zur Arbeitsmarktpolitik.
- Zusammenführung bestehender Bundesförderungen für Unternehmen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Weiters sollen die nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen, die vom Bund zu tragen sind, durch die Überweisung des Überschusses aus dem EFZG-Fonds sichergestellt werden.

Schließlich soll die Treffsicherheit im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Insolvenzentgelt-sicherung durch folgende Maßnahmen erhöht werden:

- Neuregelung des Familienzuschlages zu den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und dem Karenzgeld bei gleichzeitiger Festsetzung einer einheitlichen Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld mit Abfederungsmaßnahmen für Armutsbedrohte.
- Ausdehnung der vier Wochen Wartezeit beim Arbeitslosengeld auch auf einvernehmliche Lösung und Zeitablauf der Dienstverhältnisse.
- Neuregelung der Jugendanwartschaft auf Arbeitslosengeld.
- Bekämpfung der Schwarzarbeit Arbeitsloser durch strengere Strafen und Möglichkeit verstärkter Kontrollmeldungen.
- Wegfall von überschießenden Ansprüchen auf Insolvenz-Ausfallgeld.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind in Summe positiv.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht, Sozialversicherungswesen).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Überweisung der Überschüsse des EFZG-Fonds bringt einmalige Mehreinnahmen von bis zu 300 Millionen Schilling.

Bei der Ausdehnung der Wartefrist von vier Wochen ist unter Bedachtnahme auf allfällige Ausweich-effekte und Arbeitsaufnahmen innerhalb von vier Wochen bei rund 75 000 einvernehmlichen Auf-

208

311 der Beilagen

lösungen und rund 84 000 Auflösungen durch Zeitablauf bei einem Arbeitslosengeld-Tagsatz von 304 Schilling mit einer jährlichen Einsparung von 1 543 Millionen Schilling zu rechnen.

Die Neuregelungen beim Familienzuschlag bei gleichzeitiger einheitlicher Nettoersatzrate mit Mindestabsicherung bringt Einsparungen von 431 Millionen Schilling jährlich. Dazu kommt ein Betrag von 27 Millionen Schilling beim Karenzgeld.

Beim Weiterbildungsgeld beträgt der Einsparungseffekt 250 Millionen Schilling jährlich.

Bei der Nichtvalorisierung der Jahresbemessungsgrundlage errechnet sich ein Minderaufwand von 179 Millionen Schilling jährlich.

Der Wegfall der Dynamisierung bei der Notstandshilfe bedeutet Minderaufwendungen von 80 Millionen Schilling jährlich.

Im Sinne des § 14 Abs. 5 BHG sind die Einsparungen wie folgt darzustellen (in Millionen Schilling):

Maßnahme	Jahr 2001		Jahr 2002		Folgejahre	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Überweisung der Überschüsse des EFZG-Fonds	bis zu 300,00					
Ausdehnung der Wartefrist von vier Wochen		-1 543,0		-1 543,0		-1 543,0
Neuregelungen beim Familienzuschlag		- 431,0		- 431,0		- 431,0
Karenzgeld		- 27,0				
Weiterbildungsgeld		- 250,0		- 250,0		- 250,0
Nichtvalorisierung der Jahresbemessungsgrundlage		- 179,0		- 179,0		- 179,0
Wegfall der Dynamisierung bei der Notstandshilfe		- 80,0		- 80,0		- 80,0
Summen	bis zu 300,00	-2 510,0		-2 483,0		-2 483,0

Die vorgeschlagenen Änderungen im IESG bringen eine Entlastung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im jährlichen Ausmaß von 100 Millionen Schilling.

Zu Art. 37 Z 1 (§ 1 AMPFG):

Durch den Wegfall des Beitrages des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik ergibt sich die Notwendigkeit einer systematischen Neuordnung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabentatbestände. Auf der Ausgabenseite besteht darüber hinaus das Erfordernis einer Differenzierung der Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz. Künftig soll nur die Kurzarbeitsbeihilfe unmittelbar aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik bestritten werden, während die unternehmensbezogenen Beihilfen (§ 27a und § 35a AMFG) vom Bund aus dem allgemeinen Haushalt gegen eine pauschale Abgeltung aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik bedeckt werden.

Zu Art. 37 Z 2 (§§ 6 und 7 AMPFG):

Die Neuordnung der §§ 6 und 7 AMPFG ergibt sich aus den Änderungen im § 1 Abs. 1 und 2 AMPFG. Neben der Regelung des künftig nicht mehr vorgesehenen Bundesbeitrages zur Arbeitsmarktpolitik werden auch alle in Folge von Zeitablauf nicht mehr aktuellen Bestimmungen aus dem Rechtsbestand entfernt. Im § 6 Abs. 6 wird der aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu leistende Überweisungsbetrag an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger festgelegt. Im § 6 Abs. 7 wird sowohl die einmalige Abschlagszahlung aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den Bund als Ausgleich für die Übernahme der zu Lasten der (künftig nicht mehr vorgesehenen) Haftungsrücklage gemäß § 50 Abs. 2

AMSG eingegangenen Haftungen als auch die für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung zu leistende pauschale Abgeltung geregelt.

Zu Art. 38 (§§ 48 Abs. 1 Z 1, 50 und 51 AMSG):

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Haftungsrücklage sollen die Vorschriften für die Rücklage des Arbeitsmarktservice neu geregelt werden. Hinsichtlich der Entscheidung über die Verwendung der durch Überweisungen des Bundes gespeisten Arbeitsmarktrücklage soll eine stärkere Mitwirkung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit verankert werden.

Zu Art. 39 (§§ 27a Abs. 8, 35a Abs. 4, 40 und 51a Abs. 3 AMFG):

Durch die Zusammenführung und Konzentration bestehender Bundesförderungen für Unternehmen unter dem Dach des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ergeben sich positive Effekte: Verwaltungsvereinfachung und Gewinnung von Synergien (ua. Wegfall von interministeriellen Kommissionen) und Vorteile für die förderungswerbenden Unternehmen, für die es nur mehr einen Ansprechpartner gibt.

Darüber hinaus erhöht sich durch die Rücklagenfähigkeit im Bereich der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung die über ein Budgetjahr hinausgehende Planungs- und Finanzierungssicherheit bei gleichzeitiger Flexibilität im Maßnahmeninsatz.

Mit dieser rechtlichen Basis und finanziellen Ausstattung ist es möglich, die folgenden Anforderungen abzudecken:

- Maßnahmen der Regionalen Innovationsprämie in Höhe von 132 Millionen Schilling aus der Rücklage gemäß § 51a AMFG.
- Zusätzliche Klein- und Mittelbetriebsförderung nach dem AMFG mit einem geschätzten Volumen von bis zu 200 Millionen Schilling.
- Regionalförderung nach dem AMFG (inkl. RIP Förderanteil) bis zu 100 Millionen Schilling.

Durch diese Regelungen entstehen für den Bund insgesamt keine Mehrbelastungen. Es erfolgen lediglich Umschichtungen zwischen einzelnen Voranschlagsansätzen.

Zu Art. 40 (§§ 6 Abs. 6 und 8 JASG):

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen lediglich der Klarstellung, dass der Aufwand für Projekte und Maßnahmen zur Sicherung der Jugendausbildung gemäß § 6 Abs. 5 JASG aus den nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz dem Bund bis zu einem Betrag von 300 Millionen Schilling für Zwecke des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes übertragenen Mitteln bestritten werden kann und Auszahlungen für derartige Projekte und Maßnahmen erforderlichenfalls auch noch im Jahre 2004 erfolgen können.

Zu Art. 41 (§ 19a Abs. 5 bis 9 EFZG):

Mit der EFZG-Novelle im Rahmen des Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 44, wurde vorgesehen, dass die Beitragspflicht der Arbeitgeber zu den EFZG-Fonds sowie der Anspruch auf Erstattungsbeträge auslaufen und die Fonds aufgelöst werden. Die näheren Regelungen über die Auflösung der Fonds sollten durch Verordnung getroffen werden.

Nummehr soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Regelung unmittelbar im Gesetz erfolgen.

Den Gebietskörperschaften können aus dieser Novelle keine Kosten entstehen, da die Entscheidung über die Auflösung bereits in der letzten Novelle getroffen wurde.

Zu § 19a Abs. 5 EFZG:

Da die Fonds bei den Krankenversicherungsträgern aufgelöst werden, entfällt der Rechnungsabschluss für das Jahr 2000. Statt dessen ist nach Einlangen aller Erstattungsforderungen der Arbeitgeber, die bis Ablauf des 31. Dezembers 2000 geltend gemacht werden müssen, und Erstattung dieser Beträge ein Rechnungsabschluss ohne Bildung einer Rücklage gemäß § 14 Abs. 1 zu erstellen, der dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, dem Rechnungshof und dem Hauptverband bis zum 31. März 2001 vorzulegen ist. Gleichzeitig ist dem Hauptverband das verbleibende Finanzvermögen zu überweisen.

Zu § 19a Abs. 6 EFZG:

Nach der Auflösung der Fonds bei den Krankenversicherungsträgern fallen bestimmte Aufgaben im Rahmen des Abschnittes 2 weiterhin an. Insbesondere handelt es sich dabei um die Einforderung von offenen Beiträgen der Arbeitgeber aus dem Zeitraum vor dem 1. Oktober 2000 und um die Geltendmachung der Rückerstattung zu Unrecht geleisteter Erstattungsbeträge. Diese sind im Rahmen der ordentlichen Gebarung der Krankenversicherungsträger durchzuführen. Einnahmen aus diesen Tätigkeiten

210

311 der Beilagen

verbleiben aus Gründen der Verwaltungsökonomie im allgemeinen Vermögen der Krankenversicherungsträger.

Zu § 19a Abs. 7 EFZG:

Der Hauptverband hat ebenfalls an Stelle des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2000 einen abschließenden Rechnungsabschluss zu erstellen.

Zu § 19a Abs. 8 EFZG:

Dieser Absatz regelt die Verteilung des verbleibenden Finanzvermögens bis zum 30. April 2001. Ein Vermögen bis zu einer Höhe von 300 Millionen Schilling ist für Zwecke des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes zur Verfügung zu stellen. Übersteigt das Vermögen diesen Betrag, sind bis zu 30% des gesamten Vermögens (also des Betrages vor Abzug der 300 Millionen Schilling) dem Bund für die allgemeine Gebarung zu überweisen.

Zu § 19a Abs. 9 EFZG:

Ist das Vermögen durch die Übertragungen nach Abs. 8 aufgebraucht, sind der Erstattungsfond beim Hauptverband sowie die Erstattungsausschüsse sofort aufzulösen. Übersteigt jedoch das Vermögen auch diesen Betrag, verbleibt der Rest vorläufig beim Erstattungsfond des Hauptverbandes.

Zu Art. 42 Z 1 (§ 11 AIVG):

Die Wartezeit betrifft derzeit Fälle, in denen das Dienstverhältnis durch Verschulden des Dienstnehmers oder vom Dienstnehmer freiwillig ohne triftigen Grund gelöst wurde. Künftig soll die Wartezeit auf weitere Fälle ausgedehnt werden. Zur Vermeidung von Härtefällen soll die Nachsicht weiter möglich sein.

Durch die Ausdehnung der Wartezeit von vier Wochen auf einvernehmliche Lösungen der Dienstverhältnisse sollen die entsprechenden – zumeist unter Einschaltung des Betriebsrates zustande gekommenen – Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Lasten der Arbeitslosenversicherung eingedämmt werden.

Durch die Ausdehnung auf durch Zeitablauf beendete Dienstverhältnisse soll die Risikoabwälzung der Arbeitgeber, nur mehr befristete Dienstverhältnisse abzuschließen und die Kosten für unbefristete Arbeitsverhältnisse zu umgehen, hintangehalten werden.

Um soziale Härten zu vermeiden, soll die Wartezeit für die zusätzlichen Tatbestände nur ein Mal im Kalenderjahr wirksam werden und der Zeitablauf kurzfristiger, längstens 62 Tage dauernder Dienstverhältnisse keine Wartezeit nach sich ziehen.

Zu Art. 42 Z 2, 6, 7, 8, 11 und 13 (§§ 12 Abs. 3 lit. g, 19, 20 Abs. 1, 21 und 36 Abs. 1 AIVG):

Die Umsetzung des Beschlusses des Ministerrates vom 19. September 2000 zur Begrenzung des Arbeitslosengeldes mit einem Prozentsatz des Arbeitsseinkommens erfordert die Festlegung einer Nettoersatzrate für das Arbeitslosengeld. Maßgeblich für die Berechnung des Nettoentgeltes soll eine Durchschnittsbetrachtung sein. Nur damit ist die Vollziehung ohne umfangreiche Erhebungen bei den Arbeitgebern und ohne eine aufwendige Administration des AMS möglich. Ausgangspunkt ist wie bereits bisher für die Festsetzung der Lohnklassen das Nettoentgelt eines alleinstehenden Angestellten. Unter sozialen Abgaben sind die verpflichtend zu leistenden Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung, zur gesetzlichen Interessenvertretung (AK-Umlage) und zur Wohnbauförderung zu verstehen.

Damit erfolgt eine Sicherstellung des Abstandes zwischen Lohn und Ersatzleistung unabhängig von Änderungen im Steuerrecht oder Beitragswesen und werden die jährlichen Lohnklassenaufstockungen entbehrlich. Für den Arbeitslosen wird durch die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes mit 53 Prozent des Nettoentgeltes die Höhe des Arbeitslosengeldes eindeutig nachvollziehbar.

Für Personen mit einem niedrigen Leistungsbezug soll eine soziale Abfederung vorgesehen werden, wobei gleichzeitig durch eine Beschränkung der höchstmöglichen Nettoersatzrate sichergestellt werden soll, dass ein ausreichender Anreiz zur Arbeitsaufnahme bestehen bleibt. Die soziale Abfederung niedriger Lohnempfänger erfolgt in der Art, dass bei Personen mit Sorgepflichten eine Anhebung auf den Ausgleichszulagenrichtsatz mit Beschränkung auf 80 Prozent des früheren Nettoeinkommens erfolgt. Für Personen ohne Anspruch auf Familienzuschlag beträgt die Beschränkung 58 vH des früheren Nettoeinkommens (Beispiele siehe Anlage).

Bei einer durchschnittlichen Verweildauer in der Arbeitslosigkeit von derzeit 123 Tagen stellen das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe Übergangsleistungen dar, die anders als bei den Dauerleistungen der Pensionen nicht der Aufwertung und Dynamisierung bedürfen.

Zu Art. 42 Z 3 (§ 12 Abs. 4 AIVG):

Künftig soll auf Grund einer Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992 als Einkommensgrenze für die Studienförderung nicht mehr die auch für die Arbeitslosenversicherung maßgebliche monatliche Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG gelten, sondern eine Jahresdurchrechnung des erzielten Einkommens erfolgen. Eine Kürzung der Studienbeihilfe soll erst eintreten, wenn das Einkommen aus einer Beschäftigung im Jahr die zwölfwache Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Es wird daher möglich sein, neben dem Bezug einer Studienbeihilfe arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt zu sein und dadurch wesentlich leichter die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld zu erfüllen. Um eine stärkere Belastung der Arbeitslosenversicherung durch Studenten zu vermeiden, ist es daher erforderlich, die bestehenden Ausnahmeregelungen, die Werkstudenten die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ermöglichen, strenger zu fassen.

Zu Art. 42 Z 4 (§ 14 Abs. 1 Z 2 AIVG):

Bei der Jugendanwartschaft sollen eine Verwaltungsvereinfachung durch das Nichteinschalten des Regionalbeirates sowie eine Aktivierung der Integration Jugendlicher durch den Auftrag an das AMS, Maßnahmen zu setzen, herbeigeführt werden.

Zu Art. 42 Z 5 und 43 Z 1 (§ 15 Abs. 3 Z 4 AIVG und § 4 Abs. 3 Z 3 KGG):

Für Personen, die einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in häuslicher Umgebung pflegen und gemäß § 77 Abs. 6 ASVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder gemäß § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiter versichert waren, verlängert sich die Rahmenfrist für die Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld. Diese Begünstigung soll künftig auf Personen ausgedehnt werden, die nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 4 pflegen. Damit sollen auch diese Personen sozial besser abgesichert werden.

Zu Art. 42 Z 8 bis 10 und Art. 43 Z 2 bis 4 (§ 20 Abs. 4 und 5 AIVG, § 8 Abs. 1 und 6 bis 8 KGG):

Im Hinblick auf die Anhebung des Kinderzuschusses zu den Pensionen im ASVG erfolgt eine Harmonisierung der Höhe des Familienzuschlages. Die Anrechnung des Partnereinkommens auf den Familienzuschlag entfällt aus sozialen Gründen, aber auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. 42 Z 12 (§ 26 AIVG):

Entgegen der ursprünglichen Zielsetzung des Weiterbildungsgeldes, ArbeitnehmerInnen den Zugang zu perspektivischen Berufen und Arbeitsplätzen zu eröffnen, wurde die Einrichtung primär dazu benutzt, im Anschluss an den Karenzgeldbezug ein weiteres Jahr Leistungen zu beziehen, ohne dass dadurch arbeitsmarktpolitisch relevante Qualifikationen erworben wurden.

Vor dem Hintergrund der generellen Neuregelung der Leistungen bei Elternschaft (Kinderbetreuungsgeld) einerseits und dem arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkt der Unterstützung von Eltern beim Wiedereinstieg ins Erwerbsleben (Wiedereinstiegsprogramm des Arbeitsmarktservice) wurde § 26 AIVG entsprechend angepasst.

Die damit erzielten Einsparungen von 250 Millionen Schilling jährlich entlasten den Leistungsaufwand der Gebarung Arbeitsmarktpolitik, werden jedoch für das Wiedereinstiegsprogramm des Arbeitsmarktservice bereitgestellt.

Zu Art. 42 Z 14 und 15 (§ 36 Abs. 3 lit. B lit. b und Abs. 5 AIVG):

Durch den Entfall der Anhörung des Regionalbeirates vor einer Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erhöhung der Freigrenzen für die Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners oder Lebensgefährten bei der Anrechnung auf die Notstandshilfe soll eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.

Zu Art. 42 Z 16 und 17 (§ 49 Abs. 1, 71, 72 und 73 AIVG):

Da der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis G78/99 ua. mit Ablauf des 31. Dezember 2000 die Bestimmung über den Anspruchsverlust von acht Wochen nach Betreten bei Schwarzarbeit aufgehoben hat, sollen zur verfassungskonformen Regelung der Bekämpfung der Schwarzarbeit Arbeitsloser gesetzlich wöchentliche Kontrollmeldungen festgelegt werden. Die sachlich begründete Verkürzung oder Verlängerung der Meldefrist durch das Arbeitsmarktservice bleibt damit unverändert. Dadurch wird auch ein höherer Verwaltungsaufwand vermieden. Weiters sollen die Strafhöhen im § 71 deutlich angehoben und im § 72 als Beitrag zur Abdeckung des durch unterlassene oder unrichtige Angaben entstehenden

212

311 der Beilagen

hohen Verwaltungsaufwandes des Arbeitsmarktservice ein pauschalierter Aufwandsersatz festgelegt werden.

Zu Art. 43 Z 5 (§ 11 Abs. 3 KGG):

Die gegenständliche Änderung dient der Behebung eines Redaktionsversehens. Nach der derzeitigen Regelung würde für Adoptiv- oder Pflegeeltern, die ein nach dem 31. Dezember 1999 geborenes Kind in der ersten Hälfte des zweiten Lebensjahres in Pflege nehmen, ein geringerer Anspruch auf Karenzgeld bestehen, als für ein Kind nach Vollendung des zweiten Lebensjahres. Bei Übernahme in Pflege in der zweiten Hälfte des zweiten Lebensjahres wäre überhaupt kein Anspruch auf Karenzgeld gegeben. Es ist daher erforderlich, die Berechnung des Karenzgeldkontos so zu ändern, dass diese unbeabsichtigte Schlechterstellung beseitigt wird.

Zu Art. 44 (Art. V Abs. 7 SUG):

Die Sonderunterstützung wurde für Arbeitnehmer mit langjähriger bergmännischer Tätigkeit eingeführt. Die Übergangsbestimmungen ermöglichen es jedoch Personen, die in anderen Berufen arbeiten (wie EDV-, Verwaltungs-, Küchenpersonal) und hinsichtlich der Möglichkeiten der Berufsausübung auf dem Arbeitsmarkt keinen besonderen Einschränkungen unterliegen, Sonderunterstützung in Anspruch zu nehmen. Diese ungerechtfertigte Möglichkeit soll durch die zeitliche Begrenzung der Übergangsbestimmung beseitigt werden.

Zu Art. 45 Z 1 (§ 3 Abs. 2 IESG):

Nach geltendem Recht besteht Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld für Zinsen bis zu sechs Monate nach der Insolvenzeröffnung; die Neuregelung begrenzt den Zinsenlauf bis zur Insolvenzeröffnung. Sie bringt auch eine Übereinstimmung mit den Vorschriften des Insolvenzrechts mit sich, wonach Zinsen auch nur bis zur Verfahrenseröffnung angemeldet werden können.

Zu Art. 45 Z 2 und 3 (§ 3a Abs. 1 IESG):

Durch die Neuregelung wird erreicht, dass Überstunden und die Abgeltung von Zeitguthaben wie laufendes Entgelt behandelt werden. Ansprüche aus nicht ausgeglichenen Zeitguthaben auf Grund von Jahresarbeitszeitmodellen oder vereinbarter Altersteilzeit sollen von der zeitlichen Beschränkung nicht betroffen sein.

Zum 7. Teil (Dienstrecht):

A. Allgemeines:

Die vorgeschlagenen Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Arbeitszeit im Bundesdienst wird durch folgende Maßnahmen flexibilisiert:

- Es wird die Möglichkeit geschaffen, bedarfsorientierte Jahresarbeitszeitmodelle einzuführen.
- Für die Abgeltung von Mehrdienstleistungen an Werktagen wird ein Durchrechnungszeitraum von drei Kalendermonaten vorgesehen.
- Die Einführung von Gleitzeitdienstplänen und der Verbrauch von Zeitguthaben während der Blockzeit werden erleichtert.
- Die Wochenarbeitszeit kann auch ungleichmäßig auf die Tage der Woche verteilt werden.

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten über die Besoldungsregelung der Bundesbediensteten und der Landeslehrer für 2001 und 2002 brachten am 4. Oktober 2000 folgendes Ergebnis:

1. Ab 1. Jänner 2001 werden bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2002
 - a) die Gehälter der Beamten (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 500 S und
 - b) die Entgelte für die Teilnehmer an der Eignungsausbildung um den Prozentsatz, um den das Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe A 7 angehoben wird, erhöht.
2. Ab 1. Jänner 2002 werden bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2002
 - a) die Gehälter der Beamten (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist,
 - b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Schillingbeträgen ausgedrückt sind – mit Ausnahme der Kinderzulage – und
 - c) die Entgelte für die Teilnehmer an der Eignungsausbildung um 0,8% erhöht.

311 der Beilagen

213

3. Ab 1. Jänner 2001

- a) wird der Eigenanteil des Fahrtkostenzuschusses von 480 S auf 560 S erhöht,
- b) werden der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag ausschließlich für im Dienststand verstorbene Beamte vorgesehen und
- c) entfällt der Essenzuschuss für Bedienstete mit All-in-Bezügen.

Für die Zeit ab 1. Jänner 2002 werden alle Schillingbeträge auf Euro-Währung umgestellt.

Als Äquivalent für die außerhalb des Bildungsbereiches vorgesehene schrittweise Planstellenreduktion werden

- die Mehrdienstleistungsvergütung der Lehrer auf unterschiedliche Abgeltungsformen für dauernde Mehrdienstleistungen und für Vertretungsstunden umgestellt,
- Ordinariate, Kustodiate und andere Nebenleistungen der Lehrer durch Vergütung statt – wie bisher – durch Einrechnung in die Lehrverpflichtung abgegolten und
- die Einbeziehung der Universitätsprofessoren in die beauftragte Lehre vorgesehen.

Weiters erfolgen einige notwendige Ergänzungen und Korrekturen zum Pensionsreformgesetz 2000.

B. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Art. Nr./ Gesetzesvorhaben	Jahr 2001		Jahr 2002		Folgejahre	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
46 Flexibilisierung der Arbeitszeit				– 530		– 530
47, 48, 57, 59 Bezugsan- hebung für 2001						
Bund		1 487		1 487		1 487
Landeslehrer		517		517		517
47, 48, 57, 59 Bezugsan- hebung für 2002						
Bund		0		770		770
Landeslehrer		0		320		320
47 Fahrtkostenzuschuss						
Eigenanteil		– 16		– 16		– 16
Landeslehrer		– 5		– 5		– 5
49, 51 Todesfallbeitrag usw. Entfall						
Eigenanteil		– 98		– 98		– 98
Landeslehrer		– 35		– 35		– 35
Post		– 44		– 44		– 44
– <i>Planstelleneinsparung außerhalb des Bildungs- bereiches ¹⁾</i>		–1 374		–2 605		–3 857
47, 48 Mehrdienstleistung der Lehrer		– 128		– 384		– 384
Landeslehrer		– 70		– 209		– 209

214

311 der Beilagen

Art. Nr./ Gesetzesvorhaben	Jahr 2001		Jahr 2002		Folgejahre	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
47, 48, 58 Kustodiate und Nebenleistungen der Bundeslehrer		- 71		- 213		- 213
Ordinariate der Bundeslehrer		- 129		- 388		- 388
VfGH	1,5		1,5		1,5	
Summe	1,5	34	1,5	-1 433	1,5	-2 685

Details der Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen:

B.1. Flexibilisierung der Arbeitszeit

Finanzielle Auswirkungen der Flexibilisierung der Arbeitszeit im Bundesdienst entstehen erst durch die Konkretisierung von Dienstplänen in den einzelnen Dienststellen, da durch den vorliegenden Entwurf lediglich der gesetzliche Rahmen geschaffen wird, der erst auf Dienststellenebene in konkrete Maßnahmen umgewandelt wird.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen für die Flexibilisierung der Arbeitszeit wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

- λ Es wird die Möglichkeit geschaffen, bedarfsorientierte Jahresarbeitszeitmodelle einzuführen.
 - Für die Abgeltung von Mehrdienstleistungen an Werktagen wird ein Durchrechnungszeitraum von drei Kalendermonaten vorgesehen.
 - Die Einführung von Gleitzeitdienstplänen und der Verbrauch von Zeitguthaben während der Blockzeit werden erleichtert.
 - Die Wochenarbeitszeit kann auch ungleichmäßig auf die Tage der Woche verteilt werden.

λ Gleitzeitregelung, während der primär Zeitausgleich 1:1 gebührt.

λ Abfederung von Überstunden durch Überkapazität.

Annahmen:

- λ Für Überstundenvergütungen (einzeln und pauschaliert) fielen 1999 in den Kapiteln 01-65 ohne 12 2 651,13 Millionen Schilling an.
- λ Das Modell der Jahresarbeitszeitdurchrechnung brachte in anderen Bereichen Einsparungen bis zu 20%. Dies ergibt eine erzielbare Aufwandssenkung von 530 Millionen Schilling je Kalenderjahr.

Für die Einrichtung von Zeiterfassungssystemen kann je nach derzeitigen Ausstattungsstand der Dienststellen ein einmaliger Investitionsaufwand anfallen. Da diese Investitionen jedoch im Rahmen des Sachaufwandes ihre Bedeckung finden müssen und je nach Prioritätensetzung direkt in den Dienststellen über die Anschaffung entschieden wird, kann dieser Mehraufwand nicht beziffert werden.

B.2. Bezugsanhebung im Bundesdienst und für Landeslehrer

Der BVA 2000 geht von einem Personalstand in Höhe von 286 217 Bediensteten aus (davon 73 804 für Landeslehrer). Dies ergibt für 500 S Fixbetragsserhöhung einen Mehraufwand von 2 Milliarden Schilling pro Jahr.

Bezüglich der Schätzung zum Mehraufwand für 1% Gehalterhöhung ist festzustellen, dass diese Zahl im Wesentlichen auf dem um die voraussichtliche Prognose erweiterten BVA 2000 basiert und sich wie folgt zusammensetzt:

	in Millionen S
Aktivitätsausgaben des Bundes ohne Post und sonstige Unternehmungen UT O Kap. 01-65 (BVA 2000)	94 364,5
Aktivitätsausgaben Landeslehrer (BVA 2000)	38 756
Struktureffekt (1,3%)	1 226,7
Struktureffekt (2,0% für LLehrer)	775,1
SUMME	135 122,3
	/100= ~ 1,4 Mrd

Der Abschluss mit der Gewerkschaft sieht für das Jahr 2002 eine Anhebung um 0,8% vor. Dies entspricht einem Mehraufwand von 1,1 Milliarden Schilling pro Jahr.

B.3. Anhebung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses

Auf Grund der Hochrechnung eines Samples wird mit Einsparungen in Höhe von 21 Millionen Schilling (davon 5 Millionen für Landeslehrer) pro Jahr gerechnet.

B.4. Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag, Pflegekostenbeitrag

Der Stand an Ruhegenussbeziehern beträgt:

λ 56 000 Hoheitsverwaltung

λ 25 000 Post

λ 20 000 Landeslehrer

Es ist davon auszugehen, dass 1/20 der Pensionisten pro Jahr verstirbt. Der Beitrag beträgt zirka 35 000 S. Dies ergibt folgende Einsparungen:

λ 98 Millionen Hoheitsverwaltung

λ 44 Millionen Post

λ 35 Millionen Landeslehrer

B.5. Planstelleneinsparung außerhalb des Bildungsbereiches

Die geplante Reduktion der Planstellen laut Regierungsprogramm hat folgende finanziellen Auswirkungen:

Jahr:	2000	2001	2002	2003
Personalabbau laut Regierungsprogramm	2 000	3 000	3 000	3 000
Aufwand pro Vollbeschäftigungsäquivalent á 380.000 für das ganze Jahr 2000 – im Anfallsjahr nur halb wirksam, in der Folge mit 1,3% Struktureffekt und Gehaltsrunde valorisiert	0,38	0,393	0,401	0,406
Einsparungen durch Personalabbau in Millionen S	-380	-1 374	-2 605	-3 857

B.1.6. Vergütung für Mehrdienstleistung der Lehrer

B.1.6.a. Bundeslehrer

Als Berechnungsgrundlage wurden Daten und Auswertungen aus dem PIS bzw. UPIS-RAP für die Schuljahre 1997/98, 1998/99 und 1999/2000 herangezogen. Grundsätzlich wird zwischen sogenannten Dauermehrdienstleistungen und Einzelsupplierungen unterschieden.

Da das Schuljahr 1997/98 noch die Unterscheidung zwischen Dauermehrdienstleistungen und Supplierungen ermöglicht, stellt die jeweilige Stundenzahl aus diesem Jahr die Basis für die Berechnung der Änderung der derzeit geltenden Regelung dar. Die Auswirkungen der sogenannten „Gegenrechnung“ werden aus einem Vergleich der Entwicklung der Mehrdienstleistungen der Schuljahre 1997/98 und 1998/99 abgeleitet.

B.1.6.a.1. Maßnahmen Dauermehrdienstleistungen:

Im Schuljahr 1999/2000 fielen insgesamt 3 761 274 bezahlte Mehrdienstleistungen an. Für die Gegenrechnung wird ein Faktor von 22% zugrunde gelegt. Hier wurde ein Mittelwert aus dem bei der Berechnung eines „Standardlehrers“ errechneten Gegenrechnungsanteil von rund 25% und der hochgerechneten Differenz der Anzahl der Mehrdienstleistungen der Schuljahre 1997/98 und 1998/99 von 19% angenommen. Es ergibt sich daher für 1999/2000 unter Entfall der Gegenrechnung eine absolute Summe von 4 822 146 bezahlten und unbezahlten Mehrdienstleistungen.

Für die Einzelsupplierungen wird ein Anteil von 13,92% an den Gesamt-Mehrdienstleistungen abgeleitet (siehe Maßnahmen Einzelsupplierungen). Für die bezahlten und unbezahlten Dauermehrdienstleistungen einschließlich Gegenrechnungsanteil ergibt sich eine absolute Summe von $4\,822\,146 \times 0,8608 = 4\,150\,903$. Da die Bezahlung der Dauermehrdienstleistungen in den über eine Woche dauernden Ferienzeiten eingestellt wird, ergibt sich künftig für die neue Regelung ein um 10% (ein Monat von insgesamt zehn bezahlten Monaten fällt weg) reduzierter Betrag von 3 735 813 Dauermehrdienstleistungen.

Bringt man bei den bezahlten Mehrdienstleistungen des Schuljahres 1999/2000 ebenfalls den Anteil von 13,92% für die Einzelsupplierungen in Abzug, ergibt sich für die derzeit gültige Regelung eine Zahl von

216

311 der Beilagen

3 237 705 Dauermehrdienstleistungen. Als Berechnungsgrundlage für die Kosten wird die Gehaltsstufe 12 der Verwendungsgruppe L 1 herangezogen. Eine Mehrdienstleistungsstunde wird derzeit mit dem Faktor 1,73 abgegolten ($39540 \times 0,0173 = 684,04$ S). Die Gesamtausgaben für alle Dauermehrdienstleistungen belaufen sich somit auf $3\,237\,705 \times 684,04 = 2\,214\,719\,728$ S.

Da künftig für die Mehrdienstleistungsvergütung der Faktor 1,432 herangezogen wird, belaufen sich die Ausgaben für eine Mehrdienstleistungsstunde auf $39540 \times 0,01432 = 566,21$ S.

Der Rechengang für die Ausgaben nach der neuen Regelung ergibt sich daher wie folgt:
 $3\,735\,813 \times 566,21 = 2\,115\,254\,679$ S.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Gesamtausgaben für die Dauermehrdienstleistungen ergibt eine jährliche Einsparung von 99 465 049 S (einschließlich 10% Pensionszuschlag 109 411 554 S).

B.1.6.a.2. Maßnahmen Supplierungen:

Für die Ableitung des Anteils der Einzelsupplierungen aus der Zahl der gesamten Mehrdienstleistungen werden die Daten aus dem Schuljahr 1997/98 herangezogen. Der Anteil der Supplierungen an den bezahlten Mehrdienstleistungen betrug 8,8% (rund 400 000 Stunden). Im Schnitt fielen pro Lehrer 1,2 bezahlte Supplierungen im Monat an. Auf Grund der damals geltenden Rechtslage wird ein Verhältnis von 1:0,5 zwischen bezahlten und unbezahlten Supplierungen angenommen. Dadurch erhöht sich der Anteil der Einzelsupplierungen im Schuljahr 1997/98 auf 12,65% (rund 600 000 Stunden, 1,7 pro Lehrer im Monat). Als Sekundäreffekt der derzeit gültigen Regelung ist eine Erhöhung der Gesamtzahl der Supplierungen festzustellen. Daher wird für die derzeitige Regelung ein um 10% erhöhter Anteil der Supplierungen von 13,92% angenommen. Der Anteil der Supplierungen, die unter die Gegenrechnung fallen, beträgt wiederum 22%. Der Rechengang für die Ableitung der Zahl der Supplierungen ergibt sich wie folgt:

$3\,761\,274$ (bezahlte Mehrdienstleistungen 1999/2000) $\times 0,1392 = 523\,569$ bezahlte Supplierungen
 $4\,822\,146$ (Gesamt-Mehrdienstleistungen 1999/2000) $\times 0,1392 = 671\,234$ bezahlte und unbezahlte Supplierungen.

Derzeit werden die Supplierungen als Mehrdienstleistungen mit dem Faktor 1,73 abgegolten. Die Abgeltung für eine Supplierstunde für einen Lehrer der Gehaltsstufe 12 beträgt 684,04 S. Unter Berücksichtigung der Gegenrechnung ergeben sich daher Ausgaben in der Höhe von $523\,569 \times 684,04 = 358\,142\,139$ S.

Nach der neuen Regelung wird eine Supplierstunde künftig mit einem Fixbetrag von 365 S abgegolten (Berechnungsgrundlage: Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe L 1). Die neue Regelung sieht weiters vor, dass jeweils erst die zweite Supplierstunde in der Woche abgegolten wird. Es wird angenommen, dass sich als Sekundäreffekt der neuen Regelung die Gesamtzahl der Supplierungen wiederum um 10% auf $671\,234 \times 0,9 = 604\,119$ verringert. Im Schuljahr 1997/98 sind pro Lehrer im Durchschnitt nur 0,4 Supplierstunden pro Woche angefallen. Aus diesem Wert kann grundsätzlich geschlossen werden, dass künftig nur mehr eine sehr geringe Zahl von bezahlten Supplierungen anfallen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass maximal jede dritte Supplierstunde bezahlt wird. Die zukünftigen Ausgaben für 201 373 Supplierstunden betragen 73 501 145 S. Es ergeben sich bei den Supplierstunden daher Einsparungen in der Höhe von 284 640 994 S (313 105 093 S inkl. 10% Pensionszuschlag).

Die gesamten Einsparungen durch die Maßnahmen bei den Mehrdienstleistungen belaufen sich auf 384 106 043 S (einschließlich 10% Pensionszuschlag 422 516 647 S).

Gemäß einer Auswertung aus dem Schuljahr 1997/98 wurde von 14 055 Lehrern an 66 948 Tagen eine Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung besucht. Daraus ergibt sich, dass rund ein Drittel der Lehrer an durchschnittlich fünf Tagen im Schuljahr aus diesem Grund abwesend war. Da die Dauermehrdienstleistungen an zusätzlichen drei Tagen (Samstag vor dem Palmsonntag, Osterdienstag, Pfingstdienstag) für alle Lehrer in Abzug gebracht werden, ergibt sich ein Verhältnis Mehrkosten: Einsparung von $3/5 : 3 = 1,66 : 3$.

Es wird daraus abgeleitet, dass die Maßnahme gemäß § 61 Abs. 5 Z 6 durch die zusätzlichen Einstelltage in jedem Fall ausgeglichen wird.

B.1.6.b. Landeslehrer

Als Berechnungsgrundlage wurden Personal- und Budget-Daten und Auswertungen aus dem Kalenderjahr 1999 sowie dem Schuljahr 1999/2000 herangezogen. Grundsätzlich wird zwischen sogenannten Dauermehrdienstleistungen und Einzelsupplierungen unterschieden.

B.1.6.b.1. Maßnahmen Dauermehrdienstleistungen:

Im Schuljahr 1999/2000 beliefen sich die Ausgaben für die gesamten Mehrdienstleistungen im Landeslehrerbereich (exklusive Land- und forstwirtschaftliche Schulen) auf 1 382 894 622. Die Personaldaten (Stand: März 1999) ergeben für die pragmatisierten Lehrer eine durchschnittliche Gehaltsstufe von 12,01, für die Vertragslehrer (Anteil rund 26%) 6,49. Der gewichtete Mittelwert von 9,81 wird aufgerundet und als Berechnungsgrundlage in der Folge die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe L 2a 2 verwendet. Es ergibt sich daher für das Schuljahr 1999/2000 eine Mehrdienstleistungs-Stundenzahl in der Höhe von $1\,382\,894\,622/534,54$ (Mehrdienstleistungen Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe L 2a 2) = 2 587 074.

Für die Gegenrechnung wird analog zu den Bundeslehrern ein Faktor von 22% zugrunde gelegt. Es ergibt sich daher für 1999/2000 unter Entfall der Gegenrechnung eine absolute Summe von 3 316 762 bezahlten und unbezahlten Mehrdienstleistungen.

Für die bezahlten und unbezahlten Dauermehrdienstleistungen einschließlich Gegenrechnungsanteil ergibt sich abzüglich einem 14%igen Anteil für die Einzelsupplierungen eine absolute Summe von $3\,316\,762 \times 0,86 = 2\,852\,415$. Da die Bezahlung der Dauermehrdienstleistungen in den über eine Woche dauernden Ferienzeiten eingestellt wird, ergibt sich künftig für die neue Regelung ein um 10% (ein Monat von insgesamt zehn bezahlten Monaten fällt weg) reduzierter Betrag von 2 567 174 Dauermehrdienstleistungen.

Bringt man bei den bezahlten Mehrdienstleistungen des Schuljahres 1999/2000 ebenfalls den Anteil von 14% für die Einzelsupplierungen in Abzug, ergibt sich für die derzeit gültige Regelung eine Zahl von 2 224 884 Dauermehrdienstleistungen. Eine Mehrdienstleistungsstunde wird derzeit mit dem Faktor 1,73 abgegolten (Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe L 2a $2\,30898 \times 0,0173 = 534,54$ S). Die Gesamtausgaben für alle Dauermehrdienstleistungen belaufen sich somit auf $2\,224\,884 \times 534,54 = 1\,189\,289\,493$ S.

Da künftig für die Mehrdienstleistungsvergütung der Faktor 1,432 herangezogen wird, belaufen sich die Ausgaben für eine Mehrdienstleistungsstunde auf $30\,898 \times 0,01432 = 442,46$ S.

Der Rechengang für die Ausgaben nach der neuen Regelung ergibt sich daher wie folgt:
 $2\,567\,174 \times 442,46 = 1\,135\,871\,808$

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Gesamtausgaben für die Dauermehrdienstleistungen ergibt eine jährliche Einsparung von 53 417 685 S (einschließlich 10% Pensionszuschlag 58 759 454 S).

B.1.6.b.2. Maßnahmen Supplierungen:

Der bei den Hauptschulen höhere Anteil der Supplierungen (analog zur AHS-Unterstufe) wird durch die Tatsache relativiert, dass in den Volksschulen (auf Grund der Supplierreserven) und in den Berufsschulen (wie in den anderen berufsbildenden Schulen) weniger Einzelsupplierungen anfallen. Es wird daher ebenfalls analog zu den Bundeslehrern der Anteil der Supplierstunden an den Gesamt-Mehrdienstleistungen mit rund 14% angenommen. Der Anteil der Supplierungen, die unter die Gegenrechnung fallen, beträgt wiederum 22%. Der Rechengang für die Ableitung der Zahl der Supplierungen ergibt sich wie folgt:

$2\,587\,074$ (bezahlte Mehrdienstleistungen 1999/2000) $\times 0,14 = 362\,190$ bezahlte Supplierungen
 $3\,316\,762$ (Gesamt-Mehrdienstleistungen 1999/2000) $\times 0,14 = 464\,347$ bezahlte und unbezahlte Supplierungen.

Derzeit werden die Supplierungen als Mehrdienstleistungen mit dem Faktor 1,73 abgegolten. Die Abgeltung für eine Supplierstunde für einen Lehrer der Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe L 2a 2 beträgt 534,54 S. Unter Berücksichtigung der Gegenrechnung ergeben sich daher Ausgaben in der Höhe von $362\,190 \times 534,54 = 193\,605\,043$ S.

Nach der neuen Regelung wird eine Supplierstunde künftig mit einem Fixbetrag von 276 S abgegolten (Berechnungsgrundlage: Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe L 2a 2). Die neue Regelung sieht weiters vor, dass jeweils erst die zweite Supplierstunde in der Woche abgegolten wird. Es wird angenommen, dass sich als Sekundäreffekt der neuen Regelung die Gesamtzahl der Supplierungen wiederum um 10% auf $464\,347 \times 0,9 = 417\,912$ verringert. Analog zu den Bundeslehrern wird angenommen, dass künftig jede dritte Supplierstunde bezahlt wird. Die zukünftigen Ausgaben für 139 304 Supplierstunden betragen 38 447 904 S. Es ergeben sich bei den Supplierstunden daher Einsparungen in der Höhe von 155 157 139 S (170 672 853 S einschließlich 10% Pensionszuschlag).

218

311 der Beilagen

Die gesamten Einsparungen durch die Maßnahmen bei den Mehrdienstleistungen belaufen sich auf 208 574 824 S (einschließlich 10% Pensionszuschlag 229 432 306).

B.1.7. Ordinarate

Die jährlichen Kosten für die Administrativbelohnung der Ordinarate betragen 135 391 754 Schilling.

Es fallen daher bei den Bundeslehrern derzeit durch die Einrechnung und die Administrativbelohnung insgesamt Kosten in der Höhe von 841 432 872 Schilling und Ausgaben in der Höhe von 678 500 307 Schilling an.

Für eine zehnmal jährlich anfallende Vergütung in der Höhe von 2 000 Schilling monatlich belaufen sich die Ausgaben auf 290 340 000 Schilling.

Ersetzt man die Einrechnung und die Administrativbelohnung für das Ordinariat durch die Vergütung, ergibt dies Einsparungen in Höhe von 388 160 307 Schilling.

B.1.8. Kustodiate und sonstige Nebenleistungen der Bundeslehrer

Als Berechnungsgrundlage wurden die Daten über die Kustodiate und Nebenleistungen aus dem Unterrichtspersonalinformationssystem (Stand 1998) sowie Erhebungsdaten aus den (berufs)pädagogischen Akademien herangezogen. Die Stunden für die so genannte „Pool-Lösung“ wurden auf Basis der legistischen Vorgaben aus den Daten der Schulstatistik berechnet.

Für eine Zahl von 10 706 Stunden (der Lehrverpflichtungsgruppen II, III, V und VI) wurden insgesamt 10 996 Werteinheiten für Kustodiate und andere Nebenleistungen verbraucht. Dies entspricht rund 550 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

Die Kosten für 10 996 Werteinheiten \times 44 014 (Jahreswerteinheit) betragen 483 962 356 Schilling (einschließlich 30% Pensionszuschlag). Die Ausgaben belaufen sich auf 372 279 582 Schilling.

Für eine zehnmal jährlich anfallende Vergütung sind die Beträge für eine Stunde wie folgt gestaffelt:

Lehrverpflichtungsgruppe II	1 600 Schilling
Lehrverpflichtungsgruppe III	1 500 Schilling
Lehrverpflichtungsgruppe V	1 250 Schilling
Lehrverpflichtungsgruppe VI	1 100 Schilling

Für die Vergütung betragen die Kosten entsprechend den genannten Beträgen 175 038 540 Schilling (einschließlich 10% für die Nebengebühreuzulagenfähigkeit). Die Ausgaben belaufen sich auf 159 125 945 Schilling.

Die Einsparungen bei einer Abgeltung der Kustodiate und Nebenleistungen durch die Vergütung anstelle der früheren Einrechnung betragen daher 213 153 637 Schilling (308 923 817 Schilling einschließlich Pensionszuschlag).

C. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich dieses Teils insbesondere aus folgenden Kompetenztatbeständen des B-VG:

Art. Nr. /Gesetzesvorhaben	Kompetenztatbestand
46 (BDG 1979), 47 (GehaltsG 1956), 48 (VertragsbedienstetenG 1948), 49 (PensionsG 1965), 50 (NebengebühreuzulagenG), 51 (BundestheaterpensionsG), 52 (Reisegebührevorschrift 1955), 53 (KarenzurlaubsgeldG), 54 (B-GBG), 55 (DRSG-AE), 56 (TeilpensionsG), 57 (RichterdienstG), 58 (Bundeslehrer-LehrverpflichtungsG), 65 (VerfGG)	Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“)

Art. Nr. /Gesetzesvorhaben	Kompetenztatbestand
59 (LDG 1984)	Art. 14 Abs. 2 B-VG („Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen“)
60 (LLDG 1985)	Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG („Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“)
61 (Wachebeamten-Hilfeleistungsg), 62 (AuslandszulagenG)	Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“)
63 (EUB-SVG)	Art. 10 Abs. 1 Z 11 („Sozialversicherungswesen“)
64 (BB-PG)	Art. 10 Abs. 1 Z 11 („Arbeitsrecht“)

D. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 46 Z 1 bis 4 (§ 47a, § 48 Abs. 1 bis 5 und § 49 BDG 1979):

Dieser Teil des Entwurfes enthält die Bestimmungen über die Flexibilisierung der Arbeitszeit im Bundesdienst, wodurch die im Regierungsprogramm vorgesehene Einführung von Jahresarbeitszeitmodellen ermöglicht werden soll. Der Entwurf schafft in diesem Sinne insbesondere die Möglichkeit, in den Dienstplänen die Wochenarbeitszeit in den einzelnen Wochen des Jahres auch abweichend von der 40-Stunden-Woche höher oder niedriger festsetzen zu können, wenn die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt aller Wochen des Jahres 40 Stunden beträgt. Weitere Flexibilisierungsmaßnahmen betreffen die Einführung eines Durchrechnungszeitraumes von einem Kalendervierteljahr bei der Ermittlung von Überstunden, Erleichterungen bei der Einführung von Gleitzeitdienstplänen und beim Verbrauch von Zeitguthaben während der Blockzeit sowie die Schaffung der Möglichkeit, die Wochenarbeitszeit auch ungleichmäßig auf die Tage der Woche verteilen zu können.

Im Zusammenhang mit diesen Flexibilisierungsmaßnahmen und der in der Folge zu erwartenden Differenzierung und Auffächerung der Dienstpläne für verschiedene Bedienstetengruppen in einzelnen Dienststellen ist im Entwurf eine grundsätzlich verpflichtende Einführung von elektronischen Zeiterfassungssystemen im gesamten Bundesdienst vorgesehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen über die Flexibilisierung der Arbeitszeit wird bemerkt:

Zu § 47a BDG 1979:

Die in der **Z 1** enthaltene Neudefinition des Begriffes „Dienstzeit“ wurde insbesondere im Zusammenhang mit den die Überstunden einschränkenden Regelungen im § 49 BDG 1979 erforderlich. Dieser Begriff soll künftig neben den schon bisher in die Dienstzeit einzurechnenden dienstplanmäßig vorgeschriebenen Dienststunden und den in der **Z 2** unter dem Begriff „Mehrdienstleistung“ neu zusammengefassten Überstunden und jener Teile des Journaldienstes, während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, auch folgende in den lit. c und d angeführten Zeiten umfassen:

- Zeiten, mit denen die dienstplanmäßige Dienstzeit an Werktagen überschritten wird, wenn sie noch im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1:1 durch Freizeit ausgeglichen werden (lit. c), und
- Zeiten, mit denen in Teilbeschäftigungs-Dienstverhältnissen die dienstplanmäßige Dienstzeit überschritten wird, soweit solche Zeiten nicht die volle Wochendienstleistung, das heißt die Wochendienstleistung in einem Vollbeschäftigungs-Dienstverhältnis, überschreiten (lit. d).

Als Mehrleistungen nach lit. c anzusehen sind jene Teile der Bereitschaft, während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, und werden deshalb nicht mehr ausdrücklich im § 47a angeführt.

Zu § 48 Abs. 1 bis 4 BDG 1979:

Um die Dienstbehörden und Dienststellen bei der Einführung der mit diesem Entwurf angestrebten weiteren Flexibilisierung und damit Auffächerung der Dienstzeitregelungen für verschiedene Bedienstetengruppen und in der Folge die Vorgesetzten bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht, für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen, zu unterstützen, zu unterstützen, ist eine möglichst wirksame und auch für die Bediensteten zumutbare Form der Zeiterfassung beim Bund erforderlich.

Auf Grund der damit bereits in einzelnen Dienststellen des Bundes und vor allem auch bei anderen Gebietskörperschaften gemachten positiven Erfahrungen wird im **Abs. 1** der automationsunterstützten Zeiterfassung vor allen anderen derzeit üblichen Zeiterfassungssystemen der Vorzug gegeben. Deren Einführung soll vor allem im Zusammenhang mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Flexibilisierung der Dienstzeit und der damit verbundenen Differenzierung der Dienstpläne grundsätzlich verpflichtend sein. Mit der Wendung „sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass Ausnahmen davon in Bereichen zulässig sind, wo der Dienstbetrieb (zB im Außendienst) eine elektronische Zeiterfassung überhaupt nicht zulässt oder wo die kurzfristige Einführung aus budgetären Gründen nicht sofort möglich ist. Die Kosten der Einführung sind von den Ressorts zu bedecken. Das Argument der momentan nicht gegebenen Finanzierbarkeit solcher Zeiterfassungssysteme wird freilich nicht davon entbinden, mittelfristig dafür vorzusorgen und eine automationsunterstützte Zeiterfassung ehestmöglich vorzusehen.

Im **Abs. 2** wird – ergänzend zur derzeit ausschließlich vorgesehenen gleichmäßigen Aufteilung der Jahresdienstzeit auf die Wochen eines Kalenderjahres (regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden) – die Möglichkeit eröffnet, die Jahresarbeitszeit – je nach dienstlichen Notwendigkeiten und unter Bedachtnahme auf sonstige öffentliche Interessen – auch ungleichmäßig auf die Wochen eines Kalenderjahres zu verteilen. Damit soll ermöglicht werden, einerseits den Personaleinsatz in einzelnen Dienstbereichen besser auf den – über längere Zeiträume gesehen – ungleichmäßigen (zB saisonmäßigen) Arbeitsanfall auszurichten und andererseits dem Wunsch von Bediensteten, mit längeren Arbeitszeiten in Wochen mit größerem Arbeitsanfall längere zusammenhängende Freizeiträume in anderen Wochen zu erlangen, entsprochen werden.

Im Falle einer Über- oder Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen muss diese in anderen Wochen desselben Kalenderjahres so ausgeglichen werden, dass die durchschnittliche Wochendienstzeit 40 Stunden beträgt. Das Ausmaß der vorgeschriebenen Dienststunden in Wochen mit einer von der 40-Stunden-Woche abweichenden Dienstzeit ist im Dienstplan festzulegen.

Regelungsgegenstand im neu eingefügten **Abs. 2a** ist die Verteilung der Wochendienstzeit auf die einzelnen Tage der Woche. Neben dem weiter beizubehaltenden Normaldienstplan, bei dem die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufgeteilt wird und etwa bei einer Fünftagewoche einen Achtstundentag ergibt, soll durch den neu eingefügten zweiten Satz künftig auch eine ungleichmäßige Aufteilung der Wochendienstzeit auf die Tage der Woche ermöglicht werden, sofern nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen (zB der Allgemeinheit daran, dass der Parteienverkehr nicht eingeschränkt, sondern möglichst erweitert wird) entgegenstehen.

Abweichend von der bisherigen Kannbestimmung soll gemäß **Abs. 3** die Einführung der Gleitzeit künftig verpflichtend sein, wenn nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen. Damit soll künftig den Interessen der Bediensteten nach größerer Zeitsouveränität auch in Dienstbereichen, in denen die Einführung der Gleitzeit schon derzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes und der Interessen der Allgemeinheit möglich wäre, entsprochen werden. Im Zusammenhang damit erweist es sich als notwendig, die für das Funktionieren der Gleitzeit unbedingt erforderlichen und bisher nur in Erlassform getroffenen Regelungen über die Blockzeit (mit Anwesenheitspflicht), die Länge des Durchrechnungszeitraumes, den Ausgleich, Übertrag und Abbau von zeitlichen Mehrdienstleistungen, die Festlegung von Höchstgrenzen für die Übertragbarkeit von Zeitguthaben in den Nachmonat und anderes mehr grundsätzlich zu regeln.

Nach **Abs. 4** soll künftig – so wie bei der unregelmäßigen Wochendienstzeit (Abs. 2) und der Gleitdienstzeit (Abs. 3) – auch bei Schicht- und Wechseldienst der Durchrechnungszeitraum aus verwaltungsökonomischen Gründen einheitlich das Kalenderjahr sein.

Zu § 48 Abs. 5 BDG 1979:

Diese sprachliche Anpassung ist mit Rücksicht auf die im § 48 Abs. 2 zweiter Satz BDG 1979 vorgenommene Flexibilisierung der regelmäßigen Wochendienstzeit erforderlich.

Zu § 49 BDG 1979:

An Werktagen geleistete Überstunden sind derzeit im Verhältnis 1 : 1,5 durch Freizeitausgleich oder finanziell abzugelten. Bei in der Nachtzeit, das ist die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr, geleisteten Werktagsüberstunden erhöht sich die finanzielle Abgeltung (nicht aber der Freizeitausgleich) auf 1:2.

Die samt Überschrift neu gefasste Bestimmung schränkt, wie schon in den Erläuterungen zum neu gefassten Begriff der Dienstzeit im § 47a BDG 1979 ausgeführt wurde, die bisher im Verhältnis 1 : 1,5 abzugeltenden Überstunden ein. Dies in der Form, dass nur mehr die über die dienstplanmäßige Dienstzeit

hinaus geleisteten Mehrdienstleistungen an Werktagen, die nicht mehr im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1:1 durch Freizeit ausgeglichen werden können, im Verhältnis 1:1,5 abgegolten werden. Diese Änderung betrifft sowohl den Freizeitausgleich als auch die finanzielle Abgeltung. Wegen dieser künftig unterschiedlichen Behandlung von Mehrdienstleistungen mit und ohne Überstundenzuschlag wird daher im **Abs. 1** der den Überbegriff im Verhältnis zum Begriff „Überstunde“ darstellende Begriff „Mehrdienstleistung“ neu eingeführt.

Neu ist auch die im **Abs. 2** enthaltene und im Zusammenhang mit der angestrebten Reduktion von Überstunden zu sehende Anordnung, wonach Mehrdienstleistungen an Werktagen vorrangig im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1:1 durch Freizeit auszugleichen sind. Nicht durch Freizeit, sondern nach besoldungsrechtlichen Vorschriften sollen jene Teile des Journaldienstes, während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, ausgeglichen werden. Unter dem Begriff „Kalendervierteljahr“ sind zu verstehen:

1. die Monate Jänner bis einschließlich März,
2. die Monate April bis einschließlich Juni,
3. die Monate Juli bis einschließlich September,
4. die Monate Oktober bis einschließlich Dezember.

Bei den Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen wird an der derzeitigen Rechtslage (bisheriger Abs. 5) festgehalten, dass diese nicht durch Freizeit auszugleichen sind. Ebenfalls beibehalten wird die Rangfolge des Freizeitausgleiches bei Mehrdienstleistungen außerhalb und in der Nachtzeit.

Der neu eingefügte **Abs. 3** legt fest, welche Mehrdienstleistungen als Überstunden gelten. Als solche sollen jedenfalls Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten. Mehrdienstleistungen an Werktagen hingegen sollen nur dann als Überstunden gelten, wenn sie am Ende des Kalendervierteljahres nicht durch Freizeit ausgeglichen sind. Da sich Abs. 4 nur mehr auf Werktagsüberstunden bezieht (und nicht mehr auf Überstunden, die an Sonn- oder Feiertagen geleistet worden sind), wird der Hinweis auf die besoldungsrechtliche Abgeltung der Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen in den Abs. 3 aufgenommen. Die näheren Regelungen hiezu enthält wie bisher § 17 GehG, der durch das vorliegende Gesetz geändert wird. Auf die Erläuterungen zu § 17 GehG wird verwiesen.

Der nunmehrige **Abs. 4** entspricht dem bisherigen Abs. 2, bezieht sich aber – aus den bereits dargelegten Gründen – nur auf Werktagsüberstunden.

Beispiel:

Annahme: Ein Bediensteter hat in einem Kalendervierteljahr 30 Mehrdienstleistungsstunden an Werktagen erbracht, davon 5 zur Nachtzeit. 10 Mehrdienstleistungsstunden wurden im Laufe des Kalendervierteljahres im Verhältnis 1:1 durch Freizeit ausgeglichen.

Lösung: Nach Abzug der 10 bereits ausgeglichenen Mehrdienstleistungsstunden verbleiben am Ende des Kalendervierteljahres 20 Überstunden (davon 5 zur Nachtzeit); sie sind als Überstunden abzugelten.

Soweit Dienstpläne die regelmäßige Erbringung von zeitlichen Mehrleistungen vorsehen und damit das Entstehen von Zeitschulden ausgeschlossen ist, können die so anfallenden Überstunden auch monatsweise akontiert werden.

Im – dem bisherigen Abs. 4 entsprechenden – nunmehrigen **Abs. 5** wurde in der Z 1 für den vorzunehmenden Ausgleich von Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung durch Freizeit neu eine Frist von einem halben Jahr eingefügt.

Bei den übrigen Regelungen handelt es sich um Zitat Anpassungen, die durch die Neugliederung der Absätze dieser Bestimmung erforderlich wurden.

Die im bisherigen Abs. 3 enthaltene Frist von einem halben Jahr für die Mitteilung der für die erbrachten Überstunden anzuwendenden Abgeltungsart an den Beamten wird im neuen **Abs. 6** – im Hinblick auf den für die Ermittlung der Überstunden maßgebenden Durchrechnungszeitraum von einem Kalendervierteljahr – bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats herabgesetzt.

Abs. 7 sieht auch für den Fall, dass nach dem nach Abs. 2 vorgenommenen Freizeitausgleich bei Mehrdienstleistungen außerhalb oder in der Nachtzeit Werktagsüberstunden übrig bleiben, analog zum bisherigen § 49 Abs. 5 erster Satz BDG 1979 eine gleichartige Rangfolge beim Freizeitausgleich dieser Überstunden vor.

Im **Abs. 8** wird der nach dem bisherigen Abs. 6 bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässige Freizeitausgleich für die in einem Kalendervierteljahr erbrachten Werktagsüberstunden bis zum Ende des sechsten darauf folgenden Monats für zulässig erklärt. Darüber

hinaus soll eine Erstreckung dieser Frist so wie bisher auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten möglich sein.

Dem bisherigen Abs. 7 entsprechend bestimmt **Abs. 9**, welche Zeiten nicht als Überstunden gelten. Dabei wurde die Z 2 an die im § 48 Abs. 3 BDG 1979 neu aufgenommene Regelung über die Übertragbarkeit von Zeitguthaben in den Folgemonat sprachlich angepasst.

Zu Art. 46 Z 5 (§ 61 Abs. 2 BDG 1979):

Anpassung an die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters durch das Pensionsreformgesetz 2000.

Zu Art. 46 Z 6 (§ 65 Abs. 1 BDG 1979):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Die Einführung des Euro als reales Zahlungsmittel mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 macht die Umstellung von Schillingbeträgen auf Eurobeträge in sämtlichen Dienst- und Besoldungsrechtsgesetzen erforderlich. Die Umrechnung erfolgte durch Division der Schillingbeträge durch 13,7603 und nachfolgende kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle.

Zu Art. 46 Z 7 (§ 76 Abs. 3 BDG 1979):

In dieser Bestimmung wird im Hinblick auf die Möglichkeit, in den einzelnen Wochen des Kalenderjahres unterschiedliche Wochendienstzeiten festzusetzen, klargestellt, dass der Anspruch auf Pflegefreistellung im Kalenderjahr nicht die regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden überschreiten darf.

Zu Art. 46 Z 8 (§ 165 Abs. 4 BDG 1979):

Nach der derzeit geltenden Rechtslage haben Universitätsdozenten und Universitätsassistenten nur insoweit Anspruch auf die neben dem Gehalt bzw. Monatsentgelt gebührende Kollegiengeldabgeltung, als auf Grund der einschlägigen Studienvorschriften Bedarf nach den von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltungen besteht. Die Betrauung bzw. Beauftragung mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen durch den Studiendekan bedeutet die Bestätigung dieses Bedarfs. Auch die Erteilung von Lehraufträgen und der Anspruch auf Remuneration entsprechen diesem Prinzip.

Für die Universitätsprofessoren war bisher keine solche Form der Bedarfsbestätigung vorgesehen. Die Universitätsprofessoren sind zwar gemäß § 165 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 verpflichtet, Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs abzuhalten, sie haben aber derzeit als einzige Universitätslehrergruppe unabhängig von der Frage dieses Bedarfs Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung für alle von ihnen angekündigten und abgehaltenen Lehrveranstaltungen bis zu der im Gesetz genannten Stundenobergrenze. Dies erschwert den Universitäten die Budgetplanung und zwingt sie eventuell zu Ausgaben, die in der Kalkulation des für den Lehrbetrieb notwendigen Aufwands nicht enthalten sind.

Diese Sondersituation sowie die notwendige Budgetkonsolidierung erfordern nunmehr eine Einbeziehung der Universitätsprofessoren in das für andere Universitätslehrer-Kategorien bestehende Beauftragungs- bzw. Betrauungssystem. Auch Universitätsprofessoren soll künftig eine Kollegiengeldabgeltung nur mehr für die Lehrveranstaltungen zustehen, nach deren Abhaltung Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und mit deren Abhaltung die Professoren daher vom Studiendekan betraut wurden. Selbstverständlich steht es den Universitätsprofessoren frei, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis weitere Lehrveranstaltungen anzukündigen und abzuhalten. Eine Kollegiengeldabgeltung soll für diese über den Bedarf hinausgehenden Lehrveranstaltungen jedoch nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden gebühren.

Diese Änderung bedeutet nicht automatisch eine Kürzung des Aufwands für Kollegiengeldabgeltungen, wohl aber den Auftrag zu einer durchgehenden Bedarfsorientierung in der Lehre über alle Gruppen von Universitätslehrern hinweg.

Der Budgetaufwand für Lehrzulagen und Kollegiengeldabgeltungen betrug 1999 zirka 730 Millionen Schilling. Bei der Budgetzuweisung für 2001 und die Folgejahre wird von den Universitäten und Universitäten der Künste eine intensivere Bedarfsprüfung für den Lehrbetrieb zu verlangen sein, die zu einer Senkung des Aufwands für die Abgeltung der Lehrtätigkeit führen muss.

Zu Art. 46 Z 9 bis 11 (§ 169 Abs. 1 Z 6, § 173 Abs. 1 Z 5 und § 187 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 4 BDG 1979):

Zitatanpassungen an die Änderungen des Dienstzeitrechtes.

Zu Art. 46 Z 12 (§ 207n Abs. 2 BDG 1979):

Dieser Absatz wird durch die mit dem PRG 2000 eingeführte Möglichkeit der unter(schul)jährigen Ruhestandsversetzung obsolet.

Zu Art. 46 Z 13 (§ 213c Abs. 5 BDG 1979):

Bereinigung eines legistischen Versehens.

Zu Art. 46 Z 14 (§ 236b Abs. 1 BDG 1979):

Klarstellung, dass eine Ruhestandsversetzung nach § 15 oder § 15a in Verbindung mit § 236b zwischen dem vollendeten 60. und dem vollendeten 61,5. Lebensjahr möglich ist.

Zu Art. 46 Z 15 (§ 236b Abs. 2 Z 3 BDG 1979):

Für die Berechnung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit werden die Zeiten des ordentlichen und des außerordentlichen Präsenz-/Zivildienstes wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung (zB § 588 Abs. 7 Z 2 ASVG) gleichgestellt.

Zu Art. 46 Z 16 (§ 236b Abs. 2 Z 4 BDG 1979):

Da vor dem Beamtendienstverhältnis liegende Elternschafts-Karenzurlaube nicht zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit nach § 236b Abs. 2 Z 1 bis 3 zählen, sollen nur in diesem Dienstverhältnis zurückgelegte und beitragsfrei angerechnete Elternschafts-Karenzurlaube zu einer Kürzung des Höchstausmaßes der anzurechnenden Kindererziehungszeiten führen.

Zu Art. 46 Z 17 (§ 236b Abs. 4 BDG 1979):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 46 Z 18 (§ 236b Abs. 7 BDG 1979):

Durch diese Änderung soll die Möglichkeit des Nachkaufs von ursprünglich ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten auf diejenigen Beamten, die von der Regelung des § 236b BDG 1979 betroffen sind, eingeschränkt werden. Weiters ist der zu leistende besondere Pensionsbeitrag, der vom Anfangsbezug und unter Heranziehung des im Zeitpunkt der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis geltenden Beitragsatzes bemessen wird, entsprechend der Entwicklung des Gehaltsansatzes V/2 zu valorisieren.

Zu Art. 46 Z 19 (§ 240 samt Überschrift BDG 1979):

Da im Bundesdienst keine Regelungen mehr bestehen, die eine kürzere Wochendienstzeit als die 40-Stunden-Woche vorsehen, kann die Bestimmung als obsolet aufgehoben werden.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 1 (§ 12 Abs. 2a Z 3 GehG):

Anpassung der Anlagenbezeichnung an die Einfügung weiterer Anlagen zum GehG (zu § 61b).

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 2 (§ 20b Abs. 3 GehG):

Bei den Verhandlungen über die Einführung des Fahrtkostenzuschusses im Jahre 1971 bestand zwischen der Dienstgebervvertretung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Übereinstimmung darüber, dass als „billigerweise zumutbare Kosten“ die Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels anzusehen sind. Der Gesetzgeber hat sich mit der Bemessung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses gleichfalls zu dieser Absicht bekannt.

§ 20b Abs. 3 GehG sieht daher vor, dass Bedienstete, für die eine Benützung innerstädtischer Massenbeförderungsmittel in Betracht kommt, die Kosten der Benützung dieser innerstädtischen Massenbeförderungsmittel selbst zu tragen haben (Eigenanteil). Für die übrigen Bediensteten ist der Eigenanteil in einem Schillingbetrag festgelegt, der sich an den Kosten der Benützung innerstädtischer Massenbeförderungsmittel in Wien orientiert. Dieser Betrag wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 auf 480 S angehoben.

Während sich der Eigenanteil der erstgenannten Bedienstetengruppe automatisch mit der Änderung der Tarife der für sie in Betracht kommenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittel ändert, bedarf eine Änderung des für die zweitgenannte Bedienstetengruppe geltenden, in einem Schillingbetrag festgesetzten Eigenanteils einer legistischen Maßnahme.

Da die Kosten einer Monatskarte für die Wiener Massenbeförderungsmittel mittlerweile auf 560 S gestiegen sind, ist daher der in einem Schillingbetrag festgesetzte Eigenanteil des Fahrtkostenzuschusses auf diesen Betrag anzuheben. Für die Zeit ab 1. Jänner 2002 wird dieser Betrag in Euro ausgedrückt.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 3 (§ 20c Abs. 3 Z 3 GehG):

Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit der Gewährung einer Jubiläumszuwendung auf alle einschlägigen Übergangsregelungen zur Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters ausgedehnt.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 4 bis 8 (§ 28 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 48 Abs. 1 und § 48a Abs. 1 GehG):

Es handelt sich um die Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2001 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 9 und 10 (§ 51 Abs. 8 und § 51a Abs. 8 GehG):

Auf die Erläuterungen zu § 165 Abs. 4 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 11 (§ 55 Abs. 1 GehG):

Es handelt sich um die Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2001 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 12 (§ 59c Abs. 1 GehG):

Es erfolgt eine Anpassung an die Änderung des § 9 BLVG.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 13 (§ 61, § 61a und § 61b GehG):

Zu § 61 GehG:

Das bisherige Vergütungssystem für Mehrdienstleistungen (§ 61 GehG 1956) hat sich einerseits als zu aufwendig und kompliziert für die Vollziehung erwiesen, andererseits entspricht es durch das Modell der „Gegenrechnung“ nicht mehr der Tendenz zu flexibleren Unterrichtsformen (dislozierter Unterricht, Projekte).

Das Prinzip, entfallene Mehrdienstleistungsstunden mit gehaltenen Stunden „gegenzurechnen“, hat zwar den Vorteil, dass nur die in einer Woche tatsächlich gehaltenen Überstunden bezahlt werden, führte aber zu dem letztlich unerwünschten Effekt, dass ein Anreiz für die Durchführung von Projekten, Schulveranstaltungen usw. nicht mehr gegeben war, weil wiederum Mehrdienstleistungen bei den Kolleginnen und Kollegen entfielen, deren Klassen nicht anwesend waren. Gerade dies lief jedoch der Tendenz des modernen Schulwesens, dislozierten und übergreifenden Unterricht vielfach auch außerhalb des Klassenzimmers durchzuführen, entgegen.

In einem neuen System erscheint es daher sinnvoll, die Vergütung von dauernden Mehrdienstleistungen und Einzelsupplierungen unterschiedlich zu gestalten. Die Mehrdienstleistungen, die in den Lehrfächerverteilungen über die Lehrverpflichtung hinaus für den einzelnen Lehrer ausgewiesen werden, werden im gesamten Schuljahr mit Ausnahme längerer Ferialzeiten sowie bestimmter anderer Anlassfälle (siehe unten) ohne Gegenrechnung bezahlt.

Bei den Einzelsupplierungen ist die Belastung jedoch nicht vergleichbar. Es handelt sich hier um Unterrichtsstunden, die häufig keiner vergleichbaren Vor- und Nachbereitung bedürfen. Daher wurde hier der Weg eines Fixbetrages gewählt. Da die Vertretung grundsätzlich zu den Dienstpflichten gehört, erscheint es zumutbar, zumindest eine Stunde pro Woche ohne zusätzliche Abgeltung zu vertreten. Ab einer Vertretungsdauer von zwei Wochen ist jedoch die Lehrfächerverteilung entsprechend zu ändern, sodass (bei Einteilung eines bereits vollbeschäftigten Lehrers) Dauermehrdienstleistungen anfallen. Die Organisation (Einteilung und personelle Entscheidung) obliegt dem Schulleiter, der darauf zu achten hat, dass die Lehrer gleichmäßig zu Supplierungen eingeteilt werden. Dies ist auch eine Maßnahme in Richtung der Verstärkung von Kompetenz und Autonomie der Schulen.

Da es nicht plausibel ist, dass Mehrdienstleistungsvergütungen auch über Ferien hinweg bezogen werden, ist nunmehr vorgesehen, dass sie bei mindestens einwöchigen Ferialzeiten eingestellt werden (das sind Hauptferien, Weihnachtsferien, Semesterferien und Osterferien). Andere Anlassfälle für die Einstellung sind mindestens zwei aufeinander folgende schulautonome Tage sowie mehrtägige Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen (Einstellung für alle diese Tage in dem in Abs. 7 vorgesehenen Ausmaß). Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage werden Mehrdienstleistungsvergütungen weiter bezahlt,

wenn der Lehrer wegen seiner Teilnahme an (institutioneller) Fort- oder Weiterbildung an höchstens fünf Tagen pro Schuljahr nicht unterrichtet.

Die Einstellung erfolgt anlässlich der Abwesenheit an einem Kalendertag (gemäß Abs. 7 im Ausmaß von $\frac{1}{5}$ für jeden Abwesenheitstag bei einer Diensteinteilung des Lehrers an bis zu fünf Arbeitstagen und im Ausmaß von $\frac{1}{6}$ bei Diensteinteilung an sechs Arbeitstagen).

Zu den §§ 61a und 61b GehG:

Der nunmehr anstelle einer Einrechnung in die Lehrverpflichtung vorgesehene fixe Vergütungsbetrag für die Klassenvorstands- und bestimmte Kustodentätigkeiten ist

- sowohl unabhängig vom Dienstalter (dh. es wird unabhängig von der Gehaltsstufe gleich viel bezahlt, was bedeutet, dass für die gleiche Leistung die gleiche Abgeltung erfolgt),
- als auch nicht ruhegenussfähig

und führt daher auch zu einer Entlastung des Pensionsbudgets. Eine Nebengebühreuzulagenfähigkeit dieser Abgeltung soll jedoch gegeben sein. Die bisher für Klassenvorstände gewährte „Administrativbelohnung“ entfällt.

Die entsprechende Vergütung soll jedoch nur in den Monaten ausbezahlt werden, in denen die konkrete Tätigkeit tatsächlich anfällt; daher wurde die Formulierung „in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres“ gewählt. § 61a Abs. 5 und § 61b Abs. 6 beziehen sich auf Schularten, bei denen das Unterrichtsjahr abweichend vom Regelfall ablaufen kann.

Die konkret zu vergütenden Nebenleistungen sind den Anlagen 2 bis 4 (bisherige Anlagen 7 bis 9 des BLVG) zu entnehmen. Bezüglich weiterer mit Vergütung abzugeltender Nebenleistungen sind Verordnungen vorgesehen (§ 61b Abs. 3). Zur Ersterlassung solcher Verordnungen siehe § 116a GehG.

Durch die vorgesehene Strukturmaßnahme wird auch klargestellt, dass diese administrativen Tätigkeiten nicht im Rahmen der Lehrverpflichtung durchgeführt werden, was im internationalen Vergleich korrigierend zu einer Anhebung der Schülerzahl je Lehrer führt.

Hinzuweisen ist darauf, dass sowohl Einrechnungen für Leitungsfunktionen als auch Einrechnungen, die ein höheres Ausmaß haben (zB IT-Kustodiat und Schulbibliothek) von diesen Maßnahmen ausgenommen werden sollen; schon allein deswegen, weil ansonsten für die genannten Tätigkeiten tatsächlich zu wenig Arbeitszeit zur Verfügung stünde.

Es entfällt die bisher vorgesehene Einrechnung für den Sicherheitstechniker an technischen und gewerblichen mittleren und höheren Schulen, da diese Funktion durch den im Rahmen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes vorgesehenen Sicherheitsbeauftragten ersetzt wird.

Ähnlich wie bisher gemäß § 9 Abs. 3a BLVG vorgesehen, wird im Kontext der Vergütungsregelung die Möglichkeit für den Schulleiter eröffnet, zusätzliche Tätigkeiten, die eine Vergütung nach sich ziehen, zu vergeben und innerhalb bestimmter Tätigkeiten, die vergütet werden, Umschichtungen vorzunehmen (§ 61b Abs. 2 GehG).

Gleichfalls wird wie im BLVG durch eine Verordnungsermächtigung (§ 61b Abs. 3 GehG) die Möglichkeit für den zuständigen Bundesminister geschaffen, Nebenleistungen mit Vergütungen zu bestimmen, die von den gesetzlich geregelten Nebenleistungen nicht erfasst sind. Schließlich werden Aliquotierungsbestimmungen für jene Fälle eingeführt, in denen der Lehrer die Tätigkeit nicht im gesamten Monat erbringt.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 14 bis 18 (§ 65 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 85 Abs. 1, § 87 Abs. 2, § 89 Abs. 1 GehG):

Es erfolgt eine Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2001 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 19 (§ 94a Abs. 2 Z 1 GehG):

Anführung der Ergänzungszulage nach § 94 entsprechend der gleichartigen Regelung des § 36b Abs. 2 Z 1 GehG.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 20 und 21 (§ 109 Abs. 1 und § 114 Abs. 2 GehG):

Es erfolgt eine Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2001 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 22 (§ 116a GehG):

In Abs. 1 wird klargestellt, dass die bisher gewährte „Administrativbelohnung“ mit Inkrafttreten der Bestimmung über den Fixbetrag für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte nicht mehr gewährt wird.

Abs. 2 enthält die Aufhebung der Verordnungsbestimmungen über die Einrechnung jener Nebenleistungen, die künftig durch Vergütungen abgegolten werden sollen, und die Verpflichtung, bezüglich dieser Nebenleistungen entsprechende Verordnungen gemäß § 61b Abs. 3 GehG zu erlassen.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 23 bis 28 (§ 117a Abs. 2, § 118 Abs. 3, 4 und 5, § 158 Abs. 2, § 165 Abs. 1 GehG):

Es erfolgt eine Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2001 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 29 (§ 171a GehG):

Das Ziel des Behinderteneinstellungsgesetzes ist eine umfassende und dauerhafte Integration von behinderten Menschen in das Erwerbsleben. Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Wird dies nicht befolgt, ist dafür eine Ausgleichstaxe in der Höhe von 2 050 S pro Monat zu bezahlen. Die Verschreibung erfolgt alljährlich für das abgelaufene Kalenderjahr mit Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen.

Die Leistung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz stellt für den Bund als Dienstgeber eine gesetzliche Verpflichtung dar und ist beim Kapitel 70 „Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport“ zu verrechnen.

Auf Grund der ständigen Nichterfüllung der gesetzlichen Quoten betreffend die Einstellung von begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz durch einzelne Ressorts soll in Hinkunft im Rahmen der nach § 49 BHG vorgesehenen internen Verrechnung eine Weiterverrechnung der Ausgleichstaxe nach dem Verursacherprinzip an diese Ressorts erfolgen.

Um die Zahlung der Ausgleichstaxe zu verringern, haben die Bundesdienststellen die Möglichkeit, bei Behindertenwerkstätten und Integrativen Betrieben einzukaufen. Wie der Erfahrungsstand zeigt, machen die einzelnen Ressorts in unterschiedlichem Ausmaß von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Die Abrechnung wird wie folgt vorgenommen:

- Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport ruft die ressortspezifischen Daten der Quotenerfüllung bzw. -nichterfüllung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz aus dem Personalinformationssystem des Bundes ab. Bei Unterschreiten der gesetzlich vorgeschriebenen Quote wird diese Information seitens des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport an das jeweilige Ressort weitergeleitet. Im ersten Jahr wird diesen Ressorts auf Grund der bisherigen Erfahrung des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport die Höhe der für die Ausgleichstaxe zu budgetierenden Mittel ebenfalls mitgeteilt werden.
- Die Rechnungen über die Einkäufe bei Behindertenwerkstätten und Integrativen Betrieben werden von den Ressorts dem Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport vorgelegt und nach einer ersten Kontrolle gesammelt an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Überprüfung und Abrechnung weitergeleitet.
- Sobald der Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Wien, Niederösterreich und Burgenland über die tatsächliche Höhe der erforderlichen Zahlung an den Ausgleichstaxfonds einlangt, erfolgt durch das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport eine Aufschlüsselung auf die Verursacherressorts. Die Aufteilung der Kosten erfolgt dahingehend, dass nur jene Ressorts, die ihre Quoten nicht erfüllt haben, den entsprechenden Zahlungsanteil an der Gesamtsumme zugeteilt bekommen. Jene Ressorts, die ihre Quoten erfüllt bzw. übererfüllt haben, werden in die Aufteilung nicht mit einbezogen. Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport teilt den Verursacherressorts anschließend mit, welcher Betrag an das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport zur

311 der Beilagen

227

Weiterleitung an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Wien, Niederösterreich und Burgenland zu überweisen ist.

Die Aufteilung auf die Verursacherressorts würde sich für das Jahr 1999 wie folgt darstellen:

Ressort	Quotenerfüllung zum Stichtag 1. Oktober 1999	Verursacherquote 1999	Ausgleichstaxe für 1999 in S
01 PrKzI	- 1	1	12 288,79
02 Parl.Dion	-	-	-
03 VfGH	- 3	3	36 866,36
04 VwGH	+ 2	0	0
05 VA	+ 2	0	0
06 RH	+ 10	0	0
10 BKA	+ 119	0	0
11 BMI	- 855	855	10 506 912,44
12 BMUkA	-1 495	1 495	18 371 735,78
14 BMWV	- 440	440	5 407 066,05
15 BMAGS	+ 463	0	0
17 BMGK	+ 2	0	0
18 BMUJF	+ 4	0	0
20 BMaA	- 16	16	196 620,58
30 BMJ	- 126	126	1 548 387,10
40 BMLV	- 271	271	3 330 261,14
50 BMF	+ 467	0	0
60 BMLF	- 35	35	430 107,53
63 BMwA	+ 72	0	0
65 VöW	- 13	13	159 754,23
Gesamt	-2 114	3 255	40 000 000,00

Über die Quotenerfüllung der Parlamentsdirektion liegen keine Daten vor.

Ab dem BVA 2002 wäre budgetseitig eine Veranschlagung der Mittel zur Begleichung der Ausgleichstaxe in den Verursacherressorts vorzusehen.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 30 (Anlage 1 zum GehG):

Die Anlagenbezeichnung wird an die Einfügung weiterer Anlagen zum GehG (zu § 61b) angepasst.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 31 und 32 (Anlagen 2 bis 4 zum GehG):

Die in den Anlagen 7 bis 9 des BLVG angeführten Nebenleistungen werden künftig durch eine Vergütung gemäß § 61b GehG abgegolten. Die genannten Anlagen werden daher zu Anlagen zum Gehaltsgesetz und in ihren Bezeichnungen angepasst. Die Ergänzung in der (neuen) Anlage 4 nimmt auf die bisher in § 9 Abs. 2 lit. c BLVG enthaltene Sonderregelung Bedacht.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 33 (Art. IV Abs. 3 und 10 der 31. GehG-Novelle):

Es erfolgt eine Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2001 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000.

228

311 der Beilagen

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 1 und 2 (§ 4 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 Z 4 GehG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 3 (§ 16 Abs. 1 und 2 GehG):

§ 16 Abs. 1 und 2 GehG regelt in Ergänzung zum bisherigen § 49 Abs. 2 BDG 1979 die besoldungsrechtliche Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden. Die vorliegende Neufassung vollzieht die Änderung des § 49 BDG 1979 (nunmehr § 49 Abs. 4) nach. Auf die Erläuterungen zu dieser Änderung wird verwiesen.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 4 (§ 16 Abs. 5 GehG):

Es handelt sich um eine Zitat Anpassung an den geänderten § 49 BDG 1979.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 5 (§ 16 Abs. 6 GehG):

Die Änderung des § 49 BDG 1979 bewirkt eine Umstellung des Abrechnungszeitraumes für die Überstundenvergütung von einem Kalendermonat auf ein Kalendervierteljahr.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 6 (§ 17 Abs. 5 und 6 GehG):

Der neue Abs. 5 sieht vor, dass der Abrechnungszeitraum für die Sonn- und Feiertagszulage der Kalendermonat ist. Diese Regelung hat sich bisher aus dem im bisherigen § 17 Abs. 5 enthaltenen Verweis auf § 16 Abs. 6 ergeben. Da der Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung im § 16 Abs. 6 auf ein Kalendervierteljahr umgestellt wird, für die Sonn- und Feiertagsvergütung aber weiterhin einen Kalendermonat betragen soll, ist eine gesonderte Regelung erforderlich.

Im Abs. 6 wird daher statt – wie im bisherigen § 17 Abs. 5 – auf § 16 Abs. 6 bis 8 nur mehr auf § 16 Abs. 7 und 8 GehG verwiesen.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 7 (§ 21 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 GehG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 8 (§ 22 Abs. 2 GehG):

Es erfolgt eine Anpassung der ab 1. Jänner 2003 geltenden Regelung an die mit dem PRG 2000 erfolgte Anhebung des Beitragssatzes.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 9 bis 20 (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 40a Abs. 1, § 40b Abs. 2, § 40c Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 44, § 45, § 48 Abs. 1, § 48a Abs. 1, § 50 Abs. 4 GehG):

Es erfolgen eine Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2002 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000 und die Umstellung auf Euro.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 21 bis 24 (§ 51 Abs. 2 und 11, § 51a Abs. 2, 11 und 16 GehG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 25 (§ 52 Abs. 1 GehG):

Es erfolgen eine Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2002 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000 und die Umstellung auf Euro.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 26 bis 28 (§ 52 Abs. 3, 4 und 8 GehG):

Euro-Umstellung und Anpassung der Valorisierungsregelung für die in den Abs. 3 und 4 angeführten Beträge auf den Tag der Umstellung.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 29 bis 50 (§ 53b Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 4 und 6, § 59 Abs. 2, § 59a, § 59b, § 60 Abs. 1, 3 und 4, § 60a Abs. 2 GehG):

Es erfolgen eine Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2002 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000 und die Umstellung auf Euro.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 51 (§ 60a Abs. 8 GehG):

Anpassung an die Änderung des § 48 BDG 1979.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 52 bis 70 (§ 61 Abs. 8, § 61a Abs. 1, § 61b Abs. 1, § 62a Abs. 2, 3 und 5, § 63b Abs. 1 und 5, § 65 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 74 Abs. 1, § 81 Abs. 2, § 83 Abs. 1, § 85 Abs. 1, § 87 Abs. 2, § 89 Abs. 1, § 91 Abs. 1, § 98 Abs. 2 und § 101 Abs. 2 GehG):

Es erfolgen eine Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2002 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000 und die Umstellung auf Euro.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 71 bis 75 und 79 (§ 103 Abs. 2, 3 und 5, § 105 Abs. 1 und 4 und § 114 Abs. 2 Z 6 GehG):

Euro-Umstellung. Die für PT-Beamte vorgesehenen Gehalts- und Zulagenansätze geben den Stand von 1999 wieder, da ihre wiederkehrende Anpassung gemäß § 17a Abs. 3 Z 2 PTSG unabhängig davon durch den jeweiligen Unternehmensvorstand erfolgt.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 76 bis 108 (§ 109 Abs. 1, § 111 Abs. 2, § 112 Abs. 1, § 114 Abs. 2 Z 1 bis 5 und Abs. 3, § 115 Abs. 1, § 117a Abs. 2, § 117c Abs. 1 und 3, § 118 Abs. 3, 4 und 5, § 120 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 130, § 131 Abs. 1 und 2, § 140 Abs. 1 und 3, § 141, § 142 Abs. 1, § 143 Abs. 1, § 150, § 151 Abs. 1, § 152 Abs. 1, § 153 Abs. 2, § 158 Abs. 2, § 159, § 161 Abs. 1 und § 165 Abs. 1, 3 und 4 GehG):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2002 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000 und Umstellung auf Euro.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 109 und 110 (Art. II Abs. 1 und Art. III Abs. 4 der 28. GehG-Novelle):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 111 (Art. IV Abs. 3 und 11 der 31. GehG-Novelle):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2002 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000 und Umstellung auf Euro.

Zu Art. 47 Abschnitt 47.2 Z 112 (Art. XII Abs. 3 der 47. GehG-Novelle):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.1 Z 1 (Inhaltsverzeichnis des VBG):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 an die in dieser Novelle enthaltenen Änderungen.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.1 Z 2 bis 5 (§ 2c Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 VBG):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2001 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.1 Z 6 (§ 41 Abs. 4 VBG):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um Anpassungen für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L, die im Zusammenhang mit der Einfügung der §§ 61a und 61b GehG (Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten anstelle von Einrechnungen in die Lehrverpflichtung) erforderlich sind.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.1 Z 7 (§ 44 VBG):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2001 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.1 Z 8 (§ 44e VBG):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um Anpassungen für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L, die im Zusammenhang mit der Einfügung der §§ 61a und 61b GehG (Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten anstelle von Einrechnungen in die Lehrverpflichtung) erforderlich sind.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.1 Z 9 (§ 45 Abs. 2 VBG):

Im Hinblick auf die Neugestaltung der Supplervergütung im § 61 GehG können sich die Sonderbestimmungen für teilbeschäftigte Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L und für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L auf die Festlegung der einschränkenden Bedingungen für die Heranziehung zur Vertretung beschränken.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.1 Z 10 bis 17 (§ 54, § 56, § 61 Abs. 1, § 71 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1 und 2 und § 74 Abs. 2 VBG):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2001 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000.

230

311 der Beilagen

Zu Art. 48 Abschnitt 48.1 Z 18 (§ 95 Abs. 1 bis 2 VBG):

Die Sonderverträge, in denen keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 ex lege entsprechend dem Besoldungsabschluss erhöht.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.1 Z 19 (§ 96a VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 171a GehG wird verwiesen.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.2 Z 1 bis 4 (§ 2c Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 VBG):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2002 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000 und Umstellung auf Euro.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.2 Z 5 (§ 29f Abs. 3 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 76 Abs. 3 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.2 Z 6 bis 20 (§ 41 Abs. 1, § 44, § 44a Abs. 2 bis 9, § 44b, § 44c Abs. 1, § 54, § 54e Abs. 1, § 56 und § 56e Abs. 1 VBG):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2002 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000 und Umstellung auf Euro.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.2 Z 21 und 22 (§ 58 Abs. 1 und 5 VBG):

Euro-Umstellung und Anpassung der Valorisierungsbestimmung.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.2 Z 23 bis 29 (§ 61 Abs. 1, § 71 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 VBG):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2002 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000 und Umstellung auf Euro.

Zu Art. 48 Abschnitt 48.2 Z 30 (§ 95 Abs. 1 und 2 VBG):

Die Sonderverträge, in denen keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 ex lege entsprechend dem Besoldungsabschluss erhöht.

Zu Art. 49 Z 1 und 2 (§ 9 PG):

Die Überschrift wird an die inhaltlichen Änderungen durch das Pensionsreformgesetz 2000, BGBl. I Nr. 95 (PRG 2000), angepasst. Der Anspruch auf Zurechnung wird für Richter auf den Fall der Ruhestandsversetzung nach § 83 Abs. 1 Z 1 RDG ausgedehnt.

Zu Art. 49 Z 3 (§ 14 Abs. 1 PG):

Klarstellung bezüglich des Beginns des Anspruches auf Hinterbliebenenversorgung.

Zu Art. 49 Z 4 (§ 15a Abs. 1 PG):

Anpassung der ab 1. Jänner 2003 geltenden Regelung an die mit dem PRG 2000 erfolgte Neuformulierung.

Zu Art. 49 Z 5 (§ 15e Abs. 1 PG):

Zitatanpassung.

Zu Art. 49 Z 6 (§ 17 Abs. 1 erster Satz PG):

Klarstellung bezüglich des Beginns des Anspruches auf Hinterbliebenenversorgung.

Zu Art. 49 Z 7 und 8 (§ 20 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 PG):

Die entfallenden Sätze wurden durch die Neuregelung der Zurechnung durch das PRG 2000 obsolet.

Zu Art. 49 Z 9 bis 11 (§ 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 PG):

Der Zweck des Todesfallbeitrages besteht vor allem darin, „den Hinterbliebenen den Übergang in eingeschränktere wirtschaftliche Verhältnisse, wie sie ja in der Regel durch das Ableben des Erhalters der Familie bedingt sein werden, zu erleichtern“ (OGH 27. 2. 1964, 2 Ob 242/63). Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat die historische Rolle des alleinigen, in aller Regel männlichen Familienerhalters rechtlich, wenn auch noch nicht im wünschenswerten Ausmaß wirtschaftlich, beseitigt; im Pensionsrecht spiegeln sich diese Entwicklungen unter anderem in der Einführung der Witwerpension und in der Einkommensabhängigkeit der Hinterbliebenenversorgung wider. Der Todesfallbeitrag kann daher grundsätzlich als historisch überholt betrachtet werden.

Eine Ausnahme bildet der Fall des Todes im Dienststand, der regelmäßig einen finanziellen Engpass verursachen wird. Für diesen Fall bleibt der Todesfallbeitrag daher erhalten. Dem entspricht auch, dass für besonders gefährdete Berufsgruppen im Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz für den Fall des Todes in Ausübung des Dienstes vorgesorgt wurde, wobei der Geltungsbereich dieser Norm hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten in den letzten Jahren mehrmals erweitert und auch die Höhe des Anspruches deutlich verbessert wurde.

Die historische Überholtheit gilt ebenso für den Bestattungskostenbeitrag, dessen Zweck darin besteht, eine angemessene Bestattung des verstorbenen Beamten auch für den Fall zu gewährleisten, dass keine Personen vorhanden sind, die Anspruch auf Todesfallbeitrag haben. Die gesellschaftliche Sonderstellung der Beamten, die sich in der staatlichen Vorsorge für eine angemessene Bestattung niedergeschlagen hat, existiert in dieser Form nicht mehr.

In der gesetzlichen Pensionsversicherung hat man bereits früher auf diese gesellschaftlichen Entwicklungen reagiert und die entsprechenden Geldleistungen ersatzlos gestrichen. In der gesetzlichen Krankenversicherung wurden sie an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger geknüpft (zB § 51 Abs. 5 B-KUVG). Nur mehr in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen vergleichbare Ansprüche: Bei Tod durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit gebührt ein Teilersatz der Bestattungskosten (§ 111 B-KUVG).

Aus den angeführten Gründen erscheint es angebracht, die Rechtsinstitute des Todesfallbeitrages und des Bestattungskostenbeitrages nach Pensionsbeziehern auch im Beamtenpensionsrecht zu beseitigen.

Der Pflegekostenbeitrag kann denjenigen Personen gewährt werden, die den Beamten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege aus eigenen Mitteln getragen haben. Im Hinblick auf die Einführung des Pflegegeldes im Jahr 1993 kann auch diese Regelung für verstorbene Ruhestandsbeamte entfallen.

Zu Art. 49 Z 12 (§ 50 Abs. 3 PG):

Anpassung an die Änderung des Anwendungsbereiches der §§ 42 bis 45 PG 1965.

Zu Art. 49 Z 13 (§ 55 Abs. 3 PG):

Diese Regelung wurde durch den Entfall der Bedingtheit der Anrechnung bestimmter Ruhegenussvordienstzeiten (PRG 2000) obsolet und ist daher aufzuheben.

Zu Art. 49 Z 15 (§ 60 Abs. 4 PG):

Anpassung an die Änderung des Anwendungsbereiches der §§ 42 bis 45 PG 1965.

Zu Art. 49 Z 16 (§ 60 Abs. 5 PG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 49 Z 17 und 18 (§ 62b Überschrift und Abs. 7 PG):

§ 62b Abs. 7 schließt für nach dem 31. Dezember 2000 eingetretene Todesfälle von Beamten, die nicht dem Dienststand angehören, einen Anspruch auf Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrag aus.

Zu Art. 49 Z 19 und 20 (§ 62h Abs. 3 und 4 PG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 50 Z 1 und 2 (§ 9 NGZG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 51 Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 10 und § 6a Abs. 3 BThPG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 51 Z 3 (§ 10 Abs. 2 und 3 BThPG):

Anpassung der ab 1. Jänner 2003 geltenden Regelungen an die Anhebung des Pensionsbeitragssatzes durch das PRG 2000.

Zu Art. 51 Z 4 und 5 (§ 18f Abs. 3 und 4 BThPG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

232

311 der Beilagen

Zu Art. 51 Z 6 (§ 18g Abs. 1 BThPG):

Siehe die Erläuterungen zu § 236b Abs. 1 BDG 1979.

Zu Art. 51 Z 7 (§ 18g Abs. 2 Z 3 BThPG):

Siehe die Erläuterungen zu § 236b Abs. 2 Z 3 BDG 1979.

Zu Art. 51 Z 8 (§ 18g Abs. 2 Z 5 BThPG):

Siehe die Erläuterungen zu § 236b Abs. 2 Z 4 BDG 1979.

Zu Art. 51 Z 9 (§ 18g Abs. 4 BThPG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 51 Z 10 (§ 18g Abs. 7 BThPG):

Siehe die Erläuterungen zu § 236b Abs. 7 BDG 1979.

Zu Art. 51 Z 11 (§ 18i BThPG):

Klarstellung, dass Bundestheaterbediensteten bzw. ihren Hinterbliebenen für zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nicht verbrauchten Erholungsurlaub keine Ersatzleistung nach § 10 UrlG gebührt, da das Dienstverhältnis nicht endet, sondern als Ruhestandsverhältnis weiter besteht (§ 2b Abs. 2 BThPG).

Zu den Art. 52 bis 56 (RGV, KUG, B-GBG, DRSG-AE und TeilpensionsG):

Euro-Umstellung. Die im § 2 Z 3 TPG angeführten Euro-Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 rückwirkend ab 1. Jänner 2001 zu valorisieren.

Zu Art. 57 Abschnitt 57.1 Z 1 und 2 (§ 66 Abs. 1 und § 67 RDG):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2001 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000.

Zu Art. 57 Abschnitt 57.1 Z 3 bis 6 (§ 166c Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 7 RDG):

Siehe die Erläuterungen zu § 236b Abs. 2, 3 und 7 BDG 1979.

Zu Art. 57 Abschnitt 57.1 Z 7 (§ 168 Abs. 2 RDG):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2001 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000.

Zu Art. 57 Abschnitt 57.2 Z 1 bis 3 (§ 66 Abs. 1, § 67 und § 68 RDG):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2002 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000 und Umstellung auf Euro.

Zu Art. 57 Abschnitt 57.2 Z 4 (§ 166c Abs. 4 RDG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 57 Abschnitt 57.2 Z 5 bis 9 (§ 168 Abs. 2, § 168a Abs. 2, § 169a und § 170 Abs. 1 RDG):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2002 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000 und Umstellung auf Euro.

Zu Art. 58 Z 1 (§ 9 Abs. 1 und 2 BLVG):

Die Einrechnung der Ordinariate (§ 9 Abs. 1) und der derzeit in § 9 Abs. 2 vorgesehenen Kustodiate in die Lehrverpflichtung entfällt (siehe die Erläuterungen zu den Vergütungsregelungen in den §§ 61a und 61b GehG). Die Regelungen über die Administratoren werden inhaltlich unverändert aus § 9 Abs. 2 lit. d und Abs. 2g BLVG übernommen.

Zu Art. 58 Z 2 (§ 9 Abs. 2a, 2b, 2c und 2e BLVG):

Diese Sätze schlossen die Einrechnung von Bibliothekskustodiaten nach den bisherigen Anlagen 7 bis 9 in die Lehrverpflichtung in jenen Fällen aus, in denen an der betreffenden Schule eine Bibliothek nach den in § 9 Abs. 2a, 2b, 2c oder 2e angeführten Modellen eingerichtet war. Da für die Bibliothekskustodiate nach den bisherigen Anlagen 7 bis 9 künftig statt einer Einrechnung eine Vergütung nach § 61b GehG vorgesehen ist, enthält nun § 62b Abs. 3 letzter Satz GehG eine entsprechende Ausschlussklausel. Die bisherigen Ausschlussklauseln sind mit Rücksicht auf das geänderte Abgeltungssystem obsolet und werden daher aufgehoben.

Zu Art. 58 Z 3 (§ 9 Abs. 2g und 5 BLVG):

Der bisherige Abs. 2g ist nun (mit an die Änderungen angepassten Zitaten) im § 9 Abs. 2 geregelt. Da an die Stelle des bisherigen § 9 Abs. 1 (Einrechnung von Ordinariaten in die Lehrverpflichtung) die Vergütungsregelung des § 61a GehG getreten ist, ist die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 5 obsolet geworden und entfällt. Eine entsprechende Regelung enthält nun § 61a Abs. 2 GehG.

Zu Art. 58 Z 4 (§ 9 Abs. 3 und 3a BLVG):

Auf Grund des neuen Systems der Abgeltung sind bei einer großen Zahl von bisher im Einrechnungsweg abgegoltenen Nebenleistungen nunmehr Fixbeträge vorgesehen. Bei den verbleibenden Einrechnungen (sowohl gemäß BLVG als auch den im Rechtsbestand verbleibenden Bestimmungen der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer sowie der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien und der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien) soll weiter die Möglichkeit bestehen, unter den im Abs. 3 genannten Bedingungen Einrechnungen auch für andere (neue) Nebenleistungen durch Verordnung des zuständigen Bundesministers vorzunehmen. Dabei soll nach dem Grundsatz vorgegangen werden, Einrechnungen nur für Tätigkeiten vorzunehmen, bei denen wegen ihres zeitlichen Umfangs eine Ausübung neben einer vollen unterrichtlichen Auslastung nicht zumutbar ist und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Arbeitszeit anders nicht möglich wäre. In allen anderen Fällen ist eine Abgeltung der Nebenleistung mit den eingangs erwähnten Fixbeträgen vorzusehen.

Die bisher vorgesehene Möglichkeit (§ 9 Abs. 3a erster Satz), ein zusätzliches Stundenkontingent für bestimmte Nebenleistungen je nach Größe der Schule vergeben zu können, besteht nicht mehr in Form von Einrechnungen nach dem BLVG. Zusätzliche Ressourcen können nur mehr in Schillingbeträgen für bestimmte Nebenleistungen vergeben werden (siehe § 61b GehG).

Zu Art. 58 Z 5 (§ 12 Abs. 4 Z 1 BLVG):

Zitatanpassung an die Änderung des § 9 BLVG.

Zu Art. 59 Z 1 (§ 13a Abs. 2 LDG):

Siehe die Erläuterungen zu § 207n Abs. 2 BDG 1979.

Zu Art. 59 Z 2 (§ 42 Abs. 2 LDG):

Anpassung an die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters durch das PRG 2000.

Zu Art. 59 Z 3 (§ 106 Abs. 2 LDG):

Bezugsanhebung zum 1. Jänner 2002 auf Grund des Besoldungsabschlusses vom 4. Oktober 2000 und Umstellung auf Euro.

Zu Art. 59 Z 4 (§ 106 Abs. 4 LDG):

Anpassung an den Entfall des § 36 Abs. 1 dritter Satz PG 1965.

Zu Art. 59 Z 5 bis 7 (§ 115d Abs. 1 und 2 LDG):

Siehe die Erläuterungen zu § 236b Abs. 1 und 2 BDG 1979.

Zu Art. 59 Z 8 (§ 115d Abs. 4 LDG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 59 Z 9 (§ 115d Abs. 7 LDG):

Siehe die Erläuterungen zu § 236b Abs. 7 BDG 1979.

Zu Art. 59 Z 11 (Art. XI Abs. 3 der Novelle 1984):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 60 Z 1 (§ 13a Abs. 2 LLDG):

Siehe die Erläuterungen zu § 207n Abs. 2 BDG 1979.

Zu Art. 60 Z 2 (§ 42 Abs. 2 LLDG):

Anpassung an die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters durch das PRG 2000.

234

311 der Beilagen

Zu Art. 60 Z 3 (§ 114 Abs. 4 LLDG):

Anpassung an den Entfall des § 36 Abs. 1 dritter Satz PG 1965.

Zu Art. 60 Z 4 (§ 115 Abs. 3 LLDG):

Zitatanpassung an die Änderung des § 9 BLVG.

Zu Art. 60 Z 5 bis 7 (§ 124d Abs. 1 und 2 LLDG):

Siehe die Erläuterungen zu § 236b Abs. 1 und 2 BDG 1979.

Zu Art. 60 Z 8 (§ 124d Abs. 4 LLDG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 60 Z 9 (§ 124d Abs. 7 LLDG):

Siehe die Erläuterungen zu § 236b Abs. 7 BDG 1979.

Zu Art. 61 (WHG):

Es wird von Schilling auf Euro umgestellt.

Zu Art. 62 (AuslandszulagenG):

Zitatanpassung an den geänderten § 49 BDG 1979.

Zu Art. 63 Z 1 (§ 1 Z 7 EUB-SVG):

In den Bestimmungen des § 1 Z 6, § 3, § 4 und § 13 EUB-SVG werden Rechtswirkungen davon abhängig gemacht, dass im unmittelbaren Anschluss an ein österreichisches pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis bzw. an eine Erwerbstätigkeit, die die Pensionsversicherung nach dem NVG 1972 zur Folge hat, ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften eingegangen wird, oder dass im unmittelbaren Anschluss an ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die die Pensionsversicherung nach dem NVG 1972 begründet. In der Praxis stellte sich die Frage, was unter „unmittelbarem Anschluss“ zu verstehen sei.

Durch die eingefügte Definition wird klargestellt, dass dieser unmittelbare Anschluss nicht mehr vorliegt, wenn zwischen den beiden maßgebenden Zeitpunkten eine Erwerbstätigkeit im In- oder Ausland aufgenommen wird. So ist zB kein besonderer Überweisungsbetrag nach § 3 EUB-SVG zu leisten, wenn ein Beamter zunächst aus dem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausscheidet, in der Folge dann eine Erwerbstätigkeit (zB durch die Gründung eines Unternehmens) aufnimmt und erst in weiterer Folge ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften beginnt.

Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, dass bei Fortbestehen einer weiteren Erwerbstätigkeit trotzdem von einem unmittelbaren Anschluss gesprochen werden kann. So ist zB ein besonderer Überweisungsbetrag zu leisten, wenn ein Beamter bereits während dieser Beamten-tätigkeit als Nebenerwerbslandwirt tätig war, aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausscheidet und weiterhin den Betrieb als Nebenerwerbslandwirt führt und erst einige Monate später das Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften beginnt.

Als absolutes Limit wurde zur Vermeidung von Missbräuchen vorgesehen, dass der Unterbrechungszeitraum sechs Monate nicht überschreiten darf. Dadurch wird aber jedenfalls ein gewisser Spielraum zwischen Beendigung der jeweils vorhergehenden Tätigkeit und der Neuaufnahme der folgenden Tätigkeit ermöglicht, der zB für einen ausgedehnten Urlaub, aber auch für kurzfristige Weiterbildungen wie zB Sprachkurse genutzt werden kann.

Materielle Änderungen bewirken diese Klarstellungen keine, so dass auch ein rückwirkendes Inkrafttreten mit dem Inkrafttreten des EUB-SVG vorgesehen werden konnte.

Zu Art. 63 Z 2 (§ 2 Abs. 4 Z 2 EUB-SVG):

Bei der Anwendung des EUB-SVG sind Fragen aufgetreten, die das Verhältnis jener Fälle, in denen ein besonderer Überweisungsbetrag nach § 3 bzw. § 4 zu leisten und von dem zuständigen Pensionsversicherungsträger als Teil des besonderen Erstattungsbetrags an die Träger des Versorgungssystems der Europäischen Gemeinschaften weiterzuleiten ist, und jenen Fällen, in denen nur der „normale“ Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG bzw. nach § 63 NVG 1972 weiterzuleiten ist, betreffen.

Einleitend ist in Erinnerung zu rufen, dass § 2 Abs. 4 EUB-SVG ausschließlich die zuständigen Versicherungsträger und nicht zB die Dienstgeber der pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisse

betrifft. Durch die Neufassung des § 2 Abs. 4 Z 2 EUB-SVG soll klargestellt werden, dass in den Fällen der Aufnahme eines Dienstverhältnisses bei den Europäischen Gemeinschaften nicht aus einem bestehenden österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis und auch nicht im unmittelbaren Anschluss an ein solches Dienstverhältnis nur der – nach den unverändert gültigen Vorschriften des § 311 ASVG zu zahlende – „normale“ Überweisungsbetrag zu übertragen ist.

Für den Überweisungsbetrag nach § 63 NVG 1972 gilt dasselbe. Damit ist auch sprachlich eine klare Grenze zwischen diesen Fällen gezogen, in denen der „normale“ Überweisungsbetrag weiterzuleiten ist (§ 2 Abs. 4 Z 2 EUB-SVG), und jenen Fällen, in denen der besondere Überweisungsbetrag nach § 3 EUB-SVG (§ 2 Abs. 4 Z 3 EUB-SVG) bzw. nach § 4 EUB-SVG (§ 2 Abs. 4 Z 5 EUB-SVG) weiterzuleiten ist.

Materielle Änderungen bewirken diese Klarstellungen nicht, so dass auch ein rückwirkendes Inkrafttreten mit dem Inkrafttreten des EUB-SVG vorgesehen werden konnte.

Zu Art. 63 Z 3 (§ 5 Abs. 1 EUB-SVG):

Bei den Verfahrensabläufen hinsichtlich der Weiterleitung des besonderen Überweisungsbetrages nach § 3 bzw. § 4 EUB-SVG hat der zuständige Versicherungsträger zunächst die für die Zahlung des besonderen Überweisungsbetrages zuständige Stelle darüber zu informieren, dass eine Zurückziehung des Antrages durch den Betroffenen nicht mehr möglich ist. Diese Stelle hat den besonderen Überweisungsbetrag dann binnen sechs Monaten nach dieser Verständigung an den zuständigen Versicherungsträger zu überweisen (§ 5 EUB-SVG).

Der zuständige Versicherungsträger ist aber seinerseits verpflichtet, den besonderen Erstattungsbeitrag (der auch den besonderen Überweisungsbetrag zu erfassen hat – § 2 Abs. 4 Z 3 und Z 5 EUB-SVG) binnen sechs Monaten ab dem Eintreffen der Mitteilung des Organs der Europäischen Gemeinschaften, dass eine Zurückziehung des Antrags durch den Betroffenen nicht mehr möglich ist, zu leisten (§ 8 EUB-SVG). Dies führte in einigen Fällen zu einer Vorfinanzierung der besonderen Überweisungsbeträge durch die zuständigen Versicherungsträger.

Durch die Verkürzung der Frist in § 5 Abs. 1 EUB-SVG um einen Monat kann erreicht werden, dass der zuständige Versicherungsträger den besonderen Überweisungsbetrag rechtzeitig erhält, sofern er binnen eines Monats die Mitteilung des Organs der Europäischen Gemeinschaften an die zuständige Stelle weiterleitet.

Zu Art. 64 Z 1 (§ 9 BB-PG):

Der Entfall der Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit für eine Zurechnung hat bei den Österreichischen Bundesbahnen zu einer Welle von Anträgen auf vorzeitige Ruhestandsversetzung geführt, da das Korrektiv des Abschlags fehlt. Da dies im Widerspruch zu der notwendigen Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters steht, soll ab 1. Jänner 2001 wieder auf die Erwerbsunfähigkeit als Voraussetzung für die Zurechnung von Zeiten abgestellt werden.

Zum 8. Teil (Sozialrecht mit Ausschluss der Arbeitslosenversicherung):

Zu Art. 66 bis 69 (Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Allgemeines:

Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung soll es zu einer Angleichung des beitragsrechtlichen Teils des Pensionsrechts der Sozialversicherungsbediensteten an dasjenige der öffentlich-rechtlich Bediensteten kommen. Dies wird den Bundeshaushalt im Wege der Reduzierung des erforderlichen Bundesbeitrages zur gesetzlichen Pensionsversicherung entlasten.

In der Sitzung des Ministerrates vom 19. September 2000 hat die Bundesregierung ua. die Ergreifung folgender konkreter Maßnahmen zur Hebung der sozialen Treffsicherheit des Sozialsystems beschlossen:

- Weiterbestehen der beitragsfreien Mitversicherung für Partner mit Kindern; für Partner ohne Kinder wird eine begünstigte Mitversicherung in der Höhe des jeweiligen Dienstnehmerbeitrages zur Krankenversicherung angeboten (äquivalente Regelung für Selbständige und Bauern).
- Vereinheitlichung der Kinderzuschüsse für Pensionisten und der Familienzuschläge in der Arbeitslosenversicherung auf 400 S.
- Krankenversicherungspflicht für Zusatzpensionen aus rechnungshofgeprüften Institutionen bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Diese Maßnahmen sollen nunmehr im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 umgesetzt werden.

236

311 der Beilagen

Darüber hinaus ist im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung eine Anhebung der Zusatzrente für Schwerversehrte, die eine zumindest 70%ige Verminderung der Erwerbsfähigkeit aufweisen, vorgesehen. Diese Personen sollen künftig eine Zusatzrente von 50% (statt – wie derzeit – 20%) ihrer Versehrtenrente(n) erhalten.

Für Zivildienstleistende schließlich soll der Kranken- und Unfallversicherungsbeitrag an den durchschnittlichen Aufwand, der dem Bund pro Zivildienstler erwächst, angepasst werden. Danach wird für diesen Personenkreis von einer täglichen Beitragsgrundlage von S 351 (statt bisher S 672/Wert 2000) auszugehen sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherungsgesetze wird die gesetzliche Krankenversicherung um rund 1 150 Millionen Schilling entlastet, die Unfallversicherung mit 175 Millionen Schilling belastet und die gesetzliche Pensionsversicherung mit 50 Millionen Schilling entlastet. Der Bund als Träger der Ausfallhaftung in der gesetzlichen Pensionsversicherung wird daher ebenfalls mit 50 Millionen Schilling entlastet.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ziehen keine arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen nach sich.

Zu Art. 66 Z 1 (§ 4 Abs. 2 zweiter Satz ASVG):

Die vorgeschlagene Ergänzung bewirkt, dass die Funktionsgebühren von Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften ungeachtet der Einbeziehung ihrer Einkünfte in die Lohnsteuerpflicht (siehe die oben unter Art. 7 vorgeschlagene Änderung des § 25 EStG 1988) nicht der Beitragspflicht nach dem ASVG unterliegen. Sollten derartige Funktionäre allerdings in einem „normalen“ Dienstverhältnis stehen, sind sie (weiterhin) dem ASVG unterstellt.

Zu Art. 66 Z 2, 10 bis 14 und 20 bis 24, Art. 67 Z 4 und Art. 68 Z 4 (§§ 31 Abs. 3 Z 9, 73 Abs. 2 und 4, 460 Abs. 1, 460b samt Überschrift, 460c samt Überschrift, 460d, 460e, 479 Abs. 2 Z 4 und 589 Abs. 2 ASVG; § 29 Abs. 2 GSVG; § 26 Abs. 2 BSVG):

Das Dienst- und Pensionsrecht der Sozialversicherungsbediensteten wird durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den zuständigen Gewerkschaften abgeschlossen werden. Zur Finanzierung der Zusatzpensionen der Sozialversicherungsbediensteten sehen die Dienstordnungen zwar die Entrichtung von besonderen Beiträgen vor, der Deckungsgrad dieser Pensionen durch Beiträge ist allerdings sehr niedrig.

Die Leistungen auf Grund des Pensionsrechts nach den Dienstordnungen DO. A, DO. B und DO. C werden somit – was die Bediensteten der Pensionsversicherungsträger betrifft – zu einem hohen Ausmaß über die Ausfallhaftung des Bundes aus Steuermitteln finanziert; hinsichtlich der Krankenversicherungsträger erfolgt zwar grundsätzlich keine Finanzierung aus Steuermitteln, die finanzielle Situation dieser Träger ist allerdings angespannt.

In Anbetracht dieses erheblichen budgetären Beitrages wird vorgeschlagen, den beitragsrechtlichen Teil des Pensionsrechts der Sozialversicherungsbediensteten ex lege punktuell an die Regelungen des Pensionsrechts für öffentlich-rechtlich Bedienstete anzulehnen.

Es ist unbestritten, dass das Dienstverhältnis der Sozialversicherungsbediensteten grundsätzlich privatrechtlicher Natur ist; im Hinblick auf die in den Dienstordnungen verankerten besonderen Rechte und Pflichten der Sozialversicherungsbediensteten kommt dieses Dienstverhältnis jedoch dem öffentlich-rechtlichen nahe, sodass eine punktuelle Angleichung durchaus zulässig erscheint.

Bemerkt wird, dass das Ziel einer Angleichung des beitragsrechtlichen Teils des Pensionsrechts der Sozialversicherungsbediensteten an dasjenige der öffentlich-rechtlich Bediensteten durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ohnehin nicht zur Gänze erreicht wird, zumal auch nach der neuen Regelung Bedienstete der Sozialversicherungsträger für Bezüge über der Höchstbeitragsgrundlage nur einen Beitrag in Höhe von 10,55% und für Bezüge über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage nur einen Beitrag in Höhe von 10,8% zu entrichten haben, während der Beitragssatz für Beamte einheitlich 12,55% beträgt.

Damit der Gesetzgeber konforme Regelungen in diesen beiden Bereichen treffen kann, sollen in das ASVG die beitragsrechtlichen Regelungen der §§ 460b und 460c aufgenommen werden, die unmittelbare Wirkung entfalten und die diesbezüglich bestehenden Vorschriften in den Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger sowie in den Kollektivverträgen ersetzen.

In den §§ 460b und 460c ASVG wird vorgeschlagen, die Beitragssätze zur Deckung des Aufwandes für die Leistungen auf Grund des Pensionsrechts nach den Dienstordnungen jeweils um 0,8%-Punkte (entsprechend den Regelungen des Pensionsrechts für öffentlich-rechtlich Bedienstete) anzuheben, die in den Dienstordnungen vorgesehene etappenweise Erhöhung der Beitragssätze nicht erst mit 1. Jänner 2003, sondern bereits mit 1. Jänner 2001 voll wirksam werden zu lassen und analog zum öffentlichen Dienst einen Sicherungsbeitrag vorzusehen.

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen auch auf die vor dem 1. Jänner 2001 in den Dienst eines Sozialversicherungsträgers (des Hauptverbandes) eingetretenen Bediensteten und auf die vor dem 1. Jänner 2001 angefallenen Leistungen nach dem Dienstordnungs-Pensionsrecht anzuwenden sein.

Ein anderer Weg zur Erreichung des vorgegebenen Ziels der finanziellen Entlastung des Bundes wäre gewesen, im Bereich der Zusatzpensionen nach den einschlägigen Dienstordnungen der Sozialversicherungsbediensteten den Bundesbeitrag zu kürzen oder gänzlich einzustellen. Diese Maßnahme wäre weitaus tief greifender, insbesondere für Bezieher von Zusatzpensionen, als die im Entwurf vorgesehene gewesen.

Was den im Zuge des Begutachtungsverfahrens vorgebrachten Einwand betrifft, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen einen Eingriff in die Vertragsautonomie der Kollektivvertragspartner darstellt, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber bereits im Zuge der 52. Novelle zum ASVG eine vergleichbare gesetzliche Restriktion des Handelns der Kollektivvertragspartner vorgenommen hat. Danach können Sondervereinbarungen über die Höhe von Leistungszulagen von Sozialversicherungsbediensteten ab 1. Jänner 1994 nicht mehr getroffen werden.

In finanzieller Hinsicht wird Folgendes bemerkt:

Von finanzieller Bedeutung sind zwei getrennte Maßnahmen:

- Anhebung des Beitragssatzes für Aktive um 0,8%-Punkte über alle Beitragsstufen hinweg,
- Einhebung eines Sicherungsbeitrages in Höhe von 2,3% der Dienstordnungspensionen.

Das Motiv für diese Maßnahmen liegt darin, dass der Deckungsgrad durch Beiträge der Versicherten im Bereich der Dienstordnungspensionen äußerst niedrig ist. Ein Großteil der Mittel für diese Pensionsleistungen wird im Wege der allgemeinen Beitragsleistung aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt. Mit der Anhebung des Beitragssatzes um 0,8%-Punkte, die übrigens in Analogie zu den Regelungen des Pensionsrechts für öffentlich Bedienstete erfolgt, wird einerseits der Deckungsgrad verbessert, andererseits wird ebenfalls in Analogie zum öffentlichen Dienst ein Sicherungsbeitrag von den Leistungsbeziehern verlangt.

In der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung werden sich durch diese Maßnahmen Einsparungen von rund 160 Millionen Schilling pro Jahr ergeben: Davon entfallen rund 45 Millionen Schilling auf die Einnahmen aus dem Sicherungsbeitrag und 115 Millionen Schilling auf die Beitragssatzerhöhung für die Aktiven. Auf die Pensionsversicherung entfallen davon rund 50 Millionen Schilling, wovon der Bund im Wege der Verringerung des Bundesbeitrags in gleicher Höhe entlastet wird. Weitere 100 Millionen Schilling entfallen auf die Krankenversicherung. Um diese Summe wird ebenfalls der Bund beim Bundesbeitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung entlastet, da die Einsparungen in der Krankenversicherung im Wege der Senkung der Hebesätze zur Krankenversicherung der Pensionisten in die Pensionsversicherung transferiert werden: Die Senkung der Hebesätze wurde exakt so vorgenommen, dass eine Einnahmenminderung für die Krankenversicherung von rund 100 Millionen Schilling entsteht, wodurch beide Maßnahmen zusammen für die Krankenversicherung kostenneutral sind.

Zu Art. 66 Z 3, 7, 8 und 19, Art. 67 Z 1, 2 und 5, Art. 68 Z 1, 2, 5, 6 und 9 sowie Art. 69 Z 1 bis 3 (§§ 31 Abs. 5 Z 16a, 51d samt Überschrift, 70a Abs. 1 und 361 Abs. 3 ASVG; §§ 27b, 27c samt Überschrift und 36 Abs. 1 GSVG; §§ 24b, 24c samt Überschrift, 33c Abs. 1, 78 Abs. 7 und 277 Abs. 2 BSVG; §§ 20b samt Überschrift, 24a und 24b Abs. 1 B-KUVG):

Als eine der Maßnahmen zur Hebung der Treffsicherheit des Sozialsystems sollen Angehörige – mit Ausnahme der Kinder und Enkel – in Hinkunft nur mehr dann in der sozialen Krankenversicherung beitragsfrei „mitversichert“ sein, wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände, wie zum Beispiel Kindererziehungsarbeit, vorliegen. Für Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist ein besonderer Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung zu entrichten.

Im Einzelnen soll die künftige Regelung der Angehörigeneigenschaft von folgenden Grundsätzen getragen sein:

1. Betroffener Personenkreis:

Alle Angehörigen mit Ausnahme der Kinder und Enkel, die derzeit mit dem (der) Versicherten „mitversichert“ sein können (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Vater, Mutter, Bruder, Schwester usw.), bleiben nur dann beitragsfrei anspruchsberechtigt, wenn sie sich der Kindererziehung widmen, Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den einschlägigen Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze beziehen oder den erheblich behinderten Versicherten (die erheblich behinderte Versicherte) pflegen.

Sobald mindestens vier Jahre hindurch Kindererziehungsarbeit geleistet worden ist, bleibt die beitragsfreie Anspruchsberechtigung als Angehörige(r) jedenfalls gewahrt.

Als erheblich behindert gelten solche Personen, die Anspruch auf Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den einschlägigen Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze haben.

Da sich die im geltenden § 78 Abs. 7 BSVG bestehende Satzungsermächtigung für die Gleichstellung mit Angehörigen auf Personen erstreckt, die – unabhängig von einem Verwandtschaftsverhältnis – ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes erzielen, soll eine eigene Satzungsermächtigung hinsichtlich des Lebensgefährten geschaffen werden, sodass im Bereich des BSVG wohl Lebensgefährten von der Begünstigung des § 24c Abs. 3 Z 1 BSVG profitieren können, nicht jedoch die anderen vom § 78 Abs. 7 BSVG umfassten Personen.

2. Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung:

Für Personen, die auf Grund der vorgeschlagenen Gesetzesänderung von der beitragsfreien Anspruchsberechtigung ausgenommen sind, ist künftig ein Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung zu entrichten, der sich auf 3,4% der allgemeinen Beitragsgrundlage des (der) Versicherten beläuft.

Darüber hinaus soll hinsichtlich dieses Zusatzbeitrages eine Befreiungs- und Herabsetzungsmöglichkeit bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit durch eigene Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeräumt werden.

3. Administration:

Die Krankenscheine für die „mitversicherten“ Angehörigen mit Ausnahme der Kinder sind in Hinkunft nicht mehr vom Dienstgeber, sondern direkt vom zuständigen Krankenversicherungsträger auszustellen. Dieser hat zu prüfen, ob weiterhin eine beitragsfreie Anspruchsberechtigung vorliegt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen keine Zahlen zur Verfügung stehen, die eine exakte Abschätzung der finanziellen Konsequenzen dieses Vorschlages ermöglichen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat in diesem Zusammenhang ermittelt, dass rund 46 600 nicht erwerbstätige Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren, die kein Kind oder noch kein Kind geboren haben, davon betroffen sein könnten. Erweitert man diese Zahlen um 50 Prozent für die höheren Altersgruppen, könnte man von einem Potential von rund 70 000 betroffenen Frauen ausgehen. Für die begünstigte Selbstversicherung wurde ein reduzierter Beitragssatz im Ausmaß von 3,4% zu Grunde gelegt: Die Bundesregierung erwartet durch diese Maßnahme Mehreinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung von rund 850 Millionen Schilling.

Zu Art. 66 Z 4 bis 6, 15 und 17 (§ 44 Abs. 6 lit. a, b und c, 76b Abs. 4 und 227a Abs. 8 ASVG):

In Anpassung an Rechtsänderungen im Bereich des Zivildienstgesetzes 1986 soll der als Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung der Zivildienstleistenden heranzuziehende tägliche Arbeitsverdienst ab dem Beitragsjahr 2001 mit 351 S, vervielfacht mit der Aufwertungszahl, angenommen werden. Dabei handelt es sich um den dreißigsten Teil jenes Betrages, der vom Bund im Durchschnitt pro Zivildienstleistenden monatlich aufzuwenden ist.

Zu Art. 66 Z 9, Art. 67 Z 3, Art. 68 Z 3 und Art. 69 Z 4 (§ 73 Abs. 1a ASVG; § 29 Abs. 1a GSVG; § 26 Abs. 1a BSVG; § 24c samt Überschrift B-KUVG):

Zusatzpensionsleistungen von einem Rechtsträger, der regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanziert wird – das sind insbesondere Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen –, sollen künftig der Beitragspflicht in der Krankenversicherung unterliegen. Dies vor allem deshalb, weil kein sachlicher Grund für eine Privilegierung dieser Leistungen gegenüber jenen der gesetzlichen Pensionsversicherung besteht, wenn die öffentliche Hand zur Finanzierung der Zusatzpensionsleistungen beiträgt.

Illustriert sei dies an der Entwicklung im oberösterreichischen Recht, wo die Tendenz im öffentlich-rechtlichen Bereich in Richtung Pensionskasse geht und zu einem „Herausschneiden eines Stücks“ aus der Beitragsgrundlage der Krankenversicherung führt:

Eine Pension in Höhe von 40 000 S ist voll beitragspflichtig; bezieht jemand dagegen 30 000 S Pension und 10 000 S aus einer Pensionskasse, so sind insgesamt nur 30 000 S beitragspflichtig.

Auch ausländische Beispiele sprechen für die Einbeziehung dieser Leistungen in die Beitragspflicht:

In Deutschland ist vorgesehen, dass der Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner auch auf der Grundlage der der Rente vergleichbaren Einnahmen zu berechnen ist. Als solche der Rente vergleichbare Einnahmen gelten ausdrücklich auch in- und ausländische Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst.

In den Niederlanden wird ein eigener gesonderter Beitrag von den Renten der ersten Säule und den Zusatzrenten eingehoben.

In Frankreich sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass Beiträge auch von den Renten der zusätzlichen Altersversorgung und von Vorruhestandsgeldern einzubehalten sind. Beim französischen Zusatzrentensystem handelte es sich zunächst um tarifvertragliche Regelungen der Kollektivvertragsparteien, die jedoch vom Staat in der Folge für allgemein verbindlich erklärt worden sind.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass von den erwähnten Zusatzpensionsleistungen in Hinkunft ein Krankenversicherungsbeitrag von 3,75% bzw. – bei „neuen“ Vertragsbediensteten – von 3,95% (dies entspricht dem jeweiligen Beitragssatz, mit dem der Krankenversicherungsbeitrag von gesetzlichen Pensionen abgezogen wird) zu entrichten ist. Allerdings wird diese Beitragsleistung insofern limitiert, als die Zusatzpensionsleistung nur so weit heranzuziehen ist, als die Summe aus gesetzlicher Pension und Zusatzpension die monatliche Höchstbeitragsgrundlage (derzeit: 43 200 S) nicht übersteigt. Beispiel: Bezieht jemand eine gesetzliche Pension von 25 000 S und eine Zusatzpension von 20 000 S, so ist der Krankenversicherungsbeitrag auf Grund der Zusatzpensionsleistung nur von 18 200 S zu leisten.

Wengleich der einzelne Leistungsempfänger Beitragsschuldner ist, soll – aus verwaltungstechnischen Gründen – die auszahlende Stelle den Krankenversicherungsbeitrag einbehalten und einmal jährlich an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger abführen.

Aus finanzieller Sicht ist Folgendes zu bemerken:

Eine Erhebung des Rechnungshofes für das Jahr 1996 hat ergeben, dass Zusatzpensionsleistungen in der Höhe von rund acht Milliarden Schilling ausbezahlt wurden. Hochgerechnet auf das Jahr 2001 ergibt das einen Wert von rund neun Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage sind bei einem Beitragssatz von 3,75% jährlich Mehreinnahmen von 300 Millionen Schilling zu erwarten.

Zu Art. 66 Z 16, Art. 68 Z 8 und Art. 69 Z 5 (§ 205a Abs. 1 ASVG; § 149f Abs. 1 BSVG; § 104 Abs. 1 B-KUVG):

Als soziale Abfederung im Hinblick auf die Einbeziehung der Unfallrenten in die Steuerpflicht soll die Zusatzrente für Schwerversehrtete erhöht werden:

Gegenwärtig gilt für die Zusatzrente ein Ausmaß von 20% der jeweiligen Versehrtenrente(n). Dieser Wert soll in Hinkunft auf 50% erhöht werden, wenn eine mindestens 70%ige Verminderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt.

Im Dezember 1999 gab es rund 10 750 Bezieher einer derartigen Leistung, das waren rund 12% aller Bezieher einer Versehrtenrente. Der Durchschnittsbetrag für diese Zusatzrente lag bei rund 1 460 S pro Monat. Von den genannten rund 10 750 Personen sind rund 2 000 Personen Bezieher einer Vollrente, die von dieser neuen Regelung zur Gänze profitieren würden. Nimmt man weiters an, dass rund die Hälfte der übrigen Personen über eine höhere als eine 70%ige Erwerbsminderung verfügen, so dürften rund 6 400 Personen von der neuen Regelung profitieren.

Mit dieser Maßnahme sind Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung in Höhe von rund 185 Millionen Schilling pro Jahr verbunden. Für den Bund entstehen daraus keine Kosten, da es im Bereich der Unfallversicherung keine Zuschüsse des Bundes im Sinne einer Ausfallhaftung gibt.

Zu Art. 66 Z 18, Art. 67 Z 6 und Art. 68 Z 7 (§ 262 Abs. 2 ASVG; § 144 Abs. 2 GSVG; § 135 Abs. 2 BSVG):

Zur Vereinheitlichung der Kinderzuschüsse für Pensionisten und der Familienzuschläge im Arbeitslosenversicherungsrecht soll der Kinderzuschuss im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung um 100 S auf 400 S erhöht werden.

Der gesetzlichen Pensionsversicherung und damit dem Bund entstehen dadurch Mehraufwendungen in Höhe von rund 100 Millionen Schilling pro Jahr.

Zu Art. 70 (Bundesgesetz, mit dem eine Entschädigung für Kriegsgefangene eingeführt wird – Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz):

Österreichische Staatsbürger, die während des Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft osteuropäischer Staaten gerieten oder während der Besetzung Österreichs von einer ausländischen Macht festgenommen und in osteuropäischen Staaten angehalten wurden, haben dadurch vielfältige Nachteile erlitten. So hatten sie in vielen Fällen nicht adäquat abgoltene Arbeitsleistungen unter oft schwierigsten Bedingungen zu erbringen und waren weit über das Normalmaß hinaus körperlichen und seelischen Qualen ausgesetzt. Darüber hinaus waren sie bei ihrer Heimkehr nach Österreich mit großen wirtschaftlichen Belastungen konfrontiert.

Einer moralischen Verpflichtung folgend soll diesem Personenkreis nunmehr als pauschalierte Entschädigung und Anerkennung ihrer mit besonderen Härten verbundenen Situation eine monatliche Geldleistung im Ausmaß von 300 Schilling gewährt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Entschädigung in der Regel als Annexleistung zu einer bestehenden Pensions-, Renten- oder Versorgungsleistung ausbezahlt werden. Doppelbezüge sind ausgeschlossen.

Der budgetäre Mehraufwand für die Entschädigungsleistungen beläuft sich angesichts von rund 24 000 noch lebenden ehemaligen Kriegsgefangenen auf rund 80 Millionen Schilling jährlich.

Die Entschädigungsleistungen für ehemalige Kriegsgefangene osteuropäischer Staaten sollen im Wege der sukzessiven Kompetenz als Sozialrechtssache eingeklagt werden können.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen“) und Z 15 („Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“) B-VG.

Zu Art. 71 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Allgemeines:

In der Praxis wurde von Studierenden die Einkommensgrenze des Kindes bei der Gewährung der Familienbeihilfe oft als zu niedrig kritisiert. Diese Problematik wird durch die geplante Einführung von Studiengebühren verstärkt. Eine Erhöhung der Zuverdienstmöglichkeit verbunden mit der Umstellung auf einen Jahresbetrag kann eine Verbesserung der Einkommenssituation der Studierenden bewirken, wobei auch eine flexible Vorgehensweise ermöglicht wird.

Die Kosten für Karenzgeld und Teilzeitbeihilfe gemäß § 39 Abs. 3 FLAG 1967 sollen für das Jahr 2001 nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden.

Die Verwaltungskosten für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes sollen in den Jahren 2001 und 2002 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden.

Die Einführung von Studiengebühren (Art. 74) kann zu Härtefällen führen, weshalb die Studienförderungsmaßnahmen verbreitert und hierfür auch Mittel aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bereitgestellt werden sollen.

Wegen Betreuung und Erziehung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder unterbrechen viele Mütter (Väter) für einige Zeit ihre Berufstätigkeit oder nehmen eine Doppelbelastung in Kauf. Zur Honorierung dieser unverzichtbaren Leistung wurde vom Gesetzgeber die pensionsrechtliche Anrechnung von Kindererziehungszeiten eingeführt.

Das Koalitionsübereinkommen vom 3. Februar 2000 (Seite 116ff) schreibt fest, dass im Interesse der kommenden Generationen die Budgetkonsolidierung weiter vorangetrieben und das Defizit gemäß den Verpflichtungen aus dem österreichischen Stabilitätsprogramm weiter reduziert werden soll.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

- Anhebung und Flexibilisierung der Freigrenze für die eigenen Einkünfte des Kindes:
In welchem Ausmaß die Anhebung der Freigrenze bei den eigenen Einkünften eines Kindes zu einem Mehraufwand an Familienbeihilfe führt, ist nicht abschätzbar, hängen doch allfällige Nebentätigkeiten von Schülern und Studenten nicht nur von der Höhe der Einkünfte ab, sondern auch von subjektivem Verhalten. Es wird mit einem geringfügigen Mehraufwand gerechnet, der in den vorhandenen Ausgabenbeträgen Bedeckung findet.

- Entfall des Kostenersatzes für das Karenzgeld/die Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige für das Jahr 2001:
Im Jahr 2002 Minderausgaben von rund 4 750 Millionen Schilling für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.
- Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Bundesminister für Finanzen:
In den Jahren 2001 und 2002 Mehrausgaben von jeweils 300 Millionen Schilling für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.
- Verbreiterung der Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz, wobei auch Mittel aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Verfügung gestellt werden sollen:
In den Jahren 2002 und 2003 Mehrausgaben von je 200 Millionen Schilling für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.
- Überweisung von Überschüssen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger:
2001: 6 400 Millionen Schilling
2002: 460 Millionen Schilling
an Überweisungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, was zu einer Reduzierung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung in gleicher Höhe führt.

Als den Bund treffende Kosten sind nur die Mehrausgaben von zweimal 200 Millionen Schilling für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen anzusehen.

Zu Art. 71 Z 1 bis 3 (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3):

Die Neufassung des § 5 Abs. 1 FLAG 1967 trägt dem vielfachen Wunsch der Studenten Rechnung, neben dem Studium einer etwas erträglicheren Nebentätigkeit nachgehen zu können, ohne den Anspruch auf Familienbeihilfe zu verlieren und somit gerade die Eltern mit geringem Einkommen – bei denen sich die Einführung von Studiengebühren nachteilig auswirken kann – durch teilweise Selbstfinanzierung des Studiums zu entlasten.

Anstelle eines Monatsbetrages (derzeit in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze) ist ein Jahresbetrag von 120 000 S an zu versteuerndem Einkommen vorgesehen. Damit wird eine flexible Gestaltungsmöglichkeit der Nebenerwerbstätigkeit von Studierenden gewährleistet. Die Einführung des Jahresbetrages trägt auch der unterschiedlichen Berechnung der Einkünfte bei den verschiedenen Einkunftsarten Rechnung.

Im Hinblick auf die Höhe der Zuverdienstmöglichkeit ist keine Einschleifregelung vorgesehen, zumal diese mit einem enorm hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die Anbindung des Familienbeihilfenbezuges an die gesetzliche Studiendauer sowie der erforderliche Leistungsnachweis stellen in Bezug auf die Höhe der eigenen Einkünfte jedenfalls ein Korrektiv dar.

Für Vollwaisen soll die gleiche Regelung gelten.

Zu Art. 71 Z 4 (§ 39 Abs. 3):

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist ein Beitrag zum Karenzgeld in Höhe von 70 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) zu leisten. Weiters ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige (Barleistung einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) zur Gänze zu tragen.

Zur Entlastung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen soll dieser Kostenersatz für das Jahr 2001 entfallen.

Zu Art. 71 Z 5 (§ 39g):

Die Vollziehung der Leistungen aus dem Familienlastenausgleich erfolgt in erster und zweiter Instanz durch die Finanzämter und Finanzlandesdirektionen. Die diesbezüglichen Kosten trägt bislang der Bundesminister für Finanzen. Inhaltlich zuständig für die genannten Leistungen ist die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen. Es wird daher eine diesbezügliche Vergütungspflicht für die Jahre 2001 und 2002 festgelegt, wobei der entsprechende Kostenersatz (Personal- und Sachaufwand) in Form von Pauschalzahlungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen erfolgen soll.

Zu Art. 71 Z 6 (§ 39h):

Es ist geplant, ab dem Studienjahr 2001/02 Studiengebühren einzuführen. Durch Maßnahmen im Bereich der Studienförderung soll dabei eine Sozialabfederung für sozial bedürftige Studierende bewirkt werden.

242

311 der Beilagen

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen soll hiefür in den Jahren 2002 und 2003 je ein Betrag von 200 Millionen Schilling bereitgestellt werden.

Zu Art. 71 Z 7 (§ 40b):

Seit 1. Jänner 1988 (44. ASVG-Novelle) leistet der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) Beiträge an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur Abgeltung jener Aufwendungen, die der Pensionsversicherung aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten (KEZ) erwachsen (§ 447g Abs. 3 Z 1 lit. b ASVG und § 39a Abs. 6 FLAG 1967).

Zur Abgeltung des Budgetdefizits werden Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Finanzierung der Kindererziehungszeiten in die Pensionsversicherung transferiert.

Zu Art. 71 Z 8 (§ 41 Abs. 4 lit. f FLAG):

Mit der Befreiungsbestimmung soll erreicht werden, dass für jene Personen, die als in der Erwachsenenbildung Tätige Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit erzielen, der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds nicht zu entrichten ist. Die Bestimmung ist § 49 Abs. 7 Z 2 ASVG nachgebildet. Eine analoge Regelung ist für die Kommunalsteuer (siehe Art. 20) vorgesehen.

Zum 9. Teil (Bildung, Wissenschaft und Kultur – Art. 72 bis 77):

Zu Art. 72 (Änderung des Universitäts-Studiengesetzes):

Mit der unter Art. 74 vorgeschlagenen Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972 werden allgemeine Studienbeiträge eingeführt. Damit wird die Berechtigung zum Studium mit einer Beitragspflicht verbunden. Bisher war für die Durchführung eines Studiums lediglich die Erlangung und Aufrechterhaltung der Zulassung erforderlich. Hiefür musste spätestens jedes dritte Semester eine Fortsetzungsmeldung abgegeben werden. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Beitragseinhebung sind studienrechtlich Vorkehrungen zu treffen, dass Erlangung und Aufrechterhaltung der Zulassung ebenso wie Studium und Ablegung von Prüfungen nur bei tatsächlich erfolgter Zahlung des Beitrages möglich sind.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll festgelegt werden, dass zur Aufrechterhaltung der Zulassung jedes Semester eine Fortsetzungsmeldung (und damit die Zahlung des Studienbeitrages) erfolgen muss.

Die Bestimmung, dass Lehrveranstaltungsprüfungen nur in jenen Semestern abgelegt werden dürfen, für welche die Fortsetzung gemeldet wurde, kann entfallen, da ohne Fortsetzungsmeldung der Studierendenstatus ohnehin erlischt.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Zu Art. 73 (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992):

A. Allgemeines:

Ab dem Wintersemester 2001/02 sollen Studienbeiträge in der Höhe von 5 000 S (€363,36) pro Semester und Studierenden eingehoben werden. Diese Maßnahme soll durch Begleitmaßnahmen sozial abgedeckt werden, sodass der Zugang zum Studiensystem aus sozialen Gründen durch die Einführung des Studienbeitrages nicht erschwert wird.

Im Studienförderungsgesetz werden die Studienförderungsmaßnahmen ausgeweitet, sodass auch Studierende, die bisher keine Studienbeihilfe bezogen, Studienförderungen erhalten können.

Dies wird durch die Einführung von Stipendien, die jahresweise Berücksichtigung der studentischen Einkünfte sowie die Ausweitung der Leistungsstipendien auf das Dreifache des derzeitigen Niveaus erreicht.

Der Entwurf sieht für alle Studienbeihilfenbezieher einen Stipendienzuschuss in der Höhe der jährlichen Studiengebühr vor, darüber hinaus auch für jene Studierenden, die bisher keine Studienbeihilfe erhalten haben, weil die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern knapp über der jeweils höchstmöglichen Studienbeihilfe lag. Für diesen Kreis von Studierenden, die keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, wird der Stipendienzuschuss abgestuft je nach der sozialen Situation vergeben.

Eine zusätzliche Ausweitung des Bezieherkreises ergibt sich durch eine Neuregelung bei der Berücksichtigung des studentischen Einkommens, das künftig nicht monatsweise, sondern jahresweise berück-

sichtigt wird. Durch die Änderung der Verdienstfreigrenzen werden zwischen 1 600 und 3 200 bisher von einer Studienbeihilfe ausgeschlossene Studierende mit Teilzeitbeschäftigung die Möglichkeit einer Studienförderung erhalten.

Um auch Studierenden, die nicht in den engsten Kreis der sozialen Bedürftigkeit oder deren Nähe fallen, einen Leistungsanreiz auf Ersatz der Studiengebühren zu geben, werden die Mittel für Leistungsstipendien auf das Dreifache des bisherigen Betrages ausgeweitet. Das einzelne Leistungsstipendium wird jährlich mindestens die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages für zwei Semester erreichen. Insgesamt können zusätzlich 3 000 Studierende ein Leistungsstipendium erhalten.

Insgesamt sollen ab dem Studienjahr 2001/02 bis über 15 000 Studierende mehr als bisher von Maßnahmen der Studienförderung profitieren.

B. Kostenberechnung

Durch die beabsichtigten Maßnahmen ergeben sich Kosten durch die Ausweitung des Bezieherkreises bzw. die Einführung des Studienzuschusses, die Ausweitung der Leistungsstipendien sowie weiters durch die Notwendigkeit zusätzlichen Personals in der Studienbeihilfenbehörde und die damit verbundene notwendige Anmietung von Arbeitsräumlichkeiten und die Einrichtung von Arbeitsplätzen. Im Einzelnen sind die Mehrkosten folgendermaßen begründet:

B.1. Einführung des Studienzuschusses und Ausweitung der Studienbeihilfen

- a) Bei derzeit 30 000 Bewilligungen von Studienbeihilfe im Bereich des BMBWK, Vollziehungsbereich Wissenschaft (Budgetkapitel 14) ergeben sich durch die Studienzuschüsse zur Abdeckung von Studiengebühren in voller Höhe jährliche Mehrkosten von 300 Millionen Schilling. Mit einer Ausweitung um 10% ist infolge des Anreizes durch den Studienzuschuss bei der Zahl der Studienbeihilfenbezieher zu rechnen. Weitere 3 000 Bezieher werden zusätzliche Mehrkosten von rund 42 Millionen Schilling verursachen.

Durch die Ausweitung der elterlichen Einkommensgrenzen können voraussichtlich rund 7 000 Studierende einen Studienzuschuss zwischen 400 S und 10 000 S jährlich erhalten. Geht man von einem durchschnittlichen Studienzuschuss von 6 000 S aus, so ergibt dies jährliche Mehrkosten von 42 Millionen Schilling.

Insgesamt sind daher die Mehrkosten durch die Einführung des Studienzuschusses und die Ausweitung der Stipendien bei vollem Wirksamwerden der Maßnahmen mit 384 Millionen Schilling jährlich zu beziffern.

Die Mehrkosten werden erstmals ab dem Jahr 2002 voll wirksam. Für das Jahr 2001 werden die erforderlichen Mehrkosten nur für das Wintersemester wirksam. In Abhängigkeit vom Bearbeitungsstand der Anträge im Wintersemester 2001/02 sind voraussichtlich 120 Millionen Schilling an Mehrkosten für das Jahr 2001 zu erwarten.

- b) Die Jahresdurchrechnung erweitert den Bezieherkreis um den Bereich der mehr als geringfügig teilzeitbeschäftigten Studierenden. Die Abschätzung der zusätzlichen Bewilligungen ist davon abhängig, wie viele der teilzeitbeschäftigten Studierenden neben der Berufstätigkeit auch einen Studienerfolg nachweisen können. Aus den einschlägigen Erfahrungen mit dem Studienfortgang berufstätiger Studierender ist davon auszugehen, dass zwischen einem Viertel und der Hälfte der Teilzeitbeschäftigten den Studienerfolg für den Bezug von Studienbeihilfe erbringen können. Je nachdem liegen die zu erwartenden Mehrkosten aus Studienbeihilfe für 1 600 bis 3 200 zusätzliche Bezieher von Studienbeihilfe zwischen 43 und 96 Millionen Schilling. Hinzu kommen die Kosten von 16 bis 32 Millionen Schilling jährlich für Studienzuschüsse für diesen Bezieherkreis.

Die vollen Mehrkosten fallen im Kalenderjahr 2002 an. Für das Kalenderjahr 2001 ergeben sich für Anträge aus dem Wintersemester 2001/02 Mehrkosten von 22 bis 40 Millionen Schilling.

B.2. Mehrkosten für Leistungsstipendien

Derzeit werden 1% der jährlich ausgegebenen Studienförderungsmaßnahmen für Leistungsstipendien aufgewendet, dies waren zuletzt 15 Millionen Schilling. Mit der Ausweitung auf 3% ergeben sich Mehrkosten von 32 Millionen Schilling jährlich.

Der Mehrbedarf für die Leistungsstipendien wird für das Studienjahr 2001/02 und somit zur Gänze im Jahr 2002 erstmals anfallen. Wegen der insgesamt ab 2002 stark steigenden Ausgaben für Studien-

244

311 der Beilagen

förderung werden die Ausgaben für Leistungsstipendien ab 2003 um insgesamt 42 Millionen Schilling gegenüber 2000 ansteigen.

B.3. Kostendämpfung durch steigende Elterneinkommen

Durch die Erhöhung der Elterneinkommen ist ab dem Kalenderjahr 2001 mit einem Absinken der durchschnittlichen Studienbeihilfen zu rechnen. Gegenüber dem Kalenderjahr 2000 wird sich der Aufwand für Studienbeihilfe um rund 30 bis 35 Millionen Schilling je Kalenderjahr verringern.

B.4. Verwaltungskosten

a) Planstellen

Derzeit verfügt die Studienbeihilfenbehörde über 76 Planstellen, von denen ein Großteil mit teilzeitbeschäftigten Kräften besetzt ist, während nur das Schlüsselpersonal vollbeschäftigt ist. Die Teilzeitkräfte sind einvernehmlich generell in einer Art Jahresarbeitszeitmodell beschäftigt, in dessen Rahmen in den Kerneinreichzeiten Halbbeschäftigte täglich 75% der Normalarbeitszeit arbeiten. Diese Mehrleistungen gleichen sie in den Sommermonaten durch Freizeitausgleich aus. Dadurch sind aber die vorhandenen Personalreserven der Studienbeihilfenbehörde bestmöglich ausgenützt. Eine Zunahme der Arbeit, gemessen in Antragssteigerungen um 45%, kann daher nur durch adäquates zusätzliches Personal bewältigt werden.

Bei der Kapazitätsberechnung müssen die Relationen Bewilligungen zu Anträgen (derzeit im Verhältnis 1 : 1,3) berücksichtigt werden. Auf Grund des von den Eltern der Studierenden mit Sicherheit ausgeübten Druckes, einen Ersatz für die Studiengebühren zu erhalten, wird sich die Relation erheblich verschieben und voraussichtlich 1 : 1,5 betragen. Es muss daher bei 12 000 zusätzlichen Bewilligungen von mindestens 18 000 Neuanträgen ausgegangen werden.

Bei einer derartigen Ausweitung des Personals an Sachbearbeitern und Approbanten, die im Parteienverkehr tätig sind, ergibt sich notwendig auch ein erforderlicher Zusatz an Verwaltungspersonal, das für die Systemerhaltung zuständig ist („over-head-Kosten“).

Unter den oben genannten Grundsätzen ergibt sich für 18 000 Neuanträge ein Planstellenbedarf von insgesamt 42 zusätzlichen Planstellen, der sich folgendermaßen verteilt:

Stipendienstelle	Anträge	Personal		
		V3	V2	Köpfe
Wien	7 322	8,5	7,0	23
Graz	4 876	4,0	3,5	11
Innsbruck	2 220	2,5	4,0	9
Salzburg	1 153	1,5	1,5	4
Linz	1 743	2,5	1,5	7
Klagenfurt	686	1,0	0,5	2
Interne Dienstleistung (EDV, Revision, Personalverwaltung)		2,0	2,0	4
Summen	18 000	22,0	20,0	60

Die jährlichen Mehrkosten für dieses Personal betragen rund 16 Millionen Schilling jährlich. Dabei wird von den jeweiligen Einstiegsgehältern für v 3/2 und v 2/1 (Bewertungen laut Arbeitsplatzbeschreibung) Stand 2000 ausgegangen.

Da das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständige Behörde mit Fachaufsicht, Dienstbehörde 1. Instanz und Berufungsinstanz ist (jährliche Zahl der letztinstanzlichen Berufungen 120, Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof 20), bedeutet ein Zuwachs der Anträge und des Personals in der Studienbeihilfenbehörde um rund 40% auch eine vermehrte Belastung der zuständigen Fachabteilung. Es ergibt sich daraus ein Mehrbedarf je einer halben Planstelle v1 (ab Sep-

tember 2001) und v2 (ab Juni 2001). Die Mehrkosten betragen für 2001 0,2 Millionen Schilling und ab 2002 jährlich 0,4 Millionen Schilling.

Die Universitäten benötigen zur Administration der zusätzlichen Ansuchen um Leistungsstipendien voraussichtlich 3 zusätzliche Planstellen v2 und zwar ab Jahresmitte 2002.

b) Raum:

Ein zusätzlicher Raumbedarf ergibt sich sowohl durch die Unterbringung des erforderlichen Personals als auch für Warteräume für die zusätzlichen Antragsteller. Insgesamt ist der Raumbedarf der gesamten Studienbeihilfenbehörde mit zusätzlich 1 900 m² zu beziffern. Die dadurch entstehenden Mehrkosten für Miete und Betriebskosten betragen jährlich 5 Millionen Schilling. Diese Kosten werden zu 50% bereits 2001 anfallen, im vollen Umfang ab 2002.

c) Allgemeine Kosten:

Weitere regelmäßig anfallende Mehrkosten für Telefon, Porto, Formulare, usw. betragen jährlich voraussichtlich 620 000 Schilling.

d) Einmalkosten:

Die Kosten für Arbeitsplatzausstattungen (Schreibtisch, PC, Aktenschränke) sind bei 60 zusätzlichen Arbeitsplätzen mit 4,6 Millionen Schilling anzusetzen.

Die Übersiedlungs- und Instandsetzungskosten für neue Räumlichkeiten sind mit 1,9 Millionen Schilling anzusetzen.

Die Kosten für die Entwicklung von Software für die neuen EDV-Programme sind mit rund 2 Millionen Schilling anzusetzen.

Für die Schulung des neuen Personals, die in Form von Intensivseminaren für größere Teilnehmerzahlen im Sommer 2001 durchgeführt werden müssen, sind 0,5 Millionen Schilling zu veranschlagen.

B.5. Unter dem Budgetkapitel 14 fallen daher folgende Mehrkosten ab 2001 an:

2001

Ausweitung Studienbeihilfen und Studienzuschüsse	150,0 Millionen Schilling
Abzüglich der geringeren Durchschnittsbeihilfe	-32,0 Millionen Schilling
zusätzliches Personal	9,2 Millionen Schilling
Raum	2,1 Millionen Schilling
laufende Betriebskosten (Telefon, Porto, Formulare, usw.)	0,3 Millionen Schilling
Arbeitsplatzausstattung	4,6 Millionen Schilling
Übersiedlungs- und Instandsetzungskosten	1,9 Millionen Schilling
Softwareentwicklung	2,0 Millionen Schilling
Schulungskosten für neues Personal	0,5 Millionen Schilling
Gesamt	138,6 Millionen Schilling

Im Jahr 2001, in dem die laufenden Kosten teilweise wirksam werden, die Einmalkosten in vollem Umfang anfallen, werden somit Transferkosten im Ausmaß von 118 Millionen Schilling zusätzlich erforderlich sein, Kosten für die Vollziehung im Ausmaß von 20,6 Millionen Schilling, darunter rund 9 Millionen Schilling Einmalkosten (Arbeitsplatzausstattung, Übersiedlung, Schulungskosten für neues Personal, EDV-Programme).

2002

Studienbeihilfen und Studienzuschüsse	484,0 Millionen Schilling
Abzüglich der geringeren Durchschnittsbeihilfe	-64,0 Millionen Schilling
Ausweitung Leistungsstipendien	32,0 Millionen Schilling
zusätzliches Personal	16,0 Millionen Schilling
laufende Betriebskosten (Telefon, Porto, Formulare, usw.)	0,6 Millionen Schilling
Raum	5,0 Millionen Schilling
Gesamt	473,6 Millionen Schilling

Mit dem vollen Wirksamwerden der Maßnahmen (2002) entsteht somit ein Mehrbedarf für Transfers in Höhe von 452,0 Millionen Schilling und für Verwaltungskosten in Höhe von 21,6 Millionen Schilling. Die Gesamtkosten betragen daher 473,6 Millionen Schilling, davon 95,4% für Transfers und 4,6% für Verwaltungskosten.

246

311 der Beilagen

2003

Studienbeihilfen und Studienzuschüsse.....	484,0 Millionen Schilling
Abzüglich der geringeren Durchschnittsbeihilfe	-96,0 Millionen Schilling
Ausweitung Leistungsstipendien.....	42,0 Millionen Schilling
zusätzliches Personal.....	17,7 Millionen Schilling
laufende Betriebskosten (Telefon, Porto, Formulare, usw.)	0,6 Millionen Schilling
Raum	5,0 Millionen Schilling
Gesamt.....	453,3 Millionen Schilling

C. Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort:

Die Sicherung der Studienmöglichkeit von Studierenden aus wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten trägt zur Erhaltung und Ausweitung des Arbeitskräftepotentials mit höchster Qualifikation bei.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Regelungen begründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG (Schulwesen ...) und Art. 17 B-VG.

E. Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu Art. 73 Z 1 (§ 1 Abs. 1 StudFG):**

Der Katalog der Förderungsmaßnahmen ist um den neugeschaffenen Studienzuschuss zu ergänzen, auf den bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Nähere Ausführungen finden sich zu Z 8.

Zu Art. 73 Z 2, 3, 4 und 7 (§§ 8 Abs. 4, 12 Abs. 3, 31 Abs. 4, 49 Abs. 3 StudFG):

Der vorliegende Entwurf nimmt eine gravierende Umstellung bei der Berücksichtigung des studentischen Einkommens für die Berechnung der Studienbeihilfe vor.

In der geltenden Fassung des Studienförderungsgesetzes wird das parallel zum Bezug von Studienbeihilfe erzielte Einkommen eines Studierenden unterschiedlich behandelt, je nachdem ob es in der Vorlesungszeit oder in den Ferien erzielt wird. Für den Bezug eines Einkommens in Vorlesungszeiten führt die Überschreitung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (3 977 S im Jahr 2000) zum Ruhen der Studienbeihilfe, dh. die Studienbeihilfe wird im jeweiligen Monat der Einkommensüberschreitung nicht ausbezahlt bzw. zurückgefordert. Das in den Ferien erzielte Einkommen hat für den laufenden Bezug der Studienbeihilfe praktisch keinerlei Auswirkung.

Eine weitere Berücksichtigung des studentischen Einkommens erfolgt bei der Antragstellung, indem aus dem Einkommen des Studierenden im maßgeblichen Kalenderjahr die zumutbare Eigenleistung errechnet wird. Diese kürzt die zu errechnende Studienbeihilfe. Als zumutbare Eigenleistung gilt derzeit (Stand: 2000) der 30 000 S übersteigende Betrag (ab September 2001: der 2 182 € übersteigende Betrag) seiner Bemessungsgrundlage. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus dem Einkommen des Studierenden werden allfällige Unterhaltsverpflichtungen für eigene Kinder des Studierenden bzw. der Umstand einer allfälligen ausschließlich unselbständigen Berufstätigkeit durch Absetzbeträge und Freibeträge berücksichtigt. Darüber hinaus sind eine Reihe von bestimmten Einkünften insoweit begünstigt, als sie nicht dem studentischen Einkommen zuzurechnen sind: Entschädigungen nach dem Hochschülerschaftsgesetz, Einkünfte als Demonstrator, Ferialeinkünfte.

Der vorgeschlagene Entwurf bereinigt diese sehr komplizierte doppelte Berücksichtigung des studentischen Einkommens, indem er anstelle der Mischung aus Jahreseinkommen und Monateinkommen einen einheitlichen Jahresdurchrechnungsbetrag entwickelt und dabei die begünstigten Einkünfte in § 8 Abs. 4 entfallen lässt.

Bei der Bewertung des studentischen Einkommens wird grundsätzlich nicht mehr auf die Einkommenssituation vor dem Zeitraum, innerhalb dessen Studienbeihilfe bezogen wurde, Rücksicht genommen, sondern lediglich jenes Einkommen für die soziale Bedürftigkeit berücksichtigt, das parallel zum Bezug der Studienbeihilfe erzielt wurde. Damit sind aber auch Ferialeinkünfte nicht mehr von Belang.

Bis zu einem Höchstbetrag pro Jahr und nicht mehr pro Monat haben die erzielten Einkünfte des Studierenden keinerlei Auswirkung auf die Studienbeihilfe. Lediglich nach Überschreitung dieser Einkommensgrenze wird die ausbezahlte Studienbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Höchst Einkommensgrenze überschritten wird. Es kommt damit zu einer Nachverrechnung, bei der allenfalls zu viel ausbezahlte Studienbeihilfe rückgefordert wird. Andererseits kann es auch zu Nachzahlungen von Studienbeihilfe kommen.

Diese Einkommensgrenze pro Jahr wird durch den vorliegenden Entwurf für Bezieher nicht ausschließlich unselbständiger Einkommen mit 5 814 φ (80 000 S) festgelegt, für Bezieher ausschließlich unselbständiger Einkommen mit 7 195 € (99 000 S jährlich). Diese Beträge erhöhen sich, sofern Unterhaltsverpflichtungen für Kinder des Studierenden bestehen.

Diese Regelung nimmt darauf Rücksicht, dass studentische Einkünfte üblicherweise nicht regelmäßig erzielt werden, sondern je nach finanziellem Bedarf und Arbeitsgelegenheit während eines Jahres erheblich schwanken. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass nicht wegen einer geringfügigen Überschreitung des Monatsbetrages – wie nach der derzeitigen Rechtslage – ein erheblich höherer Betrag an monatlicher Studienbeihilfe verlorenght.

Dies bedeutet andererseits aber auch, dass der Bezieherkreis der Studienbeihilfe um jene teilzeitbeschäftigten Studierenden ausgeweitet wird, die auch über der Geringfügigkeitsgrenze während des gesamten Jahres beschäftigt sind. Mit bis zu 3 200 zusätzlichen Studienbeihilfenbeziehern ist daher zu rechnen.

Zu Art. 73 Z 5 (§ 35 Abs. 1 StudFG):

Bei den Zuständigkeiten der Studienbeihilfenbehörde ist auch der neugeschaffene Studienzuschuss aufzunehmen.

Zu Art. 73 Z 6 (§ 40 Abs. 6 und 7 StudFG):

Um die Anweisung des Studienzuschusses automationsunterstützt ohne Vorlage einer Bestätigung durch den Studienbeihilfenwerber zu ermöglichen, wird die Mitteilung des Bundesrechenzentrums über die Entrichtung des Studienbeitrages je Semester, die auch den Bildungseinrichtungen zugeht, für die Studienbeihilfenbehörde die Voraussetzung für die Anweisung des Studienzuschusses je Semester darstellen.

Unterstützend kann die Tatsache der erfolgten Fortsetzungsmeldung bzw. Inskription auch von den Bildungseinrichtungen der Studienbeihilfenbehörde mitgeteilt werden.

Zu Art. 73 Z 8 und 9 (§ 52b Abs. 3 und 4 StudFG):

Durch diese Änderung soll bei der Förderung der Studienabschlussphase den Studierenden ein längerer Zeitraum eingeräumt werden, innerhalb dessen sie mit einer Förderung ohne die Belastung der Berufstätigkeit ihr Studium fertigstellen können. Tatsächlich wird auf Grund der durchschnittlichen Dauer von Diplomarbeiten dieser Zeitraum nur gelegentlich voll ausgeschöpft werden. Mit Abschluss des Studiums durch die Ablegung der letzten Prüfung wird die Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums ohnedies eingestellt.

Da der Förderungszeitraum auf achtzehn Monate ausgeweitet wurde, wird auch der bisherige Zeitraum für den Nachweis des Studienabschlusses (achtzehn Monate ab erstmaliger Zuerkennung) um sechs Monate nach Auszahlung des letzten Monatsbetrages des Studienabschluss-Stipendiums ausgeweitet.

Zu Art. 73 Z 10 (§ 52c StudFG):

Als neue Förderungsmaßnahme wird der Studienzuschuss eingeführt, auf den bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Rechtsanspruch besteht.

Sämtliche Personen, die nach Kriterien der sozialen Bedürftigkeit (§§ 7ff StudFG) Anspruch auf Studienbeihilfe haben, haben auch Anspruch auf einen Studienzuschuss, soweit sie für ihr Studium einen allgemeinen Studienbeitrag bezahlen müssen. Die Höhe des Studienzuschusses ist für Studienbeihilfenbezieher grundsätzlich identisch mit der Höhe, die je Studienjahr für den allgemeinen Studienbeitrag nach dem Hochschul-Taxengesetz festgelegt ist. Liegt der an einer Bildungseinrichtung festgesetzte

Studienbeitrag unter dem allgemeinen Studienbeitrag nach dem Hochschul-Taxengesetz, ist der Studienzuschuss entsprechend niedriger.

Für eine zweite Gruppe von Studierenden, die keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, wird ein derartiger Studienzuschuss in abgestufter, linear fallender Höhe gewährt. Um zu gewährleisten, dass auch hier die soziale Komponente Berücksichtigung findet, ist auch zur Feststellung des Studienzuschusses für diese Studierenden das Berechnungssystem zur Ermittlung der Studienbeihilfe anzuwenden. Dieses System sieht vor, dass die jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe verringert wird um einen Abzugsbetrag, bestehend aus der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern, der zumutbaren Eigenleistung des Studierenden, der zumutbaren Unterhaltsleistung des Ehegatten und dem sich aus Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag jährlich ergebenden Betrag. Wenn die Höchststudienbeihilfe um mindestens 2 400 S höher ist als dieser Abzugsbetrag, gebührt eine Studienbeihilfe. Die Ausweitung des Kreises der Bezieher eines Studienzuschusses erfolgt in der Form, dass ein linear fallender Studienzuschuss auch noch jenen Studierenden gebührt, bei denen der gesamte Abzugsbetrag um bis zu 10 000 S höher ist als die jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe. Durch eine Einschleifregelung ist sichergestellt, dass sich die Höhe des Studienzuschusses an der sozialen Situation des jeweiligen Studierenden orientiert.

Liegt der errechnete Betrag unter 30 € besteht kein Anspruch auf einen Studienzuschuss mehr. Die Nichtauszahlung infolge Geringfügigkeit des Betrages ist identisch mit der Regelung über die Studienbeihilfe, die bei einer Einzelanweisung unter 15 € nicht mehr ausbezahlt wird.

Der Studienzuschuss ist gemeinsam mit der Studienbeihilfe zu beantragen, da vorweg häufig nicht klar sein wird, ob eine Studienbeihilfe zuzüglich eines Studienzuschusses zu gewähren ist oder nur ein Studienzuschuss. Es gelten daher die Antragsformalitäten wie für die Studienbeihilfe (§ 39). Jedenfalls muss die Berechnung für beide Förderungsmaßnahmen nach derselben Systematik erfolgen, um die Überprüfung der Einkommenssituation sicherzustellen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Studienzuschuss sind grundsätzliche dieselben wie für die Studienbeihilfe, mit Ausnahme der sozialen Bedürftigkeit, welche für einen Studienzuschuss nicht in derselben Form wie für eine Studienbeihilfe vorliegen muss. Dies bedeutet auch, dass für einen Studienzuschuss dieselben Voraussetzungen im Hinblick auf den günstigen Studienerfolg anzulegen sind.

Die Zuerkennung erfolgt ebenfalls mit Bescheid, gegebenenfalls gemeinsam mit der Studienbeihilfe. Die Auszahlung erfolgt nicht monatlich, sondern eine Hälfte im Wintersemester, eine Hälfte im Sommersemester. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Entrichtung des Studienbeitrages, allenfalls die Fortsetzungsmeldung bzw. Inskription der Studienbeihilfenbehörde bekanntgegeben wird. Diese Meldung soll nach Möglichkeit im Wege des automationsunterstützten Datenverkehrs vom Bundesrechenzentrum an die Studienbeihilfenbehörde bekanntgegeben werden (§ 40 Abs. 6).

Das Erlöschen und die Rückzahlungsverpflichtung beim Studienzuschuss sind identisch wie bei der Studienbeihilfe geregelt. Dies gilt insbesondere für den nach zwei Semestern nachzuweisenden Studienerfolg. Auch der Studienzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nicht innerhalb der Antragsfrist des dritten Semesters der Mindeststudienerfolg aus den ersten beiden Semestern nachgewiesen wird. Ausdrücklich ausgenommen sind die Ruhensbestimmungen, die für die Studienbeihilfe gelten, für den Studienzuschuss. Dies betrifft insbesondere die Berufstätigkeit, die nur insoweit eine Rolle spielt, als bei der Überprüfung der sozialen Bedürftigkeit die zumutbare Eigenleistung des Studierenden aus seinem Einkommen berücksichtigt wird. Ein Ruhen infolge Berufstätigkeit während des Studienjahres tritt beim Studienzuschuss nicht ein. Für die Auszahlung des Studienzuschusses besteht daher keine Beschränkung des Hinzuverdienstes.

Auch ein Ruhen wegen nicht erfolgter Fortsetzungsmeldung oder Nichtinskription ist nicht erforderlich, da der Studienzuschuss nur ausbezahlt wird, nachdem die Meldung über die Fortsetzung oder die Inskription der Studienbeihilfenbehörde vorliegt.

Diese Maßnahme führt dazu, dass der Bezieherkreis für den Studienzuschuss gegenüber dem bisherigen Bezieherkreis der Studienbeihilfe erheblich ausgeweitet wird. Im Hinblick auf das Jahreseinkommen bedeutet dies, dass die Einkommensgrenzen der Eltern jährlich zwischen 54 000 S und 68 000 S ausgeweitet werden. Auch bei einem monatlich um bis zu 4 800 S höheren Bruttoeinkommen besteht dennoch Anspruch auf Studienförderung. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass durch diesen Anreiz auch künftig in den unteren Bereichen der Studienbeihilfe eine vermehrte Antragstellung erfolgen wird und die Studierenden die Angebote der Studienförderung in höherem Ausmaß in Anspruch nehmen werden, ist mit rund 10 000 Mehrbewilligungen an Studienbeihilfen und Studienzuschüssen zu rechnen.

Dies ist gleichbedeutend mit einer Ausweitung der Stipendien in den Mittelstandsbereich, wie sich aus den folgenden Beispielen ergibt:

(die erste Zahl je Kästchen gibt die derzeitige Einkommensgrenze an, die zweite die Einkommensgrenze nach der Ausweitung der Studienförderung)	monatliches Bruttoeinkommen			
	Alleinverdiener		beide Eltern verdienen	
	Student am Wohnort	Student auswärts	Student am Wohnort	Student auswärts
1 Kind	35 000 39 850	47 000 51 850	38 500 43 350	50 500 54 380
2 Kinder				
2. Kind Oberstufe	39 800 44 650	52 000 55 880	43 600 48 450	54 700 58 580
2. Kind studiert am Wohnort	41 200 46 050	52 500 56 380	44 000 48 850	55 500 59 380
2. Kind studiert auswärts	43 800 48 650	55 000 58 880	47 000 51 850	58 200 62 080
3 Kinder				
2. Kind Oberstufe, 3. Kind schulpflichtig	45 300 50 150	56 500 60 380	48 000 52 850	59 200 63 080
2. Kind Oberstufe, 3. Kind Oberstufe	45 500 50 350	57 200 61 080	48 600 53 450	59 600 63 480
2. Kind Oberstufe, 3. Kind studiert auswärts	48 800 53 650	59 500 63 380	51 000 54 880	60 700 64 580

Zu Art. 73 Z 9 bis 12 (§ 57, § 58 Abs. 1 und § 60 Abs. 1 StudFG):

Eine weitere Maßnahme der Abfederung bei der Tragung von Studiengebühren erfolgt bei den Leistungsstipendien, deren Höhe mit einem Rahmenbetrag im Studienförderungsgesetz festgelegt ist. Die untere Grenze entspricht nach der vorgeschlagenen Änderung genau dem allgemeinen Studienbeitrag für zwei Semester.

Derzeit ist eine Dotierung im Ausmaß von 1% der im Vorjahr für Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien vorgesehen, dieser Anteil wird durch die Novelle auf 3% erhöht.

Die Ausweitung der Leistungsstipendien bedeutet, dass bis zu 3 000 zusätzliche Studierende jährlich ein Leistungsstipendium erhalten können.

Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt im autonomen Bereich der Universitäten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Kriterien orientieren sich ausschließlich am Studienfortgang. Den Universitäten ist damit ein größerer Freiraum bei ihrer Entscheidung gegeben. Das Studienförderungsgesetz hat schon bisher nur die Rahmenbedingungen festgelegt, die im wesentlichen in der Einhaltung der Studienzeit und einem Mindestnotendurchschnitt bestehen.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage sieht der Entwurf vor, dass Leistungsstipendien, die nunmehr in einem höheren Ausmaß vergeben werden können, nicht mehr nur anlässlich einer Diplomprüfung, also je nach Studienabschnittsgliederung maximal zwei- bis dreimal in einem Studium, sondern grundsätzlich in jedem Studienjahr eines Studierenden bezogen werden können. Aus dem Erfordernis des Notenschnitts ergibt sich, dass ein Leistungsstipendium frühestens nach dem ersten Studienjahr vergeben werden kann.

Zu Art. 74 (Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972):

Allgemeines:

Im Hochschulbereich bestehen unter Anderem folgende Probleme:

- Fehlen zusätzlicher Anreize für Strukturreformen, Einführung von Kostenrechnung und Leistungskennzahlen im Universitätsbereich

- keine ausreichenden Anreize zur Qualitätssteigerung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit
- zu geringe Effizienz des Studienangebotes
- hohe Drop-out-Raten

Die Festlegung eines Studienbeitrages ist ein möglicher Beitrag zur Lösung dieser Probleme.

Ab dem Wintersemester 2001/02 sollen Studienbeiträge in der Höhe von 5 000 S (363,36 €) pro Semester und Studierenden eingehoben werden. Einnahmen aus diesen Beiträgen werden im Rahmen einer „Universitätsmilliarde“ den Universitäten für Schwerpunktinvestitionen zur Verfügung gestellt werden. Die Einführung von Studienbeiträgen ist ein Beitrag zur Strukturreform und dient der Angleichung an Europäische Studienbeitragssysteme. Sie sollen auch ein Anreiz zur Einführung von Kostenrechnung und Leistungskennzahlen im Universitätsbereich sein und der Sicherung von Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten dienen. Durch diese Beiträge ist eine Effizienzsteigerung des Studienangebotes sowie eine Senkung der Drop-Out-Raten zu erwarten.

Im Zuge des geplanten Überganges zu vollrechtsfähigen Universitäten sollen diese Studienbeiträge dann in das jeweilige Universitätsbudget fließen.

Als Begleitmaßnahmen zur Einführung dieser Studienbeiträge werden die Ausweitung der Studienförderung zur Sicherung der sozialen Gerechtigkeit, die Schaffung eines Darlehenssystems, durch welches die Beiträge vorfinanziert werden können, sowie der Ausbau von Leistungsstipendien erfolgen. Die Einführung von Studienbeiträgen ändert nichts am freien Zugang zu den Universitäten, die Familienbeihilfe für Studierende bleibt erhalten und, wie oben angeführt, wird eine Universitätsmilliarde für Schwerpunktinvestitionen zur Verfügung stehen. Mit der Sicherstellung der Familienbeihilfe und der Erweiterung des Stipendienprogramms wird die soziale Ausgewogenheit garantiert. Die Kostenbeteiligung erhöht das Kostenbewusstsein und dient der Leistungssteigerung. Mit einer Strukturreform und der Weiterentwicklung zur Vollrechtsfähigkeit wird die umfangreiche Reform der Universitäten bis zum Ende der Legislaturperiode fortgesetzt.

An Mehreinnahmen sind durch die vorgeschlagene Regelung im Jahr 2001 (für das Wintersemester 2001/02) 1 Milliarde Schilling, in den Folgejahren jeweils 2 Milliarden Schilling zu erwarten. Dem stehen Verwaltungskosten für die Einhebung der Studienbeiträge in Höhe von zirka 2% dieser Einnahmen gegenüber.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgeschlagenen Regelungen bildet Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Zu Art. 74 Z 1 und 2 (§ 1 des Hochschul-Taxengesetzes 1972):

Die alte Bestimmung des § 1 Abs. 1, die im Jahre 1972 beschrieb, welche Hochschultaxen nicht mehr eingehoben werden, ist obsolet. Im neuen § 1 Abs. 1 (ehemals § 1 Abs. 2) ist der neue Studienbeitrag aufzunehmen, der Studienbeitrag für Ausländer entfällt.

Zu Art. 74 Z 3 (§§ 10, 11 des Hochschul-Taxengesetzes 1972):

In § 10 und § 11 ist derzeit ein eigener Studienbeitrag nur für Ausländer in der Höhe von 4 000 S pro Semester vorgesehen. Dieser Beitrag, der im Jahre 1972 1 500 S betragen hat, wurde zuletzt im Jahre 1985 auf 4 000 S erhöht. Eine weitere Erhöhung auf 363,36 € (also 5 000 S) pro Studierenden und Semester ist daher gerechtfertigt. Zusammen mit dem neuen Studienbeitrag für alle Studierenden haben somit Ausländer, mit Ausnahme der unten erwähnten, somit einen Beitrag von 726,72 € (also 10 000 S) zu entrichten.

In den neuen §§ 10 und 11 ist nunmehr ein Studienbeitrag für alle Studierenden vorgesehen. Er soll 363,36 € (also 5 000 S) pro Studierenden und Semester betragen und semesterweise im Vorhinein eingehoben werden. Pro Studierenden ist dieser Studienbeitrag nur einmal pro Semester, unabhängig von der Zahl der Studien, zu entrichten. Von außerordentlichen Studierenden, das sind solche Studierenden, die zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern oder zu Universitätslehrgängen zugelassen sind, ist der Studienbeitrag jedenfalls von Studierenden, die zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, zu entrichten. Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen und zu sonst keinem Studium zugelassen sind, haben keinen Studienbeitrag zu zahlen, da diese Studierenden ohnehin Unterrichtsgeld für Universitätslehrgänge zu entrichten haben. Auch für Vorbereitungslehrgänge im Sinne des § 25a UniStG ist weiterhin kein Studienbeitrag zu entrichten.

Es war zu überlegen, ob bei der nunmehr vorgesehenen Einführung eines Studienbeitrages für alle Studierenden der derzeitige Studienbeitrag für Ausländer abgeschafft werden soll. Gegen diese Maßnahme spricht aber, dass jeder Studienplatz auch weiterhin in sehr beträchtlichem Maße aus Budgetmitteln finanziert wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist es gerechtfertigt, von Ausländern auch weiterhin

einen zusätzlichen Beitrag zu verlangen. Dieser Standpunkt wurde auch bei der Abschaffung der Hochschultaxen im Jahre 1972 vertreten (vgl. 137 BlgNR. XIII. GP, Erläuterungen zu § 10).

Ausnahmen von der Leistung der Studienbeiträge sind für Studierende vorgesehen, die auf Grund von EU-Austauschprogrammen in Österreich zum Studium zugelassen werden. Weiters soll der Studienbeitrag bei Gegenseitigkeit sowie für Studierende aus Entwicklungsländern und für Konventionsflüchtlinge entfallen.

Wenn der Studienbeitrag unrechtmäßig nicht entrichtet wurde, ist der Studienbeitrag in doppelter Höhe nachzufordern. Der Zuschlag ist gerechtfertigt, da mit der Nachforderung ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Damit die administrative Abwicklung der Einhebung des Studienbeitrages gewährleistet ist, wird es den Universitäten gestattet, personenbezogene Daten von Studierenden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu übermitteln. Die tatsächliche organisatorische Abwicklung der Einhebung ist mit Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu regeln.

Zu Art. 74 Z 4 (§ 12 Abs. 4 des Hochschul-Taxengesetzes 1972):

Das Bundesgesetz soll mit 1. Mai 2001 in Kraft treten, damit Maßnahmen zur Organisation der Einhebung des Studienbeitrages gesetzt werden können. Der Studienbeitrag ist somit erstmals für das Wintersemester 2001/02 zu entrichten.

Zu Art. 74 Z 5 (§ 13 des Hochschul-Taxengesetzes 1972):

Die Änderung dient der Anpassung an das Bundesministeriengesetz 1986 in der seit 1. April 2000 geltenden Fassung.

Zu Art. 75 (Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen):

Allgemeines:

Nach der bisher geltenden Rechtslage gebühren den Universitätslehrern Entschädigungen für alle in den Studienvorschriften verpflichtend vorgesehenen Prüfungen. Die Höhe dieser Entschädigung ist für alle Prüfungsarten einheitlich festgesetzt und somit bewusst unabhängig von der Art und vom Umfang der Prüfung bzw. Leistungsbeurteilung.

Für die in einem einer Universität oder Universität der Künste zugeordneten Bundesdienstverhältnis stehenden Universitätslehrer zählt die Prüfungstätigkeit zu den Dienstpflichten (siehe § 165 Abs. 1 Z 3, § 172 Abs. 1 Z 3, § 179 Abs. 2 Z 2, § 192 Abs. 1 BDG 1979, diese Bestimmungen sind auf die in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Universitätslehrer analog anzuwenden), sie ist damit grundsätzlich schon durch den Monatsbezug bzw. durch das Monatsentgelt abgegolten. Der Entschädigung gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen kommt somit nur der Charakter eines Zuschlags zum Monatsbezug bzw. Monatsentgelt zu.

Obwohl Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten und Universitätsassistenten für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen zusätzlich zum Gehalt Anspruch auf eine Kollegengeldabgeltung bzw. die Lehrzulage (§§ 51, 51a und 52 Gehaltsgesetz 1956) haben, erhalten sie für Lehrveranstaltungsprüfungen – das sind erstens Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden (§ 4 Z 26 UniStG), und zweitens Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (§ 4 Z 26a UniStG) – überdies eine Prüfungsentschädigung.

Bei den anderen Prüfungsarten im Rahmen von ordentlichen Studien oder Universitätslehrgängen, also bei Fachprüfungen (das sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem ganzen Fach dienen, § 4 Z 27 UniStG) und bei kommissionellen Gesamtprüfungen (das sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen, § 4 Z 28 UniStG), besteht kein so unmittelbarer Zusammenhang mit einer bestimmten Lehrveranstaltung.

Die Regierungsvorlage sieht gesonderte Prüfungsentschädigungen nur mehr für jene Leistungsbeurteilungen vor, die nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgen bzw. sich thematisch nicht auf eine bestimmte Lehrveranstaltung beziehen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelungen gründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Budgetaufwand für die Prüfungsentschädigungen betrug 1999 zirka 216 Millionen Schilling, davon rund 36 Millionen Schilling für die Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen. Von den verbleibenden zirka 180 Millionen Schilling entfällt jedenfalls mehr als die Hälfte auf das Lehrveranstaltungsprüfungssystem. Somit wäre ein Betrag von zirka 100 Millionen Schilling pro Jahr einzusparen. Da die Umstellung frühestens mit dem Sommersemester 2001 erfolgen kann, wäre für 2001 nur die Hälfte an Einsparung erzielbar, also rund 50 Millionen Schilling, der volle Jahresbetrag würde sich erst 2002 ergeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

Zu Z 1 (§ 4):

Künftig sollen Prüfungsentschädigungen nur mehr für Fachprüfungen und für kommissionelle Gesamprüfungen sowie für Ergänzungs- und Zulassungsprüfungen, aber nicht mehr für die Leistungsbeurteilungen gebühren, die im unmittelbaren Konnex mit bestimmten Lehrveranstaltungen stehen.

Zur Klarstellung sei noch festgehalten: Bei kommissionell abgehaltenen Prüfungen gebührt die Entschädigung unabhängig davon, in wie viele Teile die Gesamtprüfung gegliedert ist, jedem Senatsmitglied (einschließlich des Senatsvorsitzenden) nur einmal pro Kandidat und nur unter der Voraussetzung, dass der Prüfer an der gesamten Prüfung mitgewirkt hat, also insbesondere während der gesamten Dauer der kommissionellen Prüfung anwesend war. Selbstverständlich ist der Berechnung der Entschädigung nur die Zahl von Prüfungskandidaten zugrunde zu legen, die tatsächlich zur Prüfung angetreten sind.

Die Höhe der Prüfungsentschädigung bleibt gegenüber der derzeitigen Rechtslage unverändert.

Die Bestimmung über die Aufteilung der Entschädigung im Fall der Unterstützung des Prüfers bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungsarbeiten durch einen Assistenten bleibt inhaltlich unverändert. Der letzte Satz des bisherigen Abs. 3 kann entfallen, weil es bei der Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit eines Kandidaten wohl nur einen und nicht mehrere mitwirkende(n) Assistenten geben kann.

Eine Abgeltung für die Beurteilung schriftlicher Prüfungsarbeiten erscheint jedoch generell dann nicht vertretbar, wenn die Auswertung automationsunterstützt erfolgt. Bei den sogenannten Multiple-Choice-Prüfungen rechtfertigt der tatsächliche Arbeitsaufwand des Prüfers keine gesonderte Entschädigung, sondern müsste durch den Monatsbezug (das Monatsentgelt) und die Lehrabgeltung abgedeckt sein.

Der bisherige Abs. 4 des § 4, betreffend die Studienkommissionsvorsitzenden in der künftig dem Studiendekan zukommenden Funktion als Präses der Prüfungskommission, stellt eine Übergangsbestimmung dar, die mit dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens des UOG 1993 bzw. des KUOG an allen Universitäten und Universitäten der Künste entbehrlich wird. Derzeit ist noch offen, ob die Akademie der bildenden Künste Wien und die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien den Implementierungsprozess für das KUOG bis zum Ende des Wintersemesters 2000/01 abgeschlossen haben werden. Daher ist diese Übergangsbestimmung – nunmehr systematisch als Abs. 5 – vorläufig noch notwendig.

Zu Z 2 (§ 6):

Der bisherige § 6 enthielt für den Bereich der Universitäten der Künste Verweisungen auf § 4. Durch das nun einheitliche Studienrecht (Universitäts-Studiengesetz) ist eine Zusammenziehung der Bestimmungen in einem Paragraphen möglich geworden.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 5):

Es handelt sich lediglich um eine Zitatkorrektur.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 6):

Prüfungsentschädigungen werden gemäß § 7 Abs. 5 nach Semesterende ausbezahlt, der Anspruch entsteht aber bereits mit der Abhaltung der Prüfung. Eine rückwirkende Änderung bereits mit 1. Oktober 2000 ist nicht vertretbar, daher kommt als frühestmöglicher Wirksamkeitstermin der Beginn des Sommersemesters 2001 in Betracht. Dieses Semester beginnt zwar an den meisten, jedoch nicht gesetzlich zwingend an allen Universitäten und Universitäten der Künste am 1. März 2001, daher ist von einer kalendermäßigen Fixierung abzusehen.

Im Begutachtungsverfahren ist der Entwurf bei den Universitäten und Universitäten der Künste sowie bei den verschiedenen Organisationen und Interessensvertretungen im Universitätsbereich durchwegs auf massive Ablehnung gestoßen. Kritisiert wurden vor allem die viel zu kurze Begutachtungsfrist und der mit der Maßnahme verbundene Einkommensverlust. Die Maßnahmen würden zur Folge haben, dass der Anreiz für Universitätslehrer zu einer Intensivierung der fachlichen Betreuung der Studierenden innerhalb und außerhalb von Lehrveranstaltungen geringer wird bzw. wegfällt.

Zu Art. 76 (Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes):

Allgemeines:

Das mit 1. Jänner 1998 in Kraft getretene Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/1998, hat sich bei den bereits in die Vollrechtsfähigkeit übergeleiteten Bundesmuseen, dem Kunsthistorischen Museum, der Graphischen Sammlung Albertina, der Österreichischen Galerie Belvedere, dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst und dem Technischen Museum Wien bewährt und konnten die Ziele des Gesetzes bereits großteils verwirklicht werden.

Bei der mit 1. Jänner 2001 beabsichtigten Überleitung des Museums für Völkerkunde, des Österreichischen Theatermuseums sowie der Österreichischen Phonotheek hat sich aber gezeigt, dass mit der vorgesehenen und für vier Jahre eingefrorenen Basisabteilung kein Auslangen gefunden werden kann. Die allgemeine Kostensteigerung und insbesondere die unabweislichen Struktureffekte personalrechtlicher Natur würden zu Lasten der operationalen und innovativen Ressourcen bei Ausstellungsplanung und Ankäufen von Kunstobjekten und Kulturartefakten gehen.

Es ergibt sich daher für die drei Einrichtungen die Notwendigkeit, unter größtmöglicher Beibehaltung der wissenschaftlichen Autonomie, die Einsparungssynergieeffekte größerer Museen und deren Kapazitäten in Personalverwaltung, Rechnungswesen, Budgetplanung, Gebäudemanagement, Ausstellungsplanung, Marketing und PR-Maßnahmen zu nutzen. Überdies kann ein großer Einsparungseffekt bei Geschäftsführern und den jeweils neunköpfigen Kuratorien erzielt werden.

Für die Zusammenführung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums mit dem Kunsthistorischen Museum sprechen neben räumlichen und organisatorischen Gründen auch international erfolgreiche Beispiele wie der Louvre, das British Museum und das Metropolitan Museum in New York.

Das Technische Museum Wien und die Österreichische Mediathek (vormals Phonotheek) sind technikorientierte und hochtechnisierte Institutionen, die sich von der Ausstattung und der Expertise her und in Bezug auf ihre Benutzer vorzüglich ergänzen. Das Technische Museum sammelt audiovisuelle Geräte, die Mediathek audiovisuelle Informationen (Töne und Video). Eine Zusammenführung von Hardware und Software bietet Synergie und erlaubt vor allem eine wesentlich attraktivere Versorgung der Öffentlichkeit mit audiovisuellen Medien. Durch die Einbindung der Mediathek in das Technische Museum mit dem Fernseharchiv wird der Benutzerzugriff von einer Stelle auf die Bestände des Technischen Museums, des ORF und der Mediathek ermöglicht. Die nunmehr geplante Zusammenführung dieser Institutionen ist überdies die logische Konsequenz der bereits seit Jahren stattfindenden Kooperation.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung einer solchen Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 und 16 und Art. 17 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen auf das Ressortbudget (in Millionen Schilling)		
	2001	2002
Bundесvoranschlag		
Ausgaben		
1. Personalausgaben	-411	-411
2. Anlagen	-152	-152
3. Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	- 9	-9
4. Aufwendungen	-231	-231
Gesamtausgaben	-803	-803

254

311 der Beilagen

Finanzielle Auswirkungen auf das Ressortbudget (in Millionen Schilling)		
	2001	2002
Einnahmen		
erfolgs- und bestandswirksame Einnahmen	57	57
Gesamteinnahmen	57	57
Ressortbudget vor Anpassung	-746	-746
ausgliederungsunabhängige Anpassungen Ressortbudget ab 2001		
Technisches Museum Wien Betriebskosten abzüglich Einnahmen	- 78	- 78
MMK Stiftung Ludwig Betriebskosten, Hausverwaltung abzüglich Entfall bisheriger Ausgaben	- 17	- 17
Graphische Sammlung Albertina Betriebskosten, abzüglich Entfall von Ausgaben	0	-8
zusätzliche Einnahmen Museen insgesamt		8
Summe ausgliederungsunabhängige Anpassungen Ressortbudget	- 95	- 95
Ressortbudget nach Anpassung	-841	-841
Finanzielle Auswirkungen der Ausgliederung		
Hausverwaltung, Instandhaltung und Miete (Transfer von Kapitel 64)	- 82	- 82
Pensionsbeiträge für Beamte	- 23	- 23
Summe ausgliederungsabhängige Anpassungen Ressortbudget	-105	-105
Auswirkungen auf das Ressortbudget	-946	-946

Weitere finanzielle Auswirkungen auf das Bundesbudget		
Ressortbudget	-946	-946
Weitere Ausgaben/Einnahmen		
Ausgaben		
Entfall von Ausgaben im BMwA (Kapitel 64)	82	82
Summe Ausgaben	82	82
Einnahmen		
Pensionsbeiträge Beamte	23	23
Summe Einnahmen	23	23
Saldo Bundesbudget	-841	-841

Lediglich durch die Einbeziehung der Österreichischen Phonotheek in die Bundesmuseen ist eine Erhöhung der Basisabgeltung um 26 Millionen Schilling erforderlich. Dieser Betrag wurde bisher von der Österreichischen Phonotheek beansprucht und beinhaltet 1 Million Schilling für die Pensionsbeiträge der Bundesbeamten sowie 670 000 Schilling für Hausverwaltung, Instandsetzung und Miete (Transfer von Kapitel 64).

Der Personalstand der von diesem Gesetz erfassten Österreichischen Phonotheek im Jahr 2000 umfasst laut Stellenplan 2000 22 Bedienstete (davon 5 Beamte). Der tatsächliche Ist-Stand per 1. September 2000 beträgt 17 Bedienstete (davon 5 Beamte).

Für am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaften ergeben sich durch dieses Bundesgesetz keine Mehrausgaben oder Mindereinnahmen.

Zu Z 1 (§ 1):

Das Museum für Völkerkunde und das Österreichische Theaternuseum werden dem Kunsthistorischen Museum, die Österreichische Phonotheek als Österreichische Mediathek dem Technischen Museum Wien eingegliedert. Zur Wahrung der Identität und der Kontinuität historisch gewachsener Einrichtungen werden die bisherigen Namen in der Benennung der übernehmenden Museen weitergeführt. Die durch

dieses Gesetz zusammengeführten Einrichtungen bilden aber jeweils eine Anstalt mit jeweils einem Gesamtbudget.

Die bereits erlassenen Museumsordnungen, die Überlassungsverträge und die Übergabe-/Übernahmeverträge sind entsprechend zu adaptieren.

Die Österreichische Galerie erhält den Namenszusatz „Belvedere“, dem Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig wird die Kurzbezeichnung „MUMOK-SLW“, dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst die Kurzbezeichnung „MAK“ vorangesetzt.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 4 erster Satz):

Auf Grund der Übernahme der Österreichischen Phonotheek in das Technische Museum Wien wird die Basisabteilung um die von der Phonotheek veranschlagten 26 Millionen Schilling aufgestockt.

Zu Z 3 (§ 10):

Die mit der Überleitung verbundenen personalrechtlichen Maßnahmen erfordern eine gesetzliche Regelung der Versetzung der Beamten in die Zentraleitung unter gleichzeitiger dauernder Zuweisung zur Dienstleistung an die betreffenden Anstalten, sowie des Arbeitgeberwechsels der Vertragsbediensteten des Bundes unter Beibehaltung deren Rechte und Anwartschaften.

Zu Z 5 (Anlage A):

Die Anlage A des Bundesmuseen-Gesetzes ist auf Grund der Zusammenführungen entsprechend neu zu gestalten.

Zu Art. 77 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes):

Der Entfall des § 30a FOG ergibt sich aus der Eingliederung der Österreichischen Phonotheek in das Technische Museum Wien. Auf die Erläuterungen zu Art. 76 kann daher verwiesen werden.

Zum 10. Teil (Bundesforste, Umwelt – Art. 78 bis 81):

Zu Art. 78 und 79 (Änderung des Bundesforstgesetzes 1996 und des Wasserrechtsgesetzes 1959):

Allgemeines:

Der Österreichischen Bundesforste AG obliegt unter anderem die Verwaltung des im Eigentum der „Republik Österreich (Österreichische Bundesforste)“ stehenden Liegenschaftsbestandes (§ 1 Abs. 1 Bundesforstgesetz 1996) für den Bund.

Diesem Liegenschaftsbestand gehören auch Seeuferflächen oder Seen bzw. Flächen des „öffentlichen Wassergutes“ an Seen an. Dem besonderen öffentlichen Interesse an diesen Flächen sowie ihrem besonderen Wert, insbesondere in ökologischer und landeskultureller Hinsicht, Rechnung tragend, sieht der vorliegende Entwurf entsprechende Schutzbestimmungen vor. Gleichzeitig soll es damit zu einer Festschreibung einer einheitlichen österreichischen Seeuferpolitik kommen.

Darüber hinaus wird im öffentlichen Interesse der Verkauf von Gletscherflächen, Flächen von Nationalparks und strategisch wichtigen Wasserressourcen untersagt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit einer Verringerung der Kosten der Liegenschaftsverwaltung zu rechnen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 („Bundesfinanzen“), Z 6 („Zivilrechtswesen“) und Z 10 („Wasserrecht“) des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Zu Art. 78 Z 1 (§ 1 Abs. 2a des Bundesforstgesetzes 1996):

§ 1 Abs. 2a des Entwurfes korrespondiert mit der in § 1 Abs. 1 festgelegten Substanzerhaltungspflicht. Die grundsätzliche Verpflichtung des § 1 Abs. 1, Erlöse aus Veräußerungen von Liegenschaften zum Ankauf neuer Liegenschaften oder zur sonstigen Verbesserung der Vermögenssubstanz zu verwenden, wird im Hinblick auf Seen oder Seeuferflächen dahingehend eingengt, dass der Erlös aus der Veräußerung solcher Flächen wieder in gleichartige Flächen, nämlich Seen oder Seeuferflächen, reinvestiert werden muss.

256

311 der Beilagen

Im Hinblick auf diese Sonderregelung ist von der Österreichischen Bundesforste AG bei der Vorbereitung von Organbeschlüssen über Transaktionen betreffend Seeuferflächen oder Seen besonders auf diese Liegenschaften hinzuweisen bzw. sind diese Liegenschaften in gesonderten Unterlagen auszuscheiden.

Unter Flächen des öffentlichen Wassergutes an stehenden Gewässern sind diesbezügliche „wasserführende oder verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet“ (§ 4 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959) zu verstehen.

Die Bezugnahme auf den Fischereikataster dient der Gewährleistung der Rechtssicherheit der dort erfaßten Institute.

Zu Art. 78 Z 2 (§ 1 Abs. 3a des Bundesforstgesetzes 1996):

§ 1 Abs. 3 des Bundesforstgesetzes sieht vor, dass die Österreichische Bundesforste AG unter den dort genannten Voraussetzungen Liegenschaften des Bundes, die im Grundbuch als in der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste stehend bezeichnet sind (§ 1 Abs. 1), im Namen und auf Rechnung des Bundes veräußern kann. Der vorgeschlagene Abs. 3a sieht im öffentlichen Interesse gelegene Verkaufsbeschränkungen hinsichtlich der dort genannten Flächen vor. Das vorgesehene Verkaufsverbot gilt jedoch nicht, wenn die betreffenden Flächen von Gebietskörperschaften angekauft werden.

Zu Art. 78 Z 3 (§ 4 Abs. 5 des Bundesforstgesetzes 1996):

Durch diese Bestimmung wird dem besonderen Wert von Seen oder Seeuferflächen, insbesondere auch deren Bedeutung für die Allgemeinheit, Rechnung getragen. Die Bestimmung soll weiters die Grundlage für die Vereinheitlichung der österreichischen Seeuferpolitik sein. Diesem Ziel ist auch das vom Vorstand zu erstellende Konzept über die Grundsätze der Seeuferpolitik verpflichtet. Das daran bestehende besondere öffentliche Interesse ist auch durch das im Rahmen der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bestehende Vetorecht der Mitglieder des Aufsichtsrats dokumentiert, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie vom Bundesminister für Finanzen nominiert sind.

Zu Art. 78 Z 4 (§ 5 Z 5 des Bundesforstgesetzes 1996):

Nach der Zielbestimmung des § 5 Z 5 in der derzeit geltenden Fassung sind unter anderem Seeufer zu Erholungszwecken zugänglich zu machen. Der Hinweis auf die Seeufer in § 5 Z 5 ist durch die neue Bestimmung des § 4 Abs. 5 obsolet geworden.

Zu Art. 78 Z 5 (§ 8 Abs. 1 dritter Satz des Bundesforstgesetzes 1996):

Die Bestimmung über das Fruchtgenussentgelt für das Kalenderjahr 1997 ist überholt und kann daher entfallen.

Zu Art. 78 Z 6 (§ 10 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Bundesforstgesetzes 1996):

Die auf die Gründungsphase der Gesellschaft abstellenden Bestimmungen über den ersten Vorstand sind überholt und können daher entfallen.

Zu Art. 78 Z 7 (§ 11 Abs. 4 des Bundesforstgesetzes 1996):

Die Bestimmung, wonach das Geschäftsjahr der Gesellschaft dem Kalenderjahr entspricht, hat zu entfallen.

Zu Art. 78 Z 8 (§ 12 Abs. 2 des Bundesforstgesetzes 1996):

Liegenschaftstransaktionen zwischen dem Bund und der Österreichischen Bundesforste AG sollen von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben – beispielsweise auch von der Grunderwerbsteuer – befreit sein.

Zu Art. 79 Z 1 (§ 4 Abs. 3a des Wasserrechtsgesetzes 1959):

Die Bestimmung schreibt die sinngemäße Anwendbarkeit der „Ausscheidungsverfahren“ für Flächen des öffentlichen Wassergutes auch für Grundstücke (Flächen), die in Verwaltung der Österreichischen Bundesforste AG stehen, fest.

Zu Art. 79 Z 2 (§ 137 Abs. 8 des Wasserrechtsgesetzes 1959):

Mit dieser Bestimmung wird die bis zur WRG-Novelle 1999 geltende Zweckbindung von Einnahmen aus Verwaltungsstrafverfahren wieder eingeführt.

Zu Art. 80 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):**Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik ist gemäß § 31d WRG 1959 bzw. künftig gemäß dem AWG vorzunehmen. Der dritte wesentliche Anpassungsschritt erfordert insbesondere die Sicherstellung der Qualität der Abfälle bzw. der Vorbehandlung der Abfälle ab 1. Jänner 2004. Damit wird dem Grundsatz des Abfallwirtschaftsgesetzes Rechnung getragen, Abfälle möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abzulagern. Eine Verlängerung dieser dritten Anpassungsfrist ist unter den in § 31d Abs. 7 WRG 1959 aufgezählten Bedingungen möglich. Im Falle einer Verlängerung kommt es zu einer unterschiedlichen finanziellen Belastung der Abfallbesitzer, die Abfälle ab 2004 entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung ablagern, gegenüber jenen, die Abfälle auf einer Deponie ablagern, deren Anpassungsfrist über das Jahr 2004 hinaus verlängert wird. Dies betrifft im Besonderen die Ablagerung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

Die durchschnittlichen Deponiepreise für eine Tonne Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle liegen zwischen 1 000 S (73 €) und 1 500 S (109 €) je Tonne (inkl. 400 S [29 €] Altlastenbeitrag). Projektwerber und Betreiber von thermischen oder mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen kalkulieren derzeit mit Übernahme-preisen von zumindest 1 600 S (116 €) bis 2 500 S (182 €) je Tonne. Dazu kommen noch die Kosten für die Abfälle, die nach der thermischen oder mechanisch-biologischen Behandlung auf einer Deponie abgelagert werden.

Die gesetzlich vorgegebene, zeitgerechte Erfüllung wichtiger Anforderungen an den Umweltschutz soll nicht mit finanziellen Nachteilen gegenüber jenen verbunden sein, die diese Anforderungen aus welchen Gründen auch immer verspätet erfüllen.

Der Anreiz zur Umsetzung des im § 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes festgelegten Ziels, Abfälle in möglichst umweltgerechter Form abzulagern, wird durch eine Lenkungsabgabe verstärkt. Bereits begonnene Aktivitäten werden damit beschleunigt bzw. verstärkt. Ein Zuwarten bzw. eine Verlängerung der Anpassungsfrist wird dadurch finanziell unattraktiver. Mit dieser Änderung wird der Altlastenbeitrag für Abfälle der Kategorie „alle übrigen Abfälle“ von 43,60 € (600 S) ab 1. Jänner 2004 auf 65 € (900 S) und ab 1. Jänner 2006 auf 87 € (1 200 S) angehoben.

Weiters erfolgen durch diese Novelle Klarstellungen betreffend die Ablagerung von Erdaushub und entsprechende Beitragshöhen.

Da die Beiträge für das langfristige Ablagern einerseits und das Verfüllen oder Lagern andererseits schon derzeit weitgehend gleich lauten, werden diese mit dem Ziel der Vereinfachung zusammengeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung des Beitrages für die Ablagerung von unbehandelten Abfällen bewirkt einen Lenkungseffekt von der Deponierung dieser Abfälle hin zur thermischen oder mechanisch-biologischen Behandlung bzw. ist ein Anreiz zur Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung ab 2004. Nur durch eine Erhöhung im vorgeschlagenen Ausmaß kann der gewünschte Lenkungseffekt bewirkt werden.

Dem geringfügigen Mehraufwand bei der Kontrolle zur Differenzierung des Aushubmaterials stehen geringfügige Erleichterungen durch Zusammenführung der Beitragskategorien, Klarstellungen und Einsparungen durch die Einschränkung der Notwendigkeit, bei unrichtiger Selbstbemessung einen Abgabebescheid zu erlassen, gegenüber.

Das Beitragsaufkommen wird durch die Neudefinition der Deponiebasisdichtung und durch die Beitragsfreistellung für bestimmte Rekultivierungsschichten geringfügig reduziert. Durch die Anhebung des Beitragssatzes für die Ablagerung von Abfällen der Kategorie „alle übrigen Abfälle“, insbesondere von unbehandeltem Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, ab 1. Jänner 2004 sind unter Berücksichtigung des Lenkungseffektes Mehreinnahmen von mindestens 18 Millionen Schilling (1,3 Millionen €) und ab 1. Jänner 2006 36 Millionen Schilling (2,6 Millionen €) jährlich zu erwarten.

Durch die Staffelung der Beitragspflicht für Aushubmaterial werden Mehreinnahmen in der Höhe von 4 Millionen Schilling (292 000 €) ab dem Jahr 2001 und 8 Millionen Schilling (584 000 €) ab dem Jahr 2004 geschätzt.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Abfallwirtschaft“) und § 7 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Zu Art. 80 Z 1 (§ 2 Abs. 5 Z 1 und 2 ALSAG):

§ 2 Abs. 5 Z 1 regelt eine Ausnahme vom Abfallbegriff des Altlastensanierungsgesetzes im Bereich der Verwertung und legt fest, dass die Verwendung von Abfällen innerhalb des Deponiekörpers (vgl. § 2 Abs. 8 ALSAG) unabhängig vom Zweck beitragspflichtig ist. Durch eine Ergänzung der demonstrativen Aufzählung um die Methanoxidationsschicht und Rekultivierungsschicht wird die bereits seit der Novelle 1996 bestehende Rechtslage noch verdeutlicht. Durch eine Änderung des § 3 Abs. 3 wird definiert, in welchen Fällen die Rekultivierungsschicht von der Beitragspflicht ausgenommen werden kann.

Der Begriff „Baumaßnahmen des Deponiekörpers“ wird durch „deponiebautechnische oder andere Zwecke“ ersetzt; dies stellt lediglich eine sprachliche Klarstellung dar.

Im § 2 Abs. 5 Z 2 erfolgt eine Klarstellung, welcher Erdaushub vom Altlastensanierungsgesetz generell ausgenommen ist. Die Begrenzung in der Z 2 bezieht sich auf bodenfremde Bestandteile, die vor dem Ausheben oder Abräumen im Boden enthalten sind; Zumischungen von bodenfremden Bestandteilen sind unzulässig. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 6 Abs. 1.

Zu Art. 80 Z 2 (§ 2 Abs. 8b ALSAG):

Die Erweiterung der Zulassung alternativer Deponiebasisdichtungen im Sinne des § 18 Abs. 4 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, führt zu einer Harmonisierung des Altlastensanierungsgesetzes und der Deponieverordnung. Demnach sind auch Deponiebasisdichtungen mit geringeren Gesamtdicken der mineralischen Dichtungsschicht als 50 cm (mindestens 20 cm für Baurestmassendeponien und mindestens 40 cm in zwei Lagen für Reststoff- und Massenabfalldeponien) als solche im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen, wenn durch zusätzliche alternative Deponiebasisdichtungen eine technisch gleichwertige Dichtungswirkung und Beständigkeit nachgewiesen werden kann.

Als alternative Basisdichtung ist sowohl die unterschiedliche Anordnung einzelner Dichtungselemente als auch die zusätzliche Verwendung alternativer Materialien anzusehen. Die Frage der Gleichwertigkeit von alternativen Deponiebasisdichtungen kann nur im Einzelfall von Sachverständigen beurteilt werden, wobei vor allem die technische Herstellbarkeit, die hydraulische Durchlässigkeit, das Schadstoffrückhaltevermögen, die Möglichkeiten der Qualitätskontrolle, Überwachung und Sanierung sowie die Langzeitbeständigkeit zu beurteilen sind.

Zu Art. 80 Z 3 (§ 2 Abs. 15 ALSAG):

Eine Begriffsdefinition „kulturfähige Erde“ ist für den Aufbau der Rekultivierungsschicht erforderlich (vgl. die Ausführungen zu § 3 Abs. 3).

Erdaushub, der mit anderen Materialien zur Herstellung einer kulturfähigen Erde verwendet wird, ist ein organisch-mineralisches Ausgangsmaterial und ist daher nicht einem Humifizierungsprozess zu unterziehen.

Zu Art. 80 Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 1 ALSAG):

Mit der ALSAG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 201/1996, wurden alle Formen der Einbringung von Abfällen in den Deponiekörper – einschließlich der Herstellung einer Rekultivierungsschicht oder einer Methanoxidationsschicht aus Abfällen – der Beitragspflicht für das langfristige Ablagern von Abfällen unterstellt. Um künftig Fehlinterpretationen bei der Anwendung dieser Bestimmung zu vermeiden, wird dies noch deutlicher hervorgehoben.

Zu Art. 80 Z 5 (§ 3 Abs. 3 ALSAG):

Durch die Festlegung von Qualitätskriterien wird auch der Einsatz von bestimmten, gering belasteten Abfällen für Rekultivierungsschichten ermöglicht, ohne Altlastenbeiträge entrichten zu müssen.

Beitragsfrei sind Schichten, welche unter ausschließlicher Verwendung von Erdaushub, der den Kriterien gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 entspricht, hergestellt werden. Die Nachweispflicht liegt beim potenziellen Beitragspflichtigen.

Entsprechend den Zielen und Grundsätzen des AWG werden die Inputmaterialien beschränkt. Unter Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle sind die Abfälle der Gruppe 911 (Hausmüll) der ÖNORM S 2100 (herausgegeben am 1. September 1997) zu verstehen; lediglich Abfälle der Schlüsselnummer 91104 (biogene Abfallstoffe, getrennt gesammelt) können als Ausgangsmaterial verwendet werden.

Die anorganischen Gesamtgehalte, die Eluatwerte und die Stärke der Rekultivierungsschicht basieren auf der Studie „Evaluierung von geeigneten Reststoffen und Technologien für die Vererdung im Sinne einer Verordnung über Qualitätsanforderungen für Erden aus Abfällen sowie Anforderungen an die Kennzeichnung beim Inverkehrbringen gemäß § 7 Abs. 12 AWG“ (Kurtitel: „Studie Erden aus Abfällen“), die von

einer Gruppe von vier Institutionen (Fraunhofer-Institut für Umweltchemie und Ökotoxikologie, IUT GmbH, Niederösterreichische Umweltschutzanstalt, Universität Wien-Institut für Physische Geographie) im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeitet wurde, sowie teilweise auf dem deutschen Bodenschutzrecht. Die genannte Studie wurde von einem wissenschaftlichen Beirat begleitet; die Ergebnisse dieser fachlichen Diskussionen sowie die Ergebnisse auf anderen fachlichen Ebenen sind ebenfalls in diese Bestimmung eingeflossen.

Im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes sind bei der Festlegung der Grenzwerte auch Situationen wie die Rekultivierung bei einer Kiesgrubenverfüllung mit direktem Grundwasserzugang zu berücksichtigen. Weiters stellt die Rekultivierungsschicht einer Deponie den Abschluss zur Biosphäre dar; daher ist es gerechtfertigt auf Grund der Wechselwirkungen mit der Biosphäre dieselben Schadstoffgrenzwerte und Frachtenbegrenzungen vorzusehen wie für eine Rekultivierung außerhalb eines Deponiebereichs. Die vorgesehenen strengen Grenzwerte sind auch erforderlich, um nicht einen Anreiz für ein gegen das Vermischungsverbot gemäß § 17 Abs. 1a AWG verstoßendes „Herabmischen“ von bedenklichen Materialien zu bieten.

Die beschriebene Rekultivierungsschicht orientiert sich am Aufbau und den Eigenschaften eines natürlichen Bodens. Es kann sich hierbei keinesfalls um unkontrollierte Schüttungen handeln, sondern es muss nach detaillierten Projektplänen ein schichtenweiser Aufbau erfolgen. Diese Unterlagen müssen zum Beleg der Einhaltung der beschriebenen Anforderungen Informationen über den Schichtenaufbau, die Art und Qualität der in den einzelnen Schichten verwendeten Materialien einschließlich der Zuschlagstoffe und Bodenverbesserungsmittel enthalten. Bei Verwendung von Erde aus Abfällen müssen Belege zB in Form von Gutachten eines Bodensachverständigen existieren, die bestätigen, dass diese Erde aus Abfällen die für einen Pflanzenstandort unter Berücksichtigung eines vorsorgenden Umweltschutzes relevanten Bodenfunktionen erfüllt.

Zu Art. 80 Z 6 (§ 6 Abs. 1 ALSAG):

Zu Abs. 1 Z 1 und 2:

Erdaushub, der den Kriterien gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 ALSAG entspricht, ist beitragsfrei.

Von beitragspflichtigem Erdaushub im Sinne von § 6 Abs. 1 Z 1b und 2 kann nur gesprochen werden, wenn die Abfallcharge überwiegend aus Erde oder Boden besteht (dh. der Anteil an bodenfremdem Material jedenfalls unter 50% liegt).

Beim beitragspflichtigen Erdaushub werden künftig zwei Fälle unterschieden.

- a) Werden die Kriterien der Baurestmassendeponie eingehalten und überschreitet der Anteil an bodenfremden Bestandteilen fünf Volumsprozent, so bleibt es beim Beitragssatz von 7,20 €(100 S).
- b) Werden die Kriterien der Baurestmassendeponie nicht eingehalten, erfolgt ab 2001 eine Erhöhung auf 14,50 €(200 S); eine weitere Anhebung auf 21,80 €(300 S) ab 2004 ist vorgesehen (vgl. Z 2).

Im zweiten Fall ist darauf zu achten, dass die enthaltenen Schadstoffe nicht die Grenzwerte für die zulässigerweise in der Anlage gelagerten bzw. abgelagerten Abfälle überschreiten. Im Hinblick auf den vorsorgenden Umweltschutz werden diese Abfälle in der Regel nicht für Verfüllungen oder Gelände-anpassungen verwendet werden können.

Unter Berücksichtigung der vor der Festsetzungsverordnung 1997, BGBl. II Nr. 227/1997, mit Begleitschein weitergegebenen Masse an kontaminiertem Bodenaushub, der Erfahrungen bei den bisher erfolgten Ausstufungen, der Tatsache, dass für Abfälle, die bei der Sanierung von ausgewiesenen Altlasten anfallen, kein Altlastenbeitrag einzuheben ist, und der Verringerung der Kostenunterschiede zwischen unbehandelter Deponierung und der Bodenbehandlung wird der Anfall des unter die neue Kategorie fallenden Erdaushubes auf zirka 40 000 t/a geschätzt. Das bedeutet – unter Berücksichtigung der schon bisher vorgesehenen Beitragspflicht – geschätzte Mehreinnahmen in der Höhe von 4 Millionen Schilling (292 000 €) ab dem Jahr 2001 und 8 Millionen Schilling (584 000 €) ab dem Jahr 2004.

Der Nachweis zur Einhaltung der jeweiligen Kriterien kann durch eine Gesamtbeurteilung, eine Ausstufungsbeurteilung oder durch ein entsprechendes Gutachten geführt werden.

Zu Abs. 1 Z 3:

Zur Umsetzung des im § 1 Abfallwirtschaftsgesetz festgelegten Ziels, Abfälle in möglichst umweltgerechter Form abzulagern, wird ein Anreiz gegeben. Gemäß der derzeitigen Rechtslage wird der Beitrag für „alle übrigen Abfälle“ gemäß § 6 Abs. 1 ab 1. Jänner 2001 43,60 €(600 S) betragen. Mit dieser Novelle wird der Altlastenbeitrag für unbehandelte Abfälle (Kategorie „alle übrigen Abfälle“) ab 1. Jänner 2004 auf 65 €(900 S) und ab 1. Jänner 2006 auf 87 €(1 200 S) angehoben. Eine Abschätzung

260

311 der Beilagen

der jährlich ab 1. Jänner 2004 möglichen zusätzlichen Einnahmen liegt in der Bandbreite der unten angeführten Szenarien:

Szenario I:		
Annahme:	Ein Bundesland mit einem Ablagerungsvolumen an nicht vorbehandeltem Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von 60 000 Tonnen nimmt die Verordnungsermächtigung gemäß § 31d Abs. 7 WRG 1959 in Anspruch.	
Mehreinnahmen:	ab 2004: 18 Millionen S (1,3 Millionen €)	ab 2006: 36 Millionen S (2,6 Millionen €)
Szenario II:		
Annahme:	Ein Bundesland mit einem Ablagerungsvolumen an nicht vorbehandeltem Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von 120 000 Tonnen nimmt die Verordnungsermächtigung in Anspruch.	
Mehreinnahmen:	ab 2004: 36 Millionen S (2,6 Millionen €)	ab 2006: 72 Millionen S (5,2 Millionen €)
Szenario III:		
Annahme:	Zwei Bundesländer mit einem Ablagerungsvolumen an nicht vorbehandeltem Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von insgesamt 180 000 Tonnen nehmen die Verordnungsermächtigung in Anspruch.	
Mehreinnahmen:	ab 2004: 54 Millionen S (3,9 Millionen €)	ab 2006: 108 Millionen S (7,8 Millionen €)

Bei diesen Szenarien wird vom derzeitigen Abfallaufkommen ausgegangen und der durch die Neuregelung zu erwartende Lenkungseffekt ausgeklammert. Auf Grund des durch die geplanten Regelungen erwarteten Lenkungseffektes sollten die Mehreinnahmen wesentlich geringer als in den oben angeführten Szenarien II und III ausfallen.

Mit dem Ziel der Vereinfachung erfolgt die Zusammenlegung der Beitragssätze für das Ablagern, Verfüllen und Lagern ab dem Jahr 2001. Dabei bleibt die Höhe der Beitragssätze weitgehend unverändert. Ein Unterschied besteht nur bei den „übrigen Abfällen“. Siehe auch Erläuterungen zu § 6 Abs. 5.

Die Geldbeträge werden in Euro angegeben.

Zu Art. 80 Z 7 (§ 6 Abs. 2 ALSAG):

Die Verweise auf Abs. 1 werden angepasst und die Geldbeträge in Euro angegeben.

Zu Art. 80 Z 8 (§ 6 Abs. 3 ALSAG):

Entsprechend der Definition des § 2 Abs. 9 ALSAG muss eine aktive Deponiegaserfassung mit anschließender Verbrennung der erfassten Deponiegase vorhanden sein. Eine passive Entgasung oder die ausschließliche Leitung der erfassten Deponiegase über Biofilter ist daher nicht als ausreichend anzusehen, um einen Zuschlag gemäß § 6 Abs. 3 nicht entrichten zu müssen.

Bei neuen Deponien bzw. bei neuen Schüttabschnitten ist gemäß dem Stand der Technik eine Entgasung erst ab einer gewissen Mindesthöhe der Abfallsschüttung möglich. Es ist daher auch dann kein Zuschlag für eine fehlende Entgasung zu entrichten, wenn Gaserfassungselemente wegen erst beginnender Schüttung noch nicht installiert (und daher auch noch nicht in Betrieb genommen) wurden. Voraussetzung den Zuschlag gemäß § 6 Abs. 3 nicht anzuwenden ist jedoch das Vorliegen eines genehmigten Entgasungsprojektes und der projektgemäße Baufortschritt der Entgasungsmaßnahmen.

Zu Art. 80 Z 9 (§ 6 Abs. 4 ALSAG):

Die Geldbeträge werden auf Euro umgestellt.

Zu Art. 80 Z 10 (§ 6 Abs. 5 ALSAG):

Da § 6 Abs. 1 nach den vorgeschlagenen Änderungen auch für das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeanpassungen, das Lagern von Abfällen und das Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes gelten, hat § 6 Abs. 5 zu entfallen. Die

Abfallkategorien für die Kategorien „Baurestmassen“ und „Erdaushub“ waren schon bisher gleich lautend. Im Hinblick auf den vorsorgenden Umweltschutz ist davon auszugehen, dass Abfälle der Kategorie „alle übrigen Abfälle“ in der Regel nicht für Verfüllungen und Geländeanpassungen verwendet werden können. Ein begünstigter Beitragssatz für Verfüllungen mit Abfällen der Kategorie „alle übrigen Abfälle“ gegenüber der langfristigen Ablagerung erscheint jedenfalls nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Art. 80 Z 13 (§ 9 Abs. 2a ALSAG):

Durch diese Regelung wird dem Beitragsschuldner die Möglichkeit gegeben, auf einfachem Weg eine Berichtigung einer Altlastenbeitragsanmeldung durchzuführen, indem eine entsprechend berichtigte oder ergänzte Anmeldung beim Hauptzollamt abgegeben wird. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Erlassung eines Bescheides nach § 201 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, durch das Hauptzollamt in diesen Fällen nicht erforderlich.

Zu Art. 80 Z 16 (§ 12 Abs. 4 ALSAG):

Die bisherige Bestimmung ist seit 1998 gegenstandslos und kann daher entfallen. Um dem Ziel der Budgetkonsolidierung Rechnung zu tragen, wird dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Möglichkeit eingeräumt, in den Jahren 2001 und 2002 zusätzliche Mittel für Ersatzvornahmen bei Altlasten aus Mitteln der Altlastenbeiträge zu finanzieren. Die Kostentragung durch den Verpflichteten gemäß § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 wird davon nicht berührt. Unter budgetären Vorkehrungen sind auch Ermächtigungen gemäß den Bundesfinanzgesetzen zu verstehen.

Zu Art. 80 Z 18 (§ 25 ALSAG):

Bis zum 31. Dezember 2001 gelten weiterhin die Schillingbeträge. Für die in den §§ 6, 12 und 22 angeführten Eurobeträge wird eine Tabelle mit den entsprechenden Schillingbeträgen in das Gesetz aufgenommen.

Zu Art. 80 Z 20 (Anlage 1):

In der Anlage 1 werden Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht normiert.

Zu Art. 81 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):

Allgemeines:

Auf Grund der gemeinschafts- und wasserrechtlichen Vorgaben besteht für die nächsten Jahre ein hoher Investitionsbedarf. Ende September dieses Jahres lagen bei der Abwicklungsstelle im Förderbereich der Siedlungswasserwirtschaft Förderungsansuchen mit einem geschätzten Investitionsvolumen von mehr als 13 000 Millionen Schilling vor. Gleichzeitig endet auf Grund der auslaufenden Finanzausgleichsperiode mit dem Jahr 2000 die Ermächtigung zur Zusage von Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Festlegung der Zusagerahmen für die Jahre 2001 bis 2004 soll unter weitestgehender Schonung der Budgets der Finanzausgleichspartner die Realisierung der wasserrechtlichen Vorgaben und die Einhaltung der ökologischen Standards sicherstellen.
- Die Belastung der Budgets der FAG-Partner durch die Bedeckungserfordernisse der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2001 bis 2004 soll durch Maßnahmen der Kosteneffizienz eingegrenzt werden.
- Der durch die Anzahl der bei der Abwicklungsstelle befindlichen Förderungsansuchen belegte Mehrbedarf soll durch eine weitere Sondertranche reduziert werden.

Auf Grund der UFG-Novelle BGBl. I Nr. 26/2000 hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sämtliche fälligen Verbindlichkeiten beim FAG-Sonderkonto für die Siedlungswasserwirtschaft abgebaut. Zur Bedeckung seiner sonstigen zukünftigen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von rund 16 Milliarden Schilling ist nach Bedarf auf die veranlagten Erlöse aus den Darlehensverkäufen (insgesamt rund 41,4 Milliarden Schilling) zurückzugreifen. Weiters sind zur Bedeckung des Liquiditätsbedarfes in der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2003 und 2004 jeweils 700 Millionen Schilling aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds heranzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Förderungsmittel einer Sondertranche im Ausmaß von maximal 500 Millionen Schilling werden aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt. Ebenso werden die Abwicklungskosten der Siedlungswasserwirtschaft vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds getragen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen werden die Abwicklungskosten dieser Sondertranche mit zirka 5 bis 8 Millionen Schilling bzw. die Abwicklungskosten der Förderungen auf Grund der festgelegten Zusagerahmen für die Jahre 2001 bis 2004 auf rund 35 bis 50 Millionen Schilling per anno abgeschätzt.

262

311 der Beilagen

Der Auszahlungsbedarf für die Sondertranche im Ausmaß von 500 Millionen Schilling (Barwert) wird für das Jahr 2000 mit zirka 3 Millionen Schilling abgeschätzt. In den Folgejahren steigt der Liquiditätsbedarf über einen Zeitraum von vier Jahren auf zirka 45 Millionen Schilling an. Die Bedeckung dieser Sondertranche erfolgt durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Für die Zusagerahmen der Jahre 2001 bis 2004 lässt sich auf Basis der bisherigen Erfahrungen ein daraus resultierender Liquiditätsbedarf für diesen Zeitraum von rund insgesamt von 1 Milliarde Schilling (2001: 21 Millionen Schilling, 2002: 129 Millionen Schilling, 2003: 308 Millionen Schilling, 2004: 583 Millionen Schilling) ableiten. Der voraussichtliche, bisherige Gesamtliquiditätsbedarf für die Siedlungswasserwirtschaft unter Einrechnung der Zusagen bis Ende 2004 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Planliquidität	FAG (Zusagen aus Normalrahmen)	FOND (Zusagen aus Sondertranchen)
2000	2 978 908 576	2 553 388 778	425 519 798
2001	3 433 165 407	2 903 530 506	529 634 901
2002	3 676 321 200	3 100 834 842	575 486 359
2003	3 882 488 870	3 296 230 192	586 258 679
2004	4 037 876 609	3 485 387 445	552 489 164
2005	4 203 681 348	3 673 047 242	530 634 106
2006	4 249 161 555	3 726 026 900	523 134 654
2007	4 211 508 084	3 695 866 201	515 641 883
2008	4 105 517 541	3 597 335 389	508 182 152
2009	4 023 619 265	3 523 120 208	500 499 057
2010	3 964 174 668	3 471 540 510	492 634 158
2011	3 906 367 842	3 421 132 277	485 235 565
2012	3 849 230 850	3 371 376 024	477 854 826
2013	3 792 186 753	3 321 743 292	470 443 460
2014	3 735 130 908	3 272 108 179	463 022 729
2015	3 678 683 768	3 223 088 779	455 594 989
2016	3 620 395 723	3 172 396 432	447 999 291
2017	3 554 991 536	3 114 563 269	440 428 267
2018	3 495 248 506	3 062 632 222	432 616 284
2019	3 427 913 645	3 005 580 959	422 332 686
2020	3 324 601 091	2 917 989 494	406 611 597
2021	3 065 869 238	2 703 758 434	362 110 804
2022	2 661 415 442	2 353 308 696	308 106 745
2023	2 247 199 574	1 981 205 870	265 993 703
2024	1 915 372 286	1 697 314 984	218 057 302
2025	1 606 604 637	1 433 795 271	172 809 366
2026	1 374 762 910	1 229 063.101	145 699 809
2027	1 181 065 866	1 079 994 646	101 071 220
2028	861 856 752	861 856 752	0
2029	611 932 728	611 932 728	0
2030	394 054 776	394 054 776	0
2031	178 350 157	178 350 157	0
2032	0	0	0
Summe	95 249 658 105	83 433 554 555	11 816 103 551

Aus dieser Übersicht errechnet sich ein Liquiditätsbedarf (ohne Sondertranchen) für den Zeitraum 2001 bis 2004 in Höhe von rund 12,8 Milliarden Schilling. Per Jahresultimo werden sich am FAG-Sonderkonto voraussichtlich rund 6,97 Milliarden Schilling (ohne Zinsen) befinden. (Die Dotation des FAG-Sonderkonto durch die FAG-Partner erfolgt seit 1993 durch Vorwegabzüge und Kostenbeiträge nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes). Unter Einrechnung der vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in den Jahren 2003 und 2004 zu leistenden 1,4 Milliarden Schilling (neben der Bedeckung der Sondertranchen) ergibt dies einen Restbetrag, der entsprechend den Ergebnissen der FAG-Verhandlungen von den FAG-Partnern in den Jahren 2003 und 2004 aufzubringen sein wird.

Die Abwicklungskosten der Siedlungswasserwirtschaft einschließlich der Sondertranchen werden vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds getragen. Die Abwicklungskosten einer Sondertranche 2000 hängen entscheidend von der Anzahl der zusätzlichen Förderfälle und dem Gesamtvolumen in der Siedlungswasserwirtschaft ab. Es wird mit einem zusätzlichen Fallaufkommen in der Höhe von zirka 125 Fällen gerechnet. Da eine explizite Ausweisung von einzelnen Förderfällen als „Sondertranchen-Förderungsfall“ nicht möglich ist, errechnen sich die Abwicklungskosten von Sondertranchen als anteilige Kosten der gesamten in einem Abwicklungsjahr behandelten Siedlungswasserwirtschaftsfälle. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen werden die Abwicklungskosten dieser Sondertranche auf zirka 5 bis 8 Millionen Schilling bzw. der Förderungen auf Grund der festgelegten Zusagerahmen für die Jahre 2001 bis 2004 und vereinfachten Förderungsabläufen auf rund 35 bis 40 Millionen Schilling per anno abgeschätzt.

In Anlehnung an das Ergebnis zu den laufenden Finanzausgleichsverhandlungen wird der Zusagerahmen für das Jahr 2001 mit 3 500 Millionen Schilling sowie für die Jahre 2002 bis 2004 mit jeweils 3 000 Millionen Schilling festgelegt. Damit können – in Umsetzung der EU- und wasserrechtlichen Vorgaben – weitere Maßnahmen zum Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen – gesetzt und die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die zusätzliche Förderung von 500 Millionen Schilling in der Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2000 bewirkt eine Absicherung bzw. Schaffung von etwa 1 500 Arbeitsplätzen. Mit dieser Sondertranche wird das in der Siedlungswasserwirtschaft ausgelöste Investitionsvolumen im Jahr 2000 um zirka 1,5 Milliarden Schilling ansteigen. Für die Jahre 2001 bis 2004 ergibt der festgelegte Zusagerahmen bei einem jährlichen Investitionsvolumen von rund 13 Milliarden Schilling einen Arbeitsplatzeffekt von rund 12 000 Arbeitsplätzen. Damit festigt der Siedlungswasserbau seine führende Bedeutung im gesamten Tiefbau.

Zu Art. 81 Z 1 (§ 1 Z 2 UFG):

Die Anfügung des Klammerausdruckes ist lediglich eine redaktionelle Korrektur.

Zu Art. 81 Z 2 (§ 6 Abs. 1a Z 1 UFG):

Die Abwicklungskosten der Siedlungswasserwirtschaft werden ab dem Jahr 2000 vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds getragen.

Zu Art. 81 Z 3 (§ 6 Abs. 2 erster Satz UFG):

Die Festlegung der Zusagerahmen für die Jahre 2001 bis 2004 soll – unter weitestgehender Schonung der Budgets der FAG-Partner – die Realisierung der wasserrechtlichen Vorgaben und die Einhaltung der ökologischen Standards sicherstellen.

Zu Art. 81 Z 4, 5 und 7 (§§ 6 Abs. 2a, b und 37 Abs. 5a UFG):

Der durch die Anzahl der bei der Abwicklungsstelle befindlichen Förderungsansuchen belegte Mehraufwand soll durch eine weitere Sondertranche im Ausmaß von 500 Millionen reduziert werden. Die Bedeckung der Sondertranche erfolgt sowie alle bisherigen Sondertranchen aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Der Gesamtbedeckungsbedarf der Sondertranchen gemäß § 6 Abs. 2a (legistisch zusammengefasst aus den bisherigen § 6 Abs. 2a und 2b) beläuft sich auf insgesamt 6 300 Millionen Schilling (Barwert). Infolge von Kostenreduktionen, Stornierungen oder ähnlichem frei werdende Mittel aus bereits erfolgten Zusagen können bis Ende 2004 neuerlich zugesagt werden.

In Fortführung der aktuellen Rechtslage übernimmt der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds die Bedeckung der Abwicklungskosten für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2) ab dem Jahr 2000 bzw. – analog der Kostentragungsregelung für die bisherigen Sondertranchen – die Abwicklungskosten der neuerlichen Sondertranche.

264

311 der Beilagen

Zu Art. 81 Z 6 (§ 20 Abs. 1 UFG):

Das Modell der Pauschalierung bringt Verwaltungsvereinfachungen und -einsparungen auf Seiten des Bundes und der Länder, die letztlich dem betroffenen Förderungswerber zugute kommen. Die Bedingungen der Pauschalierung sind in den Förderungsrichtlinien gemäß § 13 Abs. 2 zu regeln.

Zu Art. 81 Z 8 und 9 (§§ 37 Abs. 5e und 5f UFG):

Auf Grund der UFG-Novelle BGBl. I Nr. 26/2000 hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sämtliche fälligen Verbindlichkeiten beim FAG-Sonderkonto für die Siedlungswasserwirtschaft abgebaut. Zur Bedeckung seiner sonstigen zukünftigen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von rund 16 Milliarden Schilling sind nach Bedarf auf die veranlagten Erlöse aus den Darlehensverkäufen (insgesamt rund 41,4 Milliarden Schilling) heranzuziehen. Weiters werden zur Bedeckung des Liquiditätsbedarfes in der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2003 und 2004 jeweils 700 Millionen Schilling herangezogen.

Zum 11. Teil (Verkehr und Telekommunikation):**Zu Art. 82 (Änderung des ASFINAG-Gesetzes):****Allgemeines:**

Im ASFINAG-Gesetz werden die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen getroffen, insbesondere werden die übertragbaren Bundesstraßenstrecken angeführt und Mindestinhalte des Vertrages angegeben. Weiters wird dem Bund die Möglichkeit eingeräumt, das Eigentum an Liegenschaften an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übertragen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das höchst- und hochrangige Bundesstraßennetz wurde im Rahmen einer Überprüfung des hochrangigen Straßennetzes in Hinblick auf aktuelle und künftige verkehrs- und wirtschaftspolitische Anforderungen durch die Studie betreffend die „Gestaltung des Straßennetzes im Donaueuropäischen Raum unter besonderer Beachtung des Wirtschaftsstandortes Österreich“ (GSD-Studie) festgestellt.

Die nunmehr zur Übertragung an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft vorgesehenen Bundesstraßen betreffen verschiedene Kategorien von Bundesstraßen, eine Autobahn (A 5), die 1999 neu geschaffenen Bundesstraßen des Types B 300 und einfache Bundesstraßen B (zB B 61 Günser Straße). Die A 5 Nord Autobahn wurde in den Katalog der an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft übertragbaren Strecken aufgenommen, da diese Autobahn andernfalls das einzige dem höchst- bzw. hochrangigen Straßennetz zuzuordnende Straßenstück wäre, das in der Auftragsverwaltung des Landes verbliebe.

Wird eine zur Übertragung vorgesehene Bundesstraße gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 als fahrleistungsabhängig zu bemautende Strecke festgelegt, ist gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997 der Fruchtgenussvertrag zwischen Bund und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu ergänzen. Auf eine solche Strecke sind dann die Festlegungen des Vertrages nicht mehr anzuwenden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine Infrastruktur, die die aktuellen Ansprüche erfüllt und für zukünftige Erfordernisse vorbereitet ist, zählt zu den elementaren Voraussetzungen für einen attraktiven Wirtschaftsstandort Österreich. In diesem Zusammenhang ist eine einheitliche Gestaltung nicht nur des Mautstraßennetzes, sondern aller hochrangigen Bundesstraßen sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Konkrete Angaben über die finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die Länder können vor Abschluss des Vertrages nicht gemacht werden. Der Entwurf sieht aber jedenfalls vor, dass die Länder von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft mit der Besorgung der von ihnen bisher im Rahmen der Auftragsverwaltung wahrgenommenen Aufgaben betraut werden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr zu Bundesstraßen erklärten Straßenzüge“).

Zu Art. 82 Z 1 (Art. II § 1 des ASFINAG-Gesetzes):

Es erfolgt die Euro-Umstellung hinsichtlich des Mindestkapitals der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft.

Zu Art. 82 Z 2 (Art. II § 6 des ASFINAG-Gesetzes):

Diese Regelung dient der Klarstellung der Nichtanwendbarkeit des Bundesvergabegesetzes (vgl. Erläuterungen zu Z 3).

Zu Art. 82 Z 3 (Art. IX und X § 1 des ASFINAG-Gesetzes):

Im Zuge der Umgestaltung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft durch das Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997 wurde sie als eine selbständige Gesellschaft konzipiert, der im Rahmen des Fruchtgenussrechtes eigene Einnahmen eröffnet wurden und die auch die aushaftenden Kredite im eigenen Namen übernommen hat. Die Erweiterung des mit dem Fruchtgenussvertrag übertragenen Aufgabenbereiches soll daher gemäß Art. IX § 1 im Wege eines Vertrages erfolgen.

Art. IX § 2 legt die Mindestinhalte des Vertrages in Anlehnung an die im Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997 getroffenen Bestimmungen fest.

Lit. c sieht die Beauftragung der Länder mit der Weiterführung der bisher im Rahmen der Auftragsverwaltung wahrgenommenen Aufgaben im höchst- und hochrangigen Bundesstraßennetz im Rahmen zwischen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und den Ländern abzuschließender Verträge vor. Dies ist notwendig, da die Länder auf Grund der ihr bisher übertragenen Aufgaben Personal und sonstige Ressourcen vorgehalten haben.

Lit. d sieht vor, dass die neuen Aufgaben von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft gesondert und rechnerisch getrennt von ihren übrigen Tätigkeiten, die sie auf Grund des Fruchtgenussvertrages entfaltet, besorgt werden müssen. Eine Vermengung mit der Geschäftstätigkeit, die in Ausübung des zwischen Bund und der Gesellschaft abgeschlossenen Fruchtgenussvertrages erfolgt, könnte als ein Verstoß gegen die Wegekostenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft anzusehen sein, da in diesem Fall eine Wegekostenrechnung zur Festlegung der zulässigen Mauthöhen nicht möglich wäre.

Mit der Betrauung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft mit den Planungs-, Errichtungs- und Erhaltungsaufgaben der Bundesstraßen gemäß Art. IX § 1 ist die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Bund verbunden (Art. IX § 3). Es wird der Rahmen abgesteckt, wie die Regelung der Abgeltung der Gesellschaft im Vertrag zu erfolgen hat. Weiters wird der Mechanismus der vom Bund zu leistenden Zahlungen festgelegt, die sich auf Grund der mit dem Bund abgestimmten Finanzpläne ergeben.

Es besteht keine sachliche Rechtfertigung, die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft den Regelungen des Bundesvergabegesetzes zu unterstellen, wenn die Länder mit Aufgaben beauftragt werden sollen, die diese bisher schon im Rahmen der Auftragsverwaltung besorgt haben. Gemeinschaftsrechtlich ist es zulässig, von der Anwendung der vergaberechtlichen Regelungen bei öffentlichen Auftraggebern abzusehen, wenn ein Auftrag an einen anderen öffentlichen Auftraggeber erfolgen soll (Art. IX § 4).

Art. IX § 5 sieht vor, dass die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Befähigungen, Berechtigungen und Nachweise erst mit Ablauf der im ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 festgelegten Frist zu erbringen sind .

Art. X ermöglicht eine bessere Verwertung der im Bundeseigentum stehenden Grundflächen, die nicht unmittelbar als Verkehrsflächen benötigt werden.

Zu Art. 82 Z 5 (Art. XI § 2 des ASFINAG-Gesetzes):

In der Vollziehungsklausel werden die neu eingefügten Art. IX und X berücksichtigt.

Zu Art. 84 (Änderung des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes):**Allgemeines:**

Untersuchungen haben ergeben, dass Mautsysteme ohne Beeinflussung des fließenden Verkehrs bereits in anderen Ländern im Einsatz sind und auch für Österreich umsetzbar sind. Es soll daher von den Festlegungen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 abgegangen werden, die verpflichtend die Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut nach den Grundsätzen eines halboffenen Mautsystems und in der Art der dualen Bemautung vorsehen.

266

311 der Beilagen

Die Regierungsvorlage sieht den Entfall all jener Bestimmungen vor, die die Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut nach den Grundsätzen eines halboffenen Mautsystems und in der Art der dualen Bemautung vorsehen oder damit zusammenhängen. Sobald auf Grund von Planungen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft feststeht, auf Grund welchen Systemkonzeptes die Bemautung erfolgen soll, werden die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen gesondert zu treffen sein, insbesondere werden geeignete Strafbestimmungen festzulegen sein.

Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und die notwendige Regelung über die Euro-Umstellung getroffen. Da die Vignettenpreise nunmehr in der Vignettenpreisverordnung, BGBl. II Nr. 254/2000 geregelt sind, entfallen alle Bestimmungen über die Höhe der Vignettenpreise im Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996. Dagegen wird die Bestimmung der Vignettenpreisverordnung über die Gültigkeit der Zweimonatsvignette in das Gesetz selbst übernommen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine Verschiebung des Beginnes der Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut ist zu erwarten. Dies führt dazu, dass Investitionen in dem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft übertragenen Straßeninfrastrukturbereich erst später getroffen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Beim Bund entfallen abhängig von der Verschiebung des Beginnes der Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut Umsatzsteuereinnahmen. Indirekte finanzielle Auswirkungen auf den Bund können sich aus der Verpflichtung des Bundes gemäß Art. II § 10 des ASFINAG-Gesetzes ergeben, wonach der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufrechterhaltung der Liquidität und des Eigenkapitals notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

Finanzielle Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

EU-Konformität:

Konformität mit der EG-Wegekostenrichtlinie 1999/62/EG vom 17. Juni 1999 ist bei Gewährleistung der Interoperabilität gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Konkrete Aussagen über finanzielle Auswirkungen beim Bund können derzeit nicht getroffen werden, da noch nicht abzusehen ist, wie schnell die notwendigen Planungsarbeiten von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft durchgeführt werden können.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr zu Bundesstraßen erklärten Straßenzüge“).

Zu Art. 84 Z 1 (§ 1 Abs. 1 BStFG):

Die Novelle des Bundesstraßengesetzes 1971 in BGBl. I Nr. 182/1999 änderte die Nummer der Reschen Straße von „B 315“ auf „B 180“.

Zu Art. 84 Z 2, 4, 5, 8, 15, 17, 21 und 28 (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 7 und 10, § 8 Abs. 1 und § 17 BStFG):

Art. I Z 32 der Bundesministeriengesetz- Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16/2000, sieht vor, dass die Angelegenheit der Bundesstraßen nunmehr dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie obliegen.

Zu Art. 84 Z 3 bis 5, 7 bis 11 und 24 bis 27 (§ 1 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 12 und § 14 Abs. 1 bis 3 BStFG):

Die Änderungen erfolgen im Sinne der oben unter „Allgemeines“ gemachten Darlegungen. Z 24 bis 27 sehen den Entfall aller Strafbestimmungen über die fahrleistungsabhängige Maut vor. Diese waren darauf aufgebaut, dass die Bemautung nach den Grundsätzen eines halboffenen Mautsystems und in der Art der dualen Mauteinhebung erfolgt.

Zu Art. 84 Z 6 (§ 3 Abs. 2 BStFG):

Es wird klargestellt, dass die im § 3 Abs. 2 geregelten Ausnahmen von der Mautpflicht solche von der Pflicht zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut sind. Eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut erfolgt in Z 17.

Zu Art. 84 Z 12 bis 22 (§ 7 sowie § 8 Abs. 1 und 2 BStFG):

Mit der Vignettenpreisverordnung BGBl. II Nr. 254/2000 wurden von § 7 abweichende Preise festgelegt. Da nunmehr alle Festlegungen von Vignettenpreisen nur noch auf Grundlage des § 8 durch Verordnung erfolgen sollen, entfallen alle Bestimmungen über die konkrete Höhe der Vignettenpreise. Es werden die notwendigen redaktionellen Änderungen vorgenommen, wobei zweckmäßigerweise in Z 16 die Bestimmung der Vignettenpreisverordnung über die von § 7 Abs. 8 abweichende Gültigkeit der Zweimonatsvignette in das Gesetz selbst aufgenommen wird. Z 18 bringt die redaktionelle Klarstellung, dass die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen behinderten Menschen eine Jahresvignette bei Vorliegen der Voraussetzungen kostenlos zur Verfügung zu stellen haben. Die Regelung des § 7 Abs. 11 über das Anbringen zweier im Gesamtpreis entsprechender Vignetten der mittleren Preiskategorie anstelle einer Vignette der höchsten Preiskategorie entfällt in Z 19, da sich das Preisgefüge durch die Vignettenpreisverordnung geändert hat. Mit der Änderung der Z 22 wird klargestellt, dass in der Vignettenpreisverordnung auch Wochenvignetten für einspurige Kraftfahrzeuge vorzusehen sind.

Zu Art. 84 Z 23 (§ 10 BStFG):

Die Bestimmung über die Verwendung der Einnahmen aus den zeitabhängigen Mauten durch die Bundesstraßengesellschaften wurde durch die mit dem ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113/1997, bewirkte Neuorganisation der ASFINAG und des Mautstraßenwesens obsolet.

Zu Art. 84 Z 28 (§ 17 BStFG):

In der Vollzugsbestimmung sind einerseits der Entfall und andererseits die Neubezeichnung vieler Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zu Art. 84 Z 29 (§ 18 BStFG):

Die Euro-Umstellung hinsichtlich des anrechenbaren Preises von 550 S beim Besitz einer Jahresvignette und zusätzlichem Erwerb einer Jahresmautkarte einer Bundesstraßengesellschaft erfolgt zu Gunsten der Straßenbenützer durch Aufrundung auf 40 Euro. Die Euro-Umstellung der Strafbeträge erfolgt nach dem Vorbild des Euro-Umstellungsgesetzes – Wehrrecht – EUGW, BGBl. I Nr. 87/2000.

Zu Art. 84a (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

Die auf Grund dieser Regelung eingenommenen Straf gelder wurden in den letzten Jahren für den Betrieb der zur Beförderung der Sperren beschafften Kraftfahrzeuge verwendet, weil die Neuanschaffung von Sperren und deren Wartung nicht erforderlich ist.

Die nunmehr vorgeschlagene Änderung des Gesetzes bringt folgende Vorteile mit sich:

- die durch die Zweckwidmung angekauften Kraftfahrzeuge stünden für den gesamten Exekutivdienst zur Verfügung und nicht nur – der Widmung gemäß – für den Transport der Sperren;
- separate Aufzeichnungen für die Verrechnung des Betriebes der Kraftfahrzeuge werden vermieden.

Zu Art. 85 (Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund):

Auf Grund internationaler Notwendigkeiten (Teilnahme an einschlägigen EU-Programmen) war eine rasche Gründung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. erforderlich. Aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgte dies durch die Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen Gesellschaft m.b.H.

Die Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. wurde am 10. Juli 1999 von der Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen Gesellschaft m.b.H. im Auftrag des Bundes zur selbständigen Wahrnehmung verkehrs-, technologie- und umweltpolitischer Aufgaben im Schifffahrtsbereich gegründet. Zu den wesentlichen Aufgaben der Donautransport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. gehört die Steigerung des Güterverkehrsaufkommens auf der Wasserstraße Donau durch Projektentwicklung, -begleitung und -förderung, die Entwicklung und Implementierung neuer Technologien und Systeme für die Donauschifffahrt sowie Dienstleistungen für die öffentliche Hand auf dem Schifffahrtssektor. Darüber hinaus führt die Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. Aufgaben im Rahmen der internationalen

Schiffahrtspolitik durch die Teilnahme an von der EU kofinanzierten Projekten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie durch.

Diese volkswirtschaftlich wichtigen Aufgaben können durch eine bundeseigene Gesellschaft des Privatrechts besser wahrgenommen werden als durch eine Verwaltungseinheit des Bundesministeriums.

Im Zuge der Vollaufnahme der Geschäftstätigkeit (zB Förderungsabwicklung zur Stimulierung des Gütertransports auf der Donau, Durchführung einschlägiger Technologieprojekte für das Ressort) ist nunmehr eine direkte Unterstellung zum Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erforderlich, im Einklang mit der Zielsetzung der Ausgliederung von operativen verkehrs- und technologiepolitischen Tätigkeiten aus dem Ressort.

Für Erwerb und Kapitalerhöhung sind insgesamt 10 Millionen Schilling vorgesehen. Die Bedeckung ist in der Rücklage beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/65133 vorhanden.

Für die Länder und Gemeinden hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Zu Art. 86 – Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG):

Allgemeines:

Das bisherige Regelungsmodell der „Telefongebührenbefreiung“ sah im Einzelnen folgendermaßen aus:

Art. I des „Bundesgesetzes vom 18. Juni 1970 über Fernmeldegebühren“ (BGBl. 1970/1970 idF BGBl. I Nr. 26/1999) sah vor, dass für die durch die Fernmeldebehörden erteilten Bewilligungen und für die Benützung von Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs Gebühren zu entrichten sind; § 44 der Fernmeldegebührenordnung setzte diese Gebühren im einzelnen fest.

§ 47 der Fernmeldegebührenordnung befreit bestimmte Personen bzw. Institutionen über Antrag von der Telefongebühr und den Rundfunk- und Fernsehgebühren. Auf diese Befreiungstatbestände wird in § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (Rundfunkgebührengesetz – RGG), BGBl. I Nr. 159/1999, verwiesen. § 20 Abs. 3 zweiter Satz des „Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung des österreichischen Rundfunks“ (Rundfunkgesetz – RFG), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 159/1999, regelt hinsichtlich der Entrichtung des Programmentgelts wiederum Folgendes: „Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgelts sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften“. Wer daher bisher gemäß § 47 Fernmeldegebührenordnung befreit war, muss auch keine Programmentgelte zahlen.

Derzeit sind in Österreich rund 307 000 Personen von der „Telefongebühr“ befreit.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll dem geänderten telekommunikationsrechtlichen Umfeld Rechnung getragen und eine zeitgemäße und gemeinschaftsrechtskonforme Regelung getroffen werden: Das Rechtsinstitut der Telefongebührenbefreiung stammt aus einer Zeit, als der Sprachtelefondienst einzig und allein der Post als Dienststelle des seinerzeitigen Bundesministeriums für Verkehr vorbehalten war; die Telefongebührenbefreiung war insofern eine Art Transferzahlung des Staates an bedürftige Personengruppen. Im – auf Grund europarechtlicher Vorgaben – geänderten telekommunikationsrechtlichen Umfeld ist nunmehr aber die privatrechtlich organisierte Telekom Austria AG nur einer von mehreren Festnetz- bzw. Mobilfunkanbietern. Der Gesetzgeber war daher vor die Notwendigkeit gestellt, diesem geänderten Umfeld entsprechend dem einzelnen die Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Festnetz- bzw. Mobilnetzanbietern einzuräumen.

Die vorgeschlagene Regelung ersetzt das bisher bestehende Befreiungssystem durch ein System von Zuschüssen zur „Telefongebühr“ (auf Grund der durch das RFG und das RGG vorgenommenen Verweisungen werden die Bestimmungen des Abschnittes XI der Fernmeldegebührenordnung jedoch vorerst aufrecht erhalten). Die vorgeschlagene Regelung hat insbesondere die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, weiters Verhinderung von Malversationen in diesem Bereich und Schaffung ausreichender Kontrollmöglichkeiten zum Ziel. Sie versteht sich als Umsetzung des – gemeinschaftsrechtlich verbürgten – Verbots der Quersubventionierung staatsnaher Unternehmen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten soll gleichbleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtsumme aller Zuschussleistungen wird vom Bundesministerium für Finanzen bereitgestellt. Angestrebt wurde eine möglichst einfache, kostengünstige und wenig aufwendige Administration. Aus eben diesem Grunde wurde der Vollzug dieses Gesetzes auch der – bereits bestehenden – Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) übertragen. Laut Angaben der GIS (bezogen

auf 1998) betragen die Kosten der Administration des alten Systems (umfasst lediglich die Ausstellung der Befreiungen) jährlich 26 575 000 S. Durch die Tatsache, dass das im Gesetz vorgesehene Gutscheinsystem eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Betreibern erlaubt und keine Pauschalabgeltung an Betreiber erfolgt, ist mit einem höheren Verwaltungs- und Kontrollaufwand bei der Auszahlung der Zuschüsse an die Betreiber in Höhe etwa eines viertel Mannjahres zu rechnen.

Weiters könnte die Zahl der Bewilligungen durch die Möglichkeit steigen, diesen Zuschuss nunmehr für jeden Vertrag mit einem Betreiber in Anspruch zu nehmen, insbesondere für Mobilkommunikation und ISDN-Anschlüsse. Es ist damit zu rechnen, dass viele Anspruchsberechtigte, die diesen Zuschuss bisher nicht in Anspruch genommen haben, weil diese Möglichkeit nicht bestand, nunmehr ebenfalls die Gewährung einer Zuschussleistung beantragen werden.

Durch die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendige Einführung der Berufung gegen die Bescheide der GIS entstehen weitere Kosten, deren Umfang schwer abzuschätzen ist. So werden von der GIS derzeit etwa 2 500 Ablehnungen pro Monat ausgesprochen. Nimmt man an, dass dagegen 100 Berufungen pro Monat erfolgen, wäre eine Personalkapazität von etwa einem Mannjahr erforderlich. Wie hoch die Anzahl an Berufungen insgesamt sein wird, kann nicht abgeschätzt werden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Fernmeldewesen“).

Zu § 1:

§ 1 legt den Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzes im Allgemeinen fest. In Übereinstimmung mit der geänderten Art der Befreiung (Zuschussleistung statt Gebührenbefreiung) wurde der Anwendungsbereich abstrakt umschrieben.

Das Gesetz verwendet im folgenden – mit genau abgegrenzten Bereichen – die Begriffe Antragsteller, Anspruchsberechtigter und begünstigte Person.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 definiert den Begriff der Fernsprechentgelte. Die Definition ist allgemein gehalten und stellt insbesondere klar, dass sowohl die Entgelte, die für eine Verbindungsleistung im Festnetz, als auch die Entgelte, die bei einer Verbindungsleistung im Mobilnetz bzw. von Fest- zu Mobilnetz und umgekehrt anfallen, als „Fernsprechentgelte“ im Sinne des vorliegenden Gesetzes anzusehen sind und dass unter diesem Begriff auch Entgelte zu verstehen sind, welche für den Zugang zum Dienst verrechnet werden. Die begünstigte Person ist mithin nicht an das Festnetz im allgemeinen bzw. an einen bestimmten Festnetzbetreiber gebunden, sondern ihr stehen die Möglichkeiten offen, den ihr gewährten Zuschuss sowohl für Fest- als auch für Mobilnetzanschlüsse zu verwenden.

§ 2 Abs. 2 definiert das Haushalts-Nettoeinkommen. Die Bestimmung entspricht dem bislang geltenden § 48 Abs. 3 Fernmeldegebührenordnung.

§ Abs. 3 definiert die abzugsfähigen Ausgaben; auch diese Bestimmung entspricht der bisher geltenden Rechtslage (vgl. § 48 Abs. 4 Fernmeldegebührenordnung).

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 legt die verschiedenen Voraussetzungen einer Zuschussleistung im einzelnen fest.

§ 3 Abs. 1 Z 1 enthält zunächst ein Doppelbezugsverbot, das klarstellt, dass pro Antragsteller nur für einen Fernsprechanschluss eine Zuschussleistung vergeben werden darf; das Doppelbezugsverbot entspricht der bisherigen Regelung des § 49 Z 1 der Fernmeldegebührenordnung.

§ 3 Abs. 1 Z 2 entspricht § 49 Z 3 der Fernmeldegebührenordnung.

§ 3 Abs. 1 Z 3 entspricht § 49 Z 5 der Fernmeldegebührenordnung.

§ 3 Abs. 2 führt zunächst aus, dass die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Z 1 gegeben sein muss; diesfalls trifft die Behörde – in Übereinstimmung mit den allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsverfahrens – eine Pflicht zur amtswegigen Ermittlung des wahren Sachverhalts. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 2 und Z 3 hingegen muss der Antragsteller lediglich glaubhaft machen; dies wird in der Regel durch Unterfertigung einer entsprechenden Erklärung geschehen. Eine weitergehende Ermittlungspflicht besteht diesfalls für die Behörde nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Antragsteller

270

311 der Beilagen

tatsächlich vorgeschoben bzw. der Fernsprechanschluss tatsächlich für geschäftliche Zwecke genutzt werden soll.

Der durch § 3 Abs. 2 anspruchsberechtigte Personenkreis ist – abgesehen von der Berücksichtigung des Arbeitsmarktservicegesetzes – wortident mit den entsprechenden Bestimmungen des § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung formuliert. Diese Einfügung war erforderlich, da ein Teil der auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gewährten Beihilfen seit Erlassung des Arbeitsmarktservicegesetzes auf Grund dieses Gesetzes zuerkannt werden.

§ 3 Abs. 3 enthält jenen anspruchsberechtigten Personenkreis, der unabhängig von einem Haushalts-Nettoeinkommen Anspruch auf die in Rede stehende Zuschussleistung zur Fernsprechgebühr hat. Der diesbezügliche Personenkreis entspricht § 47 der Fernmeldegebührenordnung. Da jedoch an Stelle der Blindenbeihilfe und des Hilflosenzuschusses nunmehr Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie den entsprechenden Landespflegegeldgesetzen gewährt wird, waren diese Anknüpfungspunkte auf den Bezug von Pflegegeld abzuändern.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 hält fest, dass das Verfahren über die Zuschussleistung zu Fernsprechgebühren ein antragsgebundenes Verwaltungsverfahren ist. Die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) wird die dafür notwendigen Unterlagen aufzulegen haben.

§ 4 Abs. 2 bestimmt, wie das Vorliegen eines Zuschussgrundes vom Antragsteller nachzuweisen ist. Knüpft die Zuschussleistung zu den Fernsprechgebühren an eine staatliche Transferzahlung, so ist der aufrechte Bezug dieser Transferzahlung nachzuweisen (zB Pensionsbescheid). Knüpft die Zuschussleistung an ein körperliches Gebrechen, so ist das aufrechte Vorliegen dieses körperlichen Gebrechens durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 4 Abs. 4 legt fest, dass die Einkommensverhältnisse vom örtlich zuständigen Finanzamt zu bescheinigen sind. Bislang waren die Einkommensverhältnisse eines Antragstellers gemäß § 50 Abs. 2 Fernmeldegebührenordnung „durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgegemeinde des Wohnsitzes nachzuweisen“. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Behörden in der Regel nicht über die notwendigen Informationen verfügt haben, um die Einkommensverhältnisse der Antragsteller tatsächlich reell zu beurteilen. Die einzige Behörde, die regelmäßig über die dafür notwendigen Informationen verfügt, ist das Finanzamt. Dieses wird daher gemäß § 4 Abs. 3 diese Einkommensverhältnisse entsprechende Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu beurteilen und formgebunden zu bescheinigen haben.

Zu § 5:

Gemäß § 5 ist die Zuerkennung der Zuschussleistung auf maximal drei Jahre zu befristen. Die zusprechende Behörde hat bei der Frage der Dauer der Befristung auf die Art, die Dauer und den Überprüfungszeitraum der zugrundeliegenden Anspruchsberechtigung Bedacht zu nehmen.

Zu § 6:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Höhe der Zuschussleistung durch Verordnung festzusetzen ist.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 enthält eine umfassende Auskunftspflicht der begünstigten Personen und Institutionen. Diese trifft bei juristischen Personen regelmäßig die zur Vertretung berufenen natürlichen Personen. Die Auskunftspflicht betrifft jedoch nur die Umstände der Anspruchsberechtigung; schon der Wortlaut verweist auf die im § 3 unter der Überschrift „anspruchsberechtigter Personenkreis“ aufgezählten Voraussetzungen und sonstigen Kriterien.

§ 7 Abs. 2 beinhaltet eine Meldepflicht des Wegfalls auch nur einer Voraussetzungen für die Zuschussleistungen; meldepflichtig ist die begünstigte Person bzw. die zur Vertretung nach außen berufene natürliche Person einer begünstigten juristischen Person.

Zu § 8:

§ 8 regelt das Ende der Zuschussleistungen und entspricht im Wesentlichen § 53 der Fernmeldegebührenordnung.

Zu § 9:

§ 9 Abs. 1 regelt die Zuständigkeit der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) zur Entscheidung über Anträge auf Zuschussleistungen zu den Fernsprechgebühren; die Entscheidung hat im Bescheidweg zu erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 2 ist die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) verpflichtet, bei Wegfall auch nur einer der Voraussetzungen für eine Zuschussleistung die Entziehung der Zuschussleistung rückwirkend auszusprechen. Solche Bescheide sind im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

§ 9 Abs. 3 verpflichtet die Behörde bei Verletzung der Auskunft-, Vorlage- bzw. Meldepflichten des § 7 die Zuschussleistung mittels Bescheid zu entziehen.

§ 9 Abs. 4 und 5 regeln die Rückforderung zu Unrecht bezogener Zuschussleistungen.

§ 9 Abs. 6 sieht einen Instanzenzug von der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vor. Gegen den Bescheid des Bundesministers besteht die Möglichkeit, Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 9 Abs. 7 dient der Klarstellung über das Weisungsrecht des Bundesministers.

Zu § 10:

§ 10 regelt, in welcher Weise die durch die Behörde zuerkannte Zuschussleistung vom Anspruchsberechtigten einzulösen ist. Dieser Bestimmung zufolge ist die Zuschussleistung nicht direkt auszuführen, sondern kann ausschließlich in Form einer Gutschrift auf das Fernsprechentgelt konsumiert werden.

Zu § 11:

Durch diese Bestimmung wird der Bundesminister beauftragt, mit Konzessionsinhabern eine Vereinbarung abzuschließen, mit der sich diese verpflichten, Leistungen im Wert der in der Verordnung festgesetzten Zuschussleistung an Begünstigte zu erbringen. Da – wie zu § 10 bereits ausgeführt – die Zuschussleistung nicht direkt ausbezahlt werden darf, ist eine Verrechnung mit dem Konzessionsinhaber erforderlich. Die Modalitäten dieser Verrechnung sind ebenfalls zu vereinbaren.

Zu § 12:

§ 12 Abs. 1 regelt parallel zu § 4 Abs. 2 des Rundfunkgebührengesetzes die Informationsverpflichtung der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH). Damit die GIS dieser Verpflichtung nachkommen kann, ist es erforderlich, auch ihr die von den Betreibern festgesetzten Entgelte zugänglich zu machen. In § 12 Abs. 2 wird daher die Telekom-Control GmbH verpflichtet, der GIS diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 13:

§ 13 enthält eine Übergangsregelung für bestehende Fernsprechgebührenbefreiungen. Diese sollen – sofern sie nicht vorher durch Ablauf des Befristungszeitraumes erlöschen – jedenfalls ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten. Diese noch auf Grund der Fernmeldegebührenordnung erteilten Befreiungen sind ausschließlich bei der TA AG einlösbar.

Zum 12. Teil (Art. 87 – Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes):

Mit der Novellierung des WGG soll klargestellt werden, dass gemeinnützige Bauvereinigungen auch ganze Wohnhäuser veräußern dürfen, wobei jedoch – entsprechend dem Ziel einer verstärkten Wohnungseigentumsbildung – ein vorrangiger Verkauf an die jeweiligen Mieter vorgesehen ist.

Entsprechend den im Regierungsprogramm unter dem Kapitel „Soziale Marktwirtschaft im Wohnrecht“ vereinbarten Zielen

- erleichterte Eigentumsbildung für interessierte Mieter und
- sachgerechte Verwendung der Privatisierungserlöse

wird mit § 7 Abs. 3 Z 6a WGG klargestellt, dass gemeinnützige Bauvereinigungen auch im „üblichen Rahmen ordnungsmäßiger Wohnungswirtschaft“ ganze Wohnhäuser und Wohnhausanlagen veräußern dürfen.

272

311 der Beilagen

Voraussetzung dafür (ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Bereich der begünstigten, steuerbefreiten Nebengeschäfte) ist – in inhaltlicher Analogie zu § 2 Abs. 1 BIG-Gesetz, dass davon betroffene Mieter (oder sonstige Nutzungsberechtigte) von Wohnungen oder Geschäftsräumen vorab zu einer Antragstellung auf nachträgliche Übertragung in das Eigentum gemäß § 15c einzuladen sind.

Durch die Nicht-Antragstellung eines Mieters (oder sonstigen Nutzungsberechtigten) gemäß § 15c bleiben allfällige Antragsrechte unter den Voraussetzungen des § 15d aber unberührt.

Mögliche – unter Beachtung der in § 23 WGG verankerten Grundsätze – erzielbare Verkaufserlöse, sowohl von Seiten der Wohnungseigentum begründenden Mieter als auch von Seiten der Erwerber ganzer Wohnobjekte, verbleiben im wohnungswirtschaftlichen Kreislauf und dienen – „sachgerecht“ – einer (wohn-)kostensenkenden Finanzierung von Neubau und Sanierung.

Die Neuregelung ist grundsätzlich budgetneutral. Mögliche Verkaufserlöse führen jedoch auch zu einer Stärkung der Eigenkapitalbasis von gemeinnützigen Bauvereinigungen, die im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG („Volkswohnungswesen“).

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****1. Teil****Medien****Artikel 1****Änderung des Rundfunkgesetzes****§ 20. (1) und (2) ...**

(3) Das Programmengelt ist unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmengelts sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften. Der durch solche Befreiungen dem Österreichischen Rundfunk nachweislich entstehende Entfall des Programmengelts ist ihm nach Ablauf jedes Kalenderjahres vom Bund abzugelten; die Abgeltung erfolgt erstmals für das Kalenderjahr 2001 im Ausmaß von 25% des Entfalls an Programmengelt; dieser Prozentsatz erhöht sich für das Kalenderjahr 2002 auf 50, für das Kalenderjahr 2003 auf 75, und beträgt in der Folge 100% des Entfalls an Programmengelt. Der Österreichische Rundfunk hat diese Abgeltung als Mittel im Sinne des § 2c für die Beauftragung von Herstellern europäischer Werke, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind, zusätzlich zu verwenden; darüber ist dem Kuratorium jährlich zu berichten.

§ 36. § 2a Abs. 2 bis 4, § 2b Abs. 1, § 2d, § 5, § 5b Abs. 1 und Abs. 5, § 5d Abs. 1 und 2, § 5g Abs. 2 und 3, § 5f, § 5h, § 8, § 12 Abs. 4, § 25 Abs. 4, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 29 Abs. 6, § 29a, § 30 Abs. 1, § 32, §§ 33 bis 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 1/1999 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

§ 20. (1) und (2) ...

(3) Das Programmengelt ist unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmengelts sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

§ 36. (1) § 2a Abs. 2 bis 4, § 2b Abs. 1, § 2d, § 5, § 5b Abs. 1 und Abs. 5, § 5d Abs. 1 und 2, § 5g Abs. 2 und 3, § 5f, § 5h, § 8, § 12 Abs. 4, § 25 Abs. 4; § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 29 Abs. 6, § 29a, § 30 Abs. 1, § 32, §§ 33 bis 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 1/1999 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) § 20 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

2. Teil**Justiz****Artikel 2****Änderung des Handelsgesetzbuchs**

§ 10. (1) Die nach dem dritten Buch dieses Gesetzes vorzunehmenden Veröffentlichungen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen.

§ 10. (1) Eintragungen im Firmenbuch und sonstige vom Firmenbuchgericht vorzunehmende Veröffentlichungen sind in der Ediktsdatei (§ 89j GOG) und

Geltende Fassung:

(2) Die sonstigen Veröffentlichungen, insbesondere die Eintragungen in das Firmenbuch, sind auch im „Zentralblatt für die Eintragungen in das Firmenbuch in der Republik Österreich“ bekanntzumachen. Soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht.

(3) Mit dem Ablauf des Tages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als vorgenommen.

(4) Die Veröffentlichungen sind tunlichst innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Erteilung der Druckgenehmigung in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen; sie können in einer Beilage zum Blatt zusammengefaßt werden.

§ 15. (1) ...

(2) Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von 15 Tagen nach der letzten Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte.

§ 32. (1) Die Insolvenzgesetze bestimmen, inwieweit im Insolvenzverfahren ergangene Entscheidungen einzutragen sind. § 10 Abs. 2 und § 15 sind nicht anzuwenden.

...

§ 162. (1) ...

(2) Bei der Bekanntmachung der Eintragung ist nur die Zahl der Kommanditisten anzugeben; der Name und das Geburtsdatum der Kommanditisten sowie der Betrag ihrer Einlage werden nicht bekannt gemacht.

Zwangsstrafen**§ 283. (1) ...**

(2) Kommen die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer), die Abwickler, die Aufsichtsratsmitglieder und die für die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft im Inland vertretungsbefugten Personen ihrer im Abs. 1 erwähnten Pflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach

Vorgeschlagene Fassung:

im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekannt zu machen. Soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht. Mit der Aufnahme in die Ediktsdatei gilt die Bekanntmachung als vorgenommen; die Bekanntmachung muss zumindest einen Monat lang abfragbar bleiben.

(2) Die Veröffentlichungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sind tunlichst innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Erteilung der Druckgenehmigung in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen; sie können in einer Beilage zum Blatt zusammengefasst werden. Der betroffene Rechtsträger hat das Entgelt für die Veröffentlichung an die Wiener Zeitung GmbH zu bezahlen. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung Höchstsätze für diese Entgelte festzusetzen. Diese Höchstsätze müssen sich an marktüblichen Einschaltungskosten orientieren.

§ 15. (1) ...

(2) Ist die Tatsache eingetragen und bekannt gemacht worden, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.

§ 32. (1) Die Insolvenzgesetze bestimmen, inwieweit im Insolvenzverfahren ergangene Entscheidungen einzutragen sind. § 10 und § 15 sind nicht anzuwenden.

...

§ 162. (1) ...**Zwangsstrafen****§ 283. (1) ...**

(2) Kommen die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer), die Abwickler, die Aufsichtsratsmitglieder und die für die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft im Inland vertretungsbefugten Personen ihrer im Abs. 1 erwähnten Pflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach

Geltende Fassung:

Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nach, so ist eine weitere Zwangsstrafe bis zu 50 000 S zu verhängen und der Beschluß über die verhängte Zwangsstrafe auf Kosten der Gesellschaft im Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig.

Inkrafttreten

§ 906. § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nach, so ist eine weitere Zwangsstrafe bis zu 50 000 S zu verhängen und der Beschluss über die verhängte Zwangsstrafe zu veröffentlichen. Eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig.

Inkrafttreten

§ 906. (1) § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Die §§ 10, 15 Abs. 2, 32 Abs. 1, 162 und 283 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 202 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Firmenbuchgesetzes****Zwangsstrafen**

§ 24. (1) ...

(2) Kommt der Betroffene einer gerichtlichen Anordnung nach Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nicht nach, so ist die Zwangsstrafe bis zu 100 000 S zu erhöhen und der Beschluß über die verhängte Zwangsstrafe auf seine Kosten in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.

Artikel XXIV**Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften, Vollziehungsklausel**

(1) ...

(2) bis (4) ...

Zwangsstrafen

§ 24. (1) ...

(2) Kommt der Betroffene einer gerichtlichen Anordnung nach Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nicht nach, so ist die Zwangsstrafe bis zu 100 000 S zu erhöhen und der Beschluss über die verhängte Zwangsstrafe zu veröffentlichen.

Artikel XXIV**Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften, Vollziehungsklausel**

(1) ...

(1a) § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) bis (4) ...

Artikel 4**Änderung des GmbH-Gesetzes**

§ 44. (1) Ist die Nichtigkeit eines in das Firmenbuch eingetragenen Beschlusses der Gesellschaft durch Urteil oder Beschluß rechtskräftig ausgespro-

§ 44. (1) Ist die Nichtigkeit eines in das Firmenbuch eingetragenen Beschlusses der Gesellschaft durch Urteil oder Beschluss rechtskräftig ausgespro-

Geltende Fassung:

chen, so hat das Gericht die für nichtig erklärte Eintragung von Amts wegen zu löschen und seinen Ausspruch in gleicher Weise, wie die für nichtig erklärte Eintragung bekanntgemacht worden war, zu veröffentlichen.

(2) ...

§ 93. (1) ...

(2) Das Handelsgericht hat die Löschung in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.

(3) bis (5) ...

§ 127. ...

Vorgeschlagene Fassung:

chen, so hat das Gericht die für nichtig erklärte Eintragung von Amts wegen zu löschen und seinen Ausspruch zu veröffentlichen.

(2) ...

§ 93. (1) ...

(3) bis (5) ...

§ 127. (1) ...

(2) § 44 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 und der durch dieses Bundesgesetz angeordnete Entfall des § 93 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

§ 15. (1) Als Wert einer unbeweglichen Sache ist der Einheitswert anzusehen; besteht ein solcher nicht, so ist der gemeine Wert der Sache maßgebend.

(2) bis (4) ...

§ 15. (1) Als Wert einer unbeweglichen Sache ist das Dreifache des Einheitswerts anzusehen. Wird vom Zahlungspflichtigen nachgewiesen, dass der Verkehrswert der Sache geringer ist als das Dreifache des Einheitswerts, so ist der Verkehrswert maßgebend; Gleiches gilt, wenn für die Sache kein Einheitswert festgestellt ist.

(2) bis (4) ...

II. Exekutionsverfahren

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
4	Pauschalgebühren	
	a) in Exekutionsverfahren mit Ausnahme der in lit. b angeführten Verfahren bei einem Wert des Streitgegenstandes	
	bis 2 000 S.....	160 S
	über 2 000 S bis 5 000 S.....	330 S
	über 5 000 S bis 10 000 S.....	390 S
	über 10 000 S bis 30 000 S.....	530 S
	über 30 000 S bis 50 000 S.....	720 S

II. Exekutionsverfahren

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
4	Pauschalgebühren	
	a) in Exekutionsverfahren mit Ausnahme der in lit. b angeführten Verfahren bei einem Wert des Streitgegenstandes	
	bis 2 000 S.....	190 S
	über 2 000 S bis 5 000 S.....	400 S
	über 5 000 S bis 10 000 S.....	470 S
	über 10 000 S bis 30 000 S.....	640 S
	über 30 000 S bis 50 000 S.....	860 S

Geltende Fassung:

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
	über 50 000 S bis 100 000 S.....	920 S
	über 100 000 S bis 500 000 S.....	1 320 S
	über 500 000 S bis 1 000 000 S.....	1 590 S
	über 1 000 000 S für jede weitere angefangene 1 000 000 S.....	je 1 590 S mehr
b) in Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen bei einem Wert des Streitgegenstandes		
	bis 2 000 S.....	300 S
	über 2 000 S bis 5 000 S.....	400 S
	über 5 000 S bis 10 000 S.....	510 S
	über 10 000 S bis 30 000 S.....	720 S
	über 30 000 S bis 50 000 S.....	990 S
	über 50 000 S bis 100 000 S.....	1 520 S
	über 100 000 S bis 500 000 S.....	2 180 S
	über 500 000 S bis 1 000 000 S.....	3 510 S
	über 1 000 000 S für jede weitere angefangene 1 000 000 S.....	je 1 790 S mehr

Anmerkungen

1.

2. bis 5: ...

6. Wird in einem Exekutionsantrag neben einer Exekution auf das unbewegliche Vermögen auch die Anwendung anderer Exekutionsmittel beantragt (§ 14 EO), so unterliegt dieser Exekutionsantrag der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 lit. b; daneben ist keine weitere Gerichtsgebühr zu entrichten.

7.

Vorgeschlagene Fassung:

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
	über 50 000 S bis 100 000 S.....	1 100 S
	über 100 000 S bis 500 000 S.....	1 580 S
	über 500 000 S bis 1 000 000 S.....	1 910 S
	über 1 000 000 S für jede weitere angefangene 1 000 000 S.....	je 1 910 S mehr
b) in Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen bei einem Wert des Streitgegenstandes		
	bis 2 000 S.....	360 S
	über 2 000 S bis 5 000 S.....	480 S
	über 5 000 S bis 10 000 S.....	610 S
	über 10 000 S bis 30 000 S.....	860 S
	über 30 000 S bis 50 000 S.....	1 190 S
	über 50 000 S bis 100 000 S.....	1 820 S
	über 100 000 S bis 500 000 S.....	2 620 S
	über 500 000 S bis 1 000 000 S.....	4 210 S
	über 1 000 000 S für jede weitere angefangene 1 000 000 S.....	je 2 150 S mehr

Anmerkungen

1.

1a. Die in der Tarifpost 4 angeführten Gebühren erhöhen sich um jeweils 90 S, wenn – allein oder gemeinsam mit anderen Exekutionsmitteln – Exekution auf bewegliche körperliche Sachen beantragt wird.

2. bis 5.

6. Wird in einem Exekutionsantrag neben einer Exekution auf das unbewegliche Vermögen auch die Anwendung anderer Exekutionsmittel beantragt (§ 14 EO), so unterliegt dieser Exekutionsantrag der – allenfalls nach Anmerkung 1a erhöhten – Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 lit. b; daneben ist keine weitere Gerichtsgebühr zu entrichten.

7.

Geltende Fassung:**Tarifpost 10 Anmerkung 6**

6. Fallen Einschaltungskosten für Veröffentlichungen im Inland an, so ist hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 3 000 S zu entrichten; ist Gegenstand der Veröffentlichung nur die Änderung der Geschäftsanschrift oder nur die Einreichung des Jahresabschlusses, so ermäßigt sich diese Gebühr auf die Hälfte. Kosten, die durch Veröffentlichungen von Anzeigen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften entstehen, sind vom Rechtsträger zu ersetzen.

ARTIKEL VI**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen, Vollziehung**

1. bis 15h. ...

16. ...

Vorgeschlagene Fassung:**Tarifpost 10 Anmerkung 6**

6. Kosten, die durch Veröffentlichungen von Anzeigen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften entstehen, sind vom Rechtsträger zu ersetzen.

ARTIKEL VI**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen, Vollziehung**

1. bis 15h. ...

15i. § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Diese Bestimmung ist im Fall einer Gebühr nach Tarifpost 9 lit. b Z 1 und 3 anzuwenden, wenn die entsprechende Steuerschuld nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 oder dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 (§ 26) nach dem 31. Dezember 2000 entsteht; ansonsten ist sie auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird.

15j. Tarifpost 4 samt Anmerkungen 1a und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird. § 31a GGG ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2000 zahlenmäßig geänderten Gerichtsgebührenbeträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der der Verordnung des Bundesministers für Justiz, BGBl. Nr. 912/1994, erstmals nachfolgenden Neufestsetzung von Gerichtsgebühren und Bemessungsgrundlagen gemäß § 31a GGG die mit diesem Bundesgesetz geänderten Gebührenbeträge unverändert zu bleiben haben.

15k. Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn die Veröffentlichung nach dem 31. Dezember 2001 erfolgt.

16. ...

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 6****Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975****Gerichtsgebühren; Abgabefreiheit**

§ 27. (1) Für die im § 26 genannten Verfahren ist die in der Tarifpost 12 lit. c des Tarifes zum Gerichtsgebührengesetz – GGG bestimmte Pauschalgebühr zu entrichten.

(2) Überträgt ein Wohnungseigentümer, dem vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Wohnungseigentum eingeräumt worden ist, vor dem 1. September 1977 seinem Ehegatten den zur Begründung des gemeinsamen Wohnungseigentums erforderlichen Anteil am Mindestanteil, so sind die hierzu erforderlichen Vermögensübertragungs- und bücherlichen Eintragungen

1. von der Grunderwerbsteuer, der Schenkungssteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren und
2. von den gerichtlichen Eingaben- und Eintragungsgebühren befreit.

(3) Die Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung (§ 24a Abs. 1) und die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum (§ 24a Abs. 2) sind von den gerichtlichen Eintragungsgebühren befreit.

3. Teil**Finanzen****Artikel 7****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

§ 2. (1) bis (2a) ...

§ 2. (1) bis (2a) ...

(2b) Sind bei Ermittlung des Einkommens Verluste zu berücksichtigen, die in vorangegangenen Jahren entstanden sind, gilt Folgendes:

1. In vorangegangenen Jahren entstandene und in diesen Jahren nicht ausgleichsfähige Verluste, die mit positiven Einkünften aus einem Betrieb oder einer Betätigung zu verrechnen sind, können nur im Ausmaß von 75% der positiven Einkünfte verrechnet werden (Verrechnungsgrenze). Insoweit die Verluste im laufenden Jahr nicht verrechnet werden können, sind sie in den folgenden Jahren unter Beachtung der Verrechnungsgrenze zu verrechnen.

Geltende Fassung:

§ 6. ...

1. bis 15. ...

§ 9. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

2. Vortragsfähige Verluste im Sinne des § 18 Abs. 6 und 7 können nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden (Vortragsgrenze). Insoweit die Verluste im laufenden Jahr nicht abgezogen werden können, sind sie in den folgenden Jahren unter Beachtung der Vortragsgrenze abzuziehen. Dies gilt auch für Verluste im Sinne des § 117 Abs. 7 zweiter Satz insoweit, als diese Verluste wegen der Vortragsgrenze nicht abgezogen werden können.
3. Insoweit in den positiven Einkünften oder im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten sind:
 - Sanierungsgewinne, das sind Gewinne, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind, oder
 - Veräußerungsgewinne, Aufgabegewinne und Liquidationsgewinne, sind die Verrechnungsgrenze und die Vortragsgrenze nicht anzuwenden.

§ 6. ...

1. bis 15. ...

16. Liegt der Unternehmensschwerpunkt eines Betriebes in der Vermietung von Wirtschaftsgütern, kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der vermieteten Wirtschaftsgüter und dem Teilwert der Forderungen aus der Vermietung als aktiver oder passiver Ausgleichsposten angesetzt werden. Als Teilwert der Forderungen ist dabei der Barwert der diskontierten Forderungen aus der Vermietung anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag darf nur dann angesetzt werden, wenn er bereits bei der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr der Eröffnung des Betriebes und in den folgenden Wirtschaftsjahren angesetzt worden ist. Wird der Unterschiedsbetrag angesetzt, so ist er bei der Gewinnermittlung für die folgenden Wirtschaftsjahre ebenfalls anzusetzen.

§ 9. (1) bis (4) ...

- (5) Rückstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 und 4 sind mit 80% des Teilwertes anzusetzen. Der maßgebliche Teilwert ist ohne Vornahme von Abzinsungen zu ermitteln. Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt, sind ohne Kürzung des maßgeblichen Teilwertes anzusetzen.

Geltende Fassung:**§ 22. ...**

1. ...

2. ...

- Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit (zB für die Tätigkeit als Hausverwalter oder als Aufsichtsratsmitglied)

...

§ 25. (1) ...

1. a) bis d) ...

- e) Krankengelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

2. ...

3. ...

- 4. a) Bezüge, Auslagensätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes.
- b) Gleichartige Bezüge, Auslagensätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates) und Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten, weiters Bezüge, Auslagensätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) oder Stadträte (amtsführende Gemeinderäte), Bezirksvorsteher (Stellvertreter) der Stadt Wien sowie deren Hinterbliebene auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten.

Vorgeschlagene Fassung:**Auslaufen des Investitionsfreibetrages**

§ 10b. Ein Investitionsfreibetrag nach § 10 und nach § 10a kann nur von Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden, die vor dem 15. Dezember 2000 anfallen.

§ 22. ...

1. ...

2. ...

- Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit (zB für die Tätigkeit als Hausverwalter oder als Aufsichtsratsmitglied), sofern sie nicht unter § 25 Abs. 1 Z 5 fallen

...

§ 25. (1) ...

1. a) bis d) ...

- e) Bezüge aus einer Kranken- oder Unfallversorgung der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

2. ...

3. ...

- 4. a) Bezüge, Auslagensätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes.
- b) Bezüge, Auslagensätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates), Bezirksvorsteher (Stellvertreter) der Stadt Wien, Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelung erhalten, weiters Bezüge, Auslagensätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter), Stadträte und Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelung erhalten.
- c) Funktionsgebühren sonstiger Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn der Funktionär in den geschäftlichen Organismus der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eingebunden ist und diese nicht bereits Abs. 1 Z 1 lit. a anzuwenden ist. Nicht darunter fallen Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die ausschließlich mildtätigen oder kirchlichen Zwecken oder der Bekämpfung von Elementarereignissen dienen.

Geltende Fassung:**§ 29.**

1. bis 3.

4. Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

§ 33. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 4.

5. Für alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 200 000 S vermindert sich der allgemeine Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 200 000 S bis 250 000 S um..... -2 000 S,

von 250 000 S bis 400 000 S um..... -2 900 S,

von 400 000 S bis 500 000 S um..... -4 000 S,

von 500 000 S bis 700 000 S um..... -2 000 S.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

d) Bezüge von öffentlich-rechtlich Bediensteten (Beamten) des Bundes aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und vertraglich Bediensteten des Bundes aus vergleichbaren Tätigkeiten sowie öffentlich Bediensteten anderer Gebietskörperschaften auf Grund vergleichbarer gesetzlicher Regelungen.

5. Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge von Funktionären von juristischen Personen, sofern sie nicht oder nicht wesentlich im Sinne des § 22 Z 2 beteiligt sind oder sofern nicht Abs. 1 Z 1 lit. a anzuwenden ist. Nicht darunter fallen Funktionäre von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung dienen sowie Aufsichtsratsmitglieder und Organe von Privatstiftungen.

6. Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden, die diese Tätigkeit im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausüben, und zwar auch dann, wenn mehrere Wochen- oder Monatsstunden zu Blockveranstaltungen zusammengefasst werden.

§ 29.

1. bis 3.

4. Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit sie nicht unter § 25 fallen.

§ 33. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 4.

5. Für alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 200 000 S vermindert sich der allgemeine Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 200 000 S bis 250 000 S um..... -2 000 S,

von 250 000 S bis 300 000 S um..... - 967 S,

von 300 000 S bis 487 400 S um..... -8 433 S.

(4) ...

Geltende Fassung:

(5) Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis stehen folgende Absetzbeträge zu:

1. Ein Verkehrsabsetzbetrag von 4 000 S jährlich.
2. Ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 1 500 S jährlich, wenn die Einkünfte dem Lohnsteuerabzug unterliegen.
3. Ein Grenzgängerabsetzbetrag von 1 500 S jährlich, wenn der Arbeitnehmer Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) ist. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.

(6) Soweit einem Steuerpflichtigen die Absetzbeträge nach Abs. 5 nicht zustehen, hat er Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag bis zu 5 500 S jährlich, wenn er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe-(Versorgungs)Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 bezieht. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

BGBl. Nr. 818/1993 ab 1994.

(7) ...

(8) Ist die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer negativ, so ist der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von höchstens 5 000 S sowie der Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von höchstens 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratumlagen) sowie der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5 gutzuschreiben. Die Gutschrift ist mit der nach Abs. 1 und 2 berechneten negativen einkommensteuer begrenzt und hat im Wege der Veranlagung oder gemäß § 40 zu erfolgen. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz.

BGBl. Nr. 818/1993 ab 1994; BGBl. I Nr. 79/1998 ab 1999.

§ 37. (1) ...

- ...
- ...

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis stehen folgende Absetzbeträge zu:

1. Ein Verkehrsabsetzbetrag von 4 000 S jährlich.
2. Ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 750 S jährlich, wenn die Einkünfte dem Lohnsteuerabzug unterliegen.
3. Ein Grenzgängerabsetzbetrag von 750 S jährlich, wenn der Arbeitnehmer Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) ist. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.

(6) Soweit einem Steuerpflichtigen die Absetzbeträge nach Abs. 5 nicht zustehen, hat er Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag bis zu 5 500 S jährlich, wenn er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 1 Z 4 bis 6 bezieht. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu. Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionsbezügen von 230 000 S und 300 000 S auf Null.

(7) ...

(8) Ist die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer negativ, so sind

- der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von höchstens 5 000 S sowie
- bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag haben, 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratumlagen) und der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5, höchstens aber 1 500 S jährlich, gutzuschreiben. Die Gutschrift ist mit der nach Abs. 1 und 2 berechneten negativen Einkommensteuer begrenzt und hat im Wege der Veranlagung oder gemäß § 40 zu erfolgen. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz.

§ 37. (1) ...

- ...
- ...

Geltende Fassung:

– Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen (Abs. 6) sowie

...
§ 41. (1) ...

1. und 2. ...

3. im Kalenderjahr Bezüge gemäß § 69 Abs. 2, 3 oder 5 zugeflossen sind.

§ 47. (1) ...

(2) ... (*letzter Satz*) ... Ein Dienstverhältnis ist weiters dann anzunehmen, wenn bei einer Person, die an einer Kapitalgesellschaft nicht wesentlich im Sinne des § 22 Z 2 beteiligt ist, die Voraussetzung des § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b vorliegen.

(3) ...

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann anordnen, daß bei getrennter Auszahlung von zwei oder mehreren Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie von Bezügen oder Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis bei Gebietskörperschaften im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 eine der auszahlenden Stellen die gemeinsame Besteuerung dieser Bezüge vornimmt. In diesem Fall hat der (die) gemeinsame Besteuerung durchführende Sozialversicherungsträger (Gebietskörperschaft) einen einheitlichen Lohnzettel auszustellen.

§ 67. (1) bis (4) ...

(5) Von dem Urlaubsentgelt oder der Abfindung gemäß den §§ 8 bis 10 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, ist die Hälfte als sonstiger Bezug zu behandeln, es sei denn, daß Abs. 6 anzuwenden ist.

Vorgeschlagene Fassung:

– Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen (Abs. 6), soweit diese vorrangig den Verlust aus anderen Holznutzungen und sodann einen weiteren Verlust aus demselben forstwirtschaftlichen Betriebszweig, in dem die Einkünfte aus besonderer Waldnutzung angefallen sind, übersteigen,

...
§ 41. (1) ...

1. und 2. ...

3. im Kalenderjahr Bezüge gemäß § 69 Abs. 2, 3, 5 oder 6 zugeflossen sind,

§ 47. (1) ...

(2) ... (*letzter Satz*) ... Ein Dienstverhältnis ist weiters bei Personen anzunehmen, die Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 bis 6 beziehen.

(3) ...

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann anordnen, daß bei getrennter Auszahlung von zwei oder mehreren Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, gleichartigen Bezügen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, von inländischen Pensionskassen, von Bezügen oder Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis bei Körperschaften öffentlichen Rechts im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie von Bezügen aus einer gesetzlichen Unfallversorgung und dem Grunde und der Höhe nach gleichartigen Bezügen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen eine der auszahlenden Stellen die gemeinsame Besteuerung dieser Bezüge vornimmt. In diesem Fall hat die die gemeinsame Besteuerung durchführende auszahlende Stelle einen einheitlichen Lohnzettel auszustellen.

§ 67. (1) bis (4) ...

(5) Von dem Urlaubsentgelt oder der Abfindung gemäß den §§ 8 bis 10 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, ist die Hälfte als sonstiger Bezug zu behandeln.

Geltende Fassung:

(6) ... (letzter Satz) ... Soweit die Grenzen des ersten und zweiten Satzes überschritten werden, sind solche sonstige Bezüge wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen; hiebei ist ein monatlicher Lohnzahlungszeitraum zu unterstellen.

(7) ...

(8) Zu versteuern sind

- a) mit dem Steuersatz, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht,
- Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume,
 - Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen,
 - Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, und zwar auch dann, wenn sie nicht neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden.

Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen. Die Ermittlung der Lohnsteuer durch Aufrollen unterbleibt bei Nachzahlungen und nachträglichen Zahlungen in einem Konkursverfahren,

- b) mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt,
- Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit dem Steuersatz des Abs. 1 zu versteuern sind, sowie
 - Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen als Folge von Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs. 1 Z 1 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen anfallen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit dem Steuersatz des Abs. 1 zu versteuern sind, bis zu einem Betrag von 300 000 S.

Vorgeschlagene Fassung:

(6) ... (letzter Satz) ... Soweit die Grenzen des ersten und zweiten Satzes überschritten werden, sind solche sonstigen Bezüge wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen.

(7) ...

(8) Für die nachstehend angeführten sonstigen Bezüge gilt Folgendes:

- a) Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, sind, soweit sie nicht nach Abs. 3, 6 oder 8 lit. e oder f mit dem festen Steuersatz zu versteuern sind, gemäß Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist nach Abzug der darauf entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 ein Fünftel steuerfrei zu belassen.
- b) Kündigungsentschädigungen sowie andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sind gemäß Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist nach Abzug der darauf entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 ein Fünftel steuerfrei zu belassen.
- c) Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre, die nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind, soweit sie nicht nach Abs. 3, 6 oder 8 lit. e oder f mit dem festen Steuersatz zu versteuern sind, gemäß Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist nach Abzug der darauf entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 ein Fünftel steuerfrei zu belassen. Soweit die Nachzahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen.
- d) Ersatzleistungen (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen sowie freiwillige Abfertigungen oder Abfindungen für diese Ansprüche) für nicht verbrauchten Urlaub sind, soweit sie laufenden Arbeitslohn betreffen, als laufender Arbeitslohn, soweit sie sonstige Bezüge betreffen, als sonstiger Bezug im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen.
- e) Zahlungen für Pensionsabfindungen, deren Barwert den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes nicht übersteigt, sind mit der Hälfte des Steuersatzes zu versteuern, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt.

Geltende Fassung:

(9) ...

(10) Sonstige Bezüge, die nicht unter Abs. 1 bis 8 fallen, sind wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen; hiebei ist ein monatlicher Lohnzahlungszeitraum zu unterstellen. Fließen derartige sonstige Bezüge einem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer zu, dann ist an Stelle eines monatlichen Lohnzahlungszeitraumes ein jährlicher Lohnzahlungszeitraum anzunehmen.

Vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer

§ 69. (1) ...

(2) Bei vorübergehender Auszahlung von Bezügen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und e sind 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 230 S täglich übersteigen. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Veranlagungsverfahren haben die Versicherungsträger bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel sind ein Siebentel des Krankengeldes gesondert als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6% dieses Bezuges, höchstens jedoch die einbehaltene Lohnsteuer, als darauf entfallende Lohnsteuer auszuweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

- f) Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen als Folge von Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs. 1 Z 1 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen anfallen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit dem Steuersatz des Abs. 1 zu versteuern sind, sind bis zu einem Betrag von 300 000 S mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt, zu versteuern.
- g) Nachzahlungen in einem Insolvenzverfahren sind, soweit sie Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 6 oder 8 lit. e oder f betreffen, mit dem festen Steuersatz zu versteuern. Von den übrigen Nachzahlungen ist nach Abzug der darauf entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 ein Fünftel steuerfrei zu belassen. Der verbleibende Betrag ist als laufender Bezug mit einer vorläufigen laufenden Lohnsteuer in Höhe von 15% zu versteuern.

(9) ...

(10) Sonstige Bezüge, die nicht unter Abs. 1 bis 8 fallen, sind wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen. Diese Bezüge erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß Abs. 2.

Lohnsteuerabzug in besonderen Fällen

§ 69. (1) ...

(2) Bei Auszahlung von Bezügen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung sowie aus einer Kranken- oder Unfallversicherung der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und e sind 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 230 S täglich übersteigen. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Veranlagungsverfahren haben die Versicherungsträger bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel sind ein Siebentel gesondert als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6% dieses Bezuges, höchstens jedoch die einbehaltene Lohnsteuer, als darauf entfallende Lohnsteuer auszuweisen.

Geltende Fassung:

(3) bis (5) ...

§ 78. (1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Als Lohnzahlungen gelten auch Vorschuß- oder Abschlagszahlungen, sonstige vorläufige Zahlungen auf erst später fällig werdenden Arbeitslohn sowie Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung. Als Lohnzahlungen des Arbeitgebers gelten weitere Leistungen, die vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens des Arbeitgebers für Arbeitslöhne des Arbeitnehmers erbracht werden. Derartige Leistungen sind als Bezüge und Lohnsteuer des Arbeitnehmers in den Lohnzettel (§ 84) aufzunehmen.

(2) bis (5) ...

§ 84. (1) Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt der Betriebsstätte ohne besondere Aufforderung bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres die Lohnzettel, ausgefüllt auf dem amtlichen Vordruck, aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln. Bei Auszahlung einer pflegebedingten Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) ist ein Lohnzettel von der auszahlenden Stelle auszustellen. Wird der Betrieb veräußert, aufgegeben oder liegt eine Liquidation vor, so hat die Übermittlung der Lohnzettel im Zuge der Veräußerung, Aufgabe oder Liquidation zu erfolgen. Die Übermittlung der Lohnzettel an das Finanzamt der Betriebsstätte kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung gemeldet werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich der Arbeitgeber einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) bis (5) ...

(6) Bei Auszahlung von Insolvenz-Ausfallgeld durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat die auszahlende Stelle zur Berücksichtigung der Bezüge im Veranlagungsverfahren bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel ist die bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages gemäß § 67 Abs. 8 lit. g berechnete Lohnsteuer, soweit sie nicht auf Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 3, 6 oder 8 lit. e oder f entfällt, als anrechenbare Lohnsteuer auszuweisen.

§ 78. (1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Als Lohnzahlungen gelten auch Vorschuss- oder Abschlagszahlungen, sonstige vorläufige Zahlungen auf erst später fällig werdenden Arbeitslohn sowie Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) bis (5) ...

§ 84. (1) Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt der Betriebsstätte ohne besondere Aufforderung die Lohnzettel aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln. Bei Auszahlung einer pflegebedingten Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage), von Wochengeld und vergleichbaren Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartigen Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen ist ein Lohnzettel von der auszahlenden Stelle auszustellen. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Arbeitgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird der Betrieb veräußert, aufgegeben oder liegt eine Liquidation vor, so hat die Übermittlung der Lohnzettel im Zuge der Veräußerung, Aufgabe oder Liquidation zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Lohnzettelübermittlung mit Verordnung festzulegen. In

Geltende Fassung:**§ 93. (1) ...**

(2) ...

1. ...

a) ...

b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ausgenommen jene nach § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.

§ 94. ...

1. bis 5. ...

6. ...

a) und b) ...

c) Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und des § 93 Abs. 3, die

- innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer befreiten Pensionskasse
- einer befreiten Unterstützungskasse
- einer befreiten Privatstiftung im Sinne des § 6 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder
- einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes
- Einkünften, die gemäß § 3 steuerbefreit sind nachweislich zuzurechnen sind.

d) ...

§ 103. (1) Bei Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kunst dient, und aus diesem Grunde im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann der Bundesminister für Finanzen für die Dauer des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens dieser Personen steuerliche Mehrbelastungen bei nicht unter § 98 fallenden Einkünften beseitigen, die durch die Begründung eines inländischen Wohnsitzes eintreten. Das öffentliche Interesse ist für jedes Veranlagungsjahr durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Finanzen nachzuweisen.

§ 108. (1) und (2) ...**Vorgeschlagene Fassung:**

der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Arbeitgeber einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

§ 93. (1) ...

(2) ...

1. ...

a) ...

b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 94. ...

1. bis 5. ...

6. ...

a) und b) ...

c) Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und des § 93 Abs. 3, die

- innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer befreiten Pensionskasse,
- einer befreiten Unterstützungskasse,
- einer befreiten Privatstiftung im Sinne des § 6 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder
- einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nachweislich zuzurechnen sind.

d) ...

e) Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d, wenn die Einkünfte gemäß § 3 befreit sind.

§ 103. (1) Bei Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst Sport dient, und aus diesem Grunde im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann der Bundesminister für Finanzen für die Dauer des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens dieser Personen steuerliche Mehrbelastungen bei nicht unter § 98 fallenden Einkünften beseitigen, die durch die Begründung eines inländischen Wohnsitzes eintreten. Dabei kann auch die für eine Begünstigung in Betracht kommende Besteuerungsgrundlage oder die darauf entfallende Steuer mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden.

§ 108. (1) und (2) ...

Geltende Fassung:

(3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege der Bausparkasse bei der Abgabenbehörde zu beantragen und dabei zu erklären, daß die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß des Bausparvertrages, auf Grund dessen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben. Mit dem Todestag des Steuerpflichtigen sowie mit dem Tag der Übertragung eines Bausparvertrages bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, verliert die Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit. Die Abgabenerklärung kann widerrufen werden; ebenso kann auf Erhöhungsbeträge (Abs. 2) verzichtet werden. Sowohl der Widerruf als auch der Verzicht sind erst mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 108a. (1) ... *(letzter Satz)* ... Der Prozentsatz entspricht dem nach § 108 Abs. 1 ermittelten Satz.

(2) ...

(3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege des Versicherungsunternehmens, der Pensionskasse, des für Anteile an prämienbegünstigten Investmentfonds depotführenden Kreditinstituts oder der gesetzlichen Pensionsversicherung (zusätzlichen Pensionsversicherung) zu beantragen und dabei zu erklären, daß die in Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß einer Versicherung, eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 108b Abs. 2, auf Widmung des Pensionskassenbeitrags, auf Erwerb des Anteilscheines an einem prämienbegünstigten Investmentfonds oder auf Widmung des Beitrags zur Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (zusätzliche Pensionsversicherung), wofür Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben.

Vorgeschlagene Fassung:

- (3) 1. Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege der Bausparkasse bei der Abgabenbehörde zu beantragen und dabei zu erklären, dass die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluss des Bausparvertrages, auf Grund dessen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben.
2. In der Abgabenerklärung sind die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG des Antragstellers und die Versicherungsnummern jener Personen, für die Erhöhungsbeträge geltend gemacht werden, anzuführen. Wurde eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist jeweils das Geburtsdatum anstelle der Versicherungsnummer anzuführen.
3. Mit dem Todestag des Steuerpflichtigen sowie mit dem Tag der Übertragung eines Bausparvertrages bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, verliert die Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit.
4. Die Abgabenerklärung kann widerrufen werden; ebenso kann auf Erhöhungsbeträge (Abs. 2) verzichtet werden. Sowohl der Widerruf als auch der Verzicht sind erst mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 108a. (1) ... *(letzter Satz)* ... Der Prozentsatz beträgt 5,5% zuzüglich des nach § 108 Abs. 1 ermittelten Prozentsatzes.

(2) ...

(3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege des Versicherungsunternehmens, der Pensionskasse, des für Anteile an prämienbegünstigten Investmentfonds depotführenden Kreditinstituts oder der gesetzlichen Pensionsversicherung (zusätzlichen Pensionsversicherung) zu beantragen und dabei zu erklären, dass die in Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluss einer Versicherung, eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 108b Abs. 2, auf Widmung des Pensionskassenbeitrags, auf Erwerb des Anteilscheines an einem prämienbegünstigten Investmentfonds oder auf Widmung des Beitrags zur Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (zusätzliche Pensionsversicherung), wofür Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben. In der Abgabenerklärung ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG des Antragstellers anzuführen. Wurde

Geltende Fassung:

(4) ...

(5) ... *(letzter Satz)* ... Eine Rückforderung hat zu unterbleiben, wenn der Rechtsträger den zurückzufordernden Betrag mit Zustimmung des Steuerpflichtigen an die zuständige Finanzlandesdirektion abführt.

§ 109. ...

Vorgeschlagene Fassung:

eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist das Geburtsdatum anstelle der Versicherungsnummer anzuführen.

(4) ...

(5) ... *(letzten zwei Sätze)* ... Die rückzufordernden Beträge sind durch den Rechtsträger einzubehalten. Der Rechtsträger hat die rückzufordernden Beträge spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rückforderung zu erfolgen hat, an die zuständige Finanzlandesdirektion abzuführen.

§ 109. ...

§ 109a. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Verordnung anordnen, dass Unternehmer und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts von Gruppen von Personen und von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für sie Leistungen erbringen, Folgendes mitzuteilen haben:

1. Name (Firma), Wohnanschrift bzw. Sitz der Geschäftsleitung, bei natürlichen Personen weiters die Versicherungsnummer nach § 31 ASVG (bei Nichtvorhandensein jedenfalls das Geburtsdatum),
2. Art der erbrachten Leistung,
3. Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde,
4. Entgelt und die darauf entfallende ausgewiesene Umsatzsteuer.

(2) Die Verordnung hat weiters zu bestimmen:

1. Die Abgabenbehörde, an die die Mitteilung zu erfolgen hat.
2. Den Zeitpunkt, bis zu dem die Mitteilung zu erfolgen hat.

(3) Die Verordnung kann eine Mitteilung im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung insoweit vorsehen, als dies für den zur Übermittlung Verpflichteten zumutbar ist. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der zur Übermittlung Verpflichtete einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

(4) Die in der Verordnung genannten Personen und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) sind verpflichtet, den Unternehmern sowie den Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung der Mitteilungspflicht benötigen.

(5) Die zur Mitteilung Verpflichteten haben den in der Verordnung genannten Personen und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) den Inhalt der Mitteilungen bekannt zu geben.

Geltende Fassung:

§ 121. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 121. (1) bis (4) ...

(5) Sind die Verhältnisse des Kalenderjahres 2000 oder eines früheren Kalenderjahres für die Festsetzung oder Nichtfestsetzung einer Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2001 oder ein späteres Kalenderjahr maßgeblich oder sind Vorauszahlungen für diese Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erstmalig festgesetzt worden, so gilt Folgendes:

1. Bei der Festsetzung (§ 45) der Vorauszahlungen ist von jener Einkommensteuerschuld für das letztveranlagte Kalenderjahr auszugehen, die sich bei Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2b ergibt.
2. Der nach § 45 unter Beachtung der Z 1 ermittelte Betrag an Vorauszahlungen ist zu erhöhen um
 - 5%, wenn die Vorauszahlung nicht mehr als 200 000 S beträgt,
 - 10%, wenn die Vorauszahlung mehr als 200 000 S, aber nicht mehr als 500 000 S beträgt,
 - 20%, wenn die Vorauszahlung mehr als 500 000 S beträgt.
 Vorauszahlungen auf Grund von Bescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits wirksam geworden sind, sind anzupassen.
3. Ergibt sich aus den Verhältnissen des letztveranlagten Kalenderjahres keine Festsetzung einer Vorauszahlung, ist die Vorauszahlung in Bezug auf Betätigungen, die im Kalenderjahr 2001 bzw. in den folgenden Kalenderjahren weiterhin ausgeübt werden, für die vorstehend angeführten Zeiträume wie folgt festzusetzen: Der Berechnung der Vorauszahlung ist das arithmetische Mittel der auf Grund von Veranlagungen vorgeschriebenen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) der letzten fünf Kalenderjahre zu Grunde zu legen. Dabei sind Kalenderjahre, in denen keine Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) angefallen ist, mit Null anzusetzen. Der sich daraus ergebende Betrag ist im Sinne der Z 2 zu erhöhen und als Vorauszahlung festzusetzen.
4. Beantragt der Steuerpflichtige, die Vorauszahlung mit einem geringeren als dem sich aus den Z 1 bis 3 ergebenden Betrag festzusetzen, so darf diesem Antrag nur stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen dafür an Hand einer konkreten und detaillierten Einschätzung seines voraussichtlichen Einkommens vollständig offengelegt und nachgewiesen werden.
5. Die Z 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Vorauszahlung keine anderen als lohnsteuerpflichtige Einkünfte zu Grunde liegen.

Geltende Fassung:

§ 124b. ...
1. bis 44. ...

Vorgeschlagene Fassung:

- § 124b. ...
1. bis 44. ...
45. § 2 Abs. 2b, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 22 Z 2, § 29 Z 4 und § 41 Abs. 1 Z 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 anzuwenden.
46. § 6 Z 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 anzuwenden. Ist für einen Betrieb, dessen Unternehmensschwerpunkt in der Vermietung von Wirtschaftsgütern liegt, der Gewinn für das letzte im Kalenderjahr 2000 endende Wirtschaftsjahr zu ermitteln, so kann dabei der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert sämtlicher vermieteter Wirtschaftsgüter und dem Teilwert sämtlicher Forderungen aus der Vermietung als aktiver oder passiver Ausgleichsposten angesetzt werden. Als Teilwert der Forderungen ist dabei der Barwert der diskontierten Forderungen aus der Vermietung anzusetzen. Abweichend von § 6 Z 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist der Unterschiedsbetrag bei Ermittlung der Gewinnes für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2000 enden, auch dann anzusetzen, wenn dieser Unterschiedsbetrag bei Ermittlung des Gewinnes für das letzte im Kalenderjahr 2000 endende Wirtschaftsjahr angesetzt wird.
47. § 9 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auch auf Rückstellungen anzuwenden, die bereits zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2001 endenden Wirtschaftsjahres gebildet worden sind. Auflösungsgewinne, die sich aus der erstmaligen Anwendung des § 9 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 bei den zuvor genannten Rückstellungen ergeben, können auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 endet, und auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre (Auflösungszeitraum) verteilt werden, wobei jährlich mindestens ein Fünftel anzusetzen ist. Scheidet eine Rückstellung während des Auflösungszeitraumes aus dem Betriebsvermögen aus, ist der darauf entfallende Auflösungsgewinn im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens jedenfalls anzusetzen.
48. § 3 Abs. 1 Z 4, § 25 Abs. 1 Z 1 lit. e, § 25 Abs. 1 Z 4 bis 6, § 33 Abs. 3 Z 5, § 33 Abs. 5, 6 und 8, § 47 Abs. 2, § 67 Abs. 5, 6, 8 und 10, § 69 Abs. 2 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind anzuwenden, wenn

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001,
 - die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2000 enden.
49. § 69 Abs. 6 und § 78 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind anzuwenden, wenn der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld nach dem 31. Dezember 2000 gestellt wird.
50. § 84 Abs. 1 ist erstmalig auf Lohnzettel anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 zu übermitteln sind.
51. § 108a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Beiträge und Erwerbe von Anteilscheinen anzuwenden, die für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2000 geleistet werden bzw. nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen.
52. Zur Abgeltung der erhöhten Treibstoffkosten der Jahre 2000 und 2001 sind im Kalenderjahr 2001 anstelle der Pauschbeträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c folgende Pauschbeträge zu berücksichtigen:
Bei einer einfachen Fahrtstrecke von
- | | |
|-----------------------|--------------------|
| 2 km bis 20 km | 3 600 S jährlich |
| 20 km bis 40 km | 14 400 S jährlich |
| 40 km bis 60 km | 24 480 S jährlich |
| über 60 km..... | 34 560 S jährlich. |
53. Zahlungen für Pensionsabfindungen, deren Barwert den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes übersteigt, sind gemäß § 67 Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist bei Pensionsabfindungen, die im Jahre 2001 zufließen, nach Abzug der darauf entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 ein Viertel steuerfrei zu belassen.

Artikel 8**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

§ 5. ...
1. bis 13. ...
14. ...

§ 5. ...
1. bis 13. ...
14. ... (*letzter Satz*) ... Die Befreiung entfällt rückwirkend, wenn der angestrebte begünstigte Zweck innerhalb der ersten sieben Jahre nach der Eintragung der neugegründeten Gesellschaft in das Firmenbuch aufgegeben wird.

Geltende Fassung:

§ 7. (1) ...

(2) ...

§ 11. (1) ...

(2) ... (*vierter Satz*) ... Die Besteuerung des Sondergewinnes richtet sich nach § 22 Abs. 2.

§ 13. (1) ...

(2) Privatstiftungen im Sinne des Abs. 1, die nicht unter § 5 Z 6 fallen, sind befreit

1. mit Kapitalerträgen

- aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie
- aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie diesen entsprechenden Genussrechten, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, sowie
- aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören,

2. mit ausländischen Kapitalerträgen, wenn sie den in Z 1 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt,

3. mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Abs. 1 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, und

4. mit Einkünften im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(3) Für Privatstiftungen im Sinne des § 27a Abs. 4 des Sparkassengesetzes, BGBl. Nr. 64/1979, gelten die Abs. 1 und 2 nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die formwechselnde Umwandlung einer anteilsverwaltenden Sparkasse in eine Privatstiftung gemäß § 27a des Sparkassengesetzes gilt mit Ablauf des Umwandlungsstichtages als bewirkt. Umwandlungsstichtag ist

Vorgeschlagene Fassung:

§ 7. (1) ...

(2) ... (*letzter Satz*) ... Anzuwenden sind § 2 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes 1988 auf Einkünfte aus einer Beteiligung, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, sowie § 2 Abs. 2b des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 11. (1) ...

(2) ... (*vierter Satz*) ... Der Sondergewinn ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

§ 13. (1) ...

(2) Privatstiftungen im Sinne des Abs. 1, die nicht unter § 5 Z 6 fallen, sind mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Abs. 1 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, befreit.

(3) Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 fallen, sind weder bei den Einkünften noch beim Einkommen zu berücksichtigen, sondern nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 gesondert zu versteuern:

1. In- und ausländische Kapitalerträge aus

- Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988),
- Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden,
- Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988, soweit diese Kapitalerträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören.

2. Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988, soweit nicht Abs. 4 angewendet wird.

Die Besteuerung (§ 22 Abs. 3) von Kapitalerträgen und Einkünften aus der Veräußerung von Beteiligungen unterbleibt insoweit, als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 getätigt worden sind und davon Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist sowie keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens erfolgt.

Geltende Fassung:

- der Tag, zu dem die Schlußbilanz der Sparkasse im Sinne des § 27a Abs. 6 des Sparkassengesetzes aufgestellt ist. Das Wirtschaftsjahr der übertragenden Sparkasse endet mit dem Umwandlungsstichtag.
2. Z 1 gilt für die übernehmende Privatstiftung mit dem Beginn des dem Umwandlungsstichtag folgenden Tages. Eine aus der Anwendung des § 6 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 entstehende Steuerpflicht verschiebt sich auf Antrag, wenn der bei sofortiger Besteuerung entstehende Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlich maßgebenden Buchwerten und den Teilwerten ermittelt und in Evidenz genommen wird. Die auf die einzelnen Wirtschaftsgüter entfallenden Unterschiedsbeträge werden erst im Jahr der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens dieser Wirtschaftsgüter steuerwirksam.

Vorgeschlagene Fassung:

- (4) Wird eine Beteiligung im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988 veräußert, gilt Folgendes:
1. Soweit nicht Abs. 3 letzter Satz anzuwenden ist, können die dabei aufgedeckten stillen Reserven von den Anschaffungskosten eines im Kalenderjahr der Veräußerung angeschafften Anteils an einer Körperschaft, der mehr als 10% beträgt, abgesetzt werden (Übertragung stiller Reserven).
 2. Stille Reserven sind der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös.
 3. Als Anschaffungskosten des erworbenen Anteils gelten die um die übertragenen stillen Reserven gekürzten Beträge. Diese Anschaffungskosten sind in Evidenz zu nehmen.
 4. Erfolgt im Kalenderjahr der Aufdeckung keine Übertragung stiller Reserven, kann dafür ein steuerfreier Betrag gebildet werden. Der steuerfreie Betrag kann innerhalb von zwölf Monaten ab der Veräußerung der Beteiligung als stille Reserve im Sinne der Z 1 bis 3 übertragen werden. Steuerfreie Beträge, die nicht innerhalb dieser Frist übertragen werden, sind nach § 22 Abs. 3 zu versteuern. Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.
- (5) Für Privatstiftungen im Sinne des § 27a Abs. 4 des Sparkassengesetzes, BGBl. Nr. 64/1979, gelten die Abs. 1 und 2 nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
1. Die formwechselnde Umwandlung einer anteilsverwaltenden Sparkasse in eine Privatstiftung gemäß § 27a des Sparkassengesetzes gilt mit Ablauf des Umwandlungsstichtages als bewirkt. Umwandlungsstichtag ist der Tag, zu dem die Schlussbilanz der Sparkasse im Sinne des § 27a Abs. 6 des Sparkassengesetzes aufgestellt ist. Das Wirtschaftsjahr der übertragenden Sparkasse endet mit dem Umwandlungsstichtag.
 2. Z 1 gilt für die übernehmende Privatstiftung mit dem Beginn des dem Umwandlungsstichtag folgenden Tages. Eine aus der Anwendung des § 6 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 entstehende Steuerpflicht verschiebt sich auf Antrag, wenn der bei sofortiger Besteuerung entstehende Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlich maßgebenden Buchwerten und den Teilwerten ermittelt und in Evidenz genommen wird. Die auf die einzelnen Wirtschaftsgüter entfallenden Unterschieds-

Geltende Fassung:**§ 15. (1) ...**

(2) Zuführungen zu Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes sind insbesondere unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfes zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfes dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

§ 21. (1) ...

(2) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird. Die gilt nicht

1. für Beteiligungserträge im Sinne des § 10,
2. für Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds (§ 1 des Beteiligungsfondsgesetzes),
3. für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), die
 - innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer Pensionskasse (§ 6 Abs. 1),
 - einer Unterstützungskasse (§ 6 Abs. 2),

Vorgeschlagene Fassung:

beträge werden erst im Jahr der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens dieser Wirtschaftsgüter steuerwirksam.

§ 15. (1) ...

(2) Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes sind insbesondere unter folgenden Voraussetzungen steuerlich zu berücksichtigen:

1. Es muss nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfes zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfes dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.
3. Die Änderung der Rückstellung ist zur Hälfte steuerwirksam.

(3) Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und sonstige Rückstellungen (§ 81c Abs. 3 D VII des Versicherungsaufsichtsgesetzes) sind mit 80% des Teilwertes anzusetzen. Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt, sind ohne Kürzung des maßgeblichen Teilwertes anzusetzen. Bei den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist davon auszugehen, dass bei 30% der Summe dieser Rückstellungen die Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt.

§ 21. (1) ...

(2) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird. Die gilt nicht

1. für Beteiligungserträge im Sinne des § 10,
2. für Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds (§ 1 des Beteiligungsfondsgesetzes),
3. für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), die
 - innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer Pensionskasse (§ 6 Abs. 1),
 - einer Unterstützungskasse (§ 6 Abs. 2),

Geltende Fassung:

- einer Privatstiftung im Sinne des § 6 Abs. 4,
 - einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
 - den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988) einer nicht unter § 5 Z 6 fallenden Privatstiftung
 - Einkünften, die gemäß § 3 EStG 1988 steuerbefreit sind nachweislich zuzurechnen sind,
4. für Einkünfte einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft im Rahmen des § 5 Z 14,
 5. für Einkünfte gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 22. (1) ...

(2) Die Körperschaftsteuer für nach § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge und für Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 3 beträgt 25%.

(3) Auf Sondergewinne von Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 11 Abs. 2) ist § 37 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden.

§ 24. (1) und (2) ...

(3) Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 über die Veranlagung und die Entrichtung der Steuer sind entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

- einer Privatstiftung im Sinne des § 6 Abs. 4,
 - einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
 - den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988) einer nicht unter § 5 Z 6 fallenden Privatstiftung nachweislich zuzurechnen sind,
4. für Einkünfte einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft im Rahmen des § 5 Z 14,
 5. für Einkünfte gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988,
 6. für Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn die Einkünfte gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 befreit sind.

§ 22. (1) ...

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 25%

1. für nach § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft;
2. für nach § 11 Abs. 2 zu versteuernde Sondergewinne auf Grund einer Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses. Die Körperschaftsteuer gilt durch diese Besteuerung als abgegolten;
3. für nach § 21 Abs. 3 zu versteuernde Einkünfte von Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3.

(3) Die Körperschaftsteuer beträgt 12,5% für nach § 13 Abs. 3 und 4 zu versteuernde Kapitalerträge und Einkünfte einer Privatstiftung.

§ 24. (1) und (2) ...

(3) Für die Veranlagung und Entrichtung der Steuer gilt Folgendes:

1. Es sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 über die Veranlagung und Entrichtung der Körperschaftsteuer sinngemäß anzuwenden.
2. Bei der Festsetzung von Vorauszahlungen ist eine sich aus § 22 Abs. 3 ergebende Körperschaftsteuerschuld zu berücksichtigen.
3. Sind bei einer Privatstiftung im Sinne des § 13 die Verhältnisse des Kalenderjahres 2000 oder eines früheren Kalenderjahres für die Festsetzung oder Nichtfestsetzung einer Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2001 oder ein späteres Kalenderjahr maßgeblich oder sind Vorauszah-

Geltende Fassung:

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

lungen für diese Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erstmalig festgesetzt worden, ist bei Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2001 und spätere Kalenderjahre nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:

- a) Es sind § 13 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 3 und § 24 Abs. 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, auf die von diesen Bestimmungen betroffenen Einkünfte anzuwenden, die im Kalenderjahr 1999 angefallen sind. Vorauszahlungen auf Grund von Bescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits wirksam geworden sind, sind anzupassen.
- b) Der Steuerpflichtige hat über Aufforderung des Finanzamtes bis zum 30. September 2001 eine Abgabenerklärung einzureichen, in der die für die Festsetzung (Anpassung) der Vorauszahlungen erforderlichen Angaben enthalten sind.
- c) Bescheide über die Festsetzung oder Anpassung von Vorauszahlungen können abweichend von § 45 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 jedenfalls bis zum 15. November erlassen werden.
- d) Beantragt der Steuerpflichtige den auf eine Vorauszahlung im Sinne des lit. a entfallenden Betrag geringer anzusetzen, so darf einem solchen Antrag nur stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen dafür an Hand einer konkreten und detaillierten Einschätzung der voraussichtlichen Einkünfte vollständig offengelegt und nachgewiesen werden.

(4) ...

(5) Körperschaftsteuer, die auf Kapitalerträge und Einkünfte im Sinne des § 13 Abs. 3 und 4 entfällt, ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im Wege der Veranlagung gutzuschreiben:

1. Die Körperschaftsteuer ist bei Abgabe der Steuererklärung auf Grund einer erfolgten Veranlagung festgesetzt und entrichtet.
2. Die Privatstiftung tätigt Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, die nicht zu einem Unterbleiben der Besteuerung gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz geführt haben.
3. Die Gutschrift beträgt 12,5% der für Zwecke der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer maßgeblichen Bemessungsgrundlage der Zuwendungen.

Geltende Fassung:

§ 26a. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung:

4. Die Privatstiftung führt ein Evidenzkonto, in dem die jährlich entrichtete Körperschaftsteuer, die gutgeschriebenen Beträge und der jeweils für eine Gutschrift in Betracht kommende Restbetrag fortlaufend aufgezeichnet werden.
5. Im Falle der Auflösung der Privatstiftung ist der im Zeitpunkt der Auflösung für eine Gutschrift in Betracht kommende Betrag zur Gänze gutzuschreiben.

§ 26a. (1) bis (9) ...

(10) § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 4, § 15 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 2 und 3 und § 24 Abs. 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 anzuwenden.

(11) Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes, die bereits zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2001 endenden Wirtschaftsjahres gebildet worden sind, sind mit der Hälfte jenes Betrages gewinnerhöhend aufzulösen, mit dem die Rückstellungen im Jahresabschluss für das letzte vor dem 1. Jänner 2001 endende Wirtschaftsjahr angesetzt wurden. Die gewinnerhöhende Auflösung ist im Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 endet, und in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren (Auflösungszeitraum) mit jährlich mindestens einem Drittel vorzunehmen.

(12) § 15 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auch auf Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und auf sonstige Rückstellungen (§ 81c Abs. 3 Pos. D VII des Versicherungsaufsichtsgesetzes) anzuwenden, die bereits zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2001 endenden Wirtschaftsjahres gebildet worden sind. Auflösungsgewinne, die sich aus der erstmaligen Anwendung des § 15 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 bei den zuvor genannten Rückstellungen ergeben, können auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 endet, und auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre (Auflösungszeitraum) verteilt werden, wobei jährlich mindestens ein Fünftel anzusetzen ist. Scheidet eine Rückstellung während des Auflösungszeitraumes aus dem Betriebsvermögen aus, ist der darauf entfallende Auflösungsgewinn im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens jedenfalls anzusetzen.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 10****Änderung des Umsatzsteuergesetzes****§ 10. (1) ...****(2) ...****1. ...**

- a) die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr
 – der in der Anlage Z 1 bis Z 43 aufgezählten Gegenstände, ausgenommen auf diese Umsätze ist Abs. 3 Z 2 bis Z 4 anzuwenden, und
 – von Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 vH des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt (aus Positionen 7118, 9705 und 9706 der Kombinierten Nomenklatur);

b) und c) ...**2. und 3. ...****4. ...****a) ...**

- b) die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks nicht als eine solche Nebenleistung anzusehen ist;

...

(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 14% für

1. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur und von anderen gegorenen Getränken aus der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurden, soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchszwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Getränken, die aus erworbenen

§ 10. (1) ...**(2) ...****1. ...**

- a) die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr
 – der in der Anlage Z 1 bis Z 43 aufgezählten Gegenstände und
 – von Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 vH des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt (aus Positionen 7118, 9705 und 9706 der Kombinierten Nomenklatur);

b) und c) ...

- d) die Abgabe von in der Anlage genannten Speisen und Getränken im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze);

2. und 3. ...**4. ...****a) ...**

- b) die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;

...

- (3) Die Steuer ermäßigt sich auf 12% für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur und von anderen gegorenen Getränken aus der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurden, soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchszwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Getränken, die aus erworbenen Stoffen (zB Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden oder innerhalb der Betriebsräume,

Geltende Fassung:

Stoffen (zB Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgedenkt werden (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger der im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Getränke, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieser Getränke durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre;

2. Leistungen, die in der Abgabe von in der Anlage genannten Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bestehen. Speisen und Getränke werden unter folgenden Umständen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben: Sie sind nach
 - a) nach den Umständen ihrer Abgabe und/oder
 - b) nach ihrer speziellen Aufbereitung
 dazu geeignet, an einem mit der Abgabe in räumlichen Zusammenhang stehenden Ort verzehrt zu werden und es werden Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten. Zu den Vorrichtungen zählen auch Tische, Pulte, Ablagebretter und dergleichen ohne Sitzgelegenheiten. Abweichend davon unterliegen Leistungen, die in der Abgabe von in der Z 30 der Anlage genannten Getränke und von Speiseeis zum Verzehr an Ort und Stelle bestehen, dem Steuersatz von 10%, wenn diese Umsätze vor dem 1. Jänner 2001 ausgeführt werden;
3. die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks im Rahmen der Beherbergung (Abs. 2 Z 4 lit. b), wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;
4. den Eigenverbrauch der unter Z 2 und 3 angeführten Leistungen.

§ 13. (1) ... (*letzter Satz*) ... Aus den Pauschalbeträgen ist die abziehbare Vorsteuer bei den Tagesgeldern unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 3 und bei den Nächtigungsgeldern unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 herauszurechnen.

§ 22. (1) ...

- (2) Für Unternehmer im Sinne des Abs. 1 gilt folgendes:
- a) Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen

Vorgeschlagene Fassung:

einschließlich der Gastgärten, ausgedenkt werden (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im Ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger der im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Getränke, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieser Getränke durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre.

§ 13. (1) ... (*letzter Satz*) ... Aus den Pauschalbeträgen ist die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 herauszurechnen.

§ 22. (1) ...

- (2) Unternehmer im Sinne des Abs. 1 haben für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von 10% der Bemessungsgrundla-

Geltende Fassung:

in den Fällen der lit. b, ist eine zusätzliche Steuer von 10% der Bemessungsgrundlage, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von 8% der Bemessungsgrundlage zu entrichten;

- b) für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Getränken, auf die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Z 1 zutreffen, wird die Steuer abweichend von Abs. 1 mit 14% der Bemessungsgrundlage festgesetzt;
- c) für die Umsätze, auf die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Z 2 bis Z 4 zutreffen, ist eine zusätzliche Steuer von 4% der Bemessungsgrundlage, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von 2% der Bemessungsgrundlage zu entrichten.

Für die zusätzliche Steuer sowie für Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14 oder § 12 Abs. 10 und 11 geschuldet werden oder die sich nach § 16 ergeben, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.

(3) bis (7) ...

(8) Für die Umsätze, für die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Z 1 zutreffen, werden die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge abweichend von Abs. 1 mit 14% festgesetzt.

§ 28. (1) bis (18) ...

§ 11. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

ge, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von 8% der Bemessungsgrundlage zu entrichten; wenn auf diese Umsätze die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 zutreffen, vermindert sich die zusätzliche Steuer auf 2%; sie entfällt, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden.

Für diese zusätzliche Steuer sowie für Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14 oder § 12 Abs. 10 und 11 geschuldet werden oder die sich nach § 16 ergeben, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.

(3) bis (7) ...

(8) Für Umsätze, für die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 zutreffen, werden die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge abweichend von Abs. 1 in Höhe der sich bei Anwendung des Steuersatzes gemäß § 10 Abs. 3 ergebenden Steuer festgesetzt.

§ 28. (1) bis (18) ...

(19) Die Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Artikel 11**Änderung des Bewertungsgesetzes 1955**

§ 11. (1) bis (3) ...

(4) Abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 sind Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, bei der Bewertung des Grundbesitzes nicht zu berücksichtigen.

Geltende Fassung:

§ 20. ...

§ 20a. ...

§ 30. (1) bis (6) ...

(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

Pferde:	
Fohlen bis ein Jahr	0,40 VE
Jungpferde bis drei Jahre	0,70 VE
Pferde über drei Jahre	1,00 VE
Rindvieh:	
Kälber	0,15 VE
Jungvieh drei Monate bis ein Jahr	0,40 VE
Jungvieh ein bis zwei Jahre	0,70 VE
Rinder über zwei Jahre	1,00 VE
Einsteller	0,50 VE
Schafe und Ziegen:	
Lämmer und Kitze	0,05 VE
Schafe und Ziegen über ein Jahr	0,10 VE
Schweine:	
Ferkel	0,02 VE
Läufer	0,08 VE
Mastschweine, selbst erzeugt	0,15 VE

Vorgeschlagene Fassung:

§ 20. ...

§ 20a. ...

§ 20b. Die in § 20a zum 1. Jänner 2001 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 gilt zum 1. Jänner 2001 als durchgeführt. Dabei sind die Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1988 sowie die gemäß Abschnitt II Artikel I des BGBl. Nr. 649/1987 festgesetzten Hektarsätze für die Betriebszahl 100 maßgebend. Die im Zusammenhang mit der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 ergangenen Kundmachungen sind weiterhin rechtsverbindlich. Die zur Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 festgestellten Einheitswerte gelten, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungen oder Nachfeststellungen gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind, weiter. Dies gilt sinngemäß auch für die Wohnungswerte gemäß § 33.

§ 30. (1) bis (6) ...

(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

Pferde:	
Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr	0,35 VE
Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde	0,6 VE
andere Pferde über drei Jahre	0,8 VE
Rinder:	
Rinder bis sechs Monate	0,3 VE
Rinder sechs Monate bis ein Jahr	0,55 VE
Rinder ein bis zwei Jahre	0,8 VE
Rinder über zwei Jahre	1,0 VE
Je 1 000 Kilogramm erzeugte Milch sind 0,05 VE hinzuzurechnen.	
Schafe und Ziegen:	
Lämmer und Kitze bis sechs Monate	0,05 VE
Schafe und Ziegen über sechs Monate	0,1 VE
Schweine:	
Ferkel (10 bis 30 kg)	0,01 VE
Mastschweine aus zugekauften Ferkeln	0,09 VE
Mastschweine aus eigenen Ferkeln	0,1 VE

Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:	
Mastschweine aus zugekauften Ferkeln	0,13 VE	Jungsauen, Jungeber	0,1 VE
Zuchtschweine	0,30 VE	Zuchtsauen, Zuchteber	0,3 VE
Kaninchen:			
Zuchtkaninchen	0,025 VE		
Angorakaninchen	0,025 VE		
Mastkaninchen	0,0025 VE		
Geflügel:		Hühner:	
Junghennen	0,002 VE	Junghennen	0,002 VE
Jungmasthühner	0,0015 VE	Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,013 VE
Legehennen und Zuchthühner		Jungmasthühner	0,001 VE
einschließlich einer normalen Nachzucht	0,02 VE	Übriges Geflügel:	
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,018 VE	Mastenten	0,003 VE
Mastenten	0,003 VE	Mastgänse	0,006 VE
Mastgänse und Mastputen	0,006 VE	Mastputen	0,009 VE
Zuchtenten, Zuchtgänse und Zuchtputen			
einschließlich einer normalen Nachzucht	0,04 VE		

Kaninchen:			
Zucht- und Angorakaninchen			0,034 VE
Mastkaninchen			0,002 VE
Damtiere:			
Damtiere			0,09 VE

(8) ...

(9) ... (zweiter Satz) ... Abweichend davon ist bei Weinbaubetrieben ein einheitlicher Weinbaubetrieb auch dann anzunehmen, wenn die Einkaufsmenge des Zukaufes nicht mehr als 2 000 kg frische Weintrauben der Unternummer 0806 10 des Zolltarifs oder insgesamt 1 500 l Wein aus frischen Weintrauben sowie Traubenmost der Unternehmern 2204 21 A, 2204 29 A und 2204 30 des Zolltarifs, jeweils pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche, beträgt.

§ 52. (1) ...

(2) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als Land- und

(8) ...

(9) ... (zweiter Satz) ... Abweichend davon ist bei Weinbaubetrieben ein einheitlicher Weinbaubetrieb auch dann anzunehmen, wenn die Einkaufsmenge des Zukaufes nicht mehr als 2 000 kg frische Weintrauben der Unterposition 0806 10 der Kombinierten Nomenklatur oder insgesamt 1 500 l Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur sowie Traubenmost der Unterposition 2204 30 der Kombinierten Nomenklatur, jeweils pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche, beträgt.

§ 52. (1) ...

(2) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn diese Flächen auf Grund eines Gesetzes oder einer rechtskräftigen Verordnung in andere als land- und forstwirtschaftliche Flächen umgewidmet wurden.

Geltende Fassung:

forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, zB, wenn sie hienach als Bauland, Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind.

§ 80. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 80. (1) bis (3) ...

(4) Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben dem Lagefinanzamt nach Maßgabe einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen jene tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die auf die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes Einfluss haben (insbesondere Fertigstellung von Bauvorhaben, Pläne über Bauwerke, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne). In der Verordnung sind die zur Übermittlung verpflichteten Behörden zu bezeichnen sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Sachverhalte und Daten zu bestimmen, wobei eine Übermittlung im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung vorgesehen werden kann. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich die Behörden einer bestimmten geeigneten privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen haben.

Artikel 12**Änderung des Grundsteuergesetzes 1955**

§ 20. ...

§ 20. ...

§ 20a. Die Hauptveranlagung der Steuermessbeträge im Anschluss an die Hauptfeststellung gemäß § 20b Bewertungsgesetz 1955 unterbleibt. Die zur Hauptveranlagung zum 1. Jänner 1988 festgestellten Steuermessbeträge gelten, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungsveranlagungen oder Nachveranlagungen gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind, weiter.

Artikel 13**Änderung des Bodenwertabgabegesetzes 1960**

§ 3. (1) ...

§ 3. (1) ...

(2) ...

(2) ...

1. für unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis einschließlich 200 000 S

1. entfällt

2. ...

2. ...

a) ...

a) ...

b) ...

b) ...

Geltende Fassung:

- c) ...
 d) die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist oder

§ 4. (1) Für das Kalenderjahr 1961 beträgt die Bodenwertabgabe 2 vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes; bei unbebauten Grundstücken mit einem Einheitswert von mehr als 10 000 S bis einschließlich 20 000 S ermäßigt sich die Bodenwertabgabe auf 1 vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes.

(2) Für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Kalenderjahre beträgt die Bodenwertabgabe 1 vH des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 200 000 S übersteigt.

Vorgeschlagene Fassung:

- c) ...
 d) entfällt

§ 4. (1) Die jährliche Bodenwertabgabe beträgt 1 vH des maßgebenden Einheitswertes. Der Jahresbetrag ist erst ab einem Betrag von 100 Euro festzusetzen.

Artikel 14**Änderung des Gebührengesetzes 1957**

§ 14. Tarifpost 6 (1) bis (5) ...

1. bis 10 ...

11. Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Kunsthochschulen, der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung, mit Ausnahme folgender Eingaben:

- a) Antrag auf Erlaß des Studienbeitrages durch ausländische Studierende,
 b) Ansuchen um Zulassung zur Universitäts-Sprachprüfung,
 c) Ansuchen um Ausstellung eines Duplikates,
 d) Ansuchen um Beurlaubung,
 e) Ansuchen um Wiederverleihung des akademischen Grades,
 f) Ansuchen um Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades,
 g) Ansuchen um Bewilligung zur Führung eines ehrenhalber verliehenen ausländischen akademischen Grades;

Tarifpost 14 (1) ...

§ 14. Tarifpost 6 (1) bis (5) ...

1. bis 10 ...

11. Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Kunsthochschulen, der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung;

Tarifpost 14 (1) ...

Geltende Fassung:

(2) 1. bis 5. ...

6. Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Universitäts- und Kunsthochschulbereich, im Bereich der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung, mit Ausnahme folgender Zeugnisse:

- a) Ausweise für Studierende,
- b) Zeugnisse über die Universitätssprachprüfung,
- c) Abschlußzeugnisse für Hochschulkurse und für Hochschullehrgänge einschließlich jener, die als Vorbereitungslehrgänge für ausländische Studierende eingerichtet sind,
- d) Staatsprüfungszeugnisse, Rigorosenzeugnisse und abschließende Diplomprüfungszeugnisse,
- e) Abschlußbescheinigungen,
- f) Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades;

§ 37. (1) bis (5) ...

(6) § 14. Tarifpost 6 Abs. 5 Z 26 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 24 treten mit 1. Juli 2000 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, in denen die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2000 entsteht.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) 1. bis 5. ...

6. Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Universitäts- und Kunsthochschulbereich, im Bereich der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung;

§ 37. (1) bis (6) ...

(7) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 26 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 24 treten mit 1. Juli 2000 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, in denen die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2000 entsteht.

(8) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 11 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, in denen die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 2000 entsteht. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 11 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 6 in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, in denen die Gebührenschuld vor dem 1. Jänner 2000 entsteht.

Artikel 15**Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955**

§ 8. (1) und (2) ...

(3) Die Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendungen 2,5 vH:

- a) von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an

§ 8. (1) und (2) ...

(3) Die Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendungen:

- a) von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an

Geltende Fassung:

inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften und

- b) von Zuwendungen an Privatstiftungen durch den Stifter selbst. Werden zugewendetes Vermögen oder an dessen Stelle getretene Vermögenswerte innerhalb von zehn Jahren, ausgenommen zurück an den Stifter oder zur satzungsgemäßen Erfüllung von angemessenen Unterhaltsleistungen, unentgeltlich veräußert, so ist die Differenz auf die Steuer nach Abs. 1 nachzuerheben.

(4) ...

a) ...

b) an andere Personen um..... 4 vH

§ 15. (1) ...

1. bis 18. ...

19. Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen (§ 4 Z 2) von Geldeinlagen bei inländischen Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber inländischen Kreditinstituten (§ 1 des Bankwesengesetzes), denen ein Bankgeschäft zu Grunde liegt, ausgenommen Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen von derartigen Geldeinlagen und sonstigen Forderungen an Privatstiftungen.

§ 19. (1) ...

(2) Für inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für inländisches Grundvermögen und für inländische Betriebsgrundstücke ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den dem Entstehen der Steuerschuld unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist oder festgestellt wird.

(3) Haben sich in den Fällen des Abs. 2 die Verhältnisse zwischen dem unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des

Vorgeschlagene Fassung:

inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften 2,5 vH und

- b) von Zuwendungen an nicht unter lit. a fallende Privatstiftungen durch den Stifter selbst 5 vH, ist der Stifter eine Privatstiftung 2,5 vH. Werden zugewendetes Vermögen oder an dessen Stelle getretene Vermögenswerte innerhalb von zehn Jahren, ausgenommen zurück an den Stifter oder zur satzungsgemäßen Erfüllung von angemessenen Unterhaltsleistungen, unentgeltlich veräußert, so ist die Differenz auf die Steuer nach Abs. 1 nachzuerheben;
- c) abweichend von lit. b kann für Zuwendungen des Stifters an eine Familienstiftung (§ 7 Abs. 2) nach Wahl eines Steuerschuldners die Steuer stattdessen nach dem maßgeblichen Steuersatz des § 8 Abs. 1 berechnet werden.

(4) ...

a) ...

b) an andere Personen um..... 3,5 vH

§ 15. (1) ...

1. bis 18. ...

19. Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen (§ 4 Z 2) von Geldeinlagen bei inländischen Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber inländischen Kreditinstituten (§ 1 des Bankwesengesetzes), denen ein Bankgeschäft zu Grunde liegt, ausgenommen Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen von derartigen Geldeinlagen und sonstigen Forderungen an Stiftungen.

§ 19. (1) ...

(2) Für inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für inländisches Grundvermögen und für inländische Betriebsgrundstücke ist das Dreifache des Einheitswertes maßgebend, der nach den Vorschriften des Zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den dem Entstehen der Steuerschuld unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist oder festgestellt wird. Wird von einem Steuerschuldner nachgewiesen, dass der gemeine Wert dieser Vermögenswerte im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geringer ist als das Dreifache des Einheitswertes, ist der nachgewiesene gemeine Wert maßgebend.

(3) Haben sich in den Fällen des Abs. 2 die Verhältnisse zwischen dem unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des

Geltende Fassung:

Entstehens der Steuerschuld dergestalt geändert, daß nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung oder eine Artfortschreibung gegeben sind, so ist auf den Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld ein besonderer Einheitswert festzustellen.

§ 34. (1) ...
1. bis 4. ...

Vorgeschlagene Fassung:

Entstehens der Steuerschuld dergestalt geändert, dass nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung oder eine Artfortschreibung gegeben sind, so ist auf den Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld ein besonderer Einheitswert festzustellen. In diesem Fall ist das Dreifache des besonderen Einheitswertes maßgebend.

§ 34. (1) ...
1. bis 4. ...
5. §§ 8 Abs. 3, Abs. 4 lit. b, 19 Abs. 2 und Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, sind auf Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2000 entsteht.

Artikel 16**Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987**

§ 6. (1) Als Wert des Grundstückes ist der Einheitswert anzusetzen, wenn das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) bildet. Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist.

(2) Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert festgestellt ist, so ist als Wert der auf das Grundstück entfallende Teilbetrag des Einheitswertes anzusetzen. ...

(3) Haben sich in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Verhältnisse zwischen dem unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Erwerbsvorganges (Stichtag) dergestalt geändert, daß nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung oder eine Artfortschreibung gegeben sind, so ist auf den Zeitpunkt des Erwerbsvorganges (Stichtag) ein besonderer Einheitswert unter sinngemäßer

§ 6. (1) Als Wert des Grundstückes ist

- a) im Falle des § 4 Abs. 2 Z 2 der Einheitswert anzusetzen, wenn das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) bildet. Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist, im Übrigen
- b) das Dreifache des Einheitswertes (lit. a) anzusetzen. Wird von einem Steuerschuldner nachgewiesen, dass der gemeine Wert des Grundstückes im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geringer ist als das Dreifache des Einheitswertes, ist der nachgewiesene gemeine Wert maßgebend.

(2) Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert festgestellt ist, so ist als Wert das Dreifache des auf das Grundstück entfallenden Teilbetrages des Einheitswertes anzusetzen; im Falle des § 4 Abs. 2 Z 2 ist der entsprechende Teilbetrag des Einheitswertes anzusetzen. ...

(3) Haben sich in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Verhältnisse zwischen dem unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Erwerbsvorganges (Stichtag) dergestalt geändert, dass nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung oder eine Artfortschreibung gegeben sind, so ist auf den Zeitpunkt des Erwerbsvorganges (Stichtag) ein besonderer Einheitswert unter sinngemäßer

Geltende Fassung:

Anwendung der Grundsätze für Fortschreibungen zu ermitteln, in den Fällen des Abs. 2 aber nur dann, wenn sich die Wertabweichung auch auf den Teil der wirtschaftlichen Einheit erstreckt.

§ 18. (1) bis (2b) ...**Vorgeschlagene Fassung:**

Ber Anwendung der Grundsätze für Fortschreibungen zu ermitteln, in den Fällen des Abs. 2 aber nur dann, wenn sich die Wertabweichung auch auf den Teil der wirtschaftlichen Einheit erstreckt. Wird ein besonderer Einheitswert festgestellt, ist – abgesehen vom Fall des § 4 Abs. 2 Z 2 – das Dreifache des besonderen Einheitswertes (Teilbetrages des besonderen Einheitswertes) anzusetzen.

§ 18. (1) bis (2b) ...

(2c) § 6 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 verwirklicht werden.

Artikel 17**Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992****§ 5. (1) Die Steuer beträgt je Monat bei****1. Krafträdern je Kubikzentimeter Hubraum**

- a) bis 31. Mai 2000 0,22 S;
b) ab 1. Juni 2000 0,33 S;

2. allen anderen Kraftfahrzeugen

- a) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen
aa) bis 31. Mai 2000 je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 5,50 S, mindestens 55 S, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 600 S;
bb) ab 1. Juni 2000 je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 8,30 S, mindestens 83 S, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 910 S;
cc) für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich ab dem 1. Jänner 1995 die Steuer gemäß sublit. aa und bb um 20 vH, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das Kraftfahrzeug die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält;

§ 5. (1) Die Steuer beträgt je Monat bei**1. Krafträdern je Kubikzentimeter Hubraum**

- a) bis 31. Mai 2000 0,22 S;
b) ab 1. Juni 2000 0,33 S;
c) ab 1. Jänner 2001 0,0242 Euro;

2. allen anderen Kraftfahrzeugen

- a) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen
aa) bis 31. Mai 2000 je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 5,50 S, mindestens 55 S, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 600 S;
bb) ab 1. Juni 2000 je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 8,30 S, mindestens 83 S, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 910 S;
cc) ab 1. Jänner 2001 je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 0,6 Euro, mindestens 6 Euro, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 66 Euro;
dd) für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich ab dem 1. Jänner 1995 die Steuer gemäß sublit. aa, bb und cc um 20 vH, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das Kraftfahrzeug

Geltende Fassung:

- b) ...
 aa) bis cc) ...

Die für einen Anhänger errechnete Monatssteuer ist jeweils um 100 S zu verringern, höchstens jedoch um den Betrag, der für den Anhänger an Steuer zu entrichten ist. Bei Sattelanhängern ist das kraftfahrrechtlich höchste zulässige Gesamtgewicht um die Sattelast zu verringern.

(2) und (3) ...

(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benützt wird, beträgt der Tagessteuersatz für:

1. Krafträder	10 S;
ab 1. Juni 2000	15 S;
2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen.....	20 S;
ab 1. Juni 2000	30 S;

Vorgeschlagene Fassung:

die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält;

- b) ...
 aa) bis cc) ...
 dd) ab 1. Jänner 2001 bis zum Inkrafttreten einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 8,5 Euro, mindestens 73 Euro, höchstens 340 Euro, bei Anhängern höchstens 272 Euro;
 ee) ab dem Inkrafttreten einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996
 – bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von weniger als zwölf Tonnen 5,09 Euro, mindestens 43,60 Euro;
 – bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von zwölf Tonnen oder mehr, aber weniger als 18 Tonnen 5,45 Euro;
 – bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 18 Tonnen oder mehr 6,17 Euro, höchstens 246,80 Euro, bei Anhängern höchstens 197,44 Euro.

Die für einen Anhänger errechnete Monatssteuer ist bis zum 31. Dezember 2000 jeweils um 100 S zu verringern, höchstens jedoch um den Betrag, der für den Anhänger an Steuer zu entrichten ist. Bei Sattelanhängern ist das kraftfahrrechtlich höchste zulässige Gesamtgewicht um die Sattelast zu verringern.

(2) und (3) ...

(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benützt wird, beträgt der Tagessteuersatz für:

1. Krafträder	10 S;
ab 1. Juni 2000	15 S;
ab 1. Juni 2001	1,1 Euro;
2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen.....	20 S;
ab 1. Juni 2000	30 S;
ab 1. Juni 2001	2,2 Euro;

Geltende Fassung:

3. alle übrigen Kraftfahrzeuge..... 90 S.
 (5) ...

Vorgeschlagene Fassung:

3. alle übrigen Kraftfahrzeuge..... 90 S;
 ab 1. Juni 2001 13 Euro.
 (5) ...
 (6) Für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2000 ist die zu entrichtende Abgabe in Euro zu berechnen. Der berechnete Steuerbetrag ist auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei einem Ergebnis genau in der Mitte wird der Betrag aufgerundet. Die Umrechnung des Steuerbetrages in Schilling hat nach dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs zu erfolgen. Der ermittelte Betrag ist auf den nächstliegenden Groschen auf- oder abzurunden. Bei einem Ergebnis genau in der Mitte wird der Betrag aufgerundet.

Artikel 18**Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes****§ 3. ...**

1. ...
 2. Vorgänge in bezug auf Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektrohydraulisch angetrieben werden (aus Unterpositionen 8703 10 90 und 8703 90 der Kombinierten Nomenklatur).
 3. Vorgänge in bezug auf Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet- und Platzkraftwagen, Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung bestimmt sind, und Kraftfahrzeuge, die ohne Absicht auf die Erzielung eines Gewinnes für Zwecke der Krankenbeförderung und des Rettungswesens verwendet werden, im Wege der Vergütung (§ 12 Abs. 1 Z 3). Voraussetzung ist, daß der begünstigte Verwendungszweck auf Grund des Zulassungsverfahrens nachgewiesen wird.

§ 5. (1) ...

(2) ...

§ 3. ...

1. ...
 2. Vorgänge in Bezug auf mehrspurige Kleinkrafträder der Klasse L 2 und in Bezug auf Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702) einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektrohydraulisch angetrieben werden (aus Unterposition 8703 10 90 und 8703 90 der Kombinierten Nomenklatur).
 3. Vorgänge in Bezug auf Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet-, Taxi- und Gästewagen, Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung, für Zwecke der Krankenbeförderung und des Rettungswesens verwendet werden, Leichenwagen und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren. Die Befreiung erfolgt im Wege der Vergütung (§ 12 Abs. 1 Z 3). Voraussetzung ist, daß der begünstigte Verwendungszweck auf Grund des Zulassungsverfahrens nachgewiesen wird.

§ 5. (1) ...

(2) ... (letzter Satz) ... Wird das Fahrzeug im übrigen Gemeinschaftsgebiet bei einem befugten Fahrzeughändler erworben, dann gilt der Anschaffungspreis als gemeiner Wert.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 19****Änderung des Werbeabgabegesetzes**

§ 1. (1) bis (2) ...

(3) Nicht als Werbeleistung gelten:

1. Informationen von Körperschaften im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung.
2. Informationen in nicht periodisch erscheinenden Druckwerken, die von Körperschaften im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung oder von Vereinen herausgegeben werden, wie zB Festschriften, Maturazeitungen oder Programmhefte.
3. Die mediale Unterstützung gemäß § 17 Abs. 7 des Glücksspielgesetzes.

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Die Verpflichtung zur Einreichung einer Jahresabgabenerklärung entfällt, wenn die Summe der abgabepflichtigen Entgelte im Veranlagungszeitraum 1 000 Euro nicht erreicht. Ist die auf den gesamten Veranlagungszeitraum entfallende Abgabe geringer als 50 Euro, so ist sie bei der Veranlagung nicht festzusetzen.

§ 6. Dieses Bundesgesetz ist auf Werbeleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 2000 erbracht werden.

§ 1. (1) bis (2) ...

(3) Nicht als Werbeleistung gilt die mediale Unterstützung gemäß § 17 Abs. 7 des Glücksspielgesetzes.

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Die Verpflichtung zur Einreichung einer Jahresabgabenerklärung entfällt, wenn die Summe der abgabepflichtigen Entgelte im Veranlagungszeitraum 2 000 Euro nicht erreicht. Ist die auf den gesamten Veranlagungszeitraum entfallende Abgabe geringer als 100 Euro, so ist sie bei der Veranlagung nicht festzusetzen.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Werbeleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 2000 erbracht werden.

(2) § 1 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Werbeleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erbracht werden.

Artikel 20**Änderung des Kommunalsteuergesetzes**

§ 2. Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 2. Dienstnehmer sind:

- a) Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.
- b) Personen, die von einem Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen einem Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen werden, insoweit beim Unternehmer, dem sie überlassen werden.
- c) Personen, die seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen werden.

Geltende Fassung:

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen. Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(2) ...

a) bis e) ...

§ 6. Steuerschuldner ist der Unternehmer. Wird das Unternehmen für Rechnung mehrerer Personen betrieben, sind diese Personen und der Unternehmer Gesamtschuldner; dies gilt auch für Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 11. (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem Lohnzahlungen gewährt worden sind. Lohnzahlungen, die regelmäßig wiederkehrend bis zum 15. Tag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat gewährt werden, sind dem vorangegangenen Kalendermonat zuzurechnen.

§ 16. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen. Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988. Bemessungsgrundlage ist im Falle des § 2 lit. b 90% des Gestellungsentgeltes und im Falle des § 2 lit. c der Ersatz der Aktivbezüge.

(2) ...

a) bis e) ...

f) Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 des Einkommensteuergesetzes 1988, die an Lehrende gewährt werden, die an Einrichtungen tätig sind, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.

§ 6. Steuerschuldner ist der Unternehmer, in dessen Unternehmen die Dienstnehmer beschäftigt werden. Wird das Unternehmen für Rechnung mehrerer Personen betrieben, sind diese Personen und der Unternehmer Gesamtschuldner; dies gilt auch für Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 11. (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Lohnzahlungen gewährt, Gestellungsentgelte gezahlt (§ 2 lit. b) oder Aktivbezüge ersetzt (§ 2 lit. c) worden sind. Lohnzahlungen, die regelmäßig wiederkehrend bis zum 15. Tag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat gewährt werden, sind dem vorangegangenen Kalendermonat zuzurechnen.

§ 16. (1) bis (3) ...

(4) § 2, § 5 Abs. 1 letzter Satz, § 6 erster Satz und § 11 Abs. 1 erster Satz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, sind erstmals für den Monat Jänner 2001 anzuwenden.

(5) § 5 Abs. 2 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 enden.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 21****Änderung des Mineralölsteuergesetzes****§ 3. (1) Die Mineralölsteuer beträgt:**

1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 27, 2710 00 29 und 2710 00 32 der Kombinierten Nomenklatur 5 610 S;
2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 26, 2710 00 34 und 2710 00 36 der Kombinierten Nomenklatur 6 600 S;
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 00 51 und 2710 00 55 der Kombinierten Nomenklatur 3 890 S;
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen gekennzeichnetes Gasöl, 3 890 S;
5. für 1 000 l gekennzeichnetes Gasöl (§ 9) 950 S;
6. für 1 000 kg gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Abs. 1 Z 5, die als Treibstoff verwendet werden, 3 600 S;
7. für 1 000 kg Heizöle der Unterpositionen 2710 00 74, 2710 00 76, 2710 00 77 und 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur, wenn sie zum Verheizen verwendet werden, 500 S, ansonsten für 1 000 l 3 890 S;
8. für 1 000 kg Flüssiggase, wenn sie als Treibstoff verwendet werden, 3 600 S, ansonsten 600 S;
9. andere als die in Z 1 bis 8 angeführten Mineralöle, einschließlich der Mineralöle, auf die gemäß § 2 Abs. 8 die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Kraftstoffe und Heizstoffe anzuwenden sind, unterliegen demselben Steuersatz wie jene Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen.

(2) Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe beträgt 5 610 S für 1 000 l, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 3 890 S.

(3) Die Mineralölsteuer für Heizstoffe beträgt 950 S für 1 000 l.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 106/1999)

(5) Liter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Liter bei +15 Grad C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls.

§ 4. (1) ...

1. ...
2. Mineralöl, das als Schiffsbetriebsstoff an Schiffahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen (einschließlich

§ 3. (1) Die Mineralölsteuer beträgt:

1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 27, 2710 00 29 und 2710 00 32 der Kombinierten Nomenklatur 407 €;
2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 26, 2710 00 34 und 2710 00 36 der Kombinierten Nomenklatur 479 €;
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 00 51 und 2710 00 55 der Kombinierten Nomenklatur 282 €;
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen gekennzeichnetes Gasöl, 282 €;
5. für 1 000 l gekennzeichnetes Gasöl (§ 9) 69 €;
6. für 1 000 kg gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Abs. 1 Z 5, die als Treibstoff verwendet werden, 261 €;
7. für 1 000 kg Heizöle der Unterpositionen 2710 00 74, 2710 00 76, 2710 00 77 und 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur 36 €, wenn sie zum Verheizen oder zu einem nach § 4 Abs. 1 Z 9 lit. a begünstigten Zweck verwendet werden, ansonsten für 1 000 l 282 €;
8. für 1 000 kg Flüssiggase, wenn sie als Treibstoff verwendet werden, 261 €, ansonsten 43 €;
9. andere als die in Z 1 bis 8 angeführten Mineralöle, einschließlich der Mineralöle, auf die gemäß § 2 Abs. 8 die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Kraftstoffe und Heizstoffe anzuwenden sind, unterliegen demselben Steuersatz wie jene Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen.

(2) Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe beträgt 407 € für 1 000 l, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 282 €.

(3) Die Mineralölsteuer für Heizstoffe beträgt 69 € für 1 000 l.

(4) Liter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Liter bei +15 °C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls.

§ 4. (1) ...

1. ...
2. Mineralöl, das als Schiffsbetriebsstoff an Schiffahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen (einschließ-

Geltende Fassung:

Werksverkehr) auf der Donau oder auf dem Bodensee aus Steuerlagern oder Zollagern abgegeben wird;

3. bis 7. ...

8. Mineralöl, das von Inhabern eines Herstellungsbetriebes (§ 26 Abs. 1) zur Aufrechterhaltung dieses Betriebes, jedoch nicht als Treibstoff in Beförderungsmitteln verwendet wird;

9. bis 11. ...

12. gebrauchte Mineralöle (Altöle), die entweder unmittelbar nach der Rückgewinnung oder nach einer Aufbereitung zum Verheizen verwendet werden.

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Wurde für Mineralöle, Kraftstoffe oder Heizstoffe, die nach § 4 Abs. 1 Z 5, 6 oder 9 steuerfrei sind, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 5 lit. a erster Fall, Z 6 und 9 auf Antrag des Verwenders und in den weiteren Fällen des § 4 Abs. 1 Z 5 auf Antrag des Lieferanten zu erstatten oder zu vergüten.

§ 5. (5) ...

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich das Steuerlager befindet,

2. ...

3. in den übrigen Fällen dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb oder der Geschäfts- oder Wohnsitz des Verwenders befindet, in Ermangelung eines solchen, dem Hauptzollamt Innsbruck.

(6) ...

Vorgeschlagene Fassung:

lich Werksverkehr) auf der Donau oder auf dem Bodensee aus Steuerlagern oder Zollagern abgegeben wird und Kraftstoffe, die an solche Unternehmen zum Einsatz zu diesen Zwecken auf diesen Gewässern abgegeben werden;

3. bis 7. ...

8. Mineralöl, das vom Inhaber eines Herstellungsbetriebes, der über eine Bewilligung nach § 27 Abs. 1 verfügt und in dem überwiegend Mineralöl im Sinne von § 2 Abs. 1 hergestellt wird, zur Aufrechterhaltung dieses Betriebes, jedoch nicht als Treibstoff in Beförderungsmitteln verwendet wird;

9. bis 11. ...

12. gebrauchte Mineralöle im Sinne von § 2 Abs. 1 (Altöle), die entweder unmittelbar nach der Rückgewinnung oder nach einer Aufbereitung zum Verheizen oder zu einem nach Z 9 lit. a begünstigten Zweck verwendet werden.

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Wurde für Mineralöle, Kraftstoffe oder Heizstoffe, die nach § 4 Abs. 1 Z 5, 6 oder 9 steuerfrei sind, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Verwenders zu erstatten oder zu vergüten. Im Falle der nach § 4 Abs. 1 Z 5 steuerfreien Waren hat die Inanspruchnahme durch die betreffende Vertretung und im Falle einer Begünstigung des Personals einer internationalen Einrichtung durch diese Einrichtung unter Anschluss der Belege zu erfolgen.

§ 5. (5) ...

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 dem Zollamt, in dessen Bereich sich das Steuerlager befindet,

2. ...

3. in den übrigen Fällen dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb oder der Geschäfts- oder Wohnsitz des Verwenders befindet, in Ermangelung eines solchen, dem Hauptzollamt Innsbruck.

(6) ...

(7) Soweit einem Vergütungsantrag nach Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z 5 entsprochen wird, unterbleibt eine schriftliche Erledigung. Der Vergütungsbetrag ist an die betreffende Vertretung oder internationale Einrichtung zu leisten.

Geltende Fassung:

§ 6. (1) Für biogene Stoffe, die im Steuergebiet in einem Steuerlager Mineralöl beigemischt wurden, ist auf Antrag des Betriebsinhabers von der Mineralölsteuer, die auf die beigemischten Mengen entfällt, je Liter ein Betrag von

1. 3,20 S, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 oder 2 unterliegt, und
2. 3,89 S, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 unterliegt, zu erstatten oder zu vergüten.

(2) und (3) ...

(4) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich das Steuerlager oder der Geschäfts- oder Wohnsitz des Empfängers befindet, schriftlich einzubringen. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Vornahme der Mischung oder des Empfanges folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 7. (1) Für Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet und das von Eisenbahnunternehmen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist auf Antrag des Eisenbahnunternehmens vom Hauptzollamt Wien ein Betrag von 2,94 S je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres beim Hauptzollamt Wien zu stellen.

Begünstigung für Wärmeerzeugung

§ 8. (1) Für Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet wurde und das zum Antrieb von Motoren begünstigter Anlagen verwendet wurde, ist von der darauf entfallenden Mineralölsteuer auf Antrag ein Betrag von 2,94 S je Liter zu vergüten.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 6. (1) Für biogene Stoffe, die im Steuergebiet in einem Steuerlager Mineralöl beigemischt wurden, ist auf Antrag des Betriebsinhabers von der Mineralölsteuer, die auf die beigemischten Mengen entfällt, je Liter ein Betrag von

1. 0,233 €, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 oder 2 unterliegt, und
2. 0,282 €, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 unterliegt, zu erstatten oder zu vergüten.

(2) und (3) ...

(4) Der Antrag ist bei dem Zollamt, in dessen Bereich sich das Steuerlager oder der Geschäfts- oder Wohnsitz des Empfängers befindet, schriftlich einzubringen. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Vornahme der Mischung oder des Empfanges folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(5) Werden Kraftstoffen aus biogenen Stoffen Kleinstmengen anderer Stoffe zum Verbessern beigemischt, schließen derartige Beimischungen die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 Z 7 nicht aus.

(6) Werden biogenen Stoffen außerhalb eines Steuerlagers Mineralöle oder andere Stoffe beigemischt, findet § 21 Abs. 1 Z 5 und 6 auf das Gemisch keine Anwendung, wenn dieses vom Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher hergestellt wird.

§ 7. (1) Für Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet und das von Eisenbahnunternehmen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist auf Antrag des Eisenbahnunternehmens vom Hauptzollamt Wien ein Betrag von 0,313 € je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres beim Hauptzollamt Wien zu stellen.

Begünstigte Anlagen zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie

§ 8. (1) Für Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet wurde und das zum Antrieb von Motoren begünstigter Anlagen verwendet wurde, ist von der darauf entfallenden Mineralölsteuer auf Antrag ein Betrag von 0,313 € je Liter zu vergüten.

Geltende Fassung:

(2) Begünstigte Anlagen sind stationäre Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (Gesamtenergieanlagen) und stationäre Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen, wenn die Antriebsenergie des mit Gasöl betriebenen Motors ausschließlich für die Gesamtenergieanlage oder die Wärmepumpe genutzt wird und einwandfrei funktionierende, gegen Mißbrauch zu sichernde Einrichtungen vorhanden sind, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, wieviel Gasöl jeweils verwendet wurde.

(3) ...

(4) Der Antrag auf Mineralölsteuervergütung ist bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich die begünstigte Anlage befindet, schriftlich einzubringen. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Verwendung des Gasöls folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 9. (1) ...

(2) Zur besonderen Kennzeichnung ist das Gasöl zu färben und mit einem Zusatz zu versehen, der auch in starken Verdünnungen nachweisbar ist. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung die Art der Kennzeichnungsstoffe und die Mengen, welche in dem zum Verheizen bestimmten Gasöl enthalten sein müssen, zu bestimmen.

(3) bis (5) ...

(6) Die Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl zu einem anderen Zweck als

1. zum Verheizen,
2. zum Antrieb der im § 8 angeführten begünstigten Anlagen,
3. zum Betrieb einer stationären Anlage, die ausschließlich zur Erzeugung elektrischer Energie dient,

ist verboten.

(7) Die Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl zum Antrieb einer im § 8 angeführten Anlage oder einer Anlage, die ausschließlich zur Erzeugung elektrischer Energie dient, ist dem Zollamt, in dessen Bereich sich die begünstigte

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Begünstigte Anlagen sind

1. stationäre Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (Gesamtenergieanlagen),
2. stationäre Anlagen, die ausschließlich zur Erzeugung elektrischer Energie dienen,
3. stationäre Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen,

wenn die Antriebsenergie des mit Gasöl betriebenen Motors ausschließlich für die genannten Anlagen genutzt wird und einwandfrei funktionierende, gegen Mißbrauch zu sichernde Einrichtungen vorhanden sind, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, wieviel Gasöl jeweils verwendet wurde.

(3) ...

(4) Der Antrag auf Mineralölsteuervergütung ist bei dem Zollamt, in dessen Bereich sich die begünstigte Anlage befindet, schriftlich einzubringen. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Verwendung des Gasöls folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 9. (1) ...

(2) Zur besonderen Kennzeichnung ist das Gasöl zu färben und mit einem Zusatz zu versehen, der auch in starken Verdünnungen nachweisbar ist. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung die Art der Kennzeichnungsstoffe und die Mengen, welche in dem zum Verheizen bestimmten Gasöl enthalten sein müssen, zu bestimmen. Sind EG-rechtlich Kennzeichnungen vorgesehen, ist dabei auf diese Bedacht zu nehmen.

(3) bis (5) ...

(6) Die Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl zu einem anderen Zweck als

1. zum Verheizen,
2. zum Antrieb von Anlagen der im § 8 bezeichneten Art, auch wenn diese nicht mit den nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Messeinrichtungen ausgestattet sind,

ist verboten.

(7) Die Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl zum Antrieb von Anlagen der im Abs. 6 Z 2 bezeichneten Art ist dem Zollamt, in dessen Bereich sich die begünstigte Anlage befindet, vor der ersten Verwendung des gekennzeichneten

Geltende Fassung:

Anlage befindet, vor der ersten Verwendung des gekennzeichneten Gasöls schriftlich anzuzeigen. Der Anspruch auf eine Steuervergütung nach § 8 entsteht erst dann wieder, wenn dem Zollamt schriftlich angezeigt wird, daß gekennzeichnetes Gasöl zum Antrieb dieser Anlage nicht mehr verwendet wird.

(8) Gekennzeichnetes Gasöl darf, ausgenommen in den Fällen des Abs. 6, nicht in einen Behälter eingefüllt werden, der mit einem Motor in Verbindung steht. Gekennzeichnetes Gasöl, das sich in einem Behälter befindet, der mit dem Motor eines Fahrzeuges verbunden ist, gilt als verbotswidrig verwendet.

§ 10. (1) Wer gekennzeichnetes Gasöl verbotswidrig verwendet (§ 9 Abs. 6) oder behandelt (§ 9 Abs. 9), hat für die verbotswidrig verwendeten oder behandelten Mengen den Unterschiedsbetrag zwischen der nicht ermäßigten und der nach § 3 Abs. 1 Z 5 ermäßigten Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Er hat die verbotswidrige Verwendung oder Behandlung unverzüglich dem Hauptzollamt, in dessen Bereich diese stattgefunden hat oder festgestellt wurde, anzuzeigen und die für die Steuerbemessung maßgeblichen Angaben zu machen. Das Hauptzollamt setzt durch Bescheid den Unterschiedsbetrag fest, der binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten ist. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralölmenge mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.

(2) ...

(3) Ist Gasöl mit gekennzeichnetem Gasöl versehentlich vermischt worden, kann das Zollamt, in dessen Bereich die Vermischung stattgefunden hat, über Antrag mit Bescheid zulassen, daß das Gemisch als gekennzeichnetes Gasöl verwendet wird, wenn die Verbringung des Gemisches in ein Steuerlager wirtschaftlich nicht zumutbar ist und Steuervorteile dadurch ausgeschlossen sind.

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Abgabenhinterziehungen, fahrlässige Abgabenverkürzungen und Finanzordnungswidrigkeiten der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, und nach diesem zu ahnden. Eine Geldstrafe hat jedoch im Falle einer Abgabenhinterziehung mindestens 20 000 S und im Falle einer fahrlässigen Abgabenverkürzung mindestens 5 000 S zu betragen; § 25 des Finanzstrafgesetzes ist

Vorgeschlagene Fassung:

neten Gasöls schriftlich anzuzeigen. Der Anspruch auf eine Steuervergütung nach § 8 entsteht erst dann wieder, wenn dem Zollamt schriftlich angezeigt wird, dass gekennzeichnetes Gasöl zum Antrieb dieser Anlage nicht mehr verwendet wird.

(8) Nach Abs. 1 oder Abs. 10 gekennzeichnetes Mineralöl darf, ausgenommen in den Fällen des Abs. 6, nicht in einen Behälter eingefüllt werden, der mit einem Motor in Verbindung steht. Solches Mineralöl, das sich in einem Behälter befindet, der mit dem Motor eines Fahrzeuges verbunden ist, gilt als verbotswidrig verwendet.

§ 10. (1) Wer gekennzeichnetes Gasöl verbotswidrig verwendet (§ 9 Abs. 6) oder behandelt (§ 9 Abs. 9), hat für die verbotswidrig verwendeten oder behandelten Mengen den Unterschiedsbetrag zwischen der nicht ermäßigten und der nach § 3 Abs. 1 Z 5 ermäßigten Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Er hat die verbotswidrige Verwendung oder Behandlung unverzüglich dem Zollamt, in dessen Bereich diese stattgefunden hat oder festgestellt wurde, anzuzeigen und die für die Steuerbemessung maßgeblichen Angaben zu machen. Das Zollamt setzt durch Bescheid den Unterschiedsbetrag fest, der binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten ist. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralölmenge mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.

(2) ...

(3) Ist Gasöl mit nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 10 gekennzeichnetem Gasöl versehentlich vermischt worden, kann das Zollamt, in dessen Bereich die Vermischung stattgefunden hat, über Antrag mit Bescheid zulassen, dass das Gemisch als gekennzeichnetes Gasöl verwendet wird, wenn die Verbringung des Gemisches in ein Steuerlager wirtschaftlich nicht zumutbar ist und Steuervorteile dadurch ausgeschlossen sind.

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Abgabenhinterziehungen, fahrlässige Abgabenverkürzungen und Finanzordnungswidrigkeiten der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, und nach diesem zu ahnden. Eine Geldstrafe hat jedoch im Falle einer Abgabenhinterziehung mindestens 2 000 € und im Falle einer fahrlässigen Abgabenverkürzung mindestens 500 € zu betragen; § 25 des Finanzstrafgesetzes ist auf

Geltende Fassung:

auf Abgabenhinterziehungen der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht anzuwenden. Wurde gekennzeichnetes Gasöl in einen Behälter eingefüllt, der mit der Antriebsmaschine eines Fahrzeuges, mit einer Maschine oder mit einem Motor in Verbindung steht, so unterliegt auch dieses Fahrzeug, diese Maschine oder dieser Motor dem Verfall, wenn der Täter schon einmal wegen einer Abgabenhinterziehung oder fahrlässigen Abgabenverkürzung der im Abs. 1 bezeichneten Art bestraft wurde und die Bestrafung nicht getilgt ist; für solche Fahrzeuge, Maschinen und Motoren gilt § 17 des Finanzstrafgesetzes sinngemäß. § 41 des Finanzstrafgesetzes gilt auch für Abgabenhinterziehungen der im Abs. 1 bezeichneten Art. Finanzordnungswidrigkeiten der im Abs. 2 bezeichneten Art sind nach § 51 Abs. 2 Finanzstrafgesetz zu bestrafen.

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) Der Antrag auf Ausstellung des Freischeins ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet. Der Antrag muß alle Angaben über die für die Ausstellung des Freischeins erforderlichen Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben, eine Beschreibung des Verwendungsbetriebes und eine Beschreibung der Lagerung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb. Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Betriebsinhaber aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

§ 17. (1) und (2) ...**§ 19. (1) ...**

(2) Die Erhebung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe, für die der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes Steuerschuldner ist, obliegt dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung dieses Betriebes befindet.

(3) Wer einen Kraftstoffbetrieb eröffnet oder übernommen hat, hat dies dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, binnen einer Woche

Vorgeschlagene Fassung:

Abgabenhinterziehungen der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht anzuwenden. Wurde gekennzeichnetes Gasöl in einen Behälter eingefüllt, der mit der Antriebsmaschine eines Fahrzeuges, mit einer Maschine oder mit einem Motor in Verbindung steht, so unterliegt auch dieses Fahrzeug, diese Maschine oder dieser Motor dem Verfall, wenn der Täter schon einmal wegen einer Abgabenhinterziehung oder fahrlässigen Abgabenverkürzung der im Abs. 1 bezeichneten Art bestraft wurde und die Bestrafung nicht getilgt ist; für solche Fahrzeuge, Maschinen und Motoren gilt § 17 des Finanzstrafgesetzes sinngemäß. § 41 des Finanzstrafgesetzes gilt auch für Abgabenhinterziehungen der im Abs. 1 bezeichneten Art. Finanzordnungswidrigkeiten der im Abs. 2 bezeichneten Art sind nach § 51 Abs. 2 Finanzstrafgesetz zu bestrafen.

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) Der Antrag auf Ausstellung des Freischeins ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet. Der Antrag muß alle Angaben über die für die Ausstellung des Freischeins erforderlichen Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben, eine Beschreibung des Verwendungsbetriebes und eine Beschreibung der Lagerung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb. Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Betriebsinhaber aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

§ 17. (1) und (2) ...

(3) Liegt im Zeitpunkt der Abgabe kein gültiger Freischein des Empfängers mehr vor, entsteht die Steuerschuld auch für den Inhaber des erloschenen Freischeins.

§ 19. (1) ...

(2) Die Erhebung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe, für die der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes Steuerschuldner ist, obliegt dem Zollamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung dieses Betriebes befindet.

(3) Wer einen Kraftstoffbetrieb eröffnet oder übernommen hat, hat dies dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, binnen einer Woche

Geltende Fassung:

schriftlich anzuzeigen und die Lage des Betriebes anzugeben (Betriebsanzeige).

§ 23. (1) und (2) ...

(3) Die angemeldeten Mineralöl-, Kraftstoff- und Heizstoffmengen sind nach Arten getrennt auszuweisen. Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung jene in der Gesamtmenge enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Mineralöl entfallen, das unter Steueraussetzung verbraucht wurde, oder die gemäß § 4 von der Mineralölsteuer befreit sind. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 4 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner in der Anmeldung die Mineralölsteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Der Steuerschuldner kann bei der Selbstberechnung Steuerbeträge abziehen, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1 und 3 oder § 46 Abs. 1 zu erstatten oder zu vergüten sind. Die Vornahme eines solchen Abzugs gilt als Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1 und 3 oder § 46 Abs. 1.

(4) ...

(5) Entsteht die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 5, ist die Mineralölsteuer bis zum Ablauf der Anmeldefrist bei dem im Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Hauptzollamt zu entrichten. Abweichend davon ist die Mineralölsteuer, für die die Steuerschuld im Kalendermonat November entsteht, jeweils bis zum nachfolgenden 20. Dezember zu entrichten.

(6) Mineralöl-, Kraftstoff- und Heizstoffmengen, für welche die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Z 6 sowie Abs. 2 und Abs. 3 entstanden ist, hat der Steuerschuldner binnen einer Woche nach deren Entstehen bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet oder in dessen Bereich der Verwender seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat oder in dessen Bereich die Verwendung stattgefunden hat, schriftlich anzumelden. Weiters hat der Steuerschuldner die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Mineralölsteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag

Vorgeschlagene Fassung:

schriftlich anzuzeigen und die Lage des Betriebes anzugeben (Betriebsanzeige).

§ 23. (1) und (2) ...

(3) Die angemeldeten Mineralöl-, Kraftstoff- und Heizstoffmengen sind nach Arten getrennt auszuweisen. Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung jene in der Gesamtmenge enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Mineralöl entfallen, das unter Steueraussetzung verbraucht wurde, oder die gemäß § 4 von der Mineralölsteuer befreit sind. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 4 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner in der Anmeldung die Mineralölsteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Der Steuerschuldner kann bei der Selbstberechnung Steuerbeträge abziehen, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1 und 3 oder § 46 Abs. 1 zu erstatten oder zu vergüten sind. Die Vornahme eines solchen Abzugs gilt als Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1 und 3 oder § 46 Abs. 1. Erweist sich der Abzug als unrichtig oder unvollständig, ist die Höhe der zu erstattenden oder zu vergütenden Mineralölsteuer bescheidmäßig festzustellen, wenn der Steuerschuldner nicht vor Erlassung des Bescheides von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt. Sind amtliche Vordrucke oder Muster für die Anmeldungen vorgesehen, so sind diese zu verwenden.

(4) ...

(5) Entsteht die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 5, ist die Mineralölsteuer bis zum Ablauf der Anmeldefrist bei dem im Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Zollamt zu entrichten. Abweichend davon ist die Mineralölsteuer, für die die Steuerschuld im Kalendermonat November entsteht, jeweils bis zum nachfolgenden 20. Dezember zu entrichten.

(6) Mineralöl-, Kraftstoff- und Heizstoffmengen, für welche die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Z 6 sowie Abs. 2 und Abs. 3 entstanden ist, hat der Steuerschuldner binnen einer Woche nach deren Entstehen bei dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet oder in dessen Bereich der Verwender seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat oder in dessen Bereich die Verwendung stattgefunden hat, schriftlich anzumelden. Weiters hat der Steuerschuldner die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Mineralölsteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis

Geltende Fassung:

bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten. Nach § 4 Abs. 1 Z 7 steuerfreie Kraftstoffe müssen nicht angemeldet werden, wenn die biogenen Stoffe in Anlagen hergestellt wurden, die überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen und soweit die Kraftstoffe ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

(7) In jenen Fällen, in denen Mineralöl, Kraftstoffe oder Heizstoffe in einem Betrieb nicht nur gelegentlich zu einem bestimmten Zweck verwendet oder abgegeben werden und dadurch die Steuerschuld entsteht, kann das Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, auf Antrag des Steuerschuldners mit Bescheid zulassen, daß die Anmeldung und Entrichtung der Mineralölsteuer nicht innerhalb der Fristen des Abs. 6, sondern der Fristen der Abs. 1, 2 und 5 erfolgt, wenn durch eine derartige Fristerstreckung eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Mineralölsteuer nicht zu befürchten ist.

§ 24. (1) ...

(2) Wer Mineralöl, Kraftstoffe oder Heizstoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art verbotswidrig verwendet oder abgibt, hat für die verbotswidrig verwendeten oder abgegebenen Mengen den Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der auf Grund der Verwendung zur Anwendung kommenden Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Er hat die verbotswidrige Verwendung oder Abgabe unverzüglich dem Hauptzollamt, in dessen Bereich diese stattgefunden hat oder festgestellt wurde, anzuzeigen und die für die Steuerbemessung maßgeblichen Angaben zu machen. Das Hauptzollamt setzt durch Bescheid den Unterschiedsbetrag fest, der binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten ist. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralöl-, Kraftstoff- oder Heizstoffmenge mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.

(3) In jenen Fällen, in denen die Verwendung oder Abgabe vorher dem Hauptzollamt, in dessen Bereich diese stattfinden soll, angezeigt wurde (Abs. 1), ist der Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der auf Grund der Verwendung zur Anwendung kommenden Mineralölsteuer innerhalb der Fristen des § 23 Abs. 1, 2 und 5 selbst zu berechnen, schriftlich anzumelden und zu entrichten (Nachversteuerung). Wird dieses Verfahren nicht eingehalten, gilt Abs. 2 sinngemäß. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralöl-, Kraftstoff- oder Heizstoffmenge mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.

Vorgeschlagene Fassung:

zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten. Nach § 4 Abs. 1 Z 7 steuerfreie Kraftstoffe müssen nicht angemeldet werden, wenn die biogenen Stoffe in Anlagen hergestellt wurden, die überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen und soweit die Kraftstoffe ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

(7) In jenen Fällen, in denen Mineralöl, Kraftstoffe oder Heizstoffe in einem Betrieb nicht nur gelegentlich zu einem bestimmten Zweck verwendet oder abgegeben werden und dadurch die Steuerschuld entsteht, kann das Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, auf Antrag des Steuerschuldners mit Bescheid zulassen, dass die Anmeldung und Entrichtung der Mineralölsteuer nicht innerhalb der Fristen des Abs. 6, sondern der Fristen der Abs. 1, 2 und 5 erfolgt, wenn durch eine derartige Fristerstreckung eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Mineralölsteuer nicht zu befürchten ist.

§ 24. (1) ...

(2) Wer Mineralöl, Kraftstoffe oder Heizstoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art verbotswidrig verwendet oder abgibt, hat für die verbotswidrig verwendeten oder abgegebenen Mengen den Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der auf Grund der Verwendung zur Anwendung kommenden Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Er hat die verbotswidrige Verwendung oder Abgabe unverzüglich dem Zollamt, in dessen Bereich diese stattgefunden hat oder festgestellt wurde, anzuzeigen und die für die Steuerbemessung maßgeblichen Angaben zu machen. Das Zollamt setzt durch Bescheid den Unterschiedsbetrag fest, der binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten ist. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralöl-, Kraftstoff- oder Heizstoffmenge mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.

(3) In jenen Fällen, in denen die Verwendung oder Abgabe vorher dem Zollamt, in dessen Bereich diese stattfinden soll, angezeigt wurde (Abs. 1), ist der Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der auf Grund der Verwendung zur Anwendung kommenden Mineralölsteuer innerhalb der Fristen des § 23 Abs. 1, 2 und 5 selbst zu berechnen, schriftlich anzumelden und zu entrichten (Nachversteuerung). Wird dieses Verfahren nicht eingehalten, gilt Abs. 2 sinngemäß. In jenen Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralöl-, Kraftstoff- oder Heizstoffmenge mehrere Personen verpflichtet sind, ist der Unterschiedsbetrag nur einmal zu entrichten.

Geltende Fassung:

(4) Wer Mineralöl der im § 2 Abs. 5 und im § 3 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Art gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 lit. c auf Grund eines Freischeines unter Steueraussetzung bezieht und zu anderen Zwecken als zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet, hat für jene Heizölmengen, die nicht auf die Erzeugung elektrischer Energie entfallen, die Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Wird das Mineralöl zum Betrieb einer Gesamtenergieanlage (§ 8 Abs. 2) verwendet, ist auf Antrag des zur Nachversteuerung Verpflichteten anstelle dieser Nachversteuerung für die gesamte zum Betrieb der Gesamtenergieanlage verwendete Flüssiggas- oder Heizölmenge die Mineralölsteuer zu entrichten, wobei in diesem Fall die Mineralölsteuer für 1 000 kg Flüssiggase 200 S und für 1 0 kg Heizöle 200 S beträgt. Die Mineralölsteuer ist innerhalb der Fristen des § 23 Abs. 1 und 5 selbst zu berechnen, bei dem im § 12 Abs. 4 angeführten Zollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten.

§ 27. (1) ...

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet. Der Antrag muß alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben, eine mit einem Grundriß versehene Beschreibung des Betriebes und eine Beschreibung der Herstellung, der Lagerung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb. Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung des Betriebes anzugeben.

(3) Vor der Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in Höhe der Mineralölsteuer zu leisten, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus dem Herstellungsbetrieb weggebrachtes und im Herstellungsbetrieb zum Verbrauch entnommenes Mineralöl entfällt. Auf Antrag kann für Betriebe, in denen überwiegend Mineralöle aus rohem Erdöl hergestellt werden, von der Leistung einer Sicherheit abgesehen werden, wenn der zur Leistung der Sicherheit

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Wer Mineralöl der im § 2 Abs. 5 und im § 3 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Art gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 lit. c auf Grund eines Freischeines unverteuert bezieht und zu anderen Zwecken als zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet, hat für jene Mineralölmengen, die nicht auf die Erzeugung elektrischer Energie entfallen, die Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Wird das Mineralöl zum Betrieb einer stationären Anlage verwendet, die ausschließlich zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme dient und in der im Verhältnis zur Wärmeerzeugung zu mindestens einem Drittel elektrische Energie erzeugt wird, ist auf Antrag des zur Nachversteuerung Verpflichteten anstelle dieser Nachversteuerung für die gesamte zum Betrieb der Anlage verwendete Mineralölmenge die Mineralölsteuer zu entrichten, wobei die Mineralölsteuer in diesem Fall für 1 000 kg Flüssiggase oder Heizöle 14,5 € beträgt. Die Mineralölsteuer ist innerhalb der Fristen des § 23 Abs. 1 und 5 selbst zu berechnen, bei dem im § 12 Abs. 4 angeführten Zollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten.

§ 27. (1) ...

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet. Der Antrag muß alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben, eine mit einem Grundriß versehene Beschreibung des Betriebes und eine Beschreibung der Herstellung, der Lagerung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb. Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung des Betriebes anzugeben.

(3) Vor der Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in Höhe der Mineralölsteuer zu leisten, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus dem Herstellungsbetrieb weggebrachtes und im Herstellungsbetrieb zum Verbrauch entnommenes Mineralöl entfällt. Auf Antrag kann für Betriebe, in denen überwiegend Mineralöle aus rohem Erdöl hergestellt werden, von der Leistung einer Sicherheit abgesehen werden, wenn der zur Leistung der Sicherheit

Geltende Fassung:

Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Mineralölsteuer hinweisen. Das Zollamt kann auf Antrag die Höhe der Sicherheit bis zu einem Betrag in Höhe der Mineralölsteuer, die voraussichtlich während eines Kalendermonats für aus dem Herstellungsbetrieb in den freien Verkehr entnommenes Mineralöl entsteht, einschränken, wenn dieser Betrag den nach dem ersten Satz ermittelten Betrag wesentlich unterschreitet und wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Mineralölsteuer hinweisen.

§ 29. (1) und (2) ...

(3) Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen kann das Hauptzollamt in Einzelfällen, in denen der jährliche Umsatz weniger als 500 000 l beträgt, auf Antrag von dieser im Abs. 2 genannten Voraussetzung absehen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine derartige Beeinträchtigung liegt insbesondere in jenen Fällen vor, in denen durch die Einrichtung des Mineralöllagers lediglich die Wirkungen einer Steuerstundung erzielt werden sollen.

§ 31. (1) Mineralöl darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern (§ 32) im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen oder

Vorgeschlagene Fassung:

Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Mineralölsteuer hinweisen. Das Zollamt kann auf Antrag die Höhe der Sicherheit bis zu einem Betrag in Höhe der Mineralölsteuer, die voraussichtlich während eines Kalendermonats für aus dem Herstellungsbetrieb in den freien Verkehr entnommenes Mineralöl entsteht, einschränken, wenn dieser Betrag den nach dem ersten Satz ermittelten Betrag wesentlich unterschreitet und wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Mineralölsteuer hinweisen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Zollamt weiters in Fällen, in denen in einzelnen Kalendermonaten die Höhe der Sicherheit den monatlichen Durchschnittswert eines Kalenderjahres wesentlich überschreitet, auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit unter Zugrundelegung dieses Durchschnittswertes bemessen wird.

§ 29. (1) und (2) ...

(3) Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen kann das Zollamt in Einzelfällen, in denen der jährliche Umsatz weniger als 500 000 l beträgt, auf Antrag von dieser im Abs. 2 genannten Voraussetzung absehen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine derartige Beeinträchtigung liegt insbesondere in jenen Fällen vor, in denen durch die Einrichtung des Mineralöllagers lediglich die Wirkungen einer Steuerstundung erzielt werden sollen.

(4) Wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Mineralölsteuer hinweisen, kann das Zollamt in Fällen, in denen aus einem Mineralöllager Mineralöl überwiegend steuerfrei abgegeben wird, auf Antrag die Höhe der Sicherheit bis zu einem Betrag in Höhe der Mineralölsteuer einschränken, die voraussichtlich während eines Kalendermonats für aus dem Mineralöllager in den freien Verkehr entnommenes Mineralöl zu entrichten ist.

§ 31. (1) Mineralöl darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern (§ 32) im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen oder

Geltende Fassung:

2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern (§ 32) in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert werden.

Im Falle der Z 2 hat der Inhaber des abgehenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Mineralöls in den freien Verkehr im Steuergebiet entstehen würde. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand ab. Das im § 27 Abs. 2 bezeichnete Hauptzollamt hat auf Antrag zuzulassen, daß an Stelle des Versenders der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls Sicherheit leistet. Auf die Verbringung von Mineralöl unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager im Steuergebiet über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates finden die Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Anwendung.

(2) ...

(3) Mit der Aufnahme des Mineralöls in den Betrieb des berechtigten Empfängers entsteht die Steuerschuld, es sei denn, es ist im Rahmen einer Bewilligung zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger. Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 23 sinngemäß.

§ 32. (1) bis (3) ...

(4) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 28 sinngemäß.

§ 33. (1) und (2) ...

(3) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 28 sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:

2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern (§ 32) in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert werden.

Im Falle der Z 2 hat der Inhaber des abgehenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Mineralöls in den freien Verkehr im Steuergebiet entstehen würde. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand ab. Das im § 27 Abs. 2 bezeichnete Zollamt hat auf Antrag zuzulassen, dass an Stelle des Versenders der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls Sicherheit leistet. Auf die Verbringung von Mineralöl unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager im Steuergebiet über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates finden die Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Anwendung.

(2) ...

(3) Mit der Aufnahme des Mineralöls in den Betrieb des berechtigten Empfängers entsteht die Steuerschuld, es sei denn, es ist im Rahmen einer Bewilligung zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger. Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 23 sinngemäß. In jenen Fällen, in denen Mineralöl nicht-regelmäßig in den Betrieb aufgenommen wird, kann das Zollamt auf Antrag zulassen, dass die Verpflichtung zur Vornahme von Anmeldungen auf jene Monate eingeschränkt wird, in denen Mineralöl aufgenommen wird, wenn der zur Abgabe der Anmeldung Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Mineralölsteuer hinweisen.

§ 32. (1) bis (3) ...

(4) Der Antrag ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 28 sinngemäß.

§ 33. (1) und (2) ...

(3) Der Antrag ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 28 sinngemäß.

Geltende Fassung:

§ 34. (1) bis (4) ...

§ 35. (1) und (2) ...

Verzicht auf die Sicherheitsleistung

§ 36. Ist nach einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, überschreitet die Höhe der Sicherheit jedoch den Betrag von 1 000 S nicht, ist die Leistung der Sicherheit nur erforderlich, wenn sonst der Eingang der Mineralölsteuer gefährdet oder erschwert würde. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 31 Abs. 1 Z 2.

§ 38. (1) Wird Mineralöl während der Beförderung nach den §§ 30, 31, 37 oder 40 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, daß es nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von steuerfreiem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Mineralöl gilt als entzogen, wenn es in den Fällen

Vorgeschlagene Fassung:

§ 34. (1) bis (4) ...

(5) Zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung vorzusehen, dass das Begleitdokument bereits vor dem Versand des Mineralöls auszustellen und der Behörde eine zusätzliche Ausfertigung davon vor dem Versand zu übermitteln ist. In der Verordnung ist die zuständige Behörde festzulegen. Diese hat die eingelangten Meldungen zu erfassen, zu analysieren und die zuständigen Behörden in betroffenen Mitgliedstaaten über verdächtige Vorgänge möglichst vor dem beabsichtigten Versand zu informieren. Weiters wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur Kennzeichnung der Begleitdokumente durch den Versender vorzusehen.

(6) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Unterzeichnung des Begleitdokuments in Fällen zulassen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, wenn der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.

§ 35. (1) und (2) ...

(3) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage der dritten und vierten Ausfertigung des Begleitdokuments in Fällen zulassen, in denen der mit einer derartigen Vorlage verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den Vorteilen der Vorlage steht und der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.

Verzicht auf die Sicherheitsleistung

§ 36. Ist nach einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, überschreitet die Höhe der Sicherheit jedoch den Betrag von 100 € nicht, ist die Leistung der Sicherheit nur erforderlich, wenn sonst der Eingang der Mineralölsteuer gefährdet oder erschwert würde. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 31 Abs. 1 Z 2.

§ 38. (1) Wird Mineralöl während der Beförderung nach den §§ 30, 31, 37 oder 40 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, dass es nachweislich untergegangen ist. Schwund steht dem Untergang gleich. Mineralöl gilt als entzogen, wenn es in den Fällen des § 30 Abs. 3, des § 31 Abs. 2, des § 37 Abs. 5 oder des § 40 Abs. 2 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steu-

Geltende Fassung:

des § 30 Abs. 3, des § 31 Abs. 2, des § 37 Abs. 5 oder des § 40 Abs. 2 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) bis (4) ...

(5) Steuerschuldner ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3

1. der Versender,
2. neben dem Versender auch der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuerschuld die Gewahrsame am Mineralöl erlangt hat,
3. neben dem Versender auch der Beförderer oder Eigentümer des Mineralöls, sofern dieser für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren an Stelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.

Im Falle des Abs. 1 ist auch Steuerschuldner, wer das Mineralöl entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich bei dem Hauptzollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb, Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet, beim Hauptzollamt Innsbruck.

(6) Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die Unregelmäßigkeit, welche die Steuerschuld ausgelöst hat, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, ist die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung obliegt dem Zollamt, bei dem der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

§ 41. (1) und (2) ...

(3) Wer Mineralöl nach den Abs. 1 oder 2 beziehen, in Gewahrsame halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Hat der Anzeigepflichtige keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im

Vorgeschlagene Fassung:

ergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) bis (4) ...

(5) Steuerschuldner ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3

1. der Versender,
2. neben dem Versender auch der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuerschuld die Gewahrsame am Mineralöl erlangt hat,
3. neben dem Versender auch der Beförderer oder Eigentümer des Mineralöls, sofern dieser für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren an Stelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.

Im Falle des Abs. 1 ist auch Steuerschuldner, wer das Mineralöl entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich bei dem Zollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb, Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet, beim Hauptzollamt Innsbruck. Wird für Mineralöl, das im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurde, im Einzelfall nachgewiesen, dass das betreffende Mineralöl an Personen im Steuergebiet abgegeben wurde, die zum Bezug von steuerfreiem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind, kann das Zollamt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes die nach Abs. 1 entstandene Steuer auf Antrag nicht erheben.

(6) Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, dass die Unregelmäßigkeit, welche die Steuerschuld ausgelöst hat, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben oder dass das Mineralöl nachweislich aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet ausgeführt worden ist, ist die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung obliegt dem Zollamt, bei dem der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

§ 41. (1) und (2) ...

(3) Wer Mineralöl nach den Abs. 1 oder 2 beziehen, in Gewahrsame halten oder verwenden will, hat dies dem Zollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Hat der Anzeigepflichtige keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuer-

Geltende Fassung:

Steuergebiet, ist die Anzeige beim Hauptzollamt Innsbruck zu erstatten. Der erste Satz gilt nicht für Treibstoffe nach Abs. 2 dritter Satz.

(4) ...

(5) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuerschuld entstanden und das nicht steuerfrei ist, unverzüglich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, beim Hauptzollamt Innsbruck, eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten.

§ 44. (1) und (2) ...

(3) Wer als Versandhändler Mineralöl in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Erwerber seinen Wohnsitz (Geschäftssitz) hat, unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Abs. 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) und (5) ...

(6) Der Antrag (Abs. 5) ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Der Antrag muß alle für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Anzugeben sind der Name oder die Firma, die Anschrift, der Geschäftssitz des Versandhändlers und des Beauftragten, die Art und die Menge des zu liefernden Mineralöls sowie die Höhe der voraussichtlich während zweier Kalendermonate entstehenden Steuer. Weiters ist die Erklärung des Beauftragten vorzulegen, daß dieser mit der Antragstellung einverstanden ist.

(7) und (8) ...

(9) Wer beabsichtigt, Mineralöl des freien Verkehrs als Versandhändler mit Geschäftssitz im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat zu liefern, hat dies schriftlich bei dem Hauptzollamt anzuzeigen, in dessen Bereich er seinen Geschäftssitz hat. In der Anzeige sind die Art und die Menge des Mineralöls

Vorgeschlagene Fassung:

gebiet, ist die Anzeige beim Hauptzollamt Innsbruck zu erstatten. Der erste Satz gilt nicht für Treibstoffe nach Abs. 2 dritter Satz.

(4) ...

(5) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuerschuld entstanden und das nicht steuerfrei ist, unverzüglich bei dem Zollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, beim Hauptzollamt Innsbruck, eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Hat in diesen Fällen der Steuerschuldner keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist das als erstes befasste Zollamt zuständig.

§ 44. (1) und (2) ...

(3) Wer als Versandhändler Mineralöl in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem Zollamt, in dessen Bereich der Erwerber seinen Wohnsitz (Geschäftssitz) hat, unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Abs. 5), muss die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) und (5) ...

(6) Der Antrag (Abs. 5) ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Der Antrag muss alle für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Anzugeben sind der Name oder die Firma, die Anschrift, der Geschäftssitz des Versandhändlers und des Beauftragten, die Art und die Menge des zu liefernden Mineralöls sowie die Höhe der voraussichtlich während zweier Kalendermonate entstehenden Steuer. Weiters ist die Erklärung des Beauftragten vorzulegen, dass dieser mit der Antragstellung einverstanden ist.

(7) und (8) ...

(9) Wer beabsichtigt, Mineralöl des freien Verkehrs als Versandhändler mit Geschäftssitz im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat zu liefern, hat dies schriftlich bei dem Zollamt anzuzeigen, in dessen Bereich er seinen Geschäftssitz hat. In der Anzeige sind die Art und die Menge des Mineralöls und,

Geltende Fassung:

und, soweit sie im Zeitpunkt der Anzeige bereits bekannt sind, Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger sowie der Tag der jeweiligen Lieferung anzugeben.

§ 46. (1) ...

(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. a wird nur gewährt, wenn der Berechtigte (Abs. 3) eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Mineralöl dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist. Im Falle der Ausfuhr ist der Austritt über die Zollgrenze nachzuweisen.

(3) und (4) ...

(5) Die Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer obliegt dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, dem Hauptzollamt Innsbruck.

§ 47. (1) ...

(2) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß Mineralöl, Kraftstoffe oder Heizstoffe der Besteuerung entzogen werden.

§ 48. (1) ...

1. bis 7. ...

8. Umschließungen, die zur Aufnahme von Mineralöl bestimmt sind oder in denen sich Mineralöl befindet, zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen sowie sonstige zur Sicherung der Erfassung von im § 2 angeführten Waren geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen.

Vorgeschlagene Fassung:

soweit sie im Zeitpunkt der Anzeige bereits bekannt sind, Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger sowie der Tag der jeweiligen Lieferung anzugeben.

§ 46. (1) ...

(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn das Verfahren nach § 44 oder § 45 eingehalten, die Verbringung dem im Abs. 5 genannten Zollamt vorher angezeigt worden ist und der Berechtigte (Abs. 3) in den Fällen des Abs. 1 lit. a eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber, dass das Mineralöl dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden ist, oder in den Fällen des Abs. 1 lit. b einen Nachweis des Ausgangs des Mineralöls aus dem Zollgebiet vorlegt. Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, kann das Zollamt in Fällen, in denen Mineralöl nicht unmittelbar in ein Drittland ausgeführt werden soll, die Anwendung des Verfahrens nach § 37 dieses Bundesgesetzes jedoch nicht zumutbar ist, zulassen, dass nach Vorliegen eines Nachweises des Ausgangs des Mineralöls aus dem Zollgebiet eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. b gewährt wird.

(3) und (4) ...

(5) Die Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer obliegt dem Zollamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, dem Hauptzollamt Innsbruck.

§ 47. (1) ...

(2) Die amtliche Aufsicht umfasst alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Mineralöl, Kraftstoffe oder Heizstoffe der Besteuerung im Steuergebiet oder im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft entzogen werden.

§ 48. (1) ...

1. bis 7. ...

8. Umschließungen, die zur Aufnahme von Mineralöl bestimmt sind oder in denen sich Mineralöl befindet, zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen sowie sonstige zur Sicherung der Erfassung von im § 2 angeführten Waren geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen;

9. anzuordnen, dass in Z 8 angeführte Umschließungen so zu kennzeichnen sind, dass aus der Kennzeichnung der Abnehmer der Ware zu ersehen ist.

Geltende Fassung:**§ 49. (1) bis (4) ...**

(5) Gesamtenergieanlagen, zu deren Betrieb Heizöle verwendet werden, für die die Mineralölsteuer nach § 3 Abs. 1 Z 7 entrichtet wurde, sind von ihrem Betreiber dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich die Anlage befindet, schriftlich anzuzeigen. Betreiber ist derjenige, auf dessen Rechnung die Anlage betrieben wird.

§ 50. Ergeben sich in einem Steuerlager, einem Verwendungsbetrieb, einem Betrieb eines berechtigten Empfängers, einem Kraftstoff- oder Heizstoffbetrieb bei der Aufnahme von Beständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist.

§ 52. (1) Der Inhaber eines Herstellungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,

1. welches Mineralöl

- a) im Betrieb hergestellt wurde;
- b) in den Betrieb aufgenommen wurde;
- c) im Betrieb verbraucht oder verwendet wurde; soweit das verbrauchte oder verwendete Mineralöl von der Mineralölsteuer befreit ist, besteht die Aufzeichnungspflicht nur, wenn das Hauptzollamt aus steuerlichen Gründen eine Aufzeichnung angeordnet hat;
- d) aus dem Betrieb weggebracht wurde;

2. welche anderen Stoffe im Betrieb zur Herstellung von Mineralöl verwendet wurden.

(2) ...

1. bis 4. ...

- a) und b) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Den Zollorganen sind Organe der mit der Erhebung der Verbrauchsteuern betrauten Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt, wenn sie im Rahmen gemeinschaftlicher Austausch- oder Ausbildungsprogramme Dienststellen der österreichischen Zollverwaltung zugeteilt sind. Eine solche Zuteilung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das ausländische Organ in der Lage ist, alle Rechte und Pflichten eines österreichischen Zollorganes wahrzunehmen.

§ 49. (1) bis (4) ...

(5) Die im Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, dem Zollamt unverzüglich Umstände anzuzeigen, die den Verdacht auf innergemeinschaftliche Betrugshandlungen oder Finanzvergehen zulassen.

§ 50. Ergeben sich in einem Steuerlager, einem Verwendungsbetrieb, einem Betrieb eines berechtigten Empfängers, einem Kraftstoff- oder Heizstoffbetrieb bei der Aufnahme von Beständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist. Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber. § 23 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 52. (1) Der Inhaber eines Herstellungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muss,

1. welches Mineralöl

- a) im Betrieb hergestellt wurde;
- b) in den Betrieb aufgenommen wurde;
- c) im Betrieb verbraucht oder verwendet wurde; soweit das verbrauchte oder verwendete Mineralöl von der Mineralölsteuer befreit ist, besteht die Aufzeichnungspflicht nur, wenn das Zollamt aus steuerlichen Gründen eine Aufzeichnung angeordnet hat;
- d) aus dem Betrieb weggebracht wurde;

2. welche anderen Stoffe im Betrieb zur Herstellung von Mineralöl verwendet wurden.

(2) ...

1. bis 4. ...

- a) und b) ...

Geltende Fassung:

c) wenn das Mineralöl aus dem Steuergebiet ausgeführt wurde, der Tag des Austritts über die Zollgrenze;

(3) Werden im Herstellungsbetrieb Mineralöle bearbeitet, auf die gemäß § 2 Abs. 8 die Bestimmungen über Kraftstoffe und Heizstoffe anzuwenden sind, besteht eine Aufzeichnungspflicht nur, wenn das Hauptzollamt aus steuerlichen Gründen eine Aufzeichnung angeordnet hat.

§ 62. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen und nicht anderes bestimmt wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

c) wenn das Mineralöl aus dem Steuergebiet ausgeführt wurde, der Tag des Ausgangs aus dem Zollgebiet;

(3) Werden im Herstellungsbetrieb Mineralöle bearbeitet, auf die gemäß § 2 Abs. 8 die Bestimmungen über Kraftstoffe und Heizstoffe anzuwenden sind, besteht eine Aufzeichnungspflicht nur, wenn das Zollamt aus steuerlichen Gründen eine Aufzeichnung angeordnet hat.

§ 62. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen und nicht anderes bestimmt wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Zuständigkeit der Zollämter bestimmt sich, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.

§ 64e. (1) § 4 Abs. 1 Z 2, Z 8 und Z 12, § 5 Abs. 4 und 7, § 6 Abs. 5 und 6, die Überschrift vor § 8 und § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6 bis 8, § 10 Abs. 3 erster Halbsatz, § 17 Abs. 3, § 23 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz, § 24 Abs. 4 erster Satz, § 27 Abs. 3, § 29 Abs. 4, § 31 Abs. 3 letzter Satz, § 34 Abs. 5 und 6, § 35 Abs. 3, § 38 Abs. 1 erster Satz, Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 erster Satz, § 41 Abs. 5 letzter Satz, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Z 8 und 9 sowie Abs. 3, § 49 Abs. 5 und § 50 vorletzter und letzter Satz, § 52 Abs. 2 Z 4 lit. c sowie § 62 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft. § 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 24 Abs. 4 zweiter Satz und § 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 3 und § 24 Abs. 4 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999 sind weiterhin auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entstanden ist. § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. § 5 Abs. 4 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind auf Waren anzuwenden, für welche die Erstattung oder Vergütung nach dem 31. Dezember 2000 beantragt wird. § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind auf Waren anzuwenden, für welche die Vergütung nach dem 31. Dezember 2001 beantragt wird.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 22****Änderung des Biersteuergesetzes****§ 5. (1) und (2) ...**

(3) Die Erstattung oder Vergütung der Biersteuer obliegt dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich das Steuerlager befindet.

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Für Bierverwendungsbetriebe gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sinngemäß. Die Betriebsbeschreibung muß nur jene Angaben enthalten, die im Zusammenhang mit der steuerfreien Verwendung des Bieres stehen.

§ 9. (1) ...

1. für Bier in nicht geeichten, aber den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Flaschen die Menge, welche dem auf den Flaschen angegebenen Nenninhalt entspricht;

§ 10. (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 25. eines jeden Kalendermonats bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, die Biermengen, die im vorangegangenen Monat aus dem Steuerlager weggebracht oder zum Verbrauch entnommen wurden, nach Steuerklassen getrennt, schriftlich anzumelden. Bier, das bis zum Tag der Aufzeichnung (§ 43) aus dem freien Verkehr zurückgenommen worden ist, muß nicht angemeldet werden.

(2) Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung von den anzumeldenden Mengen jene darin enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Bier entfallen, das unter Steueraussetzung verbraucht wurde oder nach § 4 von der Biersteuer befreit ist. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 4 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner die Biersteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Der Steuerschuldner kann bei der Selbstberechnung Biersteuerbeträge abziehen, die gemäß § 5 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 zu erstatten oder zu vergüten sind. Die Vornahme eines solchen Abzugs gilt als Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1.

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Die Erstattung oder Vergütung der Biersteuer obliegt dem Zollamt, in dessen Bereich sich das Steuerlager befindet.

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Für Bierverwendungsbetriebe gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sinngemäß. Die Betriebsbeschreibung muss nur jene Angaben enthalten, die im Zusammenhang mit der steuerfreien Verwendung des Bieres stehen. Liegt im Zeitpunkt der Abgabe des Bieres keine gültige Bewilligung nach Abs. 1 mehr vor, entsteht die Steuerschuld auch für den Betriebsinhaber.

§ 9. (1) ...

1. für Bier nicht geeichten, aber den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Flaschen oder Dosen die Menge, welche dem auf den Flaschen oder Dosen angegebenen Nenninhalt entspricht;

§ 10. (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 25. eines jeden Kalendermonats bei dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, die Biermengen, die im vorangegangenen Monat aus dem Steuerlager weggebracht oder zum Verbrauch entnommen wurden, nach Steuerklassen getrennt, schriftlich anzumelden. Bier, das bis zum Tag der Aufzeichnung (§ 43) aus dem freien Verkehr zurückgenommen worden ist, muss nicht angemeldet werden.

(2) Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung von den anzumeldenden Mengen jene darin enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Bier entfallen, das unter Steueraussetzung verbraucht wurde oder nach § 4 von der Biersteuer befreit ist. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 4 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner die Biersteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Der Steuerschuldner kann bei der Selbstberechnung Biersteuerbeträge abziehen, die gemäß § 5 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 zu erstatten oder zu vergüten sind. Die Vornahme eines solchen Abzugs gilt als Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1. Erweist sich der Abzug als unrichtig oder unvollständig, ist die Höhe der zu erstattenden oder zu vergütenden Biersteuer bescheidmäßig fest-

Geltende Fassung:

(3) ...

(4) Entsteht die Steuerschuld nach § 7 Abs. 1, ist die Biersteuer bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats bei dem im Abs. 1 genannten Hauptzollamt zu entrichten.

(5) Entsteht die Steuerschuld nach § 7 Abs. 2 oder 3, so hat der Steuerschuldner die Biermengen binnen einer Woche nach Entstehen der Steuerschuld bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, schriftlich anzumelden. Weiters hat der Steuerschuldner die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Biersteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet. Der Antrag muß alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben, eine mit einem Grundriß versehene Beschreibung des Betriebes und eine Beschreibung der Herstellung, der Lagerung, der Bearbeitung oder Verarbeitung, der Verwendung und des Verbrauches von Bier im Betrieb. Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung des Betriebes anzugeben.

(4) Vor der Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in Höhe der Biersteuer zu leisten, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus dem Herstellungsbetrieb weggebrachtes und im Herstellungsbetrieb zum Verbrauch entnommenes Bier entfällt. Auf Antrag kann von der Leistung einer Sicherheit

Vorgeschlagene Fassung:

zustellen, wenn der Steuerschuldner vor Erlassung des Bescheides nicht von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt. Sind amtliche Vordrucke oder Muster für die Anmeldungen vorgesehen, so sind diese zu verwenden.

(3) ...

(4) Entsteht die Steuerschuld nach § 7 Abs. 1, ist die Biersteuer bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats bei dem im Abs. 1 genannten Zollamt zu entrichten.

(5) Entsteht die Steuerschuld nach § 7 Abs. 2 oder 3, so hat der Steuerschuldner die Biermengen binnen einer Woche nach Entstehen der Steuerschuld bei dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, schriftlich anzumelden. Weiters hat der Steuerschuldner die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Biersteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet. Der Antrag muss alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben, eine mit einem Grundriss versehene Beschreibung des Betriebes und eine Beschreibung der Herstellung, der Lagerung, der Bearbeitung oder Verarbeitung, der Verwendung und des Verbrauches von Bier im Betrieb. Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung des Betriebes anzugeben.

(4) Vor der Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in Höhe der Biersteuer zu leisten, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus dem Herstellungsbetrieb weggebrachtes und im Herstellungsbetrieb zum Verbrauch entnommenes Bier entfällt. Auf Antrag kann von der Leistung einer Sicherheit

Geltende Fassung:

abgesehen werden, wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Biersteuer hinweisen.

§ 14. (1) ...

(2) Wer Bier unter Steueraussetzung lagern oder verwenden will, bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung zur Führung eines Bierlagers nach Abs. 1 Z 1 ist nur zu erteilen, wenn der voraussichtliche jährliche Bierabsatz mindestens 5 000 hl und die durchschnittliche Lagerdauer mindestens ein Monat betragen und Sicherheit in Höhe der Biersteuer geleistet wurde, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus dem Bierlager weggebrachtes und im Bierlager zum Verbrauch entnommenes Bier entfällt. § 12 Abs. 2, 3 und 5 bis 8 sowie § 13 gelten sinngemäß.

(3) Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen kann das Hauptzollamt in Einzelfällen, in denen der jährliche Bierabsatz weniger als 5 000 hl oder die durchschnittliche Lagerdauer weniger als ein Monat beträgt, auf Antrag von diesen im Abs. 2 genannten Voraussetzungen absehen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine derartige Beeinträchtigung liegt insbesondere in jenen Fällen vor, in denen durch die Einrichtung des Bierlagers lediglich die Wirkungen einer Steuerstundung erzielt werden sollen.

§ 16. (1) Bier darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern (§ 17) im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern (§ 17) in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert werden.

Im Falle der Z 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Bieres in den freien Verkehr im Steuer-

Vorgeschlagene Fassung:

abgesehen werden, wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Biersteuer hinweisen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Zollamt weiters in Fällen, in denen in einzelnen Kalendermonaten die Höhe der Sicherheit den monatlichen Durchschnittswert eines Kalenderjahres wesentlich überschreitet, auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit unter Zugrundelegung dieses Durchschnittswertes bemessen wird.

§ 14. (1) ...

(2) Wer Bier unter Steueraussetzung lagern oder verwenden will, bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung zur Führung eines Bierlagers nach Abs. 1 Z 1 ist nur zu erteilen, wenn der voraussichtliche jährliche Bierabsatz mindestens 5 000 hl und die durchschnittliche Lagerdauer mindestens ein Monat betragen und Sicherheit in Höhe der Biersteuer geleistet wurde, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus dem Bierlager weggebrachtes und im Bierlager zum Verbrauch entnommenes Bier entfällt. § 12 Abs. 2, 3, 4 letzter Satz und 5 bis 8 sowie § 13 gelten sinngemäß.

(3) Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen kann das Zollamt in Einzelfällen, in denen der jährliche Bierabsatz weniger als 5 000 hl oder die durchschnittliche Lagerdauer weniger als ein Monat beträgt, auf Antrag von diesen im Abs. 2 genannten Voraussetzungen absehen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine derartige Beeinträchtigung liegt insbesondere in jenen Fällen vor, in denen durch die Einrichtung des Bierlagers lediglich die Wirkungen einer Steuerstundung erzielt werden sollen.

§ 16. (1) Bier darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern (§ 17) im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern (§ 17) in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert werden.

Im Falle der Z 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Bieres in den freien Verkehr im Steuer-

Geltende Fassung:

gebiet entstehen wurde. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand ab. Das im § 12 Abs. 3 bezeichnete Hauptzollamt hat auf Antrag zuzulassen, daß an Stelle des Versenders der Beförderer oder der Eigentümer des Bieres Sicherheit leistet. Auf die Verbringung von Bier unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager im Steuergebiet über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates finden die Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Anwendung.

(2) ...

(3) Mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers entsteht die Steuerschuld, es sei denn, es ist im Rahmen einer Bewilligung zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger. Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 10 Abs. 1 bis 4 und 6 sinngemäß.

§ 17. (1) bis (3) ...

(4) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 13 sinngemäß.

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 13 sinngemäß.

§ 19. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

gebiet entstehen wurde. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand ab. Das im § 12 Abs. 3 bezeichnete Zollamt hat auf Antrag zuzulassen, dass an Stelle des Versenders der Beförderer oder der Eigentümer des Bieres Sicherheit leistet. Auf die Verbringung von Bier unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager im Steuergebiet über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates finden die Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Anwendung.

(2) ...

(3) Mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers entsteht die Steuerschuld, es sei denn, es ist im Rahmen einer Bewilligung zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger. Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 10 Abs. 1 bis 4 und 6 sinngemäß. In jenen Fällen, in denen Bier nicht regelmäßig in den Betrieb aufgenommen wird, kann das Zollamt auf Antrag zulassen, dass die Verpflichtung zur Vornahme von Anmeldungen auf jene Monate eingeschränkt wird, in denen Bier aufgenommen wird, wenn der zur Abgabe der Anmeldung Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Biersteuer hinweisen.

§ 17. (1) bis (3) ...

(4) Der Antrag ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 13 sinngemäß.

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Der Antrag ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 13 sinngemäß.

§ 19. (1) bis (4) ...

(5) Zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung vorzusehen, dass das Begleitdokument bereits vor dem Versand des Bieres auszustellen und der Behörde eine zusätzliche Ausfertigung davon vor dem Versand zu übermitteln ist. In der Verordnung ist die zuständige Behörde

Geltende Fassung:**§ 20. (1) und (2) ...**

§ 21. Ist nach einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, überschreitet die Höhe der Sicherheit jedoch den Betrag von 1 000 S nicht, ist die Leistung der Sicherheit nur erforderlich, wenn sonst der Eingang der Biersteuer gefährdet oder erschwert würde. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 Z 2.

§ 23. (1) Wird Bier während der Beförderung nach den §§ 15, 16, 22 oder 25 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, daß es nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von steuerfreiem Bier oder von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Bier gilt als entzogen, wenn es in den Fällen des § 15 Abs. 3, des § 16 Abs. 2, des § 22 Abs. 5 oder des § 25 Abs. 2 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) bis (4) ...

(5) Steuerschuldner ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3
1. der Versender,

Vorgeschlagene Fassung:

festzulegen. Diese hat die eingelangten Meldungen zu erfassen, zu analysieren und die zuständigen Behörden in betroffenen Mitgliedstaaten über verdächtige Vorgänge möglichst vor dem beabsichtigten Versand zu informieren. Weiters wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur Kennzeichnung der Begleitdokumente durch den Versender vorzusehen.

(6) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Unterzeichnung des Begleitdokumentes in Fällen zulassen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, wenn der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.

§ 20. (1) und (2) ...

(3) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage der dritten und vierten Ausfertigung des Begleitdokumentes in Fällen zulassen, in denen der mit einer derartigen Vorlage verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den Vorteilen der Vorlage steht und der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.

§ 21. Ist nach einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, überschreitet die Höhe der Sicherheit jedoch den Betrag von 100 € nicht, ist die Leistung der Sicherheit nur erforderlich, wenn sonst der Eingang der Biersteuer gefährdet oder erschwert würde. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 Z 2.

§ 23. (1) Wird Bier während der Beförderung nach den §§ 15, 16, 22 oder 25 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, dass es nachweislich untergegangen ist. Schwund steht dem Untergang gleich. Bier gilt als entzogen, wenn es in den Fällen des § 15 Abs. 3, des § 16 Abs. 2, des § 22 Abs. 5 oder des § 25 Abs. 2 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) bis (4) ...

(5) Steuerschuldner ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3
1. der Versender,

Geltende Fassung:

2. neben dem Versender auch der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuerschuld die Gewahrsame am Bier erlangt hat,
3. neben dem Versender auch der Beförderer oder Eigentümer des Bieres, sofern dieser für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren an Stelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.

Im Falle des Abs. 1 ist auch Steuerschuldner, wer das Bier entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich bei dem Hauptzollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet, beim Hauptzollamt Innsbruck.

(6) Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die Unregelmäßigkeit, welche die Steuerschuld ausgelöst hat, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, ist die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung obliegt dem Zollamt, bei dem der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

§ 26. (1) und (2) ...

(3) Wer Bier nach den Abs. 1 oder 2 beziehen, in Gewahrsame halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Hat der Anzeigepflichtige keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist die Anzeige beim Hauptzollamt Innsbruck zu erstatten.

(4) ...

(5) Der Steuerschuldner hat für das Bier, für das die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, beim Hauptzollamt Innsbruck, eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese spätestens am 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld

Vorgeschlagene Fassung:

2. neben dem Versender auch der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuerschuld die Gewahrsame am Bier erlangt hat,
3. neben dem Versender auch der Beförderer oder Eigentümer des Bieres, sofern dieser für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren an Stelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.

Im Falle des Abs. 1 ist auch Steuerschuldner, wer das Bier entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich bei dem Zollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet, beim Hauptzollamt Innsbruck. Wird für Bier, das im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurde, im Einzelfall nachgewiesen, dass das betreffende Bier an Personen im Steuergebiet abgegeben wurde, die zum Bezug von steuerfreiem Bier oder von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind, kann das Zollamt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes die nach Abs. 1 entstandene Steuer auf Antrag nicht erheben.

(6) Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, dass die Unregelmäßigkeit, welche die Steuerschuld ausgelöst hat, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben oder dass das Bier nachweislich aus dem EG-Verbrauchssteuergebiet ausgeführt worden ist, ist die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung obliegt dem Zollamt, bei dem der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

§ 26. (1) und (2) ...

(3) Wer Bier nach den Abs. 1 oder 2 beziehen, in Gewahrsame halten oder verwenden will, hat dies dem Zollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Hat der Anzeigepflichtige keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist die Anzeige beim Hauptzollamt Innsbruck zu erstatten.

(4) ...

(5) Der Steuerschuldner hat für das Bier, für das die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem Zollamt, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, beim Hauptzollamt Innsbruck, eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese spätestens am 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld

Geltende Fassung:

folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten.

§ 29. (1) und (2) ...

(3) Wer als Versandhändler Bier in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Erwerber seinen Wohnsitz (Geschäftssitz) hat, unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Abs. 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) und (5) ...

(6) Der Antrag (Abs. 5) ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Der Antrag muß alle für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Anzugeben sind der Name oder die Firma, der Geschäftssitz des Versandhändlers und des Beauftragten, die Menge des zu liefernden Bieres sowie die Höhe der voraussichtlich während zweier Kalendermonate entstehenden Steuer. Weiters ist die Erklärung des Beauftragten vorzulegen, daß dieser mit der Antragstellung einverstanden ist.

(7) und (8) ...

(9) Wer beabsichtigt, Bier des freien Verkehrs als Versandhändler mit Geschäftssitz im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat zu liefern, hat dies schriftlich bei dem Hauptzollamt anzuzeigen, in dessen Bereich er seinen Geschäftssitz hat. In der Anzeige sind die Menge des Bieres und, soweit sie im Zeitpunkt der Anzeige bereits bekannt sind, Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger sowie der Tag der jeweiligen Lieferung anzugeben.

§ 31. (1) ...

(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. a wird nur gewährt, wenn der Berechtigte (Abs. 3) eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Bier dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt

Vorgeschlagene Fassung:

folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Hat in diesen Fällen der Steuerschuldner keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist das als erstes befassende Zollamt zuständig.

§ 29. (1) und (2) ...

(3) Wer als Versandhändler Bier in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem Zollamt, in dessen Bereich der Erwerber seinen Wohnsitz (Geschäftssitz) hat, unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Abs. 5), muss die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) und (5) ...

(6) Der Antrag (Abs. 5) ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Der Antrag muss alle für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Anzugeben sind der Name oder die Firma, der Geschäftssitz des Versandhändlers und des Beauftragten, die Menge des zu liefernden Bieres sowie die Höhe der voraussichtlich während zweier Kalendermonate entstehenden Steuer. Weiters ist die Erklärung des Beauftragten vorzulegen, dass dieser mit der Antragstellung einverstanden ist.

(7) und (8) ...

(9) Wer beabsichtigt, Bier des freien Verkehrs als Versandhändler mit Geschäftssitz im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat zu liefern, hat dies schriftlich bei dem Zollamt anzuzeigen, in dessen Bereich er seinen Geschäftssitz hat. In der Anzeige sind die Menge des Bieres und, soweit sie im Zeitpunkt der Anzeige bereits bekannt sind, Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger sowie der Tag der jeweiligen Lieferung anzugeben.

§ 31. (1) ...

(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn das Verfahren nach § 29 oder § 30 eingehalten, die Verbringung dem im Abs. 5 genannten Zollamt vorher angezeigt worden ist und der Berechtigte (Abs. 3) in

Geltende Fassung:

worden ist. Im Falle der Ausfuhr ist der Austritt über die Zollgrenze nachzuweisen.

(3) und (4) ...

(5) Die Erstattung oder Vergütung der Biersteuer obliegt dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, dem Hauptzollamt Innsbruck.

§ 32. (1) ...

(2) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß Bier der Besteuerung entzogen wird.

§ 33. (1) ...

1. bis 6. ...

7. Umschließungen, die zur Aufnahme von Bier bestimmt sind oder in denen sich Bier befindet, zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen.

...

Vorgeschlagene Fassung:

den Fällen des Abs. 1 lit. a eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber, dass das Bier dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden ist, oder in den Fällen des Abs. 1 lit. b einen Nachweis des Ausgangs des Bieres aus dem Zollgebiet vorlegt. Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, kann das Zollamt in Fällen, in denen Bier nicht unmittelbar in ein Drittland ausgeführt werden soll, die Anwendung des Verfahrens nach § 22 dieses Bundesgesetzes jedoch nicht zumutbar ist, zulassen, dass nach Vorliegen eines Nachweises des Ausgangs des Bieres aus dem Zollgebiet eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. b gewährt wird.

(3) und (4) ...

(5) Die Erstattung oder Vergütung der Biersteuer obliegt dem Zollamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, dem Hauptzollamt Innsbruck.

§ 32. (1) ...

(2) Die amtliche Aufsicht umfasst alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Bier der Besteuerung im Steuergebiet oder im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft entzogen wird.

§ 33. (1) ...

1. bis 6. ...

7. Umschließungen, die zur Aufnahme von Bier bestimmt sind oder in denen sich Bier befindet, zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen.

8. anzuordnen, dass in Z 7 angeführte Umschließungen so zu kennzeichnen sind, dass aus der Kennzeichnung der Abnehmer der Ware zu ersehen ist.

...

(3) Den Zollorganen sind Organe der mit der Erhebung der Verbrauchsteuern betrauten Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt, wenn sie im Rahmen gemeinschaftlicher Austausch- oder Ausbildungsprogramme Dienststellen der österreichischen Zollverwaltung zugeteilt sind. Eine solche Zuteilung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das ausländische Organ in

Geltende Fassung:

§ 35. (1) Der Inhaber eines Steuerlagers oder eines Bierverwendungsbetriebes und der berechnigte Empfänger haben durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mengen an Bier, getrennt nach den Steuerklassen, sich am Ende des Zeitraumes, welcher der Gewinnermittlung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen zugrunde gelegt wird, im Betrieb befinden und das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme binnen vier Wochen dem Hauptzollamt schriftlich mitzuteilen.

(2) und (3) ...

§ 36. Ergeben sich in einem Steuerlager, einem Bierverwendungsbetrieb oder einem Betrieb eines berechtigten Empfängers bei der Aufnahme von Bierbeständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist.

§ 38. (1) bis (3) ...

1. bis 4. ...

a) und b) ...

c) wenn das Bier aus dem Steuergebiet ausgeführt wurde, der Tag des Austritts über die Zollgrenze;

§ 44. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen und nicht anderes bestimmt wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

der Lage ist, alle Rechte und Pflichten eines österreichischen Zollorganes wahrzunehmen.

§ 35. (1) Der Inhaber eines Steuerlagers oder eines Bierverwendungsbetriebes und der berechnigte Empfänger haben durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mengen an Bier, getrennt nach den Steuerklassen, sich am Ende des Zeitraumes, welcher der Gewinnermittlung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen zugrunde gelegt wird, im Betrieb befinden und das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme binnen vier Wochen dem Zollamt schriftlich mitzuteilen.

(2) und (3) ...

(4) Die im Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, dem Zollamt unverzüglich Umstände anzuzeigen, die den Verdacht auf innergemeinschaftliche Betrugshandlungen oder Finanzvergehen zulassen.

§ 36. Ergeben sich in einem Steuerlager, einem Bierverwendungsbetrieb oder einem Betrieb eines berechtigten Empfängers bei der Aufnahme von Bierbeständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist. Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber. § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 38. (1) bis (3) ...

1. bis 4. ...

a) und b) ...

c) wenn das Bier aus dem Steuergebiet ausgeführt wurde, der Tag des Ausgangs über die Zollgrenze;

§ 44. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen und nicht anderes bestimmt wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Zuständigkeit der Zollämter bestimmt sich, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, in sachlicher Hinsicht nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und in örtlicher Hinsicht nach diesem Bundesgesetz.

§ 46c. § 6 Abs. 4 letzter Satz, § 9 Abs. 1 Z 1, § 10 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz, § 12 Abs. 4 letzter Satz, § 14 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4, § 16

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Abs. 3 letzter Satz, § 19 Abs. 5 und 6, § 20 Abs. 3, § 23 Abs. 1 erster Satz, Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 erster Satz, § 26 Abs. 5 letzter Satz, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie Abs. 3, § 35 Abs. 4, § 36 vorletzter und letzter Satz, und § 38 Abs. 3 Z 4 lit. c und § 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft. § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 23**Änderung des Schaumweinsteuergesetzes**

- § 3. (1) Die Schaumweinsteuer beträgt für einen Hektoliter Schaumwein
1. ausgenommen der in Z 2 angeführten Waren, 2 000 S,
 2. der Unterpositionen 2206 00 31 und 2206 00 39 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5% vol, 1 000 S.

- § 4. (1) ...
1. und 2. ...
 3. Schaumwein, der
 - a) zur Herstellung von Essig,
 - b) vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
 - c) unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt fünf Liter reinen Alkohol je 100 Kilogramm des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder
 - d) zur Herstellung von Arzneimitteln

in einem Betrieb verwendet wird, dem die Bewilligung zum un versteuerten Bezug und zur steuerfreien Verwendung von Schaumwein zu den angeführten Zwecken erteilt wurde (Schaumweinverwendungsbetrieb). Für Schaumweinverwendungsbetriebe gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10. Die Betriebsbeschreibung muß nur jene Angaben enthalten, die im Zusammenhang mit der steuerfreien Verwendung des Schaumweins stehen.

- § 3. (1) Die Schaumweinsteuer beträgt für einen Hektoliter Schaumwein
1. ausgenommen der in Z 2 angeführten Waren, 144 €,
 2. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 7% vol. 72 €.

- § 4. (1) ...
1. und 2. ...
 3. Schaumwein, der
 - a) zur Herstellung von Essig,
 - b) vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
 - c) unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt fünf Liter reinen Alkohol je 100 Kilogramm des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder
 - d) zur Herstellung von Arzneimitteln

in einem Betrieb verwendet wird, dem die Bewilligung zum un versteuerten Bezug und zur steuerfreien Verwendung von Schaumwein zu den angeführten Zwecken erteilt wurde (Schaumweinverwendungsbetrieb). Für Schaumweinverwendungsbetriebe gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10. Die Betriebsbeschreibung muss nur jene Angaben enthalten, die im Zusammenhang mit der steuerfreien Verwendung des Schaumweins stehen. Liegt im Zeitpunkt der Abgabe des Schaumweines keine gültige Bewilligung zum un versteuerten Bezug und zur steuerfreien Verwendung des Schaumweines mehr vor, entsteht die Steuerschuld auch für den Betriebsinhaber.

Geltende Fassung:**§ 5. (1) und (2) ...**

(3) Die Erstattung oder Vergütung der Schaumweinsteuer obliegt dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich das Steuerlager befindet.

§ 7. (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 20. eines jeden Kalendermonats bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, die Schaumweismengen, die im vorangegangenen Monat aus dem Steuerlager weggebracht oder zum Verbrauch entnommen wurden, nach Steuersätzen getrennt, schriftlich anzumelden. Schaumwein, der bis zum Tag der Aufzeichnung (§ 39) aus dem freien Verkehr zurückgenommen worden ist, muß nicht angemeldet werden.

(2) Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung von den anzumeldenden Mengen jene darin enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Schaumwein entfallen, der unter Steueraussetzung verbraucht wurde oder nach § 4 von der Schaumweinsteuer befreit ist. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 4 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner die Schaumweinsteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Der Steuerschuldner kann bei der Selbstberechnung Schaumweinsteuerbeträge abziehen, die gemäß § 5 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 zu erstatten oder zu vergüten sind. Die Vornahme eines solchen Abzugs gilt als Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1.

(3) ...

(4) Entsteht die Steuerschuld nach § 6 Abs. 1, ist die Schaumweinsteuer bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden dritten Kalendermonats bei dem im Abs. 1 angeführten Hauptzollamt zu entrichten.

(5) Entsteht die Steuerschuld nach § 6 Abs. 2, so hat der Steuerschuldner die Schaumweismengen binnen einer Woche nach Entstehen der Steuerschuld bei

Vorgeschlagene Fassung:**§ 5. (1) und (2) ...**

(3) Die Erstattung oder Vergütung der Schaumweinsteuer obliegt dem Zollamt, in dessen Bereich sich das Steuerlager befindet.

§ 7. (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 20. eines jeden Kalendermonats bei dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, die Schaumweismengen, die im vorangegangenen Monat aus dem Steuerlager weggebracht oder zum Verbrauch entnommen wurden, nach Steuersätzen getrennt, schriftlich anzumelden. Schaumwein, der bis zum Tag der Aufzeichnung (§ 39) aus dem freien Verkehr zurückgenommen worden ist, muss nicht angemeldet werden.

(2) Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung von den anzumeldenden Mengen jene darin enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Schaumwein entfallen, der unter Steueraussetzung verbraucht wurde oder nach § 4 von der Schaumweinsteuer befreit ist. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 4 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner die Schaumweinsteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Der Steuerschuldner kann bei der Selbstberechnung Schaumweinsteuerbeträge abziehen, die gemäß § 5 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 zu erstatten oder zu vergüten sind. Die Vornahme eines solchen Abzugs gilt als Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1. Erweist sich der Abzug als unrichtig oder unvollständig, ist die Höhe der zu erstattenden oder zu vergütenden Schaumweinsteuer bescheidmäßig festzustellen, wenn der Steuerschuldner vor Erlassung des Bescheides nicht von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt. Sind amtliche Vordrucke oder Muster für die Anmeldungen vorgesehen, so sind diese zu verwenden.

(3) ...

(4) Entsteht die Steuerschuld nach § 6 Abs. 1, ist die Schaumweinsteuer bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden dritten Kalendermonats bei dem im Abs. 1 angeführten Zollamt zu entrichten.

(5) Entsteht die Steuerschuld nach § 6 Abs. 2, so hat der Steuerschuldner die Schaumweismengen binnen einer Woche nach Entstehen der Steuerschuld bei

Geltende Fassung:

dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, schriftlich anzumelden. Weiters hat der Steuerschuldner die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Schaumweinsteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich die Erzeugungsstätte befindet. Der Antrag muß alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben, eine mit einem Grundriß versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte und eine Beschreibung der Herstellung, der Lagerung, der Bearbeitung und des Verbrauches von Schaumwein in der Erzeugungsstätte. Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung der Erzeugungsstätte anzugeben.

(4) Vor der Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in Höhe der Schaumweinsteuer zu leisten, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus der Erzeugungsstätte weggebrachten oder in der Erzeugungsstätte zum Verbrauch entnommenen Schaumwein entfällt. Das Zollamt kann auf Antrag die Höhe der Sicherheit bis zu einem Betrag in Höhe der Schaumweinsteuer, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats für aus der Erzeugungsstätte in den freien Verkehr entnommenen Schaumwein entsteht, einschränken, wenn dieser Betrag den nach dem ersten Satz ermittelten Betrag wesentlich unterschreitet und wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Schaumweinsteuer hinweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, schriftlich anzumelden. Weiters hat der Steuerschuldner die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Schaumweinsteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich die Erzeugungsstätte befindet. Der Antrag muss alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben, eine mit einem Grundriß versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte und eine Beschreibung der Herstellung, der Lagerung, der Bearbeitung und des Verbrauches von Schaumwein in der Erzeugungsstätte. Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung der Erzeugungsstätte anzugeben.

(4) Vor der Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in Höhe der Schaumweinsteuer zu leisten, die voraussichtlich während eines Kalendermonats aus der Erzeugungsstätte weggebrachten oder in der Erzeugungsstätte zum Verbrauch entnommenen Schaumwein entfällt. Das Zollamt kann auf Antrag die Höhe der Sicherheit bis zu einem Betrag in Höhe der Schaumweinsteuer, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats für aus der Erzeugungsstätte in den freien Verkehr entnommenen Schaumwein entsteht, einschränken, wenn dieser Betrag den nach dem ersten Satz ermittelten Betrag wesentlich unterschreitet und wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Schaumweinsteuer hinweisen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Zollamt weiters in Fällen, in denen in einzelnen Kalendermonaten die Höhe der Sicherheit den monatlichen Durchschnittswert eines Kalenderjahres wesentlich überschreitet, auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit unter Zugrundelegung dieses Durchschnittswertes bemessen wird.

Geltende Fassung:

§ 13. (1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern (§ 14) im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern (§ 14) in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert werden.

Im Falle der Z 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Schaumweins in den freien Verkehr im Steuergebiet entstehen würde. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand ab. Das im § 9 Abs. 3 bezeichnete Hauptzollamt hat auf Antrag zuzulassen, daß an Stelle des Versenders der Beförderer oder der Eigentümer des Schaumweins Sicherheit leistet. Auf die Verbringung von Schaumwein unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager im Steuergebiet über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates finden die Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Anwendung.

(2) ...

(3) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufnahme des Schaumweins in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger. Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 7 Abs. 1 bis 4 und 6 sinngemäß.

§ 14. (1) bis (3) ...

(4) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 10 sinngemäß.

§ 15. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 13. (1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern (§ 14) im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern (§ 14) in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert werden.

Im Falle der Z 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Schaumweins in den freien Verkehr im Steuergebiet entstehen würde. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand ab. Das im § 9 Abs. 3 bezeichnete Zollamt hat auf Antrag zuzulassen, dass an Stelle des Versenders der Beförderer oder der Eigentümer des Schaumweins Sicherheit leistet. Auf die Verbringung von Schaumwein unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager im Steuergebiet über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates finden die Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Anwendung.

(2) ...

(3) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufnahme des Schaumweins in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger. Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 7 Abs. 1 bis 4 und 6 sinngemäß. In jenen Fällen, in denen Schaumwein nicht regelmäßig in den Betrieb aufgenommen wird, kann das Zollamt auf Antrag zulassen, dass die Verpflichtung zur Vornahme von Anmeldungen auf jene Monate eingeschränkt wird, in denen Schaumwein aufgenommen wird, wenn der zur Abgabe der Anmeldung Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Schaumweinsteuer hinweisen.

§ 14. (1) bis (3) ...

(4) Der Antrag ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 10 sinngemäß.

§ 15. (1) und (2) ...

Geltende Fassung:

(3) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 10 sinngemäß.

§ 16. (1) bis (4) ...

§ 17. (1) und (2) ...

§ 18. Ist nach einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, überschreitet die Höhe der Sicherheit jedoch den Betrag von 1 000 S nicht, ist die Leistung der Sicherheit nur erforderlich, wenn sonst der Eingang der Schaumweinsteuer gefährdet oder erschwert würde. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 13 Abs. 1 Z 2.

§ 20. (1) Wird Schaumwein während der Beförderung nach den §§ 12, 13, 19 oder 22 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Der Antrag ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 10 sinngemäß.

§ 16. (1) bis (4) ...

(5) Zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung vorzusehen, dass das Begleitdokument bereits vor dem Versand des Schaumweins auszustellen und der Behörde eine zusätzliche Ausfertigung davon vor dem Versand zu übermitteln ist. In der Verordnung ist die zuständige Behörde festzulegen. Diese hat die eingelangten Meldungen zu erfassen, zu analysieren und die zuständigen Behörden in betroffenen Mitgliedstaaten über verdächtige Vorgänge möglichst vor dem beabsichtigten Versand zu informieren. Weiters wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur Kennzeichnung der Begleitdokumente durch den Versender vorzusehen.

(6) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Unterzeichnung des Begleitdokuments in Fällen zulassen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, wenn der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.

§ 17. (1) und (2) ...

(3) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage der dritten und vierten Ausfertigung des Begleitdokuments in Fällen zulassen, in denen der mit einer derartigen Vorlage verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den Vorteilen der Vorlage steht und der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.

§ 18. Ist nach einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, überschreitet die Höhe der Sicherheit jedoch den Betrag von 100 € nicht, ist die Leistung der Sicherheit nur erforderlich, wenn sonst der Eingang der Schaumweinsteuer gefährdet oder erschwert würde. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 13 Abs. 1 Z 2.

§ 20. (1) Wird Schaumwein während der Beförderung nach den §§ 12, 13, 19 oder 22 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht

Geltende Fassung:

die Steuerschuld, es sei denn, daß er nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von steuerfreiem Schaumwein oder von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Schaumwein gilt als entzogen, wenn er in den Fällen des § 12 Abs. 3, des § 13 Abs. 2, des § 19 Abs. 5 oder des § 22 Abs. 2 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) bis (4) ...

(5) Steuerschuldner ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3

1. der Versender,
2. neben dem Versender auch der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuerschuld die Gewahrsame am Schaumwein erlangt hat,
3. neben dem Versender auch der Beförderer oder Eigentümer des Schaumweins, sofern dieser für das innergemeinschaftliche Steuerverhandverfahren an Stelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.

Im Falle des Abs. 1 ist auch Steuerschuldner, werden Schaumwein entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich bei dem Zollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet, beim Hauptzollamt Innsbruck.

(6) Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die Unregelmäßigkeit, welche die Steuerschuld ausgelöst hat, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, ist die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung obliegt dem Zollamt, bei dem der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

Vorgeschlagene Fassung:

die Steuerschuld, es sei denn, dass er nachweislich untergegangen ist. Schwund steht dem Untergang gleich. Schaumwein gilt als entzogen, wenn er in den Fällen des § 12 Abs. 3, des § 13 Abs. 2, des § 19 Abs. 5 oder des § 22 Abs. 2 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) bis (4) ...

(5) Steuerschuldner ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3

1. der Versender,
2. neben dem Versender auch der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuerschuld die Gewahrsame am Schaumwein erlangt hat,
3. neben dem Versender auch der Beförderer oder Eigentümer des Schaumweins, sofern dieser für das innergemeinschaftliche Steuerverhandverfahren an Stelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.

Im Falle des Abs. 1 ist auch Steuerschuldner, werden Schaumwein entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich bei dem Zollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet, beim Hauptzollamt Innsbruck. Wird für Schaumwein, der im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurde, im Einzelfall nachgewiesen, dass der betreffende Schaumwein an Personen im Steuergebiet abgegeben wurde, die zum Bezug von steuerfreiem Schaumwein oder von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind, kann das Zollamt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes die nach Abs. 1 entstandene Steuer auf Antrag nicht erheben.

(6) Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, dass die Unregelmäßigkeit, welche die Steuerschuld ausgelöst hat, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben oder dass der Schaumwein nachweislich aus dem EG-Verbrauchssteuergebiet ausgeführt worden ist, ist die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung obliegt dem Zollamt, bei dem der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

Geltende Fassung:**§ 23. (1) und (2) ...**

(3) Wer Schaumwein nach den Abs. 1 oder 2 beziehen oder in Gewahrsame halten will, hat dies dem Hauptzollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Hat der Anzeigepflichtige keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist die Anzeige beim Hauptzollamt Innsbruck zu erstatten.

(4) ...

(5) Der Steuerschuldner hat für den Schaumwein, für den die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem Zollamt, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, beim Hauptzollamt Innsbruck eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese spätestens am 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden dritten Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten.

§ 26. (1) und (2) ...

(3) Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Erwerber seinen Wohnsitz (Geschäftssitz) hat, unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Abs. 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) und (5) ...

(6) Der Antrag (Abs. 5) ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Der Antrag muß alle für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Anzugeben sind der Name oder die Firma, der Geschäftssitz des Versandhändlers und des Beauftragten, die Menge des zu liefernden Schaumweins sowie die Höhe der voraussichtlich während zweier Kalendermonate entstehenden Steuer. Weiters ist die Erklärung des Beauftragten vorzulegen, daß dieser mit der Antragstellung einverstanden ist.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 23. (1) und (2) ...**

(3) Wer Schaumwein nach den Abs. 1 oder 2 beziehen oder in Gewahrsame halten will, hat dies dem Zollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Hat der Anzeigepflichtige keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist die Anzeige beim Hauptzollamt Innsbruck zu erstatten.

(4) ...

(5) Der Steuerschuldner hat für den Schaumwein, für den die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem Zollamt, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, beim Hauptzollamt Innsbruck eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese spätestens am 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden dritten Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Hat in diesen Fällen der Steuerschuldner keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist das als erstes befasste Zollamt zuständig.

§ 26. (1) und (2) ...

(3) Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem Zollamt, in dessen Bereich der Erwerber seinen Wohnsitz (Geschäftssitz) hat, unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Abs. 5), muss die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) und (5) ...

(6) Der Antrag (Abs. 5) ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Der Antrag muss alle für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Anzugeben sind der Name oder die Firma, der Geschäftssitz des Versandhändlers und des Beauftragten, die Menge des zu liefernden Schaumweins sowie die Höhe der voraussichtlich während zweier Kalendermonate entstehenden Steuer. Weiters ist die Erklärung des Beauftragten vorzulegen, dass dieser mit der Antragstellung einverstanden ist.

Geltende Fassung:

(7) und (8) ...

(9) Wer beabsichtigt, Schaumwein des freien Verkehrs als Versandhändler mit Geschäftssitz im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat zu liefern, hat dies schriftlich bei dem Hauptzollamt anzuzeigen, in dessen Bereich er seinen Geschäftssitz hat. In der Anzeige sind die Menge des Schaumweins und, soweit sie im Zeitpunkt der Anzeige bereits bekannt sind, Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger sowie der Tag der jeweiligen Lieferung anzugeben.

§ 28. (1) ...

(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. a wird nur gewährt, wenn der Berechtigte (Abs. 3) eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß der Schaumwein dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist. Im Falle der Ausfuhr ist der Austritt über die Zollgrenze nachzuweisen.

(3) und (4) ...

(5) Die Erstattung oder Vergütung der Schaumweinsteuer obliegt dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, dem Hauptzollamt Innsbruck.

§ 29. (1) ...

(2) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß Schaumwein der Besteuerung entzogen wird.

§ 30. (1) ...

1. bis 6. ...

Vorgeschlagene Fassung:

(7) und (8) ...

(9) Wer beabsichtigt, Schaumwein des freien Verkehrs als Versandhändler mit Geschäftssitz im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat zu liefern, hat dies schriftlich bei dem Zollamt anzuzeigen, in dessen Bereich er seinen Geschäftssitz hat. In der Anzeige sind die Menge des Schaumweins und, soweit sie im Zeitpunkt der Anzeige bereits bekannt sind, Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger sowie der Tag der jeweiligen Lieferung anzugeben.

§ 28. (1) ...

(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn das Verfahren nach § 26 oder § 27 eingehalten, die Verbringung dem im Abs. 5 genannten Zollamt vorher angezeigt worden ist und der Berechtigte (Abs. 3) in den Fällen des Abs. 1 lit. a eine amtliche Bestätigung des Mitgliedstaates darüber, dass der Schaumwein dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden ist, oder in den Fällen des Abs. 1 lit. b einen Nachweis des Ausgangs des Schaumweins aus dem Zollgebiet vorliegt. Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, kann das Zollamt in Fällen, in denen Schaumwein nicht unmittelbar in ein Drittland ausgeführt werden soll, die Anwendung des Verfahrens nach § 19 dieses Bundesgesetzes jedoch nicht zumutbar ist, zulassen, dass nach Vorliegen eines Nachweises des Ausgangs aus dem Zollgebiet eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. b gewährt wird.

(3) und (4) ...

(5) Die Erstattung oder Vergütung der Schaumweinsteuer obliegt dem Zollamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, dem Hauptzollamt Innsbruck.

§ 29. (1) ...

(2) Die amtliche Aufsicht umfasst alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Schaumwein der Besteuerung im Steuergebiet oder im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft entzogen wird.

§ 30. (1) ...

1. bis 6. ...

Geltende Fassung:

7. Umschließungen, die zur Aufnahme von Schaumwein bestimmt sind oder in denen sich Schaumwein befindet, zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen.

(2) ...

§ 32. (1) bis (3) ...

§ 33. Ergeben sich in einem Steuerlager, einem Schaumweinverwendungsbetrieb oder einem Betrieb eines berechtigten Empfängers bei der Aufnahme von Schaumweinbeständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist.

§ 35. (1) und (2) ...

1. bis 5. ...

a) und b) ...

c) wenn der Schaumwein aus dem Steuergebiet ausgeführt wurde, der Tag des Austritts über die Zollgrenze;

§ 41. (1) ...

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für Zwischenerzeugnisse
1. in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, oder

Vorgeschlagene Fassung:

7. Umschließungen, die zur Aufnahme von Schaumwein bestimmt sind oder in denen sich Schaumwein befindet, zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen;

8. anzuordnen, dass in Z 7 angeführte Umschließungen so zu kennzeichnen sind, dass aus der Kennzeichnung der Abnehmer der Ware zu ersehen ist.

(2) ...

(3) Den Zollorganen sind Organe der mit der Erhebung der Verbrauchsteuern betrauten Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt, wenn sie im Rahmen gemeinschaftlicher Austausch- oder Ausbildungsprogramme Dienststellen der österreichischen Zollverwaltung zugeteilt sind. Eine solche Zuteilung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das ausländische Organ in der Lage ist, alle Rechte und Pflichten eines österreichischen Zollorgans wahrzunehmen.

§ 32. (1) bis (3) ...

(4) Die im Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, dem Zollamt unverzüglich Umstände anzuzeigen, die den Verdacht auf innergemeinschaftliche Betrugshandlungen oder Finanzvergehen zulassen.

§ 33. Ergeben sich in einem Steuerlager, einem Schaumweinverwendungsbetrieb oder einem Betrieb eines berechtigten Empfängers bei der Aufnahme von Schaumweinbeständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist. Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber. § 7 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 35. (1) und (2) ...

1. bis 5. ...

a) und b) ...

c) wenn der Schaumwein aus dem Steuergebiet ausgeführt wurde, der Tag des Ausgangs aus dem Zollgebiet;

§ 41. (1) ...

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für Zwischenerzeugnisse
1. in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, oder

Geltende Fassung:

2. die bei +20 Grad C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 145 Euro je Hektoliter. Für in Z 1 und 2 angeführte Zwischenerzeugnisse, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Mai 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 entsteht, beträgt die Zwischenerzeugnissteuer 2 000 S je Hektoliter.

§ 42. (1) ...

(2) Wer Zwischenerzeugnisse außerhalb eines Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken herstellen will, hat dies vor Aufnahme der Herstellung dem Hauptzollamt, in dessen Bereich die Herstellung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

§ 44. (1) bis (3) ...

(4) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, schriftlich einzubringen. § 10 über das Erlöschen der Bewilligung gilt sinngemäß.

§ 46. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen und nicht anderes bestimmt wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

2. die bei +20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 144 Euro je Hektoliter. Für in Z 1 und 2 angeführte Zwischenerzeugnisse, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Mai 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 entsteht, beträgt die Zwischenerzeugnissteuer 2 000 S je Hektoliter.

§ 42. (1) ...

(2) Wer Zwischenerzeugnisse außerhalb eines Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken herstellen will, hat dies vor Aufnahme der Herstellung dem Zollamt, in dessen Bereich die Herstellung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

§ 44. (1) bis (3) ...

(4) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist bei dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, schriftlich einzubringen. § 10 über das Erlöschen der Bewilligung gilt sinngemäß.

§ 46. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen und nicht anderes bestimmt wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Zuständigkeit der Zollämter bestimmt sich, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.

§ 48c. (1) § 4 Abs. 1 Z 3 letzter Satz, § 7 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 3 letzter Satz, § 16 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 3, § 20 Abs. 1 erster Satz, Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 erster Satz, § 23 Abs. 5 letzter Satz, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie Abs. 3, § 32 Abs. 4, § 33 vorletzter und letzter Satz, § 35 Abs. 2 Z 5 lit. c und § 46 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft. § 3 Abs. 1, § 18 und § 41 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20 00 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000 ist weiterhin auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entstanden ist. § 3 Abs. 1 BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 24****Änderung des Alkohol-Steuer und Monopolesgesetzes**

§ 5. (1) Die Steuer wird auf Antrag erstattet oder vergütet, wenn ein Erzeugnis in ein Alkohollager aufgenommen wurde und dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich das Alkohollager befindet, nachgewiesen wird, daß

1. für dieses Erzeugnis die Steuer nach dem Regelsatz entrichtet worden ist und
2. das Erzeugnis keinen Alkohol enthält, der unter Abfindung hergestellt worden ist.

§ 6. (1) Die Vergütung der Steuer für nachweislich mit dem Regelsatz belastete Aromen zur Aromatisierung von Getränken und anderen Lebensmitteln nach § 4 Abs. 1 Z 6 oder von Pralinen oder anderen Lebensmitteln nach § 4 Abs. 1 Z 7 vom Inhaber eines Betriebes, der diese Erzeugnisse hergestellt hat, ist bei dem Hauptzollamt, in deren Bereich sich der Betrieb befindet, schriftlich zu beantragen.

§ 7. (1) Die Vergütung der Steuer gemäß § 6 ist für alle Waren nach der Sortimentliste zu beantragen, die innerhalb von drei Monaten (Entlastungsabschnitt) hergestellt und aus dem Betrieb weggebracht worden sind. Der Antragsteller hat den Antrag dem Hauptzollamt bis zum Ende des zweiten auf den Entlastungsabschnitt folgenden Monats zu übermitteln, alle für die Bemessung der Vergütung erforderlichen Angaben zu machen und den Vergütungsbetrag selbst zu berechnen.

(2) Der Antragsteller hat als Nachweis der Versteuerung zum Regelsatz entsprechende Erklärungen seines Lieferers als Hersteller oder Steuerschuldner beizubringen. Das Hauptzollamt kann weitere Nachweise verlangen.

(3) Das Hauptzollamt kann auf Antrag den Entlastungsabschnitt bis auf ein Kalenderjahr verlängern oder bis auf ein Kalendermonat verkürzen.

§ 10. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, hat der Steuerschuldner bis zum 25. eines jeden Kalendermonats bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, die Alkoholmengen, die im vorangegangenen Monat aus dem Steuerlager weggebracht oder zum Verbrauch entnommen wurden, schriftlich anzumelden. Erzeugnisse, die bis zum Tag der Aufzeichnung (§§ 74 und 76) aus dem freien Verkehr zurückgenommen worden sind, müssen nicht angemeldet werden.

§ 5. (1) Die Steuer wird auf Antrag erstattet oder vergütet, wenn ein Erzeugnis in ein Alkohollager aufgenommen wurde und dem Zollamt, in dessen Bereich sich das Alkohollager befindet, nachgewiesen wird, dass

1. für dieses Erzeugnis die Steuer nach dem Regelsatz entrichtet worden ist und
2. das Erzeugnis keinen Alkohol enthält, der unter Abfindung hergestellt worden ist.

§ 6. (1) Die Vergütung der Steuer für nachweislich mit dem Regelsatz belastete Aromen zur Aromatisierung von Getränken und anderen Lebensmitteln nach § 4 Abs. 1 Z 6 oder von Pralinen oder anderen Lebensmitteln nach § 4 Abs. 1 Z 7 vom Inhaber eines Betriebes, der diese Erzeugnisse hergestellt hat, ist bei dem Zollamt, in deren Bereich sich der Betrieb befindet, schriftlich zu beantragen.

§ 7. (1) Die Vergütung der Steuer gemäß § 6 ist für alle Waren nach der Sortimentliste zu beantragen, die innerhalb von drei Monaten (Entlastungsabschnitt) hergestellt und aus dem Betrieb weggebracht worden sind. Der Antragsteller hat den Antrag dem Zollamt bis zum Ende des zweiten auf den Entlastungsabschnitt folgenden Monats zu übermitteln, alle für die Bemessung der Vergütung erforderlichen Angaben zu machen und den Vergütungsbetrag selbst zu berechnen.

(2) Der Antragsteller hat als Nachweis der Versteuerung zum Regelsatz entsprechende Erklärungen seines Lieferers als Hersteller oder Steuerschuldner beizubringen. Das Zollamt kann weitere Nachweise verlangen.

(3) Das Zollamt kann auf Antrag den Entlastungsabschnitt bis auf ein Kalenderjahr verlängern oder bis auf ein Kalendermonat verkürzen.

§ 10. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, hat der Steuerschuldner bis zum 25. eines jeden Kalendermonats bei dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, die Alkoholmengen, die im vorangegangenen Monat aus dem Steuerlager weggebracht oder zum Verbrauch entnommen wurden, schriftlich anzumelden. Erzeugnisse, die bis zum Tag der Aufzeichnung (§§ 74 und 76) aus dem freien Verkehr zurückgenommen worden sind, müssen nicht angemeldet werden.

Geltende Fassung:

(2) Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung von der anzumeldenden Alkoholmenge jene darin enthaltenen Mengen abzuziehen, die unter Steueraussetzung verbracht oder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 von der Alkoholsteuer befreit sind. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen aufzugliedern. Von der nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Alkoholmenge hat der Steuerschuldner die Alkoholsteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Der errechnete Steuerbetrag ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld zweitfolgenden Kalendermonats bei dem im Abs. 1 angeführten Hauptzollamt zu entrichten. Die Verpflichtung des Inhabers eines Steuerlagers zur Anmeldung besteht auch dann, wenn für die anzumeldenden Alkoholmengen keine Steuer zu entrichten ist.

(3) Entsteht die Steuerschuld nach § 8 Abs. 1 Z 3 bis 8, so hat der Steuerschuldner die Alkoholmengen binnen einer Woche nach Entstehen der Steuerschuld bei dem Hauptzollamt schriftlich anzumelden, die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Steuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag zu entrichten.

(4) und (5) ...

Steuerfreie Verwendung**Verwendungsbetrieb, Freischein**

§ 11. (1) Verwendungsbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe, denen nach Abs. 2 die Bewilligung zum un versteuerten Bezug und zur steuerfreien Verwendung von Alkohol erteilt wurde.

(2) Die Bewilligung zum un versteuerten Bezug und zur steuerfreien Verwendung (Freischein) ist für Alkohol zu erteilen, der für einen im § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 8 angeführten Zweck verwendet werden soll.

(3) Als Inhaber eines Verwendungsbetriebes gilt die Person oder Personenvereinigung, auf deren Namen oder Firma der Freischein (§ 12) lautet.

(4) Für Verwendungsbetriebe gelten die Bestimmungen der §§ 25, 31 Abs. 5, 32 Abs. 1, 2 und 4, 33 Abs. 1, 3 und 5 und 34 Abs. 1 sinngemäß. Die Betriebsbeschreibung muß nur jene Angaben enthalten, die im Zusammenhang mit der steuerfreien Verwendung des Alkohol stehen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung von der anzumeldenden Alkoholmenge jene darin enthaltenen Mengen abzuziehen, die unter Steueraussetzung verbracht oder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 von der Alkoholsteuer befreit sind. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen aufzugliedern. Von der nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Alkoholmenge hat der Steuerschuldner die Alkoholsteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Der errechnete Steuerbetrag ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld zweitfolgenden Kalendermonats bei dem im Abs. 1 angeführten Zollamt zu entrichten. Die Verpflichtung des Inhabers eines Steuerlagers zur Anmeldung besteht auch dann, wenn für die anzumeldenden Alkoholmengen keine Steuer zu entrichten ist.

(3) Entsteht die Steuerschuld nach § 8 Abs. 1 Z 3 bis 8, so hat der Steuerschuldner die Alkoholmengen binnen einer Woche nach Entstehen der Steuerschuld bei dem Zollamt schriftlich anzumelden, die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Steuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag zu entrichten

(4) und (5) ...

(6) Sind amtliche Vordrucke oder Muster für die Anmeldungen vorgesehen, so sind diese zu verwenden.

Steuerfreie Verwendung**Verwendungsbetrieb, Freischein**

§ 11. (1) Wer Alkohol zu einem im § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 8 angeführten Zweck un versteuert beziehen und außerhalb eines Steuerlagers steuerfrei verwenden will, bedarf einer Bewilligung (Freischein).

(2) Ein Freischein ist auf Antrag des Inhabers des Betriebes, in dem der Alkohol verwendet werden soll (Verwendungsbetrieb) auszustellen, wenn kein Ausschließungsgrund (Abs. 3) vorliegt.

(3) Freischeine dürfen nicht ausgestellt werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Alkohols durch Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes nicht gesichert werden kann oder nur durch umfangreiche oder zeitraubende Maßnahmen gesichert werden könnte.

(4) Der Antrag auf Ausstellung des Freischeins ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet.

Geltende Fassung:

(5) Soweit der Inhaber eines offenen Alkohollagers Alkohol auf Grund eines Freischeines steuerfrei nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 8 verwenden will, sind die Bestimmungen über den Verwendungsbetrieb sinngemäß anzuwenden.

(6) Freischeine dürfen nur ausgestellt werden

1. mit einer Gültigkeit von höchstens drei Jahren und
2. einem Bezug im Einzelfall von mindestens 25 Raumliter Alkohol.

(7) Wird in einem Verwendungsbetrieb mit verschiedenen Vergällungsmitteln vergällter Alkohol verwendet, so ist für jeden mit einem bestimmten Vergällungsmittel vergällten Alkohol ein gesonderter Freischein auszustellen. Das Gleiche gilt, wenn neben vergälltem auch unvergällter Alkohol bezogen werden soll.

Bezug auf Freischein

§ 12. (1) Jeder Bezug von Alkohol auf Grund eines Freischeines ist auf dem Freischein in der Weise zu bestätigen, daß

1. die bezogene Alkoholmenge,
2. der Tag des Bezugs,
3. Name oder Firma und Anschrift desjenigen, von dem der Alkohol bezogen wurde und
4. die jeweils noch zum Bezug verbleibende Alkoholmenge, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann,

ersichtlich ist.

(2) Der Inhaber des Freischeines hat den Freischein zur Bestätigung vorzulegen

1. bei Bezug aus einem inländischen Steuerlager dem Inhaber des Steuerlagers,
2. bei Bezug aus einem Verwendungsbetrieb dem Inhaber des Verwendungsbetriebes,
3. in allen anderen Fällen dem Hauptzollamt.

Bestimmungswidriges Verwenden

§ 13. (1) Auf Freischein bezogener Alkohol gilt im Zeitpunkt des Verbrauches oder der Verwendung aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht, wenn er

1. im Verwendungsbetrieb verbraucht wird,

Vorgeschlagene Fassung:

Der Antrag muss alle Angaben über die für die Ausstellung des Freischeines erforderlichen Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben, eine Beschreibung des Verwendungsbetriebes und eine Beschreibung der Lagerung, der Verwendung und des Verbrauches von Alkohol im Betrieb. Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Betriebsinhaber aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

Freischein, Inhalt

§ 12. (1) Im Freischein sind anzugeben:

1. der Name (die Firma) und die Anschrift des zum unsteuernten Bezug und zur steuerfreien Verwendung Berechtigten (Inhaber des Verwendungsbetriebes);
2. die Bezeichnung und die Anschrift des Verwendungsbetriebes;
3. der Zweck, zu dem der Alkohol steuerfrei verwendet werden darf;
4. der Zeitraum, innerhalb dessen Alkohol unsteuernt bezogen und steuerfrei verwendet werden darf;
5. wenn der Alkohol vergällt zu verwenden ist, Art und Menge des Vergällungsmittels, das dem Alkohol zugesetzt werden muss.

(2) Wird in einem Verwendungsbetrieb mit verschiedenen Vergällungsmitteln vergällter Alkohol verwendet, so ist dies im Freischein unter Hinweis auf den entsprechenden Verwendungszweck zu vermerken. Das Gleiche gilt, wenn neben vergälltem auch unvergällter Alkohol verwendet werden darf.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Inhabers eines Verwendungsbetriebes sind amtliche Abschriften des Freischeines auszustellen.

Freischein, Ergänzung

§ 13. (1) Ein Inhaber eines Verwendungsbetriebes, der auf Grund eines Freischeines bezogenen Alkohol zu einem begünstigten Zweck verwenden will, der im Freischein nicht angegeben ist, kann schriftlich beantragen, dass die im Freischein enthaltenen maßgeblichen Angaben ergänzt oder erweitert werden.

Geltende Fassung:

2. zu einem anderen Zweck verwendet wird, als im Freischein angegeben.
- (2) Alkohol gilt nicht als bestimmungswidrig verwendet, der
1. im Verwendungsbetrieb bei Untersuchungen verbraucht wird,
 2. als Probe in einer Menge bis zu 0,2 Liter im Einzelfall weggebracht wird,
 3. von Apotheken und Drogerien an Ärzte, Tierärzte, Dentisten und Hebammen für medizinische Zwecke abgegeben wird,
 4. von Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung abgegeben wird.

Erlöschen des Freischeines

§ 14. (1) Soweit das Recht, Alkohol auf Grund eines Freischeines zu beziehen, nicht ausgeübt wurde, erlischt es durch Zeitablauf.

(2) Der Inhaber des Freischeines ist verpflichtet, den Freischein innerhalb eines Monats nach Erlöschen dem Hauptzollamt zurückzugeben.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Der Antrag muss eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung des Alkohols sowie die erforderlichen ergänzenden Angaben enthalten.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die beabsichtigte Verwendung des Alkohols nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 8 begünstigt ist und Umstände der im § 11 Abs. 3 bezeichneten Art nicht vorliegen. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, sind das Befundprotokoll und der Freischein entsprechend zu ergänzen.

Freischein, Verpflichtungen

§ 14. (1) Der Lieferant darf Alkohol nur dann un versteuert abgeben, wenn im Zeitpunkt der Abgabe ein gültiger Freischein des Empfängers vorliegt.

(2) Der Lieferant hat in seinen Aufzeichnungen die Menge des Alkohols, seinen Verwendungszweck unter Hinweis auf das eingesetzte Vergällungsmittel sowie den Tag der Abgabe, den Namen (Firma) und die Anschrift des Inhabers des Freischeins und die genaue Bezeichnung des Freischeins aufzunehmen.

(3) Soll Alkohol im Anschluss an die Einfuhr oder ein Verfahren nach Art. 82 oder 84 des Zollkodex (§ 42 Abs. 2) in einen Verwendungsbetrieb verbracht werden, hat der Anmelder (§ 38 Abs. 2) dies schriftlich beim Zollamt zu beantragen. Dem Antrag ist der Freischein beizufügen.

(4) Der Inhaber des Freischeins hat den Alkohol unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen. Er darf nur zu dem im Freischein genannten Zweck verwendet werden.

(5) Wird auf Grund eines Freischeins bezogener Alkohol zu einem im Freischein nicht angegebenen Zweck verwendet, liegt ein Wegbringen aus dem Verwendungsbetrieb vor. Dies gilt nicht für Alkohol, der

1. in einem Verwendungsbetrieb bei Untersuchungen verbraucht wird, die mit einem begünstigten Verwendungszweck zusammenhängen,
2. als Probe in einer Menge bis zu 0,2 Liter im Einzelfall weggebracht wird,
3. in Kleinmengen von Apotheken und Drogerien an Ärzte, Tierärzte, Dentisten und Hebammen für medizinische Zwecke abgegeben wird,
4. in Kleinmengen von Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung abgegeben wird.

Geltende Fassung:**Abweichende Verwendung**

§ 15. Das Hauptzollamt kann dem Inhaber eines Freischeines über schriftlichen Antrag gestatten, Alkohol an einen anderen Inhaber eines Freischeines abzugeben. Geht Alkohol im Verwendungsbetrieb unter, hat der Inhaber des Freischeines dies unverzüglich anzuzeigen. Solcher Alkohol gilt nicht als weggebracht.

Betriebseinstellung

§ 16. (1) Erlischt das Recht, Alkohol auf Grund eines Freischeines zu beziehen, so ist unverzüglich die im Betrieb vorhandene Alkoholmenge durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu ermitteln und eine Abrechnung vorzunehmen. § 80 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Im Betrieb vorhandene Alkoholmengen und Fehlmengen, die den zulässigen Schwund überschreiten, gelten als im Zeitpunkt des Erlöschens des Rechtes aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht. Der zulässige Schwund ist unter sinngemäßer Anwendung des § 81 Abs. 3 und 4 zu ermitteln.

(3) Alkohol, der auf Grund eines Freischeines bezogen wird, nachdem das Recht, Alkohol auf Grund dieses Freischeines zu beziehen anders als durch Zeitablauf erloschen ist, gilt als im Zeitpunkt des Bezuges aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht.

Vorgeschlagene Fassung:**Abweichende Verwendung**

§ 15. (1) Der Inhaber des Verwendungsbetriebes ist verpflichtet, dem im § 11 Abs. 4 genannten Zollamt jede Änderung der in den eingereichten Beschreibungen oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse anzuzeigen.

(2) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen.

(3) Der Inhaber des Verwendungsbetriebes ist verpflichtet, den Freischein und die amtlichen Abschriften des Freischeins binnen zwei Wochen nach dem Ende des darin angegebenen Zeitraumes dem Zollamt zurückzugeben. Wenn das Recht, Alkohol auf Grund eines Freischeins unversteuert zu beziehen, schon vor dem Ende des im Freischein angegebenen Zeitraumes erloschen ist, so ist dieser binnen zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Erlöschens, zurückzugeben.

Freischein, Erlöschen

§ 16. (1) Für das Erlöschen des Freischeins gilt § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 5 und Abs. 3 sinngemäß. Weiters ist der Freischein zu widerrufen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren kein Alkohol bezogen oder innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr keine im Freischein angeführte Verwendung von Alkohol vorgenommen wurde.

(2) Liegt im Zeitpunkt der Abgabe kein gültiger Freischein des Empfängers mehr vor, entsteht die Steuerschuld auch für den Inhaber des erloschenen Freischeins.

(3) Auf Grund eines Freischeins bezogener Alkohol, der sich im Verwendungsbetrieb befindet, gilt als in dem Zeitpunkt aus dem Betrieb weggebracht, in dem der Freischein erloschen ist, soweit er nicht binnen zwei Wochen nach dem Erlöschen in einem anderen Verwendungsbetrieb oder Alkohollager aufgenommen wird.

(4) Das Zollamt kann dem Inhaber eines Freischeins über schriftlichen Antrag gestatten, Alkohol, der an einen anderen Inhaber eines Freischeins oder ein Alkohollager abzugeben. Für Alkohol im Verwendungsbetrieb untergeht oder unter amtlicher Überwachung vernichtet wird, gilt § 82 sinngemäß. Solcher Alkohol gilt nicht als weggebracht.

Geltende Fassung:**§ 17. (1) ...**

(2) Für Alkohol, der nicht vergällt bezogen wird, hat der Inhaber eines Freischeines, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die Vergällung unverzüglich im Anschluß an die Aufnahme in den Betrieb, unter Angabe des Vergällungsmittels und der zu vergällenden Alkoholmenge, beim Hauptzollamt zu beantragen. Das Hauptzollamt kann zusätzliche Angaben verlangen. Der Inhaber des Freischeines hat die für die Vergällung notwendigen Geräte sowie das Vergällungsmittel bereitzuhalten und auf Verlangen des Zollamts diesem Proben des Vergällungsmittels und des vergällten Alkohols unentgeltlich für Untersuchungszwecke zu überlassen.

(3) Das Hauptzollamt kann dem Inhaber eines Alkohollagers auf schriftlichen Antrag bewilligen, bestimmte Vergällungen selbst durchzuführen. Das Hauptzollamt kann besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen. Es kann die amtliche Vergällung nach Abs. 2 anordnen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheint. Abs. 2 letzter Halbsatz gilt sinngemäß.

(4) und (5) ...

1. und 2. ...

a) bis f) ...

g) Arzneimittel für den äußerliche Gebrauch	1,0 Kilogramm Kampfer oder 0,5 Kilogramm Thymol
---	--

(6) und (7) ...

(8) Es ist verboten, einem vergällten Alkohol das Vergällungsmittel ganz oder teilweise zu entziehen oder dem Alkohol Stoffe beizufügen, die die Wirkung des Vergällungsmittels beeinträchtigen. Wird bei einem wiederholten Einsatz von Alkohol im Produktionsprozeß die Wirkung des Vergällungsmittels gemindert, ist er erneut zu vergällen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn steuerliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(9) Will der Inhaber eines Freischeines Waren herstellen, die keinen Alkohol enthalten und ist eine Vergällung nicht möglich, kann das Hauptzollamt mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auf Antrag von einer Vergällung absehen.

§ 20. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung:**§ 17. (1) ...**

(2) Für Alkohol, der nicht vergällt bezogen wird, hat der Inhaber eines Freischeines, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die Vergällung unverzüglich im Anschluss an die Aufnahme in den Betrieb, unter Angabe des Vergällungsmittels und der zu vergällenden Alkoholmenge, beim Zollamt zu beantragen. Das Zollamt kann zusätzliche Angaben verlangen. Der Inhaber des Freischeines hat die für die Vergällung notwendigen Geräte sowie das Vergällungsmittel bereitzuhalten und auf Verlangen des Zollamts diesem Proben des Vergällungsmittels und des vergällten Alkohols unentgeltlich für Untersuchungszwecke zu überlassen.

(3) Das Zollamt kann dem Inhaber eines Alkohollagers auf schriftlichen Antrag bewilligen, bestimmte Vergällungen selbst durchzuführen. Das Zollamt kann besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen. Es kann die amtliche Vergällung nach Abs. 2 anordnen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheint. Abs. 2 letzter Halbsatz gilt sinngemäß.

(4) und (5) ...

...

(6) und (7) ...

(8) Es ist verboten, einem vergällten Alkohol das Vergällungsmittel ganz oder teilweise zu entziehen oder dem Alkohol Stoffe beizufügen, die die Wirkung des Vergällungsmittels beeinträchtigen. Wird bei einem wiederholten Einsatz von Alkohol im Produktionsprozess die Wirkung des Vergällungsmittels gemindert, ist er erneut zu vergällen. Das Zollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn steuerliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(9) Will der Inhaber eines Freischeines Waren herstellen, die keinen Alkohol enthalten und ist eine Vergällung nicht möglich, kann das Zollamt mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auf Antrag von einer Vergällung absehen.

§ 20. (1) und (2) ...

Geltende Fassung:

(3) Wer Alkohol gewerblich unter Steueraussetzung herstellen will, bedarf einer Bewilligung (Betriebsbewilligung für eine Verschlusßbrennerei). Die Bewilligung ist nur Betriebsinhabern zu erteilen, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, kein Ausschließungsgrund (§ 21 Abs. 5) vorliegt und eine verschlußsicher eingerichtete Herstellungsanlage im Betrieb vorhanden ist. Von den Erfordernissen Bücher zu führen und Jahresabschlüsse aufzustellen kann das Hauptzollamt auf Antrag bei Betrieben absehen, die nicht nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zur Führung von Büchern verpflichtet sind, soweit dadurch die Erhebung der Steuer nicht gefährdet wird.

§ 21. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet. Der Antrag hat zu enthalten:

1. bis 6. ...

(2) ...

(3) Das Hauptzollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. An der Überprüfung hat, soweit erforderlich, ein gemäß § 90 bestellter Prüfer mitzuwirken. Das Hauptzollamt hat auf Kosten des Antragstellers die Verschlüsse für die Raum- und Anlagensicherung anzulegen, wenn die hiefür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Herstellungsanlage den Erfordernissen des § 28 Abs. 2 entspricht. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung des Betriebes anzugeben. In der Betriebsbewilligung sind anzugeben:

1. bis 5. ...

(4) Das Hauptzollamt hat ein Verschlusßverzeichnis zu führen, in dem Ort und Anzahl der angelegten Verschlüsse festzuhalten sind. Das Verschlusßverzeichnis gilt als Teil des Befundprotokolls.

§ 22. (1) Beantragt der Inhaber einer Verschlusßbrennerei

1. bis 3. ...

gelten die §§ 20 und 21 sinngemäß. Das Hauptzollamt hat einen die Betriebsbewilligung ändernden Bescheid zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Wer Alkohol gewerblich unter Steueraussetzung herstellen will, bedarf einer Bewilligung (Betriebsbewilligung für eine Verschlussbrennerei). Die Bewilligung ist nur Betriebsinhabern zu erteilen, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, kein Ausschließungsgrund (§ 21 Abs. 5) vorliegt und eine verschlussicher eingerichtete Herstellungsanlage im Betrieb vorhanden ist. Von den Erfordernissen Bücher zu führen und Jahresabschlüsse aufzustellen kann das Zollamt auf Antrag bei Betrieben absehen, die nicht nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zur Führung von Büchern verpflichtet sind, soweit dadurch die Erhebung der Steuer nicht gefährdet wird.

§ 21. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet. Der Antrag hat zu enthalten:

1. bis 6. ...

(2) ...

(3) Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. An der Überprüfung hat, soweit erforderlich, ein gemäß § 90 bestellter Prüfer mitzuwirken. Das Zollamt hat auf Kosten des Antragstellers die Verschlüsse für die Raum- und Anlagensicherung anzulegen, wenn die hiefür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Herstellungsanlage den Erfordernissen des § 28 Abs. 2 entspricht. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung des Betriebes anzugeben. In der Betriebsbewilligung sind anzugeben:

1. bis 5. ...

(4) Das Zollamt hat ein Verschlussverzeichnis zu führen, in dem Ort und Anzahl der angelegten Verschlüsse festzuhalten sind. Das Verschlussverzeichnis gilt als Teil des Befundprotokolls.

§ 22. (1) Beantragt der Inhaber einer Verschlussbrennerei

1. bis 3. ...

gelten die §§ 20 und 21 sinngemäß. Das Zollamt hat einen die Betriebsbewilligung ändernden Bescheid zu erlassen.

Geltende Fassung:

(2) Der Inhaber der Verschußbrennerei ist verpflichtet, dem Hauptzollamt andere als im Abs. 1 bezeichnete Änderungen der in den eingereichten Grund- und Aufrissen, Beschreibungen oder der im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ändern.

§ 23. (1) Der Inhaber einer Verschußbrennerei ist verpflichtet, dem Hauptzollamt den Zeitpunkt der ersten Aufnahme der Herstellung von Alkohol beziehungsweise Reinigens von Alkohol, jede länger als einen Monat dauernde Einstellung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Herstellung von Alkohol anzuzeigen. Die Anzeigen über die Aufnahme der Herstellung von Alkohol sind mindestens eine Woche im voraus, die anderen innerhalb einer Woche, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten.

(2) Der Inhaber der Verschußbrennerei, dem in der Betriebsbewilligung die Herstellung von Alkohol aus einem Gemisch von Alkohol und vergorenen Stoffen bewilligt wurde, hat mindestens eine Woche vor der Aufnahme der Herstellung von Alkohol diese dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Zeitpunkt der Aufnahme der Herstellung von Alkohol, die Alkoholmenge und die Menge an vergorenen Stoffen anzugeben. Das Hauptzollamt kann besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

(3) Der Inhaber der Verschußbrennerei, dem in der Betriebsbewilligung das wiederholte Reinigen von Alkohol oder das Reinigen von in die Verschußbrennerei aufgenommenen Alkohol bewilligt wurde, hat mindestens eine Woche vor der Aufnahme des Reinigens den Zeitpunkt der Aufnahme des Reinigens und die Alkoholmenge, die gereinigt werden soll, dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

§ 24. (1) Soll die Herstellungsanlage einer Verschußbrennerei gereinigt, repariert oder umgebaut werden, so hat das Hauptzollamt auf Antrag des Inhabers zu mit ihm zu vereinbarenden Zeiten die für die Raum- oder Anlagensicherung angebrachten amtlichen Verschlüsse abzunehmen und nach Beendigung der Arbeiten wieder anzulegen. Die Kosten der Amtshandlungen hat der Inhaber der Verschußbrennerei zu tragen.

§ 25. (1) und (2) ...
1. und 2. ...

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Der Inhaber der Verschlussbrennerei ist verpflichtet, dem Zollamt andere als im Abs. 1 bezeichnete Änderungen der in den eingereichten Grund- und Aufrissen, Beschreibungen oder der im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ändern.

§ 23. (1) Der Inhaber einer Verschlussbrennerei ist verpflichtet, dem Zollamt den Zeitpunkt der ersten Aufnahme der Herstellung von Alkohol beziehungsweise Reinigens von Alkohol, jede länger als einen Monat dauernde Einstellung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Herstellung von Alkohol anzuzeigen. Die Anzeigen über die Aufnahme der Herstellung von Alkohol sind mindestens eine Woche im Voraus, die anderen innerhalb einer Woche, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten.

(2) Der Inhaber der Verschlussbrennerei, dem in der Betriebsbewilligung die Herstellung von Alkohol aus einem Gemisch von Alkohol und vergorenen Stoffen bewilligt wurde, hat mindestens eine Woche vor der Aufnahme der Herstellung von Alkohol diese dem Zollamt schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Zeitpunkt der Aufnahme der Herstellung von Alkohol, die Alkoholmenge und die Menge an vergorenen Stoffen anzugeben. Das Zollamt kann besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

(3) Der Inhaber der Verschlussbrennerei, dem in der Betriebsbewilligung das wiederholte Reinigen von Alkohol oder das Reinigen von in die Verschlussbrennerei aufgenommenen Alkohol bewilligt wurde, hat mindestens eine Woche vor der Aufnahme des Reinigens den Zeitpunkt der Aufnahme des Reinigens und die Alkoholmenge, die gereinigt werden soll, dem Zollamt schriftlich anzuzeigen. Das Zollamt kann besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

§ 24. (1) Soll die Herstellungsanlage einer Verschlussbrennerei gereinigt, repariert oder umgebaut werden, so hat das Zollamt auf Antrag des Inhabers zu mit ihm zu vereinbarenden Zeiten die für die Raum- oder Anlagensicherung angebrachten amtlichen Verschlüsse abzunehmen und nach Beendigung der Arbeiten wieder anzulegen. Die Kosten der Amtshandlungen hat der Inhaber der Verschlussbrennerei zu tragen.

§ 25. (1) und (2) ...
1. und 2. ...

Geltende Fassung:

3. eine andere als im Abs. 1 Z 6 bezeichnete Änderung der Herstellungsanlage eingetreten ist und der Inhaber der Verschußbrennerei es unterlassen hat, innerhalb einer von dem Hauptzollamt bestimmten angemessenen Frist den dem Befundprotokoll entsprechenden Zustand herzustellen,

§ 26. Ist das Recht, eine Verschußbrennerei zu betreiben, gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 bis 6 erloschen, so hat das Hauptzollamt, soweit dies erforderlich ist, um einen nicht wiedergutzumachenden Schaden abzuwenden, auf Antrag des Betriebsinhabers oder dessen Rechtsnachfolgers zu gestatten, daß Alkohol innerhalb einer vom Hauptzollamt festgesetzten angemessenen Frist hergestellt wird, wenn ein Ausschließungsgrund des § 21 Abs. 5 nicht vorliegt und der Antragsteller sich verpflichtet, den hergestellten Alkohol aufzubewahren und zur Alkoholfeststellung (§ 79) vorzuführen. Soweit der Antragsteller diese Verpflichtung erfüllt, ist der hergestellte Alkohol so zu behandeln, als wäre er vor Erlöschen der Betriebsbewilligung hergestellt worden. Das Hauptzollamt kann besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen. Die Herstellung des Alkohols ist vom Hauptzollamt zu überwachen, es sei denn, es wird eine Sicherheit geleistet, welche der auf die voraussichtlich hergestellte Alkoholmenge entfallende Steuer entspricht. Die Kosten der Überwachung hat der Antragsteller zu tragen.

§ 28. (1) bis (5) ...

(6) Das Hauptzollamt kann in Einzelfällen von einer Anlagensicherung gemäß Abs. 4 auf schriftlichen Antrag des Inhabers der Verschußbrennerei mit Bescheid absehen, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Herstellungsanlage zur Erprobung, für Unterrichtszwecke oder vorübergehend mit eingeschränkter Anlagensicherung betrieben werden soll.

§ 31. (1) bis (4) ...

(5) Wer Erzeugnisse gewerblich unter Steueraussetzung lagern, reinigen, bearbeiten, verarbeiten oder vergällen will, bedarf einer Bewilligung (Lagerbewilligung). Die Bewilligung ist nur Betriebsinhabern zu erteilen, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen, für offene Alkohollager Sicherheit gemäß § 33 Abs. 2 leisten, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und kein Ausschließungsgrund (§ 33 Abs. 5) vorliegt. Von den Erfordernissen Bücher zu führen und Jahresabschlüsse aufzustellen kann das Hauptzollamt auf Antrag bei Be-

Vorgeschlagene Fassung:

3. eine andere als im Abs. 1 Z 6 bezeichnete Änderung der Herstellungsanlage eingetreten ist und der Inhaber der Verschlussbrennerei es unterlassen hat, innerhalb einer von dem Zollamt bestimmten angemessenen Frist den dem Befundprotokoll entsprechenden Zustand herzustellen,

§ 26. Ist das Recht, eine Verschlussbrennerei zu betreiben, gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 bis 6 erloschen, so hat das Zollamt, soweit dies erforderlich ist, um einen nicht wieder gutzumachenden Schaden abzuwenden, auf Antrag des Betriebsinhabers oder dessen Rechtsnachfolgers zu gestatten, dass Alkohol innerhalb einer vom Zollamt festgesetzten angemessenen Frist hergestellt wird, wenn ein Ausschließungsgrund des § 21 Abs. 5 nicht vorliegt und der Antragsteller sich verpflichtet, den hergestellten Alkohol aufzubewahren und zur Alkoholfeststellung (§ 79) vorzuführen. Soweit der Antragsteller diese Verpflichtung erfüllt, ist der hergestellte Alkohol so zu behandeln, als wäre er vor Erlöschen der Betriebsbewilligung hergestellt worden. Das Zollamt kann besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen. Die Herstellung des Alkohols ist vom Zollamt zu überwachen, es sei denn, es wird eine Sicherheit geleistet, welche der auf die voraussichtlich hergestellte Alkoholmenge entfallende Steuer entspricht. Die Kosten der Überwachung hat der Antragsteller zu tragen.

§ 28. (1) bis (5) ...

(6) Das Zollamt kann in Einzelfällen von einer Anlagensicherung gemäß Abs. 4 auf schriftlichen Antrag des Inhabers der Verschlussbrennerei mit Bescheid absehen, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Herstellungsanlage zur Erprobung, für Unterrichtszwecke oder vorübergehend mit eingeschränkter Anlagensicherung betrieben werden soll.

§ 31. (1) bis (4) ...

(5) Wer Erzeugnisse gewerblich unter Steueraussetzung lagern, reinigen, bearbeiten, verarbeiten oder vergällen will, bedarf einer Bewilligung (Lagerbewilligung). Die Bewilligung ist nur Betriebsinhabern zu erteilen, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen, für offene Alkohollager Sicherheit gemäß § 33 Abs. 2 leisten, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und kein Ausschließungsgrund (§ 33 Abs. 5) vorliegt. Von den Erfordernissen Bücher zu führen und Jahresabschlüsse aufzustellen kann das Zollamt auf Antrag bei Betrieben

Geltende Fassung:

trieben absehen, die nicht nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zur Führung von Büchern verpflichtet sind, soweit dadurch die Erhebung der Steuer nicht gefährdet wird.

(6) Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen kann das Hauptzollamt in Einzelfällen, in denen Erzeugnisse ausschließlich verarbeitet werden und der voraussichtliche jährliche Lagerumschlag weniger als 500 l A beträgt, auf Antrag ein offenes Alkohollager zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 32. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Lagerbewilligung ist bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, schriftlich einzubringen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. bis 5. ...

§ 33. (1) Das Hauptzollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung des Betriebes anzugeben.

(2) Vor Erteilung der Lagerbewilligung ist Sicherheit in Höhe der Alkoholsteuer zu leisten, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus dem offenen Alkohollager weggebrachte und im Lager zum Verbrauch entnommene Erzeugnisse entfällt. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach angemessener Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Zollamt kann auf Antrag die Höhe der Sicherheit bis zu einem Betrag in Höhe der Alkoholsteuer, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats für aus dem Alkohollager in den freien Verkehr entnommene Erzeugnisse entsteht, einschränken, wenn dieser Betrag den nach den Bestimmungen des ersten Satzes ermittelten Betrag wesentlich unterschreitet und wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Alkoholsteuer hinweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

absehen, die nicht nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zur Führung von Büchern verpflichtet sind, soweit dadurch die Erhebung der Steuer nicht gefährdet wird.

(6) Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen kann das Zollamt in Einzelfällen, in denen Erzeugnisse ausschließlich verarbeitet werden und der voraussichtliche jährliche Lagerumschlag weniger als 500 l A beträgt, auf Antrag ein offenes Alkohollager zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 32. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Lagerbewilligung ist bei dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, schriftlich einzubringen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. bis 5. ...

§ 33. (1) Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung des Betriebes anzugeben.

(2) Vor Erteilung der Lagerbewilligung ist Sicherheit in Höhe der Alkoholsteuer zu leisten, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus dem offenen Alkohollager weggebrachte und im Lager zum Verbrauch entnommene Erzeugnisse entfällt. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach angemessener Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Zollamt kann auf Antrag die Höhe der Sicherheit bis zu einem Betrag in Höhe der Alkoholsteuer, die voraussichtlich während eines Kalendermonats für aus dem Alkohollager in den freien Verkehr entnommene Erzeugnisse entsteht, einschränken, wenn dieser Betrag den nach den Bestimmungen des ersten Satzes ermittelten Betrag wesentlich unterschreitet und wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Alkoholsteuer hinweisen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Zollamt weiters in Fällen, in denen in einzelnen Kalendermonaten die Höhe der Sicherheit den monatlichen Durchschnittswert eines Kalenderjahres wesentlich überschreitet, auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit unter Zugrundelegung dieses Durchschnittswertes bemessen wird.

Geltende Fassung:

(3) ...

(4) Wird eine Lagerbewilligung für ein Alkoholverschlußlager erteilt, so hat bei der Überprüfung gemäß Abs. 1, soweit erforderlich, ein gemäß § 90 bestellter Prüfer mitzuwirken. Das Hauptzollamt hat auf Kosten des Antragstellers die Verschlüsse für die Raumsicherung anzulegen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Hauptzollamt hat als Teil des Befundprotokolls ein Verschlußverzeichnis zu führen, in dem festzuhalten sind:

1. und 2. ...

§ 34. (1) Beantragt der Inhaber des Alkohollagers

1. bis 4. ...

gelten die §§ 32 und 33 sinngemäß. Das Hauptzollamt hat einen die Lagerbewilligung ändernden Bescheid zu erlassen.

(2) Der Inhaber des Alkohollagers ist verpflichtet, dem Hauptzollamt jede Änderung der in den eingereichten Grund- und Aufrissen, Beschreibungen oder der im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse, sonstige Veränderungen, insbesondere den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungseinstellung oder die Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrags unverzüglich anzuzeigen. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen. § 23 Abs. 1, 3 bis 5 gilt sinngemäß.

(3) Die vorübergehende Nutzung der Räume oder der Vorrichtungen eines Alkohollagers ist nur mit Zustimmung des Hauptzollamts zulässig.

§ 35. (1) Während der Zeit des Offenhaltens sind Alkoholverschlußlager durch das Hauptzollamt zu überwachen.

§ 36. (1) ...

1. ...

2. eine vom Inhaber des Alkohollagers bestellte Sicherheit, die unzureichend geworden ist, nicht binnen einer vom Hauptzollamt gesetzten Frist ergänzt oder durch eine neue Sicherheit ersetzt wird,

§ 39. (1) Ein Erzeugnis darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. bis 3. ...

werden. Im Falle der Z 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Erzeugnisses in den

Vorgeschlagene Fassung:

(3) ...

(4) Wird eine Lagerbewilligung für ein Alkoholverschlußlager erteilt, so hat bei der Überprüfung gemäß Abs. 1, soweit erforderlich, ein gemäß § 90 bestellter Prüfer mitzuwirken. Das Zollamt hat auf Kosten des Antragstellers die Verschlüsse für die Raumsicherung anzulegen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zollamt hat als Teil des Befundprotokolls ein Verschlußverzeichnis zu führen, in dem festzuhalten sind:

1. und 2. ...

§ 34. (1) Beantragt der Inhaber des Alkohollagers

1. bis 4. ...

gelten die §§ 32 und 33 sinngemäß. Das Zollamt hat einen die Lagerbewilligung ändernden Bescheid zu erlassen.

(2) Der Inhaber des Alkohollagers ist verpflichtet, dem Zollamt jede Änderung der in den eingereichten Grund- und Aufrissen, Beschreibungen oder der im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse, sonstige Veränderungen, insbesondere den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungseinstellung oder die Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrags unverzüglich anzuzeigen. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen. § 23 Abs. 1, 3 bis 5 gilt sinngemäß.

(3) Die vorübergehende Nutzung der Räume oder der Vorrichtungen eines Alkohollagers ist nur mit Zustimmung des Zollamts zulässig.

§ 35. (1) Während der Zeit des Offenhaltens sind Alkoholverschlußlager durch das Zollamt zu überwachen.

§ 36. (1) ...

1. ...

2. eine vom Inhaber des Alkohollagers bestellte Sicherheit, die unzureichend geworden ist, nicht binnen einer vom Zollamt gesetzten Frist ergänzt oder durch eine neue Sicherheit ersetzt wird,

§ 39. (1) Ein Erzeugnis darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. bis 3. ...

werden. Im Falle der Z 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Erzeugnisses in den

Geltende Fassung:

freien Verkehr im Steuergebiet entstehen würde. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand ab. Das Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, hat auf Antrag zuzulassen, daß an Stelle des Versenders der Beförderer oder der Eigentümer des Erzeugnisses Sicherheit leistet. Auf die Verbringung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager im Steuergebiet über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates finden die Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Anwendung.

(2) ...

(3) Mit der Aufnahme des Erzeugnisses in den Betrieb des berechtigten Empfängers entsteht die Steuerschuld, es sei denn, es ist in Form von Alkohol auf Grund eines Freischeines bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechnigte Empfänger. Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 10 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß.

§ 40. (1) bis (3) ...

(4) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 25 sinngemäß.

§ 41. (1) und (2) ...

(3) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 25 sinngemäß.

§ 42. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

freien Verkehr im Steuergebiet entstehen würde. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand ab. Das Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, hat auf Antrag zuzulassen, dass an Stelle des Versenders der Beförderer oder der Eigentümer des Erzeugnisses Sicherheit leistet. Auf die Verbringung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager im Steuergebiet über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates finden die Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Anwendung.

(2) ...

(3) Mit der Aufnahme des Erzeugnisses in den Betrieb des berechtigten Empfängers entsteht die Steuerschuld, es sei denn, es ist in Form von Alkohol auf Grund eines Freischeines bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechnigte Empfänger. Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 10 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß. In jenen Fällen, in denen Erzeugnisse nicht regelmäßig in den Betrieb aufgenommen werden, kann das Zollamt auf Antrag zulassen, dass die Verpflichtung zur Vornahme von Anmeldungen auf jene Monate eingeschränkt wird, in denen Erzeugnisse aufgenommen werden, wenn der zur Abgabe der Anmeldung Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Alkoholsteuer hinweisen.

§ 40. (1) bis (3) ...

(4) Der Antrag ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 25 sinngemäß.

§ 41. (1) und (2) ...

(3) Der Antrag ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 25 sinngemäß.

§ 42. (1) bis (4) ...

(5) Zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung vorzusehen, dass das Begleitdokument bereits vor dem Versand des

Geltende Fassung:

§ 43. (1) und (2) ...

Verzicht auf Sicherheitsleistung

§ 44. Ist nach einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, überschreitet die Höhe der Sicherheit jedoch den Betrag von 2 000 S nicht, ist die Leistung der Sicherheit nur erforderlich, wenn sonst der Eingang der Alkoholsteuer gefährdet oder erschwert würde. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 39 Abs. 1 Z 2.

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

§ 46. (1) Wird ein Erzeugnis während der Beförderung nach den §§ 38, 39, 45 und 48 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, daß es nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von Alkohol auf Grund eines Freischeines oder von Erzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Ein Erzeugnis gilt als entzogen, wenn es in den Fällen des § 38 Abs. 3, des § 39 Abs. 2 oder der §§ 45 Abs. 5 und 48 Abs. 2 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den

Vorgeschlagene Fassung:

Erzeugnisses auszustellen und der Behörde eine zusätzliche Ausfertigung davon vor dem Versand zu übermitteln ist. In der Verordnung ist die zuständige Behörde festzulegen. Diese hat die eingelangten Meldungen zu erfassen, zu analysieren und die zuständigen Behörden in betroffenen Mitgliedstaaten über verdächtige Vorgänge möglichst vor dem beabsichtigten Versand zu informieren. Weiters wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur Kennzeichnung der Begleitdokumente durch den Versender vorzusehen.

(6) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Unterzeichnung des Begleitdokumentes in Fällen zulassen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, wenn der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.

§ 43. (1) und (2) ...

(3) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage der dritten Ausfertigung des Begleitdokumentes in Fällen zulassen, in denen der mit einer derartigen Vorlage verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den Vorteilen der Vorlage steht und der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.

Verzicht auf Sicherheitsleistung

§ 44. Ist nach einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, überschreitet die Höhe der Sicherheit jedoch den Betrag von 200 € nicht, ist die Leistung der Sicherheit nur erforderlich, wenn sonst der Eingang der Alkoholsteuer gefährdet oder erschwert würde. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 39 Abs. 1 Z 2.

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

§ 46. (1) Wird ein Erzeugnis während der Beförderung nach den §§ 38, 39, 45 oder 48 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, dass es nachweislich untergegangen ist. Schwund steht dem Untergang gleich. Ein Erzeugnis gilt als entzogen, wenn es in den Fällen des § 38 Abs. 3, des § 39 Abs. 2 oder der §§ 45 Abs. 5 und 48 Abs. 2 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

Geltende Fassung:

Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) bis (4) ...

(5) Steuerschuldner ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3

1. bis 3. ...

Im Falle des Abs. 1 ist auch Steuerschuldner, wer das Erzeugnis entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich bei dem Hauptzollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet, beim Hauptzollamt Innsbruck.

(6) Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die Unregelmäßigkeit, welche die Steuerschuld ausgelöst hat, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, ist die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung obliegt dem Zollamt, an das der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

§ 49. (1) und (2) ...

(3) Wer ein Erzeugnis nach den Abs. 1 oder 2 beziehen, in Gewahrsame halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Hat der Anzeigepflichtige keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist die Anzeige beim Hauptzollamt Innsbruck zu erstatten.

(4) ...

(5) Der Steuerschuldner hat für das Erzeugnis, für das die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung dessen beim

Vorgeschlagene Fassung:

(2) bis (4) ...

(5) Steuerschuldner ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3

1. bis 3. ...

Im Falle des Abs. 1 ist auch Steuerschuldner, wer das Erzeugnis entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich bei dem Zollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet, beim Hauptzollamt Innsbruck. Wird für ein Erzeugnis, das im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurde, im Einzelfall nachgewiesen, dass das betreffende Erzeugnis an Personen im Steuergebiet abgegeben wurde, die zum Bezug von steuerfreien Erzeugnissen oder von Erzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, kann das Zollamt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes die nach Abs. 1 entstandene Steuer auf Antrag nicht erheben.

(6) Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, dass die Unregelmäßigkeit, welche die Steuerschuld ausgelöst hat, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben oder dass das Erzeugnis nachweislich aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet ausgeführt worden ist, ist die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung obliegt dem Zollamt, an das der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

§ 49. (1) und (2) ...

(3) Wer ein Erzeugnis nach den Abs. 1 oder 2 beziehen, in Gewahrsame halten oder verwenden will, hat dies dem Zollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Hat der Anzeigepflichtige keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist die Anzeige beim Hauptzollamt Innsbruck zu erstatten.

(4) ...

(5) Der Steuerschuldner hat für das Erzeugnis, für das die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem Zollamt, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung dessen beim

Geltende Fassung:

Hauptzollamt Innsbruck, eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese spätestens am 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten.

§ 52. (1) und (2) ...

(3) Wer als Versandhändler ein Erzeugnis in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Erwerber seinen Wohnsitz (Geschäftssitz) hat, unter Angabe der für die Versteuerung maßgeblichen Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Abs. 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für ein Erzeugnis, für das die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem im Abs. 3 bezeichneten Hauptzollamt eine Steueranmeldung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuer ist spätestens bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Wurde ein Beauftragter (Abs. 5) zugelassen, richtet sich die Zuständigkeit nach Abs. 6.

(5) ...

(6) Der Antrag (Abs. 5) ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Der Antrag muß alle für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten. Die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben sind beizufügen. Anzugeben sind der Name oder die Firma, der Geschäftssitz des Versandhändlers und des Beauftragten, Art und Menge des zu liefernden Erzeugnisses sowie die Höhe der voraussichtlich während zweier Kalendermonaten entstehenden Steuer. Weiters ist die Erklärung des Beauftragten vorzulegen, daß dieser mit der Antragstellung einverstanden ist.

(7) und (8) ...

(9) Wer beabsichtigt, ein Erzeugnis des freien Verkehrs als Versandhändler mit Geschäftssitz im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat zu liefern, hat dies schriftlich bei dem Hauptzollamt anzuzeigen, in dessen Bereich er seinen

Vorgeschlagene Fassung:

Hauptzollamt Innsbruck, eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese spätestens am 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Hat in diesen Fällen der Steuerschuldner keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist das als erstes befassende Zollamt zuständig.

§ 52. (1) und (2) ...

(3) Wer als Versandhändler ein Erzeugnis in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem Zollamt, in dessen Bereich der Erwerber seinen Wohnsitz (Geschäftssitz) hat, unter Angabe der für die Versteuerung maßgeblichen Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Abs. 5), muss die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für ein Erzeugnis, für das die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem im Abs. 3 bezeichneten Zollamt eine Steueranmeldung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuer ist spätestens bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Wurde ein Beauftragter (Abs. 5) zugelassen, richtet sich die Zuständigkeit nach Abs. 6.

(5) ...

(6) Der Antrag (Abs. 5) ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. Der Antrag muss alle für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten. Die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben sind beizufügen. Anzugeben sind der Name oder die Firma, der Geschäftssitz des Versandhändlers und des Beauftragten, Art und Menge des zu liefernden Erzeugnisses sowie die Höhe der voraussichtlich während zweier Kalendermonaten entstehenden Steuer. Weiters ist die Erklärung des Beauftragten vorzulegen, dass dieser mit der Antragstellung einverstanden ist.

(7) und (8) ...

(9) Wer beabsichtigt, ein Erzeugnis des freien Verkehrs als Versandhändler mit Geschäftssitz im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat zu liefern, hat dies schriftlich bei dem Zollamt anzuzeigen, in dessen Bereich er seinen Ge-

Geltende Fassung:

Geschäftssitz hat. In der Anzeige sind die Art und Menge des Erzeugnisses und, soweit sie im Zeitpunkt der Anzeige bereits bekannt sind, Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger sowie der Tag der jeweiligen Lieferung anzugeben.

§ 54. (1) und (2) ...

(3) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 Z 1 wird nur gewährt, wenn der Berechtigte (Abs. 4) eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Erzeugnis dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist. Im Falle der Ausfuhr ist der Austritt über die Zollgrenze nachzuweisen.

(4) ...

(5) Erstattungs- und Vergütungsanträge sind nur für volle Kalendermonate zulässig. Sie sind bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Verbringung oder die Ausfuhr des Erzeugnisses folgenden Kalenderjahres zu stellen. Die Erstattung oder Vergütung der Steuer durch den Inhaber eines Steuerlagers ist mit der Steueranmeldung (§ 10) geltend zu machen und selbst zu berechnen. Die Vornahme einer solchen Berechnung gilt als Antrag im Sinne des ersten Satzes.

(6) Die Erstattung oder Vergütung der Alkoholsteuer obliegt dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen dem Hauptzollamt Innsbruck.

Vorgeschlagene Fassung:

Geschäftssitz hat. In der Anzeige sind die Art und Menge des Erzeugnisses und, soweit sie im Zeitpunkt der Anzeige bereits bekannt sind, Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger sowie der Tag der jeweiligen Lieferung anzugeben.

§ 54. (1) und (2) ...

(3) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn das Verfahren nach § 52 oder § 53 eingehalten, die Verbringung dem im Abs. 6 genannten Zollamt vorher angezeigt worden ist und der Berechtigte (Abs. 4) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber, dass das Erzeugnis dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden ist, oder in den Fällen des Abs. 1 Z 2 einen Nachweis des Ausgangs des Erzeugnisses aus dem Zollgebiet vorlegt. Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden kann das Zollamt in Fällen, in denen ein Erzeugnis nicht unmittelbar in ein Drittland ausgeführt werden soll, die Anwendung des Verfahrens nach § 45 dieses Bundesgesetzes jedoch nicht zumutbar ist, zulassen, dass nach Vorliegen eines Nachweises des Ausgangs des Erzeugnisses aus dem Zollgebiet eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 Z 2 gewährt wird.

(4) ...

(5) Erstattungs- und Vergütungsanträge sind nur für volle Kalendermonate zulässig. Sie sind bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Verbringung oder die Ausfuhr des Erzeugnisses folgenden Kalenderjahres zu stellen. Der Inhaber eines Steuerlagers oder ein berechtigter Empfänger kann die Erstattung oder Vergütung der Steuer mit der Steueranmeldung (§ 10) geltend machen und selbst berechnen. Die Vornahme einer solchen Berechnung gilt als Antrag im Sinne des ersten Satzes. Erweist sich der Abzug als unrichtig oder unvollständig, ist die Höhe der zu erstattenden oder zu vergütenden Alkoholsteuer bescheidmäßig festzustellen, wenn der Steuerschuldner vor Erlassung des Bescheides nicht von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im § 10 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt.

(6) Die Erstattung oder Vergütung der Alkoholsteuer obliegt dem Zollamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen dem Hauptzollamt Innsbruck.

Geltende Fassung:**Verbotene Reinigung**

§ 56. Es ist verboten, Alkohol, der unter Abfindung hergestellt wird, bis zu einem Grad einer Reinigung zu unterziehen, daß die kennzeichnenden Eigenschaften des zu seiner Gewinnung verwendeten Rohstoffs nicht mehr in ausreichendem Maße erkennbar sind.

§ 74. (1) und (2) ...

(3) Anstelle des Betriebsbuches kann das Hauptzollamt andere Aufzeichnungen zulassen, wenn diese den vorgegebenen Inhalten entsprechen.

Bestandsaufnahme im Steuerlager

§ 80. (1) Der Inhaber eines Steuerlagers hat einmal jährlich im Lager eine Bestandsaufnahme durchzuführen und dem Hauptzollamt innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluß den Soll- und Istbestand sowie das Ergebnis schriftlich bekanntzugeben. Das Hauptzollamt kann eine andere Form zulassen, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Der Inhaber des Steuerlagers hat den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme spätestens drei Wochen im voraus dem Hauptzollamt anzuzeigen. Das Hauptzollamt nimmt in Alkoholverschlußlagern an der Bestandsaufnahme teil, in Verschlußbrennereien und in offenen Alkohollagern ist es berechtigt teilzunehmen.

(2) Das Hauptzollamt kann zulassen, daß alle oder einzelne Bestände auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und bekannt gegeben werden, wenn durch ein den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechendes Verfahren gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge auch ohne körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(3) Das Hauptzollamt kann den Bestand im Steuerlager amtlich feststellen. Dazu hat der Inhaber des Steuerlagers dem Hauptzollamt auf Verlangen die Bestände bekanntzugeben und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Bestände mit möglichst geringem Aufwand festgestellt werden können. Kann das Hauptzollamt die Alkoholmenge nicht feststellen, hat sie der Inhaber des Steuerlagers auf seine Kosten ermitteln zu lassen.

Vorgeschlagene Fassung:**Verbotene Reinigung**

§ 56. Es ist verboten, Alkohol, der unter Abfindung hergestellt wird, bis zu einem Grad einer Reinigung zu unterziehen, dass die kennzeichnenden Eigenschaften des zu seiner Gewinnung verwendeten Rohstoffs nicht mehr in ausreichendem Maße erkennbar sind. Für die Reinigung von verunreinigtem Alkohol gelten die im § 84 geregelten Anzeigepflichten sinngemäß.

§ 74. (1) und (2) ...

(3) An Stelle des Betriebsbuches kann das Zollamt andere Aufzeichnungen zulassen, wenn diese den vorgegebenen Inhalten entsprechen.

Bestandsaufnahme im Alkohollager

§ 80. (1) Der Inhaber eines Alkohollagers hat einmal jährlich den Bestand von Alkohol in Erzeugnissen im Lager aufzunehmen (Bestandsaufnahme), innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bestandsaufnahme den ermittelten Sollbestand dem Istbestand gegenüberzustellen und dem Zollamt das Ergebnis schriftlich bekannt zu geben. Das Zollamt kann eine andere Form zulassen, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Der Inhaber des Alkohollagers hat den Zeitpunkt des Beginns und voraussichtlichen Endes der Bestandsaufnahme spätestens drei Wochen im Voraus dem Zollamt anzuzeigen. Das Zollamt nimmt in Alkoholverschlußlagern an der Bestandsaufnahme teil, in offenen Alkohollagern ist es berechtigt teilzunehmen.

(2) Das Zollamt kann zulassen, dass alle oder einzelne Bestände auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und bekannt gegeben werden, wenn durch ein den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechendes Verfahren gesichert ist, dass die Bestände nach Art und Menge auch ohne körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(3) Kommt der Inhaber eines Alkohollagers den ihm in Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht oder unvollständig nach, kann das Zollamt Bestandsermittlungen von Amts wegen vornehmen. Dazu hat der Inhaber des Alkohollagers dem Zollamt auf Verlangen die Bestände unverzüglich bekannt zu geben oder die Kosten für deren Ermittlung zu tragen.

Geltende Fassung:**Fehlmengen durch Schwund**

§ 81. (1) Für Fehlmengen im Alkohollager, die auf Reinigungs-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs-, Abfüll- und Lagerungsverluste zurückzuführen sind (Schwund), entsteht keine Steuer. Der Inhaber des Alkohollagers hat den Schwund gemäß Abs. 4 glaubhaft zu machen.

(2) Zur Feststellung des Schwundes in den einzelnen Bereichen hat der Inhaber des Alkohollagers Aufzeichnungen zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Es kann auf Aufzeichnungen verzichten, soweit der Schwund auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann.

(3) Im Alkohollager wird folgender Schwund pauschal zugelassen:

1. Herstellung von alkoholischen Getränken, Halberzeugnissen und Aromen auf kaltem Wege, ausgenommen Auszugsverfahren (Mazeration, Perkolation) oder ähnliche Herstellungsverfahren:
der verarbeiteten Alkoholmenge, 2 vH,
2. Herstellung von alkoholischen Getränken, Halberzeugnissen und Aromen durch Auszugsverfahren (Mazeration, Perkolation) oder ähnliche Herstellungsverfahren, Reinigung (Destillation) oder sonstige Warmbehandlung:
der verarbeiteten Alkoholmenge, 3 vH,
3. Füllen auf Kleinverkaufsbehältnisse bis 5 Liter:
der zur Abfüllung eingesetzten Alkoholmenge, 0,5 vH,
4. Lagerung von Alkohol in anderen Behältnissen als Kleinverkaufsbehältnissen und Holzfässern mit innerer oder äußerer Beschichtung:
des durchschnittlichen jährlichen Lagerbestandes, 1 vH,
5. Lagerung von Alkohol in Holzfässern ohne innere oder äußere Beschichtung:
des durchschnittlichen jährlichen Lagerbestandes, 4 vH.

Der durchschnittliche Lagerbestand ist die Alkoholmenge, die sich ergibt, wenn die Summe aus den zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums festgestellten Istbeständen durch zwei geteilt wird. Der Gesamtschwund eines Alkohollagers wird aus den vorstehenden Einzelschwundsätzen gebildet. Schwundüberschreitungen in Teilbereichen können durch Minderschwund in anderen Teilbereichen ausgeglichen werden.

(4) Übersteigt die in einem offenen Alkohollager festgestellte Fehlmenge den Gesamtschwund nach Abs. 3, wird die darüber hinausgehende Fehlmenge

Vorgeschlagene Fassung:**Fehlmengen**

§ 81. (1) Für Fehlmengen im Alkohollager, die auf Reinigungs-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs-, Abfüll- und Lagerungsverluste zurückzuführen sind, entsteht keine Steuer.

(2) Ergeben sich in einem Alkohollager bei Bestandsaufnahmen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist. Steuerschuldner ist der Inhaber des Alkohollagers. § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Das Zollamt kann Fehlmengenermittlungen anordnen, vornehmen oder auf Kosten des Inhabers des Alkohollagers vornehmen lassen.

(4) Für die übliche Lagerbehandlung von Alkohol in Verschlussbrennereien gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

Geltende Fassung:

als Schwund anerkannt, wenn der Inhaber des Alkohollagers glaubhaft macht, in welchen Bereichen, in welchem Umfang und aus welchen Gründen die Schwundsätze des Abs. 3 in den einzelnen Bearbeitungs-, Verarbeitungs-, Abfüllungs- und Lagerungsbereichen überschritten wurden und dass dies zur Überschreitung des Gesamtschwundes geführt hat.

Untergang, Vernichtung

§ 82. (1) Sind Erzeugnisse im Steuerlager untergegangen, hat der Inhaber des Steuerlagers dies unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Sollen im Steuerlager befindliche Erzeugnisse vernichtet werden, hat der Inhaber des Steuerlagers dies dem Hauptzollamt anzumelden. Die Vernichtung ist amtlich zu überwachen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen. Außersteuerrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 83. Der Inhaber eines Freischeines hat auf Verlangen des Hauptzollamts, in dessen Bereich der Betrieb gelegen ist, für einen bestimmten Zeitraum aus den zu führenden Aufzeichnungen die Alkoholmengen rechnerisch zu ermitteln, die in den Betrieb in Erzeugnissen aufgenommen, verwendet und aus dem Betrieb weggebracht wurden.

§ 84. Wer eine zur Herstellung von Alkohol geeignete Vorrichtung zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Alkohol verwenden will, hat dem Zollamt den Beginn und das voraussichtliche Ende der Benützung mindestens eine Woche im Voraus, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich anzuzeigen, wenn die Vorrichtung gegen eine Verwendung amtlich gesichert ist.

§ 86. (1) ...

(2) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Erzeugnisse der Besteuerung entzogen werden.

§ 87. (1) ...

1. bis 13. ...

14. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besondere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen.

Vorgeschlagene Fassung:**Untergang, Vernichtung**

§ 82. (1) Sind Erzeugnisse im Steuerlager untergegangen, hat der Inhaber des Steuerlagers dies unverzüglich dem Zollamt anzuzeigen. Das Zollamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Sollen im Steuerlager befindliche Erzeugnisse vernichtet werden, hat der Inhaber des Steuerlagers dies dem Zollamt anzumelden. Die Vernichtung ist amtlich zu überwachen. Das Zollamt kann Ausnahmen zulassen. Außersteuerrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 83. Der Inhaber eines Freischeins oder ein berechtigter Empfänger hat auf Verlangen des Zollamts, in dessen Bereich der Betrieb gelegen ist, für einen bestimmten Zeitraum aus den zu führenden Aufzeichnungen die Alkoholmengen rechnerisch zu ermitteln, die in dem Betrieb in Erzeugnissen aufgenommen, verwendet und aus dem Betrieb weggebracht wurden. § 81 Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 84. Wer ein zugelassenes einfaches Brenngerät oder eine zur Herstellung von Alkohol geeignete amtlich gesicherte Vorrichtung zu anderen Zwecken als zum Herstellen von Alkohol verwenden will, hat dem Zollamt den Beginn und das voraussichtliche Ende der Benützung mindestens eine Woche im Voraus, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich anzuzeigen.

§ 86. (1) ...

(2) Die amtliche Aufsicht umfasst alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamts, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Erzeugnisse der Besteuerung im Steuergebiet oder im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft entzogen werden.

§ 87. (1) ...

1. bis 13. ...

14. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besondere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen;

Geltende Fassung:

(2) ...

§ 88. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Grundstückes, Gebäudes, Betriebes oder Raumes und derjenige, in dessen Gewahrsame sich im § 86 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Transportmittel oder Transportbehälter befinden, ist verpflichtet, die Vornahme der zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

Teil II
Gegenstand

§ 91. Das Alkoholmonopol umfaßt

1. die Herstellung von Alkohol der Pos. 2207 der Kombinierten Nomenklatur und
2. die Herstellung von Alkohol aus Kartoffeln, Getreide, anderen stärkehaltigen Waren und Rübenstoffen.

Vorgeschlagene Fassung:

15. anzuordnen, dass in Z 13 angeführte Umschließungen so zu kennzeichnen sind, dass aus der Kennzeichnung der Abnehmer der Ware zu ersehen ist.

(2) ...

(3) Den Zollorganen sind Organe der mit der Erhebung der Verbrauchsteuern betrauten Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt, wenn sie im Rahmen gemeinschaftlicher Austausch- oder Ausbildungsprogramme Dienststellen der österreichischen Zollverwaltung zugeteilt sind. Eine solche Zuteilung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das ausländische Organ in der Lage ist, alle Rechte und Pflichten eines österreichischen Zollorganes wahrzunehmen.

§ 88. (1) Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Grundstückes, Gebäudes, Betriebes oder Raumes und derjenige, in dessen Gewahrsame sich im § 86 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Transportmittel oder Transportbehälter befinden, ist verpflichtet, die Vornahme der zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

(2) Der Inhaber eines Steuerlagers oder eines Verwendungsbetriebes und der berechtigte Empfänger sind verpflichtet, dem Zollamt unverzüglich Umstände anzuzeigen, die den Verdacht auf innergemeinschaftliche Betrugshandlungen oder Finanzvergehen zulassen.

§ 91. Wer Alkohol entgegen dem Verbot des § 20 Abs. 2 herstellt, begeht ein Finanzvergehen und ist bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 € und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 8 000 € zu bestrafen. Wer das im ersten Satz bezeichnete Finanzvergehen nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 begeht, ist bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen. Handelt der Täter vorsätzlich, so ist daneben nach Maßgabe des § 17 des Finanzstrafgesetzes auf Verfall zu erkennen. Der Verfall umfasst auch die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen.

Geltende Fassung:**Teil III:****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 108. (1) Verschlußbrennereien, die am 1. Jänner 1995 berechtigt waren, als landwirtschaftliche Verschlußbrennereien oder Melassebrennereien Alkohol an die Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols abzuliefern, können Alkohol selbst oder durch andere in einem dem Jahresdurchschnitt (Abs. 2) entsprechenden Anteil an der Jahresmenge (Abs. 3) aus inländischen alkoholbildenden stärkehaltigen Stoffen oder inländischen Rübenstoffen gewinnen. Wird der Anteil an einer Jahresmenge durch eine andere Verschlußbrennerei gewonnen, so kann er bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2000 ausgenützt werden.

(2) Als Jahresdurchschnitt gilt der Durchschnitt jener Alkoholmengen, die auf Grund regelmäßiger Brennrechte in den Betriebsjahren 1992/93 und 1993/94 hergestellt, sowie von Brennereien als Anteile am Bedarf der Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols im Kalenderjahr 1995 an diese abgeliefert wurden. Anteile von gewerblichen Verschlußbrennereien werden den landwirtschaftlichen Verschlußbrennereien zugeordnet, auf welche die Anteile übertragen wurden. Übertragungen von Anteilen am Bedarf der Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols und Befreiungen vom Überbrandabzug sind bei Melassebrennereien zu berücksichtigen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen stellt für landwirtschaftliche Verschlußbrennereien und Melassebrennereien Alkoholmengen unter Beachtung der Erzeugerpreisregelungen des Abs. 5 als Jahresmengen fest, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit finanzieller Stützung des Bundes im Jahr

- a) 1997 von höchstens 120 Millionen Schilling,
- b) 1998 von höchstens 100 Millionen Schilling,
- c) 1999 von höchstens 80 Millionen Schilling,
- d) 2000 von höchstens 60 Millionen Schilling,

unter Berücksichtigung von Erzeugungs-, Lager-, Transport-, Reinigungs- und Vertriebskosten hergestellt werden können.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen zahlt an die im Abs. 1 bezeichneten Betriebe jene Teile der in Abs. 3 angeführten Stützung, welche auf sie als Anteil an der für sie maßgeblichen Jahresmenge entfallen. Wenn die im Abs. 1 bezeichneten Betriebe ein Unternehmen gründen, das als Erzeugergemein-

Vorgeschlagene Fassung:**Teil II:****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 108. Freischeine, die vor dem 1. Jänner 2001 erlassen wurden, gelten bis zu ihrem Erlöschen, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2002, als Freischeine im Sinne der §§ 11 bis 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000.

Geltende Fassung:

schaft die Vermarktung des hergestellten Alkohols zum Gegenstand hat, zahlt das Bundesministerium für Finanzen die im ersten Satz angeführte Stützung in monatlichen Teilbeträgen an dieses Unternehmen. Bei Verkauf des Alkohols ist vorzusorgen, daß das Preisniveau der Europäischen Gemeinschaft nicht durch unüblich niedrige Verkaufspreise gestört wird.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen setzt für Zwecke der Alkoholverrechnung Erzeugerpreise für Rohspiritus aus

a) landwirtschaftlichen Verschlußbrennereien fest, die davon ausgehen, daß jede Brennerei jährlich 3000 hl A aus dem billigsten stärkehaltigen Rohstoff herstellt. Degressive Zuschläge können festgesetzt werden, soweit Kartoffeln als Rohstoff eingesetzt werden. Abschläge sind festzusetzen; soweit eine Erzeugung von Alkohol nicht den Produktions- und Vermarktungsbedingungen unterworfen sein soll.

b) Melassebrennereien fest, die davon ausgehen, daß Alkohol aus diesen Brennereien im Jahr

ba) 1997 im Ausmaß von 11 500 hl A,

bb) 1998 im Ausmaß von 21 500 hl A,

bc) 1999 im Ausmaß von 26 500 hl A,

bd) 2000 im Ausmaß von 30 000 hl A,

hergestellt wird, der nicht den Produktions- und Vermarktungsbedingungen unterworfen sein soll.

(6) Das Bundesministerium für Finanzen kann alle Umstände, die für die Entwicklung der Kosten der Herstellung, der Lagerung, des Transportes und des Vertriebs von Alkohol aus den in Abs. 4 genannten Betrieben von Bedeutung sind, erheben. Es kann für diesen Zweck in den Betrieben Prüfungen vornehmen, Auskunft verlangen und Nachschau halten.

§ 115. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind Bestimmungen anderer Bundesgesetze, auf welche dieses Bundesgesetz verweist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 115. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind Bestimmungen anderer Bundesgesetze, auf welche dieses Bundesgesetz verweist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Zuständigkeit der Zollämter bestimmt sich, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.

§ 116b. § 10 Abs. 6, §§ 11 bis 16 einschließlich der Überschriften, § 33 Abs. 2 dritter Satz und letzter Satz, § 39 Abs. 3 letzter Satz, § 42 Abs. 5 und 6, § 43 Abs. 3, § 46 Abs. 1 erster Satz, § 46 Abs. 5 letzter Satz, § 46 Abs. 6 erster

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Satz, § 49 Abs. 5 letzter Satz, § 54 Abs. 3, § 54 Abs. 5 dritter Satz und letzter Satz, § 56 letzter Satz, § 80 einschließlich der Überschrift, § 81 einschließlich der Überschrift, § 83, § 84, § 86 Abs. 2, § 87 Abs. 1 Z 14 und 15, § 87 Abs. 3, § 88, § 91, § 108, § 115, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, die Änderung des Gesetzstitels, der Entfall des Teils II sowie die Neubezeichnung des bisherigen Teils III als „Teil II“ sowie der Entfall des § 17 Abs. 5 Z 2 lit. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft. § 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 25**Änderung des Tabaksteuergesetzes****§ 4. (1) Die Tabaksteuer beträgt:**

1. für Zigaretten,
 - a) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Mai 2000 und vor dem 1. Jänner 2001 entsteht, 255 S je 1 000 Stück und 42% des Kleinverkaufspreises (§ 5), mindestens aber 825 S je 1 000 Stück;
 - b) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Dezember 2000 entsteht, 263 S je 1 000 Stück und 42% des Kleinverkaufspreises (§ 5), mindestens aber 896 S je 1 000 Stück;
2. für Zigarren und Zigarillos 13% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 450 S je 1 000 Stück;
3. für Feinschnitt 47% des Kleinverkaufspreises;
4. für anderen Rauchtobak 34% des Kleinverkaufspreises.

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Der Kleinverkaufspreis ist vom Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigaretten, Zigarren und Zigarillos je Stück und für Rauchtobak je Packung, wie sie üblicherweise an Verbraucher abgegeben wird, zu bestimmen. Der Stückpreis ist auf volle Schilling und Groschen zu bestimmen. Für Tabakwaren derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen ist derselbe Kleinverkaufspreis zu bestimmen.

§ 8. (1) bis (3) ...**§ 4. (1) Die Tabaksteuer beträgt:**

1. für Zigaretten,
 - a) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Mai 2000 und vor dem 1. Jänner 2001 entsteht, 255 S je 1 000 Stück und 42% des Kleinverkaufspreises (§ 5), mindestens aber 825 S je 1 000 Stück;
 - b) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Dezember 2000 entsteht, 263 S je 1 000 Stück und 42% des Kleinverkaufspreises (§ 5), mindestens aber 896 S je 1 000 Stück;
 - c) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht, 19,11 € je 1 000 Stück und 42% des Kleinverkaufspreises (§ 5), mindestens aber 65 € je 1 000 Stück;
2. für Zigarren und Zigarillos 13% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 32,7 € je 1 000 Stück;
3. für Feinschnitt 47% des Kleinverkaufspreises;
4. für anderen Rauchtobak 34% des Kleinverkaufspreises.

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Der Kleinverkaufspreis ist vom Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigaretten, Zigarren und Zigarillos je Stück und für Rauchtobak je Packung, wie sie üblicherweise an Verbraucher abgegeben wird, zu bestimmen. Für Tabakwaren derselben Sortenbezeichnung bzw. in mengengleichen Packungen ist derselbe Kleinverkaufspreis zu bestimmen.

§ 8. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung:

(4) Für Tabakwarenverwendungsbetriebe gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß. Die Betriebsbeschreibung muß nur jene Angaben enthalten, die im Zusammenhang mit der steuerfreien Verwendung der Tabakwaren stehen.

§ 12. (1) ...

(2) Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung von den anzumeldenden Mengen jene darin enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Tabakwaren entfallen, die unter Steueraussetzung verbracht oder nach § 6 von der Tabaksteuer befreit sind. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 6 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner die Tabaksteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Der Steuerschuldner kann bei der Selbstberechnung Tabaksteuerbeträge abziehen, die gemäß § 7 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 zu erstatten oder zu vergüten sind. Die Vornahme eines solchen Abzugs gilt als Antrag im Sinne des § 7 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1.

§ 14. (1) bis (3) ...

(4) Vor der Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in Höhe der Tabaksteuer zu leisten, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus dem Herstellungsbetrieb weggebrachte und im Herstellungsbetrieb zum Verbrauch entnommene Tabakwaren entfällt. Auf Antrag kann von der Leistung einer Sicherheit abgesehen werden, wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Tabaksteuer hinweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Für Tabakwarenverwendungsbetriebe gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß. Die Betriebsbeschreibung muß nur jene Angaben enthalten, die im Zusammenhang mit der steuerfreien Verwendung der Tabakwaren stehen. Liegt im Zeitpunkt der Abgabe der Tabakwaren keine gültige Bewilligung nach Abs. 1 mehr vor, entsteht die Steuerschuld auch für den Betriebsinhaber.

§ 12. (1) ...

(2) Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung von den anzumeldenden Mengen jene darin enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Tabakwaren entfallen, die unter Steueraussetzung verbracht oder nach § 6 von der Tabaksteuer befreit sind. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 6 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner die Tabaksteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Der Steuerschuldner kann bei der Selbstberechnung Tabaksteuerbeträge abziehen, die gemäß § 7 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 zu erstatten oder zu vergüten sind. Die Vornahme eines solchen Abzugs gilt als Antrag im Sinne des § 7 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1. Erweist sich der Abzug als unrichtig oder unvollständig, ist die Höhe der zu erstattenden oder zu vergütenden Tabaksteuer bescheidmäßig festzustellen, wenn der Steuerschuldner vor Erlassung des Bescheides nicht von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt. Sind amtliche Vordrucke oder Muster für die Anmeldungen vorgesehen, so sind diese zu verwenden.

§ 14. (1) bis (3) ...

(4) Vor der Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in Höhe der Tabaksteuer zu leisten, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus dem Herstellungsbetrieb weggebrachte und im Herstellungsbetrieb zum Verbrauch entnommene Tabakwaren entfällt. Auf Antrag kann von der Leistung einer Sicherheit abgesehen werden, wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Tabaksteuer hinweisen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Zollamt weiters in Fällen, in denen in einzelnen Kalendermonaten die Höhe der Sicherheit den monatlichen Durchschnittswert eines Kalen-

Geltende Fassung:**§ 16. (1) ...**

(2) Wer Tabakwaren unter Steueraussetzung lagern will, bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung zur Führung eines Tabakwarenlagers ist nur zu erteilen, wenn der voraussichtliche jährliche Tabakwarenumsatz, berechnet nach Kleinverkaufspreisen, mindestens 10 Millionen Schilling und die durchschnittliche Lagerdauer mindestens ein Monat betragen und Sicherheit in Höhe der Tabaksteuer geleistet wurde, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus dem Tabakwarenlager weggebrachte und im Tabakwarenlager zum Verbrauch entnommene Tabakwaren entfällt. § 14 Abs. 2, 3 und 5 bis 8 sowie § 15 gelten sinngemäß.

(3) Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen kann das Hauptzollamt in Einzelfällen, in denen der jährliche Tabakwarenumsatz weniger als 10 Millionen Schilling oder die durchschnittliche Lagerdauer weniger als ein Monat beträgt, auf Antrag von diesen im Abs. 2 genannten Voraussetzungen absehen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine derartige Beeinträchtigung liegt insbesondere in jenen Fällen vor, in denen durch die Einrichtung des Tabakwarenlagers lediglich die Wirkungen einer Steuerstundung erzielt werden sollen.

(4) Das Zollamt kann auf Antrag die Höhe der Sicherheit bis zu einem Betrag in Höhe der Tabaksteuer, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats für aus dem Tabakwarenlager in den freien Verkehr entnommene Tabakwaren entsteht, einschränken, wenn dieser Betrag den nach Abs. 2 ermittelten Betrag wesentlich unterschreitet und wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Tabaksteuer hinweisen.

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Mit der Aufnahme der Tabakwaren in den Betrieb des berechtigten Empfängers entsteht die Steuerschuld, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Bewilligung zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger. Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 12 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:

derjahres wesentlich überschreitet, auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit unter Zugrundelegung dieses Durchschnittswertes bemessen wird.

§ 16. (1) ...

(2) Wer Tabakwaren unter Steueraussetzung lagern will, bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung zur Führung eines Tabakwarenlagers ist nur zu erteilen, wenn der voraussichtliche jährliche Tabakwarenumsatz, berechnet nach Kleinverkaufspreisen, mindestens eine Million Euro und die durchschnittliche Lagerdauer mindestens ein Monat betragen und Sicherheit in Höhe der Tabaksteuer geleistet wurde, die voraussichtlich auf während eines Kalendermonats aus dem Tabakwarenlager weggebrachte und im Tabakwarenlager zum Verbrauch entnommene Tabakwaren entfällt. § 14 Abs. 2, 3, 4 letzter Satz und 5 bis 8 sowie § 15 gelten sinngemäß.

(3) Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen kann das Hauptzollamt in Einzelfällen, in denen der jährliche Tabakwarenumsatz weniger als eine Million Euro oder die durchschnittliche Lagerdauer weniger als ein Monat beträgt, auf Antrag von diesen im Abs. 2 genannten Voraussetzungen absehen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine derartige Beeinträchtigung liegt insbesondere in jenen Fällen vor, in denen durch die Einrichtung des Tabakwarenlagers lediglich die Wirkungen einer Steuerstundung erzielt werden

(4) Das Zollamt kann auf Antrag die Höhe der Sicherheit bis zu einem Betrag in Höhe der Tabaksteuer, die voraussichtlich während eines Kalendermonats für aus dem Tabakwarenlager in den freien Verkehr entnommene Tabakwaren entsteht, einschränken, wenn dieser Betrag den nach Abs. 2 ermittelten Betrag wesentlich unterschreitet und wenn der zur Leistung der Sicherheit Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Tabaksteuer hinweisen.

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Mit der Aufnahme der Tabakwaren in den Betrieb des berechtigten Empfängers entsteht die Steuerschuld, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Bewilligung zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger. Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 12 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß. In jenen Fällen, in denen Tabakwaren nicht

Geltende Fassung:

§ 20. (1) bis (4) ...

§ 21. (1) und (2) ...

§ 22. Ist nach einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, überschreitet die Höhe der Sicherheit jedoch den Betrag von 1 000 S nicht, ist die Leistung der Sicherheit nur erforderlich, wenn sonst der Eingang der Tabaksteuer gefährdet oder erschwert würde. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 2.

Vorgeschlagene Fassung:

regelmäßig in den Betrieb aufgenommen werden, kann das Zollamt auf Antrag zulassen, dass die Verpflichtung zur Vornahme von Anmeldungen auf jene Monate eingeschränkt wird, in denen Tabakwaren aufgenommen werden, wenn der zur Abgabe der Anmeldung Verpflichtete seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Tabaksteuer hinweisen.

§ 20. (1) bis (4) ...

(5) Zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung vorzusehen, dass das Begleitdokument bereits vor dem Versand der Tabakwaren auszustellen und der Behörde eine zusätzliche Ausfertigung davon vor dem Versand zu übermitteln ist. In der Verordnung ist die zuständige Behörde festzulegen. Diese hat die eingelangten Meldungen zu erfassen, zu analysieren und die zuständigen Behörden in betroffenen Mitgliedstaaten über verdächtige Vorgänge möglichst vor dem beabsichtigten Versand zu informieren. Weiters wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur Kennzeichnung der Begleitdokumente durch den Versender vorzusehen.

(6) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Unterzeichnung des Begleitdokumentes in Fällen zulassen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, wenn der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.

§ 21. (1) und (2) ...

(3) Das Zollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage der dritten und vierten Ausfertigung des Begleitdokuments in Fällen zulassen, in denen der mit einer derartigen Vorlage verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den Vorteilen der Vorlage steht und der Verzicht eine Beeinträchtigung steuerlicher Belange nicht erwarten lässt.

§ 22. Ist nach einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, überschreitet die Höhe der Sicherheit jedoch den Betrag von 100 €, ist die Leistung der Sicherheit nur erforderlich, wenn sonst der Eingang der Tabaksteuer gefährdet oder erschwert würde. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 2.

Geltende Fassung:

§ 24. (1) Werden Tabakwaren während der Beförderung nach den §§ 17, 18, 23 oder 26 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, daß die Tabakwaren nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden sind, die zum Bezug von steuerfreien Tabakwaren oder von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Tabakwaren gelten als entzogen, wenn sie in den Fällen des § 17 Abs. 3, des § 18 Abs. 2, des § 23 Abs. 5 oder des § 26 Abs. 2 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt werden.

(2) bis (4) ...

(5) ...

1. bis 3. ...

Im Falle des Abs. 1 ist auch Steuerschuldner, wer die Tabakwaren entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich bei dem Hauptzollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet, beim Hauptzollamt Innsbruck.

(6) Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die Unregelmäßigkeit, welche die Steuerschuld ausgelöst hat, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, ist die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung obliegt dem Zollamt, bei dem der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

§ 27. (1) bis (4) ...

(5) Der Steuerschuldner hat für die Tabakwaren, für die die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der

Vorgeschlagene Fassung:

§ 24. (1) Werden Tabakwaren während der Beförderung nach den §§ 17, 18, 23 oder 26 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, dass sie nachweislich untergegangen sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Tabakwaren gelten als entzogen, wenn sie in den Fällen des § 17 Abs. 3, des § 18 Abs. 2, des § 23 Abs. 5 oder des § 26 Abs. 2 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt werden.

(2) bis (4) ...

(5) ...

1. bis 3. ...

Im Falle des Abs. 1 ist auch Steuerschuldner, wer die Tabakwaren entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich bei dem Hauptzollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet, beim Hauptzollamt Innsbruck. Wird für Tabakwaren, die im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurden, im Einzelfall nachgewiesen, dass die betreffenden Tabakwaren an Personen im Steuergebiet abgegeben wurden, die zum Bezug von steuerfreien Tabakwaren oder von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind, kann das Zollamt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes die nach Abs. 1 entstandene Steuer auf Antrag nicht erheben.

(6) Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, dass die Unregelmäßigkeit, welche die Steuerschuld ausgelöst hat, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist oder dass die Tabakwaren nachweislich aus dem EG-Verbrauchssteuergebiet ausgeführt worden sind, ist die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung obliegt dem Zollamt, bei dem der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

§ 27. (1) bis (4) ...

(5) Der Steuerschuldner hat für die Tabakwaren, für die die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der

Geltende Fassung:

Steuerschuldner seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, beim Hauptzollamt Innsbruck, eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese spätestens am 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten.

§ 31. (1) ...

(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. a wird nur gewährt, wenn der Berechtigte (Abs. 3) eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß die Tabakwaren dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden sind. Im Falle der Ausfuhr ist der Austritt über die Zollgrenze nachzuweisen.

§ 32. (1) ...

(2) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß Tabakwaren der Besteuerung entzogen werden.

§ 33. (1) ...

1. bis 6. ...

7. Umschließungen, die zur Aufnahme von Tabakwaren bestimmt sind oder in denen sich Tabakwaren befinden, zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen.

Vorgeschlagene Fassung:

Steuerschuldner seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, beim Hauptzollamt Innsbruck, eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese spätestens am 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Hat in diesen Fällen der Steuerschuldner keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist das als erstes befasste Zollamt zuständig.

§ 31. (1) ...

(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn das Verfahren nach § 28a oder § 30 eingehalten, die Verbringung dem im Abs. 5 genannten Zollamt vorher angezeigt worden ist und der Berechtigte (Abs. 3) in den Fällen des Abs. 1 lit. a eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber, dass die Tabakwaren dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden sind, oder in den Fällen des Abs. 1 lit. b einen Nachweis des Ausgangs der Tabakwaren aus dem Zollgebiet vorlegt. Zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, kann das Zollamt in Fällen, in denen Tabakwaren nicht unmittelbar in ein Drittland ausgeführt werden sollen, die Anwendung des Verfahrens nach § 23 dieses Bundesgesetzes jedoch nicht zumutbar ist, zulassen, dass nach Vorliegen eines Nachweises des Ausgangs der Tabakwaren aus dem Zollgebiet eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. b gewährt wird.

§ 32. (1) ...

(2) Die amtliche Aufsicht umfasst alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Tabakwaren der Besteuerung im Steuergebiet oder im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft entzogen werden.

§ 33. (1) ...

1. bis 6. ...

7. Umschließungen, die zur Aufnahme von Tabakwaren bestimmt sind oder in denen sich Tabakwaren befinden, zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen;

8. anzuordnen, dass in Z 7 angeführte Umschließungen so zu kennzeichnen sind, dass aus der Kennzeichnung der Abnehmer der Ware zu ersehen ist.

Geltende Fassung:

(2) ...

§ 34. (1) bis (3) ...

§ 35. Ergeben sich in einem Steuerlager, einem Tabakwarenverwendungsbetrieb oder einem Betrieb eines berechtigten Empfängers bei der Aufnahme von Tabakwarenbeständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist.

§ 37. (1) und (2) ...

1. bis 5. ...

a) und b) ...

c) wenn die Tabakwaren aus dem Steuergebiet ausgeführt wurden, der Tag des Austritts über die Zollgrenze;

§ 42. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen und nicht anderes bestimmt wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) ...

(3) Den Zollorganen sind Organe der mit der Erhebung der Verbrauchsteuern betrauten Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt, wenn sie im Rahmen gemeinschaftlicher Austausch- oder Ausbildungsprogramme Dienststellen der österreichischen Zollverwaltung zugeteilt sind. Eine solche Zuteilung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das ausländische Organ in der Lage ist, alle Rechte und Pflichten eines österreichischen Zollorganes wahrzunehmen.

§ 34. (1) bis (3) ...

(4) Die im Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, dem Zollamt unverzüglich Umstände anzuzeigen, die den Verdacht auf innergemeinschaftliche Betrugshandlungen oder Finanzvergehen zulassen.

§ 35. Ergeben sich in einem Steuerlager, einem Tabakwarenverwendungsbetrieb oder einem Betrieb eines berechtigten Empfängers bei der Aufnahme von Tabakwarenbeständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist. Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber. § 12 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 37. (1) und (2) ...

1. bis 5. ...

a) und b) ...

c) wenn die Tabakwaren aus dem Steuergebiet ausgeführt wurden, der Tag des Ausgangs aus dem Zollgebiet;

§ 42. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen und nicht anderes bestimmt wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Zuständigkeit der Zollämter bestimmt sich, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.

§ 44d. (1) § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 4 letzter Satz, § 12 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz, § 14 Abs. 4 letzter Satz, § 16 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4, § 18 Abs. 3 letzter Satz, § 20 Abs. 5 und 6, § 21 Abs. 3, § 24 Abs. 1 erster Satz,

Geltende Fassung:**§ 6. (1) und (2) ...**

1. und 2. ...

3. eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes gemäß § 124 Z 11 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, besitzen,

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) Der Großhändler hat, ausgenommen im Falle der Selbstabholung, auf seine Kosten und auf seine Gefahr die Lieferung an Tabaktrafikanten an den Standort der Tabaktrafik auszuführen. Kosten für die Zustellung dürfen dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Summe der Kleinverkaufspreise der jeweiligen Bestellung weniger als 5 000 S beträgt; die Zustellkosten dürfen die tatsächlichen Lieferkosten nicht überschreiten. Verlangt der zu beliefernde Tabaktrafikant eine bestimmte Art der Zustellung, so dürfen jedenfalls nur die für diese Art der Zustellung üblichen Lieferkosten in Rechnung gestellt werden. Werden Tabakerzeugnisse durch den Tabaktrafikanten abgeholt, so darf der Großhändler keine Vergütungen für ersparte Transportkosten gewähren.

Vorgeschlagene Fassung:

Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 erster Satz, § 27 Abs. 5, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 vorletzter und letzter Satz, § 37 Abs. 2 Z 5 lit. c sowie § 42 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft. § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c und Z 2, § 16 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz sowie § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000 ist weiterhin auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht. § 4 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht.

(3) In der Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 28. Februar 2002 dürfen Zigaretten in Automaten, die noch nicht auf Euro umgestellt sind, abweichend von dem nach § 5 Abs. 3 bestimmten Preis verkauft werden, sofern der Euro-Packungspreis lediglich auf den nächsthöheren oder nächstniedrigeren vollen Schillingpreis umgerechnet wurde.

Artikel 26**Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996****§ 6. (1) und (2) ...**

1. und 2. ...

3. eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes gemäß § 124 Z 10 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, besitzen,

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) Der Großhändler hat, ausgenommen im Falle der Selbstabholung, auf seine Kosten und auf seine Gefahr die Lieferung an Tabaktrafikanten an den Standort der Tabaktrafik auszuführen. Kosten für die Zustellung dürfen dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Summe der Kleinverkaufspreise der jeweiligen Bestellung weniger als 400 € beträgt; die Zustellkosten dürfen die tatsächlichen Lieferkosten nicht überschreiten. Verlangt der zu beliefernde Tabaktrafikant eine bestimmte Art der Zustellung, so dürfen jedenfalls nur die für diese Art der Zustellung üblichen Lieferkosten in Rechnung gestellt werden. Werden Tabakerzeugnisse durch den Tabaktrafikanten abgeholt, so darf der Großhändler keine Vergütungen für ersparte Transportkosten gewähren.

Geltende Fassung:

§ 13. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 1 Million Schilling zu gründen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, anzuwenden.

§ 27. (1) ...

1. bis 3. ...

4. wenn der Bewerber wegen Abgabenhinterziehung, Schmuggels, Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, vorsätzlicher Abgabenhlehrei nach § 37 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder vorsätzlicher Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes bestraft wurde, über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10 000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Handels mit Tabakerzeugnissen zu befürchten ist; dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschließungsgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;

§ 40. (1) und (2) ...**Vorgeschlagene Fassung:**

§ 13. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 72 500 € zu gründen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, anzuwenden.

§ 27. (1) ...

1. bis 3. ...

4. wenn der Bewerber wegen Abgabenhinterziehung, Schmuggels, Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, vorsätzlicher Abgabenhlehrei nach § 37 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder vorsätzlicher Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes bestraft wurde, über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 800 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Handels mit Tabakerzeugnissen zu befürchten ist; dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschließungsgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;

§ 40. (1) und (2) ...

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen die Tabakerzeugnisse nur zu Preisen verkaufen, die um mindestens zehn Prozent über den Kleinverkaufspreisen liegen.

§ 47a. (1) § 40 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft. § 8 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Zustellung nach dem 31. Dezember 2001 erfolgt. § 27 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Verhängung der Geldstrafe nach dem 31. Dezember 2001 erfolgt.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 29****Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes****§ 3. (1) und (2) ...**

(3) Wenn es organisatorisch zweckmäßig ist und den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dient, kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung einzelne politische Bezirke, Ortsgemeinden oder Gemeindebezirke dem Amtsbereich eines anderen Finanzamtes zuweisen.

§ 14. (1) Zollbehörden erster Instanz sind:

Das Hauptzollamt Wien für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland,
das Hauptzollamt Linz für das Land Oberösterreich,
das Hauptzollamt Salzburg für das Land Salzburg,
das Hauptzollamt Graz für das Land Steiermark,
das Hauptzollamt Klagenfurt für das Land Kärnten,
das Hauptzollamt Innsbruck für das Land Tirol,
das Hauptzollamt Feldkirch für das Land Vorarlberg.

(2) und (3) ...

(4) Die Durchführung des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechts obliegt dem Zollamt Salzburg/Erstattungen, wenn die Ausfuhranmeldung von einer österreichischen Zollstelle angenommen worden ist.

§ 14a. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung einer wirksamen, einfachen und Kosten sparenden Vollziehung des Zollrechts nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der Wirtschaft den Hauptzollämtern weitere Zollstellen als Zollämter erster Klasse, Zollämter zweiter Klasse, Zweigstellen von Zollämtern und Zollposten mit Verordnung zuzuordnen. Für die Geltungsdauer der im Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union vorgesehenen Übergangsregelungen für die Kontrollen im Bereich des Straßengüterverkehrs hat der Bundesminister für Finanzen an den in Betracht kommenden Landstraßen mit Verordnung Kontrollposten als Außenstellen der Hauptzollämter einzurichten.

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung den Sitz und Amtsbereich der Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis in organisatorisch zweckmäßiger, einer einfachen und Kosten sparenden Vollziehung, wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dienenden Weise nach regionalen Gesichtspunkten festzulegen.

§ 14. (1) Zollbehörden erster Instanz mit allgemeinem Aufgabenkreis sind:

Das Hauptzollamt Wien für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland,
das Hauptzollamt Linz für das Land Oberösterreich,
das Hauptzollamt Salzburg für das Land Salzburg,
das Hauptzollamt Graz für das Land Steiermark,
das Hauptzollamt Klagenfurt für das Land Kärnten,
das Hauptzollamt Innsbruck für das Land Tirol,
das Hauptzollamt Feldkirch für das Land Vorarlberg.

(2) und (3) ...

(4) Die Durchführung des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechts obliegt als Zollbehörde erster Instanz mit besonderem Aufgabenkreis dem Zollamt Salzburg/Erstattungen, wenn die Ausfuhranmeldung oder bei Vorfinanzierung der Erstattung die Zahlungserklärung von einer österreichischen Zollstelle angenommen worden ist.

§ 14a. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung einer wirksamen, einfachen und Kosten sparenden Vollziehung des Zollrechts nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der Wirtschaft im Bereich der Hauptzollämter als weitere Zollbehörden mit eingeschränktem Aufgabenkreis Zollämter erster Klasse und Zollämter zweiter Klasse zu errichten.

Geltende Fassung:

- (2) Die Zollämter erster Klasse sind befugt,
1. alle Arten von Waren den im Zollrecht vorgesehenen zollrechtlichen Bestimmungen zuzuführen,
 2. im Rahmen der Abfindung gemäß dem Alkohol – Steuer und Monopolesetz Bewilligungen zu erteilen und Anmeldungen entgegenzunehmen und
 3. Maßnahmen der amtlichen Aufsicht in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten, ausgenommen das Glücksspielmonopol, vorzunehmen.

Den Zollämtern erster Klasse ist bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedarfes mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen ein örtlicher Bereich für die Abfertigung von Waren außerhalb ihres Amtesplatzes und für die Vollziehung der in den Z 2 und 3 genannten Angelegenheiten zuzuweisen.

- (3) ...
1. ...
 2. wenn der Wert der Waren 50 000 S nicht übersteigt, oder
- ...

§ 14b. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vereinfachung des Verfahrens mit Verordnung die Zuständigkeiten zur buchmäßigen Erfassung, Mitteilung und Einhebung der Abgaben und Nebenansprüche, sowie zur Durchführung von Erstattungen in der Ausfuhr, ganz oder teilweise von den örtlich im Einzelfall zuständigen Hauptzollämtern auf andere Hauptzollämter oder Zollämter übertragen, wenn dies im Interesse der Kosteneinsparung, des Einsatzes technischer Hilfsmittel oder der raschen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich ist. Alle übrigen Zuständigkeiten, die den örtlich im Einzelfall zuständigen Hauptzollämtern im Erhebungs-(Rechtsmittel) verfahren zukommen, werden hiedurch nicht berührt.

(4) Um den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft Rechnung zu tragen, kann die Finanzlandesdirektion mit Verordnung vom Hauptzollamt Zuständig-

Vorgeschlagene Fassung:

- (2) Den Zollämtern 1. Klasse obliegt
1. alle Arten von Waren den im Zollrecht vorgesehenen zollrechtlichen Bestimmungen zuzuführen,
 2. im Rahmen der Abfindung gemäß dem Alkoholsteuergesetz Bewilligungen zu erteilen,
 3. Steueranmeldungen nach den Verbrauchsteuervorschriften, ausgenommen für die Tabaksteuer und soweit in den Verbrauchsteuervorschriften nicht anderes bestimmt ist, entgegenzunehmen und
 4. Maßnahmen der amtlichen Aufsicht in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten, ausgenommen das Glücksspielmonopol, vorzunehmen.

- (3) ...
1. ...
 2. wenn der Wert der Waren 4 000 Euro nicht übersteigt, oder
- ...

(3a) Den Zollämtern ist bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedarfes mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen ein örtlicher Bereich für die Abfertigung von Waren zur Ausfuhr, für die Abfertigung von Waren außerhalb des Amtesplatzes und für die Vollziehung der in Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Angelegenheiten zuzuweisen.

§ 14b. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vereinfachung des Verfahrens mit Verordnung die Zuständigkeiten zur buchmäßigen Erfassung, Mitteilung und Einhebung der Abgaben und Nebenansprüche, zur Erhebung der Verbrauchsteuern sowie zur Durchführung von Erstattungen in der Ausfuhr, ganz oder teilweise von den örtlich im Einzelfall zuständigen Hauptzollämtern auf andere Hauptzollämter oder Zollämter übertragen, wenn dies im Interesse der Kosteneinsparung, des Einsatzes technischer Hilfsmittel oder der raschen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich ist. Alle übrigen Zuständigkeiten, die den örtlich im Einzelfall zuständigen Hauptzollämtern im Erhebungs-(Rechtsmittel)verfahren zukommen, werden hiedurch nicht berührt.

(4) Wenn es aus verwaltungsorganisatorischen Gründen zweckmäßig ist oder den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft Rechnung trägt, kann die Fi-

Geltende Fassung:

keiten zu Zollämtern erster Klasse auslagern, wenn dies auch aus verwaltungsorganisatorischen Gründen zweckmäßig ist. Diese Verordnung ist durch Anschlag beim Hauptzollamt und bei dem betreffenden Zollamt kundzumachen.

§ 17a. (1) bis (3) ...**§ 3. (1) und (2) ...**

- a) ...
- b) der Verspätungszuschlag,
- c) ...
- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

§ 48a. (1) bis (3) ...

- a) und b) ...
- c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme (§§ 117 und 118)

...
§ 57. (1) In Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers für die nicht den Gemeinden obliegenden Eintragungen in die Lohnsteuerkarten und für die Durchführung des Jahresausgleiches örtlich zuständig, soweit diese nicht dem Arbeitgeber übertragen ist. Die Zuständigkeit für die Erlassung von Freibetragsbescheiden und damit zusammenhängender Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber richtet sich nach § 55 Abs. 1 bis 4. Für alle übrigen den Steuerabzug vom Arbeitslohn betreffenden abgabenbehördlichen Amtshandlungen ist das Finanzamt der Betriebsstätte im Sinne der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn örtlich zuständig.

Vorgeschlagene Fassung:

finanzlandesdirektion mit Verordnung vom Hauptzollamt Zuständigkeiten zu Zollämtern erster Klasse auslagern. Diese Verordnung ist durch Anschlag beim Hauptzollamt und bei dem betreffenden Zollamt kundzumachen. Auslagerungen zu Zollämtern im Bereich einer anderen Finanzlandesdirektion erfolgen nur im Rahmen der diesen zugewiesenen örtlichen Bereiche und im Einvernehmen zwischen den betroffenen Finanzlandesdirektionen.

§ 17a. (1) bis (3) ...

(4) § 14 Abs. 1 und 4, § 14a Abs. 1, 2, 3 Z 2 und 3a und § 14b Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Artikel 27**Änderung der Bundesabgabenordnung****§ 3. (1) und (2) ...**

- a) ...
- b) der Verspätungszuschlag und die Anspruchszinsen,
- c) ...
- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, die Säumniszuschläge und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

§ 48a. (1) bis (3) ...

- a) und b) ...
- c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme

...
§ 57. (1) In Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und der Dienstgeberbeiträge gemäß den §§ 41 ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist das Finanzamt der Betriebsstätte im Sinne des § 81 EStG 1988 örtlich zuständig.

(2) Die Zuständigkeit für die Erlassung von Freibetragsbescheiden und damit zusammenhängenden Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber richtet sich nach § 55 Abs. 1 bis 4.

Geltende Fassung:

(2) In Angelegenheiten der Beiträge der Dienstgeber zu dem nach den Vorschriften über den Familienlastenausgleich bestehenden Ausgleichsfonds ist das Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) örtlich zuständig.

(3) Hinsichtlich der im § 26 Abs. 3 genannten Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, ist das für den Auslandsbeamten zuständige Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) für die Amtshandlungen örtlich zuständig, die ansonsten nach Abs. 1 dem Wohnsitzfinanzamt obliegen würden.

(4) In Angelegenheiten des Abs. 1 erster und zweiter Satz können Anbringen auf Einleitung eines Verfahrens auch bei jenem Finanzamt, das selbst oder als dessen Hilfsstelle eine Gemeinde die Lohnsteuerkarte für den Zeitraum, auf den sich das Anbringen bezieht, ausgeschrieben hat, sowie bei jedem Finanzamt, in dessen Bereich sich ein Wohnsitz des Abgabepflichtigen befindet, eingebracht werden.

§ 71. (1) Anstelle des örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz(Zoll)amt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Abgabepflichtigen entgegenstehen.

(2) ...

§ 131. (1) *(erste sechs Sätze)* Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 130 bezeichneten Art im Inland zu führen. Eine danach gegebene Verpflichtung zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen im Inland entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb oder einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte zuzuordnen sind, wenn hierüber im Ausland entsprechende Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden und durch allenfalls notwendige Anpassungsmaßnahmen die Einhaltung der für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen Vorschriften gewährleistet ist; soweit eine Verpflichtung zur Einsichtgewährung besteht, sind derartige Bücher oder Aufzeichnungen über Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessen

Vorgeschlagene Fassung:

§ 71. (1) Anstelle des örtlich zuständigen Finanz-(Zoll-)Amtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz-(Zoll-)Amt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

(2) ...

(3) Die Verfügung gemäß Abs. 1 kann auch vom örtlich zuständigen Finanz-(Zoll-)Amt erlassen werden, wenn die Partei und das Finanz(Zoll)amt, das zuständig werden soll, der Zuständigkeitsübertragung schriftlich zugestimmt haben.

§ 131. (1) Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder die ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 128 bezeichneten Art dürfen, wenn nicht anderes gesetzlich angeordnet ist, im Ausland geführt werden. Derartige Bücher und Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Abgabenbehörden innerhalb angemessen festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Den Büchern und Aufzeichnungen zu Grunde zu legende Grundaufzeichnungen sind, wenn sie im Ausland geführt werden, innerhalb angemessener Frist in das Inland zu bringen und im Inland aufzubewahren; diese Verpflichtung entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb, einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte oder einem im Ausland gelegenen Grundbesitz zuzuordnen sind. Es muss gewährleistet sein, dass auch bei Führung der Bücher und Aufzeichnungen im

Geltende Fassung:

festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Falls dies nach dem Recht des Staates, in dem diese Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden, nicht zulässig ist, genügt die Beibringung urschriftgetreuer Wiedergaben. Bücher oder Aufzeichnungen brauchen ferner insoweit nicht im Inland geführt zu werden, als das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt für den Einzelfall über Antrag die Führung im Ausland bewilligt hat. Die Bewilligung darf sich nur auf solche Bücher oder Aufzeichnungen erstrecken, die im Anschluß an im Inland geführte Grundaufzeichnungen geführt werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Erforschung der für die Erhebung der Abgaben wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ohne Erschwernisse möglich ist.

§ 133. (1) ...

(2) Sind amtliche Vordrucke für Abgabenerklärungen aufgelegt, so sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung dieser Vordrucke abzugeben.

Vorgeschlagene Fassung:

Ausland die Erforschung der für die Erhebung der Abgaben wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ohne Erschwernisse möglich ist.

§ 133. (1) ...

(2) Sind amtliche Vordrucke für Abgabenerklärungen aufgelegt, so sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung dieser Vordrucke abzugeben. In Abgabenerklärungen ist, wenn dies im Vordruck vorgesehen ist, die Versicherungsnummer (§ 31 Abs. 4 Z 1 ASVG) anzugeben.

§ 205. (1) Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die sich aus Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen (Abs. 3), nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben, sind für den Zeitraum ab 1. Juli des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Bescheide zu verzinsen (Anspruchszinsen). Dies gilt sinngemäß für Differenzbeträge aus

- a) Aufhebungen von Abgabenbescheiden,
- b) Bescheiden, die aussprechen, dass eine Veranlagung unterbleibt,
- c) auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder gemäß § 240 Abs. 3 erlassenen Rückzahlungsbescheiden.

(2) Die Anspruchszinsen betragen pro Jahr 2% über dem Basiszinssatz. Anspruchszinsen, die den Betrag von 20 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Anspruchszinsen sind für einen Zeitraum von höchstens 42 Monaten festzusetzen.

(3) Der Abgabepflichtige kann, auch wiederholt, auf Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer Anzahlungen dem Finanzamt bekannt geben. Anzahlungen sowie Mehrbeträge zu bisher bekannt gegebenen Anzahlungen gelten für die Verrechnung nach § 214 am Tag der jeweiligen Bekanntgabe als fällig. Wird

Geltende Fassung:**§ 207.**(1) ...

(2) ... (*dritter Satz*) ... Das Recht, einen Verspätungszuschlag oder Abgabenerhöhungen anzufordern, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

§ 210. (1) bis (5) ...**§ 212.** (1) ...

(2) ...

- a) solange auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen, über das noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 230 Abs. 3 oder 4) oder
- ...

Vorgeschlagene Fassung:

eine Anzahlung in gegenüber der bisher bekannt gegebenen Anzahlung verminderter Höhe bekannt gegeben; so wirkt die hieraus entstehende, auf die bisherige Anzahlung zu verrechnende Gutschrift auf den Tag der Bekanntgabe der verminderten Anzahlung zurück. Entrichtete Anzahlungen sind auf die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerschuld höchstens im Ausmaß der Nachforderung zu verrechnen. Soweit keine solche Verrechnung zu erfolgen hat, sind die Anzahlungen gutzuschreiben; die Gutschrift wird mit Bekanntgabe des im Abs. 1 genannten Bescheides wirksam. Mit Ablauf des Zeitraumes des Abs. 2 dritter Satz sind noch nicht verrechnete und nicht bereits gutgeschriebene Anzahlungen gutzuschreiben.

(4) Die Bemessungsgrundlage für Anspruchszinsen zu Lasten des Abgabepflichtigen (Nachforderungszinsen) wird durch Anzahlungen in ihrer jeweils maßgeblichen Höhe vermindert. Anzahlungen (Abs. 3) mindern die Bemessungsgrundlage für die Anspruchszinsen nur insoweit, als sie entrichtet sind.

(5) Differenzbeträge zu Gunsten des Abgabepflichtigen sind nur insoweit zu verzinsen (Gutschriftszinsen), als die nach Abs. 1 gegenüberzustellenden Beträge entrichtet sind.

§ 207. (1) ...

(2) ... (*dritter Satz*) ... Das Recht, einen Verspätungszuschlag, Anspruchszinsen oder Abgabenerhöhungen festzusetzen, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

§ 210. (1) bis (5) ...

(6) Soweit eine Abgabe nur deswegen als nicht entrichtet anzusehen ist, weil vor dem Ablauf einer zur Entrichtung einer anderen Abgabenschuldigkeit zur Verfügung stehenden Zahlungsfrist eine Verrechnung gemäß § 214 auf diese andere Abgabenschuldigkeit erfolgte, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der erstgenannten Abgabe eine Nachfrist bis zum Ablauf der später endenden Zahlungsfrist für eine der genannten Abgaben zu.

§ 212. (1) ...

(2) ...

- a) solange auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen, über das noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen (§ 230 Abs. 3) oder
- ...

Geltende Fassung:

Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

(3) Wird die Bewilligung einer Zahlungserleichterung durch Abänderung oder Zurücknahme des Bescheides widerrufen (§ 294), so ist für die Entrichtung des noch aushaftenden Abgabebetrag eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen.

§ 212a. (1) bis (6) ...

(7) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung (Abs. 5) oder eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 294 zu.

§ 214. (1) bis (4) ...

a) bis d) ...

(5) Wurde eine Verrechnungsweisung im Sinn des Abs. 4 lit. a oder b erteilt und wurde hiebei irrtümlich eine unrichtige Abgabenart oder ein unrichtiger Zeitraum angegeben, so sind über Antrag die Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten Verrechnungsweisung aufzuheben oder nicht herbeizuführen; dies gilt nicht für die vor der Antragstellung durchgeführten Einbringungsmaßnahmen

Vorgeschlagene Fassung:

Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

(3) Wird die Bewilligung einer Zahlungserleichterung durch Abänderung oder Zurücknahme des Bescheides widerrufen (§ 294), so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung des noch aushaftenden Abgabebetrag eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Widerrufsbescheides zu. Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinne des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des das Ansuchen erledigenden Bescheides zu. Dies gilt – abgesehen von Fällen des Abs. 4 – nicht für innerhalb der Nachfristen des ersten oder zweiten Satzes eingebrachte Ansuchen um Zahlungserleichterungen.

§ 212a. (1) bis (6) ...

(7) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung (Abs. 5) oder eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 294 zu. Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinne des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides zu.

§ 214. (1) bis (4) ...

a) bis d) ..., oder

e) Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Anzahlungen (§ 205 Abs. 3) betreffen.

(5) Wurde eine Verrechnungsweisung im Sinne des Abs. 4 erteilt und wurde hiebei irrtümlich eine unrichtige Abgabenart oder ein unrichtiger Zeitraum angegeben, so sind über Antrag die Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten Verrechnungsweisung aufzuheben oder nicht herbeizuführen; dies gilt nicht für die vor der Antragstellung durchgeführten Einbringungsmaßnahmen und die im

Geltende Fassung:

und die im Zusammenhang mit diesen angefallenen Nebengebühren. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten ab Erteilung der unrichtigen Verrechnungsweisung gestellt werden

§ 217. (1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 6 oder § 218 hinausgeschoben wird. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 3 Abs. 2 lit. d) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Soweit eine Abgabe nur deswegen als nicht entrichtet anzusehen ist, weil vor dem Ablauf einer zur Entrichtung einer anderen Abgabenschuldigkeit zur Verfügung stehenden Zahlungsfrist eine Verrechnung gemäß § 214 auf diese andere Abgabenschuldigkeit erfolgte, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages hinsichtlich der erstgenannten Abgabe erst mit Ablauf der später endenden Zahlungsfrist für eine der genannten Abgaben ein.

(3) Beginnt eine gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungsfrist spätestens mit Ablauf des Fälligkeitstages oder einer sonst für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der zuletzt endenden Zahlungsfrist ein.

(4) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift zur Folge hatte, abgeändert oder in Verbindung mit einer gleichzeitigen Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben und ist für die Entrichtung einer allfällig sich daraus ergebenden Abgabennachforderung eine Nachfrist gemäß § 210 Abs. 4 zuzuerkennen, so tritt hinsichtlich dieser Abgabennachforderung die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Nachfrist ein.

(5) Bei Abgaben, deren Entrichtung nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) vorgesehen ist, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages nur insoweit ein, als die Abgabe nach ihrer Festsetzung (§ 203) nicht innerhalb der gemäß § 210 Abs. 4 zustehenden Nachfrist entrichtet wird.

Vorgeschlagene Fassung:

Zusammenhang mit diesen angefallenen Nebengebühren. Der Antrag kann nur binnen drei Monaten ab Erteilung der unrichtigen Verrechnungsweisung gestellt werden.

Dies gilt sinngemäß, soweit eine Verrechnungsweisung im Sinne des § 214 Abs. 4 irrtümlich nicht erteilt wurde.

§ 217. (1) Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten.

(2) Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

(3) Ein zweiter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit (§ 226) entrichtet ist. Ein dritter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet ist. Der Säumniszuschlag beträgt jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrages. Die Dreimonatsfristen werden insoweit unterbrochen, als nach Abs. 4 Anbringen oder Amtshandlungen der Verpflichtung zur Entrichtung von Säumniszuschlägen entgegenstehen. Diese Fristen beginnen mit Ablauf der sich aus Abs. 4 ergebenden Zeiträume neu zu laufen.

(4) Säumniszuschläge sind für Abgabenschuldigkeiten insoweit nicht zu entrichten, als

- a) ihre Einhebung gemäß § 212a ausgesetzt ist,
- b) ihre Einbringung gemäß § 230 Abs. 2, 3, 5 oder 6 gehemmt ist,
- c) ein Zahlungsaufschub im Sinne des § 212 Abs. 2 zweiter Satz nicht durch Ausstellung eines Rückstandsausweises (§ 229) als beendet gilt,
- d) ihre Einbringung gemäß § 231 ausgesetzt ist.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefasst verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und

Geltende Fassung:

(6) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 ein.

§ 218. (1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. Ein Rückstandsausweis darf frühestens zwei Wochen nach Verständigung des Abgabepflichtigen vom Eintritt des Terminverlustes ausgestellt werden, wenn dieser auf andere Gründe als die Nichteinhaltung eines in der Bewilligung von Zahlungserleichterungen vorgesehenen Zahlungstermines zurückzuführen ist. Der Säumniszuschlag ist von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust (§ 230 Abs. 5) betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. In den Rückstandsausweis ist neben der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld auch der Säumniszuschlag aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 212 Abs. 3 handelt.

(2) Wird einem gemäß Abs. 1 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenutztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

(3) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 294), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der im § 212 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist ein.

(4) Wird auf Grund eines vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Antrages die Aussetzung der Einhebung einer Abgabe (§ 212a

Vorgeschlagene Fassung:

der 24. Dezember nicht einzurechnen; sie beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 und 3 erst mit dem Ablauf der dort genannten Frist.

(6) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch einen Monat nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein und beginnt erst ab diesem Zeitpunkt die Dreimonatsfrist des Abs. 3 erster Satz zu laufen.

(7) Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere insoweit bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung der Abgabe vorliegt.

(8) Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen; dies gilt sinngemäß

- a) für bei Veranlagung durch Anrechnung von Vorauszahlungen entstehende Gutschriften und
- b) für Nachforderungszinsen (§ 205), soweit nachträglich dieselbe Abgabe betreffende Gutschriftszinsen festgesetzt werden.

(9) Im Fall der nachträglichen rückwirkenden Zuerkennung oder Verlängerung von Zahlungsfristen hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung der zuerkannten oder verlängerten Zahlungsfrist zu erfolgen.

Geltende Fassung:

Abs. 1) bewilligt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages für den von der Bewilligung betroffenen Teil der Abgabe erst mit ungenütztem Ablauf der Frist des § 212a Abs. 7 ein.

(5) Insoweit einem gemäß Abs. 4 zeitgerecht eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erst ein, wenn die Abgabe nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides entrichtet wird.

(6) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein.

§ 219. Der Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

§ 220. (1) Der Säumniszuschlag wird im Zeitpunkt des Eintrittes der Verpflichtung zu seiner Entrichtung fällig.

(2) Eine für eine Abgabe zustehende gesetzliche Zahlungsfrist gilt auch für den diese Abgabe betreffenden Säumniszuschlag.

§ 221. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefaßt verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen; sie beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 und 3 erst mit Ablauf der dort genannten Frist.

(2) Von der Festsetzung eines Säumniszuschlages ist abzusehen, wenn die hierfür maßgebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 10 000 S nicht erreicht. Bei vom abgabenrechtlich Haftungspflichtigen selbst zu berechnenden und zum selben Fälligkeitstag zu entrichtenden Abgaben derselben Art ist für die Anwendung des ersten Satzes die Summe der Bemessungsgrundlagen die-

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

ser Abgaben maßgebend, soweit die Gebarung dieser Abgaben nicht getrennt voneinander zu verbuchen ist.(2) Von der Festsetzung eines Säumniszuschlages ist abzusehen, wenn die hierfür maßgebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 10 000 S nicht erreicht.

§ 221a. (1) Die bereits eingetretene Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entfällt, wenn sie

- a) durch Nichteinhaltung einer im § 218 Abs. 1 letzter Satz genannten Nachfrist eingetreten ist und der Bescheid, mit dem diese Nachfrist gesetzt wurde, abgeändert oder aufgehoben wird, oder
- b) durch einen Terminverlust infolge Nichteinhaltung eines durch Bewilligung von Zahlungserleichterungen eingeräumten Zahlungstermines eingetreten ist und dieser Bewilligungsbescheid nachträglich aufgehoben oder durch eine ganz oder teilweise stattgebende Berufungsentscheidung oder auf andere Weise mit vergleichbarem Ergebnis abgeändert wird.

(2) Im Falle einer Abänderung oder Aufhebung eines Abgaben- oder Haftungsbescheides ist über Antrag des Abgabepflichtigen der Säumniszuschlag insoweit herabzusetzen, als er bei Erlassung des den Abgaben- oder Haftungsbescheid abändernden oder aufhebenden Bescheides vor Eintritt der Säumnis nicht angefallen wäre; hätte demgemäß der Säumniszuschlag zur Gänze wegzufallen, so ist der Bescheid, mit dem er festgesetzt wurde, aufzuheben. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn er folgende Angaben enthält:

- a) Bezeichnung des abgeänderten oder aufgehobenen Abgaben- oder Haftungsbescheides,
- b) Bezeichnung des Bescheides, mit dem der Säumniszuschlag festgesetzt wurde, und
- c) Bezeichnung des abändernden oder aufhebenden Bescheides.

(3) Wurde eine Verrechnungsweisung im Sinn des § 214 Abs. 4 lit. a oder b irrtümlich nicht erteilt, so sind auf Antrag des Abgabepflichtigen jene die Säumniszuschläge betreffenden Rechtsfolgen herbeizuführen, die bei Erteilung der Verrechnungsweisung eingetreten wären. Der Antrag kann binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die Verrechnungsweisung zu erteilen gewesen wäre, gestellt werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf abgeschriebene Säumniszuschläge (§§ 235 und 236) nicht anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

(5) Abs. 2 ist auf Bescheide über die Festsetzung von Vorauszahlungen nicht anzuwenden, wenn die Abänderung oder Aufhebung eines solchen Bescheides nicht auf Grund von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfolgt.

§ 230. (1) ...

(2) Während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist dürfen Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden. Dies gilt auch für Zeiträume, in denen gemäß § 217 Abs. 2 oder gemäß § 218 Abs. 5 der Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages hinausgeschoben ist.

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 212 Abs. 3 oder 218 Abs. 2 handelt.

(4) ...

(5) Wurden Zahlungserleichterungen bewilligt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen während der Dauer des Zahlungsaufschubes weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Erlischt eine gewährte Zahlungserleichterung infolge Nichteinhaltung eines Zahlungstermines oder infolge Nichterfüllung einer in den Bewilligungsbescheid aufgenommenen Bedingung (Terminverlust), so sind Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zulässig.

§ 235. (1) und (2) ...

(3) Wird die Abschreibung einer Abgabe widerrufen (§ 294), so lebt der Abgabeananspruch wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

§ 237. (1) ...

(2) Wird die Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 294), so lebt der Abgabeananspruch gegen den bisher aus der Gesamtschuld entlassenen Schuldner (Abs. 1) wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 230. (1) ...**

(2) Während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist dürfen Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden.

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß § 212 Abs. 3 erster oder zweiter Satz handelt.

(4) ...

(5) Ist ein Terminverlust auf andere Gründe als die Nichteinhaltung eines in der Bewilligung von Zahlungserleichterungen vorgesehenen Zahlungstermines zurückzuführen, so darf ein Rückstandsausweis frühestens zwei Wochen nach Verständigung des Abgabepflichtigen vom Eintritt des Terminverlustes ausgestellt werden.

§ 235. (1) und (2) ...

(3) Wird die Abschreibung einer Abgabe widerrufen (§ 294), so lebt der Abgabeananspruch wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von einem Monat zu setzen.

§ 237. (1) ...

(2) Wird die Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 294), so lebt der Abgabeananspruch gegen den bisher aus der Gesamtschuld entlassenen Schuldner (Abs. 1) wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von einem Monat zu setzen.

Geltende Fassung:**§ 240. (1) ...**

(2) Die Fristbestimmung des Abs. 1 gilt nicht für den Ausgleich oder die Rückzahlung von Lohnsteuerbeträgen auf Grund eines vom Arbeitgeber durchgeführten Jahresausgleiches.

(3) Der Abgabepflichtige (Abs. 1) kann bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages beantragen, soweit nicht eine Rückzahlung oder ein Ausgleich gemäß Abs. 1, im Wege des Jahresausgleiches oder im Wege der Veranlagung zu erfolgen hat oder bereits erfolgt ist. Der Antrag ist bei der Abgabenbehörde zu stellen, die für die Heranziehung des Abgabepflichtigen zu jener Abgabe zuständig ist, um deren Rückzahlung es sich handelt.

(4) Wurde eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst nach Einbehaltung der Lohnsteuer für den letzten Lohnzahlungszeitraum eines Kalenderjahres bewirkt, so gilt die Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie jenen Betrag übersteigt, der nach dem letztgültigen Stand der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte einzubehalten gewesen wäre.

(5) Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Jahresausgleich vom Arbeitgeber bereits durchgeführt worden ist.

(6) Nimmt auf Grund einkommensteuerrechtlicher Vorschriften ein Sozialversicherungsträger oder ein früherer Arbeitgeber des Abgabepflichtigen auf dessen Veranlassung den gemeinsamen Lohnsteuerabzug von der Summe zweier oder mehrerer Bezüge, Vorteile und Pensionen vor, so gilt die Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie die Summe jener Beträge, die bei getrennter Lohnsteuerberechnung von den einzelnen Bezügen, Vorteilen und Pensionen einzubehalten gewesen wären, zuzüglich des Betrages, der sich auf Grund eines allfälligen Jahresausgleiches von Amts wegen ergeben hätte, übersteigt.

§ 311. (1) bis (3) ...

(4) Anträge gemäß Abs. 2 oder 3 sind bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; sie sind abzuweisen, wenn die Verspätung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 240. (1) ...**

(2) entfällt.

(3) Auf Antrag des Abgabepflichtigen (Abs. 1) hat die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages insoweit zu erfolgen, als nicht

- a) eine Rückzahlung oder ein Ausgleich gemäß Abs. 1 erfolgt ist,
- b) ein Ausgleich im Wege der Veranlagung erfolgt ist,
- c) ein Ausgleich im Wege der Veranlagung zu erfolgen hat oder im Fall eines Antrages auf Veranlagung zu erfolgen hätte.

Der Antrag kann bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, gestellt werden.

(4) bis (6) entfallen.

§ 311. (1) bis (3) ...

(4) Anträge gemäß Abs. 2 oder 3 sind bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; sie sind abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 32****Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes****§ 1. (1) und (2) ...**

(3) Auf die Besonderheiten, die sich für die Haushaltsführung der Bundesbetriebe (§ 4 Abs. 5) aus deren Aufgabenstellung und Struktur ergeben, ist bei der Erlassung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Durchführungsvorschriften und für zulässig erklärten abweichenden Regelungen von einzelnen Vorschriften dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen, wobei im letzteren Falle insbesondere darauf zu achten ist, daß hiedurch die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Ziele und allgemeinen Grundsätze der Haushaltsführung nicht beeinträchtigt werden. Werden solche Sonderregelungen für Bundesbetriebe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht vom haushaltsleitenden Organ selbst getroffen, so ist das Einvernehmen mit diesem herzustellen.

(4) und (5) ...

(6) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind die Organe jener Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des UOG, des AOG, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des Forschungsorganisationsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden, oder soweit dies ein anderes Bundesgesetz für gleichartige Einrichtungen vorsieht.

§ 4. (1) ...

(2) Als Organe der Haushaltsführung werden Amtsorgane sowie Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe tätig.

(3) Amtsorgane im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Organe der Haushaltsführung einschließlich jener, die die Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten wahrzunehmen haben, sofern sie nicht mit Angelegenheiten der Haushaltsführung betriebsähnlicher Einrichtungen oder der Bundesbetriebe betraut sind.

(4) ...**§ 1. (1) und (2) ...****(4) und (5) ...**

(6) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind die Organe jener Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 – AOG, BGBl. Nr. 25/1988, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, und des Forschungsorganisationsgesetzes – FOG, BGBl. Nr. 341/1981, im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden, oder soweit dies ein anderes Bundesgesetz für gleichartige Einrichtungen vorsieht.

§ 4. (1) ...

(2) Als Organe der Haushaltsführung werden Amtsorgane sowie Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen tätig.

(3) Amtsorgane im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Organe der Haushaltsführung einschließlich jener, die die Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten wahrzunehmen haben, sofern sie nicht mit Angelegenheiten der Haushaltsführung betriebsähnlicher Einrichtungen betraut sind.

Geltende Fassung:

(5) Bundesbetriebe sind die durch Bundesgesetze hiezu erklärten Einrichtungen des Bundes, die nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen sind, soweit nicht bundesgesetzliche Bestimmungen im Interesse öffentlicher Aufgabenerfüllung hievon Abweichungen erfordern.

§ 5. (1) und (2) ...

1. und 2. ...
3. die geschäftsführenden Organe der Bundesbetriebe (§ 4 Abs. 5);
4. und 5. ...
6. die Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben der ÖBFA gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 763/1992,

(3) Die Aufgaben der haushaltsleitenden Organe sind

1. die Ermittlung der ihren Wirkungsbereich betreffenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen, einschließlich der finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen rechtsetzenden und sonstigen Maßnahmen sowie Vorhaben, mindestens für den Zeitraum des laufenden und der nächsten drei Finanzjahre;
2. die Mitwirkung an der Erstellung des Budgetprogrammes (§ 12) und des Budgetberichtes (§ 13);
3. die Mitwirkung an der Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes (§ 30) und des Stellenplanentwurfes (§ 31);
4. die Aufstellung ihrer Monatsvoranschläge (§ 51);
5. die Überwachung der Einhaltung ihrer Voranschlagsbeträge;
6. die Aufstellung und Erläuterung ihrer Monatsnachweisungen (§§ 83 bis 86) und ihrer Abschlußrechnungen (§§ 93 bis 96 und 98);
7. die Mitwirkung am Budget- und Personalcontrolling gemäß § 15a.

§ 8. (1) bis (4) ...

(5) § 6 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 9. (1) bis (4) ...

(5) § 7 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 5. (1) und (2) ...**

1. und 2. ...

4. und 5. ...

6. die Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben der ÖBFA gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 763/1992,

(3) Die Aufgaben der haushaltsleitenden Organe sind

1. die Ermittlung der ihren Wirkungsbereich betreffenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen, einschließlich der finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen rechtsetzenden und sonstigen Maßnahmen sowie Vorhaben, mindestens für den Zeitraum des laufenden und der nächsten drei Finanzjahre;
2. die Mitwirkung an der Erstellung des Budgetprogrammes (§ 12) und des Budgetberichtes (§ 13);
3. die Mitwirkung an der Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes (§ 30) und des Stellenplanentwurfes (§ 31);
4. die Aufstellung ihrer Monatsvoranschläge (§ 51);
5. die Überwachung der Einhaltung ihrer Voranschlagsbeträge;
6. die Aufstellung und Erläuterung ihrer Monatsnachweisungen (§§ 83 bis 86) und ihrer Abschlußrechnungen (§§ 93 bis 96 und 98);
7. die Mitwirkung am Budget- und Personalcontrolling gemäß § 15a.

§ 8. (1) bis (4) ...

(5) § 6 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 9. (1) bis (4) ...

(5) § 7 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) § 7 Abs. 6 gilt sinngemäß.

Geltende Fassung:**§ 16. (1) bis (2) ...**

1. bis 8. ...

9. die Ausgaben zum Zwecke der Anlegung von Geldmitteln des Bundes (§ 40 Abs. 3) und die Einnahmen aus der Abhebung solcher angelegter Mittel sowie die Ausgaben und Einnahmen aus der Durchführung von Veranlagungen für Sonderkonten des Bundes, ausgenommen diesbezügliche Spesen und Zinsen; bei Anlegung von Geldmitteln des Bundes durch Ankauf und Terminverkauf von Wertpapieren des Bundes die Ausgaben und Einnahmen in der Höhe der Anschaffungskosten;

(3) Die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts sowie an Bundesbetriebe und rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes zu überweisenden Abgaben oder Anteile an solchen, die bundesgesetzlich geregelt sind und von Abgabenbehörden des Bundes eingehoben werden, sind gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben zu veranschlagen.

(4) Von dem im ersten Satz des Abs. 1 aufgestellten Grundsatz kann bei Bundesbetrieben und rechtlich unselbständigen Sondervermögen des Bundes abgegangen werden, wenn dies vom sachlich zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Hinblick auf die Eigenart der betreffenden Gebarungen als zweckmäßig erachtet wird. In einem solchen Falle sind in den Bundesvoranschlagsentwurf nur die Zuschüsse zur Abgangsdeckung und die dem Bund zufließenden Überschüsse aufzunehmen; dessen ungeachtet sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Bundesbetriebes oder Sondervermögens in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) auszuweisen.

§ 17. (1) und (2) ...

(3) Ausgaben für Einzelvorhaben des Bundes (§ 23), für deren Durchführung Ausgaben in mehreren Finanzjahren zu leisten sein werden, sind mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil der voraussichtlichen Gesamtausgaben zu veranschlagen. Bei der erstmaligen Veranschlagung sind in den Teilheften (§ 25) die voraussichtlichen Gesamtausgaben sowie die in den folgenden Finanzjahren voraussichtlich zu leistenden Teilbeträge, bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die bisher geleisteten Ausgaben und allfällige Änderungen im Zahlungsplan darzulegen.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 16. (1) bis (2) ...**

1. bis 8. ...

9. die Ausgaben zum Zweck der Anlegung von Geldmitteln des Bundes (§ 40 Abs. 3) und die Einnahmen aus der Abhebung solcher angelegter Mittel sowie die Ausgaben und Einnahmen aus der Durchführung von Veranlagungen für Sonderkonten des Bundes, ausgenommen diesbezügliche Spesen und Zinsen; bei Anlegung von Geldmitteln durch Ankauf und Terminverkauf von Wertpapieren die Ausgaben und Einnahmen in der Höhe der Anschaffungskosten;

(3) Die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger öffentlichen und privaten Rechts sowie an rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes zu überweisenden Abgaben oder Anteile an solchen, die bundesgesetzlich geregelt sind und von den Abgabenbehörden des Bundes eingehoben werden, sind gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben zu veranschlagen.

(4) Von dem im ersten Satz des Abs. 1 aufgestellten Grundsatz kann bei rechtlich unselbständigen Sondervermögen des Bundes abgegangen werden, wenn dies vom sachlich zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Hinblick auf die Eigenart der betreffenden Gebarungen als zweckmäßig erachtet wird. In einem solchen Falle sind in den Bundesvoranschlagsentwurf nur die Zuschüsse zur Abgangsdeckung und die dem Bund zufließenden Überschüsse aufzunehmen; dessen ungeachtet sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Sondervermögens in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) auszuweisen.

§ 17. (1) und (2) ...

(3) Ausgaben für Einzelvorhaben des Bundes (§ 23), für deren Durchführung Ausgaben in mehreren Finanzjahren zu leisten sein werden, sind mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil der voraussichtlichen Gesamtausgaben zu veranschlagen.

Geltende Fassung:

§ 19. (1) Die Einnahmen und Ausgaben der haushaltsleitenden Organe sind in Gruppen zu gliedern, wobei die Einnahmen und Ausgaben haushaltsleitender Organe, die verwandte Angelegenheiten zu besorgen haben, jeweils einer Gruppe zuzuordnen sind. Die Bundesbetriebe sind jedenfalls in einer Gruppe zusammenzufassen.

§ 25. (1) und (2) ...

1. und 2. ...

3. die Einzelvorhaben gemäß § 17 Abs. 3;

Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes

§ 32. Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm gemäß § 30 übermittelten Voranschlagsunterlagen unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 angeführten Ziele der Haushaltsführung sowie der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes zu prüfen und sodann den Bundesvoranschlagsentwurf mit den Entwürfen für den Fahrzeugplan, den Plan für Datenverarbeitungsanlagen und erforderlichenfalls den Anlagen gemäß § 16 Abs. 4 zu erstellen. Gleichzeitig sind von ihm die zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrates dienenden Teilhefte (§ 25) und der Arbeitsbehelf (§ 34 Abs. 3) zu verfassen.

§ 34. (1) und (2) ...

(3) Der Arbeitsbehelf hat insbesondere einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung, Zusammenfassungen der Einnahmen und Ausgaben des Bundesvoranschlagsentwurfes nach ökonomischen und funktionellen Gesichtspunkten, die Darstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung – insbesondere des öffentlichen Defizites und der öffentlichen Verschuldung – sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln zu enthalten, wobei die letzteren auch eine Gegenüberstellung der bei jedem Titel veranschlagten Beträge mit den Voranschlagsbeträgen des laufenden Finanzjahres sowie mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Finanzjahres, die Begründung für die hieraus ersichtlichen wesentlichen Veränderungen sowie eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der betreffenden Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu umfassen haben.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 19. (1) Die Einnahmen und Ausgaben der haushaltsleitenden Organe sind in Gruppen zu gliedern, wobei die Einnahmen und Ausgaben haushaltsleitender Organe, die verwandte Angelegenheiten zu besorgen haben, jeweils einer Gruppe zuzuordnen sind.

§ 25. (1) und (2) ...

1. und 2. ...

3. die Vorbelastungen gemäß § 45;

Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes

§ 32. Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm gemäß § 30 übermittelten Voranschlagsunterlagen unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 angeführten Ziele der Haushaltsführung sowie der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes zu prüfen und sodann den Bundesvoranschlagsentwurf mit dem Entwurf für den Fahrzeugplan und erforderlichenfalls mit den Anlagen gemäß § 16 Abs. 4 zu erstellen. Gleichzeitig sind von ihm die zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrates dienenden Teilhefte (§ 25) und der Arbeitsbehelf (§ 34 Abs. 3) zu verfassen.

§ 34. (1) und (2) ...

(3) Der Arbeitsbehelf hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung,
2. Zusammenfassungen der Einnahmen und Ausgaben des Bundesvoranschlagsentwurfes nach ökonomischen und funktionellen Gesichtspunkten,
3. die Darstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung – insbesondere des öffentlichen Defizites und der öffentlichen Verschuldung –,
4. die Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln sowie eine Gegenüberstellung der bei jedem Titel veranschlagten Beträge mit den Voranschlagsbeträgen des laufenden Finanzjahres sowie mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Finanzjahres, eine Begründung für die hieraus ersichtlichen wesentlichen Veränderungen und eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der betreffenden Einnahmen und Ausgaben des Bundes sowie.

Geltende Fassung:**§ 35. (1) ...**

1. bis 5.

6. Nachweisungen über das Vermögen und die Schulden sowie die Wirtschaftsvoranschläge jener Stiftungen, Fonds, Anstalten und sonstigen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind; ausgenommen sind jene Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des UOG, des AOG, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des Forschungsorganisationsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden, oder soweit dies ein anderes Bundesgesetz für gleichartige Einrichtungen vorsieht;

§ 39. (1) und (2) ...

(3) Für Forderungen des Bundes ist die Fälligkeit spätestens einen Monat nach der Entstehung und die Entrichtung von Verzugszinsen in Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr vorzusehen, sofern nicht die Festlegung anderer Zahlungsbedingungen im Hinblick auf § 100 Abs. 3 oder wegen der Eigenart der betreffenden Forderung und der demgemäß geltenden Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs erforderlich ist.

§ 49. (1) Organe des Bundes (§ 1 Abs. 1) haben für Leistungen (§ 859 ABGB), die sie von einem anderen Organ des Bundes empfangen, eine Vergütung zu entrichten. Ausnahmen davon können nach Maßgabe der Eigenart oder des Umfangs der Leistung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zugelassen werden. Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festzulegen. Eine Vergütung hat jedenfalls zu entfallen, wenn es sich um die endgültige oder vorübergehende Übertragung

Vorgeschlagene Fassung:

5. aussagekräftige Leistungskennzahlen für alle wesentlichen Aufgabenbereiche zur Unterstützung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung, wobei nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit Vergleiche mit anderen Organisationseinheiten, Einrichtungen der Privatwirtschaft und anderen Staaten anzustellen sind.

§ 35. (1) ...

1. bis 5.

6. Nachweisungen über das zuletzt in Abschlussrechnungen ausgewiesene Vermögen von mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind; ausgenommen sind jene Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des UOG 1993, des KUOG, des AOG, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des FOG im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden, oder soweit dies ein anderes Bundesgesetz für gleichartige Einrichtungen vorsieht;

§ 39. (1) und (2) ...

(3) Für Forderungen des Bundes ist die Fälligkeit spätestens einen Monat nach ihrem Entstehen und die Entrichtung von Verzugszinsen in Höhe von 4vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr vorzusehen, sofern nicht die Festlegung anderer Zahlungsbedingungen im Hinblick auf § 100 Abs. 3 oder wegen der Eigenart der betreffenden Forderung und der demgemäß geltenden Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs erforderlich ist.

§ 49. (1) Organe des Bundes (§ 1 Abs. 1) haben für Leistungen (§ 859 ABGB), die sie von einem anderen Organ des Bundes empfangen, eine Vergütung zu entrichten. Ausnahmen davon können nach Maßgabe der Eigenart oder des Umfangs der Leistung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zugelassen werden. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen Vergütungen zu entfallen haben oder vom Bundesminister für Finanzen Ausnahmen von der Vergütungspflicht genehmigt werden können, sind vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen. Eine Vergütung hat jedenfalls zu entfallen, wenn es sich um die endgültige oder vorübergehende Übertragung

Geltende Fassung:

1. der Benützung und Verwaltung von Bestandteilen des unbeweglichen Bundesvermögens oder
2. von Bestandteilen des beweglichen Bundesvermögens gemäß § 58 Abs. 4

handelt.

(2) und (3) ...

(4) Ein Ausgleich von Schäden zwischen Organen des Bundes hat – unbeschadet der gegen die Person, die den Schaden verschuldet hat, bestehenden Ersatzansprüche – zu unterbleiben, sofern der Schadensfall nicht Vermögensbestandteile einer betriebsähnlichen Einrichtung oder eines Bundesbetriebes oder solche betrifft, deren Anschaffung und Erhaltung durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken ist.

§ 52. (1) bis (3) ...

(4) Die für den Abschluß der voranschlagswirksamen Verrechnung des abgelaufenen Finanzjahres erforderlichen Verrechnungen von Berechtigungen, Verpflichtungen, Forderungen und Schulden gemäß § 78 Abs. 3 und 4 sowie von Vorberechtigungen und Vorbelastungen gemäß § 79 dürfen noch bis Ende Februar des folgenden Finanzjahres durchgeführt werden; die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 werden hiedurch nicht berührt. Die für den Abschluß der Bestands- und Erfolgsverrechnung des abgelaufenen Finanzjahres erforderlichen Verrechnungen dürfen noch bis zum 30. April des folgenden Finanzjahres durchgeführt werden. Hiedurch werden die Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, nicht berührt.

§ 59. (1) bis (4) ...

(5) Werden Aufgaben oder Vorhaben des Bundes einem Rechtsträger des Privatrechts, an dem der Bund nicht im Sinne des Abs. 1 beteiligt ist, durch eine privatrechtliche Vereinbarung zur Besorgung übertragen und belasten die dem betreffenden Rechtsträger hieraus erwachsenden Kosten zum überwiegenden Teil oder im Einzelfall mit mehr als 50 Millionen Schilling endgültig den Bund, darf eine solche Übertragung, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorgenommen werden. Dies gilt mit Ausnahme der sinngemäßen Anwendung des Abs. 1 Z 3 auch für die derartige Übertragungen an einen Rechtsträger des öffentlichen Rechts.

Vorgeschlagene Fassung:

1. der Benützung und Verwaltung von Bestandteilen des unbeweglichen Bundesvermögens oder
2. von Bestandteilen des beweglichen Bundesvermögens gemäß § 58 Abs. 4

handelt.

(2) und (3) ...

(4) Ein Ausgleich von Schäden zwischen Organen des Bundes hat – unbeschadet der gegen die Person, die den Schaden verschuldet hat, bestehenden Ersatzansprüche – zu unterbleiben, sofern der Schadensfall nicht Vermögensbestandteile einer betriebsähnlichen Einrichtung oder solche betrifft, deren Anschaffung und Erhaltung durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken ist.

§ 52. (1) bis (3) ...

(4) Die für den Abschluss der voranschlagswirksamen Verrechnung des abgelaufenen Finanzjahres erforderlichen Verrechnungen von Berechtigungen, Verpflichtungen, Forderungen und Schulden gemäß § 78 Abs. 3 und 4 sowie von Vorberechtigungen und Vorbelastungen gemäß § 79 dürfen noch bis Ende Februar des folgenden Finanzjahres durchgeführt werden; die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 werden hiedurch nicht berührt. Die für den Abschluss der Bestands- und Erfolgsverrechnung des abgelaufenen Finanzjahres erforderlichen Verrechnungen dürfen noch bis zum 31. März des folgenden Finanzjahres durchgeführt werden. Hiedurch werden die Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, nicht berührt.

§ 59. (1) bis (4) ...

(5) Werden Aufgaben oder Vorhaben des Bundes einem Rechtsträger des Privatrechts, an dem der Bund nicht im Sinne des Abs. 1 beteiligt ist, durch eine privatrechtliche Vereinbarung zur Besorgung übertragen und belasten die dem betreffenden Rechtsträger hieraus erwachsenden Kosten zum überwiegenden Teil oder im Einzelfall mit mehr als 4 Millionen Euro endgültig den Bund, darf eine solche Übertragung, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorgenommen werden. Dies gilt mit Ausnahme der sinngemäßen Anwendung des Abs. 1 Z 3 auch für derartige Übertragungen an einen Rechtsträger des öffentlichen Rechts.

Geltende Fassung:**§ 61. (1) ...**

(2) Wird die Erfüllung einer Forderung des Bundes gestundet oder deren Zahlung in Raten bewilligt, sind Stundungszinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr auszubedingen. Von der Ausbedingung von Stundungszinsen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Entrichtung

1. nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, unbillig wäre oder
2. einen Verwaltungsaufwand verursachen würde, der in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Stundungszinsen steht.

§ 65b. (1) bis (3) ...

(4) ...

1. erfolgt zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta kein Verkauf der Fremdwährung gegen österreichische Schilling, ist der Anrechnung der von der Oesterreichischen Nationalbank zwei Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta bekanntgegebene Devisenmittelkurs zugrunde zu legen;
2. erfolgt zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta ein Verkauf der Fremdwährung gegen österreichische Schilling, ist für die Anrechnung der hierfür in Rechnung gestellte Kurs zugrunde zu legen;

§ 68. (1) und (2) ...

(3) ...

1. ...
2. die Anordnungsbefugnis dem zuständigen ausführenden Organ übertragen wird.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 61. (1) ...**

(2) Wird die Erfüllung einer Forderung des Bundes gestundet oder deren Zahlung in Raten bewilligt, sind Stundungszinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr auszubedingen. Von der Ausbedingung von Stundungszinsen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Entrichtung

1. nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, unbillig wäre oder
2. einen Verwaltungsaufwand verursachen würde, der in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Stundungszinsen steht.

§ 65b. (1) bis (3) ...

(4) ...

1. erfolgt zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta kein Verkauf der Fremdwährung gegen Euro, ist der Anrechnung der von der Oesterreichischen Nationalbank zwei Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta bekannt gegebene Devisenmittelkurs zugrunde zu legen;
2. erfolgt zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta ein Verkauf der Fremdwährung gegen Euro, ist für die Anrechnung der hierfür in Rechnung gestellte Kurs zugrunde zu legen;

§ 68. (1) und (2) ...

(3) ...

1. ...
2. die Anordnungsbefugnis dem zuständigen ausführenden Organ übertragen wird;
3. Verrechnungsaufträge gemäß § 67 Abs. 1 Z 2 entfallen können, sofern der Inhalt der erforderlichen Verrechnung aus den Unterlagen zum Geschäftsfall hervorgeht oder im Rahmen eines automatisierten Verfahrens (§§ 76 und 77) bereitgestellt wird;
4. die erteilte Anordnung an das zuständige ausführende Organ im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung oder -bereitstellung erfolgen darf.

Geltende Fassung:**§ 71. (1) ...**

(2) Für jedes anweisende Organ, bei dem eine Buchhaltung oder Kasse eingerichtet ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ ein Sub- oder Nebenkonto zum Hauptkonto des Bundes bei der Österreichischen Postsparkasse zu eröffnen, wenn dies der Zusammenfassung und der allgemeinen Verfügbarkeit der Zahlungsmittel des Bundes dient. Bei der Eröffnung eines Sub- oder Nebenkontos zum Hauptkonto des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank ist sinngemäß vorzugehen. Die Eröffnung eines weiteren Sub- oder Nebenkontos oder eines sonstigen Kontos bei einer Kreditunternehmung ist nur zulässig, wenn es die besonderen Verhältnisse eines Bundesbetriebes oder die besonderen örtlichen oder sachlichen Voraussetzungen erfordern und der Bundesminister für Finanzen der Eröffnung im Wege des jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organs zugestimmt hat.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die zur Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erforderlichen Vereinbarungen mit der Österreichischen Postsparkasse, der Oesterreichischen Nationalbank oder den sonstigen Kreditunternehmen abzuschließen.

(4) Die Entgegennahme von Schecks und Überweisungsaufträgen ist zulässig, wenn die Einlösung gesichert ist. Die Entgegennahme von Wechseln durch Organe des Bundes zur Erfüllung von Forderungen ist untersagt.

§ 74. (1) Alle Geschäftsfälle sind mit ihrem Geldwert zu verrechnen. Der Verrechnung ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Schillingwährung zugrunde zu legen. Die in den §§ 56 und 57 enthaltenen Bestimmungen über die Nachweisung der Vermögensbestandteile des Bundes bleiben hievon unberührt.

(2) Einnahmen und Ausgaben in fremder Währung, Vermögensbestände im Ausland sowie Forderungen und Schulden in fremder Währung sind grundsätzlich mit ihrem Schillinggegenwert zu verrechnen. Für besondere Geschäftsfälle können zur Verrechnung in fremder Währung und zur Errechnung

Vorgeschlagene Fassung:**§ 71. (1) ...**

(2) Für jedes anweisende Organ, bei dem eine Buchhaltung oder Kasse eingerichtet ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ ein Sub- oder Nebenkonto zum Hauptkonto des Bundes bei der Österreichischen Postsparkasse zu eröffnen, wenn dies der Zusammenfassung und der allgemeinen Verfügbarkeit der Zahlungsmittel des Bundes dient. Bei der Eröffnung eines Sub- oder Nebenkontos zum Hauptkonto des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank ist sinngemäß vorzugehen. Die Eröffnung eines weiteren Sub- oder Nebenkontos oder eines sonstigen Kontos bei einer Kreditunternehmung ist nur zulässig, wenn es die besonderen örtlichen oder sachlichen Voraussetzungen erfordern und der Bundesminister für Finanzen der Eröffnung im Wege des jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organs zugestimmt hat.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die zur Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erforderlichen Vereinbarungen mit der Österreichischen Postsparkasse, der Oesterreichischen Nationalbank oder den sonstigen Kreditunternehmen abzuschließen und die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Bundes zugelassenen Entrichtungsformen unter Berücksichtigung der Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs festzulegen.

(4) Die Entgegennahme von Schecks und Überweisungsaufträgen, Zahlungen durch Bankomat- und Kreditkarten oder diesen gleichgestellte Entrichtungsformen sind zulässig, soweit sie von einer Vereinbarung gemäß Abs. 3 umfasst sind und die Einlösung gesichert ist. Die Entgegennahme von Wechseln durch Organe des Bundes zur Erfüllung von Forderungen ist unzulässig.

§ 74. (1) Alle Geschäftsfälle sind mit ihrem Geldwert zu verrechnen. Der Verrechnung ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Eurowährung zugrunde zu legen. Die in den §§ 56 und 57 enthaltenen Bestimmungen über die Nachweisung der Vermögensbestandteile des Bundes bleiben hievon unberührt.

(2) Einnahmen und Ausgaben in fremder Währung, Vermögensbestände im Ausland sowie Forderungen und Schulden in fremder Währung sind grundsätzlich mit ihrem Eurogegenwert zu verrechnen. Für besondere Geschäftsfälle können zur Verrechnung in fremder Währung und zur Errechnung des Euroge-

Geltende Fassung:

des Schillinggegenwertes vom zuständigen haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof Bestimmungen erlassen werden.

§ 79. (1) bis (3) ...

(4) Ausgenommen von der Verrechnung als Vorberechtigung und Vorbelastung sind Abgabeneinnahmen und Personalausgaben. Einnahmen und Ausgaben aus Dauerschuldverhältnissen sind nur mit den finanziellen Auswirkungen auf das dem jeweils laufenden Finanzjahr folgende Finanzjahr darzustellen.

Betriebsabrechnung

§ 82. (1) Bundesbetriebe haben eine Betriebsabrechnung zu führen. Die Betriebsabrechnungen haben insbesondere der Feststellung der Kostenstruktur, als Planungshilfe für die Leistungserstellung, der Ermittlung der Selbstkosten oder der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit zu dienen.

(2) Das zuständige haushaltsleitende Organ kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof sonstigen Organen des Bundes, insbesondere betriebsähnlichen Einrichtungen, die Führung einer Betriebsabrechnung bei Zutreffen zumindest einer der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen auftragen.

§ 83. (1) Für jeden Monat sind von den anweisenden Organen, bei Bundesbetrieben von den anweisenden Organen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3, Monatsnachweisungen gemäß §§ 84 bis 86 aufzustellen.

(2) Die haushaltsleitenden Organe haben zusätzlich zu der nach Abs. 1 aufzustellenden Monatsnachweisung eine Monatsnachweisung für ihren gesamten Wirkungsbereich aufzustellen und dem Bundesminister für Finanzen unver-

Vorgeschlagene Fassung:

genwertes vom zuständigen haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof Bestimmungen erlassen werden.

§ 79. (1) bis (3) ...

(4) Ausgenommen von der Verrechnung als Vorberechtigung und Vorbelastung sind Abgabeneinnahmen und Personalausgaben. Einnahmen und Ausgaben aus Dauerschuldverhältnissen sind mit den finanziellen Auswirkungen auf die dem jeweils laufenden Finanzjahr folgenden zwei Finanzjahre darzustellen.

Betriebsabrechnung

§ 82. (1) Die Betriebsabrechnungen haben der Feststellung der Kosten- und Leistungsstruktur, der Ermittlung der Selbstkosten, der Unterstützung bei der Gestaltung angemessener Preise und Tarife, dem zwischenbetrieblichen Vergleich mit gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder mit anderen Rechtsträgern, der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und der Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungshilfe durch Bereitstellung der notwendigen Daten (Leistungscontrolling) zu dienen.

(2) Das zuständige haushaltsleitende Organ hat einem anweisenden Organ, das im überwiegenden Maße entgeltliche Leistungen an andere Organe des Bundes oder Dritte erbringt, eine Betriebsabrechnung aufzutragen.

(3) Eine Betriebsabrechnung kann vom zuständigen haushaltsleitenden Organ einem anweisenden Organ auch dann aufgetragen werden, wenn der Umfang der dieses Organ betreffenden oder ihm zurechenbaren voranschlagswirksamen Ausgaben bedeutsam oder dies sonst für eine genaue Kenntnis der Kosten seiner Leistungen erforderlich ist.

(4) Die haushaltsleitenden Organe haben die Durchführung der Betriebsabrechnung zu überwachen.

§ 83. (1) Für jeden Monat sind von den anweisenden Organen Monatsnachweisungen gemäß §§ 84 bis 86 aufzustellen.

(2) Die haushaltsleitenden Organe haben zusätzlich zu der nach Abs. 1 aufzustellenden Monatsnachweisung eine Monatsnachweisung für ihren gesamten Wirkungsbereich aufzustellen und dem Bundesminister für Finanzen unver-

Geltende Fassung:

züglich zu übermitteln; ausgenommen hiervon sind die Monatsnachweisungen der Bundesbetriebe, die von diesen unmittelbar dem Bundesminister für Finanzen zu übersenden sind.

§ 88. (1) bis (3) ...

§ 93. (1) und (2) ...

(3) Die haushaltsleitenden Organe haben zusätzlich Abschlußrechnungen für ihren gesamten Wirkungsbereich aufzustellen; in diese sind jedoch die Abschlußrechnungen der Bundesbetriebe nicht einzubeziehen.

(4) Die Jahresrechnungen sind dem Rechnungshof und dem Bundesminister für Finanzen zu übergeben. Der Zeitpunkt für die Übergabe ist vom Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen.

§ 94. (1) ...

(2) Zu der Voranschlagsvergleichsrechnung sind die Ergebnisse gemäß Abs. 1 zu begründen. Weiters sind nach Einnahmen und Ausgaben getrennt die von den Einnahmen und Ausgaben abgesetzten Zahlungen, die Vorberechtigungen und Vorbelastungen sowie die Abschreibungen von Forderungen aufgliedert nachzuweisen.

§ 98. (1) ...

(2) ...

1. bis 3. ...

4. die Vermögens- und Schuldenrechnungen sowie die Erfolgsrechnungen (die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen) der Bundesbetriebe und der betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes;

Vorgeschlagene Fassung:

züglich zu übermitteln, soweit ihm diese nicht bereits unmittelbar im Wege automatisierter Verfahren zugänglich ist.

§ 88. (1) bis (3) ...

(4) Die Aufbewahrung von Verrechnungsunterlagen und Verrechnungsaufschreibungen auf Bild- oder Datenträgern ist nach Maßgabe des § 77 zulässig.

§ 93. (1) und (2) ...

(3) Die haushaltsleitenden Organe haben zusätzlich Abschlussrechnungen für ihren gesamten Wirkungsbereich aufzustellen.

(4) Die Jahresrechnungen sind dem Rechnungshof, jene der haushaltsleitenden Organe auch dem Bundesminister für Finanzen zu übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe ist vom Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen.

§ 94. (1) ...

(2) Die Ergebnisse der Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß Abs. 1 sind zu begründen. Weiters sind – nach Einnahmen und Ausgaben getrennt – die Vorberechtigungen und Vorbelastungen sowie die Abschreibungen von Forderungen aufgliedert nachzuweisen.

§ 98. (1) ...

(2) ...

1. bis 3. ...

4. die Vermögens- und Schuldenrechnungen sowie die Erfolgsrechnungen (die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen) der betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes;

Verweisungen

§ 99a. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen, soweit in den einzelnen Verweisungen nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

Geltende Fassung:

§ 100. (1) bis (24) ...

§ 101. (1) bis (6) ...

§ 2. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 100. (1) bis (24) ...

(25) § 1 Abs. 6, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Z 3, § 32 samt Überschrift, § 35 Z 6, § 39 Abs. 3, § 49 Abs. 1 und 4, § 52 Abs. 4, § 61 Abs. 2, § 68 Abs. 3 Z 2 bis 4, § 71 Abs. 2 bis 4, § 79 Abs. 4, § 83 Abs. 1 und 2, § 88 Abs. 4, § 93 Abs. 3 und 4, § 94 Abs. 2, § 98 Abs. 2 Z 4, § 99a sowie § 101 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft; zugleich treten § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2 Z 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5, § 17 Abs. 4 und § 25 Abs. 3 außer Kraft; § 16 Abs. 2 Z 9 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2000 in Kraft; § 5 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft; § 34 Abs. 3, § 59 Abs. 5, § 65b Abs. 4 Z 1 und 2, § 74 Abs. 1 und 2 sowie § 82 samt Überschrift, in der Fassung des genannten Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 101. (1) bis (6) ...

(7) Die Verrechnung des Bundeshaushaltes kann während des Finanzjahres 2001 ab einem durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt in Euro erfolgen.

Artikel 33**Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes**

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und für Rechnung des Bundes unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986,

1. Kreditoperationen für Länder durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren,
2. Währungstauschverträge abzuschließen, um sodann Verträge mit Ländern einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen dieser Länder durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern.

Geltende Fassung:

§ 11. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 11. (1) bis (4) ...

(5) § 2 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt am Tage nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

4. Teil**Sicherheitsverwaltung****Artikel 35****Änderung des Waffengesetzes**

§ 42. (1) bis (4) ...

(5) Handelt es sich bei gemäß Abs. 4 sichergestellten Gegenständen um sprengkräftige Kriegsrelikte, die aus der Zeit vor dem Jahre 1955 stammen, oder stehen die Gegenstände im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung, so obliegt die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung dem Bundesminister für Inneres, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, anzuwenden.

§ 42. (1) bis (4) ...

(5) Handelt es sich bei gemäß Abs. 4 sichergestellten Gegenständen um sprengkräftige Kriegsrelikte, die aus der Zeit vor dem Jahre 1955 stammen, oder stehen die Gegenstände im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung, so obliegt die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung dem Bundesminister für Inneres, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen, bis zu einer Höhe von einer Million Schilling; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, anzuwenden; für allfällige Maßnahmen zur Suche, Auffindung und Freilegung dieses Kriegsmaterials hat der Eigentümer des betroffenen Grundstückes aufzukommen.

5. Teil**Wirtschaftslenkung****Artikel 36****Änderung des Preisgesetzes 1992****Kostenbeitrag**

§ 12. (1) Für eine nach diesem Bundesgesetz auf Antrag vorgenommene Preisbestimmung ist ein Kostenbeitrag von mindestens 300 S und höchstens 6 000 S zu leisten. ...

Kostenbeitrag

§ 12. (1) Für eine nach diesem Bundesgesetz auf Antrag vorgenommene Preisbestimmung ist ein Kostenbeitrag von mindestens 22 Euro und höchstens 435 Euro zu leisten. ...

Geltende Fassung:**Strafbestimmungen**

§ 16. (1) Wer für ein Sachgut oder eine Leistung einen höheren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis oder einen niedrigeren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Mindest- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, oder wer entgegen einem Preisstopp einen Preis erhöht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen.

(2) ...

(3) Wer einer Auflage gemäß § 6 Abs. 3, einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 4 oder dem § 11 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen.

§ 17. (1) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung:**Strafbestimmungen**

§ 16. (1) Wer für ein Sachgut oder eine Leistung einen höheren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis oder einen niedrigeren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Mindest- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, oder wer entgegen einem Preisstopp einen Preis erhöht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 7 265 Euro, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 14 535 Euro zu bestrafen.

(2) ...

(3) Wer einer Auflage gemäß § 6 Abs. 3, einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 4 oder dem § 11 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 090 Euro zu bestrafen.

§ 17. (1) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 630 Euro zu bestrafen.

6. Teil**Arbeitsmarkt; Arbeitslosenversicherung****Artikel 37****Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes****Gebahrung Arbeitsmarktpolitik**

§ 1. (1) Durch die Einnahmen aus

1. den Beiträgen der Dienstgeber und Versicherten gemäß § 2 in Verbindung mit § 3,
2. einem Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik gemäß § 6 Abs. 1,
3. einem Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 6 Abs. 2,
4. einem Beitrag des Arbeitsmarktservice an den Bund gemäß § 6 Abs. 3,
5. einem Beitrag aus Rückflüssen nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, gemäß § 6 Abs. 5,
6. einem Beitrag der Gemeinden zur Sondernotstandshilfe (§ 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609) gemäß § 6 Abs. 6,

Gebahrung Arbeitsmarktpolitik

§ 1. (1) Durch die Einnahmen aus

1. den Beiträgen der Dienstgeber und Versicherten gemäß § 2 in Verbindung mit § 3,
2. einem Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 6 Abs. 1,
3. einem Beitrag aus Rückflüssen nach dem Karenzgeldgesetz (KGG), BGBl. I Nr. 47/1997, gemäß § 6 Abs. 2,
4. einem Beitrag der Gemeinden zur Sondernotstandshilfe (§ 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609) gemäß § 6 Abs. 3,

Geltende Fassung:

7. vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bereitgestellten Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Gemeinschaftsinitiativen,
8. den Beiträgen der Dienstgeber gemäß den §§ 5b und 5c,
9. einem Beitrag der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, und
10. einem jährlich zu überweisenden Beitrag des Bundes zur Abgeltung der Aufwendungen für Frauen im Ausbildungsdienst gemäß § 50 Abs. 3 des Karenzgeldgesetzes

sind die Ausgaben gemäß Abs. 2 zu bestreiten.

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. für die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben des Arbeitsmarktservice (§ 41 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994),
2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück des Arbeitsmarktservicegesetzes,
3. für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609,
4. für Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973,
5. für Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, mit Ausnahme der Ausgaben für Maßnahmen gemäß § 51a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes,
6. für Leistungen gemäß § 447g Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955,
7. für Leistungen gemäß Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes BGBl. Nr. 408/1990,
8. für Ersatzleistungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 48 Abs. 6 des Arbeitsmarktservicegesetzes,
9. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 4,

Vorgeschlagene Fassung:

5. vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bereitgestellten Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Gemeinschaftsinitiativen,
 6. den Beiträgen der Dienstgeber gemäß den §§ 5b und 5c,
 7. einem Beitrag der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972,
 8. einem jährlich zu überweisenden Beitrag des Bundes zur Abgeltung der Aufwendungen für Frauen im Ausbildungsdienst gemäß § 50 Abs. 3 KGG und
 9. einem Beitrag des Arbeitsmarktservice an den Bund gemäß § 6 Abs. 4
- sind die Ausgaben gemäß Abs. 2 zu bestreiten.

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. für die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben des Arbeitsmarktservice (§ 41 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994,
2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück AMSG,
3. für Leistungen nach dem AIVG,
4. für Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (SUG), BGBl. Nr. 642/1973,
5. für Kurzarbeitsbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969,
6. für unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderungen nach dem AMFG gemäß § 6 Abs. 7,
7. für Leistungen gemäß § 447g Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955,
8. für Ersatzleistungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 48 Abs. 6 AMSG,

Geltende Fassung:

10. für Leistungen nach dem Karenzgeldgesetz,
11. für Aufwendungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß § 59 des Arbeitsmarktservicegesetzes bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1,
12. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957 und
13. für Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung gemäß § 6 Abs. 8.

(3) Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, ausgenommen gemäß § 51a, und Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz können aus dem für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgesehenen Aufwand gedeckt werden.

Sonstige Beiträge und Überweisungen

§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist jährlich in Höhe von 2 500 Millionen Schilling zu leisten. Dieser Betrag ist jährlich, beginnend mit dem Beitrag für 2001, entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index zu erhöhen. Basis für die Anpassung ist der Gesamtindex für 1993. Die Erhöhung des genannten Betrages erfolgt jeweils in dem Verhältnis, in dem der Gesamtindex des vorangegangenen Jahres den Gesamtindex des Jahres 1993 übersteigt.

(2) Für den Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 gelten hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Abrechnung die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376.

(3) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 ist, soweit es die Vermögenslage des Arbeitsmarktservice unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 48 des Arbeitsmarktservicegesetzes zuläßt, zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 9, die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 4, übersteigen.

(4) Die Überweisungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 9 sind zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 4, die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 9, übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung:

9. für Leistungen nach dem KGG,
 10. für Aufwendungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 59 AMSG bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1,
 11. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957,
 12. für Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung gemäß § 6 Abs. 6 und
 13. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 5.
- (3) Kurzarbeitsbeihilfen nach dem AMFG und Beihilfen nach dem AMSG können aus dem für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgesehenen Aufwand gedeckt werden.

Sonstige Beiträge und Überweisungen

§ 6. (1) Für den Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 gelten hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Abrechnung die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376.

Geltende Fassung:

(5) Für den Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 gelten hinsichtlich der Höhe, Fälligkeit und Abrechnung die Bestimmungen des Karenzgeldgesetzes.

(6) Die Gemeinden haben ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe (Leistungsaufwand inklusive Sozialversicherungsbeitrag), die an Mütter und Väter in der jeweiligen Gemeinde ausbezahlt wird, zu tragen. Die Überweisung hat im nachhinein auf Grund der Vorschreibung des Arbeitsmarktservice binnen zwei Wochen zu erfolgen. Wird die Vorschreibung binnen 14 Tagen von der Gemeinde nicht bestritten, so ist die Vorschreibung ein vollstreckbarer Titel. Für die Abrechnung sind zwei Stichtage pro Jahr festzulegen. Wird die Vorschreibung von der Gemeinde bestritten, hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Gemeinde Berufung an den Landeshauptmann erheben, worin sie auch die mangelnde Voraussetzung für die Gewährung der Sondernotstandshilfe wegen Vorliegen einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit für das Kind geltend machen kann. Dieser entscheidet endgültig. In diesem Verfahren kommt der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Parteistellung und das Recht der Beschwerde an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof zu. Die näheren Regelungen über die Abwicklung der Vorschreibung und Überweisung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festzulegen.

(7) Das Arbeitsmarktservice hat im Jahre 1995 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik 871 Millionen Schilling an den Bund zu überweisen. Zu diesem Zweck sind am 1. Juli und 1. Oktober je 300 Millionen Schilling und am 1. Dezember 271 Millionen Schilling zu überweisen. Das Arbeitsmarktservice hat überdies bei einem entsprechenden Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Jahr 2000 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik Mittel in einem solchen Ausmaß an den Bund für Zwecke der Budgetkapitel 63 und/oder 64 zu überweisen, als sich gegenüber dem Bundesvoranschlag 2000 ein positiver Saldo ergibt.

(8) Das Arbeitsmarktservice hat jährlich 4 900 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) zu überweisen. Für die Überweisung im Jahre 1996 ist auch der mit Ende des Jahres 1995 in der Höhe von 939 Millionen Schilling

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Für den Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 gelten hinsichtlich der Höhe, Fälligkeit und Abrechnung die Bestimmungen des Karenzgeldgesetzes.

(3) Die Gemeinden haben ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe (Leistungsaufwand inklusive Sozialversicherungsbeitrag), die an Mütter und Väter in der jeweiligen Gemeinde ausbezahlt wird, zu tragen. Die Überweisung hat im nachhinein auf Grund der Vorschreibung des Arbeitsmarktservice binnen zwei Wochen zu erfolgen. Wird die Vorschreibung binnen 14 Tagen von der Gemeinde nicht bestritten, so ist die Vorschreibung ein vollstreckbarer Titel. Für die Abrechnung sind zwei Stichtage pro Jahr festzulegen. Wird die Vorschreibung von der Gemeinde bestritten, hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Gemeinde Berufung an den Landeshauptmann erheben, worin sie auch die mangelnde Voraussetzung für die Gewährung der Sondernotstandshilfe wegen Vorliegen einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit für das Kind geltend machen kann. Dieser entscheidet endgültig. In diesem Verfahren kommt der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Parteistellung und das Recht der Beschwerde an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof zu. Die näheren Regelungen über die Abwicklung der Vorschreibung und Überweisung hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzulegen.

(4) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 ist, soweit es die Vermögenslage des Arbeitsmarktservice unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 48 des Arbeitsmarktservicegesetzes zulässt, zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 9, übersteigen.

(5) Die Überweisungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 13 sind zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 9, die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, übersteigen.

(6) Das Arbeitsmarktservice hat jährlich 4 900 Millionen Schilling und im Jahr 2001 überdies 7 180 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g) zu überweisen.

Geltende Fassung:

beim Arbeitsmarktservice entstandene Überschub heranzuziehen. Das Arbeitsmarktservice hat überdies im Jahr 1998 2 48 Millionen Schilling und im Jahr 1999 2 818 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung zu überweisen. Das Arbeitsmarktservice hat überdies bis zum 1. Oktober 2000 3 100 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den beim Hauptverband eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g) zu überweisen.

(9) Wenn in einem Jahr durch die Überweisung gemäß Absatz 8 ein Abgang in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik entsteht, ist er vom Bund zu tragen.

Vorschußpflichten und Abrechnung

§ 7. (1) Der Bund bestreitet die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 9, vorschußweise. Dem Bund fließen die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 2 und 4, zu.

(2) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 ist wie folgt zu bevorschussen: Auf der Grundlage des Ergebnisses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik des 1. bis 3. Quartals ist eine Prognose des Gebarungsergebnisses des Finanzjahres zu erstellen und ist der voraussichtliche Beitrag in der entsprechenden Höhe zu bevorschussen.

(3) Die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben (§ 1 Abs. 2 Z 1) ist dem Arbeitsmarktservice vorschußweise in monatlichen Teilbeträgen jeweils in Höhe eines Zwölftels des entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes jeweils bis zum Fünften des Monats zu überweisen. Am Ende eines Kalenderjahres ist vom Arbeitsmarktservice dem Bund unverzüglich eine vorläufige Abrechnung der Personal- und Sachausgaben zu übermitteln, auf deren Grundlage der vorläufige Ausgleich der Verpflichtungen zwischen Bund und Arbeitsmarktservice zu erfolgen hat.

(4) Die Ersatzleistungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 sind so rechtzeitig anzuweisen, daß der zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem jeweiligen Kreditgeber vereinbarte Tilgungsplan erfüllt werden kann.

(5) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 beziehungsweise der Überweisungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 9 oder gemäß § 6 Abs. 9 werden am Ende eines Finanzjahres im Zuge der Erstellung des vorläufigen Bundesrechnungsabschlusses

Vorgeschlagene Fassung:

(7) Das Arbeitsmarktservice hat im Jahr 2001 bis zum 5. Februar 35 Millionen Schilling an den Bund für Zwecke der Haftungen gemäß den §§ 27a Abs. 8 und 35a Abs. 4 AMFG und 430 Millionen Schilling an den Bund für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung zu überweisen. Weiters sind jährlich aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik 300 Millionen Schilling an den Bund für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung zu überweisen.

(8) Wenn in einem Jahr durch die Überweisung gemäß Abs. 6 ein Abgang in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik entsteht, ist dieser vom Bund zu tragen.

Vorschusspflichten und Abrechnung

§ 7. (1) Der Bund bestreitet die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, vorschussweise. Dem Bund fließen die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 9, zu.

(2) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 ist wie folgt zu bevorschussen: Auf der Grundlage des Ergebnisses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik des 1. bis 3. Quartals ist eine Prognose des Gebarungsergebnisses des Finanzjahres zu erstellen und ist der voraussichtliche Beitrag in der entsprechenden Höhe zu bevorschussen.

(3) Die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben (§ 1 Abs. 2 Z 1) ist dem Arbeitsmarktservice vorschussweise in monatlichen Teilbeträgen jeweils in Höhe eines Zwölftels des entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes jeweils bis zum Fünften des Monats zu überweisen. Am Ende eines Kalenderjahres ist vom Arbeitsmarktservice dem Bund unverzüglich eine vorläufige Abrechnung der Personal- und Sachausgaben zu übermitteln, auf deren Grundlage der vorläufige Ausgleich der Verpflichtungen zwischen Bund und Arbeitsmarktservice zu erfolgen hat.

(4) Die Ersatzleistungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 sind so rechtzeitig anzuweisen, dass der zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem jeweiligen Kreditgeber vereinbarte Tilgungsplan erfüllt werden kann.

(5) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 und der Überweisungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 13 sind am Ende eines Finanzjahres im Zuge der Erstellung des vorläufigen Bundesrechnungsabschlusses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu

Geltende Fassung:

ses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik bemessen und wird sodann unverzüglich der Gebarungsausgleich durch Tätigkeit der Überweisungen durchgeführt. Die endgültige Abrechnung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen. Diese Überweisungen sind so rechtzeitig zu leisten, daß sie nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes BGBl. Nr. 213/1986, noch jenem Finanzjahr zugerechnet werden können, für die sie zu leisten sind.

(6) Verbleibt in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik trotz Anwendung der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ein Abgang, so ist dieser zunächst vom Bund zu tragen und dem Bund aus künftigen Gebarungüberschüssen zu ersetzen. Zu diesem Zweck sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Z 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 in den Folgejahren soweit nicht anzuwenden, soweit die vom Bund vorläufig getragenen Abgangsbeträge aus den Vorjahren nicht vollständig rückerstattet sind.

Inkrafttreten

§ 10. (1) bis (16) ...

Artikel 38**Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes****Kreditaufnahmen**

§ 48. (1) ...

1. in einem Kalenderjahr voraussichtlich ein Beitrag an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes fällig wird, der durch verfügbare Mittel der Arbeitsmarktrücklage (§ 50) nicht gedeckt ist, oder

Arbeitsmarktrücklage

§ 50. (1) Das durch Überweisungen des Bundes gemäß § 1 Abs. 2 Z 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes entstehende Vermögen ist durch Bildung einer besonderen Rücklage (Arbeitsmarktrücklage) zu binden.

Vorgeschlagene Fassung:

bemessen und sodann ist unverzüglich der Gebarungsausgleich durch Tätigkeit der Überweisungen durchzuführen. Die endgültige Abrechnung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen. Diese Überweisungen sind so rechtzeitig zu leisten, dass sie nach dem Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, noch jenem Finanzjahr zugerechnet werden können, für die sie zu leisten sind.

(6) Verbleibt in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik trotz Anwendung des § 1 Abs. 1 Z 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ein Abgang, so ist dieser zunächst vom Bund zu tragen und dem Bund aus künftigen Gebarungüberschüssen zu ersetzen. Zu diesem Zweck ist § 1 Abs. 2 Z 13 in den Folgejahren soweit nicht anzuwenden, soweit die vom Bund vorläufig getragenen Abgangsbeträge aus den Vorjahren nicht vollständig rückerstattet sind.

Inkrafttreten

§ 10. (1) bis (16) ...

(17) Die §§ 1, 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Kreditaufnahmen

§ 48. (1) ...

1. in einem Kalenderjahr voraussichtlich ein Beitrag an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes fällig wird, der durch verfügbare Mittel der Arbeitsmarktrücklage (§ 50) nicht gedeckt ist, oder

Arbeitsmarktrücklage

§ 50. (1) Das durch Überweisungen des Bundes gemäß § 1 Abs. 2 Z 13 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, entstehende Vermögen ist durch Bildung einer besonderen Rücklage (Arbeitsmarktrücklage) zu binden.

Geltende Fassung:

(2) Innerhalb der Arbeitsmarktrücklage ist eine zweckgebundene Rücklage für Haftungsübernahmen gemäß §§ 27a Abs. 8 und 35a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969 (Haftungsrücklage), zu bilden. Die Haftungsrücklage bleibt bei der Beurteilung der Vermögenslage des Arbeitsmarktservice im Sinne des § 6 Abs. 3 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes außer Betracht.

(3) Die Haftungsrücklage gemäß Abs. 2 beträgt 0,5 vH der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des Bundes im Rahmen der gebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 Abs. 2 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes) in den letzten fünf Jahren (Berechnungsgrundlage). Diese Haftungsrücklage darf jedoch die jederzeit verfügbaren Mittel der Arbeitsmarktrücklage nicht übersteigen. Sie ist jährlich auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik des Vorjahres festzulegen. Vermindert sich auf Grund dieser Berechnung die Haftungsrücklage gegenüber der des Vorjahres, so ist die Zweckbindung nur insoweit aufzuheben, als sie nicht bereits durch Haftungsübernahmen in den Vorjahren in Anspruch genommen ist.

(4) Die Rücklage ist gewinnbringend so anzulegen, daß die Zwecke gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes sowie die Zwecke gemäß Abs. 2 und 3 und § 51 erfüllt werden können. Die Einnahmen aus Provisionen für Haftungen sind der Haftungsrücklage zuzuführen.

Auflösung der Rücklage

§ 51. (1) Das Arbeitsmarktservice darf die Arbeitsmarktrücklage jährlich im Höchstausmaß von 1,5 vH der im Bundesfinanzgesetz für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes) auflösen und die dadurch freiwerdenden Mittel für Baumaßnahmen und die Ausstattung von Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice heranziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes des Arbeitsmarktservice erforderlich ist.

(2) Das Arbeitsmarktservice darf die Arbeitsmarktrücklage in einem Ausmaß von 10 vH des im geltenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes für Lei-

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Arbeitsmarktrücklage ist gewinnbringend so anzulegen, dass sie umgehend für Zwecke des § 51 herangezogen werden kann.

Auflösung der Rücklage

§ 51. Das Arbeitsmarktservice hat die Arbeitsmarktrücklage im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ganz oder teilweise aufzulösen und die dadurch frei werdenden Mittel zur Finanzierung von Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 29 zu verwenden.

Geltende Fassung:

stungen im Sinne des 2. Teiles, 3. Hauptstück ausgewiesenen Betrages auflösen und die dadurch freiwerdenden Mittel zur Finanzierung solcher Leistungen verwenden, wenn es dies für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt für erforderlich hält.

Vorgeschlagene Fassung:**Artikel 39****Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes****Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen****§ 27a. (1) bis (7) ...**

(8) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallsbürgschaft oder in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren zu Lasten der Haftungsrücklage gemäß § 50 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, gewährt werden.

§ 29. ...**Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Unternehmen in Problemregionen****§ 35a. (1) bis (3) ...****Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen****§ 27a. (1) bis (7) ...**

(8) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallsbürgschaft oder in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren zu Lasten des Bundes gewährt werden. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes gemäß § 66 BHG für Haftungsübernahmen die Ausfallsbürgschaft oder die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) in einem im Bundesfinanzgesetz festgelegten Ausmaß zu übernehmen. Zu Lasten der Haftungsrücklage gemäß § 50 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2000 eingegangene Haftungsübernahmen gehen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 auf den Bund über.

§ 29. ...**Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Unternehmen in Problemregionen****§ 35a. (1) bis (3) ...**

(4) Die Beihilfe kann als Haftungsübernahme in Form der Ausfallsbürgschaft oder in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpoliti-

Geltende Fassung:**§ 51a. (1) und (2) ...**

(3) In Verfolgung wichtiger wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Ziele können Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b an arbeitsmarkt- und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen einschließlich Leitunternehmen im gewerblichen Bereich gewährt werden. Im Falle von Rettungs- und Begleitbeihilfen zur Vermeidung der Schließung erhaltungswürdiger Betriebe sind die Bestimmungen des § 27a Abs. 1 und 3 sowie des § 35a Abs. 1 und 3 nicht anzuwenden. Nähere Richtlinien hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen.

§ 53. (1) bis (11)**Vorgeschlagene Fassung:**

schen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren zu Lasten des Bundes gewährt werden. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes gemäß § 66 BHG für Haftungsübernahmen die Ausfallsbürgschaft oder die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) in einem im Bundesfinanzgesetz festgelegten Ausmaß zu übernehmen. Zu Lasten der Haftungsrücklage gemäß § 50 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2000 eingegangene Haftungsübernahmen gehen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 auf den Bund über.

§ 40. Beihilfen nach diesem Bundesgesetz, ausgenommen gemäß § 29, sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Der Bund tritt unmittelbar in alle im Zusammenhang mit Beihilfen an Unternehmen nach diesem Bundesgesetz, ausgenommen gemäß § 29, bestehenden Rechte und Pflichten ein.

§ 51a. (1) und (2) ...

(3) In Verfolgung wichtiger wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Ziele können Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b an arbeitsmarkt- und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen einschließlich Leitunternehmen im gewerblichen Bereich gewährt werden. Im Falle von Rettungs- und Begleitbeihilfen zur Vermeidung der Schließung erhaltungswürdiger Betriebe sind die Bestimmungen des § 27a Abs. 1 und 3 sowie des § 35a Abs. 1 und 3 nicht anzuwenden. Nähere Richtlinien hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Förderungen im Rahmen der Regionalen Innovationsprämie, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2000 nach anderen Richtlinien bewilligt wurden, gelten als Beihilfen im Sinne dieses Absatzes. In den vergangenen Jahren für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 51a gebildete Rücklagen können auch für regional- und strukturpolitische Maßnahmen verwendet werden.

§ 53. (1) bis (11)

(12) Die §§ 27a Abs. 8, 35a Abs. 4 und 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 40**Änderung des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes****Finanzierung****Finanzierung**

§ 6. (1) bis (5) ...

§ 6. (1) bis (5) ...

(6) Der Aufwand gemäß Abs. 5 ist überdies aus den bis zu 300 Millionen Schilling, die dem Bund für Zwecke dieses Bundesgesetzes nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 übertragen werden, zu bestreiten.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft. Auszahlungen auf Grund von Fördervereinbarungen nach diesem Bundesgesetz können auch noch im Jahre 2002 erfolgen.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft. Auszahlungen auf Grund von Fördervereinbarungen nach diesem Bundesgesetz können auch noch im Jahre 2004 erfolgen.

(2) ...

(2) ...

(3) ...

(3) ...

(4) § 6 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Artikel 41**Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes**

§ 19a. (1) bis (4) ...

§ 19a. (1) bis (4) ...

(5) Die Fonds gemäß §§ 14 und 15 sind aufzulösen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Auflösung der Fonds zu treffen.

(5) Die Krankenversicherungsträger nach dem ASVG haben für das Geschäftsjahr 2000 einen Rechnungsabschluss, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Liquidationsbilanz samt Einzelnachweisungen zu allen Positionen der Bilanz bestehen muss, zu verfassen und bis zum 31. März 2001 dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, dem Rechnungshof und dem Hauptverband vorzulegen. Rücklagen gemäß § 14 Abs. 1 sind nicht mehr zu bilden. Gleichzeitig ist das verbleibende Finanzvermögen des Erstattungsfonds an den Hauptverband abzuführen.

(6) Nach Vorlage des Rechnungsabschlusses und Übermittlung des verbleibenden Finanzvermögens ist der jeweilige Erstattungsfonds des Krankenversicherungsträgers aufzulösen. In der Liquidationsbilanz ausgewiesene Forderungen und Verbindlichkeiten sind in die ordentliche Gebarung des Krankenversicherungsträgers zu übernehmen. Aufwendungen und Erträge aus verbleibenden

Geltende Fassung:

§ 20. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung:

Tätigkeiten nach diesem Bundesgesetz, die nach Liquidation des Erstattungsfonds auftreten, sind in der ordentlichen Gebarung des Krankenversicherungsträgers als „sonstige und außerordentliche Aufwendungen“ bzw. „sonstige und außerordentliche Erträge“ zu verrechnen.

(7) Anstelle des Rechnungsabschlusses gemäß § 15 Abs. 2 für das Geschäftsjahr 2000 hat der Hauptverband über das gesamte Vermögen seines Erstattungsfonds einen Rechnungsabschluss, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Liquidationsbilanz bestehen muss, zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und dem Rechnungshof bis zum 30. April 2001 vorzulegen. Dabei hat der Hauptverband die Übernahme des Vermögens der Krankenversicherungsträger in einer Einzelnachweisung zur Position „allgemeine Rücklage“ gesondert darzustellen.

(8) Der Hauptverband hat das verbleibende Finanzvermögen bis zu einem Betrag von 300 Millionen Schilling dem Bund für Zwecke nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 91/1998, zu übertragen. Verbleibt danach ein Restbetrag, ist ein Betrag bis zur Höhe von 30 vH des gesamten verbleibenden Finanzvermögens zuzüglich 30 Millionen Schilling dem Bund zu übertragen. Diese Übertragungen haben bis zum 30. April 2001 zu erfolgen. Verbleibt auch danach ein Restbetrag, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen die Verwendung des Restbetrages durch Verordnung festzulegen.

(9) Nach Übertragung des gesamten Finanzvermögens sind der Erstattungsfonds beim Hauptverband sowie die Erstattungsausschüsse aufzulösen.

§ 20. (1) bis (7) ...

(8) § 19a Abs. 5 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Artikel 42**Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

§ 11. Arbeitslose, deren Dienstverhältnis infolge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig ohne triftigen Grund gelöst haben, erhalten für die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses an, kein Arbeitslosengeld. § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 11. (1) Arbeitslose, deren Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens oder durch Zeitablauf beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig oder einvernehmlich gelöst haben, erhalten für die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses an, kein Arbeitslosengeld.

Geltende Fassung:**§ 12. (1) und (2) ...**

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht,

a) bis f) ...

g) wer an mehr als 16 Tagen im Kalendermonat vorübergehend erwerbstätig ist oder aus vorübergehender Erwerbstätigkeit im Kalendermonat ein Nettoeinkommen (§ 21a Abs. 2) erzielt, welches den Höchstbetrag (das ist der mit der Anzahl der Tage im Kalendermonat vervielfachte tägliche Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse zuzüglich der Hälfte des der Geringfügigkeitsgrenze für den Kalendermonat gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entsprechenden Betrages, bei Anspruch auf Familienzuschläge überdies zuzüglich den mit der Anzahl der Tage im Kalendermonat vervielfachten, ohne Anrechnung gemäß § 20 Abs. 5 erster und zweiter Satz gebührenden, Familienzuschlägen) übersteigt, für diesen Kalendermonat;

h) und i) ...

(4) Die regionale Geschäftsstelle kann von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. f unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen zulassen:

1. Der Arbeitslose muß während eines Zeitraumes von einem Jahr vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate oder mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit, wenn diese kürzer als zwölf Monate ist, einer oder mehreren arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgegangen sein,
2. zugleich muß er dem Studium bzw. der praktischen Ausbildung obliegen sein und
3. er darf die letzte Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst haben.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Wartefrist gemäß Abs. 1 darf, ausgenommen bei Beendigung des Dienstverhältnisses in Folge eigenen Verschuldens und freiwilliger Lösung, insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(3) Hat ein Dienstverhältnis nicht mehr als 62 Tage gedauert und durch Zeitablauf geendet, ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(4) Die Wartefrist gemäß Abs. 1 ist in berücksichtigungswürdigen Fällen nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht,

a) bis f) ...

g) wer an mehr als 16 Tagen im Kalendermonat vorübergehend erwerbstätig ist oder aus vorübergehender Erwerbstätigkeit im Kalendermonat ein Nettoeinkommen (§ 21a Abs. 2) erzielt, welches den Höchstbetrag (das ist der mit der Anzahl der Tage im Kalendermonat vervielfachte höchstmögliche tägliche Grundbetrag des Arbeitslosengeldes zuzüglich der Hälfte des der Geringfügigkeitsgrenze für den Kalendermonat gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entsprechenden Betrages, bei Anspruch auf Familienzuschläge überdies zuzüglich den mit der Anzahl der Tage im Kalendermonat vervielfachten, ohne Anrechnung gemäß § 20 Abs. 5 erster und zweiter Satz gebührenden, Familienzuschlägen) übersteigt, für diesen Kalendermonat;

h) und i) ...

(4) Abweichend von Abs. 3 lit. f gilt als arbeitslos, wer

1. während eines Zeitraumes von zwölf Monaten vor der Geltendmachung mindestens 39 Wochen, davon 26 Wochen durchgehend, oder mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit, wenn diese kürzer als zwölf Monate ist, arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war,
2. zugleich dem Studium oder der praktischen Ausbildung nachgegangen ist und
3. die letzte Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst hat.

Geltende Fassung:**§ 14. (1) ...**

1. ...
2. ihm das Arbeitsmarktservice auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann, wobei diesbezüglich der Regionalbeirat anzuhören ist.

§ 15. (1) und (2) ...

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. bis 3. ...
4. einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 Abs. 6 ASVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war.

(4) bis (7) ...

§ 19. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

- a) wenn die Geltendmachung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt und
- b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Die Frist nach lit. a verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 3 bis 5. Liegt der für die Bemessung der Höhe des Fortbezuges maßgebliche Verdienst weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung des Fortbezuges zurück, so findet § 21 Abs. 2 (Vervielfachung des seinerzeitigen Entgeltes) sinngemäß Anwendung, ausgenommen es ist § 21 Abs. 9 (Vervielfachung des Arbeitslosengeldes) anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf Fortbezug des Arbeitslosengeldes (Abs. 1) ist nicht gegeben, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für eine neue Anwartschaft erfüllt und ihm daraus ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zusteht, der sowohl hinsichtlich der Dauer des Bezuges als auch hinsichtlich des Ausmaßes

Vorgeschlagene Fassung:**§ 14. (1) ...**

1. ...
2. ihm das Arbeitsmarktservice auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmitteln binnen vier Wochen weder eine Arbeitsaufnahme noch den Eintritt in eine geeignete arbeitsmarktpolitische Maßnahme ermöglicht.

§ 15. (1) und (2) ...

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. bis 3. ...
4. einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 4, 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 Abs. 6 ASVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war.

(4) bis (7) ...

§ 19. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

- a) wenn die Geltendmachung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt und
- b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Die Frist nach lit. a verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 3 bis 5.

(2) Der Anspruch auf Fortbezug des Arbeitslosengeldes (Abs. 1) ist nicht gegeben, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für eine neue Anwartschaft erfüllt und ihm daraus ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zusteht, der sowohl hinsichtlich der Dauer des Bezuges als auch hinsichtlich des für die

Geltende Fassung:

des Arbeitslosengeldes nicht geringer ist als der Anspruch auf Grund des früher zuerkannten Anspruches auf Arbeitslosengeld.

(3) ...

Ausmaß des Arbeitslosengeldes

§ 20. (1) Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen.

(2) und (3) ...

(4) Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person 20,30 S täglich. Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des Kalenderjahres (§ 108 ASVG) zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

(5) Wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) als unselbständig Erwerbstätiger ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 14 000 Schilling oder als selbständig Erwerbstätiger ein Einkommen gemäß § 36a von mehr als 168 000 Schilling im Jahr oder, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit während des Jahres begonnen hat, von mehr als 14 000 Schilling im Monat erzielt, ist der Teil des Einkommens, der diesen Betrag übersteigt, auf die für Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahl- und Pflegekinder gebührenden Familienzuschläge im Folgemonat anzurechnen. Bei schwankendem Einkommen ist § 6 Abs. 8 der Notstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 352/1973, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Familienzuschläge für Ehegatten (Lebensgefährten) gebühren jedenfalls nur dann, wenn auch Familienzuschläge für minderjährige Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahl- oder Pflegekinder gebühren. Der Familienzuschlag für Ehegatten (Lebensgefährten) gebührt jedoch, wenn für das volljährige Kind, den Enkel, das Stiefkind, Wahl- oder Pflegekind eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt.

§ 21. (1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für

Vorgeschlagene Fassung:

Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes gemäß § 21 Abs. 1 heranzuziehenden monatlichen Bruttoentgeltes nicht geringer ist als beim früher zuerkannten Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(3) ...

Ausmaß des Arbeitslosengeldes

§ 20. (1) Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen sowie einem allfälligen Ergänzungsbetrag.

(2) und (3) ...

(4) Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person täglich ein Dreißigstel des Kinderzuschusses gemäß § 262 Abs. 2 ASVG, kaufmännisch gerundet auf einen Cent.

(5) Familienzuschläge für Ehegatten (Lebensgefährten) gebühren jedenfalls nur dann, wenn auch Familienzuschläge für minderjährige Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahl- oder Pflegekinder gebühren. Der Familienzuschlag für Ehegatten (Lebensgefährten) gebührt jedoch, wenn für das volljährige Kind, den Enkel, das Stiefkind, Wahl- oder Pflegekind eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt.

§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahres-

Geltende Fassung:

Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, in denen der Bezug von Karenz(urlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung enthalten ist, bleiben außer Betracht. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes älter als ein Jahr, so sind diese mit dem/den Aufwertungsfaktor/en gemäß § 108 Abs. 4 ASVG des betreffenden Jahres/der betreffenden Jahre aufzuwerten.

(2) Liegen noch keine Jahresbeitragsgrundlagen vor, so ist für die Festsetzung der Lohnklasse das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Abs. 1 fünfter und sechster Satz ist anzuwenden.

(3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt täglich:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
1	wöchentlich bis 630 monatlich bis 2 730	58,50
2	wöchentlich über 630 bis 690 monatlich über 2 730 bis 2 990	58,50
3	wöchentlich über 690 bis 750 monatlich über 2 990 bis 3 250	58,50
4	wöchentlich über 750 bis 810 monatlich über 3 250 bis 3 510	58,50

Vorgeschlagene Fassung:

beitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Durch Teilung des Entgelts der maßgeblichen Jahresbeitragsgrundlagen durch zwölf ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, in denen der Bezug von Karenz(urlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung enthalten ist, bleiben außer Betracht.

(2) Liegen noch keine Jahresbeitragsgrundlagen vor, so ist für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Durch Teilung des Entgelts der letzten sechs Kalendermonate durch sechs ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Abs. 1 fünfter und sechster Satz ist anzuwenden.

(3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebühren täglich 53 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent. Zur Ermittlung des täglichen Nettoeinkommens ist das nach Abs. 1 oder Abs. 2 ermittelte monatliche Bruttoeinkommen um die zum Zeitpunkt der Geltendmachung für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben und die maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern und sodann mit zwölf zu vervielfachen und durch 365 zu teilen. Das monatliche Einkommen ist nur bis zu der drei Jahre vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 2 Abs. 1 AMPFG) zu berücksichtigen.

Lohnklasse	Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:
	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling	
5	wöchentlich über 810 bis 870 monatlich über 3 510 bis 3 770	58,50	
6	wöchentlich über 870 bis 930 monatlich über 3 770 bis 4 030	61,50	
7	wöchentlich über 930 bis 990 monatlich über 4 030 bis 4 290	66,40	
8	wöchentlich über 990 bis 1 050 monatlich über 4 290 bis 4 550	71,20	
9	wöchentlich über 1 050 bis 1 110 monatlich über 4 550 bis 4 810	74,20	
10	wöchentlich über 1 110 bis 1 170 monatlich über 4 810 bis 5 070	79,00	
11	wöchentlich über 1 170 bis 1 230 monatlich über 5 070 bis 5 330	83,90	
12	wöchentlich über 1 230 bis 1 290 monatlich über 5 330 bis 5 590	86,90	
13	wöchentlich über 1 290 bis 1 350 monatlich über 5 590 bis 5 850	91,70	
14	wöchentlich über 1 350 bis 1 410 monatlich über 5 850 bis 6 110	94,70	
15	wöchentlich über 1 410 bis 1 470 monatlich über 6 110 bis 6 370	99,50	
16	wöchentlich über 1 470 bis 1 530 monatlich über 6 370 bis 6 630	104,30	
17	wöchentlich über 1 530 bis 1 590 monatlich über 6 630 bis 6 890	107,30	
18	wöchentlich über 1 590 bis 1 650 monatlich über 6 890 bis 7 150	112,10	
19	wöchentlich über 1 650 bis 1 710 monatlich über 7 150 bis 7 410	116,90	
20	wöchentlich über 1 710 bis 1 770 monatlich über 7 410 bis 7 670	119,80	
21	wöchentlich über 1 770 bis 1 830 monatlich über 7 670 bis 7 930	124,60	

Lohnklasse	Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:
	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling	
22	wöchentlich über 1 830 bis 1 890		
	monatlich über 7 930 bis 8 190	127,60	
23	wöchentlich über 1 890 bis 1 950		
	monatlich über 8 190 bis 8 450	132,40	
24	wöchentlich über 1 950 bis 2 010		
	monatlich über 8 450 bis 8 710	137,20	
25	wöchentlich über 2 010 bis 2 070		
	monatlich über 8 710 bis 8 970	140,10	
26	wöchentlich über 2 070 bis 2 130		
	monatlich über 8 970 bis 9 230	145,00	
27	wöchentlich über 2 130 bis 2 190		
	monatlich über 9 230 bis 9 490	149,80	
28	wöchentlich über 2 190 bis 2 250		
	monatlich über 9 490 bis 9 750	152,70	
29	wöchentlich über 2 250 bis 2 310		
	monatlich über 9 750 bis 10 010	157,50	
30	wöchentlich über 2 310 bis 2 370		
	monatlich über 10 010 bis 10 270	160,50	
31	wöchentlich über 2 370 bis 2 430		
	monatlich über 10 270 bis 10 530	162,40	
32	wöchentlich über 2 430 bis 2 490		
	monatlich über 10 530 bis 10 790	165,40	
33	wöchentlich über 2 490 bis 2 550		
	monatlich über 10 790 bis 11 050	167,80	
34	wöchentlich über 2 550 bis 2 610		
	monatlich über 11 050 bis 11 310	171,70	
35	wöchentlich über 2 610 bis 2 670		
	monatlich über 11 310 bis 11 570	175,60	
36	wöchentlich über 2 670 bis 2 730		
	monatlich über 11 570 bis 11 830	178,00	
37	wöchentlich über 2 730 bis 2 790		
	monatlich über 11 830 bis 12 090	181,90	
38	wöchentlich über 2 790 bis 2 850		
	monatlich über 12 090 bis 12 350	185,70	

Lohnklasse	Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:
	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling	
39	wöchentlich über 2 850 bis 2 910 monatlich über 12 350 bis 12 610	188,20	
40	wöchentlich über 2 910 bis 2 970 monatlich über 12 610 bis 12 870	192,00	
41	wöchentlich über 2 970 bis 3 030 monatlich über 12 870 bis 13 130	194,50	
42	wöchentlich über 3 030 bis 3 090 monatlich über 13 130 bis 13 390	198,30	
43	wöchentlich über 3 090 bis 3 150 monatlich über 13 390 bis 13 650	202,20	
44	wöchentlich über 3 150 bis 3 210 monatlich über 13 650 bis 13 910	204,70	
45	wöchentlich über 3 210 bis 3 270 monatlich über 13 910 bis 14 170	208,50	
46	wöchentlich über 3 270 bis 3 330 monatlich über 14 170 bis 14 430	212,40	
47	wöchentlich über 3 330 bis 3 390 monatlich über 14 430 bis 14 690	214,90	
48	wöchentlich über 3 390 bis 3 450 monatlich über 14 690 bis 14 950	218,70	
49	wöchentlich über 3 450 bis 3 510 monatlich über 14 950 bis 15 210	221,20	
50	wöchentlich über 3 510 bis 3 570 monatlich über 15 210 bis 15 470	225,00	
51	wöchentlich über 3 570 bis 3 630 monatlich über 15 470 bis 15 730	228,90	
52	wöchentlich über 3 630 bis 3 690 monatlich über 15 730 bis 15 990	231,40	
53	wöchentlich über 3 690 bis 3 750 monatlich über 15 990 bis 16 250	235,20	
54	wöchentlich über 3 750 bis 3 810 monatlich über 16 250 bis 16 510	239,10	
55	wöchentlich über 3 810 bis 3 870 monatlich über 16 510 bis 16 770	241,50	

Lohnklasse	Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:
	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling	
56	wöchentlich über 3 870 bis 3 930 monatlich über 16 770 bis 17 030	245,40	
57	wöchentlich über 3 930 bis 3 990 monatlich über 17 030 bis 17 290	247,80	
58	wöchentlich über 3 990 bis 4 050 monatlich über 17 290 bis 17 550	251,70	
59	wöchentlich über 4 050 bis 4 110 monatlich über 17 550 bis 17 810	255,60	
60	wöchentlich über 4 110 bis 4 170 monatlich über 17 810 bis 18 070	257,80	
61	wöchentlich über 4 170 bis 4 230 monatlich über 18 070 bis 18 330	261,30	
62	wöchentlich über 4 230 bis 4 290 monatlich über 18 330 bis 18 590	264,80	
63	wöchentlich über 4 290 bis 4 350 monatlich über 18 590 bis 18 850	267,00	
64	wöchentlich über 4 350 bis 4 410 monatlich über 18 850 bis 19 110	270,40	
65	wöchentlich über 4 410 bis 4 470 monatlich über 19 110 bis 19 370	273,80	
66	wöchentlich über 4 470 bis 4 530 monatlich über 19 370 bis 19 630	276,00	
67	wöchentlich über 4 530 bis 4 590 monatlich über 19 630 bis 19 890	279,50	
68	wöchentlich über 4 590 bis 4 650 monatlich über 19 890 bis 20 150	281,70	
69	wöchentlich über 4 650 bis 4 710 monatlich über 20 150 bis 20 410	285,20	
70	wöchentlich über 4 710 bis 4 770 monatlich über 20 410 bis 20 670	288,60	
71	wöchentlich über 4 770 bis 4 830 monatlich über 20 670 bis 20 930	290,80	
72	wöchentlich über 4 830 bis 4 890 monatlich über 20 930 bis 21 190	290,80	

Lohnklasse	Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:
	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling	
73	wöchentlich über 4 890 bis 4 950 monatlich über 21 190 bis 21 450	292,60	
74	wöchentlich über 4 950 bis 5 010 monatlich über 21 450 bis 21 710	294,80	
75	wöchentlich über 5 010 bis 5 064 monatlich über 21 710 bis 21 943	298,20	
76	wöchentlich über 5 064 bis 5 118 monatlich über 21 943 bis 22 176	298,80	
77	wöchentlich über 5 118 bis 5 171 monatlich über 22 176 bis 22 409	299,40	
78	wöchentlich über 5 171 bis 5 232 monatlich über 22 409 bis 22 674	300,20	
79	wöchentlich über 5 232 bis 5 293 monatlich über 22 674 bis 22 939	303,70	
80	wöchentlich über 5 293 bis 5 354 monatlich über 22 939 bis 23 204	307,00	
81	wöchentlich über 5 354 bis 5 415 monatlich über 23 204 bis 23 469	309,10	
82	wöchentlich über 5 415 bis 5 476 monatlich über 23 469 bis 23 734	312,60	
83	wöchentlich über 5 476 bis 5 537 monatlich über 23 734 bis 23 999	316,00	
84	wöchentlich über 5 537 bis 5 598 monatlich über 23 999 bis 24 264	318,10	
85	wöchentlich über 5 598 bis 5 659 monatlich über 24 264 bis 24 529	321,40	
86	wöchentlich über 5 659 bis 5 720 monatlich über 24 529 bis 24 794	323,60	
87	wöchentlich über 5 720 bis 5 781 monatlich über 24 794 bis 25 059	327,00	
88	wöchentlich über 5 781 bis 5 842 monatlich über 25 059 bis 25 324	330,50	
89	wöchentlich über 5 842 bis 5 903 monatlich über 25 324 bis 25 589	332,60	

Lohnklasse	Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:
	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling	
90	wöchentlich über 5 903 bis 5 964 monatlich über 25 589 bis 25 854	336,00	
91	wöchentlich über 5 964 bis 6 025 monatlich über 25 854 bis 26 119	339,40	
92	wöchentlich über 6 025 bis 6 086 monatlich über 26 119 bis 26 384	341,50	
93	wöchentlich über 6 086 bis 6 147 monatlich über 26 384 bis 26 649	344,90	
94	wöchentlich über 6 147 bis 6 208 monatlich über 26 649 bis 26 914	347,10	
95	wöchentlich über 6 208 bis 6 269 monatlich über 26 914 bis 27 179	350,40	
96	wöchentlich über 6 269 bis 6 330 monatlich über 27 179 bis 27 444	353,90	
97	wöchentlich über 6 330 bis 6 391 monatlich über 27 444 bis 27 709	356,10	
98	wöchentlich über 6 391 bis 6 452 monatlich über 27 709 bis 27 974	359,60	
99	wöchentlich über 6 452 bis 6 513 monatlich über 27 974 bis 28 239	362,90	
100	wöchentlich über 6 513 bis 6 574 monatlich über 28 239 bis 28 504	365,00	
101	wöchentlich über 6 574 bis 6 635 monatlich über 28 504 bis 28 769	368,30	
102	wöchentlich über 6 635 bis 6 696 monatlich über 28 769 bis 29 034	372,40	
103	wöchentlich über 6 696 bis 6 757 monatlich über 29 034 bis 29 299	374,70	
104	wöchentlich über 6 757 bis 6 818 monatlich über 29 299 bis 29 564	378,00	
105	wöchentlich über 6 818 bis 6 879 monatlich über 29 564 bis 29 829	380,20	
106	wöchentlich über 6 879 bis 6 940 monatlich über 29 829 bis 30 094	383,70	

Lohnklasse	Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:
	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling	
107	wöchentlich über 6 940 bis 7 001 monatlich über 30 094 bis 30 359	387,00	
108	wöchentlich über 7 001 bis 7 062 monatlich über 30 359 bis 30 624	389,20	
109	wöchentlich über 7 062 bis 7 123 monatlich über 30 624 bis 30 889	389,50	
110	wöchentlich über 7 123 bis 7 184 monatlich über 30 889 bis 31 154	392,80	
111	wöchentlich über 7 184 bis 7 245 monatlich über 31 154 bis 31 419	395,00	
112	wöchentlich über 7 245 bis 7 306 monatlich über 31 419 bis 31 684	398,30	
113	wöchentlich über 7 306 bis 7 368 monatlich über 31 684 bis 31 949	400,40	
114	wöchentlich über 7 368 bis 7 430 monatlich über 31 949 bis 32 214	400,50	
115	wöchentlich über 7 430 bis 7 492 monatlich über 32 214 bis 32 479	403,60	
116	wöchentlich über 7 492 bis 7 554 monatlich über 32 479 bis 32 744	405,60	
117	wöchentlich über 7 554 bis 7 616 monatlich über 32 744 bis 33 009	409,00	
118	wöchentlich über 7 616 bis 7 678 monatlich über 33 009 bis 33 274	412,40	
119	wöchentlich über 7 678 bis 7 740 monatlich über 33 274 bis 33 539	414,50	
120	wöchentlich über 7 740 bis 7 802 monatlich über 33 539 bis 33 804	417,80	
121	wöchentlich über 7 802 bis 7 864 monatlich über 33 804 bis 34 069	421,30	
122	wöchentlich über 7 864 bis 7 926 monatlich über 34 069 bis 34 334	423,30	
123	wöchentlich über 7 926 bis 7 988 monatlich über 34 334 bis 34 599	426,70	

Lohnklasse	Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:
	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling	
124	wöchentlich über 7 988 bis 8 050 monatlich über 34 599 bis 34 864	428,80	
125	wöchentlich über 8 050 bis 8 112 monatlich über 34 864 bis 35 129	432,20	
126	wöchentlich über 8 112 bis 8 174 monatlich über 35 129 bis 35 394	435,60	
127	wöchentlich über 8 174 bis 8 236 monatlich über 35 394 bis 35 659	437,60	
128	wöchentlich über 8 236 bis 8 298 monatlich über 35 659 bis 35 924	441,00	
129	wöchentlich über 8 298 bis 8 360 monatlich über 35 924 bis 36 189	442,90	
130	wöchentlich über 8 360 bis 8 422 monatlich über 36 189 bis 36 454	450,30	
131	wöchentlich über 8 422 bis 8 484 monatlich über 36 454 bis 36 719	453,20	
132	wöchentlich über 8 484 bis 8 546 monatlich über 36 719 bis 36 984	454,90	
133	wöchentlich über 8 546 bis 8 608 monatlich über 36 984 bis 37 249	457,80	
134	wöchentlich über 8 608 bis 8 670 monatlich über 37 249 bis 37 514	460,70	
135	wöchentlich über 8 670 bis 8 732 monatlich über 37 514 bis 37 779	462,50	
136	wöchentlich über 8 732 bis 8 794 monatlich über 37 779 bis 38 044	465,40	
137	wöchentlich über 8 794 bis 8 856 monatlich über 38 044 bis 38 309	466,80	
138	wöchentlich über 8 856 bis 8 918 monatlich über 38 309 bis 38 574	468,00	
139	wöchentlich über 8 918 bis 8 980 monatlich über 38 574 bis 38 839	469,30	
140	wöchentlich über 8 980 bis 9 042 monatlich über 38 839 bis 39 104	470,60	

Lohnklasse	Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:
	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling	
141	wöchentlich über 9 042 bis 9 104 monatlich über 39 104 bis 39 369	473,50	
142	wöchentlich über 9 104 bis 9 166 monatlich über 39 369 bis 39 634	476,40	
143	wöchentlich über 9 166 bis 9 228 monatlich über 39 634 bis 39 899	478,10	
144	wöchentlich über 9 228 bis 9 290 monatlich über 39 899 bis 40 164	481,00	
145	wöchentlich über 9 290 bis 9 352 monatlich über 40 164 bis 40 429	482,70	
146	wöchentlich über 9 352 bis 9 414 monatlich über 40 429 bis 40 694	485,60	
147	wöchentlich über 9 414 monatlich über 40 694	488,50	

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Lohnklassentabelle wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 2 Abs. 1 AMPFG) ist die Lohnklassentabelle mit folgendem Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen:

- a) wenn der Betragszeitraum Kalendermonate umfaßt, drei Jahre nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage;
- b) wenn der Betragszeitraum Wochen umfaßt, drei Jahre nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage, sofern jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 265 S abzustufen. Der Grundbetrag in den ergänzten Lohnklassen ist mit 56 vH des täglichen Nettoeinkommens festzusetzen. Zur Ermittlung des täglichen Nettoeinkommens ist das mittlere Bruttoeinkommen in einer Lohnklasse um die für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben und maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern und sodann mit zwölf zu multiplizieren und durch 365 zu teilen. Die für die Änderung bzw. Ergänzung der Lohnklassentabelle

(4) Das tägliche Arbeitslosengeld gebührt einschließlich eines allenfalls erforderlichen Ergänzungsbetrages mindestens in der Höhe eines Dreißigstels des Betrages, der dem Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG entspricht, soweit dadurch die Obergrenzen gemäß Abs. 5 nicht überschritten werden, kaufmännisch gerundet auf einen Cent.

Geltende Fassung:

errechneten Grundbeträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hierbei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

2. Wird die Geringfügigkeitsgrenze (§ 1 Abs. 4 erster Satz) erhöht und liegt dadurch in einer Lohnklasse der obere monatliche Arbeitsverdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze, so ist mit Wirksamkeit unter sinnge-
mäßiger Anwendung der Z 1 lit. a und b festzustellen, daß für Verdienste dieser Lohnklasse der Grundbetrag der nächsthöheren Lohnklasse ge-
bührt.

(5) Das Arbeitslosengeld (Grundbetrag zuzüglich allfälliger Familienzuschläge) darf im Monat 80 vH des der Einreihung in die Lohnklasse zugrunde gelegten Entgeltes nicht überschreiten. Durch eine Ergänzung der Lohnklassesentabelle gemäß Abs. 4 tritt eine Änderung des Leistungsanspruches nicht ein.

(6) Eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes des Arbeitsmarktser-
vice ist zur Lohnklassenberechnung nicht heranzuziehen, wenn ein Entgelt aus
vorhergehender Beschäftigung vorliegt, das eine Bemessung nach Abs. 1 er-
möglicht und das höher als das für die Bemessung der Beihilfe herangezogene
Bruttoentgelt ist. Liegt kein solches Entgelt vor, so ist die Beihilfe einem Netto-
entgelt gleichzuhalten und der Lohnklassenberechnung ein diesem Nettoent-
gelt entsprechendes Bruttoentgelt zugrunde zu legen.

(7) Wird die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld durch Heranziehung von
Zeiten im Ausland gemäß § 14 Abs. 5 erfüllt, so gilt für die Festsetzung der
Lohnklasse nach Abs. 1:

1. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland mindestens
vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das im Inland erzielte Entgelt
maßgeblich.
2. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland weniger als
vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das Entgelt maßgeblich, das
am Wohnort oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen für eine Beschäfti-
gung üblich ist, die er zuletzt im Ausland ausge-
übt hat, gleichwertig oder vergleichbar ist.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Das tägliche Arbeitslosengeld gebührt Arbeitslosen mit Anspruch auf
Familienzuschläge höchstens in der Höhe von 80 vH des täglichen Nettoein-
kommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent. Das tägliche Arbeitslosen-
geld gebührt Arbeitslosen ohne Anspruch auf Familienzuschläge höchstens in
der Höhe von 58 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet
auf einen Cent.

(6) Eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes des Arbeitsmarktser-
vice ist zur Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes nur heran-
zuziehen, wenn kein Entgelt aus vorhergehender Beschäftigung vorliegt, das
eine Festsetzung nach Abs. 1 ermöglicht, oder dieses niedriger als das für die
Bemessung der Beihilfe herangezogene Bruttoentgelt ist. In diesem Fall ist die
Beihilfe einem Nettoentgelt gleichzuhalten und der Festsetzung des Grundbe-
trages des Arbeitslosengeldes ein diesem Nettoentgelt entsprechendes Brutto-
entgelt zu Grunde zu legen.

(7) Wird die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld durch Heranziehung von
Zeiten im Ausland gemäß § 14 Abs. 5 erfüllt, so gilt für die Festsetzung des
Grundbetrages des Arbeitslosengeldes:

1. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland mindestens
vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das im Inland erzielte Entgelt
maßgeblich.
2. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland weniger als
vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das Entgelt maßgeblich, das
am Wohnort oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen für eine Beschäfti-
gung üblich ist, die er zuletzt im Ausland ausge-
übt hat, gleichwertig oder vergleichbar ist.

Geltende Fassung:

3. War der Arbeitslose Grenzgänger, so ist das im Ausland erzielte Entgelt maßgeblich.

(8) Abweichend von Abs. 1 ist ein für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenes Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis entweder arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten mit einer Gesamtdauer von 26 Wochen vorliegen oder sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt. Hat ein Arbeitsloser das 45. Lebensjahr vollendet, so ist ein für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenes Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt.

(9) Wurde ein Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß §§ 18 Abs. 2 lit. c oder Abs. 5 vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist der Grundbetrag dieses Arbeitslosengeldes mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.

Weiterbildungsgeld

§ 26. (1) ...

(2) Zeiten, die für die Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld herangezogen wurden, können bei der Beurteilung der Anwartschaft nochmals berücksichtigt werden.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) ...

(8) ...

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Familienstand, Sorgepflichten, Alter des Arbeitslosen und Dauer der Arbeitslosigkeit abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festge-

Vorgeschlagene Fassung:

3. War der Arbeitslose Grenzgänger, so ist das im Ausland erzielte Entgelt maßgeblich.

(8) Hat ein Arbeitsloser das 45. Lebensjahr vollendet, so ist abweichend von Abs. 1 ein für die Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes herangezogenes monatliches Bruttoentgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes heranzuziehen, bis ein höheres monatliches Bruttoentgelt vorliegt.

Weiterbildungsgeld

§ 26. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) ...

§ 36. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Familienstand, Sorgepflichten, Alter des Arbeitslosen und Dauer der Arbeitslosigkeit abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Ar-

Geltende Fassung:

setzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 vH des Arbeitslosengeldes sinken. Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist sie mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit Ausnahme der Jahre 1998 und 1999 mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen. Die erste Vervielfachung ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 vorzunehmen. Die Bestimmung, wonach die Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden darf, sowie § 21 Abs. 5 finden auf diese Fälle keine Anwendung.

(2) ...

(3) Im einzelnen ist bei Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

A. ...

B. Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin):

a) ...

b) Der Freibetrag nach sublit. a ist um 100 vH zu erhöhen, wenn der Arbeitslose nach dem 50. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen (§ 18 Abs. 2 lit. b) oder länger erschöpft hat. Der Freibetrag nach sublit. a ist um 200 vH zu erhöhen, wenn der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem 55. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen (§ 18 Abs. 2 lit. b) oder länger erschöpft und auf die Anwartschaft anrechenbare Zeiten (§ 14 Abs. 4) von mindestens 240 Monaten oder von 1040 Wochen nachgewiesen hat. In beiden Fällen ist eine Freibetragserhöhung nur zulässig, wenn das Arbeitsmarktservice dem Arbeitslosen auch unter weitestmöglichem Einsatz von Beihilfen des Arbeitsmarktservice keine zumutbare Beschäftigung vermitteln konnte und der Regionalbeirat vor der Zuerkennung und jeweiligen Verlängerung der Notstandshilfe zur Erhöhung des Freibetrages angehört wurde.

c) und d) ...

(4) ...

(5) Eine Erhöhung der im Abs. 3 lit. B lit. a angeführten Freibeträge in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB Krankheit, Schwangerschaft, Nieder-

Vorgeschlagene Fassung:

beitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 vH des Arbeitslosengeldes sinken.

(2) ...

(3) Im einzelnen ist bei Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

A. ...

B. Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin):

a) ...

b) Der Freibetrag nach sublit. a ist um 100 vH zu erhöhen, wenn der Arbeitslose nach dem 50. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen (§ 18 Abs. 2 lit. b) oder länger erschöpft hat. Der Freibetrag nach sublit. a ist um 200 vH zu erhöhen, wenn der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem 55. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen (§ 18 Abs. 2 lit. b) oder länger erschöpft und auf die Anwartschaft anrechenbare Zeiten (§ 14 Abs. 4) von mindestens 240 Monaten oder von 1040 Wochen nachgewiesen hat. In beiden Fällen ist eine Freibetragserhöhung nur zulässig, wenn das Arbeitsmarktservice dem Arbeitslosen auch unter weitestmöglichem Einsatz von Beihilfen des Arbeitsmarktservice keine zumutbare Beschäftigung vermitteln konnte.

c) und d) ...

(4) ...

(5) Eine Erhöhung der im Abs. 3 lit. B lit. a angeführten Freibeträge in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB Krankheit, Schwangerschaft, Nieder-

Geltende Fassung:

kunft, Todesfall, Hausstandsgründung und dgl. kann nach Anhörung des Regionalbeirates im Rahmen der vom Arbeitsmarktservice festgelegten Richtlinien erfolgen. Trifft der Regionalbeirat keine einhellige Feststellung, so ist das Landesdirektorium anzuhören.

(6) und (7) ...

Kontrollmeldungen

§ 49. (1) ... (*erster Satz*) ... Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe hat sich der Arbeitslose monatlich mindestens einmal bei der nach seinem Wohnort zuständigen regionalen Geschäftsstelle unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. ...

(2) ...

Strafbestimmungen

§ 71. (1) Dienstgeber oder deren Beauftragte, die die Ausstellung der im § 46 Abs. 4 vorgesehenen Bestätigungen grundlos verweigern, in den Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben machen oder der ihnen nach § 69 Abs. 2 obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommen, werden, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 500 S bis 15 000 S oder mit Freiheitsstrafe von sieben Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wer vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet, wird, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 500 S bis 15 000 S oder mit Freiheitsstrafe von sieben Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§ 72. (1) Gegen Bezieher von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unterlassen oder

Vorgeschlagene Fassung:

kunft, Todesfall, Hausstandsgründung und dgl. kann im Rahmen der vom Arbeitsmarktservice festgelegten Richtlinien erfolgen.

(6) und (7) ...

Kontrollmeldungen

§ 49. (1) ... (*erster Satz*) ... Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens einmal bei der nach seinem Wohnort zuständigen regionalen Geschäftsstelle unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. ...

(2) ...

Strafbestimmungen

§ 71. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4 000 Euro zu bestrafen, wer als Dienstgeber oder dessen Beauftragter die Ausstellung der im § 46 Abs. 4 vorgesehenen Bestätigungen grundlos verweigert, in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben macht oder der ihm nach § 69 Abs. 2 obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4 000 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet.

Pauschalierter Aufwandsersatz

§ 72. (1) Beziehern von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unterlassen oder unwah-

Geltende Fassung:

unwahre Angaben machen, kann die regionale Geschäftsstelle, unbeschadet der Bestimmungen des § 71 Abs. 2, eine Geldstrafe bis zu 2 000 S verhängen.

(2) Gemäß Abs. 1 verhängte Geldstrafen können auch durch Abzüge vom Arbeitslosengeld und von der Notstandshilfe eingebracht werden.

§ 73. Die Einnahmen aus den gemäß §§ 71 und 72 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (60) ...

Übergangsrecht

§ 81. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung:

re Angaben machen, kann die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, unbeschadet des § 71, einen pauschalierten Aufwandsersatz bis zu 200 Euro vorschreiben.

(2) Ein pauschalierter Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 kann durch Abzug von einer nach diesem Bundesgesetz zu erbringenden Geldleistung eingebracht werden.

Zufluss der Mittel

§ 73. Die Einnahmen aus den gemäß § 71 verhängten Geldstrafen und den gemäß § 72 vorgeschriebenen pauschalierten Aufwandsersatzungen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (60) ...

(61) Die §§ 15 Abs. 3 Z 4, 20 Abs. 4 und 5, 36 Abs. 1, 3 und 5 sowie 49 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(62) Die §§ 11, 12 Abs. 4, 14 Abs. 1 Z 2, 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1, 21 und 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und gelten für neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Zuerkennungen von Notstandshilfe, die nach Ablauf des 31. Dezember 2000 anfallen.

(63) Die §§ 71, 72 und 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2000 ereignen.

Übergangsrecht

§ 81. (1) bis (5) ...

(6) Für die Festsetzung der Lohnklasse gemäß § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2000 vor Ablauf des 31. Dezember 2000 angewendete Bemessungsgrundlagen bleiben für die Festsetzung des Grundbetrages gemäß § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 bis zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft gewahrt.

(7) Im Jahr 2001 sind die Beträge gemäß § 20 Abs. 4 sowie gemäß § 21 Abs. 3, 4 und 5 kaufmännisch nicht auf einen Cent, sondern auf volle zehn Groschen zu runden.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Artikel 43
Änderung des Karenzgeldgesetzes

Verlängerung der Rahmenfrist**Verlängerung der Rahmenfrist****§ 4. (1) und (2) ...****§ 4. (1) und (2) ...**

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen die Antragstellerin (der Antragsteller) im Inland

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen die Antragstellerin (der Antragsteller) im Inland

1. und 2. ...

1. und 2. ...

3. einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 Abs. 6 ASVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war.

3. einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 4, 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 Abs. 6 ASVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war.

(4) bis (7) ...

(4) bis (7) ...

§ 8. (1) Zum Karenzgeld gebühren Zuschläge für die in den Abs. 2 und 3 angeführten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern der anspruchsberechtigte Elternteil zum Unterhalt dieser Personen wesentlich beiträgt und diesen Personen nicht zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Zuschlag; Abs. 7 und 8 sind bei Mehrlingsgeburten nicht anzuwenden.

§ 8. (1) Zum Karenzgeld gebühren Zuschläge für die in den Abs. 2 und 3 angeführten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern der anspruchsberechtigte Elternteil zum Unterhalt dieser Personen wesentlich beiträgt und diesen Personen nicht zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Zuschlag.

(2) bis (5) ...

(2) bis (5) ...

(6) Der Zuschlag beträgt 21,40 S täglich. Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle zehn Groschen zu runden, wobei Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen sind.

(6) Der Zuschlag beträgt täglich ein Dreißigstel des Kinderzuschusses gemäß § 262 Abs. 2 ASVG, kaufmännisch gerundet auf volle zehn Groschen.

(7) Wenn der Ehegatte bzw. Lebensgefährte als unselbständig Erwerbstätiger ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 14 000 S oder als selbständig Erwerbstätiger ein Nettoeinkommen von mehr als 168 000 S im Jahr oder, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit während des Jahres begonnen hat, von mehr als 14 000 S im Monat erzielt, ist der Teil des Nettoeinkommens, der die-

Geltende Fassung:

sen Betrag übersteigt, auf die gebührenden Zuschläge im Folgemonat anzurechnen. Unter Nettoeinkommen ist das nach Abzug der Steuern und sozialen Abgaben sowie des zur Erwerbung dieses Einkommens notwendigen Aufwandes verbleibende Einkommen zu verstehen.

(8) Schwankt das Einkommen des Ehegatten bzw. Lebensgefährten (zB Akkordverdienst; regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen), so ist der Anrechnung für die folgenden 52 Wochen jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate zugrunde zu legen. Zwischenzeitliche Erhöhungen oder Verminderungen des schwankenden Einkommens bewirken keine Änderung der Anrechnung. Fällt das schwankende Einkommen zur Gänze weg, so sind die Zuschläge neu zu bemessen. Die Zuschläge sind auf Antrag des Leistungsbeziehers auch dann neu zu bemessen, wenn die Methoden der Entgeltfindung geändert werden, zB bei Übergang von Akkord- zu Prämienentlohnung, oder wenn durch Neubewertung der Entgeltfindung der mittlere Verdienst im Beurteilungszeitraum nach unten absinkt.

Dauer des Anspruches

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Vom Höchstausmaß nach den Abs. 1 und 2 sind die Tage vom Tag der Geburt des Kindes bis zum Tag vor Beginn des Anspruches gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 oder Abs. 2 Z 1 bis 3 und Abs. 4 abzuziehen. Dadurch ergibt sich die höchstmögliche Bezugsdauer für einen bestimmten Elternteil und für beide Elternteile (Karenzgeldkonto).

(4) bis (7) ...

Inkrafttreten

§ 57. (1) bis (12) ...

Vorgeschlagene Fassung:**Dauer des Anspruches**

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Vom Höchstausmaß nach den Abs. 1 und 2 sind die Tage vom Tag der Geburt des Kindes bis zum Tag vor Beginn des Anspruches gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 oder Abs. 2 Z 1 bis 3 und Abs. 4 abzuziehen. Wird ein Kind im zweiten Lebensjahr an Kindes Statt angenommen oder in Pflege genommen, sind 365 Tage abzuziehen. Dadurch ergibt sich die höchstmögliche Bezugsdauer für einen bestimmten Elternteil und für beide Elternteile (Karenzgeldkonto).

(4) bis (7) ...

Inkrafttreten

§ 57. (1) bis (12) ...

(13) Die §§ 4 Abs. 3 Z 3 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(14) § 11 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und gilt für Ansprüche auf Grund von Geburten nach dem 31. Dezember 1999.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 44.****Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes****Artikel V****Wirksamkeitsbeginn**

(1) bis (6) ...

(7) § 1 und Art. IV in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 treten mit 1. April 1995 in Kraft und gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Neuansprüche ab 1. April 1995. § 1 und Art. IV in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 gelten weiterhin für Dienstnehmer, die ihren Anspruch auf Sonderunterstützung nach dem 31. März 1995 geltend machen, wenn

1. bis 4. ...

(8) bis (15) ...

(1) bis (6) ...

(7) § 1 und Art. IV in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 treten mit 1. April 1995 in Kraft und gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Neuansprüche ab 1. April 1995. § 1 und Art. IV in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 gelten weiterhin für Dienstnehmer, die ihren Anspruch auf Sonderunterstützung nach dem 31. März 1995, jedoch spätestens am 31. Dezember 2000 geltend machen, wenn

1. bis 4. ...

(8) bis (15) ...

(16) Art. V Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Artikel 45**Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes****Ausmaß des Insolvenz-Ausfallgeldes**

§ 3. (1) ...

(2) Insolvenz-Ausfallgeld für Zinsen für die gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 gesicherten Ansprüche gebührt ab der Fälligkeit dieser Ansprüche bis zu ihrer Anweisung, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem nach § 6 Abs. 1 in Frage kommenden Zeitpunkt.

(3) ...

**für laufendes Entgelt
vor der Insolvenz**

§ 3a. (1) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt für das dem Arbeitnehmer für die regelmäßige Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit gebührende Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, das vor mehr als sechs Monaten vor dem Stichtag (§ 3 Abs. 1) bzw., wenn das Arbeitsverhältnis vor dem

Ausmaß des Insolvenz-Ausfallgeldes

§ 3. (1) ...

(2) Insolvenz-Ausfallgeld für Zinsen gebührt für die gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 gesicherten Ansprüche ab der Fälligkeit dieser Ansprüche bis zum Stichtag (§ 1 Abs. 1).

(3) ...

**für laufendes Entgelt und Anspruch aus nicht verbrauchtem Zeitausgleich
vor der Insolvenz**

§ 3a. (1) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt für das dem Arbeitnehmer gebührende Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, das in den letzten sechs Monaten vor dem Stichtag (§ 3 Abs. 1) oder, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Stichtag geendet hat, in den letzten sechs Monaten vor des-

Geltende Fassung:

Stichtag geendet hat, vor mehr als sechs Monaten vor dessen arbeitsrechtlichem Ende fällig geworden ist, nur dann, wenn dieses bis zum Stichtag im Verfahren in Arbeitsrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zulässigerweise geltend gemacht wurde und das diesbezügliche Verfahren gehörig fortgesetzt wird. Der gerichtlichen Geltendmachung steht die Einleitung eines in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorgesehenen Schlichtungsverfahrens und eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission gleich. Die vorstehenden Sätze finden keine Anwendung, soweit eine Differenz zwischen unterkollektivvertraglicher und kollektivvertraglicher Entlohnung beantragt wird.

Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17a. (1) bis (22) ...

Vorgeschlagene Fassung:

sen arbeitsrechtlichem Ende fällig geworden ist. Insolvenz-Ausfallgeld für Ansprüche aus nicht ausgeglichenen Zeitguthaben gebührt nur dann, wenn die abzugelenden Arbeitsstunden in den im ersten Satz genannten Zeiträumen geleistet wurden, es sei denn, dass im Rahmen von Altersteilzeitregelungen oder auf Grund von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen längere Durchrechnungszeiträume vorgesehen sind.

Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17a. (1) bis (22) ...

(23) § 3 Abs. 2, die Überschrift zu § 3a und § 3a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und sind auf Insolvenzverfahren anzuwenden, wenn der Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 oder der sonst nach § 1 maßgebende Beschluss nach dem 31. Dezember 2000 gefasst wird.

7. Teil Dienstrecht

Artikel 46**Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979****Begriffsbestimmungen**

§ 47a. Im Sinne dieses Abschnittes ist:

1. Dienstzeit die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden, der Überstunden sowie jener Teile der Bereitschaft und des Journaldienstes, während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen,

Begriffsbestimmungen

§ 47a. Im Sinne dieses Abschnittes ist:

1. Dienstzeit die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Dienstzeit) und der Mehrdienstleistung,
2. Mehrdienstleistung
 - a) die Überstunden,
 - b) jene Teile des Journaldienstes, während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen,

Geltende Fassung:

2. Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden und
3. Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

§ 48. (1) Der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten beträgt 40 Stunden. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die gleitende Dienstzeit eingeführt werden. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Dienstzeit (Blockzeit) je-

Vorgeschlagene Fassung:

- c) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß § 49 Abs. 2 im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden,
- d) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit gemäß § 49 Abs. 5 hinaus geleisteten Tätigkeiten, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 48 Abs. 2 oder 6 nicht überschreiten,
3. Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden und
4. Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

§ 48. (1) Der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. Die tatsächlich erbrachte Dienstzeit ist, sofern nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, automationsunterstützt zu erfassen.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Wochen über- oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Woche zu betragen. Das Ausmaß der zulässigen Über- und Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes ist im Dienstplan festzulegen.

(2a) Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die Wochendienstzeit auch unregelmäßig auf die Tage der Woche aufgeteilt werden. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, ist die gleitende Dienstzeit einzuführen. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen kann. Während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festzule-

Geltende Fassung:

denfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Dienstzeit ist vorzusorgen, dass die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt gewährleistet ist.

(4) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus aufrechterhalten werden muss und ein Beamter den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.

(5) Ist im Rahmen eines Schicht- oder Wechseldienstplanes oder eines Normaldienstplanes regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagsdienst. Wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(6) ...

Überstunden

§ 49. (1) Der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Den auf Anordnung geleisteten Überstunden sind – ausgenommen bei gleitender Dienstzeit – Überstunden gleichzuhalten, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung der Überstunde Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Leistung der Überstunde zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Leistung der Überstunde nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Überstunden geleistet hat, hätten vermieden werden können, und

Vorgeschlagene Fassung:

genden Blockzeit hat der Beamte jedenfalls Dienst zu versehen. Die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres zu gewährleisten. Im Gleitzeitdienstplan ist eine Obergrenze für die jeweils in den Folgemonat übertragbaren Zeitguthaben festzulegen. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Wochendienstzeit erforderliche Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit kann, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten auch während der Blockzeit gestattet werden.

(4) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus aufrechterhalten werden muss und ein Beamter den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.

(5) Ist im Rahmen eines Dienstplanes regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagsdienst. Wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(6) ...

Mehrdienstleistung

§ 49. (1) Der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Mehrdienstleistung). Den auf Anordnung erbrachten Mehrdienstleistungen sind Mehrdienstleistungen gleichzuhalten, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung der Mehrdienstleistung Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Mehrdienstleistung nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Mehrdienstleistung erbracht hat, hätten vermieden werden können, und

Geltende Fassung:

4. der Beamte diese Überstunde spätestens innerhalb einer Woche nach der Leistung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) Überstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) Dem Beamten ist bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der Abgeltungsarten des Abs. 2 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

(4) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 23 Abs. 6 MSchG, nach § 10 Abs. 9 EKUG und nach § 50c Abs. 3 dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, Abs. 2 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

1. im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder

2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist Abs. 2 anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

4. der Beamte diese Mehrdienstleistung spätestens innerhalb einer Woche nach der Erbringung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen (ausgenommen jene nach § 47a Z 2 lit. b) sind nach Möglichkeit im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im betreffenden Kalendervierteljahr nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendervierteljahres als Überstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4) Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 23 Abs. 6 MSchG, nach § 10 Abs. 9 EKUG und nach § 50c Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 48 Abs. 2 oder 6 nicht überschreiten, die Abs. 2 bis 4 nicht anzuwenden. Diese Zeiten gelten als Mehrdienstleistung und sind

1. innerhalb von sechs Monaten im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder

2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit überschreiten, sind auf sie die Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

(6) Dem Beamten ist bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats mitzuteilen, auf welche Werktagsüberstunden welche Abgeltungsart des Abs. 4 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

Geltende Fassung:

(5) Überstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Überstunden in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(6) Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(7) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (zB im Falle eines Dienstaushes oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit bis zu der im betreffenden Dienstplan für die Übertragung in den Folgemonat zulässigen Höhe.

Diese Zeiten sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

§ 61. (1) ...

(2) Hat der Beamte des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die in den §§ 56 Abs. 3 und 5 und 57 genannten Pflichten.

§ 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. ...
2. 36 Werktage
 - a) ...
 - b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII oder IX sowie für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen um höchstens 25 S unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.

(2) bis (7) ...

§ 76. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(7) Werktagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Werktagsüberstunden in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen.

(8) Ein Freizeitausgleich für Werktagsüberstunden ist bis zum Ende des sechsten auf das Kalendervierteljahr der Leistung folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(9) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (zB im Fall eines Dienstaushes oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit, soweit sie die im Gleitzeitdienstplan festgelegte Obergrenze für jeweils in den Folgemonat übertragbare Zeitguthaben nicht übersteigen.

Diese Zeiten sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit abzugelten.

§ 61. (1) ...

(2) Hat der Beamte des Ruhestandes seinen 738. Lebensmonat noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die in den §§ 56 Abs. 3 und 5 und 57 genannten Pflichten.

§ 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. ...
2. 36 Werktage
 - a) ...
 - b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII oder IX sowie für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen um höchstens 1,8 € unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.

(2) bis (7) ...

§ 76. (1) und (2) ...

Geltende Fassung:

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 48 Abs. 2 oder 6 oder nach den §§ 50a bis 50c nicht übersteigen.

(4) bis (8) ...

§ 165. (1) bis (3) ...

§ 169. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsprofessor gemäß § 161a nicht anzuwenden:

1. bis 5. ...

6. § 47a, § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),

7. bis 10. ...

(2) bis (5) ...

§ 173. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsdozenten nicht anzuwenden:

1. bis 4. ...

5. § 47a, § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),

6. bis 9. ...

(2) und (3) ...

§ 187. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis nicht anzuwenden:

1. bis 3. ...

4. § 47a, § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),

5. bis 7. ...

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit des Beamten nach § 48 Abs. 2 oder 6 oder nach den §§ 50a bis 50c nicht übersteigen.

(4) bis (8) ...

§ 165. (1) bis (3) ...

(4) Der Studiendekan (§ 43 UOG 1993, § 42 KUOG) hat den Universitätsprofessor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Vorstands des Instituts (§ 46 UOG 1993, § 45 KUOG) und des Universitätsprofessors selbst nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu betrauen. Das Ausmaß dieser Betrauung darf den im § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Semesterstundenrahmen nicht überschreiten.

§ 169. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsprofessor gemäß § 161a nicht anzuwenden:

1. bis 5. ...

6. § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),

7. bis 10. ...

(2) bis (5) ...

§ 173. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsdozenten nicht anzuwenden:

1. bis 4. ...

5. § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),

6. bis 9. ...

(2) und (3) ...

§ 187. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis nicht anzuwenden:

1. bis 3. ...

4. § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),

5. bis 7. ...

Geltende Fassung:

(2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

1. bis 3. ...
4. § 47a, § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),
5. bis 7. ...

(3) ...

§ 207n. (1) ...

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des 31. August jenes Schuljahres wirksam, das der Lehrer bestimmt.

(3) und (4) ...

§ 213c. (1) bis (4) ...

(5) Während einer Freistellung nach § 213b sind die §§ 14 und 207n nicht anzuwenden.

(6) ...

§ 236b. (1) Die §§ 15 und 15a sind auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Beamte mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen bereits mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

(2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen

1. und 2. ...
3. Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten,
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MschG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie

5. ...

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

1. bis 3. ...
4. § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),
5. bis 7. ...

(3) ...

§ 207n. (1) ...

(3) und (4) ...

§ 213c. (1) bis (4) ...

(5) Während einer Freistellung nach § 213b sind die §§ 14, 15, 15a und 207n nicht anzuwenden.

(6) ...

§ 236b. (1) Die §§ 15 und 15a sind auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Beamte mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

(2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen

1. und 2. ...
3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten,
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MschG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie

5. ...

Geltende Fassung:

(3) ...

(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt

1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes 1965 25 000 S und
2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes 1965 50 000 S.

Ändert sich der Gehaltsansatz V/2 eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, so sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.

(5) und (6) ...

(7) Auf Antrag des Beamten sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat.

(8) ...

Dienstzeit

§ 240. Bestehende Regelungen, die eine kürzere Wochendienstzeit als § 48 Abs. 2 vorsehen, bleiben unberührt.

Inkrafttreten

§ 284. (1) bis (42) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(3) ...

(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt

1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes
1965..... 1 868,3 € und
2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes
1965..... 3 736,6 €.

Ändert sich nach dem 1. Jänner 2002 das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.

(5) und (6) ...

(7) Auf Antrag des vor dem 1. Oktober 1945 geborenen Beamten sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Rechtskraft des Bemessungsbescheides erhöht hat.

(8) ...

Inkrafttreten

§ 284. (1) bis (42) ...

(43) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 61 Abs. 2, § 213c Abs. 5 und § 236b Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 7 und die Aufhebung des § 207n Abs. 2 durch das angeführte Bundesgesetz mit 1. Oktober 2000,
2. § 165 Abs. 4 mit Beginn des Sommersemesters 2001,

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

3. § 47a, § 48 Abs. 1 bis 5, § 49 samt Überschrift, § 65 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 76 Abs. 3, § 169 Abs. 1 Z 6, § 173 Abs. 1 Z 5, § 187 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 4 und § 236b Abs. 4 sowie die Aufhebung des § 240 samt Überschrift durch das in der Einleitung angeführte Bundesgesetz mit 1. Jänner 2002.

Artikel 47**Änderung des Gehaltsgesetzes 1956****Abschnitt 47.1****Änderungen des Gehaltsgesetzes, die vor dem 1. Jänner 2002 in Kraft treten****§ 12. (1) und (2) ...**

(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt

1. und 2. ...

3. bei Studien, auf die weder Z 1 noch Z 2 zutrifft, höchstens das in der Anlage festgesetzte Ausmaß.

(2b) bis (11) ...

§ 20b. (1) und (2) ...

(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt

1. ab 1. Mai 1995 430 S,

2. ab 1. Jänner 1996 480 S

monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort.

(3a) bis (9) ...

§ 20c. (1) und (2a) ...

(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren

1. und 2. ...

§ 12. (1) und (2) ...

(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt

1. und 2. ...

3. bei Studien, auf die weder Z 1 noch Z 2 zutrifft, höchstens das in der Anlage 1 festgesetzte Ausmaß.

(2b) bis (11) ...

§ 20b. (1) und (2) ...

(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt

1. ab 1. Jänner 2001 560 S,

2. ab 1. Jänner 2002 40,7 €

monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort.

(3a) bis (9) ...

§ 20c. (1) und (2a) ...

(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren

1. und 2. ...

Geltende Fassung:

3. gemäß § 15 oder § 15a, jeweils in Verbindung mit § 236b BDG 1979, oder gemäß § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 166c des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, in den Ruhestand versetzt wird.

In diesen Fällen ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(4) bis (6) ...

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Schilling						
1	22 903	17 838	15 968	15 658	15 346	15 037	14 724
2	22 903	18 343	16 384	15 972	15 626	15 263	14 895
3	22 903	18 849	16 800	16 287	15 908	15 487	15 067
4	23 719	19 356	17 217	16 602	16 188	15 713	15 239
5	24 528	19 861	17 632	16 916	16 468	15 938	15 411
6	25 703	20 367	18 048	17 231	16 750	16 163	15 583
7	27 677	20 882	18 464	17 545	17 054	16 387	15 755
8	29 657	22 388	19 003	17 860	17 357	16 611	15 926
9	31 636	23 896	19 543	18 175	17 660	16 836	16 098
10	33 610	25 402	20 081	18 510	17 964	17 073	16 271
11	35 585	26 911	20 627	18 845	18 267	17 309	16 443
12	37 563	28 417	21 175	19 181	18 571	17 544	16 627
13	39 540	30 091	21 819	19 515	18 875	17 781	16 811
14	41 518	31 764	22 464	19 850	19 234	18 017	16 995
15	43 494	32 811	23 262	20 185	19 594	18 253	17 180
16	45 473	33 858	24 059	20 932	20 394	18 500	17 364
17	47 447	34 907	24 894	21 682	21 205	18 747	17 550
18	49 435	35 953	25 729	22 433	22 015	18 995	17 734
19	52 178	38 247	26 564	22 731	22 317	19 242	17 918

(2) ...

§ 31. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

Vorgeschlagene Fassung:

3. gemäß § 15 oder § 15a, jeweils in Verbindung mit § 236b oder § 236c Abs. 1 oder 4 BDG 1979, oder gemäß § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 166c oder § 166d des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, in den Ruhestand versetzt wird.

In diesen Fällen ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(4) bis (6) ...

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Schilling						
1	23 403	18 338	16 468	16 158	15 846	15 537	15 224
2	23 403	18 843	16 884	16 472	16 126	15 763	15 395
3	23 403	19 349	17 300	16 787	16 408	15 987	15 567
4	24 219	19 856	17 717	17 102	16 688	16 213	15 739
5	25 028	20 361	18 132	17 416	16 968	16 438	15 911
6	26 203	20 867	18 548	17 731	17 250	16 663	16 083
7	28 177	21 382	18 964	18 045	17 554	16 887	16 255
8	30 157	22 888	19 503	18 360	17 857	17 111	16 426
9	32 136	24 396	20 043	18 675	18 160	17 336	16 598
10	34 110	25 902	20 581	19 010	18 464	17 573	16 771
11	36 085	27 411	21 127	19 345	18 767	17 809	16 943
12	38 063	28 917	21 675	19 681	19 071	18 044	17 127
13	40 040	30 591	22 319	20 015	19 375	18 281	17 311
14	42 018	32 264	22 964	20 350	19 734	18 517	17 495
15	43 994	33 311	23 762	20 685	20 094	18 753	17 680
16	45 973	34 358	24 559	21 432	20 894	19 000	17 864
17	47 947	35 407	25 394	22 182	21 705	19 247	18 050
18	49 935	36 453	26 229	22 933	22 515	19 495	18 234
19	52 678	38 747	27 064	23 231	22 817	19 742	18 418

(2) ...

§ 31. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

Geltende Fassung:

1. in der Funktionsgruppe 7
 - a) für die ersten fünf Jahre 88 354 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 93 692 S,
 2. in der Funktionsgruppe 8
 - a) für die ersten fünf Jahre 94 682 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 100 020 S,
 3. in der Funktionsgruppe 9
 - a) für die ersten fünf Jahre 100 020 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 107 439 S.
- (3) bis (5) ...

§ 42. (1) Das Gehalt des Staatsanwaltes wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsstufe		
	St 1	St 2	St 3
	Schilling		
1	40 367	—	—
2	46 089	—	—
3	51 291	—	—
4	56 493	60 342	—
5	61 695	66 584	81 149
6	66 376	72 826	88 432
7	70 018	79 069	95 715
8	73 139	84 791	107 439

Ein festes Gehalt gebührt dem Leiter der Generalprokuratur im Ausmaß von 120 976 S.

(2) bis (7) ...

§ 48. (1) Das Gehalt der Universitätsprofessoren (§ 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979) beträgt:

in der Gehaltsstufe	für		
	Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG)	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitätsprofessoren
	Schilling		
1	38 199	33 868	44 468
2	40 127	34 951	46 641
3	42 294	36 030	48 813

Vorgeschlagene Fassung:

1. in der Funktionsgruppe 7
 - a) für die ersten fünf Jahre 88 854 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 94 192 S,
 2. in der Funktionsgruppe 8
 - a) für die ersten fünf Jahre 95 182 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 100 520 S,
 3. in der Funktionsgruppe 9
 - a) für die ersten fünf Jahre 100 520 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 107 939 S.
- (3) bis (5) ...

§ 42. (1) Das Gehalt des Staatsanwaltes wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsstufe		
	St 1	St 2	St 3
	Schilling		
1	40 867	—	—
2	46 589	—	—
3	51 791	—	—
4	56 993	60 842	—
5	62 195	67 084	81 649
6	66 876	73 326	88 932
7	70 518	79 569	96 215
8	73 639	85 291	107 939

Ein festes Gehalt gebührt dem Leiter der Generalprokuratur im Ausmaß von 121 476 S.

(2) bis (7) ...

§ 48. (1) Das Gehalt der Universitätsprofessoren (§ 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979) beträgt:

in der Gehaltsstufe	für		
	Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG)	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitätsprofessoren
	Schilling		
1	38 699	34 368	44 968
2	40 627	35 451	47 141
3	42 794	36 530	49 313

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für		
	Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG)	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitätspro- fessoren
	Schilling		
4	44 468	37 113	50 984
5	46 641	38 199	53 874
6	48 813	40 127	56 789
7	50 984	42 294	60 573
8	53 874	44 468	64 366
9	56 789	46 641	68 154
10	60 573	48 813	71 946
11	64 366	50 984	-
12	68 154	53 874	-
13	71 946	56 789	-
14	-	60 573	-
15	-	64 366	-

(2) bis (12) ...

§ 48a. (1) Das Gehalt des Universitätsdozenten (§ 154 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b BDG 1979) beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	-
2	25 020
3	25 835
4	26 645
5	32 762
6	34 739
7	36 714
8	38 691
9	40 668
10	42 645
11	44 621
12	46 600
13	48 576
14	50 557
15	52 923
16	55 667
17	58 410
18	61 154

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	für		
	Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG))	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitätspro- fessoren
	Schilling		
4	44 968	37 613	51 484
5	47 141	38 699	54 374
6	49 313	40 627	57 289
7	51 484	42 794	61 073
8	54 374	44 968	64 866
9	57 289	47 141	68 654
10	61 073	49 313	72 446
11	64 866	51 484	-
12	68 654	54 374	-
13	72 446	57 289	-
14	-	61 073	-
15	-	64 866	-

(2) bis (12) ...

§ 48a. (1) Das Gehalt des Universitätsdozenten (§ 154 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b BDG 1979) beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	-
2	25 520
3	26 335
4	27 145
5	33 262
6	35 239
7	37 214
8	39 191
9	41 168
10	43 145
11	45 121
12	47 100
13	49 076
14	51 057
15	53 423
16	56 167
17	58 910
18	61 654

(2) bis (5) ...

Geltende Fassung:

§ 51. (1) bis (7) ...

(8) Alle Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität sind bei der Berechnung der Kollegiangeldabgeltung zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität oder Universität der Künste sind in die Berechnung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität oder Universität der Künste bestätigt worden ist.

(9) bis (11) ...

§ 51a. (1) bis (7) ...

(8) Alle Lehrveranstaltungen eines (Ordentlichen) Universitätsprofessors an der eigenen Universität der Künste sind bei der Berechnung der Kollegiangeldabgeltung zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität der Künste sind in die Berechnung der Kollegiangeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität der Künste oder Universität bestätigt worden ist.

(9) bis (16) ...

§ 55. (1) Das Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	15 701	17 442	18 588	19 222	19 043	20 400	—	24 917
2	15 966	17 770	18 864	19 510	19 634	21 033	22 903	24 917
3	16 227	18 094	19 135	19 798	20 216	21 673	23 719	24 917
4	16 491	18 430	19 424	20 087	20 817	22 305	24 528	27 088
5	16 754	18 786	19 708	20 375	21 408	22 939	25 703	29 260
6	17 168	19 718	20 865	21 543	22 606	24 217	27 677	31 434

Vorgeschlagene Fassung:

§ 51. (1) bis (7) ...

(8) Die gemäß § 165 Abs. 4 BDG 1979 festgesetzten Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität sind bei der Berechnung der Kollegiangeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität oder Universität der Künste sind in die Berechnung der Kollegiangeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität oder Universität der Künste bestätigt worden ist.

(9) bis (11) ...

§ 51a. (1) bis (7) ...

(8) Die gemäß § 165 Abs. 4 BDG 1979 festgesetzten Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität der Künste sind bei der Berechnung der Kollegiangeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität der Künste nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität der Künste oder Universität sind in die Berechnung der Kollegiangeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität der Künste oder Universität bestätigt worden ist.

(9) bis (16) ...

§ 55. (1) Das Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	16 201	17 942	19 088	19 722	19 543	20 900	—	25 417
2	16 466	18 270	19 364	20 010	20 134	21 533	23 403	25 417
3	16 727	18 594	19 635	20 298	20 716	22 173	24 219	25 417
4	16 991	18 930	19 924	20 587	21 317	22 805	25 028	27 588
5	17 254	19 286	20 208	20 875	21 908	23 439	26 203	29 760
6	17 668	20 218	21 365	22 043	23 106	24 717	28 177	31 934

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
7	17 808	20 665	22 036	22 710	23 848	25 765	29 657	33 607
8	18 475	21 629	23 203	23 879	25 085	27 313	31 636	35 775
9	19 184	22 589	24 373	25 048	26 516	29 106	33 610	37 950
10	19 909	23 547	25 545	26 217	27 946	30 898	35 585	40 127
11	20 646	24 506	26 712	27 382	29 378	32 689	37 563	42 294
12	21 385	25 834	28 108	28 785	30 805	34 482	39 540	44 468
13	22 121	27 155	29 506	30 180	32 245	36 272	41 518	46 641
14	22 861	28 483	30 905	31 576	33 672	38 067	43 494	48 813
15	23 888	29 804	32 305	32 978	35 104	39 857	45 473	50 984
16	24 911	30 985	33 544	34 215	36 362	41 451	47 447	53 874
17	25 937	32 209	34 831	35 499	37 681	43 114	49 435	56 766
18	-	-	-	-	-	-	52 178	59 656

(2) und (3) ...

§ 59c. (1) ... (erster Satz) ... Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d BLVG, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt an Schulen mit mindestens zwölf Klassen eine Dienstzulage.

(2) und (3) ...

Vergütung für Mehrdienstleistung

§ 61. (1) Überschreitet der Lehrer durch

1. Unterrichtserteilung,
2. Einrechnung von Nebenleistungen nach § 9 BLVG,
3. Einrechnung von Erziehtätigkeiten und Aufsichtsführung nach § 10 BLVG und
4. Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen nach § 12 BLVG

tatsächlich das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung, so gebührt ihm hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 18 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung.

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
7	18 308	21 165	22 536	23 210	24 348	26 265	30 157	34 107
8	18 975	22 129	23 703	24 379	25 585	27 813	32 136	36 275
9	19 684	23 089	24 873	25 548	27 016	29 606	34 110	38 450
10	20 409	24 047	26 045	26 717	28 446	31 398	36 085	40 627
11	21 146	25 006	27 212	27 882	29 878	33 189	38 063	42 794
12	21 885	26 334	28 608	29 285	31 305	34 982	40 040	44 968
13	22 621	27 655	30 006	30 680	32 745	36 772	42 018	47 141
14	23 361	28 983	31 405	32 076	34 172	38 567	43 994	49 313
15	24 388	30 304	32 805	33 478	35 604	40 357	45 973	51 484
16	25 411	31 485	34 044	34 715	36 862	41 951	47 947	54 374
17	26 437	32 709	35 331	35 999	38 181	43 614	49 935	57 266
18	-	-	-	-	-	-	52 678	60 156

(2) und (3) ...

§ 59c. (1) ... (erster Satz) ... Einem Lehrer, der nach § 9 BLVG zur Unterstützung des Schulleiters bestellt ist, gebührt an Schulen mit mindestens zwölf Klassen eine Dienstzulage.

(2) und (3) ...

Vergütung für Mehrdienstleistung

§ 61. (1) Überschreitet der Lehrer durch

1. dauernde Unterrichtserteilung,
2. Einrechnung von Nebenleistungen nach § 9 BLVG,
3. Einrechnung von Erziehtätigkeiten und Aufsichtsführung nach § 10 BLVG und
4. Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen nach § 12 BLVG

das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung, so gebührt ihm hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 18 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung. Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Geltende Fassung:

(2) Die Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) tatsächlich überschritten wird, 1,73% des Gehaltes des Lehrers. Für die Berechnung dieser Vergütung sind die Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, Dienstalterszulagen und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 4 bis 8, § 59 Abs. 3 bis 12, § 59a Abs. 1 bis 5a, § 60 und § 115 dem Gehalt zuzurechnen. Fällt die betreffende Kalenderwoche in zwei Kalendermonate und stehen für diese Monate das Gehalt oder gemäß Satz 2 zuzurechnende Zulagen in unterschiedlicher Höhe zu, sind die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in dem Ausmaß anteilig heranzuziehen, der den Anteilen der auf die beiden Monate entfallenden Teile der Kalenderwoche entspricht.

(3) Bei Lehrern, für die weder das BLVG noch § 194 des BDG 1979 gilt, ist jede nach Abs. 2 abzugeltende Unterrichtsstunde mit jener Zahl von Unterrichtsstunden einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung anzusetzen, die sich aus der Teilung der Zahl 21 durch die um eins erhöhte Wochenstundenzahl des Höchstausmaßes der betreffenden Lehrverpflichtung ergibt.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 3 sind Unterrichtsstunden, die vom Lehrer auf Grund der bestehenden Lehrfächerverteilung zu halten gewesen wären, wie tatsächlich gehaltene Unterrichtsstunden zu behandeln,

1. wenn sie auf einen Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes, BGBl. Nr. 153/1957, oder auf den Allerseelentag oder auf den Festtag des Landespatrons fallen oder
2. wenn sie wegen der Teilnahme des Lehrers an
 - a) einer eintägigen Schulveranstaltung oder an einer eintägigen schulbezogenen Veranstaltung oder
 - b) an einer Dienststellenversammlung im Sinne des § 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967, entfallen oder
3. wenn sie wegen eines Dienstauftrages entfallen, dessen Erfüllung
 - a) weder zu den lehramtlichen Pflichten zählt noch der Fort- oder Weiterbildung oder einer sonstigen Ausbildung dient, und
 - b) nicht zu einem anderen Zeitpunkt möglich ist oder
4. wenn sie wegen einer von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme des Lehrers an

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, 1,432% des Gehaltes des Lehrers.

(3) Für die Berechnung dieser Vergütung sind die Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, Dienstalterszulagen und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 4 bis 8, § 59 Abs. 3 bis 12, § 59a Abs. 1 bis 5a, § 60 und § 115 dem Gehalt zuzurechnen. Fällt die betreffende Kalenderwoche in zwei Kalendermonate und stehen für diese Monate das Gehalt oder gemäß dem ersten Satz zuzurechnende Zulagen in unterschiedlicher Höhe zu, sind die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in dem Ausmaß anteilig heranzuziehen, der den Anteilen der auf die beiden Monate entfallenden Teile der Kalenderwoche entspricht.

(4) Bei Lehrern, für die weder das BLVG noch § 194 des BDG 1979 gilt, ist jede nach Abs. 1 und 2 abzugeltende Unterrichtsstunde mit jener Zahl von Unterrichtsstunden einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung anzusetzen, die sich aus der Teilung der Zahl 21 durch die um eins erhöhte Wochenstundenzahl des Höchstausmaßes der betreffenden Lehrverpflichtung ergibt.

(5) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist für die Tage einzustellen, an denen die Unterrichtserteilung oder die Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 an anderen Tagen als

1. den im § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, als schulfrei genannten Tagen oder
2. den zur Verwirklichung der Fünftagewoche schulfrei erklärten Samstagen oder
3. an einem einzelnen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärten Tag gemäß § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes oder
4. an einem nach der Diensterteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag oder
5. an Tagen, an denen der Lehrer an einer eintägigen Schulveranstaltung oder an einer eintägigen schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt, oder
6. an bis zu fünf Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht, zur Gänze unterbleibt.

Geltende Fassung:

a) Schulungsveranstaltungen für Personalvertreter oder
 b) gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen
 mit den im § 25 Abs. 6 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967, angeführten Inhalten entfallen.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 3 sind ferner Zeiten der Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung insgesamt bis zum Ausmaß der vor der Klausurprüfung stundenplanmäßig vorgesehenen einschlägigen Unterrichtsstunden wie tatsächlich gehaltene Unterrichtsstunden zu behandeln.

(6) Eine vom Lehrer auf Grund der Anordnung einer Supplierung tatsächlich erbrachte Unterrichtserteilung, die über das Ausmaß der gemäß der bestehenden Lehrfächerverteilung zu haltenden Unterrichtsstunden hinausgeht, ist auch dann gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen, wenn in der betreffenden Woche die wöchentliche Lehrverpflichtung infolge Erkrankung oder Pflegefreistellung nicht erfüllt wird und soweit dadurch die wöchentliche Lehrverpflichtung im Falle der Abhaltung der wegen der Erkrankung oder Pflegefreistellung entfallenen Unterrichtsstunden überschritten worden wäre.

Vorgeschlagene Fassung:

(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist abweichend von Abs. 5 Z 1 am Dienstag nach Pfingsten sowie in Ferienzeiten einzustellen, die mindestens eine Woche dauern.

(7) In Fällen der Abs. 5 und 6 sind einzustellen pro Tag

1. bei einem Lehrer, der auf Grund der Diensterteilung an bis zu fünf Tagen der Woche Unterricht zu erteilen hat, ein Fünftel,
2. bei einem Lehrer, der auf Grund der Diensterteilung an sechs Tagen der Woche Unterricht zu erteilen hat, ein Sechstel

der Vergütung gemäß Abs. 1 und 2. Unterbleibt der Unterricht während einer gesamten Woche ist die Vergütung gemäß Abs. 1 und 2 (mit Ausnahme des Abs. 5 Z 6) zur Gänze einzustellen.

(8) Einem Lehrer, der außerhalb seiner laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Woche über eine Vertretungsstunde hinausgeht, eine Vergütung. Diese Vergütung beträgt

1. 365 S für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,
2. 315 S für Lehrer anderer Verwendungsgruppen.

Für die Vertretung eines Lehrers, der an der Erfüllung seiner Erziehtätigkeit und Aufsichtsführung gemäß §§ 10 und 12 Abs. 3 BLVG gehindert ist, gebühren 50% der jeweiligen in Z 1 und 2 genannten Beträge. Für die Lehrer, auf die Abs. 4 anzuwenden ist, beträgt diese Vergütung für die Verwendungsgruppe L 1 320 S, für andere Verwendungsgruppen 276 S.

(9) Ist der Lehrer nach den dienstrechtlichen Bestimmungen zu nicht gesondert zu vergütenden Supplierungen verpflichtet (Supplierungsverpflichtung, insbesondere auch eine solche nach § 4 Abs. 2 BLVG), sind die in einer Woche geleisteten Vertretungsstunden der Reihe nach wie folgt zu berücksichtigen:

1. Zunächst ist die gemäß Abs. 8 von einer Vergütung ausgenommene Vertretungsstunde der betreffenden Kalenderwoche zu erfüllen.
2. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die sich aus Leitungsfunktionen ergebende Supplierungsverpflichtung so lange, bis diese hinsichtlich der betreffenden Woche erfüllt ist.
3. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen so lange auf die Supplierungsverpflichtung nach § 4 Abs. 2 BLVG, bis diese hinsichtlich des betreffenden Schuljahres erfüllt ist.

Geltende Fassung:

(7) Auf einen Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder nach § 8 BLVG herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG in Anspruch nimmt, sind die Abs. 1 bis 6 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die herabgesetzte Lehrverpflichtung des Lehrers gilt als wöchentliche Lehrverpflichtung im Sinne des Abs. 1.
2. Für Zeiten, mit denen der Lehrer lediglich das Ausmaß der herabgesetzten – und nicht einer vollen – Lehrverpflichtung überschreitet, tritt an die Stelle der im Abs. 2 angeführten Vergütung von 1,73% eine Vergütung von 1,15%.

Vorgeschlagene Fassung:

4. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden sind nach Abs. 8 zu vergüten.

(10) Vertretungsstunden gemäß Abs. 9 Z 3 sind auf die Suppliierverpflichtung als Stunden einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung anzurechnen. Die Suppliierverpflichtung gilt hinsichtlich des betreffenden Schuljahres als erfüllt, sobald sie weniger als eine Stunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung beträgt.

(11) Stunden einer Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, und einer Abschlussprüfung gelten unter den Voraussetzungen des Abs. 8 erster Satz als Vertretungsstunden im Sinne der Abs. 8 bis 10.

(12) Auf einen Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder nach § 8 BLVG herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG in Anspruch nimmt, sind die Abs. 1 bis 11 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die herabgesetzte Lehrverpflichtung des Lehrers gilt als wöchentliche Lehrverpflichtung im Sinne des Abs. 1.
2. Für Zeiten, mit denen der Lehrer lediglich das Ausmaß der herabgesetzten – und nicht einer vollen – Lehrverpflichtung überschreitet, tritt an Stelle der im Abs. 2 angeführten Vergütung eine Vergütung von 1,15% des Gehaltes des Lehrers.

Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte

§ 61a. (1) Einem Lehrer, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für ein Schuljahr betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von

1. 2 000 S in der Verwendungsgruppe L 1,
2. 1 750 S in den übrigen Verwendungsgruppen.

(2) Abs. 1 ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe LP A sowie auf Klassenlehrer an allgemeinbildenden Übungsschulen nicht anzuwenden.

(3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(4) Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

(5) Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichendem Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung nach Abs. 1 beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen

§ 61b. (1) Einem Lehrer, der für ein Schuljahr eine der angeführten organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) verwaltet oder eine der angeführten Nebenleistungen erbringt, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß:

1. für die in der Anlage 2 angeführten Tätigkeiten jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA 1 600 S,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 1 350 S,
2. für die in der Anlage 3 angeführten Tätigkeiten jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA 1 250 S,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 1 100 S,
3. für die in der Anlage 4 Abschnitt A und B angeführten Tätigkeiten an allgemeinbildenen Übungsschulen sowie die in der Anlage 4 Abschnitt C Z 1 angeführten Tätigkeiten an mittleren und höheren Schulen jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe VI
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA 1 100 S,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 900 S,
4. für die in der Anlage 4 Abschnitt C Z 2 angeführten Tätigkeiten an mittleren und höheren Schulen im Ausmaß einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe VI

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

- a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA 550 S,
 b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen L 2..... 450 S.

(2) Zusätzlich zu den gemäß Abs. 1 sowie auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 3 an einer Schule zustehenden Vergütungen kann der Schulleiter für besondere Nebenleistungen an mittleren und höheren Schulen

1. mit mindestens 11 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von einer Wochenstunde
2. mit mindestens 20 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von zwei Wochenstunden
3. mit mindestens 30 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von drei Wochenstunden
4. mit mindestens 40 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von vier Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II einem Lehrer oder mehreren Lehrern zuweisen. Für diese Tätigkeiten gebührt ausschließlich eine Vergütung in der in Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Höhe. Ferner kann der Schulleiter unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung der Lehrer durch die Nebenleistungen eine andere Verteilung der für die betreffende Schule nach den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Tätigkeiten vornehmen. Der Schulleiter hat hierbei im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss vorzugehen.

(3) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen, inwieweit für die nachstehend angeführten Nebenleistungen, die durch Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind und vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden, monatliche Vergütungen im Sinne des Abs. 1 vorgesehen werden:

1. Nebenleistungen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz durch Einrechnungen in die Lehrverpflichtung abzugeltenden Nebenleistungen stehen,
2. Nebenleistungen, die in der Verwaltung einer Schüler-, Lehrer- oder Fachbücherei bestehen,
3. sonstige Nebenleistungen, die in einem Ausmaß bemessen sind, das höchstens einer Einrechnung von zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II in die Lehrverpflichtung entspricht, und die Nebenleistungen, die im § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 und im § 4 der Verordnung

Geltende Fassung:

§ 65. (1) Dem Beamten der Besoldungsgruppe „Schul- und Fachinspektoren“ gebührt ein Fixgehalt. Das Fixgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Fixgehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Fixgehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	SI 1	SI 2	FI 1	FI 2
	Schilling			
1	63 135	52 757	50 395	42 224
2	69 126	59 552	55 268	47 554
3	76 734	65 328	61 350	52 201

(2) bis (6) ...

§ 72. (1) Das Gehalt des Beamten des Exekutivdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

Vorgeschlagene Fassung:

über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973, in der am 1. Oktober 2000 geltenden Fassung geregelt sind.

Maßgebend für die Bestimmung ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in Abs. 1 angeführten Leistungen.

(4) Auf die Vergütungen nach den vorstehenden Absätzen sind die für die nebegebührenzulagenrechtliche Behandlung maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes anzuwenden.

(5) Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit Tätigkeiten im Sinne der Abs. 1 bis 3 betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

(6) Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichendem Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung nach Abs. 1 oder 2 oder auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 3 beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

§ 65. (1) Dem Beamten der Besoldungsgruppe „Schul- und Fachinspektoren“ gebührt ein Fixgehalt. Das Fixgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Fixgehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Fixgehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	SI 1	SI 2	FI 1	FI 2
	Schilling			
1	63 635	53 257	50 895	42 724
2	69 626	60 052	55 768	48 054
3	77 234	65 828	61 850	52 701

(2) bis (6) ...

§ 72. (1) Das Gehalt des Beamten des Exekutivdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

Geltende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
	Schilling			
1	—	—	16 324	15 242
2	—	—	16 549	15 467
3	—	—	16 933	15 692
4	21 393	18 875	17 689	15 973
5	22 329	19 326	18 072	16 254
6	23 264	20 430	18 454	16 565
7	24 200	20 841	18 837	16 875
8	25 134	21 251	19 218	17 186
9	26 069	21 662	19 600	—
10	28 079	22 072	19 983	—
11	30 089	22 483	20 919	—
12	31 118	23 021	21 860	—
13	32 595	24 454	22 696	—
14	34 073	25 258	23 094	—
15	35 101	26 062	24 036	—
16	36 130	26 924	24 977	—
17	37 159	27 787	25 919	—
18	38 188	28 648	26 859	—
19	40 575	29 176	27 386	—

(2) ...

§ 85. (1) Das Gehalt der Berufsmilitärpersonen wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Schilling			
1	22 903	—	—	16 092
2	22 903	—	—	16 374
3	22 903	20 480	18 113	16 654
4	23 719	20 480	18 113	16 936
5	24 528	20 935	18 472	17 216
6	25 703	21 393	18 831	17 496
7	27 677	22 436	19 190	17 800
8	29 657	23 478	19 729	18 105
9	31 636	24 520	20 269	18 408

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
	Schilling			
1	—	—	16 824	15 742
2	—	—	17 049	15 967
3	—	—	17 433	16 192
4	21 893	19 375	18 189	16 473
5	22 829	19 826	18 572	16 754
6	23 764	20 930	18 954	17 065
7	24 700	21 341	19 337	17 375
8	25 634	21 751	19 718	17 686
9	26 569	22 162	20 100	—
10	28 579	22 572	20 483	—
11	30 589	22 983	21 419	—
12	31 618	23 521	22 360	—
13	33 095	24 954	23 196	—
14	34 573	25 758	23 594	—
15	35 601	26 562	24 536	—
16	36 630	27 424	25 477	—
17	37 659	28 287	26 419	—
18	38 688	29 148	27 359	—
19	41 075	29 676	27 886	—

(2) ...

§ 85. (1) Das Gehalt der Berufsmilitärpersonen wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Schilling			
1	23 403	—	—	16 592
2	23 403	—	—	16 874
3	23 403	20 980	18 613	17 154
4	24 219	20 980	18 613	17 436
5	25 028	21 435	18 972	17 716
6	26 203	21 893	19 331	17 996
7	28 177	22 936	19 690	18 300
8	30 157	23 978	20 229	18 605
9	32 136	25 020	20 769	18 908

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Schilling			
10	33 610	26 168	20 815	18 711
11	35 585	27 813	21 363	19 014
12	37 563	28 571	21 912	19 318
13	39 540	29 685	22 556	19 621
14	41 518	31 180	23 201	19 982
15	43 494	32 059	23 999	20 341
16	45 473	33 030	24 795	21 152
17	47 447	34 068	25 630	21 964
18	49 435	35 106	26 467	22 778
19	52 178	37 594	27 308	23 079

(2) und (3) ...

§ 87. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärpersonen

1. in der Funktionsgruppe 7
 - a) für die ersten fünf Jahre 88 354 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 93 692 S,
2. in der Funktionsgruppe 8
 - a) für die ersten fünf Jahre 94 682 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 100 020 S,
3. in der Funktionsgruppe 9
 - a) für die ersten fünf Jahre 100 020 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 107 439 S.

(3) bis (5) ...

§ 89. (1) Das Gehalt der Militärfpersonen auf Zeit wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
1	22 903	—	—	16 092	14 724
2	22 903	20 028	—	16 374	14 903
3	22 903	20 480	18 113	16 654	15 084

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Schilling			
10	34 110	26 668	21 315	19 211
11	36 085	28 313	21 863	19 514
12	38 063	29 071	22 412	19 818
13	40 040	30 185	23 056	20 121
14	42 018	31 680	23 701	20 482
15	43 994	32 559	24 499	20 841
16	45 973	33 530	25 259	21 652
17	47 947	34 568	26 130	22 464
18	49 935	35 606	26 967	23 278
19	52 678	38 094	27 808	23 579

(2) und (3) ...

§ 87. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärpersonen

1. in der Funktionsgruppe 7
 - a) für die ersten fünf Jahre 88 854 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 94 192 S,
2. in der Funktionsgruppe 8
 - a) für die ersten fünf Jahre 95 182 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 100 520 S,
3. in der Funktionsgruppe 9
 - a) für die ersten fünf Jahre 100 520 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 107 939 S.

(3) bis (5) ...

§ 89. (1) Das Gehalt der Militärfpersonen auf Zeit wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
1	23 403	—	—	16 592	15 224
2	23 403	20 528	—	16 874	15 403
3	23 403	20 980	18 613	17 154	15 584

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
4	23 719	20 480	18 113	16 936	15 265
5	24 528	20 935	18 472	17 216	15 445
6	25 703	21 393	18 831	17 496	15 626
7	27 677	22 436	19 190	17 800	15 806
8	29 657	23 478	19 729	18 105	15 988
9	31 636	24 520	20 269	18 408	16 168
10	33 610	26 168	20 815	18 711	16 348
11	35 585	27 813	21 363	19 014	16 529
12	37 563	28 571	21 912	19 318	16 710

(2) und (3) ...

§ 94a. (1) ...

(2) Die Ergänzungszulage gebührt,

1. wenn der Militärfrau im Fall einer Betrauung gemäß § 152b Abs. 1 BDG 1979 ein Fixgehalt gebührte, in der Höhe des Unterschiedes zwischen

a) ihrem Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage und

b) dem jeweiligen Fixgehalt,

2. und 3. ...

(3) bis (7) ...

§ 109. (1) Das Gehalt des Beamten des Krankenpflagedienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	16 611	18 067	18 586	21 648	19 718	21 961
2	16 911	18 536	19 072	22 226	20 272	22 594
3	17 208	19 009	19 560	22 808	20 836	23 225

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
4	24 219	20 980	18 613	17 436	15 765
5	25 028	21 435	18 972	17 716	15 945
6	26 203	21 893	19 331	17 996	16 126
7	28 177	22 936	19 690	18 300	16 306
8	30 157	23 978	20 229	18 605	16 488
9	32 136	25 020	20 769	18 908	16 668
10	34 110	26 668	21 315	19 211	16 848
11	36 085	28 313	21 863	19 514	17 029
12	38 063	29 071	22 412	19 818	17 210

(2) und (3) ...

§ 94a. (1) ...

(2) Die Ergänzungszulage gebührt,

1. wenn der Militärfrau im Fall einer Betrauung gemäß § 152b Abs. 1 BDG 1979 ein Fixgehalt gebührte, in der Höhe des Unterschiedes zwischen

a) ihrem Monatsbezug mit Ausnahme einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 94 und

b) dem jeweiligen Fixgehalt,

2. und 3. ...

(3) bis (7) ...

§ 109. (1) Das Gehalt des Beamten des Krankenpflagedienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	17 111	18 567	19 086	22 148	20 218	22 461
2	17 411	19 036	19 572	22 726	20 772	23 094
3	17 708	19 509	20 060	23 308	21 336	23 725

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
4	17 511	19 481	20 046	23 387	21 400	23 857
5	17 812	19 952	20 538	23 968	21 966	24 489
6	18 118	20 427	21 029	24 548	23 128	25 793
7	18 429	20 905	21 523	25 129	24 292	27 095
8	18 829	21 521	22 157	25 874	25 457	28 400
9	19 229	22 137	22 792	26 620	26 620	29 705
10	19 628	22 753	23 427	27 366	27 785	31 006
11	20 029	23 369	24 062	28 113	28 948	32 309
12	20 431	23 984	24 699	28 856	30 113	33 614
13	20 836	24 600	25 331	29 602	31 277	34 916
14	21 241	25 370	26 128	30 535	32 439	36 219
15	21 648	26 139	26 919	31 470	33 606	37 526
16	22 052	26 911	27 714	32 402	34 767	38 829
17	22 460	27 679	28 506	33 334	35 932	40 132
18	22 864	28 450	29 301	34 267	37 096	41 435
19	23 269	29 220	30 093	35 198	38 259	42 739
20	23 676	29 987	30 886	36 130	39 423	44 041

(2) ...

§ 114. (1) ...

(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere
 - a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E. Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D. Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	16 138	18	19 493
20	16 309	19	20 363

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
4	18 011	19 981	20 546	23 887	21 900	24 357
5	18 312	20 452	21 038	24 468	22 466	24 989
6	18 618	20 927	21 529	25 048	23 628	26 293
7	18 929	21 405	22 023	25 629	24 792	27 595
8	19 329	22 021	22 657	26 374	25 957	28 900
9	19 729	22 637	23 292	27 120	27 120	30 205
10	20 128	23 253	23 927	27 866	28 285	31 506
11	20 529	23 869	24 562	28 613	29 448	32 809
12	20 931	24 484	25 199	29 356	30 613	34 114
13	21 336	25 100	25 831	30 102	31 777	35 416
14	21 741	25 870	26 628	31 035	32 939	36 719
15	22 148	26 639	27 419	31 970	34 106	38 026
16	22 552	27 411	28 214	32 902	35 267	39 329
17	22 960	28 179	29 006	33 834	36 432	40 632
18	23 364	28 950	29 801	34 767	37 596	41 935
19	23 769	29 720	30 593	35 698	38 759	43 239
20	24 176	30 487	31 386	36 630	39 923	44 541

(2) ...

§ 114. (1) ...

(2) ...

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere
 - a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E. Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D. Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	16 638	18	19 993
20	16 809	19	20 863

Geltende Fassung:

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	26 523	—	—
V	32 078	—	—
VI	40 342	—	—
VII	56 790	—	—
VIII	—	75 861	—
IX	—	—	91 124

Vorgeschlagene Fassung:

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	27 023	—	—
V	32 578	—	—
VI	40 842	—	—
VII	57 290	—	—
VIII	—	76 361	—
IX	—	—	91 624

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	26 523	—	—	—	—
18	—	20 040	19 493	—	—
19	—	20 724	20 363	17 288	16 138
20	—	—	—	17 510	16 309

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	27 023	—	—	—	—
18	—	20 540	19 993	—	—
19	—	21 224	20 863	17 788	16 638
20	—	—	—	18 010	16 809

3. Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts- (Hochschul)professoren
	Schilling	
11	—	75 732
16	68 154	—

3. Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts- (Hochschul)professoren
	Schilling	
11	—	76 232
16	68 654	—

Geltende Fassung:**4. Lehrer**

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	26 962	33 400	36 085	36 753	38 956	44 726	—	—
19	27 985	34 706	37 467	38 136	40 370	46 496	54 925	62 545
20	—	—	—	—	—	—	57 666	65 433

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	57 029	69 916

6. ...

(3) und (4) ...

§ 116. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:**4. Lehrer**

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	27 462	33 900	36 585	37 253	39 456	45 226	—	—
19	28 485	35 206	37 967	38 636	40 870	46 996	55 425	63 045
20	—	—	—	—	—	—	58 166	65 933

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	57 529	70 416

6. ...

(3) und (4) ...

§ 116. (1) bis (4) ...

Führung der Klassenvorstandsgeschäfte, Nebenleistungen

§ 116a. (1) Durch die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte gemäß § 61a gilt diese Tätigkeit als abgegolten. Die bisher dafür gewährte Belohnung entfällt mit Ende des Schuljahres 2000/01.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2001 treten außer Kraft:

- § 3 Abs. 1 Z 2 bis 6, § 4 und § 11 der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973,
- § 1 Z 1 bis 3 und 5 bis 11 der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten, BGBl. Nr. 688/1990,
- § 2 Z 1, 5 und 6 der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien, BGBl. Nr. 581/1990.

Geltende Fassung:**§ 117a. (1) ...**

(2) Das Gehalt des Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PF 9	PF 8	PF 7	PF 6	PF 5	PF 4	PF 3	PF 2	PF 1
	Schilling								
1	15 043	15 650	15 792	16 287	16 287	18 286	18 286	18 286	22 059
2	15 165	15 799	15 990	16 458	16 458	18 667	18 667	18 667	22 059
3	15 292	15 975	16 211	16 685	17 480	19 123	19 123	19 123	22 059
4	15 428	16 177	16 460	16 972	17 533	19 654	19 666	19 666	23 196
5	15 574	16 408	16 735	17 309	17 690	20 255	20 297	20 780	24 401
6	15 723	16 665	17 037	17 708	17 952	20 933	21 023	21 521	25 672
7	15 882	16 947	17 366	18 168	18 332	21 680	21 842	22 376	27 017
8	16 048	17 260	17 721	18 702	18 817	22 496	22 744	23 338	28 427
9	16 220	17 598	18 110	19 292	19 413	23 382	23 736	24 416	29 905
10	16 402	17 961	18 533	19 941	20 114	24 338	24 813	25 605	31 450
11	16 591	18 367	18 985	20 654	20 932	25 358	25 983	26 907	33 068
12	16 787	18 803	19 464	21 435	21 864	26 449	27 244	28 320	34 748
13	16 991	19 268	19 972	22 271	22 906	27 606	28 588	29 847	36 500

Vorgeschlagene Fassung:

Bezüglich dieser Nebenleistungen sind mit Wirksamkeit vom 1. September 2001 entsprechende Verordnungen gemäß § 61b Abs. 3 zu erlassen. Bei der Festlegung der Höhe der Vergütungen ist auf das bisherige Stundenausmaß der Einrechnung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sowie die §§ 61a und 61b sind auf:

1. Landeslehrer abweichend von § 106 LDG 1984,
2. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer abweichend von § 114 LLDG 1985,
3. Landesvertragslehrer abweichend von § 2 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172,
4. Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer abweichend von § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969

nicht anzuwenden.

§ 117a. (1) ...

(2) Das Gehalt des Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PF 9	PF 8	PF 7	PF 6	PF 5	PF 4	PF 3	PF 2	PF 1
	Schilling								
1	15 543	16 150	16 292	16 787	16 787	18 786	18 786	18 786	22 559
2	15 665	16 299	16 490	16 958	16 958	19 167	19 167	19 167	22 559
3	15 792	16 475	16 711	17 185	17 980	19 623	19 623	19 623	22 559
4	15 928	16 677	16 960	17 472	18 033	20 154	20 166	20 166	23 696
5	16 074	16 908	17 235	17 809	18 190	20 755	20 797	21 280	24 901
6	16 223	17 165	17 537	18 208	18 452	21 433	21 523	22 021	26 172
7	16 382	17 447	17 866	18 668	18 832	22 180	22 342	22 876	27 517
8	16 548	17 760	18 221	19 202	19 317	22 996	23 244	23 838	28 927
9	16 720	18 098	18 610	19 792	19 913	23 882	24 236	24 916	30 405
10	16 902	18 461	19 033	20 441	20 614	24 838	25 313	26 105	31 950
11	17 091	18 867	19 485	21 154	21 432	25 858	26 483	27 407	33 568
12	17 287	19 303	19 964	21 935	22 364	26 949	27 744	28 820	35 248
13	17 491	19 768	20 472	22 771	23 406	28 106	29 088	30 347	37 000

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PF 9	PF 8	PF 7	PF 6	PF 5	PF 4	PF 3	PF 2	PF 1
	Schilling								
14	17 201	19 759	20 509	23 169	24 057	28 832	30 017	31 484	38 322
15	17 421	20 279	21 076	24 129	25 315	30 127	31 537	33 237	40 207
16	17 648	20 835	21 675	25 146	26 685	31 494	33 147	35 104	42 163
17	17 882	21 418	22 301	26 224	28 161	32 927	34 843	37 078	44 189

(3) ...

§ 118. (1) und (2) ...

(3) Das Gehalt beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	13 055	13 676	14 300	16 170	20 419
2	13 228	13 957	14 674	16 635	—
3	13 400	14 238	15 046	17 103	—
4	13 570	14 519	15 422	17 568	—
5	13 739	14 800	15 795	18 039	—
6	13 911	15 077	16 170	18 538	—
7	14 083	15 359	16 541	19 053	—
8	14 254	15 638	16 915	—	—
9	14 425	15 920	17 287	—	—
10	14 598	16 199	17 662	—	—
11	14 769	16 480	18 039	—	—
12	14 940	16 759	18 438	—	—
13	15 109	17 038	—	—	—
14	15 282	17 319	—	—	—
15	15 453	17 602	—	—	—
16	15 626	17 882	—	—	—
17	15 795	18 665	—	—	—
18	15 967	—	—	—	—

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PF 9	PF 8	PF 7	PF 6	PF 5	PF 4	PF 3	PF 2	PF 1
	Schilling								
14	17 701	20 259	21 009	23 669	24 557	29 332	30 517	31 984	38 822
15	17 921	20 779	21 576	24 629	25 815	30 627	32 037	33 737	40 707
16	18 148	21 335	22 175	25 646	27 185	31 994	33 647	35 604	42 663
17	18 382	21 918	22 801	26 724	28 661	33 427	35 343	37 578	44 689

(3) ...

§ 118. (1) und (2) ...

(3) Das Gehalt beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	13 555	14 176	14 800	16 670	20 919
2	13 728	14 457	15 174	17 135	—
3	13 900	14 738	15 546	17 603	—
4	14 070	15 019	15 922	18 068	—
5	14 239	15 300	16 295	18 539	—
6	14 411	15 577	16 670	19 038	—
7	14 583	15 859	17 041	19 553	—
8	14 754	16 138	17 415	—	—
9	14 925	16 420	17 787	—	—
10	15 098	16 699	18 162	—	—
11	15 269	16 980	18 539	—	—
12	15 440	17 259	18 938	—	—
13	15 609	17 538	—	—	—
14	15 782	17 819	—	—	—
15	15 953	18 102	—	—	—
16	16 126	18 382	—	—	—
17	16 295	19 165	—	—	—
18	16 467	—	—	—	—

Geltende Fassung:

(4) Das Gehalt beträgt für Beamte in handwerklicher Verwendung in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	14 300	13 990	13 676	13 366	13 055
2	14 674	14 300	13 957	13 586	13 228
3	15 046	14 612	14 238	13 802	13 400
4	15 422	14 924	14 519	14 020	13 570
5	15 795	15 236	14 800	14 238	13 739
6	16 170	15 547	15 077	14 455	13 911
7	16 541	15 855	15 359	14 674	14 083
8	16 915	16 170	15 638	14 893	14 254
9	17 287	16 480	15 920	15 109	14 425
10	17 662	16 791	16 199	15 328	14 598
11	18 039	17 103	16 480	15 547	14 769
12	18 438	17 415	16 759	15 764	14 940
13	18 845	17 727	17 038	15 983	15 109
14	19 267	18 039	17 319	16 199	15 282
15	-	18 370	17 602	16 419	15 453
16	-	18 709	17 882	16 635	15 626
17	-	19 370	18 665	16 854	15 795
18	-	-	-	17 073	15 967

(5) Das Gehalt beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in den Dienstklassen IV bis IX und für Beamte in handwerklicher Verwendung in der Dienstklasse IV

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	-	-	29 170	35 517	47 920	68 233
2	-	24 765	30 050	36 670	50 448	72 049
3	19 493	25 648	30 925	37 817	52 975	75 861
4	20 363	26 523	32 078	40 342	56 790	79 681
5	21 242	27 406	33 227	42 869	60 601	83 495
6	22 122	28 287	34 372	45 398	64 415	87 307
7	23 003	29 170	35 517	47 920	68 233	-
8	23 888	30 050	36 670	50 448	72 049	-
9	24 765	30 925	37 817	52 975	-	-

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Das Gehalt beträgt für Beamte in handwerklicher Verwendung in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	14 800	14 490	14 176	13 866	13 555
2	15 174	14 800	14 457	14 086	13 728
3	15 546	15 112	14 738	14 302	13 900
4	15 922	15 424	15 019	14 520	14 070
5	16 295	15 736	15 300	14 738	14 239
6	16 670	16 047	15 577	14 955	14 411
7	17 041	16 355	15 859	15 174	14 583
8	17 415	16 670	16 138	15 393	14 754
9	17 787	16 980	16 420	15 609	14 925
10	18 162	17 291	16 699	15 828	15 098
11	18 539	17 603	16 980	16 047	15 269
12	18 938	17 915	17 259	16 264	15 440
13	19 345	18 227	17 538	16 483	15 609
14	19 767	18 539	17 819	16 699	15 782
15	-	18 870	18 102	16 919	15 953
16	-	19 209	18 382	17 135	16 126
17	-	19 870	19 165	17 354	16 295
18	-	-	-	17 573	16 467

(5) Das Gehalt beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in den Dienstklassen IV bis IX und für Beamte in handwerklicher Verwendung in der Dienstklasse IV

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	-	-	29 670	36 017	48 420	68 733
2	-	25 265	30 550	37 170	50 948	72 549
3	19 993	26 148	31 425	38 317	53 475	76 361
4	20 863	27 023	32 578	40 842	57 290	80 181
5	21 742	27 906	33 727	43 369	61 101	83 995
6	22 622	28 787	34 872	45 898	64 915	87 807
7	23 503	29 670	36 017	48 420	68 733	-
8	24 388	30 550	37 170	50 948	72 549	-
9	25 265	31 425	38 317	53 475	-	-

Geltende Fassung:

(6) bis (8) ...

§ 158. (1) ...

(2) Das Gehalt der Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I bis III wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	25 868	—	—
2	28 658	—	—
3	31 451	—	—
4	34 244	—	—
5	37 036	—	—
6	39 829	—	—
7	42 625	—	—
8	44 456	46 798	—
9	47 110	49 589	50 243
10	49 766	52 383	53 035
11	52 425	55 177	58 623
12	55 079	57 970	67 002
13	57 732	60 759	69 794
14	60 526	66 344	72 588
15	63 318	71 929	75 378
16	66 113	74 724	78 172

(3) bis (8) ...

§ 165. (1) Das Gehalt des Beamten des Schulaufsichtsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	34 206	43 982
2	35 832	46 249
3	37 457	48 518
4	39 080	50 787
5	40 704	53 054
6	43 426	55 324

Vorgeschlagene Fassung:

(6) bis (8) ...

§ 158. (1) ...

(2) Das Gehalt der Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I bis III wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	26 368	—	—
2	29 158	—	—
3	31 951	—	—
4	34 744	—	—
5	37 536	—	—
6	40 329	—	—
7	43 125	—	—
8	44 965	47 298	—
9	47 610	50 089	50 743
10	50 266	52 883	53 535
11	52 925	55 677	59 123
12	55 579	58 470	67 502
13	58 232	61 259	70 294
14	61 026	66 844	73 088
15	63 818	72 429	75 878
16	66 613	75 224	78 672

(3) bis (8) ...

§ 165. (1) Das Gehalt des Beamten des Schulaufsichtsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	34 706	44 482
2	36 332	46 749
3	37 957	49 018
4	39 580	51 287
5	41 204	53 554
6	43 926	55 824

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungssgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
7	46 144	57 591
8	48 862	60 361
9	51 586	63 543
10	54 306	66 733

(2) bis (4) ...

§ 171. ...

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungssgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
7	46 644	58 091
8	49 362	60 861
9	52 086	64 043
10	54 806	67 233

(2) bis (4) ...

§ 171. ...

Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

§ 171a. Die dem Dienstgeber Republik Österreich zentral zu verrechnende Ausgleichstaxe nach § 9 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, ist vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport gemäß § 49 des Bundeshaushaltsgesetzes nach dem Verursacherprinzip je Kalenderjahr im Nachhinein den einzelnen Bundesministerien weiterzuverrechnen.

Anlage

zu § 12 Abs. 2a Z 3
des Gehaltsgesetzes 1956

Anlage 1

zu § 12 Abs. 2a Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Anlage 7

Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 2 lit. a

...

Anlage 8

Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 2 lit. b

...

Gehaltsgesetz 1956

Anlage 2

zu § 61b des Gehaltsgesetzes 1956

Nebenleistungen gemäß § 61b Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956

...

Anlage 3

zu § 61b des Gehaltsgesetzes 1956

Nebenleistungen gemäß § 61b Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956

...

Geltende Fassung:**Anlage 9****Nebenleistung gemäß § 9 Abs. 2 lit. f**

A. und B. ...

**Änderung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle
Artikel IV**

(1) und (2) ...

(3) Der Berechnung der Ergänzungszulage ist folgender Gehalt zugrunde zu legen.

Gehaltsstufe	Gehalt Schilling
2	22 397
3	22 397
4	22 397
5	22 397
6	23 977
7	27 125
8	28 706
9	30 285
10	31 858
11	33 440
12	35 014
13	36 593
14	38 170
15	39 745
16	40 437
17	41 120
18 1. und 2. Jahr	41 801
18 ab 3. Jahr	42 489

Vorgeschlagene Fassung:**Anlage 4**

zu § 61b des Gehaltsgesetzes 1956

Nebenleistungen gemäß § 61b Abs. 1 Z 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956

A. und B. ...

C. An mittleren und höheren Schulen die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, soweit dies für den betreffenden Unterrichtsgegenstand vorgesehen und diese Aufgabe nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen ist, durch einen Lehrer, der Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI

1. mit mehr als der Hälfte der Lehrverpflichtung oder
2. in einem geringeren Ausmaß unterrichtet.

**Änderung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle
Artikel IV**

(1) und (2) ...

(3) Der Berechnung der Ergänzungszulage ist folgender Gehalt zugrunde zu legen.

Gehaltsstufe	Gehalt in Schilling
2	22 897
3	22 897
4	22 897
5	22 897
6	24 477
7	27 625
8	29 206
9	30 785
10	32 358
11	33 940
12	35 514
13	37 093
14	38 670
15	40 245
16	40 937
17	41 620
18 1. und 2. Jahr	42 301
18 ab 3. Jahr	42 989

Geltende Fassung:

(4) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(4) bis (9) ...

(10) Abs. 3 in der Fassung des Art. 47 Abschnitt 47.1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Abschnitt 47.2**Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956, die nach dem 31. Dezember 2001 in Kraft treten**

§ 4. (1) Eine Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt – soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird:

1. bis 5. ...

(2) bis (5) ...

§ 15. (1) bis (2a) ...

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedacht-
nahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist

1. bis 3. ...

4. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag festzusetzen.

(4) bis (8) ...

§ 16. (1) Dem Beamten gebührt für Überstunden, die

1. nicht in Freizeit oder

2. gemäß § 49 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung.

(2) Die Überstundenvergütung umfasst

1. im Falle des § 49 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag,

2. im Falle des § 49 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 den Überstundenzuschlag.

(3) und (4) ...

(5) Die Überstundenvergütung gebührt bereits vor Ablauf der im § 49 Abs. 3 BDG 1979 angeführten Frist, wenn feststeht, dass ein Freizeitausgleich

§ 4. (1) Eine Kinderzulage von 14,5 € monatlich gebührt – soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird:

1. bis 5. ...

(2) bis (5) ...

§ 15. (1) bis (2a) ...

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedacht-
nahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist

1. bis 3. ...

4. bei den übrigen Nebengebühren in einem Eurobetrag festzusetzen.

(4) bis (8) ...

§ 16. (1) Dem Beamten gebührt für Überstunden,

1. die nicht in Freizeit oder

2. die gemäß § 49 Abs. 4 Z 3 BDG 1979 im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung.

(2) Die Überstundenvergütung umfasst

1. im Fall des § 49 Abs. 4 Z 2 BDG 1979 die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag,

2. im Fall des § 49 Abs. 4 Z 3 BDG 1979 den Überstundenzuschlag.

(3) und (4) ...

(5) Die Überstundenvergütung gebührt bereits vor Ablauf der im § 49 Abs. 8 BDG 1979 angeführten Frist, wenn feststeht, dass ein Freizeitausgleich

Geltende Fassung:

bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein wird und eine Fristerstreckung mangels Zustimmung des Beamten nicht in Betracht kommt.

(6) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(7) und (8) ...

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) § 16 Abs. 6 bis 8 ist anzuwenden.

§ 21. (1) Dem Beamten gebührt, solange er seinen Dienstort im Ausland hat und dort wohnen muss,

1. eine monatliche Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Schillings dort geringer ist als im Inland,
2. und 3. ...

(2) Die Kaufkraftausgleichszulage ist nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings im Inland zur Kaufkraft des Schillings im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Beamten zu bemessen. Sie ist in einem Hundertsatz des Monatsbezuges, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage festzusetzen.

(3) bis (13) ...

§ 22. (1) ...

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 11,75% der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen,

Vorgeschlagene Fassung:

bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein wird und eine Fristerstreckung mangels Zustimmung des Beamten nicht in Betracht kommt.

(6) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist das Kalendervierteljahr. Die im Kalendervierteljahr geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden gemäß § 49 Abs. 4 Z 2 und 3 BDG 1979, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(7) und (8) ...

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) Abrechnungszeitraum für die Sonn- und Feiertagsvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat an Sonn- oder Feiertagen geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Sonn- und Feiertagsvergütung.

(6) § 16 Abs. 7 und 8 ist anzuwenden.

§ 21. (1) Dem Beamten gebührt, solange er seinen Dienstort im Ausland hat und dort wohnen muss,

1. eine monatliche Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Euro geringer ist als im Inland,
2. und 3. ...

(2) Die Kaufkraftausgleichszulage ist nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Euro im Inland zur Kaufkraft des Euro im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Beamten zu bemessen. Sie ist in einem Hundertsatz des Monatsbezuges, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage festzusetzen.

(3) bis (13) ...

§ 22. (1) ...

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 12,55% der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen,

Geltende Fassung:

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Geldleistungen entsprechen.

(3) bis (13) ...

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Schilling						
1	23 403	18 338	16 468	16 158	15 846	15 537	15 224
2	23 403	18 843	16 884	16 472	16 126	15 763	15 395
3	23 403	19 349	17 300	16 787	16 408	15 987	15 567
4	24 219	19 856	17 717	17 102	16 688	16 213	15 739
5	25 028	20 361	18 132	17 416	16 968	16 438	15 911
6	26 203	20 867	18 548	17 731	17 250	16 663	16 083
7	28 177	21 382	18 964	18 045	17 554	16 887	16 255
8	30 157	22 888	19 503	18 360	17 857	17 111	16 426
9	32 136	24 396	20 043	18 675	18 160	17 336	16 598
10	34 110	25 902	20 581	19 010	18 464	17 573	16 771
11	36 085	27 411	21 127	19 345	18 767	17 809	16 943
12	38 063	28 917	21 675	19 681	19 071	18 044	17 127
13	40 040	30 591	22 319	20 015	19 375	18 281	17 311
14	42 018	32 264	22 964	20 350	19 734	18 517	17 495
15	43 994	33 311	23 762	20 685	20 094	18 753	17 680
16	45 973	34 358	24 559	21 432	20 894	19 000	17 864
17	47 947	35 407	25 394	22 182	21 705	19 247	18 050
18	49 935	36 453	26 229	22 933	22 515	19 495	18 234
19	52 678	38 747	27 064	23 231	22 817	19 742	18 418

(2) ...

§ 30. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine ruhegenüßfähige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 137 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt für Beamte

Vorgeschlagene Fassung:

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Geldleistungen entsprechen.

(3) bis (13) ...

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Euro						
1	1 714,4	1 343,4	1 206,4	1 183,6	1 160,8	1 138,1	1 115,2
2	1 714,4	1 380,3	1 236,8	1 206,7	1 181,3	1 154,7	1 127,7
3	1 714,4	1 417,4	1 267,3	1 229,7	1 201,9	1 171,1	1 140,4
4	1 774,2	1 454,5	1 297,9	1 252,8	1 222,5	1 187,7	1 153,0
5	1 833,4	1 491,5	1 328,2	1 275,8	1 243,0	1 204,2	1 165,5
6	1 919,5	1 528,6	1 358,7	1 298,9	1 263,6	1 220,6	1 178,2
7	2 064,1	1 566,3	1 389,2	1 321,8	1 285,9	1 237,0	1 190,7
8	2 209,1	1 676,6	1 428,7	1 345,0	1 308,1	1 253,5	1 203,2
9	2 354,1	1 787,1	1 468,2	1 368,0	1 330,3	1 270,0	1 215,9
10	2 498,7	1 897,4	1 507,7	1 392,6	1 352,6	1 287,3	1 228,5
11	2 643,4	2 008,0	1 547,6	1 417,1	1 374,8	1 304,6	1 241,2
12	2 788,3	2 118,3	1 587,8	1 441,7	1 397,1	1 328,8	1 254,6
13	2 933,1	2 240,9	1 635,0	1 466,2	1 419,3	1 339,1	1 268,1
14	3 078,0	2 363,5	1 682,2	1 490,7	1 445,6	1 356,4	1 281,6
15	3 222,7	2 440,1	1 740,7	1 515,2	1 472,0	1 373,7	1 295,1
16	3 367,7	2 516,9	1 799,0	1 570,0	1 530,6	1 391,8	1 308,6
17	3 512,4	2 593,7	1 860,2	1 624,9	1 590,0	1 409,9	1 322,2
18	3 657,9	2 670,4	1 921,4	1 679,9	1 649,3	1 428,1	1 335,7
19	3 858,9	2 838,4	1 982,6	1 701,8	1 671,5	1 446,2	1 349,2

(2) ...

§ 30. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine ruhegenüßfähige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 137 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt für Beamte

Geltende Fassung:

der Verwendungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 1	1	570	1 711	3 195	3 651
	2	2 852	4 563	10 269	17 114
	3	3 082	5 646	12 369	20 470
	4	3 285	7 188	13 459	21 589
	5	7 552	13 267	23 687	32 271
	6	9 100	15 332	25 959	34 335
A 2	1	342	570	799	1 028
	2	570	912	1 142	1 711
	3	1 940	2 738	3 993	7 987
	4	2 509	3 424	5 705	10 269
	5	3 082	3 993	6 846	11 979
	6	3 424	4 563	7 987	13 463
	7	3 993	5 705	9 127	14 832
	8	8 047	10 731	16 096	22 535
A 3	1	342	457	570	684
	2	570	742	912	1 142
	3	912	1 369	2 282	3 993
	4	1 255	1 711	2 852	4 563
	5	1 711	2 282	3 424	5 134
	6	2 282	2 852	3 993	5 705
	7	2 852	3 424	4 791	6 275
	8	3 424	4 563	5 705	6 846
A 4	1	286	342	400	457
	2	570	912	1 369	2 282
A 5	1	286	342	400	457
	2	400	514	628	742

(2) bis (6) ...

§ 31. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

1. in der Funktionsgruppe 7

a) für die ersten fünf Jahre 88 354 S,
 b) ab dem sechsten Jahr 93 692 S,

2. in der Funktionsgruppe 8

a) für die ersten fünf Jahre 94 682 S,

Vorgeschlagene Fassung:

in der Verwendungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Euro			
A 1	1	41,8	125,4	234,1	267,4
	2	208,9	334,3	752,2	1 253,7
	3	225,8	413,6	906,1	1 499,5
	4	240,6	526,6	986,0	1 581,5
	5	553,2	971,9	1 735,1	2 364,0
	6	666,6	1 123,2	1 901,6	2 515,2
A 2	1	25,1	41,8	58,5	75,3
	2	41,8	66,8	83,6	125,4
	3	142,1	200,6	292,5	585,1
	4	183,8	250,8	417,9	752,2
	5	225,8	292,5	501,5	877,5
	6	250,8	334,3	585,1	986,2
	7	292,5	417,9	668,6	1 086,5
	8	589,4	786,1	1 179,1	1 650,8
A 3	1	25,1	33,5	41,8	50,1
	2	41,8	54,4	66,8	83,6
	3	66,8	100,3	167,1	292,5
	4	91,9	125,4	208,9	334,3
	5	125,4	167,1	250,8	376,1
	6	167,1	208,9	292,5	417,9
	7	208,9	250,8	350,9	459,7
	8	250,8	334,3	417,9	501,5
A 4	1	20,9	25,1	29,3	33,5
	2	41,8	66,8	100,3	167,1
A 5	1	20,9	25,1	29,3	33,5
	2	29,3	37,6	46,0	54,4

(2) bis (6) ...

§ 31. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

1. in der Funktionsgruppe 7

a) für die ersten fünf Jahre 6 508,9 €,
 b) ab dem sechsten Jahr 6 900,0 €,

2. in der Funktionsgruppe 8

a) für die ersten fünf Jahre 6 972,4 €,

Geltende Fassung:

- b) ab dem sechsten Jahr 100 020 S,
- 3. in der Funktionsgruppe 9
 - a) für die ersten fünf Jahre 100 020 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 107 439 S.

(3) bis (5) ...

§ 40a. (1) Eine Exekutivdienstzulage von 1 085 S gebührt dem Beamten

1. bis 5. ...

(2) bis (5) ...

§ 40b. (1) ...

(2) Diese Vergütung beträgt

- 1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst
 - a) ohne einschlägige Berufsausbildung 111 S,
 - b) mit einschlägiger Berufsausbildung in praktischer und theoretischer Ausbildung zum Wart 219 S,
- 2. als Wart mit Grundbefähigung 1 866 S,
- 3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung 3 182 S,
- 4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung 4 391 S,
- 5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst (Verwendungsgruppe A 2) 4 116 S und
- 6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst (Verwendungsgruppe A 1) 3 457 S.

(3) bis (5) ...

§ 40c. (1) ... (letzter Satz) ... Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) bis (6) ...

§ 42. (1) Das Gehalt des Staatsanwaltes wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	St 1	St 2	St 3
	Schilling		
1	40 867	—	—
2	46 589	—	—
3	51 791	—	—

Vorgeschlagene Fassung:

- b) ab dem sechsten Jahr 7 363,5 €,
- 3. in der Funktionsgruppe 9
 - a) für die ersten fünf Jahre 7 363,5 €,
 - b) ab dem sechsten Jahr 7 907,0 €.

(3) bis (5) ...

§ 40a. (1) Eine Exekutivdienstzulage von 79,5 € gebührt dem Beamten

1. bis 5. ...

(2) bis (5)...

§ 40b. (1) ...

(2) Diese Vergütung beträgt

- 1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst
 - a) ohne einschlägige Berufsausbildung 8,1 €,
 - b) mit einschlägiger Berufsausbildung in praktischer und theoretischer Ausbildung zum Wart 16,1 €,
- 2. als Wart mit Grundbefähigung 136,7 €,
- 3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung 233,1 €,
- 4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung 321,6 €,
- 5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst (Verwendungsgruppe A 2) 301,5 € und
- 6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst (Verwendungsgruppe A 1) 253,3 €.

(3) bis (5) ...

§ 40c. (1) ... (letzter Satz) ... Die Vergütung beträgt 297,4 €.

(2) bis (6) ...

§ 42. (1) Das Gehalt des Staatsanwaltes wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	St 1	St 2	St 3
	Euro		
1	2 993,7	—	—
2	3 412,9	—	—
3	3 793,9	—	—

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	St 1	St 2	St 3
	Schilling		
4	56 993	60 842	–
5	62 195	67 084	81 649
6	66 876	73 326	88 932
7	70 518	79 569	96 215
8	73 639	85 291	107 939

Ein festes Gehalt gebührt dem Leiter der Generalprokuratur im Ausmaß von 121 476 S.

(2) bis (7) ...

§ 44. Eine ruhegenußfähige Dienstzulage gebührt folgenden Staatsanwälten im nachgenannten Ausmaß:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiter) | 2 810 S, |
| 2. Erster Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft | 3 537 S, |
| 3. Leiter einer Staatsanwaltschaft, der nicht unter Z 4 oder 5 angeführt ist, | 7 387 S, |
| 4. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit er nicht unter Z 5 angeführt ist,
b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt
c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg | 9 780 S, |
| 5. Leiter der Staatsanwaltschaft Wien | 12 173 S, |
| 6. Erster Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft. | 8 947 S, |
| 7. Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft | 1 145 S, |
| 8. Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur | 3 226 S. |

§ 45. Den Staatsanwälten gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für

- | | |
|---|--------|
| 1. Staatsanwälte der Gehaltsgruppe St 1 | 500 S, |
| 2. alle übrigen Staatsanwälte | 620 S. |

§ 48. (1) Das Gehalt der Universitätsprofessoren (§ 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979) beträgt:

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	St 1	St 2	St 3
	Euro		
4	4 175,0	4 457,0	–
5	4 556,1	4 914,2	5 981,1
6	4 898,9	5 371,5	6 514,6
7	5 165,7	5 828,8	7 048,2
8	5 394,4	6 247,9	7 907,0

Ein festes Gehalt gebührt dem Leiter der Generalprokuratur im Ausmaß von 8 898,6 €.

(2) bis (7) ...

§ 44. Eine ruhegenußfähige Dienstzulage gebührt folgenden Staatsanwälten im nachgenannten Ausmaß:

- | | |
|---|----------|
| 1. Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiter) | 205,8 €, |
| 2. Erster Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft | 259,1 €, |
| 3. Leiter einer Staatsanwaltschaft, der nicht unter Z 4 oder 5 angeführt ist, | 541,1 €, |
| 4. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit er nicht unter Z 5 angeführt ist,
b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt
c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg | 716,4 €; |
| 5. Leiter der Staatsanwaltschaft Wien | 891,7 €, |
| 6. Erster Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft. | 655,4 €, |
| 7. Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft | 83,9 €, |
| 8. Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur | 236,3 €. |

§ 45. Den Staatsanwälten gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für

- | | |
|---|---------|
| 1. Staatsanwälte der Gehaltsgruppe St 1 | 36,6 €, |
| 2. alle übrigen Staatsanwälte | 45,1 €. |

§ 48. (1) Das Gehalt der Universitätsprofessoren (§ 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979) beträgt:

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für		
	Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG)	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitätsprofessoren
	Schilling		
1	38 699	34 368	44 968
2	40 627	35 451	47 141
3	42 794	36 530	49 313
4	44 968	37 613	51 484
5	47 141	38 699	54 374
6	49 313	40 627	57 289
7	51 484	42 794	61 073
8	54 374	44 968	64 866
9	57 289	47 141	68 654
10	61 073	49 313	72 446
11	64 866	51 484	—
12	68 654	54 374	—
13	72 446	57 289	—
14	—	61 073	—
15	—	64 866	—

(2) bis (12) ...

§ 48a. (1) Das Gehalt des Universitätsdozenten (§ 154 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b BDG 1979) beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	—
2	25 520
3	26 335
4	27 145
5	33 262
6	35 239
7	37 214
8	39 191
9	41 168
10	43 145
11	45 121
12	47 100
13	49 076
14	51 057

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	für		
	Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG))	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitätsprofessoren
	Euro		
1	2 834,9	2 517,6	3 294,1
2	2 976,1	2 597,0	3 453,3
3	3 134,8	2 676,0	3 612,4
4	3 294,1	2 755,3	3 771,4
5	3 453,3	2 834,9	3 983,1
6	3 612,4	2 976,1	4 196,6
7	3 771,4	3 134,8	4 473,9
8	3 983,1	3 394,1	4 751,7
9	4 196,6	3 453,3	5 029,2
10	4 473,9	3 612,4	5 307,0
11	4 751,7	3 771,4	—
12	5 029,2	3 983,1	—
13	5 307,0	4 196,6	—
14	—	4 473,9	—
15	—	4 751,7	—

(2) bis (12) ...

§ 48a. (1) Das Gehalt des Universitätsdozenten (§ 154 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b BDG 1979) beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	—
2	1 869,4
3	1 929,2
4	1 988,5
5	2 436,6
6	2 581,4
7	2 726,1
8	2 870,9
9	3 015,7
10	3 160,5
11	3 305,3
12	3 450,3
13	3 595,1
14	3 740,1

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
15	53 423
16	56 167
17	58 910
18	61 654

(2) bis (5) ...

§ 50. (1) bis (3) ...

(4) Die Dienstalterszulage des Universitätsprofessors (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) und des Ordentlichen Universitätsprofessors beträgt 7 745 S.

§ 51. (1) ...

(2) Der Grundbetrag von 50 500 S gebührt für eine tatsächliche Lehrtätigkeit von acht Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997). Der Grundbetrag erhöht sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.

(3) bis (10) ...

(11) Eine gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung in Form eines Zuschlages zur gemäß § 51 gebührenden Kollegiengeldabgeltung gewährte höhere Kollegiengeldabgeltung darf zusammen mit der Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 bis 8 und 10 den Betrag von 110 741 S je Semester nicht übersteigen.

§ 51a. (1) ...

(2) Für die nachstehend angeführte tatsächlich geleistete Lehrtätigkeit gebührt folgende Kollegiengeldabgeltung:

1. für 12 bis 13 Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 UniStG).....	18 029 S,
2. für 14 bis 15 Semesterstunden	36 057 S,
3. für 16 bis 17 Semesterstunden	43 268 S,
4. für 18 bis 19 Semesterstunden	50 480 S,
5. für 20 bis 21 Semesterstunden	57 691 S,
6. für 22 bis 23 Semesterstunden	64 903 S,
7. ab 24 Semesterstunden	72 114 S.

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
15	3 913,4
16	4 114,4
17	4 315,4
18	4 516,4

(2) bis (5) ...

§ 50. (1) bis (3) ...

(4) Die Dienstalterszulage des Universitätsprofessors (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) und des Ordentlichen Universitätsprofessors beträgt 567,4 €.

§ 51. (1) ...

(2) Der Grundbetrag von 3 973,2 € gebührt für eine tatsächliche Lehrtätigkeit von acht Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 UniStG). Dieser Betrag erhöht sich mit 1. Oktober 2002 und jeweils mit 1. Oktober der folgenden Jahre um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.

(3) bis (10) ...

(11) Eine gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung in Form eines Zuschlages zur gemäß § 51 gebührenden Kollegiengeldabgeltung gewährte höhere Kollegiengeldabgeltung darf zusammen mit der Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 bis 8 und 10 den Betrag von 8 047,9 € je Semester nicht übersteigen.

§ 51a. (1) ...

(2) Für die nachstehend angeführte tatsächlich geleistete Lehrtätigkeit gebührt folgende Kollegiengeldabgeltung:

1. für 12 bis 13 Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 UniStG).....	1 390,7 €,
2. für 14 bis 15 Semesterstunden	2 781,1 €,
3. für 16 bis 17 Semesterstunden	3 337,4 €,
4. für 18 bis 19 Semesterstunden	3 893,7 €,
5. für 20 bis 21 Semesterstunden	4 449,9 €,
6. für 22 bis 23 Semesterstunden	5 006,1 €,
7. ab 24 Semesterstunden	5 562,5 €.

Geltende Fassung:

Diese Beträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Studienjahr angestiegen ist.

(3) bis (10) ...

(11) Eine gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung in Form eines Zuschlages zur gemäß § 51a gebührenden Kollegiengeldabgeltung gewährte höhere Kollegiengeldabgeltung darf zusammen mit der Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 bis 8 und 10 den Betrag von 110 741 S je Semester nicht übersteigen.

(12) bis (15) ...

(16) Die Kollegiengeldabgeltungen gemäß Abs. 1 bis 10 und gemäß § 51 dürfen zusammen den Betrag von 72 114 S je Semester nicht übersteigen. Auf diesen Betrag ist Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

§ 52. (1) Dem Universitätsassistenten, der auf Grund einer Beauftragung gemäß § 180b Abs. 3, 5 und 7 BDG 1979 Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwei Semesterstunden abhält, gebührt für die Dauer dieses Semesters eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Lehrzulage) von monatlich 4 162 S. Für den Anspruch auf diese Dienstzulage gelten sechs Monate als ein Semester. Die Ansprüche nach § 49 Abs. 2 werden hiedurch nicht berührt.

(2) ...

(3) Für jede weitere auf Grund einer Beauftragung gemäß § 180b Abs. 3, 5, 7 und 11 BDG 1979 abgehaltenen Semesterstunde gebührt eine Kollegiengeldabgeltung von 8 700 S je Semester.

(3a) ...

(4) Für jede Semesterstunde einer Mitwirkung gemäß § 180b Abs. 2 BDG 1979 gebührt anstelle der Abgeltung gemäß Abs. 1 bis 3 eine Kollegiengeldabgeltung von 4 350 S je Semester.

(5) bis (7) ...

(8) Die Beträge gemäß Abs. 3 und 4 erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der

Vorgeschlagene Fassung:

Diese Beträge erhöhen sich mit 1. Oktober 2002 und jeweils mit 1. Oktober der folgenden Jahre um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.

(3) bis (10) ...

(11) Eine gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung in Form eines Zuschlages zur gemäß § 51a gebührenden Kollegiengeldabgeltung gewährte höhere Kollegiengeldabgeltung darf zusammen mit der Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 bis 8 und 10 den Betrag von 8 047,9 € je Semester nicht übersteigen.

(12) bis (15) ...

(16) Die Kollegiengeldabgeltungen gemäß Abs. 1 bis 10 und gemäß § 51 dürfen zusammen den Betrag von 5 562,5 € je Semester nicht übersteigen. Auf diesen Betrag ist Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

§ 52. (1) Dem Universitätsassistenten, der auf Grund einer Beauftragung gemäß § 180b Abs. 3, 5 und 7 BDG 1979 Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwei Semesterstunden abhält, gebührt für die Dauer dieses Semesters eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Lehrzulage) von monatlich 304,9 €. Für den Anspruch auf diese Dienstzulage gelten sechs Monate als ein Semester. Die Ansprüche nach § 49 Abs. 2 werden hiedurch nicht berührt.

(2) ...

(3) Für jede weitere auf Grund einer Beauftragung gemäß § 180b Abs. 3, 5, 7 und 11 BDG 1979 abgehaltenen Semesterstunde gebührt eine Kollegiengeldabgeltung von 671,1 € je Semester.

(3a) ...

(4) Für jede Semesterstunde einer Mitwirkung gemäß § 180b Abs. 2 BDG 1979 gebührt anstelle der Abgeltung gemäß Abs. 1 bis 3 eine Kollegiengeldabgeltung von 335,5 € je Semester.

(5) bis (7) ...

(8) Die in den Abs. 3 und 4 angeführten Beträge erhöhen sich mit 1. Oktober 2002 und jeweils mit 1. Oktober der folgenden Jahre um den Prozentsatz,

Geltende Fassung:

Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.

§ 53b. (1) ... (letzter Satz) ... Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) bis (6) ...

§ 55. (1) Das Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	16 201	17 942	19 088	19 722	19 543	20 900	—	25 417
2	16 466	18 270	19 364	20 010	20 134	21 533	23 403	25 417
3	16 727	18 594	19 635	20 298	20 716	22 173	24 219	25 417
4	16 991	18 930	19 924	20 587	21 317	22 805	25 028	27 588
5	17 254	19 286	20 208	20 875	21 908	23 439	26 203	29 760
6	17 668	20 218	21 365	22 043	23 106	24 717	28 177	31 934
7	18 308	21 165	22 536	23 210	24 348	26 265	30 157	34 107
8	18 975	22 129	23 703	24 379	25 585	27 813	32 136	36 275
9	19 684	23 089	24 873	25 548	27 016	29 606	34 110	38 450
10	20 409	24 047	26 045	26 717	28 446	31 398	36 085	40 627
11	21 146	25 006	27 212	27 882	29 878	33 189	38 063	42 794
12	21 885	26 334	28 608	29 285	31 305	34 982	40 040	44 968
13	22 621	27 655	30 006	30 680	32 745	36 772	42 018	47 141
14	23 361	28 983	31 405	32 076	34 172	38 567	43 994	49 313
15	24 388	30 304	32 805	33 478	35 604	40 357	45 973	51 484
16	25 411	31 485	34 044	34 715	36 862	41 951	47 947	54 374
17	26 437	32 709	35 331	35 999	38 181	43 614	49 935	57 266
18	—	—	—	—	—	—	52 678	60 156

(2) und (3) ...

§ 56. (1) ...

(2) Für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 beträgt die Dienstalterszulage abweichend vom Abs. 1 jedoch 3 255 S.

Vorgeschlagene Fassung:

um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.

§ 53b. (1) ... (letzter Satz) ... Die Vergütung beträgt 297,4 €.

(2) bis (6) ...

§ 55. (1) Das Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Euro							
1	1 186,8	1 314,4	1 398,3	1 444,7	1 431,6	1 531,0	—	1 861,9
2	1 206,2	1 338,3	1 418,5	1 465,8	1 474,9	1 577,4	1 714,4	1 861,9
3	1 225,3	1 362,1	1 438,3	1 486,9	1 517,6	1 624,2	1 774,2	1 861,9
4	1 244,7	1 386,7	1 459,5	1 508,1	1 561,6	1 670,5	1 833,4	2 021,0
5	1 263,9	1 412,8	1 480,3	1 529,2	1 604,8	1 717,0	1 919,5	2 180,0
6	1 294,2	1 481,1	1 565,1	1 614,7	1 692,6	1 810,6	2 064,1	2 339,3
7	1 341,1	1 550,4	1 650,8	1 700,3	1 783,6	1 924,0	2 209,1	2 498,5
8	1 390,0	1 621,0	1 736,4	1 785,9	1 874,2	2 037,5	2 354,1	2 657,3
9	1 441,9	1 691,4	1 822,1	1 871,5	1 979,0	2 168,8	2 498,7	2 816,7
10	1 495,0	1 761,5	1 907,9	1 957,2	2 083,8	2 300,0	2 643,4	2 976,1
11	1 549,0	1 831,8	1 993,4	2 042,5	2 188,7	2 431,3	2 788,3	3 134,8
12	1 603,2	1 929,1	2 095,7	2 145,2	2 293,2	2 562,6	2 933,1	3 294,1
13	1 657,1	2 025,8	2 198,1	2 247,4	2 398,7	2 693,7	3 078,0	3 453,3
14	1 711,3	2 123,1	2 300,5	2 349,7	2 503,2	2 852,2	3 222,7	3 612,4
15	1 786,5	2 219,9	2 403,1	2 452,4	2 608,2	2 956,3	3 367,7	3 771,4
16	1 861,4	2 306,4	2 493,8	2 543,0	2 700,3	3 073,1	3 512,4	3 983,1
17	1 936,6	2 396,1	2 588,2	2 637,1	2 796,9	3 194,9	3 657,9	4 195,0
18	—	—	—	—	—	—	3 858,9	4 406,7

(2) und (3) ...

§ 56. (1) ...

(2) Für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 beträgt die Dienstalterszulage abweichend vom Abs. 1 jedoch 238,4 €.

Geltende Fassung:

§ 57. (1) ...

(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	9 207	9 840	10 445
II	8 284	8 862	9 400
III	7 361	7 871	8 356
IV	6 439	6 886	7 322
V	5 524	5 897	6 260

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	8 210	8 777	9 316
II	7 389	7 905	8 386
III	6 565	7 028	7 452
IV	5 741	6 143	6 528
V	4 927	5 261	5 587

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	3 753	4 061	4 371
II	3 078	3 322	3 575
III	2 473	2 661	2 846
IV	2 068	2 218	2 371
V	1 723	1 849	1 977

Vorgeschlagene Fassung:

§ 57. (1) ...

(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	674,5	720,8	765,2
II	606,8	649,2	688,6
III	539,2	576,6	612,1
IV	471,7	504,4	536,4
V	404,6	432,0	458,6

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	601,4	642,9	682,5
II	541,3	579,1	614,3
III	480,9	514,8	545,9
IV	420,6	450,0	478,2
V	360,9	385,4	409,3

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	274,9	297,4	320,2
II	225,5	243,4	261,9
III	181,2	194,9	208,5
IV	151,5	162,5	173,7
V	126,2	135,5	144,8

Geltende Fassung:**d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1**

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 922	3 190	3 437
II	2 464	2 675	2 854
III	2 058	2 223	2 374
IV	1 715	1 865	1 977
V	1 237	1 333	1 423

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	2 315	2 363	2 518
II	1 715	1 777	1 906
III	1 608	1 647	1 746
IV	1 156	1 190	1 261
V	808	824	867
VI	560	591	640

(3) bis (12) ...

§ 58. (1) bis (3) ...

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 825 S. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Polytechnischen Schulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 1 512 S.

(5) ...

(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Schilling		
L 3	918	1 289	1 833
L 2b 1	276	385	549

Vorgeschlagene Fassung:**d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1**

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	214,0	233,7	251,7
II	180,5	195,9	209,1
III	150,7	162,9	173,9
IV	125,7	136,6	144,8
V	90,6	97,7	104,2

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro		
I	169,6	173,1	184,4
II	125,7	130,2	139,6
III	117,8	120,6	127,9
IV	84,7	87,2	92,4
V	59,2	60,4	63,5
VI	41,0	43,3	46,9

(3) bis (12) ...

§ 58. (1) bis (3) ...

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 60,5 €. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Polytechnischen Schulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 110,8 €.

(5) ...

(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Euro		
L 3	67,2	94,4	134,3
L 2b 1	20,2	28,2	40,2

Geltende Fassung:

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Schulen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 451 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 135 S.

(7) bis (9) ...

§ 59. (1) ...

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsleiter gemäß § 23 KH-OG sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 2 728 S.

(3) bis (13) ...

§ 59a. (1) ...

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist, 918 S,
2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 1 390 S,
3. an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 1 908 S.

(2) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 918 S.

(2a) Lehrern im Sinne des § 16a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, mit Zusatzausbildung in Slowenisch gebührt, wenn Abs. 2 auf sie nicht anzuwenden ist, eine Dienstzulage von 199 S.

(3) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden,

Vorgeschlagene Fassung:

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Schulen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 33,1 €. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 9,9 €.

(7) bis (9) ...

§ 59. (1) ...

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsleiter gemäß § 23 KH-OG sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 199,9 €.

(3) bis (13) ...

§ 59a. (1) ...

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist, 67,2 €,
2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 101,8 €,
3. an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 139,7 €.

(2) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 67,2 €.

(2a) Lehrern im Sinne des § 16a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, mit Zusatzausbildung in Slowenisch gebührt, wenn Abs. 2 auf sie nicht anzuwenden ist, eine Dienstzulage von 14,6 €.

(3) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden,

Geltende Fassung:

gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 1 390 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) und (5) ...

(5a) Abweichend vom Abs. 5 gilt folgendes:

1. ...
2. Im Falle des Abs. 4 Z 3 beträgt die Dienstzulage mindestens 1 103 S.
3. ...

(6) ...

§ 59b. (1) ...

1. ...
 - a) 654 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
 - b) 813 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen im selben Unterrichtsgegenstand leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
 - c) 976 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen in verschiedenen Unterrichtsgegenständen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. ...
 - a) 654 S, wenn sie an der betreffenden Schule in weniger als vier Schulstufen die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für insgesamt fünf bis elf,
 - b) 813 S, wenn sie an der betreffenden Schule in vier Schulstufen die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für insgesamt fünf bis elf,
 - c) 813 S, wenn sie an der betreffenden Schule in weniger als vier Schulstufen die Unterrichtstätigkeit der Lehrer insgesamt für mindestens zwölf,
 - d) 976 S, wenn sie an der betreffenden Schule in vier Schulstufen die Unterrichtstätigkeit der Lehrer insgesamt für mindestens zwölf Schülergruppen zu koordinieren haben,
3. ...
 - a) 654 S, wenn an der betreffenden Schule in weniger als 60 Schülergruppen,
 - b) 813 S, wenn an der betreffenden Schule in mindestens 60 Schülergruppen leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird,

Vorgeschlagene Fassung:

gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 101,8 €; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) und (5) ...

(5a) Abweichend vom Abs. 5 gilt folgendes:

1. ...
2. Im Falle des Abs. 4 Z 3 beträgt die Dienstzulage mindestens 80,8 €.
3. ...

(6) ...

§ 59b. (1) ...

1. ...
 - a) 47,9 €, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
 - b) 59,6 €, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen im selben Unterrichtsgegenstand leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
 - c) 71,5 €, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen in verschiedenen Unterrichtsgegenständen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. ...
 - a) 47,9 €, wenn sie an der betreffenden Schule in weniger als vier Schulstufen die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für insgesamt fünf bis elf,
 - b) 59,6 €, wenn sie an der betreffenden Schule in vier Schulstufen die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für insgesamt fünf bis elf,
 - c) 59,6 €, wenn sie an der betreffenden Schule in weniger als vier Schulstufen die Unterrichtstätigkeit der Lehrer insgesamt für mindestens zwölf,
 - d) 71,5 €, wenn sie an der betreffenden Schule in vier Schulstufen die Unterrichtstätigkeit der Lehrer insgesamt für mindestens zwölf Schülergruppen zu koordinieren haben,
3. ...
 - a) 47,9 €, wenn an der betreffenden Schule in weniger als 60 Schülergruppen,
 - b) 59,6 €, wenn an der betreffenden Schule in mindestens 60 Schülergruppen leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird,

Geltende Fassung:

4. Leiter einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule mit angeschlossener Polytechnischer Schule und Lehrer, die mit der Leitung einer solchen Schule betraut sind, 327 S.

...

(2) ...

1. ...

- a) 654 S, wenn sie in einer oder zwei,
- b) 813 S, wenn sie in drei oder vier,
- c) 898 S, wenn sie in fünf oder mehr Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,

2. ...

- a) 654 S, wenn sie im Schuljahr an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für fünf bis elf,
- b) 813 S, wenn sie im Schuljahr an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für mindestens zwölf Schülergruppen zu koordinieren haben,

3. ...

- a) 654 S, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer während eines Lehrganges für mindestens fünf, aber – bezogen auf das ganze Schuljahr – für weniger als zwölf,
- b) 813 S, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer – bezogen auf das ganze Schuljahr – für zwölf bis 16,
- c) 898 S, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer – bezogen auf das ganze Schuljahr – für mehr als 16 Schülergruppen zu koordinieren haben,

4. Leiter einer Berufsschule, an der leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird, 640 S,

5. Direktorstellvertreter einer Berufsschule, an der leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird, 322 S.

...

(3) ...

- 1. 976 S in einer der Verwendungsgruppen L 2 oder L 3,
- 2. 1 147 S in der Verwendungsgruppe L 1.

...

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

4. Leiter einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule mit angeschlossener Polytechnischer Schule und Lehrer, die mit der Leitung einer solchen Schule betraut sind, 24,0 €.

...

(2) ...

1. ...

- a) 47,9 €, wenn sie in einer oder zwei,
- b) 59,6 €, wenn sie in drei oder vier,
- c) 65,8 €, wenn sie in fünf oder mehr Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,

2. ...

- a) 47,9 €, wenn sie im Schuljahr an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für fünf bis elf,
- b) 59,6 €, wenn sie im Schuljahr an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für mindestens zwölf Schülergruppen zu koordinieren haben,

3. ...

- a) 47,9 €, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer während eines Lehrganges für mindestens fünf, aber – bezogen auf das ganze Schuljahr – für weniger als zwölf,
- b) 59,6 €, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer – bezogen auf das ganze Schuljahr – für zwölf bis 16,
- c) 65,8 €, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer – bezogen auf das ganze Schuljahr – für mehr als 16 Schülergruppen zu koordinieren haben,

4. Leiter einer Berufsschule, an der leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird, 65,8 €,

5. Direktorstellvertreter einer Berufsschule, an der leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird, 23,6 €.

...

(3) ...

- 1. 71,5 € in einer der Verwendungsgruppen L 2 oder L 3,
- 2. 84,0 € in der Verwendungsgruppe L 1.

...

(4) ...

Geltende Fassung:

...
von 1 278 S. Die Dienstzulage gebührt je Hauptschule nur einem Lehrer. Je Hauptschule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.

(5) ...

...
von 420 S. Die Dienstzulage gebührt je Sonderschule nur einem Lehrer. Je Sonderschule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.

(6) ...

...
von 1 278 S. Die Dienstzulage gebührt je Polytechnischer Schule nur einem Lehrer. An einer Polytechnischen Schule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.

§ 60. (1) Lehrern

1. bis 3. ...

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	825	953
3	1 512	1 512

(2) ...

(3) Für die Dauer der betreffenden Verwendung gebührt
1. und 2. ...

eine Dienstzulage von 542 S. Sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Schulen verwendeten Lehrern um 451 S. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.

(4) Abs. 3 ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, die das Ernennungserfordernis für diese Verwendungsgruppe ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 163 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Schulen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 135 S beträgt; Abs. 1 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

...
von 93,6 €. Die Dienstzulage gebührt je Hauptschule nur einem Lehrer. Je Hauptschule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.

(5) ...

...
von 30,7 €. Die Dienstzulage gebührt je Sonderschule nur einem Lehrer. Je Sonderschule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.

(6) ...

...
von 93,6 €. Die Dienstzulage gebührt je Polytechnischer Schule nur einem Lehrer. An einer Polytechnischen Schule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.

§ 60. (1) Lehrern

1. bis 3. ...

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Euro	
1 und 2	60,5	69,8
3	110,8	110,8

(2) ...

(3) Für die Dauer der betreffenden Verwendung gebührt
1. und 2. ...

eine Dienstzulage von 39,7 €. Sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Schulen verwendeten Lehrern um 32,8 €. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.

(4) Abs. 3 ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, die das Ernennungserfordernis für diese Verwendungsgruppe ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 11,9 € und die für die Verwendung an Polytechnischen Schulen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 9,9 € beträgt; Abs. 1 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

Geltende Fassung:

(5) bis (8) ...

§ 60a. (1) ...

(2) Die Erzieherzulage beträgt:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
L 1	4 833	5 309	6 112	6 914	7 716
L 2a	4 319	4 658	5 291	6 032	6 797
L 2b	3 504	4 005	4 554	4 712	4 999
L 3	3 082	3 232	3 523	3 841	4 162

(3) bis (7) ...

(8) Das in den Abs. 3, 4, 6 und 7 jeweils unter Z 1 angeführte Erfordernis gilt auch dann als erfüllt, wenn diese Nachtdienste zwar nicht tatsächlich je Woche, wohl aber in einem längeren, für die Diensterteilung maßgebenden Zeitraum (mehrwöchiger Durchschnitt im Sinne des § 48 Abs. 4 BDG 1979) in der Anzahl zu erbringen sind, dass sich ein den betreffenden Bestimmungen entsprechender Durchschnittswert ergibt.

(9) bis (12) ...

§ 61. (1) bis (7)...

(8) ...

- 365 S für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,
- 315 S für Lehrer anderer Verwendungsgruppen.

Für die Vertretung eines Lehrers, der an der Erfüllung seiner Erziehtätigkeit und Aufsichtsführung gemäß §§ 10 und 12 Abs. 3 BLVG gehindert ist, gebühren 50% der jeweiligen in Z 1 und 2 genannten Beträge. Für die Lehrer, auf die Abs. 4 anzuwenden ist, beträgt diese Vergütung für die Verwendungsgruppe L 1 320 S, für andere Verwendungsgruppen 276 S.

(9) bis (12) ...

§ 61a. (1) ...

- 2 000 S in der Verwendungsgruppe L 1,
- 1 750 S in den übrigen Verwendungsgruppen.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) bis (8) ...

§ 60a. (1) ...

(2) Die Erzieherzulage beträgt:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Euro				
L 1	354,1	388,9	447,7	506,5	565,2
L 2a	316,4	341,2	387,6	441,9	497,9
L 2b	256,7	293,4	333,6	345,2	366,2
L 3	225,8	236,8	258,1	281,4	304,9

(3) bis (7) ...

(8) Das in den Abs. 3, 4, 6 und 7 jeweils unter Z 1 angeführte Erfordernis gilt auch dann als erfüllt, wenn diese Nachtdienste zwar nicht tatsächlich je Woche, wohl aber in einem längeren, für die Diensterteilung maßgebenden Zeitraum (mehrwöchiger Durchschnitt) in der Anzahl zu erbringen sind, dass sich ein den betreffenden Bestimmungen entsprechender Durchschnittswert ergibt.

(9) bis (12) ...

§ 61. (1) bis (7)...

(8) ...

- 26,7 € für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,
- 23,0 € für Lehrer anderer Verwendungsgruppen.

Für die Vertretung eines Lehrers, der an der Erfüllung seiner Erziehtätigkeit und Aufsichtsführung gemäß §§ 10 und 12 Abs. 3 BLVG gehindert ist, gebühren 50% der jeweiligen in Z 1 und 2 genannten Beträge. Für die Lehrer, auf die Abs. 4 anzuwenden ist, beträgt diese Vergütung für die Verwendungsgruppe L 1 23,3 €, für andere Verwendungsgruppen 20,1 €.

(9) bis (12) ...

§ 61a. (1) ...

- 146,5 € in der Verwendungsgruppe L 1,
- 128,2 € in den übrigen Verwendungsgruppen.

Geltende Fassung:

(2) bis (5) ...

§ 61b. (1) ...

1. ...
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA 1 600 S,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 1 350 S,
2. ...
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA 1 250 S,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 1 100 S,
3. ...
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA 1 100 S,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 900 S,
4. ...
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA 550 S,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen L 2 450 S.

§ 62a. (1) ...

(2) Für die Mitwirkung an den im Rahmen der Einführungsphase des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan von Universitätslehrern durchzuführenden Seminarstunden gebührt dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 eine Vergütung. Die Vergütung beträgt 5 281 S, wenn auf jeden mitwirkenden Lehrer im Durchschnitt wenigstens 10 teilnehmende Studenten entfallen. Diese Vergütung vermindert sich um 5 vH je Studenten, um den die Verhältniszahl 10 unterschritten wird. Bei der Berechnung der Verhältniszahl sind Bruchteile des Berechnungsergebnisses von weniger als 0,5 zu vernachlässigen und Bruchteile von 0,5 und mehr als ganze Zahl zu werten.

(3) Für die im Zusammenhang mit den Unterrichtsstunden im Rahmen der Einführungsphase des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan durchzuführenden Vor- und Nachbesprechungen gebührt eine Vergütung im Ausmaß von 777 S.

(4) ...

(5) Für die im Zusammenhang mit den Unterrichtsstunden in der Übungsphase des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan durchzuführenden Vor- und Nachbesprechungen gebührt eine Vergütung im Ausmaß von 7 780 S.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) bis (5) ...

§ 61b. (1) ...

1. ...
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA 117,1 €,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 89,8 €,
2. ...
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA 91,6 €,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 80,5 €,
3. ...
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA 80,5 €,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 65,4 €,
4. ...
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA 40,0 €,
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen L 2 32,7 €.

§ 62a. (1) ...

(2) Für die Mitwirkung an den im Rahmen der Einführungsphase des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan von Universitätslehrern durchzuführenden Seminarstunden gebührt dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 eine Vergütung. Die Vergütung beträgt 386,8 €, wenn auf jeden mitwirkenden Lehrer im Durchschnitt wenigstens 10 teilnehmende Studenten entfallen. Diese Vergütung vermindert sich um 5 vH je Studenten, um den die Verhältniszahl 10 unterschritten wird. Bei der Berechnung der Verhältniszahl sind Bruchteile des Berechnungsergebnisses von weniger als 0,5 zu vernachlässigen und Bruchteile von 0,5 und mehr als ganze Zahl zu werten.

(3) Für die im Zusammenhang mit den Unterrichtsstunden im Rahmen der Einführungsphase des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan durchzuführenden Vor- und Nachbesprechungen gebührt eine Vergütung im Ausmaß von 56,9 €.

(4) ...

(5) Für die im Zusammenhang mit den Unterrichtsstunden in der Übungsphase des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan durchzuführenden Vor- und Nachbesprechungen gebührt eine Vergütung im Ausmaß von 569,9 €.

Geltende Fassung:**§ 63b. (1) ...**

1. Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 eine Abgeltung von 2 768 S und
2. Lehrern der Verwendungsgruppen L 2 eine Abgeltung von 2 414 S

...

(2) bis (4) ...

(5) Die Abgeltung nach Abs. 1 erhöht sich

1. für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 um 356 S und
2. für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 um 310 S

...

§ 65. (1) ...

in der Fixgehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	SI 1	SI 2	FI 1	FI 2
	Schilling			
1	63 635	53 257	50 895	42 724
2	69 626	60 052	55 768	48 054
3	77 234	65 828	61 850	52 701

(2) bis (6) ...

§ 72. (1) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
	Schilling			
1.	—	—	16 824	15 742
2	—	—	17 049	15 967
3	—	—	17 433	16 192
4	21 893	19 375	18 189	16 473
5	22 829	19 826	18 572	16 754
6	23 764	20 930	18 954	17 065
7	24 700	21 341	19 337	17 375
8	25 634	21 751	19 718	17 686
9	26 569	22 162	20 100	—
10	28 579	22 572	20 483	—

Vorgeschlagene Fassung:**§ 63b. (1) ...**

1. Lehrern der Verwendungsgruppe L.1 eine Abgeltung von 202,8 € und
2. Lehrern der Verwendungsgruppen L 2 eine Abgeltung von 176,8 €

...

(2) bis (4) ...

(5) Die Abgeltung nach Abs. 1 erhöht sich

1. für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 um 26,1 € und
2. für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 um 22,7 €

...

§ 65. (1) ...

in der Fixgehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	SI 1	SI 2	FI 1	FI 2
	Euro			
1	4 661,5	3 901,3	3 728,3	3 129,7
2	5 100,4	4 399,0	4 085,2	3 520,1
3	5 657,7	4 822,2	4 530,8	3 860,6

(2) bis (6) ...

§ 72. (1) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
	Euro			
1	—	—	1 232,5	1 153,2
2	—	—	1 248,9	1 169,7
3	—	—	1 277,0	1 186,2
4	1 603,7	1 419,3	1 332,5	1 206,7
5	1 672,3	1 452,4	1 360,5	1 227,3
6	1 740,8	1 533,2	1 388,5	1 250,1
7	1 809,4	1 563,3	1 416,5	1 272,8
8	1 877,8	1 593,4	1 444,4	1 295,5
9	1 946,3	1 623,4	1 472,4	—
10	2 093,6	1 653,5	1 500,5	—

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
	Schilling			
11	30 589	22 983	21 419	-
12	31 618	23 521	22 360	-
13	33 095	24 954	23 196	-
14	34 573	25 758	23 594	-
15	35 601	26 562	24 536	-
16	36 630	27 424	25 477	-
17	37 659	28 287	26 419	-
18	38 688	29 148	27 359	-
19	41 075	29 676	27 886	-

(2) ...

§ 74. (1) Dem Beamten der Verwendungsgruppe E 1 oder E 2a gebührt eine ruhegenüßfähige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 143 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	1	684	799	912	1 028
	2	799	1 028	1 255	1 711
	3	1 940	2 738	3 993	7 987
	4	2 509	3 424	5 477	10 838
	5	2 738	3 651	5 933	11 637
	6	3 424	4 563	7 987	13 463
	7	3 993	5 134	8 556	14 832
	8	8 047	10 731	16 096	22 535
	9	8 584	11 804	17 704	26 826
	10	10 194	12 875	19 314	33 263
	11	12 875	15 022	21 460	36 482
E 2a	1	684	799	912	1 028
	2	799	1 028	1 255	1 483
	3	1 142	1 711	2 282	2 852
	4	1 711	2 282	2 852	3 424

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
	Euro			
11	2 240,8	1 683,6	1 569,0	-
12	2 316,2	1 723,0	1 638,0	-
13	2 424,4	1 828,0	1 699,2	-
14	2 532,6	1 886,9	1 728,4	-
15	2 607,9	1 945,7	1 797,3	-
16	2 683,3	2 008,9	1 866,3	-
17	2 758,7	2 072,1	1 935,3	-
18	2 834,1	2 135,2	2 004,2	-
19	3 008,9	2 173,9	2 042,8	-

(2) ...

§ 74. (1) Dem Beamten der Verwendungsgruppe E 1 oder E 2a gebührt eine ruhegenüßfähige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 143 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Euro			
E 1	1	50,1	58,5	66,8	75,3
	2	58,5	75,3	91,9	125,4
	3	142,1	200,6	292,5	585,1
	4	183,8	250,8	401,2	794,0
	5	200,6	267,4	434,6	852,5
	6	250,8	334,3	585,1	986,2
	7	292,5	376,1	626,7	1 086,5
	8	589,4	786,1	1 179,1	1 650,8
	9	628,8	864,7	1 296,9	1 965,1
	10	746,8	943,1	1 414,9	2 436,6
	11	943,1	1 100,4	1 572,1	2 672,5
E 2a	1	50,1	58,5	66,8	75,3
	2	58,5	75,3	91,9	108,6
	3	83,6	125,4	167,1	208,9
	4	125,4	167,1	208,9	250,8

Geltende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
	5	2 282	2 852	4 563	6 960
	6	2 852	3 424	5 705	7 416
	7	3 424	4 563	6 846	9 127

(2) bis (5) ...

§ 81. (1) ...

(2) Die Wachdienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	Schilling
E 2c	809
E 2b	947
E 2a	947
E 1	1 085

(3) und (4) ...

§ 83. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt für wachespezifische Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt 1 132 S.

(2) und (3) ...

§ 85. (1) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Schilling			
1	23 403	—	—	16 592
2	23 403	—	—	16 874
3	23 403	20 980	18 613	17 154
4	24 219	20 980	18 613	17 436
5	25 028	21 435	18 972	17 716
6	26 203	21 893	19 331	17 996
7	28 177	22 936	19 690	18 300
8	30 157	23 978	20 229	18 605

Vorgeschlagene Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Euro			
	5	167,1	208,9	334,3	509,9
	6	208,9	250,8	417,9	543,2
	7	250,8	334,3	501,5	668,6

(2) bis (5) ...

§ 81. (1) ...

(2) Die Wachdienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	Euro
E 2c	59,2
E 2b	69,4
E 2a	69,4
E 1	79,5

(3) und (4) ...

§ 83. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt für wachespezifische Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt 82,9 €.

(2) und (3) ...

§ 85. (1) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Euro			
1	1 714,4	—	—	1 215,5
2	1 714,4	—	—	1 236,1
3	1 714,4	1 536,9	1 363,5	1 256,6
4	1 774,2	1 536,9	1 363,5	1 277,2
5	1 833,4	1 570,2	1 389,8	1 297,8
6	1 919,5	1 603,7	1 416,1	1 318,3
7	2 064,1	1 680,1	1 442,4	1 340,5
8	2 209,1	1 756,5	1 481,9	1 362,9

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Schilling			
9	32 136	25 020	20 769	18 908
10	34 110	26 668	21 315	19 211
11	36 085	28 313	21 863	19 514
12	38 063	29 071	22 412	19 818
13	40 040	30 185	23 056	20 121
14	42 018	31 680	23 701	20 482
15	43 994	32 559	24 499	20 841
16	45 973	33 530	25 259	21 652
17	47 947	34 568	26 130	22 464
18	49 935	35 606	26 967	23 278
19	52 678	38 094	27 808	23 579

(2) und (3) ...

§ 87. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärpersonen

1. in der Funktionsgruppe 7

- a) für die ersten fünf Jahre 88 854 S,
 b) ab dem sechsten Jahr 94 192 S,

2. in der Funktionsgruppe 8

- a) für die ersten fünf Jahre 95 182 S,
 b) ab dem sechsten Jahr 100 520 S,

3. in der Funktionsgruppe 9

- a) für die ersten fünf Jahre 100 520 S,
 b) ab dem sechsten Jahr 107 939 S.

(3) bis (5) ...

§ 89. (1) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
1	23 403	—	—	16 592	15 224
2	23 403	20 528	—	16 874	15 403
3	23 403	20 980	18 613	17 154	15 584

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Euro			
9	2 354,1	1 832,8	1 521,4	1 385,1
10	2 498,7	1 953,5	1 561,4	1 407,3
11	2 643,4	2 074,1	1 601,6	1 429,5
12	2 788,3	2 129,6	1 641,8	1 451,8
13	2 933,1	2 211,1	1 688,9	1 474,0
14	3 078,0	2 320,7	1 736,2	1 500,4
15	3 222,7	2 385,0	1 794,7	1 526,7
16	3 367,7	2 456,2	1 852,9	1 586,1
17	3 512,4	2 532,3	1 914,1	1 645,6
18	3 657,9	2 608,3	1 975,5	1 705,2
19	3 858,9	2 790,6	2 037,0	1 727,3

(2) und (3) ...

§ 87. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärpersonen

1. in der Funktionsgruppe 7

- a) für die ersten fünf Jahre 6 508,9 €,
 b) ab dem sechsten Jahr 6 900,0 €,

2. in der Funktionsgruppe 8

- a) für die ersten fünf Jahre 6 972,4 €,
 b) ab dem sechsten Jahr 7 363,5 €,

3. in der Funktionsgruppe 9

- a) für die ersten fünf Jahre 7 363,5 €,
 b) ab dem sechsten Jahr 7 907,0 €.

(3) bis (5) ...

§ 89. (1) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
1	1 714,4	—	—	1 215,5	1 115,2
2	1 714,4	1 503,7	—	1 236,1	1 128,3
3	1 714,4	1 536,9	1 363,5	1 256,6	1 141,6

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
4	24 219	20 980	18 613	17 436	15 765
5	25 028	21 435	18 972	17 716	15 945
6	26 203	21 893	19 331	17 996	16 126
7	28 177	22 936	19 690	18 300	16 306
8	30 157	23 978	20 229	18 605	16 488
9	32 136	25 020	20 769	18 908	16 668
10	34 110	26 668	21 315	19 211	16 848
11	36 085	28 313	21 863	19 514	17 029
12	38 063	29 071	22 412	19 818	17 210

(2) und (3) ...

§ 91. (1) Militärpersonen gebührt eine ruhegenüßfähige Funktionszulage, wenn sie dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach § 147 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und M ZO 1	1	570	1 711	3 195	3 651
	2	2 852	4 563	10 269	17 114
	3	3 082	5 646	12 369	20 470
	4	3 285	7 188	13 459	21 589
	5	7 552	13 267	23 687	32 271
	6	9 100	15 332	25 959	34 335
M BO 2 und M ZO 2	1	684	799	912	1 028
	2	799	1 028	1 255	1 711
	3	1 940	2 738	3 993	7 987
	4	2 509	3 424	5 477	10 838
	5	2 738	3 651	5 933	11 637
	6	3 424	4 563	7 987	13 463
	7	3 993	5 134	8 556	14 832
	8	8 047	10 731	16 096	22 535
	9	8 584	11 804	17 704	26 826

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
4	1 774,2	1 536,9	1 363,5	1 277,2	1 154,8
5	1 833,4	1 570,2	1 389,8	1 297,8	1 168,1
6	1 919,5	1 603,7	1 416,1	1 318,3	1 181,3
7	2 064,1	1 680,1	1 442,4	1 340,5	1 194,5
8	2 209,1	1 756,5	1 481,9	1 362,9	1 207,8
9	2 354,1	1 832,8	1 521,4	1 385,1	1 221,0
10	2 498,7	1 953,5	1 561,4	1 407,3	1 234,2
11	2 643,4	2 074,1	1 601,6	1 429,5	1 247,4
12	2 788,3	2 129,6	1 641,8	1 451,8	1 260,7

(2) und (3) ...

§ 91. (1) Militärpersonen gebührt eine ruhegenüßfähige Funktionszulage, wenn sie dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach § 147 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Euro			
M BO 1 und M ZO 1	1	41,8	125,4	234,1	267,4
	2	208,9	334,3	752,2	1 253,7
	3	225,8	413,6	906,1	1 499,5
	4	240,6	526,6	986,0	1 581,5
	5	553,2	971,9	1 735,1	2 364,0
	6	666,6	1 123,2	1 901,6	2 515,2
M BO 2 und M ZO 2	1	-	-	-	-
	2	50,1	58,5	66,8	75,3
	3	58,5	75,3	91,9	125,4
	4	142,1	200,6	292,5	585,1
	5	183,8	250,8	401,2	794,0
	6	200,6	267,4	434,6	852,5
	7	250,8	334,3	585,1	986,2
	8	292,5	376,1	626,7	1 086,5
	9	589,4	786,1	1 179,1	1 650,8

Geltende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BUO 1 und M ZUO 1	1	342	457	570	684
	2	570	742	912	1 142
	3	912	1 369	2 282	3 993
	4	1 255	1 711	2 852	4 563
	5	1 711	2 282	3 424	5 134
	6	2 282	2 852	3 993	5 705
	7	2 852	3 424	4 791	6 275
M BUO 2 und M ZUO 2	1	342	457	570	684
	2	912	1 369	1 813	2 687

(2) bis (5) ...

§ 98. (1) ...

(2) Die Truppendienstzulage beträgt

- 1 085 S in den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M ZO 1 und M ZO 2,
- 549 S in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und MZCh.

(3) und (4) ...

§ 101. (1) ...

(2) Diese Vergütung beträgt für die Verwendung

1. ...
2. als Wart mit Grundbefähigung 768 S,
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung 2 085 S,
4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung 3 293 S,
5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 2 525 S und
6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 1 866 S.

(3) ...

§ 103. (1) ...**Vorgeschlagene Fassung:**

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Euro			
M BUO 1 und M ZUO 1	1	628,8	864,7	1 296,9	1 965,1
	2	25,1	33,5	41,8	50,1
	3	41,8	54,4	66,8	83,6
	4	66,8	100,3	167,1	292,5
	5	91,9	125,4	208,9	334,3
	6	125,4	167,1	250,8	376,1
	7	167,1	208,9	292,5	417,9
M BUO 2 und M ZUO 2	1	208,9	250,8	350,9	459,7
	2	25,1	33,5	41,8	50,1

(2) bis (5) ...

§ 98. (1) ...

(2) Die Truppendienstzulage beträgt

1. 79,5 € in den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M ZO 1 und M ZO 2,
- 40,2 € in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und MZCh.

(3) und (4) ...

§ 101. (1) ...

(2) Diese Vergütung beträgt für die Verwendung

1. ...
2. als Wart mit Grundbefähigung 56,2 €,
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung 152,8 €,
4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung 241,2 €,
5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 185,0 € und
6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 136,7 €.

(3) ...

§ 103. (1) ...

Geltende Fassung:

(2) Das Gehalt des Beamten des Post- und Fernmeldewesens wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1	14 743	15 350	15 492	15 987	15 987	17 986	17 986	17 986	21 733
2	14 865	15 499	15 690	16 158	16 158	18 367	18 367	18 367	21 733
3	14 992	15 675	15 911	16 385	17 180	18 823	18 823	18 823	21 733
4	15 128	15 877	16 160	16 672	17 233	19 354	19 366	19 366	22 853
5	15 274	16 108	16 435	17 009	17 390	19 955	19 997	20 473	24 040
6	15 423	16 365	16 737	17 408	17 652	20 624	20 712	21 203	25 293
7	15 582	16 647	17 066	17 868	18 032	21 360	21 519	22 045	26 618
8	15 748	16 960	17 421	18 402	18 517	22 164	22 408	22 993	28 007
9	15 920	17 298	17 810	18 992	19 113	23 036	23 385	24 055	29 463
10	16 102	17 661	18 233	19 641	19 814	23 978	24 446	25 227	30 985
11	16 291	18 067	18 685	20 349	20 623	24 983	25 599	26 509	32 579
12	16 487	18 503	19 164	21 118	21 541	26 058	26 841	27 901	34 234
13	16 691	18 968	19 672	21 942	22 567	27 198	28 166	29 406	35 961
14	16 901	19 459	20 206	22 827	23 701	28 406	29 573	31 019	37 756
15	17 121	19 979	20 765	23 772	24 941	29 682	31 071	32 746	39 613
16	17 348	20 527	21 355	24 774	26 291	31 029	32 657	34 585	41 540
17	17 582	21 101	21 971	25 836	27 745	32 440	34 328	36 530	43 536

(3) Den im § 229 Abs. 4 BDG 1979 angeführten Beamten gebührt während der Zeit ihrer innerbetrieblichen Ausbildung zu dem gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Gehalt eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage von 2 981 S. Diese Ergänzungszulage erhöht sich nach zweijähriger Verwendung auf 3 249 S.

(4) ...

(5) An Stelle des im Abs. 2 für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehenen Gehaltes gebührt

- den Leitern einer Gruppe der Generaldirektion der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) und dem Leiter der PTA Direktion Wien ein Gehalt im Ausmaß von 98 991 S und
- den Leitern der übrigen Direktionen der PTA ein Gehalt im Ausmaß von 94 025 S.

(6) und (7) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Das Gehalt des Beamten des Post- und Fernmeldewesens wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Euro								
1	1 071,4	1 115,5	1 125,8	1 161,8	1 161,8	1 307,1	1 307,1	1 307,1	1 579,4
2	1 080,3	1 126,4	1 140,2	1 174,2	1 174,2	1 334,8	1 334,8	1 334,8	1 579,4
3	1 089,5	1 139,1	1 156,3	1 190,7	1 248,5	1 367,9	1 367,9	1 367,9	1 579,4
4	1 099,4	1 153,8	1 174,4	1 211,6	1 252,4	1 406,5	1 407,4	1 407,4	1 660,8
5	1 110,0	1 170,6	1 194,4	1 236,1	1 263,8	1 450,2	1 453,2	1 487,8	1 747,1
6	1 120,8	1 189,3	1 216,3	1 265,1	1 282,8	1 498,8	1 505,2	1 540,9	1 838,1
7	1 132,4	1 209,8	1 240,2	1 298,5	1 310,4	1 552,3	1 563,8	1 602,1	1 934,4
8	1 144,5	1 232,5	1 266,0	1 337,3	1 345,7	1 610,7	1 628,5	1 671,0	2 035,3
9	1 157,0	1 257,1	1 294,3	1 380,2	1 389,0	1 674,1	1 699,5	1 748,1	2 141,2
10	1 170,2	1 283,5	1 325,0	1 427,4	1 439,9	1 742,5	1 776,6	1 833,3	2 251,8
11	1 183,9	1 313,0	1 357,9	1 478,8	1 498,7	1 815,6	1 860,4	1 926,5	2 367,6
12	1 198,2	1 344,7	1 392,7	1 534,7	1 565,4	1 893,7	1 950,6	2 027,6	2 487,9
13	1 213,0	1 378,5	1 429,6	1 594,6	1 640,0	1 976,6	2 046,9	2 137,0	2 613,4
14	1 228,2	1 414,1	1 468,4	1 658,9	1 722,4	2 064,3	2 149,2	2 254,2	2 743,8
15	1 244,2	1 451,9	1 509,1	1 727,6	1 812,5	2 157,1	2 258,0	2 379,7	2 878,8
16	1 260,7	1 491,8	1 551,9	1 800,4	1 910,6	2 255,0	2 373,3	2 513,4	3 018,8
17	1 277,7	1 533,5	1 596,7	1 877,6	2 016,3	2 357,5	2 494,7	2 654,7	3 163,9

(3) Den im § 229 Abs. 4 BDG 1979 angeführten Beamten gebührt während der Zeit ihrer innerbetrieblichen Ausbildung zu dem gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Gehalt eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage von 216,6 €. Diese Ergänzungszulage erhöht sich nach zweijähriger Verwendung auf 236,1 €.

(4) ...

(5) An Stelle des im Abs. 2 für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehenen Gehaltes gebührt

- den Leitern einer Gruppe der Generaldirektion der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) und dem Leiter der PTA Direktion Wien ein Gehalt im Ausmaß von 7 194,0 € und
- den Leitern der übrigen Direktionen der PTA ein Gehalt im Ausmaß von 6 833,1 €.

(6) und (7) ...

Geltende Fassung:

§ 105. (1) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, wenn er dauernd mit einer Verwendung betraut ist, die nach der Anlage 1 zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 229 Abs. 3 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Dienstzulagengruppen zugeordnet ist. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
Schilling				
PT 1	S	13 935	26 606	42 570
	1	12 273	15 341	27 614
	1b	9 205	15 341	27 614
	2	9 205	12 273	24 543
	3	8 437	11 506	15 341
	3b	7 668	10 739	15 341
PT 2	S	12 630	17 930	22 285
	1	7 668	10 739	13 040
	1b	1 535	6 903	13 040
	2	3 069	6 903	9 205
	2b	1 074	3 069	9 205
	3	1 535	3 069	6 137
PT 3	1	1 535	3 069	4 603
	1b	1 074	3 069	4 603
	2	1 074	2 147	3 221
	3	766	1 227	1 686
PT 4	1	686	997	1 456
PT 5	1	306	460	616

(4) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 105. (1) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, wenn er dauernd mit einer Verwendung betraut ist, die nach der Anlage 1 zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 229 Abs. 3 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Dienstzulagengruppen zugeordnet ist. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
Euro				
PT 1	S	1 012,7	1 933,5	3 093,7
	1	891,9	1 114,9	2 006,8
	1b	669,0	1 114,9	2 006,8
	2	669,0	891,9	1 783,6
	3	613,1	836,2	1 114,9
	3b	557,3	780,4	1 114,9
PT 2	S	917,9	1 303,0	1 619,5
	1	557,3	780,4	947,7
	1b	111,6	501,7	947,7
	2	223,0	501,7	669,0
	2b	78,1	223,0	669,0
	3	111,6	223,0	446,0
PT 3	1	111,6	223,0	334,5
	1b	78,1	223,0	334,5
	2	78,1	156,0	234,1
	3	55,7	89,2	122,5
PT 4	1	49,9	72,5	105,8
PT 5	1	22,2	33,4	44,8

(4) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

Geltende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen-gruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A		919
	B		2 044
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	460
	B	Omnibuslenkerdienst	2 239
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	2 239
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen, Bediener elektronischer Abfertigungsstraßen im PTA-Informationsservice	460

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

(5) ...

§ 109. (1) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	17 111	18 567	19 086	22 148	20 218	22 461
2	17 411	19 036	19 572	22 726	20 772	23 094
3	17 708	19 509	20 060	23 308	21 336	23 725
4	18 011	19 981	20 546	23 887	21 900	24 357
5	18 312	20 452	21 038	24 468	22 466	24 989
6	18 618	20 927	21 529	25 048	23 628	26 293

Vorgeschlagene Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen-gruppe	für die Verwendung als (im)	Euro
PT 5	A		66,8
	B		148,5
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	33,4
	B	Omnibuslenkerdienst	162,7
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	162,7
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen, Bediener elektronischer Abfertigungsstraßen im PTA-Informationsservice	33,4

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

(5) ...

§ 109. ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Euro					
1	1 253,5	1 360,1	1 398,2	1 622,4	1 481,1	1 645,4
2	1 275,4	1 394,4	1 433,8	1 664,8	1 521,6	1 691,8
3	1 297,2	1 429,1	1 469,4	1 707,4	1 563,0	1 738,0
4	1 319,4	1 463,7	1 505,1	1 749,8	1 604,3	1 784,3
5	1 341,4	1 498,2	1 541,1	1 792,4	1 645,7	1 830,6
6	1 363,9	1 533,0	1 577,1	1 834,8	1 730,8	1 926,0

Geltende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
7	18 929	21 405	22 023	25 629	24 792	27 595
8	19 329	22 021	22 657	26 374	25 957	28 900
9	19 729	22 637	23 292	27 120	27 120	30 205
10	20 128	23 253	23 927	27 866	28 285	31 506
11	20 529	23 869	24 562	28 613	29 448	32 809
12	20 931	24 484	25 199	29 356	30 613	34 114
13	21 336	25 100	25 831	30 102	31 777	35 416
14	21 741	25 870	26 628	31 035	32 939	36 719
15	22 148	26 639	27 419	31 970	34 106	38 026
16	22 552	27 411	28 214	32 902	35 267	39 329
17	22 960	28 179	29 006	33 834	36 432	40 632
18	23 364	28 950	29 801	34 767	37 596	41 935
19	23 769	29 720	30 593	35 698	38 759	43 239
20	24 176	30 487	31 386	36 630	39 923	44 541

(2) ...

§ 111. (1) ...

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationsschwestern (Stationspfleger) und Stationsassistenten 2 285 S,
2. für Oberschwestern (Oberpfleger), Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrhebammen und Medizinisch-technische Oberassistentinnen (Medizinisch-technische Oberassistenten) 2 940 S,
3. für Oberinnen (Pflegevorsteher), Direktorinnen (Direktoren) einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege und Leitende medizinisch-technische Oberassistentinnen (Leitende medizinisch-technische Oberassistenten) 3 592 S.

§ 112. (1) Den Beamten des Krankenpflegedienstes gebührt für die mit ihrer Dienstleistung verbundenen besonderen Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt

1. 1 687 S in den Gehaltsstufen 1 bis 7 und im ersten Jahr in der Gehaltsstufe 8,

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Euro					
7	1 386,6	1 568,0	1 613,3	1 877,4	1 816,1	2 021,5
8	1 416,0	1 613,1	1 659,7	1 932,0	1 901,5	2 117,0
9	1 445,2	1 658,2	1 706,2	1 986,7	1 986,7	2 212,7
10	1 474,5	1 703,4	1 752,7	2 041,3	2 072,0	2 307,9
11	1 503,8	1 748,5	1 799,2	2 096,0	2 157,2	2 403,4
12	1 533,3	1 793,6	1 846,0	2 150,5	2 242,5	2 499,0
13	1 563,0	1 838,7	1 892,3	2 205,1	2 327,8	2 594,3
14	1 592,6	1 895,1	1 950,6	2 273,4	2 413,0	2 689,8
15	1 622,4	1 951,4	2 008,5	2 342,0	2 498,4	2 785,5
16	1 652,0	2 008,0	2 066,8	2 410,2	2 583,4	2 881,0
17	1 681,9	2 064,2	2 124,8	2 478,5	2 668,8	2 976,5
18	1 711,5	2 120,7	2 183,0	2 546,8	2 754,1	3 071,9
19	1 741,2	2 177,1	2 241,1	2 615,1	2 839,3	3 167,4
20	1 771,0	2 233,3	2 299,2	2 683,3	2 924,5	3 262,8

(2) ...

§ 111. (1) ...

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationsschwestern (Stationspfleger) und Stationsassistenten 167,4 €,
2. für Oberschwestern (Oberpfleger), Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrhebammen und Medizinisch-technische Oberassistentinnen (Medizinisch-technische Oberassistenten) 215,4 €,
3. für Oberinnen (Pflegevorsteher), Direktorinnen (Direktoren) einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, und Leitende medizinisch-technische Oberassistentinnen (Leitende medizinisch-technische Oberassistenten) 263,1 €.

§ 112. (1) Den Beamten des Krankenpflegedienstes gebührt für die mit ihrer Dienstleistung verbundenen besonderen Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt

1. 123,5 € in den Gehaltsstufen 1 bis 7 und im ersten Jahr in der Gehaltsstufe 8,

Geltende Fassung:

2. 1 918 S im zweiten Jahr in der Gehaltsstufe 8 und in den höheren Gehaltsstufen.

(2) bis (4) ...

§ 114. (1) ...

(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	16 638	18	19 993
20	16 809	19	20 863

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	27 023	—	—
V	32 578	—	—
VI	40 842	—	—
VII	57 290	—	—
VIII	—	76 361	—
IX	—	—	91 624

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	27 023	—	—	—	—
18	—	20 540	19 993	—	—

Vorgeschlagene Fassung:

2. 140,5 € im zweiten Jahr in der Gehaltsstufe 8 und in den höheren Gehaltsstufen.

(2) bis (4) ...

§ 114. (1) ...

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Euro	die Gehaltsstufe	Euro
19	1 218,8	18	1 464,6
20	1 231,3	19	1 528,3

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Euro		
IV	1 979,5	—	—
V	2 386,5	—	—
VI	2 991,9	—	—
VII	4 196,7	—	—
VIII	—	5 593,8	—
IX	—	—	6 711,8

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Euro				
10	1 979,5	—	—	—	—
18	—	1 504,6	1 464,6	—	—

Geltende Fassung:

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
19	–	21 224	20 863	17 788	16 638
20	–	–	–	18 010	16 809

3. Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts- (Hochschul)professoren
	Schilling	
11	–	76 232
16	68 654	–

4. Lehrer

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	27 462	33 900	36 585	37 253	39 456	45 226	–	–
19	28 485	35 206	37 967	38 636	40 870	46 996	55 425	63 045
20	–	–	–	–	–	–	58 166	65 933

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	57 529	70 416

Vorgeschlagene Fassung:

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	in der Verwendungsgruppe				
	P.1	P 2	P 3	P 4	P 5
Euro					
19	–	1 554,8	1 528,3	1 303,0	1 218,8
20	–	–	–	1 319,3	1 231,3

3. Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts- (Hochschul)professoren
	Euro	
11	–	5 584,3
16	5 029,2	–

4. Lehrer

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Euro							
18	2 011,7	2 483,3	2 680,0	2 728,9	2 890,3	3 313,0	–	–
19	2 086,7	2 579,0	2 781,3	2 830,2	2 993,9	3 442,7	4 060,1	4 618,3
20	–	–	–	–	–	–	4 260,9	4 829,8

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Euro	
11	4 214,2	5 158,2

Geltende Fassung:

6. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
18	17 821	21 678	22 588	26 898	29 200	33 852	35 999	38 479	45 529
19	18 065	22 255	23 207	-	-	-	-	-	-

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.

(3) Einem Staatsanwalt, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, gebührt nach zwei tatsächlich oder – bei einem Staatsanwalt mit festem Gehalt – fiktiv in der Gehaltsstufe 16 verbrachten Jahren eine Erhöhung des Gehaltes um 3 874 S.

§ 115. (1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachenunterricht an Volks- und Hauptschulen um 512 S.

(2) ...

§ 117a. (1) ...

(2) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PF 9	PF 8	PF 7	PF 6	PF 5	PF 4	PF 3	PF 2	PF 1
	Schilling								
1	15 543	16 150	16 292	16 787	16 787	18 786	18 786	18 786	22 559
2	15 665	16 299	16 490	16 958	16 958	19 167	19 167	19 167	22 559
3	15 792	16 475	16 711	17 185	17 980	19 623	19 623	19 623	22 559
4	15 928	16 677	16 960	17 472	18 033	20 154	20 166	20 166	23 696
5	16 074	16 908	17 235	17 809	18 190	20 755	20 797	21 280	24 901
6	16 223	17 165	17 537	18 208	18 452	21 433	21 523	22 021	26 172
7	16 382	17 447	17 866	18 668	18 832	22 180	22 342	22 876	27 517
8	16 548	17 760	18 221	19 202	19 317	22 996	23 244	23 838	28 927
9	16 720	18 098	18 610	19 792	19 913	23 882	24 236	24 916	30 405
10	16 902	18 461	19 033	20 441	20 614	24 838	25 313	26 105	31 950

Vorgeschlagene Fassung:

6. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Euro								
18	1 295	1 575,4	1 641,5	1 954,8	2 122,0	2 460	2 616	2 796	3 309
19	1 313	1 617,3	1 686,5	-	-	-	-	-	-

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.

(3) Einem Staatsanwalt, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, gebührt nach zwei tatsächlich oder – bei einem Staatsanwalt mit festem Gehalt – fiktiv in der Gehaltsstufe 16 verbrachten Jahren eine Erhöhung des Gehaltes um 283,8 €.

§ 115. (1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachenunterricht an Volks- und Hauptschulen um 37,5 €.

(2) ...

§ 117a. (1) ...

(2) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PF 9	PF 8	PF 7	PF 6	PF 5	PF 4	PF 3	PF 2	PF 1
	Euro								
1	1 138,6	1 183,0	1 193,4	1 229,7	1 229,7	1 376,1	1 376,1	1 376,1	1 652,5
2	1 147,5	1 193,9	1 208,0	1 242,3	1 242,3	1 404,0	1 404,0	1 404,0	1 652,5
3	1 156,8	1 206,9	1 224,2	1 258,8	1 317,1	1 437,5	1 437,5	1 437,5	1 652,5
4	1 166,8	1 221,6	1 242,4	1 279,9	1 321,0	1 476,3	1 477,2	1 477,2	1 735,9
5	1 177,5	1 238,6	1 262,5	1 304,6	1 332,5	1 520,4	1 523,4	1 558,8	1 824,1
6	1 188,4	1 257,4	1 284,6	1 333,8	1 351,7	1 570,0	1 576,6	1 613,1	1 917,2
7	1 200,0	1 278,1	1 308,8	1 367,5	1 379,5	1 624,7	1 636,7	1 675,8	2 015,7
8	1 212,2	1 301,0	1 334,8	1 406,7	1 415,1	1 684,6	1 702,7	1 746,3	2 119,0
9	1 224,8	1 325,8	1 363,3	1 449,8	1 458,7	1 749,5	1 775,4	1 825,2	2 227,3
10	1 238,1	1 352,4	1 394,2	1 497,4	1 510,1	1 819,5	1 854,3	1 912,3	2 340,5

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PF 9	PF 8	PF 7	PF 6	PF 5	PF 4	PF 3	PF 2	PF 1
	Schilling								
11	17 091	18 867	19 485	21 154	21 432	25 858	26 483	27 407	33 568
12	17 287	19 303	19 964	21 935	22 364	26 949	27 744	28 820	35 248
13	17 491	19 768	20 472	22 771	23 406	28 106	29 088	30 347	37 000
14	17 701	20 259	21 009	23 669	24 557	29 332	30 517	31 984	38 822
15	17 921	20 779	21 576	24 629	25 815	30 627	32 037	33 737	40 707
16	18 148	21 335	22 175	25 646	27 185	31 994	33 647	35 604	42 663
17	18 382	21 918	22 801	26 724	28 661	33 427	35 343	37 578	44 689

(3) ...

§ 117c: (1) Dem Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einer Verwendung betraut ist, die nach der Anlage I zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 249b Abs. 3 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PF 1	S	13 303	25 398	40 639
	1b	8 787	14 644	26 360
	2	8 787	11 717	23 428
	3	8 054	10 983	14 644
PF 2	S	12 819	18 199	22 619
	1	7 783	10 900	13 236
	1b	1 558	7 007	13 236
	2	3 115	7 007	9 343
	2b	1 090	3 115	9 343
	3	1 558	3 115	6 229
PF 3	1	1 558	3 115	4 672
	1b	1 090	3 115	4 672
	2	1 090	2 179	3 269
	3	777	1 245	1 711
PF 4	1	696	1 012	1 478
PF 5	1	311	467	625

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PF 9	PF 8	PF 7	PF 6	PF 5	PF 4	PF 3	PF 2	PF 1
	Euro								
11	1 252,0	1 382,1	1 427,4	1 549,6	1 570,0	1 894,2	1 940,0	2 007,7	2 459,0
12	1 266,3	1 414,0	1 462,5	1 606,8	1 638,3	1 974,2	2 032,4	2 111,2	2 582,1
13	1 281,3	1 448,1	1 499,7	1 668,1	1 714,6	2 058,9	2 130,8	2 223,1	2 710,4
14	1 296,7	1 484,1	1 539,0	1 733,8	1 798,9	2 148,7	2 235,5	2 343,0	2 843,9
15	1 312,8	1 522,1	1 580,6	1 804,2	1 891,1	2 243,6	2 346,8	2 471,4	2 982,0
16	1 329,4	1 562,9	1 624,4	1 878,7	1 991,4	2 343,7	2 464,8	2 608,2	3 125,2
17	1 346,6	1 605,6	1 670,2	1 957,7	2 099,5	2 448,6	2 589,0	2 752,8	3 273,7

(3) ...

§ 117c: (1) Dem Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einer Verwendung betraut ist, die nach der Anlage I zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 249b Abs. 3 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Euro		
	S	974,5	1 860,5	2 977,0
	1b	643,7	1 072,7	1 931,0
	2	643,7	858,3	1 716,2
	3	590,0	804,6	1 072,7
PF 2	S	939,1	1 333,2	1 656,9
	1	570,1	798,5	969,6
	1b	114,1	513,3	969,6
	2	228,2	513,3	684,4
	2b	79,9	228,2	684,4
	3	114,1	228,2	456,3
PF 3	1	114,1	228,2	342,2
	1b	79,9	228,2	342,2
	2	79,9	159,6	239,5
	3	56,9	91,2	125,4
PF 4	1	51,0	74,1	108,3
PF 5	1	22,7	34,2	45,8

Geltende Fassung:

(2) ...

(3) Dem Meßmechaniker in einer Funküberwachungsstelle, der dauernd mit der Ausübung dieser Verwendung betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage in der Höhe von 933 S.

(4) ...

§ 118. (1) und (2) ...

(3) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	13 555	14 176	14 800	16 670	20 919
2	13 728	14 457	15 174	17 135	—
3	13 900	14 738	15 546	17 603	—
4	14 070	15 019	15 922	18 068	—
5	14 239	15 300	16 295	18 539	—
6	14 411	15 577	16 670	19 038	—
7	14 583	15 859	17 041	19 553	—
8	14 754	16 138	17 415	—	—
9	14 925	16 420	17 787	—	—
10	15 098	16 699	18 162	—	—
11	15 269	16 980	18 539	—	—
12	15 440	17 259	18 938	—	—
13	15 609	17 538	—	—	—
14	15 782	17 819	—	—	—
15	15 953	18 102	—	—	—
16	16 126	18 382	—	—	—
17	16 295	19 165	—	—	—
18	16 467	—	—	—	—

(4) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1.	14 800	14 490	14 176	13 866	13 555
2	15 174	14 800	14 457	14 086	13 728
3	15 546	15 112	14 738	14 302	13 900

Vorgeschlagene Fassung:

(2) ...

(3) Dem Meßmechaniker in einer Funküberwachungsstelle, der dauernd mit der Ausübung dieser Verwendung betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage in der Höhe von 68,3 €.

(4) ...

§ 118. (1) und (2) ...

(3) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	992,9	1 038,4	1 084,1	1 221,1	1 532,4
2	1 005,6	1 059,1	1 111,5	1 255,2	—
3	1 018,2	1 079,6	1 138,8	1 289,5	—
4	1 030,7	1 100,2	1 166,3	1 323,6	—
5	1 043,1	1 120,8	1 193,7	1 358,0	—
6	1 055,6	1 141,1	1 221,2	1 394,6	—
7	1 068,3	1 161,7	1 248,3	1 432,3	—
8	1 080,8	1 182,2	1 275,7	—	—
9	1 093,3	1 202,8	1 303,0	—	—
10	1 106,0	1 223,3	1 330,4	—	—
11	1 118,5	1 243,9	1 358,0	—	—
12	1 131,1	1 264,3	1 387,3	—	—
13	1 143,4	1 284,7	—	—	—
14	1 156,1	1 305,3	—	—	—
15	1 168,7	1 326,1	—	—	—
16	1 181,3	1 346,6	—	—	—
17	1 193,7	1 403,9	—	—	—
18	1 206,3	—	—	—	—

(4) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Euro				
1	1 084,1	1 061,5	1 038,4	1 015,7	992,9
2	1 111,5	1 084,1	1 059,1	1 031,9	1 005,6
3	1 138,8	1 107,0	1 079,6	1 047,7	1 018,2

Geltende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
4	15 922	15 424	15 019	14 520	14 070
5	16 295	15 736	15 300	14 738	14 239
6	16 670	16 047	15 577	14 955	14 411
7	17 041	16 355	15 859	15 174	14 583
8	17 415	16 670	16 138	15 393	14 754
9	17 787	16 980	16 420	15 609	14 925
10	18 162	17 291	16 699	15 828	15 098
11	18 539	17 603	16 980	16 047	15 269
12	18 938	17 915	17 259	16 264	15 440
13	19 345	18 227	17 538	16 483	15 609
14	19 767	18 539	17 819	16 699	15 782
15	–	18 870	18 102	16 919	15 953
16	–	19 209	18 382	17 135	16 126
17	–	19 870	19 165	17 354	16 295
18	–	–	–	17 573	16 467

(5) Das Gehalt beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in den Dienstklassen IV bis IX und für Beamte in handwerklicher Verwendung in der Dienstklasse IV

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	–	–	29 670	36 017	48 420	68 733
2	–	25 265	30 550	37 170	50 948	72 549
3	19 993	26 148	31 425	38 317	53 475	76 361
4	20 863	27 023	32 578	40 842	57 290	80 181
5	21 742	27 906	33 727	43 369	61 101	83 995
6	22 622	28 787	34 872	45 898	64 915	87 807
7	23 503	29 670	36 017	48 420	68 733	–
8	24 388	30 550	37 170	50 948	72 549	–
9	25 265	31 425	38 317	53 475	–	–

(6) bis (8) ...

§ 120. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

Vorgeschlagene Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Euro				
4	1 166,3	1 129,8	1 100,2	1 063,6	1 030,7
5	1 193,7	1 152,7	1 120,8	1 079,6	1 043,1
6	1 221,1	1 175,5	1 141,1	1 095,5	1 055,6
7	1 248,3	1 198,1	1 161,7	1 111,5	1 068,3
8	1 275,7	1 221,1	1 182,2	1 127,6	1 080,8
9	1 303,0	1 243,9	1 202,8	1 143,4	1 093,3
10	1 330,4	1 266,6	1 223,3	1 159,5	1 106,0
11	1 358,0	1 289,5	1 243,9	1 175,5	1 118,5
12	1 387,3	1 312,3	1 264,3	1 191,4	1 131,1
13	1 417,1	1 335,2	1 284,7	1 207,5	1 143,4
14	1 448,0	1 358,0	1 305,3	1 223,3	1 156,1
15	–	1 382,3	1 326,1	1 239,4	1 168,7
16	–	1 407,2	1 346,6	1 255,2	1 181,3
17	–	1 455,6	1 403,9	1 271,3	1 193,7
18	–	–	–	1 287,3	1 206,3

(5) Das Gehalt beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in den Dienstklassen IV bis IX und für Beamte in handwerklicher Verwendung in der Dienstklasse IV

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	–	–	2 173,4	2 638,4	3 546,9	5 035,0
2	–	1 850,8	2 237,9	2 722,8	3 732,2	5 314,5
3	1 464,6	1 915,4	2 302,0	2 806,9	3 917,3	5 593,8
4	1 528,3	1 979,5	2 386,5	2 991,9	4 196,7	5 873,6
5	1 592,7	2 044,2	2 470,7	3 177,0	4 475,9	6 153,0
6	1 657,2	2 108,7	2 554,5	3 362,2	4 755,3	6 432,2
7	1 721,7	2 173,4	35 517,0	3 546,9	5 035,0	–
8	1 786,5	2 237,9	36 670,0	3 732,2	5 314,5	–
9	1 850,8	2 302,0	37 817,0	3 917,0	–	–

(6) bis (8) ...

§ 120. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

Geltende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
III bis V VI bis IX	1 693 S 2 152 S

(2) ...

§ 123. (1) ...

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste | 584 S, |
| 2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste | 1 532 S, |
| 3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen | |
| a) bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III | 1 532 S, |
| b) ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III | 1 839 S. |

§ 124. (1) ...

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- | | |
|---|----------|
| 1. für Stationspfleger und Stationsschwester | 2 285 S, |
| 2. für Oberpfleger und Oberschwester sowie für Lehrer und Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege | 2 940 S, |
| 3. für Pflegevorsteher und Oberinnen sowie Direktoren und Direktorinnen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege | 3 592 S. |

§ 130. Dem Beamten des Mittleren Post- und Fernmeldedienstes gebührt,

- solange er ständig als Omnibuslenker verwendet wird,
- wenn er infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstanfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Omnibuslenkerzulage von 809 S.

§ 131. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 2 452 S.

(2) § 98 ist auf die im Abs. 1 angeführten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- die Höhe der Truppendienstzulage 549 S beträgt und
- ...

(3) und (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

in den Dienstklassen	Euro
III bis V VI bis IX	124,1 € 157,6 €

(2) ...

§ 123. (1) ...

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste | 42,8 €, |
| 2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste | 112,2 €, |
| 3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen | |
| a) bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III | 112,2 €, |
| b) ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III | 134,7 €. |

§ 124. (1) ...

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- | | |
|---|----------|
| 1. für Stationspfleger und Stationsschwester | 167,4 €, |
| 2. für Oberpfleger und Oberschwester sowie für Lehrer und Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege | 215,4 €, |
| 3. für Pflegevorsteher und Oberinnen sowie Direktoren und Direktorinnen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege | 263,1 €. |

§ 130. Dem Beamten des Mittleren Post- und Fernmeldedienstes gebührt,

- solange er ständig als Omnibuslenker verwendet wird,
- wenn er infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstanfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Omnibuslenkerzulage von 59,2 €.

§ 131. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 179,6 €.

(2) § 98 ist auf die im Abs. 1 angeführten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- die Höhe der Truppendienstzulage 40,2 € beträgt und
- ...

(3) und (4) ...

Geltende Fassung:

§ 140. (1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 329 S und im definitiven Dienstverhältnis

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
Schilling		
Grundstufe	682	1 216
Dienststufe 1 a)	1 448	2 072
b)	1 833	2 622
Dienststufe 2	2 622	3 238
Dienststufe 3	3 861	4 620

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage Schilling
III und IV	Leutnant	1 546
	Oberleutnant	1 816
	Hauptmann	2 362
ab der Dienstklasse V		2 586

(3) Wachebeamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 gebührt nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren anstelle der in der Dienstzulagenstufe 2 vorgesehenen Dienstzulage eine Dienstzulage in Höhe von 1 448 S.

(4) bis (9) ...

§ 141. Den Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige besondere Dienstzulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe W 2 1 162 S und in der Verwendungsgruppe W 1 1 379 S.

§ 142. (1) Eine ruhegenußfähige Dienstzulage von 654 S gebührt
1. und 2. ...

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 140. (1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 24,1 € und im definitiven Dienstverhältnis

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
Euro		
Grundstufe	49,9	89,1
Dienststufe 1 a)	106,1	151,8
b)	134,3	192,1
Dienststufe 2	192,1	237,2
Dienststufe 3	282,8	338,4

(3) Wachebeamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 gebührt nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren anstelle der in der Dienstzulagenstufe 2 vorgesehenen Dienstzulage eine Dienstzulage in Höhe von 106,0 €.

(4) bis (9) ...

§ 141. Den Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige besondere Dienstzulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe W 2 85,1 € und in der Verwendungsgruppe W 1 101,0 €.

§ 142. (1) Eine ruhegenußfähige Dienstzulage von 47,9 € gebührt
1. und 2. ...

(4) ...

Geltende Fassung:

§ 143. (1) Dem Wachebeamten gebührt,
 1. solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird,
 2. wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
 eine Wachdienstzulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 2	947
W 1	1 085

(2) und (3) ...

§ 150. Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels oder einer Verwendungsbezeichnung, der oder die einer der nachstehend angeführten Verwendungsbezeichnungen vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	918
	Leutnant	1 147
	Oberleutnant	1 375
	Hauptmann	1 601
ab der Dienstklasse V		1 788

§ 151. (1) Dem Berufsoffizier gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage. Die Heeresdienstzulage richtet sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung und beträgt

- in den Gehaltsstufen 1 bis 4 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2 1 306 S,
- in den Gehaltsstufen 5 bis 7 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2, in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 1 und in der Dienstklasse IV 984 S,
- in der Dienstklasse V 655 S.

(2) ...

§ 152. (1) Dem Berufsoffizier gebührt,
 1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

Vorgeschlagene Fassung:

§ 143. (1) Dem Wachebeamten gebührt,
 1. solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird,
 2. wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
 eine Wachdienstzulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe	Euro
W 2	69,4
W 1	79,5

(2) und (3) ...

§ 150. Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt

in den Dienstklassen (ernannt)	bei Führung eines Amtstitels oder einer Verwendungsbezeichnung, der oder die einer der nachstehend angeführten Verwendungsbezeichnungen vergleichbar ist	Dienstzulage
		Euro
III und IV	Fähnrich	67,2
	Leutnant	84,0
	Oberleutnant	100,7
	Hauptmann	117,3
ab der Dienstklasse V		130,9

§ 151. (1) Dem Berufsoffizier gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage. Die Heeresdienstzulage richtet sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung und beträgt

- in den Gehaltsstufen 1 bis 4 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2 95,6 €,
- in den Gehaltsstufen 5 bis 7 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2, in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 1 und in der Dienstklasse IV 72,1 €,
- in der Dienstklasse V 48,0 €.

(2) ...

§ 152. (1) Dem Berufsoffizier gebührt,
 1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

Geltende Fassung:

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
eine Truppendienstzulage von 1 085 S.

(2) und (3) ...

§ 153. (1) ...

(2) Diese Vergütung beträgt für Berufsoffiziere

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. der Verwendungsgruppe H 2 | 2 525 S, |
| 2. der Verwendungsgruppe H 1 | 1 866 S. |

(3) ...

§ 158. (1) ...

(2) ...

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	26 368	—	—
2	29 158	—	—
3	31 951	—	—
4	34 744	—	—
5	37 536	—	—
6	40 329	—	—
7	43 125	—	—
8	44 965	47 298	—
9	47 610	50 089	50 743
10	50 266	52 883	53 535
11	52 925	55 677	59 123
12	55 579	58 470	67 502
13	58 232	61 259	70 294
14	61 026	66 844	73 088
15	63 818	72 429	75 878
16	66 613	75 224	78 672

(3) bis (8) ...

§ 159. Den Staatsanwälten der Gehaltsgruppen I bis III, die vier Jahre in der Gehaltsstufe 16 verbracht haben, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage von 4 262 S. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
eine Truppendienstzulage von 79,5 €.

(2) und (3) ...

§ 153. (1) ...

(2) Diese Vergütung beträgt für Berufsoffiziere

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. der Verwendungsgruppe H 2 | 185,0 €, |
| 2. der Verwendungsgruppe H 1 | 136,7 €. |

(3) ...

§ 158. (1) ...

(2) ...

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Euro		
1	1 931,6	—	—
2	2 135,9	—	—
3	2 340,6	—	—
4	2 545,1	—	—
5	2 749,6	—	—
6	2 954,3	—	—
7	3 159,1	—	—
8	3 293,2	3 464,8	—
9	3 487,6	3 669,3	3 717,1
10	3 682,2	3 873,9	3 921,6
11	3 877,0	4 078,5	4 331,0
12	4 071,4	4 283,2	4 944,8
13	4 265,8	4 487,5	5 149,3
14	4 470,4	4 896,6	5 354,0
15	4 675,0	5 305,7	5 558,4
16	4 879,7	5 510,5	5 763,0

(3) bis (8) ...

§ 159. Den Staatsanwälten der Gehaltsgruppen I bis III, die vier Jahre in der Gehaltsstufe 16 verbracht haben, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage von 312,2 €. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung:

§ 161. (1) Eine Leistungsstrukturzulage gebührt im nachgenannten Ausmaß:

1. den Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I	
in den Gehaltsstufen 6 bis 10	1 300 S,
in der Gehaltsstufe 11	1 197 S,
in der Gehaltsstufe 12	1 092 S,
in der Gehaltsstufe 13	989 S,
in der Gehaltsstufe 14	884 S,
in der Gehaltsstufe 15	781 S,
in der Gehaltsstufe 16	676 S,
2. den Staatsanwälten der Gehaltsgruppe II	
in den Gehaltsstufen 10 bis 13	937 S,
in der Gehaltsstufe 14	832 S,
in der Gehaltsstufe 15	729 S,
in der Gehaltsstufe 16	624 S.

(2) ...

§ 165. (1) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	34 706	44 482
2	36 332	46 749
3	37 957	49 018
4	39 580	51 287
5	41 204	53 554
6	43 926	55 824
7	46 644	58 091
8	49 362	60 861
9	52 086	64 043
10	54 806	67 233

(2) bis (4) ...

§ 165. (1) und (2) ...

(3) Beamten der Verwendungsgruppe S 1, die durch sechs Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage in der Höhe von 1 562 S. Diese Zulage erhöht sich auf 3 125 S, wenn diese Be-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 161. (1) Eine Leistungsstrukturzulage gebührt im nachgenannten Ausmaß:

1. den Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I	
in den Gehaltsstufen 6 bis 10	95,2 €,
in der Gehaltsstufe 11	87,7 €,
in der Gehaltsstufe 12	80,0 €,
in der Gehaltsstufe 13	72,5 €,
in der Gehaltsstufe 14	64,8 €,
in der Gehaltsstufe 15	57,2 €,
in der Gehaltsstufe 16	49,5 €,
2. den Staatsanwälten der Gehaltsgruppe II	
in den Gehaltsstufen 10 bis 13	68,6 €,
in der Gehaltsstufe 14	61,0 €,
in der Gehaltsstufe 15	53,4 €,
in der Gehaltsstufe 16	45,7 €.

(2) ...

§ 165. (1) ...

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Euro	
1	2 542,4	3 258,5
2	2 661,5	3 424,6
3	2 780,5	3 590,8
4	2 899,4	3 757,0
5	3 018,4	3 923,0
6	3 217,7	4 089,4
7	3 416,9	4 255,4
8	3 616,0	4 458,3
9	3 815,5	4 691,4
10	4 014,7	4 925,1

(2) bis (4) ...

§ 165. (1) und (2) ...

(3) Beamten der Verwendungsgruppe S 1, die durch sechs Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage in der Höhe von 114,4 €. Diese Zulage erhöht sich auf 228,9 €, wenn diese Be-

Geltende Fassung:

amten der Verwendungsgruppe S 1 durch zwölf Jahre angehören. In die Zeiträume von sechs und zwölf Jahren sind einzurechnen:

1. bis 5. ...

(4) Beamten der Verwendungsgruppe S 2, die durch zwölf Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage in der Höhe von 1 833 S; in den Zeitraum von zwölf Jahren sind Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 betraut war.

Änderung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle**Artikel IV**

(1) und (2) ...

(3) Der Berechnung der Ergänzungszulage ist folgender Gehalt zugrunde zu legen.

Gehaltsstufe	Gehalt Schilling
2	22 897
3	22 897
4	22 897
5	22 897
6	24 477
7	27 625
8	29 206
9	30 785
10	32 358
11	33 940
12	35 514
13	37 093
14	38 670
15	40 245
16	40 937
17	41 620
18 1. und 2. Jahr	42 301
18 ab 3. Jahr	42 989

(4) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung:

amten der Verwendungsgruppe S 1 durch zwölf Jahre angehören. In die Zeiträume von sechs und zwölf Jahren sind einzurechnen:

1. bis 5. ...

(4) Beamten der Verwendungsgruppe S 2, die durch zwölf Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage in der Höhe von 134,3 €; in den Zeitraum von zwölf Jahren sind Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 betraut war.

Änderung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle**Artikel IV**

(1) und (2) ...

(3) Der Berechnung der Ergänzungszulage ist folgender Gehalt zugrunde zu legen.

Gehaltsstufe	Gehalt in Euro
2	1 677,3
3	1 677,3
4	1 677,3
5	1 677,3
6	1 793,1
7	2 023,6
8	2 139,5
9	2 255,1
10	2 370,4
11	2 486,3
12	2 601,5
13	2 717,2
14	2 832,7
15	2 948,1
16	2 998,8
17	3 048,8
18 1. und 2. Jahr	3 098,7
18 ab 3. Jahr	3 149,1

(4) bis (10) ...

(11) Abs. 3 in der Fassung des Art. 47 Abschnitt 47.2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Abschnitt 47.3****Inkrafttreten der Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956**

§ 175. (1) bis (37) ...

§ 175. (1) bis (37) ...

(38) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 20c Abs. 3 Z 3 mit 1. Oktober 2000,
2. a) § 20b Abs. 3, § 94a Abs. 2 Z 1 und § 171a samt Überschrift sowie
b) § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 48a Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 85 Abs. 1, § 87 Abs. 2, § 89 Abs. 1, § 109 Abs. 1, § 114 Abs. 2 Z 1 bis 5, § 117a Abs. 2, § 118 Abs. 3, 4 und 5, § 158 Abs. 2 und § 165 Abs. 1 in der Fassung des Art. 47 Abschnitt 47.1 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes
mit 1. Jänner 2001,
3. § 51 Abs. 8 und § 51a Abs. 8 mit Beginn des Sommersemesters 2001,
4. § 12 Abs. 2a Z 3, § 59c Abs. 1, die §§ 61 bis 61b samt Überschriften, § 116a samt Überschrift und die Anlagen 1 bis 4 mit 1. September 2001,
5. a) § 4 Abs. 1, § 15 Abs. 3 Z 4, § 16 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 17 Abs. 5 und 6, § 21 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 30 Abs. 1, § 40a Abs. 1, § 40b Abs. 2 Z 1 bis 6, § 40c Abs. 1, § 44, § 45, § 50 Abs. 4, § 51 Abs. 2 und 11, § 51a Abs. 2, 11 und 16, § 52 Abs. 1, 3, 4 und 8, § 53b Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 4 und 6, § 59 Abs. 2, § 59a Abs. 1, 2, 2a, 3 und 5a Z 2, § 59b Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, § 60 Abs. 1, 3 und 4, § 60a Abs. 2 und 8, § 61 Abs. 8, § 61a Abs. 1, § 61b Abs. 1, § 62a Abs. 2, 3 und 5, § 63b Abs. 1 und 5, § 74 Abs. 1, § 81 Abs. 2, § 83 Abs. 1, § 91 Abs. 1, § 98 Abs. 2, § 101 Abs. 2 Z 2 bis 6, § 103 Abs. 2, 3 und 5, § 105 Abs. 1 und 4, § 111 Abs. 2, § 112 Abs. 1, § 114 Abs. 3, § 115 Abs. 1, § 117c Abs. 1 und 3, § 120 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 130, § 131 Abs. 1 und 2 Z 1, § 140 Abs. 1 und 3, § 141, § 142 Abs. 1, § 143 Abs. 1, § 150, § 151 Abs. 1, § 152 Abs. 1, § 153 Abs. 2, § 159, § 161 Abs. 1 und § 165 Abs. 3 und 4 sowie
b) § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 48a Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 85 Abs. 1, § 87 Abs. 2, § 89

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Abs. 1, § 109 Abs. 1, § 114 Abs. 2 Z 1 bis 6, § 117a Abs. 2, § 118 Abs. 3, 4 und 5, § 158 Abs. 2 und § 165 Abs. 1 in der Fassung des Art. 47 Abschnitt 47.2 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes
mit 1. Jänner 2002,
6. § 22 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003.

Artikel 48**Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948****Abschnitt 48.1****Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, die vor dem 1. Jänner 2002 in Kraft treten****Inhaltsverzeichnis****Inhaltsverzeichnis**

...
§ 44e. Abgeltungen für mehrtägige Schulveranstaltungen und Abgeltung für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlußprüfung
...

§ 96.

§ 2c. (1) ...

(2) Dem Teilnehmer an der Eignungsbildung gebührt für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme ein Ausbildungsbeitrag. Dieser Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich in der Ausbildung

1. für den Mittleren Dienst 7 569 S,
2. für den Gehobenen Dienst 8 952 S.

(3) bis (11) ...

§ 11. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

...
§ 44e. Vergütungen und Abgeltungen

§ 96.

§ 96a. Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

§ 2c. (1) ...

(2) Dem Teilnehmer an der Eignungsbildung gebührt für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme ein Ausbildungsbeitrag. Dieser Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich in der Ausbildung

1. für den Mittleren Dienst 7 826 S,
2. für den Gehobenen Dienst 9 256 S.

(3) bis (11) ...

§ 11. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	21 350	16 713	14 699	14 053	13 408
2	21 888	17 141	15 069	14 340	13 570
3	22 429	17 569	15 438	14 627	13 731
4	22 972	18 003	15 806	14 915	13 893
5	23 515	18 461	16 175	15 200	14 053
6	24 057	18 929	16 544	15 486	14 217
7	24 977	19 418	16 914	15 773	14 378
8	25 908	19 904	17 283	16 058	14 541
9	26 833	20 594	17 651	16 346	14 700
10	27 754	21 297	18 024	16 633	14 865
11	28 678	22 218	18 417	16 919	15 026
12	29 597	23 144	18 818	17 203	15 189
13	30 523	24 066	19 232	17 490	15 349
14	31 448	24 985	19 651	17 779	15 510
15	32 370	25 911	20 072	18 071	15 673
16	33 577	26 835	20 496	18 374	15 835
17	34 782	27 763	20 923	18 684	15 997
18	35 988	28 683	21 350	18 999	16 160
19	37 195	29 612	21 774	19 328	16 321
20	38 405	30 532	22 200	19 651	16 483
21	-	-	22 626	19 981	16 645

(2) und (3) ...

§ 14. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	14 780	14 455	14 130	13 804	13 477
2	15 152	14 776	14 418	14 030	13 642
3	15 525	15 096	14 704	14 255	13 805
4	15 897	15 414	14 994	14 481	13 971
5	16 271	15 732	15 283	14 704	14 133
6	16 640	16 052	15 573	14 930	14 295

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	21 850	17 213	15 199	14 553	13 908
2	22 388	17 641	15 569	14 840	14 070
3	22 929	18 069	15 938	15 127	14 231
4	23 472	18 503	16 306	15 415	14 393
5	24 015	18 961	16 675	15 700	14 553
6	24 557	19 429	17 044	15 986	14 717
7	25 477	19 918	17 414	16 273	14 878
8	26 408	20 404	17 783	16 558	15 041
9	27 333	21 094	18 151	16 846	15 200
10	28 254	21 797	18 524	17 133	15 365
11	29 178	22 718	18 917	17 419	15 526
12	30 097	23 644	19 318	17 703	15 689
13	31 023	24 566	19 732	17 990	15 849
14	31 948	25 485	20 151	18 279	16 010
15	32 870	26 411	20 572	18 571	16 173
16	34 077	27 335	20 996	18 874	16 335
17	35 282	28 263	21 423	19 184	16 497
18	36 488	29 183	21 850	19 499	16 660
19	37 695	30 112	22 274	19 828	16 821
20	38 905	31 032	22 700	20 151	16 983
21	-	-	23 126	20 481	17 145

(2) und (3) ...

§ 14. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	15 280	14 955	14 630	14 304	13 977
2	15 652	15 276	14 918	14 530	14 142
3	16 025	15 596	15 204	14 755	14 305
4	16 397	15 914	15 494	14 981	14 471
5	16 771	16 232	15 783	15 204	14 633
6	17 140	16 552	16 073	15 430	14 795

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
7	17 016	16 371	15 856	15 157	14 458
8	17 387	16 687	16 145	15 383	14 624
9	17 758	17 008	16 434	15 607	14 784
10	18 136	17 329	16 723	15 835	14 948
11	18 537	17 648	17 012	16 060	15 112
12	18 941	17 968	17 300	16 287	15 279
13	19 365	18 303	17 585	16 511	15 440
14	19 791	18 654	17 875	16 736	15 603
15	20 213	18 999	18 171	16 965	15 769
16	20 645	19 362	18 478	17 190	15 928
17	21 071	19 728	18 794	17 416	16 094
18	21 501	20 088	19 114	17 642	16 256
19	21 932	20 455	19 445	17 867	16 421
20	22 361	20 823	19 771	18 097	16 583
21	22 791	21 193	20 100	18 339	16 750

(2) bis (4) ...

§ 41. (1) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	11	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
	Schilling							
1	26 022	23 459	21 288	19 865	20 063	19 364	18 086	16 156
2	26 022	24 238	21 946	20 472	20 365	19 664	18 433	16 448
3	26 022	25 024	22 602	21 083	20 671	19 967	18 800	16 735
4	28 276	25 902	23 261	21 696	20 977	20 269	19 167	17 026
5	30 540	27 797	23 916	22 308	21 285	20 577	19 550	17 316
6	32 801	29 786	25 265	23 558	22 510	21 805	20 540	17 765
7	35 056	31 778	26 885	24 849	23 737	23 034	21 548	18 466
8	37 313	33 700	28 498	26 140	24 965	24 256	22 555	19 210
9	39 582	35 689	30 359	27 624	26 191	25 485	23 553	19 968
10	41 856	37 732	32 221	29 114	27 420	26 712	24 558	20 739
11	44 134	39 540	34 106	30 622	28 642	27 939	25 558	21 520
12	46 420	41 518	35 986	32 118	30 111	29 408	26 944	22 287
13	48 697	43 494	37 861	33 629	31 576	30 871	28 331	23 067
14	50 975	45 473	39 741	35 135	33 049	32 340	29 712	23 851

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
7	17 516	16 871	16 356	15 657	14 958
8	17 887	17 187	16 645	15 883	15 124
9	18 258	17 508	16 934	16 107	15 284
10	18 636	17 829	17 223	16 335	15 448
11	19 037	18 148	17 512	16 560	15 612
12	19 441	18 468	17 800	16 787	15 779
13	19 865	18 803	18 085	17 011	15 940
14	20 291	19 154	18 375	17 236	16 103
15	20 713	19 499	18 671	17 465	16 269
16	21 145	19 862	18 978	17 690	16 428
17	21 571	20 228	19 294	17 916	16 594
18	22 001	20 588	19 614	18 142	16 756
19	22 432	20 955	19 945	18 367	16 921
20	22 861	21 323	20 271	18 597	17 083
21	23 291	21 693	20 600	18 839	17 250

(2) bis (4) ...

§ 41. (1) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	11	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
	Schilling							
1	26 522	23 959	21 788	20 365	20 563	19 864	18 586	16 656
2	26 522	24 738	22 446	20 972	20 865	20 164	18 933	16 948
3	26 522	25 524	23 102	21 583	21 171	20 467	19 300	17 235
4	28 776	26 402	23 761	22 196	21 477	20 769	19 667	17 526
5	31 040	28 297	24 416	22 808	21 785	21 077	20 050	17 816
6	33 301	30 286	25 765	24 058	23 010	22 305	21 040	18 265
7	35 556	32 278	27 385	25 349	24 237	23 534	22 048	18 966
8	37 813	34 200	28 998	26 640	25 465	24 756	23 055	19 710
9	40 082	36 189	30 859	28 124	26 691	25 985	24 053	20 468
10	42 356	38 232	32 721	29 614	27 920	27 212	25 058	21 239
11	44 634	40 040	34 606	31 122	29 142	28 439	26 058	22 020
12	46 920	42 018	36 486	32 618	30 611	29 908	27 444	22 787
13	49 197	43 994	38 361	34 129	32 076	31 371	28 831	23 567
14	51 475	45 973	40 241	35 635	33 549	32 840	30 212	24 351

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	11	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
	Schilling							
15	53 260	47 447	41 620	36 636	34 513	33 808	31 097	24 919
16	56 435	49 366	43 287	37 948	35 801	35 096	32 319	25 992
17	59 459	51 865	45 044	39 342	37 156	36 456	33 598	27 058
18	62 483	51 865	46 913	40 830	38 608	37 910	34 964	28 127
19	65 498	55 610	48 621	42 180	39 923	39 226	36 209	29 193

(2) und (3) ...

(4) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren die Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika nach den §§ 62 bis 63 des Gehaltsgesetzes 1956, die Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen nach § 63a des Gehaltsgesetzes 1956 und die Abgeltung für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung nach § 63b des Gehaltsgesetzes 1956.

(5) bis (12) ...

§ 44. Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
1 pa		23 748
11	I	18 132
	II	17 172
	III	16 320
	IV	14 184
	IVa	14 844
	IVb	15 180
	V	13 596

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	11	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
	Schilling							
15	53 760	47 947	42 120	37 136	35 013	34 308	31 597	25 419
16	56 935	49 866	43 787	38 448	36 301	35 596	32 819	26 492
17	59 959	52 365	45 544	39 842	37 656	36 956	34 098	27 558
18	62 983	52 365	47 413	41 330	39 108	38 410	35 464	28 627
19	65 998	56 110	49 121	42 680	40 423	39 726	36 709	29 693

(2) und (3) ...

(4) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

1. die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte nach § 61a,
2. die Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen nach § 61b,
3. die Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika nach den §§ 62 bis 63,
4. die Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen nach § 63a und
5. die Abgeltung für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung nach § 63b

des Gehaltsgesetzes 1956.

(5) bis (12) ...

§ 44. Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
1 pa		24 168
11	I	18 480
	II	17 508
	III	16 632
	IV	14 460
	IVa	15 132
	IVb	15 480
	V	13 860

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
12a 2		11 964
12a 1		11 160
12b 3		10 644
12b 2		10 284
12b 1		9 780
13		9 228

Abteilungen für mehrtägige Schulveranstaltungen und Abgeltung für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung

§ 44e. Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L gebühren die Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen nach § 63a des Gehaltsgesetzes 1956 und die Abgeltung für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung nach § 63b des Gehaltsgesetzes 1956.

§ 45. (1) ...

(2) Ein teilbeschäftigter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehertätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 7 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

(3) Ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 zur Vertretung herangezogen werden. Für jede gemäß § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zu bezahlende Stunde einer solchen Vertretung gebührt ihm 1,92 vH der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung. Für die Berechnung der Vergütung

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
12a 2		12 204
12a 1		11 400
12b 3		10 896
12b 2		10 536
12b 1		10 020
13		9 480

Vergütungen und Abgeltungen

§ 44e. Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L gebühren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

1. die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte nach § 61a,
2. die Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen nach § 61b,
3. die Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen nach § 63a,
4. die Abgeltung für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung nach § 63b

des Gehaltsgesetzes 1956:

§ 45. (1) ...

(2) Teilbeschäftigte Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L und Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L können, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem ihre vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehertätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden.

Geltende Fassung:

sind Teuerungszulagen und die Dienstzulagen gemäß § 44a der Jahresentlohnung zuzurechnen.

§ 54. Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	23 459
2	24 238
3	25 024
4	25 902
5	27 797
6	29 786
7	31 778
8	33 700
9	35 689
10	37 732
11	39 540
12	41 518
13	43 494
14	45 473
15	47 447
16	49 366
17	51 865
18	51 865
19	55 610

§ 56. Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsdozenten beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	25 576
2	26 355
3	27 141
4	32 899
5	34 856
6	36 812
7	38 828
8	40 753
9	42 646
10	44 622
11	46 601
12	48 577
13	50 524
14	52 733

Vorgeschlagene Fassung:**§ 54. Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt:**

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	23 959
2	24 738
3	25 524
4	26 402
5	28 297
6	30 286
7	32 278
8	34 200
9	36 189
10	38 232
11	40 040
12	42 018
13	43 994
14	45 973
15	47 947
16	49 866
17	52 365
18	52 365
19	56 110

§ 56. Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsdozenten beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	26 076
2	26 855
3	27 641
4	33 399
5	35 356
6	37 312
7	39 328
8	41 253
9	43 146
10	45 122
11	47 101
12	49 077
13	51 024
14	53 233

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
15	55 855
16	59 600
17	63 344
18	63 344
19	67 088

§ 61. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
	Schilling					
1	16 978	18 487	19 017	22 158	20 175	22 481
2	17 285	18 966	19 515	22 753	20 751	23 129
3	17 591	19 450	20 016	23 348	21 329	23 776
4	17 900	19 935	20 517	23 942	21 907	24 423
5	18 218	20 420	21 023	24 537	22 486	25 069
6	18 538	20 910	21 528	25 131	23 677	26 406
7	18 858	21 400	22 036	25 725	24 871	27 741
8	19 267	22 033	22 684	26 489	26 062	29 077
9	19 677	22 662	23 335	27 255	27 255	30 411
10	20 087	23 294	23 983	28 017	28 446	31 746
11	20 499	23 924	24 634	28 783	29 638	33 082
12	20 914	24 554	25 286	29 545	30 832	34 417
13	21 329	25 184	25 933	30 309	32 024	35 751
14	21 744	25 972	26 747	31 263	33 214	36 948
15	22 158	26 764	27 559	32 220	34 407	38 084
16	22 574	27 550	28 374	33 175	35 599	39 219
17	22 993	28 338	29 186	34 130	36 697	40 354
18	23 407	29 127	29 999	35 086	37 709	41 491
19	23 821	29 916	30 810	36 039	38 723	42 739
20	24 237	30 703	31 622	36 870	39 737	44 041
21	24 654	31 489	32 435	37 700	40 751	45 344
22	25 279	32 672	33 656	38 947	42 273	47 300

(2) und (3) ...

§ 71. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas v wird durch die Entlohnungsgruppe und in ihr durch die Entlohnungsstufe bestimmt und beträgt

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
15	56 355
16	60 100
17	63 844
18	63 844
19	67 588

§ 61. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
	Schilling					
1	17 478	18 987	19 517	22 658	20 675	22 981
2	17 785	19 466	20 015	23 253	21 251	23 629
3	18 091	19 950	20 516	23 848	21 829	24 276
4	18 400	20 435	21 017	24 442	22 407	24 923
5	18 718	20 920	21 523	25 037	22 986	25 569
6	19 038	21 410	22 028	25 631	24 177	26 906
7	19 358	21 900	22 536	26 225	25 371	28 241
8	19 767	22 533	23 184	26 989	26 562	29 577
9	20 177	23 162	23 835	27 755	27 755	30 911
10	20 587	23 794	24 483	28 517	28 946	32 246
11	20 999	24 424	25 134	29 283	30 138	33 582
12	21 414	25 054	25 786	30 045	31 332	34 917
13	21 829	25 684	26 433	30 809	32 524	36 251
14	22 244	26 472	27 247	31 763	33 714	37 448
15	22 658	27 264	28 059	32 720	34 907	38 584
16	23 074	28 050	28 874	33 675	36 099	39 719
17	23 493	28 838	29 686	34 630	37 197	40 854
18	23 907	29 627	30 499	35 586	38 209	41 991
19	24 321	30 416	31 310	36 539	39 223	43 239
20	24 737	31 203	32 122	37 370	40 237	44 541
21	25 154	31 989	32 935	38 200	41 251	45 844
22	25 779	33 172	34 156	39 447	42 773	47 800

(2) und (3) ...

§ 71. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas v wird durch die Entlohnungsgruppe und in ihr durch die Entlohnungsstufe bestimmt und beträgt

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	v1	v2	v3	v4	v5
	Schilling				
1	25 187	19 334	17 213	15 931	15 114
2	25 187	19 785	17 418	16 229	15 297
3	25 187	20 288	17 930	16 520	15 479
4	26 610	21 328	18 289	16 812	15 662
5	28 090	22 369	18 648	17 103	15 844
6	30 067	23 409	19 006	17 395	16 027
7	31 627	24 428	19 365	17 686	16 209
8	33 292	25 519	19 724	17 978	16 391
9	35 028	26 078	20 083	18 269	16 540
10	36 102	26 637	20 443	18 561	16 689
11	37 089	27 196	20 808	18 853	16 837
12	37 651	27 754	21 172	19 144	16 986
13	38 213	28 312	21 536	19 436	17 135
14	38 775	28 873	21 900	19 727	17 283
15	39 336	29 431	22 264	20 019	17 432
16	39 899	29 990	22 628	20 310	17 580
17	40 460	30 548	22 993	20 607	17 729
18	41 022	31 108	23 356	20 902	17 878
19	41 584	31 666	23 721	21 224	18 026
20	42 146	32 225	24 085	21 536	18 175
21	42 707	32 252	24 449	22 160	18 324

(2) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas h wird durch die Entlohnungsgruppe und in ihr durch die Entlohnungsstufe bestimmt und beträgt

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h1	h2	h3	h4	h5
	Schilling				
1	17 331	16 454	16 041	15 629	15 218
2	17 537	16 753	16 340	15 871	15 401
3	18 053	17 046	16 633	16 110	15 586
4	18 415	17 340	16 928	16 348	15 769
5	18 776	17 634	17 221	16 587	15 953
6	19 137	17 927	17 515	16 825	16 136
7	19 498	18 221	17 808	17 064	16 321

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	v1	v2	v3	v4	v5
	Schilling				
1	25 687	19 834	17 713	16 431	15 614
2	25 687	20 285	17 918	16 729	15 797
3	25 687	20 788	18 430	17 020	15 979
4	27 110	21 828	18 789	17 312	16 162
5	28 590	22 869	19 148	17 603	16 344
6	30 567	23 909	19 506	17 895	16 527
7	32 127	24 928	19 865	18 186	16 709
8	33 792	26 019	20 224	18 478	16 891
9	35 528	26 578	20 583	18 769	17 040
10	36 602	27 137	20 943	19 061	17 189
11	37 589	27 696	21 308	19 353	17 337
12	38 151	28 254	21 672	19 644	17 486
13	38 713	28 812	22 036	19 936	17 635
14	39 275	29 373	22 400	20 227	17 783
15	39 836	29 931	22 764	20 519	17 932
16	40 399	30 490	23 128	20 810	18 080
17	40 960	31 048	23 493	21 107	18 229
18	41 522	31 608	23 856	21 402	18 378
19	42 084	32 166	24 221	21 724	18 526
20	42 646	32 725	24 585	22 036	18 675
21	43 207	32 752	24 949	22 660	18 824

(2) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas h wird durch die Entlohnungsgruppe und in ihr durch die Entlohnungsstufe bestimmt und beträgt

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h1	h2	h3	h4	h5
	Schilling				
1	17 831	16 954	16 541	16 129	15 718
2	18 037	17 253	16 840	16 371	15 901
3	18 553	17 546	17 133	16 610	16 086
4	18 915	17 840	17 428	16 848	16 269
5	19 276	18 134	17 721	17 087	16 453
6	19 637	18 427	18 015	17 325	16 636
7	19 998	18 721	18 308	17 564	16 821

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h1	h2	h3	h4	h5
	Schilling				
8	19 860	18 514	18 101	17 303	16 504
9	20 221	18 808	18 395	17 524	16 654
10	20 587	19 102	18 689	17 747	16 804
11	20 954	19 396	18 983	17 968	16 953
12	21 319	19 689	19 276	18 189	17 103
13	21 686	19 982	19 570	18 411	17 252
14	22 053	20 322	19 863	18 632	17 402
15	22 420	20 673	20 156	18 855	17 552
16	22 787	21 041	20 452	19 076	17 701
17	23 153	21 412	20 751	19 297	17 851
18	23 520	21 778	21 049	19 519	18 001
19	23 887	22 148	21 373	19 753	18 150
20	24 253	22 516	21 686	19 983	18 300
21	24 621	22 886	22 315	20 368	18 450

(3) und (4) ...

§ 72. (1) Während der Ausbildungsphase gebührt das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen v1, v2, v3 und v4 abweichend vom § 71 Abs. 1 in folgender Höhe:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Schilling			
1	23 929	18 383	16 367	15 150
2	23 929	18 812	16 562	15 432
3	23 929	19 288	17 049	15 709
4	25 280	20 262	17 390	15 986
5	26 685	21 250	17 730	16 263
6	28 563	22 238	18 071	16 540
7	30 046	23 207	18 412	16 817
8	31 627	24 244	18 753	17 094
9	33 277	24 774	19 093	17 371
10	34 296	25 305	19 435	17 648
11	35 236	25 836	19 775	17 925
12	35 770	26 367	20 116	18 202

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h1	h2	h3	h4	h5
	Schilling				
8	20 360	19 014	18 601	17 803	17 004
9	20 721	19 308	18 895	18 024	17 154
10	21 087	19 602	19 189	18 247	17 304
11	21 454	19 896	19 483	18 468	17 453
12	21 819	20 189	19 776	18 689	17 603
13	22 186	20 482	20 070	18 911	17 752
14	22 553	20 822	20 363	19 132	17 902
15	22 920	21 173	20 656	19 355	18 052
16	23 287	21 541	20 952	19 576	18 201
17	23 653	21 912	21 251	19 797	18 351
18	24 020	22 278	21 549	20 019	18 501
19	24 387	22 648	21 873	20 253	18 650
20	24 753	23 016	22 186	20 483	18 800
21	25 121	23 386	22 815	20 868	18 950

(3) und (4) ...

§ 72. (1) Während der Ausbildungsphase gebührt das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen v1, v2, v3 und v4 abweichend vom § 71 Abs. 1 in folgender Höhe:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Schilling			
1	24 429	18 883	16 867	15 650
2	24 429	19 312	17 062	15 932
3	24 429	19 788	17 549	16 209
4	25 780	20 762	17 890	16 486
5	27 185	21 750	18 230	16 763
6	29 063	22 738	18 571	17 040
7	30 546	23 707	18 912	17 317
8	32 127	24 744	19 253	17 594
9	33 777	25 274	19 593	17 871
10	34 796	25 805	19 935	18 148
11	35 736	26 336	20 275	18 425
12	36 270	26 867	20 616	18 702

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Schilling			
13	36 302	26 898	20 459	18 478
14	36 836	27 428	20 805	18 756
15	37 370	27 959	21 151	19 033
16	37 904	28 490	21 498	19 310
17	38 438	29 021	21 843	19 586
18	38 971	29 552	22 189	19 864
19	39 505	30 083	22 535	20 165
20	40 039	30 613	22 881	20 459
21	40 573	30 639	23 226	21 052

(2) Während der Ausbildungsphase gebührt das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen h1, h2 und h3 abweichend vom § 71 Abs. 2 in folgender Höhe:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe		
	h1	h2	h3
	Schilling		
1	16 480	15 646	15 254
2	16 675	15 930	15 538
3	17 165	16 209	15 816
4	17 509	16 488	16 096
5	17 852	16 767	16 375
6	18 195	17 045	16 654
7	18 539	17 325	16 933
8	18 882	17 604	17 211
9	19 225	17 883	17 490
10	19 568	18 162	17 769
11	19 911	18 440	18 048
12	20 255	18 719	18 327
13	20 602	18 998	18 607
14	20 950	19 321	18 885
15	21 299	19 648	19 164
16	21 647	19 993	19 443
17	21 996	20 342	19 722
18	22 344	20 689	20 001

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Schilling			
-13	36 802	27 398	20 959	18 978
14	37 336	27 928	21 305	19 256
15	37 870	28 459	21 651	19 533
16	38 404	28 990	21 998	19 810
17	38 938	29 521	22 343	20 086
18	39 471	30 052	22 689	20 364
19	40 005	30 583	23 035	20 665
20	40 539	31 113	23 381	20 959
21	41 073	31 139	23 726	21 552

(2) Während der Ausbildungsphase gebührt das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen h1, h2 und h3 abweichend vom § 71 Abs. 2 in folgender Höhe:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe		
	h1	h2	h3
	Schilling		
1	16 980	16 146	15 754
2	17 175	16 430	16 038
3	17 665	16 709	16 316
4	18 009	16 988	16 596
5	18 352	17 267	16 875
6	18 695	17 545	17 154
7	19 039	17 825	17 433
8	19 382	18 104	17 711
9	19 725	18 383	17 990
10	20 068	18 662	18 269
11	20 411	18 940	18 548
12	20 755	19 219	18 827
13	21 102	19 498	19 107
14	21 450	19 821	19 385
15	21 799	20 148	19 664
16	22 147	20 493	19 943
17	22 496	20 842	20 222
18	22 844	21 189	20 501

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe		
	h1	h2	h3
	Schilling		
19	22 692	21 041	20 304
20	23 041	21 390	20 602
21	23 389	21 742	21 199

§ 74. (1) ...

(2) Das fixe Monatsentgelt beträgt für Vertragsbedienstete

1. in der Bewertungsgruppe v1/5
 - a) für die ersten fünf Jahre 83 521 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 88 232 S,
2. in der Bewertungsgruppe v1/6
 - a) für die ersten fünf Jahre 89 107 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 93 817 S,
3. in der Bewertungsgruppe v1/7
 - a) für die ersten fünf Jahre 93 817 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 100 364 S.

(3) bis (5) ...

§ 95. (1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Kinderzulage) jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2000 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2000 um 1,5%, mindestens aber um 300 S, erhöht.

(1a) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2000 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 2000 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

(2) Ergeben sich bei Anwendung der Abs. 1 und 1a im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch Restbeträge von weniger als 50 g, sind diese zu vernach-

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe		
	h1	h2	h3
	Schilling		
19	23 192	21 541	20 804
20	23 541	21 890	21 102
21	23 889	22 242	21 699

74. (1) ...

(2) Das fixe Monatsentgelt beträgt für Vertragsbedienstete

1. in der Bewertungsgruppe v1/5
 - a) für die ersten fünf Jahre 84 021 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 88 732 S,
2. in der Bewertungsgruppe v1/6
 - a) für die ersten fünf Jahre 89 607 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 94 317 S,
3. in der Bewertungsgruppe v1/7
 - a) für die ersten fünf Jahre 94 317 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 100 864 S.

(3) bis (5) ...

§ 95. (1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Kinderzulage) jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2001 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2001 um 500 S, erhöht.

(1a) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2001 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 2001 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

(2) Ergeben sich bei Anwendung der Abs. 1 und 1a im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch Restbeträge von weniger als 50 g, sind diese zu vernach-

Geltende Fassung:

lässigen. Die nach den Abs. 1 und 1a erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(3) bis (5) ...

§ 96. ...

Vorgeschlagene Fassung:

lässigen. Die nach den Abs. 1 und 1a erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 vorgesehenen Genehmigung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport.

(3) bis (5) ...

§ 96. ...

Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

§ 96a. Die dem Dienstgeber Republik Österreich zentral zu verrechnende Ausgleichstaxe nach § 9 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, ist vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport gemäß § 49 des Bundeshaushaltsgesetzes nach dem Verursacherprinzip je Kalenderjahr im Nachhinein den einzelnen Bundesministerien weiterzurechnen. Diese Bestimmung ist abweichend von § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden.

Abschnitt 48.2

Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, die vor dem 1. Jänner 2002 in Kraft treten

§ 2c. (1) ...

(2) Dem Teilnehmer an der Eignungsbildung gebührt für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme ein Ausbildungsbeitrag. Dieser Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich in der Ausbildung

1. für den Mittleren Dienst 7 826 S,
2. für den Gehobenen Dienst 9 256 S.

(3) bis (11) ...

§ 11. (1) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	21 850	17 213	15 199	14 553	13 908
2	22 388	17 641	15 569	14 840	14 070
3	22 929	18 069	15 938	15 127	14 231
4	23 472	18 503	16 306	15 415	14 393

§ 2c. (1) ...

(2) Dem Teilnehmer an der Eignungsbildung gebührt für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme ein Ausbildungsbeitrag. Dieser Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich in der Ausbildung

1. für den Mittleren Dienst 573,3 €,
2. für den Gehobenen Dienst 678,0 €.

(3) bis (11) ...

§ 11. (1) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1 600,6	1 260,9	1 113,4	1 066,0	1 018,8
2	1 640,0	1 292,3	1 140,5	1 087,1	1 030,7
3	1 679,6	1 323,7	1 167,6	1 108,1	1 042,5
4	1 719,4	1 355,4	1 194,5	1 129,2	1 054,3

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
5	24 015	18 961	16 675	15 700	14 553
6	24 557	19 429	17 044	15 986	14 717
7	25 477	19 918	17 414	16 273	14 878
8	26 408	20 404	17 783	16 558	15 041
9	27 333	21 094	18 151	16 846	15 200
10	28 254	21 797	18 524	17 133	15 365
11	29 178	22 718	18 917	17 419	15 526
12	30 097	23 644	19 318	17 703	15 689
13	31 023	24 566	19 732	17 990	15 849
14	31 948	25 485	20 151	18 279	16 010
15	32 870	26 411	20 572	18 571	16 173
16	34 077	27 335	20 996	18 874	16 335
17	35 282	28 263	21 423	19 184	16 497
18	36 488	29 183	21 850	19 499	16 660
19	37 695	30 112	22 274	19 828	16 821
20	38 905	31 032	22 700	20 151	16 983
21	-	-	23 126	20 481	17 145

(2) und (3) ...

§ 14. (1) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	15 280	14 955	14 630	14 304	13 977
2	15 652	15 276	14 918	14 530	14 142
3	16 025	15 596	15 204	14 755	14 305
4	16 397	15 914	15 494	14 981	14 471
5	16 771	16 232	15 783	15 204	14 633
6	17 140	16 552	16 073	15 430	14 795
7	17 516	16 871	16 356	15 657	14 958
8	17 887	17 187	16 645	15 883	15 124
9	18 258	17 508	16 934	16 107	15 284
10	18 636	17 829	17 223	16 335	15 448
11	19 037	18 148	17 512	16 560	15 612

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
5	1 759,2	1 389,0	1 221,5	1 150,1	1 066,0
6	1 798,9	1 423,2	1 248,5	1 171,1	1 078,1
7	1 866,3	1 459,1	1 275,6	1 192,1	1 089,9
8	1 934,5	1 494,7	1 302,7	1 212,9	1 101,8
9	2 002,3	1 545,2	1 329,6	1 234,1	1 113,5
10	2 069,7	1 596,7	1 356,9	1 255,1	1 125,6
11	2 137,4	1 664,2	1 385,7	1 276,0	1 137,3
12	2 204,7	1 732,0	1 415,2	1 296,8	1 149,3
13	2 272,6	1 799,6	1 445,5	1 317,8	1 161,0
14	2 340,4	1 866,9	1 476,1	1 339,0	1 172,8
15	2 407,9	1 934,7	1 507,0	1 360,4	1 184,7
16	2 496,3	2 002,4	1 538,0	1 382,6	1 196,6
17	2 584,5	2 070,4	1 569,3	1 405,3	1 208,5
18	2 672,9	2 137,7	1 600,6	1 428,4	1 220,4
19	2 761,3	2 205,8	1 631,7	1 452,5	1 232,2
20	2 849,9	2 273,2	1 662,9	1 476,1	1 244,1
21	-	-	1 694,1	1 500,3	1 255,9

(2) und (3) ...

§ 14. (1) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Euro				
1	1 119,3	1 095,5	1 071,7	1 047,8	1 023,9
2	1 146,6	1 119,0	1 092,8	1 064,4	1 036,0
3	1 173,9	1 142,5	1 113,8	1 080,9	1 047,9
4	1 201,1	1 165,7	1 135,0	1 097,4	1 060,1
5	1 228,5	1 189,1	1 156,2	1 113,8	1 071,9
6	1 255,6	1 212,5	1 177,4	1 130,3	1 083,8
7	1 283,1	1 235,9	1 198,2	1 146,9	1 095,8
8	1 310,3	1 259,0	1 219,3	1 163,5	1 107,9
9	1 337,5	1 282,5	1 240,5	1 179,9	1 119,6
10	1 365,2	1 306,1	1 261,7	1 196,6	1 131,7
11	1 394,5	1 329,4	1 282,8	1 213,1	1 143,7

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
12	19 441	18 468	17 800	16 787	15 779
13	19 865	18 803	18 085	17 011	15 940
14	20 291	19 154	18 375	17 236	16 103
15	20 713	19 499	18 671	17 465	16 269
16	21 145	19 862	18 978	17 690	16 428
17	21 571	20 228	19 294	17 916	16 594
18	22 001	20 588	19 614	18 142	16 756
19	22 432	20 955	19 945	18 367	16 921
20	22 861	21 323	20 271	18 597	17 083
21	23 291	21 693	20 600	18 839	17 250

(2) bis (4) ...

§ 29f. (1) und (2) ...

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Vertragsbediensteten nicht übersteigen. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete teilbeschäftigt ist.

(4) bis (7) ...

§ 41. (1) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	11	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
	Schilling							
1	26 522	23 959	21 788	20 365	20 563	19 864	18 586	16 656
2	26 522	24 738	22 446	20 972	20 865	20 164	18 933	16 948
3	26 522	25 524	23 102	21 583	21 171	20 467	19 300	17 235
4	28 776	26 402	23 761	22 196	21 477	20 769	19 667	17 526
5	31 040	28 297	24 416	22 808	21 785	21 077	20 050	17 816
6	33 301	30 286	25 765	24 058	23 010	22 305	21 040	18 265
7	35 556	32 278	27 385	25 349	24 237	23 534	22 048	18 966
8	37 813	34 200	28 998	26 640	25 465	24 756	23 055	19 710
9	40 082	36 189	30 859	28 124	26 691	25 985	24 053	20 468

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Euro				
12	1 424,2	1 352,9	1 303,9	1 229,7	1 155,9
13	1 455,2	1 377,4	1 324,8	1 246,1	1 167,7
14	1 486,4	1 403,1	1 346,0	1 262,6	1 179,6
15	1 517,3	1 428,4	1 367,7	1 279,4	1 191,8
16	1 548,9	1 455,0	1 390,2	1 295,9	1 203,4
17	1 580,2	1 481,8	1 413,3	1 312,4	1 215,6
18	1 611,7	1 508,2	1 436,8	1 329,0	1 227,4
19	1 643,2	1 535,1	1 461,1	1 345,5	1 239,5
20	1 674,7	1 562,0	1 484,9	1 362,3	1 251,4
21	1 706,1	1 589,1	1 509,1	1 380,1	1 263,6

(2) bis (4) ...

§ 29f. (1) und (2) ...

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten nach § 48 Abs. 2 oder 6 BDG 1979 nicht übersteigen. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete teilbeschäftigt ist.

(4) bis (7) ...

§ 41. (1) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	11	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
	Euro							
1	1 942,8	1 755,1	1 596,0	1 491,8	1 506,4	1 455,1	1 361,5	1 220
2	1 942,8	1 812,2	1 644,3	1 536,3	1 528,5	1 477,1	1 386,9	1 242
3	1 942,8	1 869,7	1 692,3	1 581,1	1 550,8	1 499,3	1 413,8	1 263
4	2 107,9	1 934,0	1 740,6	1 626,0	1 573,3	1 521,4	1 440,7	1 284
5	2 273,8	2 072,8	1 788,6	1 670,7	1 595,8	1 544,0	1 468,7	1 305
6	2 439,4	2 218,6	1 887,4	1 762,3	1 685,6	1 633,9	1 541,2	1 338
7	2 604,6	2 364,5	2 006,1	1 856,9	1 775,5	1 723,9	1 615,1	1 389
8	2 770,0	2 505,3	2 124,2	1 951,5	1 865,4	1 813,5	1 688,8	1 444
9	2 936,2	2 651,0	2 260,6	2 060,2	1 955,3	1 903,5	1 762,0	1 499

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	1 I	1 2a 2	1 2a 1	1 2b 3	1 2b 2	1 2b 1	1 3
	Schilling							
10	42 356	38 232	32 721	29 614	27 920	27 212	25 058	21 239
11	44 634	40 040	34 606	31 122	29 142	28 439	26 058	22 020
12	46 920	42 018	36 486	32 618	30 611	29 908	27 444	22 787
13	49 197	43 994	38 361	34 129	32 076	31 371	28 831	23 567
14	51 475	45 973	40 241	35 635	33 549	32 840	30 212	24 351
15	53 760	47 947	42 120	37 136	35 013	34 308	31 597	25 419
16	56 935	49 866	43 787	38 448	36 301	35 596	32 819	26 492
17	59 959	52 365	45 544	39 842	37 656	36 956	34 098	27 558
18	62 983	52 365	47 413	41 330	39 108	38 410	35 464	28 627
19	65 998	56 110	49 121	42 680	40 423	39 726	36 709	29 693

(5) bis (12) ...

§ 44. ...

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
1 pa		24 168
1 I	I	18 480
	II	17 508
	III	16 632
	IV	14 460
	IVa	15 132
	IVb	15 480
	V	13 860
1 2a 2		12 204
1 2a 1		11 400
1 2b 3		10 896
1 2b 2		10 536
1 2b 1		10 020
1 3		9 480

§ 44a. (1) ...

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort an-

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	1 I	1 2a 2	1 2a 1	1 2b 3	1 2b 2	1 2b 1	1 3
	Euro							
10	3 102,8	2 800,7	2 397,0	2 169,4	2 045,2	1 993,4	1 835,6	1 556
11	3 269,6	2 933,1	2 535,0	2 279,8	2 134,8	2 083,3	1 908,8	1 613
12	3 437,1	3 078,0	2 672,8	2 389,4	2 242,4	2 190,9	2 010,4	1 669
13	3 603,9	3 222,7	2 810,1	2 500,1	2 349,7	2 298,1	2 112,0	1 726
14	3 770,8	3 367,7	2 947,8	2 610,4	2 457,6	2 405,7	2 213,2	1 784
15	3 938,1	3 512,4	3 085,5	2 720,4	2 564,8	2 513,2	2 314,6	1 862
16	4 170,7	3 652,9	3 207,6	2 816,5	2 659,2	2 607,6	2 404,2	1 941
17	4 392,3	3 836,0	3 336,3	2 918,6	2 758,4	2 707,2	2 497,8	2 019
18	4 613,8	3 836,0	3 473,2	3 027,6	2 864,8	2 813,7	2 597,9	2 097
19	4 834,6	4 110,3	3 598,3	3 126,5	2 961,1	2 910,1	2 689,1	2 175

(5) bis (12) ...

§ 44. ...

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
1 pa		1 770,0
1 I	I	1 353,6
	II	1 282,8
	III	1 218,0
	IV	1 059,6
	IVa	1 108,8
	IVb	1 134,0
	V	1 015,2
1 2a 2		894,0
1 2a 1		835,2
1 2b 3		798,0
1 2b 2		771,6
1 2b 1		734,4
1 3		694,8

§ 44a. (1) ...

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort an-

Geltende Fassung:

geführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe I 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe I 3	653,10 S,
in der Entlohnungsgruppe I 2b 1	196,20 S.

In der Entlohnungsgruppe I 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Schulen und bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 237,10 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe I 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 71,20 S jährlich.

(3) Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 437,10 S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Schulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 800,40 S jährlich.

(4) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L

1. der Entlohnungsgruppe I 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 437,10 S jährlich;
2. der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 437,10 S jährlich;
3. der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Schulen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 800,40 S jährlich;
4. der Entlohnungsgruppe I 2b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Schulen oder an Be-

Vorgeschlagene Fassung:

geführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe I 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe I 3	47,8 €,
in der Entlohnungsgruppe I 2b 1	14,4 €.

In der Entlohnungsgruppe I 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Schulen und bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 17,4 € jährlich. In der Entlohnungsgruppe I 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 5,2 € jährlich.

(3) Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 32,0 € jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Schulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 58,6 € jährlich.

(4) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L

1. der Entlohnungsgruppe I 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 32,0 € jährlich;
2. der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 32,0 € jährlich;
3. der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Schulen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 58,6 € jährlich;
4. der Entlohnungsgruppe I 2b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Schulen oder an Be-

Geltende Fassung:

rufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 359,20 S jährlich.

(5) Für jede Jahreswochenstunde gebührt eine Dienstzulage von 286,00 S jährlich:

1. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, und
2. Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen verwendet werden; die Dienstzulage erhöht sich bei den an Polytechnischen Schulen verwendeten Vertragslehrern um 237,10 S.

Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 12b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 12b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 86,00 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Schulen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 71,20 S beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

(6) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 486,40 S jährlich.

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L im Sinne des § 16a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, mit Zusatzausbildung in Slowenisch gebührt, wenn Abs. 6 auf sie nicht anzuwenden ist, für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 103,50 S jährlich.

(8) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L gebührt für die Dauer einer Verwendung als Klassenlehrer an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde der Verwendung als Klassenlehrer

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist, 474,30 S,

Vorgeschlagene Fassung:

rufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 26,3 € jährlich.

(5) Für jede Jahreswochenstunde gebührt eine Dienstzulage von 21,0 € jährlich:

1. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, und
2. Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen verwendet werden; die Dienstzulage erhöht sich bei den an Polytechnischen Schulen verwendeten Vertragslehrern um 17,4 €.

Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 12b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 12b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 6,3 € und die für die Verwendung an Polytechnischen Schulen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 5,2 € beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

(6) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 35,6 € jährlich.

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L im Sinne des § 16a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, mit Zusatzausbildung in Slowenisch gebührt, wenn Abs. 6 auf sie nicht anzuwenden ist, für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 7,6 € jährlich.

(8) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L gebührt für die Dauer einer Verwendung als Klassenlehrer an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde der Verwendung als Klassenlehrer

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist, 34,7 €,

Geltende Fassung:

2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 719,90 S,
3. an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 987,90 S jährlich.

(9) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 834,80 S jährlich.

§ 44b. (1) An Hauptschulen, an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan einer Hauptschule geführt werden, und in Polytechnischen Schulen gebührt Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 7 804 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse,
2. 9 753 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen im selben Unterrichtsgegenstand,
3. 11 717 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen in verschiedenen Unterrichtsgegenständen

leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Berufsschulen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 7 804 S, wenn sie in einer oder zwei,
2. 9 753 S, wenn sie in drei oder vier,
3. 10 776 S, wenn sie in fünf oder mehr

Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen. Abweichend vom ersten Satz gebührt die Dienstzulage an lehrgangmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Schuljahres.

§ 44c. (1) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als

Vorgeschlagene Fassung:

2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 52,7 €,
3. an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 72,4 € jährlich.

(9) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 61,2 € jährlich.

§ 44b. (1) An Hauptschulen, an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan einer Hauptschule geführt werden, und in Polytechnischen Schulen gebührt Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 571,6 €, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse,
2. 714,4 €, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen im selben Unterrichtsgegenstand,
3. 858,3 €, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen in verschiedenen Unterrichtsgegenständen

leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Berufsschulen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 571,6 €, wenn sie in einer oder zwei,
2. 714,4 €, wenn sie in drei oder vier,
3. 789,4 €, wenn sie in fünf oder mehr

Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen. Abweichend vom ersten Satz gebührt die Dienstzulage an lehrgangmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Schuljahres.

§ 44c. (1) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als

Geltende Fassung:

Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt – sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist – für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1	46 732 S,
in den Entlohnungsgruppen I 2a	41 280 S,
in den Entlohnungsgruppen I 2b	34 315 S,
in der Entlohnungsgruppe I 3	25 775 S.

§ 60a Abs. 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

§ 54. ...

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	23 959
2	24 738
3	25 524
4	26 402
5	28 297
6	30 286
7	32 278
8	34 200
9	36 189
10	38 232
11	40 040
12	42 018
13	43 994
14	45 973
15	47 947
16	49 866
17	52 365
18	52 365
19	56 110

§ 54e. (1) Den an der Universität als Ärzte verwendeten Vertragsassistenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

Vorgeschlagene Fassung:

Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt – sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist – für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1	3 423,3 €,
in den Entlohnungsgruppen I 2a	3 023,9 €,
in den Entlohnungsgruppen I 2b	2 513,8 €,
in der Entlohnungsgruppe I 3	1 888,1 €.

§ 60a Abs. 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

§ 54. ...

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	1 755.1
2	1 812.2
3	1 869.7
4	1 934.0
5	2 072.8
6	2 218.6
7	2 364.5
8	2 505.3
9	2 651.0
10	2 800.7
11	2 933.1
12	3 078.0
13	3 222.7
14	3 367.7
15	3 512.4
16	3 652.9
17	3 836.0
18	3 836.0
19	4 110.3

§ 54e. (1) Den an der Universität als Ärzte verwendeten Vertragsassistenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 297,4 €.

Geltende Fassung:

(2) bis (4) ...

§ 56. ...

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	26 076
2	26 855
3	27 641
4	33 399
5	35 356
6	37 312
7	39 328
8	41 253
9	43 146
10	45 122
11	47 101
12	49 077
13	51 024
14	53 233
15	56 355
16	60 100
17	63 844
18	63 844
19	67 588

§ 56e. (1) Den an der Universität als Ärzte verwendeten Vertragsdozenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) ...

§ 58. (1) bis (4) ...

(5) Der im Abs. 1 genannte Rahmen sowie der gemäß Abs. 1 vereinbarte Jahresbruttobetrag erhöhen sich jeweils um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 5 eines Universitätsprofessors (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich einer all-fälligen Teuerungszulage erhöht.

§ 61. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(2) bis (4) ...

§ 56. ...

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	1 910,2
2	1 967,3
3	2 024,8
4	2 446,6
5	2 590,0
6	2 733,2
7	2 881,0
8	3 022,0
9	3 160,6
10	3 305,4
11	3 450,4
12	3 595,1
13	3 737,7
14	3 899,6
15	4 128,3
16	4 402,6
17	4 676,9
18	4 676,9
19	4 951,1

§ 56e. (1) Den an der Universität als Ärzte verwendeten Vertragsdozenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 297,4 €.

(2) ...

§ 58. (1) bis (4) ...

(5) Der im Abs. 1 genannte Rahmen sowie der gemäß Abs. 1 vereinbarte Jahresbruttobetrag erhöhen sich jeweils um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 5 eines Universitätsprofessors (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich einer all-fälligen Teuerungszulage nach dem 1. Jänner 2002 erhöht.

§ 61. ...

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
	Schilling					
1	17 478	18 987	19 517	22 658	20 675	22 981
2	17 785	19 466	20 015	23 253	21 251	23 629
3	18 091	19 950	20 516	23 848	21 829	24 276
4	18 400	20 435	21 017	24 442	22 407	24 923
5	18 718	20 920	21 523	25 037	22 986	25 569
6	19 038	21 410	22 028	25 631	24 177	26 906
7	19 358	21 900	22 536	26 225	25 371	28 241
8	19 767	22 533	23 184	26 989	26 562	29 577
9	20 177	23 162	23 835	27 755	27 755	30 911
10	20 587	23 794	24 483	28 517	28 946	32 246
11	20 999	24 424	25 134	29 283	30 138	33 582
12	21 414	25 054	25 786	30 045	31 332	34 917
13	21 829	25 684	26 433	30 809	32 524	36 251
14	22 244	26 472	27 247	31 763	33 714	37 448
15	22 658	27 264	28 059	32 720	34 907	38 584
16	23 074	28 050	28 874	33 675	36 099	39 719
17	23 493	28 838	29 686	34 630	37 197	40 854
18	23 907	29 627	30 499	35 586	38 209	41 991
19	24 321	30 416	31 310	36 539	39 223	43 239
20	24 737	31 203	32 122	37 370	40 237	44 541
21	25 154	31 989	32 935	38 200	41 251	45 844
22	25 779	33 172	34 156	39 447	42 773	47 800

(2) und (3) ...

§ 71. (1) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	v1	v2	v3	v4	v5
	Schilling				
1	25 687	19 834	17 713	16 431	15 614
2	25 687	20 285	17 918	16 729	15 797
3	25 687	20 788	18 430	17 020	15 979
4	27 110	21 828	18 789	17 312	16 162
5	28 590	22 869	19 148	17 603	16 344
6	30 567	23 909	19 506	17 895	16 527

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
	Euro					
1	1 280,3	1 390,9	1 429,7	1 659,8	1 514,5	1 683,5
2	1 302,8	1 426,0	1 466,2	1 703,4	1 556,7	1 730,9
3	1 325,3	1 461,5	1 502,9	1 747,0	1 599,1	1 778,3
4	1 347,9	1 496,9	1 539,6	1 790,5	1 641,4	1 825,7
5	1 371,2	1 532,5	1 576,6	1 834,0	1 683,8	1 873,1
6	1 394,6	1 568,4	1 613,6	1 877,6	1 771,0	1 971,0
7	1 418,1	1 604,3	1 650,8	1 921,1	1 858,5	2 068,8
8	1 448,0	1 650,6	1 698,3	1 977,1	1 945,7	2 166,7
9	1 478,0	1 696,7	1 746,0	2 033,2	2 033,2	2 264,3
10	1 508,1	1 743,0	1 793,5	2 089,0	2 120,4	2 362,2
11	1 538,3	1 789,1	1 841,2	2 145,1	2 207,7	2 460,0
12	1 568,6	1 835,3	1 888,9	2 200,9	2 295,2	2 557,8
13	1 599,1	1 881,4	1 936,3	2 256,9	2 382,5	2 655,5
14	1 629,5	1 939,2	1 996,0	2 326,8	2 469,7	2 743,3
15	1 659,8	1 997,2	2 055,4	2 396,9	2 557,1	2 826,5
16	1 690,3	2 054,8	2 115,1	2 466,8	2 644,4	2 909,6
17	1 721,0	2 112,5	2 174,6	2 536,8	2 724,9	2 992,7
18	1 751,3	2 170,3	2 234,2	2 606,8	2 799,0	3 076,0
19	1 781,6	2 228,1	2 293,6	2 676,6	2 873,3	3 167,4
20	1 812,1	2 285,8	2 353,1	2 737,5	2 947,5	3 262,8
21	1 842,6	2 343,3	2 412,6	2 798,3	3 021,8	3 358,3
22	1 888,4	2 430,0	2 502,1	2 889,7	3 133,3	3 501,5

(2) und (3) ...

§ 71. (1) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	v1	v2	v3	v4	v5
	Euro				
1	1 881,6	1 452,9	1 297,6	1 203,6	1 143,8
2	1 881,6	1 485,9	1 312,5	1 225,5	1 157,2
3	1 881,6	1 522,8	1 350,0	1 246,8	1 170,5
4	1 985,9	1 599,0	1 376,4	1 268,1	1 183,9
5	2 094,4	1 675,3	1 402,7	1 289,5	1 197,3
6	2 239,2	1 751,4	1 428,9	1 310,9	1 210,7

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	v1	v2	v3	v4	v5
	Schilling				
7	32 127	24 928	19 865	18 186	16 709
8	33 792	26 019	20 224	18 478	16 891
9	35 528	26 578	20 583	18 769	17 040
10	36 602	27 137	20 943	19 061	17 189
11	37 589	27 696	21 308	19 353	17 337
12	38 151	28 254	21 672	19 644	17 486
13	38 713	28 812	22 036	19 936	17 635
14	39 275	29 373	22 400	20 227	17 783
15	39 836	29 931	22 764	20 519	17 932
16	40 399	30 490	23 128	20 810	18 080
17	40 960	31 048	23 493	21 107	18 229
18	41 522	31 608	23 856	21 402	18 378
19	42 084	32 166	24 221	21 724	18 526
20	42 646	32 725	24 585	22 036	18 675
21	43 207	32 752	24 949	22 660	18 824

(2) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h1	h2	h3	h4	h5
	Schilling				
1	17 831	16 954	16 541	16 129	15 718
2	18 037	17 253	16 840	16 371	15 901
3	18 553	17 546	17 133	16 610	16 086
4	18 915	17 840	17 428	16 848	16 269
5	19 276	18 134	17 721	17 087	16 453
6	19 637	18 427	18 015	17 325	16 636
7	19 998	18 721	18 308	17 564	16 821
8	20 360	19 014	18 601	17 803	17 004
9	20 721	19 308	18 895	18 024	17 154
10	21 087	19 602	19 189	18 247	17 304
11	21 454	19 896	19 483	18 468	17 453
12	21 819	20 189	19 776	18 689	17 603
13	22 186	20 482	20 070	18 911	17 752
14	22 553	20 822	20 363	19 132	17 902
15	22 920	21 173	20 656	19 355	18 052

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	v1	v2	v3	v4	v5
	Euro				
7	2 353,4	1 826,1	1 455,2	1 332,2	1 224,0
8	2 475,4	1 906,0	1 481,5	1 353,6	1 237,3
9	2 602,6	1 947,0	1 507,8	1 374,9	1 248,2
10	2 681,3	1 987,9	1 534,2	1 396,3	1 259,2
11	2 753,6	2 028,9	1 560,9	1 417,7	1 270,0
12	2 794,7	2 069,7	1 587,5	1 439,0	1 280,9
13	2 835,9	2 110,6	1 614,2	1 460,4	1 291,8
14	2 877,0	2 151,7	1 640,9	1 481,7	1 302,7
15	2 918,2	2 192,5	1 667,6	1 503,1	1 313,6
16	2 959,4	2 233,5	1 694,2	1 524,4	1 324,5
17	3 000,5	2 274,4	1 721,0	1 546,2	1 335,4
18	3 041,6	2 315,4	1 747,6	1 567,8	1 346,3
19	3 082,9	2 356,3	1 774,3	1 591,4	1 357,1
20	3 124,0	2 397,3	1 801,0	1 614,2	1 368,0
21	3 165,1	2 399,2	1 827,6	1 659,9	1 379,0

(2) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h1	h2	h3	h4	h5
	Euro				
1	1 306,2	1 242,0	1 211,7	1 181,5	1 151,4
2	1 321,3	1 263,9	1 233,6	1 199,2	1 164,8
3	1 359,1	1 285,3	1 255,1	1 216,8	1 178,4
4	1 385,6	1 306,9	1 276,6	1 234,2	1 191,8
5	1 412,0	1 328,4	1 298,2	1 251,7	1 205,3
6	1 438,5	1 349,8	1 319,7	1 269,2	1 218,7
7	1 464,9	1 371,4	1 341,1	1 286,7	1 232,2
8	1 491,5	1 392,8	1 362,6	1 304,1	1 245,6
9	1 517,9	1 414,4	1 384,1	1 320,3	1 256,6
10	1 544,7	1 435,9	1 405,7	1 336,7	1 267,6
11	1 571,6	1 457,5	1 427,2	1 352,9	1 278,5
12	1 598,4	1 479,0	1 448,7	1 369,1	1 289,5
13	1 625,2	1 500,4	1 470,2	1 385,3	1 300,4
14	1 652,1	1 525,3	1 491,7	1 401,5	1 311,4
15	1 679,0	1 551,0	1 513,1	1 417,8	1 322,4

Geltende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h1	h2	h3	h4	h5
	Schilling				
16	23 287	21 541	20 952	19 576	18 201
17	23 653	21 912	21 251	19 797	18 351
18	24 020	22 278	21 549	20 019	18 501
19	24 387	22 648	21 873	20 253	18 650
20	24 753	23 016	22 186	20 483	18 800
21	25 121	23 386	22 815	20 868	18 950

(3) und (4) ...

§ 72. (1) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Schilling			
1	24 429	18 883	16 867	15 650
2	24 429	19 312	17 062	15 932
3	24 429	19 788	17 549	16 209
4	25 780	20 762	17 890	16 486
5	27 185	21 750	18 230	16 763
6	29 063	22 738	18 571	17 040
7	30 546	23 707	18 912	17 317
8	32 127	24 744	19 253	17 594
9	33 777	25 274	19 593	17 871
10	34 796	25 805	19 935	18 148
11	35 736	26 336	20 275	18 425
12	36 270	26 867	20 616	18 702
13	36 802	27 398	20 959	18 978
14	37 336	27 928	21 305	19 256
15	37 870	28 459	21 651	19 533
16	38 404	28 990	21 998	19 810
17	38 938	29 521	22 343	20 086
18	39 471	30 052	22 689	20 364
19	40 005	30 583	23 035	20 665
20	40 539	31 113	23 381	20 959
21	41 073	31 139	23 726	21 552

Vorgeschlagene Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h1	h2	h3	h4	h5
	Euro				
16	1 705,8	1 577,9	1 534,9	1 434,1	1 333,3
17	1 732,7	1 605,1	1 556,7	1 450,2	1 344,3
18	1 759,6	1 631,9	1 578,5	1 466,5	1 355,3
19	1 786,4	1 659,0	1 602,3	1 483,6	1 366,2
20	1 813,3	1 686,0	1 625,2	1 500,5	1 377,2
21	1 840,2	1 713,1	1 671,3	1 528,7	1 388,2

(3) und (4) ...

§ 72. (1) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Euro			
1	1 789,5	1 388,3	1 235,6	1 146,4
2	1 789,5	1 414,6	1 249,8	1 167,1
3	1 789,5	1 449,5	1 285,5	1 187,4
4	1 888,5	1 520,9	1 310,5	1 207,7
5	1 991,4	1 593,3	1 335,4	1 228,0
6	2 129,0	1 665,7	1 360,4	1 248,2
7	2 237,6	1 736,7	1 385,4	1 268,6
8	2 353,4	1 812,6	1 410,4	1 288,9
9	2 474,3	1 851,4	1 435,3	1 309,1
10	2 548,9	1 890,3	1 460,3	1 329,4
11	2 617,8	1 929,2	1 485,2	1 349,7
12	2 656,9	1 968,1	1 510,2	1 370,0
13	2 695,9	2 007,0	1 535,4	1 390,2
14	2 735,0	2 045,8	1 560,6	1 410,6
15	2 774,1	2 084,8	1 586,0	1 430,9
16	2 813,2	2 123,6	1 611,4	1 451,1
17	2 852,4	2 162,5	1 636,7	1 471,4
18	2 891,4	2 201,4	1 662,1	1 491,8
19	2 930,5	2 240,4	1 687,4	1 513,8
20	2 969,6	2 279,2	1 712,8	1 535,4
21	3 008,8	2 281,1	1 738,0	1 578,7

Geltende Fassung:

(2) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe		
	h1	h2	h3
	Schilling		
1	16.980	16 146	15 754
2	17 175	16 430	16 038
3	17 665	16 709	16 316
4	18 009	16 988	16 596
5	18 352	17 267	16 875
6	18 695	17 545	17 154
7	19 039	17 825	17 433
8	19 382	18 104	17 711
9	19 725	18 383	17 990
10	20 068	18 662	18 269
11	20 411	18 940	18 548
12	20 755	19 219	18 827
13	21 102	19 498	19 107
14	21 450	19 821	19 385
15	21 799	20 148	19 664
16	22 147	20 493	19 943
17	22 496	20 842	20 222
18	22 844	21 189	20 501
19	23 192	21 541	20 804
20	23 541	21 890	21 102
21	23 889	22 242	21 699

§ 73. (1) ...

(2) Die Funktionszulage beträgt für Vertragsbedienstete

in der Bewertungsgruppe	Schilling
v1/2	4 817
v1/3	6 034
v1/4	14 565
v2/2	521
v2/3	2 705
v2/4	3 953
v2/5	5 202
v2/6	10 092

Vorgeschlagene Fassung:

(2) ...

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe		
	h1	h2	h3
	Euro		
1	1 243,9	1 182,8	1 154,0
2	1 258,1	1 203,5	1 174,8
3	1 294,0	1 224,0	1 195,3
4	1 319,2	1 244,4	1 215,7
5	1 344,4	1 264,9	1 236,2
6	1 369,5	1 285,2	1 256,6
7	1 394,7	1 305,8	1 277,0
8	1 419,8	1 326,2	1 297,4
9	1 445,0	1 346,6	1 317,8
10	1 470,1	1 367,0	1 338,3
11	1 495,2	1 387,5	1 358,7
12	1 520,4	1 407,9	1 379,2
13	1 545,8	1 428,3	1 399,7
14	1 571,3	1 452,0	1 420,0
15	1 596,8	1 475,9	1 440,4
16	1 622,3	1 501,2	1 460,9
17	1 647,9	1 526,8	1 481,4
18	1 673,4	1 552,2	1 501,8
19	1 698,9	1 577,9	1 523,9
20	1 724,5	1 603,5	1 545,8
21	1 750,0	1 629,3	1 589,6

§ 73. (1) ...

(2) Die Funktionszulage beträgt für Vertragsbedienstete

in der Bewertungsgruppe	Euro
v1/2	352,9
v1/3	442,0
v1/4	1 076,0
v2/2	38,2
v2/3	198,2
v2/4	289,6
v2/5	381,1
v2/6	739,3

Geltende Fassung:

in der Bewertungsgruppe	Schilling
v3/2, h1/2	385
v3/3, h1/3	1 353
v3/4, h1/4	2 393
v3/5	3 537
v4/2, h2/2	416
v4/3, h2/3	989

§ 74. (1) ...**(2) Das fixe Monatsentgelt beträgt für Vertragsbedienstete**

1. in der Bewertungsgruppe v1/5
 - a) für die ersten fünf Jahre 84 021 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 88 732 S,
2. in der Bewertungsgruppe v1/6
 - a) für die ersten fünf Jahre 89 607 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 94 317 S,
3. in der Bewertungsgruppe v1/7
 - a) für die ersten fünf Jahre 94 317 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 100 864 S.

(3) bis (5) ...

§ 95. (1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Kinderzulage) jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2001 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2001 um 500 S, erhöht.

(1a) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2001 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 2001 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

(2) Ergeben sich bei Anwendung der Abs. 1 und 1a im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Vorgeschlagene Fassung:

in der Bewertungsgruppe	Euro
v3/2, h1/2	28,2
v3/3, h1/3	99,1
v3/4, h1/4	175,3
v3/5	259,1
v4/2, h2/2	30,4
v4/3, h2/3	72,5

74. (1) ...**(2) Das fixe Monatsentgelt beträgt für Vertragsbedienstete**

1. in der Bewertungsgruppe v1/5
 - a) für die ersten fünf Jahre 6 154,9 €,
 - b) ab dem sechsten Jahr 6 500,0 €,
2. in der Bewertungsgruppe v1/6
 - a) für die ersten fünf Jahre 6 564,1 €,
 - b) ab dem sechsten Jahr 6 909,2 €,
3. in der Bewertungsgruppe v1/7
 - a) für die ersten fünf Jahre 6 909,2 €,
 - b) ab dem sechsten Jahr 7 388,7 €.

(3) bis (5) ...

§ 95. (1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Kinderzulage) jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2002 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2002 um 0,8% erhöht.

(2) Ergeben sich bei Anwendung des Abs. 1 im Endergebnis Restbeträge von 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 10 Cent zu ver-

Geltende Fassung:

Ergeben sich jedoch Restbeträge von weniger als 50 g, sind diese zu vernachlässigen. Die nach den Abs. 1 und 1a erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 vorgesehenen Genehmigung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport.

(3) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung:

nachlässigen und Testbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10-Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Die nach den Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 vorgesehenen Genehmigung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport.

(3) bis (5) ...

Abschnitt 48.3**Inkrafttreten der Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

§ 100. (1) bis (28) ...

§ 100. (1) bis (28) ...

(29) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten in Kraft:

1. a) § 96a samt Überschrift (einschließlich seiner Anführung im Inhaltsverzeichnis) und
b) § 2c Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 44, § 54, § 56, § 61 Abs. 1, § 71 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 2 und § 95 Abs. 1 bis 2 in der Fassung des Art. 48 Abschnitt 48.1 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes mit 1. Jänner 2001,
2. § 41 Abs. 4, § 44e samt Überschrift (einschließlich seiner Anführung im Inhaltsverzeichnis) und § 45 Abs. 2 sowie die Aufhebung des § 45 Abs. 3 durch das in der Einleitung angeführte Bundesgesetz mit 1. September 2001,
3. a) § 22 Abs. 2, § 29f Abs. 3, § 44a Abs. 2 bis 9, § 44b Abs. 1 und 2, § 44c Abs. 1, § 54e Abs. 1, § 56e Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 5 und § 73 Abs. 2 und
b) § 2c Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 44, § 54, § 56, § 61 Abs. 1, § 71 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 2 und § 95 Abs. 1 bis 2 in der Fassung des Art. 48 Abschnitt 48.2 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes mit 1. Jänner 2002.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Artikel 49
Änderung des Pensionsgesetzes 196

Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit

§ 9. Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder nach § 83 Abs. 1 Z 2 des Richterdienstgesetzes in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken können hätte, höchstens jedoch zehn Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen. Bei Richtern tritt an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung die Versetzung in den dauernden Ruhestand auf Antrag nach § 87 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes.

§ 14. (1) Dem überlebenden Ehegatten eines Beamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuss, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) bis (5) ...

§ 15a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten

1. gebührte oder
2. im Falle des Todes im Dienststand gebühren würde, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) bis (5) ...

§ 17. (1) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt

Zurechnung

§ 9. Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder nach § 83 Abs. 1 Z 1 oder 2 des Richterdienstgesetzes in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken können hätte, höchstens jedoch zehn Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen. Bei Richtern tritt an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung die Versetzung in den dauernden Ruhestand auf Antrag nach § 87 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes.

§ 14. (1) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) bis (5) ...

§ 15a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzliches oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

1. gebührte oder
2. im Falle des Todes im Dienststand gebühren würde, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) bis (5) ...

§ 17. (1) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall

Geltende Fassung:

hätte. Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Kinderzulage oder der früheren Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist.

(2) bis (7) ...

§ 20. (1) ...

(2) Ist ein Beamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ein Zeitraum nach § 9 zugerechnet worden wäre. Das Gleiche gilt, wenn ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen für die Zurechnung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 erfüllt hat und die oberste Dienstbehörde über die Zurechnung vor seinem Tod nicht entschieden hat.

§ 36. (1) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat die Dienstbehörde durch ärztliche Sachverständige Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen. Bei der Zurechnung von Zeiträumen gemäß § 9 ist vom Bundespensionsamt – ausgenommen für die der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zugewiesenen Beamten – Befund und Gutachten zu erstatten, soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen.

(2) ...

§ 42. (1) Stirbt ein Beamter, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag;

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. das Kind, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat.
3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkel-

Vorgeschlagene Fassung:

der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Kinderzulage oder der früheren Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist

(2) bis (7) ...

§ 20. (1) ...

(2) Ist ein Beamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ein Zeitraum nach § 9 zugerechnet worden wäre.

§ 36. (1) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat die Dienstbehörde durch ärztliche Sachverständige Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

(2) ...

§ 42. (1) Stirbt ein Beamter des Dienststandes, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag;

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. das Kind, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat.
3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkel-

Geltende Fassung:

kind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(2) und (3) ...

§ 44. (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des Beamten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese im Nachlass des Verstorbenen oder in einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckt sind.

(2) ...

§ 45. (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat und erreicht ein allfällig gebührender Bestattungskostenbeitrag nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen der Person, die den Beamten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag ein Pflegekostenbeitrag gewährt werden.

(2) ...

§ 50. (1) und (2) ...

(3) Die Bestimmungen der §§ 42 bis 45 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 55. ...

(3) Abs. 1 gilt nur für Beamte, auf die § 62b Abs. 1 anzuwenden ist.

§ 60. (1) bis (3) ...

(4) Der einem entlassenen Beamten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach § 98 Abs. 1 der Dienstpragmatik oder nach § 106 Abs. 1 der Lehrendienstpragmatik zugesprochene Unterhaltsbeitrag gebührt dem entlassenen Beamten unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Die Bestimmungen der §§ 42 bis 45 und des § 50 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(5) Ruhegenussfähige Zulagen, auf die ein Beamter am 13. März 1938 auf Grund des § 14 des Gehaltsgesetzes 1927, BGBl. Nr. 105/1928, Anspruch

Vorgeschlagene Fassung:

kind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(2) und (3) ...

§ 44. (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des verstorbenen Beamten des Dienststandes ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese im Nachlass des Verstorbenen oder in einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckt sind.

(2) ...

§ 45. (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat und erreicht ein allfällig gebührender Bestattungskostenbeitrag nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen der Person, die den verstorbenen Beamten des Dienststandes vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag ein Pflegekostenbeitrag gewährt werden.

(2) ...

§ 50. (1) und (2) ...

§ 55. ...

§ 60. (1) bis (3) ...

(4) Der einem entlassenen Beamten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach § 98 Abs. 1 der Dienstpragmatik oder nach § 106 Abs. 1 der Lehrendienstpragmatik zugesprochene Unterhaltsbeitrag gebührt dem entlassenen Beamten unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. § 50 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Ruhegenussfähige Zulagen, auf die ein Beamter am 13. März 1938 auf Grund des § 14 des Gehaltsgesetzes 1927, BGBl. Nr. 105/1928, Anspruch

Geltende Fassung:

hatte, gebühren ihm mit der Maßgabe weiter, dass die Schillingbeträge als Schillingbeträge im Sinne des Schillinggesetzes, StGBI. Nr. 231/1945, gelten.

(6) ...

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. Nr. 297/1995

§ 62b. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung:

hatte, gebühren ihm mit der Maßgabe weiter, dass die Schillingbeträge als Schillingbeträge im Sinne des Schillinggesetzes, StGBI. Nr. 231/1945, und ab 1. Jänner 2002 als entsprechende Eurobeträge gelten.

(6) ...

Übergangsbestimmungen zu den Novellen BGBl. Nr. 297/1995 und BGBl. I Nr. xxx/2000

§ 62b. (1) bis (6) ...

(7) Ansprüche auf Todesfallbeitrag für Todesfälle, die nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten sind, können nur bestehen, wenn der Tod im Dienststand eingetreten ist. Ansprüche auf Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrag können nur für Todesfälle bestehen, die vor dem 1. Jänner 2001 eingetreten sind. Auf Todesfälle, die vor dem 1. Jänner 2001 eingetreten sind, sind die §§ 44 und 45 und die auf sie verweisenden Bestimmungen in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(8) Ansprüche auf Kinderzulage enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2001.

Artikel 51**Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes**

§ 10. (1) ...

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für:

- | | |
|--|--------|
| 1. Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger..... | 14,68% |
| 2. die sonstigen Bundestheaterbediensteten..... | 11,75% |

des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und – sofern § 6a anzuwenden ist – des Nebengebührendurchschnittssatzes. Der der Bemessung des Pensionsbeitrages zugrunde zu legende Dienstbezug darf 66 385 S nicht überschreiten. Der Betrag von 66 385 S ändert sich jeweils um den gleichen Hundertsatz, um den das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen geändert wird.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| 1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1..... | 3,26% |
| 2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2..... | 2,61% |

§ 10. (1) ...

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für

- | | |
|---|---------|
| 1. Ballettmitglieder und Solosänger..... | 15,69%, |
| 2. die sonstigen Bundestheaterbediensteten..... | 12,55% |

des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und – sofern § 6a anzuwenden ist – des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1..... | 3,49%, |
| 2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2..... | 2,79% |

Geltende Fassung:

des 5,25fachen Auftrittshonorars für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit. Abs. 2 zweiter und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

(4) bis (6) ...

§ 18g. (1) § 2a Abs. 1 ist auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Bundestheaterbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bereits mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Bundestheaterbedienstete sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die anrechenbare Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 bis 6,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Bundestheaterbedienstete einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
 4. Zeiten der Beschäftigung als Komparse, Statist, Kleindarsteller, Orchestersubstitut oder Zusatzchorsänger bei den Österreichischen Bundestheatern,
 5. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MschG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
 6. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

Vorgeschlagene Fassung:

des sich nach § 5 Abs. 14 und 15 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit.

(4) bis (6) ...

§ 18g. (1) § 2a Abs. 1 ist auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Bundestheaterbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Bundestheaterbedienstete sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die anrechenbare Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 bis 6,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Bundestheaterbedienstete einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
 4. Zeiten der Beschäftigung als Komparse, Statist, Kleindarsteller, Orchestersubstitut oder Zusatzchorsänger bei den Österreichischen Bundestheatern,
 5. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 Z 1 zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MschG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
 6. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

Geltende Fassung:

- (3) ...
- (4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt
- | | |
|--|-----------|
| 1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes | |
| 1965..... | 25 000 S |
| und | |
| 2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes | |
| 1965..... | 50 000 S. |
- Ändert sich der Gehaltsansatz V/2 eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, so sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.
- (5) und (6) ...
- (7) Auf Antrag des Bundestheaterbediensteten sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat.

Vorgeschlagene Fassung:

- (3) ...
- (4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt
- | | |
|--|-----------|
| 1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes | |
| 1965..... | 1 868,3 € |
| und | |
| 2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes | |
| 1965..... | 3 736,6 € |
- Ändert sich nach dem 1. Jänner 2002 das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.
- (5) und (6) ...
- (7) Auf Antrag des vor dem 1. Oktober 1945 geborenen Bundestheaterbediensteten sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Bundestheaterbediensteten begonnen hat, bis zum Tag der Rechtskraft des Bemessungsbescheides erhöht hat.

Artikel 52**Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955****§ 3. (1) bis (4) ...**

(5) Tritt während einer nicht mehr als 30 Tage dauernden Dienstreise oder Dienstzuteilung eine Änderung der in diesem Bundesgesetz in Schillingbeträgen festgesetzten Tarife in Kraft, so sind die nach diesen Tarifen zu bemessenden Reisegebühren für die gesamte Dauer der Dienstreise oder Dienstzuteilung nach dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Dienstreise oder Dienstzuteilung geltenden Tarif zu berechnen.

§ 3. (1) bis (4) ...

(5) Tritt während einer nicht mehr als 30 Tage dauernden Dienstreise oder Dienstzuteilung eine Änderung der in diesem Bundesgesetz in Schilling- oder Eurobeträgen festgesetzten Tarife in Kraft, so sind die nach diesen Tarifen zu bemessenden Reisegebühren für die gesamte Dauer der Dienstreise oder Dienstzuteilung nach dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Dienstreise oder Dienstzuteilung geltenden Tarif zu berechnen.

Geltende Fassung:**§ 13. (1) Die Reisezulage beträgt:**

in der Gebührenstufe	Tagesgebühr		Nächtigungs- gebühr
	Tarif I	Tarif II	
	Schilling		
1	339	255	183
2a	384	288	210
2b	384	288	249
3	480	360	249

(2) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung:**§ 13. (1) Die Reisezulage beträgt:**

in der Gebührenstufe	Tagesgebühr		Nächtigungs- gebühr
	Tarif I	Tarif II	
	Euro		
1	24,6	18,5	13,3
2a	27,9	20,9	15,3
2b	27,9	20,9	18,1
3	34,9	26,2	18,1

(2) bis (8) ...

Artikel 57**Änderung des Richterdienstgesetzes**

§ 166c. (1) § 87 ist auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Richter mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bereits mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Richter sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Richter einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,

§ 166c. (1) § 87 ist auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Richter mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Richter sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Richter einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,

Geltende Fassung:

4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MschG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

(3) ...

(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes | |
| 1965..... | 25 000 S |
| und | |
| 2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes | |
| 1965..... | 50 000 S. |

Ändert sich der Gehaltsansatz V/2 eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, so sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.

(5) und (6) ...

(7) Auf Antrag des Richters sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat.

(8) ...

Vorgeschlagene Fassung:

4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MschG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

(3) ...

(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt

- | | |
|--|------------|
| 1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes | |
| 1965..... | 1 868,3 € |
| und | |
| 2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes | |
| 1965..... | 3 736,6 €. |

Ändert sich nach dem 1. Jänner 2002 das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.

(5) und (6) ...

(7) Auf Antrag des vor dem 1. Oktober 1945 geborenen Richters sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Richters begonnen hat, bis zum Tag der Rechtskraft des Bemessungsbescheides erhöht hat.

(8) ...

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 58****Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes****Einrechnung von Nebenleistungen**

§ 9. (1) Die mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte (Ordinariat) verbundene zusätzliche Belastung des Lehrers wird in die Lehrverpflichtung als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II eingerechnet.

(2) Die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrmittelsammlung (Kustodiat) sowie folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen werden im nachstehenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

- a) als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II die in der Anlage 7 angeführten Nebenleistungen;
- b) als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V die in der Anlage 8 angeführten Nebenleistungen;
- c) als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe VI für Lehrer, die Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI mit mehr als der Hälfte der Lehrverpflichtung dieser Lehrverpflichtungsgruppe unterrichten, die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, soweit dies für den betreffenden Unterrichtsgegenstand vorgesehen und diese Aufgabe nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen ist; unterrichtet der Lehrer solche Unterrichtsgegenstände mit der Hälfte der Lehrverpflichtung dieser Lehrverpflichtungsgruppe oder weniger Wochenstunden, so beträgt die Einrechnung eine halbe Wochenstunde;
- d) als eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III je Klasse der Schule die Tätigkeit des Lehrers, der mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut ist;
- e) als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V die Tätigkeit als Sicherheitstechniker an technischen und gewerblichen mittleren und höheren Schulen;
- f) für Lehrer an allgemein bildenden Übungsschulen abweichend von lit. a und b als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe VI die in der Anlage 9 angeführten Nebenleistungen.

Einrechnung von Nebenleistungen

§ 9. (1) Die Tätigkeit des Lehrers, der mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut ist, wird als eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III je Klasse der Schule in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

(2) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters nach Abs. 1 ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens acht Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind. Eine solche Bestellung ist weiters zulässig an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik, wenn diese Anstalten mindestens acht Klassen aufweisen. Die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig. Gruppen im Rahmen des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen und vergleichbarer Betreuungsteile sind bei der Ermittlung der Zahl der Klassen gemäß Satz 1 und Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

Geltende Fassung:

(2a) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülern“ eingerichteten Schulbibliothek an allgemein bildenden höheren Schulen oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) an Schulzentren, denen eine allgemein bildende höhere Schule angehört, wird in nachstehendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. als sechs Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse I (bis 600 Schüler, rund 5 000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: neun Stunden),
2. als siebeneinhalb Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse II (über 600 Schüler, rund 7 500 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: elf Stunden),
3. als neun Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse III (über 1 000 Schüler, rund 10 000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: 13,5 Stunden).

An Schulen, an denen einem Lehrer eine Einrechnung nach diesem Absatz gebührt, ist eine Einrechnung gemäß Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Anlage 7 Abschnitt A Z 1,2 oder 3 unzulässig.

(2b) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik/Bildungsanstalten für Sozialpädagogik unter Mitarbeit von Schülern“ eingerichteten Schulbibliothek an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder Bildungsanstalten für Sozialpädagogik oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) an Schulzentren, denen eine Bildungsanstalt und eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule angehört, wird, soweit die Betreuung nicht von anderen Bediensteten besorgt wird und die Schule (die Schulen gemeinsam) mehr als 300 Schüler aufweist (aufweisen), nach Abs. 2a Z 1 bis 3 in die Lehrverpflichtung eingerechnet. An Schulen, an denen einem Lehrer eine Einrechnung nach diesem Absatz gebührt, ist eine Einrechnung gemäß Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Anlage 7 Abschnitt A Z 1, 2 oder 3 unzulässig.

(2c) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen“ eingerichteten Schulbibliothek an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) an Schulzentren, denen nur berufsbildende mittlere oder höhere Schulen angehören, wird, soweit die Betreuung nicht von anderen Bediensteten besorgt wird und die Schule (das Schulzentrum) mehr als 300 Schüler aufweist, nach Abs. 2a Z 1 bis 3 in die Lehrverpflichtung eingerechnet. An Schu-

Vorgeschlagene Fassung:

(2a) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülern“ eingerichteten Schulbibliothek an allgemein bildenden höheren Schulen oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) an Schulzentren, denen eine allgemein bildende höhere Schule angehört, wird in nachstehendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. als sechs Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse I (bis 600 Schüler, rund 5 000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: neun Stunden),
2. als siebeneinhalb Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse II (über 600 Schüler, rund 7 500 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: elf Stunden),
3. als neun Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse III (über 1 000 Schüler, rund 10 000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: 13,5 Stunden).

(2b) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik/Bildungsanstalten für Sozialpädagogik unter Mitarbeit von Schülern“ eingerichteten Schulbibliothek an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder Bildungsanstalten für Sozialpädagogik oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) an Schulzentren, denen eine Bildungsanstalt und eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule angehört, wird, soweit die Betreuung nicht von anderen Bediensteten besorgt wird und die Schule (die Schulen gemeinsam) mehr als 300 Schüler aufweist (aufweisen), nach Abs. 2a Z 1 bis 3 in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

(2c) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen“ eingerichteten Schulbibliothek an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) an Schulzentren, denen nur berufsbildende mittlere oder höhere Schulen angehören, wird, soweit die Betreuung nicht von anderen Bediensteten besorgt wird und die Schule (das Schulzentrum) mehr als 300 Schüler aufweist, nach Abs. 2a Z 1 bis 3 in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

Geltende Fassung:

len, an denen einem Lehrer eine Einrechnung nach diesem Absatz gebührt, ist eine Einrechnung gemäß Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Anlage 7 Abschnitt A Z 1, 2 oder 3 unzulässig.

(2d) ...

(2e) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an Übungshauptschulen“ eingerichteten Bibliothek an Übungshauptschulen wird, soweit die Betreuung nicht von anderen Bediensteten besorgt wird, in nachstehendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. an Übungshauptschulen bis zu elf Klassen als vier Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III,
2. an Übungshauptschulen ab zwölf Klassen als fünf Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

An Übungshauptschulen, an denen einem Lehrer eine Einrechnung nach diesem Absatz gebührt, ist eine Einrechnung gemäß Abs. 2 lit. f in Verbindung mit Anlage 9 Abschnitt B Z 4 unzulässig.

(2f) ...

(2g) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters (Abs. 2 lit. d) ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens acht Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind. Eine solche Bestellung ist weiters zulässig an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik, wenn diese Anstalten mindestens acht Klassen aufweisen. Die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig. Gruppen im Rahmen des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen und vergleichbarer Betreuungsteile sind bei der Ermittlung der Zahl der Klassen gemäß Satz 1 und Abs. 2 lit. d nicht zu berücksichtigen.

(3) Inwieweit Nebenleistungen, die

1. vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden und
2. durch die Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind,

in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hiefür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Bela-

Vorgeschlagene Fassung:

(2d) ...

(2e) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an Übungshauptschulen“ eingerichteten Bibliothek an Übungshauptschulen wird, soweit die Betreuung nicht von anderen Bediensteten besorgt wird, in nachstehendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. an Übungshauptschulen bis zu elf Klassen als vier Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III,
2. an Übungshauptschulen ab zwölf Klassen als fünf Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

(2f) ...

(3) Inwieweit Nebenleistungen, für die keine Vergütungen vorgesehen sind und die

1. vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden und
2. durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht erfasst sind,

in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hiefür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Bela-

Geltende Fassung:

stung des Lehrers im Vergleich zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen.

(3a) Zusätzlich zu den in Abs. 2 bis 2e sowie auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 3 an einer Schule zustehenden Einrechnung kann der Schulleiter für besondere Nebenleistungen an mittleren und höheren Schulen

1. mit mindestens 11 Klassen eine Einrechnung von einer Wochenstunde,
2. mit mindestens 20 Klassen eine Einrechnung von zwei Wochenstunden,
3. mit mindestens 30 Klassen eine Einrechnung von drei Wochenstunden,
4. mit mindestens 40 Klassen eine Einrechnung von vier Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II je Schule in die Lehrverpflichtung eines Lehrers oder mehrerer Lehrer geben. Ferner kann der Schulleiter unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung der Lehrer durch die Nebenleistungen eine andere Verteilung der für die betreffende Schule nach den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Einrechnungen vornehmen. Der Schulleiter hat hiebei im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss vorzugehen.

(4) ...

(5) Auf Klassenlehrer an allgemein bildenden Übungsschulen findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) Wird die Leitung des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform

1. dem mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betrauten Lehrer (§ 9 Abs. 2 lit. d) oder
2. einem anderen Lehrer oder einem Erzieher

übertragen, sind für die mit der Leitung des Betreuungsteiles verbundenen Aufgaben 0,5 Werteinheiten je Gruppe in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Die Bestellung mehrerer Leiter des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform ist unzulässig.

(5) ...

§ 13a. (1) ...

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des 31. August jenes Schuljahres wirksam, das der Landeslehrer bestimmt.

Vorgeschlagene Fassung:

stung des Lehrers im Vergleich zu den in den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angeführten Leistungen.

(3a) Der Schulleiter kann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung der Lehrer durch die Nebenleistungen eine andere Verteilung der Einrechnungen vornehmen, die für die betreffende Schule nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung vorgesehen sind. Er hat hiebei im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss vorzugehen.

(4) ...

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) Wird die Leitung des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform

1. dem gemäß § 9 mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betrauten Lehrer oder
2. einem anderen Lehrer oder einem Erzieher

übertragen, sind für die mit der Leitung des Betreuungsteiles verbundenen Aufgaben 0,5 Werteinheiten je Gruppe in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Die Bestellung mehrerer Leiter des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform ist unzulässig.

(5) ...

Artikel 59**Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984**

§ 13a. (1) ...

Geltende Fassung:

(3) und (4) ...

§ 42. (1) ...

(2) Hat der Landeslehrer des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 40 Abs. 3 und 5 genannten Pflichten. Ferner hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Hinblick auf § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

§ 106. (1) bis (3) ...

(4) § 36 Abs. 1 letzter Satz des Pensionsgesetzes 1965 ist nicht anzuwenden.

§ 115d. (1) Die §§ 13 und 13b sind auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Landeslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen bereits mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Landeslehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Landeslehrer einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
 4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählende Zeiten

Vorgeschlagene Fassung:

(3) und (4) ...

§ 42. (1) ...

(2) Hat der Landeslehrer des Ruhestandes seinen 738. Lebensmonat noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 40 Abs. 3 und 5 genannten Pflichten. Ferner hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Hinblick auf § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

§ 106. (1) bis (3) ...

§ 115d. (1) Die §§ 13 und 13b sind auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Landeslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Landeslehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Landeslehrer einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
 4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten ei-

Geltende Fassung:

eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MschG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie

5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

(3) ...

(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt

1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes 1965..... 25 000 S und

2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes 1965..... 50 000 S.

Ändert sich der Gehaltsansatz V/2 eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, so sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.

(5) und (6) ...

(7) Auf Antrag des Landeslehrers sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat.

Vorgeschlagene Fassung:

nes Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MschG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie

5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

(3) ...

(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt

1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes 1965..... 1 868,3 €
und

2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes 1965..... 3 736,6 €.

Ändert sich nach dem 1. Jänner 2002 das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.

(5) und (6) ...

(7) Auf Antrag des vor dem 1. Oktober 1945 geborenen Landeslehrers sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Landeslehrers begonnen hat, bis zum Tag der Rechtskraft des Bemessungsbescheides erhöht hat.

Artikel 60**Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985**

§ 13a. (1) ...

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des 31. August jenes Schuljahres wirksam, das der Lehrer bestimmt.

(3) und (4) ...

§ 13a. (1) ...

(3) und (4) ...

Geltende Fassung:**§ 42. (1) ...**

(2) Hat der Lehrer des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 40 Abs. 3 und 5 genannten Pflichten. Ferner hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Hinblick auf § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

§ 124d. (1) Die §§ 13 und 13b sind auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen bereits mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Lehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Lehrer einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
 4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MschG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
 5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.
- (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:**§ 42. (1) ...**

(2) Hat der Lehrer des Ruhestandes seinen 738. Lebensmonat noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 40 Abs. 3 und 5 genannten Pflichten. Ferner hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Hinblick auf § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

§ 124d. (1) Die §§ 13 und 13b sind auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Lehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Lehrer einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
 3. Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von zwölf Monaten,
 4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MschG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie
 5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.
- (3) ...

Geltende Fassung:

(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt

1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes
1965..... 25 000 S
und

2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes
1965..... 50 000 S.

Ändert sich der Gehaltsansatz V/2 eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, so sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.

(5) und (6) ...

(7) Auf Antrag des Lehrers sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt

1. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h des Pensionsgesetzes
1965..... 1 868,3 €
und

2. für Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes
1965..... 3 736,6 €.

Ändert sich nach dem 1. Jänner 2002 das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.

(5) und (6) ...

(7) Auf Antrag des vor dem 1. Oktober 1945 geborenen Lehrers sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Lehrers begonnen hat, bis zum Tag der Rechtskraft des Bemessungsbescheides erhöht hat.

Artikel 62**Änderung des Auslandszulagengesetzes**

§ 1. (1) ...

(2) Auf Bedienstete, denen eine Auslandszulage auf Grund des Abs. 1 Z 1 bis 3 gebührt, sind während der Dauer dieses Anspruches

1. die §§ 16 bis 18, 19a bis 20b, 20d, 21, 82 bis 83, 144 und 145 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1 und 22a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86),

2. die Regelung betreffend den Freizeitausgleich gemäß § 49 Abs. 2 bis 8 BDG 1979, BGBl. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948),

§ 1. (1) ...

(2) Auf Bedienstete, denen eine Auslandszulage auf Grund des Abs. 1 Z 1 bis 3 gebührt, sind während der Dauer dieses Anspruches

1. die §§ 16 bis 18, 19a bis 20b, 20d, 21, 82 bis 83, 144 und 145 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1 und 22a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86),

2. die Regelung betreffend den Freizeitausgleich gemäß § 49 BDG 1979, BGBl. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948),

Geltende Fassung:

3. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, nicht anzuwenden.

(3) bis (6) ...

Artikel 63**Änderung des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes**

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Bei der Anwendung des Abs. 3 gelten folgende Besonderheiten:

1. ...

2. Wurde ein Überweisungsbetrag an die österreichische Pensionsversicherung bereits vor dem Dienst Eintritt in die Europäischen Gemeinschaften bzw. vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund des mit diesem Dienst Eintritt in die Europäischen Gemeinschaften nicht zusammenhängenden Ausscheidens aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis für Zeiten dieses Dienstverhältnisses nach § 311 ASVG oder auf Grund des mit diesem Dienst Eintritt in die Europäischen Gemeinschaften nicht zusammenhängenden Ausscheidens aus der Pensionsversicherung nach dem NVG 1972 für Zeiten dieser Pensionsversicherung nach § 63 NVG 1972 geleistet, so gilt dieser Überweisungsbetrag bei der Anwendung des Abs. 3 als Beitrag zur Pensionsversicherung.

3. bis 5. ...

(5) ...

§ 5. (1) Der besondere Überweisungsbetrag nach § 3 ist binnen sechs Monaten nach Unterrichtung des Dienstgebers durch den nach § 7 zuständigen Versicherungsträger darüber, daß eine Zurückziehung des Antrages nach § 2 Abs. 2 nicht mehr möglich ist, an diesen Versicherungsträger zu leisten. Scheidet der Versicherte vor dieser Unterrichtung aus dem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis aus, so hat der Dienstgeber für die Zeiten bis zum Dienst Eintritt in die Europäischen Gemeinschaften als Vorschuß auf den besonderen Überweisungsbetrag den Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG zu leisten. Dieser Überweisungsbetrag gilt als endgültig, wenn kein Antrag nach § 2 Abs. 2 gestellt oder ein solcher Antrag zurückgezogen wird.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

3. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, nicht anzuwenden.

(3) bis (6) ...

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Bei der Anwendung des Abs. 3 gelten folgende Besonderheiten:

1. ...

2. Für Zeiten in einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, für die kein besonderer Überweisungsbetrag nach § 3, oder für Zeiten in der Pensionsversicherung nach dem NVG 1972, für die kein besonderer Überweisungsbetrag nach § 4 zu leisten ist, gilt der nach § 311 ASVG oder § 63 NVG 1972 zu leistende Überweisungsbetrag als Beitrag zur Pensionsversicherung.

3. bis 5. ...

(5) ...

§ 5. (1) Der besondere Überweisungsbetrag nach § 3 ist binnen fünf Monaten nach Unterrichtung des Dienstgebers durch den nach § 7 zuständigen Versicherungsträger darüber, dass eine Zurückziehung des Antrages nach § 2 Abs. 2 nicht mehr möglich ist, an diesen Versicherungsträger zu leisten. Scheidet der Versicherte vor dieser Unterrichtung aus dem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis aus, so hat der Dienstgeber für die Zeiten bis zum Dienst Eintritt in die Europäischen Gemeinschaften als Vorschuß auf den besonderen Überweisungsbetrag den Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG zu leisten. Dieser Überweisungsbetrag gilt als endgültig, wenn kein Antrag nach § 2 Abs. 2 gestellt oder ein solcher Antrag zurückgezogen wird.

(2) ...

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 64****Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes****Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit**

§ 9. Dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf vollen Ruhegenuss erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand über eigenes Ansuchen bewirken können hätte, höchstens jedoch zehn Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit

§ 9. (1) Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlass der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit der Zeitraum, der für die Erlangung des Höchstausmaßes des Ruhegenusses erforderlich ist, höchstens jedoch zehn Jahre, zuzurechnen.

(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch die Maßnahme nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhen endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Wird einem Beamten gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 ein Zeitraum zugerechnet und erhält er infolge der Schädigung, für die die Zurechnung erfolgte, wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, so ruht die durch die Maßnahme nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses im Ausmaß dieser Geldleistungen.

Artikel 65**Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953**

§ 5e. Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug (Zulage) nach den §§ 5b und 5c oder auf einen von beiden verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied 19,29% der jeweils gebührenden Geldentschädigung oder im Falle des Teilverzichts von dem entsprechenden Teil der Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichts ist unzulässig.

§ 5f. Stirbt ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes während der Amtstätigkeit oder stirbt der Empfänger eines Ruhebezuges gemäß § 5b, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Todfallsbeitrag sowie eine Versorgung. Auf den Todfallsbeitrag und die Versorgung sind die für Bundesbeamte und ihre Hin-

§ 5e. Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug (Zulage) nach den §§ 5b und 5c oder auf einen von beiden verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied 22,79% der jeweils gebührenden Geldentschädigung oder im Falle des Teilverzichts von dem entsprechenden Teil der Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichts ist unzulässig.

§ 5f. Stirbt ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes während der Amtstätigkeit oder stirbt der Empfänger eines Ruhebezuges gemäß § 5b, erhalten seine Hinterbliebenen eine Versorgung. Stirbt ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes während der Amtstätigkeit, gebührt seinen Hinterbliebenen ein

Geltende Fassung:

terbliebenen geltenden gleichartigen Bestimmungen anzuwenden. Der Bemessung der Versorgungsleistungen sind der Ruhebezug nach § 5b und die Zulage nach § 5c zugrunde zu legen.

§ 5g. Die Bestimmungen der §§ 5b bis 5f finden auch auf ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5h. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden: An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz“ tritt der Ausdruck „Ruhe(Versorgungs)bezüge nach den §§ 5b bis 5g dieses Bundesgesetzes“.

Vorgeschlagene Fassung:

Todfallsbeitrag. Auf den Todfallsbeitrag und die Versorgung sind die für Bundesbeamte und ihre Hinterbliebenen geltenden gleichartigen Bestimmungen anzuwenden. Der Bemessung der Versorgungsleistungen sind der Ruhebezug nach § 5b und die Zulage nach § 5c zugrunde zu legen.

§ 5g. Die §§ 5b bis 5e und § 5f erster und letzter Satz sind auch auf ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und auf deren Hinterbliebene anzuwenden.

§ 5h. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz“ tritt der Ausdruck „Ruhe(Versorgungs)bezüge nach den §§ 5b bis 5g dieses Bundesgesetzes“.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag erhöht sich um jeweils 4,7 Prozentpunkte.

8. Teil**Sozialrecht mit Ausschluss der Arbeitslosenversicherung****Artikel 66****Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes****Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger****§ 31.** (1) und (2) ...

(3) Zu den Aufgaben im Sinne des Abs. 2 Z 1 gehören:

1. bis 8. ...

9. die Erstellung von Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und des Hauptverbandes und der Abschluß der Kollektivverträge für die Versicherungsträger. Die Richtlinien dürfen den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes nicht entgegenstehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht gefährden;

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**§ 31.** (1) und (2) ...

(3) Zu den Aufgaben im Sinne des Abs. 2 Z 1 gehören:

1. bis 8. ...

9. die Erstellung von Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und des Hauptverbandes und der Abschluß der Kollektivverträge für die Versicherungsträger mit Ausnahme der Festsetzung der Mittel für Dienstordnungs-Pensionen nach § 460b und des Sicherungsbeitrages nach § 460c. Die Richtlinien dürfen den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes nicht entgegenstehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht gefährden;

Geltende Fassung:

10. bis 14. ...

(4) ...

(5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:

1. bis 16. ...

17. bis 33. ...

(6) bis (12) ...

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) bis (5) ...

(6) Als täglicher Arbeitsverdienst ist anzunehmen:

- | | |
|---|--------|
| a) bei Pflichtversicherten nach § 4 Abs. 1 Z 8 und nach § 8 Abs. 1 Z 4 der Betrag von | 382 S; |
| b) bei Pflichtversicherten, die kein Entgelt oder keine Bezüge der im Abs. 1 Z 2 bezeichneten Art erhalten, der Betrag von..... | 142 S. |

An Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 10) die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(7) und (8) ...

Vorgeschlagene Fassung:

10. bis 14. ...

(4) ...

(5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:

1. bis 16. ...

16a. für die Befreiung vom Zusatzbeitrag (Herabsetzung des Zusatzbeitrages) für Angehörige nach § 51d bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung (Herabsetzung) in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungs-(Herabsetzungs)möglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des (der) Versicherten vorzusehen;

17. bis 33. ...

(6) bis (12) ...

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) bis (5) ...

(6) Als täglicher Arbeitsverdienst ist anzunehmen:

- | | |
|---|--------|
| a) bei Pflichtversicherten nach § 4 Abs. 1 Z 8 der Betrag von..... | 382 S; |
| b) bei Pflichtversicherten nach § 8 Abs. 1 Z 4 der Betrag von..... | 351 S; |
| c) bei Pflichtversicherten, die kein Entgelt oder keine Bezüge der im Abs. 1 Z 2 bezeichneten Art erhalten, der Betrag von..... | 142 S. |

An Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 10) die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(7) und (8) ...

Zusatzbeitrag für Angehörige

§ 51d. (1) Für Angehörige (§ 123) ist ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4% der für den Versicherten (die Versicherte) heranzuziehenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Der Zusatzbeitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

Geltende Fassung:**Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung**

§ 70a. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der Beträge des 35fachen der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versi-

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

(3) Kein Zusatzbeitrag nach Abs. 1 ist einzuheben

1. für Personen nach § 123 Abs. 2 Z 2 bis 6;
2. wenn und solange sich der (die) Angehörige der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach § 123 Abs. 4 erster Satz widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hat;
3. wenn und solange der (die) Angehörige Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze bezieht;
4. wenn und solange der (die) Angehörige den Versicherten (die Versicherte) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.

(4) Der Versicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 16a) von der Einhebung des Zusatzbeitrages nach Abs. 1 abzusehen oder diesen herabzusetzen. Eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Nettoeinkommen im Sinne des § 292 des (der) Versicherten den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a aa nicht übersteigt.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 70a. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der Beträge des 35fachen der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versi-

Geltende Fassung:

cherungsträger mit 4% zu erstatten.

(2) und (3) ...

**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 73. (1) ...

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher), mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen, haben die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen 203 vH der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Als Beitrag für die im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen haben die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten 190% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu überweisen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat in der Pensionsversicherung der Arbeiter 485 vH, in der Pensionsversicherung der Angestellten 203 vH der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat 375 vH der nach Abs. 1 einbe-

Vorgeschlagene Fassung:

cherungsträger mit 4%, soweit jedoch ein Zusatzbeitrag nach § 51d geleistet wurde, mit 7,4% zu erstatten.

(2) und (3) ...

**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 73. (1) ...

(1a) Personen nach Abs. 1, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der jeweilige Beitragssatz nach Abs. 1 Z 1 oder 2 anzuwenden und
2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit der gesetzlichen Pension die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 3 nicht übersteigt.

Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle einzubehalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher), mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen, haben die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen 202% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Als Beitrag für die im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen haben die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten 190% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu überweisen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat in der Pensionsversicherung der Arbeiter 484%, in der Pensionsversicherung der Angestellten 202% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat 374% der nach Abs. 1 einbe-

Geltende Fassung:

haltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen.

(3) ...

(4) In der Krankenversicherung der nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b teilversicherten Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 haben die Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung 203 vH der nach Abs. 3 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu überweisen.

(5) ...

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte

§ 76b. (1) bis (3) unverändert.

(4) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung gemäß § 18 a Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe, in die das 1,5fache des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt.

(5) und (6) ...

Zusatzrente für Schwerversehrte

§ 205a. (1) Schwerversehrten (§ 205 Abs. 4) gebührt eine Zusatzrente in der Höhe von 20 v. H. ihrer Versehrtenrente beziehungsweise der Summe ihrer Versehrtenrenten.

2. bei einer um zumindest 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 50% ihrer Versehrtenrente oder der Summe ihrer Versehrtenrenten.

(2) ...

Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1955

§ 227a. (1) bis (7) ...

(8) Für jeden Ersatzmonat auf Grund der Erziehung eines Wahl- oder Pflegekindes (Abs. 2 Z 5 und 6) ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage für den Kalendertag gilt der Tageswert der Lohnstufe, in die das 1,5fache des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt.

Vorgeschlagene Fassung:

haltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen.

(3) ...

(4) In der Krankenversicherung der nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b teilversicherten Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 haben die Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung 202% der nach Abs. 3 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu überweisen.

(5) ...

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte

§ 76b. (1) bis (3) ...

(4) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung gemäß § 18 a Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe, in die das 1,5fache des für die im § 44 Abs. 6 lit. c genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt.

(5) und (6) ...

Zusatzrente für Schwerversehrte

§ 205a. (1) Schwerversehrten (§ 205 Abs. 4) gebührt eine Zusatzrente

1. bei einer unter 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 20%,
2. bei einer um zumindest 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 50%

ihrer Versehrtenrente oder der Summe ihrer Versehrtenrenten.

(2) ...

Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1955

§ 227a. (1) bis (7) ...

(8) Für jeden Ersatzmonat auf Grund der Erziehung eines Wahl- oder Pflegekindes (Abs. 2 Z 5 und 6) ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage für den Kalendertag gilt der Tageswert der Lohnstufe, in die das 1,5fache des für die im § 44 Abs. 6 lit. c genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt.

Geltende Fassung:**Kinderzuschüsse**

§ 262. (1) ...

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 300 S monatlich.

Einleitung des Verfahrens

§ 361. (1) und (2) ...

(3) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des geltend gemachten Anspruches erforderlichen Urkunden und in seinen Händen befindlichen Unterlagen über den Versicherungsverlauf beizubringen. Bei einem Antrag auf eine Leistung der Krankenversicherung, die von der Höhe einer Bemessungsgrundlage abhängig ist, hat der Antragsteller eine Bestätigung des Dienstgebers über die Höhe des Entgeltes beizubringen. Das Nähere über Form und Inhalt der Bestätigung bestimmt die Satzung. Der Dienstgeber ist zur Ausstellung solcher Bestätigungen sowie zur Ausstellung von Krankenscheinen (§ 135 Abs. 3) und Zahnbehandlungsscheinen (§ 153 Abs. 4) für die bei ihm beschäftigten Versicherten und für Angehörige im Sinne des § 123 Abs. 2 Z 1 bis 4 dieser Versicherten verpflichtet. Das Nähere über die Ausstellung der Krankenscheine und der Zahnbehandlungsscheine für sonstige Angehörige des Versicherten bestimmt die Krankenordnung.

(4) ...

Bedienstete

§ 460. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse sind für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Dienstordnungen (§ 31 Abs. 3 Z 9) abweichende Vereinbarungen, ausgenommen solche über die Höhe einer Leitungszulage, getroffen werden. Der Abschluß solcher Vereinbarungen obliegt dem Vorstand (Verbandsvorstand); eine Übertragung dieser Obliegenheit ist nicht zulässig. Dienstverträge mit solchen Vereinbarungen sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirt-

Vorgeschlagene Fassung:**Kinderzuschüsse**

§ 262. (1) ...

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 400 S monatlich.

Einleitung des Verfahrens

§ 361. (1) und (2) ...

(3) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des geltend gemachten Anspruches erforderlichen Urkunden und in seinen Händen befindlichen Unterlagen über den Versicherungsverlauf beizubringen. Bei einem Antrag auf eine Leistung der Krankenversicherung, die von der Höhe einer Bemessungsgrundlage abhängig ist, hat der Antragsteller eine Bestätigung des Dienstgebers über die Höhe des Entgeltes beizubringen. Das Nähere über Form und Inhalt der Bestätigung bestimmt die Satzung. Der Dienstgeber ist zur Ausstellung solcher Bestätigungen sowie zur Ausstellung von Krankenscheinen (§ 135 Abs. 3) und Zahnbehandlungsscheinen (§ 153 Abs. 4) für die bei ihm beschäftigten Versicherten und für Angehörige im Sinne des § 123 Abs. 2 Z 2 bis 4 dieser Versicherten verpflichtet. Das Nähere über die Ausstellung der Krankenscheine und der Zahnbehandlungsscheine für sonstige Angehörige des Versicherten bestimmt die Krankenordnung.

(4) ...

Bedienstete

§ 460. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse sind für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) durch privatrechtliche Verträge unter Beachtung der §§ 460b und 460c zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Dienstordnungen (§ 31 Abs. 3 Z 9) abweichende Vereinbarungen, ausgenommen solche über die Höhe einer Leitungszulage, getroffen werden. Der Abschluß solcher Vereinbarungen obliegt dem Vorstand (Verbandsvorstand); eine Übertragung dieser Obliegenheit ist nicht zulässig. Dienstverträge mit solchen Vereinbarungen sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben unter Rück-

Geltende Fassung:

schaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung:

sichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) bis (5) ...

Mittel für Pensionen nach den Dienstordnungen

§ 460b. Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen auf Grund des Pensionsrechts nach der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. A), nach der Dienstordnung B für die Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. B) und nach der Dienstordnung C für die Arbeiter bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. C) haben die Bediensteten sowohl von den monatlich fällig werdenden Bezügen als auch vom Urlaubszuschuss und von der Weihnachtsremuneration außer ihrem Beitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung einen Pensionsbeitrag zu leisten; dieser beträgt

1. von den Bezügen bis zur Höchstbeitragsgrundlage (§ 45)
 - a) für Bedienstete, die zuletzt nach dem 31. Dezember 1995 in den Dienst eingetreten sind 1,3%,
 - b) für Bedienstete, die zuletzt vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eingetreten sind und – unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992 – das für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension nach § 253b Abs. 1 maßgebende Lebensalter nach dem 1. Juni 2021 erreichen werden 1,3%,
 - c) für alle übrigen Bediensteten 2,3%;
2. von den den Höchstbetrag nach Z 1 übersteigenden Bezügen bis zum Zweifachen dieses Höchstbetrages 10,55%,
3. von den den Höchstbetrag nach Z 2 übersteigenden Bezügen 10,8%.

Sicherungsbeitrag für Pensionen nach den Dienstordnungen

§ 460c. Bezieher von Leistungen auf Grund des Pensionsrechts nach den Dienstordnungen haben von diesen Leistungen einen Beitrag in der Höhe von 2,3% zu leisten.

Geltende Fassung:**Elektronische Datenverarbeitung**

§ 460b. Die Versicherungsnummer nach § 31 Abs. 3 Z 14 sowie die bei den Sozialversicherungsträgern (Hauptverband) verwendeten personenbezogenen Ordnungsbegriffe (wie beispielsweise Dienstgeberkontonummer und Vertragspartnernummer) können in der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservice verwendet werden.

Berechtigung zur Datenverarbeitung

§ 460c. Die Versicherungsträger sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/78, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45 a des Arbeiterkammergesetzes 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten.

Zusätzliche Pensionsversicherung

§ 479. (1) ...

(2) ...

1. bis 3. ...

4. von den Bestimmungen des Achten Teiles die §§ 421 bis 425, 426 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 431 bis 434 mit der Maßgabe, daß eine gültige Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung, soweit es sich um Beiträge und Leistungen handelt, oder über die Auflösung eines Trägers der zusätzlichen Pensionsversicherung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in jeder der beiden Gruppen erfolgen kann, 436 bis 438, 443, 444, 446, 447, 448 bis 453, 455 Abs. 1, 460, 460 a und 460 c; § 421 für den Bereich des Pensionsinstitutes der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft mit der weiteren Maßgabe, dass die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsunternehmer Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft zu entsenden sind.

(3) und (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:**Elektronische Datenverarbeitung**

§ 460d. Die Versicherungsnummer nach § 31 Abs. 3 Z 14 sowie die bei den Sozialversicherungsträgern (Hauptverband) verwendeten personenbezogenen Ordnungsbegriffe (wie beispielsweise Dienstgeberkontonummer und Vertragspartnernummer) können in der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservice verwendet werden.

Berechtigung zur Datenverarbeitung

§ 460e. Die Versicherungsträger sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/78, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45 a des Arbeiterkammergesetzes 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten.

Zusätzliche Pensionsversicherung

§ 479. (1) ...

(2) ...

1. bis 3. ...

4. von den Bestimmungen des Achten Teiles die §§ 421 bis 425, 426 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 431 bis 434 mit der Maßgabe, daß eine gültige Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung, soweit es sich um Beiträge und Leistungen handelt, oder über die Auflösung eines Trägers der zusätzlichen Pensionsversicherung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in jeder der beiden Gruppen erfolgen kann, 436 bis 438, 443, 444, 446, 447, 448 bis 453, 455 Abs. 1, 460, 460 a und 460 e; § 421 für den Bereich des Pensionsinstitutes der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft mit der weiteren Maßgabe, dass die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsunternehmer Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft zu entsenden sind.

(3) und (4) ...

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Schlussbestimmungen zu Art. 66 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. xxx/2000**

§ 589. (1) Die §§ 4 Abs. 2 zweiter Satz, 31 Abs. 3 Z 9 und Abs. 5 Z 16a, 44 Abs. 6 lit. a, b und c, 51d samt Überschrift, 70a Abs. 1; 73 Abs. 1a, 2 und 4, 76b Abs. 4, 205a Abs. 1, 227a Abs. 8, 262 Abs. 2, 361 Abs. 3, 460 Abs. 1, 460b samt Überschrift, 460c samt Überschrift, 460d, 460e und 479 Abs. 2 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die §§ 460b und 460c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind auch auf Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 2001 in den Dienst eines Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) eingetreten sind, und auf vor dem 1. Jänner 2001 angefallene Leistungen auf Grund des Pensionsrechts nach den Dienstordnungen anzuwenden.

Artikel 67**Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes****Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung**

§ 27b. Der Versicherungsträger hat die in einem Kalendervierteljahr bei ihm eingezahlten Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung bis zum 20. des dem jeweiligen Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonates an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung (§ 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abzuführen. Auf die Abfuhr dieser Zusatzbeiträge ist im übrigen § 63 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung

§ 27b. Der Versicherungsträger hat die in einem Kalendervierteljahr bei ihm eingezahlten Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung (§ 27a) bis zum 20. des dem jeweiligen Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonates an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung (§ 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abzuführen. Auf die Abfuhr dieser Zusatzbeiträge ist im übrigen § 63 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

Zusatzbeitrag für Angehörige

§ 27c. (1) Für Angehörige (§ 83) ist ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4% der für den Versicherten (die Versicherte) heranzuziehenden Beitragsgrundlage zu leisten. Der Zusatzbeitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

Geltende Fassung:**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 29. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Kein Zusatzbeitrag nach Abs. 1 ist einzuheben

1. für Personen nach § 83 Abs. 2 Z 2 bis 6;
2. wenn und solange sich der (die) Angehörige der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach § 83 Abs. 4 erster Satz widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hat;
3. wenn und solange der (die) Angehörige Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze bezieht;
4. wenn und solange der (die) Angehörige den Versicherten (die Versicherte) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.

(4) Der Versicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 16a ASVG) von der Einhebung des Zusatzbeitrages nach Abs. 1 abzusehen oder diesen herabzusetzen. Eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Nettoeinkommen im Sinne des § 149 des (der) Versicherten den Richtsatz nach § 150 Abs. 1 lit. a aa nicht übersteigt.

**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 29. (1) ...

(1a) Personen nach Abs. 1, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden und
2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit der gesetzlichen Pension die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 48 nicht übersteigt.

Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle einzuhalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.

Geltende Fassung:

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 232%, in den Jahren 1999 und 2000 jeweils 250%, im Jahr 2001 220% und in den Jahren 2002 und 2003 jeweils 202%, der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 36. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung, einschließlich der Sonderzahlungen, die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4% zu erstatten.

(2) bis (4) ...

Kinderzuschüsse

§ 144. (1) ...

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 300 S monatlich.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 231%, in den Jahren 1999 und 2000 jeweils 250%, im Jahr 2001 219% und in den Jahren 2002 und 2003 jeweils 201%, der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 36. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung, einschließlich der Sonderzahlungen, die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4%, soweit jedoch ein Zusatzbeitrag nach § 27c geleistet wurde, mit 7,4% zu erstatten.

(2) bis (4) ...

Kinderzuschüsse

§ 144. (1) ...

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 400 S monatlich.

Schlussbestimmung zu Art. 67 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. xxx/2000

§ 287. (1) Die §§ 27b, 27c samt Überschrift, 29 Abs. 1a und 2, 36 Abs. 1 sowie 144 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 68****Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes****Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung**

§ 24b. Der Versicherungsträger hat die in einem Verschreibungszeitraum bei ihm eingezahlten Zusatzbeiträge in in der Krankenversicherung bis zum 20. des zweiten auf das Ende des Verschreibungszeitraumes folgenden Kalendermonates an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung (§ 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abzuführen. Auf die Abfuhr dieser Zusatzbeiträge ist im übrigen § 63 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung

§ 24b. Der Versicherungsträger hat die in einem Verschreibungszeitraum bei ihm eingezahlten Zusatzbeiträge in in der Krankenversicherung (§ 24a) bis zum 20. des zweiten auf das Ende des Verschreibungszeitraumes folgenden Kalendermonates an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung (§ 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abzuführen. Auf die Abfuhr dieser Zusatzbeiträge ist im übrigen § 63 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

Zusatzbeitrag für Angehörige

§ 24c. (1) Für Angehörige (§ 78) ist ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4% der für den Versicherten (die Versicherte) heranzuziehenden Beitragsgrundlage zu leisten. Der Zusatzbeitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

(3) Kein Zusatzbeitrag nach Abs. 1 ist einzuheben

1. für Personen nach § 78 Abs. 2 Z 2 bis 6;
2. wenn und solange sich der (die) Angehörige, mit Ausnahme solcher nach § 78 Abs. 7 Z 2, der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach § 78 Abs. 4 erster Satz widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hat;
3. wenn und solange der (die) Angehörige Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze bezieht;
4. wenn und solange der (die) Angehörige den Versicherten (die Versicherte) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.

(4) Der Versicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten nach Maßgabe der vom Hauptver-

Geltende Fassung:**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)****§ 26. (1) ...**

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 440% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 33c. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung, einschließlich der Sonderzahlungen, die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt,

Vorgeschlagene Fassung:

band hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 16a ASVG) von der Einhebung des Zusatzbeitrages nach Abs. 1 abzusehen oder diesen herabzusetzen. Eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Nettoeinkommen im Sinne des § 140 des (der) Versicherten den Richtsatz nach § 141 Abs. 1 lit. a aa nicht übersteigt.

**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)****§ 26. (1) ...**

(1a) Personen nach Abs. 1, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden und
2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit der gesetzlichen Pension die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 23 Abs. 9 nicht übersteigt.

Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle einzuhalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 439% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 33c. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung, einschließlich der Sonderzahlungen, die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt,

Geltende Fassung:

dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4% zu erstatten.

(2) bis (4) ...

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (6) ...

(7) Durch die Satzung kann nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers bestimmt werden, daß auch Personen, die nicht als Angehörige des Pflichtversicherten gelten, alle diese, sofern sie ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreiten und hauptberuflich keiner Beschäftigung außerhalb des Betriebes nachgehen oder die von einem gemäß § 4 Z 1 Pflichtversicherten überwiegend erhalten werden, den im Abs. 2 genannten Angehörigen gleichgestellt sind.

(8) bis (10) ...

Kinderzuschüsse

§ 135. (1) ...

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 300 S monatlich.

Zusatzrente für Schwerversehrte

§ 149f. (1) Schwerversehrten (§ 149e Abs. 3) gebührt eine Zusatzrente in der Höhe von 20% ihrer Betriebsrente.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4%, soweit jedoch ein Zusatzbeitrag nach § 24c geleistet wurde, mit 7,4% zu erstatten.

(2) bis (4) ...

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (6) ...

(7) Durch die Satzung kann nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers bestimmt werden, dass eine Person den im Abs. 2 genannten Personen gleichgestellt ist,

1. die mit dem (der) Versicherten nicht verwandt und nicht verschwägert ist und die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt und ein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte nicht vorhanden ist; Angehörige(r) aus diesem Grund kann nur eine einzige und andersgeschlechtliche Person sein;
2. die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreitet und hauptberuflich keiner Beschäftigung außerhalb des Betriebes nachgeht oder die von einem gemäß § 4 Z 1 Pflichtversicherten überwiegend erhalten wird.

(8) bis (10) ...

Kinderzuschüsse

§ 135. (1) ...

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 400 S monatlich.

Zusatzrente für Schwerversehrte

§ 149f. (1) Schwerversehrten (§ 149e Abs. 3) gebührt eine Zusatzrente

1. bei einer unter 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 20%,
 2. bei einer um zumindest 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 50%
- ihrer Betriebsrente.

(2) ...

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Schlussbestimmungen zu Art. 68 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. xxx/2000**

§ 277. (1) Die §§ 24b, 24c samt Überschrift, 26 Abs. 1a und 2, 33c Abs. 1, 78 Abs. 7, 135 Abs. 2 sowie 149f Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Personen, die von der Krankenversicherung nach § 262 Abs. 3 bisher ausgenommen sind, bleiben nur dann ausgenommen, wenn auf sie eine der Voraussetzungen des § 24c zutrifft.

Artikel 69**Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes****Zusatzbeitrag für Angehörige**

§ 20b. (1) Für Angehörige (§ 56) ist ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4% der für den Versicherten (die Versicherte) heranzuziehenden Beitragsgrundlage (§ 19) zu leisten. Der Zusatzbeitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

(3) Kein Zusatzbeitrag nach Abs. 1 ist einzuheben

1. für Personen nach § 56 Abs. 2 Z 2 bis 6;
2. wenn und solange sich der (die) Angehörige der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach § 56 Abs. 3 erster Satz widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hat;
3. wenn und solange der (die) Angehörige Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze bezieht;
4. wenn und solange der (die) Angehörige den Versicherten (die Versicherte) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.

Geltende Fassung:**Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung**

§ 24a. Die Versicherungsanstalt hat die in einem Kalendermonat bei ihr eingezahlten Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung bis zum 20. des folgenden Kalendermonates an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung (§ 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abzuführen. Auf die Abfuhr dieser Zusatzbeiträge ist im übrigen § 63 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 24b. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung, einschließlich der Sonderzahlungen, die Summe der Beträge des 35fachen der Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4% zu erstatten.

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Versicherungsanstalt hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 16a ASVG) von der Einhebung des Zusatzbeitrages nach Abs. 1 abzusehen oder diesen herabzusetzen. Eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Nettoeinkommen im Sinne des § 292 ASVG des (der) Versicherten den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a aa ASVG nicht übersteigt.

Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung

§ 24a. Die Versicherungsanstalt hat die in einem Kalendermonat bei ihr eingezahlten Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung (§ 20a) bis zum 20. des folgenden Kalendermonates an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung (§ 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abzuführen. Auf die Abfuhr dieser Zusatzbeiträge ist im übrigen § 63 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 24b. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung, einschließlich der Sonderzahlungen, die Summe der Beträge des 35fachen der Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4%, soweit jedoch ein Zusatzbeitrag nach § 20b geleistet wurde, mit 7,4% zu erstatten.

(2) bis (4) ...

§ 24c. Personen nach § 19 Abs. 1 Z 2 und 4, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der jeweils auf den Versicherten entfallende Beitragssatz nach § 20a Abs. 1 Z 1 und § 22 Abs. 1 anzuwenden und

Geltende Fassung:**Zusatzrente für Schwerversehrte**

§ 104. (1) Schwerversehrten (§ 103 Abs. 3) gebührt eine Zusatzrente in der Höhe von 20 vH ihrer Versehrtenrente beziehungsweise der Summe ihrer Versehrtenrenten.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit einer oder mehreren der in § 1 Abs. 1 Z 7, 12 und 14 lit. b bezeichneten Pensionsleistung(en) die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 6 nicht übersteigt.

Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle einzuhalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an die Versicherungsanstalt zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.

Zusatzrente für Schwerversehrte

§ 104. (1) Schwerversehrten (§ 103 Abs. 3) gebührt eine Zusatzrente

1. bei einer unter 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 20%,
 2. bei einer um zumindest 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 50%
- ihrer Versehrtenrente oder der Summe ihrer Versehrtenrenten.

(2) ...

Schlussbestimmung zu Art. 69 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. xxx/2000

§ 197. Die §§ 20b samt Überschrift, 24a, 24b Abs. 1, 24c samt Überschrift und 104 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Artikel 71**Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967**

§ 5. (1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, beziehen, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, monatlich übersteigen. Bei einem erheblich behinderten Kind (§ 8 Abs. 5 und 6) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes ge-

§ 5. (1) Für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und in dem es ein zu versteuerndes Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) bezogen hat, das den Betrag von 120 000 S übersteigt, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, wobei § 10 Abs. 2 nicht anzuwenden ist. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Kindes bleiben außer Betracht:

Geltende Fassung:

mäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(2) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Betrieb dieser Person oder deren Ehegatten hauptberuflich tätig sind, sofern nicht ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis vorliegt, welches unmittelbar nach Beendigung der Schulausbildung des Kindes begonnen wurde. Eine hauptberufliche Tätigkeit des Kindes liegt nicht vor, wenn ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, ausschließlich während der Schulferien im Betrieb des Anspruchsberechtigten oder dessen Ehegatten beschäftigt ist.

§ 6. (1) ...

(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 beziehen, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, monatlich übersteigen. Bei erheblich behinderten Vollwaisen (§ 8 Abs. 5 bis 7) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die eine in Schulausbildung befindliche Vollwaise aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 39. (1) ...

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,

Vorgeschlagene Fassung:

- a) das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht; hiebei bleibt das zu versteuernde Einkommen für Zeiträume nach § 2 Abs. 1 lit. d unberücksichtigt,
- b) Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse.

entfällt.

§ 6. (1) ...

(3) Für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem die Vollwaise das 18. Lebensjahr vollendet hat und in dem sie ein zu versteuerndes Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) bezogen hat, das den Betrag von 120 000 S übersteigt, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, wobei § 10 Abs. 2 nicht anzuwenden ist. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht; hiebei bleibt das zu versteuernde Einkommen für Zeiträume nach § 2 Abs. 1 lit. d unberücksichtigt,
- b) Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse.

§ 39. (1) ...

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,

Geltende Fassung:

BGBl. Nr. 609, in Höhe von 50 vH, im Jahr 1993 in Höhe von 58 vH, im Jahr 1994 und den Folgejahren in Höhe von 70 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Weiters ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe (Barleistung einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zur Gänze zu tragen. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld und der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe sind für jedes Jahr auf Grund des im jeweiligen Rechnungsabschluß des Bundes ausgewiesenen Gebarungsergebnisses der Arbeitslosenversicherung im nachhinein zu leisten; es können hierauf Vorschüsse geleistet werden.

§ 41. (1) bis (4) ...
a) bis e ...

Vorgeschlagene Fassung:

BGBl. Nr. 609, in Höhe von 50 vH, im Jahr 1993 in Höhe von 58 vH, im Jahr 1994 und den Folgejahren in Höhe von 70 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Weiters ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe (Barleistung einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zur Gänze zu tragen. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld und der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe sind für jedes Jahr auf Grund des im jeweiligen Rechnungsabschluss des Bundes ausgewiesenen Gebarungsergebnisses der Arbeitslosenversicherung im Nachhinein zu leisten; es können hierauf Vorschüsse geleistet werden. Diese Regelungen gelten nicht für das Jahr 2001.

§ 39g. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist dem Bund (Bundesminister für Finanzen) in den Jahren 2001 und 2002 jeweils bis zum 1. Juli ein Pauschalbetrag von 300 Millionen Schilling zu zahlen, der für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Finanzverwaltung zu verwenden ist.

§ 39h. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an den Bund für Zwecke der Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in den Jahren 2002 und 2003 je ein Betrag von 200 Millionen Schilling zu zahlen.

§ 40b. Abweichend von § 40 werden

1. 6 400 Millionen Schilling zu Lasten der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen des Jahres 2001 bis 31. Oktober 2001 und
2. 460 Millionen Schilling zu Lasten der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen des Jahres 2002 bis 31. Oktober 2002

dem beim Hauptverband eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung als Beitrag zur Finanzierung der Ersatzzeiten der Kindererziehung (§ 447g Abs. 3 Z 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zugeführt.

§ 41. (1) bis (4) ...
a) bis e ...

- f) Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 des Einkommensteuergesetzes 1988, die an Lehrende gewährt werden, die an Einrichtungen tätig sind, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bun-

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

desgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.

§ 50o. (1) Die §§ 39 Abs. 3, 39g, 39h und 40b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 folgenden Tag in Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(3) Die §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(4) § 41 Abs. 4 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 enden.

9. Teil**Bildung, Wissenschaft und Kultur****Artikel 72****Änderung des Universitäts-Studiengesetzes****§ 32. (1) ...**

(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unzulässig, solange eine Zusatzprüfung, die gemäß Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, im Verlaufe des Studiums abzulegen ist, nicht fristgerecht nachgewiesen wird.

§ 39. (1) Die Zulassung für eine Studienrichtung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. ...
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung unterläßt,

§ 32. (1) ...

(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unzulässig,

1. solange die allfälligen Hochschultaxen gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972 nicht eingelangt sind;
2. solange eine Zusatzprüfung, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, im Verlauf des Studiums abzulegen ist, nicht fristgerecht nachgewiesen wird.

§ 39. (1) ...

1. ...
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung unterläßt,

Geltende Fassung:

3. bis 7. ...

§ 42. (1) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. ...
2. mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterläßt,
3. und 4. ...

§ 52. (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei deren oder dessen dauernder Verhinderung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine fachlich geeignete Prüferin oder einen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Studierende dürfen Lehrveranstaltungsprüfungen nur in solchen Semestern ablegen, für die sie die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 32 Abs. 1).

(3) Im Studienplan ist festzulegen, ob die Abschlußprüfung, die Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

§ 74: (1) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung:

3. bis 7. ...

§ 42. (1) ...

1. ...
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterläßt,

3. und 4. ...

§ 52. (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei deren oder dessen dauernder Verhinderung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine fachlich geeignete Prüferin oder einen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Im Studienplan ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

§ 74. (1) bis (10) ...

(11) § 32 Abs. 2, § 39 Abs. 1 Z 2, § 42 Abs. 1 Z 2 und § 52 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

Artikel 73**Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche von Studierenden, die ein Vollzeitstudium betreiben, auf

1. Studienbeihilfen,
2. Versicherungskostenbeiträge und
3. Beihilfen für Auslandsstudien.

§ 8. (4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 50 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche von Studierenden, die ein Vollzeitstudium betreiben, auf

1. Studienbeihilfen,
2. Versicherungskostenbeiträge,
3. Stundenzuschüsse und
4. Beihilfen für Auslandsstudien.

entfällt.

Geltende Fassung:

1. Einkünfte des Studierenden als höchstens halbbeschäftigter Aushilfsangestellter im Rahmen der Hochschulverwaltung;
2. Entschädigungen gemäß § 13 Abs. 5 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309;
3. Einkünfte des Studierenden als Demonstrator, Tutor oder höchstens halbbeschäftigter Studienassistent;
4. Einkünfte von Studierenden aus einer während der Ferien ausgeübten Tätigkeit.

§ 12. (3) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit des Studierenden sowie seines Ehegatten sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe die Berufstätigkeit aus Studiengründen für mindestens ein Jahr aufgegeben wurde. Steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und 3 sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn – abgesehen von Kapitalerträgen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 EStG 1988 bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 -0 S ab der Zuerkennung von Studienbeihilfe mindestens ein Jahr kein Einkommen mehr bezogen wird. Einkünfte aus den im § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten oder Einkünfte aus Berufstätigkeit bis zu dem in § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, genannten Betrag sind dabei nicht zu berücksichtigen.

§ 31. (4) Die zumutbare Eigenleistung des Studierenden umfaßt den 2 182 € übersteigenden Betrag seiner Bemessungsgrundlage.

§ 35. (1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf

1. Studienbeihilfen,
2. Beihilfen für Auslandsstudien.

§ 40. (6) Die folgenden Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen

Vorgeschlagene Fassung:

§ 12. (3) Das Einkommen des Studierenden ist nur insoweit für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit heranzuziehen, als es in Zeiträumen bezogen wird, für die auch Studienbeihilfe zuerkannt wird. Der Studierende hat anlässlich der Antragstellung eine Erklärung über sein Einkommen in den Zeiträumen abzugeben, für die er Studienbeihilfe beantragt.

§ 31. (4) Die zumutbare Eigenleistung des Studierenden umfasst den 5 814 € übersteigenden Betrag seiner Bemessungsgrundlage. Bei Berechnung der Studienbeihilfe ist hinsichtlich der zumutbaren Eigenleistung vorerst von den Angaben des Studierenden gemäß § 12 Abs. 3 auszugehen. Nach Vorliegen sämtlicher Nachweise über das Jahreseinkommen ist eine abschließende Berechnung durchzuführen. Die Differenz der ausbezahlten Studienbeihilfe zu einer sich dabei ergebenden höheren Studienbeihilfe ist von der Studienbeihilfenbehörde an den Studierenden auszubezahlen.

§ 35. (1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf

1. Studienbeihilfen,
2. Studienzuschüsse und
3. Beihilfen für Auslandsstudien.

§ 40. (6) Die folgenden Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen

Geltende Fassung:

und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Einkommen nach diesem Bundesgesetz (§§ 8 bis 10) und über den Bezug von Familienbeihilfe, wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln:

1. die Abgabenbehörden des Bundes,
2. die Träger der Sozialversicherung,
3. das Arbeitsmarktservice,
4. die Bundessozialämter.

(7) Die im § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Studiennachweise (§§ 20 bis 25a) und über Studienabschlüsse, wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln.

§ 49. (3) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 139/1997, nach dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMMSG, BGBl. Nr. 313/1994, nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, Krankengelder oder Einkünfte aus Berufstätigkeit beziehen, die den Betrag gemäß § 5 Abs. 2 lit. c ASVG übersteigen, ausgenommen hiervon sind Einkünfte aus den in § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten.

§ 52b. (3) Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Studierende jedenfalls

1. voraussichtlich das Studium längstens innerhalb von zwölf Monaten ab Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums abschließen wird,

(4) Weist der Studierende nicht innerhalb von 18 Monaten ab Gewährung den Abschluss des geförderten Studiums nach, hat die Studienbeihilfenbehörde den ausbezahlten Betrag mit Bescheid zurückzufordern. Erzielt ein Studierender neben dem Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums Einkommen aus Berufstätigkeit, hat die Studienbeihilfenbehörde für den jeweiligen Monat das Studienabschluss-Stipendium mit Bescheid zurückzufordern.

Vorgeschlagene Fassung:

und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Einkommen nach diesem Bundesgesetz (§§ 8 bis 10), über den Bezug von Familienbeihilfe und über die Entrichtung des Studienbeitrages, wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr zu übermitteln:

1. die Abgabenbehörden des Bundes,
2. die Träger der Sozialversicherung,
3. das Arbeitsmarktservice,
4. die Bundessozialämter,
5. das Bundesrechenzentrum.

(7) Die im § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Studiennachweise (§§ 20 bis 25a), über Fortsetzungsmeldungen bzw. Inskriptionen und über Studienabschlüsse, wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln.

§ 49. (3) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während eines Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem die Bemessungsgrundlage des Studierenden 5 814 € übersteigt. Einkünfte des Studierenden in Monaten, für die keine Studienbeihilfe ausbezahlt wird, bleiben dabei außer Betracht.

§ 52b. (3) Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Studierende jedenfalls

1. voraussichtlich das Studium längstens innerhalb von achtzehn Monaten ab Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums abschließen wird,

(4) Weist der Studierende nicht innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Auszahlung eines Studienabschluss-Stipendiums den Abschluss des geförderten Studiums nach, hat die Studienbeihilfenbehörde den ausbezahlten Betrag mit Bescheid zurückzufordern. Erzielt ein Studierender neben dem Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums Einkommen aus Berufstätigkeit, hat die Studienbeihilfenbehörde für den jeweiligen Monat das Studienabschluss-Stipendium mit Bescheid zurückzufordern.

Geltende Fassung:

§ 57. Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluß eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes.

Vorgeschlagene Fassung:**Studienzuschuss**

§ 52c. (1) Der Studienzuschuss ist eine Förderung zur Tragung des allgemeinen Studienbeitrages oder einer vergleichbaren Studiengebühr an Bildungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen.

(2) Für Studienbeihilfenbezieher, die einen Studienbeitrag entrichtet haben, besteht Anspruch auf einen Studienzuschuss. Die Höhe des Studienzuschusses entspricht dem jeweils entrichteten Studienbeitrag für zwei Semester, höchstens jedoch dem allgemeinen Studienbeitrag nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, für zwei Semester.

(3) Für ordentliche Studierende an Bildungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen, die einen Studienbeitrag entrichten müssen und keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, besteht Anspruch auf einen Studienzuschuss, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Studienbeihilfe gemäß § 6 Z 2 bis 4 StudFG erfüllen und die Entrichtung des Studienbeitrages im jeweiligen Semester nachgewiesen haben.

(4) Der Höchstbetrag des Studienzuschusses für Studierende, die keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, richtet sich nach Abs. 2. Er vermindert sich jedoch um jenen Betrag, der gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 bis 5 die jährlich jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe übersteigt. Der sich so ergebende Betrag ist auf ganze Euro zu runden. Wenn der so errechnete jährliche Studienzuschuss 30 Euro unterschreitet, besteht kein Anspruch auf einen Studienzuschuss.

(5) Der Studienzuschuss ist gemeinsam mit der Studienbeihilfe zu beantragen.

(6) Der Studienzuschuss ist jährlich zweimal jeweils zur Hälfte im Wintersemester und im Sommersemester auszuführen.

(7) Für das Erlöschen und für die Rückzahlung des Studienzuschusses sind die §§ 50 und 51 anzuwenden. § 49 ist nicht anzuwenden.

§ 57. Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Geltende Fassung:

§ 58. (1) Pro Studienjahr ist für Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen insgesamt ein Betrag von 1% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 60. (1) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

1. die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb des jeweiligen Studienjahres.
2. die Absolvierung des ordentlichen Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19),
3. ein Notendurchschnitt der maßgeblichen Diplomprüfung oder des Rigorosums von nicht schlechter als 2,0 und
4. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

§ 61. (1) Ein Leistungsstipendium darf 700 € nicht unterschreiten und 1 500 € nicht überschreiten.

§ 70. Auf Verfahren über die Zuerkennung von Studienbeihilfe, Versicherungsbeitragsbeitrag, Studienabschlußstipendium und Beihilfe für Auslandsstudien ist das AVG anzuwenden, soweit die §§ 39 bis 46 nichts anderes bestimmen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 58. (1) Pro Studienjahr ist für Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen insgesamt ein Betrag von 3% der im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Vollziehungsbereich Wissenschaft (Budgetkapitel 14), im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 60. (1) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

1. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19),
2. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und
3. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

§ 61. (1) Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester nicht unterschreiten und 1 500 € nicht überschreiten.

§ 70. Auf Verfahren über die Zuerkennung von Studienbeihilfe, Versicherungsbeitragsbeitrag, Studienzuschuss und Beihilfe für Auslandsstudien ist das AVG anzuwenden, soweit die §§ 39 bis 36 nichts anderes bestimmen.

§ 1 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 35 Abs. 1, § 40 Abs. 6 und 7, § 49 Abs. 3, § 52c, § 57, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, und § 70 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. September 2001 in Kraft. § 8 Abs. 4 tritt mit 31. August 2001 außer Kraft

Artikel 74**Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972**

§ 1. (1) An den wissenschaftlichen Hochschulen entfällt die Einhebung folgender Hochschultaxen:

- a) Aufwandsbeitrag;
- b) Kollegengeld;
- c) Prüfungstaxen einschließlich Taxen für Wiederholungsprüfungen;

Geltende Fassung:

- d) Taxen für die Verleihung akademischer Grade;
- e) Taxen für die Benützung von Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren, Proseminaren und Bibliotheken;
- f) Taxen für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen sowie für die Überlassung von Drucksorten;
- g) Taxen für die Aufnahme als ordentlicher Hörer (Matrikeltaxen) und Inskriptionstaxen für außerordentliche Hörer und Gasthörer.

(2) An den wissenschaftlichen Hochschulen, an den Kunsthochschulen sowie an der Akademie der bildenden Künste in Wien (im folgenden kurz als „Hochschulen“ bezeichnet) sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes folgende Taxen, Beiträge und Kostenersätze einzuheben:

- a) bis g) ...
- h) Studienbeitrag für Ausländer (§ 10).

(3) Sofern Taxen, Beiträge und Kostenersätze von Inländern und Ausländern eingehoben werden, sind sie vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) für Inländer und jene Ausländer, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, in gleicher Höhe festzusetzen.

Studienbeitrag für Ausländer

§ 10. (1) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die weder ein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 1 Abs. 3 noch § 11 anzuwenden ist, haben zu Beginn des Semesters anlässlich der Inskription einen Studienbeitrag zu entrichten. Er stellt einen Beitrag dar für:

- a) die Benützung der an der Hochschule bestehenden allgemeinen Einrichtungen (Studieneinrichtungen);
- b) die Abhaltung von Lehrveranstaltungen (§ 16 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes);
- c) den besonderen Aufwand, der durch den Besuch von Seminaren, Proseminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Praktika sowie durch die Benützung der Einrichtungen von Instituten und Kliniken (§ 59 des Hochschul-Hochschul-Organisationsgesetzes) entsteht;
- d) den besonderen Aufwand, der durch die Benützung der Einrichtung der Universitäts-(Hochschul-)bibliotheken (§ 62 des Hochschul-Organisationsgesetzes) entsteht;

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1. (1) An den wissenschaftlichen Hochschulen, an den Kunsthochschulen sowie an der Akademie der bildenden Künste in Wien (im folgenden kurz als „Hochschulen“ bezeichnet) sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes folgende Taxen, Beiträge und Kostenersätze einzuheben:

- a) bis g) ...
- h) Studienbeitrag (§ 10).

(2) Sofern Taxen, Beiträge und Kostenersätze von Inländern und Ausländern eingehoben werden, sind sie vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) für Inländer und jene Ausländer, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, in gleicher Höhe festzusetzen.

Studienbeitrag

§ 10. (1) Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder auf die ein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 1 Abs. 2 anzuwenden ist, haben zu Beginn jedes Semesters einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 € pro Semester zu entrichten.

(2) Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 1 Abs. 2 anzuwenden ist, haben zu Beginn jedes Semesters einen Studienbeitrag in der Höhe von 726,72 € pro Semester zu entrichten.

(3) Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrganges zugelassen sind, haben unbeschadet der Bestimmungen des § 5 keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(4) Studierende, die zu mehreren Studien zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

Geltende Fassung:

- e) die Abnahme von Kolloquien;
- f) das Antreten zu den in den Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen einschließlich Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten (§ 25 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes);
- g) die Überlassung der für die Immatrikulation und Inskription erforderlichen Drucksorten, die Ausstellung von Immatrikulationsbescheinigungen, Inskriptionsbescheinigungen und allfälliger anderer Nachweise, ferner die Überlassung von Zeugnissen und sonstigen Formularen;
- h) die Verleihung akademischer Grade.

(2) Der Studienbeitrag beträgt 4 000 S pro Semester. Die Höhe des Studienbeitrages, der anlässlich der Inskription eines internationalen Studienprogramms (§ 13a AHSStG) zu entrichten ist, hat das oberste Kollegialorgan für Studierende jener Universitäten im Ausland, mit denen das internationale Studienprogramm durchgeführt wird, unter Berücksichtigung jener Studiengebühren, die österreichische Studierende an diesen Partneruniversitäten im Rahmen dieses internationalen Studienprogramms entrichten müssen, festzusetzen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(3) Außerordentliche Hörer und Gasthörer (§ 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nur Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (§ 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) inskribieren, entrichten unbeschadet der Bestimmungen des § 5 keinen Studienbeitrag.

(4) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und Lehrveranstaltungen an mehreren Hochschulen (Fakultäten) besuchen, entrichten den Studienbeitrag nur einmal, und zwar an der Hochschule, an der sie als ordentlicher Hörer immatrikuliert (§ 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder als Gasthörer oder als außerordentlicher Hörer (§ 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) aufgenommen wurden.

(5) Die Studienbeiträge verbleiben an den Universitäten bzw. Hochschulen und sind im autonomen Wirkungsbereich im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Der Studienbeitrag ist für jedes Semester im voraus zu entrichten. Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages dürfen von den Universitäten folgende Daten der Studierenden der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt werden:

1. die Matrikelnummer,
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht,
3. die Staatsangehörigkeit,
4. der Beitragsstatus,
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort,
6. die Bezeichnung jedes Studiums,
7. die allfällige Befristung der Zulassung.

Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studierendenbeitrages sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verordnung festzulegen.

Geltende Fassung:**Erlass des Studienbeitrages**

§ 11. (1) Die Studiengebühr ist zu erlassen

- a) Studierenden, die entweder in Österreich selbst wenigstens durch fünf Jahre vor Aufnahme des Studiums an einer österreichischen Hochschule unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten oder auf deren gesetzliche Unterhaltspflichtige dies zutrifft;
- b) Studierenden, die aus Mitteln einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ein Stipendium zum Studium an einer österreichischen Hochschule erhalten, das nicht geringer ist als das Mindeststipendium gemäß den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
- c) Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität bzw. Hochschule Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlaß der Studiengebühren gewährt;
- d) Studierenden aus Entwicklungsländern;
- e) Staatenlosen, die seit fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben;
- f) Konventionsflüchtlingen.

(2) bis (5) ...

(6) Gegen Bescheide des Rektors ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig, das endgültig entscheidet.

(7) Sofern der Studierende den Erlaß des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlaßt oder erschlichen hat, hat er unbeschadet seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit die volle Studiengebühr zu entrichten. Dies hat der Rektor bescheidmäßig zu verfügen.

§ 12. (1) bis (3) ...

§ 13. Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Vorgeschlagene Fassung:**Erlass des Studienbeitrages**

§ 11. (1) Der Studienbeitrag gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ist zu erlassen

1. Studierenden, die auf Grund von EU-Austauschprogrammen zum Studium zugelassen werden;
2. Ausländischen Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlaß des Studienbeitrages gewährt;
3. Studierenden aus Entwicklungsländern;
4. Konventionsflüchtlingen.

(2) bis (5) ...

(6) Gegen Bescheide der Rektorin oder des Rektors ist die Berufung an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zulässig.

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) § 1 Abs. 1 und 2, § 10, § 11, § 12 Abs. 4 und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Mai 2001 in Kraft.

§ 13. Mit der Vollziehung ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 75****Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen****Entschädigung für Prüfungstätigkeit**

§ 4. (1) Für die Abnahme der in den Studienvorschriften verpflichtend vorgesehenen Prüfungen (§§ 48 bis 52 UniStG) und für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 56 UniStG), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, gebührt eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung gemäß Abs. 1 beträgt je Prüfung 140 S.

(3) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)-- oder Vertragsassistent bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten (§ 4 Z 32 und 33 UniStG) mit, gebührt dem Prüfer und dem mitwirkenden Assistenten je die Hälfte der Entschädigung. Wirken mehrere Assistenten mit, ist diese Hälfte auf die mitwirkenden Assistenten nach ihrem Arbeitsanteil aufzuteilen.

(4) Die Vorsitzenden der Studienkommissionen, die gemäß § 81 Abs. 1 UniStG die Aufgaben des Studiendekans erfüllen, haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bisher für die Präsidien der Prüfungskommissionen für die Abhaltung der Diplomprüfungen festgesetzten Höhe.

§ 6. (1) Für die Abnahme von Prüfungen einschließlich Aufnahmeprüfungen an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an Kunsthochschulen, die nach den Bestimmungen des UniStG abgehalten werden, gebühren den Prüfern Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3. Gleiches gilt für den Vorsitz in Prüfungssenaten solcher Prüfungen, sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt.

(2) Für die Abnahme von Prüfungen (§ 33 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) mit Ausnahme freiwillig abgelegter Prüfungen, für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 38 Abs. 1 bis 3 und 6 KHStG), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (§§ 32

§ 4. (1) Für die Abnahme folgender in den Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen gebührt eine Entschädigung:

1. Fachprüfungen (§ 4 Z 27 UniStG),
2. kommissionelle Gesamtprüfungen (§ 4 Z 28 UniStG),
3. Ergänzungsprüfungen (§ 4 Z 15 UniStG) und
4. Zulassungsprüfungen (§ 4 Z 15a UniStG).

(2) Die Entschädigung beträgt je Prüfungskandidat 149 S.

(3) Wirkt ein Universitäts- oder Vertragsassistent bei der Beurteilung schriftlich abgelegter Fachprüfungen (§ 4 Z 27 in Verbindung mit Z 32 UniStG) mit, gebührt dem Fachprüfer und dem mitwirkenden Assistenten je die Hälfte der in Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung.

(4) Für schriftliche Prüfungen, die automationsunterstützt ausgewertet werden (Multiple-Choice-Prüfungen), gebührt keine Entschädigung.

(5) Die Vorsitzenden der Studienkommissionen, die gemäß § 81 Abs. 1 UniStG die Aufgaben des Studiendekans erfüllen, haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bisher für die Präsidien der Prüfungskommissionen für die Abhaltung der Diplomprüfungen festgesetzten Höhe.

Aufgehoben.

Geltende Fassung:

und 34 KHSStG) gebührt eine Entschädigung, auf deren Berechnung § 4 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Für die Begutachtung künstlerischer Arbeiten an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an Kunsthochschulen gebührt eine Entschädigung, wenn es sich um die Begutachtung einer künstlerischen Arbeit durch eine Einzelperson im Rahmen der das Studium abschließenden Prüfungen handelt. Auf die Berechnung der Entschädigung ist § 5 Abs. 1 lit. a anzuwenden.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7. (1) bis (4) ...

(5) Die Entschädigungen gemäß §§ 4 bis 6 sind nach Semesterende auszuführen.

...

§ 9. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 7. (1) bis (4) ...

(5) Die Entschädigungen gemäß § 4 sind nach Semesterende auszuführen.

...

§ 9. (1) bis (7) ...

(8) Die §§ 4 und 7 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sowie die Aufhebung des § 6 treten mit Beginn des Sommersemesters 2001 in Kraft.

Artikel 76**Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes**

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die nachstehend aufgezählten Einrichtungen des Bundes:

Graphische Sammlung Albertina,
Kunsthistorisches Museum,
Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig,
Naturhistorisches Museum,
Österreichische Galerie,
Österreichisches Museum für angewandte Kunst,
Österreichisches Theatrumuseum,
Technisches Museum Wien,
Museum für Völkerkunde.

§ 5. (4) ...

Der Bund leistet den Anstalten gemäß § 2 in Verbindung mit § 6 für die Aufwendungen, die ihnen in Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrags entstehen,

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die nachstehend aufgezählten Einrichtungen des Bundes:

1. Graphische Sammlung Albertina,
2. Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichische Galerie Belvedere,
3. Österreichischem Theatrumuseum,
4. MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst,
5. MUMOK-SLW Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig,
6. Naturhistorisches Museum,
7. Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek

§ 5. (4) ...

Der Bund leistet den Anstalten gemäß § 2 in Verbindung mit § 6 für die Aufwendungen, die ihnen in Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrags entstehen,

Geltende Fassung:

ab dem 1. Jänner 2001 eine jährliche Basisabgeltung in Höhe von 920 Millionen Schilling.

Vorgeschlagene Fassung:

ab dem 1. Jänner 2000 eine jährliche Basisabgeltung in Höhe von 946 Millionen Schilling.

§ 10a. (1) Beamte, die am 31. Dezember 2000 dem Personalstand des Museums für Völkerkunde, des Österreichischen Theatermuseums oder der Österreichischen Phonotheek angehören, werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – Zentraleitung versetzt. Gleichzeitig werden die Beamten des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums dem Kunsthistorischen Museum, die Beamten der Österreichischen Phonotheek dem Technischen Museum Wien zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht zu einer anderen Bundesdienststelle versetzt werden. Die für die Personalangelegenheiten dieser Beamten zuständigen Geschäftsführer sind in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur gebunden.

(2) Vertragsbedienstete des Bundes, die am 31. Dezember 2000 dem Museum für Völkerkunde oder dem Österreichischen Theatermuseum angehören, werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Arbeitnehmer des Kunsthistorischen Museums, die der Österreichischen Phonotheek angehören, Arbeitnehmer des Technischen Museums Wien. Die Anstalten setzen die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den Vertragsbediensteten fort. Den Vertragsbediensteten bleiben die am 31. Dezember 2000 zustehenden Rechte, insbesondere hinsichtlich Vorrückungen, Beförderungen und Einbeziehung in die allgemeinen Bezugserhöhungen, gewahrt.

(3) Auf die Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und 2 sind die Bestimmungen des § 10 anzuwenden.

(4) In Dienstverhältnisse gemäß § 31a FOG des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Kunsthistorische Museum, in die der Österreichischen Phonotheek das Technische Museum Wien als Arbeitgeber ein.

§ 16. § 1, § 5 (4) erster Satz § 10a, sowie die Anlage A in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Geltende Fassung:**Anlage A**

Vom jeweiligen Überlassungsvertrag können folgende Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteile im derzeit genutzten Ausmaß erfaßt sein. Im Überlassungsvertrag sind die Flächen planlich darzustellen.

Museum	KG Nr. Katastralgemeinde	EZ	Anmerkung
Graphische Sammlung Albertina:	01004 Innere Stadt	14	Teile
	01004 Innere Stadt	1747	Teile
Kunsthistorisches Museum:	01004 Innere Stadt	10	zur Gänze
	01004 Innere Stadt	1	Teile
	01004 Innere Stadt	5	Teile
	81102 Amras	105	Teile
Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig:	01006 Landstraße	4158	zur Gänze
	01006 Landstraße	4159	zur Gänze
Naturhistorisches Museum:	01004 Innere Stadt	9	zur Gänze
Österreichische Galerie:	01006 Landstraße	1302	Teile
	01657 Leopoldstadt	5805	zur Gänze
Österreichisches Museum für angewandte Kunst:	01004 Innere Stadt	1268	zur Gänze
	01006 Landstraße	932	Teile
	Flakturm Arenberg		Superädifikat
	01510 Pötzleinsdorf	151	zur Gänze
	01510 Pötzleinsdorf	327	zur Gänze
Österreichisches Theatermuseum:	01004 Innere Stadt	1383	Teile
Technisches Museum:	01210 Penzing	1846	zur Gänze
Museum für Völkerkunde:	01004 Innere Stadt	1	Teile

Vorgeschlagene Fassung:**Anlage A**

Vom jeweiligen Überlassungsvertrag können folgende Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteile im derzeit genutzten Ausmaß erfaßt sein. Im Überlassungsvertrag sind die Flächen planlich darzustellen

Museum	KG Nr. Kastastralgemeinde	EZ	Anmerkung
Graphische Sammlung Albertina	01004 Innere Stadt	14	Teile
	01004 Innere Stadt	1747	Teile
Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum	01004 Innere Stadt	10	Zur Gänze
	01004 Innere Stadt	1	Teile
	01004 Innere Stadt	5	Teile
	81102 Amras	1383	Teile
		105	Teile
MUMOK-SLW Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig:	01006 Landstraße	4158	Zur Gänze
	01006 Landstraße	4159	Zur Gänze
Naturhistorisches Museum:	01004 Innere Stadt	9	Zur Gänze
Österreichische Galerie Belvedere:	01006 Landstraße	1302	Teile
	01657 Leopoldstadt	5805	Zur Gänze
MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst:	01004 Innere Stadt	1268	zur Gänze
	01006 Landstraße	932	Teile
	Flakturm Arenberg		Superädifikat
	01510 Pötzleinsdorf	151	Zur Gänze
	01510 Pötzleinsdorf	327	Zur Gänze
Technisches Museum mit Österreichischer Mediathek	01210 Penzing	1846	Zur Gänze
	01009 Mariahilfe	1190	Teile

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 77****Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes – FOG**

§ 30a. (1) Die Österreichische Phonotheek als Bundesanstalt für audiovisuelle Medien (audiovisuelle Datenträger) ist eine Einrichtung des Bundes zur Sammlung, Bewahrung und Erschließung von Ton- und Bildträgern. Sie untersteht dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. §§ 28 bis 30 und § 31a gelten sinngemäß.

(2) Die von der Österreichischen Phonotheek zu besorgenden Aufgaben sind durch Verordnung festzulegen.

§ 30a. entfällt.

§ 38. (1) und (2) ...

(3) § 30a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

10. Teil**Bundesforste, Umwelt****Artikel 78****Änderung des Bundesforstgesetzes 1996**

§ 1. (1) und (2) ...

(2a) Seeuferflächen oder Seen, die dem Liegenschaftsbestand nach Abs. 1 angehören, sind nach Maßgabe des Abs. 1 im Eigentum des Bundes zu erhalten. Der Erlös aus Veräußerungen ist zum Ankauf neuer Seeuferflächen oder Seen oder zur Erhaltung oder Verbesserung der Substanz von Seeuferflächen oder Seen zu verwenden. Für Flächen des öffentlichen Wassergutes an stehenden Gewässern, die in das Vermögen der Österreichischen Bundesforste AG übertragen werden, gelten § 4 Abs. 8 und 9 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht. Die im Fischereikataster eingetragenen Rechte bleiben davon unberührt.

(3)

(3a) Gletscherflächen oder Flächen, die Teil von Nationalparks sind, und strategisch wichtige Wasserressourcen dürfen nicht verkauft werden. Dies gilt nicht für Verkäufe an Gebietskörperschaften.

§ 4. (1) bis (4) ...

§ 4. (1) bis (4) ...

Geltende Fassung:**§ 5. ...**

1. bis 4 ...

5. Flächen außerhalb des Waldes, die für Erholungszwecke im besonderen Maße geeignet sind, wie Seeufer, sind vor allem diesen Zwecken zugänglich zu machen;

§ 8. (1) Für die Einräumung des Fruchtgenussrechts hat die Gesellschaft ein jährliches Fruchtgenussentgelt an den Bund zu entrichten. Dieses beträgt 50% des Jahresüberschusses der Gesellschaft (§ 231 Abs. 2 Z 2 HGB). Für das Kalenderjahr 1997 gelangt ein pauschales Fruchtgenussentgelt in Höhe von 50 Millionen Schilling am 1. Juli 1997 zur Verrechnung.

§ 10. (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern, die nach dem Bundesgesetz über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl. Nr. 521/1982, vom Aufsichtsrat zu bestellen sind. Die Bestellung des ersten Vorstands ist bis zum 28. Februar 1997 vorzunehmen. Ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft führt der bisherige, aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ bis zum 28. Februar 1997 die Geschäfte der Gesellschaft und ist in das Fir-

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Bei der Verwaltung von Seeuferflächen oder Seen ist auf den Erhalt der natürlichen Seeuferenteile sowie den freien Zugang zu den Seen besonders Bedacht zu nehmen. Weiters ist besonders Bedacht zu nehmen, dass die Seeuferflächen oder Seen

1. der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
2. dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,
3. dem Rückhalt von Hochwasser,
4. der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen,
5. der Erholung der Bevölkerung

dienen. Der Vorstand hat bis zum 31. Dezember 2001 ein Konzept über die Grundsätze der Seeuferpolitik der Gesellschaft vorzulegen. Das Konzept oder dessen Änderung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei den in § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Vetorecht zukommt und diese hiebei an Weisungen des jeweils nominierenden Bundesministers gebunden sind. Dieser Absatz gilt auch für Seeuferflächen oder Seen im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG.

§ 5. ...

1. bis 4 ...

5. Flächen außerhalb des Waldes, die für Erholungszwecke im besonderen Maße geeignet sind, sind vor allem diesen Zwecken zugänglich zu machen;

§ 8. (1) Für die Einräumung des Fruchtgenussrechts hat die Gesellschaft ein jährliches Fruchtgenussentgelt an den Bund zu entrichten. Dieses beträgt 50% des Jahresüberschusses der Gesellschaft (§ 231 Abs. 2 Z 2 HGB).

§ 10. (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern, die nach dem Bundesgesetz über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl. Nr. 521/1982, vom Aufsichtsrat zu bestellen sind.

Geltende Fassung:

menbuch einzutragen. Im Fall der Handlungsunfähigkeit des interimistischen Vorstandes ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ein anderer interimistischer Vorstand zu bestellen.

§ 11. (1) bis (3) ...

(4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 11. (1) bis (3) ...

entfällt.

§ 12. (1) ...

(2) Die Übertragung von Liegenschaften zwischen dem Bund und der Gesellschaft ist von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit. Abs. 2 a dritter Satz gilt sinngemäß.

Artikel 79**Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959**

§ 4. (1) bis (3) ...

(3a) Flächen gemäß Abs. 1, die die Österreichische Bundesforste AG im eigenen oder fremden Namen verwaltet, sind nicht öffentliches Wassergut. Sie sind öffentlichem Wassergut jedoch insoweit gleichzuhalten, als die Abs. 2, 6, 8 und 9 sinngemäß gelten.

§ 137. (1) bis (7) ...

(8) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sind vom Landeshauptmann für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden.

Artikel 80**Änderung des Altlastensanierungsgesetzes**

§ 2. (1) bis (5) ...

1. Abfälle, die einer Wiederverwendung, thermischen oder stofflichen Verwertung zugeführt werden, ausgenommen Verfüllungen von Gelän-

§ 2. (1) bis (5) ...

1. Abfälle, die einer Wiederverwendung, thermischen oder stofflichen Verwertung zugeführt werden, ausgenommen

Geltende Fassung:

- deunebenheiten und das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen, einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen sowie Baumaßnahmen des Deponiekörpers (zB. Deponiezwischenabdeckungen, Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle);
2. Erdaushub und Abraummateriale, die durch Aushub oder Abräumen von im wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfallen und die den Kriterien für Baurestmassendeponien der Deponieverordnung (Anlage 1, Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entsprechen, sofern der Anteil an Baurestmassen nicht mehr als 5 Volumsprozent beträgt;

...

(8b) Eine Deponiebasisdichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine künstlich aufgebrachte, mindestens zweilagige mineralische Dichtungsschicht mit einer Gesamtdicke von mindestens 50 cm und einem Durchlässigkeitswert kleiner/gleich 10⁻⁹ m/s bei einem hydraulischen Gradienten von $i = 30$. Weiters sind gemäß § 18 Abs. 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, zulässige alternative Deponiebasisabdichtungen oder Sonderkonstruktionen für Böschungsneigungen steiler 1:2 als Deponiebasisabdichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen.

...

§ 3. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung:

- a) Verfüllungen von Geländeunebenheiten und das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen und
- b) das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Zwischen- und Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten, Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle);
2. Erdaushub, welcher
- a) durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt (dh. der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB Baurestmassen, beträgt nicht mehr als fünf Volumsprozent) und
- b) den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht;

...

(8b) Eine Deponiebasisdichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine künstlich aufgebrachte, mindestens zweilagige mineralische Dichtungsschicht mit einer Gesamtdicke von mindestens 50 cm und einem Durchlässigkeitswert kleiner/gleich 10⁻⁹ m/s bei einem hydraulischen Gradienten von $i = 30$. Weiters sind gemäß § 18 Abs. 4 oder 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, zulässige alternative Deponiebasisabdichtungen oder Sonderkonstruktionen für Böschungsneigungen steiler 1:2 als Deponiebasisabdichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen.

...

(15) Kulturfähige Erde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist nicht kontaminiertes bodenidentisches oder bodenähnliches mineral-organisches Material, das in den wesentlichen Merkmalen natürlich entstandenem Boden entspricht und relevante Bodenfunktionen (zB Lebensraum-, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion) übernehmen kann. Nicht als kulturfähige Erde gelten reine Mischungen von feinkörnigen mineralischen Substraten mit einem Nährstofflieferanten, zB Sand mit Klärschlamm. Bei Einsatz von organischen Ausgangsmaterialien sind diese vorher einem Humifizierungsprozess (wie Kompostierung oder Vererdung) zu unterziehen.

§ 3. (1) ...

Geltende Fassung:

1. das langfristige Ablagern von Abfällen;

§ 6. (1) Der Altlastenbeitrag beträgt für das langfristige Ablagern oder das Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne für

1. Baurestmassen	
ab 1. Jänner 1997.....	60 S
ab 1. Jänner 1998.....	80 S
ab 1. Jänner 2001.....	100 S
2. Erdaushub	
ab 1. Jänner 1998.....	80 S
ab 1. Jänner 2001.....	100 S
3. Abfälle, soweit sie den Kriterien für Baurestmassendeponien der Deponieverordnung (Anlage 1, Tabellen 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entsprechen, und ein diesbezüglicher Nachweis durch eine Gesamtbeurteilung gemäß § 6 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, erbracht sowie eine Eingangskontrolle gemäß § 8 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, vorgenommen wird.	
ab 1. Jänner 1997.....	120 S
ab 1. Jänner 1998.....	150 S
ab 1. Jänner 1999.....	300 S
ab 1. Jänner 2001.....	600 S

Vorgeschlagene Fassung:

1. das langfristige Ablagern von Abfällen einschließlich des Einbringens von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind;

(3) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist eine Rekultivierungsschicht von maximal 2 m Dicke für Deponien, für Verfüllungen oder im Rahmen von Geländeanpassungen, wenn der Nachweis der Einhaltung folgender Voraussetzungen erbracht wird:

1. Die Rekultivierungsschicht wird aus kulturfähiger Erde (§ 2 Abs. 15) hergestellt, wobei Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle (einschließlich Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung) nicht als Ausgangsmaterial verwendet werden, und
2. die Herstellung erfolgt nach detaillierten Plänen eines konkreten Projekts, wobei die relevanten Bodenfunktionen (zB Lebensraum-, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion) gewährleistet und die Anforderungen der Anlage 1 eingehalten werden.

§ 6. (1) Der Altlastenbeitrag beträgt für gemäß § 3 beitragspflichtige Tätigkeiten je angefangene Tonne für

1. a) Baurestmassen oder	
b) Erdaushub, welcher im Rahmen von Aushub- oder Abraamtätigkeiten von Boden anfällt, den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht, aber den Anteil an bodenfremden Bestandteilen von fünf Volumsprozent überschreitet,	
ab 1. Jänner 2001	7,20 €
2. Erdaushub, welcher im Rahmen von Aushub- oder Abraamtätigkeiten von Boden anfällt und nicht den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht,	
ab 1. Jänner 2001.....	7,20 €
ab 1. Jänner 2001.....	14,50 €
ab 1. Jänner 2004.....	21,80 €
3. alle übrigen Abfälle	
ab 1. Jänner 2001.....	43,60 €
ab 1. Jänner 2004.....	65,00 €
ab 1. Jänner 2006.....	87,00 €

Geltende Fassung:

4. alle übrigen Abfälle	
ab 1. Jänner 1997.....	150 S
ab 1. Jänner 1998.....	200 S
ab 1. Jänner 1999.....	400 S
ab 1. Jänner 2001.....	600 S

sofern die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen.

(2) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert und verfügt die Deponie weder über ein Deponiebasisdichtungssystem noch über eine vertikale Umschließung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für

1. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 um 30 S,
2. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 3 um 200 S,
3. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 4 um 400 S.

Im Falle der Einbringung in geologische Strukturen (Untertagedeponien) ist der Zuschlag nicht abzuführen, wenn das anstehende Gestein einen Wassereintritt dauerhaft verhindert.

(3) Verfügt eine Deponie mit der Bewilligung zur Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen über keine dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und -behandlung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für alle übrigen Abfälle (Abs. 1 Z 4) zusätzlich um 400 S.

(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage) oder deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem abgeschlossen wurde (Altanlage), beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

1. Baurestmassendeponien	
ab 1. Jänner 1997.....	60 S
ab 1. Jänner 2001.....	80 S
ab 1. Jänner 2004.....	100 S
2. Reststoffdeponien	
ab 1. Jänner 1998.....	150 S
ab 1. Jänner 2004.....	S

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert und verfügt die Deponie weder über ein Deponiebasisdichtungssystem noch über eine vertikale Umschließung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für

1. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 1 um 2,10 €
2. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 2 um 14,50 €
3. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 3 um 29,00 €

Im Falle der Einbringung in geologische Strukturen (Untertagedeponien) ist der Zuschlag nicht abzuführen, wenn das anstehende Gestein einen Wassereintritt dauerhaft verhindert.

(3) Wird eine Deponie mit der Bewilligung zur Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ohne eine dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und -behandlung betrieben, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für alle übrigen Abfälle (Abs. 1 Z 3) zusätzlich um 29 €

(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage) oder deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem, abgeschlossen wurde (Altanlage), beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

1. Baurestmassendeponien	
ab 1. Jänner 2001.....	5,80 €
ab 1. Jänner 2004.....	7,20 €
2. Reststoffdeponien	
ab 1. Jänner 2001.....	10,90 €
ab 1. Jänner 2004.....	14,50 €

Geltende Fassung:

3. Massenabfalldeponien	
ab 1. Jänner 1998.....	200 S
ab 1. Jänner 2004.....	300 S.

Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien im Sinne dieses Bundesgesetzes haben zumindest über ein Deponiebasisdichtungssystem, welches jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 8a entspricht, oder über eine vertikale Umschließung, welche jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 10 entspricht, zu verfügen.

(5) Der Altlastenbeitrag beträgt für das Verfüllen oder Lagern gemäß § 3 je angefangene Tonne für

1. Baurestmassen	
ab 1. Jänner 1997.....	60 S
ab 1. Jänner 1998.....	80 S
ab 1. Jänner 2001.....	100 S
2. Erdaushub	
ab 1. Jänner 1998.....	80 S
ab 1. Jänner 2001.....	100 S
3. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 3	
ab 1. Jänner 1997.....	120 S
ab 1. Jänner 1998.....	150 S
ab 1. Jänner 2001.....	300 S
4. alle übrigen Abfälle	
ab 1. Jänner 1997.....	150 S
ab 1. Jänner 1998.....	200 S
ab 1. Jänner 2001.....	300 S.

(6) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1, 4 und 5 zur Anwendung kommen sowie daß die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage, getrennt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 5, sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. Weiters hat der Beitragsschuldner bei der erstmaligen Anmeldung des Beitrags geeignete Unterlagen insbesondere Bewilligungs- oder Kollaudierungsbescheide zum Nachweis, daß die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen, anzuschließen. Die Aufzeichnungen und

Vorgeschlagene Fassung:

3. Massenabfalldeponien	
ab 1. Jänner 2001.....	14,50 €
ab 1. Jänner 2004.....	21,80 €

Als Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Altanlagen im Sinne des ersten Satzes nur, wenn sie zumindest über ein Deponiebasisdichtungssystem, welches jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 8a entspricht, oder über eine vertikale Umschließung, welche jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 10 entspricht, verfügen.

entfällt.

(6) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1 und 4 zur Anwendung kommen und dass die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage, getrennt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. Weiters hat der Beitragsschuldner bei der erstmaligen Anmeldung des Beitrags geeignete Unterlagen insbesondere Bewilligungs- oder Kollaudierungsbescheide zum Nachweis, dass die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen, anzuschließen. Die Aufzeichnungen und

Geltende Fassung:

Belege, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, wie insbesondere die Wiegebelege (§ 20 Abs. 1), müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

§ 9a. (1) Wenn die übrigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden Verdachtsmomente betreffend die nicht ordnungsgemäße Abgabeführung wahrnehmen, haben sie diese Wahrnehmungen und nach Möglichkeit die entsprechenden Daten betreffend die beitragspflichtigen Mengen, aufgeschlüsselt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 5, und unter Angabe des Bemessungszeitraumes zum Zweck der Erhebung des Altlastenbeitrages an die zuständigen Hauptzollämter zu übermitteln.

§ 10. (1) ...

3. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 oder 5 oder welcher Deponietyp gemäß § 5 Abs. 4 vorliegt,

§ 12. (1) ...

(4) Vom Aufkommen an Altlastenbeiträgen gemäß Abs. 2, wovon in Verbindung mit § 53 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995, Rücklagen gebildet wurden, können zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfes in den Jahren 1996 und 1997 insgesamt höchstens 100 Millionen Schilling für Zwecke der Förderung nach § 30 ff. des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, in der geltenden Fassung verwendet werden.

§ 22. (1) Wer gegen eine nach §§ 16 Abs. 1 oder 17 Abs. 3 begründeten Duldungspflicht oder wer gegen § 20 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

Belege, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, wie insbesondere die Wiegebelege (§ 20 Abs. 1), müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

§ 9. (1) ...

(2a) Ein Bescheid nach § 201 BAO ist nicht zu erlassen, wenn der Beitragsschuldner vor Erlassung eines derartigen Bescheides von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt.

§ 9a. (1) Wenn die übrigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden Verdachtsmomente betreffend die nicht ordnungsgemäße Abgabeführung wahrnehmen, haben sie diese Wahrnehmungen und nach Möglichkeit die entsprechenden Daten betreffend die beitragspflichtigen Mengen, aufgeschlüsselt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, und unter Angabe des Bemessungszeitraumes zum Zweck der Erhebung des Altlastenbeitrages an die zuständigen Hauptzollämter zu übermitteln.

§ 10. (1) ...

3. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 oder welcher Deponietyp gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt,

§ 12. (1) ...

(4) Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen in den Jahren 2001 und 2002 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 in der jeweils geltenden Fassung, bei Altlasten erforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, jeweils in den Jahren 2001 und 2002 bis zu 22 Millionen Euro aus den Mitteln der Altlastenbeiträge für die Finanzierung von Ersatzvornahmen bei Altlasten zu verwenden. § 11 VVG bleibt davon unberührt.

§ 22. (1) Wer gegen eine nach §§ 16 Abs. 1 oder 17 Abs. 3 begründeten Duldungspflicht oder wer gegen § 20 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 21 800 € im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 36 300 € zu bestrafen.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Geldbeträge**

§ 25. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 lauten in den §§ 6, 12 und 22 die Betragsangaben wie folgt:

statt	2,10 €.....	30 S
statt	5,80 €.....	80 S
statt	7,20 €.....	100 S
statt	10,90 €.....	150 S
statt	14,50 €.....	200 S
statt	21,80 €.....	300 S
statt	29,00 €.....	400 S
statt	43,60 €.....	600 S
statt	65,00 €.....	900 S
statt	87,00 €.....	1 200 S
statt	21 800,00 €.....	300 000 S
statt	36 300,00 €.....	500 000 S
statt	22 000 000,00 €.....	300 000 000 S.

Art. VII. (1) bis (6) ...

(7) § 2 Abs. 5 Z 1 und 2, § 2 Abs. 8b und 15, § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 6 Abs. 1 bis 6, § 8, § 9 Abs. 2a, § 9a Abs. 1, § 10 Abs. 1 Z 3, § 12 Abs. 4, § 22 Abs. 1, § 25 und die Anlage 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Anlage 1**Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht****Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC):**

Der Gehalt an organischer Substanz nimmt mit zunehmender Tiefe ab (Aufbau einer naturnahen Bodenschichtung) und folgende Werte (bestimmt nach Absiebung auf 11,2 mm) werden nicht überschritten:

Schichttiefe	TOC gesamt	TOC im Eluat mit Flüssig-Fest- Verhältnis (l/s) = 10
in den obersten 60 cm	durchschnittlich höchstens 5% der Trockenmasse (TM)	500 mg/kg TM
von 60 bis 120 cm	durchschnittlich höchstens	200 mg/kg TM

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

	3% der TM	
ab 120 cm	maximal 0,7% der TM	200 mg/kg TM

Organische Gesamtgehalte (im Grobanteil und im Feinanteil < 2 mm):

Summe Kohlenwasserstoffe (KW)	50 mg/kg TM für Material mit einem TOC von weniger als 0,5 Masse-%
	100 mg/kg TM für Material mit einem TOC von 0,5 bis 2 Masse-%
	200 mg/kg TM für Material mit einem TOC von mehr als 2 Masse-%

Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK – 16 EPA-Verbindungen) ¹⁾ bezogen auf Trocknung bei 30 °C

2 mg/kg TM

Benzo[a]pyren

0,2 mg/kg TM

Schwermetalle bestimmt aus dem Königswasseraufschluss (im Grobanteil und im Feinanteil < 2 mm):

Arsen (As)	30 mg/kg TM
Blei (Pb)	100 mg/kg TM
Cadmium (Cd)	1,1 mg/kg TM
Chrom gesamt (Cr ges.)	90 mg/kg TM
Kupfer (Cu)	60 mg/kg TM
bei pH-Wert der Erde ≥ 7	90 mg/kg TM
Nickel (Ni)	55 mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	0,7 mg/kg TM

¹⁾ Von der US-amerikanischen Umweltschutzagentur (Environmental Protection Agency) erstellte Liste von 16 Leitverbindungen aus der Gruppe der Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno-(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylene)

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Kupfer (Cu)	60	mg/kg TM
Zink (Zn)	300	mg/kg TM
bei pH-Wert der Erde ≥ 7	450	mg/kg TM

Eluat mit Flüssig-Fest-Verhältnis (l/s) = 10 (im Grobanteil und im Feinanteil < 2 mm):

As	0,3	mg/kg TM
Pb	0,3	mg/kg TM
Cd	0,03	mg/kg TM
Cr ges.	0,3	mg/kg TM
Cu	0,6	mg/kg TM
Ni	0,6	mg/kg TM
Hg	0,01	mg/kg TM
Zn	18	mg/kg TM
KW	5	mg/kg TM
Extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX)	0,3	mg/kg TM

Artikel 81**Änderung des Umweltförderungsgesetzes****I. Abschnitt****Förderungsziele**

§ 1. Ziele der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind

1. ...

2. Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragsrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase), Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen;

...

I. Abschnitt**Förderungsziele**

§ 1. Ziele der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind

1. ...

2. Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragsrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase), Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen (Umweltförderung im Inland);

...

Geltende Fassung:**Mittelaufbringung****§ 6. (1) ...**

(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderung werden aufgebracht:

1. für Zwecke der Siedlungswirtschaft (§§ 16 ff) im Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 37 Abs. 5a);

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) höchstens in dem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von jährlich 3 900 Millionen Schilling entspricht. Bis zu 25 vH des jährlichen Höchstbetrages können im jeweiligen Vorjahr als Vorgriff auf das Folgejahr an Förderungen zugesagt werden.

(2a) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1993 bis 2000 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff.) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 2 300 Millionen Schilling entspricht.

(2b) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1996 bis 2000 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 und 2a im Rahmen von Sondertranchen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 3 500 Millionen Schilling entspricht.

II. Abschnitt**Siedlungswasserwirtschaft**

§ 20. (1) Die Höhe der Förderung ist in den Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes festzulegen und darf 60 vH der för-

Vorgeschlagene Fassung:**Mittelaufbringung****§ 6. (1) ...**

(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen werden aufgebracht:

1. für Zwecke der Siedlungswirtschaft (§§ 16 ff) ab dem Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 37 Abs. 5a);

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) höchstens in einem Ausmaß zusagen, das

- a) in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils einem Barwert von insgesamt 3 900 Millionen Schilling,
- b) im Jahr 2001 einem Barwert von insgesamt 3 500 Millionen Schilling und in den Jahren 2002 bis 2004 jeweils einem Barwert von insgesamt 3 000 Millionen Schilling entspricht.

(2a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in den Jahren 1993 bis 2000 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 im Rahmen von Sondertranchen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff.) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 6 300 Millionen Schilling entspricht. Zugesagte, jedoch nicht in Anspruch genommene Mittel können bis Ende 2004 neuerlich zugesagt werden.

II. Abschnitt**Siedlungswasserwirtschaft**

§ 20. (1) Die Höhe der Förderung ist in den Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes in Fördersätzen bis zu 60 vH der

Geltende Fassung:

derbaren Kosten nicht übersteigen. Soweit die Förderobergrenze von 60 vH nicht überschritten wird, sind in diese Berechnung die Mittel aus den EU-Strukturfonds nicht einzubeziehen.

**VII. Abschnitt:
Übergangsbestimmungen**

§ 37. (1) bis (5) ...

(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, das erforderlich ist, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a und 2b) mit einem Barwert von 5 300 Millionen Schilling einschließlich der für die Abgeltung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 Abs. 1 für die Abwicklung der Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2) im Jahr 2000 sowie für die Abwicklung der Sondertranchen (§ 6 Abs. 2a und 2b) entstehenden Kosten zu bedecken.

(5e) Die Erlöse aus der Darlehensverwertung gemäß Abs. 5c und 5d sind im Fonds zu belassen, sofern die Erlöse nicht zur unmittelbaren Abdeckung von fälligen Verbindlichkeiten des Fonds gegenüber dem Bund erforderlich sind. In den Jahren 2000 bis 2003 dürfen dazu vom Fonds dem Bund nicht mehr als das Kapital sowie die in der Zwischenzeit aufgelaufenen rückgestellten Zinsen bezahlt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

förderbaren Kosten oder pauschaliert festzulegen. Werden Mittel aus den EU-Strukturfonds in Anspruch genommen, können diese auf die festgelegten Förderhöhen dazugeschlagen werden, soweit der Fördersatz von 60 vH beziehungsweise die Pauschalförderung um 25 vH nicht überschritten wird.

**VII. Abschnitt:
Übergangsbestimmungen**

§ 37. (1) bis (5) ...

(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a) mit einem Barwert von 6 300 Millionen Schilling einschließlich der für die Abgeltung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 Abs. 1 für die Abwicklung der Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2) ab dem Jahr 2000 und der Sondertranchen (§ 6 Abs. 2a) entstehenden Kosten zu bedecken.

(5e) Die Erlöse aus den Darlehensverkäufen gemäß Abs. 5c und 5d sind im Fonds zu belassen, sofern die Erlöse nicht zur unmittelbaren Abdeckung von fälligen Verbindlichkeiten des Fonds erforderlich sind.

11. Teil**Verkehr und Telekommunikation****Artikel 82****Änderung des ASFINAG-Gesetzes****Artikel II****Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft**

§ 1. Der Bund hat eine Gesellschaft mit dem Firmenwortlaut „Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitz in Wien

Artikel II**Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft**

§ 1. Der Bund hat eine Gesellschaft mit dem Firmenwortlaut „Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitz in Wien

Geltende Fassung:

und mit einem Grundkapital von mindestens 100 Millionen Schilling, deren gesamte Anteile dem Bund vorbehalten bleiben, zu errichten.

Vorgeschlagene Fassung:

und mit einem Grundkapital von mindestens 7 Millionen Euro, deren gesamte Anteile dem Bund vorbehalten bleiben, zu errichten.

§ 6. Auf Aufträge der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft an die Länder, mit denen diese mit der Erfüllung der mit der Einräumung des Fruchtgenussrechtes gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113 in der jeweils geltenden Fassung, verbundenen Aufgaben betraut werden, ist das Bundesvergabe-gesetz 1997 nicht anzuwenden.

Artikel IX**Herstellung, Erweiterung und Erhaltung von Bundesstraßen**

§ 1. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird ermächtigt, mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) einen Vertrag über die Herstellung, Erweiterung und Erhaltung folgender Bundesstraßen im Umfang ihrer Beschreibung in den Verzeichnissen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286 in der jeweils geltenden Fassung, abzuschließen, sofern diese Bundesstraßen nicht nach den Bestimmungen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201 in der jeweils geltenden Fassung, für die Bemannung vorgesehen sind:

- v) A 5 Nord Autobahn,
- w) B 61 Günser Straße,
- x) B 100 Drautal Straße,
- y) B 108 Felbertauern Straße,
- z) B 161 Paß Thurn Straße,
- aa) B 178 Loferer Straße,
- bb) B 179 Fernpaß Straße,
- cc) B 180 Reschen Straße,
- dd) B 191 Liechtensteiner Straße,
- ee) B 302 Wiener Nordrand Straße,
- ff) B 303 Weinviertler Straße,
- gg) B 304 Stockerauer Straße,
- hh) B 305 Wiener Nordostrand Straße,
- ii) B 307 Parndorfer Straße,
- jj) B 308 Klingebacher Straße,
- kk) B 309 Steyrer Straße,
- ll) B 310 Mühlviertler Straße,

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

- mm) B 311 Pinzgauer Straße,
- nn) B 317 Friesacher Straße,
- oo) B 319 Fürstenfelder Straße,
- pp) B 320 Ennstal Straße.

§ 2. Der Vertrag hat

- a) vorzusehen, dass die ASFINAG die Verpflichtung des Bundes gemäß §§ 7 und 7a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286 in der jeweils geltenden Fassung, zu übernehmen hat und den Bund diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat,
- b) dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie das Recht einzuräumen, der ASFINAG Zielvorgaben zu setzen und eine Kontrolle hinsichtlich der Maßnahmen der Gesellschaft einschließlich der Planungsmaßnahmen durchzuführen, wobei insbesondere vorzusehen ist, dass dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Erlassung der für die technische Durchführung anzuwendenden Vorschriften vorbehalten bleibt und ihm zur Abstimmung rechtzeitig im vorhinein Finanzpläne zur Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 3 vorgelegt werden,
- c) die ASFINAG zu verpflichten, die Bundesländer nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung mit der Erfüllung von im Vertrag übertragenen Aufgaben zu betrauen, und
- d) die ASFINAG zu verpflichten, die im Vertrag übertragenen Aufgaben von jenen ihr gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113 in der jeweils geltenden Fassung, übertragenen Aufgaben gesondert zu verrechnen.

§ 3. Der Bund hat die Tätigkeiten der ASFINAG im Zusammenhang mit der Erfüllung der im Vertrag übertragenen Aufgaben abzugelten. Die im Vertrag vorgesehenen Abgeltungen für jede einzelne übertragene Bundesstraßenstrecke gemäß § 1. haben sich an den zu erwartenden Aufwendungen der Gesellschaft zu orientieren. Der Gebarungserfolg der ASFINAG darf jedenfalls durch die Erfüllung der im Vertrag übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Überweisung der Mittel durch den Bund erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs (§ 2 lit. b) monatlich im voraus.

§ 4. Auf Aufträge gemäß §§ 1 und 2 lit. c ist das Bundesvergabegesetz 1997 nicht anzuwenden.

Geltende Fassung:

Artikel IX
Inkrafttreten
Vollziehung

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1982 in Kraft. Die mit dem Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997 bewirkten Änderungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung sind betraut: Hinsichtlich des Art. II §§ 14,15 und 16 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des Art. II §§ 2 Abs. 2, 9 und 10 der Bundesminister für wirtschaftliche Angele-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5. Die ASFINAG und die gemäß § 2 lit. c betrauten Bundesländer müssen die zur Durchführung ihrer Aufgaben nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, und dem Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994, jeweils in der geltenden Fassung, erforderlichen Befähigungen, Berechtigungen und Nachweise bis zum Ablauf der Frist gemäß § 12 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/1999, nicht erbringen.

Artikel X

Übertragung von Liegenschaften an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie das Eigentum an Liegenschaften, an denen ein Fruchtgenussrecht gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113 in der jeweils geltenden Fassung, besteht, entgeltlich der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft unter Anrechnung des von ihr geleisteten Fruchtgenussentgeltes zu übertragen, sofern es sich nicht um unmittelbar dem Verkehr dienende Flächen handelt. Diese Erwerbsvorgänge sind von der Grunderwerbssteuer befreit. Grundlage der Verbücherung sind vom Bundesminister für Finanzen auszustellende Amtsbestätigungen über die übertragenen Eigentumsrechte. Diese Amtsbestätigungen sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955 in der jeweils geltenden Fassung, auf Grund welcher die Einverleibung ob der darin bezeichneten Objekte ohne Vorlage weiterer Urkunden stattfinden kann.

Artikel XI
Inkrafttreten
Vollziehung

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1982 in Kraft. Die mit dem Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997 bewirkten Änderungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung sind betraut: Hinsichtlich des Art. II §§ 14,15 und 16 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des Art. II §§ 2 Abs. 2, 9 und 10 der Bundesminister für wirtschaftliche Angele-

Geltende Fassung:

genheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Art. II der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. IV der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. V § 1 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. V § 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des Art. VIII der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

Vorgeschlagene Fassung:

genheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Art. II der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. IV der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. V § 1 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. V § 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des Art. VIII der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des Art. IX §§ 1 bis 3 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. IX § 4 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des Art. IX § 5 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des Art. X der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

Artikel 83**Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971****Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft**

§ 34b. Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft stehen hinsichtlich jener Bundesstraßen, über die sie mit dem Bund Verträge gemäß Art. IX § 1 des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, oder gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113, abgeschlossen hat, alle in diesem Bundesgesetz dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) eingeräumten Zustimmung- und Antragsrechte zu.

Artikel 84**Änderung des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996****Mauteinhebung an Bundesstraßen**

§ 1. (1) Der Benützer von Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) und der B 301 Wiener Südrand Straße im Umfang ihrer Beschreibung in den Verzeichnissen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/1997, sowie der B 302 Wiener Nordrand Straße im Bereich der Strecke Hirschstetten (A 23, B 3d) bis zur Anbindung an die B 8 Angerner Straße (einschließlich

Mauteinhebung an Bundesstraßen

§ 1. (1) Der Benützer von Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) und der B 301 Wiener Südrand Straße im Umfang ihrer Beschreibung in den Verzeichnissen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/1997, sowie der B 302 Wiener Nordrand Straße im Bereich der Strecke Hirschstetten (A 23, B 3d) bis zur Anbindung an die B 8 Angerner Straße (einschließlich

Geltende Fassung:

Umfahrung Süßenbrunn) und der B 315 Reschen Straße im Bereich der Südfahrt Landeck mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, hat dem Bund als Entgelt eine fahrleistungsabhängige Maut zu leisten.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung weitere Bundesstraßen oder Bundesstraßenstrecken, für die eine fahrleistungsabhängige Maut zu leisten ist, festlegen, sofern diese in ihrer baulichen Anlage den in Abs. 1 genannten Bundesstraßen bereits entsprechen oder nach ihrer Errichtung entsprechen oder neu zu errichtende Brücken, Tunnel oder Straßen über Gebirgspässe betreffen ...

(3) Die fahrleistungsabhängige Maut ist nach den Grundsätzen eines halb-offenen Mautsystems einzuheben. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Bundesstraßenstrecken gemäß Abs. 1 und 2 Mautstreckenabschnitte unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Mauteinhebung durch Verordnung festzulegen. Den Mautstreckenabschnitten sind in der Verordnung Mautstellen zuzuordnen, deren Lage unter Bedachtnahme auf die Kosten der Errichtung, auf die zu erwartende verkehrliche Belastung der Mautstellen, auf eine weitgehende Verhinderung von Ausweichverkehr, auf die Belange der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und nach Anhörung der jeweils betroffenen Länder zu regionalen Gesichtspunkten, wie folgt festzulegen ist:

1. Lage der Hauptmautstellen durch Angabe der Kilometrierung des Bereiches, in dem sich neu zu errichtende Mautstellen befinden sollen, oder bei bereits bestehenden Mautstellen durch Angabe der Kilometrierung des Querschnittes der Bemaftung auf der Hauptfahrbahn und
2. die Lage der Nebenmautstellen durch Angabe, an welchen Anschlußstellen sie sich befinden sollen.

Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft obliegt im Ordnungsverfahren die Erstellung von Vorschlägen zur Festlegung der Mautstreckenabschnitte und Mautstellen.

(4) In der Verordnung gemäß Abs. 3 ist von der Festlegung von Mautstreckenabschnitten auf Bundesstraßen gemäß Abs. 1 abzusehen, wenn und solange die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Bemaftung einzelner Bundes-

Vorgeschlagene Fassung:

Umfahrung Süßenbrunn) und der B 180 Reschen Straße im Bereich der Südfahrt Landeck mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, hat dem Bund als Entgelt eine fahrleistungsabhängige Maut zu leisten.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung weitere Bundesstraßen oder Bundesstraßenstrecken, für die eine fahrleistungsabhängige Maut zu leisten ist, festlegen, sofern diese in ihrer baulichen Anlage den in Abs. 1 genannten Bundesstraßen bereits entsprechen oder nach ihrer Errichtung entsprechen oder neu zu errichtende Brücken, Tunnel oder Straßen über Gebirgspässe betreffen ...

entfällt.

entfällt.

Geltende Fassung:

straßenstrecken nicht gegeben ist, es die Belange der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern oder die zuverlässige Abwicklung der Bemannung nicht gewährleistet ist. Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft obliegt im Verordnungsverfahren die Erstellung entsprechender Vorschläge.

§ 2. (2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Vorschlag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft durch Verordnung den Beginn der Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Grundsätze und der Fertigstellung der Mautstellen für verkehrswirksam zusammenhängende Mautstreckenabschnitte fest.

§ 3. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Vorschläge über die Festsetzung der Mauttarife nach Fahrzeugkategorien zu erstellen. Sie hat sich dabei an den Längen der Mautstreckenabschnitte sowie an den Kosten der Herstellung, Erweiterung, baulichen und betrieblichen Erhaltung und der Einhebung der Mauten des betreffenden Mautstreckenabschnittes zu orientieren. Sie kann dabei auch auf die von bestimmten Fahrzeugkategorien ausgehenden Umweltbelastungen, den Zeitpunkt der Straßenbenützung und die Art der Mauteinhebung Bedacht nehmen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die genannten Grundsätze und die Vorschläge der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die Mauttarife durch Verordnung fest.

(2) Von der Mautpflicht ausgenommen sind:

(3) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft wird ermächtigt, bei einzelnen Mautstellen infolge mangelnder Betriebswirtschaftlichkeit zeitweise von der Einhebung der Maut abzusehen. In diesen Fällen entfällt für die Kraftfahrzeuglenker die Pflicht zur Entrichtung der Maut.

§ 4. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat einheitlich Bedingungen für die Benützung der Mautstrecken gemäß § 1 und § 7 Abs. 1 (Mautordnung) festzulegen und in ihrem Rahmen auch die

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2. (2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Vorschlag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft durch Verordnung den Beginn der Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Grundsätze fest.

§ 3. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Vorschläge über die Festsetzung der Mauttarife nach Fahrzeugkategorien zu erstellen. Sie hat sich dabei an den Längen der Mautstreckenabschnitte sowie an den Kosten der Herstellung, Erweiterung, baulichen und betrieblichen Erhaltung und der Einhebung der Mauten des betreffenden Mautstreckenabschnittes zu orientieren. Sie kann dabei auch auf die von bestimmten Fahrzeugkategorien ausgehenden Umweltbelastungen und den Zeitpunkt der Straßenbenützung Bedacht nehmen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die genannten Grundsätze und die Vorschläge der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die Mautstreckenabschnitte und Mauttarife durch Verordnung fest.

(2) Von der Pflicht zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut ausgenommen sind:

entfällt.

§ 4. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat einheitlich Bedingungen für die Benützung der Mautstrecken gemäß §§ 1 und 7 Abs. 1 (Mautordnung) festzulegen und in ihrem Rahmen auch die

Geltende Fassung:

Beschaffenheit der Geräte zur elektronischen Abbuchung der fahrleistungsabhängigen Maut und deren Anbringung am oder im Fahrzeug festzusetzen. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat insbesondere die Benützung der gemäß § 1 Abs. 3 verordneten Mautstellen zu regeln. Die Mautordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Die überwiegende Mauteinhebung mittels elektronischer Einrichtungen ist anzustreben (§ 2). Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht unterliegende Kraftfahrzeuge vor der mautpflichtigen Straßenbenützung mit Geräten zur elektronischen Abbuchung der Maut ausgerüstet werden können. In der Mautordnung kann ein angemessener Kostenersatz für diese Geräte vorgesehen werden.

§ 6. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat deutlich und rechtzeitig auf fahrleistungs- und zeitabhängig bemautele Strecken hinzuweisen. Die Mautordnung und die Mauttarife sind von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundzumachen. Im grenznahen Bereich ist die Information durch Hinweise und Anschläge sicherzustellen.

(2) Sofern die Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut nicht auf der Hauptfahrbahn erfolgt, besteht im Bereich der Hauptmautstellen zwischen den Trennselspitzen des Verzögerungsstreifens und des Beschleunigungsstreifens auf der Hauptfahrbahn ein Fahrverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Dieses Fahrverbot gilt nicht für Einsatzfahrzeuge (§ 2 Z 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159).

§ 7. (1) Die Benützung der Bundesstraßen gemäß § 1 Abs. 1 mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt einer zeitabhängigen Maut. Solange auf keinem der gemäß § 1 Abs. 3 festgelegten Mautstreckenabschnitte eine fahrleistungsabhängige Maut eingehoben wird, unterliegt die Benützung der Bundesstraßen gemäß § 1 Abs. 1 mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen, aber weniger als 12 Tonnen beträgt, und mit Omnibussen, deren

Vorgeschlagene Fassung:

Beschaffenheit der Geräte zur elektronischen Abbuchung der fahrleistungsabhängigen Maut und deren Verwendung durch die Kraftfahrzeuglenker festzusetzen. Die Mautordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Mauteinhebung mittels elektronischer Einrichtungen die Kraftfahrzeuglenker vor der mautpflichtigen Straßenbenützung ihre Fahrzeuge mit Geräten zur elektronischen Abbuchung der Maut ausstatten können. In der Mautordnung kann ein angemessener Kostenersatz für diese Geräte vorgesehen werden.

§ 6. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat deutlich und rechtzeitig auf fahrleistungs- und zeitabhängig bemautele Strecken hinzuweisen. Die Mautordnung und die Mauttarife sind von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundzumachen. Im grenznahen Bereich ist die Information durch Hinweise und Anschläge sicherzustellen.

entfällt.

§ 7. (1) Die Benützung der Bundesstraßen gemäß § 1 Abs. 1 mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt einer zeitabhängigen Maut. Solange keine fahrleistungsabhängige Maut eingehoben wird, unterliegt die Benützung der Bundesstraßen gemäß § 1 Abs. 1 mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen, aber weniger als 12 Tonnen beträgt, und mit Omnibussen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, einer zeitab-

Geltende Fassung:

höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, einer zeitabhängigen Maut. Sobald künftig auf gemäß § 1 Abs. 2 festgelegten Bundesstraßen oder Bundesstraßenstrecken die in § 1 Abs. 1 genannte Fahrzeugkategorie fahrleistungsabhängig bemaute wird, unterliegt deren Benützung mit anderen Fahrzeugkategorien einer zeitabhängigen Maut. Die Maut ist vor der mautpflichtigen Straßenbenützung durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.

- | | |
|--|-----------|
| (2) Der Preis einer Jahresvignette samt Umsatzsteuer beträgt für | |
| 1. einspurige Kraftfahrzeuge..... | 220 S, |
| 2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt,..... | 550 S, |
| 3. Omnibusse, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt,..... | 6 000 S, |
| 4. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination mehr als 3,5 Tonnen bis einschließlich 7,5 Tonnen beträgt,..... | 6 000 S |
| und für | |
| 5. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination mehr als 7,5 Tonnen, aber weniger als 12 Tonnen beträgt,..... | 12 000 S. |
| (3) Der Preis einer Zweimonatsvignette samt Umsatzsteuer beträgt für | |
| 1. einspurige Kraftfahrzeuge..... | 80 S, |
| 2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt,..... | 150 S, |
| 3. Omnibusse, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt,..... | 1 500 S, |
| 4. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination mehr als 3,5 Tonnen bis einschließlich 7,5 Tonnen beträgt,..... | 1 500 S |
| und für | |
| 5. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht al- | |

Vorgeschlagene Fassung:

hängigen Maut. Sobald künftig auf gemäß § 1 Abs. 2 festgelegten Bundesstraßen oder Bundesstraßenstrecken die in § 1 Abs. 1 genannte Fahrzeugkategorie fahrleistungsabhängig bemaute wird, unterliegt deren Benützung mit anderen Fahrzeugkategorien einer zeitabhängigen Maut. Die Maut ist vor der mautpflichtigen Straßenbenützung durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.

entfällt.

entfällt.

Geltende Fassung:

- lein oder in Kombination mehr als 7,5 Tonnen, aber weniger als 12 Tonnen beträgt..... 3 000 S.
- (4) Der Preis einer Wochenvignette samt Umsatzsteuer beträgt für
1. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt..... 70 S,
 2. Omnibusse, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt..... 300 S,
 3. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination mehr als 3,5 Tonnen bis einschließlich 7,5 Tonnen beträgt, 300 S und für
 4. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination mehr als 7,5 Tonnen, aber weniger als 12 Tonnen beträgt, 600 S.

(5) Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die als Schlaf- oder Aufenthaltsraum eingerichtet sind (Wohnmobile), gelten unabhängig von ihrem höchsten zulässigen Gesamtgewicht als solche, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt. Für Anhänger, die von Omnibussen gezogen werden, ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten. Mehrspurige Fahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, gelten bis zum Beginn der Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 2 als solche, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt. Für Beiwagen einspuriger Kraftfahrzeuge ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten. Kraftfahrzeuge mit drei Rädern gelten als mehrspurige Kraftfahrzeuge.

(6) Nach Erwerb von Jahres-, Zweimonats- oder Wochenvignetten ist für die Benützung von Mautstrecken gemäß Abs. 1 mit einer Fahrzeugkombination, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fällt als die, für welche die zeitabhängige Maut entrichtet wurde, eine Tageszusatzvignette zu erwerben, deren Preis samt Umsatzsteuer 60 S beträgt. Für die Benützung von Mautstrecken gemäß Abs. 1 mit Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen, für die zu-

Vorgeschlagene Fassung:

entfällt.

(2) ...

(3) Nach Erwerb von Jahres-, Zweimonats- oder Wochenvignetten ist für die Benützung von Mautstrecken gemäß Abs. 1 mit einer Fahrzeugkombination, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fällt als die, für welche die zeitabhängige Maut entrichtet wurde, eine Tageszusatzvignette zu erwerben. Für die Benützung von Mautstrecken gemäß Abs. 1 mit Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen, für die zulässigerweise bereits eine Straßenbenüt-

Geltende Fassung:

lässigerweise bereits eine Straßenbenützungsabgabe entrichtet wurde, ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Mautfestsetzung für Strecken, die der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zur Fruchtnießung überlassen sind, Regelungen treffen, die es den Straßenbenützern mit Personenkraftwagen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, ermöglichen,

1. als Arbeitnehmer und Zulassungsbesitzer eines mit einer Jahresvignette ausgestatteten Personenkraftwagens eine auf die Gültigkeitsdauer der Jahresvignette begrenzte Mautkarte einer Bundesstraßengesellschaft kostenlos zu erwerben, die zu Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsplatz des Arbeitnehmers berechtigt, wobei die näheren Regelungen der Mautordnung vorbehalten sind, und
2. beim Besitz einer Jahresvignette und zusätzlichem Erwerb einer Jahresmautkarte einer Bundesstraßengesellschaft innerhalb der Gültigkeitsdauer der Jahresvignette auf einer beliebigen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 107/1999, bereits von dieser Bundesstraßengesellschaft bemauteten Strecke, 550 S samt Umsatzsteuer auf den jeweils gültigen Jahresmautkartenpreis angerechnet zu erhalten.

(8) Die Jahresvignette, deren Gültigkeit sich auf ein Kalenderjahr bezieht, berechtigt zur Straßenbenützung auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten. Die Wochenvignette berechtigt zur Straßenbenützung während zehn aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

(10) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung im öffentlichen Interesse Fahrzeuge bestimmter Benutzergruppen, insbesondere die in Artikel IV § 10 Abs. 2 ASFINAG-Gesetz und § 2 des Straßenbenützungsgabegesetzes, BGBl. Nr. 629/1994, genannten, von der Mautpflicht ausnehmen, sofern die Wirtschaftlichkeit und die zuverlässige Abwicklung der Mau-

Vorgeschlagene Fassung:

zungsabgabe entrichtet wurde, ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Mautfestsetzung für Strecken, die der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zur Fruchtnießung überlassen sind, Regelungen treffen, die es den Straßenbenützern mit Personenkraftwagen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, ermöglichen,

1. als Arbeitnehmer und Zulassungsbesitzer eines mit einer Jahresvignette ausgestatteten Personenkraftwagens eine auf die Gültigkeitsdauer der Jahresvignette begrenzte Mautkarte einer Bundesstraßengesellschaft kostenlos zu erwerben, die zu Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsplatz des Arbeitnehmers berechtigt, wobei die näheren Regelungen der Mautordnung vorbehalten sind, und
2. beim Besitz einer Jahresvignette und zusätzlichem Erwerb einer Jahresmautkarte einer Bundesstraßengesellschaft innerhalb der Gültigkeitsdauer der Jahresvignette auf einer beliebigen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 107/1999, bereits von dieser Bundesstraßengesellschaft bemauteten Strecke, 550 S samt Umsatzsteuer auf den jeweils gültigen Jahresmautkartenpreis angerechnet zu erhalten.

(5) Die Jahresvignette, deren Gültigkeit sich auf ein Kalenderjahr bezieht, berechtigt zur Straßenbenützung auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Wochenvignette berechtigt zur Straßenbenützung während zehn aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung im öffentlichen Interesse Fahrzeuge bestimmter Benutzergruppen, insbesondere die in Artikel IV § 10 Abs. 2 ASFINAG-Gesetz und § 2 des Straßenbenützungsgabegesetzes, BGBl. Nr. 629/1994, genannten, von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ausnehmen, sofern die Wirtschaftlichkeit

Geltende Fassung:

teinhebung nicht beeinträchtigt werden.

(10a) Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen haben auf Antrag behinderten Menschen, die in ihrem Sprengel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und auf die zumindest ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen zugelassen wurde, soweit sie im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder die Blindheit eingetragen sind, erstmals für 1998 und für jedes weitere Kalenderjahr höchstens eine Jahresvignette für ein Kraftfahrzeug der genannten Kategorie zur Verfügung zu stellen. Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sind ermächtigt, zu diesem Zweck einen Behindertenpaß auch behinderten Menschen auszustellen, die nicht dem in § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, angeführten Personenkreis angehören. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen die erforderliche Anzahl an Jahresvignetten für das jeweils folgende Kalenderjahr kostenlos zu überlassen.

(11) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat in der Mautordnung Festlegungen über die Beschaffenheit und Anbringung der Mautvignetten an den Fahrzeugen und über den Beginn der Frist gemäß Abs. 8 zu treffen. Es kann des weiteren statt des Anbringens einer Wochenvignette oder einer Tageszusatzvignette auch das Mitführen der Vignette und statt des Anbringens einer Vignette für die in Abs. 2 Z 5 genannte Fahrzeugkategorie auch das Anbringen zweier Vignetten für die in Abs. 2 Z 4 genannte Fahrzeugkategorie vorgesehen werden.

(12) Wenn die Mautvignette zerstört wird, ist vor der nächsten mautpflichtigen Straßenbenützung eine Ersatzvignette am Fahrzeug anzubringen. In der Mautordnung ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ersatzvignette kostenlos abgegeben ist.

§ 8. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen von § 7 abweichende Vignettenpreise durch Verordnung nach Fahrzeugkategorien und nach zeitli-

Vorgeschlagene Fassung:

und die zuverlässige Abwicklung der Mauteinhebung nicht beeinträchtigt werden.

(7) Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen haben auf Antrag behinderten Menschen, die in ihrem Sprengel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und auf die zumindest ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen zugelassen wurde, soweit sie im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder die Blindheit eingetragen sind, erstmals für 1998 und für jedes weitere Kalenderjahr höchstens eine Jahresvignette für ein Kraftfahrzeug der genannten Kategorie kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sind ermächtigt, zu diesem Zweck einen Behindertenpass auch behinderten Menschen auszustellen, die nicht dem in § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, angeführten Personenkreis angehören. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen die erforderliche Anzahl an Jahresvignetten für das jeweils folgende Kalenderjahr kostenlos zu überlassen.

(8) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat in der Mautordnung Festlegungen über die Beschaffenheit und Anbringung der Mautvignetten an den Fahrzeugen und über den Beginn der Frist gemäß Abs. 5 zu treffen. Es kann des weiteren statt des Anbringens einer Wochenvignette oder einer Tageszusatzvignette auch das Mitführen der Vignette vorgesehen werden.

(9) ...

§ 8. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Vignettenpreise durch Verordnung nach Fahrzeugkategorien und nach zeitlicher Geltungsdauer

Geltende Fassung:

cher Geltungsdauer festsetzen, wobei auf die wirtschaftlichen Erfordernisse der Errichtung und der Erhaltung der Mautstrecken gemäß §§ 1 und 7 Abs. 1 Bedacht zu nehmen ist. Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft obliegt die Erstellung von entsprechenden Vorschlägen.

(2) Die Verordnung hat Jahres-, Zweimonats- und für mehrspurige Kraftfahrzeuge auch Wochenvignetten vorzusehen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Mauteinhebung dürfen von § 7 Abs. 2 abweichende Fahrzeugkategorien vorgesehen werden. Als Kategorien sind aber zumindest einspurige Kraftfahrzeuge und mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, vorzusehen. Für die Benützung von Mautstrecken gemäß § 7 Abs. 1 mit Fahrzeugkombinationen, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fallen als die, für die die zeitabhängige Maut entrichtet wurde, ist eine Tageszusatzvignette vorzusehen.

Verwendung der Mauten

§ 10. Die Bundesstraßengesellschaften haben die Einnahmen aus den zeitabhängigen Mauten, die nicht zur Deckung von Ausgaben gemäß Artikel II § 4 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz dienen, an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft abzuführen.

Strafbestimmungen für die fahrleistungsabhängige Maut

§ 12. (1) Kraftfahrzeuglenker, die an gemäß § 1 Abs. 3 festgelegten Mautstellen die fahrleistungsabhängige Maut nicht entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 3 000 S bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(2) Kraftfahrzeuglenker, die Vorschriften gemäß § 4 Abs. 1 zweiter Satz übertreten, und Kraftfahrzeuglenker von gemäß § 3 Abs. 2 von der Mautpflicht ausgenommenen Fahrzeugen, die das Fahrverbot gemäß § 6 Abs. 2 übertreten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen. Die Strafbestimmung für die Übertretung des Fahrverbotes gemäß § 6 Abs. 2 gilt nicht für Lenker von Einsatzfahrzeugen (§ 2 Z 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159).

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit von Gerichten fallenden strafbaren Handlung bildet.

Vorgeschlagene Fassung:

fest, wobei auf die Kosten der Herstellung, Erweiterung, baulichen und betrieblichen Erhaltung und der Einhebung der Mauten der Mautstrecken gemäß §§ 1 und 7 Abs. 1 Bedacht zu nehmen ist. Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft obliegt die Erstellung von entsprechenden Vorschlägen.

(2) Die Verordnung hat Jahres-, Zweimonats- und Wochenvignetten vorzusehen. Als Kategorien sind zumindest einspurige Kraftfahrzeuge und mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, vorzusehen. Für die Benützung von Mautstrecken gemäß § 7 Abs. 1 mit Fahrzeugkombinationen, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fallen als die, für die die zeitabhängige Maut entrichtet wurde, ist eine Tageszusatzvignette vorzusehen.

entfällt.

entfällt.

Geltende Fassung:

(4) Die Tat wird straflos, wenn der Täter, wenngleich auf Aufforderung bei Betretung oder – soweit die Tat durch automatische Überwachung festgestellt wurde – innerhalb von 24 Stunden nach der Tat eine in der Mautordnung festgesetzte Ersatzmaut zahlt, die für jede Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 den Betrag von 3 000 S samt Umsatzsteuer nicht übersteigen darf. Dem Täter ist sofort eine Bescheinigung über die Bezahlung der Ersatzmaut auszustellen.

(5) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können

1. die Bestimmungen des § 37 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, dass die Sicherheit 30 000 S nicht übersteigen darf;
2. die Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, daß von Betretenen, die keine Zahlung gemäß Abs. 4 leisten, eine vorläufige Sicherheit bis zum Betrag von 27 000 S auch dann festgesetzt und eingehoben werden kann, wenn der Täter von einem Mautaufsichtsorgan oder – soweit die Tat durch automatische Überwachung festgestellt wurde – innerhalb von 24 Stunden nach der Tat betreten wurde;
3. die Bestimmungen des § 47 Abs. 1 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, daß durch Strafverfügung Geldstrafen bis zu 9 000 S festgesetzt werden dürfen;
4. die Bestimmungen der §§ 47 Abs. 2 und 49a VStG mit der Maßgabe angewendet werden, daß die Verordnung jeweils die Vorschreibung von Geldstrafen bis zu 9 000 S vorsehen darf.

(6) Wird der gemäß Abs. 5 Z 2 festgesetzte Betrag nicht oder nicht zur Gänze geleistet, sind die Organe gemäß § 14 Abs. 1 ermächtigt, die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug, mit dem die Tat begangen wurde, für bis zu 24 Stunden zu unterbinden. Hierbei ist insbesondere auf drohende Gefahren für Leben oder Gesundheit von Tieren Bedacht zu nehmen, für deren Transport die Bestimmungen des Tiertransportgesetzes – Straße, BGBl. Nr. 411/1994, gelten.

(7) Die Bestimmungen der §§ 21 und 50 VStG sind auf Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 nicht anwendbar. Die Bestimmung des § 21 VStG ist auf Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 nicht anwendbar. 80 vH der eingehobenen Strafgeelder sind der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft abzuführen.

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:**Mitwirkung der Organe der Straßenaufsicht, der Zollwache sowie der Mautaufsichtsorgane**

§ 14. (1) Die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) und die Organe der Zollwache (§ 15 Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 659/1994) haben an der Vollziehung der §§ 12 und 13 mitzuwirken

1. durch Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften,
2. durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
3. durch Entgegennahme der Zahlungen gemäß § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3.

Die Organe der Zollwache werden ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37a VStG, des § 12 Abs. 5 Z 2 und des § 13 Abs. 4 Z 2 und 3 eine vorläufige Sicherheit festzusetzen und einzuheben sowie nach Maßgabe der Bestimmung des § 50 VStG mit Organstrafverfügungen Geldstrafen einzuheben.

(2) Soweit in der Mautordnung bestimmt ist, daß die Zahlung gemäß § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 auch in bestimmten Währungen oder mit Scheck oder Kreditkarte geleistet werden kann, sind die Organe gemäß Abs. 1 und die Mautaufsichtsorgane ermächtigt, die Zahlung auch in dieser Form entgegenzunehmen. Wird die Zahlung mit Scheck oder Kreditkarte geleistet, so sind allfällige Scheckgebühren und Spesen sowie der mit dem Kreditkartenunternehmen vereinbarte Abschlag von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft zu tragen.

(3) Die Mautaufsichtsorgane wirken an den Mautstellen im Bereich der Entrichtung der Maut an der Vollziehung dieses Gesetzes durch die Entgegennahme von Zahlungen gemäß § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 mit. Kommen Kraftfahrzeuglenker der Aufforderung zur Zahlung nicht nach und ist eine Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert, sind die Mautaufsichtsorgane ermächtigt, bis zum Eintreffen von Organen gemäß Abs. 1 die Weiterfahrt zu untersagen; falls erforderlich, dürfen zur Verhinderung der Weiterfahrt am Fahrzeug technische Sperren angebracht werden. Die Organe gemäß Abs. 1 sind unverzüglich zum Einschreiten aufzufordern.

Vorgeschlagene Fassung:**Mitwirkung der Organe der Straßenaufsicht, der Zollwache sowie der Mautaufsichtsorgane**

§ 14. (1) Die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) und die Organe der Zollwache (§ 15 Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 659/1994) haben an der Vollziehung des § 13 mitzuwirken

1. durch Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften,
2. durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
3. durch Entgegennahme der Zahlungen gemäß § 13 Abs. 3.

Die Organe der Zollwache werden ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37a VStG und des § 13 Abs. 4 Z 2 und 3 eine vorläufige Sicherheit festzusetzen und einzuheben sowie nach Maßgabe der Bestimmung des § 50 VStG mit Organstrafverfügungen Geldstrafen einzuheben.

(2) Soweit in der Mautordnung bestimmt ist, dass die Zahlung gemäß § 13 Abs. 3 auch in bestimmten Währungen oder mit Scheck oder Kreditkarte geleistet werden kann, sind die Organe gemäß Abs. 1 und die Mautaufsichtsorgane ermächtigt, die Zahlung auch in dieser Form entgegenzunehmen. Wird die Zahlung mit Scheck oder Kreditkarte geleistet, so sind allfällige Scheckgebühren und Spesen sowie der mit dem Kreditkartenunternehmen vereinbarte Abschlag von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft zu tragen.

(3) Die Mautaufsichtsorgane wirken auf den Mautstrecken an der Vollziehung dieses Gesetzes durch die Entgegennahme von Zahlungen gemäß § 13 Abs. 3 mit. Kommen Kraftfahrzeuglenker der Aufforderung zur Zahlung nicht nach und ist eine Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert, sind die Mautaufsichtsorgane ermächtigt, bis zum Eintreffen von Organen gemäß Abs. 1 die Weiterfahrt zu untersagen; falls erforderlich, dürfen zur Verhinderung der Weiterfahrt am Fahrzeug technische Sperren angebracht werden. Die Organe gemäß Abs. 1 sind unverzüglich zum Einschreiten aufzufordern.

Geltende Fassung:**Vollzugsbestimmung**

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 bis 4, des § 3 Abs. 1, der §§ 4 und 5, des § 7 mit Ausnahme des Abs. 10 erster und zweiter Satz, des § 8 sowie des § 12 Abs. 4 und des § 13 Abs. 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 15 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 7 Abs. 10 erster und zweiter Satz der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 14 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des § 14 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Finanzen, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, betraut.

Schlußbestimmung

§ 18. (1) Die Bestimmung des § 7 Abs. 5 vierter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/1999 ist nicht auf Fahrzeuge anzuwenden, insofern und solange an ihnen nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/1999 Vignetten für die in § 7 Abs. 2 Z 3 bis 5 genannten Fahrzeugkategorien angebracht sind.

(2) Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/1999 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:**Vollzugsbestimmung**

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des § 1 Abs. 2, des § 3 Abs. 1, der §§ 4 und 5, des § 7 mit Ausnahme des Abs. 7 erster und zweiter Satz, des § 8 sowie des § 13 Abs. 3 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 15 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 7 Abs. 7 erster und zweiter Satz der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des § 14 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des § 14 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Finanzen, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, betraut.

Schlußbestimmung

§ 18. Ab dem 1. Jänner 2001 lauten im § 7 Abs. 4 Z 2 und im § 13 die Betragsangaben wie folgt:

statt	550 S.....	40 Euro,
statt	3 000 S.....	220 Euro,
statt	9 000 S.....	660 Euro,
statt	30 000 S.....	2 200 Euro.

Art. 84a**Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960****§ 100. (1) bis (3) ...**

(3a) Ist ein Fahrzeug entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 4, § 23 Abs. 1, 2, 2a, § 24 Abs. 1 lit. a., d, e, f, i, k, m und n, Abs. 3 lit. a, f und i abgestellt und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass bei dem Lenker des Fahrzeuges die Strafverfolgung aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, so können die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt – wenn dies nicht möglich ist, sonst auf ge-

§ 100. (1) bis (3) ...

(3a) Ist ein Fahrzeug entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 4, § 23 Abs. 1, 2, 2a, § 24 Abs. 1 lit. a., d, e, f, i, k, m und n, Abs. 3 lit. a, f und i abgestellt und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass bei dem Lenker des Fahrzeuges die Strafverfolgung aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, so können die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt – wenn dies nicht möglich ist, sonst auf ge-

Geltende Fassung:

eignete Weise – , anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung soll in deutscher Sprache so wie in jener Sprache gehalten sein, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG geleistet wurde. Die eingehobenen Straf-gelder fließen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Behörde zu tragen hat; er hat sie für Anschaffung, Wartung und Einsatz der technischen Sperren zu verwenden.

§ 103. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung:

eignete Weise – , anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung soll in deutscher Sprache so wie in jener Sprache gehalten sein, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG geleistet wurde. Die eingehobenen Straf-gelder fließen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

§ 103. (1) ...

(2e) § 100 Abs. 3a letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Artikel 86**Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG)****Fernmeldegebührenordnung**

§ 47. (1) Über Antrag sind von der Entrichtung

- der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) einschließlich der Gesprächs-gebühr für eine Gebührenstunde pro Monat,
- der Rundfunkgebühr (§ 44 Z 1),
- der Fernsehgebühr (§ 44 Z 3)

zu befreien:

1. Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung,
2. Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung,
3. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art,
4. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
5. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
6. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983,

Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG)**Anwendungsbereich**

§ 1. Dieses Gesetz regelt Zuschussleistungen zu den Fernsprechentgelten bestimmter Personen und Institutionen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Fernsprechentgelte“ im Sinne dieses Gesetzes sind jene Entgelte, die ein Konzessionär eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen oder mobilen Telekommunikationsnetzes für den Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst oder für die Erbringung einer Verbindungsleistung in Rechnung stellt.

(2) „Haushalts-Nettoeinkommen“ im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Bei der Ermittlung des

Geltende Fassung:

7. Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit.

(2) Über Antrag sind ferner zu befreien:

1. Von der Rundfunk- und Fernsehgebühr
 - a) Blindenheime, Blindenvereine,
 - b) Pflegeheime für hilflose Personen,

wenn der Rundfunk- oder Fernsehempfang diesen Personen zugute kommt.

2. Von der Fernsehgebühr

- a) Taube und praktisch taube Personen,
- b) Heime für solche Personen,

wenn der Fernsehempfang diesen Personen zugute kommt.

3. Von der Fernsprech-Grundgebühr (einschließlich der Gesprächsgebühr nach Abs. 1)

- a) Taube und praktisch taube Personen,
- b) Heime für solche Personen,

wenn der Fernsprechanschluß als „Schreibtelefon“ eingerichtet ist.

§ 48. (1) Die Zuerkennung einer Gebührenbefreiung an Personen nach § 47 ist jedoch dann unzulässig, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um mehr als 12% übersteigt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung, Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung sowie taube und praktisch taube Personen keine Anwendung.

(3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge.

(4) Bei Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsoferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten nicht anzurechnen.

(5) Übersteigt das Nettoeinkommen die für eine Gebührenbefreiung maß-

Vorgeschlagene Fassung:

Haushalts-Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsoferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten nicht anzurechnen.

(3) Übersteigt das gemäß Abs. 2 ermittelte „Haushalts-Nettoeinkommen“ die für eine Zuschussleistung maßgebliche Beitragsgrenze, kann der Antragsteller als abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist;
2. anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 3. (1) Eine Zuschussleistung setzt voraus:

1. Der Antragsteller darf nicht bereits für einen weiteren Fernsprechan-schluss eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt beziehen (Doppelbezugsverbot);;
2. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Zuschussleistung vorgeschoben sein;
3. der Fernsprechan-schluss darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden.

(2) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben (Z 1) bzw. vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden sind (Z 2 und 3), haben über Antrag folgende Personen Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt:

1. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art;
2. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977;

Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz;

Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994;

5. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983;

6. Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln we-

Geltende Fassung:

gebliche Betragsgrenze nach Abs. 1, kann der Befreiungswerber als abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist,
2. anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 49. Eine Gebührenbefreiung setzt ferner voraus:

1. Der Antragsteller darf nicht bereits von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechananschluß oder für eine weitere Rundfunk- oder Fernsehbevolligung befreit sein,
2. der Antragsteller muß bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet haben,
3. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein,
4. der Antragsteller muß seinen Hauptwohnsitz im Inland haben,
5. der Fernsprechananschluß darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden und
6. das Rundfunk- oder Fernsehgerät muß sich in Wohnräumen befinden. In Heimen oder Vereinen gemäß § 47 Abs. 2 eingerichtete Gemeinschaftsräume gelten als Wohnräume.

§ 50. (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Antragsteller nachzuweisen, und zwar:

1. in den Fällen des § 47 Abs. 1 durch den Bezug einer der dort genannten Leistungen,
2. im Falle der Taubheit oder praktischen Taubheit durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Gehörvermögens.

(2) Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes nachzuweisen. Der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 48 Abs. 3 zu umfassen.

§ 51. (1) Befreiungsanträge sind unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei einer Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung einzu-

Vorgeschlagene Fassung:

gen sozialer Hilfsbedürftigkeit; sofern das Haushalts-Nettoeinkommen gemäß § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 dieser Personen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben (Z 1) bzw. vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden sind (Z 2 und 3), haben über Antrag folgende Personen und Institutionen Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt:

1. Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung;
2. Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen, wenn ihr Fernsprechananschluß als Fax oder Schreibtelefon eingerichtet ist;
3. Heime für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen, sofern der jeweilige Fernsprechananschluß für diese Personen als Fax oder Schreibtelefon eingerichtet ist.

Verfahren

§ 4. (1) Anträge auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt sind unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) einzubringen. Darin hat der Antragsteller insbesondere den Konzessionär anzugeben, bei welchem er beabsichtigt, eine allenfalls zuerkannte Zuschussleistung einzulösen.

(2) Das Vorliegen eines Zuschussgrundes im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 ist vom Antragsteller im Antrag nachzuweisen. Dies hat für die Fälle des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 durch den Nachweis des Bezuges einer der dort genannten Leistungen, in Fällen der Gehörlosigkeit oder schweren Hörbehinderung durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Gehörvermögens zu erfolgen.

(3) Der Antragsteller hat anlässlich des Antrages eine Bestätigung der örtlich zuständigen Meldebehörde über die in seinem Haushalt lebenden Personen einzuholen.

(4) Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind durch ein Zeugnis des örtlich

Geltende Fassung:

bringen. Dem Antrag sind die gemäß § 50 erforderlichen Nachweise anzuschließen.

(2) Die Gebührenbefreiung kann für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum (befristet oder unbefristet) zuerkannt werden.

(3) Der Wegfall der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist jener Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung anzuzeigen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

(4) Die Entziehung einer Gebührenbefreiung kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist. Die Entziehung hat schriftlich durch jene Dienststelle zu erfolgen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

§ 52. Auf Einsprüche gegen die Entscheidung über Befreiungsanträge sowie über die Entziehung einer Gebührenbefreiung ist § 21 Abs. 3 Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 53. Die Gebührenbefreiung erlischt durch:

- Verzicht oder Tod des Inhabers der Gebührenbefreiung,
- Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanchlusses,
- Übertragung oder Erlöschen der Rundfunk- und Fernsehbeurteilung,
- Ablauf des Befreiungszeitraumes,
- Entziehung nach § 51 Abs. 4.

Vorgeschlagene Fassung:

zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 zu umfassen.

Befristung

§ 5. Die Zuerkennung einer Zuschussleistung ist mit höchstens drei Jahren zu befristen. Bei Festsetzen der Befristung ist insbesondere Bedacht auf die Art, die Dauer und den Prüfungszeitraum der in § 3 genannten Anspruchsberechtigung zu nehmen.

Höhe der Zuschussleistung

§ 6. Die Höhe der dem einzelnen Anspruchsberechtigten monatlich zustehenden Zuschussleistung ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen. Dabei sind jedenfalls der voraussichtliche Kreis der Anspruchsberechtigten und die Entwicklung der Fernsprechentgelte, aber auch die vom Bund bisher erbrachten Leistungen, zu berücksichtigen.

Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht

§ 7. (1) Die begünstigte Person oder Institution hat der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu den Umständen der Anspruchsberechtigung zu geben.

(2) Der Wegfall auch nur einer der Voraussetzungen für die Zuschussleistung ist von der begünstigten Person oder Institution der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) unverzüglich zu melden.

Ende der Zuschussleistung

§ 8. Der Anspruch auf Zuschussleistung erlischt durch:

1. Ablauf des Zuschusszeitraums;
2. Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanchlusses;
3. Entziehung der Zuschussleistung;
4. Verzicht;

Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der begünstigten Person oder Institution;

6. missbräuchliche Weitergabe des Anschlusses an Dritte.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Zuständigkeit**

§ 9. (1) Über einen Antrag auf Zuschussleistungen zu den Fernsprechentgelten hat die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) mittels Bescheid zu entscheiden, in welchem hinsichtlich der Höhe der Zuschussleistung auf die Verordnung gemäß § 6 hinzuweisen ist.

(2) Im Falle des Wegfalles auch nur einer der Voraussetzungen für eine Zuschussleistung zu den Fernsprechentgelten hat die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) mittels Bescheid die Entziehung der Zuschussleistung rückwirkend mit jenem Zeitpunkt auszusprechen, an dem die Voraussetzung für die Zuschussleistung weggefallen ist.

(3) Im Falle der Verletzung der Auskunfts-, Vorlage bzw. Meldepflichten des § 7 hat die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) mittels Bescheid die Zuschussleistung zu entziehen.

(4) Zu Unrecht bezogene Zuschussleistungen (§ 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) sind von der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) mittels Bescheid zurückzufordern, wenn der Zuschussempfänger den Bezug durch bewusst unwahre Angaben; bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Meldepflicht (§ 7 Abs. 2) herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Zuschussleistung nicht gebührt.

(5) Ist die Rückzahlung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung von der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) gestundet werden. Wenn die Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht bezogener Zuschussleistungen eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur zu Unrecht bezogenen Leistung stehen würden, kann die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) von der Hereinbringung absehen.

(6) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.

(7) Unbeschadet der Rechte der Generalversammlung gemäß dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, unterliegt die Tätigkeit der Gesellschaft der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr,

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Innovation und Technologie. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben an die Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gebunden. Dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sind von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

(8) In Verfahren gemäß Abs. 1 bis 4 sind das AVG und das VVG anzuwenden.

Einlösen der Zuschussleistung

§ 10. (1) Durch die Zuerkennung der Zuschussleistung erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides ausschließlich das Recht auf eine monatliche Gutschrift in der Höhe der in der Verordnung gemäß § 6 festgelegten Zuschussleistung auf das ihm vom Konzessionär in Rechnung gestellte Fernsprechentgelt. Die Zuschussleistung ist nach dem im Vertrag gemäß § 11 zu regelnden Verfahren dem Konzessionär auszubezahlen. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) für die von ihr ausgezahlten Zuschussleistungen einen Betrag von jährlich 750 Mio. S zu erstatten.

Vertragliche Vereinbarung mit den Konzessionären

§ 11. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit interessierten Konzessionären vertraglich zu vereinbaren, dass diese gegen Vorlage von Bescheiden gemäß § 9 Abs. 1 Leistungen im Wert der durch die Verordnung gemäß § 6 festgesetzten Zuschussleistung an den im Bescheid genannten Anspruchsberechtigten erbringen. Weiters ist in einem derartigen Vertrag festzuhalten, dass den Konzessionären die entsprechenden Beträge periodisch durch die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) refundiert werden. Gleichzeitig ist die dabei einzuhaltende Vorgehensweise festzulegen.

Information

§ 12. (1) Der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) obliegt ferner die umfassende Information der Öffentlichkeit über die

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Möglichkeit der Zuerkennung von Zuschussleistungen zu den Fernsprechentgelten gemäß § 11.

(2) Die Telekom-Control GmbH hat der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) die ihr gemäß § 18 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/1998, angezeigten Entgelte mitzuteilen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Vertragsabschlüsse mit den Konzessionären im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen

Übergangsbestimmung

§ 13. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Befreiungen von den Fernsprechgebühren gelten ab diesem Zeitpunkt als Zuerkennung einer Zuschussleistung in der Höhe, die in der Verordnung gemäß § 6 festgelegt ist. Sie treten längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft. Die begünstigten Personen und Institutionen können aber innerhalb dieses Jahres jederzeit die Zuerkennung einer Zuschussleistung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beantragen. Mit der bescheidmäßigen Erledigung dieses Antrages tritt der ursprüngliche Bescheid außer Kraft.

Verweisungen

§ 14. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetzes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 15. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut, sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Mit der Vollziehung des § 6 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

12. Teil
Wohn- und Siedlungswesen

Artikel 87
Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

Geschäftskreis

§ 7. (1) Die Bauvereinigung hat sich nach ihrem Genossenschaftsvertrag (Gesellschaftsvertrag, Satzung) und tatsächlich mit der Errichtung und Verwaltung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² mit normaler Ausstattung, von Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen dieser Art und von Heimen sowie mit Sanierungen größeren Umfanges im Inland zu befassen und ihr Eigenkapital vornehmlich für diese Zwecke einzusetzen. Diesfalls wird die Bauvereinigung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Mit der Errichtung und Verwaltung zusammenhängende Geschäfte und Tätigkeiten können auch für andere gemeinnützige Bauvereinigungen vorgenommen werden. Die Verwaltung schließt alle Maßnahmen der Gebäudebewirtschaftung, insbesondere die Instandhaltung und Instandsetzung samt der Errichtung von Hauswerkstätten zur Durchführung kleinerer Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Umfang des nötigen Bedarfs sowie die Verbesserung mit ein.

(2) Die Verwaltung erstreckt sich auch auf Wohnhäuser, Eigenheime, Wohn-, Geschäfts- und Büroräume, Gemeinschaftseinrichtungen, Einstellplätze (Garagen), Abstellplätze oder Heime, welche von einer gemeinnützigen Bauvereinigung, einer Gebietskörperschaft oder einem Unternehmen, das mindestens zu 50 vH im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht, errichtet oder – sei es auch nur als Mehrheitseigentümer – erworben wurden.

(3) Die Bauvereinigung hat überwiegend die in Abs. 1 und 2 genannten Geschäfte zu betreiben. Neben diesen Geschäften darf die Bauvereinigung unbeschadet des Abs. 4 nachfolgende Geschäfte im Inland betreiben:

1. bis 6 ...

Geschäftskreis

§ 7. (1) ...

(2) ...

(3) Die Bauvereinigung hat überwiegend die in Abs. 1 und 2 genannten Geschäfte zu betreiben. Neben diesen Geschäften darf die Bauvereinigung unbeschadet des Abs. 4 nachfolgende Geschäfte im Inland betreiben:

1. bis 6 ...

6a. alle Rechtsgeschäfte, die – unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 23 – mit der nachträglichen Übertragung des Eigentums (Miteigentums) an ihren Bauten und Anlagen zusammenhängen, bei Wohnungen und Geschäftsräumen jedoch nur nach vorheriger Einla-

Geltende Fassung:

7. bis 11 ...

Vorgeschlagene Fassung:

derung der Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu einer Antragstellung gemäß § 15c;
7. bis 11 ...

624

311 der Beilagen